

		Drucksachenliste	6. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN vom 21.11. - 24.11.2012
Versand am:			
09.10.2012	72/12	Tagesordnung	
09.11.2012	73/12	Ergänzung der Tagesordnung	
Tischvorlage	74/12	Bericht des Präses	
09.11.2012	75/12	Bericht zur Neuordnung der Dekanatsgebiete	
25.10.2012	76/12	Bericht über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 2011/2012	
09.10.2012	77/12	Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke	
09.10.2012	78/12	Integriertes Klimaschutzkonzept für die EKHN	
09.10.2012	79/12	Sachstandsbericht Medienkommunikationskonzept	
09.10.2012	80/12	Jahresbericht 2011 der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung	
Keine Drucksache	81/12	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen	
09.11.2012	82/12	Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden	
	83/12	Berichte der Ausschüsse	
09.11.2012	83/12-1	Bericht des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	
Tischvorlage	83/12-2	Bericht des Bauausschusses	
Tischvorlage	83/12-3	Bericht des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	
Tischvorlage	83/12-4	Bericht des Theologischen Ausschusses	
Tischvorlage	83/12-5	Bericht des Verwaltungsausschusses	
	84/12	Bericht über die 5. Tagung der Elften Kirchensynode der EKD	
Tischvorlage	84/12-1	EKD-Bericht von Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer	
Tischvorlage	84/12-2	EKD-Bericht von Astrid Kittler	
Tischvorlage	84/12-3	EKD-Bericht von Carsten Simmer	
Tischvorlage	84/12-4	EKD-Bericht von Wolfgang Prawitz	
Tischvorlage	84/12-5	EKD-Bericht von Johannes Grün	
25.10.2012	85/12	Abnahme der Jahresrechnung 2011	
09.10.2012 Tischvorlage	86/12 Austausch -drs.	Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2013	
25.10.2012	87/12	Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Jahr 2013 (einschl. Budget- und Stellenplan 2013)	
Tischvorlage	Anlage zu 87/12	Anlage zu Drucksache 87/12 TOP 6	
		Einbringungsrede von L-OKR Heinz Thomas Striegler	
Tischvorlage	zu 87/12	Präsentation zur Einbringungsrede	

25.10.2012	88/12	Kirchengemeinschaft der EKHN mit der United Church of Christ (USA)
09.10.2012	89/12	Deutscher Evangelischer Kirchentag 2021 in Frankfurt
Von der Tagesordnung abgesetzt	78/11 90/12	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Lebensordnung (2. und 3. Lesung) 1. Neufassung der Lebensordnung 2. Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
25.10.2012	74/11 91/12	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeinewahlordnung sowie zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (2. und 3. Lesung)
25.10.2012 25.10.2012	75/11 92/12 Anlage 3 zu 92/12	Entwurf eines Kirchengesetzes zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Ev. Kirche in Hessen und Nassau und der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (2. und 3. Lesung) Übersichtsskizze zum gemeinsamen RPI für die EKHN und EKKW
30.10.2012	79/11 93/12	Entwurf eines Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnik in der EKHN (IT-Gesetz) (2. und 3. Lesung)
Frühjahr 2012 <i>Keine neue Drucksache</i>	76/11 17/12 94/12	Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD (2. und 3. Lesung)
25.10.2012	13/12 95/12	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellenrechts (2. und 3. Lesung)
25.10.2012 Tischvorlage Tischvorlage	12/12 96/12 Anlage 5 zu 96/12 Anlage 6 zu 96/12	Entwurf eines Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes (2. und 3. Lesung) Entwurf einer Vereinbarung über die Gewährung von Unterstützungen nach § 3 Abs. 2 des DW-Fusionsvertrages (vorgelegt vom Finanzausschuss) Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichtes
25.10.2012	97/12	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung
09.10.2012 25.10.2012	98/12 Austausch- drs.	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht
09.11.2012 <i>nicht öffentlich</i>	99/12	Wahl einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters des Kirchenpräsidenten (gem. Art. 53 (4) KO)
Tischvorlage <i>nicht öffentlich</i>	100/12	Nachwahl eines Mitgliedes in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes
Tischvorlage <i>nicht öffentlich</i>	101/12	Neubenennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen
Tischvorlage <i>nicht öffentlich</i>	Sammel- DS 102/12	Wiederwahl von 3 Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts Neuwahl eines Mitgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
Tischvorlage <i>nicht öffentlich</i>	Sammel- DS	Nachwahl eines Pfarrermittgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Stand: 26.11.2012



Synode/Drucksachenliste/Elfte Kirchensynode/Drsliste-6-Tg

	103/12	Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Finanzausschuss
		Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Theologischen Ausschuss
		Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
		Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Rechtsausschuss
25.10.2012	104/12	Fairer Handel
09.10.2012	105/12	Dekanat Schotten zur Veränderung der Zuweisungsverordnung
09.10.2012	106/12	Dekanat Dreieich zur Fusion von Gemeinden
09.10.2012	107/12	Dekanat Rüsselsheim zum Pfarrstellengesetz
09.10.2012	108/12	Dekanat Rüsselsheim betreffend Konzept zur Entwicklung kirchlicher Berufsgruppen
09.10.2012	109/12	Dekanat Vogelsberg zur Pfarrstellenbemessung
09.11.2012	110/12	Fragestunde

		<u>Ergänzende Tagesordnung:</u>
09.11.2012	111/12	Dekanat Groß-Gerau zur Übertragung der Regionalen Diakonischen Werke in die Trägerschaft der Dekanate
09.11.2012	112/12	Dekanat Mainz betreffend Fluglärm
Tischvorlage <i>nicht öffentlich</i>	Sammel- DS 103/12	Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für Diakonie u. Gesellschaftliche Verantwortung
Tischvorlage <i>nicht öffentlich</i>		Nachwahl eines Pfarrermittgliedes in den Ausschuss für Diakonie u. Gesellschaftliche Verantwortung
09.11.2012	113/12	Bericht der Kirchenleitung zur Resolution zum Thema „Lärmbelastung durch Flugverkehr“

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail:
synodalbuero@ekhn-kv.de

8. Oktober 2012

An die
Mitglieder der Elften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit laden wir Sie zur 6. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am Mittwoch, dem 21. November 2012, um 9.30 Uhr mit einer Andacht im großen Saal des Dominikanerklosters und endet am Samstag, dem 24. November 2012, voraussichtlich mit dem Abendessen. Am 21.11.2012 (Buß- und Bettag) findet ein Abendgottesdienst statt. Der Abend der Begegnung wird auf den 22.11.2012 verschoben.

TAGUNGSORT:

60311 Frankfurt am Main

Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes
Kurt-Schumacher-Straße 23

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Präses
(Drucksache **Nr. 74/12**)
2. Berichte der Kirchenleitung (nur schriftlich ohne Aussprache)
(Drucksachen **Nr. 75/12** bis Drucksache **Nr. 80/12**)
3. Bericht über die 5. Tagung der Elften Kirchensynode der EKD
(Drucksache **Nr. 84/12**)
4. Abnahme der Jahresrechnung 2011
(Drucksache **Nr. 85/12**)
5. Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2013
(Drucksache **Nr. 86/12**)
6. Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Jahr 2013
(einschl. Budget- und Stellenplanentwurf 2013)
(Drucksache **Nr. 87/12**)
7. Kirchengemeinschaft der EKHN mit der United Church of Christ (USA)
(Drucksache **Nr. 88/12**)
8. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2021 in Frankfurt
(Drucksache **Nr. 89/12**)
9. Kirchengesetze
 - 9.1 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Lebensordnung (2. und 3. Lesung)
 1. Neufassung der Lebensordnung
 2. Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Drucksache 78/11 und Drucksache **Nr. 90/12**)
 - 9.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindevahlordnung sowie zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (2. und 3. Lesung)
(Drucksache 74/11 und Drucksache **Nr. 91/12**)
 - 9.3 Entwurf eines Kirchengesetzes zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Ev. Kirche in Hessen und Nassau und der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (2. und 3. Lesung)
(Drucksache 75/11 und Drucksache **Nr. 92/12**)
 - 9.4 Entwurf eines Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnik in der EKHN (IT-Gesetz) (2. und 3. Lesung)
(Drucksache 79/11 und Drucksache **Nr. 93/12**)
 - 9.5 Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD (2. und 3. Lesung)
(Drucksache Nr. 76/11 und Drucksache Nr. 17/12 und Drucksache **Nr. 94/12**)
 - 9.6 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellenrechts (2. und 3. Lesung)
(Drucksache 13/12 und Drucksache **Nr. 95/12**)
 - 9.7 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und eines Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes (2. und 3. Lesung)
(Drucksache 12/12 und Drucksache **Nr. 96/12**)
 - 9.8 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung
(Drucksache **Nr. 97/12**)
 - 9.9 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht
(Drucksache **Nr. 98/12**)
10. Wahl einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters des Kirchenpräsidenten (gem. Art. 53 (4) KO)
(Drucksache **Nr. 99/12**)
11. Nachwahl eines Mitgliedes in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes
(Drucksache **Nr. 100/12**)

12. Neubenennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen
(Drucksache **Nr. 101/12**)
13. Wiederwahl von 3 Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
(Sammel-Drucksache **Nr. 102/12**)
14. Neuwahl eines Mitgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
(Sammel-Drucksache **Nr. 102/12**)
15. Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung
(Sammel-Drucksache **Nr. 103/12**)
16. Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Finanzausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 103/12**)
17. Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Theologischen Ausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 103/12**)
18. Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
(Sammel-Drucksache **Nr. 103/12**)
19. Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Rechtsausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 103/12**)
20. Fairer Handel
(Drucksache **Nr. 104/12**)
21. Anträge von Dekanatssynoden
 - 21.1 Dekanat Schotten zur Veränderung der Zuweisungsverordnung
(Drucksache **Nr. 105/12**)
 - 21.2 Dekanat Dreieich zur Fusion von Gemeinden
(Drucksache **Nr. 106/12**)
 - 21.3 Dekanat Rüsselsheim zum Pfarrstellengesetz
(Drucksache **Nr. 107/12**)
 - 21.4 Dekanat Rüsselsheim betreffend Konzept zur Entwicklung kirchlicher Berufsgruppen
(Drucksache **Nr. 108/12**)
 - 21.5 Dekanat Vogelsberg zur Pfarrstellenbemessung
(Drucksache **Nr. 109/12**)
22. Fragestunde
(Drucksache **Nr. 110/12**)

Folgende **Berichte der Kirchenleitung** (TOP 2) werden **nur schriftlich ohne Aussprache zur Kenntnis** gegeben:

- a) Bericht zur Neuordnung der Dekanatsgebiete (Drucksache **Nr. 75/12**)
- b) Bericht über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 2011/2012 (Drucksache **Nr. 76/12**)
- c) Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke (Drucksache **Nr. 77/12**)
- d) Integriertes Klimaschutzkonzept für die EKHN (Drucksache **Nr. 78/12**)
- e) Sachstandsbericht Medienkommunikationskonzept (Drucksache **Nr. 79/12**)
- f) Jahresbericht 2011 der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (Drucksache **Nr. 80/12**)

Zu a): TOP „Neuordnung der Dekanatsgebiete“ wird in der Frühjahrssynode im April 2013 behandelt.

Zu c) u. d): Teile der Berichte können, soweit sie den Haushalt betreffen, Teil der Aussprache sein.

Ergibt sich aus den Berichten und/oder den Drucksachen **Nr. 81/12** (Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen) und **Nr. 82/12** (Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden) sowie Drucksache **Nr. 83/12** (Berichte der Ausschüsse) weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodenmitgliedern auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen (§ 1 Abs. 5 Geschäftsordnung der Zehnten Kirchensynode).

Quartierbeschaffung und Anfahrt / Parkplätze:

Die Quartierbeschaffung wird vom Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt a.M. übernommen.

Wir bitten die Synodalen, die während der 6. Tagung in Frankfurt übernachten möchten, dies bis 2. November 2012 auf der beiliegenden Anmeldekarte dem Spenerhaus, Quartieramt, Dominikanergasse 5, 60311 Frankfurt (Fax 069 / 21 65 15 22), mitzuteilen.

Wenn ein bestelltes Quartier nicht in Anspruch genommen werden kann, bitten wir, dies spätestens 8 Tage vor Beginn der Tagung dem Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster zu melden.

Beachten Sie bitte, dass wir nur Zimmer im Spenerhaus und im Fleming's Hotel (ehemals Steigenberger Hotel), Lange Str. 5 – 9, in Frankfurt, angemietet haben. Parkplätze stehen dort in begrenzter Zahl auch zur Verfügung. **Falls Sie den Parkplatz des Heilig-Geist-Krankenhauses nutzen, so zahlen Sie bitte nicht am Automaten (dann wird stundenweise abgerechnet), sondern beim Pförtner (dann erhalten Sie die sehr viel günstigere Tagespauschale).**

Wir bitten diejenigen, die nicht mit Bahn und/oder Bus kommen, herzlich darum, Fahrgemeinschaften zu bilden. Für die Anfahrt zu einem Fahrgemeinschafts-Treffpunkt würden wir auch Taxikosten in Kauf nehmen, wenn dadurch insgesamt die Kostenbelastung (durch Anfahrt und Parkgebühren) geringer wird.

Verpflegung:

Das Essen wird gemeinsam im Tagungshaus eingenommen.

Wünsche hinsichtlich des Essens können auf der Anmeldekarte mitgeteilt werden.

Vertretung / Beurlaubung:

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, an der 6. Tagung der Elften Kirchensynode teilzunehmen, bitten wir um Benachrichtigung Ihrer Stellvertreterin/Ihres Stellvertreters **und** des Synodalbüros.

Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch den Präses. Die entsprechenden Anträge sind im Tagungsbüro erhältlich.

Verschiedenes:

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand

Gez. Dr. Oelschläger

(Dr. Oelschläger)
Präses

Anlage (die fehlenden Drucksachen werden nachgereicht)



Hinweis zu den Drucksachen

Bei Erstellung der Tagesordnung wird für jeden Tagesordnungspunkt eine Drucksachen-Nummer vergeben. Im Laufe der Vorbereitungen kann es sich ergeben, dass keine neue Drucksache zu erstellen ist. Dann erhalten Sie weder per Post noch als Tischvorlage eine Drucksache bzw. die angegebene vorherige Drucksache behält ihre Gültigkeit.

An die
Mitglieder der Elften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail:
Synodalbuero@ekhn-kv.de
Christiane.Nothnagel@ekhn-kv.de
8. November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 72/12**) der
6. Tagung der Elften Kirchensynode bekannt:

- 21. Anträge von Dekanatssynoden
 - 21.6 Dekanat Groß-Gerau zur Übertragung der Regionalen Diakonischen Werke in die
Trägerschaft der Dekanate (Drucksache **Nr. 111/12**)
 - 21.7 Dekanat Mainz betreffend Fluglärm
(Drucksache **Nr. 112/12**)
- 23. Nachwahl eines Gemeindemitglieds in den Ausschuss für Diakonie u. Gesellschaftliche
Verantwortung (Sammel-Drs. **103/12**)
- 24. Nachwahl eines Pfarrermittgliedes in den Ausschuss für Diakonie u. Gesellschaftliche
Verantwortung (Sammel-Drs. **103/12**)
- 25. Bericht der Kirchenleitung zur Resolution zum Thema „Lärmbelastung durch Flugverkehr“
(Drucksache **Nr. 113/12**)

Der Tagesordnungspunkt „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Lebensordnung“
(2. und 3. Lesung)

- 1. Neufassung der Lebensordnung
 - 2. Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und
Nassau
(Drucksache Nr. 90/12)
- wurde von der Tagesordnung abgesetzt

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand

Gez. Dr. Oelschläger
Präses

Anlagen

BERICHT DES PRÄSES

I. Die Beschlüsse der 5. Tagung der Elften Kirchensynode sind im Amtsblatt der EKHN Nr. 07/2012 veröffentlicht.

II. Ausgeschiedene Synodale

Dr. Uwe Buß
59969 Bromskirchen

Sabine Schmidt
65232 Taunusstein

Peter Wagner
55252 Mainz-Kastel

Dr. Ralf Stroh
67551 Worms

Nachfolge

Gerhard Failing
35216 Biedenkopf

Karin Löll
65232 Taunusstein

Hans-Peter Hamann
65451 Kelsterbach

Dr. Erika Mohri
67549 Worms

III. Sitzungen

- Der KSV trat seit der 5. Tagung der Elften Kirchensynode zu 7 Sitzungen zusammen
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung
- Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums der Ehrenamtsakademie
- Mitglieder des KSV nahmen an Sitzungen des Kooperationsrates EKHN/EKKW teil
- Teilnahme des Präses an den Sitzungen der Koordinierungsgruppe
- Mitglieder des KSV nahmen an Sitzungen verschiedener Ausschüsse teil
- Klausurtagung KL/KSV
- Teilnahme an Sitzungen des Lenkungsausschusses „Reformationsjubiläum 2017“
- Teilnahme an der Gesprächsrunde zum Reformationsjubiläum 2017 im Kultusministerium in Rheinland-Pfalz
- Gemeinsame Sitzung EKHN/EKKW
- Teilnahme des Präses an Sitzungen der Kirchenkampfkommision
- Anhörung im Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss
- Teilnahme an Propsteigruppentreffen
- Diözesanversammlung Bistum Limburg

IV. Veranstaltungen, Kontakte unter Mitwirkung des Präses bzw. von Mitgliedern des KSV

- Konferenz der DSV-Vorsitzenden in Frankfurt
- Bildungskonferenz im Zentrum Verkündigung
- Erinnerungskultur mit Margot Käßmann in der Staatskanzlei Mainz
- Verabschiedung von Frau Schlausch als Vorsitzende der Diözesanversammlung des Bistums Limburg
- Präsidestreffen in Bad Dürkheim
- Tagung der Ebernbургstiftung
- Verfassungsfest im Landtag von Rheinland-Pfalz
- Pfingstpredigt in Fürfeld
- Ökumenischer Gottesdienst der EKHN, Empfang des Ministerpräsidenten und Festzug zum 29. Rheinland-Pfalz-Tag
- Treffen zwischen den Kirchenleitungen und dem Ältestenrat des Hessischen Landtags
- Synode der Böhmisches Brüder in Prag
- Abschlussveranstaltung des Jugendkirchentages in Michelstadt
- Verabschiedung von Oberbürgermeisterin Petra Roth in Frankfurt

- Parlamentarischer Abend in Berlin
- Verabschiedung Pfr. Helwig Wegner-Nord in Frankfurt
- „Tag der Begegnung“, Evangelische Mission in Solidarität
- Johannisempfang in Berlin
- Besuch des Bibel museums in Frankfurt mit dem Kirchenvorstand der Magnus-Gemeinde
- Treffen der Lutherbeauftragten der Länder
- Tagung der EKHN-Stiftung in Frankfurt
- Verabschiedung Dekan Dignath
- Verleihung der Niemöller-Medaille an Prof. Ernst
- Frankfurter Medienhaus: Einführung von Birgit Arndt als neue Geschäftsführerin
- „Festakt zum 10-jährigen Jubiläum“ der AGAPLESION gAG
- Führung Deutsch Israelische Gesellschaft – Augsburg im Wort
- Wiedereröffnung des Martin-Niemöller-Hauses
- Eröffnungsfeier „Luther in Brass“
- Gedenkveranstaltung der Jüdischen Gemeinde in Wiesbaden
- „Auf dem Weg zur Gerechtigkeit ist Leben“, Martin Stöhr zum 80. Geburtstag
- Studientag zum Heidelberger Katechismus in Kronberg
- EKHN -Tag für Kirchenvorstände und Mitarbeitende in Wiesbaden
- Besichtigung der Stadionkapelle in der Commerzbank Arena
- Parlamentarischer Abend in Rheinland-Pfalz
- Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2012 an Elisabeth Decrey Warner
- „30 Jahre Grüne Landtagsfraktion in Hessen“ im Hessischen Landtag
- Laubacher Orgelwettbewerb für nebenberufliche Organistinnen und Organisten der EKHN mit Preisverleihung
- Eröffnung der Sonderausstellung „Weihnachten – Krippenkind und Kaiserkult“ im Bibelhaus
- Reise zur Information und zu Gesprächen nach Israel und Palästina zusammen mit dem Kirchenpräsidenten
- Feierlichkeit zum Amtsantritt Rabbiner Soussan in Mainz
- Veranstaltung der Lutherdekade am Reformationstag in Worms
- Ordensverleihung an Landtagspräsident Kartmann
- Podiumsdiskussion der EJHN zum Thema „Kinder- und Jugendstiftung“ in Hohensolms
- Wahl zum Vorsitz des Kuratoriums der Kinder- und Jugendstiftung
- Feier zum 80. Geburtstag von Heidi Rosenstock
- 60-jähriges Bestehen des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes

V. Rechtsverordnungen

Der KSV hat nachstehende Rechtsverordnungen anerkannt:

- Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 9. März 2012 (Amtsblatt Nr. 7/2012, S.217)
- Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 23. August 2012

VI. Termine der nächsten Tagungen

7. Tagung der Elften	25.04. – 27.04.2013
Kirchensynode	20.11. – 23.11.2013
8. Tagung der Elften	08.05. – 10.05.2014
Kirchensynode	19.11. – 22.11.2014

9. Tagung der Elften
Kirchensynode

10. Tagung der Elften Kirchensynode

Tagungsort wird voraussichtlich Frankfurt sein.

Änderungen bleiben vorbehalten

Bericht zur Neuordnung der Dekanatsgebiete

Stand 01.11.2012

Im Zusammenhang der Neugestaltung des Pfarrstellenrechts und der damit verbundenen Stellenbemessung hat die Kirchenleitung ein Projekt auf den Weg gebracht, das in die synodale Verabschiedung eines Gesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Herbstsynode 2013 münden soll. Das Ziel ist, die derzeit 47 Dekanate künftig in 25 bis 28 regionalen Räumen zusammen zu legen, um dadurch ihre Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu stabilisieren und zu stärken.

Damit Dekanate auch in Zukunft ihren Gestaltungsauftrag nach Artikel 17 der Kirchenordnung wahrnehmen und als starke Akteure in der Region wirken können, braucht es größere Planungsräume, die eine Ausstattung mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen sowie einer soliden Unterstützungsstruktur für die Dekanatssynodalvorstände möglich machen. Dekanate, die bereits auf erfolgreiche Fusionsprozesse in der Vergangenheit zurückblicken, bestätigen dies im Hinblick auf die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, die Förderung der kirchengemeindlichen Zusammenarbeit, die Entwicklung der kirchlichen Handlungsfelder und die Stärkung gesellschaftlicher Präsenz und Wahrnehmung.

Darüber hinaus bietet die geplante Neuordnung die Möglichkeit, die seit 15 Jahren andauernden regionalen Strukturdebatten zu beenden.

Prozessgestaltung

Zu Beginn des Jahres 2012 wurde ein Impulspapier mit einer Projektskizze und konkreten Vorschlägen zur Neuordnung für jedes Dekanat vorgelegt. Einen ersten Entwurf hat die Dekanekonferenz im März und die DSV-Vorsitzendenkonferenz im Mai diskutiert. Aspekte aus diesen Besprechungen und erste Rückmeldungen aus Dekanaten und Gemeinden sind in eine überarbeitete, am 24. Mai 2012 beschlossene Fassung eingegangen, die die verbindliche Grundlage für den gesamten Prozess bildet. Für die strategische Steuerung wurde eine Projektsteuerungsgruppe unter der Leitung von Kirchenpräsident Dr. Volker Jung eingesetzt.

Priorität hat für die Kirchenleitung die Zusammenlegung von Dekanaten in den heutigen Zuschnitten. Die Vorschläge hierzu orientieren sich nicht nur an den Grenzen der Landkreise, sondern ebenso an lebensweltlichen Orientierungen, bestehenden Kooperationen sowie den Zuschnitten der Regionalen Diakonischen Werke. Auf die Festlegung einer Mindestzahl von Gemeindegliedern für ein Dekanat ist bewusst verzichtet worden.

Die im Anhang des Impulspapiers aufgeführten möglichen Arrondierungen durch Zuordnung von Kirchengemeinden zu einem anderen Dekanat sind als prozessbegleitende Möglichkeiten zu verstehen. Diese können mit vollzogen werden, wenn sie aus Sicht der betroffenen Kirchengemeinden und der beteiligten Dekanate sinnvoll und möglich erscheinen.

In allen sechs Propsteibereichen sind in den vergangenen Monaten Konsultationsprozesse unter Federführung der Pröpstinnen und Pröpste angelaufen, in denen die jeweiligen Vorschläge des Impulspapiers aus regionaler Perspektive beraten und mögliche alternative Gestaltungsvorschläge bedacht werden. Damit genügend Zeit für Diskussion auch in den Dekanatssynoden bleibt, hat die Kirchenleitung beschlossen, ihren Gesetzesentwurf nicht wie ursprünglich geplant in der Herbstsynode 2012, sondern erst im Frühjahr 2013 der Synode in erster Lesung vorzulegen. Der Stichtag für Vorschläge aus den Regionen, die noch in den endgültigen Entwurf eingearbeitet werden können, ist der 31. Januar 2013. Es ist geplant, die Neuordnung der Dekanatsgebiete in einem zeitlich befristeten Kirchengesetz zusammen mit einer Regelung der Dekanatszuordnungen in einer entsprechenden Rechtsverordnung als Artikelgesetz zu regeln.

Die zweite und dritte Lesung könnte dann in der Herbstsynode 2013 stattfinden. Bis zum anvisierten Inkrafttreten der Dekanatsneuordnungen zur neuen Legislaturperiode am 1. Januar 2016 blieben dann noch zwei Jahre Zeit für eine Verständigung über die im Vorfeld einer Dekanatsfusion relevanten Fragen.

Inhaltliche Aspekte aus den Propsteiprozessen werden über die Projektleitung zur Klärung in die zuständigen Dezernate und Referate der Kirchenverwaltung eingespielt. In der Umsetzungsplanung geht es unter anderem darum, sicher zu stellen, dass die Dekanate fusionsbedingt keine finanziellen oder personellen Verschlechterungen erfahren. Geprüft werden mögliche Anpassungen in den Regelungen für die Personalausstattung sowie im Zuweisungssystem unter Berücksichtigung der geltenden synodalen Sparauflagen.

Konsultationsprozess Nord-Nassau

Die acht Dekanate im Propsteibereich Nord-Nassau sollen sich zu künftig vier Dekanaten zusammen schließen, zwischen denen bereits heute vielfältige, unterschiedlich intensive Kooperationsbeziehungen bestehen. Die Zuordnung der vier Dekanatspärchen (Runkel und Weilburg, Dillenburg und Herborn, Biedenkopf und Gladenbach im hessischen Teil der Propstei; Bad Marienberg und Selters in Rheinland - Pfalz) wird aufgrund der Landkreiszugehörigkeit und vergleichbarer frömmigkeitsgeschichtlicher Prägung weitgehend akzeptiert. Aus einem Dekanat kamen bislang Vorschläge einer alternativen Zuordnung, die allerdings von den übrigen Dekanaten nicht befürwortet werden.

Den Auftakt bildete eine Impulsveranstaltung auf Propsteiebene mit Dekanen und DSV-Vorsitzenden, an die sich bilaterale Sondierungsgespräche und Diskussionen auf den Dekanatsynoden anschlossen. Mitte Januar 2013 wird es einen gemeinsamen Abschluss der Konsultationsphase mit Besprechung eventueller Alternativvorschläge für die Kirchenleitung geben.

Konsultationsprozess Süd-Nassau

In den für Süd-Nassau geplanten Zuordnungen wird die Grundstruktur durch die Grenzen der Landkreise bestimmt. Die drei großen Dekanate Kronberg, Hochtaunus und Wiesbaden zeigen sich hier gut aufgestellt. Letztere sind im Gefolge der Dekanatsstrukturreform bereits aus Fusionen hervorgegangen.

Der Konsultationsprozess beschäftigt demnach in erster Linie die fünf weiteren Dekanate im Propsteibereich, die seit langem in zwei kirchlichen Arbeitsgemeinschaften zusammen arbeiten und nun diese Kooperationsform in Fusionen überführen sollen. Bad Schwalbach und Idstein haben sich schon vor dem aktuellen Impuls der Kirchenleitung aufeinander zu bewegt. Die bilateralen Gespräche sind relativ weit fortgeschritten, so dass bereits fusionsrelevante Fragen im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung und den künftigen Dekanatsitz angesprochen wurden.

In den Dekanaten Diez, Nassau und St. Goarshausen dagegen traf der Vorschlag einer Dekanatsvereinigung auf dem Gebiet des Rhein-Lahn Kreises auch auf Vorbehalte, da hier der Landkreis nicht als verbindende Struktur erlebt wird.

Konsultationsprozess Oberhessen

Das Gebiet der Propstei Oberhessen soll im Rahmen der geplanten Neuordnung künftig in fünf statt bisher zehn Dekanaten gegliedert werden. Die beiden mitgliederstärksten Dekanate Gießen und Wetterau, die bereits aus Fusionen hervorgegangen sind, können hierbei bestehen bleiben. Die übrigen Dekanate sind in drei Teilprozessen in die Konsultationen eingebunden.

Am weitesten fortgeschritten sind die Beratungen in der AG Büdingen – Nidda – Schotten. Hier gab es bereits seit 2011 einen Prüfprozess zur Weiterentwicklung der Kooperation, dessen Ergebnisse im Weiteren aufgenommen werden können.

Anders gestaltet sich der Prozess in der AG Grünberg – Hungen – Kirchberg, wo für eine Verschiebung des Fusionstermins plädiert wird, um das Zusammenführen unterschiedlicher Strukturen, Konzepte und Kulturen gründlicher vorbereiten zu können.

Konstruktiv kritische Aufgeschlossenheit kennzeichnet die Diskussionen im Hinblick auf eine Zusammenlegung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg. Beide Dekanate bringen bereits Erfahrungen aus Fusionen in den letzten Jahren mit. Durch eine Vereinigung würde das größte Flächendekanat der EKHN mit entsprechenden Herausforderungen entstehen. Ungeachtet dessen wird die im Impulspapier als Alternative benannte Möglichkeit zum Erhalt der beiden Dekanate nicht als zukunftsfähige Option angesehen. Eine Umgliederung der im Vogelsbergkreis gelegenen Gemeinden der Dekanate Schotten (nach Vogelsberg) und Grünberg (nach Alsfeld) entspricht nicht der sozialräumlichen Orientierung und findet auch in den dort betroffenen Dekanaten keine Unterstützung.

Konsultationsprozess Rhein-Main

Für den Propsteibereich Rhein-Main macht das Impulspapier den Vorschlag, die derzeit neun Dekanate zu künftig drei Dekanaten zusammenzuschließen.

Auf einem guten Weg sind die Gespräche zwischen Groß-Gerau und Rüsselsheim. Beide Dekanate haben sich schon im vergangenen Jahr vereinbart, auf die Fusion zuzugehen und einen Vereinigungsrat mit der Vorbereitung der notwendigen Schritte betraut.

Auch die Dekanate Dreieich und Rodgau können sich perspektivisch eine Zusammenlegung vorstellen. Bereits heute gibt es intensive Arbeitsbeziehungen auf verschiedenen Ebenen. Angestrebt wird allerdings eine Verschiebung des Fusionsvollzugs, um zuvor noch die laufenden Kooperationsprozesse zwischen Kirchengemeinden abschließen zu können.

Wesentlich komplexer gestalten sich die Diskussionen in Frankfurt und Offenbach. In der Kommission "Frankfurter Strukturreform" arbeiten seit langem Vertreterinnen und Vertreter der vier Dekanate, des Evangelischen Regionalverbands, der Regionalversammlung und der Gesamtkirche zusammen, um in einem Frankfurter Stadtdekanat das Nebeneinander von ERV und Dekanaten zu beenden und eine zukunftsstabile Struktur zu entwickeln. Der Zeitplan sieht eine Umsetzung im Jahr 2014 vor.

Erst danach soll als nächster Schritt ein Zusammenschluss eines Frankfurter Stadtdekanats mit Offenbach angegangen werden. Die Offenbacher Dekanatsynode hat positiv reagiert und Kooperationsbereitschaft signalisiert.

Konsultationsprozess Starkenburg

Im Starkenburger Bereich gibt es beispielgebende Erfahrungen für eine erfolgreiche Gestaltung von Fusionsprozessen aus den Flächendekanaten Bergstraße und Vorderer Odenwald. Auch das Dekanat Odenwald kann aufgrund der geografischen Gegebenheiten trotz geringer Gemeindegliederzahl als stabil angesehen werden.

Schwieriger gestalten sich dagegen die Diskussionen in den drei anderen Dekanaten des Propsteibereichs. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Lebensräume wird von Seiten des Dekanates Darmstadt – Land eine Zusammenlegung mit Darmstadt – Stadt problematisiert. Hier wiederum sprechen sich einige für eine Selbständigkeit aus und verweisen auf den Vorteil eines klaren Gegenübers zu städtischen Gremien.

Für das Dekanat Ried schlägt die Kirchenleitung in ihrem Impulspapier eine Aufteilung nach Landkreiszugehörigkeit vor. Die Verbindung der nördlichen Riedgemeinden mit den Dekanaten Groß-Gerau und Rüsselsheim in der Propstei Rhein - Main erfährt allerdings aufgrund der lebensweltlichen Orientierung eine deutliche Ablehnung. An einer Verständigung auf einen gemeinsamen Vorschlag wird derzeit noch gearbeitet.

Konsultationsprozess Rheinhessen

Rheinhessen ist der einzige Propsteibereich der EKHN, der ganz in Rheinland-Pfalz gelegen ist, und bildet sowohl geografisch als auch politisch einen klar abgegrenzten Raum mit eigener Identität. Der konsequent auf Propsteiebene angelegte Konsultationsprozess hat zum Ziel, dass die derzeit sechs Dekanate sich auf einen gemeinsamen Vorschlag verständigen, den sie der Kirchenleitung vorlegen wollen. Unter Berücksichtigung sozialräumlicher Daten wurden verschiedene Modelle diskutiert. Dabei zeichnet sich ein Lösungsvorschlag mit künftig vier Dekanaten ab: Worms und Mainz können bestehen bleiben, möglicherweise mit Arrondierungen. Für die übrigen (Ingelheim, Oppenheim, Wöllstein und Alzey) soll eine neue Struktur mit zwei Landdekanaten entstehen.

Ein Vollzug der Fusionen im Jahr 2016 bietet sich nicht nur wegen der Neukonstituierung der Dekanatsgremien an. Die Neuordnung fiel außerdem mit dem 200jährigen Jubiläum der Gründung der Provinz Rheinhessen zusammen.

Federführender Referent: Pfarrer Thomas Eberl

**Bericht über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den
evangelischen Religionsunterricht (GKA)
im Schuljahr 2011/2012
(Stand: 24.08.2012)**

Gliederung:

1. Einleitung: Zur Arbeit des GKA im Berichtszeitraum

- 1.1 Die Rechtsgrundlage
- 1.2 Sitzungen im Berichtszeitraum
- 1.3 Kurzer Rückblick und Ausblick

2. Befassung mit Entscheidungen des Hessischen Kultusministeriums

- 2.1 Der Erlass zur „Nachsteuerung der Unterrichtszuweisung“
- 2.2 Der freie Nachmittag für die Konfirmandenarbeit

3. Tagesordnungspunkte der Ausschusssitzungen

- 3.1 Beschlussfassung über Religionsbücher
- 3.2 Beratungen über Lehrpläne/Studienordnungen/Erlasse
- 3.3 Beratung über die Ordnung der Bevollmächtigung

4. Personalia

1. Zur Arbeit des GKA im Berichtszeitraum

Der vorliegende Bericht ist entsprechend § 4 d des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125) ein Tätigkeitsbericht.

1.1 Die Rechtsgrundlage

Das **Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht** in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125) benennt das Aufgabenspektrum im § 4 wie folgt:

„Der GKA hat folgende Aufgaben:

- a) Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller sowie sachlicher Beziehung...
- b) Er ist verantwortlich für die Wahrnehmung der kirchlichen Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionslehrkräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen...“

1.2 Sitzungen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden vier Sitzungen des GKA statt. Der Geschäftsführende Ausschuss trat zu zwei Sitzungen zusammen.

1.3 Kurzer Rückblick und Ausblick

Dieser Jahresbericht ist der letzte GKA-Bericht, der in die Synode eingebracht wird. Nach 59 Jahren endet im kommenden Frühjahr mit dem Ende der Amtszeit des aktuellen GKA dessen Status, im Verfassungsrang kirchenleitend die Belange des evangelischen Religionsunterrichts zu klären und in dieser Funktion der Synode regelmäßig zu berichten. Diese Entscheidung ist nicht neu, sondern wurde bereits im Jahr 2010 mit der Änderung der Kirchenordnung der EKHN vollzogen. Sie tritt mit der Berufung eines neuen GKA durch die Kirchenleitung in Kraft.

Der Aufgabenkatalog des GKA hat sich im neuen GKA-Gesetz (ABl. 2010, S.118) nicht geändert, wohl aber dessen Funktion: Der GKA wird fortan ein der Kirchenleitung unterstützendes Gremium sein und diese in allen Fragen des evangelischen Religionsunterrichts beraten.

2. Befassung mit Entscheidungen des Hessischen Kultusministeriums (HKM)

2.1 Der Erlass zur „Nachsteuerung der Unterrichtszuweisung

Der Religionsunterricht in den Beruflichen Schulen, insbesondere im Teilzeitbereich, ist seit Jahrzehnten in Bezug auf die Abdeckung des Fachbedarfs eines der großen Sorgenkinder. Dies gilt für Hessen und Rheinland-Pfalz, gleichwohl die Abdeckung in Hessen permanent erheblich unter der im benachbarten Bundesland liegt. Dies war in der Vergangenheit häufig Gegenstand der Beratungen im GKA und synodal immer dann ein Thema, wenn eine Religionsstatistik ausgewertet und vorgelegt worden ist. Abdeckungsquoten (= das Verhältnis von zu erteilendem Unterricht zum real erteilten Unterricht) von zum Teil unter zehn Prozent im Teilzeitbereich der Beruflichen Schule in Hessen wurden dabei sichtbar.

Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 setzte Staatssekretär Brockmann ein, wie er sagte, „starkes Signal für die Abdeckung von Religionsunterricht in den Beruflichen Schulen im Teilzeitbereich“. Im Zuge der Nachsteuerung der Unterrichtszuweisung wurden den Beruflichen Schulen die zunächst pauschal zugewiesenen Stunden für Religionsunterricht, die nicht für dieses Fach eingesetzt wurden, wieder entzogen. Damit verloren die Beruflichen Schulen, die in Fortführung der seitherigen Praxis die nicht für den Religionsunterricht verwendeten Stunden für andere unterrichtliche Zwecke eingesetzt hatten, zahlreiche Lehrerstunden und damit Stellen. Die Stundenzuweisung tatsächlich nach gebildeten Lerngruppen ist in anderen Bundesländern gängige Praxis. Kirchen und Bistümer hatten seit Jahren darauf hingewiesen, dass demgegenüber die Praxis der pauschalen Unterrichtszuweisung den Effekt haben kann, den Ausfall von Religionsunterricht zumindest in Kauf zu nehmen, um Stundenkontingente für andere Zwecke zur Verfügung zu haben und vorgeschlagen, von dieser Praxis abzurücken.

Dass diese Maßnahme im laufenden Schuljahr erfolgte und zudem im Erlass des HKM mit den notwendigen Einsparungen im Haushalt in Verbindung gebracht wurde, führte zu erheblichem Unmut an den Beruflichen Schulen. Das HKM hat daraufhin in einem Rundschreiben schriftlich zugesichert, dass jede zusätzlich erteilte Religionsstunde auch unterjährig sofort wieder zugewiesen wird.

In der Auswertung der Herbststatistik 2011 stellt das HKM erste Erfolge dieser Maßnahme und eine Steigerung der Unterrichtsabdeckung für katholische (RKA), evangelische Religion (REV) und Ethik (ETHI) fest:

RKA	2010/2011	505 Unterrichtsstunden
	2011/2012	709 Unterrichtsstunden
REV	2010/2011	860 Unterrichtsstunden
	2011/2012	1088 Unterrichtsstunden
ETHI	2010/2011	247 Unterrichtsstunden
	2011/2012	428 Unterrichtsstunden
GESAMT	2010/2011	1612 Unterrichtsstunden
GESAMT	2011/2012	2224 Unterrichtsstunden

2.2 Der freie Nachmittag für die Konfirmandenarbeit

Im Jahr 2011 wurde im Hessischen Kultusministerium die **Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen** überarbeitet. In der vorausgehenden Richtlinie war festgeschrieben worden, dass in den Jahrgangsstufen, in denen „kirchlicher Unterricht“ (u. a. Konfirmandenarbeit) stattfindet, der Dienstagnachmittag nach der 6. Stunde (13.15 Uhr) von unterrichtlichen Angeboten frei zu halten ist. Mit der Änderung ist diese Sicherung eines Zeitfensters weggefallen (siehe HKM-ABI.11/11, S. 780). Das bestimmende Motiv des HKM, die bewährte Regelung zu ändern, war die Annahme, dass auf diese Weise die Schulen vor Ort erweiterte zeitliche Gestaltungsmöglichkeiten erhalten sollten.

Bei den Beratungen im Vorfeld dieser Erlass-Regelung hatten die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer dringend davon abgeraten, die Schulen und Gemeinden vor Ort mit der freien Festlegung eines Zeitfensters zu belasten. Es wurde darauf hingewiesen, dass in Folge eine Kirchengemeinde für eine Konfirmandengruppe im Durchschnitt mit 6 Schulen verhandeln müsste – und dass umgekehrt die Zahl für die Schulen noch erheblich höher sei. Trotz der Einwände wurde der Erlass in Kraft gesetzt.

In Folge der fortgesetzten Interventionen und auf Grund der Tatsache, dass die Schulaufsicht vor Ort in der überwiegenden Zahl der Fälle den Dienstagnachmittag als freies Zeitfenster schlicht beibehalten hatte, schrieb der Staatssekretär im HKM, Dr. Hirschler, am 16. Februar 2012 an alle Staatlichen Schulämter, dass die „alte“ Regelung quasi wieder in Kraft gesetzt wird:

„... das Hessische Kultusministerium hat die ‚Richtlinie für die ganztägig arbeitende Schulen‘ überarbeitet, um sie den Anforderungen der Selbstständigen Schule und den Erfordernissen der Stundenplangestaltung besser anzupassen. Bezüglich der Vorgaben für den unterrichtsfreien Nachmittag für Konfirmanden-, Kommunion- und Firmunterricht bedeutet dies, wie Sie wissen, dass die rechtliche Festlegung auf den Dienstagnachmittag zwar entfallen ist, damit die Schulen im Zuge ihrer zunehmenden Gestaltungsfreiräume gemeinsam mit den Kirchen vor Ort die Möglichkeit erhalten, einen geeigneten Wochentag zu vereinbaren. Dabei legen wir großen Wert darauf, dass den Wünschen der Kirchen nach einem bestimmten Wochentag nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Mit dieser Regelung wollen wir Schulen und Kirchen die notwendige Flexibilität geben, sowohl die bisherige Praxis beizubehalten als auch die Option eröffnen, im einzelnen Bedarfsfall einvernehmlich eine Festlegung auf einen andern Wochentag als den Dienstag treffen zu können.

Die kürzliche Abfrage bei den staatlichen Schulämtern hat ergeben, dass in 14 Aufsichtsbereichen nach Absprachen mit den Kirchen und den Schulen die bisherige Regelung beibehalten und weiterhin der Dienstagnachmittag für den kirchlichen Unterricht reserviert wurde. In einem Aufsichtsbereich steht die Vereinbarung noch aus,

wird aber in Kürze getroffen werden. Wir begrüßen dieses Ergebnis ausdrücklich und bedanken uns dafür, dass es gelungen ist, auf dem Wege der Vereinbarung die Dienstagsregelung fortzuführen. Es ist uns ein großes Anliegen, dass weder die Kirchen noch die Schulen zusätzlich belastet werden.

Um auch in Zukunft den Abstimmungsaufwand so gering wie möglich zu halten, soll die nun getroffene Vereinbarung zwischen Schulen und Kirchen in Ihrem Amtsbezirk beibehalten werden...“

Der GKA befürwortete diese Regelung und forderte, darauf hinzuwirken, bei einer späteren Revision der o. g. Richtlinie den Dienstagnachmittag wieder verbindlich im Erlass festzuschreiben. Dies wurde mit einem Schreiben des Ev. Büros in Wiesbaden an das HKM weiter gegeben.

3. Tagesordnungspunkte der Ausschusssitzungen

3.1 Beschlussfassung über Religionsbücher

Der GKA hat dem Gebrauch folgender Lehrbücher im evangelischen Religionsunterricht in den Schulen in Hessen zugestimmt:

Die Bibel - elementar. Erzählt und erklärt von Michael Landgraf (Calwer), für Grundschulen,
Die Reli-Reise 1//2 (Klett) für Grundschulen,
Religionsbuch Oikoumene / Neuausgabe, 1. + 2. Schuljahr (BSV), für Grundschulen,
Religionsbuch Oikoumene / Neuausgabe, 3. + 4. Schuljahr (BSV), für Grundschulen,
Kompetent in Religion, die Bände Gottesbilder, Christliche Ethik, Jesus Christus (Klett), für die Sekundarstufe II.

Die **Kinderlesebibel** von Michael Landgraf (Vandenhoeck & Ruprecht) wurde nicht zum Gebrauch an den Grundschulen in Hessen zugelassen.

3.2 Beratungen über Lehrpläne/Studienordnungen/Erlasse

Dr. Harmjan Dam (RPI Dietzenbach) stellte den **Entwurf Lehrplan Ev. Religion MSS** (SEK II in Rheinland-Pfalz) vor. Ab August 2013 soll der neue Lehrplan in Kraft gesetzt werden und den dreißig Jahre alten derzeitigen Lehrplan ersetzen. Die am Lehrplan arbeitende fachdidaktische Kommission wird zusätzlich zum Lehrplan eine entsprechende Handreichung erarbeiten. Die Möglichkeit, in Rheinland-Pfalz auch im Fach Religion die Abiturprüfung als schriftliche Prüfung abzulegen (u. a. Einführung von Leistungskursen), soll gefördert werden. In der Beratung wurde die gelungene Verbindung der Kompetenzen mit den Fachinhalten hervorgehoben.

3.3 Beratung über die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht

Das Thema „Bevollmächtigungen“ wurde in drei Sitzungen mit dem Ziel der Erstellung einer aktuellen und präzisen Bevollmächtigungsordnung beraten. Im Fokus der Beratungen stand auch die Frage: „Wie gewährleistet die EKHN, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der EKHN erteilt wird?“ Als eine Antwort wurde eine Ausweitung der Bevollmächtigung auf Mitglieder von Freikirchen, die nicht der ACK angeschlossen sind, ausdrücklich abgelehnt.

Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, pädagogischen Fachkräften eine befristete Zustimmung zu Vertretungszwecken für die Dauer eines Schuljahres zu erteilen. Die neue Ordnung trat zum 1. August 2012 in Kraft (ABI. 7/2012, S. 219).

Der Gesamtkirchliche Ausschuss hat nach vorausgehender mehrmaliger Beratung in seiner 228. Sitzung beschlossen, dem Antrag eines Mitglieds einer ausländischen Freikirche auf Bevollmächtigung zur Erteilung von ev. Religionsunterricht nicht zu entsprechen und keine kirchliche Bevollmächtigung zu erteilen.

4. Personalia

SAD'in Ingrid Altendorf (Staatliches Schulamt Darmstadt –Dieburg) schied mit ihrem Eintritt in den Ruhestand als Vertreterin der Schulverwaltung in der 227. Sitzung aus. Kirchenpräsident Dr. Jung dankte ihr für ihre engagierte und kompetente Mitarbeit im GKA.

Pfarrer Dr. Stroh wurde in der 228. Sitzung in den Geschäftsführenden Ausschuss des GKA gewählt.

Federführung: OKR Sönke Krützfeld

Bericht

„Familienzentren gestalten“

Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke

Sachstand und Zusammenfassung

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25.08.2011 beschlossen, der Förderung von Familienzentren (Az.: 3525-25 vom 25.8.11) zuzustimmen. In Ihrer Sitzung vom 23.8.2012 (Az.: 3525-25 vom 23.8.2012) hat die Kirchenleitung beschlossen über eine Anschubfinanzierung von 3 Mio. € die Entwicklung von Familienzentren zu fördern.

Die Institutionsform Familienzentren hat sich im Bereich der EKHN in den letzten zwei Jahren rasant entwickelt. Nach einer Erhebung des Fachbereiches Erwachsenen- und Familienbildung im Zentrum Bildung der EKHN sind derzeit 35 Familienzentren in unterschiedlichen Dekanaten der EKHN im Aufbau. Weitere 4 Familienzentren sind in der Planung. Ein Großteil der Familienzentren im Aufbau erhält öffentliche Förderungen durch Bund, Länder und Kommunen. Nach der o.g. Erhebung werden die Familienzentren wie folgt gefördert:

Anzahl	Förderung	Bundesland
2	Landesförderung	Rheinland-Pfalz
22	Landesförderung	Hessen
13	Kommunale Förderung	Hessen
3	Bundesförderung (Mehrgenerationenhäuser)	Rheinland-Pfalz Hessen
4	Verschiebung interner Mittel Gemeinde/Dekanat/ Diakonisches Werk Regionales	Hessen
4	Aufbau noch ohne Finanzierung	

Die Einschätzung, dass die bildungs- und sozialpolitischen Entwicklungen in den Bundesländern nicht wieder hinter die Institutionsform Familienzentren zurückfallen, hat sich im vergangenen Jahr bestätigt. Familienzentren werden zukünftig in dafür geeigneten Sozialräumen die lokalen Ressourcen für die Begleitung von Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen weiterhin zusammenführen.

Dieser Trend wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen, da dem auch durch Förderung der Länder Hessen (Familienzentren) und Rheinland-Pfalz (Kita Plus) Vorschub gegeben wird.

Die Institutionsform Familienzentrum gewinnt zunehmend an sozialpolitischer Bedeutung in den Regionen der EKHN und bietet Kirchengemeinden und Dekanaten die Möglichkeit, kirchliche und diakonische Angebote in einen verbindlichen und systematischen Kooperationszusammenhang zu bringen und dadurch sich auch aktiv in die Lebensgestaltung von Menschen einzubringen. Die vorhandene Vielfalt an eigenen Angeboten, stärkt die Position der evangelischen Anbieter im Sozialraum, denn die kooperative Verschränkung evangelischer Bildungsangebote in Familienzentren ist dynamischer als eine Parallelstruktur von einzelnen Angeboten für unterschiedliche Zielgruppen. Die übergreifende Arbeit über Lebensphasen hinweg, bietet den Akteuren die Möglichkeit, langfristig im Sozialraum, nicht ausschließlich auf eine Altersgruppe begrenzt, Menschen zu begleiten. Das Interesse der Kirchengemeinden und Dekanate, sich mit der Arbeitsweise der Familienzentren in die Entwicklungen in den Sozialräumen einzubringen, wird durch die Redebeiträge und Anträge der Synodalen zu Familienzentren auf den vergangenen zwei Synodentagungen deutlich unterstrichen.

In der Gewährung einer Anschubfinanzierung sieht die EKHN die Chance, die existierenden Familienzentren bei der Weiterentwicklung ihres evangelischen Profils zu stärken und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich als kompetente und handlungsfähige Kooperationspartner in die lokale Bildungslandschaft einzubringen.

Träger von Familienzentren suchen nach Gestaltungs-, Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Es ist ein Bedarf an Steuerung dieser entstehenden Institutionsformen festzustellen. Hierzu bedarf es fachlicher und struktureller Kriterien, die die regionalen Situationen, sozialräumliche und demografische Bedingungen aufgreifen und die Vernetzung vorhandener Angebote in den Kirchengemeinden unterstützen.

Mit der Gewährung einer Anschubfinanzierung können zudem Träger, insbesondere Gemeinden, beim Aufbau von Familienzentren unterstützt werden und ihnen Zeit und Erfahrungen gegeben werden, für die Weiterfinanzierung eigene Konzepte zu entwickeln und Mittel zu beschaffen.

Die Förderung sollte an eindeutige Kriterien gebunden sein und auch die Träger von Familienzentren anhalten ihren Beitrag zu leisten.

Familienzentren sollen maximal 20.000 € p.a. über 3 Jahre erhalten. Die Förderung ist als ein Impuls und Anschub für die gemeindliche Entwicklung und evangelische Profilierung zu verstehen. Es ist nicht geplant die Förderung über die drei Jahre hinaus zu gewähren. Nach Ablauf der Förderung muss der Träger die Mittel zum Weiterbetrieb des Familienzentrums aus öffentlichen Mitteln (kommunal), Fundraising, Einnahmen oder Vermietung decken. Eine Bauförderung aus den Fördermitteln ist nicht vorgesehen. Öffentliche Förderungen (Land/Kommune) werden von der Maximalfördersumme abgezogen.

Die Förderung wird als Budget ausgezahlt, über dessen Verwendung der Träger entscheidet. Vorrangig sollten davon Personalmittel für Steuerung, Kooperation und Vernetzung finanziert werden.

Die Anschubfinanzierung unterstützt die Förderung der Qualifikation des Personals in den Familienzentren. Es sollen bis zu drei Fachkräfte eines Familienzentrums aus Programmmitteln fortgebildet werden. Für Fortbildungen des weiteren Personals muss der Träger verbindlich aufkommen.

Zur Unterstützung von Aufbau, konzeptioneller Ausgestaltung und Qualitätsentwicklung sowie der Einbindung der Familienzentren in übergreifende Zusammenhänge, ist eine Fachberatungsstelle und

eine halbe Sachbearbeitungsstelle im Zentrum Bildung für die Zeit von fünf Jahren geplant. Die Erfahrungen und Kenntnisse der Fachberatung werden nach den fünf Jahren auf die Fachberatungen der Fachbereiche Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendarbeit und Erwachsenen- und Familienbildung übergehen. Die Fortführung der Fachberatung von Familienzentren wird dann zur Regelaufgabe aller Fachberatungen im Zentrum Bildung. Die Koordination der Zusammenarbeit der Fachberatungen erfolgt über eine bereits implementierte Fachgruppe Familienzentren im Zentrum Bildung.

Im Falle nicht realisierter Familienzentren ist die Fördersumme an die EKHN zurückzuzahlen.

Im weiteren Verlauf dieses Berichtes werden die in dieser Zusammenfassung dargelegten Inhalte detailliert dargestellt.

„Familienzentren gestalten“

Anschubfinanzierung

zur Förderung von Familienzentren

als gemeindliche Netzwerke

Theologische Überlegungen zu Familienzentren

Familie ist dort, wo Kinder sind, wo Generationen zusammenleben und wo Alltag gestaltet wird. Dieser Gedanke verknüpft sich mit dem biblischen Verständnis, dass Generationen füreinander Verantwortung übernehmen und sich gegenseitig Antworten auf Lebens- und Zukunftsfragen geben. So formuliert z.B. der Dekalog die Verantwortung der jüngeren Generation für die Älteren: „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf dass du lange lebest in dem Lande, das dir der Herr, dein Gott, geben wird“ (2. Mose 20,12).

Zugleich stehen die Älteren in der Verantwortung gegenüber der jüngeren Generation, kulturelle und religiöse Tradierungsprozesse weiterzugeben und Verantwortung für das gemeinsame Leben auch auf die Zukunft hin zu übernehmen. „Wenn dich nun dein Kind morgen fragen wird: Was sind das für Vermahnungen, Gebote und Rechte, die euch der Herr, unser Gott, geboten hat? So sollst du deinem Kind sagen: Und der Herr hat uns geboten, nach all diesen Rechten zu tun, dass wir den Herrn, unseren Gott, fürchten, auf dass es uns wohl gehe unser Leben lang, so wie es heute ist.“ (5. Mose 6,20). Damit wird bereits in der Bibel darauf aufmerksam gemacht, dass Generationen füreinander sorgen und solidarisch sind.

Kinder sind in der Bibel eine Verheißung und ein Geschenk Gottes. So heißt es in Psalm 127: „Siehe, Kinder sind eine Gabe des Herrn, und Leibesfrucht ist ein Geschenk“. Solidarität und Fürsorge für die nachwachsende Generation beschränken sich jedoch nicht nur auf die eigenen Kinder, sondern die Bibel lenkt den Blick auf Bedürfnisse und Bedürftigkeiten im gesamten sozialen Umfeld. Jesus stellt die Kinder in die Mitte und sagt: „Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“ (Mk 9,37). Zugespitzt heißt es in Mk 10,14, dass den Kindern das Reich Gottes gehöre.

In diesem Sinne sind Familienzentren Orte, in denen das Zusammenspiel der Generationen untereinander gefördert wird. Hier können Menschen jeglichen Alters voneinander und miteinander lernen, sie können füreinander sorgen und miteinander die Umwelt gestalten.

Um dies sinnvoll zu gestalten, ist es notwendig, dass verschiedene Institutionen und Dienste vernetzt werden. Dafür sind Kooperationen von Schulen, Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Einrichtungen der Altenhilfe, Familienbildungsstätten sowie Netzwerke im gemeindlichen Kontext notwendig.

Vernetzungsstrukturen fördern

Zur Unterstützung von Familien in allen Lebenslagen sollen in der EKHN Kooperationen initiiert und Vernetzungen insbesondere von kirchlichen und diakonischen Angeboten im Sozialraum angestoßen und verbindlich gestaltet werden. Es geht darum, eine über die eigene Institution hinausgehende Blickrichtung einzunehmen, Abschließungstendenzen von Kirchengemeinden entgegenzuwirken und neue Zugänge zu schaffen.

Ausgangspunkt sind Sozialräume als Lebensorte von Menschen und die sie begleitenden Institutionen vor Ort. Für Familien sollen so niedrigschwellige, lebensweltbezogene Angebote zur Gestaltung und Bewältigung ihres Alltags eröffnet werden. Der im vorliegenden Kontext verwendete Familienbegriff impliziert eine erweiterte Vorstellung von Lebensgemeinschaften, die sowohl unterschiedliche Lebensalter als auch verschiedene Formen des Zusammenlebens einschließt. Dementsprechend handelt es sich nicht um ein festgelegtes Institutionsformat, sondern um die Zusammenführung von vorhandenen Angeboten und die Entwicklung neuer bedarfsgerechter Angebote in der Kirchengemeinde und im Sozialraum. Dies erfordert sowohl eine stärkere Kooperation und Vernetzung professioneller kirchlicher und diakonischer Angebote, d.h. sowohl der evangelischen Einrichtungen als auch deren Vernetzung mit weiteren im Sozialraum wirkenden Akteuren, um den unterschiedlichsten Bedarfen und Bedürfnissen entsprechend der Lebensphasen und Lebenslagen Rechnung zu tragen. Damit einhergehend ist es das Ziel, die Präsenz kirchlicher und diakonischer Angebote im Sozialraum zu erhöhen und unter Berücksichtigung der individuellen regionalen Bedarfe verbindlich zu gestalten. Dies unterstützt die Profilierung der Kirchengemeinden und ihrer Angebote und führt zu mehr Transparenz kirchlichen Handelns.

Diese Prozesse müssen mit Rahmenkonzepten für Familienzentren/ Mehrgenerationenhäuser sowie Gemeindeentwicklung in Zusammenhang gebracht werden und regionale Besonderheiten berücksichtigen. Die Anschlussfähigkeit an Landesprogramme und kommunale Förderstrukturen ist im Rahmen der Finanzierung zu prüfen. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, individuelle Strukturen in evangelischer Trägerschaft entstehen zu lassen oder bestehende Strukturen in ihren Ausrichtungen zu unterstützen.

Arbeitsprinzipien

Zur Realisierung dieses Ansatzes von Familienzentren ist es bedeutsam, dem gesamten Prozess Arbeitsprinzipien zugrunde zu legen, die eine Aufrechterhaltung der Flexibilität und Bedarfsangemessenheit der Strukturunterstützung gewährleisten.

Entsprechende Arbeitsprinzipien sind:

1. Bedarfe feststellen – Sozialraumanalyse, Zukunftswerkstätten, Institutionen- und Angebotsanalysen.
2. Verbündete finden – Kooperationen in Bezug auf die Bedarfe von Familien entwickeln.
3. Vorhandenes bewerten – Vergleich zwischen Analyse und Realität im Sozialraum vornehmen, den Blick auf Ressourcen richten.
4. Finanzierungsmöglichkeiten prüfen – Beachtung eines kleinstmöglichen Overheads: Sockelbedarfe auf Dauer finanzieren.
5. Neues initiieren – Angebote und Projekte entwickeln und umsetzen.

Qualifizierung

Eine im Sozialraum vernetzte Arbeitsweise professioneller Anbieter erfordert auf der Ebene des Personals einen Qualifizierungsprozess und damit die Professionalisierung der kirchlichen und diakonischen Angebote. Eine zentrale Aufgabe besteht darin, die Haupt- und Ehrenamtlichen für die Arbeit in gemeinsamen Strukturen zu qualifizieren. In Familienzentren treffen Mitarbeitende mit unterschiedlichen Qualifikationen und Professionen zusammen und sind gehalten, gemeinsam das Angebot für die Menschen im Sozialraum zu entwickeln und anzubieten. Die Qualifizierungsinhalte sind Themen wie: Rollenverständnis, Kommunikation, Partnerschaft mit Eltern, Change Management, Familien im Wandel, Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltung der Zusammenarbeit und Inhalte der institutionalisierten Angebote. Für die Führungskräfte sind zusätzliche Qualifikationen in Sozialmanagement, Personalführung und Finanzen erforderlich.

Unterstützungsstruktur

Um die dargestellte Entwicklung von Familienzentren zu fördern, bedarf es neben einer finanziellen Unterstützung auch einer Entsprechung auf den Strukturebenen der EKHN.

Demzufolge sollte die Einrichtung von Familienzentren mit der Bildungsplanung des Dekanates abgestimmt sein. Zur Entwicklung und Steuerung der Familienzentren soll der Dekanatssynodalvorstand ein Netzwerkforum einrichten, durch das beraten und unterstützt wird. An diesen regionalen Netzwerkforen sollten Vertreterinnen und Vertreter aus relevanten Arbeitsbereichen (wie z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Kirchengemeinden, Dekanat, Fachberatung Kindertagesstätten, Fach- und Profilstellen Bildung, Gemeindepädagogik, regionale Diakonische Werke, Familienbildungsstätten, Erziehungsberatungsstellen usw.) beteiligt werden.

Auf der Ebene der Landeskirche ist ein Beirat oder eine Fachgruppe zu errichten, an der Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen Bereiche teilnehmen, die an den Familienzentren beteiligt sind.

Auf der Ebene der EKHN ist im Zentrum Bildung eine Projektstelle für die Fachberatung und Koordination der Familienzentren für fünf Jahre einzurichten.

Folgende Aufgaben sind zu erfüllen:

- Bündelung der sich im Aufbau befindlichen Projekte in der EKHN
- Fachberatung, Prozessbegleitung und Konzeptentwicklung
- Organisation von Fachtagen und Fortbildungen zur Qualifizierung der Mitarbeitenden
- Wissens- und Informationstransfer und Erfahrungsaustausch
- Vernetzung der Familienzentren in der EKHN

Auswahl- und Vergabekriterien

Die Einrichtungen von Familienzentren werden als budgetierte Netzwerkförderung über eine Laufzeit von 3 Jahren gefördert. Das Budget umfasst 20.000,- € pro Jahr über einen Zeitraum von drei Jahren. Und reduziert sich gegebenenfalls durch eine bereits bestehende Förderungen durch Bund, Kommunen und die Bundesländer Hessen und/oder Rheinland-Pfalz. Die Begleitung des Aufbaus von Familienzentren durch eine Fachberatung erfolgt 5 Jahre. Die 20.000 € jährlich sollten vorrangig als Personalmittel für Steuerung, Kooperation und Vernetzung und/oder als Sachmittel eingesetzt werden. Eine Bauförderung ist aus den Fördermitteln nicht möglich.

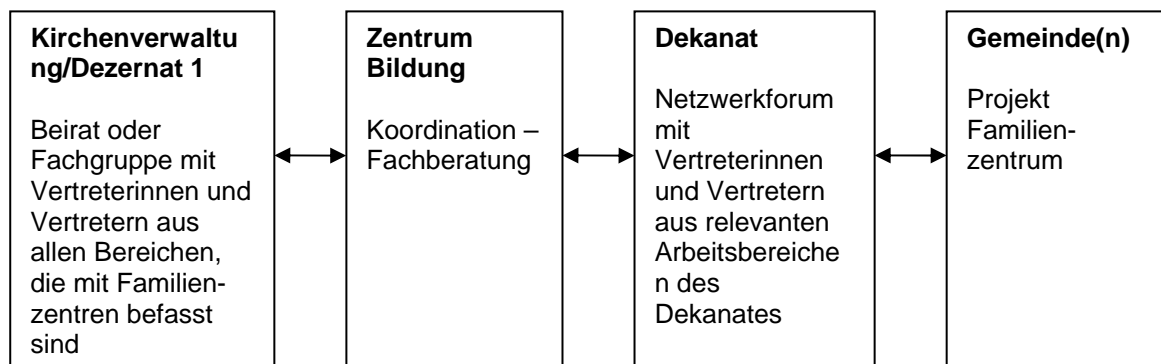
Die Bewerbung um die Förderung eines Familienzentrums erfolgt über das Dekanat. Der Antrag wird an die Fachberatung zur fachlichen Einschätzung weitergeleitet. Eine kirchenrechtliche Genehmigung erfolgt in der Kirchenverwaltung.

Ein Antrag auf Förderung eines Familienzentrums setzt die Vorlage eines Konzepts voraus, welches den Förderkriterien der Förderrichtlinie „Familienzentren gestalten“ (Anlage 3) entspricht.

Vergabekriterien:

- Qualität des vorgelegten Konzeptes
- Bedarfsgerechte und ausgewogene regionale Verteilung innerhalb der EKHN
- Berücksichtigung unterschiedlicher Ausgangseinrichtungen (z.B. Familienbildungsstätte, Kirchengemeinde, Kindertagesstätte)

Projektstruktur – Förderung von Familienzentren



„Familienzentren gestalten“

Finanzierungsvorschlag

für eine Anschubfinanzierung

zur Förderung von Familienzentren

als gemeindliche Netzwerke

Familienzentren sollen maximal eine Förderung 20.000€ per anno über 3 Jahre erhalten. Die Förderung durch die EKHN ist ein Impuls und Anschlag für die gemeindliche Entwicklung zu verstehen. Es ist nicht geplant die Förderung über die drei Jahre hinaus zu gewähren. Nach Ablauf der Förderung muss der Träger die Mittel zum Weiterbetrieb des Familienzentrums aus öffentlichen Mitteln (kommunal), Fundraising, Einnahmen oder Vermietung decken. Eine Bauförderung aus den Fördermitteln soll nicht möglich sein.

Öffentliche Förderungen (Land/Kommune) werden von der Maximalfördersumme abgezogen. Beispiel: Ein Träger erhält die maximale Förderung des Landes Hessen von 12.000 €, so beträgt die Förderung durch die EKHN 8.000€. Beteiligt sich die Kommune zusätzlich mit 2.000€, beträgt die Förderung durch die EKHN 6.000€.

Die festgelegte Förderung wird als Budget ausgezahlt, über dessen Verwendung der Träger entscheidet. Empfohlen ist der Einsatz des Budgets für Personalverstärkungen für die Steuerung, Koordination, Kooperation und Vernetzung des Familienzentrums. Im Falle nicht realisierter Familienzentren ist die Fördersumme an die EKHN zurückzuzahlen.

Das Programm sieht eine Förderung der Qualifikation des Personals der Familienzentren vor. Es werden bis zu drei Fachkräfte pro Familienzentrum aus Programmmitteln fortgebildet. Für Fortbildungen des weiteren Personals muss der Träger verbindlich aufkommen.

Zur Unterstützung des Aufbaus und der konzeptionellen Ausgestaltung der Familienzentren ist eine Fachberatungsstelle (E11) und eine halbe Sachbearbeitungsstelle (E6) im Zentrum Bildung für die Zeit von fünf Jahren eingeplant. Die Erfahrungen und Kenntnisse der Fachberatung werden nach der Einführungsphase von fünf Jahren auf die Fachberatungen der Fachbereiche Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendarbeit und Erwachsenen- und Familienbildung übergehen. Die Fortführung der Fachberatung von Familienzentren wird dann zur Regelaufgabe aller Fachberatungen im Zentrum Bildung. Die Koordination der Zusammenarbeit der Fachberatungen erfolgt über eine bereits implementierte Fachgruppe Familienzentren im Zentrum Bildung.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass bereits 35 Familienzentren im Aufbau und weitere 4 Familienzentren in der Planung sind, die sich für die Teilnahme an diesem Programm bewerben könnten. Um noch weiteren Einrichtungen die Chance zu geben sich als Familienzentrum weiterzuentwickeln und damit die kirchliche Arbeit vor Ort zu profilieren sollten über die 39 Projekte hinaus noch weitere Familienzentren eine Förderung durch die EKHN erhalten.

Vorgeschlagen wird eine Förderung von bis zu 50 Familienzentren mit

insgesamt 60.000 € für 3 Jahre pro Zentrum	3.000.000	€
Qualifikation der Akteure und Qualifizierungsmaterial	200.000	€
1,0 Fachberatung (E11) für 5 Jahre	354.120	€
0,5 Sachbearbeitung für 5 Jahre	113.625	€
Sachkosten	90.000	€
	3.757.745	€

Von der Summe von 3.757.745 sind aufgrund der öffentlichen Förderung, welche Familienzentren bereits erhalten, mindestens 600.000€ abzuziehen.

Deckungsvorschlag

Die Anschubfinanzierung der Familienzentren soll in Höhe von ca. 1 Million € aus den Ausgaberesten des Krippenanschubprogramms erfolgen. Es wird vorgeschlagen, die weiteren 2,0 Millionen je hälftig aus der gesamtkirchlichen sowie der kirchengemeindlichen Ausgleichsrücklage zur Verfügung zu stellen. Kosten für Handreichungen und Arbeitsmaterialien für Fachkräfte und Trägervertretenden in Familienzentren (ca. 20.000 €) werden aus den laufenden Mitteln des Zentrums Bildung übernommen. Im Haushaltsentwurf 2013 ist derzeit das gesamte Programmvolumen (ohne öffentliche Mittel) von 3 Millionen € berücksichtigt.

Förderrichtlinie

„Familienzentren gestalten“

Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke

Förderziel:

Die EKHN fördert Familienzentren, die das Ziel verfolgen unterschiedliche Angebote und Ressourcen im innerkirchlichen Raum und im Sozialraum zu bündeln, um bedarfsgerechte, Bildungs- und Unterstützungsangebote entsprechend der Lebensphasen und Lebenslagen der Familien zu gestalten. Die Familienzentren sollen über ein evangelisches Profil verfügen und als starker kirchlicher Partner in der lokalen Bildungslandschaft erkennbar sein.

Die Angebote der Familienzentren richten sich an alle unterschiedlichen Altersgruppen und orientieren sich an den Bedarfen der Familien im Sozialraum.

Förderzeitraum

Es ist ein Förderzeitraum von 3 Jahren vorgesehen. Nach Ablauf der Förderung müssen die Träger und / oder Dekanate die Weiterförderung der Familienzentren durch öffentliche und / oder private Mittel und Einnahmen sicherstellen, um die begonnene Arbeit fortzusetzen.

Fördersumme

Familienzentren erhalten maximal 20.000 € per anno. Öffentliche Förderungen (Land / Kommune) werden von der Maximalfördersumme abgezogen.

Beispiel: Ein Träger erhält die maximale Förderung des Landes Hessen von 12.000 €, so beträgt die Förderung durch die EKHN 8.000 €. Beteiligt sich die Kommune zusätzlich mit 2.000 €, beträgt die Förderung durch die EKHN 6.000 €.

Die festgelegte Förderung wird als Budget ausgezahlt, über dessen Verwendung der Träger entscheidet. Empfohlen ist der Einsatz des Budgets für Personalverstärkungen für die Steuerung, Koordination, Kooperation und Vernetzung des Familienzentrums. Im Falle nicht realisierter Familienzentren ist die Fördersumme an die EKHN zurückzuzahlen.

Eine Bauförderung ist aus den Fördermitteln nicht möglich.

Das Programm sieht eine Förderung der Qualifikation des Personals des Familienzentrums vor. Es werden bis zu drei Fachkräfte eines Familienzentrums aus Programmmitteln fortgebildet. Für Fortbildungen des weiteren Personals muss der Träger verbindlich aufkommen.

Förderkriterien

Träger, die sich um die Förderung eines Familienzentrums bewerben, müssen einen schriftlichen Antrag an das Zentrum Bildung richten. Die Bewerbung um Fördermittel hat folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Vorlage eines Konzeptes unter Berücksichtigung
 - a. des evangelischen Profils
 - b. der innerkirchlichen Zusammenarbeit
 - c. Darstellung von bedarfsgerechten und generationenübergreifenden Angeboten
 - d. Niedrigschwelligkeit für die Nutzerinnen und Nutzer
 - e. Einbindung von ehrenamtlichem Engagement
 - f. Interdisziplinärer Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen
2. Benennung der Ziele des Familienzentrums und von Kriterien zur Zielerreichung
3. Vorlage eines Kirchenvorstands- oder DSV- Beschlusses über die Errichtung eines Familienzentrums
4. Sozial- und Einrichtungsumfeldanalyse unter Berücksichtigung demografischer Daten und der Sozialplanung des Kreises / der Kommune
5. Beschreibung des Bedarfs von Familien im Einzugsgebiet
6. Darstellung über die Vernetzung im Sozialraum mit Nachweis über gestaltete Kooperations- und Netzwerkstrukturen (extern)
7. Kooperation mit mindestens zwei Institutionen - Nachweis über Kooperationsverträge
8. Nachweis über personelle Ausgestaltung der Koordinations- und Vernetzungsarbeit im Umfang von mindestens 10 Stunden wöchentlich
9. Abstimmung mit der Bildungsplanung des Dekanats mit Nachweis über gestaltete Kooperations- und Netzwerkstrukturen (intern) zwischen Kirchengemeinde(n) und Dekanat
10. Stellungnahme des Dekanats zum Vorhaben
11. Angabe der Förderung durch Land, Kommune oder sonstige Förderer

Vergabekriterien

Bei der Vergabe von Fördermitteln für Familienzentren werden die Qualität des Konzeptes und eine bedarfsgerechte Ausgestaltung zugrunde gelegt. Weitere Kriterien sind eine Ausgewogene Verteilung der Familienzentren im Kirchengebiet sowie die Berücksichtigung unterschiedlicher Ausgangsinstitutionen.

Evangelische Familienzentren EKHN

Erstellt von: Paula Lichtenberger, Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung

Die folgende Auflistung von Familienzentren und deren Entwicklungsstatus basiert auf Angaben durch die betreuenden Fachberatungen und den Landesmeldungen Hessen. Weitere Projekte in der EKHN von denen Fachberatungen keine Kenntnis haben sind prinzipiell möglich.

	Träger	Ort	Name der Einrichtung	Dekanat	Förderung	Stand
1	Ev. Schlosskirchengemeinde	Offenbach	ZION	Offenbach	Land Hessen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
2	Ev. Dekanat Gießen	Gießen	Kita & Familienzentrum Ev. Paulusgemeinde	Gießen	Land Hessen Kommune Gießen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
3	Ev. Dekanat Gießen	Gießen	Kita& Familienzentrum „Rote Schule“, Ev. Kirchengemeinde Kleinlinden	Gießen	Land Hessen Kommune Gießen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
4	Ev. Dekanat Gießen	Gießen	Kita & Familienzentrum „Am Kaiserberg“ Ev. Michaelisgemeinde	Gießen	Land Hessen Kommune Gießen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
5	Ev. Dekanat Gießen	Gießen	Kita & Familienzentrum „Lutherberg“ Ev. Luthergemeinde	Gießen	Land Hessen Kommune Gießen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
6	Ev. Dekanat Gießen	Gießen	Kita & Familienzentrum „Schlangenzahl“, Ev. Petrusgemeinde	Gießen	Kommune Gießen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
7	Ev. Dekanat Gießen	Gießen	Kita& Familienzentrum „Westwind“	Gießen	Land Hessen Kommune Gießen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit

	Träger	Ort	Name der Einrichtung	Dekanat	Förderung	Stand
8	Diakonisches Werk Gießen	Gießen	Gemeinwesenarbeit Gießen- West Familienzentrum	Gießen	Land Hessen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
9.	Diakoniestation Linden GmbH	Landkreis Gießen	Familienzentrum Generationenbrücke		Land Hessen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
10	Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	Landkreis Gießen	Ev. Familienbildungsstätte		Land Hessen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
11	Ev. Christuskirchengem einde Bad Vilbel	Bad Vilbel	Familienzentrum „Rund um die Christusgemeinde“	Wetterau		Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
12	Ev. Erlösergemeinde Wiesbaden- Sauerland	Wiesbaden	Elterncafé International	Wiesbaden	Land Hessen Kommune Wiesbaden	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
13	Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	Wiesbaden	Familienzentrum Schelmengraben	Wiesbaden	Kommune Wiesbaden	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
14	Ev. Kirchengemeinde Bad Soden	Bad Soden	Familienzentrum Bad Soden	Kronberg	Land Hessen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
15	Ev. Kirchengemeinde Langenhain	Langenhain	Kinder- und Familienzentrum Langenhain	Kronberg	Land Hessen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
16	Ev. Kirchengemeinde Hattersheim	Hattersheim	Begegnungszentrum Hattersheim	Kronberg	Land Hessen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
17	Ev. Andreasgemeinde	Nieder- höchstadt	„Treffpunkt“ Familie	Kronberg	Land Hessen	Im Aufbau Ausgestaltung der

	Träger	Ort	Name der Einrichtung	Dekanat	Förderung	Stand
	Niederhöchst					Arbeit
18	Ev. Kirchengemeinde Eschborn & Ev. Familienbildung Dekanat Kronberg	Eschborn	Mehrgenerationenhaus	Kronberg	Bundesmittel	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
19	Ev. Regionalverband Frankfurt / Main	Frankfurt	Ev. Familienzentrum Frankfurt - Höchst	RVF	Land Hessen Kommune Frankfurt	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
20	Ev. Regionalverband Frankfurt / Main	Frankfurt	Ev. Familienzentrum am Bügel	RVF	Land Hessen Kommune Frankfurt	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
21	Ev. Regionalverband Frankfurt / Main	Frankfurt	Ev. Familienzentrum Goldsteintal	RVF	Land Hessen Kommune Frankfurt	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
22	Ev. Kirchengemeinde Mainz-Marienborn	Mainz	Haus der Familie	Mainz	Land Rheinland- Pfalz Kommune Mainz	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
23	Ev. Kirchengemeinde Steinheim / Main	Steinheim	Familien- und. Generationenzentrum	Rodgau	Land Hessen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
24	Ev. Kirchengemeinde Hainburg	Hainburg	Familienzentrum „Main-Treff“	Rodgau	Land Hessen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
25	Ev. Kirchengemeinde Frohnhausen	Dillenburg	Ev. Familienzentrum Frohnhausen	Dillenburg	Land Hessen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
26	Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg	Groß- Zimmern	Mehrgenerationenhaus	Vorderer Odenwald	Land Hessen	Im Aufbau Ausgestaltung der

	Träger	Ort	Name der Einrichtung	Dekanat	Förderung	Stand
						Arbeit
27	Diakonisches Werk Hochtaunus	Bad Homburg	Familienzentrum	Hochtaunus	Land Hessen	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
28	Ev. Versöhnungsgemeinde	Buchschlag - Sprendlingen	Familienzentrum Kita Hegelstraße	Dreieich	Kreis Offenbach bis 2013	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
29		Breidenbach-Oberdieten	Familienzentrum Kooperationsverbund: Ev. Kita Kunterbunt, Ev. Kita Oberdieten, Kommunale Kita „Abenteuerland, RDW Gladenbach	Biedenkopf	Modellprojekt Bund Sprachförderung 50%Stelle	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
30		Allendorf/Eders	Kooperationsverbund: Ev. Kita „Die kleinen Strolche“, Ev. Kita „Die Linsphärische“, Ev. Kita, RDW Biedenkopf-Gladenbach	Biedenkopf	Modellprojekt Bund Sprachförderung 50% Stelle	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
31	Ev. Kirchengemeinde Dietzhöhlztal	Diethöhlztal	Familienzentrum		10 Wochenstunden RDW	Im Aufbau
32	Ev. Kirchengemeinde	Oberursel	Kifaz „Rosengärtchen“	Hochtaunus	Kommune Oberursel	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
33	RDW Worms-Alzey	Worms	Familienzentrum Worms e.V.	Worms-Wonnegau	Land Rheinland-Pfalz	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit
34	RDW Worms-Alzey	Alzey	Mehrgenerationenhaus – Haus der Familie	Alzey	Land Rheinland-Pfalz	Im Aufbau Ausgestaltung der Arbeit

	Träger	Ort	Name der Einrichtung	Dekanat	Förderung	Stand
35	Dekanat Gladenbach	Dautphe	Kita & Familienzentrum	Gladenbach		Im Aufbau
	In Planung					
	Ev. Kirchen- gemeinde Egelsbach	Egelsbach	Familienzentrum	Dreieich		In Planung Verhandlungen mit Kommune
	Ev. Dekanat Gießen	Gießen	Kita & Familienzentrum Ev. Andreasgemeinde	Gießen	Kommune Gießen	Start voraussichtlich 4. Quartal 2012
	Ev. Dekanat Gießen	Gießen	Kita& Familienzentrum Ev. Lukasgemeinde	Gießen	Kommune Gießen	Start voraussichtlich 4. Quartal 2012
	Ev. Dekanat Gießen	Gießen	Kita& Familienzentrum Ev. Stephanusgemeinde	Gießen	Kommune Gießen	Start voraussichtlich 4. Quartal 2012

Integriertes Klimaschutzkonzept für die EKHN

Im **Frühjahr 2009** machte sich die Synode der EKHN im Rahmen ihrer Schöpfungsverantwortung die Aufforderung der 10. Synode der EKD zu eigen, das **Ziel einer Einsparung von 25% CO₂ bis zum Jahr 2015, bezogen auf 2005, anzustreben**. Dazu wurde der „**Runde Tisch Klima**“ der EKHN unter gemeinsamer Federführung der Referatsgruppe Bauwesen der Kirchenverwaltung und des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Kirchensynode, Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung aus den Referaten Bauwesen, Liegenschaften, Zentrale Dienste, der Zentren Gesellschaftliche Verantwortung und Ökumene, des Ev. Regionalverbandes Frankfurt am Main und der kirchlichen Umweltberatung.

Als Ergebnis einer ersten Arbeitsphase liegt seit Mai 2012 das durch die Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums geförderte „**Integrierte Klimaschutzkonzept der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**“ vor. Das Klimaschutzkonzept wurde durch Dr. Volker Teichert und Kollegen von der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft, FEST, Heidelberg, unter Mitwirkung des Ing.-Büros Wienecke, Hillebrecht und Partner, Wolfenbüttel, erarbeitet. Darin werden vor allem die Arbeitsfelder „Immobilien“, „Mobilität“ und „Beschaffung“ in ihrer Wirkung hinsichtlich der CO₂-Bilanz der EKHN bewertet und ein Öffentlichkeits- und Kommunikationskonzept vorgeschlagen, das der Bewusstseinsbildung und schöpfungstheologischen Auseinandersetzung mit dem Thema dient.

Im **ersten Schritt** der Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes wurde eine **CO₂-Bilanz für das Jahr 2010** erstellt. Bei der Bestandsaufnahme stellte sich heraus, dass essentielle Daten zum Gebäudebestand nicht zur Verfügung stehen, insbesondere Energieverbrauchsdaten waren nur für 7 % der Gebäude auswertbar. In den Arbeitsfeldern „Mobilität“ und „Beschaffung“ wurden Stichprobenbefragungen in einzelnen Kirchengemeinden und Einrichtungen durchgeführt, um den Beitrag zur CO₂-Gesamtbilanz abzuschätzen. Im Arbeitsfeld „Mobilität“ wurden der Weg der Mitarbeitenden zur Arbeitsstätte, Dienstreisen und durch Gottesdienste und weitere Veranstaltungen verursachte CO₂-Emissionen berücksichtigt – u. a. wurde eine CO₂-Bilanz der Herbstsynode 2011 erstellt, für die eine Kompensation über die kirchliche Klima-Kollekte stattgefunden hat. Im Arbeitsfeld „Beschaffung“ wurden repräsentativ einige häufig und in großen Mengen eingekaufte Produkte wie Büropapier und -geräte, Hygienepapier und Lebensmittel exemplarisch bilanziert. Für das Basisjahr 2005 wurde die CO₂-Bilanz auf Basis der sehr lückenhaft vorhandenen Daten und der Bilanz für 2010 extrapoliert. Für die Hochrechnungen und für fehlende Basisdaten sind auch wissenschaftliche Studien über die durchschnittliche Verbrauchs- und Emissionsentwicklung der Verkehrsmittel als auch Daten aus vergleichbaren Organisationen und Kommunen eingeflossen. Es wurden ca. 95.000 Tonnen CO₂ für 2005 und ca. 90.500 Tonnen CO₂ für 2010 ermittelt, was einer Minderung der CO₂-Emissionen in diesem Zeitraum um etwa 5% entspricht. Erwartungsgemäß ist der wesentliche Teil der ermittelten CO₂-Emissionen mit ca. 2/3 den Immobilien zuzuordnen, ca. 1/4 der „Mobilität“ und ca. 1/10 der „Beschaffung“.

Im **zweiten Schritt** waren auf Basis der Bestandsaufnahme **Maßnahmen abzuleiten** und diese in ihrer **Wirkung** hinsichtlich einsparbarer CO₂-Emissionen und Betriebskosten als auch der notwendigen Investitionen **abzuschätzen**. Der absolut größte Beitrag zur CO₂-Einsparung mit ca. 13.000 Tonnen kann weitgehend kostenneutral durch Umstellung aller Stromabnahmestellen auf Ökostrom geleistet werden. Weitere Maßnahmen wie Energiecontrolling, Umweltmanagement, Heizanlagencheck und Optimierung von Heizungsregelungen könnten weitere ca. 7.000 Tonnen CO₂ jährlich einsparen. Dafür müssten ca. 450.000,- € jährlich über etwa vier Jahre aufgewendet werden, welche sich jeweils in weniger als zwei Jahren amortisieren würden. Über kostenintensive energetische Gebäudesanierungen und damit verbundene CO₂-Einsparungen ist regelmäßig im Rahmen der Bauunterhaltung unter Kosten-Nutzen-Aspekten zu entscheiden. In den Arbeitsfeldern „Mobilität“ und „Beschaffung“ sind derartige Abschätzungen deutlich schwieriger und ungenauer. Es zeigt sich jedoch auch hier, dass mit einem „Mobilitätsmanagement-Maßnahmenbündel“ und Beschaffung mit Fokus auf besonders ver-

brauchsarme Geräte ein deutlicher Beitrag zu den Einsparzielen erreicht werden kann, und dies überwiegend kostenneutral und mittel- und längerfristig sogar mit finanziellem Vorteil.

Ein **Kommunikationskonzept** und konkrete Überlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit runden das „Integrierte Klimaschutzkonzept“ ab. Hier kann das Einsparpotenzial an CO₂ in der Regel nicht näher quantifiziert werden. Sie dienen jedoch einer breiten Bewusstseinsbildung über umweltethische Orientierungen und schöpfungstheologische Positionierungen, die in die unterschiedlichen Felder kirchlicher Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Qualitätsentwicklung einfließen und über konkrete Aktionen, wie beispielsweise Klimaschutztage, öffentlich dargestellt werden können.

Mit dem im Klimaschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmenpaket kann das **Ziel „minus 25 % CO₂“** erreicht werden, wenn der ursprünglich Bezugs-10-Jahreszeitraum 2005 bis 2015 auf wenige Jahre Richtung 2020 verschoben wird. Diese „Verzögerung“ hat einen Grund in der - auch von anderen EKD-Gliedkirchen genutzten - Möglichkeit, auf die Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums zurück zu greifen, um ein Klimaschutzkonzept zu erstellen. Zum anderen zeigt sich im vorliegenden Klimaschutzkonzept, dass die ursprünglichen Vorgaben der EKD-Synode aus dem Frühjahr 2009 den tatsächlichen Umsetzungsmöglichkeiten angepasst werden müssen.

Die **Kirchenleitung** hat auf Ihrer Sitzung vom 26. Juni 2012 das Integrierte Klimaschutzkonzept zustimmend zur Kenntnis genommen und den „Runden Tisch Klima“ mit der schrittweisen und Prioritäten setzenden Überführung der im Integrierten Klimaschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen in konkrete operative Schritte und Beschlussvorlagen beauftragt - insbesondere bei haushaltswirksamen Vorhaben.

Erste Projekte, die vom „Runden Tisch Klima“ anvisiert werden, sind:

- **Immobilien:** Einführung einer Energieberatung als Verpflichtung bei Bau- und Renovierungsprojekten; Heizanlagencheck in kirchlichen Gebäuden (Regelungseinstellungen u.a.)
- **Mobilität:** Spritspar-Training (Angebot durch das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung im Fortbildungsprogramm der EKHN WissensWerte 2013)
- **Beschaffung:** Konkrete Vorgaben für Fuhrparkausstattungen sollen erarbeitet werden
- **Öffentlichkeitsarbeit/Bewusstseinsbildung/Schöpfungstheologie:** Integration in das neue Öffentlichkeitsprojekt der EKHN; Durchführung eines Projektes „Nachhaltigkeit in der Evangelischen Jugendarbeit der EKHN“ in Kooperation mit der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau (EJHN); Einrichtung von Projektgruppen, die sich mit weiteren Maßnahmen in den einzelnen Feldern beschäftigen.

Darüber hinaus hat die Kirchenleitung im Stellenplan-Entwurf für das Jahr 2013 die **Schaffung der Stelle eines Klimaschutzmanagers** zur Verankerung und Koordination der Umwelt- und Klimaschutzaktivitäten in der EKHN für fünf Jahre vorgesehen. Dieser Zeitraum korrespondiert mit der Möglichkeit, öffentliche Fördermittel zu beantragen, aus denen diese Stelle, nach den derzeit gültigen Förderrichtlinien, für drei Jahre mit 65% und für weitere zwei Jahre mit 40% refinanziert werden kann. Die Finanzierung der kirchlichen Anteile soll aus dem Betrag erfolgen, der der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Dekanate mit dem Jahresabschluss 2012 für eine mögliche Fortführung des Ökofonds zugeführt wurde. Der Ökofond läuft Ende 2013 aus. Eine Neuauflage des Investitionsprogramms erscheint derzeit mit Blick auf die Einsparauflagen nicht realisierbar, sodass die Rücklage in Höhe von € 930.000 für die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes verwendet werden sollte.

Diese Drucksache enthält eine Zusammenfassung des Klimaschutzkonzeptes. Der Gesamttext umfasst 210 Seiten und kann bei Bedarf unter www.kirchenrecht-ekhn.de, Rubrik Synode, heruntergeladen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, eine gedruckte Fassung im Synodalebüro anzufordern.

Federführung: Oberkirchenrat Schwindt, Kirchenbaudirektorin Schulz

INTEGRIERTES KLIMASCHUTZKONZEPT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Dezernat 4 – Organisation, Bau und Liegenschaften
Paulsplatz 1

64285 Darmstadt

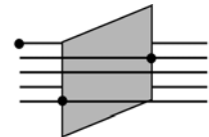
Erstellt durch

Dr. Volker Teichert, Benjamin Held, Rike Schweizer
Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft
Schmeilweg 5

69118 Heidelberg

David Wienecke
Wienecke, Hillebrecht & Partner
Kleine Breite 74

38302 Wolfenbüttel



F·E·S·T

**Wienecke,
Hillebrecht
& Partner**

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



DIE BMU
KLIMASCHUTZ-
INITIATIVE

ZUSAMMENFASSUNG

Einführende Bemerkungen

Schöpfungsverantwortung, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit sind zentrale Themen kirchlicher Umweltarbeit, die diese stellvertretend für die Gesamtkirche und im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung auf verschiedenen Feldern öffentlich wahrnimmt. Darunter fallen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zurzeit vor allem die Themen der Lärmbelastung durch den Flughafen Frankfurt/Main oder durch Güterzüge im Welterbe Mittelrheintal und die Herausforderungen und Chancen, die die Energiewende in Deutschland und speziell in Hessen mit sich bringt. Bei diesen gesellschaftlich relevanten Themen setzt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eigene Akzente und bringt theologisch-ethische Überlegungen in die jeweiligen öffentlich geführten Diskurse ein.

Die Glaubwürdigkeit der Kirche im öffentlichen Raum hängt jedoch nicht nur davon ab, wie sie gesellschaftliche Diskurse mit gestaltet, sondern entscheidend auch davon, wie sie die Diskussion im eigenen Haus führt und wie aus der Wahrnehmung und dem Beurteilen des Wahrgenommenen Handlungen abgeleitet werden: Das eigene Mobilitätsverhalten, die Art und Weise der Beschaffung von Gütern und der Verbrauch von Energie durch die kirchlichen Einrichtungen selbst sind vor diesem Hintergrund kritisch zu hinterfragen – insbesondere in einer Zeit, in der Fragen des Klimawandels und der Grenzen des Wachstums von so hoher Bedeutung sind wie heute. In keinem Jahrhundert zuvor war das Bewusstsein davon, dass ein „Weiter-So“ zu erheblichen Einschnitten in den Lebensmöglichkeiten auf der Erde führen würde, stärker als heute. Vor diesem Hintergrund kann es der Kirche gerade über eine vertiefte Reflexion der Themen Schöpfungsverantwortung, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit gelingen, Visionen für eine Zukunft des Lebens auf der Erde zu entwickeln, die in unterschiedlichen Arbeitsbereichen praktisch herunter gebrochen werden können; und die dann wieder im öffentlichen Raum kommuniziert werden, sodass intern wie extern deutlich wird, welche Handlungsmöglichkeiten ergriffen und umgesetzt werden, um Schöpfungsverantwortung, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit zu verwirklichen.

Eine wichtige Konkretion leistet das hier vorgelegte Klimaschutzkonzept, dessen Erstellung die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Frühjahr 2009 beschlossen hat. Im Anschluss an eine Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau das Ziel gesetzt, bis 2015 auf Basis der Werte von 2005 eine Einsparung von 25 Prozent der CO₂-Emissionen zu erreichen.¹ Seit Herbst 2008 konnten beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Förderanträge zur Erstellung eines so genannten Klimaschutzkonzeptes gestellt werden. Vorgabe des BMU war es, die klimabedingten Auswirkungen für die Bereiche Immobilien, Mobilität und Beschaffung zu erfassen, um hieraus die CO₂-Bilanz zu errechnen. Im März 2010 wurde vom Dezernat 4, Organisation, Bau und Liegenschaften, der Kirchenverwaltung in Darmstadt beim BMU ein Antrag zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes eingereicht. Die Zusage des BMU erhielt die Kirchenverwaltung im Oktober 2010. Mit der Erstellung des „integrierten Klimaschutzkonzeptes“ wurde die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) e.V. beauftragt, die das Energieberatungsbüro Wienecke, Hillebrecht & Partner hinzugezogen hat. Die Erfassung der Immobilien übernahmen Wienecke, Hillebrecht & Partner, während die Bereiche Mobilität und Beschaffung von der FEST bearbeitet wurden. Außerdem umfasst das Klimaschutzkonzept Überlegungen zur Bewusstseinsbildung, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum Thema Klimaschutz.

Mit dem Prozess zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes werden die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und ihre Akteure die Energie- und Klimaschutzarbeit sowie die zukünftige Klimastrategie in den kommenden Jahren aktiv, vorbildlich und nachhaltig gestalten und ihrer Schöpfungsverantwortung gerecht werden. Neben der Bündelung vorhandener Klimaschutzaktivitäten ist das oberste Ziel des integrierten Klimaschutzkonzeptes die Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Landeskirche: minus 25 Prozent CO₂-Emissionen bis 2015 bezogen auf 2005. Damit werden durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nicht nur die Ziele der Bundesregierung unterstützt, die bis 2020 die CO₂-Emissionen um 40 Prozent vermindern will, sondern vorrangig die kirchli-

¹ vgl. http://www.ekhn.de/inhalt/kirche/standpunkte/bio/11/11_25_klima_auf_synode.php~inhalt.

che Klimaarbeit und die regionale Wertschöpfung gestärkt. Allerdings gilt es an dieser Stelle deutlich zu machen, dass das Klimaschutzziel, bis 2015 25 Prozent CO₂ zu reduzieren, nur eine Zwischenstation² sein kann, denn nach den Vorgaben der Europäischen Union dürfen bis 2050 die CO₂-Emissionen nur noch 5 Prozent (gegenüber dem Stand von 1990) ausmachen.

Die Berechnungen der Start- und auch der Endbilanz des Klimaschutzkonzeptes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehen auf das Computermodell GEMIS (Globales Emissions-Modell Integrierter Systeme, siehe www.gemis.de) zurück, mit dessen Hilfe Treibhausgase (CO₂ und CO₂-Äquivalente³) für die Strom- und Wärmebereitstellung, die Mobilitätsprozesse und die Beschaffung berechnet wurden. Bezugsjahre waren 2005 und 2010.

EKHN-Immobilien – energieeffizient und regenerativ planen, bauen, sanieren

Im Bilanzjahr 2010 sind durch die Immobilien in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 249.973 MWh witterungsbereinigte Endenergie⁴ verbraucht worden, im Basisjahr 2005 lag der Endenergieverbrauch bei 250.235 MWh. Der Verbrauch an Endenergie fiel zwischen 2005 und 2010 um 0,1 Prozent. Basierend auf der Endenergiebilanz fielen zwischen 2005 und 2010 die witterungsbereinigten CO₂-Emissionen durch den Strom- und Heizenergieverbrauch der Immobilien von 62.641 Tonnen auf 60.812 Tonnen. Dies entspricht einer Minderung der Emissionen um 2,9 Prozent. Die Kirchen emittieren mit 39,6 Prozent die meisten CO₂-Emissionen, gefolgt von den Gemeindehäusern (20,4 Prozent), den Pfarrhäusern (18,4 Prozent), den Kindergärten (17,7 Prozent) und den Verwaltungsgebäuden (2,4 Prozent).

² Um die Klimabilanz auch künftig evaluieren zu können, wurde von den Auftragnehmern eine fortschreibbare CO₂-Bilanz für Immobilien, Mobilität und Beschaffung entwickelt.

³ CO₂-Äquivalente beziehen sich auf die klimawirksamen Treibhausgase, die maßgeblich am Klimawandel beteiligt sind. Nicht nur CO₂ verursacht den Klimawandel, sondern auch viele andere Gase wie etwa Methan. Dabei hat jedes einzelne Gas einen stärkeren oder schwächeren Effekt auf den Klimawandel. CO₂ ist das am häufigsten vorkommende und allgemein bekannteste Gas. Um nun den Effekt und die notwendige Reduzierung von Treibhausgasen genau quantifizieren, vergleichen und um die Ergebnisse besser kommunizieren zu können, wird die Wirkung der anderen Treibhausgase in die Menge an CO₂ umgerechnet, die den gleichen Treibhauseffekt hervorriefen.

⁴ Der Heizenergieverbrauch ist im Wesentlichen von den Außentemperaturen abhängig. Um Verbräuche unterschiedlicher Jahre oder an verschiedenen Orten miteinander vergleichen zu können, muss die Witterung berücksichtigt werden. Dies erfolgt über die so genannte Witterungsbereinigung.

Mit Hilfe einer Potenzialanalyse kann errechnet werden, welche Einsparungen von Treibhausgasen erreichbar wären. Der Ausstoß von Treibhausgasen lässt sich um 46 Prozent gegenüber 2005 bzw. um etwa 44 Prozent gegenüber 2010 reduzieren.

Als mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Immobilienbereich werden

- *kurzfristig* der Anlagencheck, die Weiterbildung der Mitarbeiter/innen im Baubereich und die Umstellung auf Ökostrom,
- *mittelfristig* die Bedarfsermittlung und Sanierung von obersten Geschossdecken und ungedämmten Leitungen, die Einführung und Förderung von Energiecontrolling, die Ergänzung der Regelungstechnik, die Gründung von Energiegenossenschaften sowie
- *langfristig* die Einführung des kirchlichen Energiemanagements in allen Kirchengemeinden („Grüner Hahn“) und die – unter Berücksichtigung entsprechender Kosten-Nutzen-Erwägungen – stufenweise Sanierung des Gebäudebestandes vorgeschlagen.

Dieses genannte Maßnahmenbündel verringert die CO₂-Emissionen gegenüber 2010 um 17.405 Tonnen bzw. 28,6 Prozent bis 2015 und um 32.205 Tonnen bzw. 53 Prozent bis 2020.

EKHN-Mobilität – klimafreundlich unterwegs

Um die CO₂-Bilanz im Bereich Mobilität zu ermitteln, wurde eine Befragung der Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung, der Zentren, der Dekanate und Gemeinden durchgeführt.

In den einzelnen Einrichtungen bzw. Gemeinden wurden die Mitarbeitenden danach gefragt, mit welchen Verkehrsmitteln sie regelmäßig zum Arbeitsplatz kommen. In den Gemeinden wurden zusätzlich per Fragebogen die Dienstreisen erhoben. In den Dekanaten, den Zentren und der Kirchenverwaltung konnten die Dienstreisen nach den abgerechneten Dienstreisekilometern erfasst werden. Neben den Wegen zur Arbeit und den Dienstreisen sind auch weitere Fahrten und die zurückgelegten Kilometer zu Kirchenvorstandssitzungen und Veranstaltungen (z.B. Aktionstage, Seminare, Vorträge) für ein Klimaschutzkonzept relevant. Daher wurde unter anderem erhoben, wie die Synodalen zur Herbstsynode 2011 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gekommen sind. Außerdem wurde in ausgewählten Gemeinden das Verkehrsaufkommen zu Gottes-

diensten und anderen Veranstaltungen, z.B. Konfirmandenfreizeiten, ermittelt.

Insgesamt zeigt sich, dass sich zwischen 2005 und 2010 die CO₂-Emissionen durch Mobilität aufgrund der emissionsärmeren Automobile um 10,7 Prozent verringert haben, und zwar von 22.668 Tonnen (2005) auf 20.209 Tonnen (2010). Zur Minderung der CO₂-Emissionen im Mobilitätsbereich wird zunächst ein Referenz-Szenario (bis 2015) angenommen, bei dem eine weitere Reduzierung der CO₂-Emissionsfaktoren der einzelnen Verkehrsmittel, eine Veränderung in der Entwicklung der Zahl der Gottesdienstbesucher, der Kirchenmitglieder und Konfirmanden und eine in etwa konstante Mitarbeitendenzahl unterstellt wird. Insgesamt ergibt dies bis 2015 eine Minderung um 2.374 Tonnen CO₂ oder 11,7 Prozent. Bis 2020 gehen die CO₂-Emissionen im Vergleich zu 2010 um insgesamt 23,5 Prozent (4.748 Tonnen) zurück. Daran anschließend werden entsprechende Mobilitätsmaßnahmen (bis 2020) vorgeschlagen, mit denen ein weiteres Minderungspotenzial erreicht werden kann. Die Maßnahmen reichen von der Bildung von Fahrgemeinschaften (521 Tonnen) und der Förderung des Fuß- und Fahrradverkehrs (459 Tonnen), über die Einführung von Telearbeitsplätzen (369 Tonnen) und die Optimierung der Fuhrparkausstattung (353 Tonnen) bis hin zum CarSharing für Dienstfahrten (192 Tonnen) und zur Anpassung der Dienstreiseregulungen an ökologischen Kriterien (147 Tonnen). Mit diesen genannten Maßnahmen verringern sich die CO₂-Emissionen *kurzfristig* (bis 2015) zusätzlich um 1.858 Tonnen und *mittelfristig* (bis 2020) um weitere 1.062 Tonnen.

EKHN-Beschaffung – ökologisch und fair

Für die Erhebungen im Bereich Beschaffung wurden – analog zum Bereich Mobilität – neben der Kirchenverwaltung und den Zentren auch ausgewählte Dekanate und Kirchengemeinden nach ihrer Beschaffung 2010 befragt. Dafür wurden stichprobenartig einzelne (Produkt-)Gruppen herangezogen. Die Bereitstellung der Emissionsdaten zur Beschaffung ist nur in kleinem Umfang möglich (die Wissenschaft bietet erst relativ wenige Emissionsfaktoren in diesem Bereich, zudem ist die Verfügbarkeit der Beschaffungsdaten durch Verwaltungen und Gemeinden sehr lückenhaft). Daher ist dieser Bereich primär zur Veranschaulichung gedacht und dient weniger einer präzisen Bilanzierung der gesamten Beschaffung.

Bilanziert wurden Bürogeräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Kopierpapier, Toilettenpapier, belegte Brötchen, Kaffeekonsum und Essen in Kindergärten oder Kindertagesstätten. Fasst man alle diese beispielhaft untersuchten Produktgruppen zusammen, erhält man für diesen Teil der beschaffungsbedingten Emissionen eine Bilanz von rund 9.600 Tonnen CO₂ für das Jahr 2010.

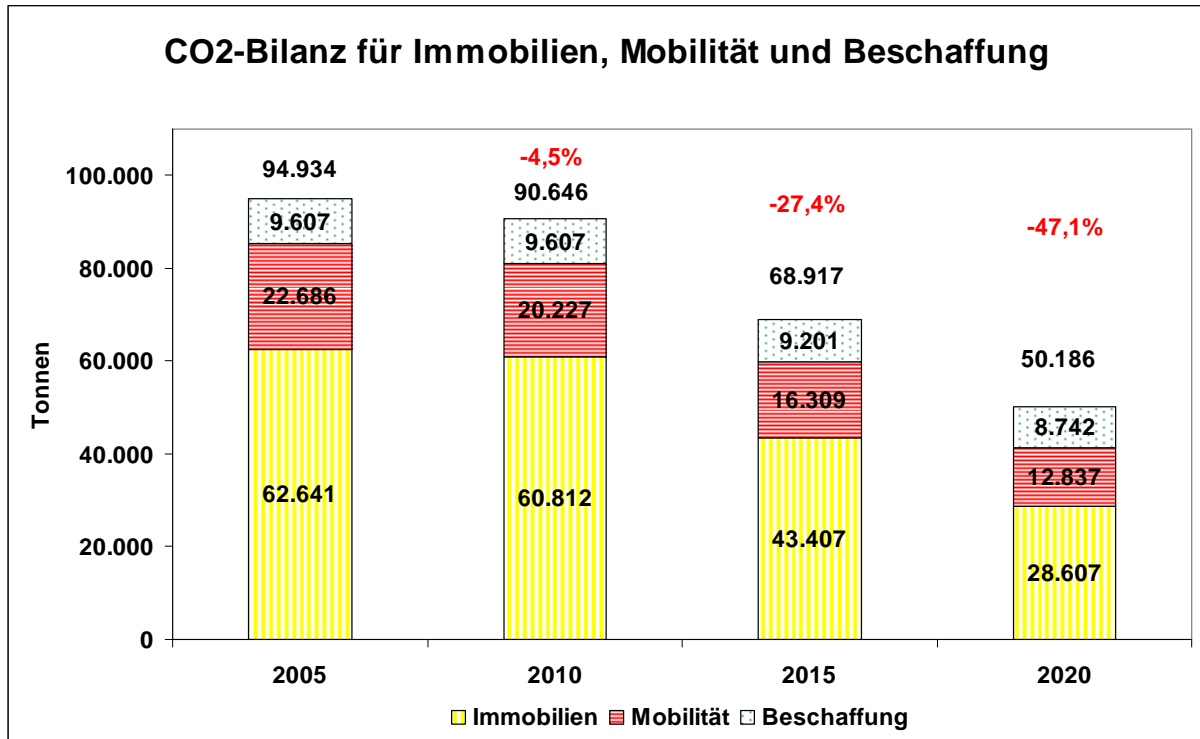
Was das Minderungspotenzial angeht, werden folgende Annahmen für die Beschaffungsbilanz bis 2015 getroffen: Beim Kopierpapierverbrauch der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau würde eine Umstellung auf 98 Prozent Recyclingpapier und die Reduzierung des Papierverbrauchs um 10 Prozent zu einer Einsparung von insgesamt 57 Tonnen Treibhausgasen führen. Dabei wird *kurzfristig* (bis 2015) angenommen, dass diese Umstellung und Einsparung in der Kirchenverwaltung in Darmstadt durchgeführt wird. Dies würde zu CO₂-Einsparungen von 3 Tonnen führen. *Mittelfristig* (bis 2020) wird angenommen, dass dies in der gesamten Landeskirche umgesetzt wird. Dies führt zu weiteren Einsparungen in Höhe von 54 Tonnen CO₂.

Kurzfristig sollten im Rahmen eines Klimaschutzkonzeptes ökofaire Richtlinien für die Beschaffung erarbeitet, generell 10 Prozent der Essen in den Kindergärten/Kindertagesstätten und in der Kirchenverwaltung fleischlos angeboten werden, die Beleuchtung (innen/außen) optimiert, Heizungs-/Umwälzpumpen ausgetauscht sowie energieeffiziente Haushaltsgeräte gekauft werden. Durch diese Maßnahmen könnten bis 2015 3.405 Tonnen CO₂ (bei einem Ökostrom-Anteil von 10 Prozent) bzw. 430 Tonnen CO₂ (bei einem Ökostrom-Anteil von 100 Prozent) eingespart werden. Wird bis 2020 die ökofaire Beschaffung auf die gesamte Landeskirche ausgeweitet, könnten die CO₂-Emissionen um weitere 986 Tonnen (bei einem Ökostrom-Anteil von 10 Prozent) bzw. 652 Tonnen (bei einem Ökostrom-Anteil von 100 Prozent) reduziert werden. Um dieses Reduktionsziel zu erreichen, sollten zudem generell 20 Prozent der Essen in den Kindergärten/Kindertagesstätten vegetarisch angeboten werden.

CO₂-Gesamtbilanz

Im Bilanzjahr 2005 sind in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau rund 95.000 Tonnen CO₂-Emissionen ausgestoßen worden. Diese bilden die Ausgangssituation für die Betrachtung des Energieeinspar- und CO₂-Reduktionspotenzials. Werden die vorgeschlagenen Maßnahmen bis 2015

umgesetzt, könnten die CO₂-Emissionen um 27,4 Prozent reduziert werden. Die CO₂-Emissionen verteilen sich zu rund 66 Prozent auf die Immobilien, zu 23 Prozent auf die Mobilität und zu etwa 11 Prozent auf die Beschaffung.



EKHN-Öffentlichkeitsarbeit – bewusst, kommunikativ und vernetzt

Die Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat die Aufgabe, das Klimaschutzkonzept in die Breite zu tragen, nämlich *erstens* intern in die Kirchenverwaltung hinein und *zweitens* extern in die außerkirchliche Öffentlichkeit. *Drittens* wird es wichtig sein, auch die regionale Öffentlichkeit wie die Dekanate und Zentren in das Klimaschutzkonzept einzubeziehen. Anknüpfend an das neue Medienkommunikationskonzept der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau könnten über das Mailing alle evangelischen Haushalte unter anderem über aktuelle Entwicklungen, Veranstaltungen, Klimaschutztage und realisierte Maßnahmen informiert werden. Ebenso sollten auf der neu gestalteten Homepage an prominenter Stelle entsprechende Hinweise zum Klimaschutzkonzept vorgelegt, Kampagnen wie Fifty-Fifty-Projekte, Schöpfungstag, Energiegottesdienst, Benchmarking, „Klima-Kirchengemeinde“ initiiert sowie Aktionen zum Klimaschutz durch Kindergärten und Kindertagesstätten sowie

zusammen mit der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau⁵ durchgeführt werden. Überdies sollte von der Kirchenverwaltung und der Synode überlegt werden, ob nicht 2014 die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ihr Themenjahr unter die Überschrift Klimaschutz stellen sollte. Dies würde vor allem deshalb Sinn machen, weil 2014 auf der Herbstsynode der Evangelischen Kirche in Deutschland der nächste Klimabericht vorgestellt wird, in dem die jeweiligen Aktivitäten zum Klimaschutz der einzelnen Landeskirchen mit Blick auf das Ziel der 25prozentigen Reduzierung der CO₂-Emissionen bis 2015 bilanzierend gewürdigt werden.

Weiter sollten die Angebote aufgegriffen werden, das Klimaschutzkonzept in die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare des Theologischen Seminars Herborn einzubinden. Das Klimaschutzkonzept kommt durchaus zu einem guten Zeitpunkt, da der Ausbildungsplan in den kommenden Monaten strukturell verändert werden soll, sodass das eine oder andere Element aus dem Klimaschutzkonzept in die Ausbildung integriert werden könnte.

Ebenso könnte das Thema Klimaschutz in der Personalentwicklung, bei der Modernisierung des Rechnungswesens („Green IT“), im Ehrenamt und im Immobilienmanagement verortet werden. Darüber hinaus sind vor allem in den Kindertagesstätten Standards zum Umwelt- und Klimaschutz zu formulieren. Zurzeit wird ein Gütesiegel für Kindertagesstätten vergeben. Danach werden die Kitas alle fünf Jahre durch Gutachter/innen fremd evaluiert. Vorstellbar wäre, das Thema in die Ausbildung der Gutachter/innen zu integrieren. Richtungsweisende Diskussionen über strukturelle und strategische Zukunftsfragen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wie die „Perspektive 2025“⁶, die Pfarrstellenbemessung, die anvisierte Reform der Dekanatsstrukturen und die Erstellung eines integrierten Bildungskonzeptes könnten an geeigneten Stellen mit noch zu konkretisierenden Bezugnahmen auf das integrierte Klimaschutzkonzept angereichert werden, um Synergieeffekte und Vernetzungsmöglichkeiten dieser unterschiedlichen Projekte aus schöpfungstheologischer und umweltethischer Perspektive deutlich werden zu lassen.

⁵ Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau hat im März 2012 beschlossen, einen Nachhaltigkeitsrat zu bilden, der unter anderem ein Leitbild und Handlungsempfehlungen für die Evangelische Kirche und die Kinder- und Jugendarbeit entwickeln soll. Auch hier könnte das Klimaschutzkonzept mit einfließen.

⁶ vgl. Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (2007): Perspektive 2025 Prozess zur Entwicklung von Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN. Abschlussbericht und Empfehlungen der Kirchenleitung, Drucksache Nr. 27/07, Darmstadt.

Schlussbemerkungen

Die Vision einer langfristigen Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern, eine Strom- und Wärmeversorgung aus regenerativen Energien und die größtmögliche Reduktion der CO₂-Emissionen wird eine große Herausforderung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Das Erreichen dieser Vision setzt die Integration der oben genannten Maßnahmen in das zukünftige Handeln der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau voraus.

Die Koordinierung und Umsetzung der in diesem Konzept vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele, die Aufrechterhaltung des Runden Tisches zur Klimaproblematik, das Controlling und Monitoring der Klimaschutzarbeiten sollten kurz- und mittelfristig über eine zentrale personelle Stelle verwaltet und durchgeführt werden. Auf Grundlage dieses Konzeptes kann ein Klimaschutzmanager seitens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Durchführung des integrierten Klimaschutzkonzeptes beantragt und installiert werden. Ein Erreichen der Leitziele und die Umsetzung der CO₂-Reduktionspotenziale der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau setzt eine breite Beteiligung aller kirchlichen Akteure voraus und sollte – wie oben angedeutet – über das Jahr 2015 hinausgehen. Klimaschutz sollte vom Projekt zum Prinzip kirchlichen Handelns gemacht werden.

Sachstandsbericht Medienkommunikationskonzept

Stand 12. September 2012

I. Hintergrund

Nachdem die Synode im November 2011 das Medienkommunikationskonzept beschlossen hat und im Januar 2012 anschließende Detailfragen mit dem Finanzausschuss geklärt werden konnten, wurde umgehend mit der Umsetzung des Konzepts begonnen.

Die Hauptziele des Konzeptes waren und sind:

- Evangelischen Glauben kommunizieren
- Evangelium und Evangelischer Kirche eine öffentliche Stimme geben
- Mitarbeitendenkommunikation stärken

Folgende Teilprojekte wurden definiert:

1. Impulspost und Materialdienst
2. Relaunch www.ekhn.de
3. FacettNet
4. Social Media

Für jedes Teilprojekt wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die mit Fachleuten der EKHN-Öffentlichkeitsarbeit und der Agenturen aserto und gobasil besetzt wurden. Die Teilgruppen arbeiten selbstständig. Sie haben eigene Zeitpläne, die bislang eingehalten wurden. Dies gilt auch für den Finanzrahmen.

II. Impulspost und Materialdienst

1. Konzeption der Impulspost

Planmäßig wird zuerst die Impulspost samt ihres Materialangebots in die Öffentlichkeit gebracht. Die erste Impulspost soll zum Beginn des Advents 2012 verschickt werden. Die Materialien, die für die Arbeit in Gemeinden, Dekanaten und Einrichtungen vorgesehen sind, wurden diesen Mitte September zur Bestellung angeboten. Sie konnten kostenlos im Medienhaus bestellt werden. Zeitgleich wurde den Dekanatskonferenzen eine Einführung in das Konzept der Impulspost und eine Vorstellung der Materialien durch die Referenten des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit sowie durch die neue Geschäftsführerin des Medienhauses Birgit Arndt angeboten. Davon haben 25 Dekanate (Stand 27. September 2012) Gebrauch gemacht. Die Resonanz in den Pfarrkonferenzen war überwiegend positiv. Gewürdigt wurde insbesondere, dass die Materialien konsequent als Arbeitshilfe und zur Entlastung für den kirchlichen Gebrauch entwickelt wurden.

Die Impulspost tritt das Erbe der früheren Mitgliederzeitschrift ECHT an: ECHT hatte das Ziel, alle Mitglieder zu erreichen, insbesondere die, die von sonstiger kirchlicher Arbeit kaum oder gar nicht erreicht werden. Vielfach wurde daran kritisiert, dass es ohne Anbindung an die Dekanate und Gemeinden direkt zu den Mitgliedern kam.

Der Anspruch „Ein Gruß von der EKHN an alle“ wird aufrecht erhalten. Das Impulspost-Konzept funktioniert nur mit den Gemeinden und den anderen Arbeitsbereichen zusammen. Der Mix aus verschiedenen Medien, Orten und Impulsen macht die Wirkung. Passend zum Thema der Impulspost gibt es einen Infolyer, Postkarten, Plakate verschiedener Größen und Fassadenbanner.

Weiteres Material bietet die Website zur Impulspost: www.weihnachten-ist-geburtstag.de. Sie ist in zwei Bereiche geteilt. In einem internen Bereich, den kirchliche Mitarbeitende mit dem Code „24.12.“ öffnen können, finden sich fertige Bausteine für den Gemeindebrief, Texte für Andachten und Gottesdienste in der Advents- und Weihnachtszeit, ein neues Krippenspiel, das eigens für diese Aktion geschrieben wurde, ein Baukasten für Liedblätter für die Gottesdienste an Heiligabend und manches mehr.

Der zweite, frei zugängliche Bereich ist für das öffentliche Interesse gedacht. Es findet dort Fakten und vertiefende Hintergründe zu Advent und Weihnachten, Anregungen zum Feiern und zum Mitmachen (E-Cards, beliebtestes Weihnachtslied, Spenden-Aktion, etc..).

Die Impulspost richtet sich insbesondere an Kirchenmitglieder, die von den kirchlichen Angeboten bislang wenig erreicht werden. Wenn sie - wie viele heute - nicht heiraten und keine Kinder haben, dann haben viele von der Konfirmation an so gut wie keinen Kontakt mehr zu ihrer Kirche. Aber sie sind Kirchenmitglieder, obwohl sie persönlich davon nicht viel haben. Ihnen gilt die Impulspost zuallererst: ein Gruß von ihrer Kirche mit dem Signal: „Wir haben Euch nicht vergessen.“ Die Thematik und die Aufmachung der Impulspost und ihrer Begleitmaterialien sind dem angepasst, also elementar. Sie wurden entsprechend getestet. Sie sprechen insbesondere jüngere Menschen und eher kirchenferne Menschen an. Genau das ist gewollt.

Vielen Menschen, die ein tieferes Verständnis unseres Glaubens haben, ist das womöglich zu wenig. Ihnen und allen anderen, deren Interesse geweckt ist, bietet die Website www.weihnachten-ist-geburtstag.de vertiefende Texte zu vielen Aspekten rund um Advent und Weihnachten an. Wer noch mehr will: Das Bibelmuseum lädt zu einer Ausstellung über Weihnachten ein.

Mit dieser breiten Palette von Materialien tragen wir dem unterschiedlichen Maß an Interesse Rechnung, das die Menschen heute an die Kirche und ihren Themen haben. Wer wenig Interesse hat, bekommt wenig. Wer großes Interesse hat, bekommt viel.

Folgende Chancen bietet das neue Konzept:

- Möglicherweise wird die Impulspost schnell zum Altpapier geworfen. Aber dann fällt in derselben Aufmachung das Banner an der nächsten Kirche auf oder das Plakat im Schaukasten. In der Nachbarstadt, wo man zum Arzt fährt, hängt es auch. Das Interesse steigt. Irgendwann geht man doch mal auf die Website und fängt an zu lesen. Oder man geht in das Gemeindehaus und findet dort den Infolyer.
- Plakate und Banner haben den zusätzlichen Vorteil, dass sie nicht wie die Impulspost nur im privaten Umfeld wahrgenommen werden, sondern den öffentlichen Raum mitgestalten - ein missionarisches Element. Und ein öffentliches Signal der evangelischen Kirche.

2. Inhalt der Impulspost

Die Impulspost soll ab jetzt zweimal im Jahr versandt werden. Die erste Impulspost thematisiert Weihnachten als Geburtsfest von Jesus Christus, also die Menschwerdung Gottes. Die nächste ist für die Karwoche 2013 geplant. Sie soll die 2012 mit der Aktion Karfreitag begonnene Profilierung von Karfreitag und Ostern als christliche Feiertage fortsetzen. Es ist nicht geplant, sich im Folgenden weiterhin auf kirchenjahreszeitliche Feste zu konzentrieren.

Vorschau auf die Impulspost zum Advent 2012:

Das zentrale Motiv der Materialien zur Impulspost 2012

Umfragen ergeben seit vielen Jahren, dass ein großer Teil der Bevölkerung – selbst bei den Kirchenmitgliedern(!) – den christlichen Inhalt der Advents- und Weihnachtszeit kaum mehr kennt. Deshalb bringen wir in Erinnerung: Weihnachten ist das Geburtsfest von Jesus Christus – Weihnachten ist Geburtstag. Passend dazu ist auch die Symbolsprache gewählt. Sie verknüpft Weihnachten mit Geburtstag. Die Kommunikationsmittel, entwickelt von der Kreativagentur Gobasil, sind humorvoll, ungewöhnlich, kritisch und redlich bezüglich der theologischen Forschung. Ein evangelischer Impuls für unsere säkularisierte Gesellschaft.



Der Impulspostbrief (Entwurf)

Persönlich zugewandt, theologisch elementar.

Kirchenpräsident Dr. Volker Jung wendet sich darin mit persönlicher Anrede an alle Mitglieder, erläutert den theologischen Gehalt von Weihnachten, ermuntert zum Feiern, lädt zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kirchengemeinden ein und weist auf die Website hin.



Das Bibelhaus bietet kongenial zum Thema der Impulspost die Ausstellung „Weihnachten – Krippenkind und Kaiserkult“ an. Sie zeigt eine Spurensuche durch die Geschichte und ist ein besonderes Erlebnis für Gemeindegruppen. Zu sehen sind biblische und außerbiblische Wurzeln weihnachtlicher Aspekte, die Herkunft bekannter Motive und deren Wirkungsgeschichte von der Antike bis heute. Thematisiert wird zudem die politische Instrumentalisierung des Festes sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Feier der Geburt eines Heiligen Kindes in den Weltreligionen. An der Konzeptionierung und Umsetzung der Impulspost arbeitet der Stabsbereich Mitgliederorientierung und Fundraising intensiv mit.

III. Relaunch der EKHN-Website

Die Website der EKHN wird technisch und inhaltlich völlig neu aufgebaut. Technische Grundlage wird ein Content Management System (CMS), das moderne Internetanwendungen überhaupt erst möglich macht. Die Seite soll künftig stärker an die breite Öffentlichkeit gerichtet sein. Derzeit wird sie überwiegend intern von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der EKHN als Informationsquelle genutzt. Künftig soll sie mit stärker publizistisch ausgerichteten Inhalten auch Surfer ansprechen, die die EKHN und evangelische Themen noch nicht kennen. Angesprochen werden sollen auch Internetnutzer, die eher zufällig auf www.ekhn.de stoßen oder über eine Suchmaschine auf die EKHN-Internetpräsenz gelenkt werden.

Der Inhalt der Seite wird völlig neu strukturiert. Bewegte Bilder und Audiofiles sollen verstärkt hinzutreten. Die Gestaltung wird übersichtlicher und nutzerfreundlicher und soll mehr geistliche Elemente enthalten. Für die Betreuung der Internetseite wurde im Medienhaus eine neue Stelle eingerichtet. Teile der neuen Website sollen im November 2012 an den öffentlichen Start gehen. Das Projekt soll bis März 2013 komplett umgesetzt sein.

IV. FacettNet

Das FacettNet hat zum Ziel, die mit der Öffentlichkeitsarbeit Betrauten in der EKHN besser zu vernetzen und Inhalte für die mediale Öffentlichkeitsarbeit bereit zu stellen. Dieses Portal soll rechtfrei Materialien (Texte, Bilder, Videos, Informationen über Veranstaltungen) und darüber hinaus funktionale Prozesse (Funktionen für Kommentare, Austausch und Themenplanung) kommentarbereit stellen, die den Austausch und die Interaktion der Nutzer miteinander ermöglichen und damit eine Arbeiterleichterung für den Alltag darstellen. Die Planungen sehen eine Art multifunktionales, gemeinsames Redaktionssystem vor, auf das unterschiedliche Ebenen und verschiedene Arbeitsfelder zugreifen können. In der ersten Ausbaustufe soll es von den hauptamtlichen Öffentlichkeitsarbeitern in den Regionen, der EKHN, den Einrichtungen der EKHN und dem Medienhaus genutzt werden und danach schrittweise bis auf die haupt- und ehrenamtliche Arbeitsebene der Gemeinden geöffnet werden. Dort sollen Inhalte (Beiträgen, Fotos, Grafiken, Bilder), z. B. für die Erstellung von Gemeindebriefen oder die Pflege der Gemeindegewebsites, bereit gestellt und unter einander ausgetauscht werden.

FacettNet – System und Funktionen:

- Webbasierter Zugang (über EKHN.de), Redaktionssystem: Typo3
- unterschiedliche Rollen- und Rechtevergaben, Redaktionsplanung
- FacettNet-Beauftragter angesiedelt im Medienhaus
- Funktionale Prozesse für Redaktion und Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Einstellen von Artikeln
- Veranstaltungskalender
- Adressverzeichnis
- Datenbankfunktion: Bereitstellung rechtfreier Materialien, Medien und Prozesse
- Know-How-Funktion: Austausch und Interaktion der Nutzer miteinander

Von Seiten des Referats Organisation und Informationstechnologie ist an den Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit die Idee herangetragen worden, das FacettNet nicht nur für die Belange der Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln, sondern für viele Arbeitsbereiche zu öffnen. Dort könnten dann auch Inhalte vorgehalten werden, die jetzt im Intranet stehen und damit nicht für alle Beschäftigten der EKHN zugänglich sind. Das würde bedeuten, dass das Content-Management-System (CMS), das eigentlich für das Medienkommunikationskonzept entwickelt wurde, zum zentralen CMS der EKHN würde. Das ist technisch sinnvoll, da es aufwändiger ist, mehrere CMS-Plattformen zu erhalten. Mehraufwand und -kosten für ein solches integriertes Konzept werden derzeit ermittelt. Die ursprüngliche Planung sieht vor, dass das FacettNet im Sommer 2013 betriebsbereit sein wird.

Eine für die Dekanate der EKHN dringend notwendige Folgeaufgabe der Entwicklung von FacettNet und dem Relaunch von www.ekhn.de ist derzeit aufgrund fehlender finanzieller und personeller Ressourcen noch unerledigt und muss umgehend aufgegriffen werden: Die Einbindung der Webseiten von Dekanaten in das CMS der EKHN. Damit soll die Erstellung von aktuellen Dekanatspräsenzen mit deutlich verringertem Aufwand als bisher möglich werden. Ermöglicht werden sollen auf einander abgestimmte Erscheinungsbilder, die zugleich eine gesamtkirchli-

che Wiedererkennbarkeit und eine regionale Profilbildung gewährleisten sowie die Webseiten auch inhaltlich besser vernetzen. Auch die Nutzer- und Servicefreundlichkeit (gemeinsamer Veranstaltungskalender, Austausch von Artikeln und Informationen, etc.) soll damit verbessert werden.

V. Social Media Strategie

Im Rahmen der Neukonzeption der Kommunikationsarbeit der EKHN wurden die derzeitigen Social Media Aktivitäten innerhalb der EKHN auf den Prüfstand gestellt. Die in Workshops erarbeiteten Zielsetzungen der EKHN für ihr Engagement in Social Media lauten:

- Kirche des Dialogs sein
- Glauben kommunizieren
- gesellschaftspolitisches Engagement zeigen

Die Zielgruppen, die zunächst von Seiten der EKHN über Social Media angesprochen werden sollen, sind einerseits Gruppen aus der „interessierten Öffentlichkeit“, die eine hohe Social Media-Affinität aufweisen (überwiegend junge Leute bis mittlere Generation), und andererseits Gruppen von Personen, die mit der EKHN hoch verbunden sind. Für diese Gruppen sieht sich die Gesamtkirche in der Verantwortung, entsprechende Angebote zu initiieren, bzw. anderen Multiplikatoren die Kommunikation in diesem Bereich zu erleichtern. Dafür wurde im Medienhaus eine neue Stelle eingerichtet und der Zuschuss der EKHN an das Medienhaus entsprechend erhöht.

Insbesondere sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKHN in Gemeinden, Institutionen und Einrichtungen dazu ermutigt und befähigt werden, Social Media für den Dialog mit ihren Zielgruppen wie Konfirmanden, Eltern, Jugendlichen und ähnlichen Zielgruppen zu nutzen. Mit einem umfangreichen Materialangebot sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihrem Weg zu einem Social Media Engagement unterstützt werden:

- Social Media Guidelines – Handlungsempfehlungen an die Mitarbeiter zur Nutzung der Sozialen Medien.
- Netiquette – virtuelle Hausordnung für Nutzer von Social Media Profilen der EKHN, in denen Hinweise zu gewünschten bzw. nicht gewünschten Inhalten, zur Tonalität und sonstigen Rahmenregelungen gegeben werden.
- Starter-Paket – Leitfaden für den Einstieg in ein Social Media Engagement (strategische Vorüberlegungen, Hinweise zur Einrichtung von Facebook-Profilen, Datenschutzrichtlinien der EKHN, Hinweis auf Ansprechpartner und Weiterbildungsangebote innerhalb der EKHN)
- Eine knappe Zusammenfassung des Starter-Pakets als übersichtliches „Handout“ für Gemeinden und andere EKHN-Institutionen.

Als Problem hat sich das Verhältnis zum Datenschutz erwiesen. Einerseits sind aus Datenschutzsicht viele Aspekte von Social Media rechtlich sehr bedenklich. Insbesondere Facebook wird grundsätzlich infrage gestellt. Andererseits kommunizieren – dessen ungeachtet – sehr viele Menschen dort. Die Nutzungszahlen insbesondere von jüngeren Menschen sind enorm. Die Projektgruppe ist sich deshalb einig: Eine Kirche, die unterwegs zu den Menschen sein will, muss sich dort bewegen, wo die Menschen sind. Zugleich hat die EKHN aber auch den Datenschutz zu achten. Mit diesem Dilemma tun sich auch viele andere Institutionen schwer. Manche – auch staatliche – sind aber auch überraschend unbefangen und engagieren sich in Social Media ungeachtet rechtlicher Bedenken. So ist etwa die Hälfte aller Mitgliedskirchen der EKD mit unterschiedlicher Intensität im Bereich Social Media aktiv. Um die Kirchenleitung bei der strategischen Entscheidung über das weitere Engagement in Social Media zu unterstützen, wurde im September ein Symposium veranstaltet, bei dem diese Aspekte erörtert wurden. (Ergebnis steht natürlich noch nicht fest.)

29. September 2012

Federführender Referent: OKR Stephan Krebs, Pressesprecher

Jahresbericht 2011 der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung

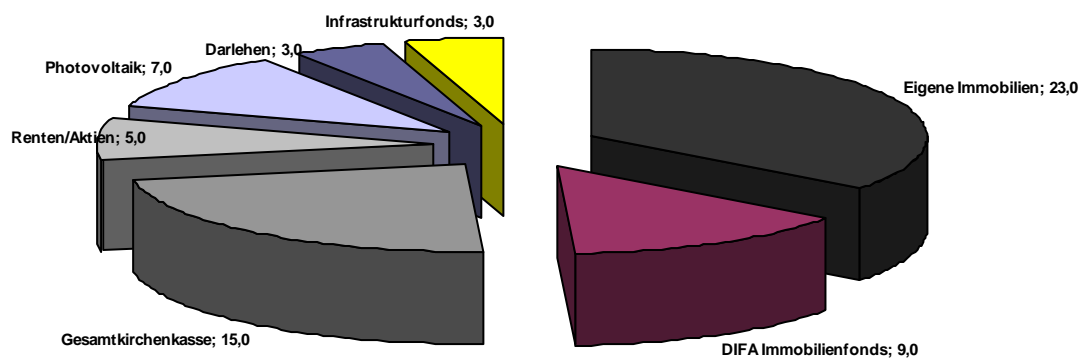
Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Geschäftsjahr 2011.

I. Verwaltung Treuhandvermögen

Treuhandvermögen: Das von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung treuhänderisch gehaltene Pfarreikapital erreichte am 31. Dezember 2011 den Stand von 56.943.519,00 Euro. Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2010 mit 55.451.670,00 Euro ergibt sich ein Zuwachs von 1.491.849,00 Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 2,69 % (Vorjahr + 2,55 %).

Umsatz und Erträge: Die Erträge haben sich im Geschäftsjahr 2011 deutlich positiv entwickelt. Sie stiegen insgesamt auf 3.461.356,09 Euro. Eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen ist nur bedingt gegeben. Die Buchführung der ZPV wurde in 2011 von dem kameralen auf das kaufmännische Rechnungswesen umgestellt. Durchlaufende Posten wie z. B die von Mietern erstatteten Betriebskosten gehen nun als Umsatzerträge in die Jahresrechnung ein. Dennoch ist unabhängig von diesen buchungsbedingten Veränderungen insbesondere in den Geschäftsbereichen Vermietung und Photovoltaik jeweils ein deutliches Umsatzwachstum zu verzeichnen.

Die ZPV ist in folgenden Anlagen investiert:



Angaben in Mio. € gerundet auf 0,5 Mio.

Verbindlichkeiten: Der Stand der Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahmen ist mit 6.886.138,00 Euro nahezu unverändert zum Vorjahr (6.909.695,00 Euro) geblieben.

Aufwendungen: Die betrieblichen Aufwendungen stellen sich 2011 in einem disparaten Bild dar. Während die Aufwendungen für Personal- und Sachkosten für die Verwaltung nur gering gestiegen und nach Verrechnung mit entsprechenden Einnahmen per Saldo gegenüber 2010 sogar zurückgegangen sind, lagen die Aufwendungen mit insgesamt 2.717.982,82 Euro deutlich über dem Vorjahreswert. Diese deutlich höheren Aufwendungen wurden maßgeblich durch die Abschreibungen, insbesondere durch einen hohen außerordentlichen Abschreibungsbedarf bei dem Immobilienfonds DIFA 3, geprägt. Die Abschreibungen betragen insgesamt 1.252.595,42 Euro, wovon allein 631.006,57 Euro auf außerordentliche Abschreibungen bei dem Immobilienfonds DIFA 3 infolge von Gebäudeabwertungen entfielen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen die von den Nutzern erstatteten Betriebskosten der Immobilien in Höhe von 242.729,90 Euro, den Abgang von Anlagevermögen durch Veräußerung in Höhe von 291.392,95 Euro sowie Zinsaufwendungen in Höhe von 187.859,10 Euro.

Ergebnis: Aus der Verwaltung des Treuhandvermögens konnte die ZPV ein positives Jahresergebnis in Höhe von 737.762,00 Euro erzielen. Aufgrund der vorgenannten Belastungen aus den außerordentlichen Abschreibungen konnte das Vorjahresergebnis in Höhe von 1.300.000,00 Euro jedoch nicht erreicht werden. Der gesamte Überschuss wird an die Gesamtkirche zweckbestimmt für die Pfarrbesoldung und –versorgung ausgezahlt.

Investitionen: Die ZPV hat es sich strategisch zum Ziel gemacht, das ihr anvertraute Vermögen vorrangig in Immobilienprojekte bzw. immobiliennahe Projekte zu investieren, die kirchlichen oder diakonischen Nutzern zugute kommen und damit der Unterstützung des kirchlichen Auftrags dienen. In 2011 wurde als neue Immobilie eine Einrichtung für Betreutes Wohnen in Schwalbach am Taunus erworben, das an den Evangelischen Verein für innere Mission vermietet wurde. In Herborn wurde ein Haus der Kirche und Diakonie errichtet, das an neun verschiedene kirchliche und diakonische Nutzer vermietet wurde. In Darmstadt wurde das Verwaltungsgebäude, das im Wesentlichen an die Regionalverwaltung Starkenburg-Ost vermietet ist, aufwändig energetisch saniert. In Dietzenbach wurde das ehemalige Verwaltungsgebäude der Regionalverwaltung Starkenburg-Nord übernommen und als neuer Sitz des Religionspädagogischen Instituts in der EKHN umgebaut.

Darüber hinaus wurde das Photovoltaik-Programm fortgesetzt. 2011 wurden 29 neue Photovoltaikanlagen mit einem Investitionsvolumen von ca. 3.500.000,00 Euro errichtet. Die Anlagen befinden sich fast ausschließlich auf kircheneigenen Dächern, die durch die ZPV von Kirchengemeinden angemietet wurden. Die ZPV betreibt damit inzwischen 60 Photovoltaikanlagen, die jährlich ca. 2.500.000 kWh klimafreundlichen Strom erzeugen. Dieser Stromertrag entspricht dem Jahresverbrauch von ca. 600 4-Personen-Haushalten und vermeidet ca. 1.500 Tonnen an CO₂-Emissionen.

II. Jahresergebnis Liegenschaftsverwaltung Grundstücke (L-VG)

Neben der Verwaltung des Treuhandvermögens nimmt die ZPV als weitere Aufgabe im Auftrag der Kirchenverwaltung die Betreuung und Aufsicht der kirchlichen Körperschaften bei der Liegenschaftsverwaltung wahr. Diese Aufgabe steht unter der kirchenpolitischen Zielsetzung, die wirtschaftliche Verwertung kirchlicher Immobilien unter Beachtung einer langfristigen und nachhaltigen Ausrichtung zu verfolgen.

Das Jahresergebnis 2011 ist in diesem Bereich als sehr positiv zu werten.

2011 wurden durch kirchliche Körperschaften (ohne Regionalverband Frankfurt) 56 Grundstücke mit einem Gesamtvolumen von 9.580.489,39 Euro (Vorjahr 5.060.729,20 Euro) verkauft. 54 Verkaufsfälle entfielen davon auf Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände; zwei Grundstücke wurden für die Gesamtkirche mit einem Gesamtveräußerungserlös von 870.000,00 Euro veräußert.

Die durch die Kirchengemeinden veräußerten Grundstücke sind nach ihrer Art der Bebauung bzw. Nutzung wie folgt zu differenzieren:

Art des Grundstücks	Anzahl Verkaufsfälle	Verkaufserlös (gesamt)
Kirchengebäude	0	
Pfarrhäuser	1	80.000 €
Gemeindehausgrundstücke	1	1.200.000 €
Kindergärten	2	350.000 €
Sonstige Grundstücke mit Gebäuden (Wohnhaus, Jugendcafe etc.)	2	775.000 €
Erbbaugrundstücke	10	654.618 €
Baugrundstücke	18	4.299.672 €
Sonstige unbebaute Grundstücke (Straßenland, Äcker, Wiesen etc.)	20	1.351.128 €

Als neue Grundstücke wurden insgesamt 7 Grundstücke in einem Gesamtwert von 222.467,00 Euro erworben.

Darüber hinaus konnten in 2011 insgesamt 10 Erbbaurechte neu vergeben werden. Die jährlichen Erbbauzinsforderungen aus der Vergabe dieser Erbbaurechte werden 23.444,48 Euro betragen.

Wie in den Vorjahren ist auch in 2011 wieder erfreulich, dass sich der Hauptanteil der Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken ergibt. Der Verkauf von Baugrundstücken ist in der Regel das Ergebnis baulandentwickelnder und damit wertschöpfender Maßnahmen, so dass in diesem Bereich von echten Mehreinnahmen auszugehen ist.

In Bezug auf die laufenden Einnahmen ist das Verhältnis zwischen veräußerten und neuen Erbbaurechtsgrundstücken im Wesentlichen gleich geblieben: 10 verkauften Erbbaugrundstücken (Veräußerungserlös 654.618,36 Euro) mit einem jährlichen Einnahmefall an Erbbauzinsen von 23.373,76 Euro stehen 10 neue Erbbauverträge mit jährlichen Erbbauzinsmehreinnahmen von 23.444,48 Euro gegenüber.

III. Jahresergebnis Liegenschaftsverwaltung Erbbaurechte

Die Einnahmen aus Erbbaurechten (Erbbauzinsen), die von der ZPV für alle kirchlichen Körperschaften mit Ausnahme des Regionalverbandes Frankfurt verwaltet und im Haushalt der jeweiligen kirchlichen Körperschaft wirksam werden, konnten in 2011 von 4.334.122,00 Euro auf 4.356.985,92 Euro gesteigert werden.

Dies entspricht einem Zuwachs von 0,53 % (Vorjahr + 4,95 %).

IV. Angeschlossene Kirchengemeinden

In 2011 ist die Anzahl der der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung angeschlossenen Kirchengemeinden mit 353 Kirchengemeinden gleichgeblieben.

V. Tätigkeit des Verwaltungsrates

Im Geschäftsjahr 2011 fanden 2 Sitzungen statt. Der Verwaltungsrat beschloss den Haushaltsplan 2012 sowie die Jahresrechnung 2011 und stimmte dem Jahresbericht des Geschäftsführers über die Tätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung zu.

Für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung

gez. OKR Markus Keller
(Geschäftsführer)

Federführender Referent der Kirchenverwaltung: OKR Wolfgang Heine

Entwicklung ZPV im Überblick in Zahlen (Euro)

	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003
I. Verwaltung Treuhandvermögen									
Treuhandvermögen	56.943.519	55.451.670	54.073.249	51.329.768	49.294.306	46.953.895	45.257.719	43.559.733	42.723.544
Erträge Treuhandvermögen	3.461.356	2.173.285	2.054.405	1.760.669	1.882.726	1.662.886	1.524.198	1.514.256	1.371.275
Personalkosten	539.817								
Sachaufwendungen	425.646								
Betriebskosten Immobilien	250.546	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen
Bauunterhaltung Immobilien	67.130	nicht	nicht	nicht	nicht	nicht	nicht	nicht	nicht
Abschreibungen	1.252.595								
Zinsaufwendungen	187.859	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben
Überschuss	737.762								
Ausschüttung Erträge	737.762	1.300.000	1.260.000	/	1.286.400	1.365.622	1.456.902	1.514.256	1.371.275
II. Liegenschaftsverwaltung Grundstücke (im Auftrag der Kirchenverwaltung)									
Grundstücksveräußerungen (alle kirchlichen Körperschaften)	9.580.489	5.060.729	8.170.485	10.789.295	8.415.268	9.350.029	12.536.717	5.773.030	4.800.106
Grundstücksankäufe (alle kirchlichen Körperschaften)	222.467	1.197.098	1.375.622	740.021	1.901.555	351.890	229.137	1.374.554	3.533.459
III. Verwaltung Erbbaurechte									
Erbbauzinseinnahmen (ohne Evangelischer Regionalverband Frankfurt)	4.356.985	4.334.122	4.129.625	4.094.048	3.888.192	3.794.066	3.584.363	3.607.693	Zahlen nicht erhoben

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge

der 5. Tagung der Elften Kirchensynode,

die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

- Beschluss Nr. 5: Antrag des Synodalen Weisgerber
- Beschluss Nr. 15: Anträge der Synodalen Rudolph, Reichard, Zobel Neumeier, Lambrecht, Pfeiffer, der Dekanate Rodgau (Drs 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) und Wöllstein (Drs. 67/12)
- Beschluss Nr. 17: Anträge der Synodalen Diehl, Ruffert und Duhmer
- Beschluss Nr. 20: Antrag des Dekanats Darmstadt-Land (Drs. 54/12)
- Beschluss Nr. 21: Antrag des Dekanats Offenbach (Drs. 29/12)
- Beschluss Nr. 22: Antrag des Dekanats Frankfurt a.M. Süd (Drs. 31/12)
- Beschluss Nr. 23: Antrag des Dekanats Gießen (Drs. 32/12)
- Beschluss Nr. 24: Antrag des Dekanats Alzey (Drs. 34/12)
- Beschluss Nr. 25: Antrag des Dekanats Gießen (Drs. 38/12)
- Beschluss Nr. 26: Antrag des Dekanats Idstein (Drs. 42/12)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Beschlüsse, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 13.09.2012
hier: Beschluss Nr. 5 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2020 (Bec/Hor)

Antrag des Synodalen Pfarrer Ulrich Weisgerber, Wallertheim, Wöllstein:

Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, ob eine einheitliche jährlich festzustellende Mindestbesetzungs-Quote gemeindlicher Pfarrstellen je Dekanat und eine daraus abgeleitete Ausschreibungssperre in Dekanaten mit wenig Vakanzen ein geeignetes Steuerungsinstrument sein könnte, um allzu große Ungerechtigkeiten zwischen den Großregionen (Propsteien) zu vermeiden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag auf Prüfung einer Mindestbesetzungsquote gemeindlicher Pfarrstellen je Dekanat als Steuerungsinstrument wird an die Kirchenleitung und den Verwaltungsausschuss übergeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag des Synodalen Weisgerber zielt auf eine Personal- und Stellenbewirtschaftung im pfarramtlichen Bereich. Er beschneidet in erheblichen Umfang die Hoheitsrechte der Kirchengemeinden hinsichtlich der Ausschreibung und Wiederbesetzung vakanter Pfarrstellen. Mit den derzeitigen Normierungen des Pfarrstellenrechts ist ein solcher Eingriff nicht durchführbar.

Nach § 11 Pfarrstellengesetz sind Pfarrstellen, die nicht besetzt sind, oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, zur Bewerbung auszuschreiben. Die Aussetzung der Ausschreibung zur Wiederbesetzung ist **nur** zulässig, wenn die Pfarrstelle verändert oder aufgehoben werden soll oder wenn die Vernehmung der Pfarrstelle auch ohne förmliche Besetzung gewährleistet ist (§ 13 Abs. 2 Pfarrstellengesetz).

Ob durch die Schaffung eines rechtlichen Regelwerks zur Ermöglichung einer Stellenbewirtschaftung der damit erhoffte Erfolg, nämlich die Verminderung von regionalen Ungleichgewichten hinsichtlich der Vakanzsituationen erreicht werden kann, muss jedoch bezweifelt werden.

Zum einen ist der Umfang der zu erwartenden Vakanzen in erster Linie durch die Altersstruktur des pfarramtlichen Personals in der jeweiligen Region bestimmt und daher durch Regelungen zur Stellenbewirtschaftung in ihrer Entstehung nicht beeinflussbar.

Zum anderen muss davon ausgegangen werden, dass bei einer entsprechenden Stellenbewirtschaftung die Wechselbereitschaft der aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer signifikant abnimmt.

Da Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sind, grundsätzlich nicht ohne ihre Zustimmung versetzt werden können (§ 35 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz) stehen zur Linderung von Vakanzsituationen im Wesentlichen nur die Pfarrerinnen und Pfarrer zur Verfügung, die nicht Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sind und demzufolge gemäß § 38 a Abs. 1 Pfarrdienstgesetz versetzt werden können. Auch dieser Personenkreis wird durch Ruhestandsversetzung geringer

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Beschlüsse, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 13.09.2012
hier: Beschluss Nr. 5 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2020 (Bec/Hor)

werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich die Vakanzsituation bei einer Stellenreduzierung von weniger als 1 % jährlich ab 2007 sowohl umfänglich als auch zeitlich deutlich verschärfen würde, da wesentlich weniger Verwaltungsdienstaufträge zur Personalsteuerung auf der Grundlage von § 38 a Pfarrdienstgesetz zur Verfügung stünden.

Federführung: OKR Dr. Bechinger

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag des Synodalen Dr. Frank Werner Rudolph:

Die Verwaltung der Kitas soll von den Kirchenvorständen weg hin zu Dekanatsmodellen oder Verbänden gehen.

Die religionspädagogische und die seelsorgerliche Begleitung der Kinder und des Personals jedoch soll in die Pfarrdienstordnung der PfarrerInnen aufgenommen werden.

Kirchenvorstände sollen verpflichtet werden, die Kitas als Teil der Gemeindeentwicklung zu integrieren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat die Kirchenverwaltung beauftragt, die grundsätzlichen Möglichkeiten zu untersuchen, einen wesentlichen Teil der bisherigen Aufgaben, die für Trägergemeinden von Kindertagesstätten bestehen, auf alternative Trägermodelle zu übertragen. Zur Weiterentwicklung des Trägersystems für die Kindertagesstätten der EKHN ist im September 2012 durch Frau OKRin Noschka eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. An der Arbeitsgruppe sind Vertreterinnen und Vertreter aller Bereiche und Ebenen der EKHN beteiligt, die die Arbeit der Kindertagesstätten initiieren und unterstützen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Eckpunkte, Empfehlungen und Finanzierungsvorschläge für zukünftige Trägerschaftsmodelle zu entwickeln. Mit einem Arbeitsergebnis ist zum Frühjahr 2013 zu rechnen. Die Frage der Anbindung der Gemeinden an die Kindertagesstätten in einem neuen Trägermodell hat dabei eine hohe Priorität.

Federführung: Sabine Herrenbrück, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag des Synodalen Dekan Ulrich Reichard:

Auf der Frühjahrsynode 2013 wird die Kirchenleitung darüber berichten, welche konkreten Schritte sie unternommen hat, um die angezeigten Problemlagen zu bearbeiten bzw. einer Lösung beizuführen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenverwaltung wird im kommenden Jahr, vor dem Hintergrund der sich ändernden Gesetzgebung für Kindertagesstätten im Land Hessen, das Zuweisungs- und Ausstattungsbemessungssystem für die Kindertagesstätten der EKHN einer Überprüfung und Umstrukturierung unterziehen. Ziel ist, eine Anpassung an gesetzliche Vorgaben und eine Optimierung der Verfahrenswege im Kindertagesstättenbereich. Ergebnisse dieses Prozesses sind zur Herbstsynode 2013 zu erwarten.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung
Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag des Synodalen Olliver Zobel:

Die Synode möge beschließen, zu überprüfen, was im Rahmen von 2025 für die Kitas beschlossen wurde. Aus diesem Grund ist für die Herbstsynode ein Bericht vorzulegen und dann gegebenenfalls die finanzielle Versorgung der Kitas zu thematisieren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Herbstsynode 2007 beschloss „.....die Größenordnung des bis zum Jahr 2025 zu erzielenden Einsparvolumensdie Finanzplanungsperspektive des Finanzausschusses (DS Nr. 95/07-1) als Orientierungsrahmen für den weiteren Prozess (ausgenommen: Kindertagesstätten und Ev. Fachhochschule Darmstadt).....“. Gemäß der Finanzplanungsperspektive in der oben genannten Drucksache ist für Kindertagesstätten eine Kürzung um 1,5% p. a. und eine Gesamteinsparung für die Jahre 2009-2025 in Höhe von 7,53 Mio. EUR vorgesehen.

Im Herbst 2008 beschloss die Kirchensynode die Einrichtung und finanzielle Förderung neuer Krippengruppen bis zum Jahr 2013. Ab dann sollte das Budget für den Kindertagesstättenbereich wieder auf die ursprüngliche Höhe im Rahmen von „2025“ zurückgeführt werden.

Daraus folgt, dass für das Kindertagesstättenbudget in den nächsten Jahren Einsparungen gemäß den Festlegungen der oben genannten Finanzplanungsperspektive zu realisieren sind. Dabei ist für die Jahre, in denen die Einsparung ausgesetzt wurde, nichts nachzuholen.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag des Synodalen Dr. Klaus Neumeier:

Die rel.päd. Arbeit in der Kita bietet im volkscirchlichen Kontext besondere Chancen. Ebenso eröffnet eine eng vernetzte Arbeit für Kinder und Familien in Kita und Gemeinde einmalige Chancen missionarischer Volkskirche. In der weiteren Begleitung und Beratung der Gemeinden und Kitas soll dies praxisnah und mit zeitgemäßen Beispielen thematisiert werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Fachberatungen für Kindertagesstätten, der Pfarrer für Religionspädagogik des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN und die Arbeitsstelle Fort- und Weiterbildung der Pädagogischen Akademie in Darmstadt sind mit Fortbildungen, Konferenzen und Weiterbildungen in Bezug auf religionspädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen befasst.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung für Kindertagesstätten wurden Qualitätsstandards sowohl zur Religionspädagogik als auch zur Zusammenarbeit der Kindertagesstätte mit der Kirchengemeinde entwickelt und in die Erprobung gegeben. Diese beiden Qualitätsstandards sind Kernbereiche der Qualitätsentwicklung und ermöglichen Trägern und Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten eine Auseinandersetzung mit der Gestaltung ihrer religionspädagogischen Arbeit und der Einbindung ihrer Kindertagesstätte in das Gemeindeleben. Darüber hinaus ist die religionspädagogische Arbeit einer Kindertagesstätte Gegenstand der Begutachtung von Kindertageseinrichtungen im Zuge des Erwerbs des Evangelischen Gütesiegels der BETA.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag des Synodalen Wolfram Lambrecht:

Die Kürzung von 1,5 % jährlich ist für U3 Krippen wegen der hohen Qualitätsanforderungen an Personal und Ausstattung auszusetzen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Personalbemessung für die Krippen ist in beiden Bundesländern durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Im Vergleich zum Kindertagesstättenbereich sehen die Regelungen beider Bundesländer eine höhere Personalbemessung für Krippengruppen vor, so dass eine angemessene Qualität der Betreuung der Kinder von 0-3 Jahren gewährleistet werden kann.

Die synodal beschlossenen Einsparungen sehen keine Sonderbehandlung des Krippenbereiches vor. Die Kirchenleitung hat noch keine Entscheidungen darüber getroffen, wie die Einsparungen im Kindertagesstättenbereich umgesetzt werden können, da diesen zunächst eine Überprüfung des Zuweisungs- und Ausstattungsbemessungssystems für die Kindertagesstätten vorangehen muss. Aufgrund des Synodenbeschlusses von 2008, die Einsparauflagen im Kindertagesstättenbereich während des Krippenausbaus auszusetzen, werden Einsparungen erst ab dem Jahr 2014 wirksam werden.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag der Synodalen Dr. Birgit Pfeiffer:

Die Aufwendungen für Kindertagesstätten sind als Investitionen in die Zukunft zu sehen. Für die religiöse Orientierung von Kindern und Familien haben die evang. Kitas eine wichtige Aufgabe. Dies soll in der Finanzierung und in der religionspädagogischen Arbeit berücksichtigt werden. Einsparauflagen sollten bis zur Klärung finanzieller Rahmenbedingungen und gesetzlicher Vorgaben zurückgestellt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die beschlossenen Einsparauflagen werden erst ab dem Jahr 2014 wirksam werden. Die Entscheidungen über die Umsetzung einzelner Einsparmaßnahmen sollen in 2013 getroffen werden, sobald die für Hessen erwarteten Neuerungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen bekannt sind. Diese Neuerungen werden sich auf die finanziellen Handlungsspielräume auswirken und sind bei den Einsparentscheidungen zu berücksichtigen. In 2013 wird das Zuweisungs- und Ausstattungsbeurteilungssystem für die Kindertagesstätten der EKHN einer Überprüfung und Umstrukturierung unterzogen.

Für Rheinland-Pfalz sind kurzfristig keine wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erwarten.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-16) (HE)

Antrag des Dekanats Rodgau (Drucksache Nr. 43/12):

Weiterentwicklung des Trägersystems

Der Kindertagesstättenbereich hat gesamtgesellschaftlich und innerkirchlich in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen, der rechtsverbindliche Rahmen hat sich erheblich ausdifferenziert. Zu erwarten ist eine grundlegende Veränderung der Finanzierungsgrundlage des Landes Hessen von der derzeitigen Platzfinanzierung hin zur Subjektfinanzierung. Die Aufgaben auf Trägerebene haben sich auf diesem Hintergrund notwendigerweise stark ausgeweitet und stehen vor weiteren neuen Herausforderungen. Die verantwortliche Führung des „Kleinunternehmens“ Kindertagesstätte bedarf zukünftig einer Weiterentwicklung und Professionalisierung auf Trägerebene, die sowohl zu einer Entlastung des ehrenamtlichen Trägersystems Kirchenvorstand führt, als auch die Bindung an die Ortsgemeinde beibehält.

Die Dekanatssynode bittet die Landessynode,

(1) alternative Trägermodelle für die Führung einer Kindertagesstätte, auch in Familienzentren, zu entwickeln, (2) deren Erprobung zu ermöglichen, (3) die gewonnenen Erfahrungen zu evaluieren, (4) zukunftsfähige Trägermodelle für die Arbeit vor Ort zu empfehlen, (5) deren finanzielle Ausstattung sicherzustellen und (6) die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen und Unterstützungssysteme bereitzuhalten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat die Kirchenverwaltung beauftragt, die grundsätzlichen Möglichkeiten zu untersuchen, einen wesentlichen Teil der bisherigen Aufgaben, die für Trägergemeinden von Kindertagesstätten bestehen, auf alternative Trägermodelle zu übertragen. Zur Weiterentwicklung des Trägersystems für die Kindertagesstätten der EKHN ist im September 2012 durch Frau OKRin Noschka eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. An der Arbeitsgruppe sind Vertreterinnen und Vertreter aller Bereiche und Ebenen der EKHN beteiligt, die die Arbeit der Kindertagesstätten initiieren und unterstützen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es Eckpunkte, Empfehlungen und Finanzierungsvorschläge für zukünftige Trägerschaftsmodelle zu entwickeln. Mit einem Arbeitsergebnis ist zum Frühjahr 2013 zu rechnen.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (2360-1) (HE)

Antrag des Dekanats Rodgau (Drucksache Nr. 44/12):

Bezahlung der pädagogischen Fachkräfte.

In immer mehr Einrichtungen wird es immer schwieriger, qualifizierte Erzieherinnen und Erzieher zu finden. Bedingt durch den Ausbau der U3-Plätze sowie durch die verbesserte Bezahlung in einigen Kommunen schafft dies gerade in Ballungsräumen wie Rhein-Main eine verschärfte Konkurrenzsituation. Diese führt leider dazu, dass immer häufiger Stellen für immer längere Zeiträume unbesetzt bleiben. Dies wiederum zieht eine enorme Zusatzbelastung der verbliebenen Erzieherinnen und Erzieher nach sich und schafft eine Situation, in der eine angemessene Betreuung und Begleitung der Kinder nur noch sehr schwer aufrecht erhalten werden kann. Um dem entgegenzutreten, fordern wir zumindest in den Ballungsräumen flächendeckend eine verbesserte Bezahlung, die der durch die Kommunen vorgenommene Aufstockung gleichkommt. Die bisherige Regelung, wonach nur in derselben Kommune auch Erzieherinnen und Erzieher Ev. KiTas auf Antrag entsprechend besser bezahlt werden können, greift unseres Erachtens nicht. In Ballungsräumen mit einer sehr verdichteten Besiedelung und mit entsprechend kurzen Wegen stellt das Überschreiten kommunaler Grenzen für Erzieherinnen und Erzieher kein Problem dar, da diese nur einige wenige Kilometer entfernt liegen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die §§ 12 und 12 a der Notlagenregelung (Arbeitsrechtsregelung zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage und zur Sicherung der Leistungsangebote vom 17. März 2010, zuletzt geändert am 11. Januar 2012) greifen die zutreffend geschilderte Problemlage auf. Während § 12a in Kommunen, in denen das kommunale pädagogische Personal übertariflich nach S 8 vergütet wird, kann in einem vereinfachten Verfahren bei Gefährdung des Leistungsangebots für alle KiTas in evangelischer Trägerschaft eine Zulage in entsprechender Höhe gewährt werden. § 12 trägt dem Umstand Rechnung, dass es ggf. auch in ev. KiTas, die in Kommunen, die selbst nicht nach S 8 vergüten bzw. möglicherweise keine eigenen Kindertagesstätten betreiben, zu Konkurrenzsituationen kommen kann, so dass das Leistungsangebot gefährdet ist. Hier bedarf es eines Einzelantrags an die Arbeitsrechtliche Kommission unter Nennung der offenen Stellen. Auch dann kann die Zulagezahlung erfolgen. Dringend empfohlen wird die vorherige Klärung der finanziellen Beteiligung der Kommune, um so Auseinandersetzungen im Nachhinein zu vermeiden.

Federführung: OKRin Petra Knötzele, Leitung Referat Personalrecht

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3470-9) (HE)

Antrag des Dekanats Rodgau (Drucksache Nr. 45/12):

Weiterentwicklung der kirchengemeindlichen Arbeit zu Familienzentren. Unser Antrag zur Weiterentwicklung der kirchengemeindlichen Arbeit zu Familienzentren in der Frühjahrssynode 2011 wurde in die Ausschüsse verwiesen. Laut Bericht der Kirchenleitung auf der Herbstsynode 2011 stimmt die Kirchenleitung einer Förderung von Modellprojekten im Bereich der Familienzentren grundsätzlich zu und bat das Zentrum Bildung um die Erarbeitung eines Finanzierungskonzepts. Wir bitten um einen Zwischenbericht zum Sachstand der Beratungen in den Ausschüssen und Erörterungen eines angedachten Finanzierungskonzeptes.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 23.08.2012, vorbehaltlich der Zustimmung der Synode zum Haushaltsplan 2013, eine Anschubfinanzierung für Familienzentren im Umfang von 3 Mio. € beschlossen. Das Konzept und die Förderrichtlinien liegen der Synode bei ihrer 6. Tagung vor (siehe Drs. Nr. 77/12 Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke). Die Umsetzung des Anschubprogramms erfolgt ab 2013.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag des Dekanats Rodgau (Drucksache Nr. 46/12):

Zusätzliche Mittel für den Ausbau und Betrieb von Plätzen für Kinder unter drei Jahren (im Folgenden: Krippe) und von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder (im Folgenden: Kita)

Die Gesamtkirche möge zusätzliche Mittel für den Ausbau und Betrieb von Plätzen und Kitas in ausreichendem Maß zur Verfügung stellen.

Zur Begründung: Die evangelischen Kitas sind mittlerweile einer der wenigen Orte, in denen wir als evangelische Kirche noch junge Familien mit Kindern über einen längeren Zeitraum hinweg erreichen. Dies ist vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Individualisierung und des fortschreitenden Traditionsbruchs bei der Vermittlung christlicher Werte, Inhalte und Gemeinschaftsformen wichtiger denn je.

Indem wir für neue Plätze keine Bezuschussung mehr übernehmen, sind wir als evangelische Kirche für eine steigende Zahl der Kommunen kein attraktiver Kooperationspartner und kommen dadurch als Träger von neuen Einrichtungen nicht in Frage. Damit handeln wir uns ein Glaubwürdigkeitsproblem ein (Wir betonen, dass uns der Bereich als evangelische Kirche wichtig ist, sind aber nicht bereit, uns an den anstehenden Kosten zu beteiligen) und geraten dadurch als Gesprächspartner „auf (angestrebter) Augenhöhe“ in eine schwierige Position.

Notwendige Anpassungen an gesellschaftliche Änderungen (die Entwicklung der Kita zum Familienzentrum, die damit verbundene Einbindung von Ehrenamt und eine Öffnung der Kita in die Gemeinde) werden erschwert.

Vor allem aber erhöhen wir langfristig deutlich das Risiko, dass bei abnehmender Kinderzahl die evangelischen Einrichtungen, die keine Plätze für Kinder unter drei Jahren anbieten, für Eltern deutlich unattraktiver sind und somit als erste geschlossen werden. Dadurch droht zumal in ländlichen Gebieten das Angebot evangelischer Kitas über weite Flächen zusätzlich wegzubrechen.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zusätzliche Mittel für den Kindertagesstättenbereich sind gemäß der gegebenen synodalen Beschlusslage nicht möglich. Mit der Entscheidung, eine Ausweitung von Kindertagesstättengruppen mit Kirchensteuerbeteiligung nicht fortzuführen, hat die Synode bereits vor Jahren einen eindeutigen Rahmen gesetzt.

Auf der Herbstsynode 2008 wurden 8 Mio. EUR für ein Krippenanschubprogramm beschlossen, das den Aufbau zusätzlicher Krippengruppen an evangelischen Kindertageseinrichtungen unterstützen sollte. So wurde dem Bedarf an Krippengruppen nachgekommen und die Position der evangelischen Kirchengemeinden als Träger von Kindertageseinrichtungen gestärkt. Die Verteilung von Krippengruppen aus dem Anschubprogramm ist abgeschlossen. Der zur Verfügung gestellte Rahmen an Krippengruppen wurde ausgeschöpft. Darüber hinaus können, vor dem Hintergrund der synodalen Beschlusslage, keine weiteren Kirchensteuermittel in den Ausbau von Krippengruppen investiert werden. Für den Betrieb der vorhandenen evangelischen Kindertagesstätten ist allerdings der Kirchensteuermitteleinsatz in den letzten Jahren immer weiter erhöht worden.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag des Ev. Dekanates Dreieich (Drucksache Nr. 53/12):

Die Landessynode möge sich dafür einsetzen, dass Berufspraktikant/innen künftig auch außerhalb des Sollstellenplans eingestellt werden können, sofern sich die Kommune mit dem in den Kindergartenverträgen festgesetzten Anteilen finanziell beteiligt.

Zur Begründung: Bisher schlägt die Einstellung eines/r Berufspraktikant/in mit 16 Wochenstunden zu Buche. D.h. eine evangelische Kindertagesstätte kann keine Berufspraktikanten/innen einstellen, wenn das Stundenkontingent ausgeschöpft ist. (Quelle: Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 9. Sept. 2010 § 10, Abs.2.) Unter diesen Umständen können sich die Einrichtungen nicht an der praktischen Ausbildung von Erzieher/innen beteiligen. Des Weiteren entgeht den Einrichtungen dadurch die Möglichkeit, frühzeitig mit neu ausgebildeten Erzieher/innen in Kontakt zu kommen, und dadurch eventuelle Einstellungen gerade bei akutem Fachkräftemangel anzubahnen. Beides – die Beteiligung evangelischer Einrichtungen an der Ausbildung und die Möglichkeit, frühzeitig mit möglichen Mitarbeiter/innen in Kontakt zu kommen – ist für evangelische Kindertagesstätten aber sinnvoll und notwendig. Viele Einrichtungen haben die Kostenzusage für die Einstellung eine/r Berufspraktikant/in außerhalb des Sollstellenplans von der Kommune bekommen, können aber nicht einstellen, weil von der Kirche solche Einstellungen nur ausnahmsweise erfolgen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Finanzausschuss hat in 2011 im Hinblick auf den derzeit akuten Fachkräftemangel im Kindertagesstättenbereich beschlossen, die Genehmigung von Berufspraktikanten/innen außerhalb des Sollstellenplans vorübergehend zu befürworten, wenn eine kommunale Finanzbeteiligung sicher gestellt ist. Diese wird bereits von der Kirchenverwaltung umgesetzt.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-13.2) (HE)

Antrag des Dekanats Wöllstein (Drucksache Nr. 67/12):

Antrag auf Freistellung der KiTa-Leitung vom Gruppendienst.

Die Dekanatsynode beschließt ohne Gegenstimmen wie folgt: Als Träger evangelischer Kindertagesstätten in unserem Dekanat stellen wir eine ständig zunehmende Belastung der Kindertagesstättenleitung fest: Durch verschiedene Veränderungen etwa im Bereich des Alters der zu betreuenden Kinder (U3) mit Auswirkung auf die Dienstplangestaltung, gestiegene Anforderungen an die Qualität (Dokumentation, besonders auch Koordination verschiedener Zusatzangebote für spezielle Förderung, einschließlich notwendiger Stellungnahmen und Rückläufe), sind die Koordinierungs- und Leitungsaufgaben nach unserer Wahrnehmung erheblich gestiegen, ohne dass dies im Freistellungsfaktor eine Entsprechung gefunden hätte.

Wir beobachten eine immer weiter sich ausdifferenzierende Betreuungs- und Erziehungsaufgabe unserer Erzieherinnen in immer weniger homogenen Gruppen, die wir auch auf Leitungsebene mit höherem Aufwand begleiten müssen, um das gemeinsame Profil unserer evangelischer Kindertagesstätten sichern zu können. In dem Zeitraum, den wir als verantwortliche Träger überblicken, hat es im Bereich unserer Tagesstätten und Kindergärten weitreichende Veränderungen gegeben, aber – für uns zunehmend unverständlich – keine Anpassung im Bereich der Leitungsfreistellung. Wir halten eine Überprüfung des Freistellungskontingents für mehr als überfällig, wir stellen uns im Wesentlichen vor: dass die Freistellung der Leitung von Gruppenaufgaben

1. an der Größe der Einrichtung,
2. an der Vielfalt des Angebots (von Sonderbetreuung für Einzelintegration über Sprach- und sonstige Programme),
3. an den Öffnungszeiten bei Ganztagsbetrieb und Regelkindergarten
4. und weiteren Besonderheiten in der Einrichtung (Q.E., Kooperation mit Aufsichtsbehörden, Fachschulen, Familienbildung, Beratung, und Vernetzung)

orientiert werden kann, also tatsächliche Erfordernisse berücksichtigt.

Als Einrichtung in Rheinland-Pfalz erwarten wir eine entsprechende Vertretung unserer Anliegen bei der Landesregierung, da die Kreise an landesgesetzliche Bestimmungen gebunden sind. Es genügt unseres Erachtens nicht, sich über die für Eltern erfreulichen Folgen der Beitragsfreistellung kirchlich mitzufreuen, sondern es geht auch um die Fortentwicklung der Tagesstätten in einer sich verändernden Gesellschaft, die sich eben auch an sich ausdifferenzierenden Leitungsaufgaben festmacht.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-13.2) (HE)

und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Freistellung für die Leitung von Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ist im Landesgesetz nicht geregelt. Die Vergabe von Leitungsfreistellung erfolgt über die Kreisjugendämter, die diese nach ihrem jeweiligen Ermessen gewähren. Die vom Land vorliegenden Empfehlungen für die Freistellungsbemessung von Leiterinnen und Leitern (Controlling Papier) haben keine Rechtsverbindlichkeit für die Kreise. In 2010 hat eine vom Land Rheinland-Pfalz moderierte Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Freien Trägern, dem Landesjugendamt und der kommunalen Spitzenverbänden, eine Orientierungshilfe Leitung in Kindertagesstätten erarbeitet. Die Orientierungshilfe umfasst die Einigung auf das Aufgabenspektrum von Kindertagesstättenleitungen, jedoch keine Grundlagen für die Bemessung und Bezuschussung dieser Aufgabe. In Rheinland-Pfalz haben die Evangelischen Kirchen in diesem Jahr einen Zusammenschluss in einer Arbeitsgemeinschaft „Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder“ (TfK-AG Rheinland-Pfalz) gegründet. Ziel der TfK-AG ist es, die Anliegen der Evangelischen Kirchen gegenüber dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden zu vertreten und auf verbesserte Rahmenbedingungen für die Kindertagesstättenarbeit und eine Novellierung des Kindertagesstättengesetzes hinzuarbeiten.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.09.2012
hier: Beschluss Nr. 17 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-6/01 (Me-Swt/Stz)

Anträge zur Resolution zum Thema „Lärmbelastung durch Flugverkehr“ Drucksache (71/12)

Antrag des Synodalen Martin Diehl:

Forderungen für die Resolution:

1. Über diesen Text hinaus wünschen wir uns, dass die Kirchensynode erklärt: Die eingetretene Situation, die durch den Fluglärm verursacht wird, übersteigt jede prognostizierte Vorstellung, was Ministerpräsident und Wirtschaftsminister bestätigen, indem sie sagen: „Wir hätten nicht gedacht, dass es so schlimm wird.“ Daraus folgt, dass die gesamte Planung der Nordwestbahn ein Fehler war.
2. Nachtruhe von 22.00 – 6.00 Uhr
3. Deckelung der Flugbewegungen auf 380.000/Jahr
4. Betriebsbeschränkungen um eine ungestörte Religionsausübung zu ermöglichen, insbesondere kein Überflug in ca. 230 m Höhe über Friedhöfen und Gotteshäuser, Hospizen, Altersheimen und Krankenhäuser, Kindergärten und Schulen.

Antrag des Synodalen Detlef Ruffert:

Ergänzung:

7. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung im Zusammenhang mit der Lärmbelästigung durch Flugverkehr einen breiten, gesellschaftlichen und innerkirchlichen Dialog anzustoßen und zu befördern über die individuellen Fragen des Lebensstils und des individuellen Mobilitätsverhalten.

Antrag der Synodalen Irmgard Duhmer:

Den Beschluss zu erweitern um einen neuen Punkt 4:

4. Die Kirchenleitung der EKHN fordert:
 - 4.1. ein absolutes Nachtflugverbot zwischen 22.00 und 6.00 Uhr (- nicht nur für geplante Passagierflüge).
 - 4.2. eine Deckelung der Flugbewegungen auf den Stand 2010
 - 4.3. Schließung der neuen Nordbahn

Punkt 4 des vorliegenden Beschlusses wird nun Punkt 5.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die ergänzenden synodalen Anträge werden dem Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie der Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.09.2012
hier: Beschluss Nr. 17 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-6/01 (Me-Swt/Stz)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Sofern bei den Anträgen der Synodalen gemeinsame Anliegen genannt werden, werden diese zusammen beantwortet.

1. Der Synodale Diehl fordert eine Deckelung auf 380.000 Flugbewegungen pro Jahr plus Betriebsbeschränkungen, die Synodale Duhmer eine Deckelung der Flugbewegungen auf den Stand von 2010, ohne eine konkrete Zahl zu nennen: Die Resolution der Frühjahrssynode 2012 greift die Frage der Betriebsbeschränkung direkt und die der Deckelung indirekt auf, indem es im zweiten Spiegelstrich heißt: „...mitweltverträglicher Flughafen mit eingeschränktem Flugverkehr...“. Eine konkrete Zahl an Flugbewegungen wird nicht genannt, da die Aussage breiter zu verstehen ist und auch das Nachtflugverbot umschließt.
2. Das absolute Nachtflugverbot in der gesetzlichen Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, das der Synodale Diehl und die Synodale Duhmer nennen, war bereits Bestandteil der synodalen Stellungnahme zum Ausbau des Flughafens Frankfurt am Main in der Frühjahrssynode 2011 (DS 56/11), auf die in der Resolution der Frühjahrssynode 2012 verwiesen wird. Damit ist diese Forderung Bestandteil der aktuellen Resolution. Auch der Kirchenpräsident hat sich in seinem Bericht vor der Frühjahrssynode 2012 für ein Nachtflugverbot in der gesetzlichen Nacht ausgesprochen. Ein absolutes Nachtflugverbot in der gesetzlichen Nacht wird außer von der EKHN auch von Bürgerinitiativen, Umweltverbänden und politischen Parteien oder einzelnen Vertretern wie dem Frankfurter Oberbürgermeister Feldmann gefordert. Der 115. Deutsche Ärztetag vom 22.-25.05.2012 in Nürnberg spricht in einer Entschließung sogar von dem „Schutz der Nachtruhe in der Zeit mindestens von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr“. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in seinem Urteil vom 04.04.2012, dessen schriftliche Begründung seit Mitte August 2012 vorliegt, das Nachtflugverbot in der „Mediationsnacht“ von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr bestätigt und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr maximal 133 Flüge erlaubt. Außerdem hat es darauf hingewiesen, dass zum Kern der Nacht hin, also in der Zeit von 22.00-23.00 Uhr, abschwellender und danach, also in der Zeit von 5.00-6.00 Uhr, wieder ansteigender Flugverkehr stattfinden müsse ohne tagähnliche Belastungsspitzen. Aufweichungen des Nachtflugverbots in der „Mediationsnacht“, wie sie die Fraport im August 2012 erreichen wollte, stehen nicht im Einklang mit allen diesen genannten Daten.
3. Der Synodale Ruffert fordert, einen breiten, gesellschaftlichen und innerkirchlichen Dialog über individuellen Lebensstil und individuelle Mobilitätsmuster anzustoßen. Die Kirchenleitung begrüßt ebenfalls diesen Dialog und verweist darauf, dass unter anderem das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung auf vielfältige Weise in diesem Zusammenhang aktiv ist. Die Resolution der Frühjahrssynode selbst greift die Intention dadurch auf, dass sie um Solidarität aller Mitglieder der EKHN wirbt und die Mitglieder der EKHN bittet, ihr eigenes Mobilitätsverhalten zu überdenken. Überdies lehnt die Resolution ein beschleunigtes Planverfahren ab, da weitere Anhörungen stattfinden sollen – was leider durch den umstrittenen „Planklarstellungsbeschluss“ des damaligen hessischen Wirtschaftsministers Posch nicht aufgegriffen wurde.
4. Zur Frage der „ungestörten Religionsausübung“, die der Synodale Diehl stellt, wurde ein Gutachten beim Kirchenrechtlichen Institut der EKD in Göttingen in Auftrag gegeben, das zur Herbstsynode 2012 vorliegen soll.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.09.2012
hier: Beschluss Nr. 17 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-6/01 (Me-Swt/Stz)

5. Die Synodale Duhmer fordert eine Schließung der neuen Nordbahn, der Synodale Diehl sieht die gesamte Planung der Nordwestbahn als Fehler an. Die Resolution selbst geht auf diese Frage nicht ein. Die Kirchenleitung erinnert jedoch in diesem Zusammenhang an den Beschluss der 10. Tagung der Zehnten Synode der EKHN am 25.04.2008, in dem der Ausbau des Frankfurter Flughafens abgelehnt wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in seinem Urteil vom 04.04.2012 den Flughafen-ausbau für zulässig erklärt.

Hinweis aus dem Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

In seinen Sitzungen am 23. August 2012 und 13. September 2012 hat sich der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung mit den oben genannten Anträgen befasst und sich dem Bericht der Kirchenleitung in allen Punkten angeschlossen.

Der Ausschuss weist darüber hinaus darauf hin, dass er das Urteil des Bundesgerichtshofs in Leipzig dahingehend bedauert, dass lediglich die Mediationsnacht bestätigt wird und im Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr 133 Flüge erlaubt sind. Dies ist kein befriedigendes Ergebnis für die betroffenen Menschen in der Region.

Federführung: OKR Christian Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.09.2012
hier: Beschluss Nr. 20 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3070 (Kir/Fit)

Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Land

(Drucksache Nr. 54/12):

Die Kirchensynode wird gebeten, sich im Jahr der Kirchenmusik mit der Kirchenmusik im Rahmen eines Synodenschwerpunkts bzw. Tagesordnungspunkts argumentativ zu beschäftigen und für das Leben der Landeskirche, nicht zuletzt in den Kirchengemeinden, Konsequenzen zu ziehen. Da dies für die 5. Tagung nicht mehr möglich scheint, möge dies auf der 6. Tagung geschehen.

Gleichwohl möge die Kirchensynode schon jetzt die Kirchenleitung bitten, aus ihren eigenen Empfehlungen zum Thema Kirchenmusik (s. Drucksache 05/11, S.10f) und ggf. weiteren Erfahrungen und Erkenntnissen strategische und operative Ziele zu formulieren. Diese Ziele sind dann entweder von der Kirchenleitung selbst umzusetzen oder aber die Kirchenleitung möge die Dekanate, Gemeinden, Zentren und andere Dienststellen instand setzen, dies zu tun. Insofern die Kirchensynode dabei mitwirken kann oder muss (z.B. Haushalt), möge sie von der Kirchenleitung dafür Vorschläge bekommen. Die Kirchensynode möge also die Kirchenleitung bitten, zur 6. Tagung einen entsprechenden Bericht und ggf. Beschlussvorschläge vorzulegen.

Die Kirchensynodalen werden gebeten, den Tag für Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher am 22.09.2012, der die Kirchenmusik zum Schwerpunktthema hat, zu besuchen und sich dort vertieft kundig zu machen; davon könnte die entsprechende Debatte auf der 6. Tagung profitieren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Wunsch nach ausführlicher Beratung zur Situation und zu Perspektiven für die Kirchenmusik in der EKHN wird von der Kirchenleitung unterstützt.

Da wir uns während der Herbstsynode 2012 noch im „Jahr der Kirchenmusik“ befinden, liegt bis zur 6. Tagung keine Auswertung dieses Themenjahres vor.

Zudem wird die Überarbeitung des Kirchenmusikgesetzes in erster Lesung für die Frühjahrssynode 2013 vorgesehen.

So könnte eine vielfältige Gesamtschau ihren Platz auf der Frühjahrssynode 2013 erhalten.

Mögliche Schwerpunkte finden sich in den Empfehlungen von 2011:

- Es gilt, die Kommunikationsstruktur zwischen den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern einerseits und den Pfarrerinnen und Pfarrern andererseits zu verbessern.
- Zeitgenössisches Liedgut und andere popularmusikalische Formen sollen ihren Platz in Gottesdienst und Gemeindeleben finden.
- Immer wichtiger wird die Nachwuchsförderung für den nebenberuflichen und den hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst – die derzeitigen Studierendenzahlen sind alarmierend niedrig.
- Nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker brauchen stärkere Unterstützung.
- Die Bedeutung der Kirchenmusik für den Gemeindeaufbau ist darzustellen.
- Die Vernetzung und Kooperation der Kirchenmusik mit anderen Kulturträgern ist auszubauen.

Federführung: LKMDin Christa Kirschbaum, OKRin Sabine Bäuerle

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2012
hier: Beschluss Nr. 21 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/schn)

Antrag der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Offenbach (Drucksache Nr. 29/12):

Die Kirchenleitung wird gebeten, im neuen Zuweisungssystem Anreize für die Bildung größerer Kirchengemeinden zu schaffen. Das bisherige Zuweisungssystem führt zu einer finanziellen „Bestrafung“, allenfalls zu finanzieller „Neutralität“ und verhindert, dass sich Gemeinden – vor allem in den Städten – so zusammenschließen, dass sie aufgrund ihrer Größe finanziell selbständig und inhaltlich sinnvoll arbeiten können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Offenbach zum Zuweisungssystem (Drs. 29/12) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrages:

Die Kirchenleitung hat dem Kirchensynodalvorstand mit Schreiben vom 16.05.2012 einen Zwischenbericht zur beabsichtigten Überarbeitung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden übersandt, damit das weitere Verfahren, zum Beispiel die Beteiligung synodaler Ausschüsse, festgelegt werden kann. In dem Zwischenbericht war – wie bereits im Rahmen der Berichterstattung zu diesem Thema auf der Frühjahrstagung der Kirchensynode im Jahr 2011 – insbesondere die Problematik behandelt worden, dass das heutige Zuweisungssystem Gemeindezusammenschlüsse finanziell benachteiligt (unter Außerachtlassung der Übergangsregelung für jeweils 5 Jahre). Die Kirchenleitung beabsichtigt nach Abstimmung mit dem Kirchensynodalvorstand weiter an der Thematik zu arbeiten, hierbei jedoch auch die Überlagerung mit anderen laufenden Strukturveränderungen (Pfarrstellenbemessung, Dekanatsstrukturen) im Auge zu behalten.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 3. September 2012 diese Stellungnahme der Kirchenleitung zur Kenntnis genommen.

Federführung: OKR Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.08.2012
hier: Beschluss Nr. 22 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2001-2 (Har)

Antrag der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Frankfurt am Main – Süd (Drucksache Nr. 31/12):

Der Begriff „Urlaub“ wird in den Gemeinden mit Erholungsurlaub gleichgesetzt. Die Kirchenleitung wird deshalb gebeten, in der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer in Abs. 3 § 16 den Begriff „Diensturlaub“ durch einen anderen Begriff zu ersetzen, in dem das Wort „Urlaub“ nicht vorkommt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Frankfurt a.M. Süd zur Urlaubsordnung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Drs. 31/12) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

§ 2 der Ausführungsbestimmungen zur Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer regelt die Abwesenheit von Pfarrerinnen und Pfarrern vom Dienstort aus dienstlichen Gründen. § 16 der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer regelt, dass Pfarrerinnen und Pfarrern zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder der Teilnahme an Veranstaltungen, die in enger Beziehung zum Pfarrdienst stehen oder an denen ein kirchliches Interesse besteht, oder für die Leitung von Veranstaltungen theologischen Inhalts, bis zu 14 Tagen Sonderurlaub gewährt werden kann, der nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird.

Die Abgrenzung dieser beiden Sachverhalte ist in der Praxis nicht immer einfach. Die Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer befindet sich daher ohnehin insbesondere bezüglich dieser Normen in einer Überarbeitung. Die Anregung der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Frankfurt am Main – Süd wird in die Beratungen zur Neufassung der Pfarrerurlaubsordnung einfließen.

Federführung: OKRin Hardegen/OKRin Flemmig

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 23 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3400-8/Gießen 3400-8/Hungen (Sch/Heb)

Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Gießen (Drucksache Nr. 32/12):

Die Dekanatssynode bittet die Kirchensynode zu prüfen, welche Entlastungen Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in der Notfallseelsorge mitarbeiten, zukünftig unterstützen können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und den Verwaltungsausschuss überwiesen.

Im thematischen Zusammenhang wurde vom Kirchensynodalvorstand zusätzlich folgender Antrag des Evangelischen Dekanates Hungen in den Beratungsprozess gegeben:

Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Hungen:

Die Dekanatssynode Hungen bittet die Kirchensynode, die Kirchenverwaltung mit der Erarbeitung eines Katalogs von Bonifikationen für in der Notfallseelsorge tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer zu beauftragen:

Als mögliche Kompensationen bzw. Motivationsanreize sind u.a. zu prüfen:

- Anspruch auf Sonderurlaub gemäß der geleisteten Bereitschaftsdienste
- Befreiung von der Verpflichtung zum Religionsunterricht
- Anrechnung der geleisteten Bereitschaftszeiten auf die Lebensarbeitszeit
- Anrechnung der geleisteten Bereitschaftszeiten auf die Versorgungsleistungen im Ruhestand.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

- Die vorgeschlagenen Kompensationen bzw. Motivationsanreize sind nach Auffassung der Kirchenleitung nicht umsetzbar. Sie entsprechen nicht dem geltenden Recht der EKHN und wären zudem geeignet, Präzedenzfälle für weitere Arbeitsbereiche zu schaffen.
- Die Planungen für das neue Pfarrstellenrecht sehen vor, dass Dekanate aus dem ihnen zur Verfügung stehenden Budget an Pfarrstellen zusätzliche Anteile für die Notfallseelsorge (z.B. für die Übernahme von Rufbereitschaften) festlegen können. Die Übertragung dieser zusätzlichen Stellenanteile können im Rahmen von Pfarrdienstordnungen verbindlich festgeschrieben werden. Damit würde die besondere Situation der in der Notfallseelsorge tätigen Personen im Sinne einer Entlastung berücksichtigt.

Federführung: OKR Christof Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.08.2012
hier: Beschluss Nr. 24 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1481 (Le/Fe)

Antrag des Dekanats Alzey (Drucksache Nr. 34/12):**„Ausbildung Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen“**

Die Dekanatssynode Alzey stellt den Antrag, die Ausbildung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wieder aufzunehmen und den Fachbereich an der EH Darmstadt wieder zu eröffnen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Alzey zur Ausbildung von Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen (Drucksache.34/12) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung sieht in Bezug auf den Arbeitsmarkt, dass „...mit der Doppelqualifikation, die im günstigsten Fall eine Doppeldiplomierung sein sollte ... den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine größere berufliche Sicherheit und Mobilität eröffnet (wird).“ (EKD-Grundsätze einer kirchlichen Berufsbildungsordnung für die gemeindebezogenen Dienste, 1996).

Der seit 2007 gemeinsam mit der EKKW gestaltete Studiengang „Soziale Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation“ folgt dieser Grundlinie. Eine der Berufseinstiegsphase (ca. 2 Jahre) zugeordnete gemeindepädagogisch fokussierte Berufseinstiegsbegleitung profiliert und verstärkt die doppelte Qualifikation zu einer persönlich verantworteten Berufsidentität, die mit dem Kolloquium (schriftliche und mündliche Prüfung) in der Kirchenverwaltung zur Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge durch die Kirchenleitung der EKHN führt.

Zudem gibt es seit Wintersemester 2011/12 an der Evangelischen Hochschule Darmstadt die Option, an die gemeindepädagogisch-diakonische Qualifizierung einen Master Religionspädagogik (2 Semester Vollzeitstudium) anzuschließen. Dieser Abschluss führt zur kirchlichen Bevollmächtigung für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht in der Sekundarstufe 1 bzw. im dualen System an Berufsschulen.

Eine darüber hinausgehende (Wieder-)Eröffnung eines gemeindepädagogischen Fachbereichs (ehemals Fachbereich 3 - Kirchliche Gemeindepraxis) an der Evangelischen Hochschule ist für den Fall weiter zu diskutieren, wenn entsprechende Arbeitsplätze in den Dekanaten eine weitere spezifische eigene Ausbildung erfordern.

Federführung: OKR Jens Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2012
hier: Beschluss Nr. 25 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 5001-11 (schz/pf)

Antrag des Dekanats Gießen (Drucksache Nr. 38/12):

Die Kirchensynode möge beschließen, dass den Kirchengemeinden zusätzliche finanzielle Mittel für den behindertengerechten Ausbau von kirchlichen Gebäuden zur Verfügung gestellt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Gießen zur finanziellen Unterstützung des behindertengerechten Umbaus von kirchlichen Gebäuden (DS 38/12) wird als Entschließungsantrag zum Haushalt an die Kirchenleitung sowie an den Bauausschuss und den Finanzausschuss überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Eine eigene kirchengesetzliche Regelung zur gesonderten Finanzierung, mit speziell für diesen Zweck eingestellten Mitteln für die Schaffung barrierefreier Zugänge und Verkehrsflächen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität hält der Bauausschuss aufgrund der bereits bestehenden staatlichen Festsetzungen, die auch für die EKHN verbindlich sind, nicht für erforderlich.

Die Baureferate der Kirchenverwaltung werden gebeten, insbesondere beim Neubau von Gemeindegäusern und bei der Renovierung von Kirchen und Versammlungsräumen, eine weitgehende Barrierefreiheit zu gewährleisten. Im Rahmen von größeren, genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen wird auch für diese Maßnahmen in der Regel ein Zuschuss von 65 % gewährt.

Die individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Grundstücke und Gebäude sind dabei ebenso zu berücksichtigen, wie die besonderen Anforderungen bei denkmalgeschützten Anlagen.

Neben der Schaffung barrierefreier Zugänge und Verkehrsflächen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität sollten auch die Bedürfnisse von Sehbehinderten und Hörgeschädigten beachtet werden.

Der Bauausschuss der Kirchensynode hat diesen Bericht in seiner Sitzung am 22. Juni 2012, der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 3. September 2012 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Federführung: Frau Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.09.2012
hier: Beschluss Nr. 26 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1169/2012 (MS/Swt)

Antrag der Dekanatssynode Idstein (Drucksache Nr. 42/12):

Die Dekanatssynode Idstein unterstützt das Anliegen des regionalen Diakonischen Werkes, gebündelt zusätzliche Mittel aus dem Haushalt der EKHN für Projekte zur Armutsbekämpfung bereitzustellen. In der Region Idstein/Bad Schwalbach soll hiermit ein Beitrag geleistet werden, um die Tafelarbeit im bisherigen Umfang weiter durchführen zu können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Idstein zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Armutsbekämpfung (DS 42/12) wird als Entschließungsantrag zum Haushalt an die Kirchenleitung sowie den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung sowie den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und den Finanzausschuss überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung begrüßt, dass das Dekanat Idstein und seine Kirchengemeinden mit dem regionalen Diakonischen Werk in regem Austausch und Kooperation stehen und sich gemeinsam in der Tafelarbeit engagieren.

Auch sie nimmt mit Sorge wahr, dass Armut und Reichtum weiterhin auseinanderdriften und ungleich verteilt sind. Während in Deutschland die Vermögensmillionäre zwischen 2007 und 2011 zugenommen haben, zeigt sich, dass die ärmste Hälfte der Deutschen nur über 1,4 Prozent des Reichtums verfügt. 0,1 Prozent der Menschen besitzen heute 22,5 Prozent aller privaten Sach- und Geldwerte, die 2011 einen Wert von 10,1 Billionen Euro erreichten. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung von 2008 (www.bmas.de) hat überdies aufgezeigt, dass die Armutsrisikoquote von 1998 bis 2005 kontinuierlich von 12 auf 18 Prozent gestiegen ist (berechnet nach dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW); der 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung lag bei Drucklegung noch nicht vor).

Auch in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz ist es eine bedrückende Tatsache, dass ein Teil ihrer Bürgerinnen und Bürger nach wie vor mit Armut zu kämpfen hat. In Hessen wurde dies im ersten hessischen Sozialbericht, der im Mai diesen Jahres veröffentlicht wurde, bestätigt ([s. http://www.hsm.hessen.de](http://www.hsm.hessen.de)). Der Bericht zeigt, dass zwar einerseits der Wohlstand in Hessen zugenommen hat und doch andererseits dieser Wohlstand immer ungleicher verteilt ist. Während die Anzahl der Reichen steigt, lebt nach wie vor fast jede/r sechste hessische Bürger/in in Armut.

Insbesondere Alleinerziehende, junge Erwachsene zwischen 18 und 24 Jahren, Niedrigqualifizierte und Menschen mit Migrationshintergrund tragen dabei ein besonders hohes Armutsrisiko. Im März 2012 lebten in Hessen 407.336 Menschen (davon 116.892 unter 15 Jahre) und in Rheinland-Pfalz 222.975 Menschen (davon 61.848 unter 15 Jahre) von Hartz IV (Quelle: die entsprechenden Landesämter für Statistik).

An vielen Orten und in vielen Zusammenhängen engagieren sich die EKHN und ihre Einrichtungen bereits im Bereich der Armutsprävention, Armutsbekämpfung und Armutslinderung. Beispielhaft seien erwähnt:

- Das Engagement vieler Haupt- und ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in der Tafelarbeit. Allein in den vierzehn auf dem Fachtag „Standortbestimmung Tafelarbeit“ des DWHN und Zentrum

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.09.2012
hier: Beschluss Nr. 26 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1169/2012 (MS/Swt)

Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV) im Januar 2012 vertretenen Tafeln, sind insgesamt 20 hauptamtliche und mehr als 1.000 ehrenamtliche MitarbeiterInnen aktiv.

- Die Unterstützung von Arbeitslosen durch kirchlich-diakonische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte, Arbeitsloseninitiativen, Patenschaftsmodellen für Jugendliche, dem Arbeitslosenfonds der EKHN, Seminar- und Veranstaltungsangebote des ZGV.
- Das vielfältige Engagement in diesem Bereich des DWHN e.V. und seiner Mitgliedseinrichtungen.
- Das Engagement von Profil- und Fachstellenmitarbeiter/innen in sozialen Bündnissen vor Ort, wie der Sozialpolitischen Offensive in Frankfurt/M. oder dem Darmstädter Bündnis für soziale Gerechtigkeit.
- Die Mitgliedschaft der EKHN im Bündnis Soziale Gerechtigkeit in Hessen, wahrgenommen durch das ZGV.
- Das Erstellen einer gemeinsamen Infobroschüre von DWHN und EKHN mit Fakten und Argumenten gegen Armut in einem reichen Land, zusammengestellt und herausgegeben im Jahr 2010, um den Blick von MitarbeiterInnen in Kirche und Diakonie auf Armut und die Lebensverhältnisse von Armen zu schärfen, Vorurteilen zu begegnen und zu ermutigen, öffentlich Position zu beziehen und Partei zu ergreifen.

Die Kirchenleitung ist für das vielfältige Engagement von Kirchengemeinden, Tafelvereinen und regionalen Diakonischen Werken in der Tafelarbeit dankbar. Sie begrüßt die im Antrag des Dekanates Idstein intendierte Richtung, die gemeinsame Armutsbekämpfung von Kirche und Diakonie vor Ort zu stärken. Doch vermag das Instrumentarium der Tafeln an den Ursachen von Armut kaum etwas zu ändern. Tafeln mildern zwar Folgen und Symptome, beheben aber Armut nicht grundsätzlich, da sie an der gesellschaftlichen Verteilung von Reichtum nichts ändern.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und ihr Diakonisches Werk haben sich daher verpflichtet in der Realisierung ihrer anwaltschaftlichen Funktion, jene strukturelle Gewalt (soziale Ungleichheit), die Tafeln als barmherzige Tat unter anderem notwendig macht, nach besten Kräften zu thematisieren und im kirchlichen wie gesellschaftlichen Raum auf gerechtere Verhältnisse und strukturelle Verbesserungen zu drängen.

Eine weitere zusätzliche finanzielle Unterstützung der regionalen Diakonischen Werke, zweckgebunden für die Aufrechterhaltung der bereits bestehenden Tafelarbeit, ist gegenwärtig nicht geplant.

Federführung: OKR Christian Schwindt

Bericht des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung für die 6. Tagung der Elften Kirchensynode vom 21. bis 24. November 2012

Sitzungen des Ausschusses nach der Frühjahrssynode 2012

Der Ausschuss tagte nach der Frühjahrssynode 2012 vier Mal. Darüber hinaus hat er mit einer Delegation in vier Sitzungen mit der Kammer für Ökumene der EKKW getagt und sich fünf Mal mit dem Diakonieausschuss und dem Theologischen Ausschuss getroffen.

Der Ausschuss hat zur Bearbeitung der synodalen Aufträge auf die fachliche Unterstützung und Beratung des Referenten der Synode, Dr. Lothar Triebel, und, als ständigen Gast, auf Dr. Susanne Bei der Wieden, stv. Präses, zurückgegriffen. Für die sehr hilfreiche und kollegiale Zusammenarbeit bedankt sich der Ausschuss ausdrücklich.

Die Themen, mit denen sich der Ausschuss im Berichtszeitraum beschäftigte, waren folgende:

Antrag des Dekanats Idstein zur Tafelarbeit (Drs. 42/12)

Der Ausschuss hat den Bericht der Kirchenleitung hierzu zur Kenntnis genommen und kann sich diesem nicht anschließen. Obwohl er den Schlussfolgerungen, dass Tafelarbeit zwar Not lindert, aber kein probates Mittel der Armutsbekämpfung ist, zustimmt, sieht er dennoch die Unterstützung der Notleidenden in unserer Gesellschaft als unbedingtes Gebot christlichen Handelns an. Tafelarbeit lindert nicht nur Hunger und Kälte, sondern nimmt in zunehmendem Maße eine soziale Komponente ein. Menschen, die an den Rand der Gesellschaft gedrängt sind, erfahren Solidarität und Hilfe in prekären Lebenssituationen. Daher schließt sich der Ausschuss der Stellungnahme des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung an.

Friedenskonsultation zum Thema ‚Quo vadis Bundeswehr‘

Im Ausschuss fand, wie in den Jahren zuvor, eine Auseinandersetzung mit den Thesen der 32. Friedenskonsultation der landeskirchlichen Friedensausschüsse und der christlichen Friedensdienstteams vom 15. und 16. Juni 2012 in Königswinter statt.

Im Ausschuss wird es für wichtig gehalten, dass alle Bemühungen für eine friedliche Welt gewürdigt werden, wie es auch in der Synode schon lange gute Tradition ist.

Es wird als wichtig angesehen, sich mit deren Vorschlägen auch im Hinblick auf vergleichbare andere Krisenherde in der Welt und Seeräuberei auseinander zu setzen. Die Teilnehmer der 32. Friedenskonsultation betrachten den (über die verteidigungspolitischen Richtlinien sowie die Konzentration auf sicherheitspolitische Nato-Ziele) eingeleiteten Reformprozess in der Bundeswehr als eine gefährliche Einengung und Gefährdung bisher erreichter friedensethischer und -politischer Entwicklungen. Sie sehen hierin einen Widerspruch zum ökumenischen Leitbild eines gerechten Friedens.

Der Ausschuss weist daraufhin, dass er das Thema in der Synode bereits in unterschiedlichster Sichtweise bearbeitet hat (Friedensdienst an Schulen, Drs. 24/11, Rüstungsexporte, Drs. 26/11), allerdings dazu seitens der Kirchenverwaltung, die sich dieser Themen angenommen hat, noch keine Ergebnisse vorgelegt wurden.

Der Ausschuss möchte das Thema „Quo vadis Bundeswehr“ im neuen Jahr für die nächste Synodaltagung intensiver behandeln und bittet daher um einen Auftrag seitens der Synode bzw. des KSV.

Stellungnahme zu den Materialanträgen zur Resolution ‚Lärmbelastung durch Flugverkehr‘ (Drs. 71/12)

Nach eingehender Diskussion schließt sich der Ausschuss dem Bericht der Kirchenleitung in allen Punkten an. Ausdrücklich darauf hinweisen möchte er allerdings, dass er das Urteil des Bundesgerichtshofs in Leipzig dahingehend bedauert, dass lediglich die Mediationsnacht bestätigt wird und im Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr 133 Flüge erlaubt sind. Dies ist kein befriedigendes Ergebnis für die vom Fluglärm betroffenen Menschen in der Region.

Kooperation EKHN und EKKW im Handlungsfeld Ökumene

Der Ausschuss hat mit einer Delegation von vier Brüdern und Schwestern einen Entwurf zur Kooperation im Handlungsfeld Ökumene mit den Brüdern und Schwestern der Kammer für Mission und Ökumene der kurhessischen Schwesterkirche erarbeitet. Dabei ging es im ersten Schritt um die gemeinsamen Inhalte ökumenischer Arbeit und im zweiten Schritt um die Erarbeitung der Strukturen gemeinsamer ökumenischer Arbeit.

Der vollständige Kooperationsentwurf wird der Synode zur Beschlussfassung vorliegen.

Fluglärmgutachten des Kirchenrechtlichen Instituts in Göttingen

Der Ausschuss hat das Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD zur ‚Verletzung der Religionsausübungsfreiheit durch Fluglärm‘ zur Kenntnis genommen. Die Kirchenleitung hat aufgrund dieses Gutachtens mitgeteilt, dass sie „vorerst auf eine Klage gegen die Lärmbelastung durch den Frankfurter Flughafen verzichten“ wird.

Der Ausschuss stellt fest, dass das Kirchenrechtliche Institut zwar umfangreich juristisch geprüft hat, ob ein Klageweg für Kirchengemeinden oder die EKHN möglich ist. Er vermisst allerdings, sowohl in dem Gutachten als auch in der Reaktion der Kirchenleitung darauf, die vor der juristischen Prüfung zuerst geforderte „umfassende theologische Beantwortung der Frage, welche Handlungen im Rahmen des kirchlichen Bezugssystems religiöser Natur sind und wie und in welchem Ausmaß sie durch den Fluglärm gestört werden“, wie die Kirchensynode sie in ihrer Resolution vom 26. April 2012 gefordert hat.

Darüber hinaus hält der Ausschuss einige Formulierungen des Gutachtens für problematisch, da sie den Respekt gegenüber der Betroffenheit und Not der Menschen in der Flughafenregion vermissen lassen, z.B.:

„Der Bau und die Erweiterung eines Flughafens ... ist eine zufällige Entscheidung ... und damit Ausdruck des allgemeinen, von jedermann hinzunehmenden Lebensrisikos.“ (S. 10, P. 2c letzter Absatz)

„Nicht jede zufällige Berührung ... ist ein Eingriff in die Religionsfreiheit. Sie erwächst erst dann ..., wenn die Intensität der Beeinträchtigung Gottesdienste und Beerdigungen ... erheblich erschweren ... “ (2. Schlussbemerkung auf Seite 13).

Schließlich stellt sich die Frage nach Objektivität und Sachlichkeit des Gutachtens, wenn es auf S. 12, Ziff. 4, die Landeskirche zu „Integrität und Glaubwürdigkeit gegenüber den staatlichen Organen“ mahnt.

Eine weitere Beratung des Themas hält der Ausschuss für erforderlich und bittet daher den KSV, das Thema auf die Nachtragstagesordnung der anstehenden Synodaltagung zu setzen.

Synodenschwerpunkt ‚Fairer Handel‘

Auf Initiative von Herrn Weisgerber, Vorsitzender des Theologischen Ausschusses, hat sich eine synodale Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit dem Thema „Fairer Handel“ befasst. Die Gruppe besteht aus Mitgliedern des Theologischen Ausschusses, des Ausschusses für Diakonie und Gesell. Verantwortung und des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die offizielle Beauftragung des KSV lautet, dass sich die drei Ausschüsse mit der Vorbereitung eines Synodenschwerpunkts zu diesem Thema befassen sollen. Die Arbeitsgruppe hat ein Programm erarbeitet, dass in dieser Herbstsynode zur Ausführung kommt:

- Die Behandlung des Schwerpunkts findet am ersten Synodentag, dem Buß- und Bettag, statt.
- 1 ½ Stunden Vorträge zum Thema fairer, saisonaler und regionaler Handel, nachhaltige Beschaffungspraxis, Beispiele für die Arbeit von Weltläden in Gemeinden,
- Abendessen mit fair gehandelten, saisonalen und regional hergestellten Lebensmitteln,
- Abendmahlsgottesdienst, der das Thema nochmals aufnimmt.
- Das Thema wird an den ersten beiden Tagen durch Ausstellungen und Informationsstände im Dominikanerkloster begleitet.

„Integriertes Klimaschutzkonzept“

2009 wurde von der EKHN ein ‚Runder Tisch‘ eingesetzt, der bis zum Frühjahr 2012 ein Integriertes Klimaschutzkonzept für die EKHN entwickeln sollte. Für die Herbstsynode liegt das Konzept jetzt vor. Nach ausführlicher Diskussion hat der Ausschuss wie folgt Stellung genommen und wird in der Haushaltsdebatte der Herbstsynode dazu das Wort ergreifen:

Es handelt sich beim Klimaschutzkonzept um ein vom Bundesumweltministerium speziell gefördertes Projekt. Mit der Zustimmung der Kirchenleitung zu Konzept und vorgeschlagenen Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis für dieses Bundesprojekt Ende Juli abgegeben worden.

Das Klimaschutzprojekt wurde vom Runden Tisch Klimaschutzkonzept betreut, an dem auch ein Vertreter des Ausschusses teilnimmt.

Bis 2015 will die EKHN danach bei sich selbst und anderen CO₂-Emissionen in Höhe von knapp 36.000 Tonnen senken. Das ist die Größenordnung eines Viertels der EKHN-CO₂-Emissionen im Jahr 2005, der Kohlendioxid-Emissionen von 4800 Personen oder 1600 Dreipersonenhaushalte. Über die Hälfte des Erfolges soll durch den Kauf von Ökostrom (36,4 %) und in den Gemeinden durch den Ökofonds (19,6%) erreicht werden.

Das vom Bundesumweltministerium geförderte Klimaschutzkonzept ermöglicht diesbezüglich zur weiteren Umsetzung und Begleitung einen Klimaschutzmanager, der aufgrund von Problemen mit dem Projekt noch nicht im Rahmen des Projektes beantragt wurde. Der Klimaschutzmanager könnte im Jahr 2013/14 dann haushaltswirksam sein.

Die jetzigen Vorstellungen der Kirchenleitung, den Klimaschutzmanager durch den Wegfall des Ökofonds mit zu finanzieren, lösen ungläubiges Erstaunen aus:

- Ist dieser Vorgang nicht mit einem Bauern zu vergleichen, der sich den zur Bearbeitung seiner Äcker notwendigen Traktor durch Verkauf derselben ermöglicht?
- Gefährdet die Kirchenleitung nicht Zuschuss und Reputation gegenüber dem Bundesumweltministerium?
- Müsste daher eine solche wesentliche Abweichung von Zielvorgaben und Maßnahmen gegenüber dem Verwendungsnachweis nicht auch rechtlich geprüft werden?

Weitere wichtige Maßnahmen im Immobilienbereich, die etwa ein Viertel der Emissionseinsparungen abdecken, sind:

- Anlagencheck und Controlling
- Ersetzen der Leuchtmittel
- Regeltechnik und Umwälzpumpen im Heizbereich
- Dämmen von Geschossdecken und Leitungen

Was steht folglich noch an?

- Wir brauchen Klarheit zum weiteren Bestand des Ökofonds, da hiervon nicht nur der Gesamterfolg, sondern auch der Zuschuss des Bundesumweltministeriums abhängt.
- Wir brauchen Klarheit zum Einbezug des von 2009 bis 2012 laufenden Projektes „energetische Verbesserung von Liegenschaften in der EKHN“.

Zu begrüßen ist, dass

- vor Bau- und Renovierungsarbeiten die Energieberatung als Verpflichtung eingeführt wird,
- konkrete Vorgaben für die Fuhrparkausstattung erarbeitet werden.

Für den Ausschuss

Gisela Kögler

Vorsitzende

31. Oktober 2012

Bericht des Bauausschusses der Kirchensynode für die 6. Tagung der Elften Kirchensynode vom 21. bis 24. November 2012

1. Sitzungen des Bauausschusses nach der Herbstsynode 2011

Der Bauausschuss tagte seit der vergangenen Herbstsynode bisher viermal. Mit der Sommer-sitzung hat sich der Bauausschuss über kirchengemeindliche und gesamtkirchliche Bauprojekte vor Ort in einer Exkursion im Odenwald einen Eindruck verschafft.

Während der Sitzungen beriet und entschied der Bauausschuss im Rahmen seiner Zuständig-keiten über 45 Planungs- und Baufreigaben bei Neubauten und neubaugleichen Maßnahmen sowie über 21 Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung in Kirchengemeinden und 46 Orgel-baumaßnahmen; außerdem über die Prioritätenliste des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt (ERV) für die Große Bauunterhaltung im Jahr 2012 und die Baufreigabe für 10 Pro-jekte des Ausbauprogramms für Kindertagesstätten bis 2013 im ERV.

Die Anmeldung der Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung an gesamtkirchlichen Gebäuden für den Haushalt 2013 wurde beraten und die Baufreigabe für die Sanierung und den Umbau des Martin-Niemöller-Hauses beschlossen.

Außerdem hat der Bauausschuss an der Entscheidung über die Aufteilung der Mittel der Bauzu-weisung gemäß § 2 des Kirchenbaugesetzes mitgewirkt.

2. Umfang der Baumaßnahmen 2012

2.1 Kirchengemeindliche Renovierungen und Neubauvorhaben

Im Jahr 2012 wurden bisher 515 Renovierungs- und Neubaumaßnahmen mit einem Kosten-volumen von rund 59 Mio. Euro durchgeführt (Stand: 24.09.2012). Darin enthalten sind 45 Neu- und Erweiterungsbauten mit 21,3 Mio. Euro sowie die Zuweisungen (einschließlich Sonder-zuweisungen von Umweltfonds und Pfarrhauszuweisung) an den Evangelischen Regionalver-band Frankfurt und an die Gesamtgemeinden und Dekanate mit eigener Bauverwaltung von 6,8 Mio. Euro.

Aus der Übergangsregelung für das Zuweisungssystem an Pfarrhäusern stehen auch in diesem Jahr an zinslosen Darlehen 3,0 Mio. Euro und an Zuschüssen 2,0 Mio. Euro zur Verfügung, außerdem 1,0 Mio. Euro für den denkmalpflegerischen Mehrbedarf.

Für die Errichtung von U3-Gruppen in Kindergärten wurden für das Haushaltsjahr 2012 ca. 1,5 Mio. Euro (einschließlich Sachkosten) bewilligt.

Von den Gesamtkosten entfielen auf:

- 230 Kirchen	19,1 Mio. Euro
- 76 Pfarrhäuser	4,9 Mio. Euro
- 124 Gemeindehäuser	9,2 Mio. Euro

- 63 Kindergärten	15,1 Mio. Euro
- 5 sonstige Gebäude	3,6 Mio. Euro
- Zuweisungen an ERV Frankfurt, Gesamtgemeinden und Dekanate	<u>6,8 Mio. Euro</u>
Summe	<u>58,7 Mio. Euro</u>

Renovierungen

Rund 37,4 Mio. Euro (100 %) wurden 2012 bis dato für Renovierungen und Sanierungen aufgewendet. Davon entfielen ca. 21,2 Mio. Euro (56,6 %) auf Zuweisungen und rund 1,1 Mio. Euro (3,1 %) auf Darlehen der Bauzuweisung.

Rund 7,4 Mio. Euro (20 %) trugen die Kirchengemeinden und 2,8 Mio. Euro (7,6 %) waren außerkirchliche Mittel (vorwiegend Zuschüsse der Denkmalpflege sowie Landes- und Kommunalzuschüsse). Aus sonstigen kirchlichen Mitteln wurden rund 0,6 Mio. Euro (1,6 %) an Zuschüssen erbracht. Aus Mitteln der Übergangsregelung für Pfarrhauszuweisungen wurden 2,3 Mio. Euro (6 %) bereitgestellt. Der Umweltfonds beteiligte sich mit Darlehen und Zuschüssen in Höhe von 2 Mio. Euro (5,1 %) an den Baumaßnahmen.

Neubauten

Neubauten und neubaugleiche Maßnahmen erforderten 2012 bisher rund 21,3 Mio. Euro. Davon finanzierten die Kirchengemeinden rund 3,9 Mio. Euro (18 %) aus Eigenmitteln. Etwa 8,8 Mio. Euro (41 %) waren außerkirchliche Zuschüsse, überwiegend für Baumaßnahmen an Kindergärten. Die Zuweisungen und Darlehen der Bauzuweisung betragen rund 2,2 Mio. Euro (11 %). An Zuweisungen und Darlehen des Umweltfonds wurden rund 0,4 Mio. Euro verausgabt (2 %) und aus sonstigen kirchlichen Mitteln wurden ca. 6 Mio. € bereitgestellt (28 %).

2.2 Kirchengemeindliche Renovierungs- und Neubauvorhaben an Orgeln

Im Jahr 2012 betragen die Gesamtkosten für 46 Maßnahmen (4 Neu- und Erweiterungsbauten, 2 Orgelkäufe sowie 40 Renovierungen und Reparaturen) rund 2,96 Mio. Euro. Davon wurden 0,4 Mio. Euro in Neubauvorhaben und 2,56 Mio. Euro in Renovierungen investiert. Für beide Bereiche konnten rund 2,1 Mio. Euro an Eigenmitteln der Kirchengemeinden eingebracht werden. Die Bauzuweisung finanzierte rund 0,3 Mio. Euro als Zuschüsse und 0,5 Mio. Euro als Darlehen. 0,06 Mio. Euro waren Zuschüsse Dritter.

2.3 Gesamtkirchliche Bauunterhaltung und Neubauvorhaben

Für 45 gesamtkirchliche Objekte wurden 2012 rund 1,3 Mio. Euro für die bauliche Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen eingesetzt. Verausgabt wurden ca. 0,9 Mio. Euro. Die Renovierungskosten für angemietete Objekte betragen rund 0,2 Mio. Euro. Etwa 4,7 Mio. Euro wurden bisher für jahresübergreifende Investitionen bereitgestellt..

3. Umweltfonds

Der Umweltfonds der EKHN investiert für Zuschüsse und zinsfreie Darlehen im Jahr 2012 rund 4,2 Mio. Euro für energetische und regenerative Maßnahmen. Davon entfielen auf Ausgaben bisher rund 2,0 Mio. Euro auf Zuschüsse bei einem Ansatz von 3 Mio. Euro und rund 0,3 Mio. Euro auf Darlehen bei einem Ansatz von 1,2 Mio. Euro, welche die Kirchengemeinden aus Eigenmitteln bedienen.

4. Überblick über die gesamten Bauinvestitionen 2012

Das gesamte Investitionsvolumen der EKHN für Bau- und Liegenschaftsmaßnahmen umfasste 2012 (Stand: 24.09.2012) rund 69,2 Mio. Euro.

Davon entfielen auf

- Kirchengemeindliche Renovierungsmaßnahmen	37,4 Mio. Euro
- Kirchengemeindliche Neubaumaßnahmen	21,3 Mio. Euro
- Kirchengemeindliche Renovierungs- und Neubaumaßnahmen an Orgeln	3,0 Mio. Euro
- Gesamtkirchliche Bauunterhaltungsmaßnahmen und Neubauvorhaben	6,0 Mio. Euro
- Gesamtkirchliche Renovierungskosten für Mietobjekte	0,2 Mio. Euro
- Kirchengemeindlicher Grunderwerb und Erschließung	1,3 Mio. Euro

5. Verschiedenes

Der Bauausschuss hat sich mit den Themen Barrierefreiheit, Klimaschutz und Pfarrstellenbemessung beschäftigt.

Für den Ausschuss

Berenike Astheimer-Heger
(Vorsitzende)

**Bericht des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (ADGV)
für die 6. Tagung der 11. Kirchensynode der EKHN**

Der ADGV hat sich von der 4. bis zur 6. Tagung der 11. Kirchensynode der EKHN mit folgenden Themen beschäftigt:

Sonntagsschutz und Ladenöffnungszeiten

Vorbereitung der Synodenvorlage „Für den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe...“
für die 5. Tagung: DS 28/12

Vorbereitung der Kollektenpläne

Zukunft der Altenheimseelsorge

Übernahme des EKD-Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlage in die EKHN

Fusion von DWKW und DWHN: DS 12/12, DS 96/12

Schwerpunkt: MVG-Anwendungsgesetz Diakonie

Zusammenschluss der Evangelischen Akademie Arnoldshain und der Evangelischen
Stadtakademie Frankfurt

In diesem Zusammenhang: Aus- und Umbaukosten des Akademiestandorts Römer 9
in Frankfurt: DS 89/11

Kooperation EKHN-EKKW: DS 75/11, DS 92/12

Schwerpunkt: Akademiearbeit

Tafelarbeit und Inklusionsprojekt des DWHN

In diesem Zusammenhang: Antrag zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur
Armutsbekämpfung als Entschließungsantrag zum Haushalt: DS 42/12

Schwerpunktthema: Fairer Handel

Mitarbeit bei der Vorbereitung des Schwerpunktthemas, des Synodengottesdienstes
der 6. Tagung und der Selbstverpflichtung der Synode: DS 104/12

Thema: Wirtschaft braucht Alternativen zum Wachstum

Frankfurt, 15.11.2012
Dr. Gunter Volz, Vorsitzender

11. Kirchensynode der EKHN - Theologischer Ausschuss

Bericht über die Zeit seit der Herbstsynode November 2011

Der Theologische Ausschuss hat sich seit der letzten Herbstsynode zu insgesamt 13 Sitzungen, darunter zwei Studientagen, speziell zur Lebensordnung, getroffen.

Schwerpunkt der Arbeit war die Beratung der „Lebensordnung“ – federführend - zwischen der ersten und der zweiten Lesung.

Ziel war es, zunächst als federführender Ausschuss und dann gemeinsam mit den mitbeteiligten Ausschüssen eine Vorlage für die Synode zu erarbeiten.

Wir haben sowohl den von der Kirchenleitung vorgelegten Text als auch die gestellten Anträge und unsere eigenen Überlegungen ausführlich und gründlich gewürdigt und beraten.

Die zweite Lesung hätte eigentlich im November 2012 stattfinden sollen.

Es hat sich aber wenige Wochen zuvor gezeigt, dass noch weitere Beratungszeit, vor allem mit den anderen beteiligten Ausschüssen, erforderlich ist. Zudem ist es sinnvoll, zunächst die Kirchengemeindeordnung in der Synode abschließend zu beraten und zu beschließen, weil die KGO an einigen Stellen Auswirkungen auf die LO hat.

Wenn dies geschehen ist, werden wir diejenigen Abschnitte der Lebensordnung, die mit der KGO übereinstimmen müssen, noch einmal beraten, um dann für die Frühjahrstagung 2013 einen Entwurf für die zweite Lesung vorzulegen.

Neben dem Hauptthema „Lebensordnung“ hat sich der Ausschuss auch mit der Pfarrstellenbemessung und da speziell mit dem Thema „Nachwuchs-Gewinnung und Theologiestudium“ sowie mit Einzelproblemen des EKD-Pfarrdienstgesetzes (§ 28 und 29: Residenzpflicht, Ehe und Familie) und mit der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeinde-Wahlordnung befasst.

16. November 2011 für den Theologischen Ausschuss Ulrich Weisgerber

Verwaltungsausschuss der 11. Kirchensynode

Dieburg, den 10.11.2012

Bericht

über die Arbeit des Verwaltungsausschusses vom Dezember 2011 bis November 2012

In diesem Zeitraum hat der Ausschuss 12 Sitzungen und eine Klausurtagung durchgeführt, mehrere Ausschussmitglieder haben an Sitzungen anderer Ausschüsse teilgenommen.

Der VWA behandelte in den o.g. Sitzungen auftragsgemäß folgende Themen:

KG zur Änderung des Pfarrstellenrechts (federführend). Das KG wird in der Herbstsynode 2012 zur 2.+3. Lesung vorgelegt. 6 weitere Ausschüsse sind beteiligt.

KG zum Kooperationsvertrag zwischen EKHN und EKKW (vortragend) wird in der Herbstsynode 2011 in 2. und 3. Lesung behandelt.
Hierzu gab es 4 Sondersitzungen (RA + VWA mit RA EKKW) und eine Klausurtagung.

KG zur Bildung eines Gemeinsamen Diakonischen Werkes (Art.Gesetz) wird in 2.+3. Lesung in der Herbstsynode 12 behandelt. Vortragend mit RA u.ADGV
Der Fusionsausschuss EKHN/EKKW hat zusätzlich 4 mal getagt und eine Anhörung durchgeführt.

Der VWA war mitbeteiligt bei folgenden Gesetzen:

KG zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (2.+3. Lesung Frühjahrssynode 12)

KG zur Änderung der Besoldungsvorschriften (2.+3. Lesung Frühjahrssynode 12)

KG zur Einführung von Informationstechnik in der EKHN (2.+3. Lesung verschoben auf Herbstsynode 12)

KG zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung u Kirchengemeinewahlordnung

KG zum Pfarrdienstgesetz derEKD (2.+3. Lesung Herbstsynode 12)

2 Änderungen der Regionalverwaltungsverordnung

Folgende Auftrags Themen durch Anträge wurden bearbeitet:

Klärung des Berufsbildes der Gemeinde- u. Dekanatssekretärin (Anträge) weitere Bearbeitung

Kita-Bericht Frühjahrssynode 2012 und Anträge. Stellungnahme der KL Drs. 82/12

Antrag Zobel : der VWA wünscht darüber ein Gespräch mit der KL

Antrag Rodgau Drs 46/12 : der VWA hat Nachfragen an die Fachabteilung

Antrag Rodgau Drs. 44/12 : der VWA verweist auf seine Stellungnahme in der Drs. 13/11-2

Anträge Pfeiffer, Lambrecht, Dr Neumeier, Reichard, Rudoph und Rodgau Drs. 45/12 :
der VWA nimmt die Stellungnahme z.K.

Antrag Wöllstein Drs 67/12 : der VWA nimmt die Stellungnahme z.K und bittet um Bericht in der Frühjahrssynode 2013

Antrag Dreieich Drs. 53/12, Antrag Rodgau Drs 43/12 :der VWA stimmt zu

Notfallseelsorge (Anträge Dekanate Gießen und Hungen) (Stellungnahme KL Drs 82/12)

Der VWA stimmt der Stellungnahme der KL zu und verweist im übrigen auf die Äusserung des Vorsitzenden in der Frühjahrssynode Prot. S. 188/189.

Volker Ehrmann
Vorsitzender

Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer, Obergasse 73, 65207 WI- Naurod

An den Kirchensynodalvorstand der
Kirchensynode der Evangelischen Kirche in
Hessen und Nassau
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer
Obergasse 73, • 65207 WI- Naurod
Tel.: 06127/62331
Fax: 06127/66518
E-Mail: Karl-Heinrich.Schaefer.
EKHN@t-online.de
Mitglied der 11. Synode der
Evangelischen Kirche in
Deutschland

Wiesbaden, 12. November 2012

Bericht von der 5. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. bis 08. November 2012 in Timmendorfer Strand

Reformprozess und Steuerungsgruppe

1. Ausgangslage

In seiner 1. Sitzung am 4./5. Dezember 2009 hatte der Rat beschlossen, dass er in der Fortsetzung und Intensivierung des Reformprozesses eine seiner zentralen Aufgaben in den nächsten Jahren sehe. Er hat entsprechende Empfehlungen der Steuerungsgruppe und des Rates der 10. Synode zustimmend zur Kenntnis genommen. Ich hatte darüber bereits in der EKHN- Synode im November 2010 berichtet.

In der 2. Sitzung wurde dann beschlossen, eine Steuerungsgruppe für die Dauer der Ratsperiode 2009 bis 2015 mit dem Auftrag einzurichten, den Reformbedarf in der evangelischen Kirche regelmäßig zu analysieren und die Reformfähigkeit der evangelischen Kirche durch geeignete Vorschläge zu fördern.

Der Steuerungsgruppe gehören folgende Personen an:

- für den Rat: Dr. Ulrich Fischer, Nikolaus Schneider, Marlehn Thieme, Gesine Weinmiller
- für die Kirchenkonferenz: Brigitte Andrae, Petra Bosse- Huber, Dr. Johann-Daniel Noltenius, Gerhard Ulrich
- für die Synode: Dr. Peter Barrenstein, Margit Fleckenstein, Katrin Göring- Eckardt, Dr. Karl Heinrich Schäfer (wie schon in der 10. Synode).

Hinzu kommen als ständige Gäste Christoph Anders (EMW), eine Jugenddelegierte oder ein Jugenddelegierter und vom Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung (früher Diakonisches Werk der EKD) der Präsident bzw. z.Zt. Vorstandsmitglied Maria Loheide. Den Vorsitz der Steuerungsgruppe hat bzw. hatte Präses Göring-Eckardt.

2. Diskussion in der Synode

Um den Reformprozess als von der Synode verantworteten Vorgang verbindlich diskutieren zu können, hatte ich die Aufnahme des Themas als ordentlichen Tagesordnungspunkt angeregt mit folgendem Schreiben:

„Sehr geehrte Frau Präses,

bei unserem Treffen am 25. Mai 2012 in Berlin hatte ich angeregt, dem Thema „Reformprozess Kirche im Aufbruch“ in den Tagesordnung der EKD-Synode einen besonderen Tagesordnungspunkt einzuräumen.

Sie hatten kurz darauf geantwortet, dass das Thema bereits in der Tagesordnung enthalten sei und sich in allgemeiner Aussprache jeder dazu melden könne.

Da ich mein Anliegen offensichtlich nicht deutlich machen konnte, will ich es auf diesem Wege noch einmal präzisieren:

Der Bericht über den Reformprozess „Kirche im Aufbruch“ war auf der Tagesordnung der 4. Tagung der 11. Synode der EKD vom 3. – 9. November 2011 zu finden unter III (Weitere Berichte) unter Buchstabe h) in der Reihe der Berichte aus DWEKD (dieser wurde als einziger mündlich eingebracht !), EED, Militärseelsorge usw. Die genannten Berichte sind im Wesentlichen „Geschäftsberichte“ aus hauptamtlichen Arbeitsbereichen.

Ich halte die Sachstandsberichte aus der Arbeit des (von der EKD-Synode besonders legitimierten) Reformprozesses für nicht vergleichbar mit den übrigen „Geschäftsberichten“, zu denen man sich eventuell melden kann.

Der Bedeutung des Reformprozesses (wir waren uns am 25. Mai 2012 in Berlin über die grundsätzliche Bedeutung alle einig) wird man m.E. eher gerecht, wenn dem Thema ein eigenständiger Tagesordnungspunkt (also z.B. TOP IV „Bericht über den Stand des Reformprozesses“) gewidmet wird, zu dem auch immer (wie bei Rats- und Präsidiumsbericht) mündlich eingeführt und vorgetragen wird.

Ich würde mich freuen, wenn Sie meine Anregung im Präsidium aufgreifen könnten. Abdruck meines Schreibens habe ich OKR Dr. Gundlach zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen“

Meiner Anregung wurde letztendlich Rechnung getragen durch Aufnahme in die Tagesordnung als Punkt V.

In einem Redebeitrag habe ich auf die Bedeutung des Prozesses hingewiesen. Ich habe die fleißige Arbeit des Reformbüros und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf Dokumentation und Information ausdrücklich gelobt. Ich habe auf die wertvollen und vor allem theologischen Impulse hingewiesen und sie positiv hervorgehoben. Ich habe allerdings in diesem Zusammenhang die verbindliche Einbeziehung des Synodenplenums gefordert und zur Förderung und Umsetzung des Prozesses die Beachtung von Akzeptanz- und Beteiligungsgesichtspunkten für erforderlich gehalten.

Karl Heine (u.c.)

Monika Astrid Kittler

Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Staat

Bericht von der 5. Tagung der 11. Synode der EKD

Als neue Synodale in der EKD wurde ich in den Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Staat gewählt. Damit ist nach dem Ausscheiden von Ulrike Trautwein wieder eine Synodale unserer Landeskirche in diesem Ausschuss.

Drei Beschlussvorlagen, die der Ausschuss erarbeitet hat, möchte ich in diesem Bericht erwähnen.

1. Im Rahmen der Reformationsdekade soll im Themenjahr 2014 „Reformation und Politik“ die Frage von gesellschaftlicher Transformation und nachhaltiger Entwicklung ein besonderes Schwerpunktthema sein. „Nach wie vor beruhen unsere Wirtschaftsweise und unsere sozialen Sicherungssysteme auf einem nicht nachhaltigen Ressourcenverbrauch. Außerdem vergrößert sich die soziale Ungleichheit. Ziel des Transformationsdiskurses ist es, Strategien und Maßnahmen zu identifizieren, gesellschaftliche Entwicklung und wirtschaftliches Handeln wirksam mit sozialer Gerechtigkeit und Ressourcenschutz zu verbinden“ (Beschlussvorschlag, Drucksache I/3). Die Synode hat beschlossen, dass dieser Transformationsdiskurs von der EKD in geeigneter Weise begleitet, koordiniert und unterstützt werden soll. Schlüsselthemen dabei sind:

- Wachstum und Wohlstand – Ethik des Genug – Verteilungsgerechtigkeit
- Wirtschaft im Dienst des Lebens - Rahmenbedingungen für eine ökologische soziale Marktwirtschaft
- Nachhaltige Gestaltung der Energiewende
- Gesellschaftliche Partizipation – Teilhabegerechtigkeit

Die Aktivitäten in den Landeskirchen und in der weltweiten Ökumene sollen aufgenommen und gebündelt werden. Der Rat soll entsprechende Ressourcen zur Verfügung stellen und der Synode regelmäßig über den Fortgang der Arbeit berichten.

2. Ein weiterer Beschlussvorschlag des Ausschusses greift die Sorge über rassistische und rechtspopulistische Einstellungen in unserer Gesellschaft auf. Zu unserem Glauben gehört die Überzeugung, dass jeder Mensch Gottes Ebenbild ist. Als Kirche stehen wir für eine offene und demokratische Gesellschaft, die Menschen unterschiedlicher sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft willkommen heißt. Rechtsextreme, rassistische und antisemitische Gewalt, die sich auf offener Straße zeigen kann, schüchtert Bürgerinnen und Bürger ein. Verschiedene Erfahrungen haben gezeigt, dass es leider auch im Raum der Kirche rechtsextremes, antidemokratisches und menschenfeindliches Gedankengut gibt. Deshalb bittet die Synode den Rat der EKD eine eigene Studie in Auftrag zu geben. Sie „soll dazu dienen, biographische Ursachen und gesellschaftliche Kontexte solchen Gedankengutes besser verstehen, die Probleme genauer beschreiben und geeignete Konzepte und Präventionsmaßnahmen für alle Bereiche kirchlichen Lebens erarbeiten zu können“. Dabei soll die Bundesarbeitsgemeinschaft ‚Kirche und Rechtsextremismus‘ in das Verfahren einbezogen und der Synode darüber berichtet werden.

3. In einem dritten Beschlussvorschlag geht es um den menschlichen Umgang mit Flüchtlingen in Deutschland. Anlass zu dieser Vorlage war der Protestmarsch von Flüchtlingen, die im Oktober von Würzburg nach Berlin gezogen sind, um dort gegen die Lebensbedingungen von Asylsuchenden in Deutschland zu demonstrieren. Die Synode bittet den Rat der EKD, so heißt es in der Vorlage, „sich bei der Bundesregierung und den Bundestagsfraktionen dafür einzusetzen,

- dass die Residenzpflicht abgeschafft und das Arbeitsverbot aufgehoben wird,
- dass das Asylverfahren fair und zügig durchgeführt wird,
- dass Gesetzesänderungen, die eine wohlwollende Überprüfung des Asylgesuchs im Einzelfall erschweren, nicht vorgenommen werden,
- dass das Asylbewerberleistungsgesetz aufgehoben wird.“

Frankfurt, am 16. November 2012

Bericht von der 5. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

vom 3. bis 7. November 2012 in Timmendorfer Strand

Teilnehmer für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- als Mitglieder der Synode: Johannes Grün, Monika-Astrid Kittler, Wolfgang Prawitz, Dr. Sigurd Rink, Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer, Carsten Simmer, Dore Struckmeier-Schubert und Marlehn Thieme
- als Mitglieder der Kirchenkonferenz: Dr. Volker Jung, Heinz-Thomas Striegler
- als Mitglieder des Rates: Marlehn Thieme, Prof. Dr. Christiane Tietz

Aus den zwölf Tagesordnungspunkten seien die Themen von besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung und mit besonderer Bedeutung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ausgewählt. Unter den EKD-Synodalen der EKHN wird eine Aufteilung der Berichtsthemen vorgenommen.

12 Tagesordnungs-
punkte

Ausschusswahlen

1. Wahlen in Ausschüsse

Nachwahl von
EKHN-Vertretern

Die **Synode nahm** verschiedene **Nachwahlen in ihre Ausschüsse vor**. Die Synode wählte dabei als EKHN-Vertreter

- **Carsten Simmer** in den **Nominierungsausschuss** und
- **Monika-Astrid Kittler** in den **Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Staat**.

Haushalt 2013

2. Haushalt 2013

Einstimmig Haus-
halt verabschiedet

Die **EKD-Synode verabschiedete einstimmig** den **Haushalt** für das Haushaltsjahr **2013**. Dieser Haushalt ist **der erste Haushalt nach der Systematik der Doppik**. Seine Systematik ist also der doppelten Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen entlehnt, dabei aber in einer spezifischen kirchlichen Ausgestaltung. Wie der **Vorsitzende des Ständigen Haushaltsausschusses**, Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch (Sachsen), erläuterte, sei jedoch die „Doppik“ nur ein kleiner Anteil. Vielmehr **gehe es umfassender um ein neues kirchliches Finanzmanagement**, das etwa **Outputorientierung, verursachungsgerechte Personalkostenverrechnung und Kontraktmanagement**, also **Zielsteuerung**, mit umfasse. **Ratsmitglied Klaus Winterhoff** (Westfalen) erklärte bei der **Einbringung des Haushalts**, das **bisherige kamerale System werde durch ein ressourcenorientiertes Finanzmanagement ersetzt**. Das neue System schaffe **mehr Transparenz**, beziehe fachlich-inhaltliche und finanzielle Verantwortung stärker aufeinander und ermögliche den Verantwortlichen die **Frage nach den Wirkungen und den Ergebnissen des kirchlichen Handelns und den Folgen für die nachfolgenden Generationen**. Die Ziele im EKD-Haushalt seien **Erwartungen an die Handelnden, im gesamten EKD-Interesse tätig zu werden**, so Winterhoff. Die **Lesehilfe zum Haushalt 2013** fasst zusammen: „So sollen nicht nur der Werteverbrauch (= Aufwand) und der Wertezuwachs (= Ertrag) nach der jeweiligen wirtschaftlichen Verursachung dargestellt werden, sondern vor allem auch die mit dem Mitteleinsatz erwarteten Ziele dargestellt werden.“ Vogelbusch bedankte sich für die **freundliche und positive Aufnahme der Lesehilfe**.

Erster Doppik-
Haushalt

Neues kirchliches
Finanzmanagement

Outputorientierung

Verursachungs-
prinzip

Transparenz

Nachhaltigkeit

Lesehilfe

Aufwand und Ertrag

Zielwartungen,
Selbstbindung

Übergang

Winterhoff und Vogelbusch erläuterten die **Besonderheiten des Übergangs**:

- Im Haushalt 2013 sind **noch keine Indikatoren** für die kirchliche Arbeit eingefügt.

Keine Indikatoren

Eröffnungsbilanz
2013

Kein Plan-/
Ergebnisvergleich

Pensionslasten und
Beihilfeverpflichtungen

„Alles anderes,
alles beim Alten.“

Fortschreibung

Finanzielle Rah-
menbedingungen

Kirchensteuern auf
Niveau von 1994

28 % Kaufkraft-
verlust

Konservative Anlagen

Mittelfristige
Überschüsse geplant

Stärkung der Rück-
lagen und Versorgung

Umlagen

Allgemeine und
EWDE-Umlage

KED-Umlage

Ostpfarrrerumlage

EKHN-Anteil
13,19 %

Militärseelsorge nun
Handlungsbereich

Kirchensteuern der
Soldaten

Abschluss eines
Integrationsprozesses

Die *Eröffnungsbilanz* wird erst zum *1.1.2013* durch den Rat erstellt.

- Weder die *Plandaten 2012* noch die *Ergebnisse 2011* sind wegen der Umstellung Teil des Zahlenwerks.
- *Abschreibungen* werden *erstmal*s als Aufwand *gebucht bei gleichzeitiger Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage*.
- Nach einem Versorgungsgutachten werden die *Pensionslasten und Beihilfeverpflichtungen der EKD* in einer Gesamtsumme von *260 Mio. €* in die *Rückstellungsübersicht* aufgenommen.

Ratsmitglied Winterhoff fasste daher zusammen: „Alles ist anders. Nichts ist vergleichbar.“ Dennoch sei trotz der Neuordnung „alles beim Alten geblieben.“ Denn der *Haushalt 2013* *schließe nahtlos an die bisherige mittelfristige Finanzplanung an*, enthalte also „keine verschleierte Reduktionen für Zuwendungsempfänger“.

Zu den **finanziellen Rahmenbedingungen** stellte Winterhoff dar, dass die *Gliedkirchen 2011 gut 4,5 Mrd. € Kirchsteuereinnahmen* hatten. Im Jahre 1994 lag das *Kirchensteueraufkommen mit 4,4 Mrd. €* etwa bei dem gleichen Betrag. Der *Kaufkraftverlust im selben Zeitraum* betrug allerdings **28 %**. **Die (noch) stabile Konjunktorentwicklung kompensiere (noch) die demografische Entwicklung, was angesichts der Kirchenmitgliederprognose nicht so bleiben werde.** Hinzutreten die *wachsenden Anforderungen für die Sicherung der Versorgungslasten* und die *Unsicherheiten auf den Finanzmärkten*. Dies bedeute eine Atempause. Der *Haushaltausschussvorsitzende Vogelbusch* strich zwar die *konservative Ausrichtung der EKD-Finanzanlagen* heraus, so dass die Finanzkrise „uns hier nicht betroffen“ habe. Die Folgen – und wenn es nur niedrigere Renditen wären – würden in den nächsten Jahren spürbar sein. *Finanzreferent Begrich* erklärte, dass die EKD zwar auf der ursprünglichen mittelfristigen Finanzplanung und *Steuerschätzung Überschüsse* erwirtschaften werde - auf Grund der Planungssicherheit aus dem Prinzip, dass die *Umlagenentwicklung* nachlaufend an dem Schnitt der letzten drei Jahre des *Kirchensteueraufkommens* angepasst wird. Allerdings müsse dies verantwortlich zur **Stärkung der Rücklagen und Versorgung** verwandt werden.

Die **Allgemeine EKD-Umlage** und die **Umlage für das (fusionierte) Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung** steigen um **0,43 %** gegenüber dem Vorjahr. Die *finanziellen Mittel in Höhe von fast 53 Mio. € für das Evangelische Werke für Diakonie und Entwicklung* enthalten auch die – bislang nur zwischen den Gliedkirchen **paktierte – Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst**. Die **Ostpfarrrerumlage** konnte um **53,85 %** gesenkt werden. *Unter dem Strich verringert sich* damit die *Belastung für die Gliedkirchen um insgesamt 3,46 %*. Gemäß dem von der Synode beschlossenen **Umlageverteilungsmaßstab** trägt die **EKHN etwa 13,19 %** (Vorjahr rund 13,52 %) von etwa 87,6 Mio. € (Allgemeine Umlage, Umlage für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung – Bereich Diakonie Deutschland – und Umlage für die Ostpfarrerversorgung). Das sind also rund 11,6 Mio. € Nur *Württemberg* hat mit etwa 14,29 % einen höheren Umlageanteil. Neu im *Haushalt 2013* ist auch, dass der „**Haushalt der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr**“ **nicht mehr als Teil II des EKD-Haushaltes** geführt wird. Er ist **nunmehr ein (einfacher) Handlungsbereich** geworden. Jedoch ist dieser Handlungsbereich *eigenständig auszugleichen*, er wird auch nicht umlagefinanziert, sondern *durch die von den Gliedkirchen weitergeleiteten Kirchensteuern der Soldaten* (Saldo ca. 8,7 Mio. €, im Vorjahr rund 8,2 Mio. €). *Mit dieser Integration komme ein Prozess zum Abschluss, der noch vor über einem Jahrzehnt Gegenstand heftigster Debatten in der Synode gewesen sei, so Ratsmitglied Winterhoff.*

Weiterentwick-
lungen 2013

Servicetelefon

Neben
Telefonseelsorge

Koordinierungs-
stelle für Anlagen

Sitz in Darmstadt

Datenschutz-
Zentren

Anschubfinanzierung

Umlage für
Reformationsjubiläum

Durchführungsverein
in Wittenberg

Kirchen-App

Plattform auch
für Gemeinden

Spendenbutton
vorgesehen

Finanzausgleich
der Gliedkirchen

Reformierte
Weltgemeinschaft

Bekanntgabe Umzug
nach Hannover

Finanzprobleme

Auf die *besonderen inhaltlichen Weiterentwicklungen* wies Winterhoff in seiner Einbringungsrede hin:

- Ab 2013 soll ein **deutschlandweites Servicetelefon** aufgebaut werden, um für die Menschen auf allen Ebenen gut erreichbar sein zu können. Das Servicetelefon sei allerdings kein Ersatz für die Telefonseelsorge, aber eine nicht unwichtige Ergänzung. Veranschlagt sind 6,5 *Vollzeitstellen* und 545.000 €.
- Gemeinsam mit den kirchlichen Genossenschaftsbanken und den kirchlichen Versorgungswerken wird eine **Koordinierungsstelle für kirchliche Anlagepolitik mit Sitz in Darmstadt** errichtet. Mit 50.000 € trägt die EKD ein Drittel des Beitrags, die genannten Partner das Übrige.
- Zur Erfüllung der **Datenschutzvorgaben** der EU als hoheitlich verstandener und unabhängiger Aufgabenbereich haben sich die Gliedkirchen auf die **Errichtung zentraler Dienststellen** verständigt. Die EKD tätigt 2013 eine *Anschubfinanzierung* von 170.000 € und wird Trägerin der zunächst vier Stellen.
- Für das **Reformationsjubiläum 2017** stellen die *Gliedkirchen eine Umlage* von 2,4 Mio. € bereit. Daraus werden 200.000 € für den neu gegründeten **Durchführungsverein in Wittenberg** zur Verfügung gestellt, der namentlich die vielfältigen technischen Vorbereitungen für den Großgottesdienst im Rahmen des Evangelischen Kirchentages und für die Weltausstellung der Reformation übernehmen wird.
- Für die Entwicklung einer **Kirchen-App** wird eine *halbe Projektstelle* eingerichtet. Sie soll unmittelbar den *Kirchengemeinden* ermöglichen, auf einer *gemeinsamen Plattform* ihr Kirchengebäude, ihre Arbeit, ihre Gottesdienst und Veranstaltungen vorzustellen. Sogar ein *Button*, der unmittelbar *Spenden zugunsten der Kirchengemeinde* ermögliche, sei vorgesehen, wie der Haushaltsausschussvorsitzende Vogelbusch ergänzte.

Ratsmitglied Winterhoff wies zusätzlich auf den zwischen den Gliedkirchen praktizierten **Finanzausgleich** in Höhe von 144 Mio. € hin, der allerdings nicht über den EKD-Haushalt abgewickelt werde.

3. „Reformierter Weltbund“ zieht nach Hannover

Der **Generalsekretär der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen**, Dr. Setri Nyomi, gab während seines Grußwortes vor der Synode die ganz neu getroffene Entscheidung bekannt, dass der „Reformierte Weltbund“ seinen **Sitz von Genf nach Hannover verlegen** werde. Hintergrund sind insbesondere *finanzielle Schwierigkeiten auf Grund des starken Schweizer Frankens*. Die Synode nahm die Entscheidung mit Beifall auf.

**Bericht von der 5. Tagung der 2. Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der EKD**

vom 2. bis 6. November 2012 in Timmendorfer Strand

Teilnehmer für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau: Johannes Grün, Dr. Volker Jung, Monika-Astrid Kittler, Wolfgang Prawitz, Dr. Sigurd Rink, Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer, Carsten Simmer, Dore Struckmeier-Schubert, Heinz-Thomas Striegler, Marlehn Thieme, Prof. Dr. Christiane Tietz.

Aus den *zehn Tagesordnungspunkten* seien auch hier diejenigen von besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung und mit besonderer Bedeutung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ausgewählt. Unter den Mitgliedern der EKHN in der Vollkonferenz wird eine Aufteilung der Berichtsthemen vorgenommen.

10 Tagesordnungs-
punkte

Haushalt 2013

1. Haushaltsbeschluss 2013

Thomas Begrich

Finanzreferent Begrich stellte zwar bei der Einbringung des Haushaltsbeschlusses fest, der Haushalt könne die bestehenden Risiken tragen. Aber der Haushalt funktioniere „gerade mal so“. Eine theologisch und inhaltlich ausstrahlende UEK brauche auch finanzielle Mittel. Die EKV-Altlasten seien durch die UEK-Stiftung gedeckt. Für den Haushaltsausgleich könnten etwa noch fünf Jahre Rücklagen herangezogen werden, dann können man aber auch dies nicht mehr ausgleichen. Begrich schloss aber: „Vielen Gemeinden geht es auch so, dadurch befinden wir uns da, wo viele andere sich auch befinden.“

„Haushalt funk-
tioniert gerade so“

„Rücklagen reichen
noch 5 Jahre“

Vollkonferenz-
beschluss

Erstmals beschloss die Vollkonferenz den Haushalt. Bisher lag diese Kompetenz beim Präsidium der Vollkonferenz, die mit dem Inkrafttreten der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der UEK auf die Vollkonferenz übergegangen ist. Die ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf rund 2,5 Mio. €. Die EKHN leistet eine Umlage von etwa 202.000 €

Neue UEK-
Haushaltsordnung

EKHN: Umlage
202.000 €

Carsten Simmer, Maulbach



Bericht von der 5. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) - November 2012

„Durchbruch beim Verbindungsmodell“ – Verbundene Tagungen der EKD-Synode mit der Synode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK

Die EKHN ist mit Beschluss der 12. Tagung der Neunten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt a. M. vom 3. bis 7. Dezember 2002 Mitglied der UEK geworden. Die Gründung der UEK (und der Beitritt der EKHN) verfolgt das Ziel, gliedkirchliche Zusammenschlüsse unterhalb der EKD perspektivisch in die EKD selbst zu überführen, um so Doppelstrukturen zu vermeiden und die EKD als „Dachorganisation“ der Evangelischen Kirchen in Deutschland zu stärken. Gemäß dem „Verbindungsmodell“ finden die Tagungen der Synode der EKD, der Synode der VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands) und der Vollkonferenz der UEK (Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland) zeitgleich statt. Dabei sind die Synodalen der Gliedkirchen, also die EKD-Synodalen, zugleich Synodale der VELKD-Generalsynode bzw. der Vollkonferenz der UEK.

Gespräche zwischen Mitgliedern der VELKD-Synode und der UEK-Vollkonferenz, die zugleich auch Gespräche zwischen Mitgliedern der „Gruppe Offene Kirche“ und der „Lebendigen Kirche“ sowie dem „Synodalen Gesprächskreis“ waren, führten zu Vorschlägen, mit denen sowohl in der Generalsynode der VELKD als auch der Vollkonferenz der UEK dafür geworben werden sollte, bis zum Reformationsjubiläum 2017 zu signifikanten Fortschritten bei der Integration der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in die EKD zu kommen. Die Diskussionen der Vollkonferenz der UEK, die das Ziel – wenn auch ohne Zeitangabe – ohnehin seit ihrer Gründung verfolgt, betonten vor allem, dass man mit konkreten Zeitvorgaben vorsichtig sein müsse, um die Geschwister der VELKD nicht zu sehr unter Druck zu setzen. Tatsächlich hat dann aber die Generalsynode der VELKD selbst ganz konkrete Termine in ihre Beschlussfassung aufgenommen. Beide Beschlüsse passen inhaltlich hervorragend zusammen und lassen erwarten, dass es bis 2017 tatsächlich zu wesentlichen Fortschritten kommen wird.

(Die beiden beschlüsse finden sich im Wortlaut auf der Rückseite.)

Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Mehrere Änderungen der Grundordnung wurden vorgeschlagen, zum Teil sehr intensiv im Rechtsausschuss der EKD-Synode diskutiert und im Synodenplenum beschlossen:

1. Um zu gewährleisten, dass künftig in den Gremien der EKD Männer und Frauen in gleicher Zahl repräsentiert sind, wurde an der entsprechenden Stellen im Rechtstext die Formulierung ergänzt: „Dabei ist die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses zu beachten.“ Wie das im Einzelnen funktioniert, wird durch ein weiteres Gesetz geregelt, das der EKD-Synode 2013 vorgelegt wird.
2. Im Artikel 9 ist durch Hinzufügung des Wortes „insbesondere“ die Möglichkeit eröffnet, zu weiteren als den dort genannten Themen EKD-Richtlinien zu erlassen.
3. In Artikel 26a wurde eine Ergänzung vorgenommen, die es der EKD-Synode ermöglicht, eine Zustimmungserfordernis der Kirchenkonferenz für EKD-Gesetze vorzusehen, für die sie eigentlich nicht vorgesehen sind.

Ein neues Datenschutzgesetz der EKD

Die EKD-Synode hat das vorgelegte Datenschutzgesetz nach sehr intensiver Diskussion im Rechtsausschuss der EKD-Synode beschlossen. Es sieht unter anderem vor, dass die Frage der IT-Sicherheit und insbesondere die Fragen zu ihrer praktischen und konkreten Umsetzung vom Rat der EKD geregelt werden soll. Das Verfahren, das mit dem IT-Gesetz der EKHN etabliert werden soll, kann dem Rat als Anregung weiter gegeben werden.

**Wolfgang Prawitz
(Groß-Gerau)**

Beschluss der Vollkonferenz der UEK Impuls zur Weiterentwicklung des Verbindungsmodells

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Vollkonferenz) dankt dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission, Herrn Landesbischof i.R. Dr. Klaus Engelhardt, für seinen Bericht über die Evaluierung.

Die Vollkonferenz nimmt die „Impulse für eine Weiterentwicklung des Verbindungsmodells“ aus dem Präsidium der UEK mit Zustimmung zur Kenntnis und macht sie sich zu eigen.

Sie unterstreicht die Bedeutung theologischer Gespräche über die Ekklesiologie der EKD und die Notwendigkeit, die Verzahnung der Synode der EKD, der Generalsynode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK zu optimieren.

Sie beauftragt das Präsidium, entsprechende theologische und kirchenpolitische Initiativen gegenüber der Kirchenkonferenz, dem Rat der EKD, dem Präsidium der EKD-Synode und der Kirchenleitung der VELKD zu ergreifen.

Timmendorfer Strand, den 6. November 2012

Beschluss der Generalsynode der VELKD zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells

Die Generalsynode bestärkt die Kirchenleitung in der Absicht, bis zur 6. Tagung der 11. Generalsynode eine Evaluation des durch Vertrag vom 31. August 2005 vereinbarten Verbindungsmodells durchzuführen. Die Evaluation soll auch die Erfahrungen in der Zusammenarbeit berücksichtigen. Leitend für diese Evaluation soll der § 2 Abs. 4 des Vertrages sein, danach soll insbesondere überprüft werden, ob die jetzt gefundene Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann.

Die Generalsynode bestärkt die Kirchenleitung in der Absicht, auf Grundlage dieser Evaluation Vorschläge zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells zu erarbeiten, durch die die in § 1 des Vertrages aufgeführten Ziele zukünftig noch besser erfüllt werden können als heute. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, ihre Überlegungen mit der EKD und der UEK abzustimmen, der Generalsynode auf ihrer 6. Tagung im Jahr 2013 über den Fortgang zu berichten, und spätestens auf der 7. Tagung im Jahr 2014 Ergebnisse zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Generalsynode bittet das Präsidium, die Bischofskonferenz und die Gliedkirchen, die Evaluation und die Fortentwicklung des Verbindungsmodells zu begleiten.

Gleichzeitig regt die Generalsynode an, mit der EKD, der UEK und dem Reformierten Bund in theologische Gespräche über die Leuenberger Kirchengemeinschaft, die Confessio Augustana als mögliches einendes Grundbekenntnis sowie die Barmer Theologische Erklärung einzutreten, damit eine neue Qualität des Verbindungsmodells innerhalb des Reformprozesses der EKD im Jahr 2017 entstehen kann.

Timmendorfer Strand, den 6. November 2012

Johannes Grün
Vorstadt 7
35325 Mücke-Ruppertenrod
Tel. 0176 612 63 787
Mail: johannes.gruen@gmx.net

Bericht von der 5. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 2. bis 8. November in Timmendorferstrand und der damit verbundenen Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland

Liebe Geschwister,

im Folgenden einige Informationen von der diesjährigen Tagung der EKD-Synode. Ich freue mich auf Ihre Rückfragen. Bei Bedarf lasse ich Ihnen die Beschlüsse gerne per Email zukommen, Sie finden sie wie alle Dokumente der Synode auch auf www.ekd.de/synode2012/index.php.

Herzliche Grüße

Ihr



Johannes Grün
Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
stv. Vorsitzender des Ausschusses für die Bewahrung der Schöpfung (Umwelt und Entwicklung)

1. Schwerpunktthema: „Am Anfang war das Wort“ – Perspektiven für das Reformationsjubiläum 2017

Die diesjährige Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland stand unter dem Schwerpunktthema "Am Anfang war das Wort" – Perspektiven für das Reformationsjubiläum 2017. Intensiv hat sich die Synode mit der Bedeutung des Reformationsjubiläums 2017 in theologischer, gesellschaftlicher und politischer Hinsicht befasst und schließlich eine Kundgebung verabschiedet, die meines Erachtens sehr gelungen ist und auch in unsere Gemeinden hineinwirken kann. Gerade deshalb möchte ich sie ermutigen, den Text dort zu verbreiten und darüber zu diskutieren. Die Aufmerksamkeit für die von der Synode verabschiedeten Kundgebungen ist auf der Ebene der Ortsgemeinde in meiner Wahrnehmung sehr unterschiedlich hoch. Gerne möchte ich Sie ermutigen, in ihrer Gemeinde zu überlegen, wo und in welcher Form (Veranstaltung etc.) sie anknüpfen möchten auf dem Weg zum großen Jubiläum 2017. Es ist ein Grund zum Feiern, und zwar über Wittenberg hinaus!

2. Bericht aus dem Ausschuss für die Bewahrung der Schöpfung (Umwelt und Entwicklung)

In gemeinsamer Sitzung des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft und Staat und des Ausschusses für Umwelt und Entwicklung wurde ein Antrag zur Weiterführung der kirchlichen Beteiligung am Prozess gesellschaftlicher Transformation behandelt und von der Synode beschlossen. Er schließt inhaltlich an den "Transformationskongress" an, der unter dem Motto "Nachhaltig handeln, Wirtschaft neu

gestalten, Demokratie stärken" am 08. und 09. Juni 2012 in Berlin stattfand und vom Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Deutschen Naturschutzring, dem Sozialwissenschaftlichen Institut der EKD, der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft sowie Brot für die Welt gemeinsam veranstaltet wurde. Die Synode hat beschlossen, den angestoßenen Prozess weiter zu unterstützen und "Gesellschaftliche Transformation und nachhaltige Entwicklung" zu einem der Schwerpunkte des Themenjahres „Reformation und Politik“ (2014) der Lutherdekade zu machen. Die gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Transformation im Angesicht der Finanz-, Wirtschafts- und Klimakrise fordert uns als Christinnen und Christen heraus, mit diesem Wandel nicht nur umzugehen, sondern ihn zu gestalten. Die Frage nach einem Wachstum, das den menschlichen Bedürfnissen gerecht wird, war eines der Hauptthemen auf dem Kongress. Dass wir hier als Evangelische Kirche in Deutschland die Debatte weiter mitgestalten und dafür auch Mittel bereitstellen ist aus meiner Sicht gut und notwendig.

3. Anträge aus dem Europa-Ausschuss

Im Europa-Ausschuss, in dem keine hessen-nassauischen Synodalen vertreten sind, wurden drei Anträge behandelt, einer zum Thema "Nahrungsmittelspekulation" (der die Überprüfung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MIFID, fordert), ein Antrag zur "Stärkung des europäischen Miteinanders" sowie ein Antrag zur "Rolle der Kirchen in der Europäischen Regionalpolitik". Alle drei Anträge geben besonders der Vertretung der EKD bei der Europäischen Union eine gute Möglichkeit, die Anliegen auf europäischer Ebene vorzubringen und sich für eine stärkere Regionalförderung und für striktere Regeln für die Finanzmärkte einzusetzen.

4. Sonstiges

Hohe öffentliche Aufmerksamkeit hatte die Synode in diesem Jahr nicht zuletzt durch den Besuch der Bundeskanzlerin Angela Merkel, die in ihrem Grußwort an die Synodalen deutlich gemacht hat, dass sie sich vom Reformationsjubiläum nicht nur eine gesellschaftspolitische Debatte, sondern auch eine „missionarische Wirkung“ verspricht. Ein deutliches Wort, das mit Sicherheit gerade in Zeiten von vielfältigen Debatten über das Verhältnis von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Staat großen Widerhall gefunden hat. Persönlich sehr beschäftigt und gefreut haben mich die Worte der muslimischen Bürgermeisterin von Timmendorferstrand, Hatice Kara, die die von gegenseitigem Respekt getragene interreligiöse Zusammenarbeit vor Ort sehr eindrücklich beschrieben hat.

Ansonsten ist zur Halbzeit der Synode festzustellen, dass wir insgesamt diskussionsfreudiger geworden sind. Ich habe mich daran erinnert, dass bei der zweiten Tagung im Herbst vor drei Jahren der Haushalt noch ohne jegliche Wortmeldungen verabschiedet wurde. Das wäre mittlerweile nicht mehr vorstellbar. Zu diesem besseren Arbeiten trägt neben der gewachsenen Sicherheit in den Abläufen der Synode aus meiner Sicht auch die bessere Zusammenarbeit untereinander, nicht zuletzt in den synodalen Gruppen, bei. Mittlerweile ist eine Synodaltagung auch ein vielfältiges Wiedersehen, was aber angesichts der Tatsache, dass wir schon „Halbzeit haben“ auch heißt: Es hat doch einige Zeit gebraucht, bis wir uns besser kennengelernt haben.

5. Ausblick

Für die kommende Tagung wird sich die Synode nach zwei stärker kirchlich fokussierten Schwerpunktthemen (Mission, Reformation) im kommenden Jahr wieder einem gesellschaftspolitischen Thema widmen: "Es ist genug für alle da" – Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft, so heißt das für die kommende Tagung in Düsseldorf im Herbst 2013 beschlossene Schwerpunktthema, auf dessen Behandlung ich als Mitglied des Ausschusses für die Bewahrung der Schöpfung sehr gespannt bin. Hier erwarten viele Menschen von uns als Kirche zu den aktuellen Dilemmata (Stichwort: Konkurrenz zwischen Teller, Trog und Tank) und den Folgen unseres täglichen Handelns eine Stellungnahme, zum anderen sind wir in unserer kirchlichen Arbeit beispielsweise durch die Fusion der kirchlichen Entwicklungsorganisationen neu aufgestellt und herausgefordert.

Bericht
des
Rechnungsprüfungsausschusses

zur Prüfung
der Jahresrechnung 2011
der Ev. Kirche in Hessen und Nassau
durch das Rechnungsprüfungsamt

1. Allgemeines

Nach Artikel 32 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) gehören „die Feststellung des Haushaltsplans, die Abnahme der Rechnung und die Entlastung der Kirchenleitung“ zu den Aufgaben der Kirchensynode.

Die Abnahme der Jahresrechnung und der Entlastungsbeschluss setzen die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt voraus. Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG vom 25.4.2009 (ABl. der EKHN 2009 Seite 223).

Das Rechnungsprüfungsamt leitet den Prüfungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Gesamtkirche mit der Stellungnahme der Kirchenleitung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Die Kirchenleitung hat keine Stellungnahme zum Prüfungsbericht abgegeben.

Es gab einen regelmäßigen Austausch zwischen Rechnungsprüfungsamt, Rechnungsprüfungsausschuss und den entsprechenden Dezernaten der Kirchenverwaltung.

Gemäß § 5 Absatz 3 RPAG nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung über die Entlastung durch die Kirchensynode vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fügt seinem Bericht den „Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2011 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ als Anlage bei.

Die Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes wird vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Der Bericht über diese Prüfung findet sich in der Anlage 1 zum Prüfungsbericht.

2. BEMERKUNGEN ZUR PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG 2011

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist davon überzeugt, dass die vorgelegte Jahresrechnung 2011 den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und die Finanzsituation der EKHN widerspiegelt.

Die Rechnungsprüfung erfolgte in großen Teilen stichprobenartig. Umfang und Art der Prüfung bestimmt das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen geltender Gesetze und verbindlicher Vorschriften (RPAG §1(2)) nach pflichtgemäßem Ermessen.

Im Bereich der Prüfung der Personalfälle wurden die Möglichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes eingeschränkt (s. Pkt. 1.3.1 und 6.3.4). Bereits in den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresrechnung 2009 und 2010 wurde auf dieses Problem hingewiesen.

Ziel der Rechnungsprüfung ist nach §1(3) RPAG die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung.

Diese Unterstützung muss sich auch auf die Kontrolle digitalisierter Belege beziehen können.

Darüber hinaus muss bei der Einführung und der Verwendung neuer Software sowie moderner Datenübermittlungstechnik, gerade im Hinblick auf die sich ständig verändernden Anforderungen und Möglichkeiten elektronisch gestützter Datenverarbeitung, darauf geachtet werden, dass das Rechnungsprüfungsamt keinerlei Beeinträchtigung bei der Ausübung seines gesetzlichen Auftrages erfährt. Auch aus wirtschaftlichen Gründen muss der Datenzugriff durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes den technischen Möglichkeiten entsprechen.

Unzulänglichkeiten oder Fehler in Softwareprodukten, Sicherheitslücken oder Missbrauch durch Nutzer aufzudecken gehört zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (s. § 2 RPAG) und dient der EKHN.

Verwendung des Jahresüberschusses 2011 (S12.Bericht)

Der Bericht schließt mit einem unbereinigten Jahresüberschuss in Höhe von 10,1 Mio. Euro.

Die im Haushalt 2011 veranschlagte Rücklagenentnahme zur Deckung des Haushaltsdefizits in Höhe von 11,3 Mio. Euro war nicht erforderlich.

Folgende zusätzlichen Rücklagenzuführungen erfolgten, um den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen darzustellen:

Zuführung an die Zweckgebundene Rücklage „Bonuszahlung gemäß KDAVO 2012 (s. S.12) in Höhe von 9,2 Mio. Euro.

2. Zuführung an die gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Dekanate in Höhe von 0,9 Mio. EURO.

Die Zuführung von Erträgen aus der Kirchbaurücklage an den EKHN Haushalt in Höhe von 5,0 Mio. Euro wurde nicht ausgeführt.

Die Ausschüttung unterblieb, da zum Bilanzstichtag der Kurswert der Geldanlage unter dem Buchwert lag (S.97) und der Beschluss der Synode zur Errichtung der Kirchbaurücklage einen uneingeschränkten Ermessensspielraum bezüglich der Ausschüttung zulässt. Da diese Ausschüttung bzw. die unterlassene Ausschüttung sich direkt auf die Feststellung des strukturellen Überschusses auswirkt und damit auch z.B. auf die Bonuszahlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, muss hier eine für alle Vermögensmassen grundsätzliche Regelung geschaffen werden.

Im Gegensatz zur Kirchbaurücklage wurden, trotz des historischen niedrigen Zinsniveaus am Kapitalmarkt, nicht erwirtschaftete Zinserträge aus dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden an diese ausgeschüttet (S. 115).

Strukturelle Verluste bzw. Überschüsse müssen über Jahre hinweg vergleichbar sein, dafür bedarf es verlässlicher Kriterien.

Der Diskrepanz zwischen den am Kapitalmarkt bzw. Geldmarkt erzielten Zinsen und der Verzinsung des Treuhandvermögens hat die Kirchenverwaltung Rechnung getragen und die Zinssätze auf das Treuhandvermögen im Jahr 2012 auf 2,5% und beim Stiftungsvermögen auf 4,5% herabgesetzt (S. 51).

Evangelische Grundschulen (12.2.1 und 12.2.2)

Evangelische Schulen gehören zu den Wirtschaftsbetrieben mit eigenen Rechnungskreisen der EKHN (ab S. 100).

Die Grundschule Weiten-Gesäß und die Grundschule Freieinseen werden in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH geführt. Die EKHN hält in beiden Fällen 80% des Stammkapitals. Seit 2008 werden die Defizite der Grundschulen über den allgemeinen Haushalt abgedeckt. Für die Zukunft ist es empfehlenswert und wurde bereits im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Vorjahres angemerkt, Investitionsrücklagen zu bilden und das gesamte Anlagevermögen (Investitionen z. B. durch Förderverein) in die Bilanz aufzunehmen.

Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg (12.2.4)

Das Gymnasium Bad Marienberg wird in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH geführt. Seit 2011 beträgt die Beteiligungshöhe der EKHN 90%. Das Gymnasium nahm 2005 seinen Geschäftsbetrieb auf. Seither konnte die wirtschaftliche Schieflage nicht behoben werden. Auch der angestoßene Konsolidierungsprozess der Schule sollte den Hauptgesellschafter nicht daran hindern, alle Defizite im gesamtkirchlichen Haushalt auszuweisen und auszugleichen, wie es bereits bei den Grundschulen praktiziert wird.

Die detaillierten Prüfungsfeststellungen sind im „Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2011 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“, vorgelegt vom Rechnungsprüfungsamt der EKHN, nachzulesen.

3. Entlastungsempfehlung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 17.09.2012 mit dem vom Rechnungsprüfungsamt vorgelegten „Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2011 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ sowie den mündlichen Erörterungen der Vertreter der Kirchenverwaltung abschließend beschäftigt und am 19.10.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist davon überzeugt, dass der Jahresabschluss 2011 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz und Ertragslage der Gesamtkirche vermittelt.

Die im Jahresbericht 2010 bemängelten datenschutzrechtlich begründeten Einschränkungen bei den Prüfungen der Personalfälle wurden im Berichtsjahr erst durch ein Schreiben des Leiters der Kirchenverwaltung vom 17.11.2011 aufgehoben. Es ergibt sich daraus, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Prüfung der Personalfälle stark eingeschränkt war.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dennoch die Entlastung der Kirchenleitung gem. Artikel 32 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2011.

Die weiteren im Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2011 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau genannten Empfehlungen sind zu beachten.



Jutta Trintz

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Prüfungsbericht
zur Jahresrechnung 2011
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-ERGEBNIS UND GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
1.1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	5
1.2.	PRÜFUNGS-ERGEBNIS ZUM HAUSHALTSJAHR 2011	5
1.3.	SACHSTANDSMITTEILUNG ZU DEN PRÜFUNGSBEMERKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ZUM HAUSHALTSJAHR 2010	7
1.3.1.	PRÜFUNG DER PERSONALFÄLLE	7
1.3.2.	FINANZPROGRAMM „KIRCHLICHES FINANZMANAGEMENT“ (KFM)	7
2.	ZIEL DER PRÜFUNG	8
3.	UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	9
3.1.	BEGLEITENDE PRÜFUNG BEI DER GESAMTKIRCHENKASSE	9
3.2.	PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG	9
3.3.	QUERSCHNITTS-, SYSTEM- UND SONDERPRÜFUNGEN, PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEIT	10
4.	PRÜFUNG HAUSHALTSABSCHNITT 7700-RPA-BUDGETBEREICH 15	10
5.	UNTERLAGEN UND BUCHFÜHRUNG	11
6.	HAUSHALTSWIRTSCHAFT (SACHBUCHTEIL 00)	11
6.1.	SOLLABSCHLUSS UND HAUSHALTSVERGLEICH	12
6.1.1.	DARSTELLUNG DER SOLL-EINNAHMEN 2011	13
6.1.2.	DARSTELLUNG DER SOLL-AUSGABEN 2011	13
6.1.3.	ERLÄUTERUNGEN EINZELNER EINNAHME- UND AUSGABEPOSITIONEN	14
6.1.4.	HAUSHALTSRECHNUNG NACH BUDGETBEREICHEN	20
6.1.5.	ERLÄUTERUNG WESENTLICHER ABWEICHUNGEN IN DEN BUDGETBEREICHEN	22
6.1.6.	HAUSHALTSRESTE	53
6.1.7.	VORGRIFFE	55
6.1.8.	VERSTÄRKUNGSMITTEL	55
6.1.9.	INNERE VERRECHNUNGEN	55
6.1.10.	VERFÜGUNGSMITTEL	56
6.1.11.	VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN	56
6.1.12.	KASSENKREDITE	57
6.1.13.	VERFÜGUNGSVORBEHALT	57
6.1.14.	HAUSHALTSSPERREN	57
6.2.	HAUSHALTSVERGLEICH ZU VORJAHREN	58
6.2.1.	HAUSHALTSENTWICKLUNG IM VERGLEICH ZUM VORJAHR	58
6.2.2.	ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN IM ZEITRAUM VON 3 JAHREN	59
6.2.3.	ENTWICKLUNG DER AUSGABEN IM ZEITRAUM VON 3 JAHREN	60
6.3.	PERSONALHAUSHALT	61
6.3.1.	PERSONALAUSGABEN DER GESAMTKIRCHE (HAUPTGRUPPE 4)	61
6.3.2.	ERLÄUTERUNG WESENTLICHER ABWEICHUNGEN	62
6.3.3.	ANZAHL, STATUS UND VERTEILUNG DER STELLEN	62
6.3.4.	PRÜFUNG DER PERSONALFÄLLE	64

6.3.5.	PERSONALKOSTENENTWICKLUNG IN DER GESAMTKIRCHE IM ZEITRAUM VON 5 JAHREN	65
6.4.	ZUWEISUNGEN, ZUWENDUNGEN, ZUSCHÜSSE UND UMLAGEN	66
6.4.1.	AUFTEILUNG DER ZUWEISUNGEN, ZUWENDUNGEN, ZUSCHÜSSE UND UMLAGEN	66
7.	KIRCHENSTEUERABWICKLUNG (SBT 49)	68
8.	INVESTITIONS- UND VERMÖGENSRECHNUNG (SBT 02 UND 91)	69
8.1.	INVESTITIONSMAßNAHMEN – SBT 02 –	69
8.2.	VERMÖGENSRECHNUNG - SBT 91 -	71
8.2.1.	AKTIVSEITE	71
8.2.2.	PASSIVSEITE	72
8.2.3.	ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSRECHNUNG	73
8.2.4.	VERMÖGENSKENNZAHLEN	79
9.	DURCHLAUFENDE POSTEN	79
9.1.	FREMDES GELD – SACHBUCHTEIL 51 –	79
9.1.1.	VORSCHÜSSE	79
9.1.2.	VERWAHRGELDER	81
9.1.3.	ABZUFÜHRENDE KOLLEKTEN UND SPENDEN	82
10.	KASSENRECHNUNG	82
10.1.	KASSENRESTE	82
10.2.	ABSCHLUSS DER KASSENRECHNUNG	84
11.	SONDERVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN	85
11.1.	REFORMIERTER KOLLEKTURFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010011	85
11.2.	ALLGEMEINER DARLEHENSFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010042	87
11.3.	PAULINENSTIFT WIESBADEN - RECHTSTRÄGER 0900010044	89
11.4.	KIRCHLICHER FONDS ZUR ARBEITSBESCHAFFUNG - RT 0900010046	90
11.5.	UMWELT-DARLEHENSFONDS DER EKHN RECHTSTRÄGER 0900010049	91
11.6.	ÜBERBRÜCKUNGSFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010007	93
11.7.	HÄRTEFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010032	95
11.8.	EKHN – KIRCHBAURÜCKLAGE - RECHTSTRÄGER 0900010031	96
12.	WIRTSCHAFTSBETRIEBE MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN	98
12.1.	STUDIERENDENWOHNHEIME - RECHTSTRÄGER 0900010065	98
12.1.1.	STUDIERENDENWOHNHEIM MARTIN-LUTHER-KING-HAUS	99
12.1.2.	STUDIERENDENWOHNHEIM MAINZ	99
12.1.3.	STUDIERENDENWOHNHEIM CAMPUS WESTEND	100
12.2.	EVANGELISCHE SCHULEN	100
12.2.1.	GRUNDSCHULE WEITEN-GESÄß	100
12.2.2.	GRUNDSCHULE FREIENSEEN	101
12.2.3.	LAUBACH KOLLEG	102
12.2.4.	GYMNASIUM BAD MARIENBERG	103
12.3.	TAGUNGSSTÄTTEN	107
12.4.	WIRTSCHAFTSBETRIEB ZENTRUM VERKÜNDIGUNG DER EKHN	109
13.	STIFTUNGEN	109

13.1.	VERSORGUNGSSTIFTUNG - Rechtsträger 0900010043	111
13.2.	RENATE KNAUTZ & ERHARD HEER-STIFTUNG - Rechtsträger 0900010015	112
13.3.	HERMANN-SCHLEGEL-STIFTUNG - Rechtsträger 0900010013	112
13.4.	ZUR-NIEDEN-STIFTUNG - Rechtsträger 0900010012	112
13.5.	STIFTUNG BEKENNEN UND VERSÖHNEN - Rechtsträger 0900010017	113
13.6.	HILDEGARD UND KARL BÄR-STIFTUNG - Rechtsträger 0900010018	113
13.7.	STIFTUNG „GEMEINDE IM AUFBRUCH“ - Rechtsträger 0900010019	113
13.8.	SCIO-STIFTUNG - Rechtsträger 0900010071	114
14.	TREUHANDVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN	114
14.1.	TREUHANDVERMÖGEN VON KIRCHENGEMEINDEN	114
14.1.1.	KAPITALVERMÖGEN VON KIRCHENGEMEINDEN - Rechtsträger 0900010021	114
14.1.2.	KIRCHENGEMEINDLICHE PFARREIKAPITALIEN - Rechtsträger 0900010022	117
14.1.3.	STIFTUNGSKAPITALIEN - Rechtsträger 0900010023	117
15.	WEITERE RECHTLICH SELBST ÄNDIGE EINRICHTUNGEN	118
15.1.	EVANGELISCHE HOCHSCHULE	118
15.2.	ZENTRALE PFARREIVERMÖGENSVERWALTUNG DER EKHN	118
15.3.	EKHN-STIFTUNG	118
16.	BERECHNUNG DES STRUKTURELLEN ÜBERSCHUSSES LAUT KDAVO	118

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-ERGEBNIS UND GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

1.1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Nach den Bestimmungen der Abschnitte IV Kassen- und Rechnungswesen und V Prüfungswesen, speziell §§ 81, 82 Abs. 1 u. 88 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 zuletzt geändert am 25.11.2005 – KHO - (Amtsblatt der EKHN 2006 Seite 15 ff.) sind die Bücher jährlich abzuschließen und die Jahresrechnung der Gesamtkirche ist bis spätestens zum 30.04. des folgenden Jahres zu erstellen sowie bis zum 1. Juni jeden Jahres dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche in Hessen und Nassau vom 25.04.2009 - RPAG - (Amtsblatt der EKHN 2009, Seite 223 ff).

1.2. PRÜFUNGS-ERGEBNIS ZUM HAUSHALTSJAHR 2011

Das Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss der Gesamtkirche der Ev. Kirche in Hessen und Nassau für das Jahr 2011 unter Einbeziehung der in den §§ 82 und 83 KHO geforderten Unterlagen in der Zeit vom 01.06. bis 31.08.2012 geprüft.

Die Gesamtkirchenkasse der Ev. Kirche in Hessen und Nassau verarbeitet das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen aller angeschlossenen Rechtsträger durch das EDV-Programm „Kirchliches Finanzmanagement“ (KFM) mit dem EDV-Zentrum für Kirche und Diakonie in Offenbach (ECKD).

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der EKHN.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführungsregeln abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung und des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung wurde in der Art geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die vorgelegten Unterlagen vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage **wesentlich** auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Besonderheiten der Geschäftstätigkeit in der Gesamtkirche und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Ev. Kirche in Hessen und Nassau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

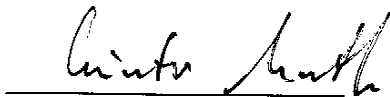
Die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss wurden überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Aufgrund unserer Prüfung sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt

worden ist.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Prüfungsbemerkungen zu Punkt 1.3 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesamtkirche.

Darmstadt, den 08.10.2012



Günter Muth
Kirchenverwaltungsdirektor
Leiter Rechnungsprüfungsamt



Sieglinde Schrädt
Kirchenoberverwaltungsrätin
Prüfungsgebiet II

1.3. SACHSTANDSMITTEILUNG ZU DEN PRÜFUNGSBEMERKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ZUM HAUSHALTSJAHR 2010

1.3.1. PRÜFUNG DER PERSONALFÄLLE

Durch die Einführung des digitalen Archivierungsprogramms Optimal Systems im gesamten Kirchengebiet war die Prüfung der Personalfälle aufgrund fehlender digitaler Leserechte für das Rechnungsprüfungsamt auch im Berichtsjahr stark eingeschränkt.

Erst mit Schreiben des Leiters der Kirchenverwaltung vom 17.11.2011 zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2010 der EKHN wurde die Zustimmung der Kirchenleitung zur Prüfung der in der Software Optimal Systems gespeicherten personenbezogenen Daten aller gesamtkirchlichen Beschäftigten übermittelt. Gleiches gilt für die Prüfung der Personalfälle in den Regionalverwaltungen.

Siehe hierzu auch Pkt. 6.3.4 des Prüfungsberichts.

1.3.2. FINANZPROGRAMM „KIRCHLICHES FINANZMANAGEMENT“ (KFM)

Für das Finanzprogramm wurde vom Gutachterausschuss der EKD im April 2006 eine vorläufige Freigabe der damaligen Programmversion unter der Voraussetzung erteilt, dass vor einem beabsichtigten Einsatz keine erkennbaren beeinträchtigenden Mängel mehr vorhanden sind. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte die Freigabe nicht mehr programmbezogen, sondern durch eine begleitende Fehlerbeseitigung des Softwareherstellers.

Der im Vorjahr festgestellte Softwarefehler im Bereich der Dauervorgänge wurde vom Softwarehersteller behoben.

Angesichts des Beschlusses der Herbstsynode 2011 zur Umstellung auf Doppik ab 2016 verzichtet das Rechnungsprüfungsamt auf die Forderung für ein Software-Testat für das Kirchliche Finanzmanagement Programm (KFM), zumal die Implementierung der neuen Software in der Gesamtkirche bereits in 2014 erfolgen soll.

Es besteht Einvernehmen zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der Kirchenverwaltung, dass die für die Doppik einzusetzende neue Buchhaltungssoftware in funktionaler und fachlicher Hinsicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführung (GOBS) sowie unter Datenschutz- und Datensicherheitsgesichtspunkten zertifiziert sein muss.

2. ZIEL DER PRÜFUNG

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. Art. 67 Kirchenordnung eine unabhängige Prüfungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Ev. Kirche in Hessen und Nassau.

Ziel der Rechnungsprüfung ist nach § 1 Abs. 3 RPAG die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des RPA sind in § 2 RPAG eindeutig und umfassend geregelt.

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 1 Abs. 2 RPAG in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend erfolgen und soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt dies nicht an seinem Dienstsitz zweckmäßiger erscheint (§ 4 Abs. 2 RPAG).

Neben seiner Prüfungstätigkeit kann das Rechnungsprüfungsamt auch beratend tätig sein und Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben (§ 2 Abs. 5 RPAG).

Außerdem hat das Rechnungsprüfungsamt die Befugnis, Verbesserungsvorschläge zum Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sowie zur Organisation zu unterbreiten.

3. UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Die Prüfung ist so zu organisieren, dass die Fehler nicht unentdeckt bleiben, die **wesentliche** Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben.

Die Prüfung der Gesamtkirche erfolgt auf drei unterschiedliche Arten:

3.1. BEGLEITENDE PRÜFUNG BEI DER GESAMTKIRCHENKASSE

In der Regel tritt das Rechnungsprüfungsamt erst dann in das Prüfungsgeschehen ein, wenn ein Zahlungsvorgang bei der Gesamtkirchenkasse bereits veranlasst und ausgeführt ist. Unterstützt wird unsere Recherche durch das Finanzbuchhaltungsprogramm KFM.

Durch die Begleitende Prüfung werden Kassenanordnungen an die Gesamtkirchenkasse, die den gesamtkirchlichen Haushalt sowie die Sonderrechtsträger betreffen, stichprobenartig auf ihre Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft. Festgestellte Mängel oder aufgetretene Fragen werden nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 RPAG unmittelbar mit den Beteiligten mit dem Ziel erörtert, eine Behebung bzw. Klärung herbeizuführen. Bei fehlender Klärung ist in wichtigen Fällen die Unterrichtung der Kirchenleitung vorgesehen.

Die Begleitende Prüfung ist die wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Prüfung der Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres bis zur Herbstsynode des laufenden Jahres abgeschlossen werden kann.

3.2. PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für **die Entlastung der Kirchenleitung** im Hinblick auf die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung **von Bedeutung ist**, für die Synode in seinem jährlichen Prüfungsbericht zusammen.

Diese Prüfung umfasst:

- die Einhaltung des Haushaltsplans,
- die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgabe- und Annahmeanordnungen,
- die vorschriftsmäßige Belegung der Einnahmen und Ausgaben,
- die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und Gesetze,
- die Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit,
- den Nachweis über die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens und der Schulden.

Die Prüfung, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist, betrifft die im Ergebnis entscheidende Feststellung, ob das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind, da die Jahresrechnung durch den Soll-/Ist-Vergleich die Einhaltung des Haushaltsplans nachzuweisen hat.

3.3. QUERSCHNITTS-, SYSTEM- UND SONDERPRÜFUNGEN, PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEIT

Zusätzlich zu den bereits genannten Prüfungen unter 3.1 und 3.2 erfolgen zahlreiche Prüfungen im Laufe eines Jahres bei der Gesamtkirche sowie der in kirchlicher Verwaltung oder unter Aufsicht der Kirchenleitung stehenden Körperschaften, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen.

Aus den Erfahrungen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit sowie den Ergebnissen der Begleitenden Prüfung werden Prüfungsschwerpunkte gebildet, bei denen zum einen ein bestehendes Organisationssystem einer umfassenden Prüfung unterzogen werden kann oder aber Querschnittsaufgaben auf die Qualität und Rechtmäßigkeit der Erledigung geprüft werden.

Hierbei finden in Einzelfällen auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Organisationsberatungen statt.

Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt stichprobenweise das gesamte Personalwesen, das Bauwesen sowie die Zuwendungen an Dritte. Selbstverständlich gelten die hier für die Gesamtkirche gemachten Aussagen auch für Prüfungen im kirchengemeindlichen Bereich, die aber in diesem Prüfungsbericht nicht weiter behandelt werden.

Bei allen Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes stehen neben der Ordnungsmäßigkeit auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Vordergrund.

4. PRÜFUNG HAUSHALTSABSCHNITT 7700-RPA-BUDGETBEREICH 15

Nach § 7 Abs. 1 RPA-Gesetz bewirtschaftet das Rechnungsprüfungsamt einen eigenen Haushaltsabschnitt (Funktion 7700).

Die Rechnungsprüfung für den Haushaltsabschnitt des Rechnungsprüfungsamtes ist dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode übertragen (§ 9 Abs. 3 RPAG).

Dieser hat die Rechnung des Haushaltsabschnittes 7700 für das Jahr 2011 am 28.08.2012 durch zwei seiner Mitglieder vor Ort ohne Beanstandungen geprüft und die Abnahme der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN empfohlen.

Das Prüfungsprotokoll ist als Anlage 1 diesem Bericht beigelegt.

5. UNTERLAGEN UND BUCHFÜHRUNG

Die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zur Jahresrechnung sowie die geforderten Anlagen sind in den §§ 82 und 83 KHO erschöpfend aufgezählt.

Nach § 82 Abs. 1 KHO ist die Jahresrechnung bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu erstellen und gem. § 88 KHO bis zum 01.06. jeden Jahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 29. März 2012 und der Finanzausschuss am 16. April 2012 die Jahresrechnung 2011 abgenommen.

Die Jahresrechnung 2011 wurde im Amtsblatt der EKHN Nr. 7 vom 1.7.2012 veröffentlicht.

Die Jahresrechnung sowie deren Anlagen und sonstigen Unterlagen lagen zum 01. Juni 2012 dem RPA vor.

Ein entsprechendes Übergabeverzeichnis, in dem die Unterlagen detailliert aufgeführt sind, wurde von beiden Seiten gegengezeichnet.

6. HAUSHALTSWIRTSCHAFT (SACHBUCHTEIL 00)

Im Sachbuchteil 00 wird der ordentliche Haushalt, d.h. alle laufenden Einnahmen und Ausgaben, dargestellt.

Die Haushaltsrechnung enthält hierzu Vergleiche von

- Haushaltsansätzen mit den angeordneten Beträgen (Rechnungssoll)
- Solleinnahmen mit Sollausgaben, aus deren Gegenüberstellung sich der Sollabschluss für das Haushaltsjahr ergibt

Aus der Haushaltsrechnung erhält man Aufschluss darüber, wie sich Planung und Ausführung zueinander verhalten.

Daraus ergibt sich zwangsläufig, ob die Planung unter richtiger Einschätzung der zukünftigen Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben vorgenommen wurde.

6.1. SOLLABSCHLUSS UND HAUSHALTSVERGLEICH

Nach dem Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Haushaltsjahr 2011 vom 19.11.2010 wurde der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf 485.840.263 Euro festgestellt.

Sollabschluss

Beim Abschluss betragen	Euro
die Solleinnahmen	508.799.917,50
die Sollausgaben	508.799.917,50
somit ergibt sich rechnerisch ein Sollüberschuss von	0,00

Haushaltsvergleich

	Euro	Euro
Rechnungssoll der Einnahmen	508.799.917,50	
Einnahmenansätze	485.840.263,00	
Mehreinnahmen		22.959.654,50
Rechnungssoll der Ausgaben	508.799.917,50	
Ausgabenansätze	485.840.263,00	
Mehrausgaben		22.959.654,50
Sollüberschuss		0,00

Die Abweichung des Rechnungssolls (Ergebnis) vom Planansatz beträgt ca. 4,7 %.

Das Berichtsjahr 2011 schließt mit einem unbereinigten Jahresüberschuss in Höhe von 10,1 Mio. Euro.

Um das Abschlussergebnis 2011 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen darzustellen, wird der Jahresüberschuss für folgende Rücklagenzuführungen im ordentlichen Haushalt der Gesamtkirche (Sachbuchteil 00) verwendet:

1. Zuführungen an die zweckgebundene Rücklage „Bonuszahlung 2012 gemäß KDAVO“ in Höhe von 9,2 Mio. Euro
2. Zuführung an die gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Dekanate in Höhe von 0,9 Mio. Euro.

Die im Haushaltsplan 2011 veranschlagte und genehmigte Rücklagenentnahme zur Deckung des Haushaltsdefizits in Höhe von 11,3 Mio. Euro war nicht erforderlich.

Die Zuführung von Erträgen aus der Kirchbaurücklage an den EKHN-Haushalt in Höhe von 5,0 Mio. Euro ist nicht ausgeführt worden.

Alle anderen geplanten Entnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen sind wie veranschlagt vorgenommen worden.

6.1.1. DARSTELLUNG DER SOLL-EINNAHMEN 2011

HPT*	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro	Anteil an Gesamt- ein- nahmen %
0	Steuern, Zuwen- dungen und Zuschüsse	422.168.216	446.614.660,55	24.446.444,55	87,78
1	Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb	35.382.014	38.346.252,54	2.964.238,54	7,53
2	Kollekten- Einnahmen besonderer Art	5.671.800	1.166.403,57	-4.505.396,43	0,23
3	Vermögenswirksame Einnahmen	22.618.233	22.672.600,84	54.367,84	4,46
	Summe Einnahmen	485.840.263	508.799.917,50	22.959.654,50	100,00

*Hauptgruppe

6.1.2. DARSTELLUNG DER SOLL-AUSGABEN 2011

HPT*	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro	Anteil an Gesamt- ausgaben %
4	Personalausgaben	159.824.401	163.737.265,27	3.912.864,27	32,18
5	Unterhaltung Grund- stücke, Gebäude und bewegliches Vermögen	4.723.007	4.277.540,29	-445.466,71	0,84
6	Sächliche Verwal- tungs- und Betriebs- ausgaben	16.426.033	17.392.099,54	966.066,54	3,42
7	Steuern, Zuweisun- gen und Umlagen, Zuschüsse	271.459.159	272.365.535,60	906.376,60	53,53
8	Ausgaben besonderer Art	15.599.135	16.148.705,25	549.570,25	3,17
9	Vermögenswirksame Ausgaben	17.808.528	34.878.771,55	17.070.243,55	6,86
	Summe Ausgaben	485.840.263	508.799.917,50	22.959.654,50	100,00

*Hauptgruppe

6.1.3. ERLÄUTERUNGEN EINZELNER EINNAHME- UND AUSGABEPOSITIONEN

Die Ausgaben des gesamtkirchlichen Haushalts wurden zu rund 83,41% durch Einnahmen aus Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Lohn- und Einkommenssteuer erhoben werden, finanziert. Somit liegt der Deckungsgrad auf einem höheren Niveau als im Vorjahr (82,43%). Der Deckungsgrad liegt damit im Berichtsjahr um 2,29 Prozentpunkte über dem langjährigen Mittelwert von 81,12% (Basis sind die Jahre 1999 bis 2010).

Demgegenüber ist die Finanzierung durch vermögenswirksame Einnahmen bzw. Entnahmen aus Rücklagen im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (von 4,57% der Ausgabenfinanzierung auf 4,46 %). Im Verhältnis zum langjährigen Mittelwert (Basis sind die Jahre 1999 bis 2010) von 4,74 % liegt der Deckungsgrad um 0,28 Prozentpunkte darunter.

Nachstehend werden die größten Einnahme- und Ausgabepositionen sowie wesentliche Abweichungen überblickartig erläutert.

Die **Hauptgruppe 0 – Steuern, Zuwendungen und Zuschüsse** setzt sich zusammen aus:

GR*	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
01	Kirchensteuer	400.000.000	424.393.883,39	24.393.883,39
03+ 04	Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich	6.057.502	5.783.535,59	-273.966,41
05	Zuschüsse von Dritten	16.107.014	16.433.607,56	326.593,56
08	Leistungen aus Baulast, Patronaten und dergleichen	3.700	3.634,01	-65,99
	Summe	422.168.216	446.614.660,55	24.446.444,55

*Gruppe

Die Kirchensteuerabwicklung ist in Punkt 7 dieses Berichtes aufgeführt.

Bei den Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich setzt sich die Planabweichung im Wesentlichen aus folgenden Faktoren zusammen:

Im Bereich Gemeindepfarrdienst kam es zu Mindereinnahmen von 674,2 TSD Euro durch niedrigere Ablieferungen der Kirchengemeinden aufgrund von Vermögensumschichtungen (Pfarreivermögen). Im Zentrum Ökumene kam es zu Mehreinnahmen in Höhe von 179,0 TSD Euro, da hier kein Haushaltsansatz angemeldet war.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung lagen keine konkreten Projektplanungen und Zuwendungszusagen vor.

Im Fachbereich Kindertagesstätten kam es zu Mehreinnahmen in Höhe von 107 TSD Euro durch höhere Einnahmen aus der Umlagepauschale für die Fachberatung, die von den Trägern der Einrichtungen zu zahlen ist. Weiterhin kam es beim Zentrum für Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS) ebenfalls zu Mehreinnahmen von 44,8 TSD Euro.

Die Planabweichungen bei der Gruppe 05 (Zuschüssen von Dritten) sind u. a. auf folgende Faktoren zurückzuführen:

Die Vereinnahmung von zweckgebundenen Bundesmitteln von 150,0 TSD Euro für einen Immobilienbedarfs- und Entwicklungsplan, für die es keinen Planansatz gab.

Im Zentrum Bildung kam es zu Mehreinnahmen für das Projekt „Mehr Männer in Kitas“ von 229,3 TSD Euro. Dieses Projekt finanziert sich aus Bundesmitteln und wurde in 2011 begonnen. Aufgrund der Kurzfristigkeit waren für 2011 keine entsprechenden Planansätze vorhanden. Weiterhin gab es noch zahlreiche geringere Abweichungen innerhalb der Gruppe 05.

Die **Hauptgruppe 1 – Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb** setzt sich zusammen aus:

GR*	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
11	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	14.889.515	16.731.944,36	1.842.429,36
12	Einnahmen aus Grundvermögen	1.104.085	1.100.187,17	-3.897,83
14-17	Gebühren, Entgelte und sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	1.510.110	2.742.062,70	1.231.952,70
19	Ersatz von Sach- und Personalausgaben	17.878.304	17.772.058,31	-106.245,69
	Summe	35.382.014	38.346.252,54	2.964.238,54

* Gruppe

Die Einkünfte aus Finanzvermögen sind aufgrund von Vermögensumschichtungen höher als erwartet ausgefallen.

Die Mehreinnahmen bei der Gruppe 14 Nutzungsgebühren/Entgelte (+ 354 TSD Euro) resultieren aus der Durchführung zusätzlicher Veranstaltungen, die auf der Ausgabenseite ebenfalls entsprechende Erhöhungen generiert haben.

Bei der Gruppe 17 Weitere Verwaltungs- und Betriebseinnahmen betreffen die größten Abweichungen folgende Bereiche: Zweckgebundene Einnahmen für den Hessentag (117 TSD Euro) und Mehreinnahmen beim Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (526 TSD Euro) aufgrund der Durchführung zusätzlicher Veranstaltungen, die auf der Ausgabenseite gleichfalls eine Erhöhung nach sich gezogen haben.

Die Planansatzunterschreitung bei der Gruppe 19 beträgt lediglich -106 TSD Euro, die Planansatzabweichungen innerhalb dieser Gruppe sind jedoch teilweise deutlich höher. Die höchsten Abweichungen befinden sich bei den Erstattungen für den Religionsunterricht (- 1,36 Mio. Euro), Erstattung für das KFM-Hosting (+ 0,57 Mio. Euro) - hierbei sind die Ausgaben entsprechend erhöht - und die Erstattung der Personalkosten für das Gymnasium Bad Marienberg (- 0,43 Mio. Euro).

Die **Hauptgruppe 2 – Kollekten – Einnahmen besonderer Art** setzt sich zusammen aus:

GR*	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
21+ 22	Kollekten, Spenden, Erbschaften	352.900	710.987,33	358.087,33
24	Einnahmen aus Sonderhaushalten	5.315.400	382.522,59	-4.932.877,41
26	Vermischte Einnahmen Umsatzsteuer	3.500	72.893,65	69.393,65
Summe		5.671.800	1.166.403,57	-4.505.396,43

* Gruppe

Bei den Einnahmen aus Sonderhaushalten resultieren die Mindereinnahmen im Wesentlichen aus der Nichtabführung der Erträge aus der Kirchbaurücklage. Die Ausschüttung unterblieb, da zum Bilanzstichtag der Kurswert der Geldanlage unter dem Buchwert lag und eine Ausschüttung eine erhöhte Abschreibung nach sich gezogen hätte. In der Gruppe 21 kam es zu Mehreinnahmen von 199 TSD Euro im Bereich Kollekteneinnahmen für Hospize, hier ist die Ausgabenseite entsprechend erhöht. In der Gruppe 22 ist die größte Planabweichung bei den Spendeneinnahmen für den Jugendkirchentag zu finden (+80 TSD Euro), auch hier sind die Ausgaben entsprechend erhöht.

Die **Hauptgruppe 3 – Vermögenswirksame Einnahmen** setzt sich zusammen aus:

GR*	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
31	Entnahmen aus Rücklagen/Fonds	20.805.233	19.756.293,14	-1.048.939,86
32	Darlehensrückflüsse	11.000	1.280,00	-9.720,00
34	Veräußerungserlöse/ Erlöse aus Rechteablösung	1.802.000	2.915.027,70	1.113.027,70
Summe		22.618.233	22.672.600,84	54.367,84

* Gruppe

Die Rücklagenentnahmen unterschreiten den geplanten Haushaltsansatz um rd.1,05 Mio. Euro. Innerhalb der Gruppe 31 gab es jedoch größere Planabweichungen: Die geplante Rücklagenentnahme aus der Ausgleichsrücklage von 11,34 Mio. Euro zur Deckung des Haushaltsdefizits war nicht erforderlich. Ursächlich hierfür ist das erhöhte Kirchensteueraufkommen, das deutlich über den Planwerten lag.

Die Entnahmen aus den Budgetrücklagen überstiegen hingegen die Planansätze um 10,32 Mio. Euro. Hiervon entfallen 5,11 Mio. Euro auf die Rücklagenentnahme zur Deckung der Sonderzahlung.

Bei den sonstigen Rücklagen betrug die Ansatzunterschreitung lediglich 21 TSD Euro.

Die Abweichung bei der Gruppe 34 resultiert primär aus der Abschöpfung der Betriebsmittelrücklage der Regionalverwaltungsverbände aufgrund einer Neuberechnung in 2011 (+1,9 Mio. Euro) sowie verminderten Erlösen bei der Veräußerung von Grundstücken (-0,9 Mio. Euro).

Erläuterungen zur **Hauptgruppe 4 – Personalausgaben** sind unter Punkt 6.3 dieses Berichtes zu ersehen.

Die **Hauptgruppe 5 – Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und beweglichem Vermögen** setzt sich zusammen aus:

GR*	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
51	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude u. Anlagen	1.578.590	1.404.632,40	-173.957,60
52	Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude u. Anlagen	1.460.220	1.231.126,51	-229.093,49
53	Mieten, Pachten	1.297.775	1.276.488,74	-21.286,26
54	Haltung von Fahrzeugen	172.672	160.294,65	-12.377,35
55-57	Ausstattung, technische Geräte und Inventar, Bücherbeschaffung	213.750	204.997,99	-8.752,01
	Summe	4.723.007	4.277.540,29	-445.466,71

* Gruppe

Die Hauptgruppe 5 schließt im Ergebnis mit einer Minderausgabe in Höhe von rd. 445 TSD Euro ab. Hier sind im Vergleich zum Planansatz insbesondere bei der Bewirtschaftung und Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen Minderausgaben zu verzeichnen.

Die **Hauptgruppe 6 – Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben** setzt sich zusammen aus:

GR*	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
61	Reisekosten	690.753	751.181,72	60.428,72
62	Fernmeldekosten	254.720	241.284,26	-13.435,74
63	Geschäftsaufwand	1.458.526	1.661.568,10	203.042,10
64+65	Fortbildungsveranstaltung, Lehr- und Lernmittel	2.939.415	3.258.938,48	319.523,48
66+67	Verbrauchsmittel u. weitere Verwaltungs- / Betriebsausgaben	10.935.882	11.334.461,01	398.579,01
69	Ersatz von Verwaltungs- und Betriebsausgaben	146.737	144.665,97	-2.071,03
	Summe	16.426.033	17.392.099,54	966.066,54

* Gruppe

Die Sach- und Verwaltungsausgaben der Hauptgruppe 6 schließen im Vergleich zum Planansatz insgesamt mit Mehrausgaben in Höhe von rd. 0,97 Mio. Euro ab. Zu Überschreitungen ist es insbesondere bei den Gruppen 63, 64, 66 und 67 gekommen. Die größten Planabweichungen betreffen folgende Bereiche: Mittel für die IT-Infrastruktur (-0,5 Mio. Euro), die nicht verbrauchten Mittel werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt; Restmittel ECHT (-0,2 Mio. Euro), diese Mittel werden ebenfalls einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Die verstärkten Aus- und Fortbildungskosten im IPOS (+0,9 Mio. Euro) sind gedeckt durch entsprechende Mehreinnahmen (z.B. Tagungskostenbeiträge GRP 1430 oder sonstige weitere Verwaltungs- und Betriebseinnahmen GRP 1799); Zuweisungen an Kirchengemeinden für EDV-Dienstleistungen und Winkita (+0,8 Mio. Euro) Innerhalb der Hauptgruppe kommt es im Rahmen des Haushaltsvollzugs regelmäßig zu größeren Abweichungen, denen durch Planansatzumwidmungen Rechnung getragen wird. Weiterhin wird die Deckungsfähigkeit in den Budgetbereichen genutzt.

Die **Hauptgruppe 7 – Zuweisungen, Umlagen und Zuschüsse** setzt sich zusammen aus

GR*	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
73	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen im kirchlichen Bereich	143.709.061	145.793.404,74	2.084.343,74
74	Zweckgebundene Zuwendungen im kirchlichen Bereich	96.573.767	96.438.765,82	-135.001,18
75	Zuschuss an Dritte (Bund, Länder, sonst.)	965.816	1.136.830,41	171.014,41
76	Zuwendungen für Investitionen im kirchlichen Bereich	30.060.000	28.797.935,38	-1.262.064,62
79	Zuwendungen an natürliche Personen	150.515	198.599,25	48.084,25
Summe		271.459.159	272.365.535,60	906.376,60

* Gruppe

Die Hauptgruppe 7 schließt im Vergleich zum Haushaltsplanansatz mit Mehrausgaben in Höhe von rd. 0,9 Mio. Euro ab.

Weitere Ausführungen zu Zuweisungen, Zuwendungen, Zuschüssen und Umlagen sind in Punkt 6.4 dieses Berichtes zu ersehen.

Die **Hauptgruppe 8 – Ausgaben besonderer Art** setzt sich zusammen aus:

GR*	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
84	Ausgaben Sonderhaushalt	9.469.329	9.064.536,06	-404.792,94
86	Verstärkungsmittel	1.100.000	0,00	-1.100.000,00
88	Zinsausgaben	5.029.806	7.084.169,19	2.054.363,19
	Summe	15.599.135	16.148.705,25	549.570,25

* Gruppe

Die Hauptgruppe 8 schließt im Vergleich zum Haushaltsplanansatz mit Mehrausgaben in Höhe von rd. 0,5 Mio. Euro ab.

Die Minderausgaben bei der Gruppe 84 resultieren primär aus der Minderzuführung an den Darlehensfonds (-0,5 Mio. Euro) für den Bereich große Bauunterhaltung Pfarrhäuser, aus dem die Übergangsfinanzierung (bis 2018) bestritten wird.

Die allgemeinen Verstärkungsmittel wurden in Höhe von 662.015,18 Euro verbraucht und blieben damit um 337.984,82 Euro unter dem Planansatz. Die Verstärkungsmittel des Dezernats 1 wurden in Höhe von 97.805,13 Euro verbraucht (nicht verbrauchte Mittel von 2.194,87 Euro).

Die Gesamtkirchenkasse arbeitet bei Verstärkungsmitteln mit den Buchungsschlüsseln (BS) Ansatzänderung (BS 002/003). Die Verwendung der Buchungsschlüssel bewirkt ausschließlich eine Erhöhung bzw. Minderung des Haushaltsplanansatzes (Berichtigter Ansatz), es erfolgen keine Buchungen auf der Hauptgruppe 8.

Die Ansatzüberschreitung bei den Zinsausgaben in Höhe von 2,0 Mio. Euro resultiert aus der Tatsache, dass der Anteil des Treuhandvermögens am Kassenbestand deutlich höher war als ursprünglich angenommen. Das Treuhandvermögen erhielt hierfür eine Verzinsung von 3 %.

Die **Hauptgruppe 9 – Vermögenswirksame Ausgaben** setzt sich zusammen aus:

GR*	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
91	Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stiftungen	5.104.839	21.038.961,08	15.934.122,08
92	Darlehensgewährung	8.000	18.500,00	10.500,00
94	Erwerb von bewegl. und unbeweglichen Sachen	1.167.093	2.571.099,86	1.404.006,86
95	Ausgaben für Baumaßnahmen	8.637.500	8.335.243,15	-302.256,85
98	Tilgungsausgaben	2.891.096	2.914.967,46	23.871,46
	Summe	17.808.528	34.878.771,55	17.070.243,55

* Gruppe

Die Vermögenswirksamen Ausgaben der Hauptgruppe 9 schließen im Vergleich zum Planansatz insgesamt mit Mehrausgaben in Höhe von rd. 17 Mio. Euro ab. Bei der Gruppe 91 sind Mehrausgaben in Höhe von rd. 15,9 Mio. Euro entstanden. Die Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stiftungen sind unter Pkt. 8.2.3 Passivseite dieses Berichtes aufgeführt.

Die Mehrausgaben der Gruppe 94 in Höhe von 1,4 Mio. Euro resultieren primär aus folgenden Abweichungen: Aufstockung der Betriebsmittelrücklage an die Regionalverwaltungen (in gleicher Höhe gedeckt durch die Abschöpfung) von 1,9 Mio. Euro und den Minderausgaben von 0,5 Mio. Euro beim Erwerb von Grundstücken. Einzelheiten zu den Investitions- bzw. Baumaßnahmen sind aus Punkt 8.1 dieses Berichtes ersichtlich.

6.1.4. HAUSHALTSRECHNUNG NACH BUDGETBEREICHEN

Budgetbereich			Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
1	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	Einnahmen	33.536.434	30.911.560	-2.624.874
		Ausgaben	268.556.267	281.531.115	12.974.848
		Überschuss/Zuschuss	-235.019.833	-250.619.555	-15.599.722
2.1	Handlungsfeld Verkündigung	Einnahmen	80.700	291.669	210.969
		Ausgaben	2.707.249	3.135.994	428.745
		Überschuss/Zuschuss	-2.626.549	-2.844.325	-217.776
2.2	Zentrum Verkündigung	Einnahmen	509.223	439.613	-69.610
		Ausgaben	2.671.450	2.669.748	-1.702
		Überschuss/Zuschuss	-2.162.227	-2.230.135	-67.908
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	Einnahmen	1.244.114	1.556.608	312.494
		Ausgaben	7.710.334	7.699.837	-10.497
		Überschuss/Zuschuss	-6.466.220	-6.143.229	322.991
3.2	Zentrum Seelsorge und Beratung	Einnahmen	171.137	148.212	-22.925
		Ausgaben	883.658	980.058	96.400
		Überschuss/Zuschuss	-712.521	-831.846	-119.325
4.1	Handlungsfeld Bildung	Einnahmen	16.883.899	16.557.381	-326.518
		Ausgaben	21.891.883	23.153.911	1.262.028
		Überschuss/Zuschuss	-5.007.984	-6.596.530	-1.588.546
4.2	Zentrum Bildung	Einnahmen	887.587	1.477.363	589.776
		Ausgaben	4.838.518	5.334.361	495.843
		Überschuss/Zuschuss	-3.950.931	-3.856.998	93.933
4.3	Betriebsgemeinsch. Tagungshäuser	Einnahmen	0	117.404	117.404
		Ausgaben	3.529.240	3.588.062	58.822
		Überschuss/Zuschuss	-3.529.240	-3.470.658	58.582
5.1	Handlungsfeld Ge- sellschaftliche Ver- antwortung und Diakonie	Einnahmen	100.000	1.317.684	1.217.684
		Ausgaben	18.729.292	19.936.417	1.207.125
		Überschuss/Zuschuss	-18.629.292	-18.618.733	10.559
5.2	Zentrum Gesell- schaftliche Verant- wortung	Einnahmen	112.400	151.677	39.277
		Ausgaben	1.416.368	1.483.639	67.271
		Überschuss/Zuschuss	-1.303.968	-1.331.962	-27.994

Budgetbereich			Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	Einnahmen	290.804	380.985	90.181
		Ausgaben	8.427.335	8.552.385	125.050
		Überschuss/Zuschuss	-8.136.531	-8.171.400	-34.869
6.2	Zentrum Ökumene	Einnahmen	612.180	555.312	-56.868
		Ausgaben	2.181.641	1.973.376	-208.265
		Überschuss/Zuschuss	-1.569.461	-1.418.064	151.397
7.1	Theologische Ausbildung	Einnahmen	154.340	146.108	-8.232
		Ausgaben	10.560.203	10.345.047	-215.156
		Überschuss/Zuschuss	-10.405.863	-10.198.939	206.924
7.2	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	Einnahmen	378.000	1.228.798	850.798
		Ausgaben	1.195.293	2.015.318	820.025
		Überschuss/Zuschuss	-817.293	-786.520	30.773
8.1	Leitung Kirchenverwaltung	Einnahmen	0	6.312	6.312
		Ausgaben	326.450	294.839	-31.611
		Überschuss/Zuschuss	-326.450	-288.527	37.923
8.2	Kirchenverwaltung Stabsbereiche	Einnahmen	68.161	161.626	93.465
		Ausgaben	1.589.127	1.742.413	153.286
		Überschuss/Zuschuss	-1.520.966	-1.580.787	-59.821
8.3	Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv	Einnahmen	60.350	72.114	11.764
		Ausgaben	772.792	784.821	12.029
		Überschuss/Zuschuss	-712.442	-712.707	-265
8.4	Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige	Einnahmen	2.023.582	2.400.015	376.433
		Ausgaben	13.347.705	13.744.468	396.763
		Überschuss/Zuschuss	-11.324.123	-11.344.453	-20.330
8.5	sonstige Verwaltung	Einnahmen	100.300	134.214	33.914
		Ausgaben	1.203.595	1.119.544	-84.051
		Überschuss/Zuschuss	-1.103.295	-985.330	117.965
9	Öffentlichkeitsarbeit	Einnahmen	96.834	296.010	199.176
		Ausgaben	5.000.513	5.149.963	149.450
		Überschuss/Zuschuss	-4.903.679	-4.853.953	49.726
11	Synode	Einnahmen	24.712	544	-24.168
		Ausgaben	652.466	647.284	-5.182
		Überschuss/Zuschuss	-627.754	-646.740	-18.986
12	Kirchenleitung	Einnahmen	34.536	35.788	1.252
		Ausgaben	713.920	726.741	12.821
		Überschuss/Zuschuss	-679.384	-690.953	-11.569
13	Pröpstinnen und Pröpste	Einnahmen	18.089	28.126	10.037
		Ausgaben	1.065.956	1.096.600	30.644
		Überschuss/Zuschuss	-1.047.867	-1.068.474	-20.607
14	Allgemeines Finanzwesen	Einnahmen	424.818.027	447.871.312	23.053.285
		Ausgaben	99.104.226	106.310.971	7.206.745
		Überschuss/Zuschuss	325.713.801	341.560.341	15.846.540
15	Rechnungsprüfungsamt	Einnahmen	108.550	136.587	28.037
		Ausgaben	1.358.121	1.328.550	-29.571
		Überschuss/Zuschuss	-1.249.571	-1.191.963	57.608
16	Zentrales Gebäudemanagement	Einnahmen	3.526.304	2.376.896	-1.149.408
		Ausgaben	5.406.661	3.454.456	-1.952.205
		Überschuss/Zuschuss	-1.880.357	-1.077.560	802.797
Summe		Einnahmen	485.840.263	508.799.918	22.959.655
		Ausgaben	485.840.263	508.799.918	22.959.655
		Überschuss/Zuschuss	0	0	0

6.1.5. ERLÄUTERUNG WESENTLICHER ABWEICHUNGEN IN DEN BUDGETBEREICHEN

Der **Budgetbereich 1: Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanats Ebene** umfasst 8 Unterbudgets und stellt eine Verbindung von gesamtkirchlichen Ausgaben zugunsten der Gemeinden und Dekanate (insb. Pfarrdienst) mit den unmittelbaren Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate dar.

Geplant war ein Zuschuss von 235,0 Mio. Euro; der tatsächliche Zuschuss von 250,6 Mio. Euro liegt um 6,6 % über der Planung.

Die **Ergebnisse in den Unterbudgets „Regionalverwaltungen“, „Kindertagesstätten“ sowie „Sonstige Vertretung“** bewegen sich im Rahmen der Planung.

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget „Kirchengemeinden“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	2.283.836	2.283.836
Ausgaben	89.824.055	91.609.706	1.785.651
Überschuss/Zuschuss	-89.824.055	-89.325.869	498.185

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- Rücklagenentnahme zur Deckung von Bonuszahlungen von 1,3 Mio. Euro
- Rückerstattung Betriebsmittelrücklage von 84,3 TSD Euro
- Erstattungen für das KFM-Hosting in Höhe von 569,1 TSD Euro (Mehreinnahme dient zur Deckung von Mehrausgaben)
- Entnahme aus der Budgetrücklage Matching Fund von 25,3 TSD Euro für „Stellenanreize für die Neuschaffung von Dekanatsfundraiserstellen“ und „25 Matching Fund Projekten“
- Entnahme aus der Budgetrücklage Verwaltungsvernetzung von 57,3 TSD Euro
- Einnahmen aus der Rücklage für die Fundraisingausbildung von 19,4 TSD Euro
- Entnahme aus sonstigen Budgetrücklagen von 68,8 TSD Euro
- Mehreinnahmen für die Entwicklung eines kirchlichen Immobilienbedarfs- und Entwicklungsplans in Höhe von 150 TSD Euro aus Bundesmitteln. Die Finanzierung des Projektes erfolgt aus Entnahme aus der Rücklage „Projekte Perspektive 2025“ (im Berichtsjahr verausgabt 69,1 TSD Euro) und aus Zuschüssen aus Bundesmitteln.

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Zuweisung an Kirchengemeindeverbände in Höhe von 839,7 TSD Euro bedingt durch die Bonuszahlung
- erhöhte Kosten für Dienstleistungen Dritter – EDV Dienstleistungen in Höhe von 620,4 TSD Euro (siehe hierzu Mehreinnahmen bei KFM-Hosting)
- Zuführung von 93,9 TSD in die Budgetrücklagen
- Zuführung an die Ausgleichsrücklage Sozial-/Diakoniestationen aus der Auflösung von Rechten aus dem Übergang einer Diakoniestation in eine andere Rechtsform in Höhe von 84,3 TSD Euro
- Abführung der Zinsen an den Härtefonds von 157,0 TSD Euro

Unterbudget „Gebäudeinvestitionen“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	9.800.000	4.735.263	-5.064.736
Ausgaben	38.504.904	37.410.932	-1.093.971
Überschuss/Zuschuss	-28.704.904	-32.675.668	-3.970.764

Der im Vergleich zur Planung um 13,9 % erhöhte Zuschuss ist ausschließlich auf die geplanten und nicht abgeführten Erträge aus der Kirchbaurücklage (-5,0 Mio. Euro) zurückzuführen. Siehe hierzu Pkt. 11.8 unseres Berichtes.

Unterbudget „Dekanate“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	691.583	691.583
Ausgaben	36.190.000	37.390.114	1.200.114
Überschuss/Zuschuss	-36.190.000	-36.698.530	-508.530

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- Rücklagenentnahmen zur Deckung von Bonuszahlungen von 651,2 TSD Euro
- Rücklagenentnahmen zur Finanzierung einer Stelle für Fundraising von 27,0 TSD Euro
- Rücklagenentnahmen für das Modellprojekt Fundraising des Dekanates Bergstraße von 13,2 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Zuweisung an Dekanate aufgrund des Mehrbedarfs für Bonuszahlung von 824,2 TSD Euro
- Mehrbedarf für zweckgebundene Mittel für die Psychologischen Beratungsstellen von 63,9 TSD Euro
- Mehrkosten bei den Erstattungen an Dekanate für die Arbeit der Mitarbeitervertretung (Rechtsverpflichtung) von 136,9 TSD Euro
- Mehrausgaben bedingt durch die Entwicklung eines kirchlichen Immobilienbedarfs- und Entwicklungsplans in Höhe von 150,3 TSD Euro

Unterbudget „Zuführung an kirchengemeindlichen Rückstellungen/Rücklagen	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	2.591.184	45.406	-2.545.777
Ausgaben	2.176.667	7.955.519	5.778.852
Überschuss/Zuschuss	414.517	-7.910.112	-8.324.629

Erläuterung der Mindereinnahmen:

Ursächlich hierfür ist die geplante und dann aufgrund der positiven Entwicklung im Haushaltsjahr nicht benötigte Rücklagenentnahme zum Haushaltsausgleich von 2,6 Mio. Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Zuführung zur Ausgleichsrücklage aufgrund des positiven Jahresergebnisses in Höhe von 1,1 Mio. Euro
- Zuführung zur Budgetrücklage Bonuszahlung (Anteil Kirchengemeinden) von 4,6 Mio. Euro
- Zuführung zu den Budgetrücklagen Gesellschafter-Darlehen ECKD von 35,4 TSD Euro

Unterbudget „Gemeindepfarrdienst“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	19.145.250	18.578.862	-566.387
Ausgaben	59.019.071	61.735.479	2.716.408
Überschuss/Zuschuss	-39.873.821	-43.156.617	-3.282.796

Erläuterung der Mindereinnahmen:

- geringere Einnahmen bei der ZPV-Ablieferung aufgrund von Vermögensumschichtungen in Höhe von 674,2 TSD Euro
- Mehreinnahmen bei den sonstigen Einnahmen in Summe von 107,8 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Personalkosten von 2,9 Mio. Euro aufgrund der Bonuszahlung
- reduzierte Sachkosten von 231,9 TSD Euro

Budgetbereich 2: Verkündigung

Der **Budgetbereich 2.1: Handlungsfeld Verkündigung** umfasst 6 Unterbudgets. Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 2,6 Mio. Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss von 2,8 Mio. Euro liegt um 7,7 % über der Planung.

Die Ergebnisse der **Unterbudgets „Gottesdienst, Kunst und Kultur“**, **„Sonstige Kirchenmusik“**, **„Ev. Kirchentag“**, **„Studierendengemeinden“**, **„Gottesdienst“** und **„Sonstige Verkündigung“** bewegen sich im Rahmen der Planung.

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget „Bibelgesellschaft“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	292.130	492.130	200.000
Überschuss/Zuschuss	-292.130	-492.130	-200.000

Erläuterung der Mehrausgaben:

- Mehrausgaben für das Bibelmuseum Frankfurt in Höhe von 140 TSD Euro (für die Titus-Münze von 50 TSD Euro und eine Sonderausstellung von 90 TSD Euro)
- für die Errichtung einer Umspannanlage von 60 TSD Euro

Diese Mehrausgaben sind durch Verstärkungsmittel gedeckt.

Der **Budgetbereich 2.2: Zentrum Verkündigung** umfasst 4 Unterbudgets. Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 2,2 Mio. Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss liegt mit 67,9 TSD Euro oder 3,1 % über der Planung.

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget „Leitung/interne Verwaltung“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	104.640	89.279	-15.360
Ausgaben	938.866	977.787	38.921
Überschuss/Zuschuss	-834.226	-888.507	-54.281

Erläuterung der Mindereinnahmen:

- geplante und nicht durchgeführte Entnahmen aus den Budgetrücklagen in Höhe von 19,3 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Zuführungen zur Budgetrücklage von 37,3 TSD Euro
- erhöhte Personalausgaben bedingt durch die Bonuszahlung von 19,0 TSD Euro
- niedrigere Sachausgaben von 19,1 TSD Euro

Unterbudget „Kirchenmusik“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	160.120	140.011	-20.108
Ausgaben	923.568	949.573	26.005
Überschuss/Zuschuss	-763.448	-809.562	-46.114

Erläuterung der Mindereinnahmen:

- geplante und nicht durchgeführte Entnahmen aus den Budgetrücklagen in Höhe von 19,3 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- aus erhöhten Ausgaben für das Projekt 10 Jahre Kirchenmusik in Höhe von 50 TSD Euro
- Minderausgaben bei den restlichen Haushaltsstellen von rd. 24,0 TSD Euro

Unterbudget „Missionarisches Handeln und geistliches Leben“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	154.725	115.049	-39.675
Ausgaben	428.342	354.213	-74.128
Überschuss/Zuschuss	-273.617	-239.164	34.452

Erläuterung der Mindereinnahmen:

- geplante und nicht durchgeführte Entnahmen aus den Budgetrücklagen in Höhe von 13,5 TSD Euro
- Mindereinnahmen bei der Position „Tagungen, Verpflegung/Unterkunft“ in Höhe von 28,3 TSD Euro

Erläuterung der Minderausgaben:

- verminderte Sachausgaben von 82,1 TSD Euro
- Mehrausgaben bei den restlichen Ausgabehaushaltsstellen von rd. 8,0 TSD Euro

Budgetbereich 3: Seelsorge

Der **Budgetbereich 3.1: Handlungsfeld Seelsorge** umfasst 12 Unterbudgets.

Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 6,5 Mio. Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss von 6,1 Mio. Euro liegt um 6,6 % unter der Planung.

Die Ergebnisse in den **Unterbudgets „Gefängnisseelsorge“, „Hospizarbeit“, „Kappelen-ausstattung“, „Polizeiseelsorge“, „Seelsorge an Sprach- und Gehörgeschädigten“ „Behinderten-Seelsorge“ und „Notfallseelsorge“** bewegen sich im Rahmen der Planung.

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget „Klinikseelsorge“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	173.470	231.773	58.303
Ausgaben	3.329.791	3.163.060	-166.730
Überschuss/Zuschuss	-3.156.321	-2.931.286	225.034

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- erhöhte Personalkostenerstattung innerhalb und außerhalb des kirchlichen Bereiches von 57,0 TSD Euro

Erläuterung der Minderausgaben:

- verminderte Personalausgaben von 166,2 TSD Euro

Unterbudget „Altenheimseelsorge“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	59.000	161.954	102.954
Ausgaben	640.748	570.425	-70.322
Überschuss/Zuschuss	-581.748	-408.470	173.277

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- erhöhte Personalkostenerstattung innerhalb und außerhalb des kirchlichen Bereiches von 193,0 TSD Euro
- Mindereinnahmen von 90,1 TSD Euro bei den restlichen Einnahmehaushaltsstellen

Erläuterung der Minderausgaben:

- verminderte Personalkosten von 70,1 TSD Euro.

Unterbudget „Altenheim-, Krankenhaus- und Hospizseelsorge – AKH-Seelsorge“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	910.815	978.456	67.641
Überschuss/Zuschuss	-910.815	-978.456	-67.641

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Personalkosten von 67,6 TSD Euro

Unterbudget „Telefonseelsorge“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	16.691	16.691
Ausgaben	255.619	332.997	77.378
Überschuss/Zuschuss	-255.619	-316.305	-60.686

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- erhöhte Personalkostenerstattungen außerhalb des kirchlichen Bereiches von 16,7 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Personalkosten von 77,4 TSD Euro

Unterbudget „Flughafen-Seelsorge“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	160.341	101.341	-58.999
Überschuss/Zuschuss	-160.341	-101.341	58.999

Erläuterung der Minderausgaben:

- verminderte Personalkosten von 36,2 TSD Euro
- verminderte Zuweisungen von 22,8 TSD Euro

Der **Budgetbereich 3.2: Zentrum für Seelsorge und Beratung** umfasst 4 Unterbudgets. Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 712,5 TSD Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss von 831,8 Euro lag um 16,8 % über der Planung.

Die Ergebnisse in den **Unterbudgets „Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen“ und „Seelsorge an Blinden“** bewegen sich im Rahmen der Planung.

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget „Leitung/interne Verwaltung und Fachbereiche Seelsorge und Beratung“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	137.231	55.169	-82.061
Ausgaben	595.882	587.638	-8.243
Überschuss/Zuschuss	-458.651	-532.468	-73.817

Erläuterung der Mindereinnahmen:

- nicht durchgeführte Entnahmen aus den Budgetrücklagen in Höhe von 95,9 TSD Euro.
- Mehreinnahmen bei den restlichen Haushaltsstellen von 13,8 TSD Euro

Erläuterung der Abweichungen bei den Ausgaben:

- erhöhte Personalausgaben von 21,3 TSD Euro
- erhöhte vermögenswirksame Ausgaben von 10,5 TSD Euro
- niedrigere Sachausgaben von 21,6 TSD Euro
- niedrigere Zuweisungen von 18,4 TSD Euro

Unterbudget „Sonstige Seelsorge im Zentrum“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	56.327	56.327
Ausgaben	61.991	163.746	101.755
Überschuss/Zuschuss	-61.991	-107.418	-45.427

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- Entnahmen aus den Budgetrücklagen von 21,1 TSD Euro
- Spenden von 12,6 TSD Euro
- Einnahmen aus dem Treuhandfonds Ev. Flughafenseelsorge von 9,0 TSD Euro

- Einnahmen aus Schriftenvertrieb von 11,4 TSD Euro
- sonstige Einnahmen von 2,2 TSD Euro

Erläuterung der Abweichungen bei den Ausgaben:

- erhöhte Personalkosten von 16,1 TSD Euro
- erhöhte Sachausgaben von 45,0 TSD Euro
- höhere Zuweisungen von 28,4 TSD
- erhöhte Zuschüsse aus dem Treuhandfonds Flughafenseelsorge von 28,0 TSD Euro
- Minderausgaben bei den restlichen Haushaltsstellen von 15,7 TSD Euro

Budgetbereich 4: Bildung

Der **Budgetbereich 4.1: Handlungsfeld Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen** umfasst 14 Unterbudgets.

Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 5,0 Mio. Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss von 6,6 Mio. Euro lag um 32,0 % über der Planung.

Die Ergebnisse in den **Unterbudgets „Konfirmandenunterricht“, „Ev. Akademie“ und „Freizeitheim Ebernburg“** bewegen sich im Rahmen der Planung.

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

In dem **Unterbudget „Religionspädagogische Ämter“** sind lediglich die Plan-Ansätze ersichtlich (Einnahmen 26.652 Euro, Ausgaben 1.442.337 Euro, Zuschuss 1.415.685 Euro). Die Religionspädagogischen Ämter wurden zum 1. August 2010 aufgelöst. Die Abbildung der neuen Strukturen der religionspädagogischen Arbeit erfolgt im Haushaltsvollzug in den Unterbudgets „Kirchliche Schulämter“ und „Religionspädagogische Institute“.

Unterbudget „Religionsunterricht“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	11.479.800	10.034.549	-1.445.250
Ausgaben	10.393.500	10.888.135	494.635
Überschuss/Zuschuss	1.086.300	-853.585	-1.939.885

Erläuterung der Mindereinnahmen:

- verminderte Personalkostenerstattungen außerhalb des ev. kirchlichen Bereichs von 1,4 Mio. Euro

Diese Differenz kommt u.a. durch das bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigte unterschiedliche Besoldungsrecht in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz sowie der EKHN zustande.

Die größte Abweichung ist im Bereich OFD Koblenz und zwei weiteren Schulämtern zustande gekommen.

Die Schulabteilung wird im Einvernehmen mit der Rechtsabteilung der Kirchenverwaltung Gespräche mit den entsprechenden Schulämtern führen.

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhter Personalaufwand von 482,2 TSD Euro

Unterbudget „Kirchliche Schulämter“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	11.275	11.275
Ausgaben	0	716.028	716.028
Überschuss/Zuschuss	0	-704.752	-704.752

Das Unterbudget wurde im Berichtsjahr neu eingerichtet. Die Aufgaben wurden aus dem Unterbudget „Religionspädagogisches Zentrum“ in das Unterbudget verlagert. Eine Übertragung der Ansätze ist nicht erfolgt.

Unterbudget „Religionspädagogische Institute“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	252.542	252.542
Ausgaben	0	1.460.322	1.460.322
Überschuss/Zuschuss	0	-1.207.779	-1.207.779

Das Unterbudget wurde im Berichtsjahr neu eingerichtet. Die Aufgaben wurden aus dem Unterbudget „Religionspädagogische Ämter“ in das Unterbudget verlagert. Eine Übertragung der Ansätze ist nicht erfolgt.

Unterbudget „Kirchliche Grundschulen“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	520.000	489.508	-30.491
Ausgaben	1.010.410	865.985	-144.424
Überschuss/Zuschuss	-490.410	-376.476	113.933

Hierzu verweisen wir auf Pkt. 12.1.1 und 12.1.2 unseres Berichtes.

Unterbudget „Laubachkolleg“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	2.465.780	3.817.654	1.351.874
Ausgaben	2.957.439	3.989.316	1.031.877
Überschuss/Zuschuss	-491.659	-171.661	319.997

Hierzu verweisen wir auf Pkt. 12.1.3 unseres Berichtes.

Unterbudget „Ev. Gymnasium Bad Marienberg“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	1.913.902	1.491.177	-422.724
Ausgaben	1.913.902	1.653.443	-260.458
Überschuss/Zuschuss	0	-162.265	-162.265

Hierzu verweisen wir auf Pkt. 12.1.4 unseres Berichtes.

Unterbudget „Stadtjugendpfarr- stellen“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	303.605	274.341	-29.263
Überschuss/Zuschuss	-303.605	-274.341	29.263

Erläuterung zu den Minderausgaben:

- verminderte Personalkosten von 29,3 TSD Euro

Unterbudget „Jugendkulturkirche“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	134.100	314.055	179.955
Ausgaben	498.160	650.527	152.367
Überschuss/Zuschuss	-364.060	-336.472	27.588

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- erhöhte Einnahmen durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage für den Umbau der Jugend-Kultur-Kirche von 156,4 TSD Euro
- erhöhten Personalkostenerstattungen innerhalb der EKHN von 23,5 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Ausgaben für zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen außerhalb des kirchlichen Bereichs von 156,5 TSD Euro (Zuweisung an die Jugend- Kultur-kirche GmbH)

Unterbudget „Sonstige Bildung“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	100	1.205	1.105
Ausgaben	1.644.707	1.725.300	80.593
Überschuss/Zuschuss	-1.644.607	-1.724.094	-79.487

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Personalkosten im Bereich „Sonstiger Pfarrdienst“ von 62,5 TSD Euro
- erhöhte Personalkosten im Bereich „Frauenarbeit“ von 12,0 TSD Euro
- sonstige Ausgabeerhöhungen von 5,0 TSD Euro

Unterbudget „Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	178.000	145.389	-32.610
Ausgaben	208.356	222.579	14.223
Überschuss/Zuschuss	-30.356	-77.189	-46.833

Erläuterung der Mindereinnahmen:

- verminderter Personalkostenersatz außerhalb des ev. kirchlichen Bereichs von 32,6 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Personalkosten von 14,2 TSD Euro

Der **Budgetbereich 4.2: Bildung** umfasst 6 Unterbudgets.

Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 4,0 Mio. Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss von 3,9 Mio. Euro liegt um 2,5 % unter der Planung.

Die Ergebnisse in den **Unterbudgets „Leitung/ interne Verwaltung“**, **„Fachbereich Erwachsenenbildung“** und **„Sonstige Erwachsenenbildung“** bewegen sich im Rahmen der Planung.

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget „Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	207.220	191.152	-16.067
Ausgaben	1.788.633	1.819.705	31.042
Überschuss/Zuschuss	-1.581.443	-1.628.552	-47.109

Erläuterung der Mindereinnahmen:

- verminderte Einnahmen bei der Position Personalkostenersatz außerhalb des kirchlichen Bereichs (Abweichung in Summe 16,0 TSD Euro)

Erläuterung der Mehrausgaben:

- Personalkostenerhöhungen von 30,1 TSD Euro

Unterbudget „Kindertagesstätten“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	559.067	1.008.195	449.128
Ausgaben	1.367.296	1.712.379	345.083
Überschuss/Zuschuss	-808.229	-704.184	104.044

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- höhere zweckgebundene Zuweisungen innerhalb der Landeskirche von 107,1 TSD Euro
- Mehreinnahmen für Tagungen, Verpflegung/Unterkunft von 55,2 TSD Euro
- Einnahmen aus Schriftenvertrieb von 12,5 TSD Euro
- Personalkostenersatz von 12,7 TSD Euro
- Sachkostenersatz von 10,2 TSD Euro
- Zuschuss vom Bund für das Projekt „Mehr Männer in Kitas“ von 229,3 TSD Euro
- Entnahme aus der Budgetrücklage von 15,4 TSD Euro
- Mehreinnahmen bei den übrigen Einnahmepositionen von 6,7 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Personalkosten von 288,0 TSD Euro
- erhöhte Sachausgaben von 83,5 TSD Euro
- Minderausgaben bei der Position Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben von 26,5 TSD Euro auf

Unterbudget „Jugendkirchentag“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	10.000	92.820	82.820
Ausgaben	250.434	310.091	59.657
Überschuss/Zuschuss	-240.434	-217.270	23.163

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- erhöhte Spendeneinnahmen von 80,5 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- Personalkostenminderungen von 23,1 TSD Euro
- Sachkostensteigerungen von 81,6 TSD Euro

Der **Budgetbereich 4.3: Betriebsgemeinschaft Tagungsstätten** beinhaltet die gesamt-kirchlichen Bildungs-, Jugend- und Gästehäuser bzw. die Tagungseinrichtungen als eigenständige Wirtschaftsbetriebe. Der Budgetbereich schließt mit einem Zuschussbedarf von

3,5 Mio. Euro. Im Vergleich zur Planung ergibt sich ein verminderter Zuschussbedarf von 58,6 TSD Euro.

Das Unterbudget enthält die Zuweisung je Tagungshaus von der Gesamtkirche.

Hierin enthalten ist auch die Zuführung an das Martin-Niemöllerhaus für den Umbau in Höhe von 3,0 Mio. Euro.

Hierzu verweisen wir auf Pkt. 12.3 unseres Berichtes.

Budgetbereich 5: Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie

Der **Budgetbereich 5.1: Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie** umfasst 2 Unterbudgets.

Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 18,6 Mio. Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss liegt um 10,6 TSD Euro unter der Planung.

Die Ergebnisse in den **Unterbudgets „Diakonisches Werk in Hessen und Nassau“** und **„Sonstige Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie“** bewegen sich im Rahmen der Planung.

Der **Budgetbereich 5.2: Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie** umfasst 12 Unterbudgets.

Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 1,3 Mio. Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss liegt um 28,0 TSD Euro über der Planung.

Lediglich im Unterbudget **„Leitung/ interne Verwaltung, Hauswirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit“** kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen. Die anderen Unterbudgets schließen im Rahmen der Planung ab.

Unterbudget „Leitung/ interne Verwaltung, Hauswirtschaft“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	23.762	33.704	9.942
Ausgaben	1.282.677	1.328.211	45.534
Überschuss/Zuschuss	-1.258.915	-1.294.507	-35.592

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- erhöhte zweckgebundene Zuweisungen von 9,0 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- Personalkostenminderungen von 46,5 TSD Euro
- erhöhte Vermögenswirksame Ausgaben von 64,6 TSD Euro

Budgetbereich 6: Ökumene

Der Budgetbereich 6.1: Handlungsfeld Mission und Ökumene umfasst 6 Unterbudgets. Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 8,1 Mio. Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss von 8,2 Mio. Euro liegt um 1,2 % über der Planung.

Lediglich im Unterbudget „**Bekämpfung der Not in der Welt (kirchlicher Entwicklungsdienst)**“ kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen. Die anderen Unterbudgets schließen im Rahmen der Planung ab.

Unterbudget „Bekämpfung der Not in der Welt (kirchlicher Entwicklungsdienst)“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	25.868	25.868
Ausgaben	242.900	303.652	60.752
Überschuss/Zuschuss	-242.900	-277.784	-34.884

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- erhöhte Einnahmen bei der Position „Spenden“ von 15,6 TSD Euro
- erhöhte sonstige Einnahmen von 10,2 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Ausgaben für Zuweisungen von 50,5 TSD Euro für die Projekte Hilfe für Ostafrika in Höhe von 35,0 TSD Euro (gedeckt aus allgemeinen Verstärkungsmitteln) und Spenden für Tsunami-Opfer in Japan in Höhe von 15,6 TSD Euro
- erhöhte Vermögenswirksame Ausgaben von 10,3 TSD Euro

Der Budgetbereich 6.2: Zentrum Ökumene ist in 3 Unterbudgets untergliedert.

Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 1,6 Mio. Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss von 1,4 Mio. Euro lag um 12,5 % unter der Planung.

Lediglich im Unterbudget „**Leitung/ interne Verwaltung (inkl. Missionskammer und Beratungsstelle für KDV)**“ kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen. Die anderen Unterbudgets schließen im Rahmen der Planung ab.

Unterbudget „Leitung/ interne Verwaltung (inkl. Missionskammer und Beratungsstelle für KDV)“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	519.180	457.495	-61.684
Ausgaben	1.976.431	1.776.164	-200.267
Überschuss/Zuschuss	-1.457.251	-1.318.668	138.582

Erläuterung der Mindereinnahmen:

- Mindereinnahmen Personalkostenersatz Brot für die Welt von 53,8 TSD Euro
- Mindereinnahmen bei sonstigen Einnahmen von 7,9 TSD Euro

Erläuterung der Minderausgaben:

- Minderausgaben Personalausgaben von 137,0 TSD Euro
- Minderausgaben Sachausgaben von 136,4 TSD Euro
- erhöhte Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben von 70,2 TSD Euro

Budgetbereich 7: Theologische Ausbildung**Budgetbereich 7.1: Theologische Ausbildung**

Der Budgetbereich gliedert sich in 7 Unterbudgets. Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 10,4 Mio. Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss von 10,2 Mio. Euro liegt um 1,9 % unter der Planung.

Die Unterbudgets „Kirchliche Studienbegleitung“, „Universitäten, Theologiestudium“, „Sozialstipendien/-darlehen aus zweckgebundenen Kollektenmitteln und „Ev. Hochschule Darmstadt“ bewegen sich im Rahmen der Planung.

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget „Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	100	0	-100
Ausgaben	1.284.200	1.164.347	-119.852
Überschuss/Zuschuss	-1.284.100	-1.164.347	119.752

Erläuterung der Minderausgaben:

- Personalkostenverminderung von 92,4 TSD Euro
- Sachausgabenverminderung von 29,3 TSD Euro

Unterbudget „Theologisches Seminar“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	96.540	97.724	1.184
Ausgaben	800.808	733.327	-67.480
Überschuss/Zuschuss	-704.268	-635.603	68.664

Erläuterung der Minderausgaben:

- Sachausgabenverminderung von 114,9 TSD Euro
- erhöhte Personalausgaben von 19,3 TSD Euro
- erhöhte Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben von 26,9 TSD Euro

Unterbudget „Berufspraktikum, Gemeindepädagogen/ Sozialpädagogische Fachschulen und sonstige Ausbildung“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	15.000	11.062	-3.937
Ausgaben	521.820	475.718	-46.101
Überschuss/Zuschuss	-506.820	-464.656	42.163

Erläuterungen der Minderausgaben:

- Minderausgaben Personalkosten von 40,3 TSD Euro

Der **Budgetbereich 7.2: Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision** beinhaltet keine Unterbudgets.

Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 817,3 TSD Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss von 786,5 TSD Euro liegt um 3,8 % unter der Planung.

Ursächlich hierfür sind reduzierte Personalausgaben von 29,6 TSD Euro und die im Haushaltsplan nicht veranschlagte Entnahme aus der Budgetrücklage von 69,7 TSD Euro.

Die realisierten Einnahmeerhöhungen von 781,1 TSD Euro, bedingt durch zusätzliche Veranstaltungen, führten gleichzeitig zu höheren Sachausgaben von 850,8 TSD Euro.

Budgetbereich 8: Gesamtkirchliche Dienstleistungen

Der **Budgetbereich 8.1: Leitung Kirchenverwaltung** gliedert sich in 2 Unterbudgets.

Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 326,5 TSD Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss von 288,5 TSD Euro liegt um 13,2 % unter der Planung.

Das Ergebnis des Unterbudgets „**MAV der Kirchenverwaltung**“ bewegt sich im Rahmen der Planung.

Lediglich im Unterbudget „**Leitung/ interne Verwaltung**“ kam es im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget „Leitung/ interne Verwaltung“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	6.311	6.311
Ausgaben	301.043	281.070	-19.972
Überschuss/Zuschuss	-301.043	-274.758	26.284

Erläuterung der Minderausgaben:

- Minderausgaben bei Sachausgabenausgaben von 20,4 TSD Euro

Der **Budgetbereich 8.2: Kirchenverwaltung Stabsbereiche** gliedert sich in 4 Unterbudgets. Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 1,5 Mio. Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss von 1,6 Mio. Euro lag um 6,7 % über der Planung.

Die **Unterbudgets „Öffentlichkeitsarbeit“** und „**Stabsbereich Recht**“ bewegen sich im Rahmen der Planung.

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget „Organisationsentwicklung und Steuerungsunterstützung, QM, Koordination der Rven“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	68.161	160.058	91.897
Ausgaben	627.753	805.756	178.003
Überschuss/Zuschuss	-559.592	-645.697	-86.105

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- erhöhte Entnahmen aus Budgetrücklagen von 94,9 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Zuführungen zu Budgetrücklagen von 145,1 TSD Euro
- erhöhte Personalausgaben um 76,9 TSD Euro
- verminderte Sachausgaben um 43,9 TSD Euro

Der **Budgetbereich 8.3: Kirchenverwaltung, Bibliothek / Archiv** gliedert sich in 6 Unterbudgets.

Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 712,4 TSD Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss von 712,7 TSD Euro liegt nur unwesentlich über der Planung.

Das **Unterbudget „Projekt EKHN/ EKKPS und Staatsorgane der DDR“** bewegt sich im Rahmen der Planung.

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget „Leitung/ Allgemeine Verwaltung“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	243.700	270.002	26.302
Überschuss/Zuschuss	-243.700	-270.002	-26.302

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Vermögenswirksame Ausgaben von 23,5 TSD Euro
- erhöhte Personalausgaben von 24,9 TSD Euro
- verminderte Sachausgaben von 19,0 TSD Euro
- verminderte Zuweisungen von 3,1 TSD Euro

Das **Unterbudget „Zentralbibliothek“** schließt mit einem Zuschussbedarf von 187,0 TSD Euro; geplant war ein Zuschuss von 158,2 TSD Euro. Im Vergleich zur Planung ist der Zuschuss um 28,8 TSD Euro höher.

Ursächlich hierfür sind erhöhte Personalausgaben von 22,9 TSD Euro und verminderte Einnahmen für Sachkosten- und Personalkostenersatz von 5,2 TSD Euro.

Unterbudget „Archiv“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	18.500	28.694	10.194
Ausgaben	312.824	268.457	-44.366
Überschuss/Zuschuss	-294.324	-239.763	54.560

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- erhöhte Einnahmen für Personal- und Sachkostenersatz von 10,2 TSD Euro

Erläuterung der Minderausgaben:

- verminderte Personalausgaben von 37,2 TSD Euro
- verminderte Sachausgaben von 7,1 TSD Euro

Unterbudget „Erzählte Geschichte der EKHN“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	11.200	11.200
Ausgaben	0	27.156	27.156
Überschuss/Zuschuss	0	-15.956	-15.956

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- erhöhte Entnahme aus Budgetrücklage von 11,2 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Personalausgaben von 27,2 TSD Euro

Unterbudget „Karl-Herbert-Stipendium“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	16.200	0	-16.200
Überschuss/Zuschuss	-16.200	0	16.200

Erläuterung der Minderausgaben:

Das Stipendium für das Jahr 2011 wurde noch nicht vergeben. Die Mittel werden zweckgebunden für eine Projektmitarbeitende übertragen. Die Personalabteilung und die MAV haben vorbehaltlich der Beschlussfassung im Finanzausschuss zugestimmt.

Der **Budgetbereich 8.4: Kirchenverwaltung – Dezernate / sonstige** gliedert sich in 8 Unterbudgets.

Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 11,3 Mio. Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss liegt um 20,3 TSD Euro über der Planung.

Das Ergebnis des Unterbudgets „**Kantine**“ bewegt sich im Rahmen der Planung.

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget „Dezernat 1 Kirchliche Dienste“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	37.500	106.252	68.752
Ausgaben	1.593.761	1.646.579	52.818
Überschuss/Zuschuss	-1.556.261	-1.540.326	15.934

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- Entnahme aus Budgetrücklage von 77,5 TSD Euro für Kirchenvorstandswahl
- Mindereinnahmen bei den anderen Positionen von 8,8 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- Sachkostensteigerungen von 82,1 TSD Euro
- Personalkostenminderung von 8,6 TSD Euro
- Verminderung der vermögenswirksamen Ausgaben von 20,8 TSD Euro

Unterbudget „Fundraising und Sponsoring“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	2.000	7.162	5.162
Ausgaben	197.253	306.690	109.437
Überschuss/Zuschuss	-195.253	-299.527	-104.274

Erläuterung der Mehrausgaben:

- Erhöhte Personalkosten von 81,5 TSD Euro
- Erhöhungen der vermögenswirksamen Ausgaben von 26,4 TSD Euro

Unterbudget „Dezernat 2 Personal“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	557.062	177.583	-379.478
Ausgaben	7.157.197	5.437.111	-1.720.085
Überschuss/Zuschuss	-6.600.135	-5.259.527	1.340.607

Erläuterung der Mindereinnahmen:

- Geringere Entnahme aus Budgetrücklage von 22,2 TSD Euro
- Mindereinnahmen bei den anderen Positionen von 357,3 TSD Euro

Erläuterung der Minderausgaben:

- verminderte Personalausgaben von 1,1 Mio. Euro
- verminderte Sachausgaben von 1,0 Mio. Euro
- höhere vermögenswirksame Ausgaben von 463,7 TSD Euro. Hier enthalten sind Zuführungen zur Budgetrücklage für das Projekt „Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur in der EKHN“ von 534,0 TSD Euro. Die Maßnahme konnte im Berichtsjahr aufgrund unbesetzter Stellenanteile nicht durchgeführt werden.

Siehe hierzu Erläuterung zu Unterbudget „Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften“ (Seite 47).

Unterbudget „Ausbildungswesen“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	10.000	24.526	14.526
Ausgaben	350.900	286.629	-64.270
Überschuss/Zuschuss	-340.900	-262.102	78.797

Erläuterung der Minderausgaben:

- Sachkostenverminderungen von 108,8 TSD Euro
- Verminderungen der Personalkosten von 28,0 TSD Euro
- Erhöhung der Besonderen- und vermögenswirksamen Ausgaben von 72,5 TSD Euro. Hier wurden 28,1 TSD Euro in die Unterbudgetrücklage gebucht, da die verpflichtende Leitungsqualifikation nicht wie geplant im Jahr 2011 beginnen konnte, sondern wg. Neukonzeption ins Folgejahr verschoben werden musste. Weitere Mittel in Höhe von 44,3 TSD Euro wurden in die Unterbudgetrücklage gebucht für die Schulungsoffensive „Office 2010“ und kaufmännische Buchführung.

Unterbudget „Organisation und IT“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	713.907	735.471	21.564
Überschuss/Zuschuss	-713.907	-735.471	-21.564

Erläuterung der Mehrausgaben:

- Verminderung der Personalkosten von 139,0 TSD Euro
- Erhöhung der Sachausgaben von 32,8 TSD Euro
- Erhöhung der Besonderen- und vermögenswirksamen Ausgaben von 127,8 TSD Euro

Unterbudget „Dezernat 3 Finanzen“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	1.309.020	1.362.772	53.752
Ausgaben	3.107.404	1.880.711	-1.226.692
Überschuss/Zuschuss	-1.798.384	-517.939	1.280.444

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- höhere Verwaltungsgebühren der Ev. Hochschule Darmstadt und Ersatz für die Zahlbarmachung der Bezüge von 59,7 TSD Euro
- Mindereinnahmen bei den restlichen Positionen von 6,0 TSD Euro

Erläuterung der Minderausgaben:

- verminderte Personalausgaben von 1,2 Mio. Euro
- verminderte Sachausgaben von 51,6 TSD Euro
- verminderte vermögenswirksame Ausgaben von 21,1 TSD Euro

Siehe hierzu Erläuterungen zu Unterbudget „Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften“ (Seite 47).

Unterbudget „Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	577.819	577.819
Ausgaben	0	3.183.961	3.183.961
Überschuss/Zuschuss	0	-2.606.142	-2.606.142

Im Haushaltsvollzug wurden die Bereiche „Zentrale Dienste“ aus dem Unterbudget „Dezernat 2 Personal und Organisation“ und der Bereich „Bau und Liegenschaften“ aus dem Unterbudget „Dezernat 3 Finanzen“ in das Unterbudget „Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften“ umgeschichtet. Die Haushaltsansätze wurden nicht übertragen. Die in den Unterbudgets Dezernat 2 und 3 ausgewiesenen Minderausgaben führten faktisch im neu eingerichteten Unterbudget zu Mehreinnahmen und Mehrausgaben.

Der **Budgetbereich 8.5: Sonstige Verwaltung** gliedert sich in 6 Unterbudgets.

Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 1,1 Mio. Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss von 985,3 TSD Euro liegt um 118,0 TSD Euro unter der Planung.

Die Unterbudgets „Vertretung“, „Verfassung und Verwaltungsgerichtsbarkeit“ und „Ehrenamtsakademie“ bewegen sich im Rahmen der Planung.

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget „Sonstige Verwaltung“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	44.300	49.022	4.722
Ausgaben	541.978	491.789	-50.188
Überschuss/Zuschuss	-497.678	-442.766	54.911

Erläuterung der Minderausgaben:

- verminderte Personalausgaben von 32,0 TSD Euro
- verminderte Sachausgaben von 60,4 TSD Euro
- erhöhte Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben von 42,3 TSD Euro

Unterbudget „Pfarrerausschuss“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	96.552	59.001	-37.550
Überschuss/Zuschuss	-96.552	-59.001	37.550

Erläuterungen der Minderausgaben:

- Ausgabeminderungen bei Personalausgaben von 33,8 TSD Euro
- Ausgabeminderungen bei Sachausgaben von 5,2 TSD Euro

Unterbudget „Arbeitsrechtliche Kommission“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	190.614	162.824	-27.789
Überschuss/Zuschuss	-190.614	-162.824	27.789

Erläuterung der Minderausgaben:

- Ausgabeminderungen bei Personalausgaben von 10,2 TSD Euro
- Ausgabeminderungen bei Sachausgaben von 36,4 TSD Euro
- Ausgabenerhöhungen bei Besonderen- und vermögenswirksamen Ausgaben von 18,9 TSD Euro

Der **Budgetbereich 9: Öffentlichkeitsarbeit** ist in 6 Unterbudgets gegliedert.

Für das Haushaltsjahr 2011 war in diesem Budgetbereich ein Zuschuss von 4,9 Mio. Euro vorgesehen; der tatsächliche Zuschuss liegt um 49,7 TSD Euro oder 1,0 % unter der Planung.

Die Ergebnisse in den **Unterbudgets „Koordinationsstelle Öffentlichkeitsarbeit“, „Medienarbeit“ und „Medienhaus“** bewegen sich im Rahmen der Planung.

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget „Interne und externe Kommunikation“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	67.834	80.512	12.678
Ausgaben	257.421	243.204	-14.216
Überschuss/Zuschuss	-189.587	-162.692	26.894

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- höhere Einnahmen aus Sachkostenersatz innerhalb des kirchlichen Bereichs von 9,4 TSD Euro

Erläuterung der Minderausgaben:

- geringere Personalausgaben von 9,6 TSD Euro
- geringere Sachausgaben von 2,0 TSD Euro
- geringere vermögenswirksame Ausgaben von 2,6 TSD Euro

Unterbudget „Projekte“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	29.000	185.457	156.457
Ausgaben	118.700	312.292	193.592
Überschuss/Zuschuss	-89.700	-126.835	-37.135

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- Einnahmeerhöhungen im Projekt „Hessentag“ von 116,9 TSD Euro
- Einnahmeerhöhung im Projekt „Lichtkirche“ von 18,8 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- geringere Personalausgaben von 8,0 TSD Euro
- höhere Sachausgaben von 221,5 TSD Euro
- geringere vermögenswirksame Ausgaben von 20,8 TSD Euro

Unterbudget „Großveranstaltungen und Protokolle“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	67.000	40.491	-26.508
Überschuss/Zuschuss	-67.000	-40.491	26.508

Erläuterung der Minderausgaben:

- geringere Sachausgaben von 26,5 TSD Euro

Der Budgetbereich 11: Synode ist nicht in Unterbudgets gegliedert.

Geplant war ein Zuschuss von 627,8 TSD Euro; der tatsächliche Zuschuss beträgt 646,7 TSD Euro und liegt somit um 19,0 TSD Euro oder 3,0 % über dem Planansatz.

Ursächlich hierfür ist eine geplante und nicht ausgeführte Entnahme aus der Budgetrücklage von 24,2 TSD Euro. Bei den Ausgaben kam es insgesamt zu Minderausgaben in Höhe von 5,2 TSD Euro.

Für den **Budgetbereich 12: Kirchenleitung** war ein Zuschuss von 679,4 TSD Euro geplant; der tatsächliche Zuschuss von 691,0 liegt um 11,6 TSD Euro oder 1,7% über der Planung. Das Ergebnis in diesem Budget bewegt sich im Rahmen der Planung.

Der **Budgetbereich 13: Pröpstinnen und Pröpste** ist nicht in Unterbudgets gegliedert. Geplant war ein Zuschuss von 1,1 Mio. Euro; der tatsächliche Zuschuss liegt 20,6 TSD Euro über dem Planwert. Bei den Einnahmen sind gegenüber der Planung rd. 10,0 TSD Euro mehr realisiert worden; demgegenüber stehen Ausgabenerhöhungen von 30,6 TSD Euro.

Budgetbereich 14: Allgemeines Finanzwesen

Der Budgetbereich umfasst 11 Unterbudgets, die lt. Planung für 2011 87,4 % aller Einnahmen und 20,4 % aller Ausgaben abbilden.

Geplant war ein Überschuss von 325,7 Mio. Euro; der tatsächliche Überschuss von 341,6 Mio. Euro liegt um 4,9 % über der Planung.

Maßgeblichen Anteil an dieser Entwicklung hatten die im **Unterbudget „Kirchensteuer/Clearing“** erzielten Kirchensteuereinnahmen von 424,4 Mio. Euro (+6,1 %). Dazu auch Punkt 7 unseres Berichtes.

Die **Unterbudgets „Sonstige Altersversorgung“** und **„Sammelversicherungen“** bewegten sich im Rahmen der Planung.

In folgenden Unterbudgets kam es darüber hinaus im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget „EKD-Umlage“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	32.112.170	32.180.717	68.547
Überschuss/Zuschuss	-32.112.170	-32.180.717	-68.547

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben von 68,6 TSD Euro

Unterbudget „Gesamtkirchliche Rückstellungen/Rücklagen“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	15.763.184	19.387.835	3.624.651
Ausgaben	2.166.667	6.979.892	4.813.225
Überschuss/Zuschuss	13.596.517	12.407.943	-1.188.573

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- höhere Zinseinnahmen aus den Wertpapierspezialfonds von 1,3 Mio. Euro
- Einnahmen aus den Entnahmen Budgetrücklagen von 5,1 Mio. Euro
- Gegenläufig wirkte sich die nicht umgesetzte Entnahme aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage der Gesamtkirche aus; diese wurde aufgrund des positiven Jahresergebnisses (geplante Entnahme ca. 2,8 Mio. Euro) nicht durchgeführt

Erläuterung der Mehrausgaben:

- Zuführung in die Budgetrücklage Bonuszahlungen 2011 von 4,6 Mio. Euro (50 % Anteil Gesamtkirche). Der Betrag stammt aus dem Jahresüberschuss 2011

Unterbudget „Sonstige Vermögensverwaltung“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	1.834.581	2.360.238	525.657
Ausgaben	1.604.472	3.716.343	2.111.871
Überschuss/Zuschuss	230.109	-1.356.340	-1.586.214

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- höhere Zinserträge von 0,5 Mio. Euro aus der Verwaltung der Kassenbestandsmittel. Diese beruhen auf höheren liquiden Mitteln; das Zinsniveau am Kapitalmarkt ist erneut niedriger als im Vorjahr

Erläuterungen der Mehrausgaben:

- höhere abgeführte Zinsen an das kirchengemeindliche Treuhandvermögen (3 % bzw. teilweise 5%)

Durch die Diskrepanz zwischen den am Kapitalmarkt bzw. Geldmarkt erzielten Zinsen und der weitaus höheren Verzinsung des Treuhandvermögens, ergab sich im Saldo ein Defizit aus der Verwaltung der Kassenbestandsmittel von ca. 1,25 Mio. Euro.

Die Kirchenverwaltung beobachtet die Entwicklung am Kapitalmarkt und hat dieser dadurch bereits Rechnung getragen, dass sie die Zinssätze auf das Treuhandvermögen im Jahr 2012 auf 2,5% und beim Stiftungsvermögen auf 4,5% herabgesetzt hat.

Unterbudget „Versorgungsleistungen Pfarrer/Kirchenbeamte“	Plan 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
Einnahmen	1.167.762	1.511.645	343.883
Ausgaben	36.560.030	38.738.210	2.178.180
Überschuss/Zuschuss	-35.392.268	-37.226.564	-1.834.296

Erläuterung der Mehreinnahmen:

- höhere Erstattungen innerhalb und außerhalb des kirchlichen Bereichs von 343,9 TSD Euro

Erläuterung der Mehrausgaben:

- erhöhte Versorgungsbezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen, der Beamten und Beamtinnen sowie der Hinterbliebenen von 2,15 Mio. Euro
- geringere Ausgaben für Wartestandsbezüge von 0,35 Mio. Euro

Siehe auch dazu Punkt 6.3 unseres Prüfberichtes

Das **Unterbudget „Überbrückungsfonds“** realisierte keine Einnahmen (geplant waren 6 Mio. Euro aus Rücklagenentnahmen). Aufgrund der guten Finanzlage konnte auf die Entnahme verzichtet werden. Die Abführung von Haushaltsmitteln erfolgte in der geplanten Höhe von 6,0 Mio. Euro und von ca. 0,1 Mio. Euro Zinsanteil der Fondsmittel.

Im **Unterbudget „Versorgungsstiftung“** sind ungeplante Erstattungen von Versorgungskassen von ca. 115 TSD Euro vereinnahmt worden.

Im **Unterbudget „Beihilfe“** blieben die Ausgaben um 5,3 % bzw. 0,9 Mio. Euro unter den Planausgaben von 16,2 Mio. Euro. Siehe dazu Punkt 6.3 unseres Prüfberichtes.

Im **Unterbudget „Verstärkungsmittel“** waren 1,1 Mio. Euro veranschlagt. Diese wurden zu ca. 69 % bzw. in Höhe von ca. 760 TSD Euro verausgabt. Die Verbuchung der Ausgaben erfolgte in den jeweiligen Budgets. Zur genauen Verteilung der Ausgaben siehe Punkt 6.1.8 unseres Prüfberichtes.

Budgetbereich 15: Rechnungsprüfungsamt

Geplant war ein Zuschuss von 1,3 Mio. Euro; der tatsächliche Zuschuss von 1,2 Mio. Euro liegt um 7,7 % unter der Planung.

Maßgeblichen Anteil an dieser Entwicklung hatten die um 28,0 TSD Euro erhöhten Einnahmen aus Prüfungsgebühren und die um 66,7 TSD Euro verminderten Personalausgaben.

Budgetbereich 16: Zentrales Gebäudemanagement

In diesem Budgetbereich werden die Mietkosten aller angemieteten Dienstwohnungen und Bürogebäude gezahlt sowie die laufenden Bewirtschaftungskosten für angemietete und eigene Gebäude verausgabt. Einnahmen werden aus Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken sowie der Vermietung eigener Wohnungen und Büros und durch die Erhebung von Nebenkostenvorauszahlungen und Nebenkostenabrechnungen für eigene Wohnungen und Dienstwohnungen bzw. angemietete Dienstwohnungen erzielt.

Geplant war ein Zuschuss von 1,9 Mio. Euro; der tatsächliche Zuschuss von 1,1 Mio. Euro lag um 42,1 % unter der Planung.

Bei den Einnahmen ist im Vergleich zur Planung ein Rückgang um 1,2 Mio. Euro aus nicht getätigten Rücklagenentnahmen zu verzeichnen. Dieser Einnahmerückgang wurde durch reduzierte Ausgaben bei den Positionen Sachausgaben von 402,5 TSD Euro und Vermögenswirksame Ausgaben von 2,0 Mio. Euro überkompensiert.

6.1.6. HAUSHALTSRESTE

Haushaltseinnahmereste

Im Haushaltsjahr 2011 wurden keine Haushaltseinnahmereste gebildet.

Haushaltsausgabereste

Im Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2011 wird in § 8 die Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel geregelt.

Im Bereich der Ausgaben wurden auf 113 Haushaltspositionen insgesamt 6.297.946,42 Euro (im Vorjahr 9.630.788,30 Euro) an Haushaltsausgaberesten in das Haushaltsjahr 2012 übertragen. Gegenüber dem Vorjahr sind dies ca. 3,3 Mio. Euro weniger.

Da in § 8 Haushaltsgesetz 2011 die Übertragungen nach Gruppierungen festgelegt worden sind, zeigt die nachfolgende Tabelle eine entsprechende Verteilung.

Gruppierung/ Bereich	Anzahl Haushaltsposi- tionen	Übertragene Gesamtsumme in Euro
Hauptgruppe 4	2	17.080,00
Hauptgruppe 5	3	9.744,78
Hauptgruppe 6	55	1.351.137,85
Hauptgruppe 7	39	4.854.037,76
Hauptgruppe 8	0	0,00
Hauptgruppe 9	14	65.946,03
Gesamtbereich	113	6.297.946,42

Im Bereich der Hauptgruppe 4 (Personalausgaben) erlaubt das Haushaltsgesetz in § 8 (1) die Übertragung in begründeten Ausnahmefällen. Laut den Erläuterungen der Finanzabteilung zur Jahresrechnung handelt es sich unter anderem um die Fortführung des Projektes Oral-History bis Ende 2012 (15.300,00 €).

Betragsmäßig am größten sind die Mittelübertragungen innerhalb der Hauptgruppe 7; hier entfallen alleine rund 4,9 Mio. Euro auf Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate sowie Gebäudeinvestitionen (früher AG I bis AG III). In diesem Bereich sind gemäß § 8 (2) Haushaltsgesetz 2011 die Mittel uneingeschränkt übertragbar gegenüber der Grundsatzregelung in § 8 (1) Haushaltsgesetz 2011, die eine Übertragung von grundsätzlich 50 % der eingesparten Mittel vorsieht.

Mittelübertragungen ab 500 TSD Euro werden nachfolgend kurz erläutert: (Erläuterungen der Finanzabteilung)

- 600 TSD Euro: Budgetzuweisung Kirchengemeinden; voraussichtlicher Mehrbedarf in 2012 für Kindertagesstätten
- 3,3 Mio. Euro: allgemeine Bauzuweisung für Kirchengemeinden; die vorhandenen Mittel sind bereits verplant, zugesagt und genehmigt, aber noch nicht zur Auszahlung gelangt
- 1,3 Mio. Euro: große Bauunterhaltung Pfarrhäuser; Übergangsregelung bis 2018 im Rahmen des neuen Zuweisungssystems
- 1,1 Mio. Euro: Zuweisung an Regionalverwaltungen; insbesondere Mittel für Strukturveränderungen, Verwaltungsvernetzung, besondere Personalkosten etc.
- 534 TSD Euro: Umsetzung der neuen IT Infrastruktur

Weiterhin ist im § 8 (3) Haushaltsgesetz 2011 festgelegt, dass anstelle der Bildung eines Haushaltsausgaberestes auch die Zuführung in eine zweckgebundene Budget- bzw. Unterbudgetrücklage zulässig ist. Gemäß den Erläuterungen der Finanzabteilung zur Jahresrechnung der EKHN 2011 haben die Rücklagenzuführungen ein Volumen von 4.751.299,27 Euro.

Gegenüber dem Vorjahr wurden anstelle der Bildung von Haushaltsausgaberesten vermehrt Zuführungen in zweckgebundene Budget- oder Unterbudgetrücklagen vorgenommen.

6.1.7. VORGRIFFE

Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 2012 erfolgten nicht.

6.1.8. VERSTÄRKUNGSMITTEL

Um über- und außerplanmäßige Ausgaben bestreiten zu können, wurden im Haushaltsplan 2012 Verstärkungsmittel in Höhe von insgesamt 1.100.000,00 Euro bereitgestellt, davon wurden 759.820,31 Euro in Anspruch genommen. Somit wurden 340.179,69 Euro nicht verbraucht.

Die Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel erfolgt durch Übertragung des Haushaltsplanansatzes. Die Verwendung der Buchungsschlüssel Ansatzänderung (BS 002/003) bewirkt ausschließlich eine Erhöhung bzw. Minderung des Haushaltsplanansatzes (Berichtigter Ansatz), es erfolgen keine Buchungen auf der Hauptgruppe 8.

Die allgemeinen Verstärkungsmittel wurden in Höhe von 662.015,18 Euro benötigt, dies sind 25.261,66 Euro mehr als im Vorjahr.

Größere Mittel zur Verstärkung der Haushaltsstellen werden nachfolgend kurz erläutert:

- 50 TSD Euro: Finanzierung des Projektes „Jahr der Kirchenmusik 2012“
- 200 TSD Euro: Bibelmuseum; davon 90 TSD € Zuschuss Sonderausstellung, 50 TSD € Erwerb der Titus-Münze, 60 TSD € Umspannanlage
- 75 TSD Euro: Karfreitagskampagne 2012
- 77,9 TSD Euro: Finanzielle Stabilisierung der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen

Die Verstärkungsmittel des Dezernats 1 wurden in Höhe von 97.805,13 Euro benötigt, dies sind 1.933,30 Euro weniger als im Vorjahr.

6.1.9. INNERE VERRECHNUNGEN

Innere Verrechnungen sind interne Buchungsvorgänge, die sich in der Summe auf der Einnahme- bzw. Ausgabeseite ausgleichen müssen.

Mittlerweile werden Innere Verrechnungen überwiegend nicht mehr veranschlagt, da die Kirchensteuerordnungen für die EKHN im Bereich des Landes Hessen und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz keinen bestimmten Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden und Dekanate mehr fordert. Die Zuweisung des anteiligen Kirchensteueraufkommens an die Kirchengemeinden, die Dekanate sowie an die Gesamtkirche wird durch das Haushaltsgesetz festgesetzt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Ausgeglichenheit der Einnahmen (GRP 1969 Sachkosten u. GRP 1970 Personalkosten) und Ausgaben (GRP 6969 Sachkosten u. GRP 6970 Personalkosten), also eine Neutralität im Ergebnis, sowohl auf der Planungsebene als auch bei der Abwicklung des Haushalts betrachtet.

Bei der Planung der inneren Verrechnungen wurde durch entsprechend gleich hohe Einnahmen und Ausgaben das Prinzip der Ergebnisneutralität eingehalten.

Bei der Haushaltsausführung liegt eine Übereinstimmung bei den ergebnisneutralen inneren Verrechnungen vor.

6.1.10. VERFÜGUNGSMITTEL

Verfügungsmittel sind für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen vorgesehen. Die Verfügungsmittel sind in erster Linie für die Repräsentation bestimmt. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um vertrauliche Aufwendungen.

Die Mittelübertragung und Mittelüberschreitung ist in § 38 der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) geregelt. Hier heißt es unter anderem, im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel). Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden und Mittel sind nicht übertragbar. Dies gilt nicht, wenn sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur Verfügung zufließen, erhöhen.

Insgesamt wurden im gesamtkirchlichen Haushalt Verfügungsmittel bei 3 Haushaltsstellen in Höhe von 28.500,00 Euro eingestellt.

6.1.11. VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO) enthält keine Ausführungen zu Verpflichtungsermächtigungen, so dass gemäß § 93 Abs. 2 KHO die Bestimmungen des Landes Hessen für die bürgerlichen Gemeinden sinngemäß anzuwenden sind. Nach § 102 Hessische Gemeindeordnung dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden. Gemäß § 11 der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung sind die Verpflichtungsermächtigungen in den Teilfinanzhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.

Gemäß § 2 Haushaltsfeststellungsgesetz 2010 wurden für das Haushaltsjahr 2011 folgende Verpflichtungsermächtigungen beschlossen:

HH-Stelle	Zweckbestimmung	Fällig in 2011 Euro
RT 01 0482.05.9580	Religionspädagogisches Amt Wiesbaden (gesperrt)	235.000,00
2180.01.9580	Ev. Hochschule Darmstadt	4.100.000,00
5132.00.9580	Laubach-Kolleg, Baumaßnahme	450.000,00
5220.00.9580	Arnoldshain, Martin-Niemöller-Haus	3.850.000,00
7622.33.6753	IT-Sicherheits- u. Modernisierungskonzept	1.000.000,00
9322.00.7612	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/- instandhaltung	50.000,00
9322.00.7613	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	2.000.000,00

Für die Sanierung des Martin-Niemöller-Hauses Arnoldshain wurde auf der im Haushaltsfeststellungsgesetz 2010 benannten HHSt. 5220.00.9580 (Akademien) kein Planansatz gebildet, wohl aber auf HHSt. 5290.03.9580 (Martin-Niemöller-Haus). Dort allerdings nicht in Höhe von 3.850.000,00 Euro, sondern nur in Höhe von 3.000.000,00 Euro.

Für das IT-Sicherheits- und Modernisierungskonzept wurde ein Planansatz in Höhe von 800.000,00 Euro anstelle von 1.000.000,00 Euro gebildet.

Die anderen fünf Verpflichtungsermächtigungen wurden im Haushalt 2011 vollumfänglich berücksichtigt.

6.1.12. KASSENKREDITE

Kassenkredite nach § 3 Haushaltsfeststellungsgesetz wurden nicht aufgenommen.

6.1.13. VERFÜGUNGSVORBEHALT

Die Kirchenleitung hat keinen Gebrauch von ihrer Möglichkeit gemacht, nach § 4 Haushaltsfeststellungsgesetz die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.

6.1.14. HAUSHALTSSPERREN

Im Haushaltsjahr 2011 gab es eine Haushaltssperre über 235.000,00 Euro auf der Haushaltsstelle 0482.05 (Baumaßnahme Wiesbaden, Religionspädagogisches Amt, Humperdinckstraße 7 b).

Die Haushaltssperre wurde eingehalten.

6.2. HAUSHALTSVERGLEICH ZU VORJAHREN

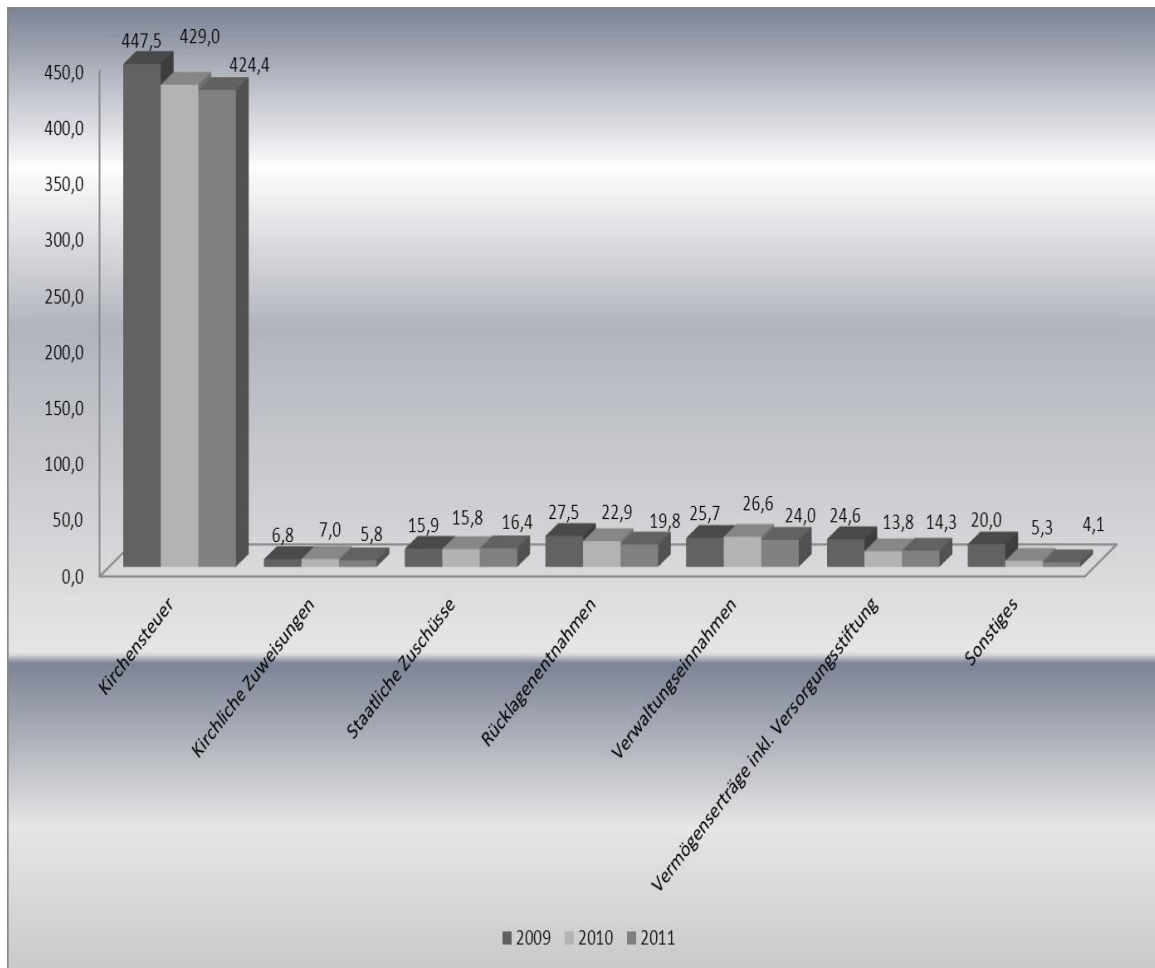
6.2.1. HAUSHALTSENTWICKLUNG IM VERGLEICH ZUM VORJAHR

	2010 Euro	2011 Euro	Differenz Euro	Differenz %
Haushaltsvolumen in Einnahmen und Ausgaben/ Planwerte	477.330.966	485.840.263	8.509.297	1,8
Solleinnahmen	520.415.612	508.799.917	11.615.695	-2,2
Sollausgaben	520.415.612	508.799.917	-11.615.695	-2,2
Sollüberschuss	0	0	0	0,0

Bei einer ursprünglich geplanten Erhöhung des Haushaltsvolumens um 1,8 % verminderten sich die tatsächlichen Solleinnahmen und -ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um ca. 11,6 Mio. Euro bzw. um 2,2 %.

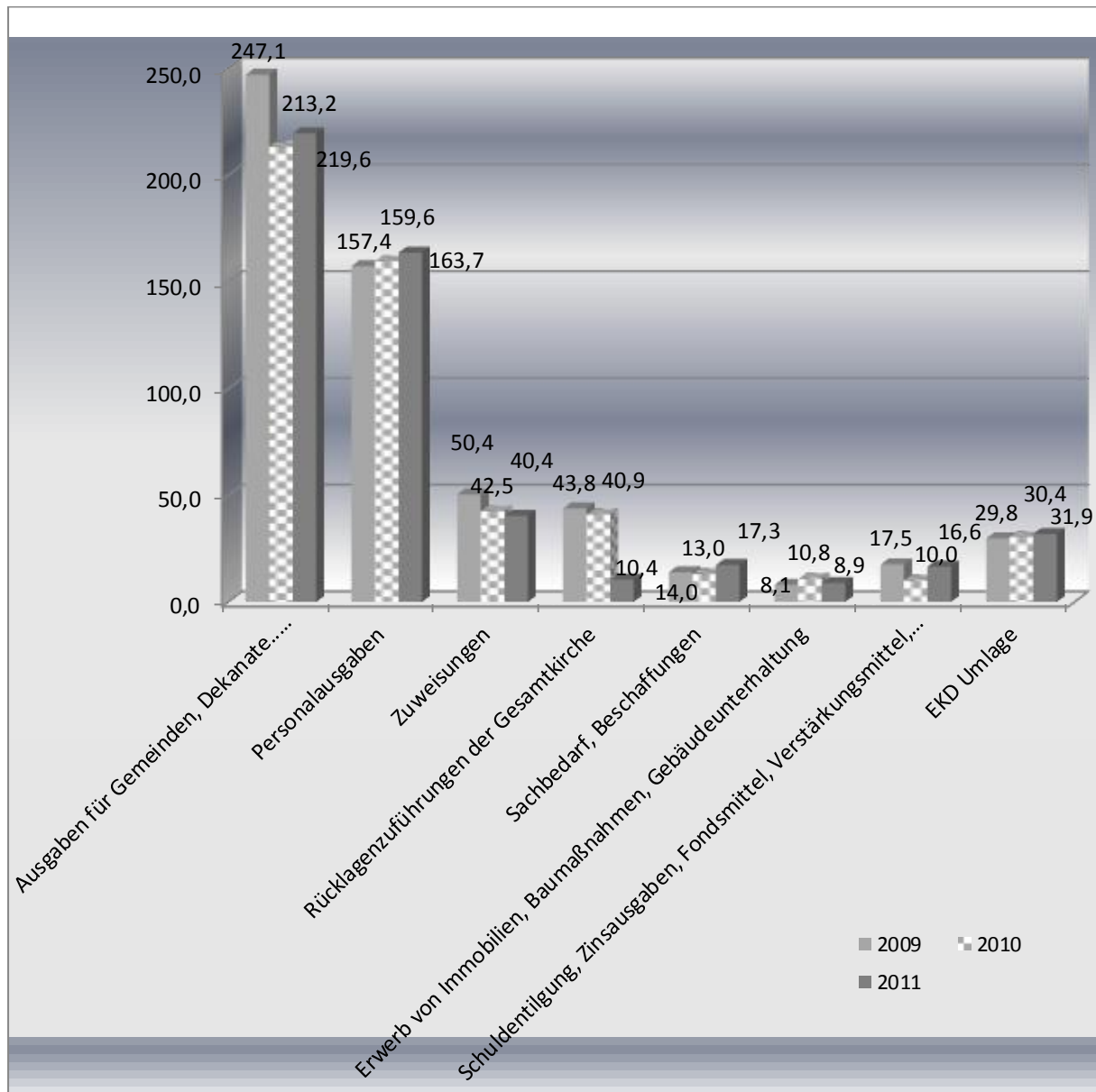
6.2.2. ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN IM ZEITRAUM VON 3 JAHREN

(in Mio. Euro)



6.2.3. ENTWICKLUNG DER AUSGABEN IM ZEITRAUM VON 3 JAHREN

(in Mio. Euro)



6.3. PERSONALHAUSHALT

Den Ausgaben für das gesamtkirchliche Personal (einschließlich Pfarrer) in Höhe von 163.737.265,27 Euro (im Vorjahr 159.636.478,70 Euro) stehen Einnahmen aus Personalkostenerstattungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand in Höhe von etwa 32,3 Mio. Euro gegenüber. Diese gliedern sich wie folgt auf:

- 15,9 Mio. Euro Personalkostenerstattungen
- 16,4 Mio. Euro Zuschüsse der öffentlichen Hand

6.3.1. PERSONALAUSGABEN DER GESAMTKIRCHE (HAUPTGRUPPE 4)

Die Personalausgaben gliedern sich folgendermaßen auf:

Gruppierung		Ansatz 2011 Euro	Ergebnis 2011 Euro	Differenz Euro
41	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	45.020	47.534,50	2.514,50
4210	Bezüge – Pfarrer	83.731.765	87.142.256,71	3.410.491,71
4220	Bezüge – Beamte	6.128.257	5.564.361,84	-563.895,16
4230	Vergütung einschl. AG-Anteil	19.046.146	19.002.498,01	-43.647,99
425	Beschäftigungsentgelte und Aufwendungen für Nebenamtliche	635.996	567.699,74	-68.296,26
429	sonst. Dienstbezüge	3.099.547	2.959.940,15	-139.606,85
431	Versorgungskasse Ruhegehaltskasse	18.800.000	18.827.072,60	27.072,60
439	Sonst. Leistungen aus Versorgungseinrichtungen	25.000	193.285,80	168.285,80
441	Versorgungsbezüge der Pfarrer	6.700.000	8.559.907,01	1.859.907,01
442	Versorgungsbezüge der Beamten	550.000	704.485,78	154.485,78
443	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Pfarrer	1.900.000	2.166.536,02	266.536,02
444	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Beamten	151.000	164.464,95	13.464,95
445	Renten für Angestellte	62.811	50.867,62	-11.943,38
446	Renten für Lohnempfänger	4.717	4.579,20	-137,80
447	Wartestandsbezüge	1.551.000	1.268.912,05	-282.087,95
45	Vertretungen, Aushilfen	73.900	56.565,35	-17.334,65
46	Beihilfen, Unterstützungen	15.781.500	15.053.301,09	-728.198,91
47	Gesetzliche Unfallversicherung	680.000	678.039,06	-1.960,94
49	Personenbezogene Sachausgaben	857.742	724.957,79	-132.784,21
Summe		159.824.401	163.737.265,27	3.912.864,27

6.3.2. ERLÄUTERUNG WESENTLICHER ABWEICHUNGEN

Die Personalausgaben übersteigen den Haushaltsplanansatz um rd. 3,9 Mio. Euro. Diese Mehrausgaben ergeben sich dadurch, dass im Berichtsjahr eine Bonuszahlung erfolgte (5,1 Mio. Euro). Die Bonuszahlungen wurden aus einer bereits im Vorjahr gebildeten zweckgebundenen Rücklage gedeckt. Für die Übergangsfinanzierung von Ausgaben für den Pfarrdienst wurden wie geplant 1,5 Mio. Euro aus der beim Jahresabschluss 2008 gebildeten zweckgebundenen Rücklage entnommen.

Bei der Position „Bezüge – Beamte“ wurde in der Planung im Bereich der kirchlichen Schulen von einer etwas höheren Verbeamtungsquote ausgegangen. Desweiteren waren hier einige Vakanzen zu verzeichnen.

Die Minderausgaben bei der Position „Vergütung einschließlich AG-Anteil“ resultieren aus Vakanzen in den einzelnen Budgetbereichen.

Die Position „Versorgungsbezüge der Pfarrer, Beamten und Hinterbliebenen der Pfarrer und Beamten“ weist bonusbereinigt einen Fehlbetrag von rd 67 TSD Euro auf. Dieser ist auf die prozentuale Umlegung der Sonderzahlung auf den Monat (ab 04/2011) sowie weitere Ruheständler zurückzuführen.

Bereinigt um die Rücklagenentnahmen liegen die Personalausgaben um rd. 1,2 Mio. Euro unter dem Planansatz.

6.3.3. ANZAHL, STATUS UND VERTEILUNG DER STELLEN

Die Tabelle Stellenplanübersicht über die Anzahl der Stellen der Gesamtkirche wurde von der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Gesamtkirche erstellt. Diese Tabelle ist nach Beschäftigungsgruppen und Budgetbereichen aufgeteilt.

Die Stellenplan-Übersicht ist in der Darstellung dem Haushaltsplan angepasst und gliedert sich nach den Budgetbereichen 01 bis 15. Die Übersicht ist nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen bzw. Art der Stellen gegliedert. Die Übersicht bildet den Planstellenstand 2011 sowie die aktuellen Ist-Besetzungen zum Stand 23.12.2011 ab.

Im Gesamtkirchlichen Stellenplan sind einzelne Stellen mit alternativen Dotierungsarten ausgeschrieben. Eventuelle Verschiebungen innerhalb der Dotierungsarten ergeben sich durch Besetzungsänderungen, verändern jedoch die Gesamtzahl der synodal genehmigten Planstellen des jeweiligen Budgetbereichs nicht.

Die Ist-Besetzung (Stand 23.12.2011) wurde anhand der namentlichen Stellenpläne der Budgetbereiche 1 bis 15 (Stand 23.11.2011) rechnerisch geprüft. Die Überschreitungen des Stellenplans in den Budgetbereichen 3.2 und 7.1. sind von der Kirchenverwaltung, Dezernat 2, in den Fußnoten 1a, 1b und 2 erläutert.

In den Budgetbereichen 2.1, 2.2, 4.2 und 7 wurde zudem die namentliche Übereinstimmung zwischen den Stellenplänen und den Personalkostenlisten geprüft.

Stellenplan-Übersicht Haushaltsjahr 2011

Budgetbereich		IST-Besetzung Stand 23.12.11	Planstellenumfänge Haushalt 2011	davon Pfarrer	davon-Beamte	da-von Ange-stellte
1	Gemeindepfarrstellen	1036,25	1036,25	1036,25	0,00	0,00
	Dekanspfarrstellen	35,00	35,00	35,00	0,00	0,00
	Fach- und Profilstellen	64,25	69,75	28,5	0,00	41,25
2.1	Handlungsfeld Verkündigung	31,77	33,58	21,00	1,00	11,58
2.2	Zentrum Verkündigung	29,97	31,29	7,0	0,00	24,29
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	110,19	122,19	120,65	0,00	1,54
3.2	Zentrum Seelsorge (1a) und (1b)	12,40	10,08	3,50	0,00	6,58
4.1	Handlungsfeld Bildung	156,75	174,65	41,40	59,90	73,35
	Stellen im Schuldienst (ohne Schulseelsorge)	148,07	154,00	154,00		
4.2	Zentrum Bildung	56,09	56,14	5,00	0,00	51,14
5.1	Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung	8,20	8,20	8,20	0,00	0,00
5.2	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	18,14	20,10	3,50	0,00	16,60
6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	3,00	3,75	3,50	0,00	0,25
6.2	Zentrum Ökumene	17,92	23,45	7,00	0,00	16,45
7.	Theol. Ausbildung, Zentrum Organisation u. Superversion					
7.1	Theol. Ausbildung (2)	9,76	9,51	6,00	0,00	3,51
7.2	IPOS	11,11	12,33	5,00	0,00	7,33
8.1-8.4	Gesamtkirchliche Dienste	199,01	207,21	13,55	45,25	148,41
8.5	Sonstige Verwaltung	14,06	14,26	4,00	2,00	8,26
9	Öffentlichkeitsarbeit	6,50	6,50	6,00	0,00	0,50
11	Synode	4,00	4,00	1,00	0,00	3,00
12	Kirchenleitung	7,88	7,88	4,50	0,00	3,38
13	Pröpste und Pröpstinnen	15,08	15,69	8,00	0,00	7,69
15	Rechnungsprüfungsamt	20,26	20,56	0,00	14,00	6,56
SUMME		2015,66	2076,37	1522,55	122,15	431,67

Fußnoten:

(1a) Beschluss der Kirchenleitung vom 14.04.11: ab 01.06.11 Übertrag der Flughafenseelsorge aus dem Budgetbereich 3.1 in den Budgetbereich 3.2 = 2,00 Stellenumfänge. Da der Stellenplan 2011 bereits synodal verabschiedet war, kann diese Budgetübertragung erst mit dem Stellenplan 2012 ausgewiesen werden. Die Übertragung ist finanzneutral.

(1b) Zum 31.12.11 wurden die kleinen Tagungshäuser geschlossen. Daher Übertrag von 0,0875 Hausmeisterstellenumfang aus dem Tagungshaus Friedberg sowie 0,25 temporäre Arbeitszeitaufstockung einer Sachbearbeitungsstelle, finanziert aus Rücklagenentnahme des Zentrums für Seelsorge und Beratung sowie 0,0175 Rundungsdifferenzen, da im Reinigungsbereich die Stellenumfänge dreistellig nach dem Komma sind.

(2) 0,25 Überbesetzung ergibt sich aus 0,025, finanziert durch bewilligte Mittel zur digitalen Erfassung des Buchbestandes der Bibliothek (finanziert aus Rücklagenentnahme) sowie 0,225 Übernahme Mitarbeiter Hauswirtschaft nach Schließung des Tagungshauses Friedberg.

6.3.4. PRÜFUNG DER PERSONALFÄLLE

Die Personalfälle wurden im Laufe des Jahres 2011 beim Dezernat 4 – Personal der Kirchenverwaltung, bei den Regionalverwaltungsverbänden und in der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle geprüft. Sonstige Personalkosten, wie Umzugs- und Reisekosten, Beihilfen usw. wurden im Rahmen der „Begleitenden Prüfung“ bei der Gesamtkirchenkasse geprüft. Aufgrund einer Sonderprüfung in 2011 im Ev. Regionalverband Frankfurt wurden die dortigen Personalfälle einer besonders intensiven Prüfung unterzogen.

Die Abrechnung von Besoldung und Vergütung erfolgt mit der Software KIDICAP (Kirche-Diakonie-Caritas-Personalabrechnungsprogramm). Seit Frühjahr 2007 werden die Vergütungs- und Besoldungsakten in der Kirchenverwaltung mit Optimal Systems digitalisiert.

Vorbehalte des Datenschutzbeauftragten der EKHN und der EKKW bezüglich der Einsichtnahme des Rechnungsprüfungsamtes in digitalisierte personenbezogene Unterlagen haben dazu geführt, dass die Personalprüfung des Rechnungsprüfungsamtes seit Ende April 2010 nur einen eng begrenzten Zugriff auf die digitalisierten Stammbblätter hat. Die ordnungsgemäße Prüfung der Vergütungsfälle ist dadurch stark eingeschränkt, zumal Unterlagen, die nicht schon vor Ort in Papierform geführt werden, für die Prüfung gesondert ausgedruckt werden müssen.

Nach § 4 Abs. 1 Rechnungsprüfungsamtsgesetz vom 25.4.2009 (ABl. 2009 S. 222) ist das Rechnungsprüfungsamt berechtigt, sämtliche für das Prüfungsverfahren notwendigen Unterlagen, darunter auch gespeicherten Daten aus der automatischen Datenverarbeitung, zu verlangen. Auch das Datenschutzgesetz der EKD räumt den Belangen der Rechnungsprüfung ein besonderes Interesse ein.

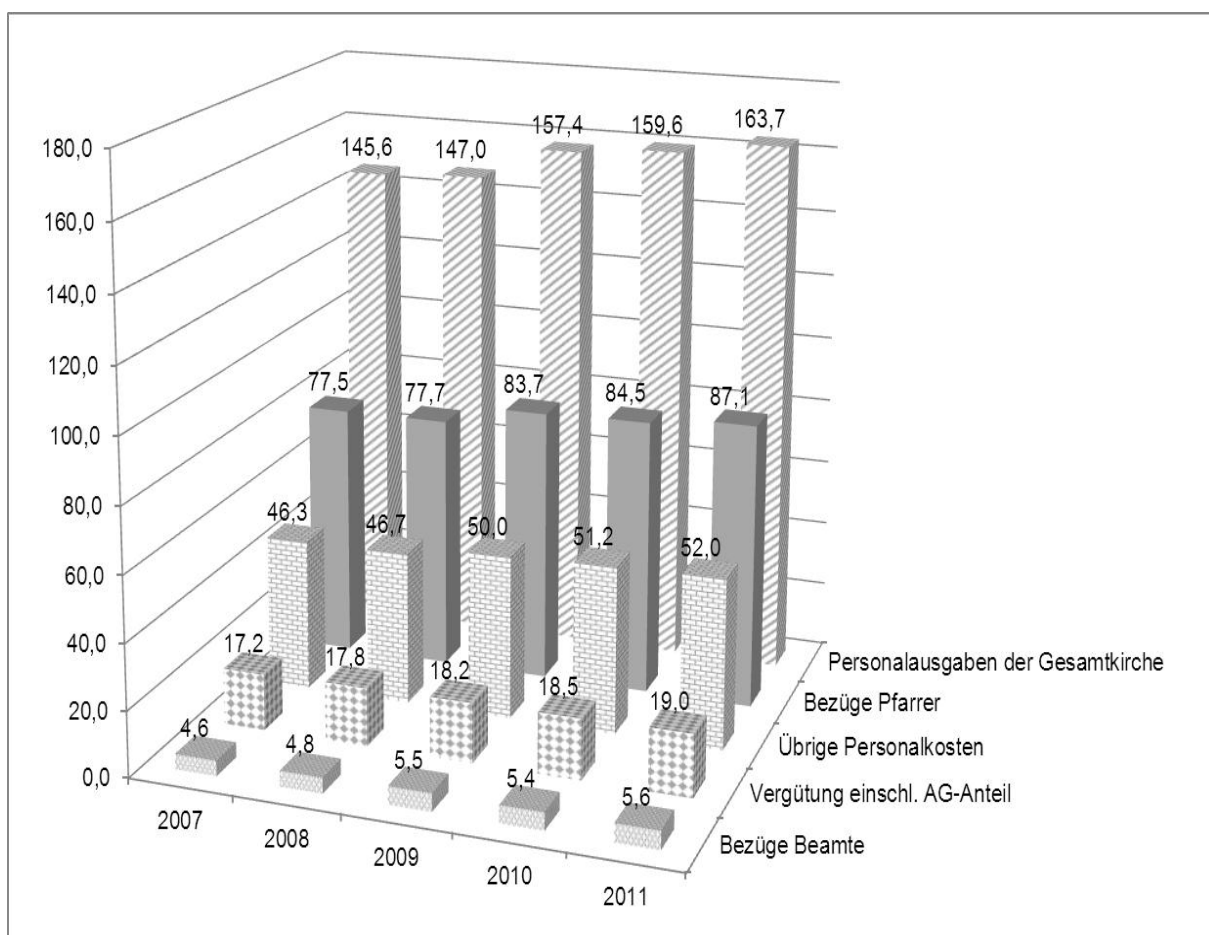
In § 5 Abs. 3 S. 1 DSGVO-EKD (Das Recht der EKHN Nr. 978) heißt es: „Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche kirchliche Stelle dient.“

Erst mit Schreiben des Leiters der Kirchenverwaltung vom 17.11.2011 zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2010 der EKHN wurde die Zustimmung der Kirchenleitung zur Prüfung der in der Software Optimal Systems gespeicherten personenbezogenen Daten aller gesamtkirchlichen Beschäftigten übermittelt. Gleiches gilt für die Prüfung der Personalfälle in den Regionalverwaltungen.

Angesichts unserer hohen Außendiensttätigkeit einerseits und der Reduzierung der Personalressourcen in der Personalprüfung des Rechnungsprüfungsamtes andererseits muss in diesem Zusammenhang auch das Thema der Datenübermittlung geregelt werden.

6.3.5. PERSONALKOSTENENTWICKLUNG IN DER GESAMTKIRCHE IM ZEITRAUM VON 5 JAHREN

(in Mio. Euro)



6.4. ZUWEISUNGEN, ZUWENDUNGEN, ZUSCHÜSSE UND UMLAGEN

Aus dem Haushalt der Gesamtkirche werden Zuweisungen, Zuwendungen und Zuschüsse an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen sowie die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und an sonstige Einrichtungen, Werke und Verbände und für Projekte gegeben, die an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags beteiligt sind.

Die Höhe aller in den Gruppierungen 7310 bis 7960 enthaltenen Ausgaben liegt bei 272,37 Mio. Euro, das sind 53,53 % der Gesamtausgaben von 508,80 Mio. Euro. Im Vorjahr waren es 271,30 Mio. Euro; das entsprach 52,13 % der Gesamtausgaben.

Die Ausgaben liegen in 2011 0,91 Mio. Euro (entsprechend 0,34 %) über dem Planansatz von 271,46 Mio. Euro.

Ohne die Zuweisungen an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen und Gebäudeinvestitionen überschreiten die gesamtkirchlichen Zuweisungen den Planansatz um 1,65 Mio. Euro.

Diese Abweichung ist unter anderem zurückzuführen auf:

- 1,16 Mio. Euro Diakonisches Werk in Hessen und Nassau (Bonuszahlung 2011)
- 0,2 Mio. Euro Zuschuss Bibelmuseum (Umspannanlage, Titus-Münze, Sonderausstellung)
- 0,15 Mio. Euro Zuschuss Jugend-Kultur-Kirche (Umbau)

6.4.1. AUFTEILUNG DER ZUWEISUNGEN, ZUWENDUNGEN, ZUSCHÜSSE UND UMLAGEN

Der größte Teil (73,46 % des Ausgabenblocks) der in 2011 geleisteten Ausgaben in diesem Bereich fällt mit 200,08 Mio. Euro auf die ehemaligen Ausgleichsstöcke I-III (Gliederung 9321, 9322, 9323) und die Gliederung 9325 (Zuweisungen an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen und Gebäudeinvestitionen). Gegenüber dem Rechnungssoll des Vorjahres in Höhe von 198,48 Mio. Euro ergeben sich Mehrausgaben von 1,60 Mio. Euro (entsprechend 0,81 %).

Der kleinere Teil (26,54 % des Ausgabenblocks) der in 2011 geleisteten Ausgaben fällt mit 72,29 Mio. Euro auf die gesamtkirchlichen Budgetbereiche. Gegenüber dem Rechnungssoll des Vorjahres von 72,82 Mio. Euro ergibt sich eine Erhöhung von 0,53 Mio. Euro (0,73 %).

Die größten Zahlungen gingen an:

- EKD-Umlagen 31,38 Mio. Euro
- Diakonisches Werk (inkl. Zuwendungen für die Diakoniestationen) 18,13 Mio. Euro
- Kirchlicher Entwicklungsdienst 4,70 Mio. Euro
- Ev. Hochschule Darmstadt 3,17 Mio. Euro
- Missionsgesellschaften 2,46 Mio. Euro
- Medienhaus 2,34 Mio. Euro
- Frauenarbeit 1,25 Mio. Euro

Die Zuwendungen wurden zum Teil im Rahmen der Begleitenden Prüfung stichprobenartig buchhalterisch geprüft.

Weitergehende Prüfungen wurden bei den nachstehenden Zuwendungsempfängern durchgeführt (Gesamtvolumen: 7,79 Mio. Euro):

- Kloster Höchst
- Jugendburg Hohensolms
- Martin-Niemöller-Haus
- Tagungsstätte im Religionspädagogischen Studienzentrum Schönberg
- Tagungsstätte im Theologischen Seminar Schloss Herborn
- Tagungsstätte im Zentrum Ökumene
- Haus Friedberg
- Ev. Akademie Arnoldshain
- Medienhaus GmbH
- Verband der Evangelischen Frauen e. V.
- Ev. Hochschule Darmstadt

7. KIRCHENSTEUERABWICKLUNG (SBT 49)

In diesem Rechnungskreis werden sämtliche mit der Kirchensteuererhebung und Kirchensteuerrückzahlung sowie dem Kirchensteuerausgleich (Clearing) zusammenhängenden Geschäftsvorfälle abgewickelt. Dieser Sachbuchteil erfüllt die Aufgabe eines Vorbuches zum Sachbuchteil 00. Die aufgrund der Erhebungen der Finanzämter eingehenden Kirchensteuern werden nach Abzug der Kosten für die Finanzverwaltung und nach Durchführung des Kirchensteuerausgleichs in das Sachbuchteil 00 umgebucht (Haushaltsstelle 9100.00.0100). Nach Durchführung dieser Buchungen sollte das Sachbuchteil 49 ordnungsgemäß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Im Haushaltsjahr 2011 liegen die **Brutto-Kirchensteuereinnahmen** mit 451,0 Mio. Euro um 3,7 Mio. Euro über dem Vorjahreswert von 447,3 Mio. Euro. Der prozentuale Anstieg beträgt 0,8 %.

Die **Netto-Kirchensteuereinnahmen (incl. Clearing)**, die in den ordentlichen Haushalt (Sachbuchteil 00) umgebucht wurden, liegen mit 424,4 Mio. Euro um 4,6 Mio. Euro unter dem Vorjahreswert von 429,0 Mio. Euro. Der prozentuale Rückgang beträgt 1,1 %.

Die Rückstellung für den Betriebsstättenausgleich reduzierte sich im Berichtsjahr in ihrer Höhe durch die Entnahme für die Clearingrückzahlung für das Jahr 2007 um 9,5 Mio. Euro bzw. um 10,2 % von 92,9 Mio. Euro auf 83,4 Mio. Euro.

Für zukünftige eventuelle Verpflichtungen aus dem Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren steht dieser Betrag zukünftig noch zur Verfügung (siehe auch Nr. 7 der Passivseite Vermögensrechnung).

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich folgendes Bild:

Haushaltsjahr	2010 Euro	2011 Euro	Differenz %
Kirchensteuereinnahmen	438.150.389,86	431.019.282,97	-1,6
Lfd. Abschläge auf Clearingerstattungen	9.122.482,53	10.454.288,88	
Entnahme aus Rücklage Betriebsstättenausgleich	0,00	9.534.230,80	
Bruttoeinnahmen	447.272.872,39	451.007.802,66	0,8
Verwaltungskostenersatz	-13.384.364,28	-13.398.902,33	
Rückzahlungen und sonstige Verrechnungen	-4.068.773,64	-3.680.584,05	
Kirchensteuerausgleich	-837.136,05	0,00	
Clearing Abrechnung 2007	0,00	-9.534.432,89	
Zuführung Rücklage Betriebsstättenausgleich	0,00	0,00	
Nettoeinnahmen	428.982.598,42	424.393.883,39	-1,1
Steigerung/ Verringerung der Nettoeinnahmen zum Vorjahr absolut	-18.544.699,45	-4.588.715,03	

8. INVESTITIONS- UND VERMÖGENSRECHNUNG (SBT 02 UND 91)

Im Sachbuchteil 02 werden die investiven Baumaßnahmen der EKHN bewirtschaftet. Sachbuchteil 91 enthält die Vermögensrechnung.

8.1. INVESTITIONSMAßNAHMEN – SBT 02 –

Aus dem ordentlichen Haushalt wurden für folgende Projekte Haushaltsmittel in den Investitionshaushalt abgeführt:

HHSt.	Investitionsmaßnahme	Betrag in Euro
1220.03.9580	Ev. Studentenzentrum Mainz (Thermische Solaranlage)	100.000,00
2180.01.9580	Ev. Hochschule Darmstadt (Sanierung)	4.100.000,00
5132.00.9580	Laubach-Kolleg (Sanierung)	1.755.000,00
5290.03.9580	Martin-Niemöller-Haus (Sanierung)	3.000.000,00
7500.06.9580	Wiesbaden, Humperdinckstr. 7a (Energetische Sanierung)	-545.000,00
8100.06.9580	Darmstadt, Schumannstr. 18 (Sanierung Vakanz)	-180.000,00
	Summe	8.230.000,00

Die energetische Sanierung des Gebäudes Humperdinckstr. 7 a in Wiesbaden wurde nicht durchgeführt, das Gebäude in der Schumannstraße 18 in Darmstadt wurde verkauft.

Damit beliefen sich die Gesamteinnahmen bei den Investitionsmaßnahmen in 2011 auf 8.955.000,00 Euro, die Gesamtausgaben auf 6.694.858,52 Euro.

Eine Aufstellung aller laufenden Baumaßnahmen befindet sich auf den Seiten 358-359 der Erläuterungen der Jahresrechnung der EKHN 2011. Die grau hinterlegten Beträge haben wir korrigiert:

Maßn.-Nr.	Maßn.-Text	Gesamteinnahmen Euro	Gesamtausgaben Euro	Saldo Euro
1210.04	ESG Gießen, San. und Modernisierung	1.529.763,51	1.500.079,16	29.684,35
1220.03	ESG Mainz	1.378.000,00	1.172.677,54	205.322,46
2180.01	EHD Darmstadt	7.600.000,00	3.010.848,86	4.589.155,14
5132.10	Laubach-Kolleg, Energetische Sanierung Verwaltung und Turnhalle	3.985.000,00	2.952.355,72	1.032.644,28
5290.00	Martin-Niemöller-Haus, Umbau	3.600.000,00	1.222.061,74	2.377.938,26
7621.13	Darmstadt, Elisabethenstr. 51	52.000,00	40.069,45	11.930,55

Die Summe der Gesamteinnahmen seit Beginn der Baumaßnahmen belief sich demnach auf 55.050.979,28 Euro, die der Gesamtausgaben auf 45.750.842,20 Euro.

In 2011 wurden fünf Investitionsmaßnahmen abgeschlossen. Sieben Maßnahmen sind ausgeglichen und können nach Ablauf der Gewährleistungsansprüche abgeschlossen werden. Elf laufende Maßnahmen sind nicht abgeschlossen.

Der Finanzierungsplan für neu begonnene Investitionsmaßnahmen wurde in KFM eingestellt.

Folgende Baumaßnahmen wurden von uns begleitend geprüft:

- EHD Darmstadt (Sanierung)
- Martin-Niemöller-Haus (Umbau)

Der Leiter der Kirchenverwaltung hat das Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 28.2.2012 gebeten, die Vergabep Praxis im Referat Gesamtkirchliches Bauen, hier insbesondere bei der Baumaßnahme Laubach-Kolleg, einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung betraf sowohl aktuelle Vorgänge als auch Vorgänge aus den Jahren 2008 bis 2011. Das Rechnungsprüfungsamt hat hierzu am 4.4.2012 einen ausführlichen Bericht an den Leiter der Kirchenverwaltung gesandt, in dem Prüfungshinweise und Empfehlungen enthalten sind.

8.2. VERMÖGENSRECHNUNG - SBT 91 -

Die Rücklagen und sonstigen Vermögensbindungen der EKHN haben sich wie folgt entwickelt:

8.2.1. AKTIVSEITE

GLD*	Bezeichnung	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres Euro	Stand am Ende des Haushaltsjahres Euro	Zugang / Abgang %
1	Geldanlage bei kirchlichen Geldinstituten	3.431.629,13	3.369.934,51	-1,8
2	Wertpapierspezialfonds	361.138.802,71	471.471.637,55	30,6
3	Wertpapiere allgemein	3.278.137,10	3.266.169,10	-0,4
4	Geldanlagen Treuhandvermögen	1.035.462,28	1.019.993,49	-1,5
5	Darlehensforderungen	8980,00	26.400,00	194,0
6	Beteiligungen	25.180.455,71	25.338.649,06	0,6
7	Ansprüche an die zukünftige Haushaltswirtschaft			
7a	Innere Darlehen	37.189.021,35	35.442.978,01	-4,7
7b	Fremddarlehen	44.309.053,99	43.140.129,87	-2,6
8	Kassenbestand	148.337.436,82	29.840.205,75	-79,9
	Summe Vermögen Aktivseite	623.908.979,09	612.916.097,34	-1,8

* Gliederung

8.2.2. PASSIVSEITE

GLD*	Bezeichnung	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres Euro	Stand am Ende des Haushaltsjahres Euro	Zugang / Abgang %
1	Pflichtrücklagen nach KHO	304.041.685,48	270.158.969,80	-11,1
2	Zweckgebundene, freiwillige Rücklagen	114.450.743,60	149.623.441,50	30,7
3	Vermögensbindungen – Beteili- gungen -	25.180.455,71	25.338.649,06	0,6
4	Deckungskapital Darlehensforderungen	9.180,00	26.400,00	194,0
5	Sondervermögen	4.759.451,88	4.765.138,56	0,1
6	Treuhandvermögen	1.073.989,94	1.059.224,20	-1,4
7	Rückstellung „Clearing Kirchen- steuer“	92.895.397,14	83.361.166,34	-10,2
8	Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	37.189.021,35	35.442.978,01	-4,7
9	Verbindlichkeiten am Kapitalmarkt	44.309.053,99	43.140.129,87	-2,6
	Summe Vermögen Passivseite	623.908.979,09	612.916.097,34	-1,8

* Gliederung

8.2.3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSRECHNUNG

Aktivseite

Gliederung

Zu Nr. 1 Geldanlagen bei kirchlichen Geldinstituten

Bei dieser Position handelt es sich zum einen um ein Sparkonto bei der Ev. Kreditgenossenschaft Kassel über ca. 1,28 Mio. Euro.

Des Weiteren sind bei dieser Position aktivisch die Sondervermögen Gesangbuchfonds (1,06 Mio. Euro), Religionsbücherfonds (0,58 Mio. Euro) und Theologisches Konvikt (0,05 Mio. Euro) mit einer separaten Geldanlage unterlegt. Dies gilt gleichermaßen für sämtliche bestehenden Sammelrücklagen (0,41 Mio. Euro).

Zu Nr. 2 Wertpapierspezialfonds

Der bei dieser Position ausgewiesene Wertpapierbestand ist gebündelt in einem von Metzler Invest verwalteten Dachfonds, der wiederum seine Mittel in insgesamt 17 verschiedenen Subfonds angelegt hat.

Der Buchwert dieses Dachfonds beträgt 471,5 Mio. Euro (Vorjahr 350,2 Mio. Euro). Die Erhöhung des Buchwertes um 121,3 Mio. Euro resultiert aus der Neuanlage von 100,0 Mio. Euro in drei neue Subfonds sowie aus der Einbringung des bisher separat geführten Aktienfonds von Invesco.

Abgänge waren keine zu verzeichnen.

Zu Nr. 3 Wertpapiere allgemein

Die bei dieser Position aufgeführten Wertpapiere werden nicht in Wertpapierspezialfonds gehalten, sondern stellen separate Anlageformen dar.

Im Berichtsjahr blieb der Gesamtwert von ca. 3,3 Mio. Euro unverändert.

Im Volumen von 2,0 Mio. Euro handelt es sich um ein Wertpapier der Commerzbank mit einer Laufzeit bis 2025 und einer jährlichen Verzinsung von 4,25%.

Daneben besteht als zweite Position die Beteiligung am European Growth Fund (Privat-Equity-Fonds) im Volumen von unverändert ca. 1,3 Mio. Euro.

Zu Nr. 4 Geldanlagen Treuhandvermögen

Zum 31.12.2011 umfassen die Gelder den Nachlass Uhl (402 TSD Euro), den Schwesternfonds Elisabethenstift (337 TSD Euro) sowie den Treuhandfonds Flughafenseelsorge (280 TSD Euro), der aus Spendengeldern besteht.

Zu Nr. 5 Darlehensforderungen

Es handelt sich überwiegend um Sozialdarlehen an Studierende (i.d.R. Theologen und Gemeindepädagogen). Am Ende des Berichtsjahres gab es 9 laufende Darlehen.

Zwei Abgängen stehen vier Neudarlehen gegenüber.

Zu Nr. 6 Beteiligungen

Der Wertansatz der Beteiligungen erhöhte sich im Berichtsjahr von ca. 25,18 Mio. Euro auf ca. 25,34 Mio. Euro um ca. 0,16 Mio. Euro bzw. um 0,6 % nur unwesentlich.

In geringem Umfang (ca. 20 TSD Euro) wurde die Dividende von Oicocredit für 2009 und 2010 vereinnahmt, die wieder in neue Anteile reinvestiert wurde, wie dies seit Jahren bei dieser Beteiligung praktiziert wird.

Weiterhin gab es zwei Kapitalveränderungen über insgesamt ca. 138 TSD Euro.

Zum einen erfolgte im Rahmen der Verbesserung der Liquiditätslage eine Kapitalerhöhung des Ev. Gymnasium Bad Marienberg GmbH über 100 TSD Euro, zum anderen wurde erstmals die GEP (Gesellschaft für ev. Publizistik GmbH) mit 38 TSD Euro erfasst, an der die EKHN nach einer Umwandlung von einem Verein in eine gemeinnützige GmbH entsprechend beteiligt ist.

Größte Beteiligungen mit Wertansätzen in Höhe von 17,8 Mio. Euro bzw. 5,95 Mio. Euro bleiben zum einen die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen mbH, Darmstadt und zum anderen die Agaplesion gAG, Frankfurt.

Die restlichen ca. 1,59 Mio. Euro Beteiligungskapital verteilen sich auf 14 weitere Beteiligungen und einen inaktiven Firmenmantel.

Aus dem Haushalt der EKHN flossen im Berichtsjahr ca. 3,23 Mio. Euro an Zuschüssen (ohne Personalkostenerstattungen); geplant waren ca. 3,16 Mio. Euro (+2,2 % gegenüber Planansatz).

Im Einzelnen gingen folgende Beträge an Beteiligungen der EKHN:

- Medienhaus GmbH: 2,337 Mio. Euro (SBT 00/4120.01.7411),
- Jugend-Kultur-Kirche: 0,515 Mio. Euro (SBT 00/1120.01.7450),
- Grundschulen Freienseen und Weiten-Gesäß: 0,376 Mio. Euro
(SBT 00/5110.01. und 5110.02)
- Textilwerkstatt GmbH: 0,035 Mio. Euro (SBT 00/9322.00.7450)

Siehe hierzu auch Pkt. 6.4 unseres Berichtes.

Die Jahresabschlüsse der Beteiligungen werden zum Teil von uns geprüft und zum Teil von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die von Wirtschaftsprüfern geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungen werden von uns regelmäßig ausgewertet.

Aus den zuletzt ausgewerteten Wirtschaftsprüfungsberichten über die Jahresabschlüsse 2010 unserer Beteiligungen ergaben sich keine Einschränkungen in den Testaten der Wirtschaftsprüfer.

Zu Nr. 7 Ansprüche an die zukünftige Haushaltswirtschaft

Nr. 7a Innere Darlehen

Dies stellt eine Art „Korrekturposten“ zu Position 8 auf der Passivseite dar, mit der Aussage, dass die zukünftig noch fälligen Verpflichtungen durch die jeweiligen zukünftigen Haushalte gedeckt werden müssen.

Zu Nr. 7b Fremddarlehen

Dies stellt eine Art „Korrekturposten“ zu Position 9 auf der Passivseite dar, mit der Aussage, dass die zukünftig noch fälligen Verpflichtungen durch die jeweiligen zukünftigen Haushalte gedeckt werden müssen.

Zu Nr. 8 Kassenbestand

Der Kassenbestand reduzierte sich im Berichtsjahr von 148,3 Mio. Euro zu Beginn des Haushaltsjahres auf 29,8 Mio. Euro am Ende des Haushaltsjahres. Dies entspricht einer deutlichen Abnahme um 118,5 Mio. Euro bzw. um 79,9 %.

Verantwortlich hierfür sind entsprechende Umschichtungen in den Bereich Wertpapierspezialfonds durch umfangreiche Neuanlagen in einzelne Subfonds.

Über den jeweils benötigten Liquiditätsrahmen hinaus sind die Mittel i. d. R. als Fest- und Termingelder verzinslich angelegt.

Im Berichtsjahr wurden ca. 2,3 Mio. Euro an Zinseinnahmen mit den Kassenbestandsmitteln erzielt; geplant waren 1,8 Mio. Euro.

Insoweit konnten Mehreinnahmen von ca. 0,5 Mio. Euro realisiert werden.

Passivseite

Gliederung

Zu Nr. 1 Pflichtrücklagen nach KHO

Pflichtrücklagen nach der KHO sind die Ausgleichsrücklagen nach § 11 KHO, die Betriebsmittelrücklage nach § 10 KHO und die Bürgschaftssicherungsrücklage nach § 13 KHO.

Die EKHN hat je eine Ausgleichsrücklage für die Gesamtkirche, für die Kirchengemeinden und für die Sozialstationen/Diakoniestationen.

Die Ausgleichsrücklagen haben sich im Berichtsjahr von 226,5 Mio. Euro um saldierte 33,9 Mio. Euro bzw. um 15,0 % auf 192,6 Mio. Euro reduziert.

Dabei standen den Zuführungen in Höhe von 5,8 Mio. Euro Umgliederungen und Entnahmen in Höhe von 39,7 Mio. Euro gegenüber.

Die Zuführungen betreffen mit 4,8 Mio. Euro den 1/3-Anteil der ordentlichen Vermögenserträge aus den Wertpapierspezialfonds, die ab 2011 den Rücklagen zugeführt werden (bis 2010 Zuführung jeweils eines 50 %-Anteils).

Weitere ca. 0,9 Mio. Euro aus dem Jahresüberschuss 2011 sind der Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden zugeführt worden, um eine Verlängerung des Ökofonds für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden über das Jahr 2013 hinaus zu ermöglichen.

0,1 Mio. Euro sind der Ausgleichsrücklage für Sozial-/Diakoniestationen zugeführt worden; sie stammen aus der Ablösung von Rechten bei dem Übergang einer Diakoniestation.

Die Umgliederung betraf ausschließlich mit 39,6 Mio. Euro die Ausgleichsrücklage der Gesamtkirche und der Kirchengemeinden zu gleichen Teilen. Die Mittel wurden in eine neu gebildete zweckgebundene Tilgungsrücklage umgliedert. Damit soll nach Ablauf der Zinsbindung 2014 das Kapitalmarktdarlehen gegenüber der EKK abgelöst werden, das zur Finanzierung einer Einlage bei der Ev. Ruhegehaltskasse in 2004 aufgenommen worden ist.

Entnahmen gab es in Höhe von lediglich 0,1 Mio. Euro für die Unterstützung einer Diakoniestation.

Die zum Jahresabschluss 2011 erreichte Höhe der Ausgleichsrücklagen von ca. 192,6 Mio. Euro liegt um ca. 7,6 Mio. Euro über der nach § 11 Abs. 2 KHO festgelegten Maximalhöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre von ca. 185,0 Mio. Euro.

Wir empfehlen der Kirchenverwaltung, Alternativen für mögliche Umgliederungen zu prüfen. Wir geben dabei zu bedenken, dass sich die zulässige Maximalhöhe der Ausgleichsrücklagen perspektivisch in 2012 auf ca. 177,5 Mio. Euro weiter verringern wird.

Die Betriebsmittelrücklage blieb im Berichtsjahr mit ca. 73,75 Mio. Euro unverändert. Sie liegt damit um ca. 27,5 Mio. Euro über der Mindesthöhe und ca. 18,75 Mio. Euro unter der zulässigen Maximalhöhe.

Die Bürgschaftssicherungsrücklage blieb ebenfalls mit ca. 3,8 Mio. Euro in ihrer Höhe unverändert zum Vorjahr.

Gemäß der Anlage 7 zum Haushaltsplan 2012 (Stand 28.09.2012) lagen die eingegangenen Bürgschaften bei 15.495.196 Euro.

Die Mindesthöhe der Bürgschaftssicherungsrücklage beträgt 10 % dieses Betrages, mithin 1,549 Mio. Euro, so dass diese Rücklage weiterhin mehr als ausreichend bemessen ist.

Zu Nr. 2 Zweckgebundene freiwillige Rücklagen

Die zweckgebundenen freiwilligen Rücklagen haben sich im Berichtsjahr von ca. 114,5 Mio. Euro um insgesamt 35,1 Mio. Euro bzw. um 30,7 % auf ca. 149,6 Mio. Euro erhöht.

Dieser Zuwachs beruht im Wesentlichen auf der Umgliederung der Mittel aus den Ausgleichsrücklagen Gesamtkirche und Kirchengemeinden in die neue zweckgebundene Tilgungsrücklage im Volumen von 39,6 Mio. Euro.

Ohne diese Umgliederung wären die zweckgebundenen Rücklagen um 4,5 Mio. Euro bzw. 3,9 % zurückgegangen.

Die Summe der sonstigen Zuführungen von 16,5 Mio. Euro setzt sich zusammen aus den Zuführungen zu den Budgetrücklagen in Höhe von 15,7 Mio. Euro, davon entfallen alleine 9,2 Mio. € auf die Sonderzahlung KDAVO für 2012.

Weiterhin wurden dem Grunderwerbsfonds 0,8 Mio. Euro durch Liegenschaftsverkäufe zugeführt.

Es handelt sich dabei um die Nettoerlöse, die Aufwendungen aus den Grundstücksverkäufen worden vorher entsprechend von den Erlösen abgesetzt.

Die Summe der Auflösungen von 20,9 Mio. Euro setzt sich zusammen aus den Auflösungen von Budgetrücklagen in Höhe von 12,5 Mio. Euro; auch hier entfallen ca. 9,7 Mio. Euro auf Budgetentnahmen und Auflösungen bei den Sonderzahlungen KDAVO der Jahre 2009 und 2010.

Weiterhin gab es Rücklagenentnahmen von ca. 4,0 Mio. Euro im Ökofonds der Kirchengemeinden, ca. 1,0 Mio. Euro für das Kinderkrippenprogramm aus der dafür gebildeten Rücklage in Höhe von ca. 0,2 Mio. Euro aus der Rücklage gesamtkirchlicher Ökofonds, ca. 1,6 Mio. Euro wurden planmäßig aus der Rücklage Übergangsförderung Gemeindepfarrdienst entnommen, aus der allgemeinen Baurücklage wurden ca. 1,3 Mio. Euro für die energetische Sanierung des Laubach Kollegs entnommen sowie ca. 0,3 Mio. Euro sind im Rahmen von Projekten „Perspektive 2025“ aus der dafür in 2007 gebildeten Rücklage entnommen und verausgabt worden.

Die Budgetrücklagen haben sich im Berichtsjahr im Saldo um insgesamt 3,3 Mio. Euro von ca. 31,5 Mio. Euro auf ca. 34,8 Mio. Euro erhöht.

Sie verteilen sich auf 171 verschiedene Einzelrücklagen (im Vorjahr 158).

Davon entfallen 14,1 Mio. Euro auf die Budgetrücklagen für die Sonderzahlungen KDAVO 2011 und 2012, sowie weitere 11,1 Mio. Euro auf den Budgetbereich 1 Kirchliche Arbeit der Gemeinde- und Dekanatssebene, 3,7 Mio. Euro auf die Budgetbereiche der Gesamtkirche, ca. 1,7 Mio. Euro auf die Budgetbereiche der Zentren, die restlichen 4,2 Mio. Euro verteilen sich auf die übrigen Budgetbereiche.

An den gesamten zweckgebundenen Rücklagen haben die Budgetrücklagen einen Anteil von 23,3 % (Vorjahr 27,5 %).

Zu Nr. 3 Vermögensbindungen – Beteiligungen -

Deckungsposition in gleicher Höhe zu Position 6 auf der Aktivseite „Beteiligungen“.

Zu Nr. 4 Deckungskapital Darlehensforderungen

Deckungsposition in gleicher Höhe zu Position 5 auf der Aktivseite.

Zu Nr. 5 Sondervermögen

Die Sondervermögen umfassen unverändert den Baulastablösefonds in Höhe von 3,08 Mio. Euro, den Gesangbuchfonds in Höhe von 1,06 Mio. Euro, den Religionsbücherfonds in Höhe von 0,58 Mio. Euro und das Sondervermögen „Theologisches Konvikt“ in Höhe von 0,05 Mio. Euro.

Die Höhe der Sondervermögen hat sich im Berichtsjahr insgesamt nach dem Haushaltsausgleich im SBT 00 und der Kapitalisierung der Zinsen beim Gesangbuchfonds und Religionsbücherfonds nur unwesentlich verändert.

Zu Nr. 6 Treuhandvermögen

Das passivierte Treuhandvermögen umfasst als Einzelpositionen den Nachlass Uhl (402 TSD Euro), den Schwesternfonds Elisabethenstift (337 TSD Euro), den Treuhandfonds Flughafenseelsorge (280 TSD Euro) und ein Treuhandvermögen der Jesusbruderschaft Gnadenthal (39 TSD Euro) zur Deckung einer laufenden Angestelltenrente.

Die letztgenannte Position ist nicht auf der Aktivseite (siehe Position 4 Geldanlagen Treuhandvermögen) mit einer separaten Geldanlageposition unterlegt; insofern weichen die Beträge auf der Aktivseite bzw. Passivseite der Vermögensrechnung voneinander ab.

Die Position wird gemäß vertraglicher Grundlage mit 5% aus den Kassenbestandsmitteln verzinst.

Zu Nr. 7 Rückstellung „Clearing Kirchensteuer“

Die Rückstellung für das Clearingverfahren des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens der einzelnen Gliedkirchen untereinander beträgt gegenüber dem Vorjahresendstand von ca. 92,9 Mio. Euro am Ende des Berichtsjahres noch ca. 83,4 Mio. Euro.

In 2011 wurden ca. 9,5 Mio. Euro für die Abrechnung des EKD-Clearingverfahrens für das Jahr 2007 entnommen.

Zu Nr. 8 Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften

Im Jahr 2004 gewährte die Versorgungsstiftung der EKHN ein inneres Darlehen über ca. 47,1 Mio. Euro zur Finanzierung einer Einlage bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse. Dieses innere Darlehen wird seitdem vertragsgemäß getilgt.

Die Tilgung in 2011 betrug ca. 1,75 Mio. Euro; zum Ende der Berichtsperiode stehen vom Ursprungsbetrag noch ca. 35,4 Mio. Euro aus.

Zu Nr. 9 Verbindlichkeiten am Kapitalmarkt

Ebenfalls im Jahre 2004 erhielt die EKHN von der Evangelischen Kreditgenossenschaft Kassel einen Kredit über 50 Mio. Euro zur Finanzierung einer Einlage bei der Ev. Ruhegehaltskasse. Der Kredit wird seitdem vertragsgemäß getilgt.

Die Tilgung in 2011 betrug ca. 1,14 Mio. Euro; zum Ende der Berichtsperiode stehen vom Ursprungsbetrag noch ca. 42,35 Mio. Euro aus.

Daneben bestehen noch zwei kleinere Altdarlehen über zusammen 155 TSD Euro (betrifft das Laubach-Kolleg und das Auffangwohnheim Darmstadt).

Weiterhin bestehen seit 2010 zwei weitere zinsgünstige Kapitalmarktdarlehen (über KfW und über Landestreuhand Hessen, Bank für Infrastruktur) für die energetische Sanierung des Laubach-Kollegs im Umfang von noch ca. 0,635 Mio. Euro. Der Gesamtbetrag an ausstehenden Darlehen am Kapitalmarkt beläuft sich somit zum 31.12.2011 auf ca. 43,14 Mio. Euro.

8.2.4. VERMÖGENSKENNZAHLEN

Der Vergleich des gesamtkirchlichen Vermögensbestandes (Rücklagen und sonstige Vermögensbindungen) mit den Schulden (Fremdfinanzierung) führt zu nachstehendem Ergebnis:

	Stand am Anfang des Haushaltsjahres Euro	Stand am Ende des Haus- haltsjahres Euro
Vermögen	542.410.903,75	534.332.989,46
Schulden	<u>-81.498.075,34</u>	<u>-78.583.107,88</u>
Reinvermögensbestand	<u>460.912.828,41</u>	<u>455.749.881,58</u>

Damit hat sich der Reinvermögensbestand im Rechtsträger 1 buchmäßig im Haushaltsjahr 2011 um ca. 5,2 Mio. Euro bzw. um 1,1 % reduziert.

Unberücksichtigt bei dieser Betrachtungsweise bleiben weitere ca. 116,0 Mio. Euro an Stillen Reserven; um diesen Betrag waren die Kurswerte der Wertpapierspezialfonds im Rechtsträger 1 zum Jahresende 2011 höher als die ausgewiesenen Buchwerte in der Vermögensrechnung der EKHN.

9. DURCHLAUFENDE POSTEN

9.1. FREMDES GELD – SACHBUCHTEIL 51 –

Im Sachbuchteil 51 werden Vorschüsse und Verwahrgelder abgewickelt. Unerledigte Posten zum Jahresabschluss werden automatisch auf das neue Haushaltsjahr übertragen.

9.1.1. VORSCHÜSSE

Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Dies gilt nicht für Gehaltsvorschüsse. Am Ende des Haushaltsjahres 2011 betrug die Summe der nicht abgewickelten Vorschüsse 406.017,25 Euro.

Die Vorschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

	Vorschussart	Anfangsbestand 01.01.2011 Euro	Endbestand 31.12.2011 Euro
I	Eiserne Vorschüsse (GLD 0100)	39.870,00	38.370,00
II	Lebensversicherungsprämien (GLD 0210)	-2.885,02	-5.997,74
III	Gehaltsvorschüsse (GLD 0400)	309.344,04	316.010,00
IV	Zuvielzahlungen, etc. (GLD 0500)	0,00	100,00
V	Sonstige Vorschüsse und Vorlagen (GLD 0950)	371.683,60	0,00
VI	Gehaltsabwicklungen (GLD 3200.01/02)	70.881,66	57.534,99
	Gesamtsumme aller Vorschüsse	788.894,28	406.017,25

Zu I

Unter dieser Position werden ständige Handvorschüsse (§ 63 Abs. 1 KHO) kirchlicher Einrichtungen und Ämter nachgewiesen.

Zu II

Unter dieser Position werden Sammelversicherungen vorfinanziert. Durch Gehaltsabzüge, in Einzelfällen auch durch Überweisungen von Selbstzahlern, müssen diese Beträge wieder zurückfließen. Durch Änderungen im Personalbestand (z. B. Erziehungszeit oder Krankheit) können Differenzen entstehen, die eine Regulierung teilweise erst im Laufe des nächsten Haushaltsjahres ermöglichen. Aus diesem Grund werden sich zum Jahresabschluss immer gewisse Differenzen ergeben.

Hierbei handelt es sich um noch nicht abgewickelte Lebensversicherungsprämien von - 5.997,74 Euro. Die GKK arbeitet in diesem Bereich mit dem Buchungsschlüssel (BS) -82 (eine Buchung im Abgang von Forderungen entfällt dadurch). Der dargestellte negative Endbestand resultiert aus zuviel zurückgezahlten vorfinanzierten Mitteln.

Von Seiten des RPA wird empfohlen, die noch nicht aufgeklärten Einnahmen zeitnah aufzuklären und abzuwickeln.

Zu III

Die offenen Posten sind im Einzelnen nachgewiesene Gehaltsvorschüsse, deren Eingang durch Einbehaltung im Rahmen der Personalkostenabrechnung gesichert ist. Sie haben sich von 309.344,04 Euro auf 316.010,00 Euro erhöht.

Zu IV

Hier wurde größtenteils „Sanierungsgeld“ (EKHN-Vorl./KZVK-San.-Geld) abgewickelt. Künftig erfolgt die Abwicklung nicht mehr über die Gesamtkirchenkasse, sondern über die Region.

Zu V

Die sonstigen Vorschüsse und Vorlagen wurden im HHJ komplett abgewickelt.

Zu VI

Die „Netto-Minus-Zahlungen“ im Personalbereich haben sich auf 57.534,99 Euro verringert. Die Abwicklungen finden im Folgejahr statt.

9.1.2. VERWAHRGELDER

Verwahrgelder sind Einnahmen, die noch nicht in das entsprechende Sachbuch gebucht werden können, da die Haushaltsstelle für eine sachliche Zuordnung noch nicht feststeht. Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen, sind ebenfalls als Verwahrgeld zu behandeln. Die Summe der nicht abgewickelten Verwahrgelder betrug am Ende des Haushaltsjahres

- 131.369,39 Euro.

Die Verwahrgelder setzen sich wie folgt zusammen:

	Verwahrart	Anfangsbestand 01.01.2011	Endbestand 31.12.2011
		Euro	Euro
I	Gehaltsbestandteile (GLD 4200 UK`s- 4300 UK`s)	77.077,32	87.230,84
II	Zahlstellen, Auftragskassen (GLD 6400.01 UK`s)	- 173.618,11	- 226.153,23
III	Sonstige Verwahrgelder (GLD 6900 UK`s)	0,00	7.553,00
	Gesamtsumme aller Verwahrgelder	- 96.540,79	-131.369,39

Zu I

Hierbei handelt es sich zum Teil um noch nicht abgewickelte Sozialversicherungsbeiträge / Zusatzversorgungsbeiträge.

Die Bestände haben sich insgesamt von 77.077,32 Euro auf 87.230,84 Euro erhöht.

Da es sich zum Teil um nicht abgewickelte Beiträge auch aus Vorjahren handelt, empfehlen wir eine Aufklärung und Abwicklung durch die ZGAST.

Zu II

Hierbei handelt es sich um Zahlstellen, die als Teil der Gesamtkirchenkasse im Sinne des § 63 Abs. 2 KHO eingerichtet wurden. Hauptsächlich resultiert der ausgewiesene negative Betrag aus dem positiven Kontobestand einer Zahlstelle, der am Jahresende nicht mit der Gesamtkirchenkasse abgewickelt wurde.

Zu III

Hierbei handelt es sich um Umsatzsteuerzahlungen, die am 10. des Folgemonats an das Finanzamt abgeführt werden.

Der Endbestand resultiert aufgrund noch nicht abgeführter Umsatzsteuer im Berichtsjahr. Die Abwicklung erfolgte im Folgejahr.

9.1.3. ABZUFÜHRENDE KOLLEKTEN UND SPENDEN

Im Lauf des Berichtsjahres wurden über die Gesamtkirchenkasse 2.513.634,02 Euro vereinnahmt und auch entsprechend weitergeleitet. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Pflichtkollekten 2.261.400,42 Euro und Spenden 252.233,60 Euro.

Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von 97.542,74 Euro.

Allerdings stellt dies nur einen Teil der in der EKHN eingegangenen Pflichtkollekten dar, da ein Großteil direkt von den Gemeinden/Regionalverwaltungen und Dekanaten an den Empfänger abgeführt wird.

Laut der Statistik des Dezernats 1 - Kirchliche Dienste betragen alle Pflichtkollekten, die über die Region und die Gesamtkirchenkasse vereinnahmt und weitergeleitet werden, im Berichtsjahr insgesamt 4.014.582,15 Euro (ohne Spenden). Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Zugang von 203.885,35 Euro.

10. KASSENRECHNUNG

Am 22.09.2011 und am 06.12.2011 wurde jeweils eine unvermutete Kassenprüfung vom Leiter der Kasse des Ev. Regionalverbandes Frankfurt, der vereinbarungsgemäß mit den Kassenprüfungen der Gesamtkirchenkasse betraut ist, durchgeführt. Somit wurde den Anforderungen des § 85 Kirchliche Haushaltsordnung Kassenaufsicht-Kassenprüfung Rechnung getragen.

Die Kassenrechnung enthält Vergleiche von Ist-Einnahmen mit Soll-Einnahmen, Ist-Ausgaben mit Soll-Ausgaben, Ist-Einnahmen mit Ist-Ausgaben und damit den Ist-Abschluss für den Rechnungslegungsabschnitt.

Der Kassen-Soll-Bestand in Höhe von 194.546.063,87 Euro stimmt lt. Kassenabschluss mit dem Kassen-Ist-Bestand zum Jahresabschlussstermin am 25.04.2012 überein. Die Übereinstimmung ist durch die den Abschlussunterlagen beigefügte Kassenbestandsaufnahme vom 23.05.2012 beurkundet nachgewiesen

Die Anfangsbestände für 2012 (V- und U-Buchungen) sind im Einzelnen im Zeitbuch 2012/2013 vom 25.04.2012 auf Seite 1 bis 437 dokumentiert.

10.1. KASSENRESTE

Kassenreste sind Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden Kasseneinnahmereste in Höhe von 3.739.214,58 Euro (Vorjahr 1.793.051,55 Euro) und Kassenausgabereste in Höhe von 2.018.905,46 Euro (Vorjahr -924,47 Euro) gebildet.

Kassenreste sind Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die zeitnah abzuwickeln sind.

Nachstehend werden die größten Kasseneinnahmereste und Kassenausgabereiste erläutert:

Kasseneinnahmereste:

- **Zuweisungen Gemeindepfarrdienst:** Offene Ablieferung -Jahresüberschuss Zentrales Pfarreivermögen- in Höhe von 750.000,00 Euro.
- **Personalkostenersatz Ev. Gymnasium Bad Marienberg:** Forderungen der EKHN gegenüber dem Ev. Gymnasium Bad Marienberg für vorfinanzierte Personalkosten. Wegen strukturellen Liquiditätsengpässen erhöhen sich die Forderungen auf 1.358.049,57 Euro (s. Pkt. 12.2.4).
- **Personalkostenersatz/Versorgung Ev. Gymnasium Bad Marienberg:** Forderungen der EKHN gegenüber dem Ev. Gymnasium Bad Marienberg, für vorfinanzierte Versorgungsleistungen. Aus Liquiditätsengpässen erhöhen sich die Forderungen auf 69.803,70 Euro.
- **Betriebsmittelrücklage der Regionalverwaltungen:** Die Betriebsmittelrücklagen der Regionalverwaltungen wurden auf den nach der KHO vorgeschriebenen Mindest-Sollbestand hin überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass die Überschreitung der Mindest-Sollbestände zum Teil bei einigen Regionalverwaltungen abgeschöpft und zum Teil (in dem Umfang der Abschöpfung) bei anderen aufgestockt werden müssen. In 2011 wurden 1.906.466,00 Euro ins Soll gestellt und ein Kassenrest in Höhe von 1.495.602,00 Euro gebildet.

Kassenausgabereiste:

- **Mehraufwandsausgleich für die Digitalisierung der Personalakten in den Regionalverwaltungen:** Die Zahlung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme. Der Gesamtbetrag wurde ins Soll gestellt. Der Kassenrest beträgt am Ende des Berichtsjahres 113.160,00 Euro.
- **Betriebsmittelrücklage der Regionalverwaltungen:** Siehe Kasseneinnahmereste. In 2011 wurden 1.906.466,00 Euro ins Soll gestellt.

10.2. ABSCHLUSS DER KASSENRECHNUNG

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ist-Einnahmen Euro	Ist-Ausgaben Euro	Ist- Überschuss/ -Fehlbetrag = Anteil am Kas- sen-Soll- Be- stand Euro
1	Gesamtkirche (Rechtsträger 0900010001)			
1.1	Haushalt Sachbuchteil 00	514.690.566,75	510.112.929,45	4.577.637,30
1.2	Investitionshaushalt Sachbuchteil 02	23.075.078,40	13.774.941,32	9.300.137,08
1.3	Kirchensteuerabwicklung und -Verteilung Sachbuchteil 49	451.007.802,66	451.007.802,66	0,00
1.4	Fremdes Geld Sachbuchteil 51			
1.4.1	Vorschüsse Gliederung 0-3	672.410.821,01	672.027.943,98	382.877,03
1.4.2	Verwahrgelder Gliederung 4-6	1.982.834.952,54	1.983.755.216,21	-920.263,67
1.5	Vermögenshaushalt Sachbuchteil 91	246.305.865,20	216.465.659,45	29.840.205,75
	Summe RT (0900010001)	3.890.325.086,56	3.847.144.493,07	43.180.593,49
2	Summe aller anderer Rechtsträger der Kassen- gemeinschaft			127.946.362,11
	Gesamtsumme			171.126.955,60
	Kassen-Bestand (Saldo Einnahmen und Ausgaben lt. Zeitbuch der Kassengemeinschaft für 2011)			171.126.955,60
	Zuzüglich Saldo für 2012, Zeitbuch vom 25.04.2012			23.419.108,27
	Kassen-Soll-Bestand			194.546.063,87

Der Kassen-Soll-Bestand stimmt lt. Kassenabschluss vom 23.05.2012 mit dem Kassen-Ist-Bestand überein.

11. SONDERVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN

Sondervermögen sind Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke als eigene Rechtsträger separiert wurden.

Im Rahmen der Jahresprüfung 2011 wurden von uns folgende Sondervermögen mit eigenen Rechnungskreisen geprüft:

11.1. REFORMIERTER KOLLEKTURFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010011

Bei dem reformierten Kollekturfonds handelt es sich um ein Sondervermögen, das aus der „Geistlichen Güteradministration“ der Fürsten von Kurpfalz hervor gegangen ist. Der ursprüngliche Name war „Pfälzer reformierter Sammelfonds Collectur Umstadt“. Die Aufgabe des Fonds bestand darin, in den Kirchengemeinden Groß-Umstadt, Hammelbach, Hering, Heubach, Lengfeld, Lindenfels, Schlierbach und Wald- Michelbach, die ehemals zum Gebiet Kurpfalz gehörten, die Kirchen und Pfarrhäuser sowie das Kollekturverwaltungsgebäude Groß-Umstadt zu unterhalten, Zuschüsse zu gewähren für Pfarrer-, Lehrer- und Glöcknerbesoldung sowie die Erfüllung weiterer kirchlicher Bedürfnisse (z. B. Lieferung von Brot und Wein für das Abendmahl). Inflationsbedingt wurde das Vermögen erheblich dezimiert, so dass die Verpflichtung der Gebäudeunterhaltung aus den Fondsmitteln nicht mehr bestritten werden konnte. Die Gebäudeunterhaltung obliegt heute den jeweiligen Gemeinden selbst. Die Lehrerbesoldung wurde durch Übernahme durch den Staat entbehrlich. Den verbleibenden Aufgaben des Fonds wird durch Verteilung des jährlichen Überschusses Rechnung getragen.

Der Modus zur Verteilung des Überschusses ergibt sich aus dem Schreiben des Landeskirchenamtes vom 20. Januar 1927 und gilt bis heute unverändert. Danach erhält die Landeskirche zwei Drittel des Überschusses für die Pfarrbesoldung. Das restliche Drittel teilt sich unter den Kirchengemeinden wie folgt auf: Groß-Umstadt (8 %), Hammelbach (1 %), Hering (17 %), Heubach (19 %), Lengfeld (11 %), Lindenfels (22 %), Schlierbach (11 %) und Wald-Michelbach (11 %).

Die Jahresrechnung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt. Das Vermögen des reformierten Kollekturfonds ist im Sachbuchteil 91 nachgewiesen.

Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

Haushalts- stelle 00.8810.00	Bezeichnung	Planansatz 2011 Euro	Rechnungs- Soll 2011 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
1100	Zinsen	0,00	1.123,65	1.123,65
1230	Pachtzins	0,00	2.642,14	2.642,14
1240	Erbbauzins	0,00	7.601,70	7.601,70
3119	Entnahmen aus Rücklagen	0,00	19.558,06	19.558,06
Summe Einnahmen		0,00	30.925,55	30.925,55
5240	Sachausgaben	0,00	428,78	428,78
8420	Zuführung zum ordentli- chen Haushalt	0,00	10.938,71	10.938,71
9119	Zuführung an Rücklagen	0,00	19.938,06	19.558,06
Summe Ausgaben		0,00	30.925,55	30.925,55
Saldo		0,00	0,00	0,00

Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Endbestand 2010 Euro	Endbestand 2011 Euro
1100.08	Geldanlagen bei Geldsammelstelle GKK	30.830,07	30.830,07
Summe Aktiva		30.830,07	30.830,07
6400.00	Treuhandvermögen	30.830,07	30.830,07
Summe Passiva		30.830,07	30.830,07

11.2. ALLGEMEINER DARLEHENSFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010042

Der Darlehensfonds als Sondervermögen der Landeskirche dient zur Vergabe interner und externer Darlehen. Die Mittel werden von unterschiedlichen Bewirtschaftern verwaltet. Die Darlehensvergabe lässt sich in drei Bereiche unterteilen: Allgemeine Darlehen (über den Leiter des Haushaltsreferates), Baudarlehen und Personaldarlehen. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Dezernaten.

Der Darlehensfonds schließt mit Soll-Einnahmen von 9.769.236,77 Euro und Soll-Ausgaben von 6.447.198,13 Euro ab.

Der rechnerisch ermittelte Sollüberschuss für 2011 beträgt somit 3.322.038,64 Euro und wird automatisch in das neue Rechnungsjahr vorgetragen.

Die neu gebildeten **Haushaltsausgabereste** belaufen sich auf 1.855.119,36 Euro und verteilen sich auf folgende Bereiche:

	Euro
8300.01. Baudarlehen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände	424.853,36
8300.02. Darlehen für Orgel, Glocken, Uhren	113.500,00
8300.05. Darlehen für besondere Zwecke	300.000,00
8300.07. Darlehen für Pfarrhäuser	416.766,00
8300.99. Sonstige Darlehen	600.000,00
insgesamt	1.855.119,36

Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss haben die Resteübertragungen in ihren jeweiligen Sitzungen gebilligt.

Der Vermögensbestand des Darlehensfonds, der im Sachbuchteil 91 nachgewiesen wird, hat sich im Berichtsjahr von 37.307.905,30 Euro auf 39.131.016,06 Euro erhöht (plus 4,89 %).

Die Darlehen sind im Sachbuchteil 91 in Aktiva und Passiva entsprechend nachgewiesen.

Die Summe der vergebenen Darlehen teilt sich wie folgt auf:

	Euro
Baudarlehen an Kirchengemeinden (KG)	12.526.153,91
Orgeldarlehen KG	1.347.410,86
Darlehen für Grunderwerb KG und Dekanate	153.980,00
Darlehen für Erschließungskosten KG	4.036.966,79
Darlehen für Aus- und Umbau Wohnungen	1.062.658,61
Darlehen für Pfarrhäuser KG	4.887.562,19
Sonderdarlehen KG	17.533,28
Sonderdarlehen Dekanat	130.000,00
Darlehen an kirchliche Körperschaften	14.818.510,95
Darlehen an Mitarbeiter	146.382,77
Summe	39.131.016,06

Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

HHSt. 8300.00*	Bezeichnung	Planansatz 2011 Euro	Rechnungs- Soll 2011 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
1100	Zinseinnahmen	30.000,00	132.914,75	102.914,75
2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	2.704.904,00	2.579.490,00	-125.414,00
3210	Darlehensrückzahlung	3.200.000,00	3.685.741,32	485.741,32
3250	Darlehensrückzahlung außerhalb des kirchlichen Bereichs	15.000,00	15.995,20	995,20
Summe Einnahmen		5.949.904,00	6.414.141,27	464.237,27
8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	200.000,00	286.526,33	86.526,33
9210	Darlehen an Kirchengemeinden- und Verbände			
01.9210	Darlehen für Bauzwecke	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00
02.9210	Darlehen für Orgeln/Glocken/Uhren	275.000,00	259.000,00	-16.000,00
03.9210	Darlehen für Grunderwerb	150.000,00	0,00	-150.000,00
04.9210	Darlehen für Erschließungskosten	650.000,00	308.181,80	-341.818,20
05.9210	Darlehen für besondere Zwecke	1.000.000,00	300.000,00	-700.000,00
	Darlehen an Sonstige			
06.9250	Darlehen an Studierende der Theologie	5.000,00	0,00	-5000,00
07.9210	Darlehen für Pfarrhäuser	4.000.000,00	2.549.490,00	-1.450.510,00
10.9250	Sonstige persönliche Darlehen	25.000,00	54.000,00	29.000,00
99.9210	Sonstige Darlehen	1.000.000,00	690.000,00	-310.000,00
Summe Ausgaben		9.305.000,00	6.447.198,13	-2.857.801,87
Saldo (Sollfehlbetrag 2011)		3.355.096,00	33.056,86	3.322.039,14

11.3. PAULINENSTIFT WIESBADEN - RECHTSTRÄGER 0900010044

Das Sondervermögen Paulinenstift dient dazu, seine erwirtschafteten Überschüsse der Diakoniegemeinschaft Paulinenstift als Zuschuss zur Verfügung zu stellen.

Im Haushaltsjahr 2011 erzielte das Sondervermögen Zinserträge in Höhe von 3.486,53 Euro. Die Rücklagenentnahme betrug 4.913,47 Euro. Der Zinsertrag und die Rücklagenentnahme in der Summe 8.400,00 Euro wurden über den gesamtkirchlichen Haushalt der Diakoniegemeinschaft Paulinenstift als Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Der Vermögensbestand des Sondervermögens, der im Sachbuchteil 91 nachgewiesen wird, sank von 116.217,90 Euro um 4.913,47 Euro auf einen Stand von 111.304,43 Euro.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2011 (Sachbuchteil 00) stellt sich im Vergleich zu den Planansätzen wie folgt dar:

Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

HHS 00.2980.00	Bezeichnung	Planansatz 2011 Euro	Rechnungs- Soll 2011 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
1100	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	4.000,00	3.486,53	-513,47
3119	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen	4.000,00	4.913,47	913,47
Summe Einnahmen		8.000,00	8.400,00	400,00
8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	8.000,00	8.400,00	400,00
Summe Ausgaben		8.000,00	8.400,00	400,00
Saldo		0,00	0,00	0,00

Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

HHS	Bezeichnung	Endbestand 2010 Euro	Endbestand 2011 Euro
1100.08	Geldanlagen bei Geldsammelstelle GKK	116.217,90	111.304,43
Summe Aktiva		116.217,90	111.304,43
5100.00	Pflichtrücklagen (früher Sammelrücklagen)	116.217,90	111.304,43
Summe Passiva		116.217,90	111.304,43

11.4. KIRCHLICHER FONDS ZUR ARBEITSBESCHAFFUNG - RT 0900010046

Der Kirchliche Fonds zur Arbeitsbeschaffung ist ein Sondervermögen der EKHN, dessen Zweck es ist, Initiativen in Kirche und Diakonie, mit denen zusätzliche Tätigkeiten im gemeindlichen, sozialen und diakonischen Bereich erschlossen werden, zu unterstützen. In erster Linie sollen damit arbeitslose Jugendliche, Frauen, Ältere und Behinderte auf Zeit beschäftigt werden. Rechtliche Grundlage des Fonds ist die Satzung vom 27. Februar 1984. Der Fonds finanziert sich aus Spenden, Zuschüssen und Haushaltsmitteln der Gesamtkirche.

Der Fonds schließt das Haushaltsjahr 2011 im Sachbuchteil 00 mit Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben in Höhe von 696.723,04 Euro ausgeglichen ab.

Der Vermögensbestand des Fonds im Sachbuchteil 91 verminderte sich im Berichtsjahr von 244.823,49 Euro um 58.339,99 Euro auf 186.483,50 Euro.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2011 (Sachbuchteil 00) stellt sich im Vergleich zum Vorjahr und zu den Planansätzen wie folgt dar:

Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

HHS 00.2930.00	Bezeichnung	Planansatz 2011 Euro	Rechnungs- Soll 2011 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
1100	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	0,00	6.388,06	6.388,06
2100	Kollekten, Opfer	0,00	57.399,78	57.399,78
2210	Spenden	0,00	113.516,19	113.516,19
2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	0,00	225.425,24	225.425,24
3119	Entnahme aus sonstigen Rücklagen	0,00	293.993,77	293.993,77
Summe Einnahmen		0,00	696.723,04	696.723,04
7410	Zweckgebundene Zuwendungen	0,00	461.069,26	461.069,26
9119	Zuführung an sonstige Rücklagen	0,00	235.653,78	235.653,78
Summe Ausgaben		0,00	696.723,04	696.723,04
Saldo		0,00	0,00	0,00

HHS = Haushaltsstelle

Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

HHS	Bezeichnung	Endbestand 2010 Euro	Endbestand 2011 Euro
1100.08	Geldanlagen bei Geldsammelstelle GKK	244.823,49	186.483,50
Summe Aktiva		244.823,49	186.483,50
5100.00	Pflichtrücklagen (früher Sammelrücklagen)	244.823,49	186.483,50
Summe Passiva		244.823,49	186.483,50

**11.5. UMWELT-DARLEHENSFONDS DER EKHN
RECHTSTRÄGER 0900010049**

Der Bauinvestitionsfonds für Energiespar- und Umweltschutzmaßnahmen bei gemeindlichen Bauvorhaben, kurz Ökologiefonds oder Umweltdarlehensfonds genannt, ist ein Sondervermögen zur Gewährung von Darlehen im kirchengemeindlichen Bereich. Der Fonds existiert seit dem Jahre 1989, die Zuständigkeit liegt beim Dezernat Finanzen. Förderungsgrundlage sind die „Richtlinien für die Förderung ökologischer und energiesparender Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden der EKHN (Förderrichtlinie „Energiesparendes Bauen“) vom 3. Februar 2009 (ABl. der EKHN 2009, S. 124).

Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

HHS 00.8300.00	Bezeichnung	Planansatz 2011 Euro	Rechnungs- Soll 2011 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	500.000,00	0,00	-500.000,00
2910	Überschuss aus Vorjahren	0,00	925.261,75	925.261,75
3210	Darlehensrückflüsse innerhalb der EKHN	318.290,00	289.997,06	-28.292,94
3860	Innere Schuldenaufnahme	81.710,00	0,00	-81.710,00
Summe Einnahmen		900.000,00	1.215.258,81	315.258,81
8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	100.000,00	87.199,86	-12.800,14
9210	Darlehensgewährung innerhalb der EKHN	800.000,00	369.230,00	-430.770,00
Summe Ausgaben		900.000,00	456.429,86	-443.570,14
Saldo (Sollüberschuss 2010)		0,00	758.828,95	758.828,95

HHS = Haushaltsstelle

Der Umwelt-Darlehensfonds schloss im Haushaltsjahr 2011 im Sachbuchteil 00 mit einem Sollüberschuss von 758.828,95 Euro ab. Der Überschuss wird in das Jahr 2012 vorgetragen. Eine Zuführung von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt war, wie bereits in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr nicht notwendig.

Der Betrag der Darlehensrückzahlungen in Höhe von 289.997,06 Euro unterschritt unwesentlich den im Haushaltsplan 2011 veranschlagten Wert und bewegte sich in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Es wurden zwanzig neue Darlehen im Umfang von 369.230,00 Euro gewährt. Damit wurden 46,15% der zur Verfügung stehenden Mittel abgerufen (2010: 6,1 %).

Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtbestand des Umweltdarlehensfonds im Haushaltsjahr 2011 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2010.

Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

HHS	Bezeichnung	Endbestand 2010 Euro	Endbestand 2011 Euro
1221.01	Darlehen an Kirchengemeinden	1.323.623,85	1.402.856,79
Summe Aktiva		1.323.623,85	1.402.856,79
8210.01	Verbindlichkeiten aus Darlehen an kirchliche Körperschaften	1.323.623,85	1.402.856,79
Summe Passiva		1.323.623,85	1.402.856,79

HHS = Haushaltsstelle

Die Anzahl der Darlehen hat sich von 397 zum Ende des Vorjahres auf 376 zum Ende des Berichtsjahres verringert.

Abschließende Feststellungen

Die Darlehen für Umweltprojekte müssen von interessierten Gemeinden bei der Kirchenverwaltung beantragt werden. Bei der Vergabe der Darlehen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinden geprüft.

Die Planung der Ansätze im Haushaltsjahr erfolgt über den Bereich Baufinanzierung. Die geplante Mittelvergabe von 800.000,00 Euro liegt - wie bereits in den Vorjahren - deutlich über dem Rechnungsergebnis. Ursächlich hierfür ist jedoch weniger die Bereitschaft der Gemeinden zur Durchführung entsprechender energetischer Sanierungsmaßnahmen, als vielmehr die vermehrte Inanspruchnahme von Zuweisungsmitteln. Besonders auch durch die Aufstockung des Zuschussteils des Umweltfonds beim Rechtsträger 0900010001 (von 0,45 Mio. Euro auf 4,0 Mio. Euro für fünf Jahre (bis 2013), werden die Darlehensmittel nur zögerlich abgerufen.

11.6. ÜBERBRÜCKUNGSFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010007

Ziel des Überbrückungsfonds ist die Unterstützung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände, Dekanate und der gesamtkirchlichen Organisationseinheiten, die die unabweisbar im Haushalt für Personal und Gebäude (ausgenommen Große Bauunterhaltung) regelmäßig anfallenden Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisung oder sonstigen, anderweitig ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, Kollekten und Stiftungserträgen, finanzieren können. Hierdurch sollen unangemessene Notlagen und eine unangemessene Einschränkung der Handlungsspielräume verhindert und die Möglichkeit zur Einleitung der für die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts notwendigen Anpassungsmaßnahmen gegeben werden.

Rechtliche Grundlage ist die von der Kirchenleitung aufgrund der §§ 6 der Kirchensteuerordnungen für die EKHN für die Bereiche Hessen und Rheinland-Pfalz erlassene Rechtsverordnung über die Bewilligung von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds (Überbrückungsfondsverordnung – ÜFVO) vom 5. März 2009 (Amtsblatt der EKHN 2009, S. 117).

Die Höhe des Überbrückungsfonds betrug ursprünglich 6 Mio. Euro und wurde aus der gesamtkirchlichen Kirchensteuerrücklage finanziert. Die Zuführung erfolgte in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 mit jeweils 3 Mio. Euro.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden dem Fonds weitere 6 Mio. Euro aus Haushaltsmitteln zugeführt.

Die Mittelbewirtschaftung obliegt dem Dezernat Finanzen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel in der Rücklage betragen zum 31.12.2011 8.356.827,79 Euro.

Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

HHS 00/9324.	Bezeichnung	Planansatz 2011 Euro	Rechnungs- Soll 2011 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
00.2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	6.000.000,00	6.000.000,00	0,00
02.2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	0,00	91.607,76	91.607,76
04.1911	Personalkostenersatz	0,00	4.783,17	4.783,17
9900.00. 2910	Überschuss aus Vorjahren	1.578.486,00	3.221.319,11	1.642.833,11
Summe Einnahmen		7.578.486,00	9.317.710,04	1.739.224,04
00.7411	Zweckgebundene Zuwendungen an KG u. KG-Verbände	500.000,00	114.481,00	-385.519,00
00.7412	Zweckgebundene Zuwendungen an Dekanate	200.000,00	29.718,00	-170.282,00
00.7414	Zweckgebundene Zuwendungen an Diakoniestationen	50.000,00	0,00	-50.000,00
00.9119	Zuführung an Rücklagen	6.000.000,00	8.356.827,79	2.356.827,79
03.4220	Bezüge Beamte und Beamtinnen Übergangsstellenplan Kirchenverwaltung	82.667,00	128.087,09	45.420,09
03.4230	Vergütungen Übergangsstellenplan Kirchenverwaltung	229.315,00	134.231,29	-95.083,71
03.4294	Altersteilzeit Übergangsstellenplan Kirchenverwaltung	17.625,00	29.699,76	12.074,76
04.4210	Bezüge Pfarrer und Pfarrfrauen Übergangsstellenpläne	151.966,00	77.330,98	-74.635,02
04.4230	Vergütungen Übergangsstellenpläne	68.843,00	129.705,73	60.862,73
04.4294	Vergütungen Altersteilzeiten Angest. Übergangsstellenpläne	238.607,00	231.672,31	-6.934,69
04.4295	Bezüge Altersteilzeiten Beamte/Pfarrer Übergangsstellenpläne	39.463,00	85.899,79	46.436,79
04.4990	Sonstige personalbezogene Sachausgaben	0,00	56,30	56,30
Summe Ausgaben		7.578.486,00	9.317.710,04	1.739.224,04

HHS = Haushaltsstelle

11.7. HÄRTEFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010032

Ziel des Härtefonds ist es, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate zu unterstützen, die unabweisbar im Haushalt anfallende besondere einmalige Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisung oder sonstigen, anderweitig ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, Kollekten und Stiftungen, finanzieren können. Die Regelung gilt sinngemäß auch für Fehlbeträge, die aus strukturell bedingten und nicht durch die Kirchengemeinde, dem Kirchengemeindeverband oder dem Dekanat zu vertretenden Mehraufwendungen resultieren, sofern auf Basis des geltenden Zuweisungssystems oder aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten keine Möglichkeit zu einer dauerhaften Konsolidierung des Haushalts besteht.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung dieser Mittel liegt beim Dezernat Finanzen.

Rechtliche Grundlage ist die von der Kirchenleitung aufgrund der §§ 6 der Kirchensteuerordnungen für die EKHN für die Bereiche Hessen und Rheinland-Pfalz erlassene Rechtsverordnung über die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds (Härtefondsverordnung – HFVO) vom 5. März 2009 (Amtsblatt der EKHN S. 117).

Der Härtefonds existiert seit dem Frühjahr 2009 und wurde mit Haushaltsmitteln in Höhe von 5,6 Mio. Euro ausgestattet.

Der Härtefonds ist zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2013.

Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

HHS 00/9326	Bezeichnung	Planansatz 2011 Euro	Rechnungs- Soll 2011 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
00.2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	0,00	156.980,92	156.980,92
99.2910	Überschuss aus Vorjahren	1.500.000,00	5.473.062,29	3.973.062,29
Summe Einnahmen		1.500.000,00	5.630.043,21	4.130.043,21
00.7411	Zweckgebundene Zuweisung an KG. u. KG-Verbände	1.200.000,00	309.566,36	-890.433,64
00.7412	Zweckgebundene Zuweisung an Dekanate	300.000,00	26.817,00	-273.183,00
00.9119	Zuführung an sonstige Rücklagen	0,00	5.293.659,85	5.293.659,85
Summe Ausgaben		1.500.000,00	5.630.043,21	4.130.043,21

HHS = Haushaltsstelle

Die Einnahmegruppierung 2420 enthält die Zinseinnahmen für das Jahr 2011.

Für die Restlaufzeit des Fonds stehen noch Mittel in Höhe von 5.293.659,85 Euro zur Verfügung, die einer Rücklage zugeführt wurden und für das Haushaltsjahr 2012 zur Verfügung stehen.

11.8. EKN – KIRCHBAURÜCKLAGE - RECHTSTRÄGER 0900010031

Diese Rücklage wurde in 2009 aufgrund eines Synoden-Beschlusses im Herbst 2008 gebildet.

Das gesamte Kapital ist bei dem Dachfonds MI Fonds 12 angelegt, der von Metzler Invest verwaltet wird.

Die Einnahmen im Haushaltsjahr betragen lediglich 66.399,19 Euro (im Vorjahr 4.287.470,56 Euro).

Sie stammen aus Steuererstattungen aus dem Dachfonds.

Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

HHS 00.9700.00	Bezeichnung	Planansatz 2011 Euro	Rechnungs- Soll 2011 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
1100	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	5.000.000,00	66.399,19	-4.933.600,81
2990	Sollfehlbetrag 2011	0,00	1.671.553,49	1.671.553,49
Summe Einnahmen		5.000.000,00	1.737.952,68	-3.262.047,32
8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	5.000.000,00	0,00	-5.000.000,00
9440	Buchwertabschreibung	0,00	-1.737.952,68	1.737.952,68
Summe Ausgaben		5.000.000,00	-1.737.952,68	3.262.047,32
Saldo		0,00	0,00	0,00

HHS = Haushaltsstelle

Durch die Berücksichtigung der Buchwertabschreibung über 1.737.952,68 Euro entstand unter dem Strich im Sachbuchteil 00 ein Sollfehlbetrag von 1.671.553,49 Euro.

Im Dachfonds Mi-F12 wurden in 2011 4.685.325,56 Euro an ordentlichen Erträgen erwirtschaftet.

Diese wurden nicht wie im Vorjahr abgeführt, sondern auf neue Rechnung innerhalb des Dachfonds vorgetragen.

Somit unterblieb eine Ausschüttung der ordentlichen Erträge an den Sonderrechtsträger Kirchbaurücklage, da dadurch lt. Aussage der Kirchenverwaltung der Buchwert des Fonds deutlich (0,9 % der bisherigen Buchwerte) unterschritten worden wäre.

Eine Ausschüttung hätte also nur auf Kosten der Vermögenssubstanz erfolgen können.

Die Nichtausschüttung der ordentlichen Erträge ist insoweit sachlich nachvollziehbar.

Die Mittel wären als Einnahme entsprechend ihrer Zweckbindung im Budget 1, Unterbudget Gebäudeinvestitionen, zur teilweisen Minderung des Eigenanteils der Kirchengemeinden für Kirchenrenovierungen vorgesehen gewesen.

Als Folge der Nichtausschüttung erhöhte sich dort der Zuschussbedarf um ca. 3,97 Mio. Euro (geplanter Zuschussbedarf 28,7 Mio. Euro; Rechnungssoll ca. 32,67 Mio. Euro).

Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

HHS	Bezeichnung	Endbestand 2010 Euro	Endbestand 2011 Euro
1400.98	Kirchbaurücklage EKHN – KBR -Dachfonds	194.114.792,20	192.376.839,52
3900.00	Forderungen aus lfd. Rechnung	0,00	1.737.952,78
Summe Aktiva		194.114.792,20	194.114.792,20
5700.98	Kirchbaurücklage	194.114.792,20	194.114.792,20
Summe Passiva		194.114.792,20	194.114.792,20

HHS = Haushaltsstelle

Die im SBT 91 vorgenommene Abschreibung um ca. 1,74 Mio. Euro auf den niedrigeren Kurswert (entsprechend um 0,9 % des bisherigen Buchwertes) zum 31.12.2011 kann nach EKD-Haushaltsrecht erfolgen, wenn die Summe der Kurswerte die Summe der Buchwerte unterschreitet (siehe § 67 Abs. 3 EKD-Ordnung für das kirchliche Finanzwesen vom 05.09.2008).

Auch nach der erst zum 01.01.2013 geltenden neuen Rechtsverordnung der EKHN zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens kann abgeschrieben werden, wenn die Summe der Kurswerte die Summe der Buchwerte unterschreitet.

Die Maßnahme als solche ist nicht zu beanstanden.

Fazit:

Der Beschluss der Synode zur Errichtung der Kirchenbaurücklage lässt einen uneingeschränkten Ermessensspielraum bezüglich der Höhe der Ausschüttung zu.

Wir empfehlen diesbezüglich eine grundsätzliche Regelung, die für alle Vermögensmassen Anwendung finden sollte.

Hier verweisen wir auf die Vorgehensweise bei der Ausschüttung im Treuhandvermögen im Berichtsjahr 2011 (siehe Pkt. 14.1 unseres Berichtes).

Bei einer analogen Handlungsweise hätte dies Auswirkungen auf die Höhe des strukturellen Überschusses gehabt.

Nach Auffassung der Kirchenverwaltung besteht hierzu kein Regelungsbedarf, da die Kirchenverwaltung dieses Sondervermögen nach ihrer Einschätzung der synodalen Debatten analog den Bestimmungen des Stiftungsrechtes verwaltet.

12. WIRTSCHAFTSBETRIEBE MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN

Wirtschaftsbetriebe, insbesondere rechtlich selbständige Einrichtungen, können nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher führen. Die §§ 57 und 58 KHO lassen sowohl das betriebliche Rechnungswesen (Kosten- und Leistungsrechnung) als auch die kaufmännische Buchführung als externes Rechnungswesen zu, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben (z. B. in der Pflegebuchführung) oder nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs zweckmäßig ist.

12.1. STUDIERENDENWOHNHEIME - RECHTSTRÄGER 0900010065

Die „Satzung für die Studierendenwohnheime der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“, die am 1. Februar 2010 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, bildet die neue Rechtsgrundlage für die folgenden Studierendenwohnheime:

- das Evangelische Studierendenzentrum Mainz
- das Susanna von Klettenberg-Haus in Frankfurt am Main
- das Martin-Luther-King-Haus in Frankfurt am Main – Schwanheim.

Diese Wohnheime bilden zusammen einen Gesamtbetrieb, der finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu verwalten ist. Laut Satzung ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 15 Absatz 2 der Satzung besagt nämlich:

„Der Gesamtbetrieb hat seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.“

Dieser Absatz ist laut § 17 Satz 3 der Satzung am 1. Januar 2011 in Kraft getreten, d.h. ab diesem Zeitpunkt hätte kaufmännisch gebucht werden müssen.

Diese Vorschrift wurde jedoch nicht beachtet. Die Studierendenwohnheime wurden weiterhin kameral gebucht. Die Kirchenverwaltung beabsichtigt, die kaufmännische Buchführung erst im Jahr 2015 einzuführen. Hierzu erachten wir eine Anpassung der Satzung für erforderlich.

Unter Funktion 1220 Objekt 00 (Studierendenwohnheime) wurden im Berichtsjahr eine zu kapitalisierende Zinseinnahme in Höhe von 12.293,39 Euro und Einnahmen in Höhe von 828,48 Euro aus dem Familienbudget gebucht. Diesen Einnahmen steht die Rücklagenzuführung in gleicher Höhe als Ausgabe gegenüber. Weiterhin wurden Personalausgaben von 126.144,73 Euro erfasst; entsprechende Deckung erfolgte durch eine Rücklagenentnahme in gleicher Höhe. Die Funktion 1220 Objekt 00 schließt in Solleinnahmen und Sollausgaben mit 139.266,60 Euro ab.

Alle anderen Buchungen wurden ebenfalls unter Funktion 1220 vorgenommen und zwar unter folgenden Objekten:

Objekt 02: Studierendenwohnheim Martin-Luther-King-Haus

Objekt 03: Studierendenwohnheim Mainz

Objekt 04: Studierendenwohnheim Campus Westend

Objekt 05: Studierendenwohnheime Photovoltaikanlagen

Der Rechtsträger schließt im Sachbuchteil 00 in Solleinnahmen und Sollausgaben mit 2.302.997,55 Euro ab. Damit wurden die Planansätze um 204.322,55 Euro überschritten.

Rücklagen

Die Rücklagen haben sich von 674.740,44 Euro am Anfang des Haushaltsjahres auf 911.989,05 Euro am Ende des Haushaltsjahres erhöht.

Davon sind 640.648,37 Euro der Allgemeinen Rücklage, 3.071,93 Euro der Familienbudgetrücklage und die restlichen 268.268,75 Euro den jeweiligen Kautionsrücklagen der drei noch betriebenen Studierendenwohnheime zuzuordnen. Die Familienbudgetrücklage und die Kautionsrücklagen werden letztlich aber nur treuhänderisch durch die EKHN verwaltet und stellen somit kein eigenes Kapital der Studierendenwohnheime dar.

Weiterhin bestehen zum 31.12.2011 noch fünf Darlehen mit einem Restschuldenstand von zusammen 9.920.929,26 Euro. Davon entfallen 9.589.220,94 Euro auf das Studierendenwohnheim Campus Westend (5,75 Mio. Euro bei der KfW Berlin und 3.839.220,94 Mio. Euro beim EKHN-Darlehensfonds). Die restlichen 331.708,32 Euro sind verteilt auf drei weitere Darlehen, die seinerzeit für den Bau der Häuser aufgenommen wurden. Die Tilgung für diese Darlehen betrug im Berichtsjahr insgesamt 96.612,12 Euro.

12.1.1. STUDIERENDENWOHNHEIM MARTIN-LUTHER-KING-HAUS

(Funktion 1220, Objekt 02)

Das Studierendenwohnheim Martin-Luther-King-Haus in Frankfurt schließt das Haushaltsjahr 2011 mit einem Rechnungssollergebnis in Einnahmen und Ausgaben von 385.349,49 Euro ab.

Im Saldo gab es Rücklagenzuführungen von 142.257,99 Euro.

12.1.2. STUDIERENDENWOHNHEIM MAINZ

(Funktion 1220, Objekt 03)

Das Studierendenwohnheim Mainz schließt das Haushaltsjahr 2011 mit einem Rechnungssoll in Einnahmen und Ausgaben von 484.855,63 Euro ab.

Im Saldo gab es Rücklagenzuführungen von 187.220,25 Euro.

12.1.3. STUDIERENDENWOHNHEIM CAMPUS WESTEND

(Funktion 1220, Objekt 04)

Das Studierendenwohnheim Campus Westend schließt das Haushaltsjahr 2011 mit einem Rechnungssoll in Einnahmen und Ausgaben von 1.157.884,23 Euro ab.

Im Saldo gab es Rücklagenzuführungen von 265.883,33 Euro.

12.2. EVANGELISCHE SCHULEN

12.2.1. GRUNDSCHULE WEITEN-GESÄß

Die Grundschule wird seit dem Jahr 2000 in Form einer gemeinnützigen GmbH betrieben. Die EKHN hält 80 % am Stammkapital der Schule.

Im kameralen Haushalt der EKHN wird die Schule unter der Funktion 5110.02. abgebildet. Für 2011 waren 185.000,00 Euro Einnahmen und 412.647,00 Euro Ausgaben innerhalb der Funktion geplant; dies hätte zu einem nicht gedeckten Saldo von 227.647,00 Euro geführt. Im Haushaltsvollzug wurden 138.137,45 Euro an Einnahmen realisiert. Es handelt sich um Beihilfezahlungen des Landes Hessen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung nach den §§ 2 - 4 ESchFG in Höhe von 122.967,00 Euro. Hierin enthalten ist ein Investitionskostenanteil nach § 3 (4) ESchFG von 4.290,00 Euro.

Grundlage der Zahlungen ist die Schülerzahl der Grundschule aus dem vorangegangenen Jahr (Basis 39 Schüler/innen). Daneben wurden weitere 14.310,00 Euro an Gastschulbeiträgen des Odenwaldkreises vereinnahmt. Diesen Einnahmen standen im Haushaltsvollzug Ausgaben von 356.868,24 Euro gegenüber. Ein Großteil der Ausgaben entfällt auf die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer an der Grundschule in Höhe von 306.630,24 Euro.

Die restlichen Ausgaben in Höhe von 50.238,00 Euro sind als Sachkostenzuschüsse an die Grundschule geleistet worden; darin enthalten ist ein Betrag über 1.000,00 Euro für die kleine Bauunterhaltung (Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten bis zu einer Kostenhöhe von 10.000,00 Euro zur dauerhaften Erhaltung kirchlicher Gebäude) und ein Zuschuss über 7.500,00 Euro für Schönheitsrenovierungen. Als Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben verbleibt insgesamt ein nicht gedeckter Fehlbetrag von 218.730,79 Euro.

Dieser liegt um 8.916,21 Euro bzw. um 3,9 % niedriger als das geplante Defizit. Der Kostendeckungsgrad der Grundschule liegt 2011 bei 38,7 % gegenüber geplanten 44,8 %.

Wie bereits im Vorjahresbericht empfehlen wir zukünftig den Investitionskostenanteil von der Ersatzschulfinanzierung des Landes Hessen in eine eigene Rücklage für Investitionen einzustellen. Dadurch können Mittel für Investitionsmaßnahmen über Jahre angespart werden. Wir empfehlen nochmals, die derzeitige Schulrücklage (Gliederung 5215.00 UK 02 im SBT 91) umzubenennen in „Investitionsrücklage Grundschulen“ und den Restbetrag zum 31.12.2011 in Höhe von 113.726,37 Euro entsprechend als „Anfangsbestand“ für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Die Schulrücklage war 1998 zum Zweck des Neubaus der Grundschulen Weiten-Gesäß und Freienseen in Höhe von ca. 5,11 Mio. Euro gebildet worden. In Freienseen wurde eine neue Grundschule gebaut, während in Weiten-Gesäß, durch entsprechenden Synodenbeschluss in 2004, eine Mietlösung über 10 Jahre einem Neubau vorgezogen wurde. Die restli-

chen Mittel der Rücklage wurden danach bis einschließlich des Haushaltsjahres 2007 dazu verwandt, die nicht gedeckten Haushaltsdefizite beider Grundschulen zu decken.

Der von der Schule aufgestellte kaufmännische Jahresabschluss 2011 wird von einem ehrenamtlichen Rechner zur Gesellschafterversammlung vorbereitet und danach von einem Steuerberater erstellt.

Der Jahresabschluss für 2010 liegt vor. Bei einer Bilanzsumme von ca. 49 TSD Euro beträgt das Eigenkapital ca. 37 TSD Euro.

Bisher haben die zugewiesenen Sachkostenzuschüsse ausgereicht, um eine ordentliche Bewirtschaftung vor Ort sicherzustellen.

Allerdings wurde kein bewegliches Anlagevermögen in der Bilanz angesetzt, obwohl in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionsmittel durch den Förderverein geflossen sind. Die bilanzierfähigen Anlagegegenstände müssen erfasst und in die Bilanz aufgenommen werden; auf der Passivseite der Bilanz müssen entsprechende Sonderposten gebildet werden, so dass eine ergebnisneutrale Abschreibung erfolgen kann, da die Anschaffungen durch Dritte finanziert worden sind.

12.2.2. GRUNDSCHULE FREIENSEEN

Die Grundschule wird seit dem Jahr 1999 in Form einer gemeinnützigen GmbH betrieben. Die EKHN hält 80% des Stammkapitals.

Im kameralen Haushalt der EKHN wird die Schule unter der Funktion 5110.01. abgebildet.

Für 2011 waren 335.000,00 Euro Einnahmen und 597.763,00 Euro Ausgaben innerhalb der Funktion geplant; dies hätte zu einem nicht gedeckten Saldo von 262.763,00 Euro geführt.

Im Haushaltsvollzug wurden 351.371,35 Euro an Einnahmen realisiert.

Es handelt sich in Höhe von 320.748,00 Euro um Beihilfezahlungen des Landes Hessen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung nach den §§ 2 - 4 ESchFG. Hierin enthalten ist ein Investitionskostenanteil nach § 3 (4) ESchFG von 10.340,00 Euro.

Grundlage der Zahlungen ist die Schülerzahl aus dem vorangegangenen Jahr (Basis 94 Schüler/innen). Daneben wurden 29.693,25 Euro an Gastschulbeiträgen von den Landkreisen Gießen und Vogelsberg vereinnahmt. Diesen Einnahmen standen im Haushaltsvollzug Ausgaben in Höhe von 509.117,30 Euro gegenüber.

Ein Großteil der Ausgaben entfällt auf die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer an der Grundschule in Höhe von 446.167,30 Euro.

Die restlichen Ausgaben in Höhe von 62.950,00 Euro sind als Sachkostenzuschüsse an die Grundschule geleistet worden; darin enthalten ist ein Betrag über 3.000,00 Euro für die kleine Bauunterhaltung (Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten bis zu einer Kostenhöhe von 10.000,00 Euro zur dauerhaften Erhaltung kirchlicher Gebäude).

Als Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben verbleibt ein nicht gedeckter Fehlbetrag von 157.745,95 Euro. Dieser liegt um 105.017,05 Euro bzw. um 40,0 % niedriger als das geplante Defizit. Der Kostendeckungsgrad der Grundschule liegt 2011 bei 69,0 % gegenüber geplanten 56,0 %.

Unsere Empfehlungen unter Pkt. 12.2.1 gelten hier entsprechend.

Der von der Schule aufgestellte kaufmännische Jahresabschluss 2011 war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erstellt. Der Jahresabschluss 2010 ist lt. Aussage des Steuerberaters erstellt. Eine Gesellschafterversammlung dazu fand noch nicht statt. Der Jahresabschluss 2009 liegt vor.

Bisher haben die zugewiesenen Sachkostenzuschüsse ausgereicht, um eine ordentliche Bewirtschaftung vor Ort sicherzustellen. Darüber hinaus konnten aus den bisherigen Jahresüberschüssen Rücklagen in der Bilanz gebildet werden.

12.2.3. LAUBACH KOLLEG

Im kameralen Haushalt der EKHN wird die Schule unter der Funktion 5132 abgebildet. Dabei werden neben der Objektziffer 00 für den allgemeinen Haushalt weitere Objektziffern für Projekte (Comenius, Indienpartnerschaft) sowie für die Unterhaltung der einzelnen Gebäude und für die laufende Baumaßnahme „Energetische Sanierung“ abgebildet.

Für 2011 waren 2.465.780,00 Euro Einnahmen und 3.203.239,00 Euro Ausgaben innerhalb der Funktion geplant; dies hätte zu einem nicht gedeckten Saldo von 737.459,00 Euro geführt. Im Haushaltsvollzug wurden 3.845.770,55 Euro an Einnahmen realisiert.

Davon waren 2.058.138,00 Euro Beihilfezahlungen des Landes Hessen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung nach den §§ 2 – 4 ESchFG.

Hierin enthalten ist ein Investitionskostenanteil nach § 3 (4) ESchFG von 35.970,00 Euro. Grundlage der Zahlungen ist die Schülerzahl aus dem vorangegangenen Jahr (Basis 327 Schüler/innen).

Weitere größere Einnahmepositionen waren Schulgelder und Elternbeiträge in Höhe von 221.603,80 Euro, vereinnahmte Gastschulbeiträge von 116.984,25 Euro sowie Entgelte für Verpflegung, Frühstück und Unterkunft in Höhe von 57.294,62 Euro. Den Einnahmen standen im Haushaltsvollzug Ausgaben in Höhe von 4.435.823,01 Euro gegenüber.

Die gesamten Personalkosten (Gruppierung 4) für die Lehrerinnen und Lehrer erreichten 1.972.682,34 Euro. Sachkosten (Gruppierung 5 + 6) fielen in Höhe von 131.183,89 Euro an. Für bewegliche Anlagegüter (Gruppierungsziffer 9421-9428) wurden 65.160,34 Euro verausgabt.

Daneben fielen Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Gebäude (Schule, Wohnheim, Turnhalle) in Höhe von 464.091,71 Euro an.

Für die Finanzierung der energetischen Sanierung fielen 22.817,91 Euro Einnahmen und 33.087,09 Euro an Ausgaben an.

In diesem Bereich wurde es versäumt, dem Sachbuchteil 00 in dieser Funktion aus dem SBT 91 aus der Auflösung einer eigens gebildeten Tilgungsrücklage (Gliederung 5290.00 UK 10) für ein Darlehen der EKK einen Betrag in Höhe der Tilgung 2011 von 12.237,00 Euro zuzuführen und damit die Tilgungsrücklage entsprechend um diesen Betrag zu reduzieren.

Dies ist am 20.4. 2012 nachgeholt worden.

Das Ergebnis des Haushaltsjahres 2011 ist somit um diesen Betrag in der Funktion 5132 zu niedrig ausgewiesen.

Als Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben verbleibt in der Funktion 5132 insgesamt ein nicht gedeckter Fehlbetrag von 590.052,46 Euro.

Der Kostendeckungsgrad des Kollegs liegt in 2011 bei 86,7 % gegenüber geplanten 77,0 %.

Zu berücksichtigen ist, dass das Jahresergebnis durch einige investive Positionen bei den Einnahmen und Ausgaben verzerrt ist.

Am Laubach-Kolleg wird eine umfassende energetische Sanierung an den Gebäuden durchgeführt; die Abwicklung der Baumaßnahme selbst erfolgt über das Sachbuchteil 02 (Investitionshaushalt). In 2011 wurden dort 1.540.180,92 Euro für die Maßnahme verausgabt.

In diesem Zusammenhang sind bei der Funktion 5132 des ordentlichen Haushalts auf der Einnahmenseite zwei Rücklagenentnahmen über 1.305.000,00 Euro getätigt worden. Davon

stammen 1.260.000,00 Euro aus der allgemeinen Baurücklage und 45.000,00 Euro aus dem gesamtkirchlichen Ökofonds.

Auf der Ausgabenseite wurden im Berichtsjahr an das Sachbuchteil 02 (Investitionshaushalt) 1.755.000,00 Euro abgeführt. Davon waren 450.000,00 Euro eingeplant; der darüber hinausgehende Erhöhungsbetrag von 1.305.000,00 Euro wurde vollumfänglich durch die Rücklagenentnahmen gedeckt.

Lässt man diese „investiven Finanzierungsbuchungen“ von insgesamt 1.305.000,00 Euro auf der Einnahmenseite und 1.755.000,00 Euro auf der Ausgabenseite außer Betracht, ergeben sich in der Funktion 5132 im Haushaltsvollzug Einnahmen von 2.540.770,55 Euro und Ausgaben von 2.680.823,01 Euro. Damit verbliebe bereinigt ein Saldo von -140.052,46 Euro. Der Kostendeckungsgrad des Kollegs läge dann in 2011 bei 94,8 % (bei angepasster Planung läge der vergleichbare Planwert bei 89,6 %).

12.2.4. GYMNASIUM BAD MARIENBERG

Das Gymnasium Bad Marienberg wird in Form einer gemeinnützigen GmbH geführt. Im September 2005 nahm die Schule ihren Geschäftsbetrieb auf.

Die Beteiligungshöhe der EKHN beträgt seit 2011 90 %.

1. Allgemeiner Haushalt SBT 00 - Funktion 5131 -

Im kameralen Haushalt der EKHN wird die Schule unter der Funktion 5131 abgebildet.

In der Planung 2011 schließt die Funktion in Einnahmen und Ausgaben mit je 1.913.902,00 Euro ausgeglichen ab.

Im Haushaltsvollzug gab es Solleinnahmen in Höhe von 1.491.177,72 Euro; dem standen Sollausgaben in Höhe von 1.653.443,56 Euro gegenüber.

Somit beträgt der Sollfehlbetrag 162.265,84 Euro. Einnahmeseitig wurden der EKHN von der GmbH hauptsächlich die Personalausgaben für die Lehrerinnen und Lehrer erstattet. Entsprechend handelt es sich bei den Ausgaben nur um Personalkosten.

Bei den Einnahmen stehen dabei 1.358.049,57 Euro als Kasseneinnahmereste (Forderungen) offen, da die GmbH zunächst die offenen Altforderungen der Jahre 2009 und 2010 beglichen hat. Die offenen Forderungen liegen damit um 153.521,93 Euro höher als Ende 2010. Die Rückstände haben zwei Ursachen. Erstens liegen die Personalkostenzuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz für das Gymnasium unterhalb der gezahlten Personalkosten nach der für die EKHN maßgeblichen KDAVO – somit entsteht in diesem Bereich jährlich eine Finanzierungslücke.

Die zweite Ursache für die Rückstände liegt in der Anfangszeit der Schule.

Aufgrund der unzureichenden Planung der erforderlichen Investitionen wurden in dieser Zeit Personalkostenerstattungen des Landes auch zur Beschaffung von Anlagevermögen benutzt. Dadurch wurde der Grundstock für die hohen Zahlungsrückstände gelegt, der mittlerweile fast einen gesamten Jahresbetrag umfasst. Dieser Rückstand kann unserer Auffassung nach durch das Gymnasium nicht mehr abgetragen werden.

Sonstiger allgemeiner Haushalt SBT 00

Es bestehen außerhalb der Funktion 5131 zum 31.12.2011 weitere offene Forderungen seitens der EKHN. Eine Forderung über 69.803,70 Euro aus Versorgungsbeiträgen für das 2. Halbjahr 2011 und eine zweite Forderung von 19.953,00 Euro aus Beihilferückerstattungen der Schulpfarrer.

Darlehensfonds – RT 42 -

Zum einen wurde der GmbH aus dem Darlehensfonds der EKHN (RT 42) in den Jahren 2005 bis 2008 ein Darlehen über insgesamt 4.615.000,00 Euro gewährt. Im Jahre 2008 wurden davon 100.000,00 Euro als Sondertilgung getilgt. Reguläre Tilgungen (2,5 % ab 2008) erfolgten bisher nicht.

Für den noch offenen Betrag von 4.515.000,00 Euro wurde durch Kirchenleitungsbeschluss vom 10.04.2010 die Verzinsung von 2 % bis einschließlich 2015 ausgesetzt.

Ebenfalls mit diesem Kirchenleitungsbeschluss sollte vom offenen Darlehensbetrag von 4.515.000,00 Euro ein Teilbetrag von 1.000.000,00 Euro in eine Kapitalrücklage bei der GmbH zur Stärkung der GmbH-Bilanz umgewandelt werden. Das ursprüngliche Darlehen reduziert sich dadurch auf 3.515.000,00 Euro. Buchhalterisch wurde der Vorgang auf Seiten der EKHN im Mai 2012 umgesetzt.

In der GmbH-Bilanz soll die Umsetzung lt. Geschäftsführer noch in der Bilanz 2012 erfolgen. Lt. Aussage der Kirchenverwaltung wurde die GmbH bereits im Februar 2011 schriftlich zur Umsetzung aufgefordert.

In diesem Zusammenhang fiel uns auf, dass die Werte bezüglich der Darlehenshöhe sowie die Dauer der Zinsbefreiung zwischen EKHN und GmbH in den Unterlagen unterschiedlich ausgewiesen bzw. angegeben waren.

Dies erweckt den Anschein, dass die Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen intensiviert werden könnte. Unserer Auffassung nach gehört es zu den Aufgaben eines Gesellschaftervertreeters, relevante Finanzdaten abzugleichen bzw. zu hinterfragen.

ZPV – RT 51 -

Daneben wurde in 2010 zwischen der rechtlich selbständigen ZPV und der GmbH ein Darlehensvertrag über 2,6 Millionen Euro abgeschlossen, da die GmbH in dieser Höhe den noch offenen Restkaufpreis für das neu errichtete Schulgebäude nicht fristgemäß an die ZPV leisten konnte. Der Zinssatz für das Darlehen richtet sich nach der jeweils aktuellen Anlageverzinsung der EKHN (2010 und 2011 waren dies jeweils 3 %).

Nach unseren Kenntnissen hat die GmbH erstmals im Januar 2012* gezahlt; ein Restbetrag von 136.500,00 Euro für die Jahre 2010 und 2011 ist noch offen.

Lt. Aussage des Geschäftsführers der GmbH sollen die Zinsen durch die GmbH bezahlt werden.

Bezüglich der ab dem Jahr 2011 beginnenden Tilgung soll es zeitnah eine Vereinbarung zwischen der ZPV und der GmbH geben. Lt. Aussage des Geschäftsführers der GmbH ist es der GmbH derzeit nicht möglich, Tilgungsleistungen für dieses Darlehen zu erbringen.

Knautz- und Heerstiftung – RT 15 -

Zusätzlich hat die Knautz- und Heerstiftung, ihrem Zweck entsprechend, die Schule in 2008 mit 39.587,36 Euro für den Außenbereich der Schule und in 2011 mit 11.551,22 Euro für die Einrichtung eines EDV-Raumes unterstützt.

Für 2012 sind vom Kuratorium der Stiftung weitere ca. 30.000,00 Euro für diverse Maßnahmen veranschlagt worden.

Lt. Aussage des Geschäftsführers der GmbH sind die mit Geldern der Stiftung als auch mit Geldern des Fördervereines der Schule beschafften Anlagegüter in der Bilanz der GmbH bilanziert.

*Zinsen in Höhe von 19.500,00 Euro an die ZPV gezahlt.

2. Kaufmännischer Jahresabschluss der GmbH 2011

Der kaufmännische Jahresabschluss der GmbH schließt für 2011 mit einem Fehlbetrag von 279 TSD Euro. Zinsen für das Darlehen der ZPV sind mit 52 TSD Euro erfasst; dies entspricht einer Verzinsung von 2 %. Da der vereinbarte Zinssatz 3 % beträgt, wurde ein um 26 TSD Euro zu geringer Zinsaufwand berücksichtigt.

Durch den Jahresverlust erhöhte sich in der Bilanz 2011 der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf 3,02 Mio. Euro bei einer Bilanzsumme von ca. 16,7 Mio. Euro.

Verbindlichkeiten gegenüber der EKHN sind in der Bilanz zum 31.12.2011 in einer Gesamthöhe von 9.365.080,61 Euro ausgewiesen. Davon entfallen 2.704.000,00 Euro auf das Darlehen der ZPV incl. Zinsen, 4.699.446,00 Euro auf das Darlehen des Darlehensfonds incl. Zinsen und 1.961.080,61 Euro auf laufende Personalkostenerstattungen.

Zukünftige mögliche Risiken für die GmbH-Bilanz

Eine Finanzierungslücke droht eventuell aus dem neuen Vertrag mit dem Westerwaldkreis für die Jahre 2011 bis 2016. Zur Zeit ist noch nicht klar, ob tatsächlich 100 % der gegenüber dem Kreis angemeldeten Kosten auch tatsächlich erstattet werden, da die Kostenstruktur dem „Kreisstandard“ entsprechen muss. Bisher wurde für 2011 ein Abschlag über 150 TSD Euro durch den Kreis geleistet. Die endgültige Abrechnung soll im Oktober 2012 erfolgen. Erst in 2016 rechnet der Geschäftsführer der GmbH mit besseren Konditionen für die Schule. Die tatsächlichen Personalkosten der GmbH liegen tariflich bedingt über den erstatteten Personalkosten durch das Land Rheinland-Pfalz. Laut der Gewinn- und Verlustrechnung 2011 lag die Differenz bei ca. 107 TSD Euro. Dieses strukturelle Ungleichgewicht ist dauerhaft nicht ausgleichbar.

Mittelfristig wird für die nächsten Jahre eine Erweiterung der Schule über „Modulbauten“ durchgeführt. Für 2012 und 2013 sind je 150 TSD Euro zusätzliche Kostenbelastungen möglich. Nach Aussage des Geschäftsführers werden die Belastungen durch umfangreiche Eigenleistungen aber geringer eingeschätzt.

In der Bilanz der GmbH für 2011 ist noch eine Darlehensforderung über 100 TSD Euro an den Freundeskreis Grundschule Mogendorf mit ca. 110 TSD Euro inklusive ausstehender Zinsen offen. Während die offenen Zinsen in Höhe von 5.000,00 Euro für 2011 in 2012 gezahlt wurden, wird der Darlehensrückfluss vom Geschäftsführer der GmbH als nicht sehr realistisch eingeschätzt.

Insoweit droht durch eine Abschreibung ein außerordentlicher Verlust von 100 TSD Euro. Die Einschätzung bzw. Erwartung von jährlich 400 TSD Euro zusätzlichen Einnahmen durch den Förderkreis der Schule waren bisher zu optimistisch.

Diese Erwartung ist in einem Gutachten über die wirtschaftliche Lage der GmbH geäußert worden, das die EKHN 2010 in Auftrag gegeben hatte.

In 2011 lagen die Einnahmen bei 215 TSD Euro; in 2012 werden ca. 260 TSD Euro erwartet. Wegen Baumängeln aus der Vergangenheit laufen derzeit noch drei Beweissicherungsverfahren. Diese könnten, nach Meinung des Rechtsanwaltes der GmbH, noch mindestens 2 Jahre andauern.

Für mögliche Risiken daraus hat die GmbH in ihrer Bilanz keine Rückstellungen gebildet.

Empfehlungen des RPA

Aus den geschilderten Sachverhalten heraus sollte die EKHN als Hauptgesellschafter der GmbH (90 % Kapitalbeteiligung) die wirtschaftliche Schieflage der Schule, die noch aus Fehlern der Anfangszeit herrührt, endgültig beseitigen und gleichzeitig ihren eigenen Haushalt auf eine klare verlässliche Basis stellen.

Dazu sind nach unserer Auffassung folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die jährlich entstehenden Defizite der GmbH sind ab dem Jahr 2012 über die Funktion 5131 im gesamtkirchlichen Haushalt auszugleichen. Dies wird auch bei den beiden Grundschulen Freisenen und Weiten-Gesäß (Kapitalanteil der EKHN jeweils 80 %) praktiziert.
2. Noch bestehende rückständige Kasseneinnahmereste zum 31.12.2012 im gesamtkirchlichen Haushalt bei der Funktion 5131 aus Personalkostenerstattungen sollten über die gesamtkirchliche Haushaltsausgleichsrücklage vollumfänglich ausgeglichen werden. Zukünftig entstehende Defizite, resultierend aus geringeren Erstattungen des Landes Rheinland-Pfalz und höherer Entlohnung nach KDAVO, würden dann unter die jährliche Defizitabdeckung fallen.
3. Das bestehende Darlehen über 3.515.000,00 Euro (Stand nach Umwandlung eines Teilbetrages von 1.000.000,00 Euro zur Erhöhung der Kapitalrücklage) ist, je nach der finanziellen Belastbarkeit des Darlehensfonds, sukzessive in einen Zuschuss bzw. um die Eigenkapitalbasis der GmbH zu stärken, in eine Kapitalrücklage umzuwandeln. Andernfalls müssten Tilgungsleistungen und ab 2016 die laufenden Zinszahlungen, ebenfalls über die Funktion 5131 des gesamtkirchlichen Haushalts an den Darlehensfonds geleistet werden.
4. Die Tilgungs- und Zinsleistungen für das Darlehen der ZPV im Umfang von 2,6 Mio. Euro sind ebenfalls ab dem Haushaltsjahr 2012 über die Funktion 5131 im gesamtkirchlichen Haushalt an die ZPV zu leisten. Insgesamt würden alle diese Maßnahmen dazu führen, dass sowohl die GmbH, die ZPV als auch der Sonderrechtsträger Darlehensfonds der EKHN auf eine berechenbare finanzielle Basis ausgerichtet werden. Die finanzielle Belastung verbliebe im EKHN-Haushalt und damit beim verantwortlichen Hauptgesellschafter der GmbH.

Aus Sicht der Kirchenverwaltung sollte der Konsolidierungsprozess im Gymnasium Bad Marienberg – auch angesichts des Zinsmoratoriums bis 2016 (Kirchenleitungsbeschlusses vom 10.04.2010) – abgewartet werden.

12.3. TAGUNGSSTÄTTEN

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 29. Mai 2008 die Zusammenführung folgender Tagungsstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu einem Gesamtbetrieb beschlossen:

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte
- Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain
- Tagungsstätte im Religionspädagogischen Studienzentrum Schönberg
- Tagungsstätte im Schloss Herborn
- Haus Friedberg
- Tagungsstätte im Zentrum Ökumene

Der Gesamtbetrieb führt im Geschäftsverkehr den Namen „Tagungshäuser der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“.

Die Satzung für den Gesamtbetrieb gilt in der Fassung vom 26. Januar 2012 (Amtsblatt der EKHN Nr. 3/2012, Seite 96).

Der Gesamtbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu verwalten.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2011 aller Tagungsstätten wurden geprüft und separate Prüfungsberichte erstellt.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit fiel uns auf, dass das Aufgabenspektrum der Geschäftsführerin der Tagungshäuser so umfangreich und arbeitsintensiv ist, dass es unseres Erachtens dringend notwendig wäre, in diesem Bereich eine personelle Verstärkung vorzunehmen.

Unter dem Vorbehalt der Jahresabschlussprüfung stellen sich die vorläufigen Zahlen der Jahresabschlüsse wie folgt dar:

Tagungsstätte	Umsatzerlöse €	Jahresergebnis €	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit €	Zuschuss Gesamt €	Zuschuss (leistungsabhängig) €	Übernachtungen	Kapazitätsauslastung %	Personalkostenanteil/ Umsatz %
Kloster Höchst	897.993,35	-10.520,79	-11.977,79	156.386,40*	102.284,75	19.411	45	60,5
Jugendburg Hohensolms	637.592,89	-70.298,91	-71.857,34	140.579,55*	116.204,50	17.196	40	83,5
Martin-Niemöller-Haus	557.868,55	-271.365,42	-277.820,21	1.155.557,45*	1.104.133,45	6.072	49	117,5
RPZ Schönberg	566.138,00	-27.431,95	-28.430,50	75.932,08*	47.302,50	9.076	57	66,0
Schloss Herborn	403.008,23	-70.143,41	-70.143,41	55.191,42*	29.191,00	4.376	44	89,4
Zentrum Ökumene	115.594,21	-118,00	-119,86	40.161,12**	40.161,12	670	18	91,7
Haus Friedberg	171.346,45	-2.410,00	-2.410,00	75.412,87**	75.412,87	1.192	22	83,7
Gesamt	3.349.541,68	-452.288,88	-462.759,11	1.699.220,89	1.514.690,19	57.993	39,3	84,6

Die Zuschüsse für die Tagungshäuser (mit Ausnahme des Tagungshauses im Zentrum Ökumene und des Hauses Friedberg) ermitteln sich leistungsabhängig. Pro Verpflegungstag eines EKHN-Gastes zahlt die Landeskirche 10 €. Darüber hinaus werden in Einzelfällen für bestimmte Zwecke weitere Zuschüsse gezahlt.

*Der Gesamtzuschuss beinhaltet neben dem leistungsbezogenen Zuschuss einen Zuschuss für Bauunterhaltung. Dieser Zuschuss hat das Jahresergebnis nicht positiv beeinflusst, da ihm Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüber standen.

**Bei den Tagungshäusern Zentrum Ökumene und Friedberg erfolgen Defizitfinanzierungen (Defizit abzüglich der Abschreibung auf die Eröffnungsbilanzwerte).

12.4. WIRTSCHAFTSBETRIEB ZENTRUM VERKÜNDIGUNG DER EKHN

Seit dem Haushaltsjahr 2008 ist der Arbeitsbereich „Materialien/Arbeitshilfen“ im Zentrum Verkündigung als eigener Wirtschaftsbetrieb eingerichtet.

Die Buchhaltung des Wirtschaftsbetriebes erfolgt auf kaufmännischer Basis unter Anwendung des Softwareprogramms Syska SQL Rewe. Für den Wirtschaftsbetrieb wurde eine Sonderkasse eingerichtet.

Die anteiligen Personal- und Sachkosten, die vom Zentrum Verkündigung für den Wirtschaftsbetrieb beigesteuert werden, werden in der Buchhaltung des Wirtschaftsbetriebs gleichzeitig als Aufwand und Zuschuss abgebildet.

Das Haushaltsjahr 2011 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 22,8 TSD Euro ab.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte im Februar 2012. Zu dem Ergebnis der Prüfung erging eine Prüfungsbestätigung.

13. STIFTUNGEN

Die Jahresrechnungen nachfolgend aufgeführter unselbständiger nicht rechtsfähiger Stiftungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Nach Abschluss der Prüfungen ergehen gesonderte Prüfberichte an die einzelnen Geschäftsführungen der Stiftungen und die Stiftungsaufsicht.

Die Zahlen der Jahresabschlüsse stellen sich wie folgt dar:

Stiftungen	Stiftungskapital zum 31.12.2011 in Euro	Zuwachs Stif- tungskapital in Prozent	Erträge aus Finanzanlagen in Euro	Ausgaben für den Stiftungszweck in Euro	Zustiftungen/ Spenden in Euro	Anlage des Stiftungs- kapitals
Pkt.						
13.1 Versorgungsstiftung	515.700.615,90	3,93	16.673.860,94	0,00	0,00	GKK
13.2 Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung	415.081,06	1,86	19.127,94	11.551,22	0,00	GKK*
13.3 Hermann-Schlegel-Stiftung	2.748.134,51	3,19	128.527,40	54.300,00	10.760,99	GKK *
13.4 Zur-Nieden-Stiftung	464.465,79	3,87	21.773,90	15.000,00	10.525,96	GKK *
13.5 Bekennen und Versöhnen	207.109,29	1,69	10.019,07	7.624,03	1.050,00	GKK *
13.6 Hildegard und Karl Bär-Stiftung	342.278,59	9,06	16.457,99	8.010,00	20.000,00	GKK *
13.7 Stiftung Gemeinde im Aufbruch	382.309,26	4,93	18.003,42	7.940,00	10.525,96	GKK*
13.8 Scio-Stitung	50.554,97	15,86	1.919,97	0,00	5.000,00	GKK *

* Das Stiftungsvermögen ist bei der Gesamtkirchenkasse angelegt. Für die Anlage des Stiftungskapitals gewährt die Gesamtkirchenkasse einen Zinssatz von 5,0 %.

13.1. VERSORGUNGSSTIFTUNG - Rechtsträger 0900010043

Die Versorgungsstiftung schloss das Haushaltsjahr 2011 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit ca. 20,2 Mio. Euro ab.

Geplant waren Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 17,1 Mio. Euro; entsprechend liegt das Rechnungssoll um 18,0 % über diesem Wert.

Die Abweichung beruht auf ca. 3,1 Mio. Euro höheren Zinseinnahmen, die entsprechend auch auf der Ausgabenseite zu höheren Rücklagenzuführungen geführt haben.

Weder bei den Einnahmen noch bei den Ausgaben gab es wie bereits im Vorjahr Zu- oder Abflüsse von oder an den allgemeinen Haushalt der EKHN.

Im Jahresabschluss 2010 waren knapp 25,0 Mio. Euro für die Verstärkung der Kapitalbasis der Versorgungsstiftung vorgesehen. Dieses Geld steht momentan noch als zweckgebundene Rücklage im Vermögenshaushalt der EKHN.

Das Vermögen hat sich insgesamt von 496,2 Mio. Euro um 19,5 Mio. Euro auf 515,7 Mio. Euro erhöht. Der Vermögenszuwachs beträgt 3,9 %.

Das Vermögen der Versorgungsstiftung setzt sich ausschließlich aus vier großen Vermögenspositionen zusammen:

Zum einen über einen Bestand von Rückdeckungsversicherungen gegenüber vier Versicherungsunternehmen im Volumen von 80,5 Mio. Euro, einem gewährten Darlehen gegenüber der EKHN über noch ausstehende 35,4 Mio. Euro, Kassenbestandsmittel von 34,5 Mio. Euro sowie Anteile an Wertpapierspezialfonds über 365,3 Mio. Euro.

Die einzelnen genannten Vermögenspositionen änderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

Die Rückdeckungsversicherungswerte wurden planmäßig um 6,2 Mio. Euro erhöht.

Das der EKHN gewährte Darlehen wurde von dieser planmäßig in Höhe von ca. 1,75 Mio. Euro getilgt. Der Kassenbestand erhöhte sich um ca. 9,5 Mio. Euro.

Der Wertpapierbestand in den Wertpapierspezialfonds wurde im Berichtsjahr um 5,5 Mio. Euro von 359,8 Mio. Euro auf 365,3 Mio. Euro bzw. um 1,5 % erhöht.

Außerhalb des Dachfonds MI – F 62 wird als separate Fondsanlage nur noch der europäisch investierte Immobilienfonds Axa Real Invest Europe 1 im Volumen von unverändert 40,0 Mio. Euro geführt.

Die Kurswerte der Fondsanteile lagen zum 31.12.2011 bei 450,0 Mio. Euro (Vorjahr: 459,4 Mio. Euro).

Aus dem Saldo zwischen Buch- und Kurswerten ergeben sich zum 31.12.2011 stille Reserven in Höhe von 84,7 Mio. Euro (Vorjahr 99,6 Mio. Euro).

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Stillen Reserven um 14,9 Mio. Euro bzw. um 15,0 % reduziert.

Die Prüfung des Haushaltsabschlusses 2011 wird durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt. Hierüber ergeht ein gesonderter Prüfbericht an den KSV, die Kirchenleitung, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie an den Vorstand der Versorgungsstiftung

13.2. RENATE KNAUTZ & ERHARD HEER-STIFTUNG - Rechtsträger 0900010015

Aufgrund des Kirchenleitungsbeschlusses vom 18.03.2004 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung „Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer“ in die treuhänderische Verwaltung der EKHN übernommen.

Stiftungszweck ist die Förderung und Unterstützung des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg.

13.3. HERMANN-SCHLEGEL-STIFTUNG - Rechtsträger 0900010013

Die Stiftung wurde am 07.03.1972 errichtet. Treuhänderin war die Männerarbeit der Ev. Kirche in Hessen und Nassau e.V. Darmstadt.

Seit dem 01.10.2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch die Abteilungsleitung der Abteilung Kirchliche Praxis (jetzt: Dezernat Kirchliche Dienste). Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 05.02.2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Nach dem Willen der Stifterin der „Hermann-Schlegel-Stiftung“, Anna Metzger, ist der Stiftungsertrag zur zusätzlichen Förderung der Ruheständlerarbeit und der Handwerkerarbeit der Männerarbeit der Ev. Kirche in Hessen und Nassau bestimmt.

13.4. ZUR-NIEDEN-STIFTUNG - Rechtsträger 0900010012

Aufgrund der Stiftungsurkunde vom 31.07.1968, ausgestellt von Propst Dr. Ernst zur Nieden, wurde rückwirkend zum 01.01.1950 eine unselbständige private Stiftung errichtet.

Stiftungszweck ist die Unterstützung und Förderung von Lehre und Werbung für kirchliche Erwachsenenarbeit und besondere neue Arbeitsgebiete im Rahmen der Männerarbeit der EKHN. Diesem Zweck dienen die Erträge aus dem Stiftungsvermögen. Der Verbrauch des Stiftungsvermögens zu einem angemessenen wichtigen Zweck soll nach der Stiftungsurkunde ebenfalls erlaubt sein.

Seit dem 01.10.2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch die Abteilungsleitung der Abteilung Kirchliche Praxis (jetzt: Dezernat Kirchliche Dienste).

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 05.02.2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

13.5. STIFTUNG BEKENNEN UND VERSÖHNEN - Rechtsträger 0900010017

Durch Treuhandvertrag vom 21.08.2006 wurde vom Evangelischen Bund e. V., Bensheim, die rechtlich unselbständige Stiftung „Bekennen und Versöhnen“ errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Die Stiftung hat in ihrer Satzung vom 21.08.2006 folgenden Zweck festgelegt:

„Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes Bensheim. Die Stiftung dient der Förderung von Projekten des Instituts, die dem Grundsatz von „Bekennen und Versöhnen“ in der konfessionskundlichen und ökumenischen Forschung, Lehre und Bildung dienen.“

13.6. HILDEGARD UND KARL BÄR-STIFTUNG - Rechtsträger 0900010018

Durch Stiftungsgeschäft/Treuhandvertrag vom 18.01.2007 wurde von Frau Hildegard Bär die rechtlich unselbständige Stiftung „Hildegard und Karl Bär – Stiftung“ errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Mit Satzung vom 18.01.2007 wurde folgender Stiftungszweck festgelegt:

„Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der nachfolgend aufgezählten gemeinnützigen Einrichtungen, die aus christlicher Grundhaltung benachteiligte Kinder unterstützen, Entwicklungshilfe leisten oder Menschen mit Behinderungen betreuen:

1. Albert-Schweitzer Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e. V., Berlin
2. Bruderschaft Salem gGmbH, Stadtsteinbach/Frankenwald
3. Christoffel Blindenmission Deutschland e. V., Bensheim
4. Hilfe für Kinder aus Elendsvierteln e. V. „die Schwestern Maria“, Ettlingen
5. Deutsche Hospiz-Stiftung, Dortmund
6. Verein zur Förderung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter Darmstadt e. V. „Behindertenzentrum Rossdorf“, Rossdorf
7. Unsere kleinen Brüder und Schwestern e. V., Karlsruhe
8. Nieder-Ramstädter Diakonie, Mühlthal
9. SOS-Kinderdörfer Weltweit, Hermann Gmeiner-Fonds Deutschland e. V., München
10. Stiftung von Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Kirchliche Stiftung, Bethel

13.7. STIFTUNG „GEMEINDE IM AUFBRUCH“ - Rechtsträger 0900010019

Die Stiftung wurde in 2007 von der EKHN und dem Ehepaar Wehrstein gegründet. In die Stiftung wurden von der EKHN die Nachlässe von Frau Scheefers und Frau Friedrich eingebracht. Die beiden Erblasserinnen haben keine Vorgaben für die Verwendung der Nachlässe verfügt. Ihre persönliche Nähe zur kirchengemeindlichen Arbeit legte jedoch nahe, die Nachlässe in eine Stiftung einzubringen, die dem Gemeindeaufbau dient. Die Stiftung dient dem Zweck, die Entwicklung von Kirchengemeinden und übergemeindlichen Initiativen zu fördern. Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Die Stiftung wird vom Zentrum Verkündigung betreut.

13.8. SCIO-STIFTUNG - Rechtsträger 0900010071

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 19. November 2009 wurde die Errichtung der Scio-Stiftung zur Förderung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte am Helmut-Hild-Haus beschlossen. Es handelt sich um eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der EKHN.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erforschung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte mit dem Schwerpunkt auf der Erforschung der Geschichte der EKHN sowie ihrer historischen Vorgängerinnen.

Organ der Stiftung ist ein dreiköpfiger Beirat. Neben der Leiterin bzw. dem Leiter der Stabsstelle Zentralarchiv und –Bibliothek als geborenes Mitglied besteht er aus zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag der Kirchenleitung berufen werden. Der Beirat hat sich am 11. März 2010 konstituiert.

14. TREUHANDVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN

Treuhandvermögen ist fremdes Vermögen, das durch die EKHN (Gesamtkirchenkasse) verwaltet wird.

14.1. TREUHANDVERMÖGEN VON KIRCHENGEMEINDEN

Die drei Vermögensmassen Kapitalvermögen von Kirchengemeinden (Kirchenvermögen), kirchengemeindliche Pfarreikapitalien (Pfarreivermögen) und Stiftungskapitalien werden innerhalb der jeweiligen Rechnungsreise in Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben geführt und ausschließlich über die Vermögenswirtschaft (Sachbuchteil 91) verwaltet.

14.1.1. KAPITALVERMÖGEN VON KIRCHENGEMEINDEN - Rechtsträger 0900010021

Den anlegenden Kassen sowie den sonstigen Anlegern wird durch die Anlage bei der Gesamtkirchenkasse für 2011 weiterhin eine Mindestverzinsung in Höhe von 3,0 % zugesagt. Darüber hinaus wird den Anlegern - je nach der Ertragsentwicklung - ein Bonus für die Einlage gewährt. Für das Haushaltsjahr 2011 gab es aufgrund der stark gesunkenen Kapitalmarktrenditen keinen Bonus auf die Basisverzinsung.

Ein evtl. von der Gesamtkirchenkasse erwirtschafteter Zinsüberschuss wird im Rechtsträger angesammelt und angelegt, um in Zeiten geringerer Anlageerträge den Anlegern eine angemessene Verzinsung bieten zu können.

Das Kapitalvermögen im Rechtsträger 21 hat sich auf der Passivseite im Haushaltsjahr 2011 von 598,4 Mio. Euro auf 644,7 Mio. Euro um 7,7 % bzw. um ca. 46,3 Mio. Euro erhöht.

Kapitalzuwächse gab es im Bereich der gemeindlichen Kirchenkapitalien mit ca. 16,2 Mio. Euro, im Bereich Stiftungskapitalien mit ca. 4,6 Mio. Euro und bei den Kollektenkassen mit ca. 2,6 Mio. Euro, sowie bei den Kirchenkapitalien sonstiger Körperschaften mit ca. 20,9 Mio. Euro .

Passiva

GLD	Bezeichnung	Stand am Anfang des Haushaltsjahres 2011 in Euro	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2011 in Euro	Anteil am Vermögen in %
6300.00	Gewinn- Verlustvortrag 2011 (für Zinsausgleich)	45.284,50	-1.568.177,42	-0,2
6400.00	ZPV-Anteil Amprion M 31	0,00	3.000.000,00	0,5
6510.10 bis 18	Treuhandvermögen d. Kirchengemeinden	261.658.956,07	277.902.731,60	43,1
6510.19	Kollektenkassen	33.888.508,37	36.514.088,83	5,7
6510.30 bis 98	Kapitalien sonstiger Körperschaften	232.224.325,43	253.147.496,61	39,3
6999.01	Pfarrbesoldungskapitalien	15.134.820,23	15.606.213,12	2,4
6999.02	Stiftungskapitalien	55.461.542,30	60.085.646,22	9,3
	Summe	598.413.436,90	644.687.948,96	100,0

Der unter der Gliederungsziffer 6300.00 „Zinsabrechnung Anleger“ gebuchte Betrag stellt keine Verbindlichkeit gegenüber den Anlegern dar.

Es waren bisher im Wesentlichen erwirtschaftete, aber nicht an die Anleger ausgeschüttete Kurs- und Zinsgewinne.

Aufgrund des im Berichtsjahres gesunkenen Kapitalmarktniveaus sind die Positionen von ca. 0,05 Mio. Euro auf ca. -1,57 Mio. Euro abgeschmolzen, um die Mindestverzinsung gegenüber allen Anlegern aufrecht zu erhalten. Dadurch ist bei dieser Position erstmals eine Art „Verlustvortrag“ gegeben.

Dieser „Verlustvortrag“ und die Zinsgarantie für die Anleger wird durch die „Stille Reserven“, die in den Wertpapieranlagen des Dachfonds MI-F01 enthalten sind, abgesichert; die stille Reserven, betragen zum 31.12.2011 ca. 53,2 Mio. Euro (Vorjahr ca. 76,7 Mio. Euro).

Generell stellt sich aufgrund der Kapitalmarktsituation mit historisch niedriger Kapitalmarktverzinsung die Frage, ob nicht zukünftig nur Kapitalerträge ausgeschüttet werden, die auch vorher erwirtschaftet (realisiert) worden sind.

Auf diese Weise wird die Vermögenssubstanz des Treuhandvermögens auf Dauer ungeschmälert erhalten.

Für die Anlage von Stiftungskapital beträgt die Garantieverzinsung 5 % pro Jahr. Die höhere Verzinsung ist damit begründet, dass Stiftungskapital bei der Gesamtkirchenkasse für mindestens fünf Jahre anzulegen ist. Auf die Garantieverzinsung wurde im Berichtsjahr kein Bonus gewährt. Auch hier wäre die Frage, ob die Zinsen zugunsten der Anleger zumindest mittelfristig abzusenken wären, um der Lage auf den Kapitalmärkten Rechnung zu tragen.

Im RT 21 wurden ca. 18,45 Mio. Euro an Zinserträgen erwirtschaftet. Davon entfallen ca. 3,5 Mio. Euro auf den Anteil des Rechtsträgers am Kassenbestand der Gesamtkirchenkasse sowie ca. 14,9 Mio. Euro auf die Ausschüttungen aus den Wertpapierspezialfonds. Weiterhin wurden 0,05 Mio. Euro aus dem Gewinnvorkontokonto 2010 und dem Treuhandvermögenskonto entnommen, die bisher als Ausgleichsposten für Zinsschwankungen passiviert waren.

Von diesen Erträgen wurden ca. 14,6 Mio. Euro kapitalisiert und ca. 5,4 Mio. Euro an die Anleger ausgeschüttet. Die Ausschüttungen lagen damit um ca. 1,55 Mio. Euro über den erwirtschafteten Zinserträgen. Es wird angestrebt, diesen „Verlustvortrag“ durch Mehrerträge in 2012 auszugleichen.

Von der Gesamtausschüttungssumme gingen an die gemeindlichen Pfarreikapitalien (RT 22) rd. 0,46 Mio. Euro und an die Stiftungskapitalien (RT 23) rd. 2,9 Mio. Euro.

Aktiva

GLD	Bezeichnung	Stand am Anfang des Haushaltsjahres 2011 in Euro	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2011 in Euro	Anteil am Vermögen in %
1400.09	Wertpapiere im Depot (EKK)	9.669.378,22	9.669.378,22	1,5
1400.35	EKHN THV-Dachfonds (Metzler Invest)	502.388.538,91	521.268.538,91	80,9
1400.35 (UK 3)	ZPV-Beteiligung Amprion M 31	0,00	3.000.000,00	0,4
1400.97	Wertpapiere im Depot (Commerzbank, Frankfurt)	5.000.000,00	5.000.000,00	0,8
3900.00	positiver Anteil am Kassenbestand	81.355.519,77	105.750.031,83	16,4
Summe		598.413.436,90	644.687.948,96	100,0

Die Stille Beteiligung an der EKK (GLD 1400.09) beträgt unverändert ca. 9,7 Mio. Euro. Die Zinsen hierauf beliefen sich im Berichtsjahr auf 5 %. Ebenso wird unverändert ein Schuldscheintitel der Commerzbank (GLD 1400.97) im Volumen von 5,0 Mio. Euro gehalten. Dieser hat eine Laufzeit bis 03/2018 bei einer Verzinsung von 6,0 %. Treuhänderisch wurde für die ZPV ein Anteil von 3,0 Mio. Euro als Anteil an dem Geschlossenen Fonds Amprion M 31 übernommen. Lt. Verwaltung wurde die Anlage im Treuhandvermögen gewählt, da nur eine Vertragspartei (in diesem Fall die EKHN) Anteile erwerben konnte und der Anteil der ZPV für einen Eigenerwerb mit 3,0 Mio. Euro zu niedrig gewesen ist. Eine entsprechende Verbindlichkeit ist in der Bilanz der ZPV für 2011 bilanziert.

Anteile am Dachfonds wurden im Berichtsjahr im Volumen von ca.18,9 Mio. Euro hinzu erworben; dies wurde für eine Beteiligung am Fonds Amprion M 31 (ehemaliges Stromnetz der RWE AG) verwandt.

Die Anlage im Dachfonds hat sich entsprechend von 502,4 Mio. Euro auf 521,3 Mio. Euro erhöht.

Die einzelnen Spezialfonds und der Dachfonds selbst werden von Wirtschaftsprüfern geprüft. In allen Fällen wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die liquiden Kassenbestandsmittel (GLD 3900.00) erhöhten sich im Berichtsjahr nochmals von 81,4 Mio. Euro auf einen neuen Höchststand von 105,8 Mio. Euro.

Wertpapierfonds des Treuhandvermögens von Kirchengemeinden

FDS-Bez. Sachbuchteil Buchungsstelle	Buchvermögen		Fondsvermögen (Kurswert)	
	Stand zum 01.01.2011	Stand zum 01.01.2011	Stand zum 01.01.2011	Stand zum 01.01.2011
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
EKHN THV Dachfonds (91/1400.35)	502,39	521,27	579,13	574,47
Summe	502,39	521,27	579,13	574,47

Anteil der Fonds (Buchwerte) am Vermögen : 80,9 %

Die stille Reserve zum 31.12.2011 beträgt 53,2 Mio. Euro.

14.1.2. KIRCHENGEMEINDLICHE PFARREIKAPITALIEN - Rechtsträger 0900010022

Die Erträge des Pfarreivermögens des Haushaltsjahres von 461.115,50 Euro wurden zur Pfarrbesoldung an die Gesamtkirche abgeführt (siehe RT 1, SBT 00, Funktion 0510.00.0410). Die Geldanlage erfolgt ausschließlich im Kapitalvermögen der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0900010021).

Der Anteil der kirchengemeindlichen Pfarreikapitalien an den Kapitalvermögen der Kirchengemeinden hat sich im Haushaltsjahr 2011 von 15.134.820,23 Euro um insgesamt 471.392,89 Euro erhöht (durch saldierte Ein- und Auszahlungen von bzw. an die Kirchengemeinden) und betrug am Ende des Haushaltsjahres 15.606.213,12 Euro.

14.1.3. STIFTUNGSKAPITALIEN - Rechtsträger 0900010023

In ihrer Sitzung am 18.05.2006 hat die Kirchenleitung die Errichtung einer höher verzinslichen Anlagemöglichkeit ab dem 01.07.2006 für kirchliche Stiftungen bei der Gesamtkirchenkasse beschlossen. Der garantierte Zinssatz beträgt 5 % bei einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Darüber hinaus ist auch bei besonders guter Entwicklung des Vermögens bzw. der Ertragslage die Gewährung eines Bonus möglich.

Seit dem 03.08.2006 können Stiftungskapitalien in diesem Rechtsträger angelegt werden. Die Anlage des Vermögens erfolgt ausschließlich im Rechtsträger 21 (Kapitalvermögen von Kirchengemeinden).

Das Kapital betrug am Anfang des Haushaltsjahres 55.461.542,30 Euro.

Die Zuführungen von Kapital bis zum Ende des Haushaltsjahres betragen insgesamt saldiert 4.624.103,92 Euro und dadurch erreichte das Kapital zum 31.12.2011 einen Stand in Höhe von 60.085.646,22 Euro (+8,3 %).

Die Erträge werden gemäß den Stiftungsrichtlinien ausgeschüttet und betragen 2.890.502,63 Euro.

Bis zum 31.12.2011 hatten 122 Stiftungen ihr Stiftungskapital zur Verwaltung an diesen Rechtsträger übertragen. 7 Stiftungen kamen im Haushaltsjahr neu hinzu; sie brachten dabei alleine Stiftungsmittel mit Stand vom 31.12.2011 von insgesamt 2.418.545,08 Euro ein.

15. WEITERE RECHTLICH SELBSTÄNDIGE EINRICHTUNGEN

15.1. EVANGELISCHE HOCHSCHULE

Die Buchhaltung wird kameralistisch geführt und in der Gesamtkirchenkasse unter einem eigenen Rechtsträger abgewickelt.

Die Jahresrechnung der EFH wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und es wird ein separater Prüfungsbericht erstellt.

15.2. ZENTRALE PFARREIVERMÖGENSVERWALTUNG DER EKHN

Die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem Kirchensynodalvorstand, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Finanzausschuss der Synode sowie der Kirchenleitung zugeleitet.

15.3. EKHN-STIFTUNG

Die Jahresrechnung der EKHN Stiftung wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem Kirchensynodalvorstand, der Kirchenleitung, der Stiftungsaufsicht der EKHN und dem Kuratorium der Stiftung zugeleitet.

16. BERECHNUNG DES STRUKTURELLEN ÜBERSCHUSSES LAUT KDAVO

Die Kirchenleitung hat die ergebnisorientierte Bonuszahlung gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 KDAVO ermittelt. Danach ergibt der positive Saldo des bereinigten Jahresabschlusses einen Wert zwischen 2,00 und 2,74 der operativen Ausgaben (§ 2e der Anlage 3 zur KDAVO vom 29.01.2008 / ABI. der EKHN 2008 S. 154).

Der Wert gilt auch entsprechend für die Bonusberechnung der Pfarrer/innen und Kirchenbeamte/Beamtinnen gemäß der RVO über die Gewährung einer Bonuszahlung (BZVO) vom 14.04.2011 (AB der EKHN 2011, S.161). Dieses Ergebnis hat der Rechnungsprüfungsausschuss der 11. Kirchensynode bestätigt.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
11. Kirchensynode
Rechnungsprüfungsausschuss

Protokoll

Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN (RPA) in Darmstadt für das Haushaltsjahr 2011

Die Jahresrechnung des RPA schließt in Euro wie folgt ab:

Geplante Einnahmen	108.550,00	Geplante Ausgaben	1.358.121,00
Tatsächliche Einnahmen	<u>136.587,12</u>	Tatsächliche Ausgaben	<u>1.328.549,62</u>
	+		-
	28.037,12		29.571,38

Einsparung + 57.608,50

Die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 des RPA wurde am 28. August 2012 durch die beiden Unterzeichner in den Räumen des RPA in Darmstadt durchgeführt.

Zur Prüfung wurden die Sachbuchausdrucke über den Jahresabschluss, die dazu gehörenden Ordner mit den Belegen und der Bericht über die Vorprüfung der Jahresrechnung 2011 für den Haushaltsabschnitt 7700 zur Verfügung gestellt.

Die Unterlagen wurden von Frau Oberst erstellt. Sie und der Leiter des RPA, Herr Muth, standen für die Beantwortung von Fragen bereitwillig zur Verfügung.

Die stichprobenweise vorgenommene Prüfung ergab keine Beanstandungen. Die Übereinstimmung der Belege mit dem Sachbuch wurde festgestellt.

Die Einsparung nach Abschluß der Jahresrechnung hat sich gegenüber dem Vorjahr zwar verringert, die Rücklagen konnten dennoch gestärkt werden.

Gegen die Wirtschaftlichkeit der Amtsführung haben sich gleichfalls keine Beanstandungen ergeben.

Die Abnahme der Jahresrechnung 2011 des RPA wird uneingeschränkt empfohlen.



Hansjörg Thomas



Herbert Schäfer

Darmstadt, den 28. August 2012

Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193) und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 22. November 2008, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 22. November 2008, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nummer 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom **23. Oktober 2012 (BStBl. I S. 1083)** sieben Prozent der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) sowie des Erlasses des Ministeriums der Finanzen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 sieben Prozent der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer. § 40a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

ERLÄUTERUNGEN

Der nach den Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau jeweils für das folgende Kalenderjahr von der Kirchensynode zu fassende Landeskirchensteuerbeschluss entspricht für das Kalenderjahr 2013 formell und materiell den Beschlüssen für die Kalenderjahre seit 1975. Der Kappungssatz beträgt seit 2005 3,5%. Die Kappung wird auf solche Mitglieder beschränkt, die ganzjährig der Kirchensteuerpflicht unterlagen.

Die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) muss für alle erhebenden Religionsgemeinschaften landeseinheitlich sein. Für das Kalenderjahr 2013 werden von keiner dieser Religionsgemeinschaften Änderungen formeller oder materieller Art erwogen. Der Kirchensteuererhebesatz ist daher unverändert zu den Vorjahren zu fassen.

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 werden seit dem Jahr 2009 die Erträge aus privaten Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern nur noch im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erfasst. Damit für diese Kapitalerträge Kirchensteuer erhoben werden kann, wurde die Steuerabzugsverpflichtung auch auf die Fälle der Kirchensteuer ausgedehnt. Der Bundesgesetzgeber hat in § 51 a Abs. 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes das Verfahren der Kirchensteuererhebung musterhaft für die Länder vorgegeben. Die entsprechenden Regelungen in den Landeskirchensteuergesetzen Hessen und Rheinland-Pfalz wurden Ende 2008 umgesetzt.

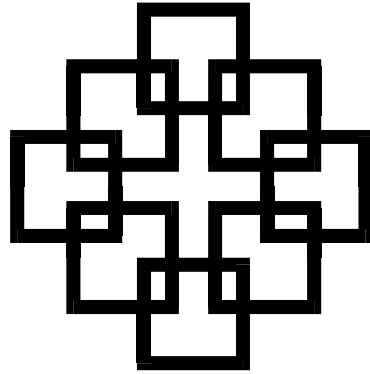
Zur Zeit wird das automatisierte Verfahren zur Abführung einbehaltener Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer zum 01.01.2014 vorbereitet. In diesem Zusammenhang sollen die Landeskirchensteuergesetze soweit möglich harmonisiert werden. Die Landeskirchen wurden bereits gehört. Die endgültigen Ergebnisse der von den Länder-Finanzministerien eingesetzten Arbeitsgruppe „Harmonisierung“ liegen noch nicht vor.

Durch die Bestimmungen des § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes werden für die Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer die systemfremden Komponenten – Teileinkünfteverfahren und Gewerbesteuerermessbetragsanrechnung – korrigiert.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit dient die Bestimmung der Ziffer 6. Dadurch wird sicher gestellt, dass bei einer möglichen Verzögerung des Genehmigungs- und Anerkennungsverfahrens in das Jahr 2014 der bisherige Landeskirchensteuerbeschluss seine Gültigkeit über den 31.12.2013 behält.

Mit der erstmaligen Anwendung der ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) ab dem 1. Januar 2013 wird das Lohnsteuerabzugsverfahren vereinfacht. Sobald der Arbeitgeber das elektronische Verfahren nutzt, werden steuerlich bedeutsame Änderungen nach ihrer Eintragung im Melderegister (z.B. Heirat, Geburt eines Kindes, Kircheneintritt oder Kirchenaustritt) automatisch beim Lohnsteuerabzug der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers berücksichtigt. Durch die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 wird dem neuen Verfahren Rechnung getragen.

Federführender Referent: Ltd. OKR Striegler



**ENTWURF EINES
KIRCHENGESETZES**

über die Feststellung des Haushaltsplans
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

mit

**GESAMTBUDGET,
STELLENPLAN
UND
ANLAGEN**

für das

HAUSHALTSJAHR 2013

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2013 mit Übersichten

Allgemeine Erläuterungen zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2013	1
a) Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Übersichten / Schaubilder)	
1. Verteilung der Einnahmen und Ausgaben (Schaubilder)	27
2. Einnahmen nach Arten	31
3. Ausgaben nach Arten	33
4. a) Gesamtkirchliche Personalausgaben	36
b) Personalausgaben nach Arten	37
5. Gesamtkirchliche Sachausgaben	38
6. Gesamtkirchliche Ausgaben für Gebäudebewirtschaftung, Mieten, Gebäude- und Inventarunterhaltungen	39
7. Zahlungen an die EKD	40
8. Investitionshaushalt für Gesamtkirchliche Bauvorhaben	41
9. Rücklagen / Rückstellungen von 2010 - 2013	43
10. Berechnung Kirchensteueranteil Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen	48
b) Einnahmen und Ausgaben nach Budgetbereichen (Übersichten / Schaubilder)	
- Verteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Budgetbereichen (Schaubilder)	51
- Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen	58
- Aufteilung der Personalkosten nach Budgetbereichen	59
Entwurf eines Haushaltsplans / Gesamtbudgets mit Stellenplan einschl. Anlagen	
a) Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets	61
b) Budgetbereiche:	
1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	71
2 Handlungsfeld Verkündigung (einschl. Zentrum)	
2.1 Handlungsfeld Verkündigung	99
2.2 Zentrum Verkündigung	113
3 Handlungsfeld Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)	
3.1 Handlungsfeld Seelsorge	123
3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung	141
4 Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)	
4.1 Handlungsfeld Bildung	153
4.2 Zentrum Bildung	181
4.3 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	193
5 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)	
5.1 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	197
5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	207
6 Handlungsfeld Mission und Ökumene (einschl. Zentrum)	
6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene	223
6.2 Zentrum Ökumene	237
7 Ausbildung und IPOS	
7.1 Ausbildung einschl. Erläuterung zum Budgetbereich 7	253
7.2 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	268
8 Gesamtkirchliche Dienstleistungen	
8.1 Leitung Kirchenverwaltung einschl. allgemeiner Erläuterungen zum Budgetbereich 8	271
8.2 Kirchenverwaltung Stabsbereiche	276
8.3 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv	280
8.4 Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige	290
8.5 sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit	306
8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung	316
9 Öffentlichkeitsarbeit	327
11 Synode	337
12 Kirchenleitung	343
14 Allgemeines Finanzwesen	349
15 Rechnungsprüfungsamt	369
16 Zentrales Gebäudemanagement	375

Anlage 1	Wirtschaftspläne	
	1.1 Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst	377
	1.2 Evangelische Jugendburg Hohensolms	381
	1.3 Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	385
	1.4 Tagungsstätte im Theologischen Seminar Herborn	389
	1.5 Ev. Studierendenwohnheime	393
	1.6 Materialien / Arbeitshilfen Zentrum Verkündigung der EKHN	399
Anlage 2	Haushaltsplan - Zweckvermögen	
	1. Diakonieverversorgung Paulinenstift Wiesbaden	402
	2. Kirchbaurücklage	402
Anlage 3	Darlehensfonds	
	1. Allgemeiner Darlehensfonds	403
	2. Umweltdarlehensfonds	404
Anlage 4	Überbrückungs- und Härtefonds	405
Anlage 5	Vermögensverzeichnis	
	1. Grundvermögen	409
	2. Beteiligungen	418
	3. Finanzvermögen	418
	4. Kraftfahrzeugverzeichnis	420
Anlage 6	Schuldenverzeichnis	421
Anlage 7	Bürgschaftsübersicht	422
Anlage 8	Haushaltsquerschnitt	423
Anlage 9	Mittelfristige Finanzplanung	424

A. Allgemeine Erläuterungen

zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2013

I. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Aufgrund der günstigen Steuereinnahmeentwicklung seit dem Jahr 2006 konnten die letzten Haushaltsjahre nicht nur ohne größere Rücklagenentnahmen bewirtschaftet, sondern es konnten netto Haushaltsüberschüsse in die Rücklagen eingestellt werden. Hierdurch hat sich die Rücklagensituation deutlich verbessert. Diese Tatsache wurde in erster Linie dazu genutzt, eine zweckgebundene Rücklage für die Kirchbauunterhaltung einzurichten sowie mehrjährige Programme für energieeinsparendes Bauen und die Errichtung von Kinderkrippengruppen aufzulegen. Zuletzt wurde die Versorgungsstiftung aus Mitteln des Jahresergebnisses 2010 verstärkt (umgesetzt über den Haushalt 2012).

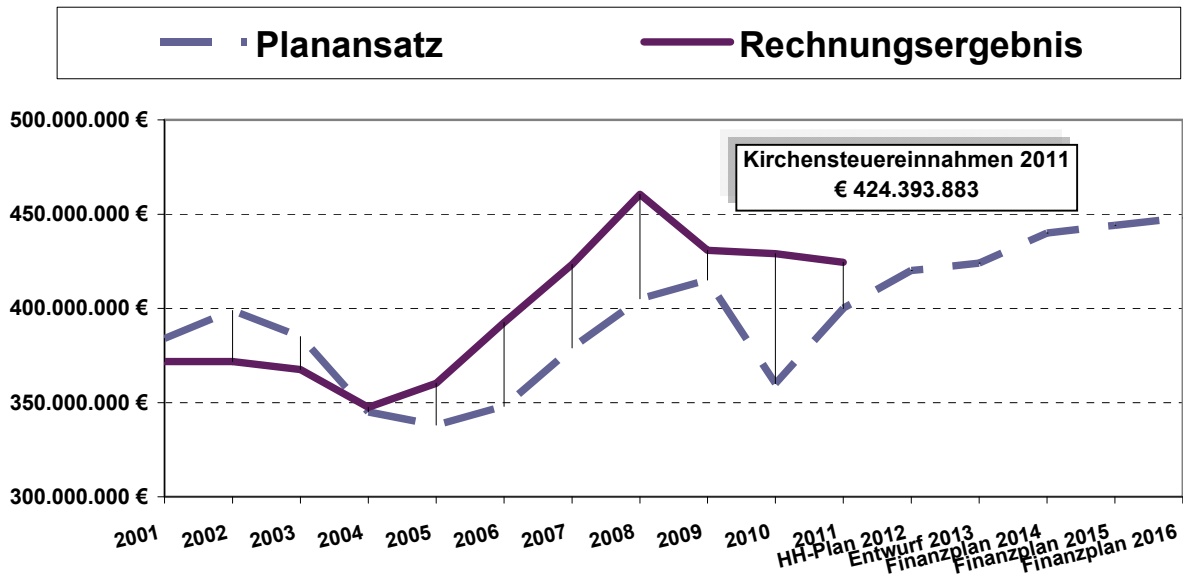
Der **Haushaltsabschluss 2011** fiel ebenfalls günstiger aus als seinerzeit bei der Haushaltsaufstellung vermutet, allerdings lag der Überschuss mit rund 10 Mio. EUR deutlich unter den Vorjahreswerten. Rund 90 Prozent des Überschusses wurden für die daraus resultierende Aufstockung der Sonderzahlung an die Beschäftigten verwendet.

Die EKHN ist stärker als andere EKD-Gliedkirchen den durch konjunkturelle Schwankungen ausgelösten Veränderungen der Einnahmesituation ausgesetzt. Dies liegt an der überragenden Bedeutung des Rhein-Main-Gebiets für die finanzielle Situation der EKHN. Veränderungen bei den Unternehmensgewinnen, aber auch die Beschäftigungssituation wirken sich hier auf die Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer und Lohnsteuer aus.

Die derzeitige **Steuereinnahmeprognose für 2013** i.H.v. 424 Mio. EUR geht davon aus, dass sich die Kirchensteuerentwicklung gegenüber dem Ergebnis 2011 und dem Plan für 2012 in etwa stabil fortsetzt. Diese Vermutung wird auch durch die Halbjahreszahlen zur **Steuereinnahmeentwicklung in 2012** grundsätzlich gestützt. Aufgrund der deutlichen Schwankungen im bisherigen Jahresverlauf wird an einer vorsichtigen Schätzung festgehalten und kein Wachstum der Einnahmen in 2013 unterstellt.

Von der **Zinsabgeltungssteuer** ist in 2013 nach wie vor noch kein positiver Effekt zu erwarten, da sich die Automatisierung des Kirchensteuererhebungsverfahrens, die in staatlicher Regie zu erfolgen hat, aufgrund der Komplexität der Abläufe und der notwendigen Software-Programmierungen weiter verschiebt und voraussichtlich erst zum 01.01.2014 gelingt (durch ein zusätzliches Religionszugehörigkeitsmerkmal bei der neu eingeführten Steueridentifikationsnummer für jede Person). Auch konjunkturelle Unsicherheiten bezüglich 2013 sprechend für eine eher vorsichtige Veranschlagung.

Kirchensteuereinnahmen 2001 - 2016
 einschl. Rückzahlungen aus dem Kirchensteuerclearing



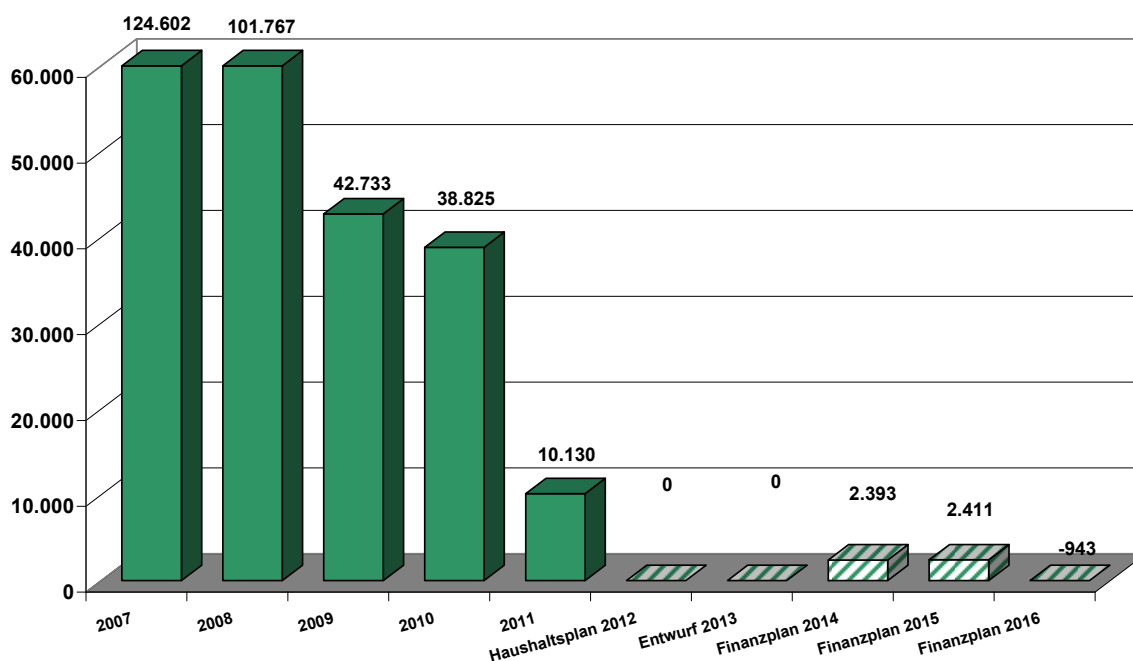
Veränderungen im Steuerrecht sind im übrigen nicht unterstellt, somit auch keine möglichen Mindereinnahmen durch Lohn- und Einkommensteuerentlastungen der Bürger. Die Wahrscheinlichkeit, dass es in absehbarer Zeit zu solchen Steuersenkungen kommt, wird gering eingeschätzt, da die finanzpolitische Lage in Europa zurzeit eher gegen Steuererleichterungen spricht. Deutschland ist zwar derzeit hinsichtlich der **Staatsverschuldung** und **wirtschaftlichen Lage** im Vergleich zu zahlreichen europäischen Ländern deutlich besser positioniert. Eine Anfälligkeit bei Kettenreaktionen aus währungsseitigen Turbulenzen und Banken Krisen als Folge der hohen Staatsverschuldung im Euro-Raum besteht aber auch für Deutschland. Ferner entfällt auf Deutschland ein großer Teil der zur Stabilisierung der Euro-Zone erforderlichen zusätzlichen Finanzmittel.

Im **mittelfristigen Finanzplan** wird von einem leicht positiven Grundtrend der Steuereinnahmen nach 2013 bis 2016 ausgegangen, der auf der Annahme eines sukzessive steigenden Lohnniveaus beruht. Im Jahr 2014 wurde bedingt durch die dann erwartete Automatisierung des Kirchensteuerabzugs bei der Zinsabgeltungssteuer ein Einnahmesprung von rund 16 Mio. EUR eingearbeitet. Der lineare Grundtrend bedeutet jedoch keine Ausweitung der finanziellen Spielräume, weil ihm allgemeine Preissteigerungen gegenüber stehen, und aufgrund der demografischen Faktoren mit real sinkenden Einnahmen zu rechnen ist (trotz nominal steigender Einnahmen; siehe unten).

Zusammen mit den weiterhin unterstellten jährlichen Kürzungen aus der Finanzplanungsperspektive „2025“ liefe diese Prognose ab 2014 auf Haushaltsüberschüsse hinaus, allerdings in einem – gemessen am Haushaltsvolumen und den bei einer solchen Planung bestehenden Unsicherheiten - vergleichsweise geringen Umfang. In 2016 ist der Überschuss der Planung zufolge bereits wieder rückläufig. Dies verdeutlicht, dass die Einsparstrategie beibehalten werden muss, wenn in künftigen Haushaltsjahren neue Gestaltungsspielräume für Gesamtkirche, Gemeinden und Dekanate gewonnen werden sollen (siehe auch Erläuterungen in Abschnitt III.1).

Haushaltsfehlbeträge- bzw. Überschüsse 2007 bis 2016 in Tausend Euro

(gemäß Ziffer (2) der Mittelfristigen Finanzplanung inkl. Clearing-Rückzahlung)



Langfristig ist aufgrund der **demografischen Entwicklung** (Geburtenzahlen, veränderte Steuerzahlungspflichten der heute einkommensstarken Kirchenmitglieder) weiterhin mit einem Rückgang der realen Kirchensteuereinnahmen zu rechnen. Selbst wenn das nominale Volumen des Steueraufkommens langfristig gehalten werden könnte, würde sich durch die regelmäßigen Preis- und Lohnsteigerungen ein Rückgang des realen Kirchensteueraufkommens und damit eine sinkende Finanzkraft ergeben.

II. Jahresabschluss 2011

Der Haushaltsüberschuss in Höhe von 10,1 Mio. EUR wurde den Rücklagen zugeführt, sodass der Haushalt 2011 ausgeglichen abschließt.

Nachstehende Rücklagenzuführungen wurden vorgenommen:

- Zuführung in Höhe von **9,2 Mio. EUR** an die **Rücklage „Bonuszahlungen 2012“** : Mit dieser Rücklage sollen die rechtlich verbindlichen Ansprüche der EKHN-Beschäftigten auf eine Aufstockung der Sonderzahlung in 2012 zurückgestellt und bei Fälligkeit gezahlt werden. Der Anspruch resultiert aus dem Jahresergebnis 2011, so dass auch aus diesem eine entsprechende Vorsorge gebildet werden soll. Damit sind rund 90 % des Jahresüberschusses für **laufende Ausgaben** im Jahr 2012 verbraucht.
- Zuführung der restlichen rd. 0,9 Mio. EUR an die **gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Dekanate**: Diese Mittel werden mit dem Haushaltsplan 2013 für die **Verlängerung des „Ökofonds“ für Baumaßnahmen in Kirchengemeinden herangezogen**, damit nach dem Auslaufen der ursprünglichen Förderung Ende 2013 für ein weiteres Jahr Bewilligungen möglich sind.

III. Eckwerte des Budgetentwurfs 2013

1. Umsetzung von Einsparauflagen

Bei der Ausgabenplanung 2013 wurden die Einsparbeschlüsse aus „Perspektive 2025“, soweit nicht besondere bzw. fehlende Beschlusslagen entgegen standen (hier: Pfarrdienst, Kindertagesstätten, EED), umgesetzt. Ausgenommen hiervon infolge früherer Beschlüsse bzw. aufgrund von Umsetzungshindernissen waren im wesentlichen nur die Ausgaben für Kindertagesstätten, die Personalkosten nach Sollstellenplänen in den Dekanaten, für den Pfarrdienst (soweit Sollstellenplan), die Zuweisung an den Ev. Entwicklungsdienst sowie die Ausgaben des Budgetbereichs 14 „Allgemeines Finanzwesen“ (überwiegend Rechtsverpflichtungen). Das hieraus resultierende Einsparvolumen beläuft sich auf rund **2 Mio. EUR p. a.**

Die Einsparauflagen aus der Finanzplanungsperspektive „2025“ betragen im einzelnen (siehe auch Übersicht im Haushaltsplan für das Jahr 2011):

Budgetbereich/ Unterbudget	Beschluss der Kirchensynode (November 2007) - Einsparung p. a. -	Erläuterung zur Umsetzung
Zuweisungen Kirchengemeinden	-0,5 %	Umsetzung über Kürzung der Bemessungssätze, soweit der Mittelbedarf nicht durch Gemeindegliederrückgang automatisch sinkt und die Zuweisungen nicht an den Baupreisindex gekoppelt sind.
Zuweisungen Regionalverwaltungen	-1,5 %	Umsetzung über Kürzung des Ansatzes für die Budgetzuweisung
Zuweisungen Gemeindeverbände	-25,0 %	Mit Inkrafttreten der neuen Zuweisungsverordnung ab 01.01.2009 und der dortigen Festlegung eines Auslaufens besonderer Zuweisungen für Verwaltungskosten an die (auch ehemaligen) Gemeindeverbände wurde die Kürzungslinie auf den 31.12.2012 ausgerichtet. Die besonderen Verwaltungskostenzuweisungen sind mit dem Haushaltsjahr 2013 eingestellt.
Zuweisungen Diakoniestationen	-1,0 %	Umsetzung über pauschale Kürzung der treuhänderischen Zuweisung an das DWHN
Zuweisungen Kindertagesstätten	Einsparung von -1,5 %, zunächst bis auf weiteres ausgesetzt	Vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Diskussion um die Ev. Fachhochschule Darmstadt und die bildungspolitische Bedeutung der Kindertagesstätten wurde eine Entscheidung über Einsparungen bei den Kindertagesstätten nicht getroffen. Derzeit wird von der Kirchenleitung geprüft, ob ab dem Haushaltsjahr 2014 Einsparungen erbracht werden können.
Zuweisungen Gebäudeinvestitionen	-0,75 %	Die Kirchenleitung hat ein Projekt „Immobilienbedarfs- und Entwicklungsplan“ eingerichtet, um mittel- bis langfristig über eine Reduktion des Gebäudebestands Einsparungen zu ermöglichen.
Zuweisungen Dekanate	-0,5 %	Umsetzungsschwierigkeiten bestehen bei den besonderen Einrichtungen und insbesondere Personalkosten, die durch Sollstellenpläne gebunden sind; hier sind eigene Konzeptionen (z.B. Schaffung von Stellenbudgets) erforderlich; im übrigen Kürzung der Bemessungssätze
Pfarrstellen	-1,0 %	Kirchenleitungsbeschluss über die vorübergehende Aussetzung des Stellenabbaus bei gleichzeitiger Neubemessung der Pfarrstellen ab 2015. Die Pfarrbezüge sind seit dem Jahr 2011 - anders als bei den Einsparbeschlüssen abgegrenzt - wieder den einzelnen Budgetbereichen zugeordnet, so dass sie den dortigen spezifischen Einsparauflagen unterliegen, gleichzeitig aber der Abbau von Pfarrstellen auch diesen Budgets zu Gute kommt.

Budgetbereich/ Unterbudget	Beschluss der Kirchensynode (November 2007) - Einsparung p. a. -	Erläuterung zur Umsetzung
Handlungsfelder einschl. Zentren	-1,65 %	Umsetzung ggf. in unterschiedlicher Höhe in den einzelnen Handlungsfeldern; Realisierung im wesentlichen über Stellenabbau
Ausbildung und IPOS	-10,0 % bis 2012, ab 2013 -1,0 % p. a.	Entscheidung der Kirchensynode im Herbst 2009 zum Fortbestand der EHD; Zuweisungskürzungen bei der EHD werden einer Baurücklage gutgeschrieben.
Gesamtkirchliche Dienstleistungen, insb. Kirchenverwaltung	-1,0 %	Stellenabbau und Sachkostenkürzungen
Öffentlichkeitsarbeit	-1,0 %	Bisher Sachkostenkürzungen
Synode	-1,0 %	Sachkostenkürzungen; Budgetrücklage
Kirchenleitung (einschl. ehem. LGA)	-1,0 % Reduktion der Zahl der Propsteien bis 2012 auf fünf	Sachkostenkürzungen; Budgetrücklage
Allgemeines Finanzwesen	keine Einsparauflage	weitgehend Rechtsverpflichtungen
Rechnungsprüfungsamt	-1,0 %	Sachkostenkürzungen, Stellenabbau
Zentrales Gebäudemanagement	-1,0 %	Sachkostenkürzungen

Die Einsparauflagen wurden für jeden Budgetbereich getrennt nach Personal- und Sachkosten errechnet. Hierbei wurde der jeweilige Kirchensteuerbedarf des betreffenden Budgetbereichs (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben) als Ausgangsbasis herangezogen. Die Budgetbereiche durften Einsparungen auch durch die Veranschlagung von Mehreinnahmen – soweit belastbar – realisieren.

Die Einsparauflagen wurden mit folgendem Rechenschema abgeleitet:

Ausgangsbasis Haushaltsansatz 2012 (saldiert Ausgaben und Einnahmen)
+ Zuschläge für allgemeine Kostensteigerungen (differenziert nach Ausgabearten)
./ (Brutto-)Einsparauflagen aus „2025“
= **Obergrenze**/Höchstbetrag für die Haushaltsanmeldung

Die Differenz zwischen Ausgangsbasis 2012 und Obergrenze 2013 spiegelt die effektive Netto-Einsparauflage bzw. die höchstzulässige Erhöhungsmöglichkeit für das jeweilige Budget wider. Die Obergrenze gibt an, welchen Kirchensteuerbedarf (Ausgaben abzüglich sonstiger Einnahmen) der jeweilige Budgetbereich nicht überschreiten soll. Besondere Faktoren (z. B. projektbezogene Rücklagenentnahmen, Baumaßnahmen) wurden hierbei nachträglich bereinigt. Die **Budgetbereiche Handlungsfelder und Zentren** wurden rechnerisch zu einem gemeinsamen Budget zusammengezogen.

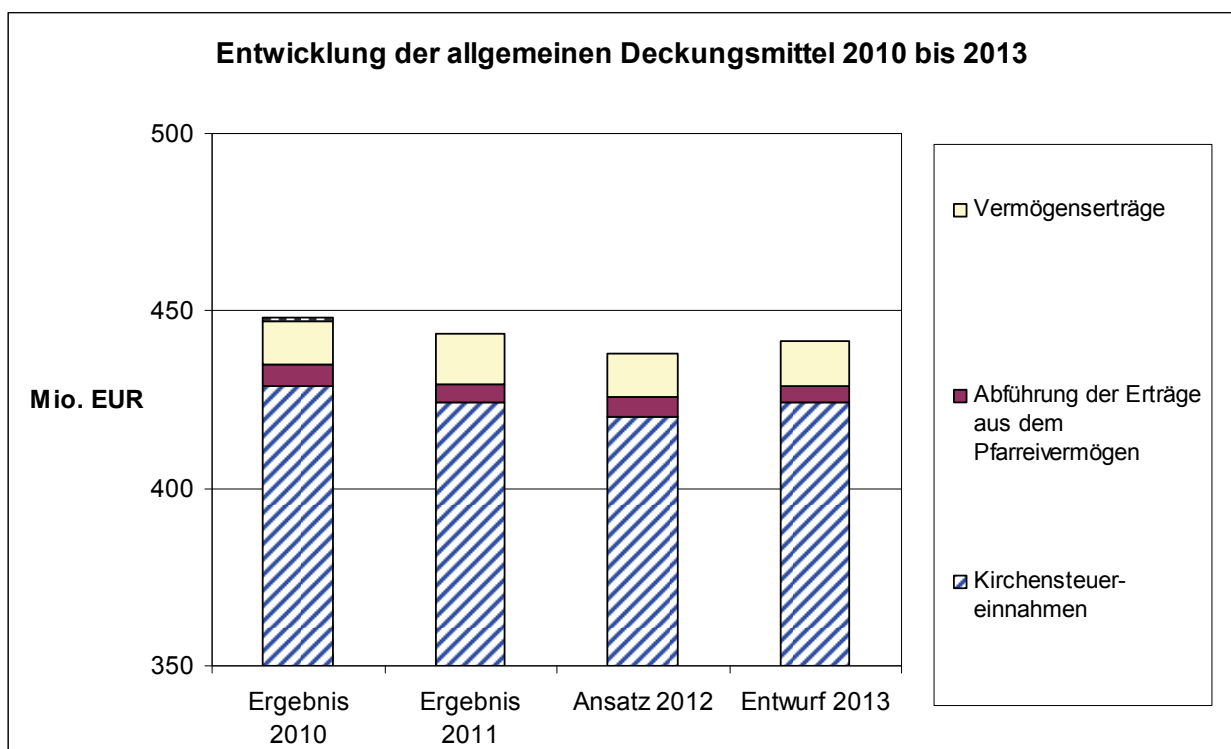
Soweit Budgetbereiche Stelleneinsparungen benannt haben, die nicht mit Beginn des Jahres 2013, aber spätestens bis Ende 2016 monetär wirksam werden, wurden diese Stellen in den **Übergangsstellenplan** überführt. Der Übergangsstellenplan weist die noch in 2013 besetzten Stellenumfänge ebenso aus wie die Stellenumfänge, welche aus den Budgetbereichen als Einsparbeitrag benannt wurden, jedoch zum Zeitpunkt der Überführung in den Übergangsstellenplan nicht mehr besetzt sind. Der Übergangsstellenplan wird aus dem **Überbrückungsfonds** finanziert, sodass die Personalkosten für noch vorhandene, aber verbindlich zur Streichung vorgemerkte Stellen, nicht mehr im ordentlichen Haushalt anfallen. Es handelt sich um Stellenumfänge, für die es keine Verwendung mehr gibt und die künftig gestrichen werden. Der Überbrückungsfonds finanziert in 2013 rund 21 gesamtkirchliche Stellen mit einem Finanzvolumen von 0,93 Mio. EUR.

2. Gesamtbilanz Haushaltsentwurf 2013

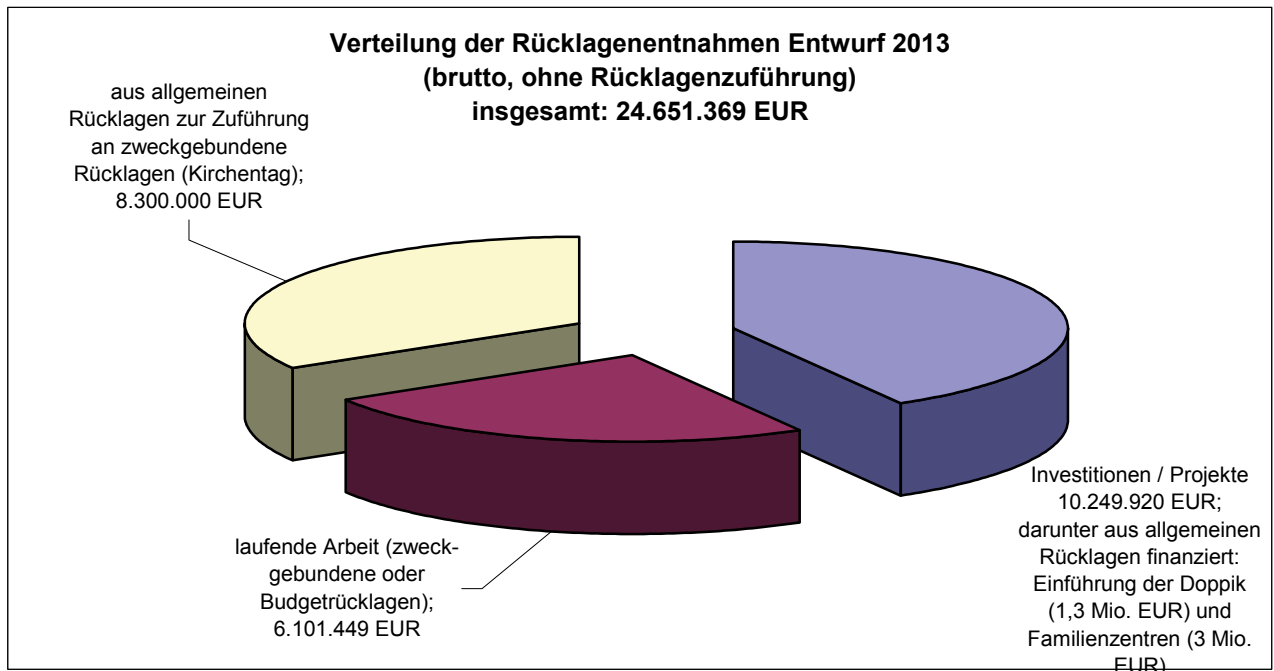
Der Haushaltsentwurf 2013 ist gemäß § 25 Abs. 1 KHO ausgeglichen.

An **allgemeinen Deckungsmitteln** konnten im Gesamthaushalt **3,7 Mio. EUR mehr als 2012** eingestellt werden:

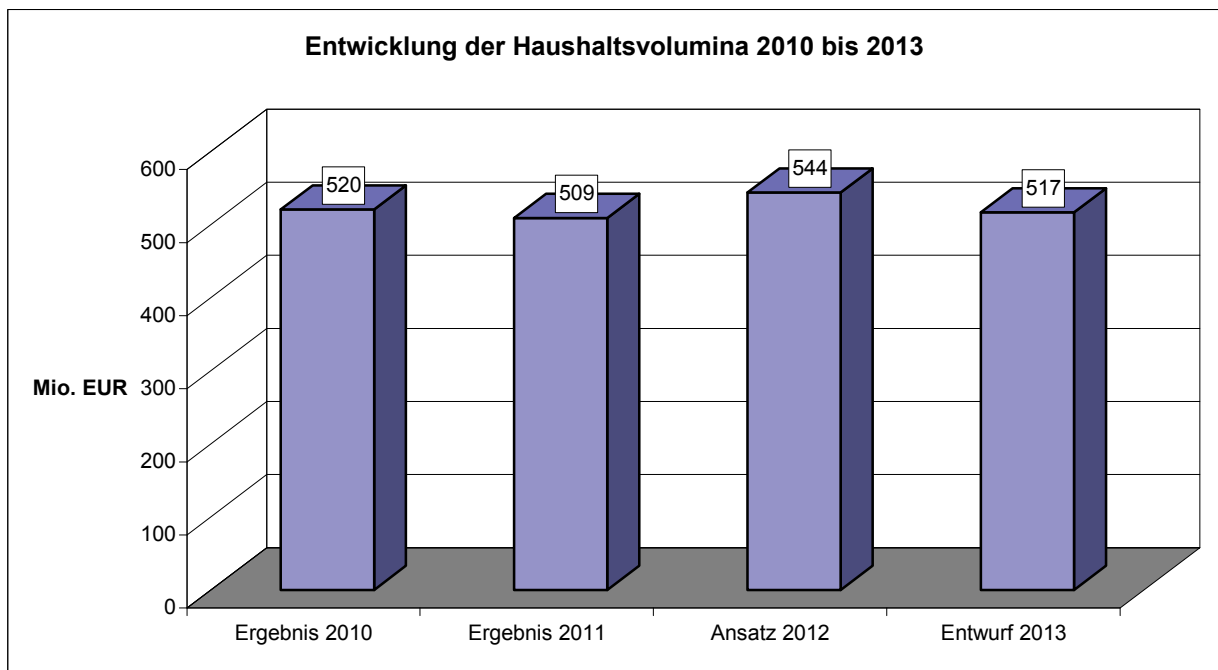
Einnahmeart (in Mio. EUR)	Ansatz 2012	Entwurf 2013	mehr / weniger gegenüber Ansatz 2013
Kirchensteuereinnahmen	420,00	424,00	4,00
Abführung der Erträge aus dem Pfarreivermögen	5,80	5,00	-0,80
Vermögenserträge	12,00	12,50	0,50
Summe	437,80	441,50	3,70



Die Rücklagenentnahmen werden in der Übersicht auf Seiten 46/47 einzeln dargestellt.



Das Haushaltsvolumen hat sich gegenüber 2012 um rund 27 Mio. EUR reduziert (-5 %). Dies erklärt sich in erster Linie aus dem Wegfall der Entnahme zur Verstärkung der Versorgungsstiftung und wegfallender Rücklagenumschichtungen. Diese wegfallenden Rücklagenumschichtungen erklären auch den rückläufigen Ansatz der Rücklagenzuführungen.



Die Gesamtausgaben in Höhe von 516,5 Mio. EUR verteilen sich wie folgt auf die Haushaltsbereiche:

Gesamtkirche	22,24 %
EKD	6,84 %
Kirchengemeinden	56,49 %
Dekanate	14,43 %
<i>(Kirchengemeinden und Dekanate zusammen)</i>	<i>70,92 %</i>

Diese Berechnung orientiert sich an sachlichen Kriterien der Mittelverwendung im Gesamthaushalt (siehe auch Teil a), Ziffer 10 der Übersichten zu diesen Erläuterungen).

4. Einnahmen nach Arten

Die Veranschlagung der Einnahmen nach Arten stellt sich wie folgt dar:
(siehe auch im Detail Tabelle Seite 31)

		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Entwurf 2013
<u>Einnahmen:</u>				
Hauptgruppe 0	Steuern, Zuwendungen und Zuschüsse	446.614.660,55 €	442.389.669 €	446.307.859 €
Hauptgruppe 1	Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb	38.346.252,54 €	36.652.665 €	37.393.847 €
Hauptgruppe 2	Kollekten - Einnahmen besonderer Art	1.166.403,57 €	6.637.050 €	5.373.150 €
Hauptgruppe 3	Vermögenswirksame Einnahmen	22.672.600,84 €	58.085.109 €	27.460.369 €
Summe:		508.799.917,50 €	543.764.493 €	516.535.225 €

Nachfolgend werden die größten Einnahmeposten überblicksartig erläutert:

- **Kirchensteuereinnahmen (424,0 Mio. EUR):**
Die Veranschlagung in Höhe von 424 Mio. EUR bedeutet ein Anstieg von 4,0 Mio. EUR gegenüber dem Planwert 2012. Siehe im übrigen die vorangehenden Erläuterungen.
- **Kirchliche Zuweisungen (5,6 Mio. EUR):**
Die kirchlichen Zuweisungen verzeichnen gegenüber 2012 einen Rückgang (- 0,78 Mio. EUR). Ursache für diese Veränderung ist eine Anpassung der Abführungen der Erträge des Pfarreivermögens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung (5,0 Mio. EUR, bisher 5,8 Mio. EUR).
- **Staatliche Zuschüsse (16,7 Mio. EUR):**
Der Ansatz für staatliche Zuschüsse hat sich gegenüber 2012 um 0,7 Mio. EUR erhöht. Hauptposten in dieser Einnahmekategorie: Staatsleistungen aufgrund der Staatskirchenverträge zwischen der EKHN und den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz und Zuschüsse im Rahmen der Privatschulfiananzierung.
- **Verwaltungseinnahmen/Ausgabenersatz (24,8 Mio. EUR):**
Die Verwaltungseinnahmen verzeichnen gegenüber 2012 einen leichten Anstieg (+ 0,2 Mio. EUR).
- **Versorgungsstiftung:**
In 2013 erfolgt - wie in den Vorjahren - keine Zuführung aus der Versorgungsstiftung, da der Deckungsgrad der Verpflichtungen bei unter 111 % liegt. Dies wird in der mittelfristigen Finanzplanung auch für die Jahre 2014 und 2016 beibehalten.
- **Vermögenserträge (12,5 Mio. EUR):**
Die erwarteten Einnahmen aus Vermögenserträgen wurden gegenüber 2012 um 0,5 Mio. EUR erhöht.
- **Verkaufserlöse, insbesondere Immobilien:**
Der Ansatz 2013 hat sich gegenüber 2012 um 2,8 Mio. EUR erhöht. In 2013 ist der Verkauf des ehem. Alumnats Rimbach und des ehemaligen Religionspädagogischen Studienzentrums in Kronberg geplant.
- **Kirchbaurücklage (4,5 Mio. EUR):**
Gegenüber 2012 reduziert sich der Ansatz um 0,5 Mio. EUR.
In 2011 erfolgte keine Ausschüttung der Erträge. Grund war, dass der verbleibende Kurswert der Geldanlage den Buchwert durch die Ausschüttung signifikant unterschritten hätte. Ordentliche Erträge wären demnach auf Kosten der Vermögenssubstanz ausgeschüttet worden. Dies hätte dem Grundgedanken der Kirchbaurücklage widersprochen, deren Ausschüttungen stiftungsähnlich behandelt werden.
- **Rücklagenentnahmen:**
siehe Übersicht Seiten 46/47

5. Ausgaben nach Arten

Die Veranschlagung der Ausgaben nach Arten stellt sich wie folgt dar:
(siehe auch im Detail Tabelle Seite 33 ff.)

	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Entwurf 2013
Ausgaben:			
Hauptgruppe 4 Personalausgaben	163.737.265,27 €	164.247.997 €	171.623.497 €
Hauptgruppe 5 Unterhalt.d.Grundstücke, Gebäude u.bewegl.Vermögen	4.277.540,29 €	4.836.802 €	4.884.849 €
Hauptgruppe 6 Sächl.Verw-/Betriebsausgaben	17.392.099,54 €	17.547.234 €	19.832.780 €
Hauptgruppe 7 Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse	272.365.535,60 €	305.540.310 €	283.216.966 €
Hauptgruppe 8 Ausgaben besonderer Art	16.148.705,25 €	11.355.426 €	10.621.584 €
Hauptgruppe 9 Vermögenswirksame Ausgaben	34.878.771,55 €	40.236.724 €	26.355.549 €
Summe:	508.799.917,50 €	543.764.493 €	516.535.225 €

Nachfolgend werden die größten Ausgabeposten überblicksartig erläutert:

5.1 Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und gesamtkirchlicher Stellenplan

5.1.1 Personalkostenanmeldung

Die Struktur und Höhe der Personalausgaben ist aus dem Tabellenteil der Vorlage ersichtlich (Seiten 34 und 35).

Die Personalkostenanmeldung erfolgt mit den sogenannten „Eckpersonen“-Werten. Dies bedeutet, dass für jede Entgelt- und Besoldungsgruppe ein eigener, idealtypischer Eckwert d.h. Personalkostenbetrag ermittelt wird. Ausgangspunkt hierfür sind die Vergütungstabellen der KDAVO bzw. der Bundesbesoldungsordnung und ihre entsprechenden Grundgehälter bzw. Besoldungen. Jede Entgelt-/Besoldungsgruppe wird mit dem Altersdurchschnitt der Leistungsempfänger korreliert. Daraus ergeben sich idealtypische Altersdaten, die wiederum entsprechenden Erfahrungsstufen innerhalb der Entgelt-/Besoldungsgruppe zugeordnet werden können. Diese ermittelten Grundbeträge werden um die für das Folgejahr angenommenen Sozialversicherungssätze, die Beiträge an die KZVK sowie die angenommene Tarifsteigerung erhöht, um die Bruttopersonalkosten des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers abzubilden.

Sollte sich für bestimmte Personengruppen abzeichnen, dass die ermittelte Eckperson und der Haushaltsabschluss stärker voneinander abweichen, wird für diese Personengruppe ein eigener Eckpersonenwert gebildet. Dies kann der Fall sein, wenn eine Personengruppe z.B. deutlich jünger als die durchschnittliche Eckpersonengruppe ist.

Wenn im Verlauf der Personalkostenanmeldung z.B. aufgrund des Haushaltsabschlusses deutlich wird, dass Verzerrungen aufgrund von größeren Vakanztatbeständen oder absehbaren Vakanzen eintreten werden, wird auch dieses berücksichtigt. (Bsp.: Neue Stellen für Lehrpersonal an wachsenden Schulen werden gem. Schuljahresbeginn im Haushaltsjahr planerisch nur mit reduziertem Eckpersonenwert angemeldet. Der Stellenumfang ist jedoch voll zu planen, da dieser sich auf das Haushaltsjahr bezieht.) Auch Besetzungsänderungen, die aufgrund von Lebensalter und damit verbunden der Erfahrungsstufe absehbar zu einer Verzerrung der angemeldeten Personalkosten führen, werden berücksichtigt. Gleiches gilt für Altersteilzeitnachbesetzungen.

Stellenumfänge, welche nach den Budgetgesprächen im Frühjahr durch die Gremien beschlossen werden, werden im Stellenplan als Stellenumfänge mit den entsprechenden Dotierungen ausgewiesen. Sofern die Personalkostenanmeldung jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen wurde, werden die Personalkosten im Folgejahr über die Deckungsfähigkeit der gesamten Personalkosten gem. § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz bewirtschaftet und bei der Personalkostenanmeldung im nächsten Haushaltsjahr neu berücksichtigt. Gleiches gilt für Stellenbewertungen, da unterjährige Organisationsveränderungen

auch Aufgabenveränderungen nach sich ziehen können, welche zu arbeitsrechtlichen Ansprüchen der Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen führen können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass grundsätzlich mit Eckpersonenwerten angemeldet wird, die aufgrund des Haushaltsabschlusses des Vorjahres und aufgrund von Erfahrungswerten und Kenntnis von Veränderungen in der Personalbewirtschaftung in einzelnen Fällen modifiziert werden. **Die geringe Schwankungsbreite zwischen Planung und Ausgabe spricht für diese Vorgehensweise.**

5.1.2 Erläuterungen zu Veränderungen

Dienstbezüge Beamte und Vergütungen Angestellte:

- Bei der Kalkulation der Personalkosten 2013 für die Angestellten, Pfarrer und Beamte wurden für 2012/2013 Gehaltszuwächse von insgesamt rund 5% unterstellt.
- Die Sonderzahlung wurde bei den Angestellten mit 60% planerisch berücksichtigt, bei den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie den Pfarrern und Pfarrerrinnen mit 40% anteilig in die monatliche Besoldungszahlung einkalkuliert.

Die Steigerung für den Bereich **Versorgungskasse/Ruhegehaltskasse** ist zum einen auf die Erhöhung des Eckbeitrages sowie die Erhöhung der Personenanzahl von 1832 auf 1852 Personen zum anderen auf den Faktorenanstieg der mit dem Lebensalter korreliert, zurückzuführen.

Im Bereich der Beihilfen und Unterstützungen wurde der Ansatz 2013 gegenüber dem Ansatz 2012 lediglich moderat um die allgemein zu erwartenden Kostensteigerungen im Gesundheitswesen erhöht.

5.1.3 Allgemeine Informationen zum gesamtkirchlichen Stellenplan

Eine **Übersicht der Stellenentwicklung aller gesamtkirchlichen Budgetbereiche sowie eine Darstellung der wesentlichen Veränderungen innerhalb der Stellenpläne der Budgetbereiche** ist beigefügt (Seite 17).

Der Stellenplan des jeweiligen Budgetbereiches ist als Stellenkegel am Ende jedes Budgetbereiches beigefügt.

5.2 Laufende Sachausgaben (Hauptgruppen 5, 6) Zuweisungen/Zuschüsse (Hauptgruppe 7) Vermögenswirksame und besondere Ausgaben (Hauptgruppen 8 und 9)

5.2.1 Haushaltsteil „Gesamtkirche“

- **Laufende Sachausgaben für Immobilien und bewegliches Vermögen (4,9 Mio. EUR):**
Die Ausgaben bleiben gegenüber 2012 konstant (Erhöhung um rund 48.000 EUR). Aus der in 2012 eingeführten Substanzerhaltungsrücklage (siehe Abschnitt „Rücklagenzuführungen“) werden 1,0 Mio. EUR zur Refinanzierung der laufenden Bauunterhaltungskosten entnommen.
- **Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben (14,8 Mio. EUR):**
Gegenüber 2012 erfolgt ein Anstieg in Höhe von rund 1,3 Mio. EUR. Hauptausgabeposten sind die Ausgaben für das Projekt zur Einführung der Doppik.
- **Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte - ohne Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen, EKD-Umlagen (42,5 Mio. EUR):**
Die Zuweisungen reduzieren sich gegenüber 2012 um rund 25,5 Mio. EUR. Ausschlaggebend hierfür ist ein Zuschuss zur Aufstockung der Versorgungsstiftung in Höhe von 25 Mio. EUR in 2012.

Die zehn größten Zuweisungsempfänger in 2013 sind*:

	Zuweisung / Zuschuss 2012	Zuweisung / Zuschuss 2013
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.	14.206.212	14.415.500
Ev. Entwicklungsdienst	5.337.151	5.375.153
Ev. Hochschule Darmstadt	3.539.333	3.542.870
darunter Mieten	307.333	209.290
Diakoniestationen	3.092.930	2.638.719
Medienhaus gGmbH	2.306.750	2.575.930
Missionsgesellschaften	2.461.000	2.477.480
Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	1.111.315	1.090.080
Ev. Grundschulen	1.005.656	1.047.647
Arbeitslosenmaßnahmen	639.826	649.290
Hilfen für Kirchen in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit	544.600	556.980

* Es handelt sich ausschließlich um eine Auswertung der Haushaltsstellen der Hauptgruppe 7 (Zuweisungen und Zuschüsse). Zahlungen an bzw. für „Dritte“ (rechtlich selbständig oder unselbständig) können auch direkte Personalkostenfinanzierungen sein, die in dieser Auswertung nicht erfasst sind. Ebenfalls hier nicht dargestellt sind rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Einrichtungen, die unmittelbar Bestandteil des gesamtkirchlichen Haushaltsplans sind (z.B. Laubach Kolleg).

- **Große Baumaßnahmen** (soweit Abwicklung im Investitionshaushalt, weil werterhöhende Maßnahme):

Der Ansatz von **1,18 Mio. EUR** verteilt sich auf:

- i.) 1.000.000 EUR Sanierung, Ev. Hochschule Darmstadt
- ii.) 130.000 EUR energetische Sanierung, Elisabethenstraße 51, Darmstadt
- iii.) 50.000 EUR Gutachter-/Honorarkosten für eine konzeptionelle interdisziplinäre Betrachtung des Klosters Höchst.

Für die energetische Sanierung des Anbaus des Kirchenverwaltungsgebäudes in Darmstadt ist eine Verpflichtungsermächtigung für 2014 im Haushaltsgesetz in Höhe von 1,6 Mio. EUR ausgebracht, die allerdings gesperrt wird und erst mit Billigung des Konzepts in Anspruch genommen werden kann (im Haushalt 2012 ist bereits eine ebenfalls gesperrte 1. Tranche in Höhe von 2,0 Mio. EUR eingeplant).

- **Schuldentilgung und Zinsausgaben (8,8 Mio. EUR):**
Veranschlagung von 6,4 Mio. EUR für zwei Darlehen im Umfang von ursprünglich 97 Mio. EUR für die Finanzierung des Einmalbeitrages an die Ev. Ruhegehaltskasse in 2004 und Zinsausgaben an das kirchengemeindliche Treuhandvermögen (2,5 Mio. EUR [+ 0,1 Mio. EUR]).
- **Verstärkungsmittel (0,9 Mio. EUR):**
Der Ansatz für allgemeine Verstärkungsmittel beträgt 0,8 Mio. EUR. Für den Aufgabenbereich des Dezernates Kirchliche Dienste sind 0,1 Mio. EUR veranschlagt.
- **Rücklagenzuführung (15 Mio. EUR):**
Neu im Haushalt 2013 veranschlagt sind:
 - eine Rücklagenzuführung in Höhe von 8,3 Mio. EUR für den „Kirchentag 2021 Frankfurt/Main“. Aufgrund des hohen Volumens dieser möglichen Verpflichtung soll eine zweckgebundene Rücklage in einer Summe gebildet werden, um spätere Haushaltsjahre von dieser Belastung freizustellen.

- eine Rücklagenzuführung für die Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke in Höhe von 2,2 Mio. EUR. Mit diesen Mitteln sollen die Projektjahre 2014 ff. bereits finanziell abgesichert sein.
 - eine Rücklagenzuführung an den Grunderwerbsfonds in Höhe von 2,8 Mio. EUR.
- Im Übrigen werden 0,7 Mio. EUR der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage und insgesamt 0,7 Mio. EUR den Budgetrücklagen zugeführt.

- **Ausgaben an Sonderhaushalte / Fondsmittel (0,4 Mio. EUR):**

Der Ansatz 2013 hat sich gegenüber 2012 um 0,7 Mio. EUR reduziert. Hauptursache ist der Wegfall einer Zuführung an den allgemeinen Darlehensfonds in Höhe von 0,7 Mio. EUR (Auflösung Umweltdarlehensfonds) in 2012.

Als Zuführung an den Arbeitslosenfonds sind 0,25 Mio. EUR eingeplant. Mit diesem Geld werden Spenden in einem Verhältnis von 2:1 aufgestockt.

5.2.2 Haushaltsteil „EKD-Umlagen/Zuweisungen“

- **EKD-Umlagen/Zuweisungen (35,0 Mio. EUR):**

Aufgrund aktueller EKD-Berechnungen wird der Ansatz 2013 um 1,6 Mio. EUR erhöht (+4,7 %). Allerdings unterliegen die Berechnungen stets Unsicherheiten, da der Zahlbetrag von der schwankenden relativen Steuerkraft der EKD-Mitgliedskirchen abhängig ist. Angesichts des überdurchschnittlichen Niveaus der EKHN-Steuererinnahmen in den letzten Jahren ist jedoch von dem Anstieg bei der EKD-Umlage auszugehen.

Hauptbestandteil sind die Zahlungen für den **Finanzausgleich** (insb. zu Gunsten der östlichen Gliedkirchen (EKHN-Anteil 21 Mio. EUR) sowie für die **Verwaltungskosten** (10,8 Mio. EUR).

Für den Fonds „Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ werden 0,6 Mio. EUR (Anteil EKHN und DWHN) veranschlagt. Die Zahlung der Umlage geschieht in 3 Raten (2012 – 2014). Die Finanzierung erfolgt über die mit dem Jahresabschluss 2010 gebildete zweckgebundene Rücklage.

Für das Reformationsjubiläum 2017 werden erstmalig 312.000 EUR angemeldet. Die Umlage für den Berufsgenossenschaftlichen Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst für Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik (250.000 EUR) wurde aus dem Budget Kirchengemeinden zu den EKD-Umlagen umgeschichtet. Ebenfalls zu den EKD-Umlagen umgegliedert wurde der Beitrag an die Künstlersozialkasse (190.000 EUR).

5.2.3 Haushaltsteil „Zuweisungen an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen“

- Veranschlagungsbasis ist überwiegend das Ergebnis des Jahres 2012. Abweichungen im Vergleich zum Ansatz 2013 erklären sich zum Teil aus dieser Aktualisierung.
 - Die eingeplanten **Bemessungssätze für die Grund- und Gebäudezuweisungen** an die Kirchengemeinden und Dekanate (siehe § 10 Haushaltsgesetzentwurf) berücksichtigen insbesondere:
 - o geschätzte Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben in 2012 und 2013;
 - o Sachkostensteigerungen um 2,0 %, soweit nicht bei den Pauschalzuweisungen für Gebäudekosten über den Tagesneubauwert automatisch mit dem Baupreisindex dynamisiert
 - o Einsparauflagen gemäß Synodenbeschluss zur Finanzplanungsperspektive „2025“ aus dem Herbst 2007 (-0,5 % p. a.);
 - o Einsparauflagen; soweit sich die Bemessungsfaktoren nach den Gemeindegliedern richten, wurde die Einsparauflage um jeweils 0,5% reduziert, weil in dieser Größenordnung ein „automatischer“ Einspareffekt durch einen weiterhin anzunehmenden Mitgliederrückgang eingerechnet worden ist.
- Genauere Angaben können auch den Erläuterungen zum **Budgetbereich 1** (Seite 71 ff.) entnommen werden.

Als neue Rücklagenzuführung wurden Mittel für eine **Substanzerhaltungsrücklage** zugunsten der Kirchengemeinden und Dekanate veranschlagt (3,1 Mio. EUR), die aus Vermögenserträgen finanziert wird. Mit dieser Rücklage soll zwar zunächst pauschal, aber dennoch konsequent mit der Vorsorge für die mit

Einführung der Doppik ab 2016 verstärkt sichtbar werdenden Notwendigkeiten zum Vermögenserhalt (insbesondere im Gebäudebereich) begonnen werden.

Zur Entwicklung der einzelnen Unterbudgets im Budgetbereich 1 siehe Darstellungen im **Haushaltsbuch**.

6. Haushaltsbuch

In den einzelnen Budgetbereichen wurden mit dem Haushaltsentwurf 2012 erstmals die kirchlichen Aufgaben den dafür benötigten Finanzen jeweils auf einer Doppelseite zugeordnet („Haushaltsbuch“). Dies ist ein Resultat aus dem Projekt zur Modernisierung des Rechnungswesens (Teilprojekt **Outputorientierung**): Voraussetzung für eine an Zielen orientierte Steuerung ist die Transparenz über die Zielsetzungen und den damit verbundenen Mitteleinsatz. Zu diesem Zweck sind auf der Ebene der Unterbudgets jeweils **auf der linken Seite Ziele und Leistungen zur Zielerreichung** aufgeführt (sie verändern sich innerhalb eines Haushaltsjahres eher selten). Der Rückblick auf das Ergebnisjahr sowie Schwerpunktsetzungen für das Planjahr konkretisieren diese Angaben ebenso wie die Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben und Finanzierung (Kirchensteueranteil bzw. weitere Einnahmequellen insbesondere bei Zuweisungsempfängern). Auf der **rechten Seite** wurden den einzelnen Unterbudgets **sämtliche Ressourcen** zugeordnet, die zur Zielerreichung eingesetzt werden.

Dies führt im Vergleich zu den Vorjahren zu folgenden nennenswerten Veränderungen:

- a) **Personalkosten**, die vormals nur einem Unterbudget zugeordnet waren (z. B. einer Zentrumsleitung) **sind nun in ihren tatsächlichen Aufgabenfeldern** (z. B. Unterbudgets für Referate oder Projekte) **veranschlagt**. Dies erscheint im Vergleich zu den vorherigen HH-Ansätzen als Kostenausweitung bzw. -reduktion, im übergeordneten Gesamtbudgetbereich heben sich diese Effekte aber auf.
- b) *Unterhalb* der für den Haushaltsbeschluss relevanten Finanzeinnahmen und –ausgaben sind jedem Unterbudget *nachrichtlich* **sämtliche für die Aufgaben anfallenden Ressourcen** zugeordnet:
 - ba) **Erlöse**, d. h. die Einnahmeseite ist um die vermögenswirksamen Einnahmen bereinigt (insb. Entnahmen aus Rücklagen)
 - bb) **Kosten**, d. h. die Ausgaben sind um die vermögenswirksamen Ausgaben bereinigt (insb. Zuführungen zu anderen Haushalten und Rücklagen, Anschaffung von Vermögenswerten) und dafür um weitere Kosten ergänzt:
 - Umlagen aus dem Budgetbereich 14 „Allg. Finanzwesen“ z.B. für die **Altersvorsorge** und **Beihilfen** der Pfarrer/-innen und Kirchenbeamten/-innen (anteilige Pauschalen statt tatsächlich beanspruchte Werte)
 - Umlagen aus dem Budgetbereich 16 „Zentrales Gebäudemanagement“ nach den Standorten bzw. der aktuellen **Nutzung der gesamtkirchlichen Gebäude** einschließlich angemieteter Objekte.
 - kalkulatorische Kosten für den **Vermögensverzehr des beweglichen und unbeweglichen Vermögens**. Letztere ergeben sich aus der oben genannten Nutzung der gesamtkirchlichen Immobilien; für die beweglichen Vermögen wurden den Budgetbereichen Arbeitsplatzpauschalen (ca. 340 € p. a.) zugeordnet und auf die Unterbudgets verrechnet, da eine vollständige Inventarisierung für die gesamtkirchlichen Einrichtungen noch nicht vorliegt.

Für die Budgetbereiche ergibt sich durch diesen neuen, nachrichtlichen Ausweis zunächst kein zusätzlicher Einspardruck. Dennoch sollte die Inanspruchnahme der gesamtkirchlichen „Infrastruktur“ und künftiger Ressourcen (Versorgung etc.) bei längerfristigen, strategischen Entscheidungen eine Rolle spielen. Bei künftigen Entscheidungen über die Gewichte einzelner Aufgaben können die neuen Daten des Haushaltsbuchs die Qualität der Entscheidungsgrundlagen verbessern.

Jeweils im Anschluss an die Haushaltsbuchdarstellung (Kirchliche Aufgaben und Ressourcen) finden sich in jedem Budgetbereich die nach dem bisherigen Muster dargestellten **Einnahmen und Ausgaben nach Gruppierungen**. Allerdings wurden die vierstelligen Gruppierungen der Haushaltsstellen zu zweistelligen Einnahmen- und Ausgabengruppierungen aggregiert, um auch hier den Umfang detaillierter Zahleninformationen zugunsten eines besseren Überblicks anhand verdichteter Angaben zu reduzieren.

7. Budgetstruktur

Folgende Veränderungen bei Struktur oder Bezeichnung der Budgetbereiche wurden vorgenommen:

- Neuausweisung eines Budgetbereichs 8.6, in dem Projekte und besondere Aufgaben in Regie der Kirchenverwaltung zusammengefasst werden.

IV. Wesentliche finanzielle Veränderungen gegenüber 2012 nach Budgetbereichen

Budget 1 – Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene

- Für die *Zwischenfinanzierung des Gemeindepfarrdienstes* wurde eine Rücklagenentnahme i. H. v. 2,5 Mio. EUR eingeplant (zusätzlich 0,95 Mio. EUR im Budget 7.1/Ausbildung).
- Anstieg des Haushaltsansatzes für *EDV-Dienstleistungen* um rd. 540.000 EUR (14 %) infolge Kosten des Outsourcings des Betriebs der gesamtkirchlichen E-Mail- und Intranet-Infrastrukturen.
- Umgliederung der *Staatsleistungen* (12,4 Mio. EUR) in den Budgetbereich 14/Allg. Finanzwirtschaft mit einem eigenen Unterbudget.
- Verschiebung der EKD-Umlage für *Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst für Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik* sowie der Beitrags an die *Künstlersozialkasse* in den Budgetbereich 14/Allg. Finanzwesen (-250.000 EUR).
- Aufstockung des *Ökofonds* für Baumaßnahmen in Kirchengemeinden. Diese Aufstockung (930.220 EUR) war mit dem Jahresabschluss 2011 bereits vorgemerkt worden und führt zu einer geringfügigen Verlängerung bzw. Aufstockung des Ökofonds (Programmvolumen im Zuschussbereich 16 Mio. EUR)
- Anschubfinanzierung zur Förderung von *Familienzentren* als gemeindliche Netzwerke (2,9 Mio. EUR). 1,50 Stellen sind im Zentrum Bildung verortet.
- neu: Ehrenamtsakademie (bisher Budget 8.5)

Budget 2.2 – Zentrum Verkündigung

- Wegfall der Mittel für das *Jahr der Kirchenmusik* (.J. 294.500 EUR).
- Wegfall zusätzlicher Mittel für Sonderausstellungen des Bibelhauses/Frankfurt am Main in Höhe von 90.000 EUR; für 2014 ist eine Verpflichtungsermächtigung über 90.000 EUR im Haushaltsgesetz 2013 ausgebracht.
- Eine halbe Kantorenstelle wird im Stellenplan des Kirchenmusikalischen Dienstes (Budget 1) abgebildet.

Budget 3.1 – Handlungsfeld Seelsorge und Beratung

- Insgesamt Zuwachs von 2,50 Stellenumfängen in den Bereichen Klink-, Telefon- und Altenheimseelsorge, welche refinanziert sind und jeweils für die Dauer der Refinanzierung errichtet werden.

Budget 4.1 – Handlungsfeld Bildung

- Entfall der Mittel für den *Umbau des Gebäudes „Römerberg 9“* in Frankfurt/Main (.J. 3,376 Mio. EUR).
- Das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg ist im Aufbau. Mit Beginn des Schuljahrs 2012/2013 wurde die 12. Jahrgangsstufe eingerichtet. Die Zahl der Schüler/-innen liegt damit bei 628. Für das Haushaltsjahr 2013 wurden für die Lehrkräfte zusätzliche 5 Beamtenstellen, 3 Stellen für abgeordnete Lehrer vom Land Rheinland-Pfalz (Gestellungsverträge) sowie 4,75 Angestelltenstellen errichtet. Diese werden nur zum Teil in 02/2013 besetzt. Die Besetzungen für das Schuljahr 2013/2014 erfolgen erst in der Mitte des Jahres 2013.

Budget 4.2 – Zentrum Bildung

- Neues Aufgabenfeld Familienzentren. Errichtung von 1,50 Stellen (refinanziert).

Budget 4.3 – Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser

- Konzeptentwicklung *Kloster Höchst* (50.000 EUR)

Budget 5.1 – Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie

- Kürzung der Mittel für *Diakoniestationen* (treuhänderische Bewirtschaftung durch das DWHN) um 0,5 Mio. EUR aufgrund hoher Restmittelbestände aus Vorjahren.

Budget 6.1 – Handlungsfeld Mission und Ökumene

- Planmäßige Beendigung der *Unterstützung irakischer Flüchtlinge* (die zweckgebundene Rücklage ist in 2012 aufgebraucht)

Budget 6.2 – Zentrum Ökumene

- Entfall von 2,30 Stellenumfängen für die Betreuung von Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden.

Budget 7.1 – Ausbildung

- Fortsetzung der Sanierung der *EHD-Gebäude* (letzte Rate 2013: 1,0 Mio. EUR, Vorjahr 2,0 Mio. EUR)
- Zur Deckung der Mehrausgaben für den *Vorbereitungsdienst und die Vikariatskurse* wird eine Rücklagenentnahme i.H.v. 946.000 EUR eingeplant (Zwischenfinanzierung des Gemeindepfarrdienstes; siehe Budget 1/Kirchengemeinden und Dekanate)

Budget 8.2 – Kirchenverwaltung Stabsbereiche

- Aufnahme von 1,20 Stellenausweitung im Stabsbereich Chancengleichheit, da die regionalen Stellenumfänge im ehem. Gleichstellungsbereich mit 2013 gestrichen worden sind.

Budget 8.3 – Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv

- Entfall des Projektes *Kirchliche Partnerschaften* in 2013.
- 0,50 Wissenschaftliche Mitarbeiter/in

Budget 8.4 – Kirchenverwaltung / Dezernate

- Verlagerung von Projekten in das neue Teilbudget 8.6 Projekte (Erläuterung siehe Budget 8.6)
- Umgliederung der Staatsleistungen in den Budgetbereich 14 (1,2 Mio. EUR)
- 1,50 Stellen Zentrale Gehaltsabrechnung
- Verlagerung von Kleinststellenumfängen zu den Planstellen der Kirchenverwaltung

Budget 8.5 – sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

- Verschiebung des Unterbudgets Ehrenamtsakademie in das Budget 1

neu: Budget 8.6 – Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung

- Verlagerung von Projekten aus dem Teilbudget 8.4 Kirchenverwaltung / Dezernate
- Folgende Unterbudgets wurden neu angelegt:
 - Perspektive 2025 (518.335 EUR)
 - Einführung Doppik (1,3 Mio. EUR)
 - Organisations- und IT-Projekte, darunter:
 - Personalinfo-System (P5) (keine Neuveranschlagung)
 - Infrastruktur Informations- und Kommunikationstechnologie (800.000 EUR)
 - Dokumentenmanagement (69.600 EUR)
 - Projekte Kirchliche Dienste, darunter:
 - Reformationsdekade (100.000 EUR)
 - besondere Aktionen (u. a. Karfreitagskampagne) (100.000 EUR)
 - Kirchenvorstandswahl (280.000 EUR)
 - Tag der Kirchenvorstände (in 2013 keine Anmeldung)
 - Sonstige Projekte, darunter:
 - Gesundheitsförderung (25.000 EUR)
 - Sexualisierte Gewalt (87.475 EUR)
 - 1,00 Stelle Energieberatung (bisher im Budget 8.4; die Refinanzierung erfolgt aus dem Darlehensfonds [früher Öko-Darlehensfonds])
 - 1,00 Stelle Klimaschutzmanager (refinanziert durch Ökofonds sowie staatliche Zuschüsse)
- Diese neue Struktur bedeutet auch die Ausklammerung der in diesem Teilbudget veranschlagten Maßnahmen aus den Einsparauflagen.

Budget 11 – Synode

- Neustrukturierung der Sachausgaben (z. T. bei den Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche neu veranschlagt)

Budget 12 – Kirchenleitung

- neu: Mittel für *Propsteitage* (Prädikanten-Fortbildung: 4.000 EUR)

Budget 14 – Allgemeines Finanzwesen

- neues Unterbudget *Staatsleistungen*; Verschiebung aus den Budgetbereichen 1 (12,4 Mio. EUR) und 8.4 (1,2 Mio. EUR).
- neu: EKD-Sonderumlage *Reformationsjubiläum 2017* (+ 312.000 EUR)
- neu: EKD-Umlage *Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst für Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik* (+ 250.000 EUR; bisher Budget 1)
- neu: EKD-Umlage für die *Künstlersozialkasse* (+190.000 EUR)
- neu: Zuschuss für die *Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung* der EKD (+ 50.000 EUR)
- Die Zuführung an die *Substanzerhaltungsrücklage für gesamtkirchliche Gebäude* wird - wie in 2012 begonnen – fortgesetzt (2,4 Mio. EUR p. a.). Hierfür werden die auf die Gesamtkirche entfallenden Vermögenserträge verwendet. Die restlichen Vermögenserträge (0,725 Mio. EUR) werden an die *gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage* abgeführt.
- Die *Verstärkungsmittel* für den Haushaltsvollzug 2013 belaufen sich auf 1,1 Mio. EUR.

Budget 16 – Zentrales Gebäudemanagement

- Veranschlagung eines Verkaufserlöses für das *Grundstück „Rimbach/Orbishöhe“* und von Ausgaben für Ankauf und Grundstücksentwicklung in Höhe von jeweils 1,8 Mio. EUR (es handelt sich um eine erneute Veranschlagung wie in 2011, nachdem der zwischenzeitlich eingeleitete Verkauf gescheitert ist).
- Verkaufserlös in Höhe von 1,0 Mio. EUR für das Religionspädagogische Studienzentrum in Kronberg und Abführung dieser Mittel an den Grunderwerbsfonds.
- Zur begleitenden Finanzierung der energieeinsparenden Baumaßnahmen an den gesamtkirchlichen Gebäuden werden 0,25 Mio. Euro aus dem *gesamtkirchlichen Ökofonds* entnommen (Gesamt volumen 1,0 Mio. EUR).

Stellenentwicklung der Budgetbereiche:
zu den Details vgl. die einzelnen Stellenkegel am Ende der jeweiligen Budgetbereiche

Budgetbereich		Planstellen	Planstellen	Stellenplan
		2011	2012	Entwurf 2013
BB 1	Gemeindepfarrstellen	1036,25	1036,25	1036,25
	Dekanspfarrstellen	35,00	35,00	35,00
	Fach- und Profilstellen	69,75	69,00	68,50
	Ehrenamtsakademie			2,00
BB 2.1	Handlungsfeld Verkündigung	33,58	33,08	32,58
BB 2.2	Zentrum Verkündigung	31,29	31,39	32,89
BB 3.1	Handlungsfeld Seelsorge	122,19	117,53	118,53
BB 3.2	Zentrum Seelsorge	10,08	12,86	13,10
BB 4.1	Handlungsfeld Bildung	174,85	183,93	196,36
	Stellen im Schuldienst	153,00	155,00	155,00
BB 4.2	Zentrum Bildung	56,14	59,70	61,33
BB 5.1	Handlungsfeld Gesellsch. Verantw.	8,20	8,20	8,70
BB 5.2	Zentrum Gesellsch. Verantwortung	20,10	20,10	19,59
BB 6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	3,75	4,00	3,00
BB 6.2	Zentrum Ökumene	23,45	24,10	21,80
BB 7.1	Ausbildung	9,51	10,84	9,84
BB 7.2	IPOS	12,33	13,16	15,00
BB 8.1 - 8.4	Gesamtkirchliche Dienste	207,18	207,52	209,33
BB 8.5	Sonstige Verwaltung	14,26	18,01	18,52
BB 8.6	Projekte			12,38
BB 9	Öffentlichkeitsarbeit	6,50	6,50	6,50
BB 11	Synode	4,00	4,00	4,00
BB 12	Kirchenleitung bis Haushalt/Stellenplan 2011	7,88		
	Kirchenleitung ab Haushalt/Stellenplan 2012		23,42	23,42
BB 13	Pröpste und Pröpstinnen bis Haushalt/Stellenplan 2011	15,69		
BB 15	Rechnungsprüfungsamt	20,56	20,56	20,06
SUMME		2075,54	2094,15	2121,68

B. Entwurf eines Kirchengesetzes

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2013

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Haushaltsfeststellung. (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 (1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013) wird in Einnahmen und Ausgaben auf 516.535.225 Euro festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013 verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2013 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Kloster Höchst	1.164.910 EUR
Jugendburg Hohensolms	938.200 EUR
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.312.890 EUR
Ev. Studierendenwohnheime	2.057.500 EUR
Tagungsbetrieb Theol. Seminar Herborm	495.000 EUR

Materialien / Arbeitshilfen Zentrum Verkündigung	226.856 EUR
-----------------------------------------------------	-------------

(4) Die Haushaltspläne über das Zweckvermögen werden für das Haushaltsjahr 2013 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Diakonissenversorgung Paulinenstift Wiesbaden	8.500 EUR
--------------------------------------------------	-----------

(5) Die Haushaltspläne der Darlehensfonds, des Überbrückungsfonds und des Härtefonds werden für das Haushaltsjahr 2013 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Allgemeiner Darlehensfonds	10.257.039 EUR
Überbrückungsfonds	1.601.766 EUR
Härtefonds	1.500.000 EUR

(6) Der Haushaltsplan der Kirchbaurücklage wird für das Haushaltsjahr 2013 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Kirchbaurücklage	4.500.000 EUR
------------------	---------------

§ 2 Verpflichtungsermächtigung

Rechts-träger	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)
	3892.00.7411	Bibelhaus	90.000	2014: 90.000
	7621.01.9580	Energetische Sanierung Paulusplatz, Neubau	1.600.000	2014: 1.600.000
	4120.06	Medien-Kommunikationskonzept der EKHN	1.760.000	2014: 1.760.000
	7622.42.	Projekt zur Einführung der Doppik	7.320.000	2014: 1.995.000 2015: 5.325.000
	9321.06.7411	Matching Fund	250.000	2014: 250.000
	9322.00.7612	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2014: 50.000
	9322.00.7613	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	4.000.000	2014: 2.000.000 2015: 2.000.000

Die Verpflichtungsermächtigung zur Haushaltsstelle 7621.01.9580 ist gesperrt.

§ 3. Kreditaufnahme. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Kassenkredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

§ 4. Verfügungsvorbehalt. In Ausführung von § 48 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss zu erlassen. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren.

§ 5. Sperrvermerk. Folgender Haushaltsansatz ist gesperrt:

Budgetbereich/ Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Ansatz (EUR)
Budgetbereich 5.1 2930.00.7411	Arbeitslosenmaßnahmen	70.000

§ 6. Budgetstruktur. Der Haushaltsplan bzw. das Gesamtbudget gliedert sich in Budgetbereiche. Die Budgetbereiche sind in Unterbudgets gegliedert. Soweit ein Budgetbereich nicht in mehrere Unterbudgets untergliedert ist, gilt dieser im Sinne der nachfolgenden Regelungen sowohl als Budgetbereich als auch als Unterbudget. Maßgeblich für die Zusammensetzung der Budgetbereiche und Unterbudgets ist der Haushaltsplan.

§ 7. Budgetierung, Deckungsfähigkeit. (1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Gruppierungen 43, 44, 46 und 49 gegenseitig deckungsfähig, soweit sich durch die folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Haushaltsansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) dürfen nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, auf die Dauer des Haushaltsjahres befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen (Gruppierungen 425 und 450) im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Haushaltsansätze für Dienstbezüge (Gruppierung 42 mit Ausnahme der Gruppierung 4210) dürfen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu sechs Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachausgaben verwendet werden.

(4) Bei Mehreinnahmen können Mehrausgaben geleistet werden, wenn die Mehreinnahme unmittelbar mit der Mehrausgabe verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt oder die Mehreinnahmen dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. § 47 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung. Mindereinnahmen führen entsprechend zu einer Verringerung der Ausgabeermächtigungen.

(5) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(6) Innerhalb des Gesamtbudgets sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Gruppierungen 42 bis 46 und 49 innerhalb der jeweiligen Gruppierung und untereinander,
2. Ausgaben der Gruppierung 61.

(7) Haushaltsansätze der Hauptgruppen 5 bis 9 können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich. Bei Haushaltsumschichtungen im vorstehenden Sinne von über 50.000 Euro entscheidet die Kirchenleitung. Werden im Einzelfall 100.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchengemeinde herzustellen.

(8) Für die Verwendung von Verstärkungsmitteln für über- und außerplanmäßige Ausgaben gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Veranschlagungen im Investitionshaushalt für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind in Höhe von jeweils bis zu 50.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

(10) Mehreinnahmen und Minderausgaben im Gesamtbudget sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Haushaltsstellen:

1620.04.3113 (Unterbudget „Kirchentag“),
7622.42.3113 (Unterbudget „Doppik“) und
9321.14.3113/3119 (Unterbudget „Kirchengemeinden“),
sofern nicht nach § 8 Haushaltsmittel übertragen oder Budgetrücklagen zugeführt werden.

§ 8. Übertragbarkeit, Budgetrücklagen. (1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel der Gruppierungen 5 bis 9 sowie der Differenzbetrag aus Mehreinnahmen und Mindereinnahmen gemäß § 7 Absatz 4 werden dem jeweiligen Unterbudget in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent per Bildung eines Haushaltsausgaberestes in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Haushaltsmittel der Gruppierung 4 (Personalausgaben) sind nur in begründeten Ausnahmefällen übertragbar.

(2) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel folgender Unterbudgets sind uneingeschränkt übertragbar:

010110 Kirchengemeinden
010111 Kindertagesstätten
010120 Gebäudeinvestitionen und -unterhaltung
(Kirchengemeinden und Dekanate)
010130 Dekanate
010140 Regionalverwaltungen
085021 Ehrenamtsakademie
086012 Doppik

(3) Anstelle der Bildung eines Haushaltsausgaberestes gemäß Absatz 1 ist auch die Zuführung in eine zweckgebundene Budget- oder Unterbudgetrücklage zulässig. Die Rücklagenzuführung gilt nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 47 der Kirchlichen Haushaltsordnung. Auf über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Ausgaben findet § 47 der Kirchlichen Haushaltsordnung ebenfalls keine Anwendung.

(4) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des Investitionshaushaltes für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind grundsätzlich der gesamtkirchlichen Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 9. Sondervermögen. Mehreinnahmen bei den Haushaltsfunktionen 0210, 0380.01 und 0410.01 können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung für Mehrausgaben verwendet werden. Überschüsse sind der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. § 47 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 10. Außerordentliche Zuweisung für Diakoniestationen. Die Kirchenleitung kann einer Diakoniestation eine außerordentliche Zuweisung aus Mitteln der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage für Diakoniestationen gewähren, wenn dies zur Umsetzung eines notwendigen Stellenabbaus oder der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist.

§ 11. Bemessungssätze für die Zuweisungen. (1) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:
 - a) je Gemeindeglied 22,32 Euro.
 - b) je zusätzliche Predigtstelle
mit wöchentlichem Gottesdienst 3779,00 Euro;
mit vierzehntäglichem Gottesdienst 2.159,00 Euro;
mit monatlichem Gottesdienst 1.080,00 Euro.
2. Gebäudezuweisung:
 - a) Kirchen:
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes;
Kleine Bauunterhaltung: 624,00 Euro als Sockelbetrag zuzüglich 0,06 Prozent des Tagesneubauwertes.
 - b) Gemeindeg Häuser:
Bewirtschaftung: 1,59 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,60 Prozent des Tagesneubauwertes;
Kleine Bauunterhaltung: 0,32 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.
 - c) Pfarrhäuser:
als Sockelbetrag 3.121,00 Euro zuzüglich 1,00 Prozent des Tagesneubauwertes.
 - d) Sonstige Gebäude:
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes;
Kleine Bauunterhaltung: 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.

(2) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Dekanate werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:
 - a) je Gemeindeglied 0,22 Euro;
 - b) je Quadratkilometer Fläche 12,54 Euro;
 - c) je voller Stelle als Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben 44.549 Euro;
 - d) je voller Personalstelle als Sachkostenpauschale 3.633,00 Euro.
2. Gebäudezuweisung:
 - a) Bewirtschaftung: 2,60 Euro je Quadratmeter und Monat;
 - b) Kleine Bauunterhaltung: 0,3 Prozent des Tagesneubauwertes;
 - c) Große Bauunterhaltung: 1,5 Prozent des Tagesneubauwertes.
3. Finanzausgleich: je Gemeindeglied 1,20 Euro.

§ 12. Inkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

B. Erläuterungen zum Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2013

I. Rechtsgrundlage und Struktur

Nach § 42 der kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) ist der Haushaltsplan der Gesamtkirche vor Beginn des Haushaltsjahres in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Beratungen und Beschlussfassungen der Kirchensynode zum kirchlichen Haushalt erfolgen in öffentlicher Sitzung. Die erforderliche Transparenz der Kircheneinnahmen und -ausgaben ist somit gesichert.

Mit dem Haushaltsfeststellungsgesetz werden

- der kirchliche Haushaltsplan,
- der Stellenplan,
- die Wirtschaftspläne,
- die Haushaltspläne der Zweckvermögen,
- die Haushaltspläne der Darlehensfonds
- die Haushaltspläne des Überbrückungsfonds und des Härtefonds sowie
- der Haushaltsplan der Kirchbaurücklage

festgestellt.

II. Begründung einzelner Vorschriften

Zu § 1 (Haushaltsfeststellung):

§ 1 bestimmt die Haushaltsvolumina des Haushalts der Ev. Kirche in Hessen und Nassau und der übrigen gesamtkirchlichen Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie die Verbindlichkeit des Stellenplans für die Bewirtschaftung der Personalausgaben.

Die Zahlenangaben entsprechen dem Budgetentwurf 2013. Erläuterungen hierzu finden sich in der Darstellung des Budgetentwurfs (siehe A.)

Zu § 2 (Verpflichtungsermächtigung):

Verpflichtungsermächtigungen werden für mehrjährige Maßnahmen und Maßnahmen mit längerem Planungsvorlauf veranschlagt, damit von der Gesamtkirche in den betreffenden Bereichen rechtzeitig Finanzierungszusagen gemacht werden können und eine vollständige Finanzplanung bei mehrjährigen Projekten vor deren Beginn möglich wird. Rechtsgrundlage für Verpflichtungsermächtigungen ist § 93 Abs. 2 Kirchliche Haushaltsordnung.

Die Verpflichtungsermächtigungen 2013, die in den Folgejahren 2014 und 2015 eingelöst werden sollen, sind wie folgt vorgesehen:

- Bauvorhaben energetische Sanierung Paulusplatz, Neubau (die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt),
- Zuweisungen an Kirchengemeinden für Große Bauunterhaltung und Orgelbaumaßnahmen,
- Zuweisungen im Rahmen des Matching Fund,
- Projekt zur Einführung der Doppik,
- Medien- und Kommunikationskonzept der EKHN,
- Bibelhaus.

Zu § 3 (Kreditaufnahme):

Der gesamtkirchliche Haushalt ist ohne Aufnahme von Krediten von Dritten finanziert. Lediglich vorsorglich wird gemäß § 34 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung eine Schuldenaufnahme in Form eines Kassenkredits ermöglicht, um die Flexibilität des Liquiditätsmanagements bei Bedarf zu erhöhen. Bei einem Kassenkredit handelt es sich um einen kurzfristigen Kredit zu Verstärkung des Kassenbestands. Im Re-

gelfall würde zunächst die gesamtkirchliche Betriebsmittelrücklage bei einem Liquiditätsengpass herangezogen.

Zu § 4 (Verfügungsvorbehalt):

Mit einem Verfügungsvorbehalt können während des Haushaltsjahres durch Kirchenleitung und Finanzausschuss der Kirchensynode Maßnahmen ergriffen werden, um den Haushaltsausgleich sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind im Regelfall dann erforderlich, wenn die Einnahmesituation wesentlich hinter der Planung zurückbleibt (§ 48 Kirchliche Haushaltsordnung) oder wesentliche unabwendbare Mehrausgaben in bestimmten Haushaltsbereichen durch Einsparungen ausgeglichen werden müssen.

zu § 5 (Sperrvermerk):

Haushaltsansätze, die mit einem Sperrvermerk gemäß § 33 Kirchliche Haushaltsordnung versehen sind, können nur nach gesonderter vorheriger Freigabe durch Kirchenleitung und Finanzausschuss der Kirchensynode bewirtschaftet werden.

Folgender Haushaltsansatz ist anteilig gesperrt:

- Zuweisung an Arbeitsloseninitiativen (nur Aufstockungsbetrag für Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH).

zu § 6 (Budgetstruktur):

Hier wird die Budgetgliederung nach Budgetbereichen und Unterbudgetbereichen definiert. Die Vorschrift präzisiert die Ausführung der Bestimmungen von § 26 Abs. 3 und 5 sowie von § 33 Abs. 2 Kirchliche Haushaltsordnung, wonach einerseits einheitliche Gliederungsvorschriften für den Haushalt zu befolgen sind, andererseits die Bildung von Budgets zulässig ist.

Zu § 7 (Budgetierung, Deckungsfähigkeit):

Der Paragraph regelt die im Rahmen des Haushaltsvollzugs zulässigen Veränderungen und Umschichtungen gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan. Rechtsgrundlage ist § 29 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung.

Absatz 1:

Es wird der Grundsatz eingeführt, dass alle Ausgaben innerhalb eines Unterbudget gegenseitig deckungsfähig sind. Ausgenommen hiervon sind Ausgabearten, die Rechtsverpflichtungen darstellen:

- Versorgung/Versorgungskassenbeiträge (Gruppierung 43)
- Versorgungsbezüge (Grp. 44)
- Beihilfen und Unterstützungen (Grp. 46)
- Personalbezogene Sachausgaben (Grp. 49)

Durch die nachfolgenden Absätze wird Abs. 1 darüber hinaus weiter präzisiert bzw. eingeschränkt.

Absatz 2:

Nicht in Anspruch genommene Sachausgaben können zur Finanzierung von Personalausgaben herangezogen werden. Es bestehen folgende Einschränkungen:

- nur befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfsbeschäftigungen dürfen eingegangen werden, der Stellenplan darf nicht berührt werden;
- nur mit Genehmigung des Finanzdezernates der Kirchenverwaltung, damit kein Automatismus entsteht, sondern das Vorhandensein tatsächlicher freier Mittel zuvor bestätigt wird;
- Anstellungsträger für zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse kann nur die Gesamtkirche und keine einzelne Einrichtung sein (Transparenz).

Absatz 3:

Absatz 3 ist das „Spiegelbild“ zu Absatz 2. Nicht in Anspruch genommene Gehälter der Beamten/ Beamtinnen und Angestellten (Gruppierung 42 ohne Pfarrbezüge) können zur Finanzierung von Sachausgaben herangezogen werden. Es bestehen folgende Einschränkungen:

- gilt nur für Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen entstehen (nicht infolge von Abweichungen zwischen den mit Eckwerten [„Eckpersonen“] hochgerechneten und den tatsächlichen Personalausgaben);

- nur bei Nichtbesetzungen bis zu sechs Monate (hierdurch sollen strategische Unterbesetzungen der Arbeitsbereiche zum Zweck größerer Mittelumschichtungen vermieden werden);
- nur mit Genehmigung des Personaldezernates der Kirchenverwaltung, damit sichergestellt wird, dass die vorstehenden Bedingungen eingehalten werden.

Die Regelung gilt nicht für die Dienstbezüge von Pfarrerinnen und Pfarrern, da hier Vakanz nicht unmittelbar zu Einsparungen führen (ehemalige Stelleninhaber befinden sich auf anderen Pfarrstellen).

Absatz 4:

Die Vorschrift regelt auf der Grundlage von § 30 Kirchliche Haushaltsordnung, unter welchen alternativen Voraussetzungen nicht geplante (Mehr-)Einnahmen zu entsprechenden Mehrausgaben berechtigen. Diese sind

- sachlicher Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben,
- zwingend geboten aufgrund Herkunft und Art der Einnahme
- Ergebnis wirtschaftlichen Handelns

Zustimmungsvorbehalte gemäß § 47 Abs. 1 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestehen in diesen Fällen nicht.

Klarstellend ist auch bestimmt, dass bei Mindereinnahmen die entsprechende Ausgabeermächtigung in gleichem Maße sinkt.

Absatz 5:

Umschichtungen zwischen Sachausgaben sind dann unbegrenzt möglich, wenn die Haushaltsansätze demselben Budgetbereich angehören. Ungeachtet der Frage, welche Person einzelne Haushaltsstellen bewirtschaften und Zahlungen anweisen kann, ist bei Umschichtungen zwischen Unterbudgets desselben Budgetbereichs aber stets die für den Budgetbereich verantwortliche Person zu beteiligen. Dies soll sicherstellen, dass der bestehende fachliche und kirchenpolitische Rahmen, der dem Haushaltsbeschluss der Kirchensynode zugrunde liegt, trotz der Umschichtungen eingehalten bleibt oder Umschichtungen unterbleiben.

Absatz 6:

Die Personalausgaben (Gruppierungen 42 bis 46 und 49, siehe oben) werden ebenso wie die Reisekosten (Gruppierung 61) zentral im gesamtkirchlichen Haushalt bewirtschaftet, auch wenn sie in den einzelnen Budgetbereichen veranschlagt werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und Flexibilität zwischen den Budgetbereichen bei Kosten, die Rechtsverpflichtungen darstellen. Diese Haushaltsansätze sind daher untereinander deckungsfähig.

Absatz 7:

Umschichtungen zwischen einzelnen Budgetbereichen (im Unterschied zu Absatz 5, der Regelungen für Unterbudgets vorsieht) sind grundsätzlich möglich. Allerdings sind hier die Entscheidungsstrukturen besonders geregelt, damit die Beteiligung der Kirchenleitung (über 50.000 Euro) und der Kirchensynode (über den Finanzausschuss; über 100.000 Euro) sichergestellt werden.

Absatz 8:

Verstärkungsmittel gemäß § 38 Kirchliche Haushaltsordnung dienen der Finanzierung über- und außerplanmäßiger Ausgaben. Diese Mittel sind im Budgetbereich 14 veranschlagt und werden fallweise zur Deckung in den betreffenden Budgetbereich umgeschichtet. Die Entscheidungsstrukturen sind analog zu Absatz 7 geregelt.

Absatz 9:

Im sogenannten Sachbuch 02 für im Regelfall mehrjährige Investitionsvorhaben werden die gesamtkirchlichen Baumaßnahmen geführt (sofern mit wertverbesserndem Charakter; Schönheitsreparaturen, kleine Bauunterhaltung etc. werden im ordentlichen Haushalt, sogenanntes Sachbuch 00 geführt). Die Bestimmung ermöglicht Umschichtungen zwischen Baumaßnahmen, begrenzt diese aber auf 50.000 Euro. Dies dient einer effizienten Bewirtschaftung, ohne dass beschlossene Budgets für einzelne Vorhaben in größerem Umfang überschritten werden könnten.

Absatz 10:

Im Haushaltsentwurf sind erhebliche Entnahmen aus allgemeinen Rücklagen zur Finanzierung besonderer Aufgaben veranschlagt (Kirchentag 2021, Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke und Projekt zur Einführung der Doppik). Mit der Vorschrift soll hervorgehoben werden, dass diese Rücklagenentnahmen für den Fall geringer ausfallen sollen, dass überplanmäßige Kirchensteuereinnahmen und/oder Minderausgaben verzeichnet werden.

zu § 8 (Übertragbarkeit, Budgetrücklagen):

§ 8 führt aus, wie mit nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln am Jahresende zu verfahren ist oder verfahren werden kann. Rechtsgrundlage ist § 31 Kirchliche Haushaltsordnung.

Absatz 1:

Der Anteil der nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel, der einem Budgetbereich verbleibt, beträgt im Regelfall 50 Prozent. Hiermit soll eine sparsame Haushaltsführung unterstützt werden, weil Budgetbereiche aus eingesparten Ausgaben oder Mehreinnahmen Reserven für nachfolgende Haushaltsjahre bilden können. Personalausgaben unterliegen dieser Regelung nicht, da dies zu Fehlanreizen führen könnte. Für die Personalausgaben gelten die unterjährigen Spielräume des § 7.

Die „Übertragung“ der Haushaltsmittel in das nächste Jahr erfolgt mittels Bildung eines Haushaltsausgaberestes.

Absatz 2:

Für die „großen“ Unterbudgets im Budgetbereich 1, die hohe Beträge an Zuweisungen an die kirchlichen Ebenen umfassen, hat sich eine uneingeschränkte Übertragbarkeit bewährt, da hier in einzelnen Jahren u. U. größere überplanmäßige Ausgaben aufgefangen werden müssen (z. B. durch Personalkostensteigerungen) oder Mittelzusagen bereits gegeben wurden, aber die Gelder noch nicht abgerufen wurden (bei Baufinanzierungen der Gemeinden).

Aufgenommen ist auch das Unterbudget „Regionalverwaltungen“, um auch dort die Flexibilität bei der Bewirtschaftung angesichts der Umsetzung von Einsparauflagen zu erhöhen.

Neben den Unterbudgets aus dem Budgetbereich 1 ist das Unterbudget „Ehrenamtsakademie“ von der Regelung erfasst, da die Ehrenamtsakademie als wirtschaftlich selbstständige Einrichtung betrachtet wird.

Neu aufgenommen wurde die uneingeschränkte Übertragbarkeit für das Projekt zur Einführung der Doppik, da es sich um eine mehrjährige Maßnahme handelt, für die ein Gesamtbudget vereinbart wurde.

Absatz 3:

Alternativ zur Bildung eines Haushaltsausgaberestes können verbliebene Mittel auch den Rücklagen der Budgetbereiche oder Unterbudgetbereiche zugeführt werden. Die Vorschriften zu über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 47 Kirchliche Haushaltsordnung) werden in diesem Fall, aber auch bei entsprechenden Entnahmen nicht angewendet.

Absatz 4:

Sofern bei Baumaßnahmen, die im Sachbuch 02 geführt werden, Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen werden, sollen diese der gesamtkirchlichen Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden. Damit bleiben solche Gelder weiterhin für Bauzwecke vorgemerkt, nicht aber für eine konkrete Maßnahme. Vor der Ermittlung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel ist die Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Abs. 9 zu berücksichtigen. Die Bezeichnung der Rücklage wurde gegenüber dem Haushaltsgesetz 2012 von „Baurücklage“ in „Substanzerhaltungsrücklage“ geändert.

Zu § 9 (Sondervermögen):

Die Vorschrift erstreckt sich auf die Sondervermögen

- Gesangbuchfonds
- Religionsbücherfonds

Diese Haushaltsbereiche stellen eigene Rechnungskreise dar, die für sich abgerechnet werden. Mehreinnahmen und Überschüsse verbleiben zu 100 Prozent. Es handelt sich um einen Spezialfall der §§ 7 und 8.

Zu § 10 (Außerordentliche Zuweisung für Diakoniestationen):

Für Kirchengemeinden und Dekanate steht der gesamtkirchliche Härtefonds zur Verfügung, wenn besonderer Finanzbedarf besteht und mittelfristig kein Konsolidierungskonzept möglich oder erforderlich ist. Sofern ein Konsolidierungskonzept möglich ist, können Mittel aus dem Überbrückungsfonds bereit gestellt werden. Die Bewirtschaftung beider Fonds liegt bei der Kirchenleitung.

Diakoniestationen können aus diesen beiden Fonds keine Zuschüsse erhalten, da eine gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage für diesen Aufgabenbereich besteht. Infolgedessen regelt § 10, dass die Kirchenleitung auf diese Rücklage (auch ohne Veranschlagung im Haushaltsplan) zurückgreifen kann, wenn die Voraussetzungen

- Umsetzung eines notwendigen Stellenabbaus oder
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erfüllt sind.

Zu § 11 (Bemessungssätze für die Zuweisungen)

Hier werden die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate festgelegt. Die Zuweisungsverordnung regelt mit wenigen Ausnahmen (z. B. beim Mindestbetrag) nur die Struktur der Zuweisungen, sodass gemäß § 1 Abs. 5 Zuweisungsverordnung mit dem Haushaltsbeschluss der Kirchensynode über die Bemessungssätze zu befinden ist.

Die in § 11 aufgeführten Euro-Angaben stellen – nach Absätzen getrennt für die Kirchengemeinden und die Dekanate – den Planungsstand Sommer 2012 dar. Erläuterungen zu den Veränderungen der Bemessungssätze sind aus Teil A dieser Erläuterungen sowie aus den Erläuterungen zum Budgetbereich 1 ersichtlich.

Mit der Bestimmung in Abs. 1 Nr. 1 wird lediglich der „Grundbetrag“ für die Grundzuweisung der Kirchengemeinden bestimmt. Die höhere Gewichtung der ersten 750 Gemeindeglieder jeder Gemeinde sowie der Mindestbetrag von 12.000 Euro ergeben sich aus der Zuweisungsverordnung.

Veränderungen der tariflichen Entgelte sind für die Jahre 2012/2013 in den Bemessungssätzen berücksichtigt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Haushaltsgesetz 2013 wird über die Ausgabeermächtigungen der einzelnen Budgetbereiche im Haushalt der Gesamtkirche entschieden. In der vorgelegten Fassung sind insgesamt 24,7 Mio. EUR Entnahmen aus Rücklagen und Zuführungen an Rücklagen in Höhe von 19,9 Mio. EUR eingeplant.

Die Veränderungen der Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate gemäß § 11 sind im vorliegenden Budgetentwurf berücksichtigt.

IV. Alternativen

Die Verabschiedung eines Haushaltsgesetzes durch die Kirchensynode nach Vorlage durch die Kirchenleitung ist rechtlich durch die Kirchliche Haushaltsordnung vorgeschrieben. Geändert werden können die einzelnen Einnahme- und Ausgabeveranschlagungen, sofern der Haushalt hierdurch ausgeglichen bleibt.

V. Beteiligung im Beratungsverfahren

Referenten: Ltd. OKR Striegler, OKR Hinte
OKR Dr. Bechinger, OKR Ebert, KRin Hoyer, KRin Schönthal

Gremien/Organe: Kirchenleitung, Finanzausschuss

VI. Anlagen

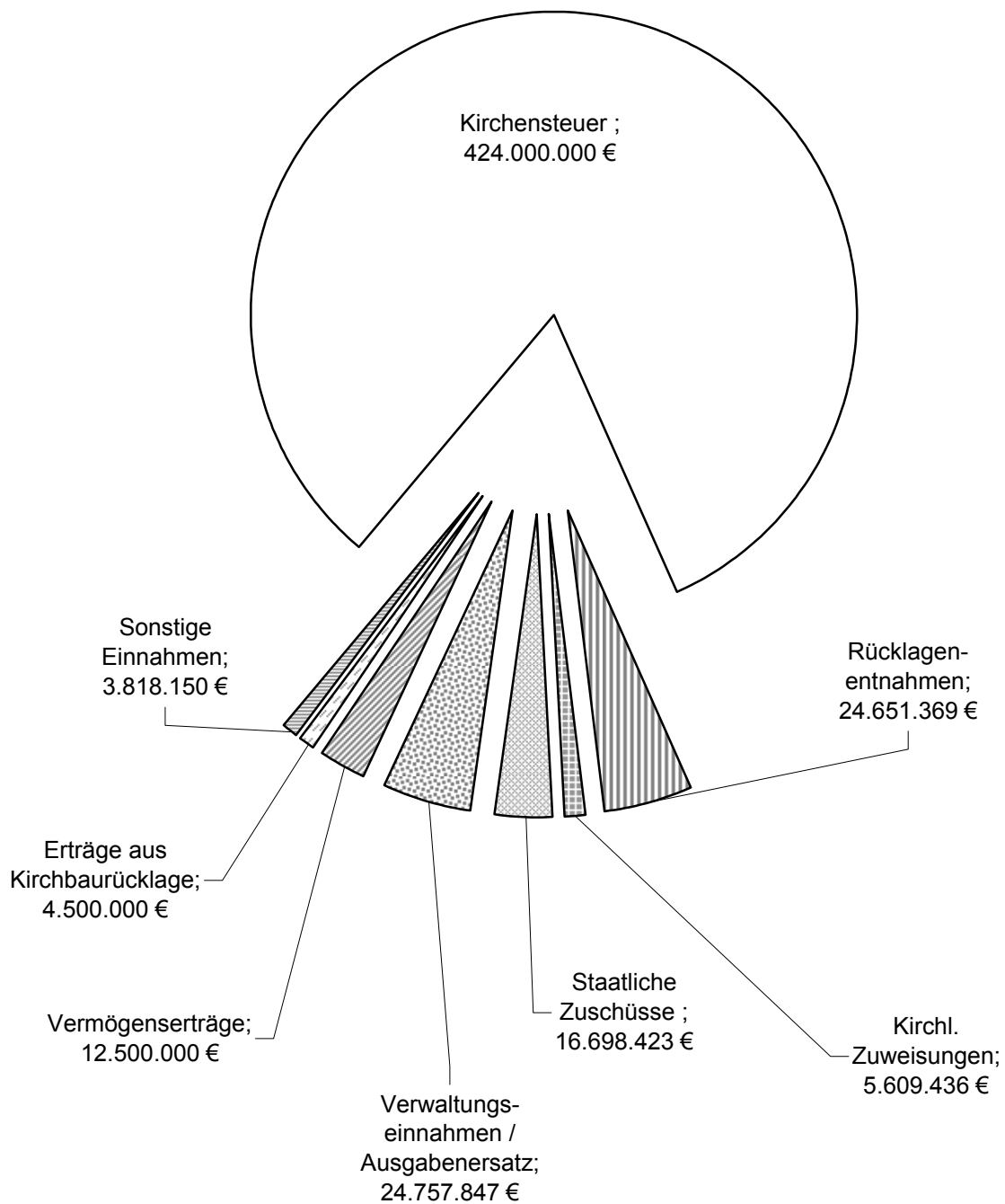
- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2013 mit Übersichten
- Haushaltsplan nach Budgetbereichen einschl. Stellenplan und Anlagen gemäß § 41 KHO

a) Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Verteilung der Einnahmen 2013

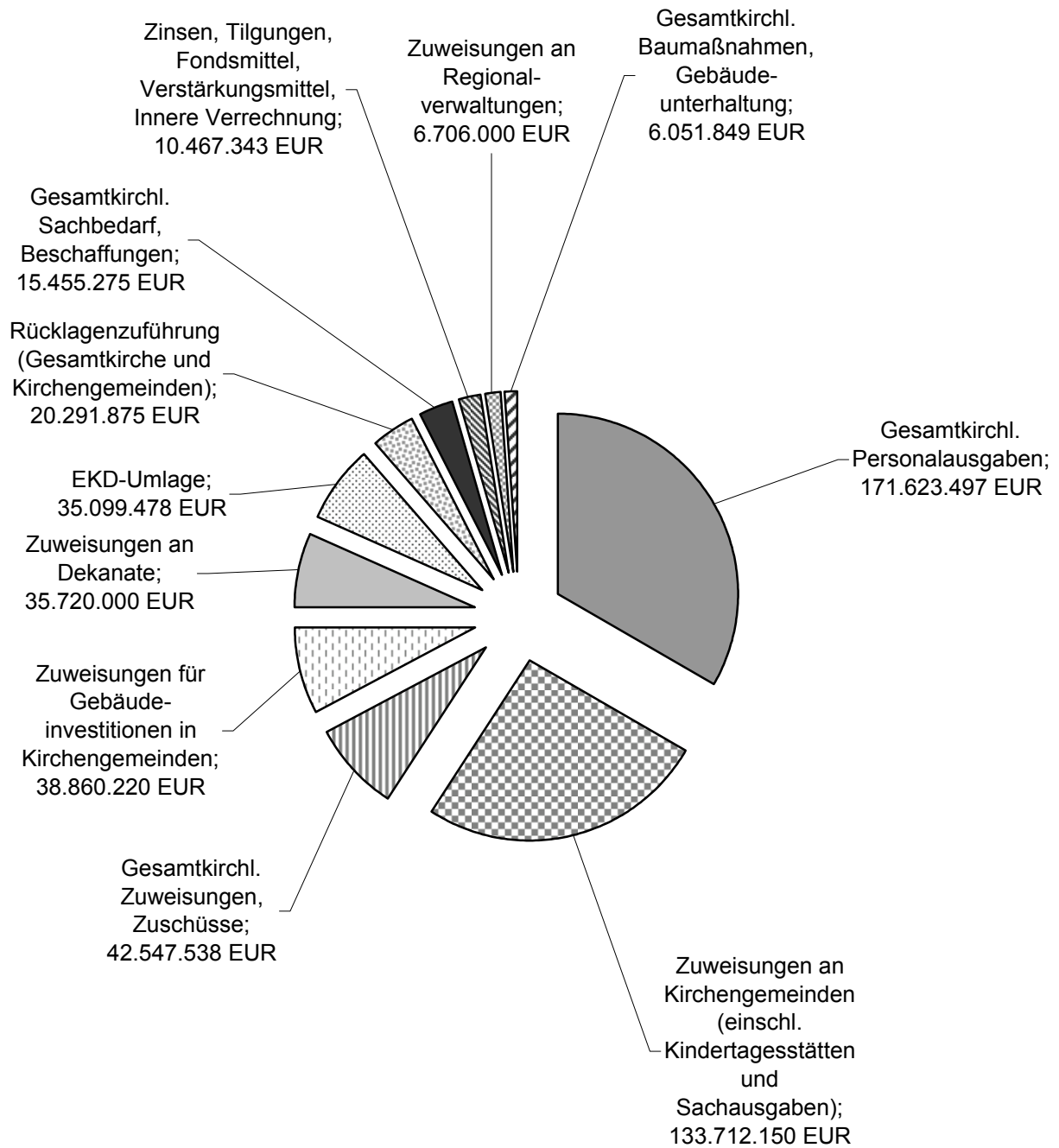
Gesamteinnahmen

516.535.225 EUR

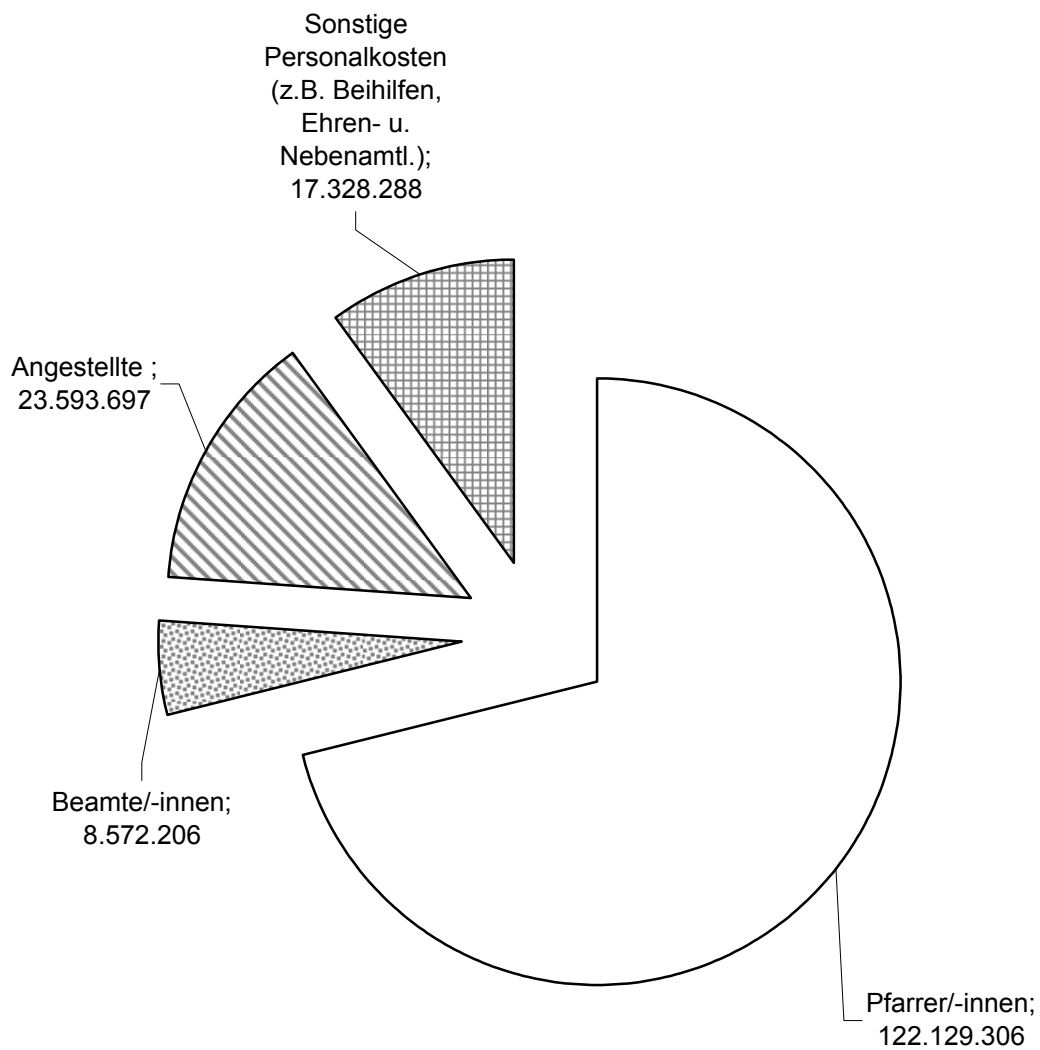


Verteilung der Ausgaben 2013

Gesamtausgaben 516.535.225 EUR



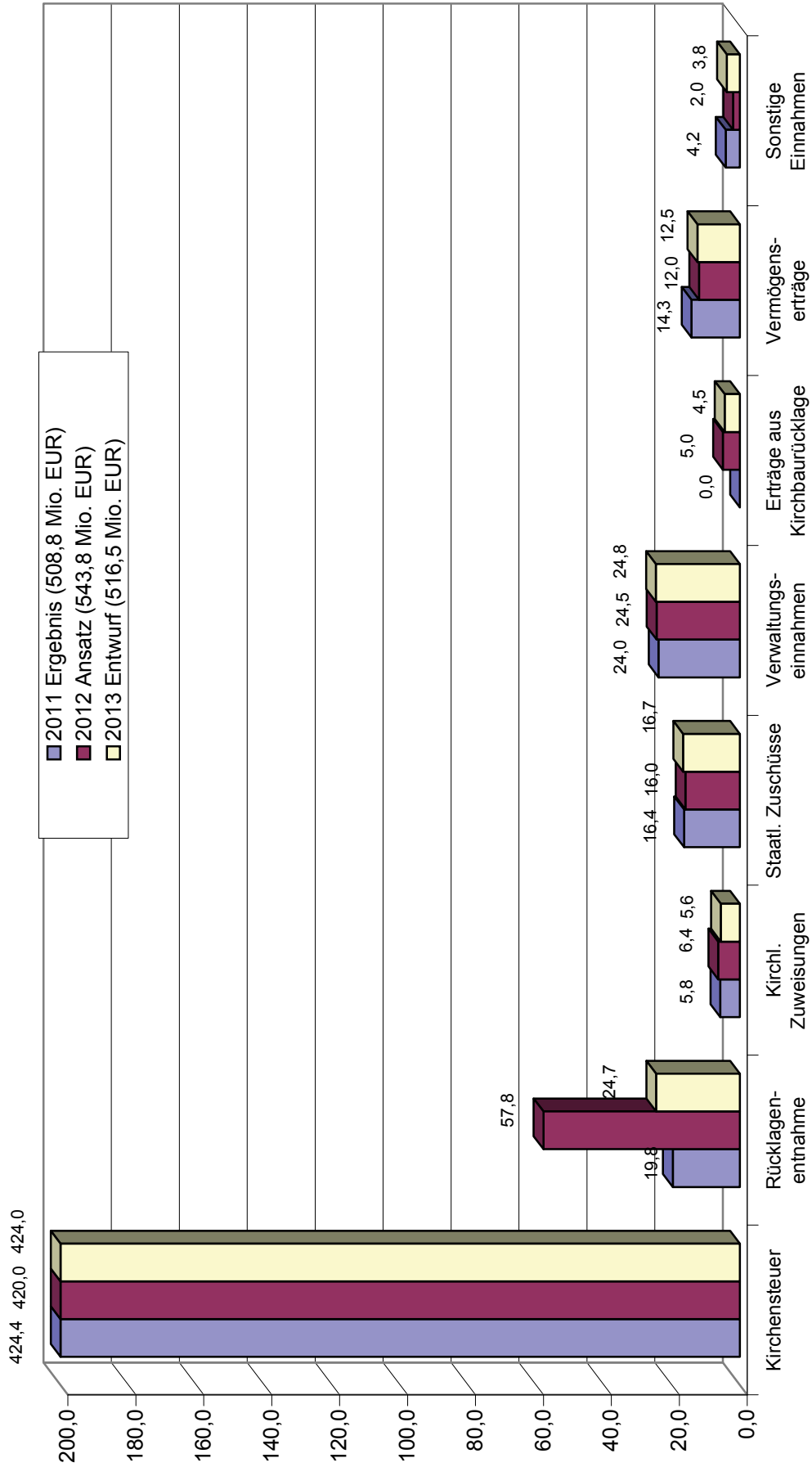
Verteilung der Ausgaben 2013 Personalausgaben Gesamtsumme 171.623.497 EUR



2. Einnahmen nach Arten

Einnahmearten	Abgrenzung (Gruppierungen / Funktionen)	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Veränd. 13/12 %	mehr/weniger 13/12 EUR
<u>1. Ordentliche Einnahmen</u>						
Kirchensteuer	GRP 0100	424.393.883,39	420.000.000	424.000.000	1,0	4.000.000
Kirchl. Zuweisungen	GRP 03 und 04	5.783.535,59	6.393.863	5.609.436	-12,3	-784.427
Staatliche Zuschüsse	GRP 05 und 08	16.437.241,57	15.995.806	16.698.423	4,4	702.617
Verwaltungseinnahmen / Ausgabenersatz	HG 1 abzügl. GRP 196, 1970, 9700.02.1100	23.964.794,11	24.542.665	24.757.847	0,9	215.182
Vermögenserträge	9700.02.1100	14.279.355,02	12.000.000	12.500.000	4,2	500.000
Kollekten, Spenden	GRP 21, 22, 35	710.987,33	616.150	452.650	-26,5	-163.500
Kredite, Rückfluss	GRP 32, 33, 38	1.280,00	253.000	8.000	-96,8	-245.000
Verkaufserlöse (insbesondere Immobilien)	GRP 34	2.915.027,70	1.000	2.801.000	280.000,0	2.800.000
Erträge aus Kirchbaurücklage	9322.00.2410	0,00	5.000.000	4.500.000	-10,0	-500.000
Sonstige Einnahmen	GRP 23, 24, 26, 27, 36, 37, 3120, 3190	455.416,24	1.020.900	420.500	-58,8	-600.400
Zwischensumme		488.941.520,95	485.823.384	491.747.856	1,2	5.924.472
<u>2. Innere Verrechnungen</u>	GRP 196, 1970	102.103,41	110.000	136.000	23,6	26.000
Zwischensumme		489.043.624,36	485.933.384	491.883.856	1,2	5.950.472
<u>3. Rücklagenentnahme</u>	GRP 311	19.756.293,14	57.831.109	24.651.369	-57,4	-33.179.740
davon:						
Ausgleichsrücklage		0,00	0	12.535.220		12.535.220
zweckgebundene Rücklagen		19.756.293,14	57.831.109	12.116.149	-79,0	-45.714.960
Gesamteinnahmen		508.799.917,50	543.764.493	516.535.225	-5,0	-27.229.268

Einnahmen des EKHN-Haushalts 2011 bis 2013 (in Mio. €)



3. Ausgaben nach Arten

Ausgabearten	Abgrenzung (Gruppierungen / Funktionen)	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Veränd. 13/12 %	mehr/weniger 13/12 EUR
I. 1. Gesamtkirchlicher Haushaltsteil						
Personalausgaben	HG 4	163.737.265,27	164.247.997	171.623.497	4,5	7.375.500
<i>darunter:</i>						
- Bezüge, Vergütung, Versorgungskassen, Beihilfe etc.		150.817.512,64	152.775.597	159.427.197	4,4	6.651.600
- Versorgungsbezüge	GRP 44	12.919.752,63	11.472.400	12.196.300	6,3	723.900
Lfd. Sachausgaben f. Grundstücke, Gebäude und bewegl. Vermögen	HG 5 ./ AG I - III	4.266.160,95	4.823.802	4.871.849	1,0	48.047
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben	HG 6 ./ AG I-III	13.005.683,50	13.458.234	14.791.580	9,9	1.333.346
Zuweisungen, Zuschüsse	HG 7 ./ EKD - Umlagen ./ AG I - III	40.364.049,59	68.010.355	42.547.538	-37,4	-25.462.817
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	GRP 941, 942 ./ AG I - III	634.267,16	519.451	663.695	27,8	144.244
Baumaßnahmen	GRP 95 ./ 8100.00.9510	8.230.000,00	6.738.000	1.180.000	-82,5	-5.558.000
Schuldentilgung	GRP 98 ./ AG I - III	2.914.967,46	3.052.353	3.191.759	4,6	139.406
Zinsausgaben	GRP 88 ./ AG I - III	7.084.169,19	5.802.906	5.762.683	-0,7	-40.223
Verstärkungsmittel						0
a) allgemein	9800.00.8611	0,00	763.095	809.476	6,1	46.381
b) zweckgebundene Verstärkungsmittel	9800.00.8628	0,00	100.000	100.000	0,0	0
Aufstockung Überbrückungsfonds	9324.00.8410	6.000.000,00	0	0	#DIV/0!	0
Fondsmittel	GRP 84 ./ AG I-III	515.046,06	1.189.425	449.425	-62,2	-740.000
Veränderung von Finanzlagen	GRP 944	10.302,78	0	0	#DIV/0!	0
EKD-Umlagen	1620.02, 2120, 9210 UK 1-4 GRP 7420	31.925.738,47	33.539.837	35.099.478	4,7	1.559.641
sonstiges	GRP 92, 93, 8100.00.9510	123.743,15	12.000	18.000	50,0	6.000
Zwischensumme		278.811.393,58	302.257.455	281.108.980	-7,0	-21.148.475
2. Innere Verrechnungen	GRP 696, 6970 ./ AG I-III	14.903,55	10.000	10.000	0,0	0
Zwischensumme		278.826.297,13	302.267.455	281.118.980	-7,0	-21.148.475
3. Rücklagenzuführung						
Ausgleichsrücklage Gesamtkirche	9700.02.9113	2.379.892,50	0	725.000		725.000
Bonuszahlung 2012 (Anteil Gesamtkirche)	9700.06.9111	4.600.000,00		0		0
Übergangsfinanzierung Gemeindepfarrdienst (Anteil Gesamtkirche)	9700.02.9119	0,00	9.750.000	0	-100,0	-9.750.000
Substanzerhaltungsrücklage für gesamtkirchliche Gebäude	9700.14.9117	0,00	9.800.000	2.400.000	-75,5	-7.400.000
Grunderwerbsfonds	8100.00.9119	776.550,89		2.800.000		2.800.000
Kirchentag 2021	1620.04.9119	0,00	0	8.300.000		8.300.000
Budgetrücklagen	911, 912 ./ AG I-III	2.661.599,47	534.920	729.462	36,4	194.542
Summe gesamtkirchlicher Haushalt einschl. EKD-Umlagen		289.244.339,99	322.352.375	296.073.442	-8,2	-26.278.933
II. Gemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen						
Kirchengemeinden*:	Funktion 9321	127.470.653,01	129.753.070	133.712.150	3,1	3.959.080
<i>darunter:</i>						
Lfd. Sachausgaben f. Grundstücke, Gebäude und bewegl. Vermögen	HG 5	11.379,34	13.000	13.000	0,0	0
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben	HG 6 ./ 696, 6970	4.040.563,94	3.954.000	4.880.200	23,4	926.200
Zuweisungen, Zuschüsse	HG 7	123.220.379,92	125.706.070	128.738.950	2,4	3.032.880
Ausgaben besonderer Art	HG 8	0,00	0	0	#DIV/0!	0
Vermögenswirksame Ausgaben	HG 9 ./ 911, 912	20.063,92	80.000	80.000	0,0	0
Rücklagenzuführung	GRP 911, 912	178.265,89	0	0	#DIV/0!	0
Gebäudeinvestitionen (Pfarrhäuser nur mit Übergangsregelung und Denkmalschutz)*:	Funktion 9322	37.323.733,00	38.000.000	38.860.220	2,3	860.220
<i>darunter:</i>						
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben	HG 6 ./ 696, 6970	84.223,16	25.000	25.000	0,0	0
Zuweisungen, Zuschüsse	HG 7	33.355.948,52	34.475.000	34.405.000	-0,2	-70.000
Ausgaben besonderer Art	HG 8	2.549.490,00	3.500.000	3.500.000	0,0	0
Rücklagenzuführung	GRP 911, 912	1.334.071,32	0	930.220		930.220

3. Ausgaben nach Arten

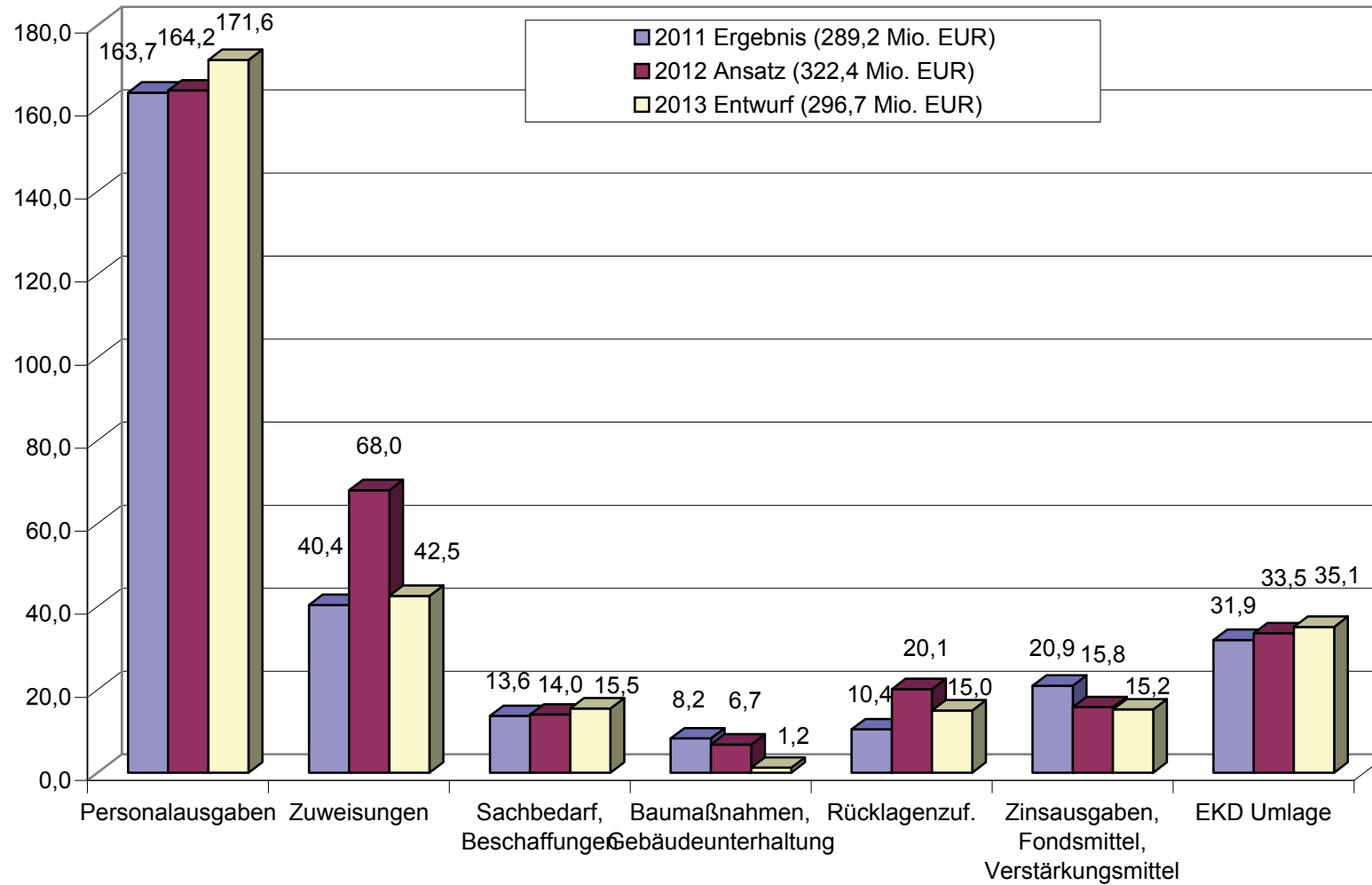
Ausgabearten	Abgrenzung (Gruppierungen / Funktionen)	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Veränd. 13/12 %	mehr/weniger 13/12 EUR
Zuweisungen an Dekanate*	Funktion 9323	37.390.114,54	36.639.048	35.720.000	-2,5	-919.048
<i>darunter:</i>						
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben	HG 6 ./ 696, 6970	159.525,53	0	0		0
Zuweisungen, Zuschüsse	HG 7	37.166.662,95	36.639.048	35.720.000	-2,5	-919.048
Rücklagenzuführung	GRP 911, 912	63.926,06	0	0		0
Regionalverwaltungen*:	Funktion 9325	9.373.764,53	7.170.000	6.706.000	-6,5	-464.000
<i>darunter:</i>						
Zuweisungen, Zuschüsse	HG 7	6.332.756,15	7.170.000	6.706.000	-6,5	-464.000
Vermögenswirksame Ausgaben	HG 9 ./ 911, 912	1.906.466,00	0	0		0
Rücklagenzuführung	GRP 911, 912	1.134.542,38	0	0		0
Zwischensumme		211.558.265,08	211.562.118	214.998.370	1,6	3.436.252
2. Innere Verrechnungen	GRP 696, 6970	87.199,86	100.000	126.000	26,0	26.000
Zwischensumme		211.645.464,94	211.662.118	215.124.370	1,6	3.462.252
3. Rücklagenzuführung						
Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden	9700.01.9113	2.379.892,50	0	0		0
Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden (Ökofonds)	9700.01.9113	930.220,07	0	0		0
Übergangsfinanzierung Gemeindepfarrdienst (Anteil Kirchengemeinden)	9700.01.9119	0,00	9.750.000	0	-100,0	-9.750.000
Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke	9321.14.9119	0,00	0	2.212.413		2.212.413
Bonuszahlung 2012 (Anteil Kigem)	9700.05.9111	4.600.000,00	0	0		0
Substanzerhaltungsrücklage für kirchengemeindliche Gebäude	9700.15.9117	0,00	0	3.125.000		3.125.000
Ausgaben Gemeinde, Dekanate und Regionalverwaltungen		219.555.577,51	221.412.118	220.461.783	-0,4	-950.335
III. Gesamtausgaben		508.799.917,50	543.764.493	516.535.225	-5,0	-27.229.268

* (ohne Innere Verrechnung [2.] und Rücklagenzuführung [3.])

nachrichtlich (zusammengefasst nach Haupt- /Obergruppen):

		Ergebnis 2011 EUR	Entwurf 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Veränd. 13/12 %	mehr/weniger 13/12 EUR
Personalausgaben	HG 4	163.737.265,27	164.247.997	171.623.497	4,5	7.375.500
Lfd. Sachausgaben f. Grundstücke, Gebäude und bewegl. Vermögen insgesamt	HG 5	4.277.540,29	4.836.802	4.884.849	1,0	48.047
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben insgesamt (ohne Innere Verrechnung)	HG 6 ./ 696, 6970	17.289.996,13	17.437.234	19.696.780	13,0	2.259.546
Innere Verrechnung insgesamt	696, 6970	102.103,41	110.000	136.000	23,6	26.000
Zuweisungen, Zuschüsse insgesamt	HG 7	272.365.535,60	305.540.310	283.216.966	-7,3	-22.323.344
Ausgaben besonderer Art	HG 8	16.148.705,25	11.355.426	10.621.584	-6,5	-733.842
Vermögenswirksame Ausgaben (ohne Rücklagenzuführung)	HG 9 ./ 911, 912	13.839.810,47	10.401.804	5.133.454	-50,6	-5.268.350
Rücklagenzuführung insgesamt	911, 912	21.038.961,08	29.834.920	21.222.095	-28,9	-8.612.825
Gesamtausgaben		508.799.917,50	543.764.493	516.535.225	-5,0	-27.229.268

Ausgaben des gesamtkirchlichen Haushalts einschl. EKD-Umlage 2011 bis 2013 (in Mio. €)



Stand: 10.10.2012

4a.) Gesamtkirchliche Personalausgaben nach Beschäftigungsgruppen

	Abgrenzung (Gruppierungen)	Haushalts-	Haushalts-	Veränd. 13/12	Anteil an GesamtPK in %	
		ansatz 2012 €	entwurf 2013 €		2012	2013
<u>Pfarrdienst</u>						
Dienstbezüge	GRP 4210, 4293 0510.00.4220/4230/429/45/499	88.287.795	90.641.306	2,7%	53,8	52,8
Versorgungsbezüge	GRP 4410, 4430, 4490	9.378.000	10.276.000	9,6%	5,7	6,0
Wartestandsbezüge	GRP 4470	1.260.000	1.037.000	-17,7%	0,8	0,6
Versorgungskassenbeitrag	GRP 4310, 4390	19.525.000	20.175.000	3,3%	11,9	11,8
Gesamt (Beihilfe s.u.)		118.450.795	122.129.306	3,1%	72,1	71,2
<u>Kirchenbeamte/-innen</u>						
Dienstbezüge	GRP 4220 (-Funktion 0510)	6.651.637	7.473.208	12,4%	4,0	4,4
Altersteilzeit Beamte	GRP 4295 (-Funktion 0510)	333.719	258.998	-22,4%	0,2	0,2
Versorgungsbezüge	GRP 4420 u. 4440	775.500	840.000	8,3%	0,5	0,5
Gesamt (Beihilfe s.u.)		7.760.856	8.572.206	10,5%	4,7	5,0
<u>Angestellte</u>						
Vergütungen	GRP 4230, (- Funktion 0510)	19.339.453	22.182.438	14,7%	11,8	12,9
<i>nachrichtlich:</i>					0,0	0,0
<i>ERK-Beiträge einschl.</i>		1.022.911	1.203.464	17,7%	0,6	0,7
<i>Sanierungsgeld</i>						
Renten	GRP 445 u. 4460	58.900	43.300	-26,5%	0,0	0,0
Altersteilzeit Angestellte	GRP 4294 (- Funktion 0510)	771.331	667.959	-13,4%	0,5	0,4
Berufsgenossenschaft	GRP 4700	680.000	700.000	2,9%	0,4	0,4
Gesamt		20.849.684	23.593.697	13,2%	12,7	13,7
<u>Sonstige Mitarbeiter/-innen</u>						
Ehrenamtliche	GRP 41	47.080	138.080	193,3%	0,0	0,1
Nebenamtliche	GRP 425	629.327	541.963	-13,9%	0,4	0,3
Gesamt		676.407	680.043	0,5%	0,4	0,4
<u>Personalnebenkosten</u>						
Beihilfen, Unterstützungen	GRP 46	15.761.500	15.926.500	1,0%	9,6	9,3
Umszugskosten, Trennungsgeld	GRP 491	489.500	450.000	-8,1%	0,3	0,3
Aus- und Fortbildung	GRP 496	144.190	139.210	-3,5%	0,1	0,1
Gemeinschaftverpflegung/ - veranstaltungen	GRP 497 u. 498	51.780	49.070	-5,2%	0,0	0,0
Sonstiges	GRP 45, 495, 499 (- Funktion 0510)	63.285	83.465	31,9%	0,0	0,0
Gesamt		16.510.255	16.648.245	0,8%	10,1	9,7
Personalkosten insgesamt		164.247.997	171.623.497	4,5%	100,0	100,0

Stand: 10.10.2012

4b) Personalausgaben nach Arten (Gruppierungen)

Abgrenzung (Gruppierungen)		Ergebnis 2011 EUR	Planansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Differenz 13/12 EUR
41	Aufwendungen f.Ehrenamtl. Tätigkeit	47.534,50	47.080	138.080	91.000
4210	Bezüge - Pfarrer	87.142.256,71	86.679.857	89.180.786	2.500.929
4220	Bezüge - Beamte	5.564.361,84	6.651.637	7.589.308	937.671
4230	Vergütung einschl. AG-Anteil	19.002.498,01	19.381.264	22.188.438	2.807.174
425	Beschäftig.-Entgelte u. Aufwend.f.Nebenamtliche	567.699,74	629.327	541.963	-87.364
429	sonst. Dienstbezüge (bis 2007 GRP 428)	2.959.940,15	2.608.177	2.197.877	-410.300
431	Versorgungskasse / Ruhegehaltskasse	18.827.072,60	19.500.000	20.100.000	600.000
439	Sonst.Leist.a.Versorgungseinrichtungen	193.285,80	25.000	75.000	50.000
441	Versorg.Bezüge der Pfarrer	8.559.907,01	7.500.000	8.225.000	725.000
442	Versorg. Bezüge der Beamten	704.485,78	622.500	677.000	54.500
443	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen d. Pfarrer	2.166.536,02	1.878.000	2.051.000	173.000
444	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen d. Beamten	164.464,95	153.000	163.000	10.000
445	Renten für Angestellte	50.867,62	54.200	38.600	-15.600
446	Renten f.Lohnempfänger	4.579,20	4.700	4.700	0
447	Wartestandsbezüge	1.268.912,05	1.260.000	1.037.000	-223.000
45	Vertretung, Aushilfen	56.565,35	63.400	72.400	9.000
46	Beihilfen, Unterstützungen	15.053.301,09	15.761.500	15.926.500	165.000
47	Gesetzliche Unfallversicherung (bis 2007 GRP 435)	678.039,06	680.000	700.000	20.000
49	Pers.bezog.Sachausgaben	724.957,79	748.355	716.845	-31.510
Summe:		163.737.265,27	164.247.997	171.623.497	7.375.500

Stand: 10.10.2012

5. Gesamtkirchliche Sachausgaben (ohne Budgetbereich Kirchengemeinden / Dekanate und innere Verrechnungen)

	Abgrenzung (Gruppierungen)	Haushalts- ansatz 2012 €	Haushalts- entwurf 2013 €	Veränd. 13/12 €	Veränd. 13/12
Reisekosten	GRP 61	747.973	795.723	47.750	6,4%
Kosten f. Telekommunikation	GRP 62	236.310	230.100	-6.210	-2,6%
Geschäftsbedarf	GRP 631	534.532	550.227	15.695	2,9%
Bücher, Zeitschriften	GRP 632	126.215	125.640	-575	-0,5%
Porto	GRP 633	803.850	794.984	-8.866	-1,1%
Verfüungsmittel	GRP 634	20.300	20.300	0	0,0%
Bewirtungsaufwand	GRP 635	118.967	197.867	78.900	66,3%
Geschäftsaufwand für EDV	GRP 636	64.350	67.280	2.930	4,6%
Sachverständ. Gerichts-u. ähnliche Kosten	GRP 637	338.978	366.715	27.737	8,2%
Sonstiger Geschäftsaufwand	GRP 638 u. 639	99.200	107.938	8.738	8,8%
Veranstaltungen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung	GRP 64	3.231.462	3.982.911	751.449	23,3%
Lehr- und Lernmittel	GRP 65	32.290	28.640	-3.650	-11,3%
Verbrauchsmittel	GRP 66 ohne 664 u. 668	98.873	104.662	5.789	5,9%
Verteilschriften	GRP 664	356.948	303.420	-53.528	-15,0%
Lebensmittel, Getränke	GRP 668	133.010	157.500	24.490	18,4%
Veröffentlichung Dokumentation	GRP 671	880.967	619.359	-261.608	-29,7%
Bekanntmachungskosten	GRP 672	34.170	57.770	23.600	69,1%
Leihgebühren	GRP 673	8.050	8.150	100	1,2%
Mitgliedsbeiträge	GRP 674	48.721	48.479	-242	-0,5%
Dienstleistungen Dritter	GRP 675	2.136.426	2.686.289	549.863	25,7%
Steuern	GRP 676	820	800	-20	-2,4%
Versicherungsprämien	GRP 677	2.502.052	2.564.206	62.154	2,5%
Schadenersatzleistungen	GRP 678	1.500	1.500	0	0,0%
Sonst. weit. Verw.-/Betriebsausgaben	GRP 679	837.533	357.423	-480.110	-57,3%
Ersatz von Verw.-u. Betriebsausgaben	GRP 69 ohne innere Verrechnung	39.737	613.697	573.960	1444,4%
Sachbedarf insgesamt		13.433.234	14.791.580	1.358.346	10,1%

Stand: 10.10.2012

**6. Gesamtkirchliche Ausgaben für Gebäudebewirtschaftung, Mieten,
Gebäude- und Inventarunterhaltung (ohne Budgetbereich Kirchengemeinden / Dekanate)**

	Abgrenzung (Gruppierungen)	Haushalts- ansatz 2012 €	Haushalts- entwurf 2013 €	Veränd. 13/12 €	Veränd. 13/12
Grundstücksanlagen	GRP 5110	123.300	177.800	54.500	44,2%
Unterhaltung von Gebäuden	GRP 5120, 5121 u. 5122	1.683.190	1.532.940	-150.250	-8,9%
Heizung	GRP 5210	259.200	275.500	16.300	6,3%
Reinigung	GRP 5220	142.040	147.970	5.930	4,2%
Wasser, Gas, Strom	GRP 523, 5290	827.319	874.770	47.451	5,7%
Abgaben, Versicherungen, Grundsteuer	GRP 524, 525, 526	23.810	18.910	-4.900	-20,6%
Mieten	GRP 5310-5316	1.350.014	1.423.705	73.691	5,5%
Fahrzeugunterhaltung	GRP 5410, 5420	147.750	163.000	15.250	10,3%
Technische Geräte, Inventar	GRP 5510, 5520, 5530, 5540, 5560, 5710, 5720	131.560	123.650	-7.910	-6,0%
Bücher, Kunst	GRP 5610, 5620, 5630	106.062	108.204	2.142	2,0%
sonstige	GRP 5124, 5125, 5300, 5330, 5127	29.557	25.400	-4.157	-14,1%
Ausgaben insgesamt		4.823.802	4.871.849	48.047	1,0%

Stand: 10.10.2012

7. Zahlungen an die EKD

	Haushalts- stellen	Haushalts- ansatz 2012 €	Haushalts- entwurf 2013 €	Veränd. 13/12 €	Veränd. 13/12
Ev. Kirchentag	1620.02.7420	60.000	61.000	1.000	1,7%
Diakonisches Werk - allgemeine Umlage	2120.00.7420	782.564	802.000	19.436	2,5%
Umlagen / Zuweisungen darunter:	9210.00.7420	32.697.273	34.236.478	1.539.205	4,7%
Verwaltungskostenumlage		10.609.453	10.821.620	212.167	2,0%
Finanzausgleich östl. Gliedkirchen		20.535.460	21.035.000	499.540	2,4%
Kirchbauinstitut		55.200	59.800	4.600	8,3%
Ostpfarrerversorgung		878.602	899.500	20.898	2,4%
Fonds "Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" (2012 bis 2014)		618.558	618.558	0	0,0%
Reformationsdekade 2017		0	312.000	312.000	
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik		0	250.000	250.000	
Künstlersozialkasse		0	190.000	190.000	
Kirchenmitgliedschaftsstudie		0	50.000	50.000	
Gesamtausgaben		33.539.837	35.099.478	1.559.641	4,7%

Funkt.	Objekt	Maßnahmenart	bew. Mittel bis 2012 EUR	Finanzplanung			nachträgl. Kürzung bew. Mittel (Rück- führung in ord. HH) EUR	Summe EUR	verbrauchte Mittel EUR	Stand zum 13.3.2012 (= noch verfügbare Mittel) EUR	
				Haushalts- entwurf 2013 EUR	Verpflichtungsermächtigungen						
					2014 EUR	2015 EUR					2016 EUR
I. Neue Vorhaben											
5290.01	Jugendzentrum Höchst	Konzeptentwicklung		50.000				50.000,00	0,00	50.000,00	

II. Vorhaben										
0481.04	RPZ Tagungshaus	Flachdachsanierung	480.045					480.045,03	475.917,48	4.127,55
0632.06	Seminar Herborn	Innenrenovierung	681.847					681.847,47	668.168,81	13.678,66
1123.07	Jugendburg Hohensolms	Sanierung II BA	5.641.551					5.641.550,67	5.595.703,65	45.847,02
1210.04	Gießen ESG, Henselstr. 7	Sanierung / Umbau	1.564.764					1.564.763,51	1.507.416,83	57.346,68
1220.03	Mainz, Studentenwohnheim	Sanierung	1.378.000					1.378.000,00	1.257.538,44	120.461,56
2180.01	Da./EFH, Zweifalltorweg 8,10,12	Sanierung	9.600.000	1.000.000				10.600.000,00	3.648.539,21	6.951.460,79
2999.00	Arbeitsz. f. gesellschaftl. Verantwortung in Mainz	Neubau ohne Grundstück	1.740.366					1.740.365,60	1.716.585,97	23.779,63
5132.08	Laubach Kolleg	Erweiterung Schule	3.088.500					3.088.500,00	3.065.867,06	22.632,94
5132.10	Laubach-Kolleg, Turnhalle und Verwaltung Königsberger Str. 2	Sanierung	3.985.000					3.985.000,00	3.040.578,35	944.421,65
5191.01	Da./EFH, Zweifalltorweg 8+12	Brandschutzsanierung	2.835.000					2.835.000,00	2.293.262,87	541.737,13
5290.03	Rüstzeitenheim Arnoldshain Martin-Niemöller-Haus	Sanierung	6.000.000					6.000.000,00	1.955.434,18	4.044.565,82
7621.01	Darmstadt, Paulusplatz, Anbau	Energet. Sanierung	2.000.000		1.600.000			3.600.000,00	0,00	3.600.000,00
7621.02	Dienstgebäude Paulusplatz 1	Brandschutz Neubau	667.664					667.663,90	627.650,55	40.013,35
7621.12	Darmstadt, Martinstraße 29	Sanierung	78.700					78.700,00	77.792,36	907,64
7621.11	Darmstadt, Elisabeth-Str.51, RPA	Sanierung	280.000	130.000				410.000,00	128.090,06	281.909,94
8100.03	Darmstadt, Ohlystr. 71	Wohnung EG Vakanzrenovierung	104.000					104.000,00	102.912,94	1.087,06
8100.06	Darmstadt, Adelungstr. 38	Fassadendäm.1./2.BA.	108.000					108.000,00	39.000,00	69.000,00
8100.17	Darmstadt, Prinz-Christians-Weg 8	Sanierung/Vakanz	399.400					399.400,00	194.451,29	204.948,71
Summe			40.632.836	1.180.000	1.600.000	0	0	43.412.836,18	26.394.910,05	17.017.926,13

Funkt.	Objekt	Maßnahmenart	bew. Mittel bis 2012 EUR	Finanzplanung			nachträgl. Kürzung bew. Mittel (Rück- führung in ord. HH) EUR	Summe EUR	verbrauchte Mittel EUR	Stand zum 13.3.2012 (= noch verfügbare Mittel) EUR
				Haushalts- entwurf 2013 EUR	Verpflichtungsermächtigungen					
					2014 EUR	2015 EUR				
III. Frei finanzierte Baumaßnahme										
1220.01	Frankfurt/Campus Ev. Studentenwohnheim	Neubau	12.296.624					12.296.624,49	12.189.336,16	107.288,33

IV. Gesperrte Baumaßnahmen										
7621.00	Darmstadt, Paulusplatz, Anbau	Energet. Sanierung	2.000.000		1.600.000			gesperrt	3.600.000,00	

IV. Geschlossene Baumaßnahmen											
0632.03	Theol. Seminar Herborn	Brandschutzmaßn. Gesamtgebäude	2.795.136						2.795.136,24	2.795.136,24	0,00
1122.01	Jugendzentrum Höchst	Sanierung	5.006.000						5.006.000,19	5.006.000,19	0,00
4300.00	Lichtkirche	Neubau	246.804						246.804,40	246.804,40	0,00
5132.09	Laubach-Kolleg, Wh./Mensa	San., Lüft. und Küche	169.945						169.944,96	169.944,96	0,00
5250.03	Arnoldshain Rüstzeitenheim Martin-Niemöller-Haus	Dacherneuerung und Fassadensan.	319.000						319.000,00	319.000,00	0,00
5220.01	Akademie Arnoldshain	Neubau / Umbau	606.000						606.000,00	606.000,00	0,00
7621.00	Dienstgebäude Paulusplatz 1	Sanierung Altbau	10.187.401						10.187.400,59	10.187.400,59	0,00
8110.23	Friedberg, Arbeitszentrum	Umbau/Sanierung	1.823.218						1.823.217,92	1.823.217,92	0,00

9. Rücklagen / Rückstellungen der EKHN von 2010 bis 2013

Hinweis: Abweichung zur Tabelle "Rücklagenentnahmen" bedingt durch Vermögensumschichtungen und Rücklagenzuführungen, die nicht über den Haushalt stattgefunden haben.

I. Gesamtüberblick

a.) Gesetzliche Rücklagen:

	2010	2011	2012		2013			
	Ergebnis TEUR	Ergebnis TEUR	Plan TEUR		Entwurf TEUR			
	31. Dez	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	31. Dez
1. Betriebsmittelrücklage (Gliederung 5110.00)	73.751	73.751			73.751			73.751
Gesetzlicher								
Mindest-	48.095	46.253			44.368			43.694
Höchst-	96.190	92.506			92.506			87.388
Betrag (§ 10 Abs. 3 KHO)								
2. Ausgleichsrücklage								
a) Kirchensteuerrücklage Kirchengemeinden (Gliederung 5120.00 UK 1)	112.204	95.711	-6.750		88.961	-1.000		87.961
b) Kirchensteuerrücklage Gesamtkirche (Gliederung 5120.00 UK 2)	110.834	93.411	-14.013		79.398	-10.605	725	69.518
c) Diakoniestationen (Gliederung 5215.00 UK 1)	3.463	3.497			3.497			3.497
Summe Ausgleichsrücklage*)	226.501	192.618	-20.763	0	171.855	-11.605	725	160.975
Gesetzlicher								
Mindest-	57.714	55.504			53.242			45.881
Höchst-	192.381	185.012			177.474			174.776
Betrag (§ 11 Abs. 2 KHO)								
3. Bürgschaftssicherungsrücklage (Gliederung 5140.00 UK 1)	3.790	3.790			3.790			3.790
Summe gesetzlicher Rücklagen	304.042	270.159	-20.763	0	249.396	-11.605	725	238.516

*) Schuldendienstverpflichtungen für ein Darlehen bei der Versorgungsstiftung in Höhe von 38,03 Mio. EUR (Stand 30.06.2010) sind bei der Ausgleichsrücklage zu berücksichtigen.

b) Zweckgebundene Rücklagen / Rückstellungen

	2010	2011	2012		2013			
	Ergebnis TEUR	Plan TEUR	Plan TEUR		Entwurf TEUR			
	31. Dez	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	31. Dez
1. Investitionsrücklage Ev. Grundschulen (Gliederung 5215.00 UK 2)	114	114			114			114
2. Baurücklage für gesamtkirchliche Gebäude (Gliederung 5130.01 , 5130.04)	8.755	7.467	-7.467		0			0

	2010	2011	2012			2013		
	Ergebnis TEUR	Ergebnis TEUR	Plan TEUR			Entwurf TEUR		
	31. Dez	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	31. Dez
3. Substanzerhaltungsrücklage für gesamtkirchliche Gebäude	0	0	-2.400	18.555	16.155	-1.000	2.400	17.555
4. Substanzerhaltungsrücklage für kirchengemeindliche Gebäude	0	0			0		3.125	3.125
5. gesamtkirchlicher Ökofonds (Gliederung 5130.05 UK 1)	979	772	-350		422	-250		172
6. Grunderwerbsfonds (Gliederung 5130.02 UK 1)	9.899	10.676			10.676		1.500	12.176
7. kirchengemeindlicher Ökofonds (Gliederung 5130.03 UK 1)	12.127	8.147	-3.500		4.647	-3.430	930	2.147
8. EDV- Modernisierungsrücklage für Kirchengemeinden (Gliederung 5215.00 UK 3)	106	106			106			106
9. Rückstellung für Betriebsstättenausgleich mit Gliedkirchen der EKD (Gliederung 7120.00 UK 1)	92.895	83.361			83.361			83.361
10. Kirchbauunterhaltung (RT 31 GLD 5700.98 UK 1)*	194.115	192.377			192.377			192.377
11. Kinderkrippenprogramm (Gliederung 5215.00 UK 8)	6.491	5.453	-1.500		3.953	-2.145		1.808
12. Projekte im Rahmen des Prozesses, Perspektive 2025 (Gliederung 5215.00 UK 6)	9.609	9.284	-146		9.138	-638		8.500
13. Übergangsfinanzierung von Ausgaben für den Pfarrdienst (Gliederung 5215.00 UK 7)	6.750	5.173	-2.293	19.500	22.380	-3.446		18.934
14. Tilgungsrücklage (Gliederung 5215.00 UK 11)	0	39.607			39.607			39.607
15. EKD-Fonds Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (Gliederung 5215.00 UK 9)	2.350	2.350	-619		1.731	-619		1.113
16. Verstärkung Versorgungsstiftung (Gliederung 5215.00 UK 10)	24.975	24.975	-24.975		0			0
17. Kirchentag 2021 (Gliederung)	0	0			0		8.300	8.300
18. Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke (Gliederung)							2.212	2.212
Summe zweckgebender Rücklagen	369.164	389.860	-43.250	38.055	384.666	-11.528	18.467	391.605

* ab 2009 Sonderrechtsträger "EKHN-Kirchbaurücklage" (bisher Rechtsträger 1, Gliederung 5700.10 UK 1)

**c) Sonstige zweckgebundene Rücklagen / Rückstellungen (ohne Religionsbücher- und Gesangbuchfonds
[= Zweckvermögen])**

	2010	2011	2012			2013		
	Ergebnis TEUR	Plan TEUR	Plan TEUR			Entwurf TEUR		
	31. Dez	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	31. Dez
1. Budgetrücklagen (Gliederung 5120/5210.xx)	31.580	34.786	-1.278	318	33.825	-1.492	392	32.726
2. Fonds zur Überwindung von Gewalt (Gliederung 5215.00 UK 4)	12	0			0			0

	2010	2011	2012			2013		
	Ergebnis TEUR	Ergebnis TEUR	-Entn.	Zufüh.	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	31. Dez
	31. Dez	31. Dez			31. Dez			31. Dez
3. Mädchenwerk (Gliederung 5290.00 UK 1)	24	25			25			25
4. Laubach Kolleg Bücherkaution (Gliederung 5290.00 UK 5)	32	35			35			35
5. Friedensarbeit an Schulen (Gliederung 5290.00 UK 7)	306	316			316			316
6. Leonardo da Vinci Projekt (Gliederung 5290.00 UK 8)	27	27			27			27
7. Indienpartnerschaften Laubach Kolleg (Gliederung 5290.00 UK 9)	1	1			1			1
8. Tilgung EKK Darlehen Sanierung Turnhalle Laubach Kolleg (Gliederung 5290.00 UK 10)	310	310			310			310
9. Miete Ev. Hochschule Darmstadt (Gliederung 5290.00 UK)	0	0		200	200		300	500
Summe sonstige zweckgebundener Rücklagen	32.291	35.498	-1.278	518	34.737	-1.492	692	33.938

Summe a) + b) + c)

705.497 695.517 -65.291 38.573 668.799 -24.625 19.885 664.059

II. Entnahmen aus Rücklagen mit Zweckbestimmung

Zweckbestimmung			2012	2013	
1. Zur Finanzierung einmaliger/investiver Ausgaben:	0630.03 / 7500.03	Gesamtkirchliche Baurücklage (hier: Vakanzsanierung Herborn, Freiherr-v.Stein-Str. 1 und Fr.-Birkendahl-Str. 31)	100.000	0	
	2120	DWHN / Fusionsbedingter Mehraufwand bis 2013	100.000	100.000	
	0630.04 / 7621.01 / 7621.13 / 8300.03	Gesamtkirchlicher Ökofonds	350.000	250.000	
	5999.30	Zentrum Bildung; FB: Kindertagesstätten (Kinderkrippenprogramm)	0	144.700	
	7622.42	Einführung der Doppik	0	1.305.000	
	8500.01	Versorgungsstiftung	24.974.750	0	
	9321.11	Kinderkrippenprogramm	1.500.000	1.000.000	
	9321.12	Immobilienbedarfs- und Entwicklungsplan	0	20.000	
	9321.14	Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke	0	3.000.000	
	9322.01	Umweltdarlehensfonds	500.000	0	
	9322.01	Ökofonds	3.000.000	2.500.000	
	9322.01	Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden (Mittel Ökofonds aus Abschluss 2011)	0	930.220	
	9700.14	Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	2.400.000	1.000.000	
	Summe Ziffer 1:			32.924.750	10.249.920
	2. Zur Finanzierung laufender Ausgaben a) aus zweckgebundenen Rücklagen zur Verstärkung der Bewirtschafterbudgets	0210.01	Gesangbuchfonds	0	19.000
0380.01		Ehrenamtsakademie	8.000	0	
0410.01		Religionsbücherfonds	7.500	7.500	
0510		Gemeindepfarrdienst	1.750.000	2.500.000	
0620.02		Kirchliche Studienbegleitung	55.000	0	
0630.00		Theol.Seminar Herborn	63.000	0	
0630.10		Vorbereitungsdienst	425.245	946.000	
0999.00		Zentrum Verkündigung	31.850	32.593	
0999.01		Gottesdienst, Kunst und Kultur	0	8.568	
0999.02		Zentrum Verkündigung FB: Kirchenmusik	18.000	16.642	
0999.03		Zentrum Verkündigung FB: Miss. Handeln	26.000	24.317	
0999.04		Rhetorik-Homiletik-Litur. Fobi	6.500	0	
1420		Seelsorge an Blinden- Sprach- und Gehörgeschädigten	2.000	500	
1570		Schaustellerseelsorge	2.000	2.000	
1930.01		Unterstützung Irakischer Flüchtlinge durch d. EKHN	49.950	0	
1999.00	Zentrum Seelsorge und Beratung	0	0		
1999.04	Zentrum Seelsorge und Beratung; Seelsorge an blinden Menschen	14.068	14.000		
1999.05	Zentrum Seelsorge und Beratung; Projekte	15.000	5.000		

II. Entnahmen aus Rücklagen mit Zweckbestimmung

Zweckbestimmung			2012	2013
	2540	Hospize	71.000	71.000
	3490.02	Fonds zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit	0	10.000
	3600	EED-Mittel	300.000	140.000
	5132.10	Laubach Kolleg - Finanzierung energetische Sanierung	16.316	16.316
	5311.09	Kirchl. Partnerschaften	23.000	0
	5999.10	Zentrum Bildung; FB: Kinder- und Jugendarbeit	0	21.600
	5999.30	Zentrum Bildung; FB: Kindertagesstätten	0	20.220
	7100.01	Synode	3.013	0
	7210	Kirchenleitung	5.738	4.300
	7210.01	Kooperationsrat	0	15.000
	7500	Leitendes Geistliches Amt	14.000	0
	7622.16	IT-Sicherheitskonzept	0	40.000
	7622.17	Perspektive 2025	45.921	518.335
	7622.33	IT-Infrastruktur	200.000	800.000
	7622.42	Novellierung d.Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens	7.700	0
	7699.02	IPOS	34.000	0
	8100	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	30.000	0
	9210	EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren"	618.558	618.558
	9321.06	Matching Fund	250.000	250.000
	9323.06	Dekanatsfundraiserstellen	50.000	0
Summe Ziffer 2a:			4.143.359	6.101.449
b) aus allgemeinen Rücklagen zur Zuführung an zweckgebundene Rücklagen	1620.04	Gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage: Kirchentag 2021	0	8.300.000
	9700.01	Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden: Übergangsfinanzierung Gemeindepfarrdienst	6.750.000	0
	9700.02	Gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage: Übergangsfinanzierung Gemeindepfarrdienst	6.613.000	0
	9700.02	Gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage: Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	7.400.000	0
Summe Ziffer 2b:			20.763.000	8.300.000
Insgesamt			57.831.109	24.651.369
nachrichtlich:				
Gesamtkirche			45.781.109	16.951.149
Gemeinden, Dekanate			12.050.000	7.700.220

Stand: 10.10.2012

**10. Mittelverwendung des EKHN Haushalts 2013
für Aufgaben und Leistungen der Kirchengemeinden, Dekanate und Gesamtkirche**

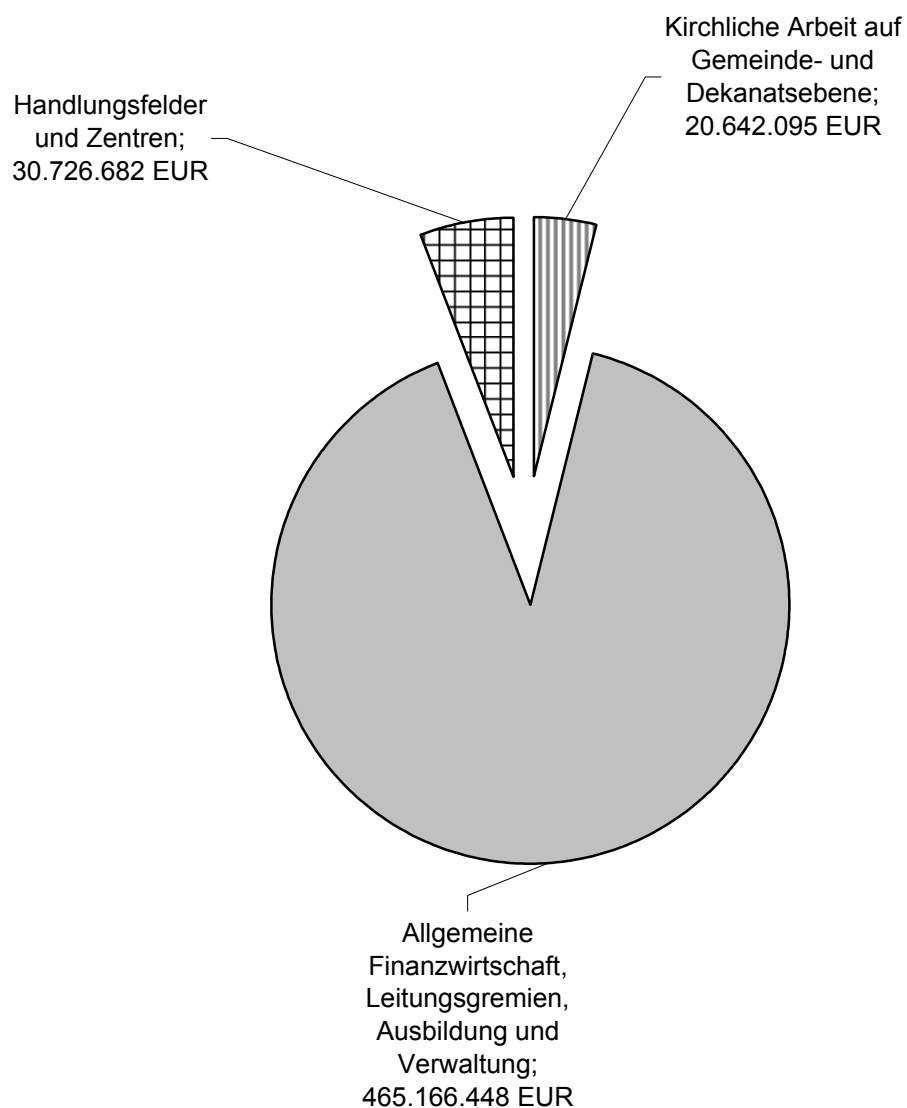
	Ausgaben 2013 [T Euro]	Anteil an den Gesamt- ausgaben [%]	Zuordnung Gemeinde 2013 [T Euro]	Zuordnung Dekanat 2013 [T Euro]	Zuordnung Gesamtkirche 2013 [T Euro]
Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatebene					
Kirchengemeinden	98.350,41		98.350,41		
Kindertagesstätten	37.674,15		37.674,15		
Gebäudeinvestitionen	38.986,22		38.986,22		
Dekanate	35.720,00			35.720,00	
Regionalverwaltungen	6.706,00			6.706,00	
Zuführungen an kirchengemeindliche Rückstellungen/ Rücklagen	3.145,86		3.145,86		
Gemeindepfarrdienst	58.113,39		58.113,39		
Dekanspfarrstellen und Profil- und Fachstellen	6.575,96			6.575,96	
Sonstige Vertretungen	37,00		37,00		
Ehrenamtsakademie	206,34		206,34		
Umzugskostenvergütung aus BB "Allg.Finanzwesen"	435,00		435,00		
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	34.255,98		32.189,26	2.066,72	
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.127,50		3.022,01	105,48	
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	7,14		7,14		
	323.340,94	62,60%	272.166,78	51.174,16	0,00
Verkündigung					
Gottesdienst	18,26		18,26		
Bibelhaus	300,24				300,24
Gesangbuchfonds	50,00		50,00		
Ev. Kirchentag	8.325,94				8.325,94
Ev. Studierendengemeinden	1.209,15				1.209,15
Sonstige Verkündigung	1.082,38		1.082,38		
Zentrum für Verkündigung	2.977,33		2.977,33		
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.085,51		795,85		289,66
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	9,64		2,27		7,38
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	352,30		124,40		227,90
	15.410,75	2,98%	5.050,49	0,00	10.360,26
Seelsorge					
Klinikseelsorge	3.407,62			3.407,62	
Altenheimseelsorge	341,44			341,44	
Hospizarbeit	76,35			76,35	
AKH- Seelsorge	1.030,40			1.030,40	
Seelsorge an Sprach- und Gehörgeschädigten	266,30			266,30	
Behindertenseelsorge	390,35			390,35	
Notfallseelsorge	609,86			609,86	
Telefonseelsorge	365,95			365,95	
Polizeiseelsorge	255,79				255,79
Gefängnisseelsorge	881,39				881,39
Kapellenausstattung	40,00		40,00		
Zentrum für Seelsorge und Beratung	1.299,97				1.299,97
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	4.250,30			3.549,88	700,42
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	20,48			16,00	4,48
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	77,66			6,40	71,26
	13.313,83	2,58%	40,00	10.060,53	3.213,31
Bildung					
Stadtjugendpfarrstellen	322,00			322,00	
Jugendkulturkirche	503,81				503,81
Religionsunterricht	11.026,70				11.026,70

	Ausgaben 2013 [T Euro]	Anteil an den Gesamt- ausgaben [%]	Zuordnung Gemeinde 2013 [T Euro]	Zuordnung Dekanat 2013 [T Euro]	Zuordnung Gesamtkirche 2013 [T Euro]
Konfirmandenunterricht	7,66		7,66		
Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen	148,60				148,60
Kirchliche Schulämter	743,94				743,94
Religionspädagogisches Institut	1.383,84				1.383,84
Kirchliche Grundschulen	1.055,46				1.055,46
Laubach- Kolleg	2.571,49				2.571,49
Ev. Gymnasium Bad Marienberg	2.932,90				2.932,90
Ev. Akademie	698,88				698,88
Verband Ev. Frauen	1.283,28		474,81	808,47	
Sonstige Bildung	225,12				225,12
Zentrum Bildung	5.637,34		2.696,10	2.150,64	790,60
Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	513,30				513,30
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	8.688,31		141,57	148,09	8.398,66
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	30,14		6,04	3,36	20,74
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	792,96		166,80	81,73	544,43
	38.565,74	7,47%	3.492,98	3.514,29	31.558,47
Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie					
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau	15.287,33			7.643,67	7.643,67
Diakoniestationen	2.638,72		2.638,72		
Sonstige Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie	1.117,80				1.117,80
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	1.483,21				1.483,21
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	468,19			96,76	371,43
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2,47				2,47
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	64,40			2,90	61,50
	21.062,12	4,08%	2.638,72	7.743,32	10.680,08
Ökumene					
Missionswerke und Partnerkirchen	3.040,46				3.040,46
Friedensdienst	33,76				33,76
Bekämpfung der Not in der Welt (kirchlicher Entwicklungsdienst)	247,29				247,29
Ökumenische Bildungsarbeit (interkonfessioneller und interreligiöser Dialog)	171,78				171,78
Evangelischer Entwicklungsdienst	5.375,15				5.375,15
sonstige Ökumene	198,15				198,15
Zentrum für Ökumene	1.910,42				1.910,42
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	142,77				142,77
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3,66				3,66
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	318,58				318,58
	11.442,01	2,22%	0,00	0,00	11.442,01
Ausbildung und IPOS					
Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	2.216,60		1.485,12	354,66	376,82
Sozialstipendien/- darlehen aus zweckgeb.Kollektenmitteln	41,24		27,63	6,60	7,01
Theologisches Seminar	816,68		547,18	130,67	138,84
Kirchliche Studienbegleitung	165,11		110,62	26,42	28,07
Universitäten, Theologiestudium	79,85		53,50	12,78	13,57
Ev. Hochschule Darmstadt	4.340,10				4.340,10
Berufspraktikum Gemeindepädagogen/ Sozialpädagogische Fachschulen und sonstige Ausbildung	521,60				521,60

	Ausgaben 2013	Anteil an den Gesamt- ausgaben	Zuordnung Gemeinde 2013	Zuordnung Dekanat 2013	Zuordnung Gesamtkirche 2013
	[T Euro]	[%]	[T Euro]	[T Euro]	[T Euro]
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	1.696,84				1.696,84
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.555,93		923,69	220,58	411,66
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	16,05		4,56	1,09	10,39
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	494,63		123,01	29,38	342,24
	11.944,63	2,31%	3.275,32	782,17	7.887,15
Gesamtkirchliche Dienstleistungen und RPA					
Kirchenverwaltung und RPA	22.234,39		4.446,88	1.111,72	16.675,79
Öffentlichkeitsarbeit	4.865,31				4.865,31
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.156,82		600,73	150,18	2.405,91
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	28,56		5,64	1,41	21,51
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	463,69		86,86	21,71	355,12
	30.748,77	5,95%	5.140,11	1.285,03	24.323,63
Synode					
Synode	652,10				652,10
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	36,21				36,21
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0,94				0,94
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	7,95				7,95
	697,19	0,13%	0,00	0,00	697,19
Kirchenleitung					
Kirchenleitung	1.917,89				1.917,89
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	507,75				507,75
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3,76				3,76
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	253,67				253,67
	2.683,07	0,52%	0,00	0,00	2.683,07
Allgemeines Finanzwesen					
Verstärkungsmittel	909,48				909,48
Rest Versorgung und Beihilfe	925,64				925,64
sonstige Altersversorgung	9,00				9,00
Überbrückungsfonds/ Übergangsstellenplan	90,00				90,00
Kirchensteuerverwaltung/ Clearing	0,50				0,50
Sammelversicherungen	10,76				10,76
Gesamtkirchliche Rückstellungen/ Rücklagen	3.125,00				3.125,00
Sonstige Vermögensverwaltung	2.531,25				2.531,25
	7.601,62	1,47%	0,00	0,00	7.601,62
Zentrales Gebäudemanagement					
Gebäudeinvestitionen	4.412,78	0,85%			4.412,78
EKD-Umlagen					
	35.311,76	6,84%			35.311,76
Summe	516.535,22	100,00%	291.804,40	74.559,49	150.171,33
Aufteilung nach %					
Gemeinde	56,49%				
Dekanat	14,43%				
EKD	6,84%				
Gesamtkirche	22,24%				
Summe	100,00%				

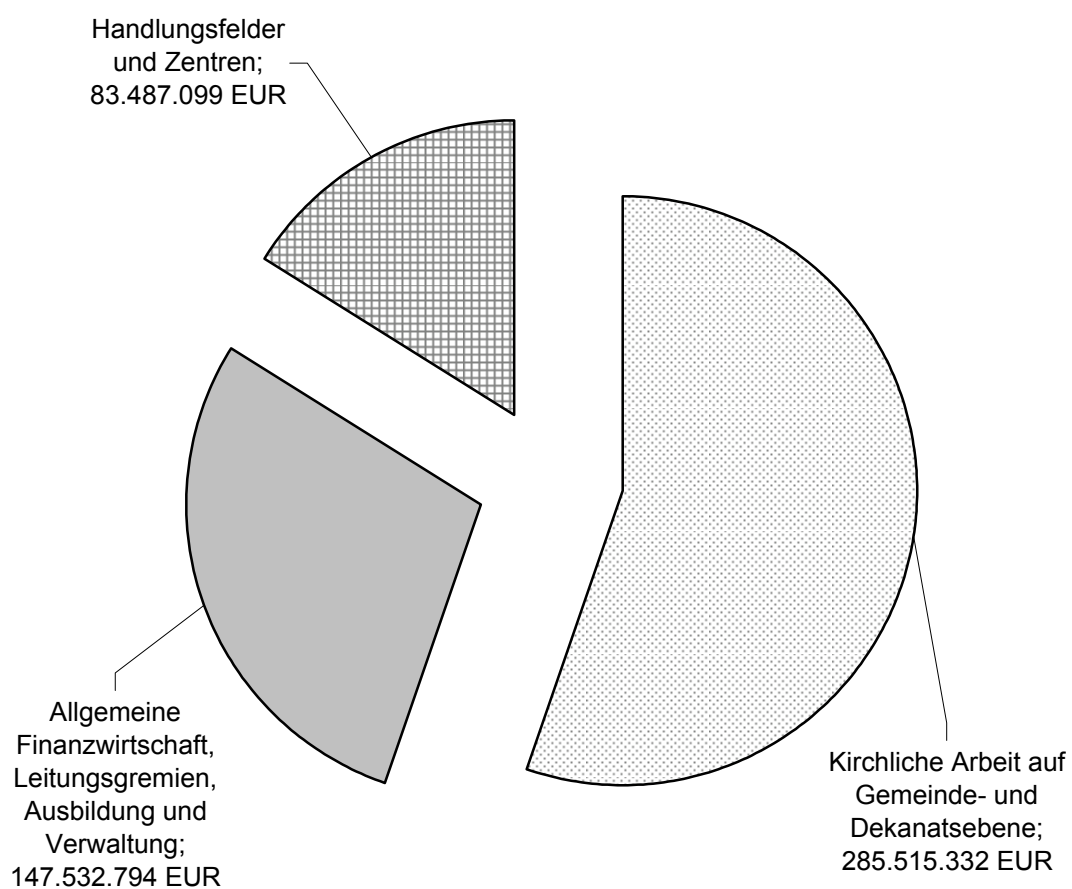
b) Einnahmen und Ausgaben nach Budgetbereichen

Einnahmen 2013 (inkl. Rücklagen) nach Budgetbereichen Gesamtbudget 516.535.225 EUR

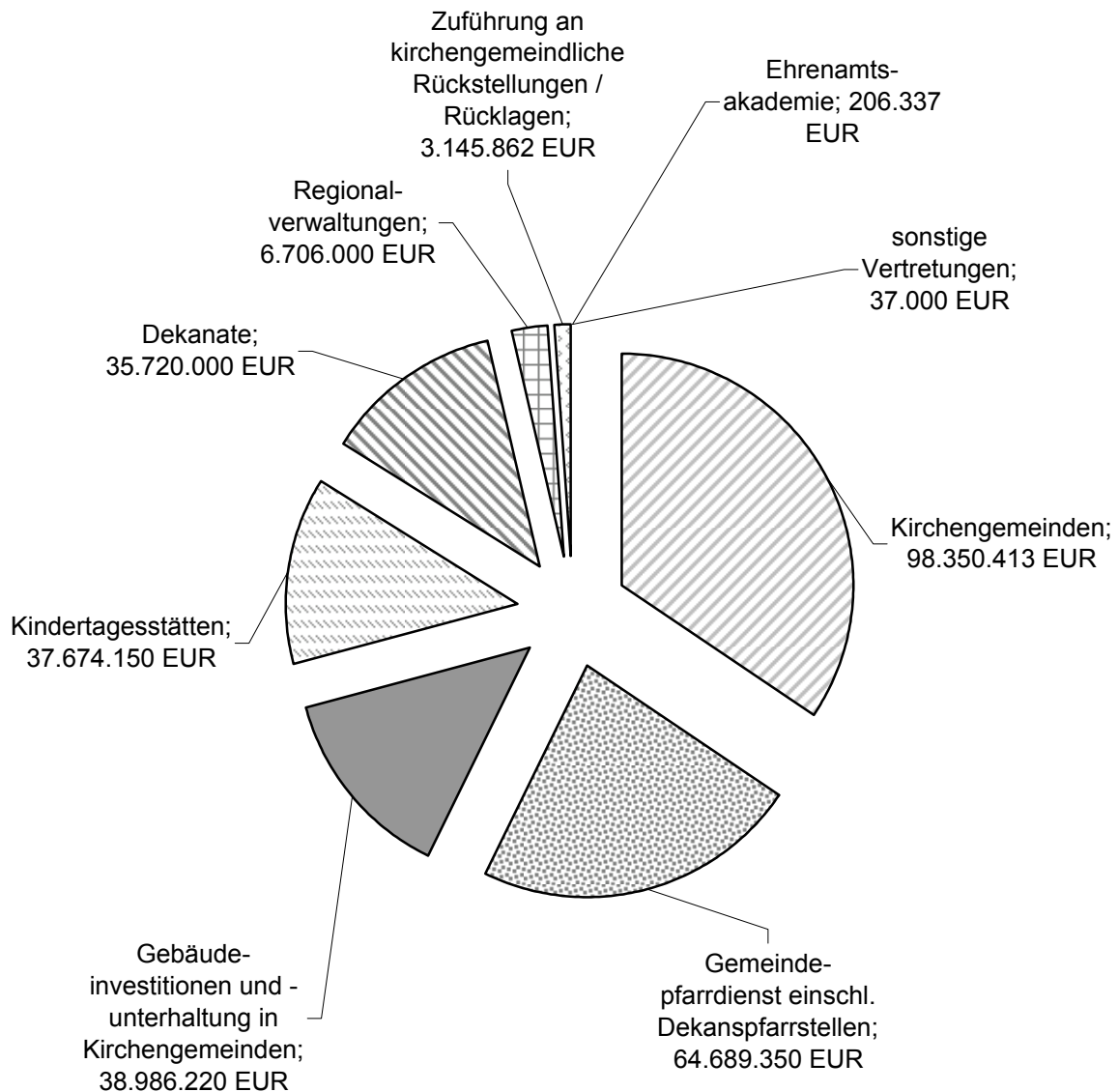


Ausgaben 2013 (inkl. Rücklagen) nach Budgetbereichen

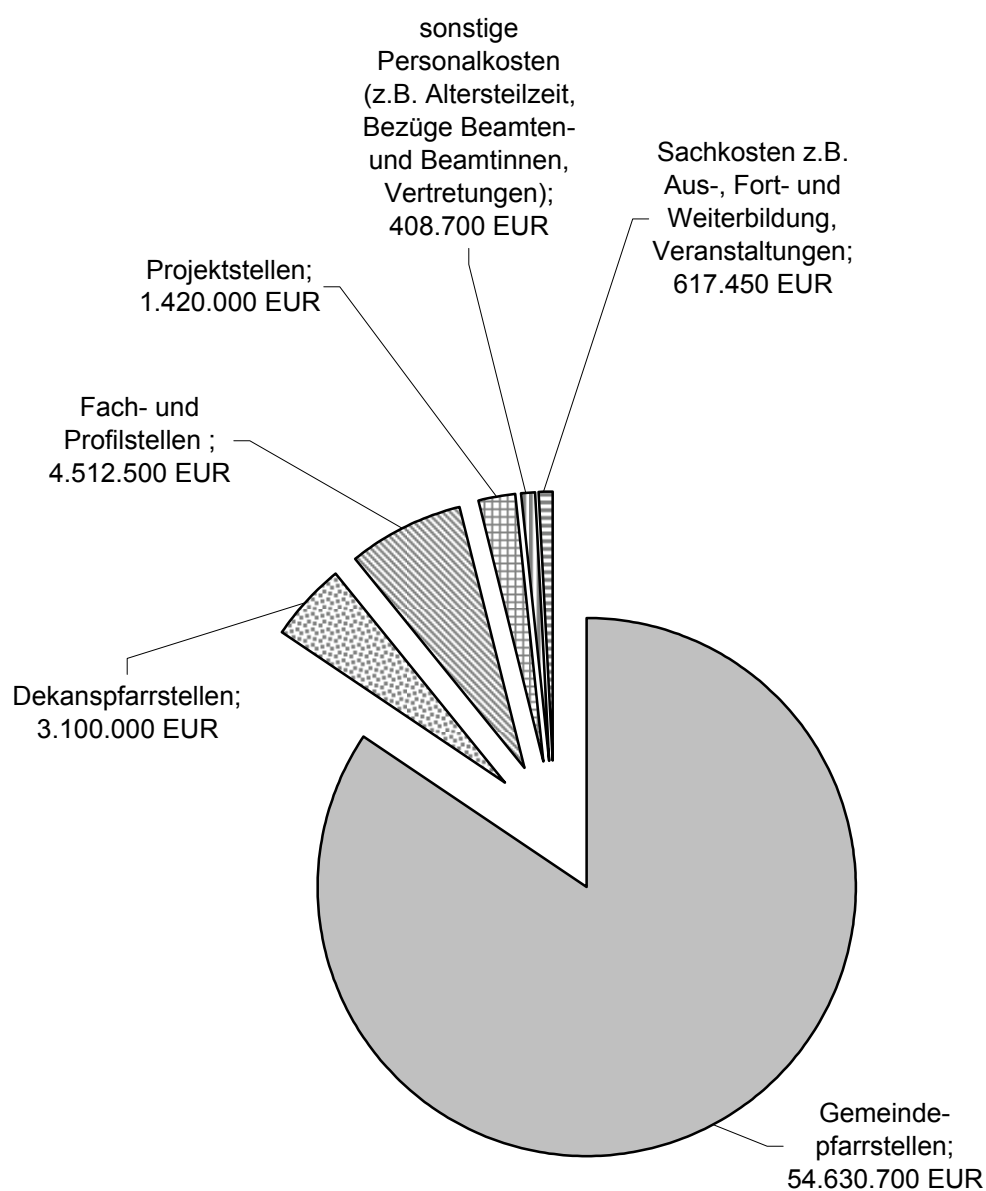
Gesamtbudget 516.535.225 EUR



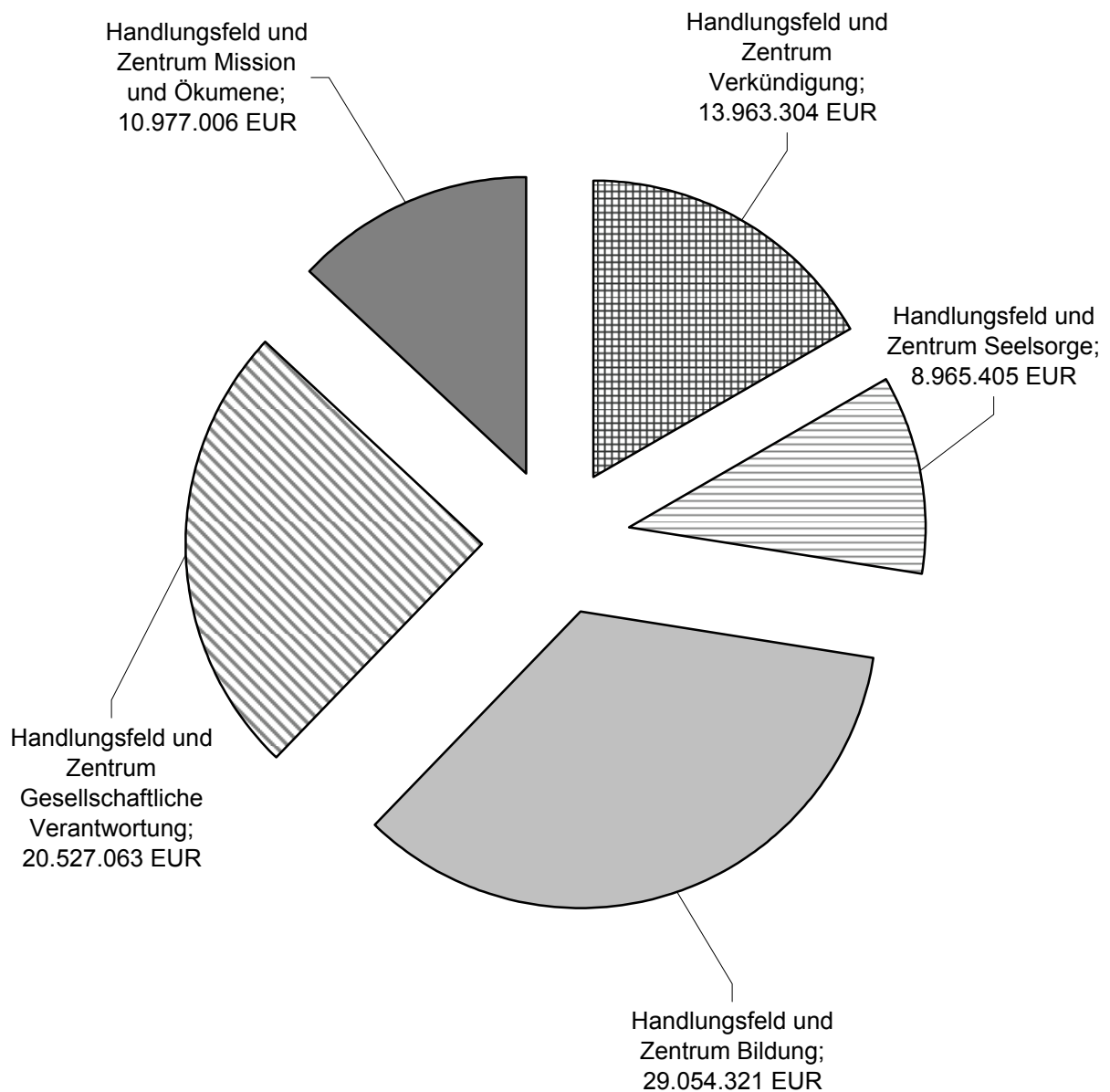
Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene (Budgetbereich 1) Ausgaben insgesamt 285,5 Mio. EUR



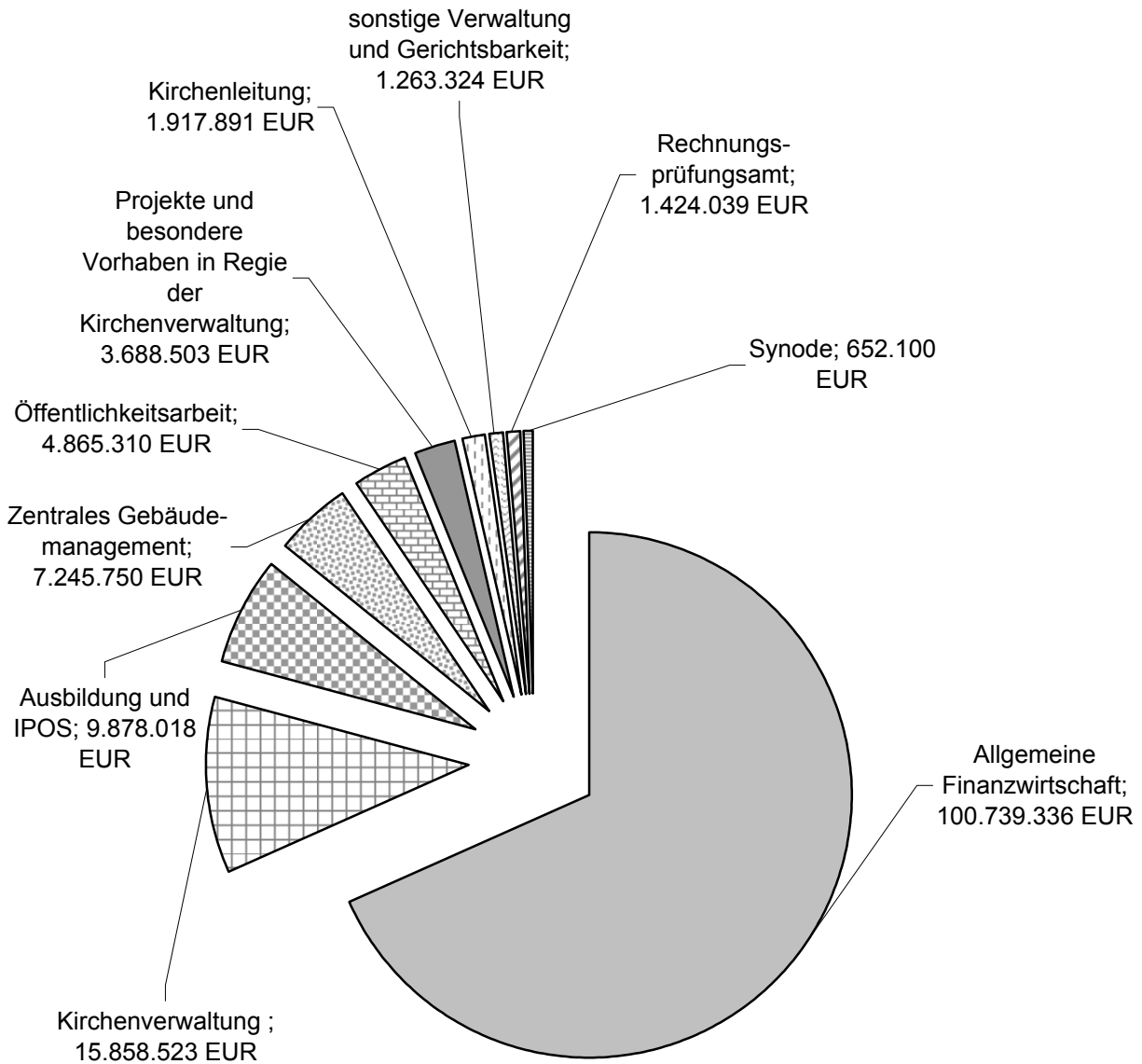
Verteilung der Ausgaben 2013 im Unterbudget Gemeindepfarrdienst einschl. Dekanspfarrstellen (Ausgaben insgesamt 64,7 Mio. EUR) - ohne Versorgung, Beihilfen -



Handlungsfelder und Zentren (Budgetbereiche 2 - 6) Ausgaben insgesamt 83,5 Mio. EUR



**Allgemeine Finanzwirtschaft, Leitungsgremien,
Ausbildung und Verwaltung
(Budgetbereich 7 - 16)
Ausgaben insgesamt 147,5 Mio. EUR**



Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

Budgetbereich		Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR
1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene	Einnahmen	18.982.584	25.253.662	20.642.095
	Ausgaben	281.631.983	282.629.809	285.515.332
	Überschuss/Zuschuss	-262.649.399	-257.376.147	-264.873.237
2.1 Handlungsfeld Verkündigung	Einnahmen	281.286	69.500	8.404.950
	Ausgaben	2.921.283	2.644.892	10.985.970
	Überschuss/Zuschuss	-2.639.997	-2.575.392	-2.581.020
2.2 Zentrum Verkündigung	Einnahmen	439.613	591.790	599.697
	Ausgaben	2.669.748	3.064.166	2.977.334
	Überschuss/Zuschuss	-2.230.135	-2.472.376	-2.377.637
3.1 Handlungsfeld Seelsorge	Einnahmen	1.555.549	1.159.650	1.270.350
	Ausgaben	7.699.837	7.456.908	7.665.434
	Überschuss/Zuschuss	-6.144.288	-6.297.258	-6.395.084
3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung	Einnahmen	148.212	105.168	277.233
	Ausgaben	980.058	1.096.098	1.299.971
	Überschuss/Zuschuss	-831.846	-990.930	-1.022.738
4.1 Handlungsfeld Bildung	Einnahmen	16.557.381	17.790.140	17.962.281
	Ausgaben	23.148.007	25.005.479	22.903.683
	Überschuss/Zuschuss	-6.590.626	-7.215.339	-4.941.402
4.2 Zentrum Bildung	Einnahmen	1.477.363	1.362.613	1.503.457
	Ausgaben	5.307.860	5.216.768	5.637.338
	Überschuss/Zuschuss	-3.830.497	-3.854.155	-4.133.881
4.3 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	Einnahmen	117.404	1.000.000	30.500
	Ausgaben	3.588.062	2.860.000	513.300
	Überschuss/Zuschuss	-3.470.658	-1.860.000	-482.800
5.1 Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonische Dienste	Einnahmen	1.317.684	100.000	100.000
	Ausgaben	19.936.417	19.219.322	19.043.849
	Überschuss/Zuschuss	-18.618.733	-19.119.322	-18.943.849
5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	Einnahmen	145.809	85.280	82.980
	Ausgaben	1.483.639	1.467.101	1.483.214
	Überschuss/Zuschuss	-1.337.830	-1.381.821	-1.400.234
6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene	Einnahmen	380.985	362.404	168.654
	Ausgaben	8.552.385	9.076.091	9.066.588
	Überschuss/Zuschuss	-8.171.400	-8.713.687	-8.897.934
6.2 Zentrum Ökumene	Einnahmen	555.312	323.580	326.580
	Ausgaben	1.973.376	1.953.784	1.910.418
	Überschuss/Zuschuss	-1.418.064	-1.630.204	-1.583.838
7.1 Ausbildung	Einnahmen	146.108	571.585	1.007.040
	Ausgaben	9.940.989	8.636.763	8.181.180
	Überschuss/Zuschuss	-9.794.881	-8.065.178	-7.174.140
7.2 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	Einnahmen	1.228.798	412.000	815.000
	Ausgaben	2.015.318	1.249.124	1.696.838
	Überschuss/Zuschuss	-786.520	-837.124	-881.838
8.1 Leitung Kirchenverwaltung	Einnahmen	6.312	0	0
	Ausgaben	294.839	322.264	327.075
	Überschuss/Zuschuss	-288.527	-322.264	-327.075
8.2 Kirchenverwaltung Stabsbereiche	Einnahmen	1.567	0	0
	Ausgaben	946.306	1.092.733	1.222.343
	Überschuss/Zuschuss	-944.739	-1.092.733	-1.222.343
8.3 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv	Einnahmen	72.114	46.070	23.070
	Ausgaben	784.821	783.695	824.139
	Überschuss/Zuschuss	-712.707	-737.625	-801.069
8.4 Kirchenverwaltung - Dezernate	Einnahmen	1.053.663	628.607	580.475
	Ausgaben	12.948.835	12.803.131	13.484.966
	Überschuss/Zuschuss	-11.895.172	-12.174.524	-12.904.491
8.5 sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit	Einnahmen	119.993	95.500	87.000
	Ausgaben	983.469	1.163.402	1.263.324
	Überschuss/Zuschuss	-863.476	-1.067.902	-1.176.324
8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung	Einnahmen	305.102	253.621	2.799.635
	Ausgaben	1.529.327	1.212.016	3.688.503
	Überschuss/Zuschuss	-1.224.225	-958.395	-888.868
9 Öffentlichkeitsarbeit	Einnahmen	296.010	11.500	81.200
	Ausgaben	5.125.679	4.829.008	4.865.310
	Überschuss/Zuschuss	-4.829.669	-4.817.508	-4.784.110
11 Synode	Einnahmen	544	3.013	0
	Ausgaben	647.284	642.555	652.100
	Überschuss/Zuschuss	-646.740	-639.542	-652.100
12 Kirchenleitung	Einnahmen	63.024	48.438	49.200
	Ausgaben	1.823.341	1.817.489	1.917.891
	Überschuss/Zuschuss	-1.760.317	-1.769.051	-1.868.691
14 Allgemeines Finanzwesen	Einnahmen	460.965.698	491.559.878	455.104.548
	Ausgaben	106.310.971	139.400.855	100.739.336
	Überschuss/Zuschuss	354.654.727	352.159.023	354.365.212
15 Rechnungsprüfungsamt	Einnahmen	136.587	114.450	129.150
	Ausgaben	1.328.550	1.396.906	1.424.039
	Überschuss/Zuschuss	-1.191.963	-1.282.456	-1.294.889
16 Zentrales Gebäudemanagement	Einnahmen	2.445.217	1.816.044	4.490.130
	Ausgaben	4.227.535	6.724.134	7.245.750
	Überschuss/Zuschuss	-1.782.318	-4.908.090	-2.755.620
Summe	Einnahmen	508.799.919 *	543.764.493	516.535.225
	Ausgaben	508.799.919 *	543.764.493	516.535.225
	Überschuss/Zuschuss	0	0	0

*ggf. Rundungsdifferenz

Stand: 10.10.2012

Aufteilung der Personalkosten des Jahres 2013

Nr.	Budget / Unterbudget	Pfarr. GRP 4210	Beamte GRP 4220	Angest. GRP 4230	restliche GRP 4	Summe Personalkosten
010210	Gemeindepfarrdienst	60.763.200	80.200	6.000	328.500	61.177.900
085021	Ehrenamtsakademie	85.867	0	47.100	0	132.967
01	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene	60.849.067	80.200	53.100	328.500	61.310.867
021022	Ev. Studierendengemeinden	515.200	0	497.027	5.880	1.018.107
021090	Sonstige Verkündigung und Stadtkirchenarbeit	812.400	35.900	14.364	37.950	900.614
022011	Leitung/ interne Verwaltung	76.830	0	642.675	43.019	762.524
022012	Gottesdienst und missionarisches Handeln	418.600	0	74.300	0	492.900
022013	Kirchenmusik	0	71.800	586.443	1.300	659.543
02	Verkündigung	1.823.030	107.700	1.814.809	88.149	3.833.688
031011	Klinikseelsorge	3.371.865	0	0	22.540	3.394.405
031012	Altenheimseelsorge	338.100	0	0	0	338.100
031014	AKH- Seelsorge	1.030.400	0	0	0	1.030.400
031021	Gehörlosenseelsorge	257.600	0	1.144	0	258.744
031022	Behindertenseelsorge	386.400	0	0	0	386.400
031023	Notfallseelsorge	568.008	0	18.925	0	586.933
031024	Telefonseelsorge	361.600	0	0	3.757	365.357
031031	Polizeiseelsorge	161.000	0	25.300	200	186.500
031033	Gefängnisseelsorge	772.800	0	0	0	772.800
032011	Leitung/ interne Verwaltung u. Fachbereiche Seelsorge u. Beratung	215.400	0	230.711	4.300	450.411
032012	Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen	0	0	74.269	200	74.469
032013	Seelsorge an Blinden	0	0	100.744	0	100.744
032019	Sonstige Seelsorge im Zentrum	96.600	0	56.166	43.050	195.816
03	Seelsorge	7.559.773	0	507.259	74.047	8.141.079
041011	Stadtjugendpfarrstellen	322.000	0	0	0	322.000
041012	jugend-kultur-kirche	136.200	0	0	0	136.200
041023	Religionsunterricht	10.414.893	0	0	500.300	10.915.193
041025	Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen	0	0	148.600	0	148.600
041026	Kirchliche Schulämter	277.500	71.800	277.948	18.790	646.038
041027	Religionspädagogisches Institut	364.030	215.400	483.667	12.748	1.075.845
041032	Laubach- Kolleg	64.400	1.485.530	771.475	11.635	2.333.040
041033	Ev. Gymnasium Bad Marienberg	48.300	1.389.555	1.495.044	0	2.932.899
041041	Ev. Akademie	148.630	0	45.420	0	194.050
041051	Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	193.200	0	0	0	193.200
042011	Leitung/ interne Verwaltung	0	0	236.255	41.787	278.042
042021	Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit	128.800	0	844.250	55.261	1.028.311
042031	Fachbereich Erwachsenenbildung	64.400	0	661.530	0	725.930
042041	Fachbereich Kindertagesstätten	64.400	64.400	1.583.090	79.290	1.791.180
042061	Jugendkirchentag	0	0	178.363	0	178.363
04	Bildung	12.226.753	3.226.685	6.725.642	719.811	22.898.891
051011	Diakonisches Werk in Hessen und Nassau	344.200	0	0	527.630	871.830
051091	sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	218.510	0	0	0	218.510
052011	Leitung/ interne Verwaltung	76.830	0	135.618	8.180	220.628
052013	Wirtschaft und Finanzpolitik	64.400	0	99.250	0	163.650
052014	Arbeit und Soziales	32.200	0	232.350	13.156	277.706
052016	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	116.700	0	116.700
052023	Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung	32.200	0	87.470	0	119.670
052025	Hauswirtschaft	0	0	83.600	0	83.600
052026	Umwelt und Technikentwicklung	64.400	0	162.750	0	227.150
05	Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie	832.740	0	917.738	548.966	2.299.444
061029	Sonstige Ökumene	177.100	0	0	18.575	195.675
062011	Leitung/ interne Verwaltung	76.830	0	177.325	6.600	260.755

Nr.	Budget / Unterbudget	Pfarr. GRP 4210	Beamte GRP 4220	Angest. GRP 4230	restliche GRP 4	Summe Personalkosten
062012	Ausländische Gemeinden	0	0	70.000	0	70.000
062013	Ökumenische Diakonie	64.400	0	135.792	0	200.192
062014	Bildung und Begegnung	0	0	177.725	1.100	178.825
062015	Entwicklung und Partnerschaft	128.800	0	148.650	1.100	278.550
062016	Zeugnis und Dialog	128.800	0	35.325	1.100	165.225
062017	Frieden	32.200	0	107.673	0	139.873
062018	Hauswirtschaft und Tagungsräume	0	0	28.600	5.100	33.700
06	Ökumene	608.130	0	881.090	33.575	1.522.795
071021	Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	2.016.000	0	0	46.500	2.062.500
071023	Theologisches Seminar	307.320	0	175.471	34.299	517.090
071024	Kirchliche Studienbegleitung	128.800	0	0	0	128.800
071027	Gemeindepäd. Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt	0	0	22.500	54.000	76.500
072011	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	315.333	0	490.805	81.450	887.588
07	Ausbildung und IPOS	2.767.453	0	688.776	216.249	3.672.478
081011	Leitung	0	149.200	105.900	13.800	268.900
081012	MAV der Kirchenverwaltung	0	0	13.825	3.100	16.925
082012	Öffentlichkeitsarbeit	148.630	0	302.900	2.000	453.530
085017	Stabsbereich Chancengleichheit	32.200	0	104.575	42.475	179.250
082014	Stabsbereich Recht	0	213.900	47.100	34.883	295.883
8.3	Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv	0	126.000	485.809	1.470	613.279
084100	Dezernat 1 Kirchliche Dienste	315.660	149.430	671.787	2.000	1.138.877
084110	Fundraising und Mitgliederorientierung	64.400	0	95.940	64.400	224.740
084200	Dezernat 2 Personal	377.660	723.260	2.679.786	369.173	4.149.879
084300	Dezernat 3 Finanzen	0	547.530	1.150.900	16.352	1.714.782
084400	Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften	0	1.038.553	2.571.502	218.423	3.828.478
084410	Kantine	0	0	130.990	33.120	164.110
085014	Verbindungsstellen an den Landtagen	76.830	0	0	69.600	146.430
085019	Sonstiges	25.760	59.700	278.004	74.615	438.079
085031	Pfarrerausschuss	64.400	0	0	14.300	78.700
085041	Arbeitsrechtliche Kommission	0	52.355	43.225	1.500	97.080
085051	Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	0	20.895	12.340	2.520	35.755
086011	Projekte Perspektive 2025	32.200	27.100	26.935	0	86.235
086012	Projekt Doppik	0	59.700	212.400	0	272.100
086013	Organisations- und IT -Projekte	0	41.790	69.600	0	111.390
086014	Projekte Kirchliche Dienste	71.800	0	0	0	71.800
086015	Sonstige Projekte	0	17.910	242.988	0	260.898
08	Gesamtkirchliche Dienstleistungen	1.209.540	3.227.323	9.246.506	963.731	14.647.100
090011	Medienhaus	136.200	0	0	0	136.200
090021	Medienarbeit	64.400	0	0	0	64.400
090041	Projekte der Öffentlichkeitsarbeit	71.800	0	0	0	71.800
090051	Koordinationsstelle Regionale Öffentlichkeitsarbeit	64.400	0	0	0	64.400
09	Öffentlichkeitsarbeit	336.800	0	0	0	336.800
110000	Synode	64.400	0	186.400	122.000	372.800
11	Synode	64.400	0	186.400	122.000	372.800
120000	Kirchenleitung	903.100	0	513.744	79.217	1.496.061
12	Kirchenleitung	903.100	0	513.744	79.217	1.496.061
140311	Versorgungsleistungen Pfarrer/ Kirchenbeamte	0	0	340.000	32.363.800	32.703.800
140314	Beihilfe	0	0	0	16.389.800	16.389.800
140600	Sammelversicherungen	0	0	0	700.000	700.000
140712	Sonstige Vermögensverwaltung	0	0	6.935	7.500	14.435
14	Allgemeines Finanzwesen	0	0	346.935	49.461.100	49.808.035
150000	Rechnungsprüfung	0	947.400	306.439	29.620	1.283.459
15	Rechnungsprüfungsamt	0	947.400	306.439	29.620	1.283.459
	Summe	89.180.786	7.589.308	22.188.438	52.664.965	171.623.497

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
A		
Acker, Freifläche	16	160100
Akademie	4.1	041041
A-K-H Seelsorge	3.1	031014
Aktion "Sühnezeichen/Friedensdienst e.V."	14	140100
Aktionsgemeinschaft Familie	5.1	051091
A-Lasco, Johannes	14	140712
Allgemeine Jugendhilfe	4.2	042021
Allgemeine soziale und diakonische Arbeit	5.1	051091
Allgemeines Finanzwesen	14	
Altenheimseelsorge	3.1	031012
Arbeit der Mitarbeitervertretung in Dekanaten	1	010130
Arbeit und Soziales (Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung)	5.2	052014
Arbeitsgemeinschaft Ev. Jugend in Rheinhessen-Nassau	4.2	042021
Arbeitskreis "StARK" im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052014
Arbeitslosenfonds	5.1	051091
Arbeitslosenmaßnahmen	5.1	051091
Arbeitsrechtliche Kommission (AK)	8.5	085041
Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung des Elisabethenstifts	7.1	071027
Archiv	8.3	083014
Ausbildung Inspektorenanwärter	8.4	084200
Ausbildung und Supervision	7	
Ausbildung Verwaltungsfachangestellte	8.4	084200
Ausbildungsprojekte im ZGV	5.2	052014
Ausgleichsrücklage Gesamtkirche	14	140711
Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden	1	010150
Ausländische Gemeinden	6.2	062012
Auslandsarbeit	6.1	061021
B		
Bau und Liegenschaften	8.4	084400
Beauftragter am Sitz der Landesregierung Hessen	8.5	085014
Beauftragter am Sitz der Landesregierung Rheinland- Pfalz	8.5	085014
Beauftragter für Arbeitssicherheit	8.5	085019
Beauftragter für Notfallseelsorge	3.2	032019
Beihilfe, Unterstützungen etc.	14	140314
Bekämpfung der Not in der Welt	6.1	061021
Berufsbegl.Weiterbildung am Verwaltungsseminar	8.4	084200
Berufspraktikum	7.1	071027
Besondere Baumassnahmen in Kirchengemeinden	1	010120
Besuchsdienst	3.2	032019
Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	4.3	043011
Bevollmächtigungsgottesdienst (Religionsunterricht)	4.1	041023
Bibelgesellschaften	2.1	021012
Bibelhaus Frankfurt	2.1	021012
Bibliothek	8.3	083012
Bildung im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052012
Bildung und Begegnung (Zentrum Ökumene)	6.2	062014
Blindenseelsorge	3.2	032013
Bonuszahlungen, Rücklage	1 / 14	010150, 140711
Brot für die Welt	6.2	062013

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
C		
Christen und Israel	6.1	061022
Christliche Friedensdienste	6.1	061012
Coaching "10 Jahre Bilanzierung"	1	010210
Collegium Philipinum Marburg	7.1	071025
Comenius (Laubach Kolleg)	4.1	041032
D		
Darlehensfonds	14	140712
Datenschutz	8.5	085019
Dezernat Finanzen	8.4	084300
Dezernat Kirchliche Dienste	8.4	084100
Dezernat Personal und Organisation	8.4	084200
Diakoniestationen	5.1	051012
Diakonisches Jahr im Ausland	6.2	062013
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau	5.1	051011
Diakonissenhaus	14	140313
Dienstrechtliche Kommission	8.5	085019
Disziplinargerichtbarkeit	8.5	085019
Dokumentenmanagement	8.6	086013
Doppik	8.6	086012
E		
Ebernburg-Verein e.V.	4.1	041093
ECHT	9	090021
EFWI Landau	4.1	041093
Ehrenamtsakademie	1	010310
Einführungslehrgänge Zivildienstleistende	6.2	062017
Einstellungsverfahren	7.1	071021
EKD, Umlagen	14	140100
EKHN-Mitteilungen	9	090021
Elisabethenstift; Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung	7.1	071027
Elisabethenstift; Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe	1	010112
Energieberatung	8.4	084400
Entwicklung und Partnerschaft (Zentrum Ökumene)	6.2	062015
Erinnerungskultur	8.3	083011
Erträge aus Vermögensanlagen	14	140711
Erwachsenenbildung im Zentrum Bildung	4.2	042031
Erzählte Geschichte der EKHN	8.3	083021
Erziehungswissenschaftliche Arbeit	4.1	041093
Ev. Aktionsgemeinschaft Familie	5.1	051091
Ev. Büchereien in Hessen und Nassau	4.1	041093
Ev. Entwicklungsdienst	6.1	061023
Ev. Flughafenseelsorge (Treuhandfonds)	3.2	032019
Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	4.1	041051
Ev. Grundschule Freienseen	4.1	041031
Ev. Grundschule Weiten-Gesäß	4.1	041031
Ev. Gymnasium Bad Marienberg	4.1	041033
Ev. Hilfswerk - Sondervermögen	14	140311
Ev. Hochschule Darmstadt	7.1 / 16	071026, 160100
Ev. Jugend in Hessen und Nassau	4.2	042021
Ev. Jugendbildungsstätte Kloster Höchst	4.3	043011
Ev. Jugendburg Hohensolms	4.3	043011
Ev. Jugendkirchentag	4.2	042061
Ev. Regionalverband Frankfurt (Versorgungsbezüge)	14	140311
Ev. Regionalverband Frankfurt (Zuweisung)	1	010120
Ev. Studiengemeinschaft, Heidelberg	4.1	041093

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
Evangelisch aus gutem Grund	9	090041
F		
Fachbereich Gottesdienst, Kunst und Kultur im Zentrum	2.2	022012
Verkündigung		
Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung	2.2	022013
Fachbereich Missionarisches Handeln im Zentrum	2.2	022012
Verkündigung		
Fachliteratur Kirchenverwaltung	8.4	084200
Familienarbeit	4.2	042032
Familienbudget	14	140314
Familienzentren	1	010111
Finanzausgleich (Dekanate)	1	010130
Flughafenseelsorge	3.2	032019
Flughafenseelsorge (Treuhandfonds)	3.2	032019
Fonds zur Überwindung von Gewalt	6.1	061012
Forschungsauftrag am Haus von Soden Institut	1	010210
Frankfurter Bibelgesellschaft	2.1	021012
Frauen in Hessen und Nassau e.V.	4.1	041051
Freizeit-, Ferien- und Erholungsheim	4.1	041093
Fundraising und Sponsoring	8.4	084110
Fundraisingforum in Hessen und Nassau	8.4	084110
G		
Gebäudekosten	16	160100
Gefängnisseelsorge	3.1	031033
Gemeindearbeit	7.1	071027
Gemeindepädagogen Schulen (Gesamtkirche)	4.1	041025
Gemeindepfarrdienst	1	010210
Ges. MAV	8.5	085019
Gesamtkirchliche Dienstleistungen	8	
Gesamtkirchliche Gemeindepädagogen Schule	4.1	041025
Gesamtkirchlicher Ausschuss	4.1	041023
Gesangbuchfonds	2.1	021013
Geschäfts- und Wohngrundstücke	16	160100
Geschäftsführung der Tagungsstätten	4.3	043011
Gesellschafterdarlehen EKD	1	010150
Gesundheitsförderung	8.6	086015
Gleichstellungsbeauftragte	8.2	082013
Glockenwesen	2.1	021013
Gottesdienst	2.1	021011
Gottesdienst, Zentrum Verkündigung	2.2	022012
Grabstätte Zwingenberg	16	160100
Große Bauunterhaltung Pfarrhäuser	1	010120
Großveranstaltungen und Protokoll	9	090061
Grundschule Freienseen	4.1	041031
Grundschule Weiten-Gesäß	4.1	041031
Gymnasium Bad Marienberg	4.1	041033
H		
Handlungsfeld Bildung	4.1	
Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie	5.1	
Handlungsfeld Mission und Ökumene	6.1	
Handlungsfeld Seelsorge	3.1	
Handlungsfeld Verkündigung	2.1	
Härtefonds (Zuweisung an)	1	010111
Haus der Stille	2.1	021090
Haus Friedberg	4.3	043011

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
Haushaltsverstärkung	14	140200
Haushaltsverstärkung Handlungsfelder und Zentren	14	140200
Hauswirtschaft (Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung)	5.2	052025
Hauswirtschaft und Tagungsräume im Zentrum Ökumene	6.2	062018
Heim-Volkshochschule	4.1	041093
Helmut-Hild-Haus	8.3	083011
Hess. kirchengeschichtl. Vereinigung	4.1	041093
Hessentag	9	090041
Hilfen für Kirchen in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit	6.1	061011
Hilfsdienste	2.1 / 7.1	021011, 071027
Hochschule Darmstadt	7.1 / 16	071026, 160100
Hoffnung für Osteuropa	6.2	062013
Hörfunk und Fernsehen	9	090021
Hospizarbeit	3.1	031013
<u>I, J</u>		
Ideen- und Beschwerdemanagement	8.4	084400
Immobilienbedarfs- und Entwicklungsplan	1	010111 / 010130
Indienpartnerschaft	4.1	041032
Infrastruktur IuK	8.6	086013
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS)	7.2	072011
Integriertes Klimaschutzprojekt	16	160100
Interkonfessioneller Dialog	6.1	061022
International Prison Chaplains Association	3.1	031033
IT-Sicherheitskonzept	8.4	084400
Jahr der Kirchenmusik	2.2	022013
Jahresbericht	8.2	082012
Jugend in Hessen (Landesverband)	4.2	042021
Jugend in Rheinhessen-Nassau	4.2	042021
Jugend und Gesellschaft im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052026
Jugendkirchentag	4.2	042061
Jugend-Kultur-Kirche Frankfurt	4.1	041012
<u>K</u>		
Kammer für Ausbildungsfragen	7.1	071021
Kantine	8.4	084410
Kapellenausstattung	3.1	031091
Karfreitagskampagne	8.6	086014
Karl-Herbert-Stipendium	8.3	083022
Kassenbestandsmittel	14	140712
Katastrophenhilfe und Notstände in Partnerkirchen	6.1	061021
Katastrophenseelsorge	3.1	031023
Kinder- und Jugendarbeit (Fachbereich im Zentrum Bildung)	4.2	042021
Kinder- und Jugendkirchentag	4.2	042061
Kindergottesdienst	2.1	021011
Kinderkrippenprogramm	1	010112
Kindertagesstätten (Zuweisung)	1	010112
Kindertagesstätten im Zentrum Bildung	4.2	042041
Kindertagesstätten im Zentrum Bildung; Management Entwicklung Kitas	4.2	042041

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
Kirche in der Arena	2.1	021090
Kirche und Sport	2.2	022012
Kirchen helfen Kirchen	6.2	062013
Kirchengemeindehandbuch	8.6	086011
Kirchenkampfdokumentation	8.4	084100
Kirchenleitung	12	120000
Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung	2.2	022013
Kirchenmusik, allgemein	2.1	021013
Kirchenrecht	4.1	041093
Kirchensteuer	14	140500
Kirchensynode	11	110000
Kirchentag (EKD-Umlage)	14	140100
Kirchentag (Geschäftsstelle)	2.1	021021
Kirchentag 2021	2.1	021021
Kirchenverwaltung (nur Gebäudekosten)	16	160100
Kirchenvorstandswahl	8.6	086014
Kirchenvorstehertag	8.6	086014
Kirchl. Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	1	
Kirchl. Besuchsdienst	3.2	032019
Kirchl. Fonds zur Arbeitsbeschaffung	5.1	051091
Kirchl. Partnerschaften	8.3	083011
Kirchl. Schulämter	4.1	041026
Klimaschutzmanager	8.6	086015
Klimaschutzprojekt	16	160100
Kollekten für bes. Aufgaben	2.1	021090
Konfessionskundl. Arbeit	6.1	061022
Konfirmandenunterricht	4.1	041024
Konvikt	7.1	071024
Kooperationsrat	12	120000
Koordinationsstelle der Öffentlichkeitsarbeit	9	090051
Kosten der MAV im Zentrum Bildung	4.2	042011
Krankenhausseelsorge	3.1	031011
Küsterbund der EKHN	1	010220
<u>L</u>		
Landesgartenschau	9	090041
Landesverband Ev. Jugend in Hessen	4.2	042021
Ländlicher Raum und landwirtschaftliche Familienberatung im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052023
Lasco, a; Emden	14	140712
Laubach-Kolleg	4.1	041032
Leonardo da Vinci-Programm im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052012
Lichtkirche	9 / 16	090041 / 160100
Lufffahrtseelsorge	3.1	031032
<u>M</u>		
Management Entwicklung Kindertagesstätten	4.2	042041
Martin- Niemöller-Haus, Arnoldshain	4.3	043011
Martin-Niemöller-Stipendium	8.3	083012
Matching-Fund	1	010111
Mausoleum, Jugenheim	16	160100
Medienhaus	9	090011
Mehr Männer in Kitas	4.2	042041
Meldewesen (Projekt)	1	010111
Missionarisches Handeln im Zentrum Verkündigung	2.2	022012
Missionswerke	6.1	061011

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
Mitarbeitervertretung im Zentrum Bildung	4.2	042011
Mitarbeitervertretung in Dekanaten	1	010130
Mitarbeitervertretung Kirchenverwaltung	8.1	081012
Mitarbeitervertretung, Gesamt	8.5	085019
Mitgliederorientierung	8.4	084110
Motorradfahrerseelsorge	2.2	022012
<u>N</u>		
Nachwuchsförderung und Leitungsqualifikation in Kindertagesstätten	8.6	086011
Netzwerk "Lebenslagen im Alter"	8.4	084100
Neuordnung der Dekanatsgebiete	8.6	086011
Neuschaffung von Dek.Fundraiserstellen	1	010130
Notfall- und Katastrophenseelsorge	3.1	031023
Novellierung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens	8.6	086012
<u>O</u>		
Öffentl. Rechtl. Rundfunk	9	090021
Öffentlichkeitsarbeit im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052016
Ökofonds Gesamtkirche	16	160100
Ökofonds Kirchengemeinden	1	010120
Ökumen. Bildungsarbeit	6.1	061022
Ökumen. Diakonie	6.2	062013
Ökumen. Studienwerk	6.1	061022
Organisation	8.4	084400
Organisation und IT	8.4	084400
Organisationsentwicklung und Steuerungsunterstützung	8.4	084400
<u>P, Q</u>		
Partnerschaftsprogramme mit Kirchen in Übersee / in Europa	6.1	061011
Patronatsleistungen	14	140712
Paulinenstift Wiesbaden	14	140313
Personalentwicklung	8.4	084200
Personalentwicklung und Leitungsqualifikation (Projektgruppe)	8.4	084200
Personalinfo-System (P5)	8.6	086013
Pfarrdienst (sonstiges) Bildung	4.1	041093
Pfarrdienst / Einrichtg.zur Aus- und Fortbildung	1	010210
Pfarrrei- und Pfründe-Vermögen	14	140712
Pfarrerausschuss	8.5	085031
Pfarrfrauenvertretung	1	010220
Pfarrstellen im übergemeindlichen Dienst (sonstige)	2.1	021090
Photovoltaikanlage im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052011
Pilotprojekt BETA Gütesiegel	4.2	042041
Polizei- und Zollgrenzdienst-Seelsorge	3.1	031031
Posaunenwerk	2.2	022013
Privatfunk	9	090021
Professionalisierungsmaßnahmen	4.1	041023
Profilstellen	1	010210
Projekt "Staatsorgane der DDR"	8.3	083025
Projekte im Rahmen des Prozesses "2025"	8.6	086011
Projekte im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052011
Projekte im Zentrum Seelsorge und Beratung	3.2	032011
Projektgruppe jugendliche Arbeitslose	4.2	042021

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
Projektkoordination	8.6	086013
Pröpstinnen und Pröpste	12	120000
Publikationen	9	090021
R		
Raiffeisencampus	4.1	041023
Rechnungsprüfung	15	150000
Rechte	14	140712
Reformationsdekade	8.6	086014
Reformierter Kollekturfonds	14	140712
Reformprozess	8.6	086014
Regionale Arbeitsstellen des RPI	4.1	041027
Regionalverwaltungen	8.4	084400
Religionsbücherfonds	4.1	041023
Religionspädagog. Institut	4.1	041027
Religionspädagog. Studienzentrum	4.1	041021
Religionspädagog. Studienzentrum (Tagungsstätte)	4.3	043011
Religionsunterricht	4.1	041023
Religionsunterricht (Beihilfe)	4.1	041023
Religionsunterricht (nebenberufl.)	4.1	041023
Religionsunterricht; Bevollmächtigungsgottesdienst	4.1	041023
Rheinland-Pfalz-Tag	9	090041
Rhetorik-Homiletik-Litur.Fobi im Zentrum Verkündigung	2.2	022012
Rüstzeitenheim Arnoldshain	4.1	041041
S		
Sachkostenzuschuss Regionalverwaltungen	8.4	084400
Sammelversicherungen	14	140600
Schausteller-Seelsorge	2.1	021090
Schenkungen, Stiftungen	14	140712
Schiffs- und Luftfahrtseelsorge	3.1	031032
Schlichtungsausschuss	8.5	085019
Schlichtungsstelle	8.5	085019
Schulbezogene Jugendarbeit	4.2	042021
Schuldendienst	1	010120
Schulen	4.1	041031, 041031, 041033, 041032
Schulseelsorge	4.1	041023
Schwerbehindertenvertretung	8.5	085019
Seelsorge an ausländischen Menschen	6.1	061029
Seelsorge an Blinden	3.2	032013
Seelsorge an körperlich und geistig Behinderten	3.1	031022
Seelsorge an Schwerhörigen	3.2	032012
Seelsorge an Sprach- und Gehörgeschädigten	3.1	031021
Seelsorge an Straffälligen und Straftentlassenen	3.1	031033
Seelsorge in Notfällen	3.1	031023
Seminarbibliothek	7.1	071025
Sexualisierte Gewalt	8.6	086015
Sicherheitskonzept IT	8.4	084400
Sonstige gemeinkirchl. Aufgaben	2.1	021090
Sonstige Ökumene und Diakonie	6.1	061021
Sonstige Pfarrstellen im übergemeindl. Dienst	2.1	021090
Sonstige Verpflichtungen	14	140712
Sonstiges Theologisches Kirchenrecht und kirchengeschichtliche Wissenschaft	4.1	041093
Sozialpädagogische Fachschulen	1	010112
Staatsorgane der DDR (Projekt)	8.3	083025

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
Stabsbereich Recht	8.2	082014
Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit	8.2	082012
Stadtjugendpfarrämter	4.1	041011
Stadtkirchenarbeit	2.1	021090
Stellen zur Unterstützung der Verwaltungsreform	8.4	084100
Stiftungen, Schenkungen	14	140712
Studentengemeinden	2.1	021022
Studentenwohnheim Mainz	2.1	021022
Substanzerhaltungsrücklage gesamtkirchliche Gebäude	14	140711
Substanzerhaltungsrücklage kirchengemeindlicher	1	010150
Sühnezeichen	14	140100
Supervision	8.4	084200
Supervision Ehrenamtlicher in Dekanaten	1	010130
Supervision Ehrenamtlicher in Kirchengemeinden	1	010111
Supervision Hauptamtlicher in Dekanaten	1	010130
Synode	11	110000
<u>T</u>		
Tag der Kirchenvorsteher	8.6	086014
Tagungshäuser, Betriebsgemeinschaft	4.3	043011
Tagungsstätte im Zentrum Ökumene	4.3	043011
Telefonseelsorge	3.1	031024
Thematische Öffentlichkeitsarbeit	9	090031
Theologiestudenten	7.1	071025
Theologische Fakultäten	7.1	071025
Theologische Prüfung	7.1	071021
Theologische Wissenschaft	7.1	071025
Theologischer Vorbereitungsdienst	7.1	071021, 071022
Theologisches Seminar Herborn	7.1	071023
Theologisches Seminar Herborn (Tagungsstätte)	4.3	043011
Trägermodelle in Kindertagesstätten der EKHN	8.6	086011
Trauerseelsorge	3.2	032019
Treuhandfonds Ev. Flughafenseelsorge	3.2	032019
<u>U</u>		
Überbrückungsfonds (Zuweisung an)	14	140400
Umlagen EKD	14	140100
Umwelt (Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung)	5.2	052026
Umweltfonds	1	010120
Unbebaute Grundstücke – ohne Wald -	16	160100
Union Evangelische Kirchen	14	140100
Universitäts-Bibliothek	7.1	071025
Unterstützung Irakischer Flüchtlinge durch die EKHN	6.1	061029
<u>V</u>		
Verband Ev. Büchereien in Hessen und Nassau	4.1	041093
Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau	4.1	041051
Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8.4	084200
Verbindungsstelle Hessen	8.5	085014
Verbindungsstelle Rheinland-Pfalz	8.5	085014
Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	8.5	085051
Vermögenserträge	14	140711
Verpflichtende Maßnahmen	1	010210
Versorgung	14	140311
Versorgung; BfA-/LVA Anforderungen	14	140311
Versorgung; Warteständler	14	140311
Versorgungsbezüge ERV	14	140311

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
Versorgungslastenausgleich innerhalb der EKD	14	140311
Versorgungsstiftung	14	140312
Verstärkungsmittel	14	140200
Verstärkungsmittel Handlungsfelder und Zentren	14	140200
Verwaltungsentwicklung	8.6	086011
Verwaltungsvernetzung	1	010111
Visitation	12	120000
Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	7.1	071021
<u>W</u>		
Wald	16	160100
Wartestand	1	010210
Weinbauverwaltung	14	140712
Weiterbildung am Verwaltungsseminar	8.4	084200
Werbeaktion Theolog. Nachwuchs	7.1	071025
Werbung	9	090041
Werbung für das Theologiestudium und Vikariat	8.6	086011
Winkita	1	010112
Wirtschaft und Finanzen im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052013
Wirtschaftsräume (Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung)	5.2	052014
Wissensch. Gesellschaft f. Theologie e.V. Hamburg	4.1	041093
Wohn- und Geschäftsgrundstücke	16	160100
<u>X, Y, Z</u>		
Zeitzeichen	9	090021
Zentralbibliothek	8.3	083012
Zentrale Dienste	8.4	084400
Zentraler Konfliktbeauftragter	8.5	085019
Zentrales Gebäudemanagement	16	
Zentrales Pfarreivermögen	14	140712
Zentrum Bildung	4.2	042011
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052011
Zentrum Ökumene	6.2	062011
Zentrum Ökumene	4.3	043011
Zentrum Seelsorge und Beratung	3.2	032011
Zentrum Verkündigung	2.2	022011
Zeugnis und Dialog (Zentrum Ökumene)	6.2	062016
Zivildienstleistenden Einführungslehrgänge	6.2	062017
Zuweisung an Härtefonds	1	010111
Zuweisung an Überbrückungsfonds	14	140400
Zuweisung Ev. Regionalverband Frankfurt	1	010120
Zuweisung Kindertagesstätten	1	010112
Zuweisungen an Dekanate	1	010130
Zuweisungen an Kirchengemeinden	1	010111
Zuweisungen an Regionalverwaltungen	1	010140
Zuweisungen Gebäudeinvestitionen	1	010120

Budgetbereich 1: Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich stellt eine Verbindung von gesamtkirchlichen Ausgaben zugunsten der Gemeinden und Dekanate (insb. Pfarrdienst) mit den unmittelbaren Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate dar. Mit dem Jahr 2009 wurde die formale Struktur der Zuweisungen in Form der sog. Ausgleichsstöcke aufgelöst. Dies ist Folge des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Zuweisungssystems, das Anfang 2009 in Kraft getreten ist.

Die Gliederung des Budgetbereichs nach Unterbudgets lässt die jeweiligen Empfänger und Zweckbestimmungen der Haushaltsmittel erkennen. Größte Unterbudgets sind die Zuweisungen für die Kirchengemeinden, die Kindertagesstätten, die Dekanate und die Gebäudeinvestitionen (Unterbudgets 010110 bis 010130) sowie der Gemeindepfarrdienst (010210). Daneben sind die Zuweisungen an die Regionalverwaltungen (010140) und sonstige Vertretungen (010220) dem Budgetbereich zugeordnet. Ab 2013 wird die Ehrenamtsakademie (010310) dem Budget 1 neu zugeordnet (bisher 8.5 – Kirchenverwaltung).

Unterbudget	Hauptveranschlagungen
Kirchengemeinden	Zuweisungen an die Kirchengemeinden nach der Zuweisungsverordnung für die „laufende“ Arbeit der Gemeinden einschl. der pauschalen Zuweisungen für die Bauunterhaltung und die Gebäudebewirtschaftung der Pfarrhäuser Zentral bewirtschaftete Kosten für EDV-Dienstleistungen Neu: Mittel für die Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke (einschl. Rücklagenentnahme).
Kindertagesstätten	Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (insb. Ev. Regionalverband Frankfurt/Main) nach der Zuweisungsverordnung für die anteilige Kindertagesstättenfinanzierung („Funktionszuweisungen“) Sonderprogramm „Anschubfinanzierung von U 3-Gruppen“ einschl. Rücklagenentnahme Zuschuss an die Pädagogische Akademie/Sozialpädagogische Fachschule am Elisabethenstift Darmstadt
Gebäudeinvestitionen	Sämtliche Zuweisungen an Kirchengemeinden für die Große Bauunterhaltung von Gebäuden der Kirchengemeinden nach der Zuweisungsverordnung einschl. Erträge aus der Kirchbaurücklage Zuweisungen für Pfarrhäuser: - Sonderzuschüsse für Denkmalschutz und Maßnahmen über 100.000 EUR - Sonderbudget für das Übergangs-Darlehensprogramm Umweltfonds/Ökofonds (bis 2013 befristetes Sonderprogramm für energiesparendes Bauen) einschl. Rücklagenentnahme Zuweisungen für Grunderwerb Zuweisungen für Schuldendienst der Kirchengemeinden (Maßnahme läuft aus)
Dekanate	Zuweisungen an die Dekanate nach der Zuweisungsverordnung einschl. Finanzierung der Stellen nach gesamtkirchlichen Rahmenplänen (Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker, Verwaltungsfachkräfte) Zuweisungen für Finanzausgleich nach der Zuweisungsverordnung Erstattungen für Mitarbeitervertretungen nach dem MAV-Gesetz
Regionalverwaltungen	Zuweisungen an die Regionalverwaltungen nach der Regionalverwaltungsverordnung
Zuführungen an Rücklagen	Rücklagenzuführung an die Substanzherhaltungsrücklage für die Kirchengemeinden und Dekanate aus Vermögenserträgen
Gemeindepfarrdienst	Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeinde-, Dekane-, Profilstellenpfarrdienst einschl. Wartestandsbezüge. Neu: Zuweisungen an die Dekanate für Fachstellen (bisher Unterbudget Dekanate) Aus- und Fortbildungen Einnahmen aus Pfarreivermögenserträgen und zweckgebundenen Rücklagen
Sonstige Vertretungen	Zuschüsse für Pfarrfrauenvertretung und Küsterbund
Ehrenamtsakademie (neu; bisher BB 8.5)	Unterstützung und Qualifizierung der ehrenamtliche Führungskräfte

Die Mittel des früheren Unterbudgets „Diakoniestationen“ sind bereits seit 2008 im Budgetbereich „Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie“ veranschlagt, da die Zuweisungen an die Diakoniestationen treuhänderisch durch das Diakonische Werk in Hessen und Nassau vergeben werden.

Die Ausgaben des Pfarrerausschusses (Funktion 0570.01) sind seit 2007 in den Budgetbereich 8, Unterbudget 085031 (sonstige Verwaltung – Pfarrerausschuss) umgliedert.

Die Ausgaben des Überbrückungsfonds und des Härtefonds werden in einem eigenen Haushaltsplan bewirtschaftet (siehe Anlagenteil) und sind nicht Teil dieses Budgetbereichs.

2. Ziele und Aufgaben

Finanzzuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate

Die Zuweisungen im Budgetbereich sollen dazu dienen, dass Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate ihre Aufgaben erfüllen und ihren außerordentlichen Bauunterhaltungsbedarf abdecken können. Hierunter ist die Finanzierung der Personalkosten, der Sachaufwendungen, der Bauunterhaltung und der Gebäudebewirtschaftung zu fassen. Ein Großteil der Zuweisungen wird pauschaliert bereitgestellt. Die jeweiligen Bemessungsfaktoren sind im Haushaltsgesetz geregelt. Daneben werden insbesondere für die große Bauunterhaltung, die Kindertagesstätten und für die funktionalen Dienste der Dekanate bedarfsbezogene Zuweisungen gezahlt.

Aufgabe des Budgetbereichs ist die Umsetzung der bestehenden Rechtsregelungen. Die Zuweisungsverordnung sowie die Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden regeln die einzelnen Finanzierungsformen. Mit Umstellung des Zuweisungssystems ab 2009 sind insbesondere hervorzuheben:

- stärkere Pauschalierung der Zuweisungen,
- finanzielle Absicherung kleiner Gemeinden durch eine Mindestbetragsregelung,
- Verantwortung der Gemeinden für die Pfarrhausunterhaltung,
- Finanzausgleich auf der Dekanatsebene für besondere Aufgaben in den Kirchengemeinden und der Region,
- zugunsten von Kostentransparenz nachrichtlicher Ausweis der Gehälter des Gemeinde-, Dekane- und regionalen Pfarrdienstes in den Dekanatshaushaltsplänen.

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Zuweisungssystems werden in weiten Teilen in einem fünfjährigen Zeitraum bis 2013 umgesetzt und durch Übergangsregelungen bei der Bauunterhaltung der Pfarrhäuser bis 2018 begleitet. Unterstützt wird der Wechsel auch durch den Überbrückungsfonds und den Härtefonds, die vor dem Wirksamwerden von Maßnahmen der Gemeinden und Dekanate zur Haushaltskonsolidierung befristet besondere Zuschüsse ermöglichen.

Pfarrdienst

Die gesteigerten Anforderungen an den Pfarrberuf ("Kernkompetenzen") führen zu einem Qualitätsanspruch an den Dienst, der in der Vorbereitung auf die Berufung durch die theologische Ausbildung und die persönliche Eignung eingelöst wird. Deshalb ist es sachgemäß, dass die Berufung in den pfarramtlichen Dienst an den Nachweis sowohl der theologischen Ausbildung (Theologiestudium und Vikariat) als auch der persönlichen Eignung gebunden wird. Dem entspricht das Pfarrergesetz im § 58a mit der Benennung von Eignungskompetenzen (Leitungsfähigkeit, Teamfähigkeit, Dialog-, Sprach- und Argumentationsfähigkeit, Fähigkeit, das Zeugnis des Evangeliums glaubwürdig abzulegen, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit, Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher Berufsrollen).

Der Qualitätsanspruch wird jedoch nicht ein für alle Mal "eingelöst", sondern bleibt ein Berufsleben lang bestehen. Die Gesamtorganisation hat dafür zu sorgen, dass qualifizierte Fort- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung stehen und regelmäßige Personal-Gespräche sowie andere geeignete Personal-Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ebenso kann die Gemeinde erwarten, dass sich Pfarrerrinnen und Pfarrer für eine möglichst flexible und situationsadäquate, Erfüllung ihres besonderen Dienstes im Kontext des "Priestertums aller Gläubigen" stetig weiterbilden.

3. Finanzierungsbedingungen

Kirchensteuerverteilung

- Mit der Neuregelung des Zuweisungssystems ab 2009 wurden auch die Vorschriften über die Ausstattung der ehemaligen Ausgleichsstöcke aufgehoben (mindestens 50 % der Kirchensteuereinnahmen waren den Ausgleichsstöcken zuzuordnen). Die Verteilung der Kirchensteuereinnahmen auf die Budgetbereiche des Gesamtbudgets erfolgt unabhängig von einer starren Quote originär mit dem Beschluss der Kirchensynode über den Haushaltsplan.
- Aus den an den Haushalt abgeführten Vermögenserträgen stehen ebenfalls allgemeine Mittel zur Verausgabung in diesem Budgetbereich zur Verfügung. Die Hälfte der Erträge wird den Rücklagen wieder zugeführt. In 2013 ist die Zuführung erstmals zugunsten der einer neuen Substanzerhaltungsrücklage für die Kirchengemeinden und Dekanate in Höhe von 3,1 Mio. EUR vorgesehen (weitere 3,1 Mio. EUR Rücklagenzuführung sind im Budgetbereich 14 eingestellt). Von der verbleibenden Hälfte der Vermögenserträge werden laufende Ausgaben in diesem Budgetbereich und den übrigen gesamtkirchlichen Budgetbereichen finanziert.
- Die Verteilung der Kirchensteuern auf die Haushaltsebenen Kirchengemeinden, Dekanate und Gesamtkirche wird mit dem im Haushaltjahr 2012 eingeführten neuen Schema veranschaulicht. Hierzu siehe die allgemeinen Erläuterungen des Haushalts sowie die dortige Übersicht.

Bemessungssätze für die Zuweisungen

- Die Kirchensynode trifft mit dem Haushaltsgesetz die Entscheidung über die Finanzausstattung der Kirchengemeinden und Dekanate, indem sie die Bemessungssätze für die Zuweisungen gemäß der Zuweisungsverordnung der Höhe nach festlegt. Die eingeplanten Haushaltsansätze für die Zuweisungen beruhen auf den Bemessungssätzen für die Zuweisungen, wie sie in § 11 des Haushaltsgesetzentwurfs aufgeführt sind.

Einnahmen im Unterbudget Kindertagesstätten

- Das Sonderprogramm zur Anschubfinanzierung von Krippengruppen wird in voller Höhe aus einer zweckgebundenen Rücklage gedeckt (Anteil 2013: 1,0 Mio. EUR, insgesamt 8,0 Mio. EUR für 2009 bis 2013)

Einnahmen im Unterbudget Gebäudeinvestitionen

- Wie in 2012 stehen im Unterbudget „Gebäudeinvestitionen“ Mittel der Kirchbaurücklage zur Verfügung. Der Ansatz wurde allerdings aufgrund des niedrigen Zinsniveaus auf 4,5 Mio. EUR zurückgenommen. Die Gelder dienen zur Hälfte der unmittelbaren Entlastung des Eigenanteils der Kirchengemeinden bei Baumaßnahmen (20 statt früher 35 %), zur anderen Hälfte erleichtern sie das Aufbringen des gesamtkirchlichen Anteils an der großen Bauunterhaltung von nunmehr 80 % aus dem Gesamthaushalt.
- Die Ausgaben des Umwelt-/Ökofonds werden in voller Höhe aus einer zweckgebundenen Rücklage gedeckt (Anteil 2013: 2,5 Mio. EUR, insgesamt 22,0 Mio. EUR für 2009 bis 2013). Neu veranschlagt ist eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zur Verstärkung des Ökofonds in Höhe von 0,93 Mio. EUR. Dieser Betrag stammt aus dem Jahresabschluss 2011 und soll mit dem Haushalt 2013 dem Ökofonds verbindlich zugeschlagen werden. Die entsprechende Ausgabe ist zunächst als Zuführung an Rücklagen geplant, da die Mittel ggf. erst in 2014 Verwendung finden.
- Die seit 2009 vergebenen Darlehen aus dem Sonderprogramm zur Pfarrhausfinanzierung wurden aus allgemeinen Haushaltsmitteln bzw. Rücklagen über den Darlehensfonds finanziert. Die entstehenden Tilgungsraten sollen an den Gesamthaushalt zurückfließen. Hierfür ist eine Einnahme von 0,3 Mio. EUR eingeplant.

Einnahmen im Unterbudget Gemeindepfarrdienst

- Die Staatsleistungen der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen sind in den Budgetbereich Allgemeines Finanzwesen umgeschichtet worden, um zu verdeutlichen, dass diese Einnahmen nicht speziell der Pfarrbesoldung dienen.
- Zum anderen sind Erträge des Pfarreivermögens der Kirchengemeinden sowie Erträge der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung eingeplant (zusammen 5,0 Mio. EUR), die für die Zwecke der Pfarrbesoldung und –versorgung an die Gesamtkirche abgeführt werden müssen. Der Haushaltsansatz wurde an das Ist-Ergebnis 2011 angepasst.
- Um die vorübergehend ausgesetzten Einsparungen bei den Pfarrstellen finanziell auszugleichen, wird ferner im Umfang von 2,5 Mio. EUR auf eine zweckgebundene Rücklage zurückgegriffen, die beim Jahresabschluss 2008 für die Jahre bis 2013 gebildet wurde (die Rücklage wurde mit dem Haushaltsplan 2012 um weitere 19,5 Mio. EUR für die Jahre bis 2017 verstärkt).

Einnahmen im Unterbudget Zuführungen an Rücklagen

- In 2013 sind lediglich geringfügige Einnahmen aus einem Gesellschafterdarlehen eingeplant.

Einnahmedeckungsgrad insgesamt

Der Einnahmedeckungsgrad im gesamten Budgetbereich, der auch die genannten Rücklagenentnahmen umfasst, beträgt insgesamt 7,2 %. Dieser statistische Wert ist allerdings aus folgenden Gründen zu relativieren:

- Die Staatsleistungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz die unter anderem für den Pfarrdienst gezahlt werden, sind im Budgetbereich 14 veranschlagt.
- Die Erträge des Pfarreivermögens dienen auch der Pfarrerversorgung, die im Budgetbereich „Allgemeines Finanzwesen“ geplant ist.
- Die Einnahmen aus Kirchensteuern und Vermögenserträgen sind ebenfalls, im Budgetbereich „Allgemeines Finanzwesen“ veranschlagt.
- Die anteilige Deckung aus der zweckgebundenen Rücklage für den Gemeindepfarrdienst besitzt keinen dauerhaften Charakter und wird in wenigen Jahren wegfallen.
- Nicht im gesamtkirchlichen Haushalt aufgeführt sind die Kollekten- und Spendeneinnahmen der Gemeinden, sowie deren treuhänderisch bei der Gesamtkirchenkasse angelegte Rücklagen. Die Unterbudgets geben somit nicht die Finanzlage der einzelnen Gemeinden und Dekanate wieder.

Nach Unterbudgets verteilen sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Kirchengemeinden	3.225.413	98.350.413	0	98.350.413	-95.125.000	3,3%	-93.897.000
Kindertagesstätten	1.195.200	37.674.150	0	37.674.150	-36.478.950	3,2%	-34.246.070
Gebäudeinvestitionen	8.330.220	38.986.220	0	38.986.220	-30.656.000	21,4%	-29.300.000
Dekanate	0	35.720.000	0	35.720.000	-35.720.000	0,0%	-36.589.048
Regionalverwaltungen	0	6.706.000	0	6.706.000	-6.706.000	0,0%	-7.170.000
Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen/Rücklagen	20.862	3.145.862	0	3.145.862	-3.125.000	0,7%	-3.000.000
Gemeindepfarrdienst	7.866.400	64.689.350	61.177.900	3.511.450	-56.822.950	12,2%	-53.053.739
sonst. Vertretung	0	37.000	0	37.000	-37.000	0,0%	-37.670
Ehrenamtsakademie	4.000	206.337	132.967	73.370	-202.337	1,9%	-82.620
Insgesamt	20.642.095	285.515.332	61.310.867	224.204.465	264.873.237	7,2%	257.376.147
			21,5%	78,5%			

In den Ausgaben des Unterbudgets „Gemeindepfarrdienst“ sind neben dem **Gemeindepfarrdienst** (55,4 Mio. EUR) auch die **Dekanspfarrstellen** (3,1 Mio. EUR), die **Profilstellen** (1,61 Mio. EUR) sowie erstmals die Zuweisungen an die Dekanate für die **Fachstellen** (2,9 Mio. EUR) enthalten. Außerdem werden in diesem Unterbudget 0,04 Mio. EUR für die Altersteilzeit veranschlagt. Die rund 23 **Projektstellen** sind mit rund 1,42 Mio. EUR in der Anmeldung des Gemeindepfarrdienstes enthalten. Wartestandsbezüge werden mit 1,1 Mio. EUR veranschlagt (Wartestandsbezüge bis einschl. 2010 wurden im Budgetbereich 14 veranschlagt). Sachkosten (z. B. für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Veranstaltungen) stehen in Höhe von gut 0,6 Mio. EUR zur Verfügung.

4. Laufender Haushalt

Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate

Die eingeplanten Bemessungssätze für die Grund- und Gebäudezuweisungen berücksichtigen im Vergleich zu 2012 insbesondere

- geschätzte Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben in 2012 und 2013;
- Sachkostensteigerungen um 2,0 %, soweit nicht bei den Pauschalzuweisungen für Gebäudekosten über den Tagesneubauwert automatisch mit dem Baupreisindex dynamisiert
- Einsparauflagen gemäß Synodenbeschluss zur Finanzplanungsperspektive „2025“ aus dem Herbst 2007 (-0,5 % p. a.);

Soweit sich die Bemessungsfaktoren nach den Gemeindegliedern richten, wurde die Einsparauflage um jeweils 0,5 % reduziert, weil in dieser Größenordnung ein „automatischer“ Einspareffekt durch einen weiterhin anzunehmenden Mitgliederrückgang eingerechnet worden ist.

Einsparauflagen bei den Gebäudezuweisungen wurden bei denjenigen Bemessungssätzen nicht umgesetzt, die sich nach dem Tagesneubauwert richten.

Einzelheiten zur Berechnung der Bemessungssätze sind aus der Anlage zu diesem Budgetbereich ersichtlich.

In der Veranschlagung für das Jahr 2013 wurden des weiteren folgende Effekte berücksichtigt:

- Anpassung bedarfsorientierter Zuweisungen (z. B. Funktionszuweisung für Kindertagesstätten) an die Personalkostensteigerung.
- Überprüfung der Veranschlagungen aufgrund des Rechnungsergebnisses 2011 und der Entwicklung in 2012.
- Verringerung des Planansatzes für den Ökofonds auf 2,5 Mio. EUR (-1,0 Mio. EUR gegenüber 2012 zur Berücksichtigung von Vorzieheffekten in den Vorjahren, rücklagenfinanziert).
- Keine Erhöhung des Finanzausgleichs, der überproportional gestiegene 2012er Wert von 1,20 EUR pro Gemeindeglied wird beibehalten.
- Verringerung der eingeplanten, rücklagenfinanzierten Zuweisungen im Rahmen des fünfjährigen Anschubfinanzierungsprogramm für Kinderkrippen von 1,5 auf 1,0 Mio. EUR unter der Annahme, dass der Mittelabfluss in 2010 seinen Höhepunkt hatte.
- Fortschreibung
 - o des gesamtkirchlichen Budgets für denkmalschutzbedingten Mehraufwand bei der Großen Bauunterhaltung der Pfarrhäuser (1,0 Mio. EUR);
 - o der Übergangsregelung bei der Großen Bauunterhaltung der Pfarrhäuser (hiervon zusätzliche Zuschüsse von 2,0 Mio. EUR für Maßnahmen über 100.000 EUR pro Einzelfall und Darlehensbudget von 3,5 Mio. EUR im Darlehensfonds); die Zuführung an den Darlehensfonds hierfür beläuft sich auf 3,5 Mio. EUR;
 - o der Aufstockung der großen Bauunterhaltung für Kirchen um 3,5 Mio. EUR, damit der Eigenanteil der Kirchengemeinden bei der Kirchenunterhaltung auf 20 % gesenkt bleiben kann (Refinanzierung aus der Kirchbaurücklage);
 - o auf eine weitere Aufstockung des Umweltdarlehensfonds (+0,5 Mio. EUR in den Vorjahren, rücklagenfinanziert) wurde verzichtet, da der vergleichsweise zurückhaltende Mittelabruf hieraus diese nicht erfordert. Der Umweltdarlehensfonds wurde mit dem Haushaltsplan 2012 in den allgemeinen Darlehensfonds integriert.

Regionalverwaltungen

Die Zuweisungen an die Regionalverwaltungen sind entsprechend der allgemeinen Veränderungsraten für Kostensteigerungen und Einsparauflagen aus 2012 fortgeschrieben worden. Der Ansatz beträgt 6,7 Mio. EUR (-464.000 EUR infolge der Berücksichtigung eines in 2012 gesperrten und nicht benötigten Betrags).

Gemeindepfarrdienst

Die Personalkostenanmeldung für den Gemeindepfarrdienst beinhaltet auch die Dekane- und -stellvertreterstellen sowie die Profil- und Poolstellen, in welchen die Projektstellen enthalten sind. Die Regionalen Pfarrstellen sind in den einzelnen Budgetbereichen angemeldet, zu denen diese inhaltlich gehören. In der beigefügten „Nachrichtlichen Liste der Plan-Pfarrstellenkosten nach Dekanaten“ sind die Kosten für den Gemeindepfarrdienst getrennt ausgewiesen (Spalte 4).

Die Besoldung im Pfarramt beginnt mit A 13. Nach 13 Dienstjahren erfolgt eine Durchstufung nach A 14. Die Dekane und Dekaninnen erhalten Pfarrergehalt mit einer Funktionszulage nach A 15. Die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen erhalten Pfarrergehalt auf der Grundlage von A 14 mit der Zulage B.

5. Vermögenshaushalt

Rücklagenentnahmen

Aus zweckgebundenen Rücklagen sind folgende Entnahmen vorgesehen:

- Kinderkrippenprogramm 1,0 Mio. EUR
- Ökofonds 2,5 Mio. EUR
- Ausgleichsrücklage (für Aufstockung Ökofonds) 0,93 Mio. EUR
- Zwischenfinanzierung Gemeindepfarrdienst 2,5 Mio. EUR
- Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke 3 Mio. EUR.

Die Kirchbaurücklage wird nur in Höhe der dort anfallenden Erträge in Anspruch genommen (4,5 Mio. EUR).

Rücklagenzuführungen

Folgende Zuführungen an Rücklagen sind eingeplant:

- 3,1 Mio. EUR aus Vermögenserträgen fließen in eine neue zweckgebundene Substanzerhaltungsrücklage für Kirchengemeinden und Dekanate,
- 2,2 Mio. EUR für die Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke. Mit diesen Mitteln sollen die Projektjahre 2014 ff. bereits finanziell abgesichert sein.
- 0,93 Mio. EUR werden der Rücklage „Ökofonds“ zugeführt.

6. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 1

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	6.500.754	11.445.662	10.541.462	-904.200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	12.481.830	13.808.000	10.100.633	-3.707.367
Einnahmen	18.982.584	25.253.662	20.642.095	-4.611.567
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	61.278.971	60.332.376	61.310.867	978.491
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	4.834.122	4.722.933	5.679.360	956.427
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	200.146.673	204.079.888	208.542.510	4.462.622
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	15.372.217	13.494.612	9.982.595	-3.512.017
Ausgaben	281.631.983	282.629.809	285.515.332	2.885.523
Überschuss / Zuschuss	-262.649.399	-257.376.147	-264.873.237	-7.497.090
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	6.500.754	11.445.662	10.541.462	-904.200
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	12	11	0	-11
Erlöse insgesamt	6.500.766	11.445.673	10.541.462	-904.211
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	266.259.766	269.135.197	275.532.737	6.397.540
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	34.639.686	33.751.997	34.255.980	503.983
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.884.693	3.049.052	3.127.497	78.445
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	2.812	4.589	7.135	2.546
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.172	1.136	3.098	1.962
Umzugskostenvergütung aus BB "Allg.Finanzwesen"	455.526	480.000	435.000	-45.000
Kosten insgesamt	304.243.654	306.421.971	313.361.446	6.939.476
Saldo Erlöse/Kosten	-297.742.889	-294.976.298	-302.819.984	-7.843.686

7. Stellenplan

7.1 Entwicklung Gemeindepfarrdienst

Jahr	Gemeindepfarrdienststellen	Dekanevollstellen
2003	1.116,75	35,25
2004	1.108,75	36,25
2005	1.095,25	34,75
2006	1.085,50	34,50
2007	1.034,00	34,25
2008	1.034,00	34,25
2009	1.034,00	35,75
2010	1.034,00	35,00

2011	1.036,25	35,00
2012	1.036,25	35,00
2013	1.036,25	35,00

Für das Jahr 2013 bestehen rund 23 befristete Projektstellen, darunter 1,50 Stellen für Gemeindeaufbauprojekte. 10,75 Stellen für innovative und qualitätssichernde Projekte und verschiedene Projekte im Umfang von 10,83 Stellen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Beschlüsse der Kirchenleitung vom 25.10.2007 und vom 15.11.2007, nach denen die Einstellungsquote im Pfarrdienst in den Jahren 2008 bis 2013 stufenweise anzuheben ist. Mit Beschluss der Kirchenleitung vom 02.04.2009 wird die lineare Kürzung der Pfarrstellen bis 2013 nicht umgesetzt und die Einstellungsquote auf bis zu 34 jährlich erhöht. Daraus ergibt sich, dass bis 2013 insgesamt nicht nur 36, sondern bis zu 68 Personen zusätzlich in den Pfarrdienst eingestellt werden können. Für die Finanzierung dieser erhöhten Einstellungsquote wurde mit dem Jahresabschluss 2008 eine Rücklage in Höhe von 7,5 Mio. Euro gebildet. Da die Mittel voraussichtlich mit dem Haushalt 2013 verbraucht sind, wurde diese Rücklage im Haushalt 2012 um 19,5 Mio. EUR aufgestockt. Im Haushalt 2013 werden 2,5 Mio. EUR in Anspruch genommen wird (eine weitere Entnahme in Höhe von 0,9 Mio. EUR findet sich im Budgetbereich 7 zur Deckung von Mehrkosten bei den Vikarinnen und Vikaren).

Stellenplan: siehe Tabellenübersicht Stellenplan

Dem Budgetbereich 1 sind folgende nachrichtliche Übersichten beigelegt:

- Vakanzentwicklung in den Jahren 2010 bis 2012

Die Übersicht gibt die stichtagsbezogenen Vakanzen im Gemeindepfarrdienst, bezogen auf die Propsteien sowie absolut auf die Gemeinden innerhalb der EKHN wieder.

- Nachrichtliche Liste der Plan-Pfarrstellenkosten des Haushaltes 2013 - bezogen auf die Dekanate

Diese Anlage weist die Planpersonalkosten für den Gemeindepfarrdienst aus. Zudem enthält die Übersicht die Planpersonalkosten der Stellen, die auch der Regie der Dekanate unterliegen. Im Einzelnen sind dies die Dekanspfarrstellen, die Profilstellen, die Klinikseelsorge, die Altenheimseelsorge die Stadtjugend- und Stadtkirchenpfarrstellen sowie die A-K-H-Pfarrstellen. Die Kostenangaben basieren auf durchschnittlichen Eckpersonenwerten und umfassen nur die Dienstbezüge, **nicht aber** die Personalnebenkosten (z. B. Versorgungskassenbeiträge, Beihilfen).

- Pfarrstellenbemessung zum 01.01.07 und Stand der Dekanspfarrstellen zum 01.01.12

Gegliedert nach Propsteien und Dekanaten gibt diese Übersicht Auskunft über die den Dekanaten gem. PfStVO zustehenden Gemeinde- und Dekaneplanstellen und weist stichtagsbezogen die Anzahl der Gemeindeglieder aus .

- Planung der Zuweisungsbemessungssätze

- Pfarrstellenentwicklung (unter Einschluss der Fachstellen)

Die Übersicht weist die quantitative Entwicklung der Gemeindepfarrstellen, der regionalen Pfarrstellen und der gesamtkirchlichen Pfarrstellen aus.

Vakanzenentwicklung in den Jahren 2010 bis 2012

	Stichtag	Vollstellen	davon vakant	in %	hauptamtl. Vertretungs-dienste	Stellen ohne Vertretung	in %
EKHN	01.09.2010	1.036,25	61,00	5,89%	81,12	6,50	0,00%
	01.09.2011	1.036,25	66,50	6,42%	61,25	5,25	0,51%
	01.09.2012	1.036,25	70,50	6,80%	61,50	9,00	0,87%

Propstei Starkenburg	01.09.2010	180,00	8,00	4,44%	11,67	0,00	0,00%
	01.09.2011	180,00	16,50	9,17%	5,25	11,25	6,25%
	01.09.2012	180,00	12,00	6,67%	11,75	0,25	0,14%

Propstei Oberhessen	01.09.2010	208,75	12,50	5,99%	13,20	0,00	0,00%
	01.09.2011	208,75	14,50	6,95%	13,00	1,50	0,72%
	01.09.2012	208,75	11,50	5,51%	13,25	0,00	0,00%

Propstei Rheinhessen	01.09.2010	119,75	4,00	3,34%	8,50	0,00	0,00%
	01.09.2011	119,75	7,00	5,85%	5,00	2,00	1,67%
	01.09.2012	119,75	12,00	10,02%	4,75	7,25	6,05%

Propstei Süd-Nassau	01.09.2010	205,25	19,50	9,50%	21,00	0,00	0,00%
	01.09.2011	205,25	11,00	5,36%	13,75	0,00	0,00%
	01.09.2012	205,25	10,00	4,87%	14,25	0,00	0,00%

Propstei Nord-Nassau	01.09.2010	157,00	10,00	6,37%	6,50	3,50	2,23%
	01.09.2011	157,00	17,00	10,83%	8,00	9,00	5,73%
	01.09.2012	157,00	17,00	10,83%	7,25	9,75	6,21%

Propstei Rhein-Main	01.09.2010	165,50	7,00	4,23%	20,25	0,00	0,00%
	01.09.2011	165,50	2,00	1,21%	13,50	0,00	0,00%
	01.09.2012	165,50	8,00	4,83%	10,25	0,00	0,00%

Mit Blick auf die einzelnen Propsteien zeigt sich, dass es trotz der Steuerung der Vertretungsdienste regional auch Stellen ohne Vertretung gibt.

Propsteien mit Vertretungsüberhang:	Oberhessen:	1,75 Stellen
	Rhein-Main:	2,25 Stellen
	Süd-Nassau:	4,25 Stellen

Haushalt 2013 - Nachrichtliche Liste der Pfarrstellenkosten nach Dekanaten

Die Ausweisung erfolgt mit Personalkosteneckwerten						
Fußnoten		(1)	(2)	(3)	(4)	Summe
	Alsfeld	46.575	16.100	32.200	1.419.600	1.514.475
	Alzey	31.050	0	96.600	955.500	1.083.150
	Bad Marienberg	46.575	16.100	32.200	1.105.650	1.200.525
(5)	Bad Schwalbach	46.575	40.250	193.200	1.214.850	1.494.875
	Bergstrasse	93.150	96.600	193.200	2.484.300	2.867.250
(6)	Biedenkopf	31.050	32.200	0	1.092.000	1.155.250
(7)	Büdingen	46.575	21.458	32.200	996.450	1.096.683
	Darmstadt - Land	62.100	48.300	32.200	1.419.600	1.562.200
	Darmstadt - Stadt	62.100	64.400	365.148	1.392.300	1.883.948
(8)	Diez	31.050	21.488	32.200	982.800	1.067.538
	Dillenburg	46.575	32.200	64.400	1.105.650	1.248.825
	Dreieich	46.575	0	64.400	1.051.050	1.162.025
	FFM Höchst	31.050	48.300	96.600	914.550	1.090.500
	FFM Mitte-Ost	46.575	64.400	611.800	941.850	1.664.625
	FFM Nord	46.575	32.200	64.400	1.242.150	1.385.325
	FFM Süd	46.575	64.400	483.000	900.900	1.494.875
	Gießen	62.100	80.500	338.100	1.556.100	2.036.800
(6)	Gladenbach	46.575	0	32.200	1.214.850	1.293.625
	Groß-Gerau	46.575	64.400	32.200	859.950	1.003.125
(9)	Grünberg	31.050	26.810	0	928.200	986.060
	Herborn	31.050	32.200	32.200	982.800	1.078.250
	Hochtaunus	62.100	0	289.800	1.965.600	2.317.500
(9)	Hungen	31.050	26.810	64.400	655.200	777.460
(5)	Idstein	31.050	40.250	32.200	955.500	1.059.000
	Ingelheim	46.575	32.200	64.400	996.450	1.139.625
(9)	Kirchberg	31.050	26.810	0	709.800	767.660
	Kronberg	62.100	64.400	177.100	1.938.300	2.241.900
	Mainz	62.100	64.400	418.600	1.365.000	1.910.100
(8)	Nassau	31.050	21.488	177.100	764.400	994.038
(7)	Nidda	31.050	21.458	32.200	627.900	712.608
	Odenwald	46.575	32.200	32.200	1.392.300	1.503.275
	Vorderer Odenwald	62.100	64.400	64.400	1.979.250	2.170.150
	Offenbach	31.050	32.200	144.900	709.800	917.950
	Oppenheim	31.050	0	32.200	764.400	827.650
	Ried	46.575	32.200	96.600	1.160.250	1.335.625
	Rodgau	62.100	0	32.200	1.365.000	1.459.300
	Rüsselsheim	46.575	48.300	64.400	1.051.050	1.210.325
	Runkel	46.575	32.200	128.800	1.187.550	1.395.125
(7)	Schotten	31.050	21.458	0	627.900	680.408
	Selters	31.050	0	64.400	1.064.700	1.160.150
(8)	St. Goarshausen	31.050	21.488	0	737.100	789.638
	Vogelsberg	31.050	0	64.400	1.146.600	1.242.050
	Weilburg	31.050	32.200	32.200	819.000	914.450
	Wetterau	93.150	64.400	434.700	2.730.000	3.322.250
	Wiesbaden	93.150	161.000	547.400	2.648.100	3.449.650
	Wöllstein	31.050	0	0	682.500	713.550
	Worms-Wonnegau	62.100	96.600	128.800	1.774.500	2.062.000
		2.173.500	1.738.767	5.951.848	56.579.250	66.443.365

Die Ausweisung bezieht sich nur auf folgende Pfarrstellen, die auch der Regie des Dekanates unterliegen:

(1) Dekanevollstellen
 (2) Profilstellen **ohne** Fachstellen
 (3) Klinikseelsorge, Altenheimseelsorge, A-K-H-Stellen, Stadtjugendpfarrstellen, Stadtkirchenpfarrstellen
 (4) Gemeindepfarrstellen
 (5) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Bad Schwalbach, Idstein
 (6) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Biedenkopf, Gladenbach
 (7) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Büdingen, Nidda und Schotten
 (8) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Diez, Nassau und St. Goarshausen
 (9) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Grünberg, Hungen und Kirchberg

Pfarrstellenbemessung zum 01.01.2007 und Stand der Dekanspfarrstellen zum 01.01.12

Propstei	Dekanat	Mitglieder- zahl 01.01.08	Soll-Stellen nach EKHN- Bemessung	Dekanspfarr- stellenanteil
	Bergstraße	76.793	45,50	1,50
	Darmstadt-Land	52.825	26,00	1,00
	Darmstadt-Stadt	49.446	25,50	1,00
	Odenwald	43.271	25,50	0,75
	Ried	38.705	21,25	0,75
	Vorderer Odenwald	64.659	36,25	1,00
Starkenburg		325.699	180,00	6,00
	Alsfeld	33.266	26,00	0,75
	Büdingen	32.563	18,25	0,75
	Gießeln	57.634	28,50	1,00
	Grünberg	25.442	17,00	0,50
	Hungen	19.344	12,00	0,50
	Kirchberg	25.016	13,00	0,50
	Nidda	19.030	11,50	0,50
	Schotten	17.170	11,50	0,50
	Vogelsberg	29.511	21,00	0,50
	Wetterau	86.132	50,00	1,50
Oberhessen		345.108	208,75	7,00
	Alzey	26.223	17,50	0,50
	Ingelheim	32.396	18,25	0,75
	Mainz	52.674	25,00	1,00
	Oppenheim	23.788	14,00	0,50
	Wöllstein	18.884	12,50	0,50
	Worms-Wonnegau	54.536	32,50	1,00
Rheinhessen		208.501	119,75	4,25
	Hochtaunus	63.249	36,00	1,00
	Bad Schwalbach	33.533	22,25	0,75
	Diez	25.563	18,00	0,50
	Idstein	26.773	17,50	0,50
	Kronberg	67.153	35,50	1,00
	Nassau	19.825	14,00	0,50
	St. Goarshausen	16.581	13,50	0,50
	Wiesbaden	89.121	48,50	1,50
Süd-Nassau		341.798	205,25	6,25
	Bad Marienberg	33.758	20,25	0,75
	Biedenkopf	26.654	20,00	0,50
	Dillenburg	33.129	20,25	0,75
	Gladenbach	34.134	22,25	0,75
	Herborn	28.434	18,00	0,50
	Runkel	31.673	21,75	0,75
	Selters	27.353	19,50	0,50
	Weilburg	21.894	15,00	0,50
Nord-Nassau		237.029	157,00	5,00
	Dreieich	37.371	19,25	0,75
	Frankfurt-Höchst	28.942	16,75	0,50
	Frankfurt-Mitte-Ost	33.042	17,25	0,75
	Frankfurt-Nord	41.878	22,75	0,75
	Frankfurt-Süd	31.370	16,50	0,75
	Groß-Gerau	31.484	15,75	0,75
	Offenbach	23.110	13,00	0,50
	Rodgau	50.787	25,00	1,00
	Rüsselsheim	36.484	19,25	0,75
Rhein-Main		314.468	165,50	6,50
Gesamtsumme		1.772.603	1036,25	35,00

Planung der Zuweisungsbemessungssätze für 2013

Stand: 15.06.2012

		2011		2012		2013				
						Geschätzte effektive Tarifierhöhung gegenüber 2012 insgesamt: 3,5 %	Sachkosten- Preissteigerungs-ausgleich ggü. 2012 insgesamt 2,0 %	Einsparauflage	Bemessungs- satz 2013	
			Veränd. ggü. 2010		Veränd. ggü. 2011	Personalkosten-Anteil 75 %: effektiv 2,625 % p. a.	(bei Grundzuweisung der Gemeinden pro Gemeindeglied für 25 %-Anteil)	(aus Perspektive "2025" -0,5 % p. a.)*	(vortläufig)	Veränd. ggü. 2012
Kirchengemeinden										
Grundzuweisung (§ 2)										
pro Gemeindeglied	für das 1. bis 250. Gemeindeglied	42,08 €	0,76%	43,29 €	2,875%	2,625%	0,50%	0,00%	44,64 €	3,125%
	für das 251. bis 500. Gemeindeglied	26,30 €	0,76%	27,06 €	2,875%	2,625%	0,50%	0,00%	27,90 €	3,125%
	für das 501. bis 750. Gemeindeglied	23,67 €	0,76%	24,35 €	2,875%	2,625%	0,50%	0,00%	25,11 €	3,125%
	ab dem 751. Gemeindeglied	21,04 €	0,76%	21,64 €	2,875%	2,625%	0,50%	0,00%	22,32 €	3,125%
	Mindestbetrag	12.000 €	0,00%	12.000 €	0,00%		gemäß ZVO Festbetrag		12.000 €	0,00%
zusätzliche Predigtstellen	bei wöchentlichem Gottesdienst	3.579 €	0,54%	3.669 €	2,50%	3,50%	0,00%	-0,50%	3.779 €	3,00%
	bei vierzehntäglichem Gottesdienst	2.045 €	0,54%	2.096 €	2,50%	3,50%	0,00%	-0,50%	2.159 €	3,00%
	bei monatlichem Gottesdienst	1.023 €	0,54%	1.048 €	2,50%	3,50%	0,00%	-0,50%	1.080 €	3,00%
*soweit Gemeindeglieder als Faktor, Verringerung der Kürzung um 0,5 % wegen automatischer Einsparung durch Gemeindegliederrückgang										
Gebäudezuweisung (§ 3)										
Kirche										
Bewirtschaftung	% des Tagesneubauwerts	0,47%	0,00%	0,47%	0,00%		dynamisiert mit Bauindex		0,47%	0,00%
Kleine Bauunterhaltung	Sockelbetrag	603 €	-0,50%	615 €	2,00%		2,0%	-0,50%	624 €	1,50%
	% des Tagesneubauwerts	0,06%	0,00%	0,06%	0,00%		dynamisiert mit Bauindex		0,06%	0,00%
Gemeindehaus										
Bewirtschaftung	pro Gemeindeglied	1,52 €	0,00%	1,56 €	2,50%		2,0%	0,00%	1,59 €	2,00%
	% des Tagesneubauwerts	0,60%	0,00%	0,60%	0,00%		dynamisiert mit Bauindex		0,60%	0,00%
Kleine Bauunterhaltung	pro Gemeindeglied	0,30 €	0,00%	0,31 €	2,50%		2,0%	0,00%	0,32 €	5,25%
	% des Tagesneubauwerts	0,18%	0,00%	0,18%	0,00%		dynamisiert mit Bauindex		0,18%	0,00%
Pfarrhaus	Sockelbetrag	3.015 €	-0,50%	3.075 €	2,00%		2,0%	-0,50%	3.121 €	1,50%
	% des Tagesneubauwerts	1,00%	0,00%	1,00%	0,00%		dynamisiert mit Bauindex		1,00%	0,00%
Sonstige Gebäude										
Bewirtschaftung	% des Tagesneubauwerts	0,47%	0,00%	0,47%	0,00%		dynamisiert mit Bauindex		0,47%	0,00%
Kleine Bauunterhaltung	% des Tagesneubauwerts	0,18%	0,00%	0,18%	0,00%		dynamisiert mit Bauindex		0,18%	0,00%
Dekanate										
Grundzuweisung (§ 6)										
- pro Gemeindeglied		0,21 €	0,00%	0,22 €	4,80%		2,0%	0,00%	0,22 €	0,00%
- pro km²		12,05 €	0,00%	12,35 €	2,50%		2,0%	-0,50%	12,54 €	1,50%
- Personalkosten Sekretariat pro voller Stelle		42.197 €	0,52%	43.252 €	2,50%	3,50%		-0,50%	44.549 €	3,00%
- Sachkostenpauschale pro voller Personalstelle in Anstellungsträgerschaft des Dekanats mit zentralen Aufgaben einschl. regionalem Pfarrdienst, Dekansstelle, Präses, Profilstellen		3.509 €	-0,50%	3.579 €	2,00%		2,0%	-0,50%	3.633 €	1,50%
- Pauschale f. Prädikanten- und Lektorendienst pro Gemeindepfarrstelle		30 €	0,00%	30 €	0,00%		gemäß ZVO Festbetrag		30 €	0,00%
Gebäudezuweisung (§ 7)										
Bewirtschaftung	pro m² und Monat	2,51 €	-0,50%	2,56 €	2,00%		2,0%	-0,50%	2,60 €	1,50%
Kleine Bauunterhaltung	% des Tagesneubauwerts	0,30%	0,00%	0,30%	0,00%		dynamisiert mit Bauindex		0,30%	0,00%
Große Bauunterhaltung	% des Tagesneubauwerts	1,50%	0,00%	1,50%	0,00%		dynamisiert mit Bauindex		1,50%	0,00%
Finanzausgleich (§ 9)	pro Gemeindeglied	1,10 €	8,91%	1,20 €	9,10%		0,0%		1,20 €	0,00%
Bauindex										
		11,978	0,99%	12,304	2,72%					-100,00%

Pfarrstellenentwicklung 2001 bis 2013, unter Einschluss der Fachstellen

		2001	2009	2010	2011	2012	2013
1.	Gemeindepfarrstellen (1)	1.150,40	1.034,00	1.034,00	1.036,25	1.036,25	1.036,25
2.	Regionale Pfarrstellen	304,04	404,17	405,50	416,80	415,97	416,16
2.1	davon Dekanspfarrstellen (2)	24,60	35,75	35,00	35,00	35,00	35,00
2.2	Spezialseelsorge (3)	143,00	152,64	152,89	158,05	156,97	157,66
2.3	Fach- und Profilstellen	-	66,85	67,10	69,75	69,00	68,50
2.4	Stellen im Schuldienst (4)	136,44	148,93	150,51	154,00	155,00	155,00
3.	Gesamtkirchliche Pfarrstellen	151,16	113,85	112,65	109,30	110,55	108,30
3.1	davon Kirchensynode, Kirchenleitung	13,00	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50
3.2	Kirchenverwaltung	22,00	15,65	15,65	13,00	13,00	12,50
3.3	Gesamtkirchliche Bildungseinrichtungen (5)	31,00	21,15	19,40	19,00	20,25	19,75
3.4	Zentren (6)	42,50	33,50	34,00	32,00	32,50	31,00
3.5	Sonstige gesamtkirchliche Pfarrstellen (7)	21,16	21,60	21,60	23,60	23,10	23,35
3.6	Diakonie	21,50	8,45	8,50	8,20	8,20	8,20
	Summe	1.605,60	1.552,02	1.552,15	1.562,35	1.562,77	1.560,71

Der Kirchensynode wird seit der Vorlage des Haushaltsplan-Entwurfs 2006 jährlich eine Pfarrstellenübersicht in dieser Struktur vorgelegt, die sich an der Pfarrstellenzuordnung des § 2 Abs. 2 Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen (RPfStVO) orientiert. Den regionalen Pfarrstellen sind daher auch die Dekanspfarrstellen sowie die Schulpfarrstellen zugeordnet.

(1) Die Zahl der Gemeindepfarrstellen beträgt 1036,25 Stellen auf der Grundlage der genehmigten Sollstellenpläne. Die Gültigkeit der Sollstellenpläne wurde bis zum 31.12.2014 verlängert.

(2) Dekanspfarrstellen und vor 2002 die sog. Dekaneentlastung wurden in Statistiken und Pfarrstellenbemessung bis einschließlich 2005 als Teil der Gemeindepfarrstellen ausgewiesen. Seit 2006 ist die Darstellungssystematik an die Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen (RPfStVO) angepasst.

(3) Enthalten sind: Gefängnisseelsorge (11,00 Stellen refinanziert), Stadtkirchen-, Stadtjugend-, Studentengemeinden-, Notfallseelsorge-, Telefonseelsorge-, Krankenhaus- (4,75 refinanziert), Kur-, Hospiz-, Altenheimseelsorge- (0,75 refinanziert), Schulseelsorgepfarrstellen und Pfarrstellen Leben mit Behinderungen sowie ab 2006 auch die Altenheim-Krankenhaus-Hospiz-Stellen (A-K-H).

(4) Pfarrstellen im Schuldienst werden unter Berücksichtigung von Personalnebenkostenbestandteilen (Beihilfe und Versorgung) zu über 90% refinanziert. Angesichts der veränderten Einstellungspolitik von 2008 bis 2013 hat die Kirchenleitung beschlossen, 2/3 des Personalüberhangs in zeitlich befristete schulische Gestellungsverträge zu geben. Um erfolgreich mit der staatlichen Seite zu verhandeln, können die Gestellungsverträge mit 0,25 Dienstaufträgen für Schulseelsorge verbunden werden. Deshalb wird in den kommenden Jahren die Zahl der schulischen Gestellungsverträge steigen oder es gibt neue Gestellungsverträge nach Ruhestandsversetzungen.

(5) Enthalten sind: Laubach-Kolleg, Ev. Grundschule Weiten-Gesäß, Ev. Grundschule Freienseen, Ev. Gymnasium Bad Marienberg, Religionspädagogisches Institut, Regionalstellen des Religionspädagogischen Institutes, Kirchliche Schulämter, Theologisches Seminar und Evangelische Akademie in Hessen und Nassau.

(6) Enthalten sind: Zentrum Verkündigung, Zentrum Bildung, Zentrum für Gesellschaftliche Verantwortung, Zentrum Ökumene, Zentrum Seelsorge und Beratung, IPOS (Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Personalberatung)

(7) Enthalten sind: Polizei-, Flughafen-, Ausländer-, Asyl-, Schaustellerseelsorge, (ehem.) Arbeitsstelle Frauen in der Kirche, Frauenhilfe/ Gesamtverband Frauen, Medienhaus, Pfarrstelle für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit in den Dekanaten, Pfarrstelle Kommunikationsprojekte, Pfarrstelle Fernsehen (refinanziert), Ev. Regionalverband Frankfurt am Main, Retraitenarbeit, Bibelgesellschaft, Bibelgesellschaft, Freistellungsanteile Pfarrerausschuss, Pfarrstelle Gnadenthal und Verbindungsstellen zum Land Hessen und Land Rheinland-Pfalz.

Unterbudget 010111 Kirchengemeinden	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuweisungen an Kirchengemeinden insbesondere nach der Zuweisungsverordnung (ohne Große Bauunterhaltung) 2. Zentral erbrachte EDV-Dienstleistungen 3. Matching Fund (Bonifizierung von Spendeneinnahmen auf Gemeindeebene) 4. Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuweisungen dienen den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. 2. Durch zentralisierte EDV-Verfahren (z. B. Buchhaltungssoftware) sollen standardisierte und wirtschaftliche Dienstleistungen für die Kirchengemeinden erbracht und diese entlastet werden. 3. Niederschwelliges Angebot um Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen zu Aktivitäten zu ermutigen, die sie dauerhaft zu mehr Unabhängigkeit von Kirchensteuereinnahmen führen. Durch die Gestaltung als Bonifizierungsmodell wird die dreifache Summe des Haushaltsansatzes als zusätzliche Spendeneinnahme in den Kirchengemeinden vereinnahmt (bis zu 750.000 EUR). 4. Aufbau von Familienzentren und Stärkung bei der Weiterentwicklung ihres evangelischen Profils sowie als Kooperationspartner in die lokale Bildungslandschaft
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aus dem Kirchensteueraufkommen und einem Anteil an den gesamtkirchlichen Vermögenserträgen werden Zuweisungen gezahlt, aus denen die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihre Personal- und Sachkosten einschl. der kleinen Bauunterhaltung finanzieren oder mitfinanzieren können. Ein Großteil der Zuweisungen wird pauschaliert gemäß der Zuweisungsverordnung gezahlt. Kirchengemeinden erhalten eine Grundzuweisung in Höhe von mindestens 12.000 EUR, darüber hinaus gestaffelt nach der Gemeindegröße und abhängig von Zahl und Größe der kirchlichen Gebäude. Kirchengemeinden mit mehreren Orten erhalten Pauschalen für zusätzliche Predigtstätten. Für besondere Einrichtungen und Aufgaben können zusätzlich sog. Funktionszuweisungen gewährt werden, sofern ein gesamtkirchliches Interesse besteht. 2. Ferner sind Mittel für von der Gesamtkirche getragene Kosten veranschlagt, die durch Dienstleistungen entstehen, die zugunsten der Kirchengemeinden erbracht werden (verschiedene EDV-Systeme, Beitrag an die Künstlersozialkasse). 3. Ausgewählte Kirchengemeinden bekommen die im Folgejahr eingeworbenen Spenden im Verhältnis 3:1 bonifiziert bis zu einer Gesamtsumme von 30.000 Euro. Die Kirchengemeinden werden durch ein Kuratorium geprüft und ausgewählt, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Synode, der Kirchenverwaltung und externe Experten sitzen. Die Begleitung der Kirchengemeinden geschieht durch das Referat Fundraising und Mitgliederorientierung in der Kirchenverwaltung bzw. den Dekanatsfundraiserinnen und -fundraisern. Jede Kirchengemeinde kann maximal dreimal am Matching Fund teilnehmen, um den Charakter der Einführung von dauerhaften Fundraisingaktionen sicherzustellen. 4. Anschubfinanzierung der Träger über jeweils drei Jahre als Budget insbesondere für Personalkosten für Steuerung, Kooperation und Vernetzung; anschließend Finanzierung ausschließlich aus öffentlichen Mitteln, Fundraising und sonstigen eigenen Einnahmen der Träger; Bauzuschüsse werden nicht gewährt. Ferner Einrichtung einer Fachberatungsstelle im Zentrum Bildung.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuweisungen enthalten auch nachträgliche Erstattungen der erhöhten Sonderzahlung in 2010 ("Bonuszahlung"). 2. -- 3. Am Matching Fund 2011 wurden aus 38 Bewerbungen von Kirchengemeinden durch das Kuratorium des Matching Funds 27 Projekte ausgewählt. Diese konnten im Jahr 2011 insgesamt 882.967,80 EUR an Drittmitteln wie Spenden, Verkaufserlöse, Zustiftungen usw. einwerben. Die Kirchengemeinden haben mit viel Fantasie und vor allem einem hohen ehrenamtlichen Einsatz gezeigt, dass es Kirchengemeinden möglich ist neben den kirchlichen Zuweisungen Mittel einzuwerben und damit unabhängiger von Kirchensteuereinnahmen zu werden. Bei den eingesetzten Sachkosten der Kirchengemeinden zeigt sich, dass die Bereitschaft in Fundraising zu investieren (Flyer drucken, Mailings durchführen, Aktionen finanzieren) noch nicht sehr ausgeprägt ist. Hier muss noch ein Mentalitätswechsel stattfinden um höhere Ergebnisse bei den Einnahmen zu erzielen. 4. --

Unterbudget 010111 Kirchengemeinden	
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Die Funktionszuweisungen für besondere Verwaltungskosten der Gemeindeverbände entfallen.</p> <p>2. --</p> <p>3. Obwohl nach dreimaliger Teilnahme eine Kirchengemeinde nicht mehr teilnehmen kann, zeigt sich, dass weiterhin eine hohe Nachfrage nach dem Matching Fund besteht. Dies sind Gemeinden, die das Fundraising neu entdecken. Das Kuratorium des Matching Funds hat angeregt, dass der "Lerneffekt" der teilnehmenden Kirchengemeinden stärker abgefragt werden soll, um bei einer nochmaligen Teilnahme innerhalb der Deckelung Fundraising zu verstetigen.</p> <p>4. --</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. Die Zuweisungsfaktoren wurden um die voraussichtlichen Steigerungen von Personal- und Sachkosten angepasst, gekürzt um die synodalen Einsparauflagen (-0,5 %). Die erwarteten Ausgaben belaufen sich auf 90,4 Mio. EUR (2012: 89,7 Mio. EUR).</p> <p>2. Die Ausgaben steigen infolge der vorgesehenen Vergabe bestimmter EDV-Dienstleistungen um 518.000 EUR (+13,2 %) auf rd. 4,46 Mio. EUR..</p> <p>3. Je nach ausgewählten Projekten wird wieder mit Spendeneinnahmen der Kirchengemeinden in der bisherigen Höhe zu rechnen sein.</p> <p>4. Das Programm zur Anschubfinanzierung der Familienzentren wird in voller Höhe über den Haushalt 2013 finanziert. Die Rücklagenentnahmen erfolgen in Höhe von jeweils 1,0 Mio. EUR aus der Krippenprogrammrücklage (Restmittel) und der gesamtkirchlichen bzw. gemeindlichen Ausgleichsrücklage. Die für Personalkosten erforderlichen Mittel sind im Budgetbereich 4.2, Zentrum Bildung, einschl. der Rücklagenentnahme veranschlagt.</p>
Finanzierung	<p>1. Neben den Zuweisungen finanzieren sich die Kirchengemeinden aus weiteren Einnahmen (Kollekten, Spenden, Rücklagen, Vermögenserträge, Stiftungen). Die gesamtkirchlichen Zuweisungen stellen nur einen Teil der Gesamtleistungen der Gesamtkirche zugunsten der Kirchengemeinden dar (siehe Informationen im Vorbericht des Haushaltsgesetzes). Neben den Kirchensteuereinnahmen stehen Erträge aus den gesamtkirchlichen Rücklagen zur Finanzierung der Zuweisungen zur Verfügung.</p> <p>2. --</p> <p>3. Der Matching Fund generiert durch seine Konstruktion (bonifiziert werden nur tatsächlich eingeworbene Spenden) die dreifache Summe an Drittmitteln auf Kirchengemeindeebene.</p> <p>4. --</p>

Ressourcen

Budgetbereich 1

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 010111 Kirchengemeinden				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	738.494	0	55.000	55.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	1.545.343	250.000	3.170.413	2.920.413
Einnahmen	2.283.837	250.000	3.225.413	2.975.413
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	3.786.199	3.967.000	4.698.000	731.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	87.468.197	89.960.000	91.260.000	1.300.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	355.311	220.000	2.392.413	2.172.413
Ausgaben	91.609.707	94.147.000	98.350.413	4.203.413
Überschuss / Zuschuss	-89.325.870	-93.897.000	-95.125.000	-1.228.000
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	738.494	0	55.000	55.000
Erlöse insgesamt	738.494	0	55.000	55.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	91.254.396	93.927.000	95.958.000	2.031.000
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.197.036	2.335.149	2.395.077	59.928
Umzugskostenvergütung aus BB "Allg.Finanzwesen"	455.526	480.000	435.000	-45.000
Kosten insgesamt	93.906.958	96.742.149	98.788.077	2.045.928
Saldo Erlöse/Kosten	-93.168.465	-96.742.149	-98.733.077	-1.990.928

Unterbudget 010112 Kindertagesstätten	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuweisungen an Kirchengemeinden für Kindertagesstätten nach der Zuweisungsverordnung (Funktionszuweisung) 2. Kinderkrippen-Anschubfinanzierungsprogramm 3. Evangelische Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe (EvA) der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuweisungen sollen dazu dienen, dass die rund 600 Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der EKHN ihre Aufgaben erfüllen können. 2. Achtzig durch das EKHN- interne Krippenanschubprogramm geförderte Krippengruppen sollen neu eröffnet werden. Es handelt sich um einen Beitrag zur Verbesserung der Betreuungssituation für Kinder unter drei Jahren und wertet die Position der EKHN in diesem Aufgabenfeld auf. 3. Qualifizierte Ausbildung von Mitarbeitenden in sozialpädagogischen Berufen.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchengemeinden, die Kindertagesstätten haben, erhalten aus dem Kirchensteueraufkommen sog. Funktionszuweisungen gemäß der Zuweisungsverordnung zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätten. Die Einrichtungsstandards, insbesondere der Stellenschlüssel, sind in der Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung der Kindertagesstätten festgelegt. In Rheinland-Pfalz richten sich diese nach dem dortigen Kindertagesstättengesetz. 2. In 2009 wurde ein Programm über insgesamt 8 Mio. EUR mit 5-jähriger Laufzeit zur Anschubfinanzierung von achtzig Krippengruppen aufgelegt. 3. Qualifikationsbereiche: Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten, Fachschule für Sozialpädagogik, Fachschule für Heilpädagogik und Studiengang "Bildung und Erziehung in der Kindheit".
Rückblick / Besonderheiten im im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Haushaltsjahr 2011 lag das Ergebnis geringfügig über dem Haushaltsansatz. 2. Von den bewilligten Mitteln 8 Mio. EUR für das Krippenanschubprogramm wurden bis 2011 ca. 2,8 Mio. verausgabt. 3. --
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Über künftige Einsparungen im Aufgabenfeld Kindertagesstätten wird voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2013 entschieden. 2. Über 1 Mio. EUR aus dem Krippenanschubprogramm werden nicht verausgabt werden, da die Beantragungen in zahlreichen Fällen die maximal möglichen Summen unterschritten (insbes. Investitionsmittel). 3.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Haushaltsansatz wurde um voraussichtliche Steigerungen von Personal- und Sachkosten erhöht. 2. Der Abfluss bewilligter Projektmittel richtet sich analog dem Fortgang der einzelnen Projekte und wird mindestens bis 2016 anhalten. Über eine weitere Verwendung der mehr als 1 Mio. EUR Restmittel aus dem Krippenförderprogramm wird voraussichtlich die Kirchensynode im Herbst 2012 entscheiden. 3. --
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. EKHN-Kindertagesstätten in Hessen erhalten im Regelfall 15 % der Betriebskosten als Zuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen. Die restliche Finanzierung erfolgt über Elternbeiträge und kommunale Zuschüsse. In einigen Fällen werden die Einrichtungen vollständig oder gruppenweise als sog. "Nullprojekte" geführt, hierbei entfällt der kirchliche Zuschuss. EKHN-Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz erhalten kirchliche Zuweisungen für 5 % bis 12,5 % der Personalkosten sowie für fast 100% der Sachkosten. Die restliche Finanzierung erfolgt hier vor allem über Landesmittel und in geringem Umfang über kommunale Zuschüsse. Elternbeiträge werden in Rheinland-Pfalz nur noch für Kinder unter einem Jahr erhoben. Der Wegfall der Elternbeiträge wird durch weitere Landesmittel kompensiert. Auch in rheinland-pfälzischen Einrichtungen wurden "Nullprojekte" etabliert. 2. Die Finanzierung des Krippenanschubprogrammes erfolgte über Rücklagenentnahmen. Nach Ablauf des 5-jährigen Förderzeitraums werden die neuen Krippen ohne weitere EKHN-Mittel als "Nullprojekte" fortgeführt. 3. --

Ressourcen

Budgetbereich 1

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 010112 Kindertagesstätten				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	193.240	0	195.200	195.200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	2.086.681	1.500.000	1.000.000	-500.000
Einnahmen	2.279.921	1.500.000	1.195.200	-304.800
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	265.744	0	195.200	195.200
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	35.752.183	35.746.070	37.478.950	1.732.880
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	36.017.927	35.746.070	37.674.150	1.928.080
Überschuss / Zuschuss	-33.738.006	-34.246.070	-36.478.950	-2.232.880

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	193.240	0	195.200	195.200
Erlöse insgesamt	193.240	0	195.200	195.200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	36.017.927	35.746.070	37.674.150	1.928.080
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	587.053	611.172	626.603	15.431
Kosten insgesamt	36.604.981	36.357.242	38.300.753	1.943.511
Saldo Erlöse/Kosten	-36.411.740	-36.357.242	-38.105.553	-1.748.311

Unterbudget 010120 Gebäudeinvestitionen	
Beschreibung	<p>1. Bauzuweisungen für Kirchengemeinden, Sachkosten, EDV Kosten, Gutachter- und Sachverständigenkosten, Bezuschussungen für das Elisabethenstift, Kosten für Dokumentation und Planarchiv, Mittel der Kirchbaurücklage. Ausstattung der Globalbudgets der Verbände. Schuldendienst für Kirchengemeinden</p> <p>2. Kirchengemeindlicher Ökofonds, für regenerative und energetische Baumaßnahmen im kirchengemeindlichen Bereich</p> <p>3. Große Bauunterhaltung Pfarrhäuser, unterteilt nach Bezuschussungen aus dem Übergangsbudget, den zinsfreien Darlehen für Pfarrhäuser und dem Budget für denkmalpflegerischen Mehraufwand.</p> <p>4. Zuweisungen für Grunderwerb und Erschließungskosten</p>
Ziel/e	<p>1. Durchführung von anstehenden Baumaßnahmen im Bestand (Renovierungen und Sanierungen), sowie von Neubauten und neubaugleichen Baumaßnahmen. Wert- und Substanzerhaltung der bestehenden Gebäude nach wirtschaftlichen, dringlichen und haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Ggfls. Trennung von Gebäuden nach Abwägung von Kosten/Nutzen.</p> <p>2. Aufrüstung bestehender Gebäude nach neuesten ökologischen Aspekten. Bei Neubauten wurden Niedrigenergiestandards berücksichtigt.</p> <p>3. Die Kirchengemeinden finanzieren nach dem Übergangszeitraum von 10 Jahren ihre Pfarrhäuser eigenständig. Dafür erhalten sie eine erweiterte Gebäudezuweisung einschließlich der Kleinen Bauunterhaltung. Ziel ist es, dass Kirchengemeinden ihren Gebäudebestand nach wirtschaftlichen und finanziellen Grundsätzen überdenken und sich ggfls. von unrentablen Objekten trennen und diese veräußern, oder dass Kirchengemeinden fusionieren und ihren Gebäudebestand somit verkleinern.</p> <p>4. Ermöglichung von Baulandentwicklung und Neubaumaßnahmen</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Finanzierungsberatungen und Bereitstellung von Mitteln in Abhängigkeit von der finanziellen Situation der Kirchengemeinden. Klärung des Baubedarfs und der Dringlichkeitskriterien mit den Bausachgebietsleitern. Für den Nachholbedarf an Ausstattungen für Kliniken und Kapellen werden Mittel nach Dringlichkeit vergeben(s. a. UB 031091). Zinsfreie Darlehen für Bauzwecke werden für den teilweisen Eigenmittellersatz bei Bauvorhaben/Großbauvorhaben eingeplant. Mit den Erträgen aus der Kirchbaurücklage wird der Finanzierungsanteil der Gemeinden bei Baumaßnahmen an Kirchen auf 20 % reduziert.</p> <p>2. Seit 2009 Auflage eines mit insgesamt 20 Mio. EUR dotierten Umweltfonds zuzüglich Aufstockung des Umweldarlehensfonds um 2,5 Mio. EUR bis 2013.</p> <p>3. Darlehensauszahlungen und zusätzliche Zuschüsse bei Maßnahmen über 100.000,00 EUR und denkmalschutzbedingten Mehrkosten.</p> <p>4. (Vor-)Finanzierung entsprechender Kosten der Kirchengemeinden oder Dekanate</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Rückblick 2011: Bearbeitung von ca. 547 Baugenehmigungen mit einem Gesamtkostenvolumen von ca. 65 Mio. €. Die Bauzuweisung finanzierte diese Maßnahmen mit 23 Mio. €. Der Eigenmittelanteil der Kirchengemeinden betrug 13,1 Mio. €, an zinslosen Darlehen wurden 1.7 Mio. € vergeben. Der Umweltfonds beteiligte sich mit rd. 4 Mio. € und aus Zuschüssen Dritter wurden 8 Mio. € finanziert. Sonstige kirchliche Mittel (z.B. Dekanat, Propstei, Mietvorauszahlung) flossen in Höhe von 2.9 Mio. € ein. Für Pfarrhausfinanzierungen wurden 4. Mio. € verausgabt.</p> <p>2. Rd. 4 Mio. € wurden in 2011 aus dem Umweltfondsbudget für regenerative und energetische Baumaßnahmen verausgabt. Die Inanspruchnahme von Umweldarlehen bleibt hinter den Erwartungen zurück, die ursprünglich eingeplante Aufstockung um jeweils 0,5 Mio. EUR für 5 Jahre musste bislang nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>3. 4 Mio. € zinsfreie Darlehen, 1 Mio. € für denkmalpflegerischen Mehraufwand und 2 Mio. € Übergangszuschüsse für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern. (bereits unter 1 berücksichtigt.)</p> <p>4. ---</p>

Unterbudget 010120 Gebäudeinvestitionen	
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Durchführung unabdingbarer und dringlicher Baumaßnahmen (z.B. Dachsanierungen). Fortführung des U 3 Kindergartenprogrammes</p> <p>2. 2,5 Mio. € stehen in 2013 für regenerative und energetische Baumaßnahmen bereit.</p> <p>3. In 2013 werden 6,5 Mio. unterteilt nach Denkmalpflege, Übergangszuschuss und Darlehen für Pfarrhausmaßnahmen in den Haushalt eingestellt. Die Ausstattung der Budgets erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2009 nach der Übergangsregelung des neuen Zuweisungssystems für die Dauer von 10 Jahren vorerst gleichbleibend.</p> <p>4. ---</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. Die Bemessung der Bauzuweisung richtet sich nach gestiegenen Baupreisen und dem aktuellen Bauindex (Mai des laufenden Jahres). Der Haushaltsansatz wurde außerplanmäßig um 175.000 EUR angehoben, da eine kräftigere Steigerung der Baupreise als im übrigen Sachkostenbereich erwartet wird. Der Ansatz beträgt damit 26,5 Mio. EUR. Für den Schuldendienst (kirchengemeindliche Baudarlehen, die aus dem gesamt kirchlichen Haushalt getilgt werden) ist die Veranschlagung auf 0,8 Mio. EUR rückläufig, da diese Finanzierungsmaßnahme vor wenigen Jahren eingestellt wurde.</p> <p>2. Die Mittel des Umweltfonds reduzieren sich nach der Einführung im HHJ 2009 sukzessive bis 2013. In 2012 wurden 3 Mio. € eingestellt und in 2013 stehen noch 2,5 Mio. € zur Verfügung. Mit dem Haushaltsplan 2013 ist eine Neuzuführung an den Fonds in Höhe von 0,93 Mio. EUR aus dem Haushaltsabschluss 2011 vorgesehen, damit auch in 2014 weitere Mittel bereitgestellt werden können.</p> <p>3. Die Zuführung von Mitteln an den Darlehensfonds steigt um 0,5 Mio. EUR auf 3,5 Mio. EUR, um die dort geplanten Darlehensvergaben zu finanzieren.</p> <p>4. Aufgrund der zurückliegenden Entwicklung wurde eine leichte Kostenverschiebung zu den Erschließungsmaßnahmen vorgenommen (+150.000 EUR), der Ansatz insgesamt beträgt 0,5 Mio. EUR.</p>
Finanzierung	<p>1. Aus der Kirchbaurücklage sind Erträge von 4,5 Mio. EUR eingeplant, die den reduzierten Eigenanteil von 20 % der Kirchengemeinden bei Maßnahmen an Kirchen ermöglichen.</p> <p>2. Die Ausgaben im Rahmen des Ökofonds werden aus einer zweckgebundenen Rücklage bestritten.</p> <p>3. Aus der Tilgung von Pfarrhausdarlehen sind 300.000 EUR in den Haushalt eingestellt, Rücklagenentnahmen sind zur Finanzierung der besonderen Übergangsmaßnahmen nicht vorgesehen. Die Abführung an den Darlehensfonds von 3,5 Mio. EUR wird aus laufenden Einnahmen bestritten.</p> <p>4. ---</p>
Kirchensteuerfinanzierung	86%

Ressourcen

Budgetbereich 1

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 010120 Gebäudeinvestitionen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	373.726	5.300.000	4.900.000	-400.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	4.361.538	3.500.000	3.430.220	-69.780
Einnahmen	4.735.264	8.800.000	8.330.220	-469.780
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	171.423	125.000	151.000	26.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	33.355.949	34.475.000	34.405.000	-70.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	3.883.561	3.500.000	4.430.220	930.220
Ausgaben	37.410.933	38.100.000	38.986.220	886.220
Überschuss / Zuschuss	-32.675.669	-29.300.000	-30.656.000	-1.356.000
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	373.726	5.300.000	4.900.000	-400.000
Erlöse insgesamt	373.726	5.300.000	4.900.000	-400.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	33.527.372	34.600.000	34.556.000	-44.000
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	33.527.372	34.600.000	34.556.000	-44.000
Saldo Erlöse/Kosten	-33.153.645	-29.300.000	-29.656.000	-356.000

Unterbudget 010130 Dekanate	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuweisungen an Dekanate nach der Zuweisungsverordnung 2. Arbeit örtlicher Mitarbeitervertretungen 3. Finanzausgleich (gemäß Zuweisungsverordnung)
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuweisungen sollen dazu dienen, dass die Dekanate ihre Aufgaben erfüllen können. 2. Die Zuweisungen sollen den Anspruch der Mitarbeitervertretungen auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Arbeit aus gesamtkirchlichen Mitteln gemäß Mitarbeitervertretungs-gesetz einlösen. Leistungsziele bestehen nicht. 3. Gemäß Zuweisungsverordnung sollen zusätzliche Finanzmittel für besonderen Bedarf der Kirchengemeinden und besondere kirchliche Aufgaben in der Region bereitgestellt werden. Die Region (Dekanat mit seinen Kirchengemeinden) soll gemäß Subsidiaritätsprinzip besondere Finanzierungsprobleme soweit möglich in eigener Zuständigkeit lösen. Leistungsziele bestehen nicht.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aus dem Kirchensteueraufkommen und einem Anteil an den gesamtkirchlichen Vermögenserträgen werden Zuweisungen gezahlt, aus denen die Dekanate ihre Personal- und Sachkosten einschl. der Bauunterhaltung finanzieren oder mitfinanzieren können. Ein Teil der Zuweisungen wird pauschaliert nach Dekanatsgröße, Dekanatsfläche und Größe der Räumlichkeiten gezahlt, ein Großteil orientiert sich am tatsächlichen Bedarf als Zuweisung für besondere Personal- und Sachkosten. Anerkannte Bedarfe sind hier vor allem die Personalkosten, die sich aus gesamtkirchlichen Stellenplänen für die Verwaltungsfachkräfte, Fachstellen, Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker ergeben, oder besondere Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Beratung, Jugendarbeit etc. 2. Die notwendigen Kosten werden regelmäßig mit der Kirchenverwaltung abgerechnet. 3. Die Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen liegt bei der jeweiligen Dekanatssynode, die bei Bedarf Rahmenvorschriften vorgeben und die Einzelentscheidung dem Dekanatssynodalvorstand übertragen kann. Ressourcenverantwortung und Sachnähe werden zusammengeführt.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuweisungen enthalten auch nachträgliche Erstattungen der erhöhten Sonderzahlung in 2010 ("Bonuszahlung"). 2. Die Kosten haben in 2011 mit rd. 1,2 Mio. EUR einen neuen Höchststand erreicht. 3. ---
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuweisungen für besondere Verwaltungskosten an Dekanate als Rechtsnachfolger früherer Gemeindeverbände entfallen. Aufgrund einer Umgliederung der Zuweisungen für die Fachstellen (2,8 Mio. EUR) in das Unterbudget "Gemeindepfarrdienst" (UB 012010) und dort in die Gliederung "Fach- und Profilstellen" sinkt der Haushaltsansatz für die Dekanatszuweisungen nach Berücksichtigung der angepassten Zuweisungsfaktoren von 33,2 auf 32,4 Mio. EUR. 2. --- 3. Die Zuweisung für den Finanzausgleich wurde gegenüber 2012 nicht angehoben, da eine überdurchschnittliche Erhöhung in 2012 um 0,10 EUR auf 1,20 EUR pro Gemeindeglied erfolgt war.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuweisungsfaktoren wurden um die voraussichtlichen Steigerungen von Personal- und Sachkosten angepasst, gekürzt um die synodalen Einsparauflagen (-0,5 %). Zuweisungen zur Anschubfinanzierung von Fundraising in Dekanate werden in 2013 nicht mehr bereitgestellt (-217.000 EUR gegenüber 2012). Bereinigt wurde die Veranschlagung um die Personalkosten der Fachstellen (2,9 Mio. EUR), die nun dem Unterbudget "Gemeindepfarrdienst" zugeordnet wurden. 2. --- 3. ---
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die gesamtkirchliche Zuweisung stellt die mit Abstand wichtigste Finanzierungsquelle für die Dekanate dar. Weitere Finanzierungsquellen sind - in unterschiedlichen Größenordnungen - insbesondere Rücklagen und Vermögenserträge aus Rücklagen und Stiftungen. 2. Die Mitarbeitervertretungen verfügen nicht über sonstige Einnahmen. 3. Der Finanzausgleich kann durch Eigenmittel der Dekanate aufgestockt werden, hierzu gibt es jedoch keine Verpflichtung.

Ressourcen

Budgetbereich 1

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 010130 Dekanate				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	691.584	50.000	0	-50.000
Einnahmen	691.584	50.000	0	-50.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	159.526	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	37.166.663	36.639.048	35.720.000	-919.048
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	63.926	0	0	0
Ausgaben	37.390.115	36.639.048	35.720.000	-919.048
Überschuss / Zuschuss	-36.698.531	-36.589.048	-35.720.000	869.048

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	37.326.188	36.639.048	35.720.000	-919.048
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	100.538	102.670	105.483	2.812
Kosten insgesamt	37.426.727	36.741.718	35.825.483	-916.236
Saldo Erlöse/Kosten	-37.426.727	-36.741.718	-35.825.483	916.236

Unterbudget 010140 Regionalverwaltungen	
Beschreibung	Zuweisung an die Regionalverwaltungen der EKHN
Ziel/e	Sicherstellung der Pflichtaufgabenerfüllung für die den Verwaltungsregionen angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen auf Grundlage der Aufgabenbeschreibung für Regionalverwaltungen.
Leistungen zur Zielerreichung	Aufgaben gem. Leistungskatalog Regionalverwaltung, z.B. Haushaltsplanerstellung,- abwicklung und -abschluss Personalverwaltung und beratung Kindertagesstättenbeitragsverwaltung.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Konzeption zur Konsolidierung der Verwaltungsregionen / Bearbeitungszentren
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Umsetzung der Einsparauflage durch Reduzierung von Overheadkosten durch Neuordnung der Verwaltungsregionen (Fusionen) Limburg-Weilburg/Herborn Biedenkopf und Alsfeld/Gießen. Bildung von Bearbeitungszentren Diakoniestationen und Ablaufoptimierung.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Das Budgetvolumen errechnet sich nach den gesamtkirchlich festgelegten Haushaltseckpunkten (+2,35 % sowie -1,5 % Netto-Einsparung Perspektive 2025). Gegenüber der Veranschlagung im Jahr 2012 wurde eine Bereinigung um zu einer anderen Haushaltsstelle umgeschichtete EDV-Kosten vorgenommen (rd. -0,5 Mio. EUR). Risikofaktoren für die Einhaltung des Gesamtbudgets könnten sein: a) mögliche Veränderung der Einnahmen aufgrund der Vereinheitlichung der Verwaltungskostenumlage der Kindertagesstätten b) Zusätzliche Stellenaustattung für neu wahrzunehmende Aufgaben, falls keine Kompensation durch Stellenreduzierungen aufgrund wegfallender Aufgaben erfolgen kann. c.) zeitlich befristeter Mehraufwand durch Umstellungsprozesse (Bearbeitungszentren Diakoniestationen)
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 010150 Zuführungen an kirchengemeindliche Rückstellungen/ Rücklagen	
Beschreibung	Entnahmen aus zweckgebundenen oder allgemeinen Rücklagen (ggf. insbesondere zum Haushaltsausgleich) sowie Zuführungen an allgemeine oder zweckgebundene Rücklagen; Verbuchung von Rückflüssen aus einem Gesellschafterdarlehen an die ECKD.
Ziel/e	Sicherung des Vermögens durch (Teil-)Wiederzuführung der Erträge an die Rücklagen. Herstellung des Haushaltsausgleichs, falls die laufenden Einnahmen die Ausgabenseite nicht decken. Finanzielle Vorsorge für die Zukunft.
Leistungen zur Zielerreichung	Bildung einer neuen zweckgebundenen Substanzerhaltungsrücklage für Kirchengemeinden und Dekanate. Im Zuge der Verbesserung der Vermögenserfassung und -bewertung ist mit neuen Erkenntnissen hinsichtlich der Höhe des jährlichen Ressourcenverbrauchs (insbesondere im Gebäudebereich) zu rechnen. Die Substanzerhaltungsrücklage soll eine Reserve darstellen und weiter aufgebaut werden, wenn vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse über veränderte Finanzmittelausstattungen der Kirchengemeinden und Dekanate zu entscheiden sein wird. Die Rücklage wird aus Vermögenserträgen gespeist.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	neue Substanzerhaltungsrücklage (siehe oben)
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die Zuführung an die neue Substanzerhaltungsrücklage beträgt 3,125 Mio. EUR.
Finanzierung	Die Rücklagenzuführung wird aus Vermögenserträgen finanziert. 50 % der Erträge werden dem Bereich der Kirchengemeinden und Dekanate zugerechnet. Wiederum 50 % hiervon werden der Rücklage zugeführt, die andere Hälfte stellt allgemeine Deckungsmittel für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate dar.

Ressourcen

Budgetbereich 1

Ergebnis 2011 EUR Ansatz 2012 EUR Entwurf 2013 EUR Mehr/Weniger EUR

Unterbudget 010140 Regionalverwaltungen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	2.296.685	0	0	0
Einnahmen	2.296.685	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	6.332.756	7.170.000	6.706.000	-464.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	3.041.008	0	0	0
Ausgaben	9.373.765	7.170.000	6.706.000	-464.000
Überschuss / Zuschuss	-7.077.080	-7.170.000	-6.706.000	464.000

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	6.332.756	7.170.000	6.706.000	-464.000
Kosten insgesamt	6.332.756	7.170.000	6.706.000	-464.000
Saldo Erlöse/Kosten	-6.332.756	-7.170.000	-6.706.000	464.000

Unterbudget 010150 Zuführungen an kirchengemeindliche Rückstellungen/ Rücklagen				
----------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	45.407	20.862	20.862	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	6.750.000	0	-6.750.000
Einnahmen	45.407	6.770.862	20.862	-6.750.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	7.955.519	9.770.862	3.145.862	-6.625.000
Ausgaben	7.955.519	9.770.862	3.145.862	-6.625.000
Überschuss / Zuschuss	-7.910.113	-3.000.000	-3.125.000	-125.000

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	45.407	20.862	20.862	0
Erlöse insgesamt	45.407	20.862	20.862	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	0	0	0
Kosten insgesamt	0	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	45.407	20.862	20.862	0

Unterbudget 010210 Gemeindepfarrdienst	
Beschreibung	1. Gemeindepfarrdienst 2. Pastorkolleg
Ziel/e	1. Pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden mit in den Kernkompetenzen hochqualifiziertem Personal. 2. Nach 10 Dienstjahren werden Pfarrerinnen und Pfarrer von Pröpstinnen und Pröpsten eingeladen, um sich der eigenen theologischen Existenz und ihres pastoralen Auftrages neu zu vergewissern, Anregungen für das eigene geistliche Leben zu gewinnen und sich zwischen Kolleginnen auszutauschen.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Zwischen Theologiestudium und Vikariat wird eine Potentialanalyse zur Feststellung der persönlichen Eignung durchgeführt. Die Gesamtorganisation stellt den Qualitätsanspruch durch berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsangebote sicher. 2. Ca. 250 Pfarrerinnen und Pfarrer werden jährlich eingeladen. Es wird versucht für möglichst viele von ihnen Orte der Vergewisserung, der Professionalisierung, des geistlichen Lebens und des Gesprächs zu finden.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Die pfarramtliche Versorgung konnte durchgängig sichergestellt werden. Durch die veränderte Einstellungspolitik (finanziert über zweckgebundene Rücklagen) im Rahmen der Vorbereitung der Folgen des Erprobungsgesetzes gab es im Sollstellenplan der Gemeinden einen rechnerischen Überhang von ca. 6 Stellen. 2. Im Jahr 2011 wurden aufgrund zweier Neubesetzungen nur 6 Pastorkollegs durch Pröpstinnen und Pröpste durchgeführt. An den Pastorkollegs haben 102 Pfarrerinnen und Pfarrer teilgenommen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	1. Das Jahr 2012 ist gekennzeichnet durch das Vorhaben eines neuen Pfarrstellenbemessungsverfahrens. Die regionalen Konsultationen auf Prosteiebene zum neuen Pfarrstellenrecht finden statt. In der Frühjahrssynode 2012 wurde das Konzept zur 1. Lesung vorgelegt. 2. In den Kontext der Entwicklung eines neuen Pfarrstellenrechts gehört die Entwicklung von Pfarrdienstordnungen. Zu diesem Zweck legt eine Arbeitsgruppe in 2012 erste Ergebnisse vor.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1. Die Ansatzanpassung der Personalausgaben wird weiter präzisiert, insbesondere die Modellierung der Eckpersonen. Neu im Unterbudget enthalten sind die Personalkosten der Fachstellen (2,9 Mio.EUR), die als Zuweisung an die Dekanate veranschlagt sind. Damit ist der 2. Für 2013 wieder 9 Pastorkollegs und Mitteleinsatz wie in 2012 erwartet.
Finanzierung	1. Die Einnahmen (5,3 Mio. €) stammen aus Erträgen des Pfarreivermögens. 2. Die Propsteien erhalten Zuschüsse in Höhe von 80,00 € pro teilnehmender/m Pfarrer/in pro Tag, darüberhinausgehende Kosten (z. B. bei Auslandspastorkollegs) sind als Eigenbeitrag von den Teilnehmenden zu leisten.
Unterbudget 010220 Sonstige Vertretungen	
Beschreibung	Pfarrfrauenvertretung, Pfarrerinnen- u. Pfarrerverein, Pfarrfrauenruheständlerinnen, Pfarrwitwenvertretung;, Selbsthilfegruppe "Überleben und Leben"; Küsterbund
Ziel/e	Ansprechpartner und Solidargemeinschaft bzw. Unterstützung für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrfrauen/-witwen /-ruheständlerinnen /-Geschiedene; Interessenvertretung des kirchlichen Berufs des Küsters als Berufsverband.
Leistungen zur Zielerreichung	Pfarrfrauenvertretung: Frühjahrsfreizeit für Pfarrfrauen und ihre Kinder, Herbsttag, Eheseminar, Ehepaartag, Pfarrwitwentagung, Supervision und Seelsorge, Pfarrfrauenbrief „Im Blick“; Küsterbund: Zusammenkünfte, Gemeinschaftsveranstaltungen, Mitteilungen /Publikationen; Fortbildung und Fachberatung.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Küsterbund: Fachtagung, Druck der Küsterbündhefte (Menge: 400), eine Klausurtagung, Reduktion des Vorstands von 9 auf 7 Mitglieder, Besuchsdienste in Kirchengemeinden
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Küsterbund: Küster-Grundkurs, 99. Fachtagung, Küster Aufbaukurs
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die Zuweisungen verteilen sich wie folgt: 11 T€ Pfarrfrauenvertretung, 6,88 T€ Pfarrwitwenvertretung, 4,6 T€ Selbsthilfegruppe Überleben und Leben, 4,02 T€ Pfarrerinnen und Pfarrerverein, 2,5 T€ Pfarrfrauenruheständlerinnen; 7,99 T€ Küsterbund.
Finanzierung	Mitgliedsbeiträge und EKHN-Kirchensteuerzuweisung

Ressourcen

Budgetbereich 1

Ergebnis 2011 EUR Ansatz 2012 EUR Entwurf 2013 EUR Mehr/Weniger EUR

Unterbudget 010210 Gemeindepfarrdienst				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	5.135.666	6.117.800	5.366.400	-751.400
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	1.500.000	1.750.000	2.500.000	750.000
Einnahmen	6.635.666	7.867.800	7.866.400	-1.400
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	61.255.264	60.309.996	61.177.900	867.904
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	389.466	581.343	581.100	-243
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	19.463	30.200	2.920.350	2.890.150
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	71.287	0	10.000	10.000
Ausgaben	61.735.480	60.921.539	64.689.350	3.767.811
Überschuss / Zuschuss	-55.099.814	-53.053.739	-56.822.950	-3.769.211

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	5.135.666	6.117.800	5.366.400	-751.400
Erlöse insgesamt	5.135.666	6.117.800	5.366.400	-751.400
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	61.664.192	60.921.539	64.679.350	3.757.811
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	34.639.686	33.751.997	34.207.703	455.706
Kosten insgesamt	96.303.878	94.673.536	98.887.053	4.213.517
Saldo Erlöse/Kosten	-91.168.213	-88.555.736	-93.520.653	-4.964.917

Unterbudget 010220 Sonstige Vertretungen

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	37.670	37.670	37.000	-670
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	37.670	37.670	37.000	-670
Überschuss / Zuschuss	-37.670	-37.670	-37.000	670

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	37.670	37.670	37.000	-670
Kosten insgesamt	37.670	37.670	37.000	-670
Saldo Erlöse/Kosten	-37.670	-37.670	-37.000	670

Unterbudget 010310 Ehrenamtsakademie	
Beschreibung	Die Ehrenamtsakademie der EKHN bietet Ehrenamtlichen, die in Leitungsgremien der EKHN arbeiten, Qualifizierungsmaßnahmen an.
Ziel/e	Unterstützung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Führungskräfte, um sie auf die stetig steigenden Anforderungen im jeweiligen Arbeitsfeld vorzubereiten und weiter an kirchliche Arbeit zu binden, ohne sie zu überfordern. Einhaltung des Ehrenamtsgesetzes und der Rechtsverordnung über die Errichtung einer Ehrenamtsakademie.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot von überregionalen Fortbildungsveranstaltungen sowie Vergabe von Zuschüssen für ehrenamtliche Führungskräfte • Weiterentwicklung des Ehrenamts in der EKHN • Aufbau und Unterstützung der regionalen Standorte der Ehrenamtsakademie
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	40 Dekanate haben sich angeschlossen, über 10% der leitenden Ehrenamtlichen nehmen teil an den Qualifizierungsmaßnahmen; ca. 1600 TN. Neue Kooperation mit der Landesehrenamtsagentur Hessen in der Freiwilligenmanagement Fortbildung.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Kirchentag; Dokumentation der Aufbauphase der Ehrenamtsakademie; Implementierung des Freiwilligenmanagements in Gemeinden und Dekanaten; Einführung einer Koordinationskonferenz Ehrenamt mit Arbeitszentren und Vereinen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Ab dem 01.01.2013 sind eine 1,0 Referentenstelle und eine 1,0 Sachbearbeitungsstelle geplant. Darüber hinaus wird ab dem 01.09.2013 eine 1,0 Leitungsstelle vom IPOS übertragen.
Kirchensteuerfinanzierung	98%

Ressourcen

Budgetbereich 1

Ergebnis 2011 EUR Ansatz 2012 EUR Entwurf 2013 EUR Mehr/Weniger EUR

Unterbudget 010310 Ehrenamtsakademie				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	14.221	7.000	4.000	-3.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	8.000	0	-8.000
Einnahmen	14.221	15.000	4.000	-11.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	23.708	22.380	132.967	110.587
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	61.764	49.590	54.060	4.470
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	13.792	21.900	15.210	-6.690
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.604	3.750	4.100	350
Ausgaben	100.868	97.620	206.337	108.717
Überschuss / Zuschuss	-86.647	-82.620	-202.337	-119.717

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	14.221	7.000	4.000	-3.000
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	12	11	0	-11
Erlöse insgesamt	14.233	7.011	4.000	-3.011
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	99.264	93.870	202.237	108.367
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	48.277	48.277
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	66	61	334	274
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	2.812	4.589	7.135	2.546
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.172	1.136	3.098	1.962
Kosten insgesamt	103.313	99.656	261.081	161.425
Saldo Erlöse/Kosten	-89.080	-92.645	-257.081	-164.436

Budgetbereich 1				
Ehrenamtsakademie				
	2012		2013	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.			1,00	
A 16				
A 15				
A 14				
A 13				
A 12				
A 11				
E 14				
E 13				
E 12				
E 11				
E 10				
E 09				
E 08				
E 07				
E 6 + 50 %			1,00	
E 06				
E 05				
E 04				
E 03				
E 02				
Planstellen	0,00		2,00	
Stellenplan 2013: + 1,00 Referent/in + 0,50 Sekretariat/ Sachbearbeitung + 0,50 Sekretariat/ Sachbearbeitung Übertrag von Budgetbereich 8.5				

Budgetbereich 2.1: Handlungsfeld Verkündigung**1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereiches**

Im Haushalt der EKHN werden für den Budgetbereich insbesondere folgende Arbeitsgebiete veranschlagt:

- Gottesdienst
- Frankfurter Bibelgesellschaft
- sonstige Kirchenmusik
- Deutscher Evangelischer Kirchentag
- Evangelische Studierendengemeinden
- Sonstige Verkündigung einschl. Stadtkirchenarbeit

2. Ziele und Aufgaben

Im Handlungsfeld Verkündigung ist es das Ziel, durch die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen in unterschiedlichen Formen die christliche Botschaft weiterzugeben und für den Glauben zu werben. Aufgabe ist es hier, Menschen in unterschiedlichen Berufs- und Lebenszusammenhängen zu erreichen, um eine Begegnung mit der Kirche möglich zu machen. Es geht darum, Glauben zu stärken, damit Kirchenmitglieder ihr Leben als Christinnen und Christen gestalten und ihre Verantwortung in der Welt wahrnehmen können.

Der Dienst von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten, ist ein eigenständiger Beitrag zur Verkündigung und zum gottesdienstlichen Leben in den Gemeinden. Durch unterschiedliche Berufs- und Lebenssituationen sollen Glaubenserfahrungen und Bibelverständnis in den Gemeinden vielfältig vermittelt werden.

Eine besondere Aufgabe hat die Frankfurter Bibelgesellschaft übernommen, die neben ihrem Ziel der Verbreitung der Bibel in der Welt durch den Betrieb des Bibelhauses/Erlebnismuseum in Frankfurt Menschen neue Zugänge zur Bibel eröffnet. Die Bibel und ihre Botschaft erlebbar, verständlich und wissenschaftlich fundiert für Menschen aller Altersstufen und Bildungsgrade zu präsentieren ist das besondere Anliegen des Bibelhauses. Mit dem Angebot im Erlebnismuseum wird im öffentlichen Diskurs der pluralistischen Gesellschaft einen Beitrag zur christlichen Werteorientierung geleistet. Diese Arbeit hat eine klare missionarische Wirkung.

Zum Handlungsfeld gehört auch die Arbeit der evangelischen Studierendengemeinden, die an den vier Hochschulstandorten Mainz, Darmstadt, Frankfurt und Gießen für die Präsenz der evangelischen Kirche sorgt. Hier sollen neben Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter vor allem junge Menschen, die später einmal Verantwortung in unserer Gesellschaft in den akademischen Berufen tragen, Kirche als Orientierungsrahmen und als lebensbegleitende Institution erfahren.

3. Finanzierungsbedingungen

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Gottesdienst	0	18.260	0	18.260	-18.260	0,0%	-18.160
Bibelgesellschaften	0	300.240	0	300.240	-300.240	0,0%	-385.100
Gesangbuchfonds	50.000	50.000	0	50.000	0	100,0%	0
Ev. Kirchentag	8.308.000	8.325.940	0	8.325.940	-17.940	99,8%	-17.900
Ev. Studierendengemeinden	40.950	1.209.149	1.018.107	191.042	-1.168.199	3,4%	1.126.755
Sonstige Verkündigung und Stadtkirchenarbeit	6.000	1.082.381	900.614	181.767	-1.076.381	0,6%	1.027.477
Insgesamt	8.404.950	10.985.970	1.918.721	9.067.249	-2.581.020	76,5%	2.575.392
			17,5%	82,5%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 76,5 %.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 2.1

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Handlungsfeld Verkündigung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	125.043	67.500	76.950	9.450
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	156.242	2.000	8.328.000	8.326.000
Einnahmen	281.286	69.500	8.404.950	8.335.450
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.823.069	1.863.405	1.918.721	55.316
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	229.639	207.527	218.379	10.852
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	761.048	561.360	516.270	-45.090
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	107.527	12.600	8.332.600	8.320.000
Ausgaben	2.921.283	2.644.892	10.985.970	8.341.078
Überschuss / Zuschuss	-2.639.997	-2.575.392	-2.581.020	-5.628
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	125.043	67.500	76.950	9.450
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	13.882	35.640	46.680	11.040
Erlöse insgesamt	138.925	103.140	123.630	20.490
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	2.813.756	2.632.292	2.653.370	21.078
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	758.935	752.805	766.594	13.789
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	5.047	5.061	4.826	-236
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	218.147	233.000	227.900	-5.100
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	10.909	10.909	6.332	-4.576
Kosten insgesamt	3.806.794	3.634.067	3.659.022	24.955
Saldo Erlöse/Kosten	-3.667.868	-3.530.927	-3.535.392	-4.465

5. Stellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan.

Unterbudget 021011 Gottesdienst	
Beschreibung	<p>1. Gottesdienst (gesamtkirchliche Unterstützung). Dieser Titel bildet hier nur den Teil der gesamtkirchlichen Unterstützung ab, der sich mit den theologischen Grundsatzfragen gottesdienstlichen Lebens in der EKHN beschäftigt. Wesentliche Unterstützungsleistungen zur gottesdienstlichen Praxis werden durch das Zentrum Verkündigung geleistet und finden sich im Budgetbereich 2.2.</p> <p>2. Zuweisung an den Landesverband Kindergottesdienst</p> <p>3. Ehrenurkunden und Jubiläumsurkunden an Gemeindeglieder</p>
Ziel/e	<p>1. Entwicklung von Theorie und Praxis gottesdienstlichen Lebens durch Beteiligung am theologischen, fachlichen und gesellschaftlichen Diskurs.</p> <p>2. Förderung des Kindergottesdienstes in den Kirchengemeinden durch den Landesverband Kindergottesdienst, vgl. § 1 der Satzung.</p> <p>3. Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Arbeit auf den verschiedenen Ebenen Kirchengemeinde, Dekanat, Gesamtkirche. Die Verleihung der Urkunden, Ehrenurkunden, silberne Ehrennadeln und der Martin Niemöller-Medaille tragen auch dazu bei, das ehrenamtliche Engagement als wesentlichen Ausdruck evangelischer Kirche öffentlich sichtbar zu machen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Arbeit in Fachgruppen, Konsultationen und Projektbegleitung sowie Expertisen zu theologischen Grundsatzfragen, insbesondere zur Lebensordnung. Vorbereitung von Kirchenleitungsentscheidungen, Beratung von Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Einrichtungen, Erstellung von Materialien, Gremienarbeit in der EKHN und EKD.</p> <p>2. Fachliche Beratung der Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Zentrum Verkündigung durch Bereitstellung von Materialien, Arbeitshilfen und Fachtagungen. Vernetzung der Kindergottesdienstarbeit durch die Veranstaltung von Landestreffen, Herausgabe der Kindergottesdienst-Zeitung.</p> <p>3. Beratung von Gemeinden und Dekanaten bei Ehrungen, Erstellung, Druck und Versand von Urkunden und Ehrennadeln.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Erstellung des Entwurfes einer Neufassung der Lebensordnung. Begleitung bei der Erarbeitung von Liturgien, Expertisen zu diversen Anfragen, Bereitstellung von Materialien in Zusammenarbeit mit den gesamtkirchlichen Einrichtungen, der Ehrenamtsakademie etc.</p> <p>2. Tagungen, Fortbildungen</p> <p>3. Im Jahr 2011 wurden 18 Ehrenurkunden, 16 Silberne Ehrennadeln und 1 Martin Niemöller-Medaille verliehen.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Konsultationen und Materialien zu den Kasualien</p> <p>2. Planung des Landestreffens</p> <p>3. ---</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 021011 Gottesdienst				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.450	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	1.450	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	9.269	5.000	5.000	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	13.010	13.160	13.260	100
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	22.279	18.160	18.260	100
Überschuss / Zuschuss	-20.829	-18.160	-18.260	-100

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.450	0	0	0
Erlöse insgesamt	1.450	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	22.279	18.160	18.260	100
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	396	2.000	2.100	100
Kosten insgesamt	22.675	20.160	20.360	200
Saldo Erlöse/Kosten	-21.225	-20.160	-20.360	-200

Unterbudget 021012 Bibelhaus	
Beschreibung	Zuschuss an den Verein Frankfurter Bibelgesellschaft e.V.
Ziel/e	Die Bibel und ihre Botschaft soll erlebbar, verständlich und wissenschaftlich fundiert für Menschen aller Altersstufen und Bildungsgrade präsentiert werden. Mit dem Angebot im Erlebnismuseum soll christlicher Glaube im öffentlichen Diskurs der pluralistischen Gesellschaft stehen.
Leistungen zur Zielerreichung	Betrieb des Bibelhauses / Erlebnismuseums mit Dauerausstellung, Sonderausstellungen zu ausgewählten Themen rund um die Bibel, Schulungs- und Seminarangebote zu verschiedenen Themen, spezielle Angebote für die Religionspädagogik, lehrplanorientierten Angeboten für Schulen, fachliche Beratung und Verkauf von Bibeln, Angebote für Gemeinden
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Nach elfmonatiger Schließung wegen eines zukunftsorientierten Um- und Ausbaus zeigt das neu gestaltete Bibelhaus / Erlebnismuseum seit Ende Mai 2011 die Überlieferung, Lebenswelt und aktuelle Bedeutung der Bibel mit originalen Exponaten aus Israel, szenischer Darstellung und vielen Mitmach-Elementen. Mit einer thematischen Erweiterung der Dauerausstellung werden in einer hochwertigen Inszenierung der Zeitraum zwischen 200 v.Chr. bis 135 n.Chr. beleuchtet und die unterschiedlichen Aspekte dieser Epoche dargestellt: Alltag, Religion, Wirtschaft, Politik und Kultur (Zukunftskonzept Bibelhaus 2017/ Abschlussbericht Neugestaltung 2011). Gesamtbesucherzahl 2011 (7 Monate): 15.500 (Hochrechnung auf 12 Monate: ca. 26.500). Gruppen aus Gemeinde und Schule (7 Monate): 830 (Hochrechnung auf 12 Monate: ca. 1400)
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Zukunftskonzept Bibelhaus 2017, Ausstellung "Jaffa - Tor zum Heiligen Land", Präsentation "Colosseum Sestertius" und "Kalenderstein von Priene", Ausbau der Zusammenarbeit mit theologischen Fakultäten und Instituten der Religionspädagogik, Steigerung der Besucherzahlen um 10%
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Zuschuss für die Sonderausstellung (90 T€) war nur für 2011 und 2012 vorgesehen. Verpflichtungsermächtigung in 2014.
Finanzierung	Zuschuss EKHN (oh. Pfarrstellen): 37%, Spenden/Kollekten/Mitgliedsbeiträge: 30%, Eintritt/Verkauf: 24%, Zuschuss Stadt Frankfurt: 9%. Weitere Förderung durch die EKHN: Übernahme der Personalkosten des Direktors und des theologischen Referenten für Religionspädagogik.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 021012 Bibelhaus				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	492.130	385.100	300.240	-84.860
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	492.130	385.100	300.240	-84.860
Überschuss / Zuschuss	-492.130	-385.100	-300.240	84.860

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	492.130	385.100	300.240	-84.860
Kosten insgesamt	492.130	385.100	300.240	-84.860
Saldo Erlöse/Kosten	-492.130	-385.100	-300.240	84.860

Unterbudget 021013 Gesangbuchfonds	
Beschreibung	1. Mitgliedsbeitrag für die Gesellschaft für das Deutsche Glockenwesen 2. Gesangbuchfonds
Ziel/e	1. Förderung, Bewahrung und Wissensverbreitung um die Bedeutung der (Kirchen-)Glocken in Kunst und Kultur 2. Unterstützung kirchenmusikalischer Aktivitäten in Kirchengemeinden und Dekanaten
Leistungen zur Zielerreichung	1. Informationen rund um die Glocke über Hinweise zu Literatur, Museen, Veranstaltungshinweise sowie eigene Themenaufbereitungen, Glockeninspektionen. 2. Zuschussvergabe über Gesangbuchfonds (seit 2010 ohne innere Verrechnungen, d.h. in Einnahmen und Ausgaben um 30 T€ reduziert).
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. seit 2011 (310 €) wird kein Beitrag mehr bei der EKHN erhoben. 2. An 102 Einrichtungen wurden Zuschüsse vergeben, u. a. an 12 Kantoreien und 11 Verbände.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	1. - 2. Weitere Förderung der kirchenmusikalischen Aktivitäten in den Kirchengemeinden.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1. - 2. -
Finanzierung	1. - 2. 100% durch den Gesangbuchfonds (Zinserträge 49%, Entnahmen 48%, Einnahmen aus dem Verkauf des Gesangbuches 3%) Erlöse und Lizenzgebühren aus dem Verkauf des Evangelischen Gesangsbuchs werden dem Gesangbuchfonds zugeführt.

Unterbudget 021021 Ev. Kirchentag	
Beschreibung	Landesausschuss des Ev. Kirchentag und Kirchentagsgeschäftsstelle
Ziel/e	Schnittstelle zwischen den landeskirchlichen Gliederungen und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag; Werbung; Information für die jeweiligen Kirchentage; Unterstützung der Dekanate für ihre Kirchentagsarbeit
Leistungen zur Zielerreichung	Inhaltliche Veranstaltungen zu Themen des Kirchentages; Organisation von Vorbereitungsveranstaltungen für Multiplikatoren/Multiplikatorinnen; Konzeptentwicklung um die Gemeinden und Dekanate auf die Themen des Kirchentages vorzubereiten Zuschüsse an Mitwirkendengruppen aus der EKHN, insbesondere junge Mitwirkendengruppen, die zum ersten Mal an einem Kirchentag teilnehmen; pauschalisierter Zuschuss für die Bläserchöre; Auswertung der stattgefundenen Kirchentage - Feedback an die Organisatoren
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Vorbereitung des Dresdener Kirchentags in der EKHN u.a. durch Vorbereitungstagung, Vorbereitungsfahrt für Gruppenleitende und Mitwirkende, Werbung in der Landeskirche. Steigerung der Teilnehmendenzahlen aus dem Gebiet der EKHN um 20 %. Förderung der Mitwirkendengruppen (Kriterien erste Mitwirkung und Förderung von jugendlichen Mitwirkenden bis 27 Jahren und alle Bläserchöre) - insgesamt 41 geförderte Gruppen
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Vorbereitung des Hamburger Kirchentages; Organisation der Vorbereitungsfahrt für Gruppenleitende und Mitwirkende, Werbung in der Landeskirche
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Verwaltungskostenzuschuss des Kirchentages für den Hamburger Kirchentag erfolgt in 2014; Rücklagenzuführung für den Kirchentag in 2021 8,3 Mio.€
Finanzierung	70% durch Kirchensteuern und 30 % durch Teilnehmerbeiträge (Vorfahrt/Vorbereitungstagung) und Verwaltungskostenerstattung (jeweils 1 Jahr nach dem Kirchentag)

Ressourcen

Budgetbereich 2.1

Ergebnis 2011 EUR Ansatz 2012 EUR Entwurf 2013 EUR Mehr/Weniger EUR

Unterbudget 021013 Gesangbuchfonds				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	36.339	30.000	31.000	1.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	29.818	0	19.000	19.000
Einnahmen	66.157	30.000	50.000	20.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	44.425	30.000	30.000	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	32.042	0	20.000	20.000
Ausgaben	76.467	30.000	50.000	20.000
Überschuss / Zuschuss	-10.310	0	0	0

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	36.339	30.000	31.000	1.000
Erlöse insgesamt	36.339	30.000	31.000	1.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	44.425	30.000	30.000	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	44.425	30.000	30.000	0
Saldo Erlöse/Kosten	-8.085	0	1.000	1.000

Unterbudget 021021 Ev. Kirchentag				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	6.461	5.000	8.000	3.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	8.300.000	8.300.000
Einnahmen	6.461	5.000	8.308.000	8.303.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	15.314	17.400	20.400	3.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	11.748	5.500	5.540	40
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	2.799	0	8.300.000	8.300.000
Ausgaben	29.861	22.900	8.325.940	8.303.040
Überschuss / Zuschuss	-23.400	-17.900	-17.940	-40

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	6.461	5.000	8.000	3.000
Erlöse insgesamt	6.461	5.000	8.000	3.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	27.062	22.900	25.940	3.040
Kosten insgesamt	27.062	22.900	25.940	3.040
Saldo Erlöse/Kosten	-20.601	-17.900	-17.940	-40

Unterbudget 021022 Ev. Studierendengemeinden	
Beschreibung	Studierendengemeinden in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Mainz
Ziel/e	Beratung und Begleitung der Studierenden, Ermöglichung der Begegnung für Studierende untereinander, Kooperation mit Hochschul- und Landesbildung. Neben den Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sollen vor allem junge Menschen erreicht werden, die in naher Zukunft zu den Verantwortungs- und Entscheidungsträgern des Lebens in Deutschland, Europa, Lateinamerika und Afrika zählen.
Leistungen zur Zielerreichung	Gottesdienste, Beratungen, Gespräche, Seelsorge, kulturelle, interkulturelle und interreligiöse Veranstaltungen, finanzielle Unterstützung notleidender Studierender, Kooperationen mit den Verantwortlichen in den Hochschulen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Immatrikulationsrekord an den Hochschulen; erhöhte Nachfrage von Studierenden, die Unterstützung suchen (ca. 2500 internationale Studierende wurden beraten und teilweise aus Mitteln des Ökumenischen Notfonds unterstützt), Erhöhte Teilnahme an Stressbewältigungsseminaren; Darstellung der ESG-Arbeit auf der Synode 2012.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Ausbau gottesdienstlicher und kultureller Formate (z. B. Beibehaltung der "Kirche auf dem Campus" im zukünftigen Kulturcampus Frankfurt-Bockenheim), Ausbau universitärer Vernetzung, Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Wohnheimen für Studierende (u. a. Mitarbeit im Verwaltungsrat der EKHN-Wohnheime).
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Mieteinnahmen der ESG Gießen ab 2013 im BB 16
Kirchensteuerfinanzierung	97%

Ressourcen

Budgetbereich 2.1

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 021022 Ev. Studierendengemeinden				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	74.234	28.500	33.950	5.450
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	126.424	0	7.000	7.000
Einnahmen	200.658	28.500	40.950	12.450
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	972.404	972.381	1.018.107	45.726
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	188.848	165.994	173.932	7.938
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	11.474	6.880	7.210	330
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	69.030	10.000	9.900	-100
Ausgaben	1.241.756	1.155.255	1.209.149	53.894
Überschuss / Zuschuss	-1.041.098	-1.126.755	-1.168.199	-41.444
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	74.234	28.500	33.950	5.450
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	13.882	35.640	46.680	11.040
Erlöse insgesamt	88.116	64.140	80.630	16.490
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.172.727	1.145.255	1.199.249	53.994
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	280.553	277.125	289.659	12.533
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.692	2.641	2.561	-81
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	217.751	231.000	225.800	-5.200
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	5.923	5.923	6.332	409
Kosten insgesamt	1.679.646	1.661.945	1.723.601	61.656
Saldo Erlöse/Kosten	-1.591.531	-1.597.805	-1.642.971	-45.166

Unterbudget 021090 Sonstige Verkündigung und Stadtkirchenarbeit	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtkirchenarbeit in Gießen, Alsfeld, Friedberg, Frankfurt, Offenbach, Darmstadt, Erbach-Michelstadt, Worms, Rüsselsheim, Mainz, Oppenheim und Wiesbaden 2. Schaustellenden Seelsorge 3. Kirche in der Arena 4. Sonstige Werke und Einrichtungen, Kirchengemeindeprojekte 5. Haus der Stille
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirken am politischen und kulturellen Leben in der Stadt und seinen (auch kirchendistanzierteren) Bewohnern. 2. Betreuung einer Gemeinde der Schaustellerinnen und Schausteller. Dazu gehören Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, diakonische und seelsorgliche Aufgaben, Organisation des Gemeindelebens im Gebiet der EKHN. 3. Sport und Kirche als Schnittstellen des Lebens sinnvoll verbinden, Raum für Andachten, Geistliche Impulse und Stille für Sportler, Fans, Sponsoren und Beschäftigte im Commerzbankstadion Frankfurt (Begleitung mit einer 0,5 Projektpfarrstelle). 4. Unterstützung kirchlicher Werke und Verbände (die Flüchtlingsseelsorge mit ca. 40 Ehrenamtlichen Helfern auf Dekanatssebene ist seit 2010 Teil des Budgetbereich 1 "Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene"). 5. --
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gottesdienste an besonderen Orten, Kircheneintrittsstellen, Informationen rund um Kirche, Einzelseelsorge und -beratung 2. Anlassbezogene Gottesdienste, Seelsorgegespräche, Tauf-, Trauungs- und Trauerdienste für Schaustellende 3. Gottesdienste, Gespräche mit den Mitarbeitenden in der Arena, Konfirmandengruppenbesuche, Amtshandlungen 4. Förderung von Projekten innerhalb der EKD, Bibelwoche, Unterstützung neuer Projekte in den Kirchengemeinden und Dekanaten, Regionale Kirchentage 5. --
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausstellungen und Konzertreihen 2. (Konzert-)Gottesdienste, Taufen, Konfirmanden-Projekttag und Vorbereitung 30. Jahre Schaustellendenseelsorge, Erarbeitung einer Powerpointpräsentation zur Vorstellung der Arbeit 3. Andachten, Hochzeiten, (Jugendlichen-)Taufen, Begleitung Fussballsommerschule, Konfirmanden-/Firmling-Workshops. 4. Präsenzbibliotheken KHS (Krankenhausseelsorge), Druckkostenzuschüsse, Kulturelle Veranstaltungen, Konfirmanden-Projekt, Kirchenvorstandswochenenden, Berliner Bibelwoche 5. --
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtthemenbezogene Gottesdienste, Stadtführungsreihen in Zusammenarbeit mit Museen, Kinder- und Jugendführungen, offene Kirchen, Kirchenladenaktionen. 2. Reiseterrmine quer durch die EKHN zu den wichtigsten Stadtfesten, Märkten und Messen in Hessen und Rheinland-Pfalz 3. Vortrags- und Diskussionsreihe "Anstoß" mit Stationführungen, Andachten und Vorträgen. 4. Kirche im Grünen, Berliner Bibelwoche, Motorradfahrendenseelsorge, Pfingstgottesdienst Ffm., Buß- und Betttagsgottesdienst, Regionale Kirchentage 5. --
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verlagerung von 0,5 Pfarrstelle in den kirchenmusikalischen Dienst (Dekanate). 2. Finanzierung der Sachkosten der Schaustellendenseelsorge zu 37 % durch Kollekten und Spenden bzw. Eigenmittel 3. 4. 5. Zuschuss 120.000 € Aufgabe des Standortes Waldhof Elgershausen zum 31.12.2014.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 021090 Sonstige Verkündigung und Stadtkirchenarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	6.559	4.000	4.000	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	2.000	2.000	0
Einnahmen	6.559	6.000	6.000	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	850.666	891.024	900.614	9.590
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	16.207	19.133	19.047	-86
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	188.261	120.720	160.020	39.300
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	3.655	2.600	2.700	100
Ausgaben	1.058.789	1.033.477	1.082.381	48.904
Überschuss / Zuschuss	-1.052.230	-1.027.477	-1.076.381	-48.904

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	6.559	4.000	4.000	0
Erlöse insgesamt	6.559	4.000	4.000	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.055.134	1.030.877	1.079.681	48.804
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	478.382	475.680	476.936	1.256
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.355	2.420	2.265	-155
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	4.985	4.985	0	-4.985
Kosten insgesamt	1.540.856	1.513.962	1.558.882	44.920
Saldo Erlöse/Kosten	-1.534.296	-1.509.962	-1.554.882	-44.920

Budgetbereich 2.1						
Handlungsfeld Verkündigung						
	2011		2012		2013	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh. + Zul.A16						
PfrGeh. + Zul A15	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.	20,50	0,50	19,50		19,50	
PfrGeh. / E12			0,50		0,50	
A 16						
A 15	1,00		1,00		0,50	
A 14						
A 13						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10	3,00		3,00		3,00	
E 09						
E 08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
E 07						
E 06 + 50 %	4,50		4,50		4,50	
E 06						
E 05	0,82		0,82		0,82	
E 04						
E 03	1,00		1,00		1,00	
E 02	0,68	0,05	0,68	0,05	0,68	0,05
bis Stellenplan 2011 noch Zivildienstleistende	1,00					
ab Stellenplan 2012 Bundesfreiwilligen- dienst			1,00		1,00	
Planstellen	33,58	0,63	33,08	0,13	32,58	0,13
Stellenplan 2013:						
- 0,50 Kantorenstelle wird im Stellenplan des Kirchenmusikalischen Dienstes, BB 1, abgebildet						

Budgetbereich 2.2: Zentrum Verkündigung

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich des Zentrums Verkündigung setzt sich zusammen aus den Unterbudgets

022011 Zentrum Verkündigung allgemein
022012 Gottesdienst und missionarisches Handeln
022013 Kirchenmusik.

Zum Budgetbereich gehört auch der Wirtschaftsplan für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) des Zentrums Verkündigung der EKHN. Über diesen Wirtschaftsbetrieb erfolgen alle Veröffentlichungen des Zentrums, die zur Unterstützung der Arbeit in den Gemeinden unserer Landeskirche herausgegeben werden.

2. Ziele und Aufgaben

Verkündigung geschieht in Gottesdiensten, durch Wort und Musik, in Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen der Gemeinden, im Chor und im Hauskreis, durch das, was unsere Kirchenräume predigen. In jeder Gemeinde gibt es Angebote für Kinder und Erwachsene, für Menschen, die in und mit kirchlichen Traditionen groß geworden sind und für Menschen, denen sie fremd sind und die gleichwohl nach einer geistlichen Kraft und Heimat suchen. Das Zentrum Verkündigung hat die Aufgabe, durch seine Arbeit die gottesdienstliche Kultur und das geistliche Leben unserer Kirche nachhaltig zu fördern. Aus der Perspektive des Gottesdienstes, des geistlichen Lebens, der Gemeindeentwicklung sowie der Kirchenmusik leistet das Zentrum Verkündigung theologisch und praktisch seinen Beitrag zur Gestaltung der EKHN als offene, einladende und missionarische Volkskirche.

Alle Angebote, die im Zentrum Verkündigung selbst, vor Ort in den Gemeinden und Dekanaten sowie im Kontext unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen gemacht werden, haben das Ziel, die kirchliche und gemeindliche Arbeit zu stärken, zu unterstützen und zu entfalten. Dies geschieht durch Beratungen, durch Aus- Fort- und Weiterbildungen, durch Praxismaterialien, die erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, durch Veranstaltungen und Projekte.

Die Arbeit geschieht mit hauptamtlich, aber zahlenmäßig weit mehr mit ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden in unserer Landeskirche: mit Prädikantinnen, Lektoren und Pfarrern, Küstern und Kantorinnen, Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst und Hauskreisleitern, nebenamtlichen Kirchenmusikern und Dekaninnen und vielen anderen mehr.

Da das Zentrum Verkündigung keine Fach- und Profilstellen hat, werden an den Themen des Gottesdienstes Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch andere Berufsgruppen weitergebildet, Beratungen vor Ort durchzuführen und Gemeinden, ihre Kirchenvorstände und Gruppen zu unterstützen.

Neben diesen genannten Aufgaben erstellt das Zentrum Verkündigung für die Kirchenleitung und –verwaltung fachliche Expertise zur Verfügung und berät die kirchenleitenden Gremien zu allen Anfragen aus dem Bereich der Verkündigung und Kirchenmusik.

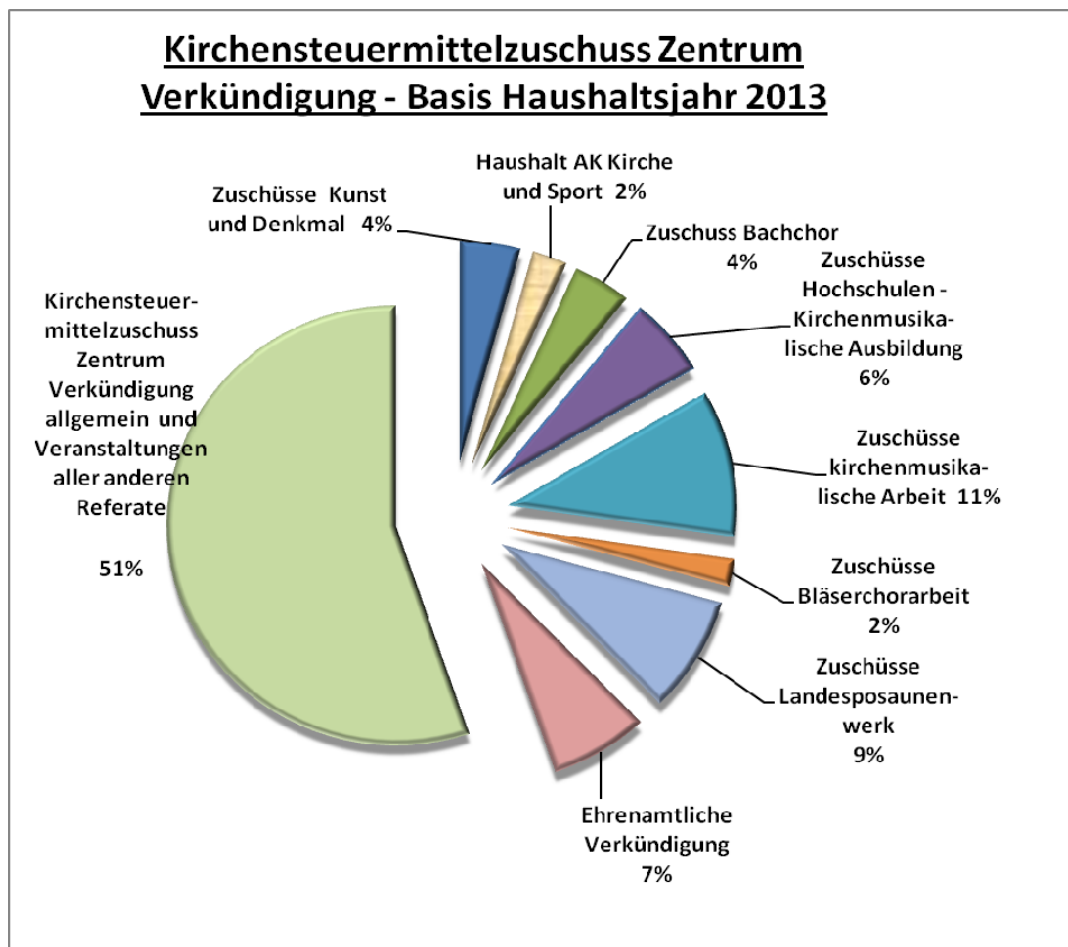
Und nicht zuletzt vertreten die Leitung sowie die Referentinnen und Referenten des Zentrums unserer Landeskirche in Gremien und Ausschüssen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen, der Arbeitsgemeinschaft missionarischer Dienste, des Deutschen Evangelischen Kirchentags, der Liturgischen Konferenz, der Kompetenzzentren der EKD u.v.a.m.

3. Finanzierungsbedingungen

Die Einsparauflagen der vergangenen Jahre haben dazu geführt, dass der Haushalt des Zentrums Verkündigung nur noch durch nicht unerhebliche Rücklagenentnahmen finanziert wird. Dieser „Finanzierungsmodus“ ist nur noch zeitlich begrenzt möglich. Die strukturelle Unterfinanzierung lässt sich auf Dauer in dieser Form nicht ausgleichen.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass fast die Hälfte der von uns beantragten Kirchensteuermittel direkt als Zuschuss an Kirchengemeinden, Dekanate, öffentliche Einrich-

tungen und Verbände weitergegeben werden. Dies veranschaulicht die nachfolgende Graphik eindrücklich:



Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich Ein- und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Leitung / interne Verwaltung	118.173	1.055.178	762.524	292.654	-937.005	11,2%	-843.404
Gottesdienst und missionarisches Handeln	310.843	918.198	492.900	425.298	-607.355	33,9%	-548.287
Kirchenmusik	170.681	1.003.958	659.543	344.415	-833.277	17,0%	1.080.685
Insgesamt	599.697	2.977.334	1.914.967	1.062.367	2.377.637	20,1%	2.472.376
			64,3%	35,7%			

4. Ressourcenverbrauch insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Zentrum für Verkündigung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	439.613	508.940	517.077	8.137
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	82.850	82.620	-230
Einnahmen	439.613	591.790	599.697	7.907
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.689.506	1.709.790	1.914.967	205.177
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	519.840	791.966	642.347	-149.619
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	395.502	525.910	386.820	-139.090
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	64.899	36.500	33.200	-3.300
Ausgaben	2.669.748	3.064.166	2.977.334	-86.832
Überschuss / Zuschuss	-2.230.134	-2.472.376	-2.377.637	94.739
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	439.613	508.940	517.077	8.137
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	439.613	508.940	517.077	8.137
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	2.604.849	3.027.666	2.944.134	-83.532
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	244.389	278.466	318.911	40.445
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	4.677	4.644	4.816	172
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	115.855	137.700	124.400	-13.300
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	8.717	8.717	11.117	2.400
Kosten insgesamt	2.978.486	3.457.193	3.403.378	-53.815
Saldo Erlöse/Kosten	-2.538.873	-2.948.253	-2.886.301	61.952

5. Stellenplan

siehe Tabellenübersicht Stellenplan

Unterbudget 022011 Leitung/ interne Verwaltung	
Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes Verkündigung (Kirchentagsgeschäftsstelle, Schaustellendenseelsorge, Bibelhaus- Erlebnismuseum, Haus der Stille). Das Zentrum Verkündigung arbeitet dazu mit einer integrierten Verwaltung -so liegen z.B. die Tagungsverwaltung für alle Veranstaltungen oder die Verwaltung der Datenbank des Zentrums in einer Hand. Einnahmen und Ausgaben (inkl. Personalkosten) der Verwaltung werden in diesem Unterbudget abgebildet.
Ziel/e	Alle Angebote, die im Zentrum Verkündigung selbst, vor Ort in den Gemeinden und Dekanaten sowie im Kontext unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen und kirchenleitender Gremien gemacht werden, haben das Ziel, die kirchliche und gemeindliche Arbeit zu stärken und zu entfalten. Hierin werden die Referentinnen und Referenten im Bereich Verkündigung durch Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung unterstützt.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen und exemplarische Projekte: Impulstage zu Schwerpunktthemen (z.B. Abendmahl); Musikgottesdienste; thematische Angebote für Dekanatskonferenzen - Veröffentlichungen für die gemeindliche Praxis: Materialbücher; Zeitschrift Impuls Gemeinde; Predigtvorschläge und Predigtdateibank; Menschenskinderliederbücher; Kirchenmusikalische Nachrichten; Newsletter sowie Rundfunkarbeit - Entwicklung von Theorie und Praxis des Handlungsfeldes Verkündigung - Fachliche Expertise für die Gemeinden, Dekanate und kirchenleitende Gremien - Vertretung der EKHN in Gremien und Ausschüssen der EKD und des Deutschen Evangelischen Kirchentages - Fachbibliothek im Zentrum Verkündigung zur Ausleihe von Fachliteratur und Noten - Zuschüsse an Kirchengemeinden, Dekanate sowie kirchliche Einrichtungen und Verbände in den Arbeitsfeldern Kirchenmusik; Kunst & Denkmal; Motorradfahrerseelsorge - Öffentlichkeitsarbeit: Erstellung und Redaktion der Website; Newsletter; Öffentlichkeitsarbeit zu Jahresschwerpunkten und zur allgemeinen Arbeit des Zentrums; Beiträge für die gesamtkirchliche Öffentlichkeitsarbeit.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Vorbereitung des Jahres der Kirchenmusik - Entwicklung und Umsetzung des Öffentlichkeitsarbeitskonzept, Veröffentlichung eines Themenheftes Impuls Gemeinde zum Thema "Glocken", Projekt "Erwachsen glauben - Kurse zum Glauben" - Öffentlichkeitsarbeit in der EKHN, Veröffentlichung eines Themenheftes Impuls Gemeinde zu "Erwachsen glauben"; Fortführung des Schwerpunktthemas Abendmahl in den Referaten durch Beratungen und weiterführende Fort- und Weiterbildungen; im Bereich Veröffentlichungen des Zentrums Verkündigung: Entwicklung neuer Kooperationen: mit dem Gottesdienstinstitut der bayerischen Landeskirche, der Evangelischen Verlagsanstalt und der Kirchentagsbuchhandlung;
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Schwerpunktthema: neue Lebensordnung; Veröffentlichungen zum Thema: Elementar Gottesdienst feiern - Gemeinsame Gottesdienste von Monat zu Monat für Kinder und Erwachsene, Jugendgottesdienste, Notfallkette, Tauffeste und weiteren Praxismaterialien; Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes sowie Gesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes; Veranstaltungen und Material im Nachgang zum Jahr der Kirchenmusik und zur Vertiefung der erreichten Entwicklungen;
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Besondere Ausgaben entstehen durch die notwendige Ersatzbeschaffung von Mobiliar in der Markuskirche
Kirchensteuerfinanzierung	92%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
--	----------------------	--------------------	---------------------	---------------------

Unterbudget 022011 Leitung/ interne Verwaltung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	89.280	85.900	85.080	-820
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	32.350	33.093	743
Einnahmen	89.280	118.250	118.173	-77
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	682.380	669.324	762.524	93.200
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	178.961	203.050	206.084	3.034
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	53.325	52.780	53.570	790
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	58.122	36.500	33.000	-3.500
Ausgaben	972.788	961.654	1.055.178	93.524
Überschuss / Zuschuss	-883.508	-843.404	-937.005	-93.601

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	89.280	85.900	85.080	-820
Erlöse insgesamt	89.280	85.900	85.080	-820
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	914.666	925.154	1.022.178	97.024
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	38.460	38.656	43.196	4.540
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.889	1.818	1.918	100
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	45.466	52.222	47.783	-4.439
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	5.168	5.168	4.948	-220
Kosten insgesamt	1.005.648	1.023.018	1.120.023	97.005
Saldo Erlöse/Kosten	-916.368	-937.118	-1.034.943	-97.825

Unterbudget 022012 Gottesdienst und missionarisches Handeln	
Beschreibung	Die Abteilung Gottesdienst und missionarisches Handeln umfasst die Referate Gottesdienst, Kindergottesdienst, Kunst und Kirche, Spiel und Theater, Geistliches Leben, missionarisches Handeln und geistliche Gemeindeentwicklung sowie Ehrenamtliche Verkündigung.
Ziel/e	Das Zentrum Verkündigung hat die Aufgabe, durch seine Arbeit die gottesdienstliche Kultur und das geistliche Leben unserer Kirche nachhaltig zu fördern. Dies geschieht mit hauptamtlich, aber zahlenmäßig weit mehr mit ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden in unserer Landeskirche: mit Prädikantinnen und Lektoren, Pfarrern und Dekaninnen, Küstern und Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst sowie Hauskreisleitern und vielen anderen mehr.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Fachberatung von Gemeinden, Dekanaten, kirchenleitenden Gremien und kirchlichen Einrichtungen und Verbänden zum Beispiel: Gottesdienstmodelle; Konzeption des Kindergottesdienstes; Offene Kirchen; Fusionen; Glaubenskurse; Paramentik; Lebensordnung - Fort- und Weiterbildung in Langzeitfortbildungen; Studientagen; Fachtagungen und weiteren Kursangeboten zum Beispiel: Langzeitfortbildung Gottesdienst; Langzeitfortbildung Geistliche Begleitung; Prädikantenfortbildungen; Ehrenamtliche Pilgerführer; Bibliolog; Grund- und Aufbaukurse Kindergottesdienst - Ausbildung zum Beispiel Ehrenamtliche Verkündigung; Küsterdienst; Spiel- und Theaterpädagog - Kooperationen mit in unseren Arbeitsfeldern Tätigen im Bereich der EKHN und darüberhinaus zum Beispiel: Landesverband Kindergottesdienst; Kuratorium Haus der Stille; Museum für Moderne Kunst; Lust auf Gemeinde; Förderverein Lektoren und Prädikanten. Zuständigkeit für den Arbeitskreis "Kirche und Sport" sowie die Stiftung "Gemeinde im Aufbruch". - Vertretung der EKHN im Bereich der EKD, ihrer Gliedkirchen und anderer Einrichtungen zum Beispiel: Liturgische Konferenz; Arbeitsgemeinschaft missionarische Dienste; Beirat Kompetenzzentren Gottesdienst; Konferenz der Arbeitsstellen Gottesdienst und Kirchenmusik; Konferenz der Kunstbeauftragten.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Projekt "Kurse zum Glauben - Erwachsen glauben" - Entwicklung eines Konzeptes für die EKHN und dessen Umsetzung, Fortbildungen von Multiplikatoren, Beratungen von Dekanaten und Gemeinden zum Thema; Vorbereitung einer Notfallkette in der EKHN; Landestreffen Kindergottesdienst in Laubach; Konzeptionierung Sabbatttage für Pfarrerrinnen und Pfarrer für die Landeskirche; Planung und Organisation des Treffens geistlicher Gemeinschaften und Kommunitäten auf dem Gebiet der EKHN, Offene Kirchen - Wettbewerb zu Andachtsbereichen mit Kerzen in Kirchen; Konsultation zu Herausforderungen der kirchlichen Trauung; 524 Interventionen in den Dekanaten der EKHN mit insgesamt 5.478 Teilnehmenden.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Curriculum Kindergottesdienst zur Unterstützung der Kindergottesdienstteams in den Gemeinden; Langzeitfortbildungen im Bereich Gottesdienst, Geistliches Leben sowie Spiel und Theater; Angebote zum Themenbereich "Gemeindentwicklung" im Hinblick auf evtl. anstehende Veränderungsprozesse in der EKHN, Fort- und Weiterbildungen im Themenfeld "Verkündigung in Wort und Musik".
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Mehreinnahmen (Grp. 1430) und Mehrausgaben (Grp. 6490) sind durch zusätzliche Angebote im Bereich Aus- und Fortbildungen begründet (siehe auch Schwerpunkte im Planjahr). Ab 2012 und erstmals in der Planung 2013 finden sich in diesem Unterbudget die Kosten für die Motorradfahrerseelsorge (in 2013: 23.900 € Kirchensteuerzuschuss, bislang Personalkosten im Gemeindepfarrdienst UB 010210).
Kirchensteuerfinanzierung	70%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
--	----------------------	--------------------	---------------------	---------------------

Unterbudget 022012 Gottesdienst und missionarisches Handeln				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	210.323	265.265	277.958	12.693
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	32.500	32.885	385
Einnahmen	210.323	297.765	310.843	13.078
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	432.141	426.084	492.900	66.816
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	238.804	348.573	351.658	3.085
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	74.441	71.395	73.440	2.045
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	2.000	0	200	200
Ausgaben	747.386	846.052	918.198	72.146
Überschuss / Zuschuss	-537.064	-548.287	-607.355	-59.068

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	210.323	265.265	277.958	12.693
Erlöse insgesamt	210.323	265.265	277.958	12.693
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	745.386	846.052	917.998	71.946
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	205.930	201.154	235.348	34.193
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.196	1.157	1.240	82
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	28.793	33.244	30.887	-2.356
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.366	2.366	2.535	169
Kosten insgesamt	983.671	1.083.973	1.188.007	104.034
Saldo Erlöse/Kosten	-773.348	-818.708	-910.049	-91.341

Unterbudget 022013 Kirchenmusik	
Beschreibung	<p>1. Die Abteilung Kirchenmusik umfasst das Landeskirchenmusikdirektorat, die Referate Orgel- und Glockensachverstand, Singen mit Kindern und Popularmusik, Posaunenchorarbeit sowie die Geschäftsstelle des Verbandes der evangelischen Chöre in Hessen und Nassau.</p> <p>2. Jahr der Kirchenmusik unter dem Motto "Kirche macht Musik - Musik macht Kirche" im Rahmen der Reformationsdekade der EKD; Schwerpunktthema "Lied" endet zum 31.12.2012</p>
Ziel/e	<p>1. Kirchenmusik in ihrer stilistischen Vielfalt ist Verkündigung, sie schafft Gemeinschaft über Generationen und Milieugrenzen hinweg und ist somit ein wesentlicher Bestandteil von Gemeindeaufbau und missionarischer Volkskirche. Die Abteilung Kirchenmusik fördert und unterstützt das kirchenmusikalische Leben in unserer Landeskirche.</p> <p>2. Jahr der Kirchenmusik: Sichtbarmachung und Stärkung der Kirchenmusik in ihrer Vielfalt in der Landeskirche; besondere Projekte unter anderem zur Nachwuchsförderung und im Bereich Popularmusik/Neues geistliches Lied - in 2013 Ergebnisse aus 2012 für die Zukunft nachhaltig sichern</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. - Fachberatung von haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in Gemeinden und Dekanaten</p> <p>- Fachberatung von Gemeinden und Dekanaten, kirchenleitenden Gremien, kirchlichen Einrichtungen und Verbänden zu allen Fragen der Kirchenmusik</p> <p>- Verbindliche Fachberatung bei Stellenbesetzungen und im Bereich Orgel- und Glockensachverstand</p> <p>- Fort- und Weiterbildung zum Beispiel in Stimmbildung; Dirigieren; Musizieren in der Kindertagesstätte; Gottesdienstbegleitung mit Poppiano und Gitarre; Musik mit Konfirmanden; Bandcoaching</p> <p>- Ausbildung von ehren- und nebenamtlichen Kirchenmusikern (Kurse C- und D-Ausbildung)</p> <p>- Entwicklung und Durchführung von Projekten zum Beispiel: "Singen macht stark" zur Förderung des Singens mit Kindern in Gemeinden, Gospeltrain, Bandsonntag, Musikgottesdienste</p> <p>- Veröffentlichungen, Kooperationen und Vertretung der EKHN</p> <p>Ebenfalls in diesem Unterbudget angesiedelt sind die Stellen und der Sachmittelzuschuss für das Landesposaunenwerk der EKHN, die Stellen und der Sachmittelzuschuss Bachchor in Mainz sowie die Zuschüsse für die kirchenmusikalische Hochschulausbildung.</p> <p>2. Jahr der Kirchenmusik: endet mit dem 31.12.2012</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Durchführung von D-Kursen in den Bereichen Kinderchorleitung, Gitarre und Poppiano; Aus-, Fort- und Weiterbildungen zum Schwerpunktthema, zum Singen mit Kindern, Musik mit Konfirmanden; Musizieren in der Kindertagesstätte; 1830 Fachberatungen hiervon 56 länger als 7 Tage; 53 abgeschlossene Beratungen im Bereich Orgelsachverstand von insgesamt 82 laufenden Vorgängen in 2010; Bezuschussung der kirchenmusikalischen Arbeit in den Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchenmusikalischen Verbänden in Höhe von insgesamt 213.630,19 €, Landeskirchenmusikdirektorat wieder besetzt seit dem 1. August 2011</p> <p>2. Eröffnung des Jahres der Kirchenmusik in der Adventszeit 2011 mit über 40 dezentralen Veranstaltungen. Jahr der Kirchenmusik ist in allen Dekanaten der EKHN als Thema präsent.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. C-Ausbildungskurs, Weiterarbeit an den im Jahr der Kirchenmusik bearbeiteten Themen und erreichten Standards, Öffentlichkeitsarbeit zu Orgeln in der EKHN in Zusammenarbeit mit und für die Gemeinden vor Ort, Fortbildungstage für Dekanatskirchenmusiker und Dekanatskirchenmusikerinnen, Fortbildungen für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern</p> <p>2. Jahr der Kirchenmusik: endet mit dem 31.12.2012 - die Weiterarbeit erfolgt im Rahmen der "normalen" Arbeit im Fachbereich Kirchenmusik</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. Fortschreibung der Planungen des Vorjahres; verpflichtende Praktika gem. neuem Kirchenmusikgesetz</p> <p>2. Jahr der Kirchenmusik: endet mit dem 31.12.2012</p>
Kirchensteuerfinanzierung	85%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 022013 Kirchenmusik				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	140.011	157.775	154.039	-3.736
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	18.000	16.642	-1.358
Einnahmen	140.011	175.775	170.681	-5.094
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	574.985	614.382	659.543	45.161
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	102.076	240.343	84.605	-155.738
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	267.737	401.735	259.810	-141.925
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	4.777	0	0	0
Ausgaben	949.574	1.256.460	1.003.958	-252.502
Überschuss / Zuschuss	-809.563	-1.080.685	-833.277	247.408

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	140.011	157.775	154.039	-3.736
Erlöse insgesamt	140.011	157.775	154.039	-3.736
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	944.797	1.256.460	1.003.958	-252.502
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	38.656	40.368	1.712
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.592	1.669	1.659	-10
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	41.596	52.235	45.730	-6.505
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.183	1.183	3.633	2.450
Kosten insgesamt	989.168	1.350.203	1.095.348	-254.855
Saldo Erlöse/Kosten	-849.157	-1.192.428	-941.309	251.119

Budgetbereich 2.2

Zentrum Verkündigung

BBesO KDAVO	2011		2012		2013	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16			1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15	1,00					
PfrGeh.	6,00		6,00		6,50	0,50
A 16						
A 15	1,00					
A 15 / E 14			1,00		1,00	
A 14						
A 13						
E 14						
E 13						
E 12	1,50		1,50		1,50	
E 11	1,00		1,50		3,50	
E 10	6,00		6,25		3,25	
E 09						
E 08	2,00		2,00		2,00	
E 07	4,00		4,00		3,50	
E 06 + 50 %	2,00		2,00		2,00	
E 06 + 25 %	0,75		0,75		0,75	
E 06	1,50		1,50		3,00	
E 05 + 50%	0,25		0,18		0,18	
E 05	1,00		1,00			
E 04						
E 03						
E 02	0,71		0,63		0,63	
Ausb.Vergütung	1,00		1,00		1,00	
wird derzeit bewertet					1,00	
Propsteikantoren/ Pausch	1,50		1,00		1,00	
Praktikant/ Pausch					1,00	
Vergütung je nach Freistellung	0,08		0,08		0,08	
Plansteller	31,29	0,00	31,39	0,00	32,89	0,50

Stellenplan 2013:

+ 0,50 Pfarrstelle Motorradseelsorge zu 0,25 refinanziert, + 0,50 kw-Vermerk
+ 1,00 Stellenumfang für die Abrechnung der gesetzlich vorgeschriebenen
Praktika im Rahmen der kirchenmusikalischen Anstellungen

Budgetbereich 3.1: Handlungsfeld Seelsorge**1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich für das Handlungsfeld Seelsorge ist durch eine breite Differenzierung in die einzelnen Seelsorgebereiche gekennzeichnet. Darin spiegelt sich das ganze Angebot der gesellschaftsbezogenen Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen, bei Sterbebegleitung (Hospizseelsorge), für Gehörlose, Behinderte, bei der Polizei, in Gefängnissen, in der Notfallseelsorge und in der Telefonseelsorge wieder.

Im gesamtkirchlichen Haushalt sind aber lediglich die Ausgaben erfasst, die in den einzelnen Seelsorgefeldern auf der Ebene der Gesamtkirche anfallen: Ausgaben für die laufende Arbeit der Konvente und in einzelnen Bereichen auch für Supervision, Aus- und Weiterbildung. Durch die Einführung des Dekanatsstellenplans spiegelt sich die größere Verantwortung der Dekanate für seelsorgliche Aufgaben, für den Personaleinsatz und die Dienstaufsicht in den Budgets der Dekanate wider.

Der Dekanatsstellenplan ordnet den größten Teil der Stellen dieses Budgetbereichs den Dekanaten zu. Seelsorgebereiche mit gesamtkirchlichen Unikatstellen (Blindenseelsorge, Schwerhörigen-seelsorge, Flughafenseelsorge) sind dem Zentrum Seelsorge und Beratung zugeordnet. Dies gilt auch für die Personalkosten für die gesamtkirchlichen Stellen des Notfallseelsorge-Beauftragten und der 0,5 Stelle für Trauerseelsorge. Seelsorgebereiche, in denen die Kirche direkt mit den Ländern zusammenarbeitet (Gefängnis- und Polizeiseelsorge), bleiben in der Zuordnung zur Kirchenverwaltung (Dezernat 1, Referat Seelsorge und Beratung).

2. Ziele und Aufgaben

Kirchliche Seelsorge ist geprägt von der Erfahrung, dass der christliche Glaube Möglichkeiten aufzeigen und Wege ebnen kann, befreites und erfülltes Leben zu gestalten. Ziel von Seelsorge und Beratung ist es, Menschen auf ihrem Lebensweg zu begleiten und ihnen in den verschiedenen Lebensphasen zur Bewältigung der damit verbundenen Probleme und Konflikte Hilfe anzubieten. Grundlegend für die seelsorgliche Begegnung sind die Wertschätzung jedes Menschen und der Respekt vor dem individuellen Schicksal. Deshalb versucht die Seelsorge, den Menschen dort nahe zu sein, wo sie leben und arbeiten. Sie findet in unserer komplexen und ausdifferenzierten Gesellschaft einerseits in den Gemeinden, andererseits in den verschiedenen Bereichen der regionalen Seelsorge statt. Neben der Orientierung am einzelnen Menschen, ist der Bezug zu den gesellschaftlichen Organisationen und den sozialen Einrichtungen von ausschlaggebender Bedeutung. Mit den Seelsorgeangeboten begibt sich die Kirche in die Einrichtung hinein und ist für deren Mitarbeitenden präsent. Sie beteiligt sich durch die Seelsorger und Seelsorgerinnen auch an den sozialpolitischen und ethischen Diskursen in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Wie schon unter 1. beschrieben, sollen gesamtkirchliche Mittel im Wesentlichen nur dort eingesetzt werden, wo gesamtkirchliche Aufgaben erfüllt werden. Das ist einmal in den Seelsorgebereichen der Fall, in denen die Kirche direkt mit den Ländern zusammenarbeitet (Gefängnis- und Polizeiseelsorge), wo Unikatstellen seelsorgerliche Aufgaben für die gesamte EKHN wahrnehmen (Blindenseelsorge, Schwerhörigen-seelsorge, Flughafenseelsorge) oder wo die Gesamtkirche Steuerungsaufgaben übernommen hat (Notfallseelsorge; Konventsarbeit in den einzelnen Seelsorgebereichen).

3. Finanzierungsbedingungen

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Klinikseelsorge	195.450	3.407.615	3.394.405	13.210	-	5,7%	-
Altenheimseelsorge	70.900	341.440	338.100	3.340	-270.540	20,8%	-363.840
Hospizarbeit	71.000	76.345	0	76.345	-5.345	93,0%	-4.815
AKH-Seelsorge	0	1.030.400	1.030.400	0	-	0,0%	-949.809
Gehörlosenseelsorge	500	266.299	258.744	7.555	-265.799	0,2%	-253.252
Behindertenseelsorge	1.000	390.345	386.400	3.945	-389.345	0,3%	-401.252
Notfallseelsorge	0	609.863	586.933	22.930	-609.863	0,0%	-581.308
Telefonseelsorge	0	365.947	365.357	590	-365.947	0,0%	-349.875
Polizeiseelsorge	46.500	255.790	186.500	69.290	-209.290	18,2%	-201.115
Gefängnisseelsorge	885.000	881.390	772.800	108.590	3.610	100,4%	-1.215
Kapellenausstattung	0	40.300	0	40.300	-40.300	0,0%	-40.000
Insgesamt	1.270.350	7.665.734	7.319.639	346.095	-	16,6%	-
			95,5%	4,5%			

Der Einnahmedeckungsgrad insgesamt beträgt 16,6 %.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 3.1

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Handlungsfeld Seelsorge				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.554.629	1.086.650	1.198.850	112.200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	920	73.000	71.500	-1.500
Einnahmen	1.555.549	1.159.650	1.270.350	110.700
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	7.197.754	7.167.693	7.319.639	151.946
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	127.345	177.565	173.765	-3.800
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	217.902	110.550	171.530	60.980
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	156.836	1.100	500	-600
Ausgaben	7.699.837	7.456.908	7.665.434	208.526
Überschuss / Zuschuss	-6.144.288	-6.297.258	-6.395.084	-97.826
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.554.629	1.086.650	1.198.850	112.200
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	1.554.629	1.086.650	1.198.850	112.200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	7.543.001	7.455.808	7.664.934	209.126
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	4.033.307	3.991.115	4.074.882	83.767
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	19.925	19.469	18.410	-1.059
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	38.471	51.700	51.400	-300
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	39.469	38.793	0	-38.793
Kosten insgesamt	11.674.174	11.556.885	11.809.626	252.741
Saldo Erlöse/Kosten	-10.119.545	-10.470.235	-10.610.776	-140.541

5. Stellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan.

Unterbudget 031011 Klinikseelsorge

Beschreibung	Die Seelsorge an Kranken gehört zum Wesen der Kirche. Sie folgt dem Auftrag Jesu, das Reich Gottes zu verkünden und die Kranken zu heilen (Lk. 9,2). "Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht" (Mt 25,36). Sie orientiert sich an einem Gesundheits- und Heilungsbegriff, der in einem umfassenden Sinn Gesundheit als "Kraft zum Menschsein" (Karl Barth) und Krankheit als Spiegel der Endlichkeit des Menschen versteht. Dabei bewegt sich Klinikseelsorge in einem interkulturellen, multireligiösen Raum.
Ziel/e	Seelsorge an Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste, Abendmalfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst; Teilnahme an Dienstbesprechungen; Teilnahme an Qualitätszirkeln; Mitarbeit in der Ethikkommission; Unterricht in der Pflegeschule.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Beteiligung am sog. Runden Tisch "Hospiz- und Palliativseelsorge".
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Planung und Durchführung von Studientagen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Finanzierung	4,0 Stellen sind refinanziert.
Kirchensteuerfinanzierung	94%

Unterbudget 031012 Altenheimseelsorge

Beschreibung	Altenheimseelsorge sieht den ganzen Menschen mit dem liebenden und sorgenden Blick Jesu und bemüht sich, die Zuwendung Gottes in der besonderen Lebenssituation eines Heimes erfahrbar zu machen. Altenheimseelsorge geschieht in der eigenständigen Verantwortung der Kirchengemeinden oder durch hauptamtlich beauftragte Seelsorgerinnen oder Seelsorgerinnen. Altenheimseelsorge stellt sich der ethischen Verantwortung für menschenwürdiges Leben im Alter in einer sich verändernden Gesellschaft.
Ziel/e	Seelsorge an Bewohnerinnen und Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen und ihren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmalsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst; Unterricht in der Pflegeschule.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Beteiligung am sog. Runden Tisch "Hospiz- und Palliativseelsorge".
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Weiterarbeit an der Konzeptionsentwicklung Altenseelsorge.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Sperrvermerk von 0,5 Pfarrstelle, deren Mittel für die Telefonseelsorge (UB 031024) verwendet werden.
Finanzierung	0,75 Stellen sind refinanziert.
Kirchensteuerfinanzierung	79%

Ressourcen

Budgetbereich 3.1

Ergebnis 2011
EUR

Ansatz 2012
EUR

Entwurf 2013
EUR

Mehr/ Weniger
EUR

Unterbudget 031011 Klinikseelsorge				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	231.774	188.250	195.450	7.200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	231.774	188.250	195.450	7.200
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	3.151.172	3.325.817	3.394.405	68.588
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	10.877	13.210	13.210	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.011	0	0	0
Ausgaben	3.163.061	3.339.027	3.407.615	68.588
Überschuss / Zuschuss	-2.931.287	-3.150.777	-3.212.165	-61.388

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	231.774	188.250	195.450	7.200
Erlöse insgesamt	231.774	188.250	195.450	7.200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	3.162.050	3.339.027	3.407.615	68.588
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.788.573	1.867.971	1.895.748	27.777
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	8.723	9.034	8.537	-496
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	17.632	17.632	0	-17.632
Kosten insgesamt	4.976.978	5.233.664	5.311.900	78.236
Saldo Erlöse/Kosten	-4.745.204	-5.045.414	-5.116.450	-71.036

Unterbudget 031012 Altenheimseelsorge				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	161.955	36.000	70.900	34.900
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	161.955	36.000	70.900	34.900
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	567.576	396.500	338.100	-58.400
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	2.359	3.340	3.340	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	490	0	0	0
Ausgaben	570.425	399.840	341.440	-58.400
Überschuss / Zuschuss	-408.471	-363.840	-270.540	93.300

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	161.955	36.000	70.900	34.900
Erlöse insgesamt	161.955	36.000	70.900	34.900
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	569.935	399.840	341.440	-58.400
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	324.294	224.143	190.088	-34.054
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.571	1.077	850	-227
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.042	3.042	0	-3.042
Kosten insgesamt	898.843	628.102	532.379	-95.723
Saldo Erlöse/Kosten	-736.888	-592.102	-461.479	130.623

Unterbudget 031013 Hospizarbeit

Beschreibung	Die Begleitung Sterbender, ihrer Angehörigen und Trauernden gehört zu den Aufgaben der Kirche in der Nachfolge Christi. Dies geschieht in der Verantwortung der Kirchengemeinden aber auch durch hauptamtlich beauftragte Seelsorgerinnen und Seelsorger in stationären und teilstationären Einrichtungen (Kliniken, Altenheime, Hospize). Ziel ist es, Menschen am Ende ihres Lebens so zu unterstützen, dass sie selbstbestimmt und in Würde leben und sterben können. Die Arbeitsgemeinschaft Hospiz begleitet Ehrenamtliche, die sich ambulant, in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie in stationären Hospizen der Begleitung Sterbender und Trauernder widmen.
Ziel/e	Seelsorge an Sterbenden und ihren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmalsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Teilnahme an Dienstbesprechungen; Teilnahme an Qualitätszirkeln; Mitarbeit in der Ethikkommission; Unterricht in der Pflegeschule; Aus- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen und ihre Begleitung.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Beteiligung am Runden Tisch "Hospiz- und Palliativseelsorge"; Planung und Durchführung der Hospiztage.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Durchführung der Arnoldshainer-Hospiztage; Planung und Durchführung von zwei Studientagen zu den Themen "Tod, Sterben und Sterbebegleitung".
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 031014 AKH- Seelsorge

Beschreibung	Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Inhaberinnen und Inhaber einer AKH-Pfarrstelle sind, sind in der Regel einer stationären Einrichtung zugeordnet. Hier nehmen sie die Ziele wahr, wie sie unter Krankenhauseelsorge, Altenheimseelsorge und Hospizarbeit beschrieben sind. Zusätzlich qualifizieren und begleiten sie Ehrenamtliche in der Seelsorge. Nach reformatorischem Verständnis haben Ehrenamtliche durch das "Priestertum aller Gläubigen" teil am seelsorglichen Auftrag der Kirche. Ehrenamtliche steigern die Präsenz von Seelsorge in der Alltagswelt und bieten eine Alternative zum Kontakt mit der "Amtsperson", also der Pfarrerin oder des Pfarrers. Ihre Tätigkeit ist grundlegend im Auftrag der "Kommunikation des Evangeliums" an alle Christinnen und Christen begründet.
Ziel/e	Seelsorge an Patienten, Bewohnern oder Sterbenden und ihren Angehörigen, Qualifizierung von Ehrenamtlichen und Vernetzung in der Region.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmalsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner oder Sterbende, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst; Teilnahme an Dienstbesprechungen; Zusammenarbeit mit Hospizinitiativen; Unterricht in der Pflegeschule; Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge und ihre Begleitung; Kontakt zu Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern, stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen und Hospizinitiativen und regionalen diakonischen Werken.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Beteiligung an der Entwicklung des regionalen Besuchsdienstes; Vernetzung mit der Spezialisierten-Ambulanten-Palliativen-Versorgung (SAPV).
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Weiterentwicklung der bestehenden Konzepte; Planung und Durchführung eines Studientages.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	+ 0,5 Pfarrstelle aus Klinikseelsorge Gießen
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 3.1

Ergebnis 2011
EUR

Ansatz 2012
EUR

Entwurf 2013
EUR

Mehr/ Weniger
EUR

Unterbudget 031013 Hospizarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	199.036	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	71.000	71.000	0
Einnahmen	199.036	71.000	71.000	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	3.625	5.265	5.265	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	70.684	70.550	71.080	530
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	130.541	0	0	0
Ausgaben	204.851	75.815	76.345	530
Überschuss / Zuschuss	-5.815	-4.815	-5.345	-530

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	199.036	0	0	0
Erlöse insgesamt	199.036	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	74.309	75.815	76.345	530
Kosten insgesamt	74.309	75.815	76.345	530
Saldo Erlöse/Kosten	124.726	-75.815	-76.345	-530

Unterbudget 031014 AKH- Seelsorge

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	978.457	949.809	1.030.400	80.591
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	978.457	949.809	1.030.400	80.591
Überschuss / Zuschuss	-978.457	-949.809	-1.030.400	-80.591

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	978.457	949.809	1.030.400	80.591
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	558.978	536.930	579.317	42.387
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.709	2.580	2.592	12
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	4.901	4.901	0	-4.901
Kosten insgesamt	1.545.044	1.494.220	1.612.309	118.089
Saldo Erlöse/Kosten	-1.545.044	-1.494.220	-1.612.309	-118.089

Unterbudget 031021 Gehörlosenseelsorge	
Beschreibung	Gehörlosenseelsorge als Auftrag der Kirche ist „Unterstützung der Lebensgestaltung“. Sie stellt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in Gebärdensprachen kommunizieren, sowie deren Angehörige und Zugehörigen Unterstützungssysteme zur Verfügung und plant für diese Adressaten Angebote und Projekte. Sie unterstützt die Gehörlosen in ihrer Gehörlosenkultur. Sie sensibilisiert die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden für die Interessen und Belange der Menschen mit Gehörlosigkeit. Sie setzt sich kritisch mit medizinethischen Themen auseinander (z.B. Cochlea-Implantate). Sie vertritt die EKHN in der gesellschaftlichen Diskussion zum Umgang mit Menschen mit Gehörlosigkeit.
Ziel/e	Seelsorge an gehörlosen Menschen und deren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige gebärdensprachliche Gottesdienste; Kasualien bei gehörlosen Menschen; Seelsorge und Beratung; Gestaltung überregionaler Projekte (z. B. Kirchentage für Gehörlose, Gemeindefesttage, Freizeiten, Bildungsreisen); Gruppenarbeit und Einzelveranstaltungen; Konfirmandenarbeit mit hör-/sprachgeschädigten Jugendlichen; Religionsunterricht in den Förderschulen für Hörgeschädigte auf dem Gebiet der EKHN; Informationsangebote für Hörende; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit der Schwerhörigenseelsorge der EKHN; Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Verbänden der Gehörlosen sowie deren Dachverbänden; Kooperation mit der Gehörlosenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Neustrukturierung der Gehörlosenenarbeit im Rhein-Main-Gebiet durch den Wegfall der Gehörlosenseelsorge-Stelle in Offenbach.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Arbeit an der Umsetzung einer neuen gesamtkirchlichen Gehörlosenseelsorge-Konzeption.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 031022 Behindertenseelsorge	
Beschreibung	Behindertenseelsorge als Auftrag der Kirche ist „Unterstützung der Lebensgestaltung“. Sie stellt für geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie deren Angehörige und Zugehörigen Unterstützungssysteme zur Verfügung und plant für diese Adressaten Angebote und Projekte. Sie ermöglicht den Menschen mit Behinderungen, als gleichberechtigte Mitglieder am Leben von Kirche und Gesellschaft teilzuhaben. Menschen mit Behinderung werden darin unterstützt, ihre eigene Identität zu finden, mehr Selbständigkeit zu erreichen und ihren Glauben zu leben. Sie sensibilisiert die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden für die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderung. Sie setzt sich kritisch mit medizinethischen Themen auseinander. Sie vertritt die EKHN in der gesellschaftlichen Diskussion zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen.
Ziel/e	Seelsorge an behinderten Menschen und deren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige und inklusive Gottesdienste mit behinderten Menschen und deren Angehörigen; Kasualien bei behinderten Menschen; Seelsorge und Beratung für behinderte Menschen und ihre Angehörigen (auch Hausbesuche); Freizeit- und Bildungsangebote für behinderte Menschen; inklusive Konfirmandenarbeit mit behinderten Jugendlichen; Religionsunterricht an Förderschulen auf dem Gebiet der EKHN; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit Behinderten-Werkstätten, Initiativen der Behindertenhilfe oder ähnlichen Einrichtungen; Kooperation mit der Behindertenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Arbeit am Thema "Inklusion".
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Arbeit an der Umsetzung einer neuen gesamtkirchlichen Behindertenseelsorge-Konzeption.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 3.1

Ergebnis 2011 EUR Ansatz 2012 EUR Entwurf 2013 EUR Mehr/ Weniger EUR

Unterbudget 031021 Gehörlosenseelsorge

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	7.889	500	0	-500
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	2.000	500	-1.500
Einnahmen	7.889	2.500	500	-2.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	250.568	246.197	258.744	12.547
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	8.352	9.555	7.555	-2.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	6.040	0	0	0
Ausgaben	264.960	255.752	266.299	10.547
Überschuss / Zuschuss	-257.071	-253.252	-265.799	-12.547

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	7.889	500	0	-500
Erlöse insgesamt	7.889	500	0	-500
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	258.920	255.752	266.299	10.547
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	142.549	138.563	144.829	6.267
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	694	669	651	-18
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.363	1.363	0	-1.363
Kosten insgesamt	403.526	396.347	411.779	15.432
Saldo Erlöse/Kosten	-395.637	-395.847	-411.779	-15.932

Unterbudget 031022 Behindertenseelsorge

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	900	0	1.000	1.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	900	0	1.000	1.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	350.841	398.307	386.400	-11.907
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	3.668	2.945	3.945	1.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	88	0	0	0
Ausgaben	354.597	401.252	390.345	-10.907
Überschuss / Zuschuss	-353.697	-401.252	-389.345	11.907

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	354.509	401.252	390.345	-10.907
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	200.572	225.164	217.244	-7.920
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	971	1.082	972	-110
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.943	1.943	0	-1.943
Kosten insgesamt	557.995	629.442	608.561	-20.881
Saldo Erlöse/Kosten	-557.095	-629.442	-607.561	21.881

Unterbudget 031023 Notfallseelsorge	
Beschreibung	Notfallseelsorge wendet sich in ökumenischer Weite und Offenheit an primär Geschädigte, andere Betroffene und an Einsatzkräfte, indem sie sich dem von Unheil betroffenen Menschen zuwendet und solidarisch sein Leid aushält. Sie öffnet in Krisensituationen einen Raum für Spiritualität und ist Zuspruch der Zuwendung Gottes an den Menschen in Not. Im Angebot von Gebet, Ritus und Segen wird sowohl der Trauer als auch der Hoffnung Ausdruck verliehen und der Beginn von Heilung ermöglicht.
Ziel/e	Notfallseelsorge ist "erste Hilfe für die Seele" in Notfällen und Krisensituationen. Sie ist damit ein Grundbestandteil des Seelsorgeauftrages der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Beteiligung an Einsätzen der Notfallseelsorge; Koordination der Ausbildung; Koordination der Einsätze; Koordination der Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten, den Feuerwehren, der Polizei und anderen; Hilfsorganisationen; Blaulichtgottesdienste; Verwaltung; Öffentlichkeitsarbeit; Stressbewältigung nach belastenden Einsätzen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Arbeit an der Umsetzung einer neuen gesamtkirchlichen Notfallkonzeption; Beteiligung an dem Stand "Lichtkirche auf der IAA" in Frankfurt.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Weiterarbeit an der Konzeption für Notfallseelsorge. Konsultationen mit den betroffenen Dekanaten.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	9 gesamtkirchlich geführte Stellen im EKHN-Gebiet
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 031024 Telefonseelsorge	
Beschreibung	Seelsorge und Beratung rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche für alle Menschen im Kirchengebiet der EKHN (teilweise auch darüber hinaus für die gesamte Bundesrepublik).
Ziel/e	Niederschwelliges bundesweites, ökumenisches Angebot von Seelsorge und Beratung über Telefon, Email und Chatberatung.
Leistungen zur Zielerreichung	Gottesdienste; Seelsorge und Beratung über Telefon, Email und Chatberatung; Seelsorge und Beratung von face-to-face bei Bedarf oder als Angebot; Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Seelsorgerinnen und Seelsorger; Organisation der Abläufe und Erstellung der Dienstpläne; Kontakt zu Einrichtungen der psychosozialen Begleitung und Betreuung in der Region; Spendenakquise.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Weitere Umsetzung der Konzeption für Telefonseelsorge, vor allem in den Dekanaten Wiesbaden und Mainz.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Klärung von Fragen, die im Zusammenhang mit der Übernahme des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD in das gliedkirchliche Recht der EKHN stehen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	+0,5 Pfarrstelle (Mittel aus UB 031012 Altenheimseelsorge)
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 3.1

Ergebnis 2011 EUR Ansatz 2012 EUR Entwurf 2013 EUR Mehr/ Weniger EUR

Unterbudget 031023 Notfallseelsorge				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	15.978	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	15.978	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	560.793	558.378	586.933	28.555
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	20.139	22.830	22.430	-400
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	15.723	100	500	400
Ausgaben	596.655	581.308	609.863	28.555
Überschuss / Zuschuss	-580.677	-581.308	-609.863	-28.555

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	15.978	0	0	0
Erlöse insgesamt	15.978	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	580.932	581.208	609.363	28.155
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	320.570	305.531	319.349	13.818
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.552	1.517	1.476	-40
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	4.280	6.200	6.400	200
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.067	3.067	0	-3.067
Kosten insgesamt	910.401	897.522	936.588	39.065
Saldo Erlöse/Kosten	-894.423	-897.522	-936.588	-39.065

Unterbudget 031024 Telefonseelsorge				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	16.691	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	16.691	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	332.420	349.285	365.357	16.072
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	577	590	590	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	332.997	349.875	365.947	16.072
Überschuss / Zuschuss	-316.306	-349.875	-365.947	-16.072

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	16.691	0	0	0
Erlöse insgesamt	16.691	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	332.997	349.875	365.947	16.072
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	166.383	173.203	203.301	30.097
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	920	949	919	-30
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.605	1.605	0	-1.605
Kosten insgesamt	501.906	525.632	570.167	44.534
Saldo Erlöse/Kosten	-485.214	-525.632	-570.167	-44.534

Unterbudget 031031 Polizeiseelsorge	
Beschreibung	Berufsbegleitung von ca. 16.000 Polizeibediensteten im gesamten Kirchengebiet der EKHN.
Ziel/e	Seelsorge, Beratung, Aus- und Fortbildung, geistliche Stärkung der Polizeibediensteten im gesamten Kirchengebiet der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Besuche auf Wachen und Dienststellen aller Behördenebenen; Einsatzbegleitung und Einsatznachbereitung; Gespräche in beruflichen und privaten Krisen- und Stresssituationen, z.B. bei Todesfällen, Familienbetreuung, polizeilichen Auslandseinsätzen; Vermittlung weiterführender Hilfen; Berufsethischer Unterricht im Rahmen der Fachhochschulausbildung, Seminar- und Tagungsangebote zu berufsrelevanten Themen, Mitwirkung bei der Weiterentwicklung berufsethischer Curricula, Studienreisen; Gottesdienste zu besonderen Anlässen, Kasualien, vielfältige Kooperationen (polizeilich/kirchlich) auf Länder- und Bundesebene und in der Ökumene; Koordinierung der Aktivitäten von 4 Polizeipfarrern (Stellenanteile EKHN 2,5, EKIR: 0,25) durch das Polizeipfarramt; Dialog und kritische Auseinandersetzung mit berufsethischen Themen der Polizei.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Seminare zur "Interkulturellen Kompetenz" der Polizei. Zwei Studienfahrten nach Ghana und Helsinki/St. Petersburg. Studienfahrt des Beirates des Polizeipfarramtes nach Berlin zur Ausstellung "Polizei im NS-Staat". Neujahrsempfang in Wetzlar.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Erarbeitung einer Ordnung für das Polizeipfarramt und den Polizeibeirat. Neujahrsempfang in Frankfurt. Studienreise nach Israel. Studienreise nach Polen. Seminar zum Thema "Rechtsradikalismus" in Zusammenarbeit mit der Akademie Arnoldshain. Begleitung der polizeilichen Großeinsätze in Frankfurt anlässlich von Veranstaltungen von "Occupy" bzw. "Attac".
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Kirchensteuerfinanzierung	82%

Unterbudget 031032 Flughafenseelsorge

Verschiebung in das Unterbudget 032019 "Sonstige Seelsorge im Zentrum".

Ressourcen

Budgetbereich 3.1

Ergebnis 2011 EUR Ansatz 2012 EUR Entwurf 2013 EUR Mehr/ Weniger EUR

Unterbudget 031031 Polizeiseelsorge				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	5.387	46.500	46.500	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	5.387	46.500	46.500	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	174.126	177.425	186.500	9.075
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	27.899	69.190	69.290	100
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	2.943	1.000	0	-1.000
Ausgaben	204.968	247.615	255.790	8.175
Überschuss / Zuschuss	-199.581	-201.115	-209.290	-8.175

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	5.387	46.500	46.500	0
Erlöse insgesamt	5.387	46.500	46.500	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	202.026	246.615	255.790	9.175
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	86.449	86.602	90.518	3.917
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	482	482	469	-13
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	28.851	36.200	36.500	300
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.014	1.014	0	-1.014
Kosten insgesamt	318.821	370.913	383.277	12.365
Saldo Erlöse/Kosten	-313.434	-324.413	-336.777	-12.365

Unterbudget 031032 Flughafenseelsorge

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	78.531	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	22.810	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	101.341	0	0	0
Überschuss / Zuschuss	-101.341	0	0	0

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	101.341	0	0	0
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	14.487	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	217	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	676	0	0	0
Kosten insgesamt	116.722	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	-116.722	0	0	0

Unterbudget 031033 Gefängnisseelsorge	
Beschreibung	Seelsorger und Seelsorgerinnen gehen als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen in die Gefängnisse. Sie sind geschickt unter dem Wort Jesu: „Ich bin gefangen gewesen und ihr habt mich besucht (Matthäus 25, 36). Nach christlichem Menschenbild verliert kein Mensch seine von Gott geschenkte Würde. Gott gibt jedem Menschen jederzeit die Möglichkeit, einen anderen Weg einzuschlagen, umzukehren, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Artikel 4 des Grundgesetzes zur Religionsausübung und entsprechende Teile des Strafvollzugsgesetzes von 1976 sind die gesetzliche Grundlage für die Arbeit evangelischer und katholischer GefängnisseelsorgerInnen. Sie sind sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten seelsorglich tätig.
Ziel/e	Seelsorge und Beratung für inhaftierte, teilweise entlassene Frauen und Männer der Straf-, U- und Abschiebehaf, deren Angehörigen sowie den Bediensteten und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten und Abschiebhafeinrichtungen in Hessen und Rheinland Pfalz; Rückfälle verhindern und Einleitung von Veränderungsprozesse individueller und gesellschaftlicher Form; Mitwirkung bei der Fortentwicklung des Strafvollzuges zu einem modernen und humanen Instrument der Kriminalitätskontrolle; Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Strafrechts zu Gunsten eines Ausgleichs- und Maßnahmerechts; im europäischen Maßstab die Entwicklung einer multireligiösen und multiethnischen Gefängnisseelsorge im Sinne eines Dienstes der „geistlichen Versorgung“.
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Im direkten Klientenkontakt: Seelsorgliche Einzelgespräche, Beratung, gruppentherapeutische Angebote, Gottesdienste, Kulturarbeit, Aus- und Fortbildung für Mitarbeiter, Bedienstetenfahrten; im Arbeitsfeld Angehörigenseelsorge: Beratungs- und Seelsorgegespräche mit den Angehörigen Inhaftierter (mehrheitlich Frauen), Väter-Kind- Projekte, Begegnungstage, Eheseminare; in der Kommunikationsarbeit für das Klientel: Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und Kooperation in der JVA, in der Ev.Konferenz für Gefängnisseelsorge, im Dekanat, mit dem Ministerium, in der Kirchenleitung, auf internationalen Tagungen.</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit, Entwicklung neuer Arbeitsformate und an die gesellschaftliche Entwicklung angepasste Arbeitsformen; Zusammenarbeit mit der freien Straffälligenhilfe, Dekanaten und dem HMdJIE (Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa); Weiterführung der Kooperation mit der EKKW; Bundeskonferenz für Gefängnisseelsorge und mit der International Prison Chaplains Association; Aufsuchende Arbeit, Verwaltung des Haushaltes, Einwerbung von Spenden; Systematische Aus- und Weiterbildung, regelmäßige Supervision.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Ausweitung der Arbeit mit Familien von Inhaftierten. Durchführung von Empathiekursen für Täter (Täter-Circle nach Methoden der "Restorativ Justic". Befassung mit Grundfragen "muslimischer Seelsorge".
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Konferenz der Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger mit dem Kirchenpräsidenten. Teilnahme des Vorsitzenden der hessischen Konferenz der Gefängnisseelsorge an einem Gespräch mit dem Ratsvorsitzenden der EKD über das Arbeitsgebiet. Durchführung eines Symposiums "Übung der Stille als Freiheitsprozess". Beteiligung der EKHN-Gefängnisseelsorge am europäischen Projekt "Family Learning" (EFS).
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Von 12,5 Stellen der EKHN sind 11 komplett refinanziert durch das HMdJ bzw. das rheinlandpfälzische Justizministerium (JVA Dietz und JVA Rohrbach). In 2013 wird eine Pflichtkollekte für die Gefängnisseelsorge erhoben.
Kirchensteuerfinanzierung	0%

Ressourcen

Budgetbereich 3.1

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/ Weniger EUR
Unterbudget 031033 Gefängnisseelsorge				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	906.019	815.400	885.000	69.600
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	920	0	0	0
Einnahmen	906.939	815.400	885.000	69.600
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	753.270	765.975	772.800	6.825
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	49.847	50.640	48.140	-2.500
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	75.408	0	60.450	60.450
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	878.525	816.615	881.390	64.775
Überschuss / Zuschuss	28.414	-1.215	3.610	4.825

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	906.019	815.400	885.000	69.600
Erlöse insgesamt	906.019	815.400	885.000	69.600
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	878.525	816.615	881.390	64.775
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	430.453	433.008	434.488	1.480
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.085	2.081	1.944	-137
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	5.340	9.300	8.500	-800
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	4.225	4.225	0	-4.225
Kosten insgesamt	1.320.628	1.265.229	1.326.321	61.093
Saldo Erlöse/Kosten	-414.609	-449.829	-441.321	8.507

Unterbudget 031091 Kapellenausstattung	
Beschreibung	Ausstattung von Kapellen etc. in Kliniken und Justizvollzugsanstalten.
Ziel/e	Ermöglichung von Gottesdiensten in Kliniken und Justizvollzugsanstalten.
Leistungen zur Zielerreichung	Architektonische und künstlerische Beratung. Abstimmung mit den ökumenischen Partnern.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	u.a. Einweihung eines Andachtsraums in der JVA Frankfurt/M. I; Neubau Altenpflegeheim Groß-Umstadt
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Neubau eines Andachtsraums im Universitätsklinikum Frankfurt/M.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die zugesagten Zuschüsse werden mit Beendigung der jew. Bauabschnitte abgerufen bzw. für das nächste HH-Jahr gutgeschrieben. Aus 2010/2011 liegen noch 5 Vormerkungen vor.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/ Weniger EUR
Unterbudget 031091 Kapellenausstattung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	9.000	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	9.000	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	49.000	40.000	40.000	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	49.000	40.000	40.000	0
Überschuss / Zuschuss	-40.000	-40.000	-40.000	0
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	9.000	0	0	0
Erlöse insgesamt	9.000	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	49.000	40.000	40.000	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Kosten insgesamt	49.000	40.000	40.000	0
Saldo Erlöse/Kosten	-40.000	-40.000	-40.000	0

Budgetbereich 3.1

Handlungsfeld Seelsorge

	2011		2012		2013	
PfrGeh.+ Zul.A16						
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+Zul.A14 + Zul.SSTB			1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A14	1,00		1,50		1,50	
PfrGeh.	118,65	2,75	114,24	3,25	115,24	5,75
PfrGeh. / E 12			0,25		0,25	
A 16						
A 15						
A 14 + SST B	1,00					
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08						
E 07	1,00					
E 06	0,50		0,50		0,50	
E 05						
E 04						
E 03						
E 02	0,04		0,04		0,04	
gebündelt		1,00				
Planstellen	122,19	3,75	117,53	3,25	118,53	5,75

Stellenplan 2013:

- 0,50 Behindertenseelsorge der Lazarusgemeinde der Nieder-Ramstädter Diakonie:
Übertrag zum Dekanat Darmstadt-Land
- + 0,50 Klinikseelsorge
Agaplesion Markus Krankenhaus X Palliativstation, +0,50 kw-Vermerk, refinanziert
- + 0,50 Klinikseelsorge Selters Klinik Montabaur, +0,50 kw-Vermerk, refinanziert
- + 0,50 Telefonseelsorge Mainz, +0,50 kw-Vermerk, refinanziert
- + 0,25 kw-Vermerk Klinikseelsorge Wetterau II Friedberg, refinanziert
- + 0,25 kw-Vermerk Klinikseelsorge Nassau III Friedenswarte Bad Ems, refinanziert
- + 0,25 kw-Vermerk Klinikseelsorge Mainz IV Uniklinik und Palliativ Care, refinanziert
- + 0,25 kw-Vermerk Altenheimseelsorge Kronberg II Augustinum, refinanziert

Budgetbereich 3.2: Zentrum Seelsorge und Beratung

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Das Zentrum Seelsorge und Beratung (ZSB) ist ein Kompetenzzentrum für die kirchengemeindliche und regionale Seelsorgearbeit und die psychologische und psychosoziale Beratungsarbeit im Bereich der EKHN und des DWHN.

Das ZSB nutzt das HAUS FRIEDBERG DER EKHN - das renovierte Gebäude des ehemaligen Theologischen Seminars Friedberg - gemeinsam mit dem Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS).

Die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge und die Schwerhörigenseelsorge sind Teil des Zentrums, haben ihren Sitz aber in Darmstadt. Das Budget des ZSB umfasst die Einnahmen und Ausgaben für die Arbeit des Zentrums Friedberg sowie Schwerhörigenseelsorge und Sehbehinderten- und Blindenseelsorge. Dem Zentrum zugeordnet ist auch der Beauftragte der EKHN für Notfallseelsorge, die Trauerseelsorge, der kirchliche Besuchsdienst und die Flughafenseelsorge. Im Budget des Zentrums sind auch die Einnahmen und Ausgaben für diese Bereiche abgebildet.

2. Ziele und Aufgaben

Primäre **Aufgaben und Ziele des ZSB** sind:

- die im Handlungsfeld Seelsorge Tätigen durch Fort- und Weiterbildungsangebote zu qualifizieren;
- die Mitarbeitenden in den psychologischen und psychosozialen Beratungsstellen und deren Träger (z.B. RDWs) und die Mitarbeitenden in Kirchengemeinden und in der regionalen Seelsorgearbeit zu begleiten und fachlich zu unterstützen (unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung und des Einsatzes ehrenamtlich Mitarbeitender);
- die Dekanate, die Kirchenverwaltung und kirchenleitende Organe in Fragen der Seelsorge und der psychologischen Beratungsarbeit zu beraten, auch bei Stellenbesetzungen;
- Konzepte für die Arbeit des Handlungsfeldes weiter zu entwickeln;
- exemplarische Angebote in den Arbeitsfeldern Notfallseelsorge, Trauerseelsorge, Schwerhörigenseelsorge und Seelsorge an sehbehinderten und blinden Menschen zu entwickeln und umzusetzen
- im Handlungsfeld Seelsorge Projekte zu konzipieren, zu begleiten und durchzuführen, die exemplarischen Charakter für die Seelsorgearbeit der EKHN haben
- die Interessen der Ehe-, Familien, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen zu vertreten (als Landeskirchliche Hauptstelle für psychologische Beratungsarbeit)
- Vertretung des Handlungsfeldes Seelsorge innerhalb und ggf. außerhalb der EKHN
- haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende der EKHN psychologisch und seelsorgerlich zu beraten und zu begleiten;
- Budgetverantwortung für Teile des Budgets 3.1 (Handlungsfeld Seelsorge)
- Konzeption und Begleitung des gemeindlichen Besuchsdienstes sowie der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Seelsorge in Institutionen (Altenheime, Kliniken, Hospize etc.)
- Herausgabe und redaktionelle Mitverantwortung für die Besuchsdienst-Zeitschrift „unterwegs zu menschen“ (zusammen mit den Evangelischen Landeskirchen Bayern, Kurhessen-Waldeck und Hannover)
- Bundesweiter Versand der Zeitschrift „unterwegs zu menschen“
- Betriebsseelsorge an den Beschäftigten auf dem Frankfurter Flughafen und Seelsorge an Reisenden
- Verwaltung des Treuhandfonds „Evangelische Flughafenseelsorge“

3. Finanzierungsbedingungen

Die Angebote des ZSB werden weitgehend durch gesamtkirchliche Mittel finanziert. Für Fachberatung, Seelsorgegespräche und Angebote Psychologischer Beratung werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Für Langzeitfortbildungen werden Eigenbeiträge erhoben, Schulungen werden refinanziert. Supervisionsangebote werden im Rahmen von IPOS durchgeführt und dort abgerechnet. Die Einnahmen des Treuhandfonds generieren sich aus ausschließlich aus Spenden.

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Leitung / interne Verwaltung	54.333	620.791	450.411	170.380	-566.458	8,8%	-544.989
Seelsorge an Schwerhöri- gen und Gehörlosen	0	84.909	74.469	10.440	-84.909	0,0%	-81.312
Seelsorge an Blinden	34.500	148.830	100.744	48.086	-114.330	23,2%	-109.109
Sonstige Seelsorge im Zentrum	188.400	445.441	195.816	249.625	-257.041	42,3%	-255.520
Insgesamt	277.233	1.299.971	821.440	478.531	1.022.738	21,3%	-990.930
			63,2%	36,8%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt insgesamt 21,3 %.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 3.2

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Zentrum für Seelsorge und Beratung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	127.072	76.100	258.233	182.133
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	21.140	29.068	19.000	-10.068
Einnahmen	148.212	105.168	277.233	172.065
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	692.430	803.240	821.440	18.200
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	219.214	223.278	445.251	221.973
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	32.495	64.180	27.980	-36.200
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	35.919	5.400	5.300	-100
Ausgaben	980.058	1.096.098	1.299.971	203.873
Überschuss / Zuschuss	-831.846	-990.930	-1.022.738	-31.808
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	127.072	76.100	258.233	182.133
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	127.072	76.100	258.233	182.133
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	944.139	1.090.698	1.294.671	203.973
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	157.943	167.929	175.414	7.485
Anteil sonstige Kosten	1.917	2.182	2.066	-116
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	6.455	11.484	26.257	14.773
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.402	3.402	3.715	312
Kosten insgesamt	1.113.856	1.275.695	1.502.123	226.428
Saldo Erlöse/Kosten	-986.784	-1.199.595	-1.243.890	-44.295

5. Stellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan.

Unterbudget 032011 Leitung/ interne Verwaltung u. Fachbereiche Seelsorge u. Beratung

Beschreibung	Leitung und Fachberatung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes Seelsorge.
Ziel/e	Umsetzung des Seelsorgeauftrags; Begleitung der Menschen auf ihrem Lebensweg um ihnen in den verschiedenen Lebensphasen zur Bewältigung der damit verbundenen Fragen und Konflikte Hilfe anzubieten; Vertretung des Handlungsfeldes in regionalen und überregionalen Gremien; Förderung der Identifikation mit Kirche durch Beteiligung; Förderung der Zusammenarbeit zwischen Parochie und Region; Eröffnung von Erfahrungsräumen für Glaube und Spiritualität.
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Leitung des Zentrums Seelsorge und Beratung: Strategische Grundzuständigkeit und Bearbeitung der zugewiesenen Aufgaben im Handlungsfeld; Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im ZSB; Federführung bei den Ziel- und Budgetvereinbarungen im Handlungsfeld; Mitwirkung bei Gesetzesvorlagen, Veröffentlichungen und Expertisen; Koordination und inhaltliches Controlling staatlicherseits erbetener Stellungnahmen der EKHN; Gremienarbeit; Konzeptentwicklung für die Bereiche Seelsorge und Psychologische Beratung.</p> <p>Fachberatung im Zentrum Seelsorge und Beratung: Fachliche Unterstützung und Beratung der im Handlungsfeld Tätigen; Produktive Konfliktlösungen, Konfliktberatung und Krisenbewältigungen; Begleitung des gemeindlichen Besuchsdienstes; Kooperation mit außerkirchlichen Bildungsträgern; Bearbeitung von Krisen und Lehrsupervision; Förderung der psychosozialen Gesundheit von Mitarbeitenden/Prävention; Förderung von Ressourcen; Stärkung der pastoralen Rolle Hauptamtlicher und der Sprachfähigkeit in Glaubensfragen;</p> <p>Psychologische Beratung und Seelsorgegespräche; Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Schulungen (ehrenamtl. Besuchsdienst); Konzeptentwicklung für die Bereiche Seelsorge und Psychologische Beratung; konzeptionelle Arbeit in pastoralpsychologischen Fachgruppen; sachbezogene Vernetzung mit anderen Zentren und dem Theol. Seminar.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Aus-, Fort- und Weiterbildungen; Publikationen in Büchern, Fachzeitschriften, Internet und Flyern; psych. Beratungen und Seelsorge (Fachberatungen, Gremienarbeit, Fachgruppen).
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Intersektionelle und interreligiöse Fortbildungsangebote; regionale, bedarfsorientierte Fortbildungsangebote auf Anfrage aus Dekanaten (Arbeit mit Pfarrkonventen); Ausbau des gemeindlichen Besuchsdienstes; konzeptionelle Weiterentwicklung der Alten-, Notfall-, Behinderten- und Gehörlosenseelsorge.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	92%

Ressourcen

Budgetbereich 3.2

Ergebnis 2011
EUR

Ansatz 2012
EUR

Entwurf 2013
EUR

Mehr/Weniger
EUR

Unterbudget 032011 Leitung/ interne Verwaltung u. Fachbereiche Seelsorge u. Beratung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	55.169	44.100	49.333	5.233
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	15.000	5.000	-10.000
Einnahmen	55.169	59.100	54.333	-4.767
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	444.681	430.909	450.411	19.502
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	122.091	154.780	162.380	7.600
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	1.610	15.000	5.000	-10.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	19.256	3.400	3.000	-400
Ausgaben	587.638	604.089	620.791	16.702
Überschuss / Zuschuss	-532.469	-544.989	-566.458	-21.469

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	55.169	44.100	49.333	5.233
Erlöse insgesamt	55.169	44.100	49.333	5.233
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	568.382	600.689	617.791	17.102
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	118.505	115.968	121.103	5.135
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.231	1.170	1.133	-38
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	6.455	11.484	26.257	14.773
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.197	2.197	2.505	308
Kosten insgesamt	696.769	731.508	768.789	37.281
Saldo Erlöse/Kosten	-641.600	-687.408	-719.456	-32.048

Unterbudget 032012 Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen	
Beschreibung	Begleitung, Beratung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Schwerhörigenseelsorge.
Ziel/e	Seelsorge an und Beratung von schwerhörigen Menschen.
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Fachberatung Schwerhörigenseelsorge; technische Beratung zu Kommunikationshilfen; Gestaltung überregionaler Projekte (z. B. Fachtage, Freizeiten, Bildungsreisen); Aus- Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren; Informations- bzw. Zielgruppen-orientierte Veranstaltungen; Entwicklung und Pflege von Kommunikationsnetzwerken; Ausflüge; Unterstützung der Selbsthilfegruppe; regelmäßige hörgeschädigten-gerechte Gottesdienste;</p> <p>Fort- und Weiterbildungsangebote für relevante Berufsgruppen; Beratung von Gemeinden und Einrichtungen der EKHN zum Einbau technischer Hörhilfen; Informationsangebote für Hörende; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit dem Konvent für Gehörlosenseelsorge der EKHN; Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Verbänden der Schwerhörigen sowie deren Dachverbänden; Kooperation mit der Schwerhörigenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Einzelberatungen in Beratungsgesprächen vor Ort, bei Hausbesuchen, per E-Mail und vereinzelt telefonisch; Ausflugs-Gottesdienste; Lautsprachbegleitende-Gebärden (LBG)-Kurse; mtl. Treffen der Hörbehinderten-Selbsthilfe; Seniorenbegleiterkurs; Fortbildungen; Schulprojekt; Induktionsberatungen in Gemeinden; Konferenzen, Fachtagungen und Vorstandssitzungen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Neben der Intensivierung beispielhafter inklusiver Angebote in der Seniorenarbeit im Bereich der Propstei Starkenburg und der Verstärkung inklusiver Jugendfreizeiten soll die Zielgruppe "Cochlea-Implantierte" im Mittelpunkt stehen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 032012 Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	574	900	0	-900
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	574	900	0	-900
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	72.327	70.492	74.469	3.977
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	4.254	7.160	6.960	-200
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	2.460	3.560	2.680	-880
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	2.472	1.000	800	-200
Ausgaben	81.513	82.212	84.909	2.697
Überschuss / Zuschuss	-80.939	-81.312	-84.909	-3.597

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	574	900	0	-900
Erlöse insgesamt	574	900	0	-900
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	79.041	81.212	84.109	2.897
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	200	191	187	-4
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	349	349	352	2
Kosten insgesamt	79.590	81.753	84.648	2.895
Saldo Erlöse/Kosten	-79.016	-80.853	-84.648	-3.795

Unterbudget 032013 Seelsorge an Blinden	
Beschreibung	Begleitung, Beratung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Sehbehinderten- und Blindenseelsorge.
Ziel/e	Integration der Betroffenen in der kirchlichen Arbeit innerhalb der EKHN; spezielle Angebote für die Betroffenen und deren Umfeld entwickeln und unterstützen; Eigeninitiative fördern; Netzwerke aufbauen und unterstützen; Hilfe zur Lebensbewältigung anbieten; Information der sehenden Öffentlichkeit.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung Sehbehinderten- & Blindenseelsorge für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/ Multiplikatoren (Schulungen, Mitarbeiterkonferenz, Koordination und Beratung der regionalen Gruppen im Kirchengebiet); Seelsorgerliche Begleitung und Beratung; Durchführung von Freizeiten, Seminaren, Ausflügen; Herstellung von Medien für die Zielgruppe: Rundbrief (Schwarzschrift, E-Mail, Blindenschrift, Hör-CD); Durchführung von Projekten; Vorträge und Besuche in Gemeinden und Dekanaten; Kontakt und Vernetzung mit Selbsthilfegruppen(BSHB), anderen Landeskirchen und dem Dachverband der EKD (DeBeSS).
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Treffen mit Teilnehmenden in den 8 Regionalgruppen; Rundbrief/Newsletter 3x im Jahr; Einzelgespräche und Hausbesuche; Begleitung per Telefon; Intensive Kontakte bei Freizeiten und Seminaren; Studienfahrt Wien/Salzburg in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Bund; Für die sehende Öffentlichkeit: Schulprojekt, Senioren- und Konfirmandenarbeit, Seniorenbegleitausbildung, Grüne Damen, Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Studienfahrt in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Bund; Intensive Beratung und Begleitung der Gruppen vor Ort im Hinblick auf die Ergebnisse des Runden Tisches zur "Inklusion".
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Kirchensteuerfinanzierung	86%

Ressourcen

Budgetbereich 3.2

Ergebnis 2011
EUR

Ansatz 2012
EUR

Entwurf 2013
EUR

Mehr/Weniger
EUR

Unterbudget 032013 Seelsorge an Blinden				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	36.142	20.500	20.500	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	14.068	14.000	-68
Einnahmen	36.142	34.568	34.500	-68
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	97.290	95.364	100.744	5.380
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	47.981	47.313	47.086	-227
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.890	1.000	1.000	0
Ausgaben	147.161	143.677	148.830	5.153
Überschuss / Zuschuss	-111.019	-109.109	-114.330	-5.221

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	36.142	20.500	20.500	0
Erlöse insgesamt	36.142	20.500	20.500	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	145.271	142.677	147.830	5.153
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	269	259	253	-6
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	518	518	521	2
Kosten insgesamt	146.059	143.454	148.604	5.150
Saldo Erlöse/Kosten	-109.917	-122.954	-128.104	-5.150

Unterbudget 032019 Sonstige Seelsorge im Zentrum	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beauftragter für Notfallseelsorge (NFS) 2. Trauerseelsorge 3. Besuchsdienst 4. Flughafenseelsorge (Seelsorge an Reisenden und Betriebsseelsorge)
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bestandssicherung, Fortentwicklung und Qualitätssicherung der Notfallseelsorge in der EKHN. 2. Bestandssicherung, Fortentwicklung und Qualitätssicherung der Trauerseelsorge in der EKHN. 3. Begleitung und konzeptionelle Weiterentwicklung des gemeindlichen Besuchsdienstes 4. Repräsentanz der EKHN im Handlungsfeld Seelsorge auf dem Frankfurter Flughafen.
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Beauftragter für Notfallseelsorge (NFS): Vertretung der Notfallseelsorge nach innen und außen (NfSVO, § 8); Koordination und Leitung von überregionalen Notfallseelsorgeeinsätzen (NfSVO, § 8); Fachberatung für NFS-Projekte und -Pfarrstellen; Vertretung der EKHN-NFS bei Kongressen und Konferenzen, gegenüber anderen Landeskirchen, in der EKD und auf Bundesebene; Organisation und Fortentwicklung der bestehenden NFS-Strukturen (NFS-Systeme, NFS-Konvent und NFS-Beirat);</p> <p>Entwicklung und Durchführung von Aus-, Fort-, und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Notfallseelsorge sowie die Entwicklung, Definition und Umsetzung von Standards der NFS; Fachberatende Begleitung von ehren-, neben- und hauptamtlichen NFS-Teams; Geschäftsführung des NFS-Beirats und des NFS-Konvents der EKHN; Zuständigkeit für die Informations- und Kommunikations-Strukturen der NFS in der EKHN; Durchführung von Informationsveranstaltungen im Bereich der EKHN.</p> <p>2. Trauerseelsorge: Fachberatung: vorhandene Strukturen und Angebote ausbauen und zu erweitern; Entwicklung eines Netzwerkes „Trauerseelsorge“; Entwicklung von Trauerseelsorge in verschiedenen Regionen; Beratung und Begleitung von Gemeinden, Hospizgruppen, kirchlichen Anbietern von Trauergruppen; Ansprechpartnerin für Dekanate und Dekanatssynodalvorstände, Klinikseelsorger und Altenheimseelsorger, Hospizinitiativen, Pfarrer und Pfarrerinnen in den Gemeinden;</p> <p>Entwicklung von Fortbildungsangeboten für Multiplikatoren z.B. Inhaber von AKH-Stellen, Hospizinitiativen, Religionslehrer und Lehrerinnen, evtl. Unterrichtsentwürfe zu „Tod und Trauer“, Fortbildungen zu „Tod und Trauer in der Schule“, Mitarbeit im Mentoring-Programm der EFHD; Planung und Durchführung von Seminaren zu Erziehungsfragen, Umgang mit Trauernden, Trauer und Tod.</p> <p>3. Besuchsdienst: Fachberatung von Kirchenvorständen, Institutionen, Dekanaten, AKH-StelleninhaberInnen; Planung und Durchführung von regionalen Besuchsdiensttagen; Herausgabe der Zeitschrift uzm (unterwegs zu menschen); Zusammenarbeit auf EKD-Ebene.</p> <p>4. Flughafenseelsorge: Seelsorgliche Gespräche; Verwaltung der Sakramente; Betriebsseelsorge; Krisenintervention; Im Einzel- und Großschadensfall Kooperation mit der Fraport AG und der Notfallseelsorge Frankfurt; Seelsorglicher Bereitschaftsdienst rund um die Uhr: Kollegiale Kooperation mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen am Flughafen; Gottesdienste, Mittagsandachten von Montag bis Freitag, Kasualien, Kirchenmusik; Monatliche Konzerte in der Flughafenskapelle; Interkulturelle Arbeit; Theologische Arbeitskreise; Ausbildung von Vikar/-innen; Begleitung von Besuchergruppen aus den Gemeinden; Öffentlichkeitsarbeit.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Planung und Durchführung eines Standes "Lichtkirche auf der IAA" in Frankfurt; Fachberatungen; Kontakt zu Hilfsorganisationen und Ministerien; inhaltliche und konzeptionelle Arbeit, Mitwirkung beim Aufbau des Systems ""Krisenseelsorge in Schulen". 2. Konzeption und Durchführung der Netzwerktreffen der EKHN (Kriterienkatalog) und der Netzwerktreffen Hessen-Süd; Studientage, Vorträge, Seminare in unterschiedlichen Einrichtungen; Fachberatungen z.T. vor Ort, per Telefon und über E-Mail; ökumenische Gottesdienste zu Candlelighting Day und Weltsuizidpräventionstag; Vervollständigung Erhebung von Trauerangeboten in der EKHN; Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Präsentation Kirchentag Dresden, Nacht der Kirchen in Darmstadt); Trauerforschung; Kooperation mit LAG Hospiz zu Zeiten der Trauer. 3. Mitarbeit an der Besuchsdienstzeitschrift uzm (unterwegs zu menschen); Entwicklung regionaler Angebote für die Dekanate; Beratungen von Kirchenvorständen im Bereich Besuchsdienst.

Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	4. Trägerwechsel; Neukonzeptionen im Bereich Krisenintervention und Arbeit mit Ehrenamtlichen; Etablierung einer Praktikumsstelle für Fraport Praktikanten zur Unterstützung im Bereich Marketing und Organisation; Interreligiöse Gedenkfeier zum 11. September in Kooperation mit dem Zentrum Ökumene; Film- und Rundfunkbeiträge.
Schwerpunkte im Planjahr	<p>1. Weiterarbeit an der Neustrukturierung der Notfallseelsorge in der EKHN; Teilnahme am Bundeskongress Notfallseelsorge. Regionalisierung der Fortbildung. Umgang mit Belastungen durch Mitarbeit in der NFS. Aufbau eines Meldekopfes für überregionale NFS-Alarmierungen / eines Krisenplan für die EKHN. Planung und Durchführung einer Ausbildung "Muslimische Notfallseelsorge".</p> <p>2. Trauerseelsorge weiter etablieren; Fortbildung für Ehrenamtliche: Kleine Basisqualifizierung Trauerbegleitung (Konzeption, Curriculum + Durchführung); Präsentation auf dem Kirchentag Hamburg.</p> <p>3. Entwicklung eines Netzwerks "Besuchsdienst" für die EKHN.</p> <p>4. Eröffnung der Kapelle im Transit B/West. Ausbildung Ehrenamtlicher in der Seelsorge. Projektentwicklung zum Thema Kernsanierung im Terminal 1. Weiterentwicklung der Arbeit des Treuhandfonds. Kooperation mit dem Notfallmanagement der Fraport AG und der Stiftung May day. Teilnahme an Übungen und Fortbildungen.</p>
Erläuterungen	<p>1. Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.</p> <p>2. Raummiete, technische Ausstattung, Kommunikationskosten trägt die Ev. Kirchengemeinde Weiterstadt.</p> <p>3. Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.</p> <p>4. Mieten für Seelsorgeräume und Kapelle sind größtenteils spendenfinanziert. Die Fraport AG unterstützt die Arbeit mit einer Zuwendung im Bereich Mieten. Personalkostenreduktion wg. ATZ-Verlagerung zum ERV Frankfurt.</p>
Kirchensteuerfinanzierung	58%

Ressourcen

Budgetbereich 3.2

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/ Weniger EUR
Unterbudget 032019 Sonstige Seelsorge im Zentrum				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	35.187	10.600	188.400	177.800
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	21.140	0	0	0
Einnahmen	56.327	10.600	188.400	177.800
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	78.131	206.475	195.816	-10.659
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	44.888	14.025	228.825	214.800
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	28.425	45.620	20.300	-25.320
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	12.302	0	500	500
Ausgaben	163.746	266.120	445.441	179.321
Überschuss / Zuschuss	-107.419	-255.520	-257.041	-1.521
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	35.187	10.600	188.400	177.800
Erlöse insgesamt	35.187	10.600	188.400	177.800
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	151.445	266.120	444.941	178.821
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	39.439	51.961	54.311	2.350
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	216	561	492	-68
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	338	338	338	0
Kosten insgesamt	191.438	318.980	500.082	181.103
Saldo Erlöse/Kosten	-156.250	-308.380	-311.682	-3.303

Budgetbereich 3.2

Zentrum Seelsorge und Beratung

	2011		2012		2013	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A15	2,00		3,00		3,00	
PfrGeh.	1,50		1,50		1,50	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14	1,00		1,00		1,00	
E 13	0,50		0,50	0,50	0,50	0,50
E 12						
E 11	1,75		1,75		1,75	
E 10 + 50 %			0,50		0,50	
E 10	0,25		0,25		0,25	
E 09	0,50					
E 08						
E 07	1,50		2,61		2,76	0,15
E 06	1,00		1,00		1,00	
E 05						
E 04					0,40	
E 03					0,09	
E 2 + 50 %					0,27	
E 02	0,08		0,08		0,08	
Stelle wird noch bewertet			0,67			
Planstellen	10,08	0,00	12,86	0,50	13,10	0,65
Stellenplan 2013:						
+ 0,15 befristeter Stellenumfang für Gemeindlichen Besuchsdienst, Finanzierung aus Rücklagen des Zentrums, + 0,15 kw-Vermerk						
+ 0,09 Hausmeister/in Übertrag aus BB 4.3 Tagungshaus Friedberg						

Budgetbereich 4: Handlungsfeld Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen

Handlungsfeld Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen

Das Handlungsfeld Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen umfasst folgende Bereiche: Religionsunterricht, Religionspädagogisches Institut, Kirchliche Schulämter, Schulen in Trägerschaft der EKHN, Konfirmandenarbeit, Ev. Akademie, Stadtjugendpfarrämter und die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen.

Ein zentraler Schwerpunkt ist die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in schulischer und außerschulischer Ausprägung.

Die Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V., die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V., der Verband der Ev. Frauen in Hessen und Nassau sowie die Ev. Akademie e. V. arbeiten in weitgehender Eigenorganisation.

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs 4.1 Handlungsfeld Bildung

Ein Schwerpunkt der Kirchlichen Bildungsarbeit ist die schulische Bildung. Gegründet ist diese Arbeit auf die enge Kooperation mit den entsprechenden staatlichen Institutionen (Schulen, Schulaufsicht, Studienseminare, Kultusministerien, Landesämter für Pädagogik) auf der Basis der Verträge zwischen dem Staat und den Kirchen. Für die Umsetzung der kirchlichen Vorgaben für den evangelischen Religionsunterricht in allen Schulformen und Schulstufen des öffentlichen Schulwesens, der Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer/-innen und Pfarrer/-innen, die Religionsunterricht erteilen, ist das Referat Schule und Religionsunterricht mit den fünf kirchlichen Schulämtern und als Fortbildungs- und Weiterbildungsinstitut das Religionspädagogische Institut (RPI) mit seinen fünf regionalen Arbeitsstellen und der Zentrale in Dietzenbach zuständig. Die Aufsicht über die vier Schulen in Trägerschaft der EKHN wird vom Referat Schule und Religionsunterricht ausgeübt.

Dessen weiteres zentrales Arbeitsfeld ist die Kooperation mit den Ev. Kirchen in Hessen und in Rheinland-Pfalz, auf EKD-Ebene, mit den katholischen Erzbistümern und Bistümern sowie den Kultusministerien in Hessen und Rheinland-Pfalz in allen Fragen, die den Religionsunterricht speziell und die Schulentwicklung generell betreffen (z.B. Erarbeiten der Lehrpläne, Entwicklung von Schulprogrammen, Zulassung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht).

Die Ev. Akademie arbeitet in weitgehender Eigenorganisation.

Die Ehrenamtsakademie ist im Budgetbereich 8.5 „Gesamtkirchliche Dienstleistungen“ veranschlagt.

Der Zuschuss an den Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V. (1,1 Mio. EUR, Zahl bitte prüfen) ist in einem eigenen Unterbudget (041051) veranschlagt.

Seit dem Haushalt 2011 wird der Zuschuss an den Verband Ev. Büchereien in Hessen und Nassau dem Handlungsfeld Bildung zugeordnet (bisher Budgetbereich 8.3 Kirchenverwaltung – Bibliothek/Archiv).

2. Ziele und Aufgaben

Die Aufgaben und Ziele für den Budgetbereich 4.1 Handlungsfeld Bildung sind im Wesentlichen vorgegeben durch das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht und die Ordnung der religionspädagogischen Arbeit in der EKHN sowie die staatlichen Vorgaben; z.B. Lehrpläne und Bildungsstandards. Leitziel ist die Sicherung des Ev. Religionsunterrichts und der religionspädagogischen Arbeit an den öffentlichen Schulen und in der Region und damit die religiöse Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dies wird u.a. erreicht durch die Gestellung von Pfarrer/-innen zur haupt- und nebenberuflichen Erteilung von Religionsunterricht, durch die Begleitung der Religionslehrer/-innen von Beginn ihres Studiums an und im späteren Beruf, die Bevollmächtigung zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht, Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch das RPI und die Einsichtnahme in den Religionsunterricht. Bei den Schulen in Trägerschaft der EKHN gilt es vor allem, den für die öffent-

lichen Schulen modellhaften Charakter und das evangelische Profil umzusetzen und weiter zu entwickeln.

3. Finanzierungsbedingungen

Die gesamtkirchlichen Zuweisungen werden nahezu ausschließlich für Personalausgaben aufgewendet, sodass zwar eine nur relativ geringe, für das Arbeitsfeld jedoch durchaus befriedigende Disponibilität gegeben ist. Andere Einnahmen sind im Wesentlichen zu verzeichnen durch Teilnehmerbeiträge, die Refinanzierung von Religionsunterricht von kirchlich Bediensteten einschließlich der Einnahmen, die durch den nebenberuflichen Religionsunterricht (die sogenannten „Pflichtstunden“ der Pfarrerrinnen und Pfarrer) erzielt werden, die Refinanzierung der vier Schulen in Trägerschaft der EKHN nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz des Landes Hessen und des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Umstrukturierung der religionspädagogischen Unterstützungssysteme generiert Mehrkosten: Dies liegt zum einen am Wegfall der Einnahmen für Fortbildungsveranstaltungen im Tagungshaus in Schönberg. Zum anderen ist dies bedingt durch die Umsetzung der Beschlüsse zur Stärkung der religionspädagogischen Arbeit im rheinland-pfälzischen Teil des EKHN-Gebietes und zu den Serviceangeboten in der Zentrale in Dietzenbach. Die Mehraufwendungen werden im Budgetbereich 4.1 ausgeglichen.

Das Evangelische Gymnasium in Bad Marienberg wird seit dem Datum der Anerkennung am 01. August 2007 refinanziert. Die Personal- und Sachkosten werden bereits seit der Gründung des Gymnasiums zu 100 % von der gGmbH Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg getragen.

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Stadtyugendpfarrstellen	0	322.000	322.000	0	-322.000	0,0%	-306.390
jugend-kultur-kirche	157.700	503.810	136.200	367.610	-346.110	31,3%	-342.234
Religionsunterricht	12.502.900	11.026.703	10.915.193	111.510	1.476.197	113,4%	1.753.113
Konfirmandenunterricht	0	7.660	0	7.660	-7.660	0,0%	-7.660
Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen	148.600	148.600	148.600	0	0	100,0%	-32.750
Kirchliche Schulämter	2.600	743.942	646.038	97.904	-741.342	0,3%	-718.428
Religionspädagogisches Institut	87.000	1.383.837	1.075.845	307.992	-	6,3%	-
Kirchliche Grundschulen	489.000	1.055.457	0	1.055.457	-566.457	46,3%	-530.656
Laubach-Kolleg	2.441.481	2.571.491	2.333.040	238.451	-130.010	94,9%	-160.671
Ev. Gymnasium Bad Marienberg	2.133.000	2.932.899	2.932.899	0	-799.899	72,7%	0
Ev. Akademie	0	698.880	194.050	504.830	-698.880	0,0%	4.075.354
Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	0	1.283.280	193.200	1.090.080	1.283.280	0,0%	1.295.149
sonstige Bildung	0	225.124	0	225.124	-225.124	0,0%	-225.074
Insgesamt	17.962.281	22.903.683	18.897.065	4.006.618	4.941.402	78,4%	7.215.339
			82,5%	17,5%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 78,4 %.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen

Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Handlungsfeld Bildung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	15.056.417	17.766.324	17.938.465	172.141
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	1.500.965	23.816	23.816	0
Einnahmen	16.557.381	17.790.140	17.962.281	172.141
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	17.099.396	17.632.625	18.897.065	1.264.440
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	703.313	628.780	608.146	-20.634
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	3.395.845	6.607.996	3.249.097	-3.358.899
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.949.454	136.078	149.375	13.297
Ausgaben	23.148.007	25.005.479	22.903.683	-2.101.796
Überschuss / Zuschuss	-6.590.626	-7.215.339	-4.941.402	2.273.937
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	15.056.417	17.766.324	17.938.465	172.141
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	32.395	15.800	15.600	-200
Erlöse insgesamt	15.088.811	17.782.124	17.954.065	171.941
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	21.198.553	24.869.401	22.754.308	-2.115.093
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	7.894.050	7.973.484	8.507.278	533.794
Anteil sonstige Kosten	17.366	19.218	20.075	857
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	738.250	595.159	507.760	-87.399
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	21.449	20.902	23.389	2.487
Kosten insgesamt	29.869.667	33.478.165	31.812.811	-1.665.354
Saldo Erlöse/Kosten	-14.780.856	-15.696.041	-13.858.746	1.837.295

5. Stellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan.

Unterbudget 041011 Stadtjugendpfarrstellen

Beschreibung	Zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Stadtjugendpfarrämter in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Mainz und Wiesbaden nach Maßgabe von § 2 des Pfarrstellengesetzes eingerichtet. Diesem Unterbudget sind die Personalkosten der Stadtjugendpfarrer und -pfarrerinnen zugeordnet. Die Sachkosten und weiteren Personalkosten sind in den Dekanatshaushalten verortet.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Stadt, insb. Seelsorge, Beratung, jugendgemäße Veranstaltungen und Gottesdienste/Jugendspiritualität und Freizeiten 2. Koordinierung, Förderung, Beratung und Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt/ im Dekanat; 3. Unterstützung und Beratung der kirchlichen Leitungsorgane und Gremien; 4. Unterstützung der Evangelischen Jugendvertretungen in der Stadt; 5. Vertretung der Belange der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den kirchlichen und kommunalen Leitungsorganen sowie in der Öffentlichkeit; 6. Begleitung, Fachberatung, Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; 7. Entwicklung und Durchführung von zeitgemäßen und auf die Stadt bezogenen Angeboten, Maßnahmen und Projekten insbesondere in den Leistungsbereichen der §§ 11 ff. SGB VIII; 8. Fachliche Arbeit an theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und das Erstellen von Arbeitshilfen, Konzeptionen und Dokumentationen; 9. Verwaltung der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellten Sachmittel und Räume im Rahmen der Beschlüsse des Einrichtungsträgers sowie die Verteilung der zweckgebundenen kirchlichen und staatlichen Zuschüsse unter Mitwirkung der Jugendvertretung; 10. Mitarbeit in den Gremien der kommunalen Jugendhilfe.
Leistungen zur Zielerreichung	Seelsorge, Beratung, Besuche, Supervision, Ausbildung und Fortbildung Ehrenamtl., Personalführung Hauptamtl., Gremien, Gruppen, Kreise, Veranstaltungen, Freizeitmaßnahmen, Projekte, Initiativen...
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Viele Einzelleistungen
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	zusätzlich: Projekte und Zuarbeit zum Jugendkirchentag in Darmstadt
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Vakanz Stadtjugendpfarrstelle Frankfurt seit Oktober 2011
Finanzierung	solide Anteile kommunaler und anderer Komplementärmittel vgl. Haushalte der o.g. Dekanate (Frankfurt: Evangelischer Regionalverband) bzw. deren Einrichtungen.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041011 Stadtjugendpfarrstellen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	274.342	306.390	322.000	15.610
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	274.342	306.390	322.000	15.610
Überschuss / Zuschuss	-274.342	-306.390	-322.000	-15.610
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	274.342	306.390	322.000	15.610
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	156.838	173.203	181.037	7.833
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	759	832	810	-22
Kosten insgesamt	431.939	480.426	503.846	23.421
Saldo Erlöse/Kosten	-431.939	-480.426	-503.846	-23.421

Unterbudget 041012 jugend-kultur-kirche	
Beschreibung	Die "jugend-kultur-kirche" sankt peter gGmbH und Service GmbH ist eine Einrichtung des ERV und der EKHN zu je 50 %, in rechtlich selbständiger Form, gegründet 2003 und eröffnet 2007.(Grundlagen: Projektkonzept vom 18.09.2000 ff / Gesamtvorstandsbeschluss ERV vom 04.10.00 und 05.06.02 / Beschluss der Kirchenleitung vom 15.10.2001 / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) / Gesellschaftsvertrag (Satzung) vom 07.05.2003 , zuletzt verändert am 28.01.2010.
Ziel/e	sankt-peter ist eine einladende und offene, täglich geöffnete Veranstaltungskirche für die Jugendgeneration im Alter von 14 - 25 Jahren und dialogischer Ort von evangelischer Tradition und jugendkulturellen Lebensstilen. sankt peter ist ein zentraler Ort kultureller Begegnungen für Jugendliche unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und religiösen Herkunft. sankt peter erprobt neue Wege der Vermittlung und Verknüpfung von christlicher Werteorientierung und Jugendkulturen und artikuliert das Evangelium im kulturellen Kontext junger Menschen.
Leistungen zur Zielerreichung	Offene Kirche für junge Menschen: Besonderer Veranstaltungsort und Aufenthaltsort.Regelmäßiges Gottesdienst-, und Seelsorgeangebot, Seminar- und Bildungsangebote während der Schulzeiten, Kulturveranstaltungen, Partys, Teilnahme an städtischen/kommunalen/regionalen und kirchlichen Großveranstaltungen, inhaltliche Angebote für Konfirmandengruppen und Schulklassen, (kommerzielle) Vermietungen der Räumlichkeiten, Firmenkooperationen,Aufbau eines systematischen Fundraisings (mit "Wirtschafts Community" zur wirtschaftlichen und ideellen Unterstützung, jährliche Gala), Kooperationen mit der Evangelischen Jugend und anderen Trägern der Jugendhilfe, der Kirche und des Kulturbetriebs.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Insgesamt fanden im Jahr 2011 unter Berücksichtigung von Vermietungen, Veranstaltungen für Multiplikatoren/innen sowie Führungen insgesamt 346 Veranstaltungen mit 20.914 TN statt; davon waren 171 Angebote für die jugendlichen Zielgruppen mit 15.638 TN Sparte "Gottesdienste & Konfirmandenarbeit" sowie "Seelsorge: 80 VA (Gottesdienste,Frühstück mit Gott in Frankfurt,Andachten,Werkstatt,Stadtgänge mit Zeitzeugen,Konfi Parties, Konfi Tage, Jugendkreuzweg, Fachtag, Ausbildungskurse online Seelsorge, u.a.m.) mit 5.975 TN. Sparte "Seminare & Workshops": 51 Workshops aus 6 Themenbereichen mit 752 TN und wöchentl. Treffen von 3 Gruppen mit insges. 35 Pers.sowie 113 Vermiettermine der WS-Räume - insgesamt besuchten 2268 Personen die Angebote der Sparte. Sparte "Kultur": 40 VA (Konzerte,Offene Bühne, Theater, Comedy,Talks/Diskussionen) mit 8911 TN. Sowie 21 Vermietungen mit 3660 Personen und 41 Führungen. Das Seelsorgeangebot stellte sich 2011- neben der Durchführung von online-Jugendseelsorge-Ausbildungskursen (s.o.) als Onlineberatung für Jugendliche durch (die erste Gruppe, nämlich 8 Personen) ausgebildete ehrenamtliche Jugendseelsorger/innen dar. Die Gastronomie (Lounge) war auch regelmäßig insbesondere bei Großveranstaltungen geöffnet und wurde durch externe Caterer veranstaltungsbezogen bewirtschaftet. Die neu gegründete "Wirtschafts Community" mit momentan 15 Mitgliedern trifft sich zu regelm. Mitgliedertreffen.Erste Gala mit 132 Gästen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Kirche.Aquise von Spendengeldern sowie Sach- und Personaldienstleistungen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Gottesdienste:Regelmäßige sankt peter Gd und Frühstücken mit Gott, je 10/Jahr sowie das Kirchenjahr begleitende Gottesdienst-Formate(Weihn.,Karfreitag,Ostern,Pfingsten,Reformation) sowie mind. 5 experiment. Gd-Formate (zB: Lan-Gd)-Ziel: durchschn. 60 TN pro Veranstaltung. Konfirmandenarbeit: 5-6 Konfirmandentage mit insg. 850-1.100 TN und 5-6 Konfirmandenpartys Rhein-Main mit insg. 3000-3500 TN. Ca. 12 Stadtgänge zum Thema „Jüdisches Leben“ und „Zeitzeugen des Widerstandes“ mit mind.300 TN . Ca. 3 Gottesdienstwerkstätten sowie ca. 5 Gruppenangebote in Koop. mit Multiplikatoren mit ca. 200 TN sowie 1 Veranstaltung zur Reformation mit 60 TN.Mitgestaltung Herbstfestival. Kultur: Ca 10 Konzerte mit ca 7.500 TN, div. Theateraufführungen/Theaterfestival mit insg.ca. 2.000 Besucher/innen, ca. 15-20 VA:Comedy,Impro-Theater,Tanz,Talk,Offene Bühne,Multimedia, Performances, Lesungen- mit ca 2000 TN, 2-3 Partys mit insg. 800 Besucher/innen.Zudem finden ca. 10-15 Führungen mit 250-400 TN statt sowie ca. 35 Vermietungen(davon 20 kommerzielle).Mitgestaltung Herbstfestival. Seelsorge: als Online-Jugendseelsorge (mit neuem Internetauftritt) und veranstaltungsbezogene Jugendseelsorge . Workshops und Seminare: 60-65 VA als Workshops, Ausbildungskurse, Seminarreihen mit durchschnittlich 10 TN., Aufbau und Weiterentwicklung Redaktionsteams, Betreuung FSJ Kultur und Praktika. Ca.50 Vermietungen mit 700 TN.Leitung und Koordination Herbstfestival. Die Gastronomie wird von eigenen Angestellten der Service GmbH betrieben, mit geöffn. Lounge. Unterstützung durch externen Caterer/Weiterentwicklung Fundraising.
Erläuterungen	Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Finanzierung	Die jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH ist Zuschussempfänger der beiden Gesellschafter: neben dem Zuschuss durch den ERV (ca. 30%) steht der Kirchensteuerzuschuss der EKHN (ca. 38%) zur Verfügung. Ca. 32% des Etats sollen durch eigene Einnahmen, Spenden, Zuschüsse etc. selbst erwirtschaftet werden.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041012 jugend-kultur-kirche				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	157.608	152.300	157.700	5.400
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	156.447	0	0	0
Einnahmen	314.055	152.300	157.700	5.400
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	135.920	129.659	136.200	6.541
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	514.607	364.875	367.610	2.735
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	650.527	494.534	503.810	9.276
Überschuss / Zuschuss	-336.472	-342.234	-346.110	-3.876

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	157.608	152.300	157.700	5.400
Erlöse insgesamt	157.608	152.300	157.700	5.400
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	650.527	494.534	503.810	9.276
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	77.704	73.297	76.575	3.278
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	376	352	343	-10
Kosten insgesamt	728.608	568.183	580.728	12.545
Saldo Erlöse/Kosten	-570.999	-415.883	-423.028	-7.145

Unterbudget 041021 Religionspädagogisches Zentrum

Das Religionspädagogische Institut ist dem Unterbudget 041027 zugeordnet.

Unterbudget 041022 Religionspädagogische Ämter

Die Kirchlichen Schulämter sind dem Unterbudget 041026 zugeordnet.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041021 Religionspädagogisches Zentrum				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	21	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	21	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	403	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	-9.435	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	-14.291	0	0	0
Ausgaben	-23.323	0	0	0
Überschuss / Zuschuss	23.344	0	0	0
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	21	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	21	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	-9.032	0	0	0
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	251	0	0	0
Kosten insgesamt	-8.781	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	8.802	0	0	0
Unterbudget 041022 Religionspädagogische Ämter				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	0	0	0	0
Überschuss / Zuschuss	0	0	0	0
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	0	0	0
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	0	0	0	0

Unterbudget 041023 Religionsunterricht	
Beschreibung	Das Fach Religion ist ordentliches Lehrfach (Art 7. 3 GG) in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen. Die EKHN unterstützt in ihrem Kirchengebiet die Abdeckung des Religionsunterrichts durch den Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern in sog. haupt- oder nebenberuflichen Gestellungsverträgen. (Abschluss und Abrechnung der Verträge sowie die gesamtkirchliche Personalsteuerung sind Leistungen im Dezernat 1 der Kirchenverwaltung). Über Teildienstaufträge in Kombination mit den Gestellungsverträgen bietet die EKHN auch Schulseelsorge an.
Ziel/e	Erreichung einer größtmöglichen Abdeckung des Unterrichts mit möglichst hoher pädagogischer Qualität.
Leistungen zur Zielerreichung	Dort, wo nicht genügend staatliche Lehrkräfte für das Fach ev. Religion zur Verfügung stehen, soll durch die Gestellung von haupt- und nebenberuflich tätigen Pfarrer/innen das Fach abgedeckt und Unterrichtsausfall vermieden werden. Die Kolleginnen und Kollegen werden durch die sog. "Professionalisierung" im ersten Jahr ihrer Gestellung nochmals intensiv auf den hauptberuflichen Einsatz in der Schule hin fortgebildet. Diese Maßnahme ist außerordentlich erfolgreich. Die Zahl der wegen Unzufriedenheit mit der unterrichtlichen Leistung aufgelösten Gestellungsverträge ist auf null zurück gegangen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	In 2011 wurden über ca. 1.200 Gestellungsverträge etwa 7.500 Wochenstunden Ev. Religionsunterricht in mehr als 1.600 Schulen in Hessen und Rheinland-Pfalz gehalten.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Einsparauflagen in Hessen und in Rheinland-Pfalz betreffen auch die Budgets der Kultusministerien und der Schulaufsicht. Dies könnte den Abschluss von Gestellungsverträgen erschweren bzw. eine leichte Reduzierung derselben zur Folge haben.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Refinanzierung des Religionsunterrichts nach den Sätzen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für den nebenberuflichen Religionsunterricht. Refinanzierung des im hauptberuflichen Gestellungsvertrags erteilten Religionsunterrichts nach A 13. Anstieg der Personalausgaben durch Anpassung der Eckperson für Gestellungsverträge und Erhöhung um 1,6 Schulseelsorge- und Professionalisierungsmaßnahmenstellen.
Finanzierung	Mittel der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz zur Refinanzierung des Religionsunterrichtes.

Unterbudget 041024 Konfirmandenunterricht	
Beschreibung	Konfirmandenarbeit ist das zahlenmäßig stabilste außerschulische pädagogische Angebot für Jugendliche. Sie behauptet sich im Kontext zahlreicher anderer schulischer und außerschulischer Angebote. Dabei ist sie als freiwillige Selbstverpflichtung immer auf die Akzeptanz der Jugendlichen und deren Eltern angewiesen. Zudem ist in den Gesprächen mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz immer wieder sicher zu stellen, dass die Zeiten für dieses Angebot (sog. Zeitfenster ohne unterrichtliche Belegung) erhalten bleiben. Neben den Kapazitäten auf Gemeinde- und Dekanatsebene sollen mit diesem Unterbudget aktuelle Impulse in der Arbeit unterstützt werden (z.B. Inklusion).
Ziel/e	Das Arbeitsfeld ist in seiner Akzeptanz zu erhalten. Dazu werden die Kirchengemeinden, ihre Kirchenvorstände und Pfarrerr/innen unterstützt im Sinne der Förderung der Qualitätsentwicklung der Konfirmandenarbeit.
Leistungen zur Zielerreichung	Zielvereinbarungen mit dem Religionspädagogischen Institut (RPI) über Aufbau einer flächendeckenden, regionalisierten Fortbildungsarbeit. Enge Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsseminar in Herborn. Rasche Projektmittebeteiligung auf Antrag.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Neueinrichtung der Projektstelle zur Qualitätsentwicklung der Konfirmandenarbeit im RPI (UB 041027) und Aufbau der neuen Fortbildungsstruktur (sog. "Arbeitsfeldkonferenz KA").
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041023 Religionsunterricht				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	10.021.030	12.417.000	12.495.400	78.400
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	13.519	7.500	7.500	0
Einnahmen	10.034.549	12.424.500	12.502.900	78.400
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	10.763.324	10.557.207	10.915.193	357.986
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	78.066	81.180	79.400	-1.780
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	25.222	16.000	15.110	-890
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	21.523	17.000	17.000	0
Ausgaben	10.888.135	10.671.387	11.026.703	355.316
Überschuss / Zuschuss	-853.586	1.753.113	1.476.197	-276.916

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	10.021.030	12.417.000	12.495.400	78.400
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	14.260	13.400	13.200	-200
Erlöse insgesamt	10.035.290	12.430.400	12.508.600	78.200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	10.866.612	10.654.387	11.009.703	355.316
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	5.858.551	5.685.203	5.855.517	170.314
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	68.683	99.600	67.000	-32.600
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	16.793.846	16.439.190	16.932.220	493.030
Saldo Erlöse/Kosten	-6.758.556	-4.008.790	-4.423.620	-414.830

Unterbudget 041024 Konfirmandenunterricht

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	7.660	7.660	7.660	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	7.660	7.660	7.660	0
Überschuss / Zuschuss	-7.660	-7.660	-7.660	0

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	7.660	7.660	7.660	0
Kosten insgesamt	7.660	7.660	7.660	0
Saldo Erlöse/Kosten	-7.660	-7.660	-7.660	0

Unterbudget 041025 Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen

Beschreibung	Gemeinsames Projekt von Hess. Kultusministerium und EKHN zur Nachqualifizierung von insgesamt fünf Gemeindepädagoginnen und -pädagogen für die Erteilung von ev. Religionsunterricht in der Berufsschule (Teilzeit - Duales System), da die Abdeckung des ev. Religionsunterricht in der Berufsschule (Duales System) mangelhaft ist und keine staatlichen Lehrkräfte zur Verfügung standen.
Ziel/e	Erhöhung der Abdeckung des Ev. Religionsunterrichts in der Berufsschule (vornehmlich im Raum Südhessen).
Leistungen zur Zielerreichung	Gestellung von Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, die eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen haben.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Erhöhung der Abdeckung des Ev. Religionsunterrichts in der Berufsschule (vornehmlich im Raum Südhessen) ist laut Statistik gelungen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Finanzierung	Erstattung der Personalkosten durch das Land Hessen

Unterbudget 041026 Kirchliche Schulämter

Beschreibung	Kirchliche Schulämter der EKHN in Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Wiesbaden
Ziel/e	Abdeckung und Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts gemäß der in Hessen und Rheinland-Pfalz geltenden Ordnungen; Förderung von Kooperationen zwischen Kirche und Schule
Leistungen zur Zielerreichung	Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulaufsicht und den Schulen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches in unterschiedlichen Arbeitsbezügen; Vorbereitung der kirchlichen Zustimmung bzw. Bevollmächtigung für Lehrkräfte zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht; Vorbereitung des Abschlusses von hauptamtl. und nebenamtl. Gestellungsverträgen; Fach- und Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer im hauptamtl. Gestellungsvertrag; Fachaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie kirchlichen Bediensteten im nebenamtlichen Gestellungsvertrag; Zusammenarbeit mit Propsteien und Dekanaten; Vorbereitung und Begleitung von Visitationen der Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer; Einsichtnahme bei Staatsprüfungen ; Beteiligung bei der Personalentwicklung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und der Aufnahme Interessierter in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber für ein Schulpfarramt; Leitung und ordnungsgemäße Verwaltung sowie öffentliche Repräsentation des Kirchlichen Schulamtes.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Kirchlichen Schulämter der EKHN sind der Ansprechpartner von insgesamt 1.698 Schulen in Fragen des Religionsunterrichts. Im Ergebnisjahr 2011 waren an diesen Schulen 192 Pfarrerinnen und Pfarrer im hauptamtlichen Gestellungsvertrag (0,5 bis 1,0 DA), 6.505 Religionslehrkräfte mit Fakultas sowie 946 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im Ev. Religionsunterricht eingesetzt.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Voraussehbare Schwerpunkte im Planjahr sind: Förderung der Abdeckung und Durchführung von Ev. Religionsunterricht in Kooperation mit der staatlichen Schulaufsicht und den Schulleitungen; Vorbereitung und Durchführung von Bevollmächtigungstagungen und zwei Bevollmächtigungsgottesdiensten; Entscheidung über die Anträge zur Bildung konfessionell gemischter Lerngruppen gemäß Abschnitt VII des Erlasses zum RU (2009); Kontrolle der Absprachen mit der staatlichen Schulaufsicht in Hessen und Rheinland-Pfalz über die Einhaltung des unterrichtsfreien Dienstagnachmittag für die reibungslose Durchführung der Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit; Umsetzung der Absprachen mit dem Land Hessen über die Zuweisung von Mitteln für Gestellungsverträge im Teilzeitbereich der Berufsbildenden Schulen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Personalkostenanpassung auf Neuzuschnitt (bereits in 2012 begonnen).
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041025 Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	145.390	178.000	148.600	-29.400
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	145.390	178.000	148.600	-29.400
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	222.579	210.750	148.600	-62.150
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	222.579	210.750	148.600	-62.150
Überschuss / Zuschuss	-77.189	-32.750	0	32.750

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	145.390	178.000	148.600	-29.400
Erlöse insgesamt	145.390	178.000	148.600	-29.400
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	222.579	210.750	148.600	-62.150
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	616	572	374	-199
Kosten insgesamt	223.195	211.322	148.974	-62.349
Saldo Erlöse/Kosten	-77.806	-33.322	-374	32.949

Unterbudget 041026 Kirchliche Schulämter

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	11.276	2.600	2.600	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	11.276	2.600	2.600	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	619.229	622.728	646.038	23.310
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	82.284	94.630	94.034	-596
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	16.923	3.670	3.870	200
Ausgaben	718.435	721.028	743.942	22.914
Überschuss / Zuschuss	-707.160	-718.428	-741.342	-22.914

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	11.276	2.600	2.600	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	16.810	2.400	2.400	0
Erlöse insgesamt	28.086	5.000	5.000	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	701.513	717.358	740.072	22.714
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	199.473	193.280	196.385	3.105
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.714	1.691	1.625	-67
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	25.842	79.400	73.300	-6.100
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.537	3.537	3.792	256
Kosten insgesamt	932.078	995.266	1.015.174	19.908
Saldo Erlöse/Kosten	-903.993	-990.266	-1.010.174	-19.908

Unterbudget 041027 Religionspädagogisches Institut	
Beschreibung	Religionspädagogisches Institut mit Geschäftsstelle in Dietzenbach, regionalen Arbeitsstellen in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Herborn, Nassau und einer Servicestelle in Mainz.
Ziel/e	Qualitätssicherung- und Qualitätsentwicklung des Faches Ev. Religion an öffentlichen Schulen und in der Konfirmandenarbeit der EKHN durch 1. Qualifizierung von neuen Lehrkräften (Weiterbildungen), 2. Stärkung der Kompetenzen der bestehenden Lehrkräfte (Fortbildungen), 3. Fachentwicklung und 4. Mitgestaltung von Schulentwicklung
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Ziel 1: Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst; Vikarsausbildung; Quereinsteigerschulungen; Weiterbildungskurse, Master EFD, Professionalisierung Schulpfarrer.</p> <p>Ziel 2: Fortbildungsangebote, Materialentwicklung, Fachberatung, Ausleihbibliotheken, Geistig-Spirituelle Angebote, Begleitung und Coaching, Veröffentlichungen im Print (Schönberger Hefte, Impulse) und digital (Newsletter, Webseite).</p> <p>Ziel 3: Curriculumsentwicklung, Erarbeitung von Bildungsstandards, Erarbeitung von Modellen kompetenzorientiertem Religionsunterricht, Mitarbeit bei Abschlüssen (Abitur), Mitarbeit in staatlichen Kommissionen und Projekten zum RU, Kooperation mit Universitäten, Mitarbeit in Gremien auf EKD-Ebene und Implementierung bildungspolitischer Vorgaben.</p> <p>Ziel 4: Angebotsentwicklung in den Bereichen: Religion im Schulleben, Schulseelsorge, Unterstützung schulbezogener Jugendarbeit, Lernen in Begegnung, Konfessioneller RU, Elternarbeit, Fach RU in der Fächergruppe. Außerdem: Dekanatsgestützte Qualifizierung Konfirmandenarbeit und Arbeitsfeldkonferenz Konfirmandenarbeit.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Das RPI wurde zum 1.8.2010 per Verordnung eingerichtet, die letzte regionale Arbeitsstelle erst im Februar 2011 besetzt. Sondierungen für einen Zertifizierungsprozesses nach QVB wurden aufgenommen, Arbeitsfeldkonferenz Konfirmandenarbeit wurde initiiert, ein System ineinandergreifender Fortbildungen mit überregionalem, regionalem und lokalem Charakter wurde entwickelt, gemeinsame Bibliotheksstandards erarbeitet, Masterstudiengang an der EHD eingerichtet.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Themenschwerpunkt: "Schulcurricula", Gemeindepfarrer/-innen und Kompetenzorientierung, Einrichtung der Fernleihe in Nassau, Aufnahmen der dekanatsorientierten Qualifizierung in der Konfirmandenarbeit (Online-Plattform)
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Im Laufe von 2012 erstmals Vollbesetzung mit 8 Studienleiterstellen und einer Projektstelle Konfirmandenarbeit.
Finanzierung	Fortbildungsmittel für Lehrerbildung vom Land Hessen, eigenerwirtschaftete Gelder durch Tagungsgebühren, Einnahmen durch Publikationen und Leihgebühren Bibliothek.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041027 Religionspädagogisches Institut				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	239.814	73.300	87.000	13.700
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	12.729	0	0	0
Einnahmen	252.543	73.300	87.000	13.700
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.011.978	1.031.986	1.075.845	43.859
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	383.578	294.000	280.042	-13.958
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	542	0	300	300
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	55.913	21.400	27.650	6.250
Ausgaben	1.452.011	1.347.386	1.383.837	36.451
Überschuss / Zuschuss	-1.199.468	-1.274.086	-1.296.837	-22.751

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	239.814	73.300	87.000	13.700
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	1.325	0	0	0
Erlöse insgesamt	241.139	73.300	87.000	13.700
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.396.098	1.325.986	1.356.187	30.201
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	334.179	311.859	325.770	13.911
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.801	2.803	2.706	-97
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	189.764	203.740	208.540	4.800
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.018	3.018	6.422	3.404
Kosten insgesamt	1.925.860	1.847.406	1.899.625	52.219
Saldo Erlöse/Kosten	-1.684.722	-1.774.106	-1.812.625	-38.519

Unterbudget 041031 Kirchliche Grundschulen	
---------------------------------------------------	--

Beschreibung	<p>1. Die Grundschule in Freienseen arbeitet reformpädagogisch nach dem Konzept des Jena-Plans. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 1 - 4, hat zusätzlich eine Förderstufe (Jahrgangsstufe 5 und 6) und arbeitet integrativ. Die Schule ist konzipiert als Ersatzschule "in der Region für die Region". Die Trägerschaft ist in einer gGmbH geregelt (EKHN, Dekanat und Gemeinde sind Gesellschafter).</p> <p>2. Die Grundschule in Weiten-Gesäß ist genauso konzipiert wie unter 1. beschrieben, allerdings ohne Förderstufe für Jahrgangsstufe 5 und 6.</p>
Ziel/e	<p>1. Evangelisch qualifizierte Schulbildung und Förderung für die Kinder, individuell nach Maßgabe ihres Entwicklungsstandes. Dabei soll möglichst kein Kind verloren gehen (Integration). Im Wochen- und Kirchenjahreszyklus werden spirituelle Angebote gemacht und die christlichen Feste begangen. Die Schülerinnen und Schüler werden mit christlicher Tradition und mit dem Evangelium vertraut. Über einen Ausbau des schulischen Angebotes hin zur ganztägig arbeitenden Schule wird beraten.</p> <p>2. Zusätzlich zu 1. soll die Schülerzahl erhöht werden.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Personell muss die integrative Arbeit über entsprechend ausgebildete Fachkräfte sichergestellt werden. Die Arbeit am reformpädagogischen und am evangelischen Profil muss ständig fortgesetzt werden (Qualitätsentwicklung). Etwa 183 Schultage (7.30 Uhr bis 15.15 Uhr offen), 4 Klassenfahrten, Projekte (Arbeitsgemeinschaften, Dorffeste, Waldtage, Elternabende ...), 6 Gottesdienste.</p> <p>2. Zusätzlich zu 1. Öffnung für Schülerinnen und Schüler außerhalb der Ortschaft Weiten-Gesäß. Werbung durch Zeitung/Flyer/Mund zu Mund Propaganda.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Die Schülerzahlen in Freienseen sind stabil. 97 Kinder in 4 Stammgruppen</p> <p>2. In Weiten-Gesäß ist die Schülerzahl - bedingt durch die geburtenschwächeren Jahrgänge - leicht gesunken. Neueröffnung der Forscherwerkstatt. 39 Schüler besuchten letztes Jahr die Schule.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Verbesserung der Räumlichkeiten im angekauften Nachbarhaus (Mittagessen-, Ruhe-, Betreuungs-, Gruppenraum, Werkstatt), Schulhoferweiterung.</p> <p>2. Öffnung nach außen, Verbindung zu örtlichen Kindertagesstätten, Gewinnung neuer Schülerinnen und Schüler aus anderen Ortschaften. Eine entsprechend "strategische Vereinbarung" wurde mit der Schulleitung getroffen und erste Schritte konkret unternommen.</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1.</p> <p>2. Rückgang der Einnahmen durch demografisch bedingt sinkende Schülerzahlen.</p>
Finanzierung	<p>1., 2. Landesmittel aus der Privatschulfinanzierung (ca. 30%), Gastschulbeiträge der Landkreise und Kirchensteuermittel (ca. 65%-70%), sowie Schulgeld; projektbezogene Förderung durch den Förderverein (Schülerbetreuung, Schulhofgestaltung, Raumgestaltung).</p>

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041031 Kirchliche Grundschulen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	489.509	475.000	489.000	14.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	489.509	475.000	489.000	14.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	865.986	1.005.656	1.055.457	49.801
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	865.986	1.005.656	1.055.457	49.801
Überschuss / Zuschuss	-376.477	-530.656	-566.457	-35.801
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	489.509	475.000	489.000	14.000
Erlöse insgesamt	489.509	475.000	489.000	14.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	865.986	1.005.656	1.055.457	49.801
Kosten insgesamt	865.986	1.005.656	1.055.457	49.801
Saldo Erlöse/Kosten	-376.477	-530.656	-566.457	-35.801

Unterbudget 041032 Laubach- Kolleg

Beschreibung	Gymnasiale Oberstufe und Kolleg mit Wohnheim (Staatlich anerkannte Modellschule zur Integration von Schülern im 1. + 2. Bildungsweg)
Ziel/e	Lernen, verstehen - Leben gestalten: 3-jähriger Bildungsgang zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife/Abitur mit der Profilierung eines Bildungsangebots, das die religiösen, musischen, künstlerischen und altsprachlichen Fächer im Leistungskursangebot stärkt. Zusätzlich wird das soziale Engagement im Sozialpraktikum als Einsatz für die Schwachen der Gesellschaft gestärkt und die Pluralität und Förderung der Gemeinschaft in Projektarbeiten geübt. Insbesondere die Bewahrung der Schöpfung wird als Umweltschule auf allen Ebenen gelebt.
Leistungen zur Zielerreichung	Unterricht zur Erreichung der Hochschulreife (Abitur), Sozialpraktikum und Projekte zur Förderung der Schulgemeinschaft, der Umweltverantwortung sowie des interkulturellen Lernens und Lebens. Die Projektförderung durch das Land Hessen erfolgt im Bereich: Comenius und Schule@Zukunft. Partnerschaft mit dem Noble College in Indien im Rahmen der Partnerschaftsarbeit der EKHN Oberhessen. Schüleraustausch mit den USA ebenfalls in Koordination mit der Propstei Oberhessen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Die Baumaßnahme im DENA-Modellvorhaben wurde im HH-Jahr 2011 für die Sporthalle und das Hauptgebäude abgeschlossen. Die Energiekosten im Bereich Heizung und Strom sind für Sporthalle und Hauptgebäude entsprechend gesunken. Dies gilt noch nicht für das Wohnheimgebäude. Das Wohnheim hat mit der Einführung von dem modifizierten Angebot von Studier- und Wohnheimzimmer eine Konzeption gefunden. Der 2. Wohnheimtrakt dient der Ferienvermietung. Der KW-Vermerk auf der Stelle der Küchenleitung ist eingelöst, das Mittagessen wird über das Laubacher Stift bezogen. Der Kioskbetrieb trägt sich mit dem erweiterten Angebot gut. Die Lehrerfortbildung ist mit der Rüstzeit auf Frühjahr 2012 terminiert worden. Die Schule hat sich im Wettbewerb Umweltschule in Europa mit Auszeichnung beteiligt.</p> <p>Eine Projektgruppe hat mit 2 Lehrkräften und Schülern den Partnerschaftsbesuch in Machtichilipatnam / Indien durchgeführt und viele Anregungen in unseren Päd. Alltag eingebracht. Das Comeniusprojekt wurde für das Laubach-Kolleg als koordinierende Schule erfolgreich abgeschlossen. Eine Lehrkraft aus China hat als Sprachassistentin unseren Blick in die Welt bereichert. Vorbereitung für das Jubiläumsjahr 2012: Einladung / Programm, Gottesdienste, Kulturelle Aktivitäten / Theater und Sommerfest sowie Redaktionsteam/Festschrift. Alle Schüler und Schülerinnen unserer Einführungsphase (G8, G9 und Kollegiaten) haben sich mit Flashmob und Einladung an die Synodalen an der Herbstsynode 2011 gerichtet.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Wir erwarten Gäste aus Indien und haben schon in 2012 in den Gottesdiensten entsprechende Kollekten erbeten. Die Schülerzahl sollte für die Einnahmen eine gesicherte Situation erwarten lassen. Der Personalschlüssel wird im Jahr 2013 zum Schuljahreswechsel um die beiden zusätzlich vom Land Hessen gewährten Planstellen reduziert. Die Holzpelletsheizung als Zentrales Heizsystem für alle 3 Gebäudeteile sollte in 2013 in Betrieb sein und die Heizkosten auch im Wohnheim reduzieren. Besonders die Fortbildung mit Blick auf die Profilierung des Pädagogischen Angebots und die Öffentlichkeitsarbeit mit Blick auf die Schülerzahlen im 2014 (kein Jahrgang aus Laubach da die Gesamtschule den Wechsel zu G9 vorgenommen hat).
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die Ferienvermietung soll beibehalten werden. Ausgaben werden im Bereich der Fortbildung des Kollegiums, des pädagogischen Tages von L,S, Eltern, der Projektarbeit und des Sozialpraktikums sowie in den Bereichen Mediengestütztes Unterrichten und dem ökologischen Konzept der Außenanlagen sowie der Gemeinschaftsförderung/Integrationsarbeit/Wohnheimkonzeption liegen. Comenius und Schule@Zukunft sind Projekte, die vom Land Hessen gefördert und abgerechnet werden. Das Projekt Indien wird von Zuschüssen der Kirche sowie Spenden finanziert, der Restbetrag muss durch das Laubach-Kolleg getragen werden.
Finanzierung	Zuschuss des HKM (Ersatzschulfinanzierung) sowie der Kommunen des Landes Hessen (Gastaschulbeiträge) und Einnahmen über die Ferienvermietung. Im Stellenplan ist die Abdeckung des Unterrichts über Kirchenbeamte, beurlaubte Landesbeamte (bis 08.07.2013 noch erhöhter Anteil in Absprache mit dem HKM) und über Angestellte abgesichert.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041032 Laubach- Kolleg				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	2.500.591	2.343.651	2.425.165	81.514
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	1.317.064	16.316	16.316	0
Einnahmen	3.817.655	2.359.967	2.441.481	81.514
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.972.682	2.281.244	2.333.040	51.796
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	150.336	140.386	136.086	-4.300
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	-3.088	5.000	1.510	-3.490
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.869.386	94.008	100.855	6.847
Ausgaben	3.989.317	2.520.638	2.571.491	50.853
Überschuss / Zuschuss	-171.662	-160.671	-130.010	30.661
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	2.500.591	2.343.651	2.425.165	81.514
Erlöse insgesamt	2.500.591	2.343.651	2.425.165	81.514
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	2.119.930	2.426.630	2.470.636	44.006
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	710.311	840.069	871.410	31.341
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	5.461	6.196	5.868	-329
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	446.506	205.400	154.900	-50.500
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	13.469	13.469	13.175	-294
Kosten insgesamt	3.295.678	3.491.764	3.515.989	24.224
Saldo Erlöse/Kosten	-795.087	-1.148.113	-1.090.824	57.290

Unterbudget 041033 Ev. Gymnasium Bad Marienberg

Beschreibung	Gymnasium im Aufbau (verpflichtende Ganztagschule)
Ziel/e	Abdeckung des gymnasialen Bedarfs im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der näheren Umgebung - jeweils jährlich seit Gründung im Jahr 2005.
Leistungen zur Zielerreichung	Das Gymnasium beachtet staatliche Vorgaben und arbeitet darüber hinaus pädagogisch innovativ mit einem ausgewiesenen religionspädagogischen Profil.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die sehr gute Arbeit hat sich herumgesprochen, da bei der Anmeldung der Kinder für das Schuljahr 2012/13 126 Kinder sich auf 84 Plätze beworben haben.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Das Gymnasium wurde dauerhaft auf drei Klassen (ca. 84 Kinder pro Jahrgang) aufgestockt. Mit dem Schuljahr 2011/12 begann mit der Jahrgangsstufe 11 der Aufbau der gymnasialen Oberstufe. Einschließlich der Übergänger aus anderen Schulen wurden 89 Schüler/-innen in die Oberstufe aufgenommen. Durch die Dreizügigkeit werden zusätzliche Raumkapazitäten benötigt, die vom Westerwaldkreis (Anmietung und Aufbau von Raummodulen) und der Verbandsgemeinde Bad Marienberg (Räumlichkeiten in einem Nachbargebäude im Schulzentrum) zur Verfügung gestellt werden.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Personalkostenerhöhung gem. Dreizügigkeit durch alle Jahrgangsstufen. Mehrkosten beim Ev. Gymnasium Bad Marienberg beruhen in der Vergangenheit und aktuell auf Unterschieden zwischen staatlicher Personalkostenerstattung und kirchlichem Tarif, Gerichtsverfahren zu Baumängeln, Personalkosten für notwendige Geschäftsführung und Personalkosten in der Gründungsphase (nicht refinanziert); der Ausblick auf 2013 ist dennoch positiv.
Finanzierung	Landesmittel des Landes nach dem PrivSchG und der PrivSchGDVO, Spenden des Fördervereins und der Knautz-Herr- Stiftung. Versorgungs- und Beihilfekosten werden von der EKHN getragen, s. Kostendarstellung auf der rechten Seite.

Unterbudget 041041 Ev. Akademie

Beschreibung	Die Evangelische Akademie in Hessen und Nassau e.V. mit Sitz in Arnoldshain. Veranstaltungsort für mehrtägige Tagungen ist das Martin-Niemöller-Haus in Arnoldshain, kürzere Veranstaltungen finden überwiegend in Frankfurt statt.
Ziel/e	Die Evangelische Akademie hat die Aufgabe, die politischen, kulturellen und religiösen Debatten der Gesellschaft maßgebend mitzugestalten. Dabei bringt sie unterschiedliche Perspektiven und Standpunkte ins Gespräch und verschafft evangelischen Positionen Gehör. Als evangelisches Forum für Gegenwartsfragen lädt sie dazu Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Inspiriert von den reformatorischen Einsichten zu christlicher Freiheit und weltlicher Verantwortung will sie Menschen, die gesellschaftlichen Entwicklungen mitgestalten, in ihrer Urteilsbildung ermutigen und stärken. Zu diesem Zweck führt die Akademie Veranstaltungen und Projekte durch, bei denen sie zu Gottesdiensten einlädt.
Leistungen zur Zielerreichung	Die Ev. Akademie veranstaltet mit Schwerpunkt in Frankfurt am Main und in Arnoldshain mehrtägige Konferenzen, Tagesseminare, Halbtagsveranstaltungen und Abendvorträge. Sie publiziert Bücher zu den in der Akademie behandelten Themen. Die Studienleiter/-innen sind als Referent/-innen auch außerhalb der Akademieräume tätig.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Berichtsjahr 2011 wurden insgesamt 71 Veranstaltungen geplant und 3.490 Teilnehmende erfasst. Im Überblick: Veranstaltungen eintägig: 37 Tagungen mit 2.157 Teilnehmenden; mehrtägig: 31 Tagungen mit 1.333 Teilnehmenden. 3 Veranstaltungen sind ausgefallen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Im Schwerpunkt des Tagungsangebotes für 2013 wird sich die Akademie mit dem Thema Freiheit und dem Thema Europa auseinandersetzen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Im Hinblick der EKHN Zuweisung 2013 ergibt sich keine deutliche Änderung gegenüber dem Vorjahr.
Finanzierung	Grobdarstellung der Finanzierungsquellen der Akademie: EKHN-Zuschuss und ERV-Zuschuss 65-68%, Öffentliche Zuschüsse 8-12%, Teilnehmerbeiträge, Tagungsgebühren, Kooperationen 18-22%, neutrale Erträge 4-8%.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041033 Ev. Gymnasium Bad Marienberg				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.491.178	2.124.473	2.133.000	8.527
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	1.491.178	2.124.473	2.133.000	8.527
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.653.444	2.124.473	2.932.899	808.426
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	1.653.444	2.124.473	2.932.899	808.426
Überschuss / Zuschuss	-162.266	0	-799.899	-799.899

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.491.178	2.124.473	2.133.000	8.527
Erlöse insgesamt	1.491.178	2.124.473	2.133.000	8.527
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.653.444	2.124.473	2.932.899	808.426
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	329.381	512.728	808.399	295.670
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	4.577	5.771	7.377	1.606
Kosten insgesamt	1.987.402	2.642.972	3.748.674	1.105.702
Saldo Erlöse/Kosten	-496.224	-518.499	-1.615.674	-1.097.175

Unterbudget 041041 Ev. Akademie

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	188.794	184.354	194.050	9.696
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	508.700	3.891.000	504.830	-3.386.170
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	697.494	4.075.354	698.880	-3.376.474
Überschuss / Zuschuss	-697.494	-4.075.354	-698.880	3.376.474

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	697.494	4.075.354	698.880	-3.376.474
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	80.859	79.923	83.564	3.640
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	523	501	488	-13
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	7.455	7.019	4.020	-2.999
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	879	879	0	-879
Kosten insgesamt	787.210	4.163.676	786.952	-3.376.724
Saldo Erlöse/Kosten	-787.210	-4.163.676	-786.952	3.376.724

Unterbudget 041051 Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	
Beschreibung	<p>1. Familienbildungsstätte: 4 Ev. Familien-Bildungsstätten in Gießen, Offenbach, Wiesbaden und Wetterau mit Zweigstellen in Bad Nauheim, Friedberg, Büdingen, Butzbach und Bad Vilbel. Klassische Familien-Bildungsarbeit, Entwicklung zu Familienzentren, Projekte in der Jugendhilfe.</p> <p>2. Frauenarbeit: Abteilung Frauen Bildung Spiritualität</p> <p>3. Verbandsarbeit: Leitung des Verbands durch ehrenamtlichen Vorstand, Delegierte in jedem EKHN-Dekanat, Mitglieder: 400 Frauengruppen, 17 Mitgliedsverbände, 20 Kirchengemeinden, 300 Einzelmitglieder</p>
Ziel/e	<p>1. Familie leben lernen, niedrig schwellige Angebote für Familien, Gemeinde auf Zeit, Lebensgestaltung mit christlichen Werten</p> <p>2. Multiplikatorinnenarbeit und Fachberatung für Ehrenamtliche, feministische Theologie in die Breite buchstabieren, Spiritualität von Frauen im kirchlichen Kontext zur Entfaltung bringen</p> <p>3. Vernetzung von Frauen in der EKHN, Gestaltung von Kirche, politische Stellungnahmen (z.B. Mindestlohn), diakonisches Handeln (in den Mitgliedsverbänden: Schwesternschaften, Frauenrecht ist Menschenrecht)</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Kurse und Einzelveranstaltungen in den Bereichen Eltern und Kinder, Gesundheit und Ernährung, Lebensgestaltung. Weiterbildungsangebote für Kindertagesstätten, Konzeptarbeit. In der Jugendhilfearbeit gibt es Leistungsverträge mit den Kommunen.</p> <p>2. Regionale und überregionale Angebote (in der Regel Tages- oder Abendseminare) zum Weltgebetstag, zum Jahresthema, zu weiteren theologischen Themen mit Bezug zum eigenen Leben. Projekt: Frauen leben im Alter. Beratung und Begleitung von Frauenarbeit auf Dekanatebene.</p> <p>3. Regelmäßige Kontakte zu den Mitgliedern 4 x im Jahr durch die Mitgliederzeitschrift, 1 x jährlich Jahreshauptversammlung, 1 x jährlich Delegiertentag.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 1.548 Kurse mit 18.887 TN plus 1.100 Einzelveranstaltungen mit 10.843 TN. 32.222 Unterrichtseinheiten. Wöchentlich besuchen 4.260 Teilnehmende die Familien-Bildungsstätten. Einn. aus EKHN-Zuweisung in 2012 sinken um 20.000€</p> <p>2. Weltgebetstag: 92 Veranstaltungen mit 2.469 TN, Propsteien, Dekanate, Kirchengemeinden: 206 Veranstaltungen mit 5.174 TN, Tagungen Fortbildungen, sonstige: 14 Veranstaltungen mit 254 TN, Frauengesundheit: 9 Veranstaltungen mit 170 TN, Frauenreisen: 8 mit 183 TN, Einn. aus EKHN-Zuweisung in 2012 sinken um 109.350€</p> <p>3. Alle geplanten Kontakte haben stattgefunden. Einn. aus EKHN-Zuweisung in 2012 sinken um 13.515€</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Etablierung von Familienzentren, Ausbau von Leistungsverträgen, Neukonzeption im Fachservice Pflegefamilie, Ausbau der Kindertagespflege, Verlängerung Landes-Koordinationsverträge</p> <p>2. Arbeit an einem veränderten Konzept bei Personal- und Budgetreduzierung, Ausbau neues Jahresthema: Lebenskunst - wovon leben wir?</p> <p>3. Stärkung der Verbandsidentität, mehr Mitglieder gewinnen, politische Äußerungen verstärken bei Personal- und Budgetreduzierung</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Aufteilung der EKHN-Zuweisung auf die Arbeitsgebiete wie folgt: Familien-Bildungsstätten 55%, Frauen Bildung Spiritualität 40%, Verbandsarbeit 5%.
Finanzierung	<p>1. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (55%), Drittmittel (15%), EKHN-Zuweisungsanteil (30%)</p> <p>2. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (32%), Drittmittel (13%), EKHN-Zuweisungsanteil (55%)</p> <p>3. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (73%), Drittmittel (21%), EKHN-Zuweisungsanteil (6%)</p>

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041051 Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	194.199	183.834	193.200	9.366
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	1.254.180	1.111.315	1.090.080	-21.235
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	1.448.379	1.295.149	1.283.280	-11.869
Überschuss / Zuschuss	-1.448.379	-1.295.149	-1.283.280	11.869
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.448.379	1.295.149	1.283.280	-11.869
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	111.022	103.922	108.622	4.700
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	538	499	486	-13
Kosten insgesamt	1.559.939	1.399.570	1.392.388	-7.182
Saldo Erlöse/Kosten	-1.559.939	-1.399.570	-1.392.388	7.182

Unterbudget 041093 Sonstige Bildung	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Volkshochschulen Heimvolkshochschulen 2. Verband Ev. Büchereien in Hessen und Nassau 3. Sonstige Kirchl. Wissenschaft 4. Philosoph. und Pädagog. Wissenschaft 5. Freizeitheim Ebernburg
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. Unterstützung der Gemeinde- und Krankenhausbüchereien in der EKHN 3. Unterstützung verschiedener Vereine zum Erhalt wichtiger ehrenamtlicher Aufgaben im Bereich von Bildung, Schule und Kultur (z.B. Hessische Kirchengeschichtl. Vereinigung). 4. --- 5. Als Stätte der kirchlichen Arbeit und der Familienbildung die protestantische und humanistische Tradition der Ebernburg in der Gegenwart für Kirche und Gesellschaft deutlich machen.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. Schulungen der ehrenamtl. Mitarbeiter/-innen, Fachberatung vor Ort, Fachpublikation "Rundbrief", Kooperation mit kommunalen Büchereistellen und Verbänden auf EKD- und Bundesebene 3. Vereine nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr, z.B. durch Fachtagungen und Symposien; Fachveröffentlichungen 4. --- 5. Der Ebernburg-Verein betreibt eine moderne Familienferien- und Bildungsstätte mit modernen Zimmern und Appartements sowie Seminar- und Tagungsräumen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. Ausrichtung der Verleihung des Ev. Buchpreises 3. - 5. ---
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. Vorstandswahl; Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit in den Büchereistellen 3. Die jeweiligen Vereine planen selbstständig. 4., 5. ---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. - 5. Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. Zuschuss der EKHN, geringes Spendenaufkommen, niedrige Einnahmen über Teilnehmerbeiträge 3. Vereinsbeiträge und Spenden (hier aufgeführt die Summe der Beiträge der EKHN) 4. --- 5. Zuschuss der drei evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (Ev. Kirche der Pfalz, Ev. Kirche im Rheinland und EKHN), Einnahmen aus dem Tagungsbetrieb.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041093 Sonstige Bildung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	1.206	0	0	0
Einnahmen	1.206	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	62.501	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	10.824	10.924	10.924	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	229.696	214.150	214.200	50
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	303.021	225.074	225.124	50
Überschuss / Zuschuss	-301.815	-225.074	-225.124	-50
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	303.021	225.074	225.124	50
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	35.731	0	0	0
Kosten insgesamt	338.752	225.074	225.124	50
Saldo Erlöse/Kosten	-338.752	-225.074	-225.124	-50

Budgetbereich 4.1

Handlungsfeld Bildung

	2011		2012		2013	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A15	9,00		9,00		8,00	
PfrGeh + Zul A 15 / A 15	5,00		6,00		7,00	
PfrGeh.+ Zul.A14						
PfrGeh.	29,40		30,23		30,42	
A 16	2,00		2,00		2,00	
A 15	4,00		3,00		4,00	
A 15 / E 14	1,00		1,00		1,00	
A 14	9,00		10,00		11,00	
A 14 / E 13	1,00		1,00			
A 13	16,90		16,90		16,09	
A 13 Z / E 12	16,00		16,00		24,00	
A 13 Z	9,00		12,00		14,00	
A 12	3,00		3,00		3,00	
A 12 / 11	1,00		2,00		2,00	
E 13	2,46		3,00		4,00	
E 12	9,20	0,50	15,38		18,41	
E 11	6,22		5,35		4,10	
E 10						
E 09	4,83		4,43		4,43	
E 08	1,75		1,50		1,50	
E 07	9,63		10,97		13,81	
E 06 + 50 %			2,50			
E 06	3,43		3,41		4,83	
E 05	5,97	0,50	4,61		3,08	
E 04	2,25		2,25		2,25	
E 03 + 50 %	0,60		0,60		0,60	
E 03	0,76		1,40		0,99	
E 02 + 50 %			1,00		0,38	
E 02	9,97	0,50	8,41		6,82	
Auszub.Verg.	1,00		1,00		1,00	
Praktik.Verg.	2,00		1,00		1,00	
Integrationsarbeitsplatz	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Freiwilliges soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst					1,00	
Stellenbewertung läuft	4,50		1,00		1,66	
Referendarstelle	1,00		1,00		1,00	
Planstellen	174,85	2,50	183,93	1,00	196,36	1,00

Stellenplan 2013:**Laubach Kolleg**

- + 0,25 Geschäftsführung Schulwerk
- 0,25 Schultechnische/r Assistent/in

Ev. Grundschule Freientseen

- + 0,06 Geschäftsführung Schulwerk
- 0,27 Lehrkraftstelle Übertrag in den ÜSTP
- + 0,23 Raumpfleger/in "Blaues Haus", 25% Finanzierung durch Förderverein

Ev. Grundschule Weiten-Gesäß

- + 0,04 Geschäftsführung Schulwerk
- + 1,00 Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst

Ev. Gymnasium Bad Marienberg

- + 5,00 Lehrstellen Kirchenbeamte
- + 5,00 Lehrstellen im Angestelltenverhältnis
- + 3,00 Lehrkräfte abgeordnet vom Land, kostenneutral

Verwaltung Ev. Gymnasium Bad Marienberg

- 0,35 Geschäftsführung Schulwerk
- + 1,05 Schulsekretariat
- + 0,25 Leiter/in Mensa/Bistro
- + 0,16 Mitarbeiter/in Mensa
- 0,50 Mitarbeiter/in Mensa
- 0,60 Küchenhilfe

Religionspädagogisches Institut Dietzenbach

- 0,63 Sekretariat/Sachbearbeitung Leitung/ Kurs- und interne Tagesorganisation
- 0,19 Reinigungskraft und Hausmeister

Schulseelsorge

- + 0,185 Pfarrstelle Schulseelsorge+A52

RU durch Gesamtkirchliche Gemeindepädagogen/innen

- 1,00 Gemeindepädagoge/in

Der Grad der Refinanzierung aller Stellen des Laubach-Kollegs - mit Ausnahme der Leerstellen - richtet sich nach den Erstattungen des Landes Hessen und der Gastschulbeiträge der Landkreise. Das Land Hessen refinanziert 79 % der Kosten, die dort pro Schüler und Jahr angefallen sind. Die sog. Leerstellen sind kostenneutral, da es sich hierbei um beurlaubte Landesbeamte und -beamtinnen des Landes Hessen handelt. Die kostenneutrale Ausweitung war wegen des Doppeljahrgangs (G8) notwendig.

Für die Finanzierung gilt das Gleiche für die Grundschulen in Freientseen und Weiten-Gesäß.

Die zusätzlichen Stellen im Ev. Gymnasium in Bad Marienberg sind im fortgesetzten Aufbau des Gymnasiums begründet (aktuell bis Klassenstufe 12). Die Stellen sind zu 100 % refinanziert.

Budgetbereich 4.2: Zentrum Bildung

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich orientiert sich an den Aufgaben und Zielen des Zentrums Bildung und ist entsprechend in folgende Bereiche gegliedert:

- Leitung / interne Verwaltung
- Kinder- und Jugendarbeit
- Erwachsenenbildung und Familienbildung
- Kindertagesstätten
- Jugendkirchentag

2. Ziele und Aufgaben

Die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben des Zentrums sind in der Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern vom 15.4.2010 geregelt. Gemäß des Aufgabenkataloges der Verwaltungsverordnung unterstützt das Zentrum Bildung die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Handlungsfeld Bildung und Erziehung.

Folgende Arbeitsschwerpunkte und organisatorische Maßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2013 hervorzuheben:

- Verbindliche Fachberatung in Kindertagesstätten, für Dekanatsjugendreferenten/innen, Gemeindepädagogen/innen, Profil- und Fachstelleninhaber/innen.
- Unterstützung bei der Ermittlung von Bildungsbedarfen in der Region.
- Gestaltung von Fortbildungsangeboten und Qualifizierung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender.
- Vermittlung staatlicher und kirchlicher Zuschüsse für Angebote der Jugend- und Erwachsenenbildung.
- In Zusammenarbeit mit rpi-virtuell, der Religions-Pädagogischen Internetplattform der EKD, bietet das Zentrum Bildung eine webbasierte, bildungsbezogene, Kommunikations-, Interaktions- und Kooperationsplattform an. Angesprochen werden altersgemischte, regionale wie überregionale Zielgruppen. Das Evangelische Bildungsportal ist für andere Kooperationspartner offen. Geplant sind die Fortsetzungen der Veranstaltung „Kompetent handeln in der Migrationsgesellschaft“ und Online- unterstützter Glaubenskurse.
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung: Ausbildung von Gutachterinnen für das Evangelische Gütesiegel der BETA.
- Begleitung von Kindertagesstätten bei der Erlangung des Evangelischen Gütesiegels.
- Qualifikation für Kindertagesstättenleitungen zur Sicherung des Leistungsnachwuchses.
- Wiederaufnahme der Kirchenführungsausbildung.
- Entwicklung des Arbeitsfeldes Familienzentren.

3. Finanzierungsbedingungen

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Leitung / interne Verwaltung	28.200	547.235	278.042	269.193	-519.035	5,2%	-825.341
Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit	248.500	2.017.431	1.028.311	989.120	1.768.931	12,3%	1.540.272
Fachbereich Erwachsenenbildung	203.087	837.372	725.930	111.442	-634.285	24,3%	-463.545
Fachbereich Kindertagesstätten	1.013.670	1.991.937	1.791.180	200.757	-978.267	50,9%	-776.412
Jugendkirchentag	10.000	243.363	178.363	65.000	-233.363	4,1%	-248.585
Insgesamt	1.503.457	5.637.338	4.001.826	1.635.512	4.133.881	26,7%	3.854.155
			71,0%	29,0%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 26,7%.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Zentrum Bildung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.461.927	1.362.613	1.217.350	-145.263
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	15.436	0	286.107	286.107
Einnahmen	1.477.363	1.362.613	1.503.457	140.844
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	3.454.241	3.403.623	4.001.826	598.203
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	980.237	999.127	805.327	-193.800
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	784.655	775.093	788.460	13.367
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	88.727	38.925	41.725	2.800
Ausgaben	5.307.860	5.216.768	5.637.338	420.570
Überschuss / Zuschuss	-3.830.497	-3.854.155	-4.133.881	-279.726
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.461.927	1.362.613	1.217.350	-145.263
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	1.461.927	1.362.613	1.217.350	-145.263
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	5.219.133	5.177.843	5.595.613	417.770
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	119.311	177.219	181.037	3.818
Anteil sonstige Kosten	9.562	9.245	10.065	820
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	248.887	290.850	285.200	-5.650
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	16.915	16.915	18.742	1.827
Kosten insgesamt	5.613.808	5.672.072	6.090.657	418.585
Saldo Erlöse/Kosten	-4.151.881	-4.309.459	-4.873.307	-563.848

5. Stellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan.

Unterbudget 042011 Leitung/ interne Verwaltung	
-------------------------------------------------------	--

Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums. Das Zentrum gliedert sich in drei Fachbereiche: Erwachsenenbildung und Familienbildung, Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Jugendkirchentag, Kindertagesstätten. Die Leitung des Zentrums nehmen die drei Fachbereichsleitungen als gemeinsames Leitungsgremium wahr. Die Sprecher/innenrolle rotiert. Das Zentrum Bildung arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit einer zentralen Verwaltung.
Ziel/e	<p>Alle Angebote, die im Zentrum Bildung selbst, vor Ort in den Gemeinden und Dekanaten sowie im Kontext unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen gemacht werden, haben das Ziel, die kirchliche und gemeindliche Arbeit zu stärken und zu entfalten, sowie öffentliche allgemeine Weiterbildung zu fördern. Hierin werden die Referentinnen, Referenten und Fachberatungen durch die Fachbereichsleitungen, Geschäftsführung und die interne Verwaltung unterstützt.</p> <p>Grundsätzliche Ziele sind: die Begleitung und Unterstützung der verschiedenen Bildungsakteure auf Ebene der Dekanate, Gemeinden und der Gesamtkirche bei der Entwicklung von Bildungskonzepten, die Unterstützung kirchenleitenden Handelns durch Expertisen, die Vernetzung wichtiger Themen der unterschiedlichen Handlungsfelder auf Dezernatsebene, kommunaler Ebene, Länderebene, sowie Vernetzung innerhalb der EKD und die Entwicklung von Theorie und Praxis sowie Qualitätssicherung im Handlungsfeld Bildung (außerschulische und allgemeine Bildung).</p>
Leistungen zur Zielerreichung	Die Leistungen werden durch die Fachbereiche verantwortet. Dazu gehören Kirchenleitungsvorlagen, Erstellung von Materialien und Veröffentlichungen, Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, thematische Fachgruppen (u.a. Gemeindepädagogischer Dienst, Familienzentren), sowie Gremienarbeit im Rahmen der Gesamtkirche, mit Werken und Verbänden und mit anderen kirchlichen und öffentlichen Bildungsträgern.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Hier strukturell nur im Rahmen der Leitungsverantwortung: Fachberatungen, Regionalgruppen und Gesamtkonferenzen für 33 Fach- und Profilstellen Bildung. Evangelisches Bildungsportal mit integrierter Lernplattform für online unterstützte Seminare wie „Wann ist der Glaube fertig? und Projektentwickler für Energiegenossenschaften“
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Nach Umstrukturierung in 2012 werden inhaltliche Aufgaben und Fachberatungen ausschließlich durch die Fachbereiche wahrgenommen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Sinkende Personalkosten durch den Wegfall der Leitungsstelle und Verlagerung von Verwaltungsstellen in das UB 042031 Erwachsenen-und Familienbildung.
Kirchensteuerfinanzierung	95%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 042011 Leitung/ interne Verwaltung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	71.923	12.200	28.200	16.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	71.923	12.200	28.200	16.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	498.352	541.248	278.042	-263.206
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	290.237	266.793	236.893	-29.900
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	58.726	29.500	32.300	2.800
Ausgaben	847.315	837.541	547.235	-290.306
Überschuss / Zuschuss	-775.393	-825.341	-519.035	306.306

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	71.923	12.200	28.200	16.000
Erlöse insgesamt	71.923	12.200	28.200	16.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	788.589	808.041	514.935	-293.106
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	24.586	38.656	0	-38.656
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.380	1.470	699	-771
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	29.105	34.887	14.471	-20.415
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.965	2.965	2.041	-924
Kosten insgesamt	846.625	886.019	532.147	-353.872
Saldo Erlöse/Kosten	-774.703	-873.819	-503.947	369.872

Unterbudget 042021 Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit

Beschreibung	<p>1. Die Kinder- und Jugendarbeit der EKHN ist durch die Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (K.+J.) in der EKHN vom 15. Februar 2007 geregelt. Der Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit ist die gesamtkirchliche Zentralstelle für die Arbeit mit K.+ J. in der EKHN. Er vertritt die Interessen der EKHN als Träger der freien Jugendhilfe.</p> <p>2. Beratungsstelle für jugendl. Arbeitslose (Jugendwerkstatt Gießen e.V.)</p> <p>3. Landesverband Ev. Jugend Hessen (LVEJH)</p> <p>4. Zuweisung Ev. Jugendverbände: Verband Christlicher Pfadfinder (VCP), Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM), Evangelisches Jugendwerk (EJW), Entschieden für Christus (EC). Die freien Jugendwerke und Verbände eigener Herkunft und Tradition sind von der EKHN anerkannte Träger der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit. Sie nehmen diesen Auftrag gemäß der eigenen Tradition und des eigenen Herkommens eigenständig wahr und bereichern damit die Vielfalt der Evangelischen Arbeit von, mit und für K.+ J. Zur Stärkung ihrer inhaltlichen Arbeit, ihrer Strukturen und ihrer Organisation werden sie von der EKHN unterstützt.</p> <p>5. „Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.“ (EJHN) ist der Jugendverband der EKHN gemäß § 3 Abs. 2 und § 28 der Kinder und Jugendordnung. Die EJHN vertritt die Belange der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit von und mit K.+ J. in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>6. Die im Bereich der EKHN tätigen Dekanate, Jugendverbände und Jugendwerke in Rheinhessen und Nassau bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V.“ (AG). Sie vertritt und fördert die Belange der ev. Arbeit von und mit K.+ J. und ihrer Mitarbeiter in Rheinland-Pfalz (RLP) im Bereich der EKHN. Die AG führt die Abrechnungsstelle für die Landeszuschüsse des Landes RLP an die Ev. Jugend als Jugendverband für den Bereich der EKHN.</p>
Ziel/e	<p>1. Fachliche Arbeit an theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen, die Arbeit mit K.+ J. sowie die Erstellung von Expertisen und konzeptionellen Entwürfen, jeweils im Rückbezug auf Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung; Koordination der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in der Arbeit mit K.+ J.; Fachberatung in der Arbeit mit K.+ J., der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit; Evaluation und Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit mit K.+ J. in Kirchengemeinden, Dekanaten und auf gesamtkirchlicher Ebene.</p> <p>2. Die früher dem Amt für Jugendarbeit zugehörige Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche ist mit 2 Mitarbeiterstellen in die Arbeit der Jugendwerkstatt Gießen e.V. übergegangen.</p> <p>3. Der LVEJH ist die jugendpolitische Vertretung der Evangelischen Jugend in Hessen. Er ist Mitglied im Hessischen Jugendring (hjr). Er erhält über den hjr Finanzmittel für Jugendbildung für Stellenanteile und Projekte/Seminare der Evangelischen Jugend im Land Hessen.</p> <p>5. Stärkung des jugendpolitischen Bewusstseins und des jugendverbandlichen Profils der Arbeit von und mit K.+ J.. Jugendgemäße, jugendverbandliche Vertretung von jungen Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft.</p> <p>6. Diskussion, Entwicklung und Artikulation von jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen; Information und Beratung aller an der Arbeit von und mit K.+ J. Beteiligten in Fragen der Jugendarbeit insbesondere in Fragen von Jugendpolitik, Jugendhilfe, der Finanzierung und Mittelbeschaffung; Zuschussgewährung auf Landesebene; jugendverbandliche Vertretung der Evangelischen Jugend in überörtlichen und überregionalen Gremien.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Fachberatung für die Arbeit von, mit und für K.+ J., Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Arbeit von, mit und für K.+ J., Vernetzung der Arbeit von, mit und für K.+ J., Veröffentlichungen zur Arbeit von, mit und für K.+ J., Expertisen zur Arbeit von, mit und für K.+ J., Entwicklung von Modellen für die Arbeit von, mit und für K.+ J..</p> <p>2. Leitung und Management der Aktivitäten der Jugendwerkstatt Gießen e.V. zur Qualifizierung und Ausbildung benachteiligter Jugendlicher</p> <p>3. Förderung von der MitarbeiterInnenbildung und politischen Bildung, Bearbeitung Freistellungsanträge, 6 Jugendbildungsreferentenstellen.</p> <p>5. Vollversammlungen, Vorstandssitzungen, Mitarbeit in der EKHN-Synode durch die 5 Jugenddelegierten, Beratungen in den Dekanaten zum Bereich Jugendpolitik und Etablierung von kirchlichen Jugendvertretungsstrukturen, Stellungnahmen zu allgemeinen, jugend- und kirchenpolitischen Fragestellungen, Treuhänderschaft der Kinder- und Jugendstiftung, Stellungnahmen</p> <p>6. 1 Vollversammlungen p.a., 6 Vorstandssitzungen p.a., Vertretungen in diversen Gremien in Landeskirche und in RLP. Mitwirkung im Landesjugendring RLP und seinen Ausschüssen, sowie im Landesjugendhilfeausschuss RLP und seinen Fachausschüssen. Stellungnahmen zu jugendpolitischen Fragestellungen. Abrechnung aller Zuschüsse des Landes RLP insbesondere des Landesjugendplans für die Mitglieder der AG.</p>

Unterbudget 042021 Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit	
Rückblick /	2. 392 Teilnehmer/innen wurden in verschiedenen Programmen und Maßnahmen versorgt, darunter 64 Auszubildende
Besonderheiten im Ergebnisjahr	5. 2 Vollversammlungen mit jeweils 150 TeilnehmerInnen, 12 Vorstandssitzungen, Weitere Sitzungen von Projektgruppen, 7 Konsultationen in den Probsteien, 3 Seminare, Sitzungen der Jugenddelegierten, aktive Teilnahme am Jugendkirchentag, Neustart der Kinder- und Jugendstiftung mit vielfältigen Aktivitäten 6. Die AG hat sechs Vorstandssitzungen und eine Vollversammlung durchgeführt.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	2. Für die schwächsten Gruppen des Arbeitsmarktes, die sog. "arbeitsmarktfernen" Arbeitslosen und Jugendliche mit starken psychosozialen Belastungen ohne Ausbildung, wird die öffentliche Förderung immer weiter eingeschränkt. Damit stehtweiter die Existenz der Einrichtung auf dem Spiel. 5. Umsetzung Jugendakademie und Freiwilligenagentur, Planung und Durchführung von 2 Vollversammlungen mit Schwerpunktthemen, Umsetzung der Beschlüsse aus 2012 u.a. zum Thema „demokratische Strukturen in der EKHN“, Beschlüsse zu Aktivitäten und Schwerpunkten werden im Dezember 2012 gefasst.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1. Personalkostenerhöhung durch Verlagerung von 2 Stellen aus UB Leitung und int. Verwaltung sowie Nachbesetzung einer Altersteilzeitstelle. 2. Zuschuss zu den Sachkosten zur Stelle eines der leitenden Mitarbeiters. 3. Zuschüsse des Landes Hessen (620 T€), 4. Zuschuss für die Ev. Jugendverbände in der EKHN, den Kirchlichen Jugendplan, die Deutsch-Polnische Jugendarbeit und Personalkostenerstattung von Stellen nach dem Gemeindepädagogengesetz / Sollstellenplan für die Ev. Jugendverbände VCP, CVJM, EJW in der EKHN (549 T€), teilfinanziert aus den Kollekteneinnahmen (70 T€). 5. Zuschuss für die EJHN (166 T€) 6. Zuschuss für die AG (13,6 T€). Weitere Einnahmen - wie auch Zuschüsse des Landes RLP - werden nicht im EKHN HH dargestellt.
Finanzierung	3. Der Zuschuss des LVEJH ist ausdrücklich für die außerschulische jugendpolitische Bildungsarbeit vorgesehen. 5. 77 % Zuweisungen von der EKHN – 23 % Zuschüsse u.a vom Land Hessen, Rückerstattungen etc (davon 20.000 Euro einmalige Zuweisung der Landeskirche für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendstiftung) 6. Der Personalkostenzuschuss des Landes RLP für den Geschäftsführenden Referenten der AG von 64.400 € entspricht einer 85% Förderung. Die Zuweisung von 13.730 € deckt ca 2/3 der Geschäftsstellenkosten der AG. Weitere Zuschüsse erhält die AG vom Land RLP als Jugendverband in Form zentraler Führungsmittel und anteiliger Erlöse aus der Jugendsammelwoche.

Ressourcen

Budgetbereich 4.2

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 042021 Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	191.153	227.900	226.900	-1.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	21.600	21.600
Einnahmen	191.153	227.900	248.500	20.600
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	847.511	796.919	1.028.311	231.392
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	177.609	196.160	200.660	4.500
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	784.655	775.093	788.460	13.367
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	9.930	0	0	0
Ausgaben	1.819.705	1.768.172	2.017.431	249.259
Überschuss / Zuschuss	-1.628.553	-1.540.272	-1.768.931	-228.659
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	191.153	227.900	226.900	-1.000
Erlöse insgesamt	191.153	227.900	226.900	-1.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.809.775	1.768.172	2.017.431	249.259
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	24.265	69.281	72.415	3.133
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.346	2.165	2.586	422
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	64.059	74.266	74.021	-245
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.662	2.662	3.887	1.225
Kosten insgesamt	1.903.108	1.916.546	2.170.339	253.794
Saldo Erlöse/Kosten	-1.711.955	-1.688.646	-1.943.439	-254.794

Unterbudget 042031 Fachbereich Erwachsenenbildung	
Beschreibung	<p>1. "Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht Erwachsenenbildung (und Familienbildung) in all ihren Einrichtungen als Dienst an den Menschen und Gemeindegliedern bei der Suche nach Lebensorientierung und Lebensgestaltung im Wandel der Gesellschaft sowie für ihre Aufgabe an der Welt und ihr Zeugnis in der Gesellschaft." (ErwBO Präambel)</p> <p>2. Familienzentren: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerk</p>
Ziel/e	<p>1. Der Fachbereich nimmt (laut ErwBO, §4) für die EKHN die Aufgabe wahr, "Bildungsarbeit mit Erwachsenen zu fördern, weiterzuentwickeln und sie inner- und außerkirchlich zu vertreten." Er berät in allen Fragen der Erwachsenen- und Familienbildung, ist für erwachsenen- und familienpädagogische Konzeptionsarbeit in der EKHN zuständig und erstellt fachliche Expertisen. Er berät Erwachsenenbildungswerke, Familienbildungsstätten, Gemeinden und Dekanate und ist für die Beratung und Konzeptionsentwicklung aller evang. Bildungseinrichtungen zuständig, welche öffentliche Bildungsangebote für Erwachsene und Familien anbieten (im Sinne des WBG Hessen und des WBG Rheinland Pfalz).</p> <p>Er ist für die Qualitätsentwicklung und Implementierung von Bildungsstandards im Fachfeld verantwortlich, bietet Qualifizierungsmaßnahmen (u.a. auch im Rahmen des Bildungsportals) für inner- und außerkirchliche MultiplikatorInnen an, stellt Handreichungen zur Verfügung und vertritt die Anliegen der Erwachsenen- und Familienbildung gegenüber den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz (Sozial- und Kultusministerien), gegenüber der Gesamtkirche und der EKD.</p> <p>2. Aufbau von Familienzentren und Stärkung bei der Weiterentwicklung ihres evangelischen Profils sowie als Kooperationspartner in die lokale Bildungslandschaft</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Fachberatungen (auch der Fach- und Profilsstelleninhaber/innen) Fort- und Weiterbildung, Netzwerkentwicklung, Veröffentlichungen, Expertisen, Entwicklung von Bildungsformaten und Veranstaltungen der Erwachsenen- und Familienbildung. Weiterentwicklung des Bildungsportals und Implementierung neuer, z.B. online-unterstützter, Lernformate. Einführung und Beratung von QSP (Weiterbildungsplaner) in Rheinland.Pfalz.</p> <p>2. Anschubfinanzierung der Träger über jeweils drei Jahre als Budget insbesondere für Personalkosten für Steuerung, Kooperation und Vernetzung; anschließend Finanzierung ausschließlich aus öffentlichen Mitteln, Fundraising und sonstigen eigenen Einnahmen der Träger; Bauzuschüsse werden nicht gewährt. Ferner Einrichtung einer Fachberatungsstelle im Zentrum Bildung.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Fachberatung mit Einzelpersonen und Teams (159), Fort- und Weiterbildung (925 Teilnehmendentage), Netzwerk (288 Konferenzen, Sitzungen), Veröffentlichungen (44, inklusive Downloadveröffentlichungen), Expertisen (11), Entwicklung der Erwachsenen- und Familienbildung (Bearbeitung von 12 Fachthemen und Projekten), zusätzliche Veranstaltungen (933 Teilnehmendentage)</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Entwicklung Fernstudium Erwachsenenbildung in Kooperation mit der badischen Landeskirche, Kurs: Interkulturelle Kompetenz mit dem DWHN und dem ZÖ als Online-unterstützter Langzeitkurs.</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. Vollfinanzierung von 1,375 Personalstellen E9/E7 durch die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN (AGEB), zusätzliche Sachkostenerstattung 12.200 € im UB 042011 Leitung und int. Verwaltung. Personalkostenerhöhung durch Verlagerung von Verwaltungsstellen aus dem UB 042011 Leitung und int. Verwaltung.</p> <p>2. Personalkosten für eine 1,0 Fachberatung und 0,5 Sachbearbeitungsstelle. Die Fördermittel für die Familienzentren sind im Budgetbereich 1 im Unterbudget Kirchengemeinden (010111) verortet.</p>
Finanzierung	<p>1. Geschäftsstelle EEB Hessen und Geschäftsstelle AGEB durch Mittel des Landes Hessen; Aufnahme von Verwaltungsstellen aus dem UB 042011 Leitung und int. Verwaltung.</p>

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 042031 Fachbereich Erwachsenenbildung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	113.272	88.500	103.500	15.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	99.587	99.587
Einnahmen	113.272	88.500	203.087	114.587
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	543.456	460.503	725.930	265.427
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	91.989	82.117	102.017	19.900
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	9.425	9.425	9.425	0
Ausgaben	644.869	552.045	837.372	285.327
Überschuss / Zuschuss	-531.598	-463.545	-634.285	-170.740

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	113.272	88.500	103.500	15.000
Erlöse insgesamt	113.272	88.500	103.500	15.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	635.444	542.620	827.947	285.327
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	34.728	34.641	36.207	1.567
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.504	1.251	1.826	575
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	31.739	29.682	37.783	8.100
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.518	2.518	3.380	862
Kosten insgesamt	705.934	610.711	907.143	296.431
Saldo Erlöse/Kosten	-592.662	-522.211	-803.643	-281.431

Unterbudget 042041 Fachbereich Kindertagesstätten	
Beschreibung	Kindertagesstätten Allgemein
Ziel/e	Steuerung, Qualifizierung, Professionalisierung und Qualitätsentwicklung für die evangelischen Kindertagesstätten in der EKHN. Controlling und Sollstellenplangenehmigung für die evangelischen Kindertagesstätten. Verbesserung der Abrechnungsprozesse, Unterstützung der Verwaltungsaufgaben der Kindertagesstätten, Elektronische Datenerfassung für Kita Controlling
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung Kindertagesstätten, Fort- und Weiterbildungen, Netzwerk, Veröffentlichungen, Expertisen, Entwicklung der Kindertagesstätten, Veranstaltungen, Qualitätsentwicklung, Kindertagesstätten Sollstellenpläne, Kindertagesstätten-Controlling
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Fachberatung: 10.033 Telefon- und Mailberatungen; 3.312 Beratungen vor Ort, Fort- und Weiterbildungen: 655 mit 10.086 Teilnehmendentage, Netzwerk: 777 Sitzungstermine, Publikationen: 16, davon 1 Handbuch Kindertagesstätten, 3 Positionapapiere, Expertisen: 33, Entwicklung Kindertagesstätten: 17 Themen, Veranstaltungen: 6 mit 485 Teilnehmendentagen, Qualitätsentwicklung: 512 Besuche, Sollstellenpläne: 616 Anträge bearbeitet, Kindertagesstättencontrolling: 512 Kitas. Erhöhter Einsatz von finanziellen Mitteln für die Erstellung und den Druck des Handbuchs für evangelische Kindertagesstätten (Lila Ordner).
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Umstrukturierung des Kindertagesstättenbereiches der EKHN an neue gesetzliche Rahmenbedingungen der Länder, Weiterführung der Einführung BETA Gütesiegel Qualitätsentwicklung, Gutachterinnenausbildung für das BETA Gütesiegel, Qualitätszirkel - zu Qualitätsstandards, Erprobung von Qualitätsstandards, Personalentwicklung Kitaleitungen: Durchführung eines Pilotprojektes zur Schulung von Leitungskräfte und Leitungsnachwuchs Umsetzung Krippenausbau: Beratung neuer Krippen, Aufbau und Begleitung von Familienzentren, Schulung des Personals, Großprojekt: Mehr Männer in Kitas, Entwicklungsprojekt Sexualpädagogik, Trägerfachtage, ErzieherInnenfachtage, Flächendeckende Nutzung von WinKita, flächendeckende Erfassung der Statistikdaten, Umsetzung unterstützender Verwaltungsfunktionen
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Durch das Projekt „Mehr Männer in Kitas“ welches zur Personalentwicklung und Gleichstellung von Frauen und Männern in Kindertagesstätten beiträgt, steigen die Einnahmen und Ausgaben des Unterbudgets. Das Projekt wird zu 100% aus Mitteln des Bundesministeriums Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Europäischen Sozialfonds finanziert. Die Projektlaufzeit ist von 2011 - 2013. Das Gesamtvolumen umfasst 1,1 Millionen Euro. Es werden 4 Stellen für Projektmitarbeitende daraus finanziert. Personalkostenerhöhung aufgrund zahlreicher Stellenneubewertungen und einer Stellenerhöhung.
Finanzierung	Fachberatungsumlage: Die EKHN zieht eine Umlage mit 350 € pro Gruppe von den Kitas im Umfang von 590.000 € jährlich ein. Die Fachberatungsumlage ist aufgrund der Zunahme an neuen Krippengruppen steigend.
Unterbudget 042061 Jugendkirchentag	
Beschreibung	Der Jugendkirchentag der EKHN ist ein kirchliches Event für 13 - 18-jährige Jugendliche aus dem Kirchengebiet der EKHN.
Ziel/e	Der Jugendkirchentag bietet die Möglichkeit, Jugendliche in ihrer Lebenswelt zu erreichen, hat die Chance traditionelle Ansätze der Lebensgestaltung neu zu interpretieren, einen Zugang zu religiösem Bewusstsein zu schaffen und bietet die Möglichkeit in einer jugendgemäßen Form Glauben zu entdecken. Der Jugendkirchentag ist beteiligend, dialogisch, erlebnisorientiert und gemeinschaftsfördernd.
Leistungen zur Zielerreichung	Durchführung von fünf Themenparks (z.B. Glaube und Spiritualität, Natur und Umwelt, Liebe und Freundschaft...); Eröffnungs- und Schlussgottesdienst; Interkulturelle und interreligiöse Veranstaltungen (z.B. Nacht der Kulturen, Nacht der Lichter, Religionen im Dialog...); Dauerspecials wie: Friedensbanderole, Vater-Unser-Parcours, Konfispecials....; Events wie: Aquaparty und Youfm-Party.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Jahr 2011 fand kein Jugendkirchentag statt. Die Arbeitsstelle Jugendkirchentag begann mit dem neuen Team ab 01.02.2011 mit den Vorbereitungen zur Durchführung des 6. Jugendkirchentages vom 07.-10.06.2012 in Michelstadt. Schwerpunkte waren: Entscheidung Raumkonzept (Veranstaltungsorte, Quartierschulen), Rahmenkonzept für Michelstadt erstellen, Konzeption Programm, Vertragsabschlüsse, Konzeption Programmraaster, Arbeit im Netzwerk Jugendarbeit und in Verbänden, Programmverantwortliche gewinnen, Programmausschuss-Sitzungen usw.
Schwerpunkte im Planjahr	Einrichten der neuen Arbeitsstelle in Darmstadt; Beginn mit der Planung für den 7. Jugendkirchentag vom 19. - 22. Juni 2014 in Darmstadt.
Finanzierung	120.000 € Fundraising (37,5%), 60.000 € TN-Gebühren (18,75%) 120.000 € Kirchensteuermittel (37,5%), 20.000 € Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit (6,25%)

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
--	----------------------	--------------------	---------------------	---------------------

Unterbudget 042041 Fachbereich Kindertagesstätten				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	992.759	844.013	848.750	4.737
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	15.436	0	164.920	164.920
Einnahmen	1.008.195	844.013	1.013.670	169.657
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.402.551	1.421.368	1.791.180	369.812
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	273.780	199.057	200.757	1.700
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	9.548	0	0	0
Ausgaben	1.685.879	1.620.425	1.991.937	371.512
Überschuss / Zuschuss	-677.683	-776.412	-978.267	-201.855

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	992.759	844.013	848.750	4.737
Erlöse insgesamt	992.759	844.013	848.750	4.737
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.676.331	1.620.425	1.991.937	371.512
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	35.731	34.641	72.415	37.774
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.883	3.861	4.505	644
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	108.414	134.115	136.726	2.610
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	7.735	7.735	8.365	630
Kosten insgesamt	1.832.093	1.800.777	2.213.948	413.171
Saldo Erlöse/Kosten	-839.334	-956.764	-1.365.198	-408.434

Unterbudget 042061 Jugendkirchentag				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	92.821	190.000	10.000	-180.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	92.821	190.000	10.000	-180.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	162.371	183.585	178.363	-5.222
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	146.623	255.000	65.000	-190.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.098	0	0	0
Ausgaben	310.091	438.585	243.363	-195.222
Überschuss / Zuschuss	-217.271	-248.585	-233.363	15.222

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	92.821	190.000	10.000	-180.000
Erlöse insgesamt	92.821	190.000	10.000	-180.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	308.994	438.585	243.363	-195.222
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	449	499	449	-50
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	15.569	17.900	22.200	4.300
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.035	1.035	1.068	33
Kosten insgesamt	326.047	458.019	267.080	-190.939
Saldo Erlöse/Kosten	-233.227	-268.019	-257.080	10.939

Budgetbereich 4.2

Zentrum Bildung

	2011		2012		2013	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A15	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.A14	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Schw.Zul. B						
PfrGeh.	3,00		3,00		3,00	
A 16						
A 15						
A 14 / E 13					1,00	
A 14						
A 13						
A 12						
A 11						
E 14						
E 13			2,00		2,00	
E 12 + 50 %	1,00					
E 12	4,00		7,00		10,00	
E 11	5,10	2,00	17,10	4,75	16,35	4,00
E 10 + 50%			2,00			
E 10	20,00	2,50	5,50	2,50	6,50	2,50
E 09 + 50 %	2,00	2,00	2,00			
E 09	0,50		1,00	1,00	1,00	1,00
E 08						
E 07	8,75	1,75	7,75	0,50	12,88	0,88
E 06 + 50%	1,00		1,00			
E 06	6,50	0,50	7,00	1,00	2,75	0,50
E 05 + 50%	0,25		0,25		0,25	
E 05						
E 04	0,65	0,50	0,65	0,50	0,65	0,50
E 02	1,21		1,27	0,06	1,27	0,06
Pausch	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Vergütung entsprechend Freistellung	0,08		0,08		0,08	
wird bewertet					1,50	1,50
Planstellen	56,14	9,35	59,70	10,41	61,33	11,04

Stellenplan 2013:

- 1,00 Pädagogische/r Mitarbeiter/in Erwachsenenbildung, -1,00 kw-Vermerk
- 0,75 Projekt KiTa 3K Kindertagesbetreuung in Kirchlich-Kommunaler Kooperation,
- 0,75 kw-Vermerk
- + 1,00 Fachberater/in Kindertagesstätten Qualitätsentwicklung, + 1,00 kw-Vermerk
- + 1,00 Juristische/r Referent/in, Übertrag aus Kirchenverwaltung Referat Rechtsfragen
Kirchliche Dienste
- 0,12 Sachbearbeitung Rheinland-Pfalz Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung
der EKHN und der Ev. Landesorganisation für Erwachsenenbildung, - 0,12 kw-Vermerk
- + 1,00 Fachberatung Familienzentren, +1,00 kw-Vermerk, refinanziert
- + 0,50 Sachbearbeitung Familienzentren, +0,50 kw-Vermerk, refinanziert

Budgetbereich 4.3: Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser**1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Im Budgetbereich 4.3 werden die gesamtkirchlichen Bildungs-, Jugend- und Gästehäuser bzw. die Tagungseinrichtungen, die als eigenständige Wirtschaftsbetriebe, aber in unmittelbarer Nähe zu einer inhaltlichen Bildungseinrichtung arbeiten, zusammengefasst. Ihre Leistungen bestehen vorrangig aus Beherbergungs- und Verpflegung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Gästen im Zusammenhang mit Bildungsveranstaltungen. Der Budgetbereich ist identisch mit der rechtlich unselbständigen, eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der „Betriebsgemeinschaft der Tagungshäuser der EKHN“. Das Unterbudget enthält die Zuweisung je Tagungshaus seitens der Gesamtkirche (vgl. Objektziffern). Die wirtschaftliche Geschäftstätigkeit mit detaillierten Planansätzen der Erträgen und Aufwendungen sowie das daraus resultierende wirtschaftliche Ergebnis ist aus den einzelnen Wirtschaftsplänen ersichtlich (vgl. Anhang). Die Wirtschaftspläne bestehen jeweils aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan und sind nach kaufmännisch-doppischer Struktur aufgebaut. Zum Jahresende 2011 wurden die zwei Tagungsbetriebe im Haus Friedberg und im Zentrum Ökumene gemäß Synodenbeschluss (DS 05/10) geschlossen, zum Jahresende 2012 auch die Tagungsstätte im RPZ Schönberg. Aus diesem Grund werden diese Wirtschaftspläne nicht mehr im Haushaltsplan (Anlage 1) dargestellt.

2. Ziele und Aufgaben

Gemäß Synodenbeschluss (DS 27/05 und 79/05) soll die kirchliche Bildungs- und Jugendarbeit in den Tagungshäusern der EKHN gezielt gefördert werden. Der Erwirtschaftung von Erträgen aus Beherbergung und Beköstigung stehen die Finanzierung von Personalkosten, Sachaufwendungen sowie die Gebäudebewirtschaftung gegenüber. Die laufende Bauunterhaltung sowie die große Bauunterhaltung werden zur Zeit durch die Gesamtkirche gewährleistet, hierzu sind von den Tagungshäusern selbst eigene Rücklagen aufzubauen und bei Bedarf in die Finanzierung einzubringen.

3. Finanzierungsbedingungen

Synodal formuliertes Ziel ist, das strukturelle Haushaltsdefizit in diesem Bereich zurückzuführen (vgl. Sondersynode Febr. 2004 i.V.m. DS 27/05 und 79/05) und schrittweise zu Gunsten der Finanzierung der Bauunterhaltung abzubauen bzw. zumindest deutlich zu reduzieren (vgl. DS 08/07). Deshalb wurde die starre kamerale Zuweisungsregelung (zweckgebundener Zuschussbedarf zum laufenden Betrieb des Tagungshauses) durch eine leistungsorientierte Zuschussregelung (XX,-€ pro EKHN-Übernachtung bzw. EKHN-Teilnehmertag) in allen Tagungshäusern und Tagungsstätten ersetzt sein. Dieser Zuschuss wurde zum 01.01.2012 von vormals 10€/ pro Teilnehmertag auf 12€/ pro Teilnehmertag erhöht.

Die Tagungsstätte in Schönberg wird zum 31.12.2012 geschlossen (vgl. Synodenbeschluss DS 05/10).

Bezogen auf die einzelnen Tagungshäuser und Tagungsstätten gliedern sich die Erträge und Aufwendungen wie in den einzelnen Wirtschaftsplänen dargestellt; daraus ergibt sich eine Gesamtzuweisung für die 4 Wirtschaftseinheiten (bis 2011 7 Wirtschaftseinheiten) zzgl. der Geschäftsführung wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Tagungshäuser der EKHN	30.500	513.300	0	513.300	-482.800	5,9%	1.860.000
Insgesamt	30.500	513.300	0	513.300	-482.800	5,9%	1.860.000
			0,0%	100,0%			

* Da hier lediglich der nach Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben verbleibende Zuschussbetrag dargestellt wird, ist der tatsächliche Einnahmedeckungsgrad innerhalb der Tagungshäuser nicht erkennbar. Er liegt (ohne lfd. Bauunterhaltung und Große Bauunterhaltung) zwischen 80% und 105% .

4. Ressourcen insgesamt

Siehe Unterbudget 043011 (identisch zum Budgetbereich).

5. Stellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan (Anlage 1 – Wirtschaftspläne).

Unterbudget 043011 Tagungshäuser der EKHN	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kloster Höchst - Tagungshaus und Jugendbildungsstätte der EKHN 2. Evang. Jugendburg Hohensolms 3. Martin Niemöller Haus - Tagungshaus der EKHN 4. Tagungsstätte Schönberg (Schließung Ende 2012) 5. Tagungsstätte im Theologischen Seminar
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ort gelungener Gastlichkeit; gezielte Unterstützung der kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit, vorwiegend für Jugendliche und Junge Erwachsene 2. Ort gelungener Gastlichkeit; gezielte Unterstützung der kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit, vorwiegend für Kinder und Jugendliche 3. Ort gelungener Gastlichkeit; gezielte Unterstützung der kirchlichen Erwachsenen-Bildungsarbeit, sowohl für Ehrenamtliche wie für Hauptamtliche 4. --- 5. Ort gelungener Gastlichkeit, gezielte Unterstützung kirchlicher, insbesondere theologischer Aus-, Fort- und Weiterbildung für Haupt- wie für Ehrenamtliche
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. - 5. Raum, angemessener Rahmen, Logistik für profilierte, erfolgreiche und kreative Bildungs- und Begegnungsarbeit, d.h. Tagungsräume, Tagungstechnik, Übernachtung, Verpflegung, Beratung und Betreuung; Sicherung der Qualität und Zukunft des Hauses (durch Aufbau von Rücklagen; hierfür notwendig: optimale Auslastung und positives Betriebsergebnis) - Übernachtungen: 21.000 Auslastung: 49%
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übernachtungen: 19.400 (+1% geg. Vorj), Auslastung: 45% (+/-0%), EKHN-Anteil: 52,7% (-0,8%) 2. Übernachtungen: 17.200 (-5,3% geg. Vorj), Auslastung: 40% (+2%), EKHN-Anteil: 68% (+/-0%) 3. Übernachtungen (2010): 12.640 (+15% geg. 2009), Auslastung: 51% (+1%), EKHN-Anteil: 70% (-1%) 4. Übernachtungen: 8.580 (+6% geg. Vorj), Auslastung: 53% (+3%), EKHN-Anteil: 33% (-23%) 5. Übernachtungen: 4.400 (-3% geg. Vorj), Auslastung: 44% (+2%), EKHN-Anteil: 65% (-5%)
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. 60jähriges Jubiläum als Jugendbildungsstätte der EKHN 3. nach Umbau und Modernisierung in 2011/2012, ist 2013 das erste Jahr mit ganzjährigem Betrieb 4. --- 5. ---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuweisung der EKHN auf Basis der tatsächlichen Belegung 2. Zuweisung der EKHN auf Basis der tatsächlichen Belegung 3. Zuweisung der EKHN auf Basis der tatsächlichen Belegung 4. --- 5. Zuweisung der EKHN auf Basis der tatsächlichen Belegung
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Umsatzerlöse vorrangig aus Übernachtung u. Verpflegung (85%), Refinanzierungen, Zuschüsse Dritter (2%), leistungs- bzw. nutzungsabhängiger Zuschuss für EKHN-Teilnehmertage (12€/ pro EKHN-Teilnehmertag ca. 13%). 2. Umsatzerlöse vorrangig aus Übernachtung u. Verpflegung (81%), Refinanzierungen, Zuschüsse Dritter (1%), leistungs- bzw. nutzungsabhängiger Zuschuss für EKHN-Teilnehmertage (12€/ pro EKHN-Teilnehmertag ca. 18%). 3. Umsatzerlöse vorrangig aus Übernachtung u. Verpflegung (92%), Refinanzierungen, Zuschüsse Dritter (1%), leistungs- bzw. nutzungsabhängiger Zuschuss für EKHN-Teilnehmertage (12€/ pro EKHN-Teilnehmertag ca. 7%). 4. --- 5. Umsatzerlöse vorrangig aus Übernachtung u. Verpflegung (79%), Refinanzierungen, Zuschüsse Dritter (13%), leistungs- bzw. nutzungsabhängiger Zuschuss für EKHN-Teilnehmertage (12€/ pro EKHN-Teilnehmertag ca. 8%).

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 043011 Tagungshäuser der EKHN				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	92.499	750.000	30.500	-719.500
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	24.905	250.000	0	-250.000
Einnahmen	117.404	1.000.000	30.500	-969.500
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	19.656	20.000	20.000	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	522.305	440.000	443.300	3.300
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	3.046.101	2.400.000	50.000	-2.350.000
Ausgaben	3.588.062	2.860.000	513.300	-2.346.700
Überschuss / Zuschuss	-3.470.658	-1.860.000	-482.800	1.377.200

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	92.499	750.000	30.500	-719.500
Erlöse insgesamt	92.499	750.000	30.500	-719.500
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	541.961	460.000	463.300	3.300
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	80.968	214.000	298.000	84.000
Kosten insgesamt	622.929	674.000	761.300	87.300
Saldo Erlöse/Kosten	-530.430	76.000	-730.800	-806.800

Budgetbereich 5.1: Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich ist geprägt durch die Zuweisung an das DWHN und die Mittel für Diakoniestationen. Im Unterbudget "Sonstige Gesellschaftliche Verantwortung" sind Mittel verbucht, die dem Sonderhaushalt des Arbeitslosenfonds zufließen, sowie Zuschüsse an Arbeitslosenmaßnahmen.

Umlagen an das Diakonische Werk der EKD sind im Budgetbereich 14 (Allgemeines Finanzwesen) veranschlagt.

2. Ziele und Aufgaben

Die Ev. Kirche wird als offene Volkskirche nur zukunftsfähig sein, wenn es gelingt, die gesellschaftliche Präsenz zu bewahren und aufzubauen. Das Evangelium muss in den Lebensbezügen der Menschen erlebbar sein. Diese Lebensbezüge bilden sich sozial überwiegend den unterschiedlichen, selbst gesuchten Gemeinschaften, gesellschaftlichen Gruppierungen und in der Arbeitswelt ab. Die Bindung an die Kirche wird neben den Begegnungen in kirchengemeindlichen und dekanatlichen Zusammenhängen gestärkt, wenn Kirche auch in anderen Lebensbezügen und an anderen Lebensorten und insbesondere in Notlagen erfahren wird. Hierbei spielt die diakonische Arbeit, die durch das DWHN, die Regionalen Diakonischen Werke und die rechtlich selbstständigen Mitglieder des Diakonischen Werkes geleistet wird, die entscheidende Rolle. Das DWHN nimmt dabei sowohl die Rolle eines Dachverbandes der Freien Wohlfahrtspflege, als auch als Anbieter sozialer Arbeit in den Regionen durch die Regionalen Diakonischen Werke wahr. Diese vielfältigen Aktivitäten und Aufgaben werden in den Jahresberichten des DWHN gesondert dargestellt, aus denen auch die Verwendung der Haushaltsmittel im einzelnen zu ersehen ist.

Im Haushalt ist eine Zuführung an den Arbeitslosenfonds in Höhe von 250.000 EUR (Quote 2:1 in Relation zu den eingehenden Spenden) eingestellt. Aus dem Arbeitslosenfonds werden arbeitslose Menschen wieder in eine – wenn auch befristete – Arbeit gebracht, indem den Anstellungsträgern für die betroffene Person nicht durch die Agentur für Arbeit oder andere öffentliche Geldgeber gedeckte Personalkosten finanziert werden. Dieses Verfahren der Übernahme von Restkosten hat sich jetzt schon seit 1984 über 20 Jahre bewährt und hat Hunderten von arbeitslosen Menschen geholfen.

3. Finanzierungsbedingungen

Nach der Umsetzung einer Kürzung des Sparpakets aus 2004 in Höhe von 400.000 EUR wird das DWHN seit Beschlussfassung über die Einsparauflagen im Rahmen von „Perspektive 2025“ auch an diesen Kürzungen beteiligt. Zwar steigt die Zuweisung – bereinigt um zusätzliche, befristete Mittel für den Fusionsprozess mit der EKKW - um rund 1,0 % gegenüber 2012. Dies bedeutet aber, dass das DWHN eigene erhebliche Einsparungen erbringen muss, da größere Personalkostensteigerungen aufgefangen werden müssen. Neben der Zuweisung der EKHN finanziert sich die soziale Arbeit zum überwiegenden Teil aus staatlichen Mitteln anderer Kostenträger, die für die subsidiär erbrachten Leistungen gezahlt werden. Die Kürzungen der Zuschüsse des Landes Hessen für soziale Aufgaben im Jahre 2004 haben auch das DWHN deutlich getroffen. Es war zu Umbesetzungen und Stellenkürzungen gezwungen. Insbesondere mussten bei den Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen, bei der Schuldnerberatung und der Ausländerberatung starke Eingriffe vorgenommen werden.

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Diakonisches Werk in Hes- sen und Nassau	100.000	15.287.330	871.830	14.415.500	-	0,7%	-
Diakoniestationen	0	2.638.719	0	2.638.719	-2.638.719	0,0%	-3.092.930
sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakoni- sche Dienste	0	1.117.800	218.510	899.290	-1.117.800	0,0%	-1.097.638
Insgesamt	100.000	19.043.849	1.090.340	17.953.509	18.943.849	0,5%	19.119.322
			5,7%	94,3%			

Insgesamt beträgt der Einnahmedeckungsgrad 0,5 %.

4. Ressourcen insgesamt

Folgende Zuschüsse sind im Budgetbereich veranschlagt:

HH-Stelle	Empfänger/Zweckbestimmung	Ansatz 2012 (EUR)	Entwurf 2013 (EUR)
2120.00.7314/7340	Zuweisung an das DWHN (*einschl. 100.000 EUR Mehrbe- darf durch Fusion; Finanzierung durch Rücklagenentnahme „Per- spektive 2025“)	14.206.212	14.415.500
2120.01.7314	Zuweisungen für Diakoniestatio- nen	3.092.930	2.638.719

Förderziel/Aufgaben: Seit der Haushaltsplanung 2011 wird die Gesamtzuweisung an das Diakonische Werk in Hessen und Nassau als eine Globalzuweisung betrachtet. Bisher waren die drei Zuweisungsbereiche – Landesverband, regionale Werke sowie Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse für Mitgliedseinrichtungen – für sich genommen weitgehend zweckgebunden. Mit Blick auf die erforderlichen Einsparungen bei den kirchlichen Zuweisungen sowie aus Interesse an einer flexiblen bedarfsorientierten Budgetierung erfolgte eine Lockerung dieser Zweckbestimmung.

Seit 2011 werden 100.000 EUR für einen fusionsbedingten Mehrbedarf angemeldet. Die Finanzierung erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage „Perspektive 2025“.

Die zweckgebundene Zuweisung an das Diakonische Werk für Diakoniestationen beträgt 2,6 Mio. EUR. Das DWHN steuert die Vergabe der Mittel, die insbesondere zur diakonischen Profilierung der Stationen vorgesehen sind.

Die Umlage zugunsten des Diakonischen Werks der EKD ist im Budgetbereich 14 (Allgemeines Finanzwesen) unter den EKD-Umlagen veranschlagt.

Im Haushalt 2013 sind Zuschüsse an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaften sowie Beratungsstellen und Arbeitsloseninitiativen in Höhe von insgesamt 649.290 EUR veranschlagt. Hierbei handelt es sich um folgende Einrichtungen:

Diakonie Werkstatt Groß-Gerau / Rüsselsheim e.V.	24.240
Jugendwerkstatt Gießen e.V.	207.000
Jugendwerkstätten Odenwald e.V., Erbach	35.500
Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH, Alsfeld	197.000
neue dienste Vogelsberg gGmbH, Alsfeld	13.200
Verein für Jugend- u. Erwachsenenhilfe e.V., Fachstelle Jugendberufshilfe, Groß-Umstadt	46.150
Wurzelwerk gGmbH, Groß-Umstadt	115.200
kleine Initiative (z.B.: Arbeitslosencafé der Ev. Kirchengemeinde Wörrstadt, Hilfe im Nordend Frankfurt/M., Ökumenisches Arbeitslosencafé Dreieich, WALI Arbeitsloseninitiative im Lahn-Dill-Kreis, Arbeitsloseninitiative Gießen, etc.)	11.000

Förderziel/Aufgaben: Beratung und Begleitung schwervermittelbarer Jugendlicher im Übergang Schule – Beruf. Präventive Arbeit im schulischen Bereich. Unterstützung und Hilfe für Problemgruppen des Arbeitsmarktes (insbesondere arbeitslose junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen, Langzeitarbeitslose, MigrantInnen, Schwervermittelbare). Zielsetzung ist, die Chancen auf eine (Wieder)-Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Im Rahmen der Beteiligung an verschiedenen Programmen und Vereinbarungen mit verschiedensten sozialen Agenturen und Institutionen (Arbeitsagenturen, Job Centern, Sozialministerium, IBH, Kommunen, Sozialämter, Jugendämter, Europäischer Sozialfonds u. ä.) sind die folgenden Leistungen zu erbringen:

- Sozialpädagogische Beratung und Begleitung im Übergang Schule-Beruf
- Training sozialer Kompetenzen
- Ausgleich von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen von Mädchen und jungen Frauen
- Verbesserung der Integration von Migranten/innen im sprachlichen, schulischen, beruflichen und sozialen Bereich
- Berufsorientierung und Einbringung berufspraktischer Inhalte in schulische Ausbildung
- Ausbildungsvorbereitung und Organisation berufsspezifischer Praktika
- Berufsvorbereitung und Entwicklung von Schlüsselqualifikationen
- Qualifizierende Beschäftigung von arbeitmarktfernen Menschen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten
- Teilqualifizierung und berufliche Ausbildung
- Nach- und Zusatzqualifikation und berufliche Fort- und Weiterbildung
- Organisation von Probearbeiten zur Integration in den Arbeitsmarkt
- Allgemeine Beratung SGB II, Hilfe beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen, Unterstützung bei der Stellensuche im Internet, Bewerbungstraining etc.

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonisches Handeln				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	4.700	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	1.312.984	100.000	100.000	0
Einnahmen	1.317.684	100.000	100.000	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	991.179	1.030.354	1.090.340	59.986
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	18.573	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	18.699.633	17.938.968	17.703.509	-235.459
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	227.032	250.000	250.000	0
Ausgaben	19.936.417	19.219.322	19.043.849	-175.473
Überschuss / Zuschuss	-18.618.734	-19.119.322	-18.943.849	175.473
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	4.700	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	4.700	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	19.709.385	18.969.322	18.793.849	-175.473
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	342.537	298.711	316.370	17.659
Anteil sonstige Kosten	0	0	0	0
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	1.855	3.400	2.900	-500
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	20.053.777	19.271.433	19.113.119	-158.314
Saldo Erlöse/Kosten	-20.049.077	-19.271.433	-19.113.119	158.314

5. Stellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan.

Unterbudget 051011 Diakonisches Werk in Hessen und Nassau	
Beschreibung	Globalzuweisung
Ziel/e	Förderung und Ausübung der Diakonie im Gebiet der EKHN, insbesondere Erhalt der diakonischen Beratungsarbeit und Unterstützung für hilfebedürftige Menschen
Leistungen zur Zielerreichung	Spitzenverbandliche Vertretung in Politik und Gesellschaft, diakonisches Angebot auf regionaler Ebene (Auftrag nach dem Diakoniegesetz), Investitions- und Betriebsmittelzuschüsse für Innovationen / Projekte bei den Trägern
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	a) Die ambulante Beratungsarbeit konnte nahezu unverändert fortgesetzt werden, bisher haben die kommunalen Kürzungen nicht zu Arbeitseinstellungen geführt. Ab 2012 werden die Beschäftigungs- und Qualifizierungsbetriebe durch die Instrumentenreform im Bestand gefährdet. b) Mit der Einführung eines Leistungserfassungssystems wurde begonnen. c) Die Fusion mit dem DWKW wurde für Januar 2013 vorbereitet. d) Spitzenverbandliche Aufgaben wurden unverändert weitergeführt.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	a.) Stärkung und Ausbau der ambulanten Beratungsarbeit in den rDW's b) Vernetzung der Arbeit und Entwicklung eines Qualitätsmanagements durch EDV-gestützte Erfassungssysteme c) Absicherung der diakonischen Arbeit trotz Budgetkürzungen in Land und Kommunen d) Stärkung der Rolle als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und Mitgliederverband e) Weiterentwicklung der Fusion mit dem DWKW und f) Instandhaltung und Renovierung der Liegenschaften
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Anstieg der Ausgaben durch befristete Anlauf-Zusatzkosten der Fusion (in Höhe von 100.000€ aus der P2025 Rücklage).
Finanzierung	20% Kirchenmittel, 10% Spenden/Beiträge/Zuwendungen/sonst. Erträge, 70% Leistungsentgelte der öffentlichen Hand bzw. Sozialleistungsträger. Erstattung der Umlage für den Mitgliedsbeitrag des DW der EKD (174 T€, enth. in Kirchenmittel). Erwartet werden Ertragseinbußen durch kommunale Kürzungen in sozialen Arbeitsgebieten werden in den rdws und KDAVO-Tarifsteigerungen von ca. 4 %. Mit Stellenkürzungen ist zu rechnen. Die Fusion mit DWKW wird in 2013 außerdem Anlauf-Zusatzkosten von bis zu T€ 500 verursachen.
Unterbudget 051012 Diakoniestationen	
Beschreibung	Zuweisung für Diakoniestationen
Ziel/e	Erhalt der Diakoniestationen, Stärkung ihrer Stellung auf dem Markt, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Ausbau und Förderung des diakonischen Profils
Leistungen zur Zielerreichung	Projekte zur Optimierung des Angebots der ambulanten Pflege der Diakoniestationen, Beratung und Unterstützung für wirtschaftlich gefährdete Stationen, Öffentlichkeitsarbeit, Förderung Modellprojekte.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Personelle Neubesetzung des Vergabegremiums, Förderung des Projektes "Pflege im Anschluss" zur Pflegeüberleitung von über 470 Patienten aus Krankenhäusern in 11 Diakoniestationen, Durchführung von 14 Projekten zu dem Themen "Pflegekurse", "Betreuungsnetze", "Corporate Design der Diakonie" und sonstigen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Erhalt der Diakoniestationen zum Abwenden von Notlagen, Stärkung ihrer Stellung auf dem Pflegemarkt, insbesondere in Anbetracht des demographischen Wandels auch bei den Mitarbeitenden und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Projekte, Ausbau und Förderung des diakonischen Profils.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Kürzung aufgrund signifikanter Mittelreste aus den Vorjahreszuweisungen .
Finanzierung	-

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
--	----------------------	--------------------	---------------------	---------------------

Unterbudget 051011 Diakonisches Werk in Hessen und Nassau

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	1.312.984	100.000	100.000	0
Einnahmen	1.312.984	100.000	100.000	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	793.872	822.542	871.830	49.288
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	15.077.076	14.206.212	14.415.500	209.288
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	15.870.948	15.028.754	15.287.330	258.576
Überschuss / Zuschuss	-14.557.964	-14.928.754	-15.187.330	-258.576

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	15.870.948	15.028.754	15.287.330	258.576
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	229.738	181.234	193.518	12.284
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	1.855	3.400	2.900	-500
Kosten insgesamt	16.102.541	15.213.388	15.483.748	270.360
Saldo Erlöse/Kosten	-16.102.541	-15.213.388	-15.483.748	-270.360

Unterbudget 051012 Diakoniestationen

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	3.055.500	3.092.930	2.638.719	-454.211
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	3.055.500	3.092.930	2.638.719	-454.211
Überschuss / Zuschuss	-3.055.500	-3.092.930	-2.638.719	454.211

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	3.055.500	3.092.930	2.638.719	-454.211
Kosten insgesamt	3.055.500	3.092.930	2.638.719	-454.211
Saldo Erlöse/Kosten	-3.055.500	-3.092.930	-2.638.719	454.211

Unterbudget 051091 sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jugendwerkstatt Gießen e.V. 2. Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH, neue dienste Vogelsberg gGmbH 3. Wurzelwerk gGmbH Groß-Umstadt 4. Fachstelle Jugendberufshilfe Groß-Umstadt des Vereins für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V. 5. Jugendwerkstätten Odenwald e.V. 6. Diakonie Werkstatt Groß-Gerau / Rüsselsheim e.V. und sonstige kleine Arbeitsloseninitiativen
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaftliche und berufliche Integration von benachteiligten und psychosozial belasteten Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen 2. Gesellschaftliche und berufliche Integration von benachteiligten und psychosozial belasteten Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen und Behinderten 3. Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und jungen Erwachsenen mit sozialer Benachteiligung. 4. Stabilisierung, Unterstützung und Begleitung Jugendlicher im Übergang Schule Beruf; Netzwerkarbeit 5. Hinführung von Jugendlichen in eine Ausbildung, Training sozialer Kompetenzen, Bewerbungstraining, Training beruflicher Grundfertigkeiten 6. Beschäftigung von Menschen mit arbeitsmarkt fernen Biographien, Teilhabe an Arbeit für Menschen mit chronischen Suchterkrankungen und mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Teilhabe von Arbeit für die Personenkreise nach § 53 und nach § 67 SGB XII).
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, Qualifizierende Beschäftigung, Qualifizierungskurse, Sozialpädagogische Begleitung und Beratung. 2. Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, Qualifizierende Beschäftigung, Qualifizierungskurse, Sozialpädagogische Begleitung und Beratung. 3. Qualifizierende Beschäftigung, Qualifizierungskurse, Sozialpädagogische Begleitung und Beratung. 4. Psychosoziale Beratung und Arbeit in Gruppen 5. Beratung, Betreuung und Begleitung von Jugendlichen im Übergang zwischen Schule und Beruf in folgenden Projekten (Berufsvorbereitung und Hauptschule, Berufsvorbereitung und Hauptschule, Eingliederung in die Berufswelt, Kompetenzagentur Odenwald, Dezentrale Erziehungshilfe, Betreuung von Jugendlichen im Programm "Ausbildung in Partnerschaft", Jugendmigrationsdienst). 6. Sozialpädagogisch begleitete Beschäftigung über die Förderinstrumente des SGB II (Malerhelfer, Wäscheservice, Secondhandladen, Arbeiten mit Holz, Bauhelfer in Kooperation mit der Stadt Raunheim ab 15.12.2011, Mit- und Zuarbeit im Initiativzentrum Ev. Versöhnungsgemeinde Groß-Gerau, Ausgabestellen der Tafeln Ginsheim-Gustavsburg und Riedstadt).
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. 392 Teilnehmer/innen wurden in verschiedenen Programmen und Maßnahmen versorgt, darunter 64 Auszubildende. 2. 310 Teilnehmer/innen wurden in verschiedenen Programmen und Maßnahmen versorgt, darunter 24 Auszubildende. 3. 165 Beschäftigte auf 80 Maßnahmeplätzen, 2 Auszubildende, Vermittlungsquote ca. 30 %. 4. 2011: 136 Einzelberatungen; offene Gruppenarbeit: 4 TN / 1x/Woche; Projekt 50+: durchschnittlich 14 TN 2x/Woche 5. Im Jahr 2011 wurden insgesamt 401 Jugendliche von uns betreut, 223 männlich und 178 weiblich. 240 Jugendliche sind deutscher Herkunft (inkl. Aussiedler) und 161 Jugendliche sind ausländischer Herkunft, davon 76 aus der Türkei. Durch den Wegfall der BvB-Maßnahme, die im Auftrag der Agentur für Arbeit viele Jahre durchgeführt wurde, mussten einige Personalstellen abgebaut werden. 6. Trotz der Kürzungen im SGB II sind im Jahr 2011 über 19 sozialversicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten 30 Menschen beschäftigt worden, davon konnten 20 % auf den Arbeitsmarkt vermittelt werden. Über 28 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung konnten 51 Menschen über niederschwellige Beschäftigung eine sinnvolle Tagesstruktur und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bieten. Es sind zwei weitere Arbeitsfelder eröffnet worden: Arbeiten mit Holz und Bauhelfer in Kooperation mit der Stadt Raunheim. Der Kreis Groß-Gerau hat erstmals durch Finanzmittel aus dem Kreisbudget die Arbeit bezuschusst. Das Haushaltsjahr 2011 wird mit einer Deckungslücke von € 30.000 abgeschlossen, die aus Eigenmitteln und Rücklagen ausgeglichen wird.
Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für die schwächsten Gruppen des Arbeitsmarktes, die sog. "arbeitsmarktfernen" Arbeitslosen und Jugendlichen mit starken psychosozialen Belastungen ohne Ausbildung, wird die öffentliche Förderung immer weiter eingeschränkt. Damit steht weiter die Existenz der Einrichtung auf dem Spiel. 2. Für die schwächsten Gruppen des Arbeitsmarktes, die sog. "arbeitsmarktfernen" Arbeitslosen und Jugendlichen mit starken psychosozialen Belastungen ohne Ausbildung, wird die öffentliche Förderung immer weiter eingeschränkt. Damit steht weiter die Existenz der Einrichtung auf dem Spiel. 3. Existenzsicherung unter katastrophalen Rahmenbedingungen.

Unterbudget 051091 sonstige gellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	
Besonderheiten im Planjahr	<p>4. Ausweitung auf Westkreis mit 0,5 Stelle, engere Vernetzung mit Familienförderung. Aufgrund der zeitintensivierten Zusammenarbeit mit der Familienförderung erfolgt 2012 die Verlagerung des Projekts 50+ ins MGH.</p> <p>5. Projekte zur Eingliederung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Verstärkte Teilnahme an Ausschreibungen, um unser Angebot zu erweitern. Neu hinzugekommen ist das Projekt "Job act to connect". Es richtet sich an junge Erwachsene unter 25 und an Erwachsene über 50, die den (Wieder-) Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt suchen. Die Anerkennung als Träger von FSJ ist erfolgt und somit start der Vermittlung von jungen Menschen in verschiedenen Einsatzstellen im August 2012.</p> <p>6. Die Instrumentenreform des SGB II zum 1.4.2012 macht weitere Umstrukturierungen notwendig. Der Einstieg in die Behindertenhilfe wird über die Kooperation mit der Diakonie-Werkstatt Wetterau, WfbM für psychisch erkrankte Menschen, im 2. Halbjahr 2012 mit 12 Arbeitsplätzen für chronisch kranke Suchtabhängige gelingen.</p>
Erläuterungen	<p>Sonderzuweisung in Höhe von 70.000 € zur Restrukturierung der Arbeitslosenmaßnahmen (Sperrvermerk gekoppelt an trägerübergreifendes Konzept).</p> <p>1. 207.000 € 2. 197.000 € 3. 115.200 € 4. 46.150 € 5. 35.500 € 6. 24.240 € sowie 11.000 € für kleinere Initiativen</p>
Finanzierung	<p>1. 16% Erlöse, 9% EKHN, 44% SGB II, 18% IBH 407.000 €, 13% Stadt. 2. 34% Erlöse, 12% EKHN, 30% SGB II, 5% IBH, 18% Sonst Progr. (Pers-Ausg 1.422.000 €)</p> <p>3. Bedingt durch die Instrumentenreform des SGB II, die ab dem 1.4.2012 endgültig in Kraft tritt, wurden alle Verträge von Kostenträgern (Kreisagentur für Beschäftigung des Landkreises Darmstadt-Dieburg und Pro-Arbeit des Landkreises Offenbach), gekündigt. Weitere Verhandlungen zum zukünftigen Bestehen werden geführt. Platzzahlen und Maßnahmekostenpauschalen werden gekürzt. Auf Grund der prekären Lage wird ein vorläufiger Wirtschaftsplan für Jahr 2013 voraussichtlich erst Ende 2012 erstellt.</p> <p>4. 40% EKHN, Eigenmittel und DWHN aus Kollektenmitteln je 7%, Familienförderung Landkreis und Landkreis für Westkreis je 23%</p> <p>5. Zuschuss EKHN 5,2 %, Arbeitslosenfonds 2,3 %, DWHN 11,1 %. Drittmittel 81,4 % (Bund, Land, Kreis, Agentur für Arbeit, Stiftung, ESF). Die Kompetenzagentur, die seit 2008 betrieben wird, wurde bis Ende 2013 verlängert. Sie wird aus Bundes-, Kreis- und ESF-Mitteln finanziert.</p> <p>6. 62% Erlöse, 19% ESF-Mittel nach dem Programm Perspektive II, je 8% Betriebsmittelzuschuss DWHN und EKHN, 3% Kirchlicher Fonds, Kreis und Jobcenter Groß-Gerau nach den jew. gesetzl. Bestimmungen, Kostendeckung wird erreicht. Die Instrumentenreform des SGB II zum 1.4.2012 bringt weitere Unwegbarkeiten. Der Kreis Groß-Gerau hat mündlich für das Jahr 2012 Finanzmittel zugesagt, Kostendeckung wird dadurch nicht erreicht. Er ist ab 1.1.2012 Optionskommune. Man rechnet damit, dass dies zu besserer Planung führt, zum jetzigen Zeitpunkt sind durch Umstellungsprobleme in die neue Rechtsträgerschaft noch keine Tendenzen zu erkennen. Der Wirtschaftsplan 2013 wird im 4. Quartal 2012 erstellt. Es ist davon auszugehen, dass der Finanzrahmen eher enger wird.</p>

Ressourcen

Budgetbereich 5.1

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 051091 sonstige gellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	4.700	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	4.700	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	197.307	207.812	218.510	10.698
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	18.573	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	567.057	639.826	649.290	9.464
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	227.032	250.000	250.000	0
Ausgaben	1.009.970	1.097.638	1.117.800	20.162
Überschuss / Zuschuss	-1.005.270	-1.097.638	-1.117.800	-20.162
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	4.700	0	0	0
Erlöse insgesamt	4.700	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	782.937	847.638	867.800	20.162
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	112.798	117.477	122.852	5.375
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Kosten insgesamt	895.736	965.115	990.652	25.537
Saldo Erlöse/Kosten	-891.036	-965.115	-990.652	-25.537

Budgetbereich 5.1

Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

BBesO KDAVO	2011		2012		2013	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15	2,00		3,00		3,00	
PfrGeh.	5,20		4,20		4,70	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08						
E 07						
E 06						
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
Planstellen	8,20	0,00	8,20	0,00	8,70	0,00
Stellenplan 2013: + 0,50 Pfarrstelle für Diakonie Frankfurt beim ERV						

Budgetbereich 5.2: Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich des ZGV wird in 8 Unterbudgets aufgeteilt:

052011	Leitung, Geschäftsführung, interne Verwaltung
052012	Bildung
052013	Wirtschaft und Finanzpolitik
052014	Arbeit und Soziales
052016	Öffentlichkeitsarbeit
052023	Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung
052025	Hauswirtschaft
052026	Umwelt und Technikentwicklung

2. Ziele und Aufgaben

Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung ist das gesamtkirchliche Unterstützungszentrum für das Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste gemäß Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern (s. HfVO).

Die inhaltliche Arbeit des Zentrums bezieht sich auf die Herausforderungen der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung der Gesellschaft, die ausdifferenzierte Arbeitswelt (Industrie, Handwerk, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Erwerbslosigkeit, außergewerbliche Arbeit), die Wirtschafts- und Finanzpolitik, die Sozial- und Gesellschaftspolitik und die Frage einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Ländlicher Raum/Landwirtschaft.

Die Referentinnen und Referenten arbeiten interdisziplinär und fachbezogen in den Referaten: Wirtschaft und Finanzpolitik, Arbeit und Soziales, Ländlicher Raum/Landwirtschaftliche Familienberatung und Umwelt und Technikentwicklung. Die Einrichtung ist mit ihren Arbeitsfeldern überdies ein anerkannter Träger jugendpolitischer Bildungsarbeit. Im Rahmen einer ethischen Orientierung ist allen Arbeitsfeldern die Perspektive einer christlich verantworteten Sozialethik gemeinsam.

Das Zentrum berät und begleitet die evangelischen Dekanate fachlich mit Blick auf das Handlungsfeld und unterstützt bei der Konzipierung und Qualifizierung der dort tätigen Fachkräfte für Gesellschaftliche Verantwortung (Profil-/Fachstellen). Der Kirchenleitung steht das ZGV für fachliche Expertisen und Beratung zur Verfügung. Im Auftrag der Kirchenleitung nimmt die Einrichtung überdies die Kontakte und Kooperationen mit gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf der Ebene der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz wahr, vor allem mit Ministerien, Arbeitgeberverbänden, Kammern, Gewerkschaften, Bündnissen und Initiativen.

Impulse aus der Evangelischen Kirche in die öffentliche Debatte werden ebenso gefördert wie die aktive Unterstützung des Fort- und Weiterbildungsprogramms der EKHN. Dabei arbeitet das Zentrum mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. sowie mit den anderen Zentren der EKHN, der Evangelischen Akademie und der Kirchenverwaltung eng zusammen.

Kontinuierlich wird zu folgenden Themen gearbeitet:

- Fragen der Wirtschafts- und Sozialethik
- Finanzpolitik/Öffentliche Finanzen
- Privatisierung öffentlicher Aufgaben
- Arbeitsmarktpolitik/Fragen der Arbeitswelt
- Arbeitslosigkeit/prekäre Arbeitsverhältnisse
- Entwicklung von Armut und Reichtum in Deutschland
- Menschen in gesellschaftspolitischen Konflikten
- Zukunft des ländlichen Raums/Regionalentwicklung Stadt-Land

- Unterstützung für benachteiligte Jugendliche in Ausbildung und im Übergang Schule-Beruf
- Energiepolitik und Nachhaltigkeit
- Gesellschaftliche Auswirkungen von technischen Entwicklungen (hier insbesondere web 2.0, Soziale Netzwerke)

Dies fließt ein

- a) in die Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs durch Veranstaltungsangebote, Kooperations-tätigkeit und Kontaktpflege in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.
- b) in die Kooperation, Weiterbildung und Fachberatung für die Arbeit der Profil-/Fachstellen in den Dekanaten (Fachberatung der Mittleren Ebene)
- c) in die Fort- und Weiterbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitar-beiter der Kirche
- d) in die Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen auf verschiedenen Ebenen

3. Finanzierungsbedingungen

Im Blick auf die Einnahmen ist hervorzuheben:

Für die Arbeit der Jugendbildungsreferenten (zwei Stellen im Unterbudget 052026 „Umwelt und Tech-nikentwicklung“ erhält das Zentrum Zuschüsse aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes. Ent-sprechend der durchgeführten Veranstaltungen wird eine Pauschale pro Teilnehmer und Teilnehmer-tag gezahlt.

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Leitung / interne Verwaltung	10.980	339.698	220.628	119.070	-328.718	3,2%	-290.626
Bildung	0	0	0	0	0		-73.122
Wirtschaft und Finanzpolitik	2.000	183.550	163.650	19.900	-181.550	1,1%	-174.013
Arbeit und Soziales	9.100	319.006	277.706	41.300	-309.906	2,9%	-295.945
Öffentlichkeitsarbeit	0	135.400	116.700	18.700	-135.400	0,0%	-107.157
Ländlicher Raum und Land- wirtschaftliche Familienbera- tung	200	146.210	119.670	26.540	-146.010	0,1%	-128.461
Hauswirtschaft	10.500	91.600	83.600	8.000	-81.100	11,5%	-76.967
Umwelt und Technikentwick- lung	50.200	267.750	227.150	40.600	-217.550	18,7%	-235.530
Insgesamt	82.980	1.483.214	1.209.104	274.110	1.400.234	5,6%	1.381.821
			81,5%	18,5%			

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbe-reichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegen-de Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnah-men einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	141.530	85.280	82.980	-2.300
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	4.279	0	0	0
Einnahmen	145.809	85.280	82.980	-2.300
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.096.065	1.197.911	1.209.104	11.193
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	234.432	238.990	244.370	5.380
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	60.218	20.600	18.640	-1.960
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	92.924	9.600	11.100	1.500
Ausgaben	1.483.639	1.467.101	1.483.214	16.113
Überschuss / Zuschuss	-1.337.830	-1.381.821	-1.400.234	-18.413
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	141.530	85.280	82.980	-2.300
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	141.530	85.280	82.980	-2.300
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.390.715	1.457.501	1.472.114	14.613
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	98.966	127.869	151.818	23.949
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.034	2.588	2.470	-118
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	36.359	62.600	61.500	-1.100
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	57.125	55.939	56.710	771
Kosten insgesamt	1.586.199	1.706.497	1.744.612	38.115
Saldo Erlöse/Kosten	-1.444.670	-1.621.217	-1.661.632	-40.415

5. Stellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan.

Unterbudget 052011 Leitung/ interne Verwaltung	
Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes.
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer öffentlichen Kirche im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung auf Grundlage einer evangelischen Ethik (z. B. evangelische Soziallehre, Wirtschaftsethik, Umweltethik). • Stärkung und Unterstützung der Kirche im Kontext gesellschaftlicher Debatten, hier insbesondere in den Schwerpunktfeldern "Wirtschaft und Finanzpolitik", "Arbeit und Soziales", "Ländlicher Raum", "Umwelt und Technikentwicklung" und "Jugendpolitische Bildungsarbeit". • konzeptionelle Gestaltung und inhaltlich-strategische Ausrichtung des kirchlichen Handlungsfeldes in seiner gesamtkirchlichen Dimension.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • konzeptionelle Gesamtverantwortung für das theologische, geistliche und fachbezogene Profil und für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums • fachliche und budgetbezogene Zuständigkeit für das Handlungsfeld • Vertretung der EKHN bei staatlichen Stellen der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz und gegenüber Gremien, Organisationen, Werken und Verbänden im Handlungsfeld • fachliche Beratung der Leitungsgremien und Einbringung von Themen und Strukturvorschlägen: Vorlagen für die Kirchenleitung und Vertretung des Handlungsfeldes in den Leitungsgremien • Bearbeitung von Grundsatzfragen, die Aufgabenbereiche des Zentrums und thematische Schwerpunkte des Handlungsfeldes betreffen • Fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate • Fachberatung Fach- und Profilstellen und Mitwirkung bei Besetzungsverfahren • Amtsleitung im Rahmen des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA) • Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Zentrums • Mitarbeit in verschiedenen außerkirchlichen und innerkirchlichen Gremien und Fachausschüssen • Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD und zu Gremien der EKD und auf internationaler Ebene • Budgetverantwortung: Planung, Abwicklung und Überwachung • Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation und fiskalischen Abläufe im Hinblick auf die Binnen- und Außenbeziehungen des Zentrums • Qualitätsmanagement und -sicherung
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Abschluss der Konzeptüberprüfung und -überarbeitung des ZGV (einschließlich Stellenbeschreibungen) Focussierung der Themenschwerpunkte des Zentrums, Überprüfung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den 28 Fach- und Profilstellen für Gesellschaftliche Verantwortung, Entwicklung einer Struktur für das EKHN-Netzwerk "Leben im Alter".
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Stärkung des Veranstaltungsortes Mainz durch drei neue Formate; Stärkung der wirtschafts- und sozialetischen Kompetenz des Zentrums durch Wiederbesetzung einer Referentinnen- bzw. Referentenstelle; Stärkung der kirchlichen Kontakte zu gesellschaftlichen Partnern (u.a. Unternehmerverbänden, Gewerkschaften, BUND u.a.)
Erläuterungen	Anstieg der Personalkosten durch Aufstockung um eine 0,5 Verwaltungsstelle.
Kirchensteuerfinanzierung	97%
Unterbudget 052012 Bildung	
Beschreibung	Gesellschaftliche Bildung und regionale Koordination
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung und Förderung der Bildungsarbeit des ZGV gemäß Bildungsleitlinien; insbesondere des gesellschaftspolitischen Bildungshandelns der Kirche in der Region • Förderung der Umsetzung von bildungsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen • Entwicklung exemplarischer Bildungsangebote der gesellschaftlichen Bildung
Leistungen zur Zielerreichung	Koordination der bildungsbezogenen Arbeit des ZGV in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern in Gesellschaft und Kirche z.B. Fach- und Profilstellen, Evangelische Akademie, andere Arbeitszentren, Universitäten, Bildungswerken, Erwachsenenbildung u. a. Vertretung des ZGV in entsprechenden Fachgremien; Mitarbeit in verschiedenen Projektgruppen des Zentrums; Planung und Durchführung von Fachtagen und Fortbildungsangeboten für Fach- und Profilstellen und ehrenamtlich Engagierte im Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung; Erhebung des Bedarfs an Bildungsangeboten und Auswertung der Veranstaltungen • Entwicklung exemplarischer Bildungsangebote der gesellschaftlichen Bildung Bildungsbezogenes Qualitätsmanagement des Zentrums; Beratung der Leitung; Fachliche Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit bei Bildungsangeboten.
Rückblick	Die 1,0 Stelle ist seit Februar 2010 vakant.
Schwerpunkte im Planjahr	-
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Wegfall der Stelle ab 2013. 1.500 € wurden je zur Hälfte als Reisekosten- bzw. Veranstaltungsetat für die Fach- und Profilstellen ins Unterbudget 052011 "Leitung und interne Verwaltung" umgebucht.
Kirchensteuerfinanzierung	0%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 052011 Leitung/ interne Verwaltung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	27.942	11.180	10.980	-200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	27.942	11.180	10.980	-200
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.096.065	184.116	220.628	36.512
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	99.032	108.090	107.970	-120
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	10.347	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	74.506	9.600	11.100	1.500
Ausgaben	1.279.950	301.806	339.698	37.892
Überschuss / Zuschuss	-1.252.009	-290.626	-328.718	-38.092

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	27.942	11.180	10.980	-200
Erlöse insgesamt	27.942	11.180	10.980	-200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.205.445	292.206	328.598	36.392
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	98.966	41.267	43.196	1.929
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.034	398	451	53
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	36.359	9.621	11.222	1.601
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	57.125	8.780	10.575	1.795
Kosten insgesamt	1.400.929	352.272	394.042	41.769
Saldo Erlöse/Kosten	-1.372.987	-341.092	-383.062	-41.969

Unterbudget 052012 Bildung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	71.622	0	-71.622
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	1.449	1.500	0	-1.500
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	1.449	73.122	0	-73.122
Überschuss / Zuschuss	-1.449	-73.122	0	73.122

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.449	73.122	0	-73.122
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	155	0	-155
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	3.743	0	-3.743
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	3.415	0	-3.415
Kosten insgesamt	1.449	80.435	0	-80.435
Saldo Erlöse/Kosten	-1.449	-80.435	0	80.435

Unterbudget 052013 Wirtschaft und Finanzpolitik	
Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Wirtschaft und Finanzpolitik" umfasst die Referate Wirtschafts- und Sozialethik, Ökonomie und Finanzpolitik.
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschafts- und sozialetische Expertise unter Einbeziehung nationaler und globaler Zusammenhänge • Wirtschafts- und finanzpolitische Expertise unter Einbeziehung nationaler und globaler politischer Zusammenhänge und sozialetischer Reflexion
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Unternehmen und den Unternehmensverbänden, Gewerkschaften, staatlichen Stellen, zivilgesellschaftlichen Gruppen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet • Fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung • Fachliche Beratung der Leitungsgremien, fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Mittleren Ebene (DSV's, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden • Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Referententätigkeit, Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen • Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD, zu den Gremien der EKD und auf internationaler Ebene
Rückblick	Mitarbeit im kirchlichen Herausgeberkreis des Jahrbuches Gerechtigkeit V "Menschen, Klima, Zukunft? Wege zu einer gerechten Welt"; Ausstellung "Räume der Offshore Welt" und Begleitveranstaltungen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Beteiligung an der Gestaltung und Begleitung des Konsultationsprozesses auf der Grundlage des Jahrbuches Gerechtigkeit V "Menschen, Klima, Zukunft? Wege zu einer gerechten Welt"; intensivere Mitarbeit im Netzwerk "Steuergerechtigkeit".
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Für die Beteiligung an der konzeptionellen Entwicklung und Gestaltung des Konsultationsprozesses zum Jahrbuch Gerechtigkeit und die Umsetzung exemplarischer Projekte werden auch Drittmittel beantragt.
Kirchensteuerfinanzierung	99%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 052013 Wirtschaft und Finanzpolitik				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	2.475	2.000	2.000	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	2.475	2.000	2.000	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	163.113	163.650	537
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	4.363	12.900	19.900	7.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	4.363	176.013	183.550	7.537
Überschuss / Zuschuss	-1.887	-174.013	-181.550	-7.537

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	2.475	2.000	2.000	0
Erlöse insgesamt	2.475	2.000	2.000	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	4.363	176.013	183.550	7.537
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	34.641	36.207	1.567
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	352	334	-18
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	8.524	8.324	-200
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	7.778	7.844	66
Kosten insgesamt	4.363	227.308	236.260	8.951
Saldo Erlöse/Kosten	-1.887	-225.308	-234.260	-8.951

Unterbudget 052014 Arbeit und Soziales	
Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Arbeit und Soziales" umfasst die Referate Erwerbsarbeit, Handwerk, Arbeitslosigkeit und Oberhessische Qualifizierungsprojekte.
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Expertise unter Einbeziehung sozialetischer Reflexion mit Blick auf Grundthemen der Arbeitswelt, der Arbeits- und Sozialpolitik (z. B. Arbeitsmarktpolitik, Jugend und Ausbildung, Arbeitslosigkeit und Arbeitsloseninitiativen, Sonntagsschutz) • Fachliche Expertise unter Einbeziehung sozialetischer Reflexion mit Blick auf Grundthemen des Handwerks • Förderung und Unterstützung der Oberhessischen Qualifizierungsprojekte Jugendwerkstatt Gießen, Neue Arbeit Vogelsberg und Neue Dienste Vogelsberg gGmbH und ihres Engagements in einer (strukturschwachen) Region
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Gewerkschaften, Handwerkskammern, Arbeitsagenturen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet • Fachliche Beratung der KL, fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSV, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und z. T. Kirchengemeinden • Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen, Referententätigkeit, Durchführung von Veranstaltungen und Projekten • Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD und zu Gremien der EKD und internationalen Bündnissen (z. B. KDA-EKD; entsprechende Verbände auf EKD-Ebene) • Fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung • Geschäftsführung des Ausbildungsnetzwerkes st.a.r.k. • Theologische Geschäftsführung der Jugendwerkstatt Gießen e.V., der Neuen Arbeit Vogelsberg und der Neuen Dienste Vogelsberg gGmbH
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Netzwerk "Allianz für den Sonntag Rheinland-Pfalz und Hessen" weiterentwickelt, Positionspapiere zum "Sonntagsschutz" erarbeitet; Konzeptionspapier "Kontakt Kirche und Gewerkschaft" erstellt (entschließlich Entwicklung neuer Formate der Kooperation zwischen den Fach- und Profilstellen und den Gewerkschaften in den Regionen des Kirchengebietes (z.B. Jahresgespräch zwischen Dekanaten und Gewerkschaften in Südhessen); Projektentwicklung der Aktion "5000 Brote";</p> <p>Reihe Betriebsbesuche "Wir machen Türen auf" durchgeführt.</p> <p>St.ar.k. Begleitung und Unterstützung von 2 neuen lokalen Gruppen, Qualifizierung von Ehrenamtlichen im Bereich Patenarbeit</p> <p>Durchführung eines Fachtags zur Zukunft der öffentliche geförderten Beschäftigung (in Kooperation mit DWHN, Caritasverband Diözese Limburg, DGB Hessen-Thüringen, Kath. Akademie Rhabanus Maurus); Expertise zum Thema Bürgerarbeit; Netzwerksarbeit und Bildungsangebote für Erwerbslose.</p> <p>Entwicklung eines neuen sozialräumlichen Projektes im BIWAQ-Programm in der Jugendwerkstatt Gießen e. V.</p>
Schwerpunkte im Planjahr	<p>Auswertung des Projektes "5000 Brote" und prüfung, ob das Projekt auf andere Landeskirchen übertragen werden kann; Veranstaltungen zum Sonntagsschutz; Bildungsprojekte mit Handwerksorganisationen und Arbeitslosen; Entwicklung einer neuen Struktur für die hessenweite Zusammenarbeit von Erwerbsloseninitiativen (in Zusammenarbeit mit dem DGB und der kath. Kirche; Veranstaltungsformat "Forum im ZGV" einführen, erproben, weiterentwickeln und auswerten.</p> <p>Weiterentwicklung des Arbeitsgebietes "Arbeit und Qualifizierung" in Zusammenarbeit mit dem DWN.</p> <p>Auf- und Ausbau von internen und externen Netzwerkstrukturen des Referates in Rheinland-Pfalz und Hessen.</p> <p>Festigung des Netzwerkes "st.ar.k." in der Region.</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	-
Kirchensteuerfinanzierung	97%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 052014 Arbeit und Soziales				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	26.704	11.200	9.100	-2.100
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	4.279	0	0	0
Einnahmen	30.984	11.200	9.100	-2.100
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	263.745	277.706	13.961
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	35.602	41.300	41.300	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	43.977	2.100	0	-2.100
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	5.812	0	0	0
Ausgaben	85.390	307.145	319.006	11.861
Überschuss / Zuschuss	-54.407	-295.945	-309.906	-13.961
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	26.704	11.200	9.100	-2.100
Erlöse insgesamt	26.704	11.200	9.100	-2.100
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	79.578	307.145	319.006	11.861
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	17.320	18.104	783
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	570	567	-3
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	13.783	14.125	343
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	12.577	13.311	734
Kosten insgesamt	79.578	351.395	365.113	13.718
Saldo Erlöse/Kosten	-52.874	-340.195	-356.013	-15.818

Unterbudget 052016 Öffentlichkeitsarbeit	
Beschreibung	Öffentlichkeitsarbeit im ZGV
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung des Zentrums im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit • zeitgemäße Gestaltung und Bearbeitung von Print- und elektronischen Medien des Zentrums und mit Blick auf Kooperationen in den Regionen des Kirchengebietes bzw. gesellschaftlicher Partner
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege der Medien- und Pressekontakte • Koordination des Informationstransfers zu den Fach- und Profilstellen • Zusammenarbeit mit der ÖA der EKHN und der regionalen Öffentlichkeitsarbeit (KRÖP) • Verantwortlich für die Internetseite des ZGV und die Seite www.netzwerk-stark.de • Journalistische Redaktion der Druckerzeugnisse des ZGV („Aus der Arbeit“, „Perspektive“ u. v. m.) • Erstellung von Publikationen, Flyern und Präsentationen
Rückblick Ergebnisjahr	<p>Ausstellung "Steueroasen" in Kooperation mit Ver.di, attac, Ev. Stadtkirche Ffm, Arbeit und Leben; Ausstellung "Horst Symanowski"</p> <p>Weiterentwicklung des ÖA-Konzeptes des Zentrums; Weiterentwicklung des Corporate Design. Weiterentwicklung der Adressdatenbank</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Steigerung der Personalkosten durch Restrukturierung und Zuordnung einer 0,25 Stelle vom Unterbudget Leitung. Besondere Ausgaben entstehen durch die Überprüfung des Corporate Design und eine Weiterentwicklung der Adressdatenbank.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 052016 Öffentlichkeitsarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	88.457	116.700	28.243
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	48.262	18.700	18.700	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	48.262	107.157	135.400	28.243
Überschuss / Zuschuss	-48.262	-107.157	-135.400	-28.243
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	48.262	107.157	135.400	28.243
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	191	238	47
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	4.623	5.936	1.313
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	4.218	5.594	1.375
Kosten insgesamt	48.262	116.189	147.168	30.979
Saldo Erlöse/Kosten	-48.262	-116.189	-147.168	-30.979

Unterbudget 052023 Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung	
Beschreibung	Der Arbeitsbereich Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung umfasst die Referate "Ländlicher Raum" und "Landwirtschaftliche Familienberatung in Rheinhessen-Pfalz" (LFBK).
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Expertise und ethische Reflexion zu: Veränderungsprozesse in den ländlichen Räumen der EKHN, der Agrar-, Ernährungs- und Umweltpolitik. • Unterstützung von Familien in der Landwirtschaft und im Weinbau (Hilfe zur Selbsthilfe) in Rheinhessen-Pfalz im Kontext der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Kirchen in Rheinland-Pfalz (LFBK) durch Seelsorge, Beratung und Begleitung
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Bauern-, Landfrauen-, Landjugend- und Umweltverbänden, staatlichen Institutionen, zivilgesellschaftlichen Gruppen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet • Fachliche Beratung der KL, fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSV's, Dekanatsynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden • Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen, Referententätigkeit, Durchführung von Veranstaltungen und Projekten • Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen und Gremien der EKD (u. a. im Vorstand des Ev. Dienstes auf dem Lande], ständiger Gast in der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD) • Fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematischer Vernetzungsleistung • Seelsorge, Beratung und Begleitung landwirtschaftlicher Familien (auch Moderation zwischen Konfliktparteien) • Vermittlung von Fachberatungsstellen und Mitarbeit im Team der LFBK
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Teilnehmertage: 955, Netzwerktage: 26, Fachberatungen: 41; Erstellung von EKHN-Stellungnahmen zu Klärschlamm und Tierhaltung; Mitwirkung an EKD-Studie zu EU-Agrarpolitik; Interviews und Mitwirkung an Radio-Verkündigungssendung zu (ethischen) Fragen der Tierhaltung; Unternehmensdialog mit Großunternehmen der Saatgutbranche; Vortrag im EU-Parlament in Straßburg.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	u. a. Bürgerschaftliches Engagement auf dem Land; Leben auf dem Lande (Schulung der Raumwahrnehmung); Transformation der ländlichen Räume; Dorfentwicklung; Beratung ländlicher Betriebe und ihrer Familien durch mit Arbeit in der Landwirtschaftlichen Familienberatung
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Übernahme der Referentenstelle durch EKHN (bis 2012 Gestellungsvertrag mit Ev. Kirche im Rheinland).
Kirchensteuerfinanzierung	100%
Unterbudget 052025 Hauswirtschaft	
Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Hauswirtschaft" umfasst den gesamten Bereich Hauswirtschaft und Reinigung des Zentrums.
Ziel/e	• Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abläufe im Bereich der Hauswirtschaft und Reinigung des Hauses
Leistungen zur Zielerreichung	• Sitzungsbetreuung interne und externe Tagungen des ZGV inkl. Mahlzeiten, Führung der Wirtschaftskasse und Rechnungserstellung (auch bei externen Tagungen), Haus-&Gartenverwaltung / Haustechnik, Vertretungsleistungen in der Verwaltung (Abwesenheitsvertretung)
Rückblick Ergebnisjahr	Hauswirtschaftliche Veranstaltungsbegleitung von 212 Veranstaltungen im Zentrum
Schwerpunkte im Planjahr	Hauswirtschaftliche Begleitung von drei Großveranstaltungen des ZGV
Erläuterungen	-
Kirchensteuerfinanzierung	89%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
--	----------------------	--------------------	---------------------	---------------------

Unterbudget 052023 Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	200	200	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	200	200	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	102.261	119.670	17.409
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	1.870	7.900	7.900	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	5.894	18.500	18.640	140
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	12.606	0	0	0
Ausgaben	20.370	128.661	146.210	17.549
Überschuss / Zuschuss	-20.370	-128.461	-146.010	-17.549

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	200	200	0
Erlöse insgesamt	0	200	200	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	7.764	128.661	146.210	17.549
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	221	244	24
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	5.344	6.087	743
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	4.877	5.736	859
Kosten insgesamt	7.764	139.102	176.381	37.279
Saldo Erlöse/Kosten	-7.764	-138.902	-176.181	-37.279

Unterbudget 052025 Hauswirtschaft				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	10.500	10.500	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	10.500	10.500	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	79.467	83.600	4.133
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	8.000	8.000	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	0	87.467	91.600	4.133
Überschuss / Zuschuss	0	-76.967	-81.100	-4.133

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	10.500	10.500	0
Erlöse insgesamt	0	10.500	10.500	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	87.467	91.600	4.133
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	172	171	-1
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	4.153	4.252	99
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	3.790	4.007	218
Kosten insgesamt	0	95.581	100.030	4.449
Saldo Erlöse/Kosten	0	-85.081	-89.530	-4.449

Unterbudget 052026 Umwelt und Technikentwicklung

Beschreibung	Der Arbeitsbereich Umwelt und Technikentwicklung umfasst 1. den Querschnittsbereich "Jugendpolitische Bildungsarbeit" und 2. das Referat "Umwelt".
Ziel/e	<p>1. Koordination der jugendpolitischen Arbeit des Zentrums im Sinne der Vorgaben der jugendpolitischen Bildung des Bundes; fachliche Expertise bezüglich der Vermittlung und Förderung von gesellschaftspolitischen Orientierungsmöglichkeiten und Handlungsfähigkeiten für Jugendliche, Auszubildende und junge Arbeitnehmer/innen in den Übergängen von Schule zu Ausbildung und Beruf</p> <p>2. Fachliche Expertise ökologischer Sachverhalte und deren theologischer und ethischer Reflexion; Kritische Begleitung neuerer Technologien und ihre Bedeutung und Auswirkung in und für Kirche und Gesellschaft (insbesondere Neue Medien); Kohärenzen und Inhärenzen zwischen Fragen der Umwelt und technischen Entwicklungen reflektieren und inner- und außerkirchlich thematisieren.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Entwicklung und Pflege von Kontakten zu der Ev. Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen, der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt (EFH) und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet.</p> <p>2. Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Umweltverbänden und -initiativen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet.</p> <p>1. und 2. Fachliche Beratung der KL; fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSV's, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden; Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen, Referententätigkeit, Durchführung von Veranstaltungen und Projekten; Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD und zu Gremien der EKD; fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 16 Beratungstage; 102 Veranstaltungstage mit 2.046 Teilnehmendentagen und 39 Netzwerktagen, u. a. in den Bereichen Veränderungen in der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen, Jugend und Ausbildung, Medienpädagogik/-kompetenz; Veranstaltungen zu historischen und aktuellen Europa-Fragen.</p> <p>2. 43 Beratungstage; 27 Veranstaltungstage mit 1.345 Teilnehmendentagen; 54 Netzwerktage u. a. zu den Themen Klima, Energie und Energiewende, Umwelt, Nachhaltigkeit, Integriertes Klimaschutzkonzept der EKHN, 1. Aktionstag der EKHN zum Klimaschutz, Atomkraft, Ausbau Flughafen Rhein-Main, Bahnlärm Mittelrheintal, Schöpfungstheorie, Neue Medien, Soziale Netzwerke; Begleitung Studienurlaube</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Systematisierung des Fortbildungsangebotes für Multiplikatoren im Bereich "Neue Medien"; Begleitung eines langfristigen Projekts "Übergang Schule-Beruf"; Verstärkung der Kooperation mit der Europäischen Schule Frankfurt (ESF) und der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt (EFH).</p> <p>2. Durchführung "Integriertes Klimaschutzkonzept" für die EKHN: Klimaschutz vom Projekt zu Prinzip kirchlichen Handelns; Bewusstseinsbildung für Schöpfungszeit/-tag in der EKHN / Schöpfungstheologie; Klima/Energie/Atomkraft; Umwelt und Nachhaltigkeit.</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1. Zusammenführung von Personal und Sachausgaben. Die Personalausgaben waren bis zum Jahr 2011 im Unterbudget "Leitung und interne Verwaltung" veranschlagt.
Finanzierung	1. Für die Arbeit der Jugendbildungsreferenten erhält das Zentrum Zuschüsse aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes in Höhe von 48.000 €

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 052026 Umwelt und Technikentwicklung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	84.408	50.200	50.200	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)				0
Einnahmen	84.408	50.200	50.200	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	245.130	227.150	-17.980
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	43.854	40.600	40.600	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Ausgaben	43.854	285.730	267.750	-17.980
Überschuss / Zuschuss	40.554	-235.530	-217.550	17.980
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	84.408	50.200	50.200	0
Erlöse insgesamt	84.408	50.200	50.200	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	43.854	285.730	267.750	-17.980
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	34.641	36.207	1.567
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	530	464	-66
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	12.810	11.554	-1.256
Kosten insgesamt	43.854	344.214	325.619	-18.596
Saldo Erlöse/Kosten	40.554	-294.014	-275.419	18.596

Budgetbereich 5.2

Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

	2011		2012		2013	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh. SST B	1,00					
PfrGeh.	2,00		3,00		3,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
A 11						
A 10						
A 9						
E 14						
E 13						
E 12 + 50 %			1,00		1,00	
E 12	3,00		2,00		1,00	
E 11						
E 10	5,50		6,00		6,00	
E 09 + 50%	1,00		1,00		1,00	
E 09						
E 08						
E 07	0,26		0,26		0,26	
E 06 + 50 %	0,50		0,50		0,50	
E 06	4,84		4,34		4,83	
E 05						
E 04	1,00		1,00		1,00	
E 03						
E 02						
Stelle wird derzeit bewertet						
Plansteller	20,10	0,00	20,10	0,00	19,59	0,00

Stellenplan 2013:

- 1,00 Referent/in Bildung, Übertrag in den ÜSTP
- + 0,50 Leitungssekretariat/ Sachbearbeitung, Übertrag von BB 8.4 Kirchenverwaltung
- 0,01 Sekretariat/ Sachbearbeitung Rundungsdifferenz

Budgetbereich 6.1: Handlungsfeld Mission und Ökumene

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich Ökumene gliedert sich wie folgt:

- Missionswerke und Partnerkirchen
- Friedensdienst
- Bekämpfung der Not in der Welt
- Ökumenische Bildungsarbeit
- Umlage Ev. Entwicklungsdienst
- Sonstige Ökumene

Diese Gliederung stellt eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgabenbereiche dar. Ein großer Teil der vorgesehenen Mittel ist durch Zuweisungen an ökumenische Organisationen bzw. Programme festgelegt. Dabei spielen die Zuweisungen an die beiden Missionswerke EMS und VEM, zu deren Gründungsmitgliedern die EKHN gehört, eine besondere Rolle. Auch die Hunger- und Katastrophenhilfe des DW-EKD und Hilfsprogramme wie „Kirchen helfen Kirchen“, Projekte in Partnerkirchen sind in diesem Budgetbereich verankert. Weiterhin werden in bescheidenem Umfang (internationale) ökumenische Bildungsmaßnahmen gefördert und die Zuschüsse für offizielle Partnerschaftsbeziehungen der EKHN veranschlagt.

2. Ziele und Aufgaben

Ökumenisches Engagement auf allen Ebenen unserer Kirche, in ökumenischer Zusammenarbeit mit anderen Kirchen innerhalb Deutschlands sowie im Rahmen internationaler (Partnerschafts-) Beziehungen lässt erfahrbar werden, dass keine einzelne Kirche nur für sich allein existieren kann. Die weltweite Dimension von Kirche wird lebendig in der Auseinandersetzung mit anderen Konfessionen und Frömmigkeitsstilen, in Zeichen gegenseitiger Anerkennung und Solidarität, im gemeinsamen Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Frage, wie Christen heute anderen Religionen begegnen, mehr über sie erfahren und ihren Beitrag zu einem friedlichen Zusammenleben in einer zunehmend multireligiösen Gesellschaft in Deutschland leisten können, hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die verlässliche und über Jahrzehnte geübte Zusammenarbeit im Rahmen von ökumenischen Organisationen und Missionswerken ermöglicht in vielen Fällen die Abstimmung und Kooperation mit anderen Trägern bzw. Landeskirchen und stellt das (auch finanzielle) Engagement in multilaterale Zusammenhänge. Die EKHN wird dadurch auch davon entlastet, in größerem Umfang eigene Kapazitäten des Projektmanagements bereitzustellen.

3. Finanzierungsbedingungen

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Missionswerke und Partnerkirchen	0	3.040.460	0	3.040.460	3.040.460	0,0%	3.010.600
Friedensdienst Bekämpfung der Not in der Welt	10.000	33.760	0	33.760	-23.760	29,6%	-23.500
Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und inter- religiöser Dialog	0	247.290	0	247.290	-247.290	0,0%	-244.900
Umlage Ev. Entwicklungsdienst	140.000	5.375.153	0	5.375.153	5.235.153	2,6%	5.037.151
sonstige Ökumene	18.654	198.145	195.675	2.470	-179.491	9,4%	-232.036
Insgesamt	168.654	9.066.588	195.675	8.870.913	8.897.934	1,9%	8.713.687
			2,2%	97,8%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 1,9%.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Handlungsfeld Mission und Ökumene				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	44.368	12.454	18.654	6.200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	336.617	349.950	150.000	-199.950
Einnahmen	380.985	362.404	168.654	-193.750
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	230.830	232.036	195.675	-36.361
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	10.780	20.650	13.300	-7.350
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	8.300.472	8.823.405	8.857.613	34.208
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	10.303	0	0	0
Ausgaben	8.552.385	9.076.091	9.066.588	-9.503
Überschuss / Zuschuss	-8.171.401	-8.713.687	-8.897.934	-184.247
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	44.368	12.454	18.654	6.200
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	44.368	12.454	18.654	6.200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	8.542.082	9.076.091	9.066.588	-9.503
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	121.419	121.242	99.570	-21.672
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	639	630	492	-138
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	1.855	3.400	2.900	-500
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	8.665.995	9.201.364	9.169.550	-31.813
Saldo Erlöse/Kosten	-8.621.628	-9.188.910	-9.150.896	38.013

5. Stellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan.

Unterbudget 061011 Missionswerke und Partnerkirchen	
Beschreibung	<p>1. Die "Evangelische Mission in Solidarität" (vormals "Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland") ist nach Verabschiedung der neuen Satzung mit Wirkung zum 1. Januar 2012 eine internationale Gemeinschaft von Kirchen und Missionsgesellschaften in Asien, Afrika, dem Nahen Osten und Europa geworden. Die ehemaligen Partnerkirchen wurden durch diesen Schritt zu gleichwertigen Mitgliedskirchen. Die EMS setzt sich ein für weltweite Mission und kirchliche Zusammenarbeit. Die EKHN gehört zu den Gründungsmitgliedern (1972) und hat die Satzungsreform maßgeblich unterstützt.</p> <p>2. Die Vereinte Evangelische Mission ist eine internationale Gemeinschaft von 34 Kirchen unterschiedlicher Tradition in Afrika, Asien und Deutschland und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Hervorgegangen aus der Arbeit der Rheinischen Mission, der Bethel-Mission und der Zaire-Mission, ist die VEM seit 1996 eine internationale Kirchengemeinschaft mit gleichberechtigten Mitgliedskirchen weltweit. Enge Beziehungen zur VEM bestehen von Seiten der Propstei Nordnassau.</p> <p>3. Im Evangelischen Missionswerk in Deutschland (EMW) haben sich evangelische Kirchen, Missionswerke, Freikirchen, missionarische Vereine und Verbände zusammengeschlossen. Seine Mitglieder und Vereinbarungspartner sind in unterschiedlicher Weise in der weltmissionarischen, ökumenischen und entwicklungsbezogenen Zusammenarbeit mit Christen und Kirchen in Übersee tätig.</p> <p>4. „Kirchen helfen Kirchen“ ist ein Programm zur Unterstützung bedürftiger Kirchen und ihrer Einrichtungen in aller Welt. Es ist angesiedelt beim Diakonischen Werk der EKD. Als Programm zwischenkirchlicher Solidarität wurde „Kirchen helfen Kirchen“ Mitte der fünfziger Jahre von evangelischen Kirchen in Deutschland ins Leben gerufen und wird bis heute von ihnen getragen.</p> <p>5. Das Gustav-Adolf-Werk ist ein Spendenwerk, das partnerschaftliche Hilfe organisiert und evangelische Minderheiten in der Welt stärkt. Mit dem hier ausgewiesenen Betrag wird die Hauptgruppe Hessen-Nassau unterstützt. Das GAW Hessen-Nassau pflegt besondere Beziehungen zu Usbekistan und Österreich.</p> <p>6. Hilfen für Kirchen in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit.</p> <p>7. Ökumenische Gäste / Fahrtkosten</p>
Ziel/e	<p>1. In den folgenden Handlungsfeldern sind die Mitgliedskirchen der EMS miteinander tätig, lernen voneinander und unterstützen sich wechselseitig: Weitergabe des Evangeliums und Gemeindeaufbau, theologische Ausbildung, Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeitender; Bildungschancen für benachteiligte Kinder, Jugendliche, Frauen; Diakonische Aufgaben; Begleitung und Selbstorganisation von Menschen, die mit HIV&AIDS leben; Basisnahe Armutsbekämpfung in überschaubaren Gemeinschaften; Frieden und Versöhnung, Gerechtigkeit und Menschenrechte, Schöpfungsverantwortung.</p> <p>2. Die Mitglieder der VEM wollen in gleichberechtigter Weise zwischen Nord und Süd – Süd und Süd zusammenarbeiten, um sich gegenseitig in ihren Programmen zu stärken, Verantwortung und Erfahrungen miteinander zu teilen, Menschen in Not und Konfliktsituationen zu helfen und so gemeinsam das Wort von der Versöhnung in Jesus Christus zu bezeugen.</p> <p>3. Das EMW arbeitet u.a. eng zusammen mit den kontinentalen Kirchenräten in Afrika, Asien, Pazifik, Lateinamerika und dem Mittleren Osten. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der finanziellen Förderung von gemeinsamen Einrichtungen der Kirchen, zum Beispiel in der theologischen Ausbildung und für Programme des Interreligiösen Dialogs. Die Mittel für diese Programme und Projekte werden hauptsächlich von den Landes- und Freikirchen aufgebracht (über die sogenannte "Liste des Bedarfs").</p> <p>4. Unterstützung und Förderung von Kirchen unterschiedlicher Konfession in der Wahrnehmung ihrer pastoralen und diakonischen Aufgaben. Zudem fördert „Kirchen helfen Kirchen“ Projekte, die die ökumenische Zusammenarbeit vertiefen.</p> <p>5. Das Gustav-Adolf-Werk versucht, die Kirchen in der weltweiten Diaspora gesprächsfähig zu machen und unterstützt diese in den Dialogen mit ihrem gesellschaftlichen Umfeld und mit der katholischen oder orthodoxen Mehrheitskirche.</p> <p>6. Mit den Mitteln werden u.a. die durch Synoden- oder Kirchenleitungsbeschluss festgelegten offiziellen Partnerkirchen der EKHN in besonderen Aufgaben und Projekten unterstützt. Ferner werden aus den Mitteln ökumenische Programme, Projekte und Veranstaltungen gefördert; dies geschieht oft gemeinsam mit anderen Kirchen.</p> <p>7. Finanzierung von Fahrtkosten für Ehrenamtliche, die die EKHN in ökumenischen Strukturen und Gremien vertreten sowie für die Begleitung und Unterbringung ökumenischer Gäste.</p>

Unterbudget 061011 Missionswerke und Partnerkirchen	
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. EMS–Fokus „Rechenschaft geben von unserer Hoffnung - Christliches Zeugnis in einer pluralistischen Welt“; Bildungs– und Öffentlichkeitsarbeit zum Verständnis von Mission heute, Aktionen der Solidarität in Krisen und Advocacy im Friedenszeugnis und in Menschenrechtsfragen; interkultureller Austausch und Begegnungen; Projektförderung.</p> <p>2. Die Mitglieder der VEM unterstützen sich gegenseitig durch Austausch von Personal und finanzielle Hilfe. Besondere Schwerpunkte bilden dabei u.a. die Diakonie, HIV und Aids, Arbeit für die Rechte von Frauen und Kindern, Stipendien, Entwicklungszusammenarbeit, interkulturelle Begegnungen, Projektförderung.</p> <p>3. Projekt- und Programmförderung.</p> <p>4. Weltweite Förderung von Projekten und Programmen, die für die kirchliche Identität wichtig sind. Hierzu zählt neben der pastoralen Arbeit insbesondere auch die diakonische Tätigkeit.</p> <p>5. Projekt- und Programmförderung.</p> <p>6. Hilfen für Kirchen in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit; Projekt- und Programmförderung; Partnerschaftsprogramme mit Kirchen in Übersee und in Europa; Besondere Aufgaben in Partnerkirchen und zwischenkirchliche Hilfe; Unterstützung des Polnischen Ökumenischen Rates, Evangelischen Kirchen in Polen, "Zeichen der Hoffnung".</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Im Mittelpunkt von Veränderungen stand 2011 die Debatte um eine neue Satzung, die von der Synode im November 2011 abschließend beschlossen wurde. Kern der Satzungsreform ist die künftige Internationalisierung des Werkes. An der Satzungsreform war die EKHN mit juristischer Beratung intensiv beteiligt. Damit endeten zugleich die Amtsperioden aller von der Synode gewählten Gremien. Ferner wurden in 2011 Einsparbeschlüsse gefasst, um die Zukunftsfähigkeit des Werkes sicherzustellen.</p> <p>2. Die Aufgabenschwerpunkte beschreibt die VEM mit den Stichworten: Evangelisation - Advocacy - Entwicklung - Partnerschaft - Diakonie</p> <p>3. Im Jahr 2010 wurden über die sogenannte "Liste des Bedarfs" Projekte im Umfang von 4,73 Mio € gefördert. Schwerpunkte der Förderung bildeten die ökumenisch-missionarischen Bereiche der Weltbünde (LWB, ÖRK, WGRK und Weltbibelhilfe) sowie die Theologische Ausbildung. Zahlen für 2011 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.</p> <p>4. Im Jahr 2011 konnte KhK insgesamt Mittel in Höhe von 2.311.459 € vergeben. Das Verhältnis Projektmittelzahlungen und Kosten der Projektbearbeitung betrug 89,8% / 10,2%. Der Anteil der Mittel aus der EKHN an den Gesamtmitteln von KhK betrug 12,1%.</p> <p>6. Exemplarisch sei hier auf folgende Projektförderungen verwiesen: Ernährungssicherung nach Dreifach-Katastrophe in Japan, Bildung und Einkommenssicherung für Teearbeiter in der Partnerdiözese East Kerala (Indien), Versöhnungsarbeit von Aktion Sühnezeichen, Aktion "Weltweit Wichteln", Behindertenarbeit in Ghana, verschiedene Projekte zur Friedensförderung im Nahen Osten, Trinkwasserversorgung in Mabira (Karagwe-Diözese, Tansania).</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten Planjahr	<p>1. Implementierung der neuen Satzung und Konstituierung der neuen international besetzten, Gremien die im November 2012 gewählt wurden.</p> <p>2. keine Besonderheiten im Blick auf das Planjahr.</p> <p>3. keine Besonderheiten im Blick auf das Planjahr</p> <p>4. Mit der Fusion von eed und Brot für die Welt im Herbst 2012 wird KhK im "Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V." in Berlin angesiedelt. Der angestrebte finanzielle Rahmen für das Jahr 2013 beträgt 1.800.000 €. Als Schwerpunkte der Projektförderung in 2013 werden u.a. angestrebt: Europa & NUS - Stärkung der Professionalität der Partner; Afrika - Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge in Nordafrika; Asien & Pazifik - Dialog und friedensschaffende Maßnahmen sowie theologische Fortbildung; Lateinamerika - Förderung besonders benachteiligter Gruppen; Ausbau des Kleinprojektfonds.</p> <p>5. Fortsetzung der bisherigen Förderpolicy</p> <p>6. Fortsetzung der bisherigen Förderpolicy.</p> <p>7. Fortsetzung der Förderung von Ehrenamtlichen im Rahmen von Vertretungen in ökumenschen Gremien und die Begleitung/Unterbringung von ökumenischen Gästen im gewohnten Umfang.</p>
Erläuterungen	1. ---
Finanzierung	1. Der jährliche Beitrag ergibt sich u.a. auf Grundlage des EKD-Umlagenschlüssels und gliedert sich künftig in Mitgliedsbeiträge aller Kirchen (EKHN 2013: 12.040,-- €) und Beiträge der 5 süddeutschen Mitgliedskirchen (EKHN 2013: 1.166.000,-- €). Zusätzlich stehen Mittel zur Verfügung, die auf Antrag aus dem EMS und der VEM für einzelne Programme bei Bedarf beantragt werden können (2013: 70.000,-- €).

Unterbudget 061011 Missionswerke und Partnerkirchen

Finanzierung

2. Die VEM finanziert sich aus Einnahmen der Mitgliedskirchen und Spenden. 2011 betragen die Gesamteinnahmen 15,5 Mio. (davon 37% - ca. 5,7 Mio - aus den Mitgliedsbeiträgen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelische Kirche von Westfalen, der Evangelisch-reformierten Kirche, der Lippischen Landeskirche, der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und der EKHN). Der Mitgliedsbeitrag der EKHN in 2011 beträgt ca. 1,8% am Gesamthaushalt. (2013: 260.000,-- €).
3. Die hier ausgewiesenen Mittel sind ein Beitrag der EKHN zur sogenannten "Liste des Bedarfs" (2013: 670.000,-- €)
4. Das Programm finanziert sich überwiegend aus Beiträgen von Unierten und Reformierten Kirchen (ca. 66%), dem EED (ca. 8%) und dem LWB (ca. 6%). Der Anteil des Beitrages der EKHN an den Gesamteinnahmen beträgt ca. 20%. (2013: 275.000,-- €)
5. ---
6. (2013: 552.832,-- €)
7. (2013: 6.000,-- €)

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 061011 Missionswerke und Partnerkirchen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	11.647	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	11.647	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	3.480	5.000	6.000	1.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	2.992.633	3.005.600	3.034.460	28.860
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	2.996.113	3.010.600	3.040.460	29.860
Überschuss / Zuschuss	-2.984.466	-3.010.600	-3.040.460	-29.860

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	11.647	0	0	0
Erlöse insgesamt	11.647	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	2.996.113	3.010.600	3.040.460	29.860
Kosten insgesamt	2.996.113	3.010.600	3.040.460	29.860
Saldo Erlöse/Kosten	-2.984.466	-3.010.600	-3.040.460	-29.860

Unterbudget 061012 Friedensdienst

Beschreibung	Mit den ausgewiesenen Mitteln werden Organisationen unterstützt, die für die Friedensarbeit in der EKHN relevant sind. Dazu gehören u.a. der Christliche Friedensdienst (Frankfurt) und Aktion Sühnezeichen (Berlin).
Ziel/e	Förderung der genannten Organisationen und ihrer Friedensdienste.
Leistungen zur Zielerreichung	Freiwillige (ca. 12) im Ausland erhalten die Versicherungskosten (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung); die genannten Dienste werden in ihrer Organisations- und Beratungsstruktur unterstützt.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Förderung erfolgte im bisher üblichen Umfang
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Keine Veränderungen hinsichtlich der Förderungen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Finanzierung	---

Unterbudget 061021 Bekämpfung der Not in der Welt

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hunger- und Katastrophenhilfe; Unterstützung bei Notständen in Partnerkirchen 2. DW-EKD für Ökumenisches Stipendienaustauschprogramm 3. Sekretariat der Kirchen in Straßburg
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mittel werden verwendet für unmittelbare Hilfe in Kriegsregionen, nach Katastrophen, bei Notständen in Partnerkirchen und für besondere Herausforderungen wie z.B. der AIDS-Bekämpfung. 2. In Austauschprogrammen - mit Stipendien gefördert - erleben Christen aus aller Welt unterschiedliche Kulturen und christliche Traditionen. Die Stipendien werden verwaltet durch das Diakonische Werk der EKD. Das Kirchliche Austauschprogramm der Evangelischen Kirche in Deutschland existiert bereits seit 1952. Es hat das Ziel, deutschen und ausländischen Theologinnen und Theologen grundlegende ökumenische Erfahrungen zu ermöglichen. Vor allem soll auch das Verstehen von kirchlicher Tradition und Theologie des jeweiligen Gastlandes gefördert werden. 3. Beteiligung an der Finanzierung des Sekretariates der Kirchen (21 Mitgliedskirchen) beim Europarat in Straßburg.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Projekt- und Programmförderung. 2. Vergabe von Stipendien durch das DW-EKD. 3. Der Beitrag wird jährlich anteilmäßig von der Generalversammlung beschlossen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Ergebnisjahr wurde Katastrophenhilfe u.a. im Rahmen der Hungerkatastrophen in Somalia und Nordkorea geleistet. Im Rahmen von Notständen in Partnerkirchen wurden z.B. Projekte im Bereich der AIDS-Prävention und der Unterstützung von Witwen und Waisen gefördert. 2. Keine Besonderheiten hinsichtlich der Förderung im Ergebnisjahr. 3. Keine Besonderheiten im Rahmen der anteiligen Finanzierung des Sekretariates.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schwerpunkte/Besonderheiten ergeben sich aus aktuellen Notlagen und Katastrophen. 2. Fortsetzung der Förderung im Rahmen bisheriger Zusagen. 3. Fortsetzung der anteiligen Finanzierung im bisher zugesagten Rahmen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1.
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anteilige Finanzierung im Verbund mit anderen Kirchen bzw. Entwicklungsorganisationen (210.000,-- €) 2. Anteilige Finanzierung im EKD-Zusammenhang (27.600,-- €) 3. Anteilige Finanzierung im Verbund mit den Kirchen am Rhein (7.300,-- €)

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 061012 Friedensdienst				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	4.325	10.000	0	-10.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	23.267	0	10.000	10.000
Einnahmen	27.592	10.000	10.000	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	50.763	33.500	33.760	260
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	50.763	33.500	33.760	260
Überschuss / Zuschuss	-23.171	-23.500	-23.760	-260
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	4.325	10.000	0	-10.000
Erlöse insgesamt	4.325	10.000	0	-10.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	50.763	33.500	33.760	260
Kosten insgesamt	50.763	33.500	33.760	260
Saldo Erlöse/Kosten	-46.438	-23.500	-33.760	-10.260
Unterbudget 061021 Bekämpfung der Not in der Welt				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	25.869	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	25.869	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	7.300	7.300	7.300	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	286.050	237.600	239.990	2.390
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	10.303	0	0	0
Ausgaben	303.653	244.900	247.290	2.390
Überschuss / Zuschuss	-277.784	-244.900	-247.290	-2.390
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	25.869	0	0	0
Erlöse insgesamt	25.869	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	293.350	244.900	247.290	2.390
Kosten insgesamt	293.350	244.900	247.290	2.390
Saldo Erlöse/Kosten	-267.481	-244.900	-247.290	-2.390

Unterbudget 061022 Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog

Beschreibung	1. Christen und Israel 2. Ökumenische Bildungsarbeit 3. Konfessionskundliche Arbeit
Ziel/e	1. Förderung des christlich-jüdischen Dialogs 2. Förderung Ökumenischer Bildungsarbeit 3. Förderung des interkonfessionellen Dialogs
Leistungen zur Zielerreichung	1. Zuschüsse an den Internationalen Rat der Christen und Juden, den Arbeitskreis "Im Dialog", LOMDIM - Christlicher Verein zum Kennenlernen des Judentums und Projekte im christlich-jüdischen Dialog. 2. Durchführung und Förderung ökumenischer Tagungen, Informationen für Gemeinden, Förderung des "Interreligiösen Dialogs", Förderung der Arbeit der Martin-Niemöller-Stiftung, Vergabe von Martin-Niemöller-Stipendien und Förderung der Arbeit des Albert Schweizer Archivs. 3. Zuschüsse an das Konfessionskundliche Institut Bensheim, Mitgliedsbeitrag Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rhein Hessen, Projekt- und Tagungsarbeit in der EKHN.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Die Zuschüsse erfolgten im gewohnten Umfang an die genannten Gremien und Organisationen. Zusätzlich gefördert wurde ein bundesweites Seminar zur "Landfrage". 2. Mit den Mitteln wurden ökumenische Seminare und Veranstaltungen ermöglicht und gefördert; die drei Martin-Niemöller-Stipendien konnten vergeben werden; Organisationen/Einrichtungen wie die Martin-Niemöller-Stiftung und das Albert Schweizer Archiv wurden im gewohnten Umfang unterstützt. 3. Zuschussvergabe erfolgte im üblichen Umfang.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	1. Weitgehende Fortsetzung der Förderung im bisherigen Umfang. 2. Fortsetzung der Förderung im Rahmen bisheriger Zusagen. Förderung der Teilnahme an ökumenischen Veranstaltungen und Seminaren. Vergabe von 3 Martin-Niemöller-Stipendien. 3. Keine Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr.
Erläuterungen	1. ---
Finanzierung	1. Anteilige Förderung mit Kirchen und säkularen Organisationen (63.500,-- €) 2. (75.000,--€) 3. (32.000,-- €)

Unterbudget 061023 Umlage Ev. Entwicklungsdienst

Beschreibung	Umlage Evangelischer Entwicklungsdienst EED (früher Kirchlicher Entwicklungsdienst KED). Der Evangelische Entwicklungsdienst (EED) ist ein Entwicklungswerk der evangelischen Kirchen und der alt-katholischen Kirche in Deutschland. Er handelt, gebunden an den biblischen Auftrag, um sich für eine gerechte, friedliche und das Leben in allen seinen Formen achtende Welt einzusetzen.
Ziel/e	Der EED trägt mit seiner Arbeit zur Minderung von Armut, Hunger und Not bei, zum Aufbau gerechter Gesellschaften, zur gewaltfreien Lösung von Konflikten, zum bewahrenden Umgang mit der Schöpfung und zur Überwindung der ungerechten Folgen der Globalisierung.
Leistungen zur Zielerreichung	Finanzielle Förderung von Projekten und Programmen von Partnern in Afrika, Asien, Pazifik, Lateinamerika, der Karibik, im Mittleren Osten und in Südosteuropa; Vermittlung von Fachkräften; Vergabe von Stipendien; fachliche Beratung der Partner; Informations- und Lobbyarbeit in Deutschland und auf der europäischen Ebene.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Bekämpfung der Armut auf dem Land sowie die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in ländlichen Gebieten war auch im Ergebnisjahr zentrale Ziele des EED.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Zum Oktober 2012 haben der Evangelische Entwicklungsdienst (EED) und Brot für die Welt (BfdW) fusioniert. Sie bilden künftig ein gemeinsames Evangelisches Entwicklungswerk mit Sitz in Berlin. Im Jahr 2013 wird es erstmals gemeinsame Gremien geben.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	EED
Finanzierung	Der Evangelische Entwicklungsdienst setzt Kirchensteuermittel (2011: ca. 25,4%), staatliche Zuschüsse (2011: ca. 70%) und Spendenmittel (2011: 5,4%) ein; der EKHN Anteil entsprach 2011 ca. 10,21% an den Einnahmen des EED aus Kirchensteuermitteln bzw. ca. 2,6% an den Gesamteinnahmen.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
--	----------------------	--------------------	---------------------	---------------------

Unterbudget 061022 Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	151.322	165.500	171.780	6.280
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	151.322	165.500	171.780	6.280
Überschuss / Zuschuss	-151.322	-165.500	-171.780	-6.280

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	151.322	165.500	171.780	6.280
Kosten insgesamt	151.322	165.500	171.780	6.280
Saldo Erlöse/Kosten	-151.322	-165.500	-171.780	-6.280

Unterbudget 061023 Umlage Ev. Entwicklungsdienst

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	200.000	300.000	140.000	-160.000
Einnahmen	200.000	300.000	140.000	-160.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	4.703.828	5.337.151	5.375.153	38.002
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	4.703.828	5.337.151	5.375.153	38.002
Überschuss / Zuschuss	-4.503.828	-5.037.151	-5.235.153	-198.002

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	4.703.828	5.337.151	5.375.153	38.002
Kosten insgesamt	4.703.828	5.337.151	5.375.153	38.002
Saldo Erlöse/Kosten	-4.703.828	-5.337.151	-5.375.153	-38.002

Unterbudget 061029 Sonstige Ökumene	
Beschreibung	1. Flüchtlingsseelsorge in Gießen, Ingelheim und am Frankfurter Flughafen sowie die Monitoringstelle am Flughafen zur "Abschiebungsbeobachtung". 2. Unterstützung Irakischer Flüchtlinge
Ziel/e	1. Seelsorgerliche Begleitung von Flüchtlingen in der EKHN und Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt. 2. Im Rahmen einer 3-jährigen Projektstelle sollen irakische Flüchtlinge bei der Flüchtlingsaufnahme/Resettlement unterstützt sowie Projekte zur Unterstützung der christlichen Minderheit im Irak gefördert werden.
Leistungen zur Zielerreichung	1. --- 2. ---
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. --- 2. ---
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	1. --- 2. ---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1. --- 2. Die Projektstelle ist seit Juli 2011 vakant und zum 31.12.2012 ausgelaufen.
Kirchensteuerfinanzierung	91%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 061029 Sonstige Ökumene				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	2.527	2.454	18.654	16.200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	113.350	49.950	0	-49.950
Einnahmen	115.877	52.404	18.654	-33.750
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	230.830	232.036	195.675	-36.361
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	8.350	0	-8.350
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	115.877	44.054	2.470	-41.584
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	346.707	284.440	198.145	-86.295
Überschuss / Zuschuss	-230.830	-232.036	-179.491	52.545

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	2.527	2.454	18.654	16.200
Erlöse insgesamt	2.527	2.454	18.654	16.200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	346.707	284.440	198.145	-86.295
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	121.419	121.242	99.570	-21.672
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	639	630	492	-138
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	1.855	3.400	2.900	-500
Kosten insgesamt	470.620	409.713	301.107	-108.605
Saldo Erlöse/Kosten	-468.093	-407.259	-282.453	124.805

Budgetbereich 6.1

Handlungsfeld Mission und Ökumene

	2011		2012		2013	
BBesG KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.	3,50	1,00	3,75	1,00	2,75	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 9 + 50%	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
E 09						
E 08						
E 07						
E 06						
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
Planstellen	3,75	1,25	4,00	1,25	3,00	0,25
Stellenplan 2013:						
- 1,00 Pfarrstelle zur Unterstützung von Flüchtlingen und der Flüchtlingsaufnahme/ Resettlement, Unterstützung irakischer Flüchtlinge, -1,00 kw-Vermerk						

Budgetbereich 6.2: Zentrum Ökumene

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereiches

Im Haushalt der EKHN werden für den Budgetbereich insbesondere folgende Arbeitsgebiete veranschlagt:

- Leitung / interne Verwaltung
- Ausländische Gemeinden
- Ökumenische Diakonie
- Bildung und Begegnung
- Entwicklung und Partnerschaften
- Zeugnis und Dialog
- Frieden
- Hauswirtschaft und Tagungsräume

2. Ziele und Aufgaben

Die EKHN ist als verfasste Kirche eine eigene Organisation, als Gemeinschaft der Glaubenden kann sie aber nicht für sich alleine existieren. Daher hat das Zentrum Ökumene die Aufgabe, die Beziehungen der EKHN zu anderen Kirchen, religiösen Gemeinschaften und Organisationen innerhalb und außerhalb Deutschlands auf allen Ebenen unserer Kirche zu begleiten und zu unterstützen.

Durch 12 Direkt-Partnerschaften in Übersee und 4 Partnerschaften innerhalb Europas wird im Zentrum in enger Zusammenarbeit mit den beiden Missionswerken EMS und VEM die internationale evangelische Ökumene gepflegt und mit einem Besuchsprogramm unterstützt. Die Organisation der finanziellen Förderung von Projekten in den Partnerkirchen sowie die entwicklungspolitische Bildungsarbeit und die Hilfsaktionen "Brot für die Welt" sowie „Hoffnung für Osteuropa“ für den Bereich der EKHN leisten einen aktiven Beitrag zum Ausgleich des internationalen wirtschaftlichen Gefälles.

Die Kenntnis und die Beziehungen zu anderen christlichen Konfessionen sowie zu Judentum und Islam sollen vom Zentrum aus im Bereich der gesamten EKHN gefördert werden. Der Austausch mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft im Bereich der EKHN gewinnt wachsende Bedeutung.

Die Förderung einer friedlichen Entwicklung unserer Gesellschaft.

Im erfahrungsbezogenen Lernen soll Ökumene mit ihren vielfältigen Themen und ihrer Spiritualität breiteren Kreisen unserer Kirche erschlossen werden. Die interkulturelle Kompetenz unserer Kirche wird im Veranstaltungsangebot auch anderen gesellschaftlichen Gruppen zur Verfügung gestellt.

3. Finanzierungsbedingungen

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Leitung / interne Verwaltung	124.120	452.293	260.755	191.538	-328.173	27,4%	-258.217
Ausländische Gemeinden	70.000	129.030	70.000	59.030	-59.030	54,3%	-58.650
Ökumenische Diakonie	103.760	298.732	200.192	98.540	-194.972	34,7%	-47.830
Bildung und Begegnung	16.000	230.355	178.825	51.530	-214.355	6,9%	-211.952
Entwicklung und Partnerschaften	6.000	329.380	278.550	50.830	-323.380	1,8%	-488.712
Zeugnis und Dialog	5.700	216.055	165.225	50.830	-210.355	2,6%	-202.356
Frieden	1.000	220.873	139.873	81.000	-219.873	0,5%	-362.487
Hauswirtschaft und Tagungsräume	0	33.700	33.700	0	-33.700	0,0%	0
Insgesamt	326.580	1.910.418	1.327.120	583.298	1.583.838	17,1%	1.630.204
			69,5%	30,5%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 17,1 %.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Zentrum für Ökumene				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	555.312	323.580	326.580	3.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	555.312	323.580	326.580	3.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.268.649	1.373.147	1.327.120	-46.027
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	496.860	419.977	421.548	1.571
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	-66.710	145.760	146.850	1.090
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	274.577	14.900	14.900	0
Ausgaben	1.973.376	1.953.784	1.910.418	-43.366
Überschuss / Zuschuss	-1.418.063	-1.630.204	-1.583.838	46.366
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	555.312	323.580	326.580	3.000
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	14.814	14.900	14.900	0
Erlöse insgesamt	570.126	338.480	341.480	3.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.698.799	1.938.884	1.895.518	-43.366
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	229.683	38.656	43.196	4.540
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.512	3.730	3.170	-559
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	296.837	322.800	315.680	-7.120
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.691	7.071	6.297	-774
Kosten insgesamt	2.232.521	2.311.141	2.263.861	-47.280
Saldo Erlöse/Kosten	-1.662.395	-1.972.661	-1.922.381	50.280

5. Stellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan.

Unterbudget 062011 Leitung/ interne Verwaltung	
Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums. Das Zentrum Ökumene arbeitet dazu mit einer integrierten Verwaltung. Es gliedert sich in die Fachbereiche "Bildung und Begegnung", "Entwicklung und Partnerschaft", "Frieden und Konflikt", "Ökumenische Diakonie" und "Zeugnis und Dialog". Damit bildet es ein umfassendes Verständnis von Ökumene ab. Die Arbeit erfolgt im Blick auf Gemeinden, die Mittlere Ebene und kirchenleitende Gremien.
Ziel/e	Konzeptionelle und strukturelle Gestaltung des Handlungsfeldes Mission und Ökumene in seiner gesamtkirchlichen Dimension. Reflexion und Vermittlung der ökumenischen Fragen der Gegenwart. Bearbeitung von Grundsatzfragen im Bereich des Handlungsfeldes mit dem Themenspektrum „Zeugnis und Dialog“, „Entwicklung und Partnerschaft“, „Ökumenische Diakonie“, „Frieden und Konflikt“ und „Bildung und Begegnung“.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung der EKHN in / gegenüber regionalen, nationalen und internationalen Gremien, Organisationen, Werken und Verbänden des Handlungsfeldes. • Einbringung von Themen und Strukturvorschlägen in die Leitungsgremien: Erstellung von Vorlagen für Kirchenleitung und Vertretung des Handlungsfeldes in den Leitungsgremien. • Beratung der Mittleren Ebene hinsichtlich Themen und Aufgaben, das Handlungsfeld betreffend. • Fachberatung Fach- und Profilstellen und Mitwirkung bei Besetzungsverfahren. • Öffentlichkeitsarbeit des Zentrums. • Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums Ökumene und im Handlungsfeld Ökumene. • Personalverantwortung für das Zentrum Ökumene. • Verantwortung für Gesamthaushalt: Planung, Anmeldung, Abwicklung und Überwachung einschließlich der dazu notwendigen Instrumente. • Erstellen von Zweimonatsberichten, Projektabrechnungen. • Beschaffungswesen. • Koordination und Bereitstellung der EDV innerhalb des ZÖ und nach außen. • Sicherstellung des Bürobetriebs. • Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Begleitveranstaltungen und Veröffentlichungen zum Abschluss der ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt; Neukonzeption des Fachbereiches Frieden; Friedenskonvokation Kingston; Beginn der Evaluation der Partnerschaft mit der UCC New York Conference; thematischer Schwerpunkt: Nahost-Konflikt / Kairos-Palästina Dokument; Reform des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland (EMS); Relaunch der Homepage; Neukonzeption "GRENZGänge"; Umstellung auf Online-Buchung; Integration der Aufgaben des Ökumenereferenten in Leitung / Geschäftsführung
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Jahresthema: Toleranz (Reformationsdekade); Begleitangebote zur Vollversammlung des ÖRK in Busan; Internationale Partnerschaftskonsultation; Umsetzung der Beschlüsse im Rahmen der Kooperation EKHN / EKKW
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Im Sinne der Aufgaben- und Ressourcentransparenz wird ab 2013 der Bereich Hauswirtschaft und Tagungsräume in einem neuen Unterbudget geführt. Die bisher hier als Einnahme verbuchte Erstattung von Personalkosten „Brot für die Welt“ wird ab dem Haushaltsjahr 2013 im UB 062013 ausgewiesen
Kirchensteuerfinanzierung	72%

Unterbudget 062012 Ausländische Gemeinden	
Beschreibung	Seit Jahren gibt es enge Beziehungen der EKHN zu den Gemeinden fremder Sprache und Herkunft im Bereich der EKHN.
Ziel/e	Stärkung der Gemeinden in ihren gottesdienstlichen, seelsorgerlichen und gemeindlichen Angeboten.
Leistungen zur Zielerreichung	Bildungsangebote, Beratung und finanzielle Förderung.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Unterstützung der Gemeinden anderer Sprache und Herkunft erfolgte in dem bisher üblichen Umfang
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Die Unterstützung der Gemeinden anderer Sprache und Herkunft ist im Planjahr im bisher üblichen Umfang vorgesehen
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Kirchensteuerfinanzierung	46%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 062011 Leitung/ interne Verwaltung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	310.304	177.880	124.120	-53.760
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	310.304	177.880	124.120	-53.760
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.198.713	246.130	260.755	14.625
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	379.496	176.867	178.438	1.571
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	2.960	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	47.804	13.100	13.100	0
Ausgaben	1.628.973	436.097	452.293	16.196
Überschuss / Zuschuss	-1.318.669	-258.217	-328.173	-69.956

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	310.304	177.880	124.120	-53.760
Erlöse insgesamt	310.304	177.880	124.120	-53.760
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.581.169	422.997	439.193	16.196
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	229.683	38.656	43.196	4.540
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.318	669	639	-29
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	134.606	27.098	29.558	2.460
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.409	1.409	1.436	27
Kosten insgesamt	1.950.186	490.829	514.022	23.194
Saldo Erlöse/Kosten	-1.639.882	-312.949	-389.902	-76.954

Unterbudget 062012 Ausländische Gemeinden

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	69.869	67.000	70.000	3.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	69.869	67.000	70.000	3.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	69.936	67.000	70.000	3.000
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	6.063	8.000	8.000	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	45.574	50.650	51.030	380
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	121.573	125.650	129.030	3.380
Überschuss / Zuschuss	-51.705	-58.650	-59.030	-380

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	69.869	67.000	70.000	3.000
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	14.814	14.900	14.900	0
Erlöse insgesamt	84.682	81.900	84.900	3.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	121.573	125.650	129.030	3.380
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	194	182	172	-10
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	162.230	179.000	177.000	-2.000
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	338	338	0	-338
Kosten insgesamt	284.335	305.170	306.202	1.032
Saldo Erlöse/Kosten	-199.653	-223.270	-221.302	1.968

Unterbudget 062013 Ökumenische Diakonie	
Beschreibung	Der Fachbereich Ökumenische Diakonie umfasst die Arbeitsbereiche Kirchlicher Entwicklungsdienst, Brot für die Welt, Hoffnung für Osteuropa, Kirchen helfen Kirchen und das Diakonische Jahr im Ausland.
Ziel/e	Konzeptionelle und strukturelle Gestaltung des Themenfeldes Ökumenische Diakonie in den benannten Arbeitsbereichen. Förderung der Aktionen Kirchen helfen Kirchen, Hoffnung für Osteuropa, Brot für die Welt sowie der Anliegen des Evangelischen Entwicklungsdienstes und deren Vermittlung in Gemeinden, Dekanate und die nichtkirchliche Öffentlichkeit. Stärkung und Förderung entwicklungspolitischer Netzwerke in Hessen und Rheinland-Pfalz. Angebote entwicklungspolitischen Lernens und Förderung von entwicklungspolitischen Kampagnen.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Begleitung von Gemeinden, Gruppen und der Mittleren Ebene in Prozessen zur entwicklungspolitischen Bewusstseinsbildung durch Einzelberatung, Studientage, Seminare und exemplarische Projekte. • Bearbeitung von entwicklungspolitischen Grundsatzfragen. • Kooperation mit entwicklungspolitischen, für den Arbeitsbereich relevanten Institutionen und Stellen. • Unterstützung von Gemeinden und Dekanaten, die das Anliegen der Ökumenischen Diakonie in ihrem Arbeitsbereich aufgreifen. • Beratung der Leitungsgremien (EKHN, EED und DW/EKD) in den Fragen des Aufgabengebietes. • Gewährleistung der Kontakte zum EED und DW/EKD im Hinblick auf Grundsatz- und Strukturfragen im Bereich Ökumenische Diakonie • Erstellung von Materialien zu den jeweiligen Jahresthemen von „Brot für die Welt“ für Gemeinden, Dekanate und Gruppen. • Organisation der jährlichen regionalen Eröffnungskampagne von Brot für die Welt. • Kooperation mit verschiedenen Abteilungen von „Brot für die Welt“ in Stuttgart, vor allem mit der Abteilung „Gottesdienst und Gemeindepädagogik“, und unterstützt deren Arbeit. • Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit von „Brot für die Welt“ im Zentrum Ökumene • Gestaltung und Darstellung des Arbeitsbereichs „Hoffnung für Osteuropa“ in der EKHN. • Wahrnehmung der Beauftragung für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED). • Geschäftsführung für die Vergabe der entwicklungspolitischen Bildungsmittel (ABP) in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat Entwicklung, Partnerschaft und Ökumenische Diakonie. • Beitrag zum Bildungsangebot des Zentrums.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Ausstellung, Veranstaltungsreihe und Zeitzeugengespräche zur Reaktorexpllosion im AKW Tschernobyl; Landeskirchliche Eröffnung der 53. Aktion Brot für die Welt in Hessen und Nassau; "na klar! Bildung für nachhaltige Entwicklung in kirchlichen Lernarrangements" 3-jähriges Modellprojekt mit Comenius Institut; Ausstellung und Veranstaltungen zum Thema "Arm durch Reichtum - Rohstoffe in einer ungerechten Welt"
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Abschluss des Projektes "na klar! Bildung für nachhaltige Entwicklung in kirchlichen Lernarrangements"; Themenschwerpunkt: "Land zum Leben Grund zur Hoffnung"; Landeskirchliche Eröffnung der 55. Aktion BfdW im Dekanat Rodgau; enge Kooperation mit EKKW im Themenfeld Ökumenische Diakonie/Kirchlicher Entwicklungsdienst im Rahmen einer gemeinsamen Stelle
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Ausweis der Stellen für Brot für die Welt und Ökumenische Diakonie/Kirchlicher Entwicklungsdienst einschließlich entsprechender Einnahmen (in 2012 Ausgaben im UB 062015 und Einnahmen in UB 062011)
Kirchensteuerfinanzierung	65%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 062013 Ökumenische Diakonie				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	27.949	50.000	103.760	53.760
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	27.949	50.000	103.760	53.760
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	200.192	200.192
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	5.895	2.720	2.720	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	-115.243	95.110	95.820	710
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	184.987	0	0	0
Ausgaben	75.639	97.830	298.732	200.902
Überschuss / Zuschuss	-47.690	-47.830	-194.972	-147.142

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	27.949	50.000	103.760	53.760
Erlöse insgesamt	27.949	50.000	103.760	53.760
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	-109.348	97.830	298.732	200.902
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	491	491
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	22.693	22.693
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.098	1.098	1.098	0
Kosten insgesamt	-108.250	98.928	323.014	224.085
Saldo Erlöse/Kosten	136.198	-48.928	-219.254	-170.325

Unterbudget 062014 Bildung und Begegnung	
Beschreibung	Im Fachbereich Bildung und Begegnung liegt die Kernkompetenz für die Bildungsangebote des Zentrums Ökumene. Zu diesen Angeboten tragen alle Beauftragte einen Anteil bei und werden im Fachbereich Zusammengeführt.
Ziel/e	Angebote ökumenischen und interkulturellen Lernens für unterschiedliche Zielgruppen. Entwicklung exemplarischer Bildungsangebote.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung und Verantwortung des Bildungskonzepts des Zentrums Ökumene. • Festlegung von Standards für Bildungsveranstaltungen des Zentrums Ökumene und verantwortliche Umsetzung. • Verantwortung des Fortbildungsprogramms des Zentrums. • Angebot und Durchführung von eigenen Veranstaltungen. • Erhebung des Bedarfs an Bildungsveranstaltungen und Auswertung der Veranstaltungen. • Koordination der Anteile der Beauftragten, die diese aus ihrer Arbeitszeit in die Bildungsarbeit des Zentrums einbringen. • Mitverantwortlich für das Konzept der Konfirmandenangebote. • Thematische Verknüpfungen zwischen den Fachbereichen. • Erarbeitung von Angeboten zu Querschnittsthemen. • Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen der EKHN. • Durchführung von exemplarischen ökumenische Projekten in Dekanaten und Gemeinden zu interkulturellen Themen und ökumenischer Bildung. • Unterstützung der Leitung in der Zusammenarbeit mit den Fach- und Profilstellen. • Vorbereitung von Fachtagen für Profil- und Fachstelleninhaber. • Durchführung von Tagungen und Seminaren zu interkulturellen Themen in der Tagungsstätte. • Fortbildungsangebote für Gruppen und Institutionen, die in besonderer Weise vor interkulturellen Herausforderungen stehen: Bundespolizei, Migrantengemeinden, Flüchtlingshelfer/innen, u.a. • Mitarbeit in Gremien, die den Aufgabenbereich betreffen. • Beratung der Leitungsgremien in den Fragen des Aufgabengebietes.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Abschluss der Langzeitfortbildung „Ökumenisches Lernfeld“; Ausstellung zu „Mission gestern und im Bild“ mit diversen Begleitveranstaltungen; GEKE-Konsultation zur Studie 'Land, Kirche und Israel'; Interkulturelle Fortbildungen für Bundespolizei und Polizei in Rheinland-Pfalz.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Themenschwerpunkt: Toleranz (Reformationsdekade); Beginn des 3-jährigen Ökumenischen Lernfeldes; Interkulturelle Trainingsangebote; geplante Kooperation im Personalbereich mit der Ökumenischen Werkstatt Langenselbold
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Kirchensteuerfinanzierung	93%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 062014 Bildung und Begegnung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	16.000	16.000	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	16.000	16.000	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	176.422	178.825	2.403
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	50.930	50.930	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	600	600	0
Ausgaben	0	227.952	230.355	2.403
Überschuss / Zuschuss	0	-211.952	-214.355	-2.403
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	16.000	16.000	0
Erlöse insgesamt	0	16.000	16.000	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	227.352	229.755	2.403
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	479	438	-41
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	19.423	20.271	847
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	929	760	-169
Kosten insgesamt	0	248.184	251.224	3.041
Saldo Erlöse/Kosten	0	-232.184	-235.224	-3.041

Unterbudget 062015 Entwicklung und Partnerschaft

Beschreibung	Im Fachbereich Entwicklung und Partnerschaft sind die Fachbeauftragungen für Afrika, Asien und Europa zusammengeführt.
Ziel/e	Begleitung und Entwicklung der ökumenischen Direktpartnerschaften der EKHN mit den lutherischen Kirchen in Tansania und Polen, der Moravian Church in Tansania und Südafrika, den presbyterianischen Kirchen in Ghana und Südkorea, den evangelischen Diözesen Amritsar, East Kerala und Krishna Godavari in Indien, der GKPS und GMIM in Indonesien, der New York Conference der UCC / USA, dem polnischen ökumenischen Rat, der reformierten Kirche in Polen, den Böhmisches Brüdern in der Republik Tschechien und der Waldenserkirche in Italien.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung und Pflege der Beziehungen zu den Partnerkirchen der EKHN in Ghana, Tansania, Südafrika, Indien, Indonesien, Korea, USA, Italien, Polen und Tschechien. • Zusammenarbeit mit und Begleitung von den Partnerschaftsausschüssen Ghana, Tansania, Südafrika, Indien, Indonesien, Korea und USA. • Zusammenarbeit mit Gemeinden und der Mittleren Ebene in exemplarischen Projekten zu Fragen der Entwicklungspolitik, des Europäischen Einigungsprozesses, der Partnerschaften oder inhaltlichen Fragestellungen aus den Partnerschaftsregionen. • Begleitung und Organisation von Reisen in die Partnerschaftsregionen. Sicherstellung der inhaltlichen Qualifizierung von Partnerschaftsreisen. • Bearbeitung von theologischen und entwicklungspolitischen Fragestellungen. • Im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung Zusammenarbeit mit den Missionswerken EMS und VEM. • Geschäftsführung im Fachbeirat Entwicklung und Partnerschaft. • Beratung der Leitungsgremien in den Fragen des Aufgabengebietes. • Mitarbeit in Gremien (der EKHN, der EKD, innerhalb Europas u.a.) die den jeweiligen Aufgaben- und Arbeitsbereich betreffen. • Beitrag zum Bildungsangebot des Zentrums.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Reise des Kirchenpräsidenten nach Tansania; GEKE / EKHN Konsultation zu "Kirche und Israel" in Arnoldshain; GEKE Ratssitzung in Frankfurt; Veranstaltungen, Referate zum Themenfeld "Religionsfreiheit"
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Begleitveranstaltungen zur Vollversammlung des ÖRK in Busan; Vorbereitung und Begleitung von Pastorkollegs in Indien und Indonesien; Planungen einer Internationalen Partnerschaftskonsultation; Themenschwerpunkt: Toleranz (Reformationsdekade)
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Verlagerung der Personalkosten für Brot für die Welt ins UB 062013
Kirchensteuerfinanzierung	98%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 062015 Entwicklung und Partnerschaft				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	6.000	6.000	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	6.000	6.000	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	443.882	278.550	-165.332
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	50.230	50.230	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	600	600	0
Ausgaben	0	494.712	329.380	-165.332
Überschuss / Zuschuss	0	-488.712	-323.380	165.332

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	6.000	6.000	0
Erlöse insgesamt	0	6.000	6.000	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	494.112	328.780	-165.332
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	1.206	683	-523
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	48.869	31.575	-17.294
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	1.521	1.352	-169
Kosten insgesamt	0	545.708	362.390	-183.318
Saldo Erlöse/Kosten	0	-539.708	-356.390	183.318

Unterbudget 062016 Zeugnis und Dialog	
Beschreibung	Im Fachbereich Zeugnis und Dialog sind die Fachbeauftragungen Interkonfessioneller und Interreligiöser Dialog, Weltanschauungsfragen und die Projektstelle "Herausforderungen durch religiöse Bewegungen in Süd- und Ostasien" zusammengeführt.
Ziel/e	Begegnung, Dialog und das Miteinander von Menschen verschiedener Kulturen, Religionen, Konfessionen und Weltanschauungen mit der Perspektive der Integration, der Verständigung über wachsende Gemeinsamkeiten sowie des Verständnisses für weiter bestehende Unterschiede und eines respektvollen Umgangs miteinander.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Gruppen, Gemeinden und der Mittleren Ebene in aktuellen Fragestellungen des Aufgabenfeldes und Durchführung exemplarischer Projekte. • Verantwortung für regionale und landeskirchliche interkonfessionelle / interreligiöse Arbeitskreise. • Geschäftsführung im Fachbeirat Zeugnis und Dialog und der Konferenz für Islamfragen. • Beratung der Leitungsgremien in den Fragen des Aufgabengebietes. • Pflege und Gestaltung der Beziehungen zu anderen Konfessionen; Zusammenarbeit mit Konfessionskundlichen Institut. • Pflege und Gestaltung der Beziehungen zu VertreterInnen und Organisationen der vier großen Weltreligionen Hinduismus, Buddhismus, Judentum und Islam im Bereich der EKHN unter Berücksichtigung der Schwerpunktsetzung. • Beitrag zum Bildungsangebot des Zentrums. • Beratung und Begleitung der Gemeinden fremder Sprache u. Herkunft im Kirchengebiet und zusammen mit der Leitung und Geschäftsführung des Zentrums Verantwortung für finanzielle Zuwendungen an diese Gemeinden. • Vertretung der EKHN in folgenden Gremien: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen Rheinhessen, Catholica-Konferenz der EKD, Konferenz der EKD-Beauftragten für Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, Konferenz für Islamfragen der EKD, AK Kirche und Israel, AK Asyl u.a. • Beratung von Gemeinden, Dekanaten und Einzelpersonen in Weltanschauungsfragen und Sekten. • Beobachtung aktueller religiöser Entwicklungen in Süd- und Ostasien mit besonderem Blick auf den Buddhismus und Vermittlung der Erkenntnisse und Beobachtungen in die Landeskirche. • Beitrag zum Bildungsangebot des Zentrums.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Veröffentlichung der Orientierungshilfe für Religionsverschiedene Trauungen und Beerdigungen; Konsultation zu einer „Theologie des Landes“ im israelisch-palästinensischen Kontext; Multikulturelle Adventsfeier des Zentrums Oekumene; Veranstaltungsreihe 'Ethik der Religionen'.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Themenschwerpunkt: Toleranz (Reformationsdekade); Beginn des 3-jährigen Ökumenischen Lernfeldes; Grundkurs Religionen; Angebot zu "Theologie der Religionen"; Luther und der Islam
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Kirchensteuerfinanzierung	97%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 062016 Zeugnis und Dialog				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	5.700	5.700	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	5.700	5.700	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	157.226	165.225	7.999
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	50.230	50.230	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	600	600	0
Ausgaben	0	208.056	216.055	7.999
Überschuss / Zuschuss	0	-202.356	-210.355	-7.999

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	5.700	5.700	0
Erlöse insgesamt	0	5.700	5.700	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	207.456	215.455	7.999
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	427	405	-22
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	17.310	18.729	1.419
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	929	929	0
Kosten insgesamt	0	226.122	235.518	9.396
Saldo Erlöse/Kosten	0	-220.422	-229.818	-9.396

Unterbudget 062017 Frieden	
Beschreibung	Im Fachbereich Frieden und Konflikt sind die Fachbeauftragungen für Friedensarbeit, Kriegsdienstverweigerung und Zivildienstleistende zusammengeführt.
Ziel/e	Förderung der friedensethischen Debatte, von Konzepten gewaltfreier Konfliktförderung, Beratung und Begleitung
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Gemeinden Dekanate und Gruppen in aktuellen Friedensfragen. • Mitarbeit in Projekten und an Fragestellungen zur Friedenserziehung und Friedensethik. • Ansprechpartner/in für nicht-kirchliche Träger und Organisationen der Friedensarbeit. • Mitarbeit in der Weiterentwicklung von Modellen ziviler Konfliktbearbeitung. • Kooperation mit den Freiwilligendiensten der Landeskirchen und den Friedensdiensten. • Besuch von Schulen, Studientagen und Projektwochen • Kontakte zu Fachverbänden und den jeweiligen Arbeitsfeldern • Beratung der Leitungsgremien in den Fragen der Aufgabengebiete. • Mitarbeit in Gremien (der EKHN, der EKD u.a.) die den jeweiligen Aufgaben- und Arbeitsbereich betreffen. • Beitrag zum Bildungsangebot des Zentrums.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Während der 2. Tagung der 11. Kirchensynode der EKHN wurde die Kirchenleitung in einem einstimmigen Beschluss gebeten, Regelungen für den Einsatz von Friedensdiensten an Schulen zu treffen (vergleichbar den Kooperationsverträgen der Bundeswehr über den Einsatz von Jugendoffizieren). Dies aufgreifend, wurden auf Beschluss der Kirchenleitung vom 24.02.2011 Mittel für Sachkosten in Höhe von 80.000,- € neu eingestellt. Diese Mittel sind nach Auflösung des Sozialen Friedensdienstes Darmstadt zum 31.12.2010 frei geworden.</p> <p>Sie sollen künftig zur finanziellen Unterstützung der „Netzwerke Friedensbildung“ und der Arbeit „Friedensbildung an Schulen“ zur Verfügung stehen. Dazu wurde im Dezember 2011 ein Konzept von der Kirchenleitung beschlossen. Für die Arbeit im Fachbereich stehen eine 100% Stelle Friedensbildung und eine 50% Pfarrstelle Friedensarbeit zur Verfügung sowie Unterstützung durch Sachbearbeitung.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Weitere Umsetzung der Neukonzeption des Fachbereiches; Entwicklung von Angeboten, Materialien usw. für das Themenfeld "Friedensbildung"; Ausbau der Netzwerke Friedensbildung in Hessen und Rheinland-Pfalz; Abschluss der "Aktion Aufschrei - Stoppt den Waffenhandel!"
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Reduzierte Personalkosten gem. neuer Konzeption s.u. Rückblick auf das Ergebnisjahr.
Kirchensteuerfinanzierung	100%
Unterbudget 062018 Hauswirtschaft und Tagungsräume	
Beschreibung	Das Budget 'Hauswirtschaft und Tagungsräume' umfasst den Bereich Reinigung, Hauswirtschaft und Veranstaltungsverpflegung des Zentrums Ökumene.
Ziel/e	Bereitstellung und Sicherung von Tagungsräumlichkeiten und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen sowie Reinigung und Veranstaltungsverpflegung zur Gewährleistung des Angebotes des Zentrums.
Leistungen zur Zielerreichung	Reinigungsleistungen, Bewirtschaftung der Tagungsräume und Betreuung von Tagungen und Sitzungen durch Getränke und Mahlzeiten sowie sonstige Serviceleistungen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Übernahme der Reinigungsdienstleistungen und der Bewirtschaftung der Tagungsräume von der Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Die Unterstützung der Arbeit der Zentrums durch hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Veranstaltungsverpflegung ist im Planjahr im bisher üblichen Umfang vorgesehen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die Einnahmen/Ausgaben wurden bislang im Unterbudget '062011 Leitung / interne Verwaltung' verbucht.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 062017 Frieden				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	147.192	1.000	1.000	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	147.192	1.000	1.000	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	282.487	139.873	-142.614
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	105.405	81.000	81.000	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	41.787	0	0	0
Ausgaben	147.192	363.487	220.873	-142.614
Überschuss / Zuschuss	0	-362.487	-219.873	142.614

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	147.192	1.000	1.000	0
Erlöse insgesamt	147.192	1.000	1.000	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	105.405	363.487	220.873	-142.614
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	767	343	-424
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	31.100	15.855	-15.245
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	845	845	720	-125
Kosten insgesamt	106.250	396.200	237.791	-158.409
Saldo Erlöse/Kosten	40.942	-395.200	-236.791	158.409

Unterbudget 062018 Hauswirtschaft und Tagungsräume

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	33.700	33.700
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	0	0	33.700	33.700
Überschuss / Zuschuss	0	0	-33.700	-33.700

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	0	33.700	33.700
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	0	0	33.700	33.700
Saldo Erlöse/Kosten	0	0	-33.700	-33.700

Budgetbereich 6.2

Zentrum Ökumene

	2011		2012		2013	
BBesG KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16			1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15	1,00					
PfrGeh.	5,00		5,00		4,50	
PfrGeh. / E 12	1,00		2,00		2,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 12	5,00	0,50	4,00	0,50	4,00	0,50
E 11	1,50	1,50	1,00	1,00		
E 10	1,00		1,50	0,50	1,50	0,50
E 09						
E 08						
E 07	0,50		0,50		0,75	
E 06	7,18	0,75	6,93	0,50	5,88	0,50
E 05	0,17		0,17		0,17	
E 04						
E 03						
E 2 + 50 %					1,00	
E 02	0,10		0,65			
Stelle wird bewertet			0,35			
Planstellen	23,45	2,75	24,10	2,50	21,80	1,50
Stellenplan 2013:						
- 0,50 Pfarrstelle Beauftragter für die Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern						
- 1,00 Pädagogische/r Mitarbeiter/in Zivildienstleistende, - 1,00 kw-Vermerk						
- 0,80 Sachbearbeitung Fachbereich Frieden und Konflikt						

Budgetbereich 7: Ausbildung und IPOS

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Im Budgetbereich „Ausbildung und IPOS“ wird die theologische, sozialpädagogische und gemeindepädagogische Ausbildung erfasst, sowie die Unterstützung der Organisationsentwicklung auf Dekanats- und Gemeindeebene finanziert. Als Ansprechpartner und Institutionen sind im Budgetbereich 7 „Ausbildung und IPOS“ zu nennen: das Theologische Seminar in Herborn, die Evangelische Hochschule Darmstadt, das afw der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt, das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in Friedberg und die Evangelisch Theologischen Fakultäten auf dem Kirchengebiet der EKHN.

2. Ziele und Aufgaben

Budgetbereich 7.1: Ausbildung

Mit den Mitteln des Budgetbereichs 7.1. wird die Ausbildung kirchlicher Mitarbeitenden für den Pfarrdienst, im pädagogischen und gemeindepädagogischen Dienst finanziert:

a. Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare

Die Ausbildung der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen dient dem Erwerb und der Vertiefung der für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Theologischen Seminar befinden sich derzeit 90 (incl. Kurs 1-2013 und Kurs 2-2013 mit jeweils 15 TN) Vikarinnen und Vikare in der Ausbildung. Sie schließen hier ihre praktisch-theologische Ausbildung ab.

b. Sozialstipendien/-darlehen aus zweckgebundenen Kollektenmitteln

Die Kollekte zur Förderung von bedürftigen Studierenden der Theologie und der Hessischen Lutherstiftung wird alle zwei Jahre erhoben. Die Hälfte der Kollekteneinnahmen wird an die Hessische Lutherstiftung abgeführt. Von den verbleibenden Mitteln kann Studierenden, die in eine finanzielle Notlage geraten, ermöglicht werden, den Studienabschluss zu erreichen.

c. Kirchliche Studienbegleitung

Die Kirchliche Studienbegleitung begleitet Studierende an den Fakultäten insbesondere in der Studieneingangsphase und bei der Organisation und Durchführung des Gemeindepraktikums.

d. Evangelische Hochschule Darmstadt

Die EHD eröffnet der Kirche einen Spielraum innerhalb der allgemeinen Hochschulsozialisation und stellt eine umfassende Herausforderung an Vermittlung von Theologie und Pädagogik sowie an praktischer Integrationsleistung dar. An der EHD wird die Ausbildung für Berufe im sozialen und pflegewissenschaftlichem Bereich, sowie im kirchlichen Dienst verantwortet.

e. Pädagogische Akademie Elisabethenstift Darmstadt (afw)

Das Elisabethenstift hat mit der Errichtung der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift gGmbH die evangelischen Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe, das Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw) sowie das Kinderhaus Elisabethenstift zu einer Einrichtung zusammengefasst. Im afw der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift wird die Fort- und Weiterbildung von Erzieher/innen, Leiter/innen von Kindertagesstätten und Lehrer/innen verantwortet.

Budgetbereich 7.2: Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS)

Das IPOS unterstützt und berät ehrenamtliche und hauptamtliche Leitungskräfte sowie Gemeinden und Dekanate. Im IPOS wird die Ausbildung zum/zur Organisationsberater/in, die Personalberatung (Laufbahnberatung, Stellenwechsel-Coaching u.a.) und die Supervision verantwortet.

3. Finanzierungsbedingungen

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Teilbudget 7.1				0	0		
Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	946.000	2.216.600	2.062.500	154.100	-1.270.600	42,7%	-1.270.755
Sozialstipendien/-darlehen aus zweckgebundenen Kollektenmitteln	41.000	41.240	0	41.240	-240	99,4%	0
Theologisches Seminar	18.840	816.680	517.090	299.590	-797.840	2,3%	-778.387
Kirchliche Studienbegleitung Universitäten, Theologiestudium	1.200	165.110	128.800	36.310	-163.910	0,7%	-162.376
Ev. Hochschule Darmstadt	0	79.850	0	79.850	-79.850	0,0%	-75.800
Gemeindepäd.Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt	0	4.340.100	0	4.340.100	-4.340.100	0,0%	-5.238.500
	0	521.600	76.500	445.100	-521.600	0,0%	-539.360
Teilbudget 7.2							
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	815.000	1.696.838	887.588	809.250	-881.838	48,0%	-837.124
Insgesamt	1.822.040	9.878.018	3.672.478	6.205.540	-8.055.978	18,4%	-8.902.302
			37,2%	62,8%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 18,4 %.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 7

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Theologische Ausbildung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	57.000	25.340	60.040	34.700
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	89.108	546.245	947.000	400.755
Einnahmen	146.108	571.585	1.007.040	435.455
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.765.034	2.327.138	2.784.890	457.752
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	339.031	584.465	524.390	-60.075
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	3.677.508	3.712.460	3.853.200	140.740
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	4.159.416	2.012.700	1.018.700	-994.000
Ausgaben	9.940.989	8.636.763	8.181.180	-455.583
Überschuss / Zuschuss	-9.794.882	-8.065.178	-7.174.140	891.038
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	57.000	25.340	60.040	34.700
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	620.399	578.000	668.000	90.000
Erlöse insgesamt	677.399	603.340	728.040	124.700
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	5.781.573	6.624.063	7.162.480	538.417
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	852.308	1.118.326	1.378.644	260.318
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	4.719	6.042	6.812	770
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	661.031	549.033	442.890	-106.143
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.513	2.513	2.650	137
Kosten insgesamt	7.302.144	8.299.977	8.993.476	693.499
Saldo Erlöse/Kosten	-6.624.746	-7.696.637	-8.265.436	-568.799

und siehe Unterbudget 072011 (identisch zum Budgetbereich).

5. Stellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan.

Unterbudget 071021 Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personalgewinnung 2. Vorbereitungsdienst/Vikariat 3. Erste und Zweite Theologische Prüfung 4. Sonstige Ausbildung für den Pfarrdienst: Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst 5. Einstellungsverfahren für den Pfarrdienst: Potentialanalyse und Einstellungsgespräche
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Deckung des Personalbedarfs der EKHN (s.a. UB 086011 Perspektive 2025, unter "Werbung für das Theol.Studium und das Vikariat") 2. Erlernen der pastoral-theologischen Kompetenzen für den Pfarrberuf 3. Durchführung der theologischen Prüfungen entsprechend der EKHN-Prüfungsordnung und den EKD-Rahmenrichtlinie 4. Deckung des Personalbedarfs 5. Feststellen der persönlichen Eignung für den Pfarrdienst
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personalmarketing, Öffentlichkeitsarbeit, Informationstage, Internet, Broschüren, Beratung 2. Erlernen und Einüben der pastoral-theologischen Kompetenzen in der Vikariatsgemeinde und der Schule: Kostenerstattung für Lehrpfarrer-Qualifikation, Studientage für Lehrpfarrer, Honorare Schulpraktikum, Bezuschussung der verpflichtenden ökumenischen Studienreise. 3. Erste Theologische Prüfung: Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und Philosophie Zweite Theologische Prüfung: Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in den Fächern Homiletik, Seelsorge, Religionspädagogik und Kirchentheorie, Theologische Gegenwartsfragen und Kirchenrecht. 4. Fortbildungswochen, Examenstagung, Theologische Prüfung 5. Durchführung der Verfahren
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Weiterentwicklung und Pflege der Homepage "www.theologiestudium-ekhn.de", Übernahme von 8 Vikaren und Vikarinnen aus anderen Gliedkirchen. 2. Ausbildung von 45 Vikarinnen und Vikaren 3. Erste Theologische Prüfung: 24 abgelegte und 23 bestandene Examen. Zweite Theologische Prüfung: 14 abgelegte und bestandene Examen 4. 6 Pfarrer im Kirchlichen Hilfsdienst haben das Prüfungsverfahren zur Anerkennung als Pfarrer der EKHN abgeschlossen. 5. Durchführung von 3 Potentialanalysen, 2 Sonderpotentialanalysen und 2 Einstellungsverfahren.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Studierende mit kirchlichem Examen (aus anderen Landeskirchen) bzw. Studierende mit Fakultätsexamen (die noch in keiner landeskirchlichen Liste eingetragen sind) können in das Vikariat aufgenommen werden. 2. In 2013 werden voraussichtlich 70 Vikarinnen und Vikare in 6 Kursen ausgebildet. 3. 4. Die Zulassung des berufsbegleitenden Masterstudienganges Ev. Theologie als Voraussetzung für das Vikariat befindet sich zur Zeit im synodalen Gesetzgebungsverfahren 5.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mehrausgaben durch die Einführung eines weiteren Vikarskurses (insgesamt 6) über Zweckrücklagenentnahme aus dem Unterbudget Gemeindepfarrdienst gedeckt. Ausbildungskapazität (Aufnahme von zwei Vikariatskursen pro Jahr) ist ab 2013 erreicht.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 071021 Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1	100	0	-100
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	425.245	946.000	520.755
Einnahmen	1	425.345	946.000	520.655
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.057.835	1.545.000	2.062.500	517.500
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	104.713	151.100	154.100	3.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.800	0	0	0
Ausgaben	1.164.348	1.696.100	2.216.600	520.500
Überschuss / Zuschuss	-1.164.347	-1.270.755	-1.270.600	155

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1	100	0	-100
Erlöse insgesamt	1	100	0	-100
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.162.548	1.696.100	2.216.600	520.500
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	576.572	849.651	1.133.446	283.795
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.942	4.197	5.187	991
Kosten insgesamt	1.742.061	2.549.947	3.355.234	805.286
Saldo Erlöse/Kosten	-1.742.061	-2.549.847	-3.355.234	-805.386

Unterbudget 071022 Sozialstipendien/- darlehen aus zweckgeb. Kollektenmitteln

Beschreibung	Fond für soziale Härtefälle von Theologiestudierenden der EKHN.
Ziel/e	Unterstützung von Theologiestudierenden in sozialen und finanziellen Notlagen - insbesondere in der Prüfungsvorbereitungsphase.
Leistungen zur Zielerreichung	Einzelfallunterstützung für Theologiestudierende durch Stipendien (bis zu 1500 €), zinslose Darlehen (bis zu 1500 €) und Beratung.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Vergabe von 3 Ausbildungsdarlehen und 4 Sozialstipendien.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Kollektenerhebung in 2013
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Anstieg der Kollektenmittel und dadurch Mehrausgaben für Stipendien.
Finanzierung	Kollektenerhebung

Unterbudget 071023 Theologisches Seminar

Beschreibung	Theologisches Seminar der EKHN in Herborn; Ausbildungsseminar für den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) der EKHN
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren 2. Vorbereitung auf die Zweite Theologische Prüfung 3. Entwicklung von Fortbildungsangeboten für Pfarrerinnen und Pfarrer 4. Kirchliche Studienbegleitung für Theologiestudierende (Gemeindepraktikum)
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildungswochen in den Fächern Homiletik, Seelsorge, Religionspädagogik und Kirchentheorie 2. Durchführung der Examenstagung und der Prüfung "Theologische Gegenwartsfragen" 3. Durchführung von Fortbildungsangeboten für Pfarrer und Pfarrerinnen, Lehrpfarrer-Qualifikation, Studientage für Lehrpfarrer 4. Praxisseminare im Rahmen der kirchlichen Studienbegleitung
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. + 2. Ausbildung von ca. 45 Vikarinnen und Vikaren, Prüfung von ca 15 Vikaren und Vikarinnen 3. Fortbildungsangebote für Pfarrerinnen und Pfarrer (z.B. Theologische Studientage, Werkstatt Kirchentheorie u.a.) 4. Einführungs- und Auswertungsseminar zum Gemeindepraktikum
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Neustrukturierung des Vikariats, Entwicklung einer neuen Kurswochenkonzeption, Einführung geistlicher Mentorinnen und Mentoren in die Vikariatsausbildung, Wegfall der Regionalmentorinnenstelle.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Reduzierung der Sachausgabenansätze durch Neuberechnung der Veranstaltungskosten; damit keine Rücklagenentnahme notwendig.
Kirchensteuerfinanzierung	98%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 071022 Sozialstipendien/- darlehen aus zweckgeb. Kollektenmitteln				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	34.784	5.000	40.000	35.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	1.280	3.000	1.000	-2.000
Einnahmen	36.064	8.000	41.000	33.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	31.564	6.000	33.240	27.240
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	14.935	2.000	8.000	6.000
Ausgaben	46.499	8.000	41.240	33.240
Überschuss / Zuschuss	-10.435	0	-240	-240

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	34.784	5.000	40.000	35.000
Erlöse insgesamt	34.784	5.000	40.000	35.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	31.564	6.000	33.240	27.240
Kosten insgesamt	31.564	6.000	33.240	27.240
Saldo Erlöse/Kosten	3.220	-1.000	6.760	7.760

Unterbudget 071023 Theologisches Seminar				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	20.724	18.840	18.840	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	77.000	63.000	0	-63.000
Einnahmen	97.724	81.840	18.840	-63.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	519.201	496.062	517.090	21.028
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	179.359	357.465	292.890	-64.575
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	1.113	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	33.654	6.700	6.700	0
Ausgaben	733.327	860.227	816.680	-43.547
Überschuss / Zuschuss	-635.603	-778.387	-797.840	-19.453

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	20.724	18.840	18.840	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	2.593	0	2.000	2.000
Erlöse insgesamt	23.317	18.840	20.840	2.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	699.673	853.527	809.980	-43.547
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	202.739	165.069	172.783	7.715
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.444	1.347	1.301	-47
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	79.701	191.700	183.600	-8.100
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	2.513	2.650	137
Kosten insgesamt	983.557	1.214.156	1.170.314	-43.842
Saldo Erlöse/Kosten	-960.240	-1.195.316	-1.149.474	45.842

Unterbudget 071024 Kirchliche Studienbegleitung

Beschreibung	Begleitung und Beratung von Theologiestudierenden an den Ev. Theologischen Fakultäten Frankfurt/ Gießen und Mainz.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung Theologiestudierender in der Berufsfindungsphase 2. Unterstützung der Fakultäten bei der Durchführung von Praktika (Gemeindepraktikum evtl. Diakoniepraktikum) 3. Begleitung Theologiestudierender 4. Aufbau eines Mentoring-Programms zur geistliche Begleitung von Theologiestudierenden
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung von orientierenden Einführungsveranstaltungen in der Studieneingangsphase 2. Organisation der Praktika, Durchführung von Einführungs- und Auswertungsseminaren zum Gemeindepraktikum 3. Durchführung der Zwischenprüfungsberatungstagung, Studienberatung in persönlichen Krisen und Konflikten 4. Vermittlung von Mentoren und Mentorinnen für Geistliche Begleitung an Theologiestudierende und Vikare und Vikarinnen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	An der Theologischen Fakultät in Frankfurt/Gießen wurde 2009 eine 0,5 Pfarrstelle für kirchliche Studienbegleitung eingerichtet. Zum WS 2011/12 wurde zusätzlich eine 0,5 Pfarrstelle für kirchliche Studienbegleitung an der theologischen Fakultät in Mainz eingerichtet
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Das Gemeindepraktikum wird zum SoSe 2013 von den Fakultäten verantwortet und von der EKHN in Frankfurt und Mainz unterstützt. Studierende der EKHN aus anderen Fakultäten können am Modul "Gemeindepraktikum" als Gasthörer teilnehmen
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	+0,5 Pfarrstelle für kirchl. Studienbegleitung, -1,0 Pfarrstelle Assistenz Religionswissenschaften und Geschichte an der Uni Frankfurt in den Übergangsstellenplan, entfällt in 2014)
Kirchensteuerfinanzierung	99%

Unterbudget 071025 Universitäten, Theologiestudium

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung der EKHN-Studierenden an den Fakultäten 2. Unterstützung der wissenschaftlichen Theologie 3. Finanzielle Zuschüsse an die Theologischen Fakultäten Frankfurt/Gießen, Mainz, Marburg und das Institut für Theologie und Sozialethik der Technischen Universität Darmstadt
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine ausreichende Zahl von Studierenden soll für das Fach "Ev. Theologie" interessiert werden. Die Studierenden der EKHN sollen unterstützt und beraten werden. (s.a. UB 086011 Perspektive 2025, unter "Werbung für das Theol.Studium und das Vikariat") 2. Unterstützung durch Publikationen und Zuschüsse für Fachtagungen 3. Unterstützung der Theologischen Fakultäten in Lehre und Forschung
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Informationstag für am Theologiestudium Interessierte, Öffentlichkeitsarbeit, Homepage, Broschüren, Beratung zum Theologiestudium, Aufnahme auf die Liste der Theologiestudierenden der EKHN. Beratungsseminare und -angebote im Verlauf des Studiums, Büchergeld, Einzelfallunterstützung zu Exkursionen, Fachtagungen, Wochenend- und Blockseminaren, Arbeit des Studierendenrates, Studium in Israel u.a. 2. Zuschüsse zu besonderen Forschungsprojekten, Publikationen und Fachtagungen 3. Unterstützung der Theologischen Fakultäten durch finanzielle Förderung von Lehraufträgen, Repräsentationsfonds der Dekane (der z.B. für Verabschiedungen herangezogen wird), Ausstattung der Bibliotheken u.a.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	EKHN-Theologiestudierende (Stand: 31.12.11): 245 (m 100 / w 145) Weiterentwicklung und Pflege der Homepage www.theologiestudium-ekhn.de
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	-
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	-
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 071024 Kirchliche Studienbegleitung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.257	1.400	1.200	-200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	55.000	0	-55.000
Einnahmen	1.257	56.400	1.200	-55.200
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	127.688	183.276	128.800	-54.476
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	26.056	34.100	35.100	1.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	1.257	1.400	1.210	-190
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	3.920	0	0	0
Ausgaben	158.922	218.776	165.110	-53.666
Überschuss / Zuschuss	-157.664	-162.376	-163.910	-1.534

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.257	1.400	1.200	-200
Erlöse insgesamt	1.257	1.400	1.200	-200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	155.002	218.776	165.110	-53.666
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	72.998	103.607	72.415	-31.192
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	355	498	324	-174
Kosten insgesamt	228.354	322.880	237.849	-85.032
Saldo Erlöse/Kosten	-227.097	-321.480	-236.649	84.832

Unterbudget 071025 Universitäten, Theologiestudium

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	4.740	7.500	8.000	500
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	73.311	68.300	71.850	3.550
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.170	0	0	0
Ausgaben	79.221	75.800	79.850	4.050
Überschuss / Zuschuss	-79.221	-75.800	-79.850	-4.050

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	78.051	75.800	79.850	4.050
Kosten insgesamt	78.051	75.800	79.850	4.050
Saldo Erlöse/Kosten	-78.051	-75.800	-79.850	-4.050

Unterbudget 071026 Ev. Hochschule Darmstadt	
Beschreibung	Die Evangelische Hochschule Darmstadt ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der EKHN und der EKKW.
Ziel/e	Ausbildung für Berufe im sozialen und pflegewissenschaftlichen Bereich sowie des kirchlichen Dienstes.
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Vermittlung einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Bildung durch anwendungsbezogene Forschung und Lehre.</p> <p>2. Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte in den Feldern Sozialer Arbeit, Heilpädagogik, Pflege und sozialer Organisationen.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 1.534 immatrikulierte Studierende</p> <p>2. 519 Teilnehmer/innen an Fort- und Weiterbildungsangeboten</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	1. Die EHD stellt zusätzliche Studienplätze für die geburtenstarken Jahrgänge sowie G8 zur Verfügung und erhält dafür zusätzliche Mittel aus dem Hochschulpakt. Im Haushalt werden 19,3 % der Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 für zusätzliche Studierende finanziert.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. Die Finanzhilfe des Landes Hessen wurde im Jahr 2010 um 500.000,- € und wird bis zum Jahr 2014 jährlich um weitere 100.000,- € erhöht.</p> <p>2. Letzte Tranche der EKHN-Zuweisung für Baumaßnahmen (1 Mio. €). Bis zum Haushaltsjahr 2010 wurden der EHD von Seiten der EKHN die Mietkosten in Höhe von 500.000,- € zugewiesen und in den Haushalt eingestellt. In den Jahren 2011 bis 2015 werden diese Zuweisungen um jeweils 100.000,- € reduziert und zur Refinanzierung der Bausanierung und regelmäßigen Bauunterhaltung verwandt. Die Mittel werden kompensiert durch die steigenden Landeszuschüsse seit dem Jahr 2011.</p>
Finanzierung	23,3 % Finanzhilfe des Landes Hessen; 19,3 % Mittel des Bundes und des Landes im Rahmen des Hochschulpaktes; 40,8 % Zuweisung der EKHN; 7,8 % Zuweisung der EKKW; 8,7 % eigene Einnahmen.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 071026 Ev. Hochschule Darmstadt				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	3.175.343	3.234.500	3.336.100	101.600
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	4.103.937	2.004.000	1.004.000	-1.000.000
Ausgaben	7.279.280	5.238.500	4.340.100	-898.400
Überschuss / Zuschuss	-7.279.280	-5.238.500	-4.340.100	898.400

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	617.806	578.000	666.000	88.000
Erlöse insgesamt	617.806	578.000	666.000	88.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	3.583.075	3.234.500	3.336.100	101.600
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	173.598	357.333	259.290	-98.043
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	3.756.673	3.591.833	3.595.390	3.557
Saldo Erlöse/Kosten	-3.138.867	-3.013.833	-2.929.390	84.443

Unterbudget 071027 Gemeindepäd. Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt	
Beschreibung	<p>1. Förderung über integrierte Praktika Studierende der Sozialen Arbeit mit gempäd.-diak. Qualifikation sowie Berufspraktika (Anerkennungsjahr) von Dipl. Sozpäd. bzw. Dipl. Relpäd. und Qualifizierung von Sozialpädagogen/innen, Fachschulabsolvent/innen oder Mitarbeitenden im Gemeindepädagogischen Dienst</p> <p>2. Personalentwicklung Mitarbeitende im Gemeindepädagogischen Dienst (Mentoringprogramm, Gewinnung von Nachwuchs)</p> <p>3. Arbeit des Berufsverband IVGM</p> <p>4. Berufseinstiegsbegleitung (BE) für neue Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Bereich</p> <p>5. Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw) der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt</p>
Ziel/e	<p>1. Nachwuchsgewinnung, Qualitätssicherung und-steigerung, Praxiserfahrung stärken</p> <p>2. Studierendenbegleitung und Begegnung mit KV, Personalförderung</p> <p>3. Begegnung - Transparenz zu aktuellen Entwicklungen mit Vertreter/innen der Berufsgruppe</p> <p>4. Begleitung in Berufseinstiegsphase</p> <p>5. Professionalisierung von Erzieher/innen und Leiter/innen aus Kitas, ferner von Lehrer/innen und anderen Berufsgruppen im Bereich der Bildung und Erziehung von Kindern in unterschiedlichen Angebotsformen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Abi-Tagung, Beratungen, Praktikabörse an EHD, Potentialanalyse für Gemeindepäd. nach § 5 AnstVo</p> <p>2. Vernetzung mit EKKW, EHD und Hephata-Akademie, Durchführung von Schulungen und Auswertungen, Würdigung Mentor/innen 1. Generation</p> <p>3. Jährlicher Jour fixe mit Vorstand, Information in BE</p> <p>4. Seminare der BE (Supervision und Person und Beruf)</p> <p>5. Fort- und Weiterbildungskurse sowie Inhouse-Angebote (=Qualifizierung ganzer Teams bzw. mehrerer Teams eines Trägers) für o.g. Berufsgruppen, Durchführung von Fachtagungen, Projekte der Qualitätsentwicklung und Evaluation vor Ort. Qualifikationsprojekte im Auftrag von Einrichtungsträgern.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 2 Anerkennungspraktika, 6 Personen mit integriertem Praktikum, Förderung von 18 Personen zur Berufsanerkennung, 1 Potentialanalyse</p> <p>2. Zertifikatsverleihung an Mentor/innen EKHN und EKKW (21 Personen), 1 Gesamtkongress der Mitarbeitenden im gemeindepäd. Dienst mit ca. 100 Teilnehmenden.</p> <p>3. Mitgliederversammlung und Vorstandstreffen mit den Verantwortlichen in der Kirchenverwaltung der EKHN</p> <p>4. Seminare der Berufseinstiegsbegleitung (Supervision und Person und Beruf), neue Konzeptentwicklung für ein Seminar zu biblisch-theologische Motiven)</p> <p>5. Durchgeführt wurden 260 Fortbildungskurstage bei 84 Kursen und durchschnittlich 14 Teilnehmer/innen pro Kurs. Im Bereich Inhouse-Angebote erfolgten 303 Kurstage. Fachtagungen gab es im Ergebnisjahr 8.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. -</p> <p>2. Ausbau des Mentoringprogramms</p> <p>3. -</p> <p>4. -</p> <p>5. Besondere Qualifizierungsprojekte. 1.) Qualifizierung im Rahmen des Krippenprogramms der EKHN, 2.) Qualifizierung im Rahmen der EKHN-Beteiligung im Projekt "Mehr Männer in Kitas". Qualifizierungsangebote im Kontext "Kinder- und Familienzentren", 5.) Qualifizierungen zur Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans.</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1
Finanzierung	<p>1. - 4. -</p> <p>5. 55 % öffentliche Zuschüsse, 25 % Zuweisung aus Kirchensteuern und 20% Leistungsentgelte</p>

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 071027 Gemeindepäd. Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	234	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	10.828	0	0	0
Einnahmen	11.062	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	60.311	102.800	76.500	-26.300
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	24.162	34.300	34.300	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	394.920	402.260	410.800	8.540
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	479.393	539.360	521.600	-17.760
Überschuss / Zuschuss	-468.331	-539.360	-521.600	17.760
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	234	0	0	0
Erlöse insgesamt	234	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	479.393	539.360	521.600	-17.760
Kosten insgesamt	479.393	539.360	521.600	-17.760
Saldo Erlöse/Kosten	-479.159	-539.360	-521.600	17.760

Budgetbereich 7.1

Ausbildung

Budgetbereich 7.1 Ausbildung und Seminar Herborn						
	2011		2012		2013	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	4,00		4,00		4,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+ Zul.A14						
PfrGeh.+ Zul.A15 / E 14						
PfrGeh.+ Zul.A14 / E 13						
PfrGeh.	2,00	1,00	3,00	2,00	2,00	1,00
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14 ku						
E 13						
E 12						
E 11	0,33		0,33		0,33	
E 10						
E 09	0,75		0,75		0,75	
E 08						
E 07	2,00		2,00		2,00	
E 06	0,10		0,10		0,10	
E 05	0,33		0,33		0,33	
E 04						
E 03						
E 2 + 50 %			0,33		0,33	
E 02						
Ausb.Verg.						
Planstellen	9,51	1,00	10,84	2,00	9,84	1,00
Stellenplan 2013: - 1,00 Pfarrstelle zur Abordnung als Assistent für Religionswissenschaft und -geschichte Uni Ffm, -1,00 kw-Vermerk						

Unterbudget 072011 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	
Beschreibung	<p>1. Organisationsentwicklung</p> <p>Die professionelle Beratung für Kirche und Diakonie vor Ort, in der Region und als Ganzes dient der Initiierung und Durchführung von Veränderungsprozessen, der Klärung struktureller Fragen, der Personal- und Kulturentwicklung, der Selbstvergewisserung und der strategischen Planung.</p> <p>2. Supervision</p> <p>- Qualifizierte Vermittlung und Durchführung von Supervision nach der SV-Ordnung der EKHN für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Kirche und Diakonie - Supervision dient der Reflexion und Erarbeitung neuer Handlungsmöglichkeiten für berufliche Aufg</p> <p>3. Fortbildung</p> <p>Vermittlung von neuem oder Auffrischung von bekannten Kompetenzen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Führungskräfte aus allen Arbeitsbereichen.</p> <p>4. Kirchliche Personalberatung</p> <p>Beratung an den Stationen beruflicher Laufbahn (Einstieg, Umstieg, Ausstieg), Vergewisserung beruflicher Motivation. Potentialanalysen zur Einstellung von Pfarrerinnen und Gemeindepädagogen sowie für angehende Führungskräfte.</p>
Ziel/e	<p>1. "Wir fördern vor allem kirchliche Systeme und Leitungsorgane darin, Entwicklungschancen zu erkennen und zu nutzen, Kommunikationsformen zu überprüfen und zu verbessern und ihr Selbstverständnis zu entwickeln." (aus Standards für die Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung in der EKD)</p> <p>2. Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenz in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kirche • Hilfe bei der Klärung der eigenen Rolle und Aufgaben • Förderung des Verstehens von Konflikten und schwierigen Lebenslagen • Reflexion und Verbesserung des Handelns</p> <p>3. Qualifizierung in den entsprechenden Themen, Aufgaben</p> <p>4. Motivation und Unterstützung bei der beruflichen Entwicklung</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. • Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung, Ausbildung zur OrganisationsberaterIn,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindeentwicklung • Konfliktmöglichkeit und Konfliktlösung • Teamentwicklung • Umgang mit finanzieller und personeller Verknappung • Regionalentwicklung • Projektmanagement • Coaching <p>2. • Supervisionsberatungen, Veröffentlichungen zur Supervision</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung von Einzelnen, Gruppen und Teams durch Supervision/coaching • Begleitung komplexer Veränderungsprozesse z.B. Fusionen, Personaleinsatz, Personalabbau • Koordination und Fachpolitik für Supervision in der EKHN/ DWHN, Aufbau und Pflege des Netzwerkes externer und interner SupervisorInnen • Modellentwicklung für Supervision in Veränderungsprojekten • Öffentlichkeitsarbeit, Information von Trägern und NutzerInnen • Weiterentwicklung von Konzepten und Fachstandards durch Kooperation mit anderen Landeskirchen <p>3. • Vortrags- bzw. Referententätigkeit zu speziellen Themen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studientage, Fachbereichsübergreifende Angebote • Trainings, Seminare • Qualifikation in den ersten Amtsjahren für PfarrerInnen (FEA) <p>4. Laufbahnberatung, Bewerbungstraining, Outplacement-Beratung, Beratung/Coaching - Potentialanalysen, Assessment Cer von VikarInnen, PfarrerInnen, GemeindepädagogInnen, auch anderer Landeskirchen.</p>
Rückblick / Besonderheiten in Ergebnisjahr	<p>1. 270 Beratungsanfragen und 25 Coachinganfragen = 295 Beratungskontrakte</p> <p>2. 272 Supervisionsanfragen, 160 laufende Prozess und 25 Coachinganfragen = 457 Supervisionskontrakte 4 Publikationen; Fachtagung zur Gestaltung von Umbrüchen; Weiterentwicklung des SupervisorInnennetzwerkes; Fachkonferenz der Supervisionsverantwortlichen EKD/DWHN</p> <p>3. 80 Veranstaltungen</p> <p>4. 200 Beratungen 6 Potentialanalysen</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Entwicklung und Qualifikation im Bereich "Kooperation und Vernetzung"</p> <p>2. Supervision für Ehrenamtliche; SV für Leitungskräfte; Konzeptweiterentwicklung für SV im Kontext von Veränderungsprozessen und von Gesundheitsfürsorge</p> <p>3. kollegiale Beratung</p> <p>4. Weiterentwicklung personaldiagnostischer Verfahren</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1.-4. Erhöhte Kosten durch die Schließung des Hauses Friedberg. Befristete Aufstockung im Sachbearbeitungsbereich (+0,4) Reinigungsdienst (+0,63 Stellen).
Finanzierung	1.-4. ab Herbst 2013 Wegfall aus Beratertätigkeit eines Studienleiters
Kirchensteuerfinanzierung	52%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 072011 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.159.109	378.000	815.000	437.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	69.689	34.000	0	-34.000
Einnahmen	1.228.798	412.000	815.000	403.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	678.914	732.324	887.588	155.264
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	1.325.633	504.800	800.750	295.950
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	10.771	12.000	8.500	-3.500
Ausgaben	2.015.318	1.249.124	1.696.838	447.714
Überschuss / Zuschuss	-786.520	-837.124	-881.838	-44.714

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.159.109	378.000	815.000	437.000
Erlöse insgesamt	1.159.109	378.000	815.000	437.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	2.004.547	1.237.124	1.688.338	451.214
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	168.266	181.234	177.288	-3.946
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	6.766	8.310	9.237	927
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	9.855	19.516	51.743	32.227
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.725	3.725	5.070	1.345
Kosten insgesamt	2.193.159	1.449.910	1.931.676	481.766
Saldo Erlöse/Kosten	-1.034.050	-1.071.910	-1.116.676	-44.766

Budgetbereich 7.2

IPOS - Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN

Budgetbereich 7.2 IPOS						
	2011		2012		2013	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16						
PfrGeh.+ Zul.A15	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A14	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15 / E 14	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A14 / E 13	1,00		2,00		2,00	
PfrGeh.						
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14 ku	1,00					
E 13	0,73	0,23	0,73	0,23	0,73	0,23
E 12					0,50	0,50
E 11						
E 10						
E 09						
E 08	1,00		1,00		1,00	
E 7 + 50 %			1,00		1,00	
E 07	2,10		1,10		1,30	
E 06	0,50		0,70		0,70	
E 05						
E 04					0,60	0,20
E 03					0,19	
E 2 + 50 %					0,48	0,25
E 02						
Ausb.Verg.	1,00		1,00		1,00	
Stelle wird bewertet			0,63		0,50	0,30
Planstellen	12,33	0,23	13,16	0,23	15,00	1,48
Stellenplan 2013:						
+ 0,50 Projektstelle Marktplatz der Generationen, 0,50 kw-Vermerk, refinanziert						
+ 0,30 Projektstelle Sachbearbeitung, 0,30 kw-Vermerk, refinanziert						
+ 0,20 Sachbearbeitung						
+ 0,20 Sachbearbeitung Finanzierung aus Rücklagen, + 0,20 kw-Vermerk						
+ 0,20 Reinigungsdienst/Hauswirtschaft Finanzierung aus Rücklagen, + 0,20 kw-Vermerk						
+ 0,10 Aushilfe						
+ 0,09 Hausmeister/in Übertrag aus BB 4.3						
+ 0,25 Aushilfskraft Finanzierung aus Sachkosten, + 0,25 kw-Vermerk						

Budgetbereich 8: Gesamtkirchliche Dienstleistungen**1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs****Dieser Budgetbereich wird in 6 Teilbudgets gegliedert:**

- 8.1 Leitung Kirchenverwaltung
- 8.2 Kirchenverwaltung Stabsbereiche
- 8.3 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv
- 8.4 Kirchenverwaltung – Dezernate / sonstige
- 8.5 sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit
- neu: 8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung

2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchenverwaltung ist das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum der EKHN. Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und unterstützt die Kirchenleitung in ihrer Steuerungsfunktion durch die Wahrnehmung von Koordinations- und Aufsichtsaufgaben. Darüber hinaus erbringt sie Dienstleistungen, informiert und berät in Angelegenheiten des kirchlichen Lebens.

3. Finanzierungsbedingungen

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
<u>Teilbudget 8.1 Leitung Kirchenverwaltung</u>							
Leitung / interne Verwaltung	0	310.150	268.900	41.250	-310.150	0,0%	-293.343
MAV-Kirchenverwaltung	0	16.925	16.925	0	-16.925	0,0%	-28.921
<u>Teilbudget 8.2 Kirchenverwaltung Stabsbereiche</u>							
Öffentlichkeitsarbeit	0	625.130	453.530	171.600	-625.130	0,0%	-615.816
Chancengleichheit	0	201.580	179.250	22.330	-201.580	0,0%	-119.254
Stabsbereich Recht	0	395.633	295.883	99.750	-395.633	0,0%	-357.663
<u>Teilbudget 8.3 Bibliothek / Archiv</u>							
Leitung, allgemeine Verwaltung	0	280.255	186.905	93.350	-280.255	0,0%	-237.984
Zentralbibliothek	4.570	178.785	130.215	48.570	-174.215	2,6%	-167.691
Zentralarchiv	18.500	348.789	296.059	52.730	-330.289	5,3%	-315.750
Karl-Herbert-Stipendium	0	16.310	100	16.210	-16.310	0,0%	-16.200
<u>Teilbudget 8.4 Dezernate</u>							
Dezernat 1 - Kirchliche Dienste	14.932	1.212.417	1.138.877	73.540	-1.197.485	1,2%	-1.293.613
Fundraising und Mitgliederorientierung	16.050	326.850	224.740	102.110	-310.800	4,9%	-310.665
Dezernat 2 - Personal	34.747	4.855.749	4.149.879	705.870	-4.821.002	0,7%	-4.411.238
Dezernat 3 - Finanzen	81.196	1.839.627	1.714.782	124.845	-1.758.431	4,4%	-1.557.679
Dezernat 4 - Organisation, Bau und Liegenschaften	296.350	4.948.543	3.828.478	1.120.065	-4.652.193	6,0%	-4.447.008
Kantine	137.200	301.780	164.110	137.670	-164.580	45,5%	-154.321
<u>Teilbudget 8.5 sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit</u>							
Verbindungsstellen in den Landtagen	40.000	338.010	146.430	191.580	-298.010	11,8%	-262.394

Budgetbereich 8							
Sonstiges	47.000	570.029	438.079	131.950	-523.029	8,2%	-463.858
Pfarrerausschuss	0	99.350	78.700	20.650	-99.350	0,0%	-102.118
Arbeitsrechtliche Kommission	0	213.980	97.080	116.900	-213.980	0,0%	-198.773
Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	0	41.955	35.755	6.200	-41.955	0,0%	-40.759
Teilbudget 8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung							
Projekt Perspektive 2025	518.335	518.335	86.235	432.100	0	100,0%	0
Projekt Doppik	1.305.000	1.305.000	272.100	1.032.900	0	100,0%	-136.327
Organisations- und IT-Projekte	800.000	911.390	111.390	800.000	-111.390	87,8%	-450.000
Projekte Kirchliche Dienste	0	591.800	71.800	520.000	-591.800	0,0%	-320.000
Sonstige Projekte	176.300	361.978	260.898	101.080	-185.678	48,7%	-52.068
Insgesamt	3.490.180	20.810.350	14.647.100	6.163.250	17.320.170	16,8%	16.353.443
			70,4%	29,6%			

Da es sich hierbei um einen innerkirchlichen Dienstleistungsbereich handelt, sind die Ausgaben überwiegend durch Kirchensteuereinnahmen gedeckt. Dabei machen naturgemäß die Personalausgaben mit 70,4 % den weitaus größten Anteil aus.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 8

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Gesamtkirchliche Dienstleistungen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.111.822	746.677	826.345	79.668
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	446.929	277.121	2.663.835	2.386.714
Einnahmen	1.558.750	1.023.798	3.490.180	2.466.382
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	12.824.255	13.078.841	14.647.100	1.568.259
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	2.965.577	3.594.535	5.205.190	1.610.655
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	244.944	265.665	278.330	12.665
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.452.821	438.200	679.730	241.530
Ausgaben	17.487.596	17.377.241	20.810.350	3.433.109
Überschuss / Zuschuss	-15.928.846	-16.353.443	-17.320.170	-966.727
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.111.822	746.677	826.345	79.668
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	6.021	5.700	0	-5.700
Erlöse insgesamt	1.117.843	752.377	826.345	73.968
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	16.034.775	16.939.041	20.130.620	3.191.579
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.228.280	2.344.464	2.471.022	126.558
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	25.901	26.532	24.989	-1.543
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	443.667	402.254	393.285	-8.969
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	390.529	390.086	389.958	-129
Kosten insgesamt	19.123.153	20.102.378	23.409.873	3.307.496
Saldo Erlöse/Kosten	-18.005.310	-19.350.001	-22.583.528	-3.233.527

5. Stellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan.

Unterbudget 081011 Leitung	
Beschreibung	Führung des Hauses und Koordinierung der Leitungsebene der Kirchenverwaltung; Repräsentationen der Kirchenverwaltung nach außen
Ziel/e	Kundenorientierte und sachgerechte Aufgabenerfüllung seitens der Kirchenverwaltung
Leistungen zur Zielerreichung	Optimierung der Aufgabenzuordnung und der Prozessabläufe durch geeignete organisatorische Maßnahmen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Weitere Personalreduzierung trotz Aufrechterhaltung bzw. sogar teilweiser Ausweitung des Leistungsspektrums stößt an Grenzen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Durchführung einer Kundenbefragung, Zweite Runde Selbstbewertung der Kirchenverwaltung, Neuaufstellung der Führungskräftefortbildung und der Maßnahmen zur Leitungsqualifikation
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 081012 MAV der Kirchenverwaltung	
Beschreibung	Betriebliche Interessenvertretung nach kirchlichem Recht. Vertreten werden die Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung, der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung, des Synodalebüros, der Geschäftsstelle der EKHN-Stiftung u. der Ehrenamtsakademie, der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Zentralarchiv-/bibliothek der EKHN (Helmut-Hild-Haus), der Gesamt-MAV der EKHN, des Stabsbereich Gleichstellung, in den Propsteibüros, in den Kirchlichen Schulämtern, der gesamtkirchlichen Pfarrstellen für Seelsorge, in den Büros der Beauftragten der Ev. Kirchen am Sitz der Landesregierungen, des Landesverbandes der Ev. Jugend Hessen e.V.
Ziel/e	Gemäß MAV-gesetz hat die MAV u.a. die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeitenden zu fördern, das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft einzutreten; die berechtigten Anliegen bei der Dienststellenleitung zu vertreten und sich der persönlichen Sorgen und Nöte der Mitarbeitenden anzunehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen; die Beschwerden von Mitarbeitenden entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf Abhilfe hinzuwirken; dafür einzutreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen eingehalten werden.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung. • Abschließen von Dienstvereinbarungen • Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten. • Mitbestimmung in Personalangelegenheiten • Mitwirkung in organisatorischen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten • Gespräche mit Mitarbeitenden
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	24 reguläre und außerordentl. 2 Sitzungen, 4 Jour-Fix, mehrere Stellungnahmen, 89 Mitbestimmungen in Personalangelegenheiten, Mitwirkung bei den Projekten Aufgabenkritik / Überlastungsanalyse, Ideen- und Beschwerdemanagement, Leitungsqualifikation und Personalentwicklung, Mitwirkung beim Kantinenausschuss, 2 Treffen mit der MAV des Landeskirchenamtes der EKKW
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Mitarbeit in folgenden Projekt- und Arbeitsgruppen: Prozessmanagement, Ideen- und Beschwerdemanagement, Gesundheitsförderung, Arbeits- und Sicherheitsausschuss, Leitbild Kirchenverwaltung, Mitarbeitendengespräch, Personalentwicklung
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Freistellung insgesamt bis zu 0,5 Planstellen möglich.
Finanzierung	Kosten für Geschäftsbedarf, Reisen und Vertretungen der MAV trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Zu 100% Kirchensteuerfinanziert.

Ressourcen

Budgetbereich 8.1

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 081011 Leitung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	6.312	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	6.312	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	248.207	252.903	268.900	15.997
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	32.863	36.490	38.000	1.510
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	3.950	3.250	-700
Ausgaben	281.070	293.343	310.150	16.807
Überschuss / Zuschuss	-274.759	-293.343	-310.150	-16.807
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	6.312	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	125	119	0	-119
Erlöse insgesamt	6.437	119	0	-119
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	281.070	289.393	306.900	17.507
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	56.919	55.963	83.884	27.921
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	511	522	456	-65
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	7.262	6.207	5.733	-473
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	6.373	6.378	6.165	-213
Kosten insgesamt	352.135	358.463	403.138	44.676
Saldo Erlöse/Kosten	-345.698	-358.344	-403.138	-44.795
Unterbudget 081012 MAV der Kirchenverwaltung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	13.769	28.921	16.925	-11.996
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	13.769	28.921	16.925	-11.996
Überschuss / Zuschuss	-13.769	-28.921	-16.925	11.996
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	7	14	0	-14
Erlöse insgesamt	7	14	0	-14
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	13.769	28.921	16.925	-11.996
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	5.876	14.597	0	-14.597
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	28	60	29	-31
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	403	710	361	-349
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	288	594	308	-286
Kosten insgesamt	20.363	44.881	17.623	-27.258
Saldo Erlöse/Kosten	-20.356	-44.868	-17.623	27.245

Unterbudget 082012 Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung	Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit
Ziel/e	Informationsdienstleistung für öffentliche Medien, Verbesserung des Informationsflusses und der Kooperation zwischen den Organisationsbereichen der EKHN und ihren Mitarbeitenden
Leistungen zur Zielerreichung	1. Externe Kommunikation: Pressemitteilungen, Beantwortung von Medien-Anfragen, Recherche für Medien, Beratung 2. Interne Kommunikation: "Transparent", etc. 3. Jahresbericht
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	2012 begann die Umsetzung des von der Synode beschlossenen neuen Konzepts für Medienarbeit. Die Stelle des Beauftragten für Interne Kommunikation in der Kirchenverwaltung konnte wieder besetzt werden. Zum ersten Mal gab es eine große, von den Medien viel beachtete Öffentlichkeitsmaßnahme, um das Thema eines hohen kirchlichen Feiertags ins öffentliche Bewußtsein zu rücken.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Die Etablierung des neuen Konzepts für Medienarbeit wird fortgesetzt. Konkrete Aktionen oder Kampagnen nach aktueller Situation.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine deutlichen Veränderungen gegenüber 2012, nennenswerte Einnahmen sind nicht zu erwarten, da Beratungsleistungen nicht in Rechnung gestellt werden.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 082013 Chancengleichheit

Beschreibung	Der Stabsbereich Chancengleichheit hat Querschnittsfunktion bei der Umsetzung der Chancengleichheit von Männern und Frauen als durchgängigem Leitprinzip bei allen kirchlichen Aufgaben und Entscheidungen. Er fördert die Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Chancengleichheit und überprüft die geschlechtsspezifischen Auswirkungen kirchlicher Entscheidungen. Er nimmt die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten für alle Beschäftigten wahr, indem er bei allen gesamtkirchlichen Vorhaben mitwirkt, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche haben.
Ziel/e	Transparenz der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern in allen Bereichen der Kirche und Nutzung der daraus resultierenden Erkenntnisse zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung (insbes. Vereinbarkeit von Beruf und Familie) und zur geschlechtersensiblen Entscheidungsfindung. Beseitigung bestehender und Verhinderung künftiger Nachteile im Rahmen des kirchlichen Auftrags.
Leistungen zur Zielerreichung	Beteiligung bei strukturellen Maßnahmen, Beteiligung bei Personalentscheidungen, Konfliktberatung, Veranstaltungen und Fortbildungen, Expertisen, Netzwerkarbeit, Veröffentlichungen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Personalentscheidungen: Prüfung Bewerbungsunterlagen, Teilnahme an Bewerbungsgesprächen, Gespräche zur Personalentwicklung: 39 kleine Termine (bis 1/2 Tag); Beratungen: 20 bearbeitete Fälle (Themen: Konflikt aufgrund Geschlechtes, Bewerbungen, Verstoß gegen das AGG u. a.). Fortbildungen, Veranstaltungen etc: 7 mittlere Veranstaltungen bzw. Prozesse, 1 gr. Prozess (Begleitung, Beratung, Beteiligung von Mikitas); Fortbildungen in gender Schulung (Kennzahl: 200) Expertisen: 10 Expertisen (Zeitung z. 8. März, Statistiken, Stellungnahmen); Netzwerkarbeit: 31 Teilnahmen an kl. Besprechungen (bis 1/2 Tag), 15 Teilnahmen an bis zu 7-tägigen Beratungen
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Umsetzung des Gesetzes für Chancengleichheit (Strukturen schaffen, Stellenbesetzung, Veranstaltung: Abschied von Gleichstellung-Begrüßung Chancengleichheit), Abschluss Mikitas zum Schwerpunkt gender in Kitas; Veranstaltungen in Kooperation mit Zentrum Bildung und gesellschaftl. Verantwortung; Beruf und Gesundheit; Gender-Trainings; Erstellung von Statistiken
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Weitere Besetzung und Ausweisung von gesamtkirchlich tätigen Stellen innerhalb des Stabs (bislang regionale Stellenanteile).
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 082012 Öffentlichkeitsarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	490.216	438.166	453.530	15.364
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	40.247	167.550	163.400	-4.150
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	2.316	10.100	8.200	-1.900
Ausgaben	532.779	615.816	625.130	9.314
Überschuss / Zuschuss	-532.779	-615.816	-625.130	-9.314

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	248	206	0	-206
Erlöse insgesamt	248	206	0	-206
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	530.463	605.716	616.930	11.214
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	146.250	114.564	83.564	-31.000
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.009	904	770	-134
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	19.118	10.753	9.670	-1.083
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	12.617	11.366	10.626	-741
Kosten insgesamt	709.457	743.303	721.559	-21.744
Saldo Erlöse/Kosten	-709.209	-743.097	-721.559	21.539

Unterbudget 082013 Chancengleichheit

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.567	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	1.567	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	70.137	95.704	179.250	83.546
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	16.565	21.450	20.550	-900
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	8.013	2.100	1.780	-320
Ausgaben	94.714	119.254	201.580	82.326
Überschuss / Zuschuss	-93.147	-119.254	-201.580	-82.326

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.567	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	35	45	0	-45
Erlöse insgesamt	1.603	45	0	-45
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	86.701	117.154	199.800	82.646
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	8.800	16.081	18.104	2.023
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	144	197	304	107
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	2.052	2.349	3.822	1.473
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.923	2.422	4.481	2.059
Kosten insgesamt	99.620	138.203	226.511	88.308
Saldo Erlöse/Kosten	-98.018	-138.158	-226.511	-88.353

Unterbudget 082014 Stabsbereich Recht	
Beschreibung	Gesamtkirchliches Organisationsrecht, Recht der Diakonie, Arbeitsrechtsregelungsverfahren, Allgemeines Rechtswesen, Stiftungsrecht, Erbrecht, Schulrecht, Medienrecht, Datenschutzrecht, Meldewesen, Urheberrecht, IT-Recht
Ziel/e	Fach- und zeitgerechte Bearbeitung der Rechtsfragen der Gesamtkirche sowie der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände, kirchlichen Stiftungen und kirchlichen Schuler
Leistungen zur Zielerreichung	Bearbeitung rechtlicher Grundsatzfragen, gutachterliche Stellungnahmen und Vermerke für die Dienststellenleitung, Begleitung von kirchlichen und staatlichen Gesetzesvorhaben, Redaktion von Amtsblatt und Rechtssammlung, Rechtsförmlichkeitsprüfung, Koordinierung des juristischen Dienstes der Kirchenverwaltung, Stiftungsaufsicht und rechtliche Bearbeitung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, Rechtsberatung von Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden und kirchlichen Schulen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Rechtliche Begleitung des Kooperationsprozesses der EKHN und der EKKW sowie des Fusionsprozesses der Diakonischen Werke beider Kirchen, Verabschiedung der Satzung der Evangelischen Mission in Solidarität e. V., Herausgabe der Online-Rechtssammlung auf Grundlage des Fachinformationssystems Kirchenrecht
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Herausgabe des Amtsblattes auf Grundlage des Fachinformationssystems Kirchenrecht, Weiterentwicklung des Dritten Wegs
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Nachbesetzung einer ATZ-Stelle
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 082014 Stabsbereich Recht				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	220.937	213.633	295.883	82.250
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	96.794	138.530	95.050	-43.480
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.082	5.500	4.700	-800
Ausgaben	318.813	357.663	395.633	37.970
Überschuss / Zuschuss	-318.813	-357.663	-395.633	-37.970

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	112	100	0	-100
Erlöse insgesamt	112	100	0	-100
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	317.731	352.163	390.933	38.770
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	90.948	102.490	120.260	17.770
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	455	441	502	61
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	6.464	5.243	6.309	1.066
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	5.888	5.656	6.825	1.169
Kosten insgesamt	421.486	465.992	524.829	58.837
Saldo Erlöse/Kosten	-421.374	-465.892	-524.829	-58.937

Unterbudget 083011 Leitung/ Allgemeine Verwaltung	
Beschreibung	Das Helmut-Hild-Haus ist eine Außenstelle der Kirchenverwaltung der EKHN in der Ahastraße in Darmstadt. Hier sind das Zentralarchiv der EKHN und die Zentralbibliothek der EKHN untergebracht.
Ziel/e	Rechtswahrung für die EKHN durch Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Hauses (Archiv und Bibliothek) und der jeweils laufenden Sonderaufgaben sowie die Vertretung der Belange diese Aufgabenfelder in entsprechenden Gremien innerhalb der EKD sowie in der kirchlichen und nichtkirchlichen Öffentlichkeit. Vertretung der EKHN in geschichtlichen, kirchen- und landesgeschichtlichen Vereinen und Gremien. Planung und Durchführung von Sonderaufträgen der Leitungsgremien der EKHN im historisch-kulturgeschichtlichen Umfeld (auch in Kooperation mit anderen Trägern). Funktion als kirchengeschichtliches Institut der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Beratung der kirchenleitenden Gremien in den Zuständigkeitsbereichen. Leitung, Support und Organisation der Kernbereiche des Referates und der Sonderaufgaben, Beteiligung und Vertretung der Interessen der EKHN in Projekten, die in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt werden (u.a. gemeinsam mit der EKKW: „Elisabethjahr 2007“ und „Der Umgang der evangelischen Kirchen in Hessen mit den Christen jüdischer Herkunft während der NS-Zeit“). Mitarbeit in der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, in den verschiedenen Hessischen Historischen Kommissionen usw. Koordination mit den Anliegen der EKHN. Betreuung des „Karl-Herbert-Stipendiums“ und der „Scio-Stiftung“. Über die Stiftung Drittmittelakquise.</p> <p>Aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit dem Historischen Seminar der TU Darmstadt gemeinsame Organisation von Veranstaltungen und Vermittlung studentischer Hilfskräfte. Organisation und Durchführung von Sonderaufträgen mit historischer Komponente (zuletzt z.B. Projekt "Erzählte Geschichte der EKHN" oder synodaler Prüfauftrag "Überprüfung von Repräsentantinnen ..." - sog. "Stasi-Projekt").</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Berichtsjahr wurde der Abschlussberichtes "Stasi-Projekt" vorgelegt. Eine Datenbank zur Erinnerungskultur der EKHN wurde probeweise erstellt. Zahlreiche Besprechungen (gemeinsam mit dem Referat für Gemeinderecht) in Sachen Novelle der Chronikordnung fanden statt. Intensiv war die Arbeit an den Vorbereitungen eines Kirchenbuchportals der EKD. In 2011 wurden wiederum Gemeindegeschichtlerinnen und Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren zu Fragen der Siegelführung, des Kirchenbuchwesens und der Pfarrarchivpflege geschult. Die Scio-Stiftung hat ihre Arbeit aufgenommen und einen ersten Projektauftrag vergeben.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Schwerpunkt im Planjahr bilden die durch Ressourcenverknappung erschwerte Arbeit an der Behebung der Raumnot, die Beteiligung am Kirchenbuchportal der EKD sowie Digitalisierungsprojekte.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	-
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 083011 Leitung/ Allgemeine Verwaltung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	23.000	0	-23.000
Einnahmen	0	23.000	0	-23.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	181.274	177.634	186.905	9.271
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	41.362	60.350	70.350	10.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	-3.500	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	46.495	23.000	23.000	0
Ausgaben	265.631	260.984	280.255	19.271
Überschuss / Zuschuss	-265.631	-237.984	-280.255	-42.271

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	219.136	237.984	257.255	19.271
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	39.425	38.656	40.368	1.712
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	373	366	317	-49
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	35.269	56.000	95.000	39.000
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	18.124	18.061	18.302	241
Kosten insgesamt	312.327	351.068	411.242	60.174
Saldo Erlöse/Kosten	-312.327	-351.068	-411.242	-60.174

Unterbudget 083012 Zentralbibliothek	
Beschreibung	Doppelfunktion als theologisch-wissenschaftliche Bibliothek für die Öffentlichkeit und Verwaltungsbibliothek für die Kirchenverwaltung. Mitglied im Hessischen Bibliotheks- und Informations-System (HeBIS). Die ZB ist zertifizierte Altbestandsbibliothek.
Ziel/e	Bereitstellung und Sicherung eines kirchlich geprägten Angebotes an Information aus und über Kirche sowie Theologie. Repräsentation und Vertretung kirchlicher Anliegen in der Öffentlichkeit im Umfeld von Kultur- und Wissenschaftsbetrieb. Mitwirkung am allgemeinen öffentlichen Kulturgutschutz. Bereitstellung und Ermittlung von Fachliteratur für alle kirchenleitenden Gremien. Dazu tritt zunehmend die neue und durch den Bedarf unabwendbare Inanspruchnahme als Bibliotheksberatungs- und Koordinationszentrum für Einrichtungen und Gliederungen der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Systematischer und kontinuierlicher Erwerb und Vermittlung von Literatur und anderen Medieneinheiten. Bereitstellung von Literatur, Wissensvermittlung und Recherchen, konsequenter Auf- und Ausbau des OPACs, Kooperation mit HeBIS, Kooperation mit bibliothekarischen Einrichtungen kirchlicher und anderer öffentlicher Träger im Gebiet der EKHN. Bereitstellung eines zeitgemäßen öffentlich zugänglichen Lesesaalbetriebes (mit Internetanschluss und Zugängen zu Portalen). Weiterer Nachweis, Sicherung und Erhalt historischer Buchbestände im Kirchengebiet bei gleichzeitiger Nutzbarmachung für die Öffentlichkeit. Organisation und Nachweis von Fachliteratur für die KV. Übernahme und Durchführung bibliothekarischer Prüfaufträge und Recherchen für die KV usw.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Die für den Verbund kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken der EKHN anfallenden, beratenden Tätigkeiten für die Einrichtungen, die in den gemeinsamen OPAC katalogisieren (Er ist 2011 auf 70.810 Titel angewachsen, davon 47.029 für die ZB). Dazu gehört u.a. die bibliothekarisch-fachliche Betreuung des Zentrums für Gesellschaftliche Verantwortung (Mainz), des Zentrums Bildung (Darmstadt), des Zentrums Ökumene (Frankfurt) und des Bestands der ehemaligen TZB in Frankfurt. Der Titelbestand der Zentralbibliothek in 2011: 101.006 Titel (+1.006 Ankäufe, +120 Abgaben, i.d.R. Schenkungen. Für die Kirchenverwaltung wurden 448 Medien erworben, plus weitere Online-Zugriffe.</p> <p>Ca. 2.400 Zeitschriften und Loseblattwerke wurden bearbeitet und in Umlauf gegeben. 1.454 Titel wurden im OPAC erfasst. Für die Kirchengemeinde Lich wurden 240 Titel der Marienstiftsbibliothek Lich in den OPAC aufgenommen. Daneben wurde mit der Nachverzeichnung und Schutzverpackung des Bestands „grauer Literatur“ aus dem Zeitraum 1900 bis 2001 begonnen, der u.a. viele Kleinschriften zum Kirchenkampf enthält. Die Durchsicht der Nachlässe von Buttler, Bertram, Metzger und Geißler auf Dubletten konnte abgeschlossen werden.</p> <p>Der Lesesaal als ein zentraler Ort der Bestandsvermittlung konnte 2011 an drei Tagen pro Woche für die Benutzer offen gehalten werden. 950 Anfragen wurden erledigt und Recherchen durchgeführt (2/3 ext. Nutzer, 1/3 für die Kirchenverwaltung). Zertifizierung der ZB der EKHN in 2011 über den HeBIS-Verbund als Altbestandsbibliothek. Die ZB arbeitet in der EKD-weiten AG „Digitale Bibliothek des Kirchenkampfes“ mit und der AG Alte Drucke im HeBIS-Verbund.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Aufrechterhaltung des Dienstleistungsbetriebs
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	-
Kirchensteuerfinanzierung	97%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 083012 Zentralbibliothek				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	4.325	4.570	4.570	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	4.325	4.570	4.570	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	142.140	123.691	130.215	6.524
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	49.170	48.570	48.570	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	191.310	172.261	178.785	6.524
Überschuss / Zuschuss	-186.985	-167.691	-174.215	-6.524
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	4.325	4.570	4.570	0
Erlöse insgesamt	4.325	4.570	4.570	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	191.310	172.261	178.785	6.524
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	292	255	221	-34
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	27.315	20.500	0	-20.500
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	14.211	12.576	12.751	174
Kosten insgesamt	233.128	205.593	191.757	-13.836
Saldo Erlöse/Kosten	-228.804	-201.023	-187.187	13.836

Unterbudget 083014 Zentralarchiv	
Beschreibung	Das ZA hat eine Doppelfunktion an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und kirchlicher wie nichtkirchlicher Öffentlichkeit: als Teil der Kirchenverwaltung der EKHN und als ein jedermann zugängliches öffentliches landeskirchliches Archiv. Das ZA ist in das Verzeichnis national wertvoller Archive der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden.
Ziel/e	<p>Sicherung der Rechtsbeständigkeit der EKHN. Daraus leiten sich die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen, die aufsichtliche Mitwirkung bei der Sicherung der Aktenbildung (Registraturbildung) und die Zuständigkeit für das Siegelwesen ab. Archivische Kernaufgaben wie Übernahme und dauerhafte Lagerung von Akten aus den dem Kirchenarchivgesetz der EKHN unterliegenden Einrichtungen (u.a. Synodalebüro, Kirchenverwaltung, Propsteien und Dekanate) sowie die Bewertung, Ordnung, Verzeichnung dieser Akten und Bereitstellung für die Benutzung intern (kirchliche Einrichtungen) und extern (durch private und institutionelle Forschungen aller Art). Nachlassübernahme von für die EKHN wichtigen Persönlichkeiten.</p> <p>Aus der Funktion als öffentliches Archiv erwachsen Aufgaben wie Bearbeitung von wissenschaftlichen, genealogischen und ortsgeschichtlichen Forschungen und Sicherstellung des Lesesaalbetriebes. Traditionell sind die landeskirchlichen Archive zuständig für die Geschichte der Landeskirche allgemein.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	Übernahme von Akten aus Dienststellen, Verbänden und Institutionen der EKHN, Akquise von Nachlässen. Archivische Bearbeitung bis zum publizierten Findbuch (ggf. Einstellung in das Archivportal „findbuch.net“). Vorhaltung von Lagerkapazitäten und Magazinverwaltung. Beratung kirchlicher Dienststellen in allen archivischen und siegelkundlichen Fragen. Archivpflege in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden, Koordination und Durchführung von bestandserhaltenden Maßnahmen von Archivgut, Initiierung und Begleitung archivpflegerischer Maßnahmen in Kirchengemeinden, Dokumentation der Geschichte einschließlich des Verwaltungshandelns der EKHN, Betreuung von wissenschaftlichen, genealogischen und ortsgeschichtlichen Forschungsvorhaben, Sicherstellung des öffentlichen Lesesaalbetriebs, Recherchen für kirchenleitende Gremien und kirchliche Dienststellen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Freistellung der Leiterin des ZA für die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission (45 %). Der Lesesaalbetrieb kann nur an zwei Tagen pro Woche aufrecht erhalten werden. 445 Genealogen und 150 wissenschaftliche Benutzer suchten das Zentralarchiv persönlich auf (i.d.R. mehrmals, teilweise sogar über mehrere Monate hinweg). Bei den ausgehobenen Akten lag der Schwerpunkt ganz eindeutig bei den Personalakten, da diese unter anderem für die Erstellung zahlreicher Pfarrerbioogramme sowohl für das Projekt „Kirchenkampf“ als auch für Dissertationsschriften von den Wissenschaftlern herangezogen wurden. Schriftliche Anfragen: Genealogie (476 Postein-/ausgänge, +12 geg. Vj.), wissenschaftliche Anfragen (419, +7 geg. Vj.)</p> <p>Korrespondenz mit den Kirchengemeinden (330 Anfragen, +15 ge. Vj). 12 Kirchengemeinden der EKHN wurden in Fragen der Pfarrarchivpflege (Kassation, Aufbewahrung, bestandserhaltende Maßnahmen etc.) vor Ort gesichtet/beraten. Ehrenamtlich tätige Archivpfleger wurden betreut sowie Verzeichnungsprojekte von Honorarkräften fachaufsichtlich begleitet. Im Jahr 2011 wurden 50 laufende Regalmeter Akten erschlossen. Für die Nachlässe des ZA wurden in der Bestandsregie die veraltungsgeschichtlichen/biographischen Angaben abschließend bearbeitet und ergänzt. Auch in diesem Jahr wurde eine Tagung der Archivpflegerinnen und Archivpfleger zum Thema „Einwerbung von Drittmitteln“ im Archiv im November durchgeführt.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Behebung der Raumnot, umfangreiche Digitalisierungsvorhaben, Beteiligung am Kirchenbuchportal der EKD
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	-
Kirchensteuerfinanzierung	95%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 083014 Zentralarchiv				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	28.695	18.500	18.500	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	28.695	18.500	18.500	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	229.888	284.550	296.059	11.509
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	38.570	45.700	48.700	3.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	4.371	4.000	4.030	30
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	272.829	334.250	348.789	14.539
Überschuss / Zuschuss	-244.134	-315.750	-330.289	-14.539

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	28.695	18.500	18.500	0
Erlöse insgesamt	28.695	18.500	18.500	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	272.829	334.250	348.789	14.539
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	28.059	29.193	30.473	1.279
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	473	587	502	-85
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	24.710	24.500	0	-24.500
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	22.984	28.932	28.991	58
Kosten insgesamt	349.056	417.462	408.754	-8.708
Saldo Erlöse/Kosten	-320.361	-398.962	-390.254	8.708

Unterbudget 083021 Erzählte Geschichte der EKHN	
Beschreibung	Dieses methodisch am aktuellen Stand der Oral History orientierte wissenschaftliche Projekt wurde 2001 langfristig implementiert, aber vor der Zeit aufgrund von Einsparauflagen abrupt unterbrochen (2006). Wegen der starken Nachfrage und der unerledigt gebliebenen Vorgänge wurde es 2010 mit geringem Stundenumfang (durch Mittelumschichtungen) wieder aufgenommen.
Ziel/e	Das Projekt dient direkt der Bereitstellung neuer Quellen und dem Erwerb von Archivalien, die über das übliche Verwaltungsschriftgut hinausgehen und somit die EKHN bereichern. Es dient mittelbar der Bereitstellung von Glaubens- und Lebenszeugnissen von Christen und Christinnen der EKHN und damit ihrer Selbstreflexion und der der EKHN. Ein Nebeneffekt ist die Erfahrung, dass die Ehrenamtlichen und Ehemaligen aus allen Bereichen kirchlichen Lebens die Teilnahme an den Interviews als Ausdruck höchster persönlicher Wertschätzung durch ihre Kirche erleben und daher vehement auf die Wiederaufnahme des Projektes drängen.
Leistungen zur Zielerreichung	In diesem Vorhaben werden in halboffenen narrativen lebensgeschichtlichen Interviews Menschen aus Ehrenamt, Gemeinde, Synode, Kirchenleitung, Kirchenverwaltung und Verbänden (Laien und Theologen) zu ihrer Tätigkeit und Einstellung zur EKHN wissenschaftlich befragt.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	In der geringen zur Verfügung stehenden Zeit konnten acht Interviewserien durchgeführt werden. Schwerpunkt der Arbeit waren die Fortführung der Transkriptionen und die Fixierung der Zeitzugevereinbarungen für die bereits geführten Interviews.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Projekt wird in 2012 beendet.
Kirchensteuerfinanzierung	0%

Unterbudget 083022 Karl- Herbert- Stipendium	
Beschreibung	Das Stipendium trägt als vollständige Bezeichnung den Namen „Karl-Herbert-Stipendium zur Erforschung der deutschen und internationalen Kirchenzeitgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihrer Vorgängerkirchen“ und erinnert an den langjährigen Propst von Nordnassau, Stellvertreter des Kirchenpräsidenten und Chronisten der EKHN Karl Herbert. Das Stipendium wird in der Regel für zwei Jahre vergeben.
Ziel/e	Das primäre Ziel ist es, in der Regel jungen Forscherinnen und Forschern die Möglichkeit zu geben, über ein selbst gewähltes oder vom Beirat vorgegebenes Thema aus der Kirchengeschichte der EKHN sich mit einer wissenschaftlichen Arbeit zu qualifizieren. Das sekundäre Ziel ist es, mit diesen Arbeiten das kirchengeschichtliche Herkommen der EKHN kritisch wissenschaftlich aufzuarbeiten und damit sinnstiftend für die EKHN zu wirken.
Leistungen zur Zielerreichung	Auswahl eines geeigneten Themas im Beirat sowie Ausschreibung und Vergabe des Stipendiums
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Das Stipendium wurde nicht vergeben, da die dafürvorgesehenen Mittel als Deckung für das sog. "Judenchristen-Projekt" gebunden waren.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Die Dienstleistungen des Helmut-Hild-Hauses für historische Fragestellungen und Projekte für die EKHN und ihre Gliederungen werden im laufenden Jahr einer grundlegenden Neukonzeptionierung unterzogen, so dass das Karl-Herbert-Stipendium in 2012/13 für maximal ein Jahr vergeben werden wird, da es bei diesen Überlegungen, deren Ergebnisse in 2013/2014 zum Tragen kommen werden, eine Schlüsselrolle spielt.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	-
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
--	----------------------	--------------------	---------------------	---------------------

Unterbudget 083021 Erzählte Geschichte der EKHN

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	11.200	0	0	0
Einnahmen	11.200	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	27.157	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	27.157	0	0	0
Überschuss / Zuschuss	-15.957	0	0	0

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	27.157	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.575	0	0	0
Kosten insgesamt	29.732	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	-29.732	0	0	0

Unterbudget 083022 Karl- Herbert- Stipendium

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	100	100	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	800	800	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	15.300	15.410	110
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	0	16.200	16.310	110
Überschuss / Zuschuss	0	-16.200	-16.310	-110

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	16.200	16.310	110
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	10	9	0
Kosten insgesamt	0	16.210	16.319	110
Saldo Erlöse/Kosten	0	-16.210	-16.319	-110

Unterbudget 083025 Projekt Staatsorgane der DDR	
Beschreibung	Projekt "Überprüfung der Repräsentantinnen und Respräsentanten der EKHN auf eine evtl. Zusammenarbeit mit den Staatssicherheitsbehörden der DDR"
Ziel/e	Information und Möglichkeit der Vergangenheitsbewältigung zum EKHN-Verhalten gegenüber der Staatssicherheitsbehörden der DDR
Leistungen zur Zielerreichung	Recherche, Präsentation und Publikation der Projektergebnisse
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Das „Stasi-Projekt“ ist das erste seiner Art auf EKD-Ebene. Andere Landeskirchen ziehen jetzt nach. Der Vorbildcharakter des EKHN-Projektes wurde auf der EKD-Synode hervorgehoben. Die Ergebnisse dieses Projektes werden im Laufe des Jahres 2011 vorgelegt.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	-
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Projekt ist in 2011 beendet worden.
Kirchensteuerfinanzierung	0%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 083025 Projekt Staatsorgane der DDR				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	27.894	0	0	0
Einnahmen	27.894	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	15.458	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	12.436	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	27.894	0	0	0
Überschuss / Zuschuss	0	0	0	0
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	27.894	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.466	0	0	0
Kosten insgesamt	29.360	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	-29.360	0	0	0

Unterbudget 084100 Dezernat 1 Kirchliche Dienste	
Beschreibung	<p>Das Dezernat ist verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahrnehmung und Koordination der Aufgaben der Gesamtkirchlichen Einrichtungen der Arbeit in den Handlungsfeldern wie sie in der Handlungsfelderverordnung geregelt sind. 2. Koordination Kirchengemeinden und Dekanate inkl. übergem. Stellenentwicklung 3. Wahrnehmung der Bildungsmitverantwortung, Unterstützung des Religionsunterrichts, Geschäftsführung/Aufsicht kirchlicher Schulen, Förderung der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Schulunterrichts 4. Verfassungsrecht der EKHN, Amtshandlungsrecht, Organisationsrecht der Dekanate und Kirchengemeinden, sowie der Zentren, Kindertagesstättenrecht, Hochschulrecht. 5. Kirchenstatistik, Soziologische Analysen und Beratung für kirchliche Projekte, Monitoring für kirchliche Entwicklungen und der gesellschaftlichen Infrastruktur 6. Theologische Grundsatzfragen, insbesondere zu Fragen der Ordnung gottesdienstlichen Lebens.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung und Entfaltung der Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeitenden in den Handlungsfeldern gemäß der HfVO. 2. Verantwortung und Koordination der Entwicklung und Veränderung der regionalen Pfarrstellen, Fach- und Profilstellen, Gemeindepädagogen- und Kirchenmusikerstellen in den Dekanaten, Gemeinden und Arbeitszentren; Verantwortung für die Bereiche Gefängnis- und Polizeiseelsorge und Grundfragen der Militärseelsorge; Koordination von Abläufen zwischen Kirchengemeinden/Dekanaten und Referaten der Kirchenverwaltung; Verantwortung für die Entwicklung und Erstellung der Kollektenplanentwürfe sowie Herstellung des Kollektenplanheftes. 3. (EKHN-)flächendeckend, gem. ev. Bildungsauftrag; Sicherung der religiösen Bildung der Kinder und Jugendlichen in quantitativer und qualitativer Hinsicht; Qualifizierung und Kirchenbindung der Lehrkräfte; Ausstattung und Befähigung zum professionellen Schulleben und persönlichkeitsstärkenden Umfeld für die Schüler und Kollegiaten (und Eltern); Steuerung Konfirmandenarbeit; sinn- und vertrauensgebende Lebensbegleitung; Erreichbarkeitsradius vergrößern (Kinder der Ganztagschulen); Kirchenbindung (z.B. der Konfirmanden). 4. Alle juristischen Leistungen des Referats dienen dem Ziel, die Dekanate, Kirchengemeinden, Zentren in ihrer kirchlichen und gemeindlichen Arbeit zu stärken und die Betriebsfähigkeit, einschließlich der Finanzierung der Kindertagesstätten sicherzustellen. Die Arbeit im Hochschulbereich dient der Wahrung der staatskirchenrechtlichen Bildungsinteressen der EKHN. 5. Erstellung und Analyse von Kirchenstatistiken; Kirchenpolitische und gesellschaftspolitische Themen aufgreifen und zum internen Gebrauch aufbereiten. 6. Entwicklung von Theorie und Praxis kirchlichen und gottesdienstlichen Lebens durch Beteiligung am theologischen, fachlichen und gesellschaftlichen Diskurs.
Leistungen zur Ziel- erreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fachkonferenzen, handlungsfeldübergreifende Vernetzung der in den jeweiligen Handlungsfeldern tätigen Einrichtungen und Dienste sowie handlungsfeldübergreifende Konsultationen, Expertisen, Beratung der Kirchenleitung bei Entscheidungen, die die Handlungsfelder betreffen, Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit in den Handlungsfeldern, Mitwirkung an der Personalförderung und Organisationsentwicklung, Fachtagungen, Pilotprojekte, multiprofessionelle Fachgruppen, Kooperationen, Gremienarbeit. 2. Klärung von Schnittstellenproblemen zwischen Kirchengemeinden und Dekanaten, Referaten der Kirchenverwaltung und Fachberatungen der Zentren; Entwicklung und Erstellung der Kollektenplanentwürfe für KL und Kirchensynode sowie Umsetzung des jährlichen Kollektenplans; Stellenentwicklung bei regionalen Pfarrstellen, Fach- und Profilstellen, Gemeindepädagogen- und Kirchenmusikerstellen; Konzeptionelle Weiterentwicklung des Gemeindepädagogischen Dienstes und Vorbereitung der Vergabe von Projektstellen im Gemeindepädagogischen Dienst; <ul style="list-style-type: none"> Mitwirkung an Potentialanalysen für Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeindepädagogischen Dienst; Beratung der Kirchengemeinden und Dekanate; Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Zuweisungen; Mitwirkung bei Gesetzesvorhaben; Vorbereitung der Vergabe von Projektstellen im Pfarrdienst; Grundfragen der Militärseelsorge; Vorsitz im Verwaltungsrat für Psychologische Beratungsstellen. 3. Quantitative Sicherung über Gestellungsverträge mit Bundesländern für hauptamtl. Schulpfarrer sowie Gemeindepfarrer mit nebenamtl. Verpflichtung zum Religionsunterricht und Bevollmächtigungen staatl. Lehrkräfte zum Religionsunterricht; qualitative Sicherung über Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchlichen Schulämter und das Religionspädagogische Institut; Beratung und Klärung in Personal-, Finanz-, Rechtsangelegenheiten sowie bei größeren bildungswirksamen Maßnahmen und bei der Umsetzung bzw. Entwicklung des Bildungsprogramms und ev. Profils der Schulen; Qualitätssichernde Maßnahmen für den Konfirmandenunterricht (in Kooperation mit den Dekanaten); Kooperation mit den Dienst- und Fachaufsichten für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der sonstigen unterrichtsfreien Zeit (in Kindertagesstätten, Vorschulen, Horten, Ganztagschulen, Freizeiten).

Unterbudget 084100 Dezernat 1 Kirchliche Dienste	
Leistungen zur Zielerreichung	<p>4. Dienstleistungen vor allem für Kirchengemeinden und Dekanate durch Einzelberatungen, Beratung in Konfliktfällen, Beantwortung von Anfragen, Durchführung von Schulungen, Erstellung von Informationsmaterialien, Justitiariat für das Dezernat und die Zentren. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Formulierung von Kirchengesetzen, Verordnungen der Kirchenleitung, Satzungen, Geschäftsordnungen und Verträgen bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen. Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Aufsicht insb. durch die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen. Im Kindertagesstättenbereich Verhandlung der Verträge mit Kommunen, Fortschreibung der kirchenrechtlichen Vorgaben, Stellenpläne und Finanzierung der Kindertagesstätten, Beratung der Träger.</p> <p>5. Erstellung und Analyse von Kirchenstatistiken; Beteiligung an kirchlichen Projekten;</p> <p>6. Temporäre Fachgruppen, Konsultationen, Gremienarbeit in der EKHN und EKD, Expertisen, Beratung, Vorträge, Stellungnahmen etc.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Ein Konzept zur Neustrukturierung der Aufgabenwahrnehmung im Handlungsfeld Bildung ist z.T. bereits umgesetzt. Auf dem Hintergrund sich ändernder Rahmenbedingungen sind aufeinander abgestimmte neue Arbeitsformen und weitere Bündelungen von Aufgaben erfolgt. Dabei wurden Modellprojekte und Netzwerke auf den Weg gebracht, begleitet und gestärkt. Z.B. Trägermodelle KiTa, Netzwerk Konfirmandenarbeit. Multiprofessionelle Fachgruppen zur Konzeptionsentwicklung und -anpassung in verschiedenen Arbeitsbereichen Bereichen z.B. KiTa, Kirchenmusik, Citykirchenarbeit, Familie, Leben im Alter.</p> <p>2. Mitarbeit am Gesetzentwurf zur Pfarrstellenbemessung. Erarbeitung einer Konzeption zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Psychologischen Beratungsstellen. Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Zuweisungssystems. Koordination zahlreicher Expertisen zu Funktionszuweisungen. Mitarbeit in der Projektgruppe zur Weiterentwicklung des Gemeindepädagogischen Dienstes.</p> <p>3. Umzug des Religionspädagogischen Institutes nach Dietzenbach; erstes Jahr mit den regionalen Arbeitsstellen des RPI</p> <p>4. Juristische Begleitung der Novellierung von KGO und KGWO sowie der Lebensordnung, Neueinbringung von DSO, DSWO, des Gesetzes zur Neuordnung des Lektoren- und des Prädikantendienstes und des Kirchengesetzes zur Neuabgrenzung der Dekanate, Erarbeitung einer neuen Verwaltungsverordnung zur Erteilung von Predigtaufträgen, einer neuen Verwaltungsverordnung für die Eintrittsstellen der EKHN, Novellierung der Chronikverordnung, Vorbereitung einer Anpassung der kirchenrechtlichen Regelungen für den Kindertagesstättenbereich an das geplante Kinderförderungsgesetz des Landes Hessen, Vorbereitung der Novellierung des Gemeindepädagogengesetzes und der Gemeindepädagogenstellenverordnung im Rahmen der Projektgruppe zur Weiterentwicklung des Gemeindepädagogischen Dienstes, juristische Begleitung des neuen KirA-Programms zu den Bereichen Kirchenbuch und Umgemeindung, juristische Begleitung des Handbuchs für das Gemeindesekretariat, Neufassung der Ordnungen für die Spezialseelsorgebereiche.</p> <p>5. Zentrale Mitarbeit am Projekt Pfarrstellenbemessung der EKHN hinsichtlich der Datenaufbereitung, der Konzeption von Regionalkonferenzen sowie der Durchführung von Konferenzen. Datentechnische Vorbereitung und netzwerkorientierte Umsetzung der Veröffentlichung des GIS-Systems als intranetfähige Lösung für alle User des Intranets. Beteiligung an der Planungsgruppe der 5. EKD-Mitgliederstudie. Dauerhafte sozialwissenschaftliche Begleitung der Visitationen durch die Erstellung eines Infopanoramas für die jeweilig zu visitierenden Dekanate</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Veränderte Rahmenbedingungen erfordern Evaluation, Anpassung und Weiterentwicklung von Konzeption und Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsfeldern. Die Aufgabenwahrnehmung im Handlungsfeld Bildung ist im Sinne eines integrierten Bildungskonzeptes weiter zu entwickeln. Modelleprojekte und Netzwerkarbeit sind auf ihre Tragfähigkeit für die weitere Arbeit zu evaluieren. Entscheidungen über Beendigungen von Aufgabenwahrnehmungen in den jeweiligen Handlungsfeldern sind im Rahmen der vorzunehmenden Aufgabenkritik zu prüfen.</p> <p>3. Implementierung der Arbeitsfeldkonferenz Konfirmandenarbeit; Initiierung der Qualitätssicherung der Konfirmandenarbeit</p> <p>4. Grundständige Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Kindertagesstättenbereich (ab 2013 im Zentrum Bildung UB 042041 verankert), Beginn der Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl 2015, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur KGO und KGWO Beginn der Kommentierung wichtiger Kirchengesetze, Novellierung der Rechtsvorschriften für den Gemeindepädagogischen Dienst. Begleitung der synodalen Beratung der eingebrachten Kirchengesetze.</p> <p>5. Pflege und Weiterentwicklung des GIS-Systems - Erstellung neuer Portale für die Liegenschaft- und Bauabteilung sowie für weitere Planungsprozesse für die Dekanate. Beteiligung in einer Projektleitung des DEKT in Hamburg. Intensive Auswertungsphase der KMU V der EKD mit Schwerpunkten für die EKHN. Untersuchungsprojekt zum Thema Ehrenamt der EKHN.</p>
Erläuterungen	<p>3. Kostenerstattung im Umfang von 0,25 Stelle im Schulreferat (dauerhafte Verrechnung mit den Tagungshäusern BB 4.3)</p>
Kirchensteuerfinanzierung	<p>95%</p>

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 084100 Dezernat 1 Kirchliche Dienste				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	4.032	0	14.932	14.932
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	21.544	0	0	0
Einnahmen	25.576	0	14.932	14.932
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.150.332	1.207.643	1.138.877	-68.766
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	103.889	69.870	59.640	-10.230
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	9.247	16.100	13.900	-2.200
Ausgaben	1.263.468	1.293.613	1.212.417	-81.196
Überschuss / Zuschuss	-1.237.891	-1.293.613	-1.197.485	96.128
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	4.032	0	14.932	14.932
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	581	568	0	-568
Erlöse insgesamt	4.613	568	14.932	14.364
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.254.221	1.277.513	1.198.517	-78.996
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	273.875	292.381	261.485	-30.896
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.367	2.491	1.933	-559
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	33.656	29.638	24.283	-5.355
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	31.464	32.215	28.234	-3.980
Kosten insgesamt	1.595.582	1.634.238	1.514.453	-119.785
Saldo Erlöse/Kosten	-1.590.969	-1.633.670	-1.499.521	134.150

Unterbudget 084110 Fundraising und Mitgliederorientierung	
Beschreibung	<p>1. Fundraising- und Stiftungsberatung, Spendenbetreuung, Fundraisingnetzwerk, Aus- und Weiterbildung im Fundraising</p> <p>2. Mitgliederorientierung (MO)</p>
Ziel/e	<p>1. Aufbau und Implementierung von Strukturen und Kenntnissen, um durch Fundraising geeignete Methoden einzusetzen, Mitglieder an die Kirche zu binden, ausgetretene zurück- und neue Mitglieder hinzuzugewinnen. Darüber hinaus beinhaltet es die Planung, Realisation und Kontrolle von Strategien und Aktivitäten zum Einwerben von Ressourcen verschiedenster Art auf unterschiedlichen Ebenen (Gemeinde, Region, Gesamtkirche).</p> <p>2. Stabilisierung der Mitgliederbindung; Kirchengemeinden und Dekanate sollen unterstützt werden bei: Kontaktaufnahme mit Mitgliedern, Verdichtung der Kommunikation mit Mitgliedern, Analyse der Reichweite von kirchengemeindlichen Aktivitäten und Angeboten; MO im Dekanat-Gesamtkontext; Förderung einer kommunikativen Haltung; Rückgewinnung von ehemaligen Mitgliedern</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Großspenderbetreuung, Projektfinanzierungen, Durchführung von Fundraising für gesamtkirchliche Projekte (z.B. Jugendkirchentag), Beratungen von Kirchengemeinden und Einrichtungen der EKHN, Ausbildung von Ehrenamtlichen zu Fundraisern, Fortbildungen im Fundraising, Schaffung und Pflege von Netzwerken von Haupt- und Ehrenamtlichen, Schaffung von Strukturen und Klima, die eine Kultur der Gabe ermöglichen, ethische und theologische Reflexion des Fundraising.</p> <p>2. Entwicklung von Standards und Materialien zur Verbesserung der Kontakte zu den Mitgliedern, Informationsbroschüren zu Themen der Mitgliederansprache und –bindung (z.B. Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung), Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Mitgliederservice, Konzeption, Unterstützung und Durchführung von Aktionen zur Mitgliederwerbung, Qualitätsarbeit für Kasualien.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Jahresübergreifender Ehrenamtskurs Fundraising (7 zweitägige Module, 25 Teilnehmende), Fundraising-Forum Hessen-Nassau in Frankfurt für Haupt- und Ehrenamtliche (160 TN), eine ganztägige Fortbildungen für Stiftungsvorstände (20 TN), eine ganztägige Gesamtbildung für haupt- und ehrenamtliche Fundraiserinnen und Fundraiser (25 TN), 6 ganztägige regionale Netzwerktreffen für Ehrenamtliche (durchschnittlich 8 TN), Teilnahme am Kirchentag in Dresden mit Gemeinschaftsstand Fundraising in der EKD und einer Veranstaltung mit dem Kirchenpräsidenten (120 TN), 40 Einzelberatungen von Kirchengemeinden und Einrichtungen der EKHN</p> <p>2. Beratung und Planung Kgm. St. Johannes Fischbach bei Mitgliederbefragung; Unterstützung Kirchengemeinden/Dekanate bei Hochzeitsmessen; Planung, Vorbereitung und Durchführung der Konsultation „Die Kirchliche Trauung – Chancen und Herausforderungen für die EKHN; Planung, Vorbereitung und Durchführung bei der Errichtung der Wiedereintrittsstelle Dekanat Bergstrasse, Schulung der Mitarbeitenden; Planung und Durchführung 4. EKHN-Studentag „Offene Kirchen“; Mitarbeit Lenkungsgruppe u. Förderung Projekt „Evangelisch – mit Dir“ Dek. Kronberg; Herausgabe Faltplan „Unter Gottes Himmel 2011“;</p> <p>Mitarbeit Vorbereitungsgruppe KV-Wahl 2015; Mitarbeit Planungsgruppe Service-Telefon der EKD; Vorbereitung und Durchführung Jahrestreffen der Wiedereintrittsstellen in der EKHN; Mitarbeit Arbeitsgruppe „Citykirchen/Stadtkirchen in der EKHN“; Teilnahme Sitzungen des Synodalen Ausschuss Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung; Referent bei Dekanatskonventen, Dekanatsynoden und Dekanatsveranstaltungen; Planung und Durchführung von Workshops für Kirchenvorstände; Beratung von Kirchengemeinden</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. 21. Fundraising Forum EKHN/DWHN; Abschluss Ehrenamtskurs 5, Beginn Ehrenamtskurs 6, Neuauflage Fundraisingordner</p> <p>2. Vorbereitung KV-Wahl 2015; Fortbildung Mitarbeitende Wiedereintrittsstellen; Einführung EKHN EKD-Servicetelefon, Kirche im Grünen 2013, Beratung Kirchengem. u. Dekanate</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1.</p> <p>2.</p>
Kirchensteuerfinanzierung	95%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 084110 Fundraising und Mitgliederorientierung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	7.162	2.050	16.050	14.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	7.162	2.050	16.050	14.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	225.048	205.765	224.740	18.975
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	52.913	103.600	97.010	-6.590
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	28.729	3.350	5.100	1.750
Ausgaben	306.690	312.715	326.850	14.135
Überschuss / Zuschuss	-299.528	-310.665	-310.800	-135

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	7.162	2.050	16.050	14.000
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	114	97	0	-97
Erlöse insgesamt	7.276	2.147	16.050	13.903
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	277.961	309.365	321.750	12.385
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	35.504	34.641	36.207	1.567
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	463	424	381	-43
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	6.584	5.050	4.792	-258
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	4.706	4.227	4.093	-134
Kosten insgesamt	325.218	353.707	367.224	13.517
Saldo Erlöse/Kosten	-317.942	-351.560	-351.174	386

Unterbudget 084200 Dezernat 2 Personal	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate 2. Personalservice Gesamtkirche 3. Personalförderung und Hochschulwesen 4. Personalrecht
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pastorale Versorgung 2. Bedarfsgerechter Einsatz der Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung, gesamtkirchliche Personalbewirtschaftung, bedarfsgerechte Stellen- und Personalkostenplanung 3. Qualifikation und Qualitätssicherung kirchlicher Berufe 4. Einhaltung des kirchlichen Rechts
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Steuerung des Personaleinsatzes von Pfarrerinnen/Pfarrer 2. Personalservice/Beratung, Versorgung/Rente: von der Stellenausschreibung bis zum Ausscheiden von Mitarbeitenden 3. Ausbildung, Personalförderung und Personalentwicklung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Mitarbeitenden im pädagogischen Dienst und in der kirchlichen Verwaltung. 4. Beratung, Schulung der kirchlichen Körperschaften und Interessensvertretungen in arbeits- und dienstrechtlichen Fragen, Begleitung in Konfliktsituationen, Rechtsvertretung, Gesetzgebung
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1.a) Übernahmegespräche und -verfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen b.) Vorbereitung des neuen Pfarrstellen- und Umsetzung des EKD-Pfarrdienstgesetzes c.) Weiterarbeit am Pfarrbild 2.a.) Entwicklung eines neuen Pfarrstellenrechts, Personalverwaltung von ca. 2.700 Fällen b.) Bearbeitung von ca. 21.200 Abrechnungsfällen 3.a.) Entführung neuer Fortbildungsformate für Pfarrer und Pfarrerinnen: Theologische Studientage, Sabbat - Tage, Willkommen in der EKHN (Einführungstage für Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen) b.) Kürzung der Verwaltungsausbildung in der Kirchenverwaltung um 50 % nach Beschluss der Kirchenleitung vom 16.6.2011 4. Die Aufgaben konnten nur aufgrund hoher Überstundenzahlen erfüllt werden
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1.a.) Umsetzung der in der AG-Pfarrbild erarbeiteten Vorschläge (Pfarrdienstordnung - Vereinbarkeit von Beruf und Familie - Unterstützung für Pfarrerinnen und Pfarrer) b.) Leitfaden für das neue EKD-Pfarrdienstgesetz 2. Umsetzung des neuen Pfarrstellenrechts (vorbehaltlich der Beschlussfassung November 2012), Testen, Einführung und Umsetzen einer EKHN übergreifenden Stellendatenbank 3.a.) Neue Formen der Werbung für das Theologiestudium: Aufbau von Kontaktmöglichkeiten in sozialen Netzwerken b.) Umsetzung des Konzeptes für den gemeindepädagogischen Dienstes, das im Jahr 2011 von einer Konzeptgruppe entwickelt wurde 4.a.) Begleitung Gesetzgebungsverfahren im Arbeits- und Dienstrecht b.) Begleitung Veränderungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 2. 1,5 Stellen zusätzlich für die Zentrale Gehaltssabrechnungsstelle. 3. Unterstützung der Werbung für das Theologiestudium aus den Mitteln der Perspektive 2025 (s. UB 086011, 7.); Ausweis von 3 Stellen für Inspektoren nach Ausbildungsende.
Kirchensteuerfinanzierung	99%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 084200 Dezernat 2 Personal				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	133.303	137.454	34.747	-102.707
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	133.303	137.454	34.747	-102.707
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	4.013.323	3.829.587	4.149.879	320.292
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	641.552	628.805	624.440	-4.365
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	4.863	16.800	16.930	130
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	112.251	73.500	64.500	-9.000
Ausgaben	4.771.988	4.548.692	4.855.749	307.057
Überschuss / Zuschuss	-4.638.685	-4.411.238	-4.821.002	-409.764

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	133.303	137.454	34.747	-102.707
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	2.027	1.800	0	-1.800
Erlöse insgesamt	135.330	139.254	34.747	-104.507
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	4.659.738	4.475.192	4.791.249	316.057
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	621.426	627.615	618.965	-8.650
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	8.257	7.900	7.042	-858
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	117.420	93.985	88.484	-5.501
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	113.251	107.990	106.134	-1.856
Kosten insgesamt	5.520.091	5.312.682	5.611.874	299.192
Saldo Erlöse/Kosten	-5.384.761	-5.173.428	-5.577.127	-403.699

Unterbudget 084300 Dezernat 3 Finanzen	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Budgetkoordination 2. Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling 3. Steuern und Versicherungen 4. Gesamtkirchenkasse
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung der Gesamtkirche bzw. Dekanate bei der Planung ihrer künftigen Einnahmen und Ausgaben; Ausgeglichener Haushalt / Handlungsfähige Gemeinden, Dekanate und kirchliche Einrichtungen, bedarfsgerechter Mitteleinsatz, Vereinfachung und Modernisierung von Abläufen und Rechtsvorschriften; Transparenz über den Ressourceneinsatz; Vergleichbarkeit von Haushaltsplanung und -führung; Finanzausstattung bei Bauunterhaltung, Neubauten und Ersatzbauten im Kirchengemeindlichen und gesamtkirchlichen Bereich; Sicherung und Erhöhung des Vermögens der Versorgungsstiftung 2. Informationsbeschaffung und Aufbereitung vermögens- und steuerrelevanter Daten zur Unterstützung des wirtschaftlichen, transparenten und effizienten Handelns von kirchlichen Leitungsgremien und Einrichtungen. 3. Information und Beratung für die Kirchensteuerzahler; Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der kirchlichen Einrichtungen; Gewährleistung guten Versicherungsschutzes und hohen Informationsgrads für die Versicherten 4. Realisierung und Abbildung der veranlassten Finanzströme; überprüfbare Dokumentation der Finanzströme und des Vermögens der Landeskirche und der Gesamtkirchenkasse angeschlossenen Rechtsträger; Sicherung und optimale Anlage des Vermögens, auftragsgemäße Verwaltung von treuhänderischen Geldern; Kapitalvermögensverwaltung; Verbuchung der Spenden und Erstellung von steuerlich korrekten Zuwendungsbestätigungen
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung des gesamtkirchlichen Haushalts; Prüfung und Genehmigung der Dekanatshaushalte; Finanzausstattung der Kirchengemeinden und Dekanate, ggf. auch Anpassungen über Veränderungen im Zuweisungsrecht; Bewirtschaftung von Härte- und Überbrückungsfonds; Genehmigung und Finanzierung kirchengemeindlicher Baumaßnahmen; Weiterentwicklung des Haushaltsrechts und sonstiger Rechtsvorschriften im Finanzwesen; Verwaltung der Versorgungsstiftung 2. Haushaltsbuch, Kosten- und Leistungsrechnung für die Gesamtkirche und Regionalverwaltungen, Berichtswesen (Budgets, Unterstützung Jahresbericht..), Erstellung Anlagebuchhaltung und Bilanz, Beteiligungscontrolling 3. Kirchensteuerberatungen; Bearbeitung von Kirchensteuerermäßigungsanträgen; Rechtsbearbeitung und -beratung bezüglich Steuern und Abgaben; Erstellen von Steuererklärungen; Versicherungsberatungen und Aktualisierung der bestehenden Sammelversicherungsverträgen, Datenerhebung für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und Aufteilung des Gesamtbeitrages auf Gesamtkirche, Dekanate, Regionalverwaltungen und sonstige Einrichtungen. 4. Haushaltsvollzug (Zahlbarmachung/Buchhaltung); Jahresabschluss (nur Teil der Gesamtkirchenkasse); Kapitalvermögensverwaltung; Spendenverwaltung
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgleich von Mehrkosten aller Rechtsträger für Mehrkosten infolge aufgestockter Sonderzahlung ("Bonuszahlung"); Umsetzung von Einsparauflagen für die gesamtkirchliche Haushaltsplanung 2012; Bilanzierung der Einsparungen 2009 bis Plan 2012; Haushaltsvollzug 2011 günstiger als geplant (Kirchensteuermehreinnahmen), daher keine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage; Überführung des Haushaltsüberschusses 2011 an Rücklagen (insb. zur Gewährung einer Bonuszahlung in 2012). 2. Konzipierung und Erstaufbau des Haushaltsbuchs für die Gesamtkirche; Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung 3. Überarbeitete Auflage unserer Versicherungsbroschüre konnte den Gemeinden und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. 4. Umstellung der ZPV auf kaufmännische Buchführung; Übernahme Höchter Klosterfonds; Schulung kaufmännischer Buchführung für alle Mitarbeitenden
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung der Novellierung der kirchlichen Haushaltsordnung zur Einführung der Doppik; Präzisierung mittelfristiger Einsparkonzepte für alle Budgetbereiche; Modifikation des Zuweisungssystems für die Kirchengemeinden (voraussichtlich) 2. Einführung/ Ausbau des kirchlichen Berichtswesen auf Grundlage der KLR; Auswertung und Anpassung des Haushaltsbuchs für die Gesamtkirche 3. Beteiligung an der Überarbeitung der Landeskirchensteuergesetze wegen des automatisierten Verfahrens bei der Erhebung der Abgeltungssteuer und Harmonisierungsbestrebungen der Länder Finanzministerien 4. Einführung einer neuen Spendensoftware; Vorbereitungen zur Umstellung auf die Doppik

Unterbudget 084300 Dezernat 3 Finanzen	
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1. Wegfall interner Verrechnung von Personalkosten Verbrauchsdatenerfassung (im UB 086015, 3.) 2. Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt "Einführung der Doppik in der EKHN" und dem Vorgängerprojekt "Modernisierung Rechnungswesen" sind im neuen UB 086012 zugeordnet.
Kirchensteuerfinanzierung	96%

Ressourcen

Budgetbereich 8.4

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 084300 Dezernat 3 Finanzen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	161.463	166.396	81.196	-85.200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	161.463	166.396	81.196	-85.200
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.635.135	1.604.300	1.714.782	110.482
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	87.859	89.025	100.295	11.270
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	18.814	30.750	24.550	-6.200
Ausgaben	1.741.808	1.724.075	1.839.627	115.552
Überschuss / Zuschuss	-1.580.345	-1.557.679	-1.758.431	-200.752

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	161.463	166.396	81.196	-85.200
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	826	754	0	-754
Erlöse insgesamt	162.289	167.150	81.196	-85.954
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.722.994	1.693.325	1.815.077	121.752
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	337.620	348.208	307.835	-40.372
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.364	3.310	2.910	-400
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	47.840	39.373	36.563	-2.810
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	43.648	42.409	41.200	-1.209
Kosten insgesamt	2.155.467	2.126.624	2.203.585	76.961
Saldo Erlöse/Kosten	-1.993.178	-1.959.474	-2.122.389	-162.915

Unterbudget 084400 Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement 2. Verwaltungskoordination der Regionalverwaltungen 3. Organisation und Informationstechnologie 4. Zentrale Dienste, Schriftgutverwaltung 5. Bau und Liegenschaften (Kirchengemeinden, Dekanate, Gesamtkirche, Bau- und Liegenschaftsrecht)
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Organisationsentwicklungsprojekte planen und steuern; Prozesse effizient und effektiv gestalten; Qualitätsentwicklung konzipieren, einführen, begleiten und prüfen. Prüfung von Gutachten zur Erlangung des Ev. Gütesiegels für Kindertagesstätten, Verleihung oder Versagen des Gütesiegels. Akkreditierung von Gutachterinnen. Beratung, Schulung im Bereich der Büroorganisation. Mitglied der Referatsleitung in der Lenkungsgruppe P 2025, in der Geschäftsführung P2025 und in der Steuerungsgruppe PE. 2. Anpassung der Regionalverwaltungsstrukturen an aktuelle Anforderungen unter Einhaltung der Budgetvorgaben, Unterstützung einer planvollen und geregelten Zusammenarbeit von Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen, Gewährleistung rechtskonformen Handelns der Regionalverwaltungsverbände (Rechtsaufsicht). 3. Deckung steigender Anforderungen an kirchliche Verwaltung bei knapper werdenden Ressourcen durch Effizienzsteigerung mit Hilfe optimierter, funktionaler und sicherer IT-Lösungen. Bereitstellung der 4. Gewährleistung des Dienstbetriebes der Kirchenverwaltung durch die Bereitstellung technischer, haushalterischer und hauswirtschaftlicher Dienstleistungen; Sicherstellung eines effektiven Dokumentenflusses und der systematischen Ablage, Bildung und Wiedervorlage von Vorgängen. 5. Bereitstellung der zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags notwendigen Gebäude, deren Einrichtung und Ausstattung mit wirtschaftlichem Aufwand, in funktionaler und bautechnischer Sicht fehlerarm und künstlerisch wie gestalterisch qualifiziert; Verbesserung der energetischen Standards von Gebäuden und Anlagen; Qualitätssicherung bei denkmalgeschützten Gebäuden im Sinne der Denkmalschutzgesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz; Effiziente Bewirtschaftung angemieteter und eigener Häuser; Einnahmen werden aus Vermietung, Verpachtung, Erbbaurechten und Veräußerungen generiert.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung, Entwicklung, Durchführung und Begleitung von Veränderungsprozessen und Organisationsentwicklungsprojekten; Projektmanagement; Einführung, Begleitung und Prüfung von Qualitätsentwicklungsprozessen und Ergebnissen; Managen und Bearbeiten von Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen; Büroorganisationsberatung; Prüfung, Akkreditierung Gütesiegel EV. KITAs 2. Budgetvereinbarungen treffen, Projektmitarbeit und -durchführung, Informationsbeschaffung und -verteilung, Verfahrensfragen klären, Genehmigungen erteilen. 3. IT-Anwendungsbetreuung (technische Betreuung und Beratung bei kirchlichen Computer-Anwendungen), IT-Betriebsleistungen (Bereitstellung von Computersystemen und -anwendungen, technische Betreuung und Beratung bei Netzwerkinfrastruktur, Intranet-Server, E-Mail-System), IT-Informationsmanagement (Definition von Standards und Richtlinien, Software-Freigabe, Beschaffung, IT-Konzeptionen und -Prozesse, Definition von IT-Sicherheitsstandards und Überwachung des IT-Sicherheitsniveaus, Schulungskonzeptionen sowie Durchführung von Workshops zur Bedarfsermittlung). 4. Gebäudebewirtschaftung, Sitzungsdienst, Druckerei, Poststelle, Fuhrpark & Fahrdienst, Schriftgutverwaltung, Beschaffungen aller Art, Haushaltsbewirtschaftung, Bereitstellung von Telekommunikation aller Art, Weinkeller. 5. Begleitung und Genehmigung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände (inkl. Ökofonds, Denkmalschutz und Kinderkrippenprogramm) sowie deren Planung, Projektmanagement und Durchführung in gesamtkirchlichen und wirtschaftlich eigenständigen Einrichtungen; Gesamtkirchliche Haus- und Wohnungsverwaltung; Beratung in Fragen des Bau-, Haushalts- und Liegenschaftsrechts; Ausführung rechtsaufsichtlicher Prüfungen und Genehmigungen; Steuerliche Bewertung von Pfarrdienstwohnungen, Begleitung und Genehmigung von Grundstücksgeschäften der Kirchengemeinden.
Rückblick Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung von 26 Schulungen mit 425 Teilnehmenden. Akkreditierung von 6 Gutachterinnen und 7 Prüfungen für das Ev. Gütesiegel KITAs. Durchführung der 2. Selbstbewertung KV. Bearbeitung von 21 Beschwerden und 29 Verbesserungsvorschlägen. P 2025 Haushaltsüberwachung und Controlling bzgl der 10 KL Projekte; Vorbereitung, Auswertung von 4 Leitungskonferenzen KV; Beratungen zum Thema Projektmanagement, QE, Verwaltungsprüfung und Büroorganisation ca. 30. 3 Anwenderkonferenzen QE 2. Ergebniswirksame Besonderheiten: Neuregelung der Verwaltungsumlage Kindertagesstätten (Kappung auf max 4,5%), Kosten Digitalisierung Personalnebenakten (Ersterfassung) 3. Abschlussarbeiten an der einheitlichen Benutzerverwaltung von KV, RVen u. dem ERV; Vorbereitung u. Umstellung von 4500 dienstlichen E-Mailkonten in einem E-Mailsystem mit 6500 Konten und einheitlichem Adressverzeichnis. IT-Konzeption und Vorbereitung der Umstellung von 2400 AnwenderInnen in KirA. Entwicklung eines kirchlichen Standard IT-Dienstleistungsvertrags. Abschlussarbeiten der Servervirtualisierung --> wesentlicher Beitrag zur Stromeinsparung der KV (ca. 5%). 4. Reorganisation Fuhrpark; Reorganisation Büromaterialbeschaffung

Unterbudget 084400 Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften	
Rückblick Ergebnisjahr	5. Genehmigte Baumaßnahmen in Kirchengem./ Dekanaten: 678, davon 295 an denkmalgeschützten Gebäuden sowie 63 Neubauten und neubaugleiche Maßnahmen; Verwaltung von 67 Wohnungen, 25 Büros; durch ZPV im Auftrag der KV 250 Erbbauzinsanpassungen, 65 An- und Verkäufe. Erfolgreiche Einhaltung der Budget- und Einsparvorgaben im Bereich gesamtkirchliche Haus- und Wohnungsverwaltung.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	1. Start Pilotprojekt externes Feedback; Planung, Durchführung und Abschluss der Einführung des Ev. Gütesiegel für KITAs; Evaluation des Pilotprojektes. Start der Erarbeitung des Kirchengemeindehandbuchs; Entwicklung Leitungsqualifikation RVen; Entwicklung neues Schulungskonzept CAF 2. Bildung der Bearbeitungszentren für Diakoniestationen, Zusammenschluss Verwaltungsregionen Herborn-Biedenkopf und Limburg-Weilburg sowie Alsfeld und Gießen 3. Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) und Etablierung einer elektronischen Vorgangsbearbeitung, um die Verwaltungsprozesse optimal zu unterstützen u. zu rationalisieren (s.a. UB 086013). 4. Weitere Überprüfung nachhaltiger Beschaffung in der EKHN, Umsetzung Telekommunikationskonzept und Umsetzung Einheitsaktenplan 5. Fortsetzung Kinderkrippenprogramm, Ökofonds, Denkmalschutz, Weiterführung von 2 großen gesamtkirchl. Investitions-Baumaßnahmen, Veräußerung des ehemaligen Religionspädagogischen Zentrums (RPZ) in Schönberg
Erläuterungen	1. Im Haushalt unter 7622.11 und 7622.18 (neu für OE und QM). 2. Kostenausweis unter 7640.00 (bisläng teilw. in 7622.11); ab 2013 + 0,5 Sachbearbeitung. 3. Kosten für Einführung von CAD u. AVA in Bau u. Liegenschaften, 40.000 € für IT-Sicherheitskonzept 4. Verringerung der Einnahmen durch Wegfall EKHN-Mitteilungen 19.000 € 5. Steigende Ausgaben für Energiekosten können durch Konzentrationsprozesse an anderen Stellen ausgeglichen werden.
Kirchensteuer- finanzierung	95%

Ressourcen

Budgetbereich 8.4

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 084400 Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	531.376	210.857	255.850	44.993
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	50.883	500	40.500	40.000
Einnahmen	582.259	211.357	296.350	84.993
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	3.402.018	3.625.340	3.828.478	203.138
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	765.313	962.975	894.615	-68.360
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	430.237	70.050	225.450	155.400
Ausgaben	4.597.567	4.658.365	4.948.543	290.178
Überschuss / Zuschuss	-4.015.308	-4.447.008	-4.652.193	-205.185

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	531.376	210.857	255.850	44.993
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	1.718	1.704	0	-1.704
Erlöse insgesamt	533.094	212.561	255.850	43.289
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	4.167.331	4.588.315	4.723.093	134.778
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	419.272	486.605	583.901	97.296
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	6.999	7.479	6.496	-982
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	99.534	88.973	81.631	-7.342
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	100.179	103.505	99.755	-3.750
Kosten insgesamt	4.793.315	5.274.877	5.494.877	219.999
Saldo Erlöse/Kosten	-4.260.221	-5.062.316	-5.239.027	-176.710

Unterbudget 084410 Kantine	
Beschreibung	Kantine der Kirchenverwaltung für Mitarbeitende und Gäste
Ziel/e	Gewährleistung eines Speisen- und Getränkeangebots für Mitarbeitende und Gäste und des hausinternen Sitzungsdienstes
Leistungen zur Zielerreichung	Erstellung Mittagessen, Bewirtung bei hausinternen Sitzungen, sonstige Serviceleistungen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	17.000 verkaufte Mittagessen, 1.350 Sitzungen und Veranstaltungen mit Bewirtung
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	52%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 084410 Kantine				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	121.094	111.350	137.200	25.850
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	22.805	0	0	0
Einnahmen	143.899	111.350	137.200	25.850
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	125.485	152.301	164.110	11.809
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	131.862	108.970	124.670	15.700
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	9.967	4.400	13.000	8.600
Ausgaben	267.314	265.671	301.780	36.109
Überschuss / Zuschuss	-123.415	-154.321	-164.580	-10.259

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	121.094	111.350	137.200	25.850
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	63	72	0	-72
Erlöse insgesamt	121.158	111.422	137.200	25.778
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	257.347	261.271	288.780	27.509
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	258	314	278	-36
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	3.671	3.738	3.499	-239
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.624	3.128	2.989	-140
Kosten insgesamt	263.901	268.451	295.546	27.095
Saldo Erlöse/Kosten	-142.743	-157.030	-158.346	-1.317

Budgetbereich 8.1 bis 8.4

**Gesamtkirchliche Dienstleistungen
Kirchenverwaltung**

BBesG KDAVO	2011		2012		2013	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
B 5 + Zul.B6					1,00	
B 5	1,00		1,00			
PfrGeh. + Zul.B 4	1,00		1,00		1,00	
B 3	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.B 3	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.A16	5,00		5,00		5,00	
PfrGeh. + Zul.A15	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh. + Zul.A 15 ku	1,00					
PfrGeh. + Zul.A14	2,00		3,00		3,00	
PfrGeh. + Zul.A14 / E 13			1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.A14 ku	1,00					
PfrGeh. / A 14	1,00		1,00		1,00	
A 16	5,75		5,75		5,75	
A 15	9,00		9,00		9,00	
A 14	10,00		8,00		10,00	
A 14 / E 13			1,00			
A 13	8,00		7,00		6,00	
A 13 / E 12	1,00		2,00		2,00	
A 12	4,00		5,00		5,00	
A 12 ku	4,00		4,00		4,00	
A 11	1,00		1,00		1,00	
A 11 ku	1,00		1,00		1,00	
E 12	2,50		2,50		2,00	
E 11 + 50%	2,00		1,00		4,00	
E 11	10,00		12,00		9,00	
E 10 + 50 %	1,00					
E 10	13,00		12,00		12,00	
E 09 + 50%	3,00		3,00		4,00	
E 09	9,25		9,75		9,75	
E 09 ku	1,00					
E 08 + 50%	1,00		3,35		4,50	
E 08	18,00		15,40		14,50	
E 08 ku	1,00		1,00		1,00	
E 07 + 50%	2,00		6,00		5,50	
E 07	27,49		25,26		26,16	
E 06 + 50%	2,50		3,50		3,50	
E 06 + 25%	2,00		3,00		3,00	
E 06	23,54		20,07		18,08	
E 05 + 25 %	1,00		1,13		1,13	
E 05	13,10		13,11		13,60	
E 04 + 50 %	3,00		2,88		2,88	
E 04	4,00		4,02		3,15	
E 03	1,85		1,85		2,18	
E 02	2,65		2,65		3,15	
Stellen werden bewertet	0,75		2,50		3,00	
Stellenumwidmung zur Beamtensstelle, Bewertung					1,00	
Vergütung entspr. Freistellung	1,80		1,80		2,50	
Planstellen	207,18		207,52		209,33	

Stellenplan 2012

- + 0,70 Referent/in Chancengleichheit
- + 0,50 Sek./Sachbearbeitung Chancengleichheit
- + 0,50 Wissenschaftliche Mitarbeiter/in Referat Zentralarchiv und Zentralbibliothek
- 1,00 Juristische/r Referent/in, Übertrag zum Zentrum Bildung
- + 1,50 Sachbearbeitung Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle
- 0,35 Sachbearbeitung Budgetkoordination, Übertrag in den ÜSTP
- 0,87 Aktenbote, Übertrag in den ÜSTP
- 0,50 Sekretariat, Übertrag zu BB 5.2
- + 0,19 Vertretungsdienst Pforte
- + 1,14 Budgetbereinigungen (0,15 Hausmeister; 0,35 Raumpflege, 0,15 Mitarbeiter/in Lesesaalaufsicht Zentralbibliothek, 0,33 Mitarbeiter Pforte Spätdienst, 0,16 Mitarbeiter/in Kantine sowie Mitarbeiter Serviceteam 2)

Budgetbereich 8.1 bis 8.4						
Gesamtkirchliche Dienstleistungen Kirchenverwaltung						
	2011		2012		2013	
BBesG KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
Stundenweise Beauftragungen Hausmeister- und Lesesaaldienste, Aushilfe	4,91	3,78	3,41	2,28	0,00	0,00
Leistungsgeminderte Integrationsarbeitsplätze	3,77	3,77	3,77	3,77	5,16	5,16
Projektstellen Modernisierung Personalinformationssystem, Rechnungswesen, Kirchlicher Immobilien- entwicklungsplan, Beschwerdemanagement, Personalentwicklung, Perspektive 2025	4,00	4,00	6,50	6,50	0,00	0,00
Ausbildungsplätze Verw.fachangestellte, Bürokommunikation und Inspektorenanwärter/innen	12,00	0,00	12,00	0,00	12,00	0,00
Weiterbeschäftigung von Auszubildenden, nach Ausbildungs- ende, max. 1 Jahr, 3 Stellen Demographie Beamte, mit 3,00 kw- Vermerk sowie 2 Personal- entwicklungsstellen, max 6 Monate besetzbar	2,00	0,00	2,00	0,00	7,00	5,00
	233,86	11,55	235,20	12,55	233,49	10,16
Stellenplan 2013						
Kleinststellenumfänge von stundenweisen Beauftragungen für Hausmeister- und Lesesaaldienste, Aushilfe, Reinigungsdienste, welche arbeitsvertraglich unbefristet sind, wurden den Planstellen der Kirchenverwaltung zugewiesen. Projekte in Regie der Kirchenverwaltung sind künftig im Budgetbereich 8.6 geführt. Dieser Bereich bildet daher nur noch die kirchlichpolitisch-gesellschaftlich gewollten Bereiche der Ausbildung, Nachwuchssicherung sowie der leistungsgeminderten Integrationsarbeitsplätze ab.						

Unterbudget 085014 Verbindungsstellen an den Landtagen	
Beschreibung	<p>1. Vorstellungen und Positionen der Ev. Kirchen in Hessen den staatlichen Ebenen vermitteln und Belange der Ev. Kirchen in Hessen in die Gestaltung des öffentlichen Lebens einbringen.</p> <p>2. Vorstellungen und Positionen der Ev. Kirchen in Rheinland-Pfalz den staatlichen Ebenen vermitteln und Belange der Ev. Kirchen in Rheinland-Pfalz in die Gestaltung des öffentlichen Lebens einbringen.</p>
Ziel/e	<p>1. Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der Politik sowie Informationen der Evangelischen Kirchen in Hessen über politische Entwicklungen.</p> <p>2. Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der Politik sowie Informationen der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz über politische Entwicklungen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1.+ 2. • Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der hessischen und rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem hessischen und dem rheinland-pfälzischen Landtag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen der Evangelischen Kirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz über politische Entwicklungen, landespolitische Situation und Trends • Kirchliche Interessenvertretung gegenüber Vereinen, Verbänden und Vereinigungen • Landeskirchliche Kooperation und Koordination der in Hessen und Rheinland-Pfalz vertretenen Landeskirchen • Kooperationen und Abstimmungen mit den katholischen Bistümern in Hessen und Rheinland-Pfalz • Kooperation mit der EKD über den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft • Seelsorger für Vertreter des öffentlichen Lebens
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 51 Gespräche mit der Landesregierung, 17 Beobachtungen von Landtagssitzungen, 25 Gespräche mit Vereinen und Verbänden, 67 Teilnahmen an kirchlichen Veranstaltungen, 10 Teilnahmen an Parteiveranstaltungen, 55 Sitzungen im Hessischen Rundfunk.</p> <p>2. 45 Gespräche mit Landesregierung; 36 Einzelbesuche von Abgeordneten, Ministerialbeamten etc.; 3 Beobachtungen von Landtagssitzungen; 21 Gespräche mit Vereinen und Verbänden; 30 Gespräche / Sitzungen mit zwischenkirchlichen Gremien aus den 3 Landeskirchen; 31 Gespräche und Veranstaltungen mit AG Diakonie; 22 (Fach-)gespräche und Veranstaltungen von Einzelkirchen; 11 Gespräche und Veranstaltungen mit EKD-Bevollmächtigten und anderen Landesbeauftragten; 14 Gespräche und Gremiensitzungen mit Katholischer Kirche</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Kirche und Schule, Konfessioneller Religionsunterricht / Islamischer Religionsunterricht, Ersatzschulfinanzierung, Beobachtung Wahlkampf / evtl. Landtagswahl 2013, Kooperation Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks.</p> <p>2. Kindertagesstätten (u.a. Finanzierung); Religionsunterricht; Kontaktbesuche bei Landtagsabgeordneten (in den Wahlkreisen); Planung des gemeinsamen Büros mit der AG Diakonie in Rheinland-Pfalz (u.a. Finden einer geeigneten Immobilie); Kooperation mit dem Katholischen Büro Rheinland-Pfalz</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. Ersatz von anderen Landeskirchen</p> <p>2. Ersatz von anderen Landeskirchen</p>
Finanzierung	<p>1. 60% EKHN, 30 % Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, 10% Evangelische Kirche im Rheinland</p> <p>2. 40 % Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), 30 % Evangelische Kirche im Rheinland, 30 % EKHN</p>

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 085014 Verbindungsstellen an den Landtagen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	70.970	50.000	40.000	-10.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	70.970	50.000	40.000	-10.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	77.144	92.829	146.430	53.601
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	188.049	219.565	191.580	-27.985
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	265.193	312.394	338.010	25.616
Überschuss / Zuschuss	-194.223	-262.394	-298.010	-35.616

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	70.970	50.000	40.000	-10.000
Erlöse insgesamt	70.970	50.000	40.000	-10.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	265.193	312.394	338.010	25.616
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	43.890	41.267	43.196	1.929
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	309.083	353.661	381.206	27.545
Saldo Erlöse/Kosten	-238.113	-303.661	-341.206	-37.545

Unterbudget 085019 Sonstiges	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Datenschutzbeauftragter 2. Arbeits- und Gesundheitsschutz 3. Konfliktbeauftragter 4. Disziplinarkammer 5. Gesamt-MAV, Schlichtungsstelle, Schwerbehindertenvertretung, Dienstrechtliche Kommission
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kontrolle der Wahrung des Datenschutzes innerhalb der EKHN und der EKKW 2. Hinwirken auf die Unfallverhütung, von arbeitsbezogenen Gesundheitsgefahren und berufsbedingten Erkrankungen; Sensibilisieren der kirchlichen Arbeitgeber/innen, der Leitungspersonen und Mitarbeiter/innen für ein sicherheits- und gesundheitsbewusstes Arbeiten; Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes; 3. Lösung bestehender Konflikte sowie Prävention von Konfliktenstehung durch Informationsveranstaltungen, Aushändigen von Broschüren, etc. 4. Wahrung der Glaubwürdigkeit und des Ansehens der Kirche, Sicherung der Funktionsfähigkeit des Dienstes und einer auftragsgemäßen Amtsführung 5. Die GMAV vertritt die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber der Gesamtkirche und Kirchenleitung. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung in mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine Einigung zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung hin. Die Schwerbehindertenvertretung hat die Aufgabe, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Einrichtung zu fördern und ihre Interessen zu wahren. Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Dienst- und Besoldungsrechts der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenbeamtenverhältnis wirkt eine Dienstrechtliche Kommission mit.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz: Datenschutzgesetz der EKD, Datenschutzverordnung der EKHN, Datenschutzregisterordnung der EKD, Datenschutz- und Fundraisingverordnung der EKHN, Telekommunikationsgesetz, Telemediengesetz, Kunst-Urhebergesetz (u.a.), Beratung und Fortbildung über technische und organisatorische Maßnahmen in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit 2. Koordinierung der sicherheitstechnischen Betreuung in der Landeskirche und Weitergabe von Informationen (u.a. Landeskirche Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz auf EKD-Ebene) Hinweisen auf Mängel bei der Arbeitssicherheit und Rat zu geeigneten Maßnahmen; 3. Beratung und Unterstützung von Mitarbeitenden (Beschäftigten und Führungskräften), bei denen Konflikte bestehen. Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Lösung der Konflikte (z.B. Konfliktmoderationen und Mediationen) 4. Annahme und Prüfung von Disziplinarklagen, Zustellung von Klagen, Anträgen, Ladungen, Beschlüssen und Urteilen an die Beteiligten, Verwaltung der Disziplinargerichtsakten, Beantwortung von Anfragen, Organisation der mündl. Verhandlungen 5. Die GMAV wirkt u.a. mit bei: gesamtkirchliche Richtlinien zur Personal- und Stellenplanung, allgemeinen Grundsätze über die Bemessung des Personalbedarfs, der Aufstellung von Organisationsplänen (die sich auf die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse maßgeblich auswirken), der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden. Des Weiteren bietet sie den regionalen Mitarbeitervertretungen Fortbildungen und Informationen an und unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Datenschutz in Diakoniestationen, Novellierung Datenschutzgesetz der EKD, Einführung von Software (Optimal Systems, Snap, kontext vivendi mobil) 2. Durch die 6-monatige Arbeitsunfähigkeit einer Ortskraft und das Ausscheiden des Koordinators für Arbeitssicherheit zum 31.07.2011 hat sich die Anzahl der Betreuungen gegenüber dem Jahr 2010 verringert: 412 Kirchengemeinden, Kinderbetreuungseinrichtungen, Diakoniestationen, Verwaltungen (von ca. 2000 Betreuungseinheiten insgesamt) wurden vor Ort betreut; 122 Sonderberatungen zu Personalfragen, Bau- und Renovierungsmaßnahmen, Arbeits-platzgestaltungen, u.s.w.); 20 Informationsveranstaltungen für Zielgruppen (Vorstände, Mitarbeitervertretungen, De-kanatssynoden, usw.) mit ca. 490 TN; 13 Mitwirkungen an Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen (landeskirchlich 3. regional 10); Bearbeitung von ca. 84 Unfallmeldungen;

Unterbudget 085019 Sonstiges	
Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>3. Konflikte in den Kindertagesstätten nehmen zu (+20%); insgesamt Anstieg aller Anfragen um 10%; Modell der EKHN wird in den diakonischen Bereich übernommen (Agaplesion)</p> <p>4. Teilnahme der Vorsitzenden an der Disziplinarrichtertagung der EKD in Hannover; Aufbereitung von 40 Entscheidungen zur Vorlage an das Kirchenamt der EKD; Keine neue Klagen, keine Verhandlungen, keine Beschlüsse u. Urteile</p> <p>5. Vorbereitung der MAV-Wahl, Schulung der Wahlvorstände, Eingruppierung Gemeindesekretärinnen, Koordination der verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen, Probsteitreffen</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Cloud Computing, Nutzung von Facebook durch kirchliche Einrichtungen, Datenschutz in den MAVen, Umgang mit Socialen Netzwerken, Leitfaden für den Datenschutzkonformen Umgang in Diakoniestationen</p> <p>2. Es wird mit einer weiteren Zunahme von Sonderberatungen und Mitwirkungen in regionalen Arbeitsschutzausschüssen gerechnet. Für Vorstände und andere Zielgruppen (z.B. Hausmeister), sollen Fortbildungskonzepte für „Wissenswerte“ entwickelt werden. Die Kooperation mit den Betriebsärzten soll intensiviert werden. Die Verbreitung arbeitsschutzbezogener Informationen soll ausgebaut werden.</p> <p>3. Klärung der Rolle der regionalen Beauftragten, Verstärkung der Zusammenarbeit mit den MAVen</p> <p>4. Keine</p> <p>5. Mitarbeit bei den Dekanatsfusionen, Schulungen, Beratung</p>
Kirchensteuerfinanzierung	92%

Ressourcen

Budgetbereich 8.5

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 085019 Sonstiges				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	41.523	45.500	47.000	1.500
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	7.500	0	0	0
Einnahmen	49.023	45.500	47.000	1.500
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	343.505	373.058	438.079	65.021
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	101.801	122.250	120.750	-1.500
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	11.277	14.050	11.200	-2.850
Ausgaben	456.583	509.358	570.029	60.671
Überschuss / Zuschuss	-407.560	-463.858	-523.029	-59.171

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	41.523	45.500	47.000	1.500
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	80	85	0	-85
Erlöse insgesamt	41.602	45.585	47.000	1.415
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	445.306	495.308	558.829	63.521
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	46.098	46.526	48.048	1.522
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	436	490	495	5
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	7.366	8.089	13.196	5.108
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.627	3.564	1.582	-1.982
Kosten insgesamt	502.833	553.977	622.150	68.173
Saldo Erlöse/Kosten	-461.231	-508.392	-575.150	-66.758

Unterbudget 085031 Pfarrerausschuss

Beschreibung	Gremium der Kirchenleitung sowie Beratungsorgan für die Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN.
Ziel/e	Mitspracherecht bei die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffenden Angelegenheiten. Akzeptanz der getroffenen Regelungen durch die Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund der Mitwirkung des Pfarrerausschusses.
Leistungen zur Zielerreichung	Mitwirkung bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, welche die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffen. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zu beabsichtigten Regelungen. Beratung und Begleitung der Pfarrerinnen und Pfarrer bei dienstlichen Fragen. Mitwirkung bei die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffenden Personalangelegenheiten. Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsgämter (u.a. zur/zum Kirchenpräsidentin/-präsidenten, zur Pröpstin/zum Propst, zur/zum theologischen Referentin/Referenten). Organisation der Pfarrversammlung und der Wahl des Pfarrerausschusses.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	In 2011 führten die zahlreichen Gesetzesvorlagen für die Synode zu intensivem Beratungsbedarf und erhöhtem Sitzungsaufwand.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Unterstützung der Mitglieder für Beratungstätigkeit; (externe)Referenten für Propsteiversammlungen; zusätzliche oder verlängerte Klausurtermine
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 085041 Arbeitsrechtliche Kommission

Beschreibung	Arbeitsrechtssetzung für die EKHN und das DWHN im "Dritten Weg"
Ziel/e	Einvernehmliche Gestaltung des Arbeitsrechts der EKHN und des DWHN im Wege des "Dritten Weges" durch Erfüllung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung). Der "Dritte Weg" basiert auf den Prinzipien der kirchengemäßen Partnerschaft und Zusammenarbeit der Vertreter der Leitungsorgane und der Dienstnehmer unter Wahrung der Autonomie der Kirchen. Daraus ergibt sich: Wahrung der Friedenspflicht, Gebot der Lohngerechtigkeit und Anspruch auf faire Konfliktlösung.
Leistungen zur Zielerreichung	Aufnahme von Regelungsbedarf, Problemdiskussionen, Meinungsbildung zum kirchlichen Arbeitsrecht und entsprechende Ausfertigung von Anträgen und Beschlussvorlagen, Beratung und Abstimmung von Anträgen und Beschlussvorlagen, Verabschiedung von Arbeitsrechtsregelungen und deren Veröffentlichung, gegebenenfalls Schlichtung durch den Schlichtungsausschuss.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Sitzungen: 4 ordentl., 13 vorber., 4 AG's; Schlichtung: 1; Antäge+Vorlagen: 26; Beschlüsse: 11
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Neuorientierung der ARK nach der Fusion im Bereich der Diakonie, Neugestaltung der Eingruppierungsordnung zur KDAVO (Eingruppierungspläne)
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
--	----------------------	--------------------	---------------------	---------------------

Unterbudget 085031 Pfarrerausschuss				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	42.123	81.468	78.700	-2.768
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	15.417	20.650	20.650	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.461	0	0	0
Ausgaben	59.002	102.118	99.350	-2.768
Überschuss / Zuschuss	-59.002	-102.118	-99.350	2.768

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	57.541	102.118	99.350	-2.768
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	16.893	39.270	36.207	-3.063
Kosten insgesamt	74.434	141.388	135.557	-5.831
Saldo Erlöse/Kosten	-74.434	-141.388	-135.557	5.831

Unterbudget 085041 Arbeitsrechtliche Kommission				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	60.602	77.873	97.080	19.207
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	83.366	119.550	115.800	-3.750
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	18.856	1.350	1.100	-250
Ausgaben	162.825	198.773	213.980	15.207
Überschuss / Zuschuss	-162.825	-198.773	-213.980	-15.207

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	31	37	0	-37
Erlöse insgesamt	31	37	0	-37
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	143.968	197.423	212.880	15.457
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	21.663	20.905	29.435	8.530
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	168	212	244	33
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	1.773	1.911	2.070	159
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.907	2.344	2.119	-225
Kosten insgesamt	169.479	222.794	246.748	23.954
Saldo Erlöse/Kosten	-169.449	-222.758	-246.748	-23.990

Unterbudget 085051 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	
Beschreibung	Rechtsprechung zu Verfassungsfragen und Verwaltungsstreitigkeiten innerhalb der EKHN
Ziel/e	Prüfung der Rechtsgültigkeit von Kirchengesetzen, kirchlichen Verordnungen und solchen Beschlüssen der Kirchensynode, die Recht setzen, ohne Kirchengesetz zu sein; Klärung von Zuständigkeiten zwischen den durch die Kirchenleitung oder durch Kirchengesetze geschaffenen kirchlichen Organen; Gewährung von Rechtsschutz zu kirchlichen Verwaltungsakten
Leistungen zur Zielerreichung	Annahme und Prüfung von Klagen und Anträgen, Zustellung von Klagen, Anträgen, Ladungen, Beschlüssen und Urteilen an die Beteiligten, Verwaltung der Gerichtsakten, Beantwortung von Anfragen, Organisation der mündl. Verhandlungen, Organisation und Durchführung von Richtertreffen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Neue Klagen u. Anträge: 8; Fortf. lfd. Verfahren: 5; Verhandlungen/Besprechungen: 5; Beschlüsse: 10; Urteile: 2
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	mehrere Neuwahlen von Mitgliedern wegen Ablauf der Amtszeiten
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 085051 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	34.792	34.159	35.755	1.596
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	4.107	6.600	6.200	-400
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	967	0	0	0
Ausgaben	39.866	40.759	41.955	1.196
Überschuss / Zuschuss	-39.866	-40.759	-41.955	-1.196
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	18	16	0	-16
Erlöse insgesamt	18	16	0	-16
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	38.899	40.759	41.955	1.196
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	11.665	11.256	11.748	491
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	96	93	90	-3
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	1.018	838	762	-76
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.095	1.028	780	-248
Kosten insgesamt	52.773	53.974	55.335	1.361
Saldo Erlöse/Kosten	-52.755	-53.958	-55.335	-1.377

Budgetbereich 8.5

Gesamtkirchliche Dienstleistungen - Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

	2011		2012		2013	
BBesG KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+ Zul.A14						
PfrGeh.	1,60		0,50		2,10	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13	1,00		1,00		1,00	
A 13 / E 12	1,00		1,00		1,00	
A 12						
A 11						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10	1,00		1,00		1,00	
E 09	0,90		0,90		1,02	
E 08			1,00		1,00	
E 07	1,30		1,30		1,30	
E 06 + 50%	0,50		0,50			
E 06	1,25		1,50		1,25	
E 05	0,13		1,23		0,13	
E 04	0,19		0,19		0,19	
E 03						
E 02	0,34		0,84		0,84	
Vergütung je nach Freistellung	3,05		5,05		5,70	0,50
Planstellen	14,26	0,00	18,01	0,00	18,52	0,50

BB 8.5 weist folgende Stellenanteile aus:

Arbeitsrechtliche Kommission, Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Datenschutzbeauftragter, Verbindungsstelle zum Land Hessen, Verbindungsstelle zum Land Rheinland-Pfalz, Beauftragte für Arbeitssicherheit, Stellenausweisung der angemeldeten Personalkosten für Weingut (refinanziert), Ehrenamtsakademie.

Bei folgenden Stellenumfängen richtet sich die Dotierung nach der Ausgangsplanstelle, von welcher die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter für folgende Aufgaben freigestellt wird: Arbeitsrechtliche Kommission, Schlichtungsstelle, Gesamtmitarbeitervertretung und Pfarrerausschuss (Ausweisung Freistellungsanteile), Zentraler Konfliktbeauftragter der EKHN.

Stellenplan 2013:

- + 0,50 Vorsitzende/r Gesamtmitarbeitervertretung, Freistellungsanteil, + 0,50 kw-Vermerk
- + 1,35 Freistellungsumfänge der Gesamtmitarbeitervertretung
- + 0,12 Beauftragte/r für Arbeitssicherheit Personalentwicklungsstelle/ Nachfolgeplanung
- 0,50 Sekretariat / Sachbearbeitung Ehrenamtsakademie
- + 0,25 Stellvertr. Vorsitzender Pfarrerausschuss, Freistellungsanteil
- 1,20 Arbeitsrechtliche Kommission Freistellungsumfänge der Mitglieder in der Region werden in den Stellenplänen der Region ausgewiesen
- 0,015 Rundungsdifferenzen

Unterbudget 086011 Projekte Perspektive 2025

Beschreibung	<p>Projekte aus der Perspektive 2025; Synodenbeschluss "Perspektive 2025" vom 24.11.2007. Bisher im Unterbudget 084400</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. P 1 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - Entwicklung Regionalisierungsprozess 2. P 1 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - Projektstelle P 2025 für Geoinformationssystem AGIS 3. P 1 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - Ausbau AGIS 4. P 1 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - Neuordnung der Dekanatsgebiete 5. P 2 Personal- und Kompetenzentwicklung für die Berufe in der EKHN - Projektstelle P 2025 6. P 2 Personal- und Kompetenzentwicklung für die Berufe in der EKHN - Nachwuchsförderung und Leitungsqualifikation in Kitas 7. P 2 Personal- und Kompetenzentwicklung für die Berufe in der EKHN - Werbung für das Theologiestudium und das Vikariat 8. P 5 Erarbeitung eines Entwicklungsplanes für die Handlungsfelder und Zentren 9. P 5 Erarbeitung eines Entwicklungsplanes für die Handlungsfelder und Zentren - Trägermodelle für Kitas in der EKHN 10. P 7 Verwaltungsentwicklung/ Verwaltungsreform II - Dienstleistungen Dritter im Rahmen von 2 Regionalverwaltungsvereinigungen bzw. Neuzuschnitten 11. P 7 Verwaltungsentwicklung/ Verwaltungsreform II - Handbuch für Kirchengemeindebüros
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. P1 Stärkung von Kooperationen auf der Ebene von Kirchengemeinden und Dekanaten, Netzwerkarbeit 2. Visuelle Darstellung kirchenstatistischer und sozialwissenschaftlicher Rahmendaten zur Analyse und Planung für Kirche in Region und in metropolen Räumen im Intranet 3. Ausbau des Geographischen Informationssystems zur Bereitstellung geographischer Struktur- und Planungsdaten im Intranet 4. Reduzierung der Dekanate von derzeit 47 auf 25-28 im Jahr 2016. Stabilisierung der Handlungsfähigkeit regionaler Kirche 5. Rahmenkonzept für die Personal- und Kompetenzentwicklung der Berufsgruppen in der EKHN wird erstellt. 6. P2 Qualifizierung von Führungskräften für Kindertagesstätten, insbesondere für Nachwuchskräfte 7. Die Zahl der Studierenden und der Vikarinnen und Vikare soll deutlich gesteigert werden 8. P5 Profilierung der Netzwerke Familie eaf und Leben im Alter, Regionalisierung fachlicher Unterstützung und Anpassung der fachlichen Unterstützungsstrukturen an die neuen Dekanatszuschnitte 9. P5 Erprobung der Dekanatsträgerschaft für Kindertagesstätten im Dekanat Gießen 10. P7 Realisierung von Einsparungen durch Struktur- und Prozessoptimierung 11. P7 Verwaltungsvereinfachung und Prozessoptimierung
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1.P1 Beratungsleistungen für Planungen und Konzeptentwicklung, Netzwerkarbeit 2. Möglichkeiten der Intranetmaschine erproben, Geo-Informationen für diese aufbereiten und prüfen, einer durch den "Mikro-Blick" in die Regionen entstehenden kommunikativen Rückkopplung Rechnung tragen, Wünsche und Bedarfe für geografische Kartierungen umsetzen, die entstehende Vernetzung unterstützen 3. Aktualisierungen und Erweiterungen des vorhandenen GIS und der dazugehörigen Datenbestände/ Aneignung des nötigen Know-Hows 4. Entwurf, Diskussion, synodale Einbringung und Verabschiedung eines Gesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete sowie weiterer Gesetzesänderungen 5. Vorlagen für die Kirchenleitung werden erstellt - Veränderung der Gesetzeslage synodal eingebracht und entschieden 6. P2 Durchführung einer modularisierten Weiterbildung 7. Zur Zeit beginnen ca. 25 - 30 Vikarinnen und Vikare ihre Ausbildung. Im Jahr 2017 sollen 40 - 50 Vikarinnen und Vikare ihre Ausbildung beginnen. 8. P5 Analysen, Planung und Konzeptentwicklung, Pilotprojekte, Koordination 9. P5 Einrichtung einer Geschäftsführung für Kindertagesstätten im Dekanat 10. P7 Erstellung eines Prozesshandbuchs, Berechnung Einsparquote, Beschluss der Regionalverwaltungsvereinigung 11. P7 Wesentliche Prozesse für das Kirchengemeindebüro dokumentieren;online Bearbeitungsprozesse, Mitarbeitende schulen

Unterbudget 086011 Projekte Perspektive 2025

Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. P 1 Evaluation ersterer Pilotprojekte liegt vor, Planung und Konzeptentwicklung 2. Ziel wurde erreicht 3. System mit aktuellen Daten steht der gesamten EKHN über Intranet zur Verfügung/ Programmkenntnisse wurden angeeignet 4. Projektbeginn erst zum 01.04.2012 5. Ein Personalentwicklungskonzept für den gemeindepädagogischen Dienst wurde der Kirchenleitung vorgelegt. 6. P2 Kursentwicklung und Curriculumsentwicklung 7. Das Projekt ist auf fünf Jahre angelegt und beginnt im Jahr 2013 8. P 5 Anpassung der Dekanatsstruktur, Netzwerk Konfirmandenarbeit, Organisationsentwicklung Zentrum Bildung 9. P5 Planung und Entwicklung von Organisationsstrukturen und Arbeitsprozessen im Dekanat 10. P7 Durchführung des Pilotprojekts Kostenreduzierung Verwaltungsumlage Diakoniestationen, Begleitung Regionalverwaltungsvereinigung 11. P7 Planung, Konzeptentwicklung
Schwerpunkte im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. P1 Entwicklung von Netzwerkknoten in den Regionen in der Konfirmandenarbeit sowie schulnaher Jugendarbeit, Unterstützung bei Errichtung von Familienzentren, Begleitung von Kooperationsprojekten. 3. Weiterentwicklung unter Berücksichtigung des Feedbacks der Nutzer 4. 1. Lesung Frühjahrssynode April 2013; 2. und 3. Lesung Herbstsynode November 2013 5. Ein Konzept für die Personalentwicklung von Verwaltungsberufen in der EKHN soll entwickelt werden. 6. P2 Kursbeginn 1. Kurs in 2012 Kursbeginn 2. Kurs in 2013 insges. 44 Teilnehmende; Kosten: Kurs 1 55.000€ Kurs 2 53.260€ 7. Die Werbung für das Studium und der Kontakt zu den Studierenden wird intensiviert: Internetpräsenz ausgeweitet, regionale Informationstage (Abitage) und Theologische Studientage eingeführt. 8. P5 Konzeptentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit, Konzeptentwicklung im Kirchenmusikalischen Dienst, Anpassungen der Fachlichkeit an die neuen Dekanatszuschnitte, Entwicklung von Netzwerkknoten in den Regionen in der Konfirmandenarbeit sowie schulnaher Jugendarbeit 9. P5 Umsetzungsbeginn 2012, Laufzeit 3 Jahre 10. P7 Vorbereitung einer weiteren Regionalverwaltungsvereinigung, Fortführung der Prozessbeschreibungen in weiteren Arbeitsbereichen 11. P7 35 Schulungen in Kooperation mit den RVen zur Einführung in die Arbeitsweise
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Entnahme aus der Rücklage „Projekte im Rahmen des Prozesses Perspektive 2025“ (insg. 10 Mio. €) im Rahmen der Jahresabrechnung 2007: 45 T€ für 1., 13,5 T€ für 2., 87,5 T€ für 4., 31,5 T€ für 5., 70 T€ für 6., 85 T€ für 7., 45 T€ für 8., 67 T€ für 9., 43,7 T€ für 10, 10 T€ für 11. Zusätzliche Personalkosten beziehen sich auf 7.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 8.6

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 086011 Projekte Perspektive 2025				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	155.619	45.921	518.335	472.414
Einnahmen	155.619	45.921	518.335	472.414
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	36.867	25.821	86.235	60.414
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	118.752	20.100	432.100	412.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	155.619	45.921	518.335	472.414
Überschuss / Zuschuss	0	0	0	0
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	19	12	0	-12
Erlöse insgesamt	19	12	0	-12
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	155.619	45.921	518.335	472.414
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	14.205	14.597	33.340	18.743
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	102	70	217	147
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	1.079	634	1.839	1.205
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	771	530	1.570	1.040
Kosten insgesamt	171.775	61.752	555.301	493.549
Saldo Erlöse/Kosten	-171.757	-61.740	-555.301	-493.561

Unterbudget 086012 Projekt Doppik	
Beschreibung	Die EKHN führt in 2016 die kaufmännische Buchführung auf allen Ebenen ein. Sie berücksichtigt die im Rahmen des Ressourcenverbrauchskonzepts gesetzten Meilensteine des vorausgegangenen Projekts aus der Perspektive 2025 „Modernisierung des Rechnungswesens der EKHN“. Mit der Umsetzung ist eine Steuerungsgruppe betraut, die sich aus Vertretungen aller Ebenen der EKHN zusammensetzt und durch eine operative Gesamtprojekteitung unterstützt wird. Das Projekt wird synodal begleitet durch den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vollständige Erfassung des tatsächlichen und künftigen Ressourcenverbrauchs sowie gegensteuernde Maßnahmen insb. zum Erhalt der kirchlichen Gebäude im Sinne einer intergenerativen Gerechtigkeit. 2. Gelungener Know-how- und Informationstransfer. 3. Stufenweise Implementierung einer KFM- ablösenden Software 2014 bis 2016 (beginnend mit Gesamtkirche sowie in den Pilotanwenderregionen Starkenburg West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus).
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfassungs-, Bewertungs- und Bilanzierungskonzept für kirchliche Vermögensbewertung (v.a. Gebäude) einschließlich Maßnahmen zur Substanzerhaltung; Neue kirchliche Haushaltsordnung 2. Aufbau geeigneter Info- und Kommunikationsstrukturen; bedarfsgerechte, anwenderorientierte Qualifizierung (über externe und interne Schulungen) 3. Prozessanalyse Rechnungswesen; Lasten- und Pflichtenheft für kaufmänn. Buchführungssoftware inkl. Module für Haushaltsplanung, Kosten- und Leistungsrechnung, Anlagebuchhaltung;
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Vorlage für Synodale Grundsatzentscheidung (Drs. 90/2011) inkl. Definition Arbeitspakete, int/ext. Personalkostenschätzung 2012-2015.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Anwendung der neuen Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens zum 1.01.2013 für die Gesamtkirche und die Regionalverwaltungsverbände; Für alle EKHN-Ebenen: Darstellung der Aufbau- und Ablaufprozesse im Rechnungswesen sowie Formulierung von Anforderungsprofilen v.a. für die Teilprojekte "Rechtlicher Rahmen", "IT-Lösung" und "Schulungsmaßnahmen".
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die Kosten für das Projekt (ca. 9 Mio. €) werden analog der Kostenschätzung der Synodenvorlage 90/2011 auf die HH-Jahre 2013-2015 verteilt. In 2012 werden aufgrund der Anlaufphase voraussichtlich weniger Kosten als geschätzt benötigt und zum Teil aus Budgetrücklagen des Vorgängerprojekts "Modernisierung des Rechnungswesens" gedeckt.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 086012 Projekt Doppik				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	7.700	1.305.000	1.297.300
Einnahmen	0	7.700	1.305.000	1.297.300
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	21.394	136.327	272.100	135.773
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	3.729	7.700	1.032.900	1.025.200
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	9.271	0	0	0
Ausgaben	34.394	144.027	1.305.000	1.160.973
Überschuss / Zuschuss	-34.394	-136.327	0	136.327

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	11	64	0	-64
Erlöse insgesamt	11	64	0	-64
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	25.123	144.027	1.305.000	1.160.973
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	33.565	33.565
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	59	370	684	314
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	626	3.346	5.802	2.456
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	447	2.800	4.955	2.155
Kosten insgesamt	26.256	150.543	1.350.006	1.199.463
Saldo Erlöse/Kosten	-26.245	-150.479	-1.350.006	-1.199.527

Unterbudget 086013 Organisations- und IT -Projekte	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung eines Personalinformationssystems für alle Personalfälle in der EKHN 2. Infrastruktur IuK 3. Projekt Einführung eines Dokumentenmanagementsystems
Ziel/e	<p>1. Eine einheitlich strukturierte, konsistente Personaldatenbasis, für alle Mitarbeitenden der EKHN; Rationalisierung in den Personalprozessen, insbesondere des Mehraufwands durch uneinheitliche, nicht oder unzureichend gekoppelter elektronische Systeme; Etablierung eines notwendigen u. effizienten Berichtswesens zur Beantwortung wichtiger Personalsachfragen, z.B. in Bezug auf die strategische Personalplanung; Vernetzung bestehender IT-Verfahren, z.B. KFM, Archivierung, sofern nicht bereits vorhanden; Reduktion redundanter Funktionen und Systeme</p> <p>2. Modernisierung der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen auf allen Ebenen der EKHN, um die Anschlußfähigkeit an die aktuellen technischen Standards zugewährleisten, um die kirchlichen Aufgaben besser zu unterstützen und gleichzeitig ein angemessenes sinnvolles Datensicherheits- und technisches Datenschutzniveau sicherzustellen.</p> <p>3. Mit dem Projekt „Einführung eines Dokumentenmanagementsystems in der Kirchenverwaltung“ soll die Verwaltung sämtlicher Dokumente (analog und digital) in der Kirchenverwaltung und den Zentren in einem integrierten System verfolgt werden. Es werden wesentliche Kosteneinsparungen durch die Optimierung der Verwaltungsprozesse und eine rationellere Verwaltungsdokumentation in der Kirchenverwaltung angestrebt, um die beschlossenen Einsparauflagen zu erfüllen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Ist-Analyse von Bestandsdaten, Systemen, Aufgaben und Personalprozessen; Abbildung der Organisations-strukturdaten der EKHN zur Abbildung der Stellenpläne; Erstellung eines Sollkonzepts und Pilotierung für die gesamtkirchlichen Personalfälle; Übernahme und ggf. Anpassung des Sollkonzepts für die Regionalverwaltungen und des ERV und deren Personalfälle. Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops u. Schulungen um die Beteiligung der betroffenen Mitarbeitenden sowie eine bedarfsgerechte Lösung sicherzustellen.</p> <p>2. 1. Konsolidierung der 16 Verzeichnisdienste in einem Verzeichnisdienst zu einer einheitlichen Benutzerverwaltung; 2. Konsolidierung der E-Mailssysteme als verbindliche dienstliche Kommunikationsbasis u. als Beitrag zur Erfüllung der Einsparauflagen, d.h. Reduktion von Portokosten.; 3. Entwicklung eines integrierten Benutzerkonzepts für gesamtkirchliche IT-Verfahren. Erstellung eines IT-Sicherheitsrahmenkonzepts u. eines IT-Architekturkonzepts, dass die verschiedenen Systeme, IT-Verfahren, d.h. bestehende und neue optimal verbindet und flexibel zukünftige Technologieentwicklungen,</p> <p>z.B. Bring in your own Device, integrieren kann; 4. Entwicklung eines Konzepts zur Ablösung des bestehenden VPN-basierten Intranets hin zu einem flexibleren möglichst niederschweligen u. datenschutzrechtlich angemessenen Zugangs- u. Authentisierungslösung. 5. Umsetzung des neuen Konzepts; 6. Berücksichtigung und Einbindung paralleler Projekte, zum Beispiel "Neues Medien- u. Kommunikationsprojekt oder Migration des Meldewesenverfahrens</p> <p>3. Durchführung der Analyse- und Projektvorbereitungsphase mit entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen; Erstellung eines Sollkonzepts; Umsetzung des Konzepts mit der Umstellung auf eine durchgängige elektronische Vorgangsbearbeitung in der Kirchenverwaltung und ggf. in den Zentren; nach Abschluss findet eine Evaluation der Ergebnisse statt.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Pilotierung des Moduls Personalverwaltung u. Stellenplan für die gesamtkirchlichen Personalfälle; Teilintegration von Personalverwaltung und Personalabrechnung, Konzeptentwicklung für die Personalverwaltung in die KLR u. deren Anbindung ins Finanzwesensystem; Analyse der Kernprozesse in der Personalverwaltung u. -abrechnung; Übernahme der Bestandsdaten für die gesamtkirchlichen Personalfälle; Umsetzung der Organisationsänderungen (in der KV und durch Fusionen); Überprüfung und Abgleich von Strukturdaten zwischen den betroffenen IT-Verfahren (Meldewesen, Schlüsselzuweisung, Adressdatenbank)</p> <p>2. Konsolidierung der 16 Verzeichnisdienste in einem Forrest ist erfolgt, die Kirchenverwaltung u. alle Regionalverwaltungen einschließlich des ERV sind umgestellt. Konsolidierung der drei bestehenden dienstlichen E-Mailssysteme d.h. der Kirchenverwaltung u. Regionalverwaltungen, der Einrichtungen der EKHN und des ERV mit ca. 6000 Mail-Adressen ist erfolgt. Ein an kirchliche Erfordernisse angepasster Entwurf von Schutzbedarfskategorien liegt vor.</p> <p>3. --</p>

Unterbudget 086013 Organisations- und IT -Projekte	
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Einführung des Moduls Personalverwaltung u. Stellenplan in den Regionalverwaltungen und dem ERV und den ggf.dazu notwendigen Programmanpassungen; Schulung der Mitarbeitenden in den Regionalverwaltungen und des ERV</p> <p>2. Abschluss des IT-Architekturkonzepts; Entwicklung eines Konzepts zur Ablösung des bestehenden VPN-basierten Intranets u. dessen Umsetzung, sowie die Einbindung weiterer Lösungen zum Beispiel zum "Neues Medien- u. Kommunikationskonzept" sowie "Bring in your own Device".</p> <p>3. Durchführung der Analyse- und Projektvorbereitungsphase, Klärung der zu bearbeitenden rechtlichen Anforderungen und den technisch organisatorischen Fragestellungen, Definition der Projektorganisation u. des Projektphasenplans und der daraus abgeleiteten Teilaufgaben; Erstellung eines Anforderungskatalogs (Lastenheft); Ermittlung der internen Projektaufwendungen</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1.</p> <p>2.</p> <p>3. Im Planjahr sind 100.000 € einschließlich der zusätzlichen Personalkosten der Projektstelle geplant. Das geschätzte Projektbudget bei einer geplanten Laufzeit von 4 Jahren beträgt 850.000 €.</p>
Finanzierung	<p>1</p> <p>2</p> <p>3</p>
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 8.6

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 086013 Organisations- und IT -Projekte				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	58.807	200.000	800.000	600.000
Einnahmen	58.807	200.000	800.000	600.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	111.390	111.390
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	324.364	650.000	800.000	150.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	534.000	0	0	0
Ausgaben	858.364	650.000	911.390	261.390
Überschuss / Zuschuss	-799.558	-450.000	-111.390	338.610

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	324.364	650.000	911.390	261.390
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	280	280
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	2.375	2.375
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	2.029	2.029
Kosten insgesamt	324.364	650.000	916.074	266.074
Saldo Erlöse/Kosten	-324.364	-650.000	-916.074	-266.074

Unterbudget 086014 Projekte Kirchliche Dienste	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchenvorstandswahl 2. Reformationsdekade - Annäherung an das Jubiläum der Reformation in thematischen Schritten 3. Besondere Aktionen 4. Reformprozess
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ordnungsgemäße Durchführung der Kirchenvorstandswahlen in den Kirchengemeinden 2. Aneignung des Erbes der Reformation für die Gegenwart, insb. Erinnerung an die Wormser Religionsgespräche von 1544 und 1557 als Symbol für den Weg zu Toleranz zwischen Konfessionen und Religionen. 3. Christliche Inhalte und deren Bedeutung für die Gesellschaft öffentlich sichtbar machen und stärker ins Bewusstsein möglichst vieler Menschen rücken. 4.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulungsangebote für Kirchenvorstände in allen eaA, Herausgabe eines Praxiskommentars für KGO, KGWO, DSO und DSWO, Newsletter-Dienst, Social Media Plattform, Materialien und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, EDV-Wahlmodul für die Erstellung von Wahlbenachrichtungskarten und Wählerverzeichnis. 2. Feierliche Erinnerungveranstaltungen gemeinsam mit der Stadt Worms und dem Land Rheinland-Pfalz: (ökumenische) Gottesdienste, Musikveranstaltungen und qualitätvolle Angebote der Erwachsenenbildung. 3. Kampagnen, Publikationen, Besondere Veranstaltungen 4.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Aktivitäten in 2011 2. - 3. Karfreitagsaktion (vorbereitend in 2011 für 2012) 4.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Angebot einer Social Media Plattform, Beginn der Schulungsveranstaltungen 2. Thema 2013 „Reformation und Toleranz“ (Eröffnung am 31.10.2012) mit lokalem Veranstaltungsschwerpunkt Worms. Weitere feierliche Veranstaltungen, die über das Jahr 2013 verstreut sind u.a. sollen dabei Friedrichsdorf im Taunus (Hugenottenzufluchtsort) und die freie Reichsstadt Frankfurt am Main gewürdigt werden. 3. Fortsetzung und Weiterentwicklung ähnlicher Aufmerksamkeit gewinnender Aktionen. 4.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. 300.000 € 2. 120. 000 € für Veranstaltungen und Dokumentationen, 1,0 Pfarrstelle 3. 100.000 € für Besondere Aktionen in 2013. 4. 1, 0 Pfarrstelle
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1 2. 3 4
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 086014 Projekte Kirchliche Dienste				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	80.676	0	0	0
Einnahmen	80.676	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	71.800	71.800
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	187.562	140.000	240.000	100.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	200.000	180.000	280.000	100.000
Ausgaben	387.562	320.000	591.800	271.800
Überschuss / Zuschuss	-306.886	-320.000	-591.800	-271.800

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	187.562	140.000	311.800	171.800
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	40.368	40.368
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	181	181
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	1.531	1.531
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	1.308	1.308
Kosten insgesamt	187.562	140.000	355.187	215.187
Saldo Erlöse/Kosten	-187.562	-140.000	-355.187	-215.187

Unterbudget 086015 Sonstige Projekte	
Beschreibung	<p>1. Projekt Gesundheitsförderung</p> <p>2. Projektstelle zur Entlastung im Personalrecht u.a. sexualisierte Gewalt</p> <p>3. Klimaschutzmanagement</p>
Ziel/e	<p>1. Weiterentwicklung der betrieblichen Gesundheitsförderung in der Kirchenverwaltung und Entwicklung von Formaten und Angebote für die Dekanate</p> <p>2. Bewältigung der Arbeit - Die Projektstelle dient der Entlastung der Referatsleitung und der Referentinnen von einfachen Regelaufgaben, um so deren Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen sexualisierte Gewalt, Abwicklung von zu schließenden Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen, Begleitung von Betriebsübergängen, Rechtsvertretung, Fortentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts und weiteren komplexen Vorgängen zu ermöglichen.</p> <p>3. Mit dem Projekt "Klimaschutzmanagement" soll die Einführung einer landeskirchenweiten Energieverbrauchserfassung vorbereitet und umgesetzt werden. Weiterhin soll eine fachliche Unterstützung und Beratung der Regionalverwaltungen, der kirchlichen Baubetreuung sowie der Gesamtkirche in allen Fragen des Energieeinsatzes in kirchlichen Gebäuden geleistet werden und eine kaufmännische Optimierung der Energiebezugskosten soll durch geeignete Vertragsverhandlungen unterstützt werden. Ferner soll das "Pilotprojekt zur energetischen Verbesserung von Liegenschaften der EKHN" fachlich begleitet werden.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Konzeption für Dekanate wird in Zusammenarbeit mit dem IPOS entwickelt, eine Intranetseite zu Gesundheit und Arbeit aufgebaut</p> <p>2.a) Die bereits jetzt bestehende hohe Belastung wird durch die anstehende Fusion der Diakonischen Werke und die sich daraus ergebenden strukturellen Veränderungen in der Arbeitsrechtli-chen Kommission weiter gesteigert und bedeutet dort Prüfungsaufwand der Konsequenzen für das kirchliche Arbeitsrecht. b) Auch die bevorstehende Gesetzesänderung das KiTa-Gesetz in Hessen betreffend führt zu er-höhtem Arbeitsaufwand im Referat. Der hessische Gesetzgeber plant die Personalbemessung künftig nicht mehr an der Gruppenzahl anzuknüpfen, sondern eine unmittelbare Kind-Erzieher/in-Relation herzustellen. Voraussetzung für die Refinanzierung ist die Beachtung der Personalbe-messungskriterien. Hierauf ist, um Refinanzierungslücken zu vermeiden, zu reagieren, etwa durch Personalanpassungen, vermehrten Einsatz befristeter Arbeitsverhältnisse etc.</p> <p>Ohne Einrichtung der beantragten Entlastungsstelle können Regelaufgaben nicht oder nur mit zeit-licher Verzögerung erledigt oder müssen nach außen vergeben werden. Um dies zu illustrieren, sei auf Folgendes hinzuweisen: im Monat Juni 2012 begleitet das Referat Personalrecht u. a. 25 Arbeitsrechtsfälle. Unterstellt man einen durchschnittlichen Streitwert wären bei einer Fremdvergabe allein für diese Aufgabe der Begleitung 25 x € 3.000,-- = € 75.000,-- Anwaltskosten aufzuwenden, die bei einer Fremdvergabe bei den Kirchengemeinden bzw. Dekanaten anfielen.</p> <p>3. Die landeskirchenweite Energieverbrauchserfassung wird im Zusammenhang mit der Pflicht der Regionalverwaltungsverbände zur Erfassung und Auswertung von Verbrauchsdaten bearbeitet. Für die Energieberatung von kirchlichen Akteuren wurden geeignete schriftliche Informationen verfasst, welche laufend weiterentwickelt werden und im Intranet zum Download zur Verfügung stehen. Durch themenbezogene Vorträge und Fachbeiträge in verschiedensten kirchlichen Organisationseinheiten und Gremien wird das Thema Energieeinsparung persönlich vor Ort vertreten.</p> <p>Für die Bausachgebietsleiterinnen und -leiter werden fachspezifische Informationen bereit gehalten und es finden fallbezogen Einzelberatungen statt. Für den Bezug von Ökostrom wurden Rahmenverträge mit mehreren Ökostromanbietern abgeschlossen und für große Liegenschaften wie Tagungshäuser und die Kirchenverwaltung werden laufend Vertragsoptimierungen verhandelt. Im Liegenschaftsprojekt wird der Aspekt Energieoptimierung vertreten, insbesondere auch bei der Verbrauchsdatenerhebung und für die Darstellung in der Gebäudedokumentation.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Kursangebote für die Kirchenverwaltung wurden weiterentwickelt und ausgebaut. Die "Kompetenzgruppe Gesundheit" zur Erstellung eines Konzeptes für die Dekanate wurde gegründet</p> <p>2.</p>

Unterbudget 086015 Sonstige Projekte	
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	3. Es wurden verschiedene Vorträge zu den Themenkreisen Energieeinsparung, Verbrauchserfassung und Klimaschutz gehalten. Zum Thema kaufmännische Optimierung des Energiebezugs wurden die Ökostromrahmenverträge um einen Vertragspartner auf nunmehr drei erweitert. Für große Liegenschaften stand die individuelle Beratung zu Gaslieferverträgen im Vordergrund, da Stromlieferverträge nicht neu zu verhandeln waren. Im Liegenschaftprojekt wurden die maßnahme-auslösenden Faktoren gemeinsam mit dem externen Dienstleister formuliert und die Gestaltung des Energieberichts bearbeitet.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	1. Ein Pilotprojekt "Gesundheitsförderung" soll in einem Dekanat starten. Ein Gesundheitstag in der Kirchenverwaltung soll durchgeführt werden und die Vernetzung mit anderen Akteuren der betrieblichen Gesundheitsförderung ausgebaut werden. 2. 3. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Projektstelle Klimaschutzmanagement ist bereits seit 2010 im übergeordneten Themenbereich Klimaschutz zu sehen. Der Runde Tisch Klimaschutz der EKHN wird fachlich und organisatorisch begleitet und die im Mai 2012 abgeschlossene Bearbeitung des Klimaschutzkonzeptes hat einen großen Teil der verfügbaren Kapazitäten gebunden. Nun steht die Umsetzung der im Klimaschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen im Vordergrund, incl. Projektmanagement und Strukturierung der kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1. Die bereitgestellten Mittel (31.913 €) werden für Trainerhonorare, Erstellung einer Intranetseite und Infobroschüren eingesetzt. Dem gegenüber stehen Einnahmen (2.000 € Eigenbeteiligung) für Kurse und Angebote. 2. ab 2013 1,0 Stelle und 50.000 € für Einzelbeihilfen, Unterstützungsmaßnahmen 3. Falls synod. Klimaschutzkonzeptvorlage in 2012 beschlossen wird, dient zur dauerhaften Verankerung und Koordination der Klimaschutzaktivitäten eine auf 5 Jahre befristete Projektstelle "Klimaschutzmanager" (im Dezernat 4 verankert) zu 65% refinanziert aus öffentl. Zuschüssen und zu 35% aus dem Ökofonds (insg. 74.300 €).
Finanzierung	3. zu 35% kirchensteuerfinanziert (Ökofonds) in späteren HH-Jahren vermutlich bis zu 60%.
Kirchensteuerfinanzierung	51%

Ressourcen

Budgetbereich 8.6

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 086015 Sonstige Projekte				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	176.300	176.300
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	10.000	0	0	0
Einnahmen	10.000	0	176.300	176.300
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	17.304	17.068	260.898	243.830
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	15.083	25.000	50.700	25.700
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	51.160	10.000	50.380	40.380
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	9.840	0	0	0
Ausgaben	93.387	52.068	361.978	309.910
Überschuss / Zuschuss	-83.387	-52.068	-185.678	-133.610
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	176.300	176.300
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	9	8	0	-8
Erlöse insgesamt	9	8	176.300	176.292
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	83.548	52.068	361.978	309.910
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	9.893	9.649	10.069	421
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	48	46	656	610
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	506	419	5.563	5.144
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	362	351	4.751	4.401
Kosten insgesamt	94.356	62.532	383.018	320.486
Saldo Erlöse/Kosten	-94.347	-62.524	-206.718	-144.194

Budgetbereich 8.6

Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung

2013		
BBesG KDAVO	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16		
PfrGeh.+ Zul.A15	1,00	1,00
PfrGeh.+ Zul.A14		
PfrGeh.	0,50	0,50
A 16		
A 15		
A 14		
A 13	2,00	2,00
A 12	0,50	0,50
A 11		
E 14		
E 13	1,00	1,00
E 12	0,25	0,25
E 11	3,50	3,50
E 10		
E 09		
E 08	0,13	0,13
E 07		
E 06		
E 05		
E 04		
E 03		
E 02		
wird derzeit bewertet	3,50	3,50
Planstellen	12,38	12,38
<p>Stellenplan 2013:</p> <p>Der Teilbudgetbereich umfasst die Projekte, welche durch Synode oder Kirchenleitung veranlasst sind und in der Regie der Kirchenverwaltung betreut werden. Reformationsdekade, Karfreitagskampagne, Kirchenvorstandswahl, Infrastruktur Informations- und Kommunikationstechnologie, etc. Nach Projektende entfällt jeweils der Stellenumfang.</p>		

Budgetbereich 9: Öffentlichkeitsarbeit

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich umfasst die zentralen Aufgaben und Einrichtungen der EKHN-Öffentlichkeitsarbeit (in Klammern die Nummern der Unterbudgets):

- Medienhaus gGmbH der EKHN (090011) inkl. Evangelischer Sonntagszeitung, Ev. Medienzentrale (vormals Ton- und Bildstelle) und Rundfunkarbeit
- Gesamtkirchliche Öffentlichkeitsarbeit (090021, 090031 und 090041), darin besonders:
 - Kommunikationsprojekte
 - Publikationen und Umsetzung des von der Synode beschlossenen Öffentlichkeitskonzepts (UB 090021 Medienarbeit, s. unten)
- Koordinationsstelle Öffentlichkeitsarbeit (090051)
- Großveranstaltungen und Protokoll (090061)

Der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit mit den Aufgaben

- Interne und externe Kommunikation
- Jahresbericht

wird im Budgetbereich 8 Gesamtkirchliche Dienstleistungen (UB 082012) veranschlagt.

Nach dem Beschluss der Kirchensynode Mai 2011 zur Neuordnung wesentlicher Teile der Öffentlichkeitsarbeit wird die Umsetzung vier großer neuer Aufgabenfelder in 2013 weitergeführt und abgeschlossen werden:

- Umfassender Relaunch des Internet-Auftritts www.ekhn.de
- Internet-gestütztes Netzwerk FacettNet für die Öffentlichkeitsarbeit aller Ebenen
- Eine neue Mailing-Aktion ImpulsPost für alle Mitglieder, die allerdings aus Kostengründen nun doch nur zweimal im Jahr erfolgen kann
- Unterstützungsmaterialien für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden.

Das Jahr 2013 wird noch wesentlich von den entsprechenden technischen und inhaltlichen Investitionen geprägt sein. Das Medienhaus in Frankfurt wird sich unter neuer Leitung und mit neuer Struktur erweiterten Aufgaben widmen. Darüber hinaus wird der erfolgreiche Versuch der Öffentlichkeitsarbeit aus 2012, anhand des Themas Karfreitag nach dem Maß der finanziellen Möglichkeiten eine Öffentlichkeits-Kampagne zu platzieren, in 2013 fortgesetzt werden. Auch die Entwicklung eigener Social-Media-Aktivitäten der EKHN ist vorgesehen.

2. Ziele und Aufgaben

Aufgaben der gesamtkirchlichen Öffentlichkeitsarbeit sind weiter die Konzeption, Planung und Durchführung von überregionalen Öffentlichkeitsmaßnahmen der EKHN, interne und externe Kommunikation, Kommunikationsprojekte, Hessentage, Vorbereitung der Landesgartenschau in Bad Nauheim, Mitgliederorientierung, sowie Beratung und Zuarbeit für Leitungsgremien und Kirchenverwaltung.

3. Finanzierungsbedingungen

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss-	Einnahme-	Zuschuss-
	2013	2013	Personal-	Sach-	bedarf	deckungsgrad	bedarf
			ausgaben	ausgaben	2013	2013	2012
Medienhaus	0	2.712.130	136.200	2.575.930	2.712.130	0,0%	2.509.409
Medienarbeit	70.200	1.728.960	64.400	1.664.560	1.658.760	4,1%	1.870.740
Projekte der Öffentlichkeitsarbeit	11.000	257.820	71.800	186.020	-246.820	4,3%	-286.581
Koordinationsstelle Öffentlichkeitsarbeit	0	107.400	64.400	43.000	-107.400	0,0%	-83.778
Großveranstaltungen und Protokoll	0	59.000	0	59.000	-59.000	0,0%	-67.000
Insgesamt	81.200	4.865.310	336.800	4.528.510	4.784.110	1,7%	4.817.508
			6,9%	93,1%			

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Öffentlichkeitsarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	265.970	11.500	81.200	69.700
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	30.040	0	0	0
Einnahmen	296.010	11.500	81.200	69.700
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	297.516	338.318	336.800	-1.518
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	2.159.194	2.028.000	1.792.000	-236.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	2.445.282	2.418.990	2.692.510	273.520
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	223.687	43.700	44.000	300
Ausgaben	5.125.679	4.829.008	4.865.310	36.302
Überschuss / Zuschuss	-4.829.670	-4.817.508	-4.784.110	33.398
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	265.970	11.500	81.200	69.700
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	31	64	0	-64
Erlöse insgesamt	266.001	11.564	81.200	69.636
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	4.901.992	4.785.308	4.821.310	36.002
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	142.021	187.860	153.150	-34.710
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	169	368	343	-26
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	20.744	27.229	29.404	2.175
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	676	676	676	0
Kosten insgesamt	5.065.603	5.001.442	5.004.883	3.441
Saldo Erlöse/Kosten	-4.799.602	-4.989.879	-4.923.683	66.196

5. Stellenplan

siehe Tabellenübersicht Stellenplan

Unterbudget 090011 Medienhaus	
Beschreibung	Medienhaus - Zentrum für evangelische Publizistik und Medienarbeit in Hessen und Nassau mit Sitz in Frankfurt und zwei Außenstellen in Mainz (epd) und Giessen (epd)
Ziel/e	Ziel und Zweck des Medienhauses ist es, "die Botschaft der Kirche in der Öffentlichkeit darzustellen und Informationen über das Leben in der Kirche öffentlich verfügbar zu machen... Die Gesellschaft arbeitet in Bindung an die Grundartikel der Kirchenordnung der EKHN... Die Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erfolgt in Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Verantwortung..." Gesellschaftsvertrag der MEDIENHAUS GmbH vom 2.7.1998
Leistungen zur Zielerreichung	epd Landesdienst, Evangelische Sonntagszeitung, Engagement im öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rundfunk, Online-Agentur, Aus- und Fortbildung in Medienfragen, Medienverleih/Evangelische Medienzentrale.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Jahr 2012 hatte das Medienhaus wegen der Einstellung des EKHN-Mitgliedermagazins ECHT Einnahme-Ausfälle im Bereich Marketing/Werbung zu verkraften. Die Auflage der Evangelischen Sonntagszeitung blieb im Wesentlichen stabil mit leicht rückläufiger Tendenz.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Der Zuschuss für das Medienhaus wird wegen erweiterter satzungsgemäßer Aufgaben zu Lasten der für die Neustrukturierung der Medienarbeit vorgesehenen Mittel aufgestockt. Das Medienhaus wird bei der Umsetzung der neuen Arbeitsfelder eine wesentliche Rolle spielen. Im Medienhaus selbst wurde bereits in 2012 mit einer Umstrukturierung der Arbeitsbereiche für diese neuen Aufgaben begonnen. Das Medienhaus bekommt Mitte 2012 eine neue Geschäftsführerin.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Erhöhtes Ausgabenvolumen durch die notwendige Schaffung neuer Stellen für die Umsetzung des Medienkonzepts; Wegfall einer Pfarrstelle (neue Geschäftsführung wird in der Medienhaus gGmbH angestellt).
Finanzierung	Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten 46 %; Zuschuss der Landeskirche 54 %;

Unterbudget 090021 Medienarbeit	
Beschreibung	Gesamtkirchliche Leistungen zur Durchführung und Unterstützung öffentlicher Kommunikationsmaßnahmen.
Ziel/e	---
Leistungen zur Zielerreichung	1. Informationsmedien und Verteilschriften wie "Kirche für alle", Kleine Statistik, Kirchensteuer-Prospekt, EKHN-Mitteilungen, etc.; 2. "Impuls-Post" (zu entwickeln); 3. Intranet (zu entwickeln); 4. Digitale Plattform Öffentlichkeitsarbeit (zu entwickeln); 5. Medien-Unterstützung für Gemeinden (zu entwickeln); 6. Pressespiegel für Kirchenverwaltung und Leitungsgremien; 7. Medienfortbildung; 8. Rundfunkarbeit Südwestrundfunk; 9. "Zeitzeichen"
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Umsetzung des 2011 von der Synode beschlossenen neuen Medienkonzepts konnte erst Anfang 2012 begonnen werden. Durch Ausscheiden des Beauftragten für interne Kommunikation in der Jahresmitte konnte dieser Bereich nicht in vollem Umfang wahrgenommen werden. Zum Jahresende 2011 wurde auf Beschluss der Kirchensynode der Postversand der EKHN-Mitteilungen eingestellt. Seitdem gibt es nur noch wenig Resonanz auf dieses Medium.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Umsetzung des neuen Medienkonzepts. Weitere Kommunikationskampagne mit dem Thema Karfreitag sowie der erstmalig in 2012 eingeführten Impulspost. Entwicklung von Formaten für Video-Clips für Internet und Gemeindeförderung. Neustrukturierung der Internen Kommunikation. Verlagerung der Veröffentlichungen in die Medienhaus gGmbH.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Der Zuschuss für das Medienhaus (090011) wird wegen erweiterter satzungsgemäßer Aufgaben zu Lasten der für die Neustrukturierung der Medienarbeit hier vorgesehenen Mittel aufgestockt.
Kirchensteuerfinanzierung	96%

Ressourcen

Budgetbereich 9

Ergebnis 2011 EUR Ansatz 2012 EUR Entwurf 2013 EUR Mehr/Weniger EUR

Unterbudget 090011 Medienhaus				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	30.040	0	0	0
Einnahmen	30.040	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	185.286	202.659	136.200	-66.459
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	1.621.131	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	2.336.790	2.306.750	2.575.930	269.180
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	240.014	0	0	0
Ausgaben	4.383.220	2.509.409	2.712.130	202.721
Überschuss / Zuschuss	-4.353.180	-2.509.409	-2.712.130	-202.721

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ordentliche Einnahmen	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	4.143.206	2.509.409	2.712.130	202.721
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	105.926	114.564	76.575	-37.989
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Kosten insgesamt	4.249.132	2.623.973	2.788.705	164.732
Saldo Erlöse/Kosten	-4.249.132	-2.623.973	-2.788.705	-164.732

Unterbudget 090021 Medienarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	80.513	0	70.200	70.200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	80.513	0	70.200	70.200
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	51.092	0	64.400	64.400
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	179.011	1.760.000	1.550.000	-210.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	107.616	110.740	114.560	3.820
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	3.453	0	0	0
Ausgaben	341.172	1.870.740	1.728.960	-141.780
Überschuss / Zuschuss	-260.660	-1.870.740	-1.658.760	211.980

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	80.513	0	70.200	70.200
Erlöse insgesamt	80.513	0	70.200	70.200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	337.719	1.870.740	1.728.960	-141.780
Kosten insgesamt	337.719	1.870.740	1.728.960	-141.780
Saldo Erlöse/Kosten	-257.207	-1.870.740	-1.658.760	211.980

Unterbudget 090041 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit	
Beschreibung	<p>1. Evangelisch aus gutem Grund: Unterstützung, Beratung und Bezuschussung für Gemeinden im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Einrichtungen der EKHN bei Kommunikationsprojekten, Organisation und Durchführung zur Verleihung des Förderpreis Gemeindebrief</p> <p>2. Landesgartenschau 2014</p> <p>3. Lichtkirche 2013</p> <p>4. Hessentag 2013: Gemeinsamer Auftritt der EKKW und der EKHN beim Hessentag in Kassel gem. Kooperationsvereinbarung vom 7.10.2010</p>
Ziel/e	<p>1. Unterstützung und Förderung der regionalen Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>2. Die EKHN präsentiert sich als Bestandteil der Gesellschaft und bietet sich als Diskussionspartner für Glaubens- und Lebensthemen an.</p> <p>3. Die EKHN ist unterwegs zu den Menschen und bietet spirituellen Lebensraum an.</p> <p>4. Mit einem eigenen profilierten evangelischen Programm mit der Konzeption "Themenkirche", große Medienwirksamkeit, Besuchende sollen einen neuen bzw. positiv anderen Zugang zur Evangelischen Kirche erhalten. Angezogen z.B. von einer ungewöhnlichen Installation, die dem Ort und den Inhalten zugute kommt, werden die Gäste angeregt, sich (neu) mit ihrem Leben und der Botschaft des christlichen Glaubens auseinander zu setzen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Beratung und Unterstützung bei Einzelmaßnahmen und Kampagnen/Aktionen - auch kurzfristig, Vortragsreisen, Erstellung und Produktion von Werbemitteln (auch für den Shopvertrieb), Ermutigung neue Wege zu gehen</p> <p>2. Auftritt gemäß Vertrag der Vereinbarung mit der EKKW, in Prüfung befindet sich die Mitwirkung des Bistums Mainz und regionaler Beteiligung der an Gießen angrenzenden Dekanate.</p> <p>3. Moderne spirituelle Begegnungsstätte, die für unterschiedliche kirchliche Inszenierungen bei öffentlichen Großveranstaltungen genutzt wird. Beispiel: Rheinland-Pfalz-Tag</p> <p>4. Die verantwortlichen Beauftragten der beteiligten Landeskirchen erarbeiten eine Konzeption "Themenkirche", überwachen das Gesamtbudget, betreiben Öffentlichkeitsarbeit, Grundlage ist die Kooperationsvereinbarung.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Anfragen und Anliegen aus Dekanaten, Kirchengemeinden (auch Landeskirchen) konnten ergebnisorientiert bedient werden. Bedarfsgerechte Beratung von Gemeindebrief-Redaktionen fand statt, die Gesamtorganisation zur Verleihung des Förderpreis Gemeindebrief 2011 konnte erfolgen.</p> <p>2. -</p> <p>3. Präsentation der Lichtkirche bei der Internationalen Automobilausstellung in Frankfurt in Kooperation mit der Ökumenischen Notfallseelsorge mit der Gelegenheit für Ruhe und Sammlung, Besinnung und Gespräch</p> <p>4. 10 Tage Programm mit 4 Verkaufsausstellungen, darunter das eigens produzierte Musical "Ursula", 1 Gospeltag mit drei Groß-Chören, freie Konzerte, Kurzandachten, mehrere Gottesdienste, mehr als 130.000 Besuchende, 250 haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende, 600 Mitwirkende, über 50 Veranstaltungen, große Presseresonanz</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Auf der Grundlage des bestehenden Haushalts ist gewährleistet, dass die unterschiedlichen Anfragen und Anliegen kurz-, mittel und langfristig umgesetzt werden können. Die Finanzierung der Durchführung der Verleihung des Förderpreis Gemeindebrief ist sicher gestellt.</p> <p>2. Zusammenarbeit mit der Landesgartenschau-Gesellschaft Gießen, dem Dekanat Gießen und den angrenzenden Dekanaten, Erarbeitung eines gemeinsamen Auftritts mit dem Bistum Mainz</p> <p>3. Sicherstellung des Budgets zum Einsatz der Lichtkirche mit zwei eigens für diese konstruierten Glockenträgern in einem Großprojekt zu präsentieren.</p> <p>4. Fortsetzung der konzeptionellen Arbeit mit der EKKW zum gemeinsamen Auftritt mit einer Themenkirche</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. Zuschussbedarf 72.020 €; Ansatz geringerer Einnahmen im Shopverkauf, höhere Umsätze nach Neuentwicklung von Shopartikeln derzeit nicht planbar aber angestrebt. Weitere 5.500 € sind im BB 16 "Zentrales Gebäudemanagement" veranschlagt (s. rechts nachrichtl. aus der KLR).</p> <p>2. Rücklagenzuführung in Höhe von 40.000,--€ zur gleichmäßigen Auslastung des Budgets in den Jahren 2012 bis 2014.</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>3. 3.000 € Reisekosten, weitere 21.000 € Mittel sind im BB 16 "Zentrales Gebäudemanagement" veranschlagt (s. rechts nachrichtl. Aus der KLR).</p> <p>4. Zuschussbedarf 60.000 € (Anteil gem. Finanzierungsschlüssel der Vereinbarung mit der EKKW, Gesamtkosten 150.000,--€)</p>
Kirchensteuerfinanzierung	95%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 090041 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	185.457	11.000	11.000	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	185.457	11.000	11.000	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	-2.000	74.381	71.800	-2.581
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	318.561	178.000	140.000	-38.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	876	1.500	2.020	520
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	-19.780	43.700	44.000	300
Ausgaben	297.657	297.581	257.820	-39.761
Überschuss / Zuschuss	-112.200	-286.581	-246.820	39.761

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	185.457	11.000	11.000	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	-1	35	0	-35
Erlöse insgesamt	185.456	11.035	11.000	-35
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	317.437	253.881	213.820	-40.061
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	38.656	40.368	1.712
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	-6	202	181	-21
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	18.897	25.725	28.031	2.305
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	338	338	338	0
Kosten insgesamt	336.666	318.802	282.737	-36.065
Saldo Erlöse/Kosten	-151.210	-307.768	-271.737	36.030

Unterbudget 090051 Koordinationsstelle Regionale Öffentlichkeitsarbeit	
Beschreibung	Begleitung und Koordination der Arbeit der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in den Regionen
Ziel/e	Kontinuierliche Planung und Abstimmung der Öffentlichkeitsmaßnahmen in Gemeinde, Region und Gesamtkirche
Leistungen zur Zielerreichung	Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Dekanate im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, Verbindliche Beratung der Dekanate im Zusammenhang mit der Errichtung, Verwendung und Besetzung von Fach- und Profilstellen im Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit, Auswertung der Tätigkeitsberichte der Fach- und Profilstellen, Förderung der Vernetzung und der Qualitätsentwicklung in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit mit der gesamtkirchlichen Öffentlichkeitsarbeit im Stabsbereich der Kirchenverwaltung und den Öffentlichkeitsbeauftragten der Zentren
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Kontinuierliche Beratungs- und Vernetzungsarbeit
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Kontinuierliche Beratungs- und Vernetzungsarbeit
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Erstmaliger Ausweis sämtlicher Sachkosten (insb. Reise- und Sitzungskosten) in diesem Unterbudget (vorher u.a. 082012)
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 090061 Großveranstaltungen und Protokoll	
Beschreibung	Planung, Durchführung und Nachbereitung von gesamtkirchlich bedeutsamen öffentlichen Ereignissen wie Amtswechsel bei Leitungs-Funktionen, Jubiläen, Sonder-Veranstaltungen oder Trauerfeiern
Ziel/e	Angemessene öffentliche Repräsentanz der EKHN
Leistungen zur Zielerreichung	Pflege von VIP-Adresslisten, Veranstaltungsplanung, Koordination der Beteiligten, Abstimmung mit Dritten, Einladung und Rücklaufkontrolle, Nachbereitung
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	"Tag der Offenen Tür" der Kirchenverwaltung am 1. September 2012 anlässlich der Fertigstellung des ersten Bauabschnitts der Sanierung der Paulusplatz-Anlagen. Reformationstag 2012 in Worms gemeinsam mit der EKD als Eröffnung des "Jahres der Toleranz" im Kontext der Luther-Dekade.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Neuentwicklung des Konzepts zum Reformationstag.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine nennenswerten Einnahmen zu erwarten.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
--	----------------------	--------------------	---------------------	---------------------

Unterbudget 090051 Koordinationsstelle Regionale Öffentlichkeitsarbeit

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	500	0	-500
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	500	0	-500
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	63.138	61.278	64.400	3.122
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	23.000	43.000	20.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	63.138	84.278	107.400	23.122
Überschuss / Zuschuss	-63.138	-83.778	-107.400	-23.622

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	500	0	-500
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	32	29	0	-29
Erlöse insgesamt	32	529	0	-529
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	63.138	84.278	107.400	23.122
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	36.095	34.641	36.207	1.567
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	175	166	162	-4
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	1.847	1.504	1.373	-131
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	338	338	338	0
Kosten insgesamt	101.594	120.927	145.480	24.553
Saldo Erlöse/Kosten	-101.562	-120.398	-145.480	-25.082

Unterbudget 090061 Großveranstaltungen und Protokoll

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	40.492	67.000	59.000	-8.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	40.492	67.000	59.000	-8.000
Überschuss / Zuschuss	-40.492	-67.000	-59.000	8.000

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	40.492	67.000	59.000	-8.000
Kosten insgesamt	40.492	67.000	59.000	-8.000
Saldo Erlöse/Kosten	-40.492	-67.000	-59.000	8.000

Budgetbereich 9						
Öffentlichkeitsarbeit						
	2011		2012		2013	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16 KDAVO § 1 Abs. 2 S.1			1,00			
PfrGeh.+ Zul.A16	1,00					
PfrGeh.+ Zul.A15	1,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A14	2,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.B	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.	1,00		1,00		2,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08						
E 07						
E 06	0,50		0,50		0,50	
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
Planstellen	6,50		6,50		6,50	

Budgetbereich 11: Synode

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich ist identisch mit dem Unterbudget.

2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche (Art. 31 Abs. 1 KO, vgl. insgesamt Art. 31-45 KO). Sie entscheidet in wesentlichen theologischen, rechtlichen, finanziellen und personellen Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung. Im Wesentlichen kommen ihr folgende Aufgaben zu:

- Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten und der übrigen Mitglieder der Kirchenleitung
- Berufung der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Kirchenverwaltung
- Berufung der Dezernentinnen oder der Dezernenten der Kirchenverwaltung
- Wahl der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
- Wahl der Mitglieder des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
- Wahl der EKHN-Mitglieder in die EKD-Synode
- Erlass von Kirchengesetzen
- Feststellung des Haushaltsplans der Gesamtkirche
- Entwickeln von Zielen und Perspektiven kirchlichen Handelns.

Die Kirchensynode setzt sich zu zwei Dritteln aus Gemeindegliedern und zu einem Drittel aus Pfarrerinnen und Pfarrern zusammen.

Der Elften Kirchensynode gehören 138 gewählte, 2 Evangelisch-reformierte berufene und bis zu 13 (z.Z. 12, Stichtag 30.5.2012) weitere berufene Mitglieder an. An den Tagungen der Kirchensynode nehmen fünf Jugenddelegierte teil, die auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt worden sind (§ 34 GO-KS).

Die Kirchensynode tagt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr. Die Mitarbeit geschieht ehrenamtlich. Die Mitglieder der Elften Kirchensynode sind für den Zeitraum von Mai 2010 bis April 2016 gewählt.

Der Kirchensynodalvorstand wahrt die Rechte der Kirchensynode bei nicht versammelter Synode. Er strukturiert und leitet die Synodaltagungen. Der Kirchensynodalvorstand besteht z.Z. aus dem Präses und seiner Stellvertreterin sowie drei weiteren Mitgliedern. Der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere die Kirchengesetze, aus, und veranlasst ihre Verkündigung.

Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes, auch bei nicht versammelter Synode, ständige Ausschüsse.

Dieses sind nach der Kirchenordnung

- Theologischer Ausschuss
- Rechtsausschuss
- Finanzausschuss
- Benennungsausschuss,

und nach Kirchengesetzen

- Bauausschuss und
- Rechnungsprüfungsausschuss

sowie nach der Geschäftsordnung der Kirchensynode der

- Verwaltungsausschuss

Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.

In der Elften Kirchensynode sind dies:

- Ausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
- Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
- Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Zur Bearbeitung wichtiger Sachfragen können zusätzliche Arbeitsgruppen gebildet werden.

Der Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode. Er besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der auf Propsteiebene gebildeten Synodalgruppen.

Zur Unterstützung der Arbeit der Kirchensynode ist das Synodalbüro mit seinen Planstellen eingerichtet (§ 35 GO-KS).

3. Finanzierungsbedingungen

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Synode	0	652.100	372.800	279.300	-652.100	0,0%	-639.542
Insgesamt	0	652.100	372.800	279.300	-652.100	0,0%	-639.542
			57,2%	42,8%			

Der Einnahmedeckungsgrad insgesamt beträgt 0 %.

4. Ressourcen insgesamt

Siehe Unterbudget 110000 (identisch zum Budgetbereich).

5. Stellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan.

Unterbudget 110000 Synode	
Beschreibung	Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche (Art. 31 Abs. 1 KO, vgl. insgesamt Art. 31-45 KO). Geleitet wird sie vom Kirchensynodalvorstand mit dem Präses an der Spitze (Art. 44 KO). Ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit geschieht in den synodalen Ausschüssen (Art. 45 KO). Zur Unterstützung ihrer Arbeit ist das Synodalbüro mit seinen Planstellen eingerichtet (§ 35 GO-KS).
Ziel/e	Die Ziele bestehen grundsätzlich in der Wahrnehmung des Auftrags (Art. 31 Abs. 3 KO) und der Durchführung der Aufgaben (Art. 32 KO) der Kirchensynode.
Leistungen zur Zielerreichung	Es werden zwei bis drei Synodaltagungen mit insgesamt 8-9 Verhandlungstagen durchgeführt; dies hat ca. 540 Übernachtungen zur Folge. Erwartet werden ca. 12 Sitzungen des Kirchensynodalvorstands, ca. 100 Ausschusssitzungen und mindestens 12 Treffen von Propsteigruppen. Gerechnet wird mit der Teilnahme von Synodalen bzw. Repräsentanten der Synode an Dutzenden von weiteren Gremiensitzungen, öffentlichen Terminen etc.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	2011 wurden die Synodentagungen im Frühjahr in Weilburg mit 3 Verhandlungstagen und im Herbst in Frankfurt mit 5 Verhandlungstagen sowie ein Studientag in Herborn, mit jeweils ca. 220 Teilnehmern (Synodale, Kirchenleitungsmitglieder, Kirchenverwaltungsangehörige, etc.) durchgeführt. Ausschüsse trafen sich zu 96, Propsteigruppen zu 10 und der KSV traf sich zu 14 Sitzungen. Mitglieder des Kirchensynodalvorstands repräsentierten die Synode bzw. die Landeskirche bei ca. 120 Terminen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Neben dem Abschluss von Gesetzesvorhaben, die in 2012 möglicherweise noch nicht abgeschlossen werden können, wird die Neuordnung der Dekanate im Gebiet der EKHN, die durch die Kirchenleitung in absehbarer Zeit eingebracht werden wird, ein beratungsintensiver Prozess werden. Außerdem steht auch nach erfolgter Beschlussfassung die Weiterarbeit an der Fusion der Diakonischen Werke in Hessen und Nassau und von Kurhessen und Waldeck sowie an der Kooperation von EKHN und EKKW auf der Tagesordnung.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die Struktur der Haushaltsstellen wurde der geltenden Haushaltssystematik angepasst. Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (wie Aufwandsentschädigungen, Reisekostenersatz, etc.) werden nun unter der Gruppierung 4100 erfasst, was eine Umschichtung von Sachausgaben zu Personalausgaben zur Folge hat. Ausgaben für Bewirtungen werden unter der Gruppierung 635 und Ausgaben für Unterkunft und sonstige Veranstaltungskosten werden unter der Gruppierung 6430 erfasst. Etwa 10 % des gesamten Synodenbudgets werden für die Fertigungskosten des Wortlautprotokolls der Synodentagungen i.H.v. 70.000,- € veranschlagt. Der größte Teil dient aber zur Durchführung der Synodaltagungen (einschl. Saalmiete, Übernachtungs- und Fahrtkosten, etc) sowie der Ausschusssitzungen.
Kirchensteuerfinanzierung	

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 110000 Synode				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	544	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	3.013	0	-3.013
Einnahmen	544	3.013	0	-3.013
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	255.773	271.955	372.800	100.845
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	316.818	365.200	274.700	-90.500
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	772	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	73.920	5.400	4.600	-800
Ausgaben	647.284	642.555	652.100	9.545
Überschuss / Zuschuss	-646.740	-639.542	-652.100	-12.558

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	544	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	129	128	0	-128
Erlöse insgesamt	673	128	0	-128
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	573.363	637.155	647.500	10.345
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	35.272	34.641	36.207	1.567
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	708	739	938	199
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	7.483	6.674	7.949	1.275
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.352	1.352	1.352	0
Kosten insgesamt	618.179	680.561	693.946	13.385
Saldo Erlöse/Kosten	-617.506	-680.433	-693.946	-13.513

Budgetbereich 11						
Synode						
	2011		2012		2013	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A14	1,00		1,00		1,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 14 / E 13	1,00		1,00		1,00	
A 13						
A 12						
A 11						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09	1,00		1,00		1,00	
E 08						
E 07						
E 06	1,00		1,00		1,00	
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
Planstellen	4,00		4,00		4,00	

Budgetbereich 12: Kirchenleitung

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich 12 setzt sich aus den Kosten für die Kernaufgaben der „Kirchenleitung“, Ausgaben für den „Kooperationsrat“ sowie seit 2012 Mitteln für die „Geistliche Aufsicht“ (gemäß EKD-Nomenklatur Pröpstinnen und Pröpste) zusammen. Das gesamte Budget umfasst zunächst alle Ausgaben, die sich unmittelbar aus der Tätigkeit der Kirchenleitung als Leitungsorgan sowie dem Aufgabenfeld der Pröpstinnen und Pröpste ergeben. Dazu gehört die Finanzierung beispielsweise von Sitzungen, Tagungen, Konferenzen, Beratungen, anlassbezogenen Gottesdiensten sowie Repräsentationsveranstaltungen oder Jubiläen im gesamtkirchlichen Kontext. Hinzu kommen anteilige Gelder für den Kooperationsprozess mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Personal- und Infrastrukturkosten für die jeweiligen Büros machen einen Großteil des Haushaltsvolumens aus.

2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchenleitung hat im Auftrag der Kirchensynode die Kirche zu leiten, zu vertreten und zu verwalten. Ihre Zusammensetzung und ihr Aufgabenprofil ergibt sich aus der Kirchenordnung (Art. 47-54 KO sowie die GO-KL). Der Kirchenleitung gehören an: der Kirchenpräsident als Vorsitzender, die/der Stellvertreter/in des Kirchenpräsidenten, der Leiter der Kirchenverwaltung, die Pröpstinnen und Pröpste, zwei Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes und bis zu vier nichtordinierte Gemeindeglieder, die von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Hinzu kommen mit beratender Stimme die Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung sowie ein Vertreter des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau. Die Kirchenleitung tagt in der Regel monatlich. Hinzu kommen Klausurtagungen.

Die Aufgaben der Kirchenleitung lassen sich u.a. so beschreiben:

- grundsätzliche geistliche, personelle, rechtliche und strategische Fragen der Gesamtkirche klären;
- aufsichtsrechtliche Verantwortung für die geistlichen Dienste in der Gesamtkirche übernehmen;
- die kirchliche Situation analysieren sowie Ziele und Perspektiven entwickeln;
- Richtlinien zum Einsatz der kirchlichen Mittel wie Personal, Finanzen, Grundstücke, Gebäude, Sachmittel, formulieren, die für die Erfüllung der Aufgaben wichtig sind;
- Koordination der Planung übernehmen;
- Ergebnisse früherer Entscheidungen evaluieren und ggf. Zielsetzungen und Planungen revidieren;
- kirchenpolitisch wichtige Informationen dokumentieren und weitergeben;
- bei der Vorbereitung von Synodaltagungen mitwirken;
- zentrale Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste, Gedenkfeiern) ausrichten;
- den kirchlichen Auftrag in anderen institutionellen Zusammenhängen wahrnehmen;
- Repräsentanzaufgaben im gesamtgesellschaftlichem Kontext übernehmen.

Alle Pröpstinnen und Pröpste gehören zur Kirchenleitung, in der sie am Leitungsauftrag teilhaben. Ihre zentrale Aufgabe ist die geistliche Orientierung. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus der Kirchenordnung (Art 54, 55 sowie 51 KO).

Die Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste lassen sich u.a. wie folgt beschreiben:

- geistlich orientierend im Propsteibereich und der Gesamtkirche wirken;
- Verantwortung für Ordination und Visitation übernehmen;
- Mitverantwortung bei Pfarrstellenbesetzungen tragen;
- den Kirchenpräsidenten sowie die/den Stellvertreter/in insbesondere in geistlichen Fragestellungen beraten;
- Pfarramtskandidaten begleiten und fördern;
- Dienstbesprechungen der Dekaninnen und Dekane leiten;
- Gemeinden beispielsweise theologisch und personalpolitisch beraten;
- sich in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen austauschen;
- Erfahrungen in der Region in das Gesamtsystem Kirche zurückspiegeln.

Die Arbeit in den neuen Leitungsstrukturen als Konsequenz aus der neuen Kirchenordnung befindet sich weiterhin in einer Übergangsphase. Erst wenn die Arbeitsstrukturen konsolidiert sind, können daraus weitere Anpassungen der Budgetstruktur vorgenommen werden.

3. Finanzierungsbedingungen

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	Zuschuss- bedarf
	2013	2013	Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Kirchenleitung	49.200	1.917.891	1.496.061	421.830	1.868.691	2,6%	1.769.051
Insgesamt	49.200	1.917.891	1.496.061	421.830	1.868.691	2,6%	1.769.051
			78,0%	22,0%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 2,6 %.

4. Ressourcen insgesamt

Siehe Unterbudget 120000 (identisch zum Budgetbereich).

5. Stellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan.

Unterbudget 120000 Kirchenleitung	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchenleitung 2. Kooperationsrat 3. Pröpstinnen und Pröpste (Geistliche Aufsicht)
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Leitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in geistlicher und rechtlicher Hinsicht nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode. Gesamtverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben (vgl. Art. 46 und 47 der Kirchenordnung). 2. Begleitung des Kooperationsprozesses mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. 3. Wahrnehmung der Aufgaben einer geistlichen, perspektivischen und strategischen Leitung in Anlehnung an Art. 51, 54, und 55 der Kirchenordnung. (z.B. Mitverantwortung für die Ordination und Visitation, Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen).
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klärung grundsätzlicher geistlicher, personeller, aufsichtsrechtlicher und strategischer Fragen der Gesamtkirche in monatlichen Sitzungen sowie auf Klausurtagungen. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Synodaltagungen. Koordination von Leitungs- und Verwaltungshandeln. Organisation von Dekane/Dekaninnenkonferenzen. Ausrichtung von zentralen Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste, Gedenkfeiern). Repräsentationsfunktionen im gesamtgesellschaftlichen Kontext. Evaluationsaufgaben. 2. Anteilige Finanzierung einer Koordinationsstelle. Halten des Kontaktes zwischen den jeweiligen Kirchenleitungen in Kooperationsfragen. Organisation von Zusammentreffen der Leitungen. Beratung der Leitungsgremien. Dokumentation des Prozesses. 3. Visitationen von Kirchengemeinden, Diensten, Werken, Einrichtungen und Arbeitskreisen. Durchführung eines jährlich stattfindenden Theologischen Studententages für die Mitglieder der Kirchensynode, Dekaninnen/Dekane, DSV-Vorsitzende, Fachreferenten. Unterhaltung von 6 Büros in den jeweiligen Propsteibereichen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Weitere Umsetzung der Neustrukturierung der Kirchenleitung nach Art. 48 der revidierten Kirchenordnung mit Integration des vormaligen Leitenden Geistlichen Amtes sowie der Dezernenten. Themenspezifische Klausurtagungen mit dem DSV unter professioneller Leitung. 2. Fortsetzung des begonnen Kooperationsprozesses. 3. Umzug der Propsteien Süd-Nassau und Nord-Nassau; Durchführung eines Theologischen Studententages zum Thema "Erweiterung des Grundartikels der EKHN".
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Umsetzung der Synodenentscheidung zum Thema Stellvertretung des Kirchenpräsidenten. Evaluation der Neustrukturierung der Kirchenleitung nach zwei Jahren Arbeitsdauer. Fortsetzung themenspezifischer Klausurtagungen mit dem DSV unter fachlicher Anleitung. Erneute Planung einer Feier zum Reformationsfest auf EKD-Ebene. 2. Verstärkte Koordinierung des Kooperationsprozesses mit synodalen Prozessen. 3. Umzug der Propstei Frankfurt. Planung eines weiteren Theologischen Studententages.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. Anteilige Finanzierung einer Pfarrstelle Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Kooperation mit der EKKW. Anteilige Beteiligung an Sach-, Sitzungs-, Fahrt- und Beratungskosten. 3. ---
Kirchensteuerfinanzierung	98%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 120000 Kirchenleitung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	42.750	28.700	29.900	1.200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	20.273	19.738	19.300	-438
Einnahmen	63.024	48.438	49.200	762
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.386.596	1.403.574	1.496.061	92.487
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	352.508	381.435	391.400	9.965
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	2.657	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	81.579	32.480	30.430	-2.050
Ausgaben	1.823.341	1.817.489	1.917.891	100.402
Überschuss / Zuschuss	-1.760.317	-1.769.051	-1.868.691	-99.640

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	42.750	28.700	29.900	1.200
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	24.777	19.248	26.200	6.952
Erlöse insgesamt	67.528	47.948	56.100	8.152
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.741.762	1.785.009	1.887.461	102.452
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	514.498	501.283	507.746	6.462
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.839	3.812	3.763	-50
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	139.890	268.973	253.670	-15.302
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	65.782	65.782	66.597	815
Kosten insgesamt	2.465.771	2.624.859	2.719.236	94.377
Saldo Erlöse/Kosten	-2.398.243	-2.576.911	-2.663.136	-86.225

Budgetbereich 12

Kirchenleitung

	2011		2012		2013	
BBesG KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul. B 7	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. B 5	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. A 16			6,00		6,00	
PfrGeh.+ Zul. A 14			2,00		2,00	
PfrGeh.+ SST B	1,00					
PfrGeh.	1,50	0,50	2,50	0,50	2,50	0,50
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08	2,00		2,00		2,00	
E 07	1,38		7,38		7,38	
E 06			0,72		0,72	
E 05			0,31		0,31	
E 04						
E 03						
E 02			0,51		0,51	
Planstellen	7,88	0,50	23,42	0,50	23,42	0,50

Budgetbereich 14: Allgemeines Finanzwesen

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich stellt eine Zusammenfassung von zentralisierten Aufgaben aus den Bereichen Finanz- und Personalverwaltung dar:

	Unterbudgetnummer
- Umlagen	140100
- Verstärkungsmittel	140200
- Versorgungsleistungen/Altersversorgung	140311 bis 140313
- Beihilfen	140314
- Überbrückungsfonds/Übergangsstellenplan	140400
- Kirchensteuerverwaltung / Clearing	140500
- Sammelversicherungen	140600
- Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen	140711
- sonstige Vermögensverwaltung (u.a. Verzinsung des Kassenbestandes und Zinsausgaben an das kirchengemeindliche Treuhandvermögen)	140712
- Staatsleistungen	140800

Die für die Aufgabenerledigung des Budgetbereichs notwendigen Personalressourcen sind in den Dezernaten für Finanzen sowie für Personal und Organisation der Kirchenverwaltung angesiedelt. Zweckgebundene Rücklagenentnahmen für fachspezifische Aufgaben finden sich nicht in diesem Budget, sondern im jeweiligen Fachbudget, um den Sachzusammenhang deutlicher werden zu lassen.

Im Unterbudget „Umlagen“ wird die **EKD-Umlage / Zuweisung** (als größter Posten), die Umlage an die Union evangelischer Kirchen (UEK) und eine Umlage für die Aktion Sühnezeichen dargestellt.

In den Unterbudgets „**Versorgungsleistungen**“ und „**Beihilfen, Unterstützungen**“ sind weiterhin die gesamten für diese Zwecke zu veranschlagenden Ausgaben im EKHN-Haushalt zentral untergebracht (Vereinfachungs- und Datenschutzgründe).

Die **Vorsorgungsstiftung** verfügt nach einem neuen versicherungsmathematischen Gutachten Ende 2011 über einen Deckungsgrad von zur Zeit rund 93 %. Zum angestrebten Deckungsgrad (111,1%), ab dem Ausschüttungen an die EKHN möglich sind, besteht eine signifikante Lücke. Um diese zu verringern, wurde bereits eine Abführung an die Stiftung in 2012 eingeplant. Die Finanzierung erfolgt durch eine zweckgebundene Rücklage. Diese wurde mit dem Jahresabschluss 2010 gebildet.

Die **Staatsleistungen** werden ab 2013 im Unterbudget 140800 zusammengeführt. Bis einschl. 2012 wurden die Staatsleistungen im Budgetbereich 1 – Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene und Budgetbereich 8.4 – Kirchenverwaltung Dezernate dargestellt. Nach den Verträgen mit dem Land Hessen (aus dem Jahr 1960) und dem Land Rheinland-Pfalz (1962) stellen die Staatsleistungen Pauschalzahlungen für (frühere) „kirchenregimentliche Zwecke“, für Pfarrbesoldung und –versorgung sowie „katastermäßige Zuschüsse“ dar.

2. Ziele und Aufgaben

Volumenmäßig größte Aufgabe ist die Überführung der Kirchensteuer nach allen Verrechnungen aus dem Haushalts-Sachbuch 49 „Kirchensteuerabwicklung“ in den ordentlichen Haushalt. Ferner nimmt der Budgetbereich vor allem die finanzielle Abwicklung anderer großer rechtlicher und finanzieller Verpflichtungen und Ansprüche wahr (Altersversorgung, EKD-Umlagen, Versicherungen, Zahlungsströme aus und an Vermögen). Versicherungen werden für den gesamten Bereich der EKHN möglichst einheitlich abgeschlossen. Die Vermögens- und Rücklagenverwaltung geschieht mit dem Ziel einer ausgewogenen Mischung aus Sicherheit und Rendite unter Beachtung von Ethik- und Risikogesichtspunkten. Für die Höhe der gesetzlichen Rücklagen sind die Vorgaben der kirchlichen Haushaltsordnung zu beachten. Sorge getragen wird ferner für die etwaige Vereinnahmung der Erträge aus der Versorgungsstiftung (seit 2010 ausgesetzt), der allgemeinen Vermögenserträge und deren hälftige Abführung an Rücklagen zum

Substanzerhalt des Vermögens. Die Bewirtschaftung der allgemeinen Verstärkungsmittel geschieht bis 50.000 EUR durch das Finanzdezernat der Kirchenverwaltung, bei größeren Bewilligungen ist die Zustimmung der Kirchenleitung und (über 100.000 EUR) des Finanzausschusses erforderlich.

3. Finanzierungsbedingungen

Der Budgetbereich ist geprägt durch die Kirchensteuern auf der Einnahmeseite sowie ein hohes Volumen an Rechtsverpflichtungen oder vertraglichen Bindungen auf der Ausgabenseite (Altersversorgung, EKD-Umlagen, Versicherungen). Die Kirchensteuereinnahme wird zur Deckung des EKHN-Gesamtbudgets, insbesondere auch zur Ausstattung des Budgetbereichs 1 (Kirchengemeinden und Dekanate) herangezogen, der hohe Einnahmeüberschuss im Finanzwesenbudget besitzt daher keine eigenständige Aussagekraft.

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Umlagen	618.558	35.311.757	0	35.311.757	-34.693.199	1,8%	-33.126.844
Verstärkungsmittel	0	909.476	0	909.476	-909.476	0,0%	-863.095
Versorgungsleistungen Pfarrer und Kirchenbeamte	1.160.500	39.118.602	32.703.800	6.414.802	-37.958.102	3,0%	-36.265.402
Versorgungsstiftung	120.000	0	0	0	120.000	#DIV/0!	0
sonst. Altersversorgung	9.000	9.000	0	9.000	0	100,0%	0
Beihilfe	500	16.389.800	16.389.800	0	-16.389.300	0,0%	-16.261.800
Überbrückungsfonds / Übergangsstellenplan	0	90.000	0	90.000	-90.000	0,0%	-90.000
Kirchensteuerverwaltung / Clearing	424.000.000	500	0	500	423.999.500	k.A.	419.999.500
Sammelversicherung	45.400	3.253.956	700.000	2.553.956	-3.208.556	1,4%	-3.128.902
Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen	13.500.000	3.125.000	0	3.125.000	10.375.000	432,0%	8.863.000
sonst. Vermögensverwaltung	2.032.590	2.531.245	14.435	2.516.810	-498.655	80,3%	-297.434
Staatsleistungen	13.618.000	0	0	0	13.618.000	#DIV/0!	13.330.000
Insgesamt	455.104.548	100.739.336	49.808.035	50.931.301	354.365.212	451,8%	352.159.023
			49,4%	50,6%			

Die **wesentlichen Einnahmen** im einzelnen:

- Als größte allgemeine Deckungsmittel im Haushalt sind die **Kirchensteuereinnahmen** (424 Mio. EUR, + 4 Mio. EUR gegenüber 2012) sowie die **Vermögenserträge** (Unterbudget „Zuführung an gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen“, 12,5 Mio. EUR, + 0,5 Mio. EUR gegenüber 2012) in diesem Budgetbereich veranschlagt.
- Die **Kirchensteuer** ist mit ihrem rein an den EKHN-Haushalt abzuführenden, geschätzten Betrag veranschlagt. Clearing und Verwaltungskostenerstattung sind bereits verrechnet.
- Die Einnahmen im Unterbudget „**Versorgungsstiftung**“ stellen die Erstattung von Versorgungskassenbeiträgen dar.
- Die Einnahmen im Unterbudget „Sonstige Vermögensverwaltung“ gehen im wesentlichen auf **Zinserträge** aus Geldanlagen des **Kassenbestands** und die **Umgliederung des Umweldarlehenfonds** zurück.
- Bei den Einnahmen im Unterbudget „Versorgungsleistungen“ sind 1,2 Mio. EUR anteilige Erstattungen von Beiträgen zur Altersversorgung eingeplant.
- Im Budgetbereich sind **Rücklagenentnahmen** in Höhe von 1,6 Mio. EUR veranschlagt. 1 Mio. EUR werden der Substanzerhaltungsrücklage zur Finanzierung lfd. Bauausgaben entnommen. Weitere 0,6

Mio. EUR dienen zur Deckung der EKD-Umlage „Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“.

4. Laufender Haushalt

Die **EKD-Umlagen/Zuweisungen** stellen noch vor den Versorgungsleistungen den größten Ausgabenblock dar. Auf Basis der aktuellen EKD-Berechnungen wurden die Ansätze veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr kommt es aufgrund des aktualisierten Umlageschlüssels (Berücksichtigung des im EKD-Vergleich überproportionalen Anstiegs der Kirchensteuereinnahmen in der EKHN) zu einem Anstieg in Höhe von 1,6 Mio. EUR.

Finanzausgleich zu Gunsten der östlichen Gliedkirchen	21,04 Mio. EUR
Verwaltungskostenumlage	10,82 Mio. EUR
Ostpfarrrer-Versorgung	0,90 Mio. EUR
Diakonisches Werk	0,80 Mio. EUR
Fonds „Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (2012 – 2014; durch zweckgebundene Rücklage gedeckt)	0,62 Mio. EUR
<u>neu</u> : Reformationsdekade 2017	0,31 Mio. EUR
<u>neu (bisher BB 1)</u> : BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik	0,25 Mio. EUR
<u>neu (bisher BB 1)</u> : Künstlersozialkasse	0,19 Mio. EUR
<u>neu</u> : Kirchenmitgliedschaftsstudie	0,05 Mio. EUR
Kirchbauinstitut	0,06 Mio. EUR
Ev. Kirchentag	0,06 Mio. EUR
Zwischensumme EKD-Umlagen/Zuweisungen:	35,10 Mio. EUR
UEK-Umlage (Union Ev. Kirchen)	0,20 Mio. EUR
Aktion Sühnezeichen	0,01 Mio. EUR
Summe des Unterbudgets:	35,31 Mio. EUR

Für **Versorgungsleistungen der Ev. Ruhegehaltskasse für Pfarrer und Beamte** und **Zahlungen an Versorgungseinrichtungen** sind 32,7 Mio. EUR zentral veranschlagt. Ebenfalls zu den Versorgungsleistungen zählt der Schuldendienst in Höhe von 6,4 Mio. EUR, der auf Darlehen entfällt, die im Zusammenhang mit dem Wechsel von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten einer höheren Altersvorsorge bei der Ev. Ruhegehaltskasse aufgenommen wurden.

Der Ansatz für **Verstärkungsmittel** (Unterbudget 140200) beträgt 0,9 EUR (100.000 EUR Verstärkungsmittel für den Aufgabenbereich des Dezernates Kirchliche Dienste).

Das Unterbudget "**Beihilfe, Unterstützungen**" steigt gegenüber 2012 um 0,1 Mio. EUR (16,4 Mio. EUR).

Das Unterbudget „**Sammelversicherung**“ umfasst neben den Versicherungsprämien für die EKHN-Sammelversicherungen (Gebäude-, Haftpflichtversicherungen etc.) – insbesondere zugunsten der Kirchengemeinden – die Beiträge an die Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Die **Zinsausgaben an das kirchengemeindliche Treuhandvermögen** (Unterbudget „Sonstige Vermögensverwaltung“), bei dem sich der gesamtkirchliche Haushalt interne Betriebsmittelkredite beschafft, werden mit Blick auf das Ergebnis 2011 um 0,1 Mio. EUR gegenüber 2012 erhöht (2,5 Mio. EUR).

5. Vermögenshaushalt/Besondere Ausgaben

An vermögenswirksamen und besonderen Ausgaben sind veranschlagt:

- Rücklagenzuführung zur **Substanzerhaltung** (Gebäude, technische Anlagen, Mobiliar etc.) 2,4 Mio. EUR
- Rücklagenzuführung zur **gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage** 0,7 Mio. EUR.

6. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Allgemeines Finanzwesen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	455.837.814	449.553.570	453.485.990	3.932.420
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	5.127.884	42.006.308	1.618.558	-40.387.750
Einnahmen	460.965.698	491.559.878	455.104.548	-36.455.330
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	48.550.050	48.141.294	49.808.035	1.666.741
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	2.328.550	2.495.612	2.557.366	61.754
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	32.287.967	58.738.152	35.327.057	-23.411.095
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	23.144.404	30.025.797	13.046.878	-16.978.919
Ausgaben	106.310.971	139.400.855	100.739.336	-38.661.519
Überschuss / Zuschuss	354.654.727	352.159.023	354.365.212	2.206.189
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	455.837.814	449.553.570	453.485.990	3.932.420
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	455.837.814	449.553.570	453.485.990	3.932.420
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	83.166.567	109.375.058	87.692.458	-21.682.600
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	83.166.567	109.375.058	87.692.458	-21.682.600
Saldo Erlöse/Kosten	372.671.247	340.178.512	365.793.532	25.615.020

7. Übergangsstellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan (Anlage 4).

Unterbudget 140100 Umlagen	
Beschreibung	<p>Zuweisungen der EKHN insbesondere an die EKD für landeskirchenübergreifende Aufgaben, die gemeinsam von den EKD-Gliedkirchen finanziert werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteil der EKHN an den Zuweisungen für den Deutschen Evangelischen Kirchentag 2. Diakonisches Werk der EKD e.V. (DWEKD) 3. Umlagen für <ol style="list-style-type: none"> a) Finanzausgleich zwischen den EKD-Gliedkirchen, b) Verwaltungskosten der EKD, c) Ostpfarrerversorgung, d) Kirchbauinstitut, e) EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" f) Union evangelischer Kirchen (UEK) g) Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste h) Reformationsdekade 2017 i) Betriebsärztlicher Dienst j) Künstlersozialkasse
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung des turnusmäßig jährlich stattfindenden Deutschen Evangelischen Kirchentages. 2. Gliedkirchliche Unterstützungen der diakonischen Aufgaben des Diakonischen Werks der EKD e.V. 3. a) Unterstützung insbesondere der östlichen (einnahmeschwachen) Gliedkirchen; b) Mitfinanzierung des EKD-Haushalts c) Versorgungsunterstützung für Ostpfarrer und deren Hinterbliebene im Sinne der einschlägigen EKD-Richtlinien vom 26.10.1984 d) Mitfinanzierung des Haushalts des Instituts für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart in Marburg e) Mitfinanzierung des EKD-Fonds f) Mitfinanzierung des UEK-Haushalts g) Mitfinanzierung des ASF-Haushalts h) Beteiligung an der Sonderumlage der EKD zur Finanzierung der "Reformationsdekade" i) Die EKHN kommt für alle Ebenen in der EKHN ihren Pflichten in den Bereichen Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik nach. j) Die EKHN kommt für alle Ebenen in der EKHN ihren Pflichten hinsichtlich der Zahlung von Abgaben an die Künstlersozialkasse nach, die bei entgeltlichen künstlerischen Leistungen anfallen
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beitragszahlung an EKD in Form einer Umlage. Der Schlüssel richtet sich nach der Finanzkraft der Gliedkirchen und erfährt eine jährliche Aktualisierung. Der Umlageverteilungsmaßstab, der im übrigen für sämtliche EKD-Umlagen - mit Ausnahme des Finanzausgleichs - Anwendung findet, wird sich voraussichtlich auf ca. 13 % belaufen. 2. Mitgliedsbeitrag im Rahmen eines umlagenbezogenen Verfahrens. Der Umlageschlüssel wird voraussichtlich ca. 13 % betragen. 3. Die Finanzierungsanteile der EKHN an den EKD-Umlagen (Finanzausgleich, Verwaltungskosten, Ostpfarrerversorgung, Kirchbauinstitut, EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung", Reformationsdekade, Betriebsärztlicher Dienst (BAD), Künstlersozialkasse) richten sich nach einem finanzkraftbezogenen Umlageschlüssel, der jährlich aktualisiert wird. Mit Ausnahme des Finanzausgleichs beträgt der Umverteilungsmaßstab für sämtliche EKD-Umlagen ca. 13 %. Die Umlagezahlungen aller EKD-Gliedkirchen werden von der EKD vereinnahmt und dort verwendet bzw. weitergeleitet. <p>Die Höhe der Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs wird von der Kirchenkonferenz der EKD jährlich neu beschlossen. Der EKHN-Geberanteil an der insgesamt aufzubringenden Summe dürfte sich unter Berücksichtigung der seitherigen Anpassungen bei um die 14 % bewegen. Der Zuschuss an die UEK wird jährlich neu festgelegt und von dort angefordert und beträgt, da nur ein Teil der EKD-Gliedkirchen in der UEK zusammengeschlossen ist, ca. 25 %.</p> <p>Die Umlagen für den BAD und die Künstlersozialkasse werden durch die Gesamtkirche für alle kirchlichen Körperschaften in der EKHN entrichtet. Die Höhe der von der EKD zu zahlenden Summen richtet sich nach Pauschalabkommen. Dieses Verfahren reduziert den Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen, insbesondere die Kirchengemeinden.</p>

Unterbudget 140100 Umlagen	
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Die Zahlung des Beitrags erfolgte auf der oben genannten Grundlage.</p> <p>2. Spitzenverbandliche Vertretung auf Bundesebene, verschiedenste Projekte zu sozialpolitischen Themenstellungen (z.B. Armut, Hartz IV, Pflege, Freiwilligenarbeit oder Integration), Weiterentwicklung des Bundesverbandes und seiner Zentren; Weiterentwicklung der Vernetzung der Fach- und Landesverbände.</p> <p>3. Zahlungen wurden nach den oben beschriebenen Grundsätzen geleistet. Die Ausgaben für die Künstlersozialkasse wurden bisher im Budgetbereich 1 verausgabt.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	3. Die Veranschlagung von Umlagen für den BAD und die Künstlersozialkasse erfolgt erstmals aufgrund neuer Pauschalabkommen zwischen der EKD und dem BAD bzw. der Künstlersozialkasse.
Erläuterungen	<p>1. EKHN-Anteil an den Zuweisungen für den Deutschen Evangelischen Kirchentag, 61.000 EUR</p> <p>2. EKHN-Anteil zur Unterstützung der diakonischen Aufgaben des DW EKD, 0,8 Mio. EUR</p> <p>3. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Beträge:</p> <p>a) Finanzausgleich zwischen den EKD-Gliedkirchen 21,0 Mio. EUR</p> <p>b) Verwaltungskosten der EKD 10,8 Mio. EUR</p> <p>c) Ostpfarrerversorgung 0,9 Mio. EUR</p> <p>d) Kirchbauinstitut 59.800 EUR</p> <p>e) Fonds "Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" (2012 bis 2014), EKHN- und DWHN-Anteil 618.558 EUR</p> <p>f) Union evangelischer Kirchen (UEK) 202.054 EUR</p> <p>g) Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste 10.225 EUR</p> <p>h) Reformationsdekade 2017 0,31 Mio. EUR</p> <p>i) Betriebsärztlicher Dienst 0,25 Mio. EUR; erstmalige Veranschlagung</p> <p>j) Künstlersozialkasse 0,19 Mio. EUR; der Betrag ist gegenüber der bisher im Budgetbereich 1 ausgewiesenen Summe (zuletzt rd. 50.000 EUR als Vorauszahlung p. a.) deutlich angewachsen, da ein neues Abkommen zwischen EKD und Künstlersozialkasse abzuschließen war. Die pauschale Beteiligung der EKHN an diesem EKD-weit einheitlichen Verfahren vermeidet das Entstehen erheblichen Verwaltungsaufwands.</p> <p>Zusätzlich sind 50.000 EUR als Beteiligung der EKHN an der Finanzierung an einer neuen EKD-Mitgliedschaftsuntersuchung eingeplant.</p>
Finanzierung	<p>1. --</p> <p>2. --</p> <p>3. e) Finanzierung der Umlage, durch die mit dem Jahresabschluss 2010 gebildete zweckgebundene Rücklage "EKD-Fonds Heimerziehung".</p>

Ressourcen

Budgetbereich 14

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 140100 Umlagen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	618.558	618.558	0
Einnahmen	0	618.558	618.558	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	32.124.217	33.745.402	35.311.757	1.566.355
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	56.500	0	0	0
Ausgaben	32.180.717	33.745.402	35.311.757	1.566.355
Überschuss / Zuschuss	-32.180.717	-33.126.844	-34.693.199	-1.566.355

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	32.124.217	33.745.402	35.311.757	1.566.355
Kosten insgesamt	32.124.217	33.745.402	35.311.757	1.566.355
Saldo Erlöse/Kosten	-32.124.217	-33.745.402	-35.311.757	-1.566.355

Unterbudget 140200 Verstärkungsmittel	
Beschreibung	Haushaltsreserve für Finanzierung unvorhergesehenen Mehrbedarfs im laufenden Haushaltsjahr
Ziel/e	Erleichterung der Finanzierungsmöglichkeiten, Reduzierung von Verwaltungsauswand
Leistungen zur Zielerreichung	Je nach Haushaltslage wird ein Betrag veranschlagt, der in Abhängigkeit der entstehenden, unvorhergesehenen Bedarfe für unterschiedliche, in der Regel mehrere und zeitlich auseinanderfallende Zwecke bereitgestellt wird. Die Bewilligungsentscheidung bis 50.000 EUR trifft die Kirchenverwaltung, bis 100.000 EUR die Kirchenleitung und über 100.000 EUR ist der Finanzausschuss zu beteiligen. Der überwiegende Teil der Verstärkungsmittel wird durch das Finanzdezernat bewirtschaftet, ein jährlicher Anteil von 100.000 EUR durch das Dezernat 1.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Von den in 2011 veranschlagten Mitteln wurden 759.820,31 EUR durch Umbuchungen auf andere Haushaltsstellen verausgabt. Das Ergebnis der Haushaltsstelle "Verstärkungsmittel" selbst ist infolge der Umbuchungsmethodik stets "null". Die Verwendungsseite der Verstärkungsmittel ist aus der Jahresrechnung 2011 ersichtlich.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Ex ante liegen keine Schwerpunkte für Bewilligungen vor. Diese resultieren aus dem Haushaltsvollzug.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	0%

Unterbudget 140311 Versorgungsleistungen Pfarrer/ Kirchenbeamte	
Beschreibung	Beiträge an Versorgungseinrichtungen, Ausgaben für Versorgungsansprüche; Beratung im Bereich Versorgung und Rente, Bearbeitung/Vorbereitung von Ruhestandsversetzungen sowie die Beratung im Angestelltenbereich (EZVK, Ruhegehaltskasse, etc.)
Ziel/e	fristgerechte, sachgemäße, verständliche und ordnungsgemäße Bearbeitung; Gewährleistung eines optimalen Übergangs vom aktiven Dienst in den Ruhestand bzw. in die Rente
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Beitragszahlungen für PfarrerInnen und Beamte im aktiven Dienst an die Ev. Ruhegehaltskasse (ERK); Zahlungen an die ERK in Höhe der dort nicht über die Beiträge abgedeckten Versorgungsansprüche (die Versorgungsbezüge werden von der ERK an die Empfänger ausgezahlt); Überwachung und Umsetzung der sich permanent ändernden Rechtsgrundlagen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	--
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Auf Beiträge an die Ev. Ruhegehaltskasse entfallen 20,1 Mio. EUR (1.852 Beitragspflichtige) . Zweitgrößter Kostenblock sind die Versorgungsbezüge für PfarrerInnen (8,07 Mio. EUR) und deren Hinterbliebene (2,05 Mio. EUR). Der Schuldendienst für zwei Darlehen, die im Zuge der Beendigung der Versicherung in der Deutschen Rentenversicherung (Anfang 2004) aufgenommen wurden, beläuft sich derzeit auf rd. 6,4 Mio. EUR p. a.
Kirchensteuerfinanzierung	96%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 140200 Verstärkungsmittel				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	863.095	909.476	46.381
Ausgaben	0	863.095	909.476	46.381
Überschuss / Zuschuss	0	-863.095	-909.476	-46.381

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	0	0	0
Kosten insgesamt	0	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	0	0	0	0

Unterbudget 140311 Versorgungsleistungen Pfarrer/ Kirchenbeamte				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.511.646	1.334.500	1.160.500	-174.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	1.511.646	1.334.500	1.160.500	-174.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	32.326.411	31.185.100	32.703.800	1.518.700
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	6.411.800	6.414.802	6.414.802	0
Ausgaben	38.738.211	37.599.902	39.118.602	1.518.700
Überschuss / Zuschuss	-37.226.565	-36.265.402	-37.958.102	-1.692.700

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.511.646	1.334.500	1.160.500	-174.000
Erlöse insgesamt	1.511.646	1.334.500	1.160.500	-174.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	32.326.411	31.185.100	32.703.800	1.518.700
Kosten insgesamt	32.326.411	31.185.100	32.703.800	1.518.700
Saldo Erlöse/Kosten	-30.814.765	-29.850.600	-31.543.300	-1.692.700

Unterbudget 140312 Versorgungsstiftung

Beschreibung	Einnahmen von der Versorgungsstiftung und Abführungen des Gesamthaushalts an die Versorgungsstiftung
Ziel/e	Die Versorgungsstiftung soll den Gesamthaushalt der EKHN bei der Finanzierung von rund einem Drittel der Versorgungslasten unterstützen.
Leistungen zur Zielerreichung	Soweit der Deckungsgrad der Versorgungsstiftung ausreicht (111,1 % der Verpflichtungen beträgt), sind Ausschüttungen der Stiftung an den EKHN-Haushalt bis zur Höhe der nicht durch die Ev. Ruhegehaltskasse abgedeckten Versorgungskosten vorgesehen. Soweit es die Haushaltslage der EKHN zulässt und der Deckungsgrad der Stiftung nicht ausreicht, werden der Versorgungsstiftung zusätzliche Finanzmittel zugeführt, um den Deckungsgrad zu verbessern. Alle fünf Jahre wird ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt, um den Deckungsgrad der Versorgungsstiftung festzustellen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Ein neues versicherungsmathematisches Gutachten hat zu einer vorsichtigeren Einschätzung des gegenwärtigen Deckungsgrades geführt. Unter Berücksichtigung des schwierigen Umfelds für die Weltwirtschaft und die Kapitalmärkte wird derzeit (in einem vorsichtigen Szenario) von einem Deckungsgrad von unter 100 % ausgegangen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Ausschüttungen der Stiftung an den Haushalt der EKHN sind für den Vorstand der Versorgungsstiftung wegen des nicht ausreichenden Deckungsgrades nicht möglich.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	--
Finanzierung	Neben Zuführungen des Gesamthaushalts werden Erträge der Kapitalanlagen von der Versorgungsstiftung deren Vermögen zugeführt, soweit keine Ausschüttung an den Gesamthaushalt erfolgt.

Unterbudget 140313 sonstige Altersversorgung

Beschreibung	Verwaltung von Vermögen des Diakonissenhauses Paulinenstift Wiesbaden.
Ziel/e	Sicherstellung der Diakonissenversorgung
Leistungen zur Zielerreichung	Weiterleitung von Erträgen des treuhänderisch vom Paulinenstift Wiesbaden übernommenen Vermögens an das Paulinenstift.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	--
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Es ist mit geringeren Erträgen zu rechnen.
Finanzierung	Zu 100 % aus Erträgen refinanziert.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 140312 Versorgungstiftung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	115.524	0	120.000	120.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	24.974.750	0	-24.974.750
Einnahmen	115.524	24.974.750	120.000	-24.854.750
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	24.974.750	0	-24.974.750
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	0	24.974.750	0	-24.974.750
Überschuss / Zuschuss	115.524	0	120.000	120.000
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	115.524	0	120.000	120.000
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	115.524	0	120.000	120.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	24.974.750	0	-24.974.750
Kosten insgesamt	0	24.974.750	0	-24.974.750
Saldo Erlöse/Kosten	115.524	-24.974.750	120.000	25.094.750

Unterbudget 140313 sonstige Altersversorgung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	8.400	10.000	9.000	-1.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	8.400	10.000	9.000	-1.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	8.400	10.000	9.000	-1.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	8.400	10.000	9.000	-1.000
Überschuss / Zuschuss	0	0	0	0
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	8.400	10.000	9.000	-1.000
Erlöse insgesamt	8.400	10.000	9.000	-1.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	8.400	10.000	9.000	-1.000
Kosten insgesamt	8.400	10.000	9.000	-1.000
Saldo Erlöse/Kosten	0	0	0	0

Unterbudget 140314 Beihilfe

Beschreibung	Beihilfegewährung bei Krankheit und Pflege nach der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO), Dienstunfallfürsorge nach dem BeamtVG i.V. mit dem Pfarrerdienstgesetz (PfdG) u. Kirchenbeamtengesetz, Umzugskostengesetz (UKG)
Ziel/e	fristgerechte, sachgemäße, verständliche und ordnungsgemäße Bearbeitung der Beihilfeanträge, als auch der Widersprüche
Leistungen zur Zielerreichung	Überwachung und Umsetzung der sich permanent ändernden Rechtsgrundlage, z.B. Beihilfebescheide erteilen, Widerspruchsbearbeitung, Genehmigungen von Kur/Sanatoriumsbehandlungen, Psychotherapie, Heil- und Kostenplänen, Anerkennung und Abrechnung von Dienstunfällen, Billigkeitszuwendungen, Anerkennung und Abrechnung von Kosten dienstlich veranlasster Umzüge
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Beihilfeberechtigt waren 3.223 Personen, davon 1.861 Aktive mit 39% der Beihilfeausgaben 2011 und 1.362 Versorgungsempfänger mit 61% der Beihilfeausgaben 2011. Insgesamt wurden 15 Mio. € für Beihilfeleistungen ausgegeben. Insgesamt wurden das bbz hat in 2011 12.121 Fälle bearbeitet, die Beihilfestelle der EKHN 2.300.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Einführung der neuen Gebührenordnung für Zahnärzte und Einführung des Gesetzes zur Rabattierung von Medikamenten durch die Pharmafirmen (AMNOG)
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Für Beihilfen im engeren Sinne (neben z. B. Umzugskostenvergütungen in Höhe von 435.000 EUR) sind im Haushalt 15,78 Mio. EUR eingeplant. Für die Beihilfebearbeitung durch das bbz wird geg. Vorjahr mit ca. +50.000 € mehr gerechnet sowie +100.000 € durch die neue Gebührenordnung Zahnärzte. Dem stehen erwartete rückwirkende Zahlungen von ca. 150.000 € durch das AMNOG entgegen.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 140400 Überbrückungsfonds/ Übergangsstellenplan

Beschreibung	Überbrückungsfonds/Übergangsstellenplan
Ziel/e	Unmittelbare Finanzierung der in den gesamtkirchlichen Übergangsstellenplan überführten Stellen.
Leistungen zur Zielerreichung	Finanzierung von Stellen, die im Zuge der Einsparvorgaben (sozialverträglich) abgebaut werden und außerhalb des regulären Stellenplans laufen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	--
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Zum Überbrückungsfonds und Übergangsstellenplan enthält das Haushaltsbuch weitere Übersichten an anderer Stelle (Anlage 4).
Kirchensteuerfinanzierung	0%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 140314 Beihilfe				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	36.627	500	500	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	36.627	500	500	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	15.530.144	16.262.300	16.389.800	127.500
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	38.013	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	22.587	0	0	0
Ausgaben	15.590.744	16.262.300	16.389.800	127.500
Überschuss / Zuschuss	-15.554.118	-16.261.800	-16.389.300	-127.500

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	36.627	500	500	0
Erlöse insgesamt	36.627	500	500	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	15.568.157	16.262.300	16.389.800	127.500
Kosten insgesamt	15.568.157	16.262.300	16.389.800	127.500
Saldo Erlöse/Kosten	-15.531.530	-16.261.800	-16.389.300	-127.500

Unterbudget 140400 Überbrückungsfonds/ Übergangsstellenplan

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	6.091.608	90.000	90.000	0
Ausgaben	6.091.608	90.000	90.000	0
Überschuss / Zuschuss	-6.091.608	-90.000	-90.000	0

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	0	0	0
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Kosten insgesamt	0	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	0	0	0	0

Unterbudget 140500 Kirchensteuerverwaltung/ Clearing	
Beschreibung	Einnahmen aus Kirchensteuern
Ziel/e	Ordnungsgemäße Überführung der bei den Finanzämtern eingegangenen Kirchensteuern in den Haushalt der EKHN
Leistungen zur Zielerreichung	Verwaltungskostenentschädigung für die staatliche Finanzverwaltung in Höhe von 3 % (Land Hessen) und 4 % (Land Rheinland-Pfalz) des Kirchensteueraufkommens. Gliederung des Aufkommens in Kirchensteuern aus Lohnsteuer und Kirchensteuern aus veranlagter Einkommensteuer. Verrechnung mit laufenden Clearing-Zahlungen an bzw. von der EKD sowie Soldatenkirchensteuer etc.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der Haushaltsansatz wurde um 24,4 Mio. EUR übertroffen (Ergebnis 424,3 Mio. EUR). Neben dem Verzicht auf eine geplante Entnahme aus Rücklagen zur Haushaltsdeckung wurde der Überschuss in erster Linie für eine Bonuszahlung der kirchlichen Beschäftigten verwendet.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Der Einnahmesansatz wurde angesichts der unsicheren Rahmenbedingungen in Weltwirtschaft und Finanzmärkten auf dem Finanzplanniveau belassen. Es wird damit mit einer Stabilisierung des Ergebnisses aus 2011 gerechnet, nicht aber mit einem Anstieg.
Finanzierung	--
Unterbudget 140600 Sammelversicherungen	
Beschreibung	Versicherung
Ziel/e	finanzielle Absicherung der Kirchengemeinden, Dekanate, Gesamtkirche und kirchlichen Zweckverbände sowie sonstiger kirchlicher Einrichtungen
Leistungen zur Zielerreichung	Gebäude- und Inventarversicherung mit den Risiken Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruch/Diebstahl; Haftpflichtversicherung, Vermögensschadenversicherung, Vertrauensschadenversicherung, Unfallversicherung, Dienstreise-Kaskoversicherung
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Zweite Auflage der "Informationen zum Versicherungsschutz" wurde herausgegeben.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	keine
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Der Ansatz der Versicherungsprämien wurde entsprechend der Prämienvorschau des Ecclesia Versicherungsdienstes angesetzt. Beiträge zur Berufsgenossenschaft wurden um 3 % erhöht, da mit Gehaltssteigerungen und damit auch steigenden Beiträgen zu rechnen ist. Haftpflicht 256.350 EUR, Unfall 19.140 EUR, Dienstreise-Fahrzeug 154.800 EUR, Gebäude/Inventar Feuer-Leitungswasser-Sturm 2.030.000 EUR, Vermögensschaden 66.270,00 EUR, Vertrauensschaden 17.230 EUR, Elektronik 8.671,00 EUR und Betriebsunterbrechung 1.495 EUR
Kirchensteuerfinanzierung	99%

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 140500 Kirchensteuerverwaltung/ Clearing				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	424.394.633	420.000.000	424.000.000	4.000.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	424.394.633	420.000.000	424.000.000	4.000.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	123	500	500	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	123	500	500	0
Überschuss / Zuschuss	424.394.510	419.999.500	423.999.500	4.000.000

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	424.394.633	420.000.000	424.000.000	4.000.000
Erlöse insgesamt	424.394.633	420.000.000	424.000.000	4.000.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	123	500	500	0
Kosten insgesamt	123	500	500	0
Saldo Erlöse/Kosten	424.394.510	419.999.500	423.999.500	4.000.000

Unterbudget 140600 Sammelversicherungen

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	56.406	44.000	45.400	1.400
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	56.406	44.000	45.400	1.400
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	678.039	680.000	700.000	20.000
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	2.326.892	2.492.902	2.553.956	61.054
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	3.004.931	3.172.902	3.253.956	81.054
Überschuss / Zuschuss	-2.948.525	-3.128.902	-3.208.556	-79.654

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	56.406	44.000	45.400	1.400
Erlöse insgesamt	56.406	44.000	45.400	1.400
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	3.004.931	3.172.902	3.253.956	81.054
Kosten insgesamt	3.004.931	3.172.902	3.253.956	81.054
Saldo Erlöse/Kosten	-2.948.525	-3.128.902	-3.208.556	-79.654

Unterbudget 140711 Gesamtkirchliche Rückstellungen/ Rücklagen

Beschreibung	Einnahmen aus ordentlichen Kapitalerträgen des gesamtkirchlichen Vermögens, Entnahmen aus zweckgebundenen oder allgemeinen Rücklagen (ggf. insbesondere zum Haushaltsausgleich) sowie Zuführungen an allgemeine oder zweckgebundene Rücklagen
Ziel/e	Abbildung der Verwendung gesamtkirchlicher Vermögenserträge; Sicherung des Vermögens durch (Teil-)Wiederzuführung der Erträge an die Rücklagen, insbesondere die Ausgleichsrücklage; Herstellung des Haushaltsausgleichs, falls die laufenden Einnahmen die Ausgabenseite nicht decken.
Leistungen zur Zielerreichung	Vereinnahmung der ordentlichen Erträge der gesamtkirchlichen Rücklagen; Entnahme aus der Ausgleichsrücklage, falls der Haushaltsausgleich nicht anders hergestellt werden kann; Teilzuführung der Vermögenserträge an Rücklagen zwecks Kapitalerhalt
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich war nicht erforderlich
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	1. Beibehaltung der Zuführung an die gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage in Höhe von 2,4 Mio. EUR p. a., wie sie in 2012 begonnen wurde. Weitere 0,75 Mio. EUR werden der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage zugeführt. 2. Die Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage wird von 2,4 auf 1,0 Mio. EUR reduziert, da nur für die laufende Bauunterhaltung Mittel benötigt werden. Größere einzelne Bauvorhaben sind in 2013 nicht vorgesehen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	--
Finanzierung	1. Die Finanzierung findet aus den Vermögenserträgen (12,5 Mio. EUR) statt, die hälftig der Gesamtkirche zugerechnet werden. Von dieser Hälfte werden 50 % erneut Rücklagen zugeführt, die anderen 50 % werden als Deckungsmittel für laufende Ausgaben im Haushalt behandelt. 2. --

Unterbudget 140712 Sonstige Vermögensverwaltung

Beschreibung	Finanzielle Abwicklung von Zahlungsströmen aus und an Vermögen, das anderen Bereichen des Haushalts nicht zuzuordnen ist.
Ziel/e	Vollständige Veranschlagung und Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben des an anderer Stelle des Haushalts nicht erfassten Kirchen-, Pfarrei-, Stiftungs-, und sonstigen Finanzvermögens.
Leistungen zur Zielerreichung	Rechtzeitige und umfassende Ermittlung und Erfassung der erforderlichen Finanzdaten.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	--
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die Zinserträge aus dem Kassenbestand werden mit 2,0 Mio. EUR geplant. Infolge eines hohen Anteils von Treuhandvermögen im Kassenbestand, das mit einem Garantiezins zu verzinsen ist, werden gleichzeitig 2,5 Mio. EUR an Zinsen voraussichtlich verausgabt. Der negativen Differenz stehen höhere Vermögenserträge im gesamtkirchlichen Rücklagenvermögen gegenüber.
Finanzierung	Das Unterbudget finanziert sich überwiegend aus Erträgen des Vermögens und durch kleinere Rücklagenentnahmen, soweit nicht eine Differenz bei den Einnahmen und Ausgaben des Kassenbestands im Gesamthaushalt abzudecken ist.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 140711 Gesamtkirchliche Rückstellungen/ Rücklagen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	14.279.355	12.000.000	12.500.000	500.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	5.108.481	16.413.000	1.000.000	-15.413.000
Einnahmen	19.387.836	28.413.000	13.500.000	-14.913.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	6.979.893	19.550.000	3.125.000	-16.425.000
Ausgaben	6.979.893	19.550.000	3.125.000	-16.425.000
Überschuss / Zuschuss	12.407.943	8.863.000	10.375.000	1.512.000

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	14.279.355	12.000.000	12.500.000	500.000
Erlöse insgesamt	14.279.355	12.000.000	12.500.000	500.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	0	0	0
Kosten insgesamt	0	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	14.279.355	12.000.000	12.500.000	500.000

Unterbudget 140712 Sonstige Vermögensverwaltung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	2.340.835	2.834.570	2.032.590	-801.980
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	19.403	0	0	0
Einnahmen	2.360.238	2.834.570	2.032.590	-801.980
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	15.455	13.894	14.435	541
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	1.535	2.210	2.910	700
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	117.337	8.000	6.300	-1.700
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	3.582.016	3.107.900	2.507.600	-600.300
Ausgaben	3.716.343	3.132.004	2.531.245	-600.759
Überschuss / Zuschuss	-1.356.105	-297.434	-498.655	-201.221

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	2.340.835	2.834.570	2.032.590	-801.980
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	2.340.835	2.834.570	2.032.590	-801.980
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	134.327	24.104	23.645	-459
Kosten insgesamt	134.327	24.104	23.645	-459
Saldo Erlöse/Kosten	2.206.508	2.810.466	2.008.945	-801.521

Unterbudget 140800 Staatsleistungen	
Beschreibung	In den Staatskirchenverträgen mit den Ländern Hessen und Rheinland - Pfalz aus den Jahren 1960 bzw.1962 sind Staatsleistungen als Gesamtzuschuss zugunsten der Ev. Kirchen in diesen Ländern festgelegt. Diese ersetzen frühere Dotationen für "kirchenregimentliche Zwecke" sowie Zuschüsse für Zwecke der Pfarrerversorgung und -versorgung und "katastermäßige Zuschüsse". Die in den Verträgen festgelegten Beträge sind seit Beginn der Zahlungen gemäß der Veränderung der Besoldung der Landesbeamten anzupassen und damit dynamisiert. Die Erstattungen für den Religionsunterricht wird weiterhin im Budgetbereich Handlungsfeld Bildung, Unterbudget 041023 Religionsunterricht veranschlagt. Es handelt sich hierbei nicht um pauschale Staatsleistungen.
Ziel/e	Vereinnahmung der vertraglich festgelegten pauschalen Zuschüsse der Länder an die EKHN zu anteiligen Haushaltsdeckung insbesondere (aber nicht nur) für den Bereich der Pfarrerversorgung und -besoldung.
Leistungen zur Zielerreichung	Überprüfung der betragsmäßigen Berechnungen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die Staatsleistungen werden ab dem Haushaltsjahr 2013 nicht mehr auf zwei Haushaltsstellen (ehemals Budgetbereiche 1 und 8.4) aufgeteilt, da es sich um eine "fiktive", aus der Vergangenheit fortgeschriebene Unterteilung handelte, die sich als solche nicht aus den Staatskirchenverträgen ergibt.
Finanzierung	Das Unterbudget besteht nur aus Einnahmen

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 140800 Staatsleistungen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	13.094.387	13.330.000	13.618.000	288.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	13.094.387	13.330.000	13.618.000	288.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	0	0	0	0
Überschuss / Zuschuss	13.094.387	13.330.000	13.618.000	288.000

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	13.094.387	13.330.000	13.618.000	288.000
Erlöse insgesamt	13.094.387	13.330.000	13.618.000	288.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	0	0	0
Kosten insgesamt	0	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	13.094.387	13.330.000	13.618.000	288.000

Budgetbereich 15: Rechnungsprüfungsamt

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereiches

Der Budgetbereich stellt eine Zusammenfassung aller Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau dar, die von einem unabhängigen und selbständigen Rechnungsprüfungsamt ausgeführt wird. Das Rechnungsprüfungsamt wird im EDV – Bereich von einem externen EDV – Dienstleister (siehe HHSt. 6753) betreut.

Die für die Aufgabenerledigung des Rechnungsprüfungsamtes notwendigen Personalressourcen sind im Budgetbereich angesiedelt. Bewirtschafter dieser Personal-Haushaltsmittel ist die Personalabteilung (Bewirtschafternummern 555 und 562). Lediglich die Personalnebenleistungen wie Zuschüsse zur Ausbildung sowie zur Gemeinschaftsverpflegung werden vom Budgetbereich direkt bewirtschaftet (Bewirtschafternummer RPA = 896). Die Bewirtschaftungskosten für das kircheneigene Dienstgebäude Elisabethenstraße 51 sind in der Liegenschaftsabteilung etatisiert. Für die kleine Bauunterhaltung sind im RPA-Budget 2.000 Euro veranschlagt (5127). Die Nutzung des Gebäudes verteilt sich wie folgt: Rechnungsprüfungsamt 50%, kirchliches Schulamt und RPI 25%, Schriftgutverwaltung der Kirchenverwaltung 20% und Weltladen 5%.

2. Ziele und Aufgaben

Ziel der Rechnungsprüfung ist die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung so wie die Förderung des wirtschaftlichen Handelns in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau. Die Aufgaben des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes sind in Artikel 67 Kirchenordnung sowie im Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt geregelt. Innerhalb der Ev. Kirche in Hessen und Nassau gibt es keine internen Revisionsstellen.

Prüfungsfreie Räume innerhalb der Ev. Kirche in Hessen und Nassau gibt es nicht, das heißt, das Rechnungsprüfungsamt prüft in allen Bereichen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich des Vermögens. Auch die so genannten kirchlichen Wirtschaftsbetriebe werden geprüft ebenso wie die Stiftungen. Seit Jahren ist ein wesentlicher Schwerpunkt des Amtes die Beratung der zu prüfenden Gemeinden, Dekanate, Einrichtungen etc. und in diesem Zusammenhang vor allem auch die Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu ausgewählten Themen werden auch Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

3. Finanzierungsbedingungen

Der Budgetbereich ist geprägt von ca. 90 % anteiligen Personalausgaben an den Gesamtausgaben von ca. 1,2 Mio. €. Der gesamte Sachkostenbereich liegt bei rd. 110.000 €, zuzüglich 33.000 € vermögenswirksame Ausgaben. Das Rechnungsprüfungsamt versucht, Rücklagen in Höhe der notwendigen Abschreibung zur Substanzerhaltung zu bilden.

Die Einnahmen aus Prüfungsgebühren richten sich nach der Rechtsverordnung über die Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes vom 18. Juni 2009.

Die Einnahmen und Ausgaben gliedern sich wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Rechnungsprüfungsamt	129.150	1.424.039	1.283.459	140.580	-	9,1%	-
Insgesamt	129.150	1.424.039	1.283.459	140.580	1.294.889	9,1%	1.282.456
			90,1%	9,9%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 9,1 %.

4. Laufender Haushalt

a. Sachmittel

Im Sachmittelbereich gibt es verschiedene Reduzierungen bei Haushaltsstellen gegenüber dem Ansatz von 2012. Dies betrifft bspw. Die Haushaltsstellen 5127, 6200, 6370 und 94223 und 9424. Eine leichte Erhöhung ist zu verzeichnen bei den Haushaltsstellen 6370 EDV-Bedarf, 6110 Dienstreisen, 6430 und 6440 Informationsveranstaltungen und Tagungen, Investive Ausgaben sind nur geplant im Bereich EDV.

b. Personalausgaben

Die Personalkosten sind von der Kirchenverwaltung nach sog. Eckpersonen berechnet, d.h. Durchschnittswerten. Die geplanten Werte für 2013 beruhen ebenfalls auf Eckpersonen, auf Tarif- und Eingruppierungssteigerungen.

5. Vermögenshaushalt

Das Rechnungsprüfungsamt verfügt über das übliche Büroinventar einschließlich einer modernen Datenverarbeitung sowie 4 eigene Dienstfahrzeuge (3 Opel Astra und 1 Mercedes B-Klasse). Die Bewirtschafterrücklage beträgt Ende 2011 ca. 185.000 Euro.

6. Teleheimarbeit

Im Planjahr arbeiten voraussichtlich 4 Mitarbeitende in Tele-Heimarbeit.

7. Stellenplan

Siehe Tabellenübersicht Stellenplan.

Unterbudget 150000 Rechnungsprüfung	
Beschreibung	Rechnungsprüfungsamt der EKHN , Sitz Darmstadt, zuständig für alle Bereiche der EKHN gemäß Art. 67 KO, das heißt auch für kirchliche Wirtschaftsbetriebe und Stiftungen
Ziel/e	Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung sowie Förderung des wirtschaftlichen Handelns in der EKHN durch Prüfung des gesamten Haushalts,- Kassen- und Rechnungswesens inkl. Vermögen
Leistungen zur Zielerreichung	Regionalprüfung, Prüfung ERV Frankfurt, Gesamtkirchliche Prüfung, Auftragsprüfungen, Prüfung Diakoniestationen, Personalprüfung, Bauprüfung, Grundsatzfragen/ Projektprüfung
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	KLR 2011 ist noch nicht ausgewertet. Ca. 25 % der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden sowie alle Diakoniestationen wurden geprüft. Die Prüfung folgt dem Ansatz der Risikoorientierung. Sonderprüfung im Personalwesen im ERV Frankfurt.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Überarbeitung der risikoorientierten Prüfungsplanung aus dem Jahr 2007 nach den Ist-Ergebnissen der letzten Jahre.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Insgesamt erhöhen sich die Einnahmen durch eine vermehrte Anzahl von Auftragsprüfungen. Die Ausgaben wurden gemäß der Einsparvorgaben reduziert, insbesondere bei den Haushaltsstellen 5127 Bauunterhaltung, 6200 Telekommunikation, 6370 Sachverständige, 9423 und 9424 Erwerb von EDV-Hardware und -software. Die Ersatzbeschaffung von Dienstwagen ist im Planjahr nicht vorgesehen.
Finanzierung	Die Einnahmen des RPA betragen im Planjahr ca. 130.000 € (ca. 10% des Budgets). Ca. 90 % der Ausgaben betreffen Personalkosten. Die Abschreibungen in Höhe von 28.000 € werden bei der Rücklagenzuführung berücksichtigt.

	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 150000 Rechnungsprüfung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	136.587	114.450	129.150	14.700
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	136.587	114.450	129.150	14.700
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.156.696	1.208.353	1.283.459	75.106
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	100.289	114.400	107.580	-6.820
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	71.565	74.153	33.000	-41.153
Ausgaben	1.328.550	1.396.906	1.424.039	27.133
Überschuss / Zuschuss	-1.191.963	-1.282.456	-1.294.889	-12.433

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	136.587	114.450	129.150	14.700
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	4.559	5.000	4.500	-500
Erlöse insgesamt	141.147	119.450	133.650	14.200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.256.985	1.322.753	1.391.039	68.286
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	389.287	505.457	532.652	27.195
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.202	3.282	3.228	-54
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	119.439	47.000	41.000	-6.000
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	6.851	6.851	6.780	-71
Kosten insgesamt	1.775.763	1.885.344	1.974.700	89.356
Saldo Erlöse/Kosten	-1.634.616	-1.765.894	-1.841.050	-75.156

Budgetbereich 15

Rechnungsprüfungsamt

	2011		2012		2013	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
B 2			1,00		1,00	
A 16	1,00					
A 15	1,00		1,00		1,00	
A 14	2,00		3,00		3,00	
A 13	10,00		10,00		10,00	
A 12						
A 11						
E 14						
E 13			1,00		1,00	
E 12	1,00					
E 11	2,64	2,25	1,64	1,25	1,14	0,75
E 10	0,50		0,50			
E 09						
E 08						
E 07	0,75		0,75		0,75	
E 06 + 50%	0,75		0,75		0,75	
E 06	0,50		0,50		0,50	
E 05						
E 04						
E 03						
E 02	0,42		0,42		0,42	
wird derzeit bewertet					0,50	
Planstellen	20,56	2,25	20,56	1,25	20,06	0,75
Stellenplan 2013: - 0,50 Sachgebietsleitung Regionalverwaltung, - 0,50 kw-Vermerk						

Budgetbereich 16: Zentrales Gebäudemanagement

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Bereich des zentralen Gebäudemanagements gliedert sich auf in die Bereiche:

- Liegenschaftsverwaltung
- Gesamtkirchliches Baureferat
- Baufinanzierung

Für den Liegenschaftsbereich werden die laufenden Bewirtschaftungskosten und Einnahmen der der Gesamtkirche zuzurechnenden Gebäude (angemietet und eigene) sowie Grundstücke zusammengefasst. Ebenso sind hier für den gesamtkirchlichen Baubereich die notwendigen jährlichen Bauunterhaltungsmittel für eigene und angemietete Gebäude (Renovierungen) und zusätzlichen Bauinvestitionsmittel (Neubau / Sanierung / wertverbessernde Maßnahmen) veranschlagt, sofern sie nicht aus sachlichen Gründen den einzelnen Budgetbereichen zugeordnet sind (*nachrichtlich* sind sie in den vorderen Budgetbereichen und Unterbudgets unter „Erlöse bzw. Gebäudeunterhaltungsaufwand aus Budgetbereich „Zentrales Gebäudemanagement“ aufgeführt).

2. Ziele und Aufgaben

Mit dem Budget werden die Mietkosten aller angemieteten Dienstwohnungen und Bürogebäude gezahlt sowie die laufenden Bewirtschaftungskosten für angemietete und eigene Gebäude verausgabt. Einnahmen werden aus Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken sowie der Vermietung eigener Wohnungen und Büros und durch die Erhebung von Nebenkostenvorauszahlungen und Nebenkostenabrechnungen für eigene Wohnungen und Dienstwohnungen bzw. angemietete Dienstwohnungen erzielt.

Hinsichtlich der entstehenden laufenden Kosten der Bewirtschaftung kann von Seite der Liegenschaftsverwaltung nur auf eine optimale Vertragsgestaltung geachtet werden, um die Kosten möglichst gering zu halten.

Für den gesamtkirchlichen Baubereich werden mit den bereitgestellten Finanzmitteln alle notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten, kleinere funktionale Änderungen und akute Schadensfälle, an den Gebäuden und Außenanlagen durchgeführt.

Im Bereich der angemieteten Gebäude der Gesamtkirche werden durch das Baureferat sämtliche bauliche Anpassungen und teilweise vertraglich festgeschriebene Renovierungsarbeiten technisch und wirtschaftlich organisiert, geplant, durchgeführt und abgerechnet.

Darüber hinaus werden alle investiven Großprojekte, Neu- und Umbauten, sowie Sanierungen, auch Einrichtungen anderer Budgetbereiche, durch das Baureferat im Rahmen eines umfassenden Baumanagements, vorbereitet, gesteuert, durchgeführt und abgerechnet, bzw. als Bauherrenvertreter organisiert, kontrolliert und förmlich abgenommen.

3. Finanzierungsbedingungen

Das Budget im Liegenschaftsbereich ist geprägt durch vertragliche Bedingungen. Mieteinnahmen bzw. –ausgaben werden in Höhe der jeweils ortsüblichen Miete erzielt bzw. geleistet. Die Pachteinahmen bestimmen sich nach den zugrundeliegenden Pacht- und Erbbauverträgen. Nebenkosteneinnahmen/-vorauszahlungen werden in Höhe der jeweils letzten aktuellen Zahlen festgelegt.

Im gesamtkirchlichen Baubereich kann naturgemäß auf keine Einnahmen verwiesen werden. Alle notwendigen Baumittel werden aus dem Kirchensteueraufkommen bzw. Rücklagen bereitgestellt und dienen dem Erhalt, aktueller technischer und bautechnischer Modernisierung und Erneuerung des Immobilienbestandes der EKHN und zur Beibehaltung eines positiven Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit.

Weitere Zuweisungen oder Zuschüsse an andere Einrichtungen werden aus Baumitteln nicht bezahlt.

4. Laufender Haushalt

Die Einnahmen und Ausgaben wurden aufgrund der bestehenden Verträge und der aktuellen Zahlen zu den Bewirtschaftungskosten festgelegt.

Unterbudget	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	darunter:		Zuschuss- bedarf 2013	Einnahme- deckungsgrad 2013	Zuschuss- bedarf 2012
			Personal- ausgaben 2013	Sach- ausgaben 2013			
Gesamtkirchliches Gebäudemanagement	4.490.130	7.245.750	0	7.245.750	- 2.755.620	62,0%	-4.908.090
Insgesamt	4.490.130	7.245.750	0	7.245.750	- 2.755.620	62,0%	-4.908.090
			0,0%	100,0%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 62 %.

Bei den Anmeldungen der laufenden Kosten für Strom und Gas wurde grundsätzlich von einer moderaten Kostensteigerung ausgegangen. Für alle sonstigen Kosten wird grundsätzlich von einer Konstanz ausgegangen.

Der Gesamtansatz für die reine Bauunterhaltung (5110/5121; ohne gesamtkirchliche Ökofonds) beträgt 1,2 Mio. EUR.

Im Rahmen des im HH 2010 eingerichteten Ökofonds für gesamtkirchliche Gebäude über 1.000.000 EUR auf die Dauer von 4 Jahren (2010 – 2013) werden für 2013 250.000 EUR bereitgestellt.

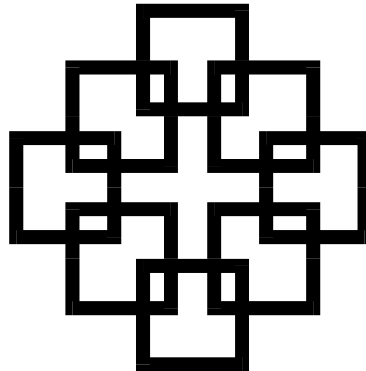
Für 2013 sind keine Schwerpunkte für die Große Bauunterhaltung vorgesehen.

5. Vermögenshaushalt

Für 2013 erfolgt die Veranschlagung eines Verkaufserlöses für das Grundstück „Rimbach/Orbishöhe“ (es handelt sich um eine erneute Veranschlagung wie in 2011, nachdem der zwischenzeitlich eingeleitete Verkauf gescheitert ist). Die geplanten Einnahmen sollen aus der Entwicklung und Parzellierung des ehemaligen Alumnats in Rimbach zu Wohngrundstücken und deren Verkauf erlöst werden. Den Einnahmen stehen allerdings erhebliche Projektentwicklungs- und Erschließungskosten (ca. 800.000 EUR) und die Entschädigung der Nieder-Ramstädter Diakonie für den Verlust des Erbbaurechts in Höhe von 500.000 EUR gegenüber, so dass der erwartete Nettoerlös deutlich niedriger ausfallen wird. Desweiteren wird ein Verkaufserlös in Höhe von 1,0 Mio. EUR für das *Religionpädagogische Studienzentrum in Kronberg* und Abführung der Mittel an den Grunderwerbsfonds angemeldet.

Allgemein besteht die Tendenz, die in den letzten Jahren verfolgte Ausrichtung, den Immobilienbestand – insbesondere bei Dienstwohnungen – insgesamt zu verringern, beizubehalten. Dem gegenüber ist in der Vermögensanlage in den letzten Jahren der Aufbau einer Immobilienquote erfolgt.

Die Zuführung an die gesamtkirchliche Baurücklage ist seit 2005 ausgesetzt. In den Jahren 2000 bis 2004 wurde diese regelmäßig mit 1,5 % des aktuellen Tagesneubauwertes aller gesamtkirchlichen Gebäude zur Finanzierung künftiger Baumaßnahmen gemäß den bautechnischen Sanierungszyklen gespeist. Über eine erneute Aufnahme der Zuführung im Haushalt 2013 ist im Rahmen der aktuellen Prioritätenprozesse zu entscheiden.



Anlage 1	Wirtschaftspläne
Anlage 2	Diakonissenversorgung Paulinenstift Wiesbaden und Kirchbaurücklage
Anlage 3	Darlehensfonds
Anlage 4	Überbrückungsfonds und Härtefonds
Anlage 5	Vermögensverzeichnis
Anlage 6	Schuldenverzeichnis
Anlage 7	Bürgschaftsübersicht
Anlage 8	Haushaltsquerschnitt
Anlage 9	Mittelfristige Finanzplanung

Erfolgsplan 2013	Plan 2013		Plan 2012		Ist 2011	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
Erträge						
1. Umsatzerlöse	1.021.900 €		928.800 €		902.652,55 €	
2. Bestandsveränderungen					1.420,79 €	
3. Sonstige betriebliche Erträge	7.000 €		20.000 €		51.746,17 €	
Zuschüsse (seitens Gesamtkirche)	136.010 €		136.200 €		102.284,75 €	
Summe betriebl. Erlöse		1.164.910 €		1.085.000 €		1.058.104,26 €
4. Aufwand						
Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. b	212.900 €		185.640 €			186.204,60 €
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe	- €		- €		186.204,60 €	
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen					- €	
5. Personalaufwand						543.650,78 €
a) Löhne u. Gehälter	445.425 €		403.200 €		430.157,98 €	
b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersvers.	148.475 €	593.900 €	134.400 €	537.600 €	113.492,80 €	
7. Abschreibungen auf Sachanlagen	52.000 €		50.000 €		42.822,10 €	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	279.000 €		288.000 €		293.588,72 €	
Summe betriebl. Aufwendungen		1.137.800 €		1.061.240 €		1.066.266,20 €
8. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	- €		- €		843,35 €	
Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	- €		- €			
Zinsergebnis		- €		- €		843,35 €
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		27.110 €		23.760 €		- 7.318,59 €
11. Außerordentliche Erträge	- €		- €		1.457,00 €	
Außerordentl. Aufwand	- €		- €			
Finanz- u. außerordentl. Ergebnis		- €		- €		1.457,00 €
13. Steuern v. Eink. u. Ertrag	- €		- €		- €	
Sonstige Steuern	- €		- €		- €	
15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)		27.110 €		23.760 €		- 5.861,59 €

Erläuterungen zum Erfolgsplan:

zu:	
1. Umsatzerlöse	Die Umsatzerlöse enthalten die erwarteten Erlöse aus der originären Aufgabe, vorrangig Übernachtungs- u. Verpflegungsleistungen. Für 2013 wird von 21.000 Übernachtungen ausgegangen, d.h. einer Auslastung von 49% (Basis: 118 Betten). Die Planzahlen stützen sich auf die Prognosen der Hausleitung.
2. Sonstige betriebliche Erträge	Sie beinhalten die sonstigen betrieblichen Erträge u.a. Erstattungen, personellen Refinanzierungen (u.a. Agentur f Arbeit).
3. Zuschüsse (seitens Gesamtkirche)	Die Zuschüsse basieren auf den prognostizierten EKHN-Gästen; es wird von einer EKHN-Belegungsquote von 5% = 11.300 EKHN-Übernachtungen ausgegangen , der Ansatz findet sich als Ausgabe im Gesamthaushalt im BB 4.3, UB Nr 040395, Objektzi 01; Basis sind € 12/ EKHN-ÜN bzw. -Verpflegungstag.
4. Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. bezog. Leistungen	
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe	Hier sind im wesentlichen die Ausgaben für Lebensmittel und Getränke (=Wareneinsatz) veranschlagt.
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen	Fremdbezug ist zur Zeit nicht vorgesehen.
5. Personalaufwand	
a) Löhne u. Gehälter	Die Position enthält die Löhne u. Gehälter gem. Stellenplan
b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersvers.	Die Position umfasst die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung sowie Beiträge an Berufsgenossenschaft, Pensions- u. Unterstützungskassen.
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	Die Position weist die Abschreibungen auf Sachanlagen und geringwertige Wirtschaftsgüter aus.
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	Sie umfassen alle sonstigen betriebsbedingten Aufwendungen inkl. der lfd. Betriebskosten.
8. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	Ansatz ist geplant auf Basis aktueller Zinskonditionen
9. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Das Ergebnis ergibt sich aus der Differenz der Erträge und der Aufwendungen zuzüglich des Finanzergebnisses.
11. Außerordentliche Erträge	Es ist kein außerordentlicher Ertrag geplant.
12. Außerordentl. Aufwand	Es ist kein außerordentlicher Aufwand geplant.
13. Steuern v. Eink. u. Ertrag	nicht anfallend
14. Sonstige Steuern	nicht anfallend
15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)	Das Jahresergebnis weist die Leistungsfähigkeit des Tagungsbetriebs aus und wird vom Tagungshaus selbst verantwortet im positiven Fall wird es einer (Bau-)Rücklage zugeführt , im negativen Fall muss es durch Rücklagenentnahme ausgeglichen werden. Der eigentliche Zuschuss ist vom Ergebnis abgekoppelt und wird - übernachtungsabhängig - pro EKHN-Gast gezahlt (vgl. Pos. "3").

Vermögensplan 2013

	Plan 2013		Plan 2012		Ist 2011	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<u>Mittelherkunft (Einnahmen)</u>						
1. Jahresüberschüsse aus Vorjahren		27.110 €		23.760 €		
2. Rücklagenentnahme						
3. Abschreibung u. Anlagenabgänge		52.000 €		50.000 €		42.822 €
4. Zuführung z. Rückstellungen						
5. Darlehensaufnahme						
SUMME		79.110 €		73.760 €		42.822 €
<u>Mittelverwendung (Ausgaben)</u>						
1. Zuführung zu Rücklagen						
2. Investitionen		30.000 €		50.000 €		
3. Tilgung (z.B. Darlehen)						
4. Liquiditätsreserve		49.100 €		23.760 €		36.961 €
5. Jahresverlust						5.861 €
SUMME		79.100 €		73.760 €		42.822 €

Erläuterungen zum Vermögensplan:

Im Vermögensplan werden der voraussehbare Finanzierungsbedarf und die notwendigen Finanzierungsmittel aufgestellt.

Er enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Veräußerung) und aus Kreditwirtschaft ergeben.

Die Planzahlen stützen sich auf die Prognosen der Hausleitungen und der Gutachter aus dem Optimierungsprozess

1.1 Jugendbildungsstätte Kloster Höchst

Stellenplan

	2011		2012		2013	
KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11	0,25		0,25		0,25	
E 10	0,50		0,50		0,50	
E 09						
E 08						
E 07	1,25		1,25		1,25	
E 06	1,25		1,30		1,30	
E 05 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 05	1,85		1,90		1,90	
E 04	0,50		0,50		0,50	
E 03	1,61		1,66		1,48	
E 02 + 50 %	1,84		1,84		1,63	
E 02	1,40	0,50	0,90		2,80	
E 02 - ku						
E 01	1,25		1,25		1,28	
Auszubildende	4,00	2,00	4,00	2,00	3,00	2,00
bis Stellenplan 2011 Sold	2,00					
ab Stellenplan 2012 Bundesfreiwilligendienst/ Pausch			2,00		2,00	
Planstellen	18,70	2,50	18,35	2,00	18,88	2,00
Stellenplan 2013: + 1,50 Reinigungskraft + 0,03 Aushilfe Spülhilfe - 1,00 Ausbildung Koch/ Köchin						

Erfolgsplan für 2013

	Plan 2013		Plan 2012		Ist 2011	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
Erträge						
1. Umsatzerlöse	773.100 €		773.200 €		637.592,89 €	
Bestandsveränderungen					19.607,47 €	
2. Sonstige betriebliche Erträge	17.000 €		13.000 €		63.176,86 €	
3. Zuschüsse (Landeskirche)	148.100 €		170.000 €		116.204,50 €	
Summe betriebl. Erträge		938.200 €		956.200 €		836.581,72 €
Aufwand						
4. Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. bezog. Leistungen						121.331,74 €
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe	132.400 €		137.400 €		121.331,74 €	
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen	- €		- €		- €	
5. Personalaufwand		520.200 €		581.400 €		532.074,00 €
a) Löhne u. Gehälter	390.150 €		436.050 €		433.429,38 €	
b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersvers.	130.050 €		145.350 €		98.644,62 €	
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	16.000 €		21.000 €		16.067,25 €	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	268.500 €		209.800 €		238.954,77 €	
Summe betriebl. Aufwendungen		937.100 €		949.600 €		908.427,76 €
8. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	- €		- €		186,47 €	
9. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen					197,77 €	
Zinsergebnis		- €		- €		- 11,30 €
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.100 €		6.600 €		- 71.857,34 €
11. Außerordentliche Erträge	- €		- €		1.558,43 €	
12. Außerordentl. Aufwand	- €		- €			
Finanz- u. außerordentl. Ergebnis		- €		- €		1.558,43 €
13. Steuern v. Eink. u. Ertrag	- €		- €			
14. Sonstige Steuern	- €		- €			
15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)		1.100 €		6.600 €		- 70.298,91 €

Erläuterungen zum Erfolgsplan:

zu:	
1. Umsatzerlöse	Die Umsatzerlöse enthalten die erwarteten Erlöse aus der originären Aufgabe, vorrangig Übernachtungs- u. Verpflegungsleistungen. Für 2013 werden 21.000 Übernachtungen angestrebt, d.h. eine Auslastung von 49% (Basis: 119 Betten). Die Planzahlen stützen sich auf die Prognosen der Hausleitung.
2. Sonstige betriebliche Erträge	Sie beinhalten die sonstigen betrieblichen Erträge u.a. Erstattungen, personellen Refinanzierungen (z.B. Arbeitslosenfond d. EKHN, AgfA, Bundesamt für Fam.-angeleg.).
3. Zuschüsse (seitens Gesamtkirche)	Die Zuschüsse basieren auf den prognostizierten EKHN-Gästen; es wird von einer EKHN-Belegungsquote von 66% = 12.3000 EKHN-Übernachtungen ausgegangen; der Ansatz findet sich als Ausgabe im Gesamthaushalt im BB 4.3, UBNr 040395, Objektzi 02; Basis sind € 12/ EKHN-ÜN bzw. -Verpflegungstag.
4. Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. bezog. Leistungen	
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe	Hier sind im wesentlichen die Ausgaben für Lebensmittel und Getränke (=Wareneinsatz) veranschlagt.
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen	Fremdbezug ist zur Zeit nicht vorgesehen.
5. Personalaufwand	
a) Löhne u. Gehälter	Die Position enthält die Löhne u. Gehälter gem. Stellenplan
b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersvers.	Die Position umfasst die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung sowie Beiträge an Berufsgenossenschaft, Pensions- u. Unterstützungskassen.
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	Die Position weist die Abschreibungen auf Sachanlagen und geringwertige Wirtschaftsgüter aus.
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	Sie umfassen alle sonstigen betriebsbedingten Aufwendungen inkl. der lfd. Betriebskosten.
8. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	Da zur Zeit kein Kapitalvermögen vorhande, ist der Ansatz Null.
9. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Das Ergebnis ergibt sich aus der Differenz der Erträge und der Aufwendungen zuzüglich des Finanzergebnisses.
11. Außerordentliche Erträge	Es ist kein außerordentlicher Ertrag geplant.
12. Außerordentl. Aufwand	Es ist kein außerordentlicher Aufwand geplant.
13. Steuern v. Eink. u. Ertrag	nicht anfallend
14. Sonstige Steuern	nicht anfallend
15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)	Das Jahresergebnis weist die Leistungsfähigkeit des Tagungsbetriebs aus und wird vom Tagungshaus selbst verantwortet, im positiven Fall wird es einer Rücklage zugeführt , im negativen Fall muss es durch Rücklagenentnahme ausgeglichen werden. Der eigentliche Zuschuss ist vom Ergebnis abgekoppelt und wird - übernachtungsabhängig - pro EKHN-Gast gezahlt (vgl. Pos."3").

Vermögensplan 2013

	Plan 2013		Plan 2012		Ist 2011	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<u>Mittelherkunft (Einnahmen)</u>						
1. Jahresüberschüsse aus Vorjahren		1.100 €		6.600 €		
2. Rücklagenentnahme						
3. Abschreibung u. Anlagenabgänge		16.000 €		21.000 €		16.000 €
4. Zuführung z. Rückstellungen						
5. Darlehensaufnahme						54.300 €
SUMME		17.100 €		27.600 €		70.300 €
<u>Mittelverwendung (Ausgaben)</u>						
1. Zuführung zu Rücklagen						
2. Investitionen				21.000 €		
3. Tilgung (z.B. Darlehen)		17.100 €				
4. Liquiditätsreserve				6.600 €		
5. Jahresverlust						70.300 €
SUMME		17.100 €		27.600 €		70.300 €

Erläuterungen zum Vermögensplan:

Im Vermögensplan werden der voraussehbare Finanzierungsbedarf und die notwendigen Finanzierungsmittel aufgestellt. Er enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerg., Veräußerg.) und aus Kreditwirtschaft ergeben. Die Planzahlen stützen sich auf die Prognosen der Hausleitung.

1.2 Evangelische Jugendburg Hohensolms

Stellenplan

	2011		2012		2013	
KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11	0,25		0,25		0,25	
E 10						
E 10 + 50%	1,00		1,00		1,00	
E 09						
E 08						
E 07						
E 06	2,35		2,40		2,40	
E 05	2,25		2,25		2,38	
E 04	1,00		1,00		1,00	
E 03	5,75	0,20	5,55		5,55	
E 02						
E 01						
Auszubildende	2,00	1,00	2,00	1,00	1,00	
Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst	4,00		4,00		2,00	
Planstellen	18,60	1,20	18,45	1,00	15,58	0,00

Stellenplan 2013:

- + 0,13 Hausmeister/Rufbereitschaft
- 1,00 Auszubildende, Refinanzierung gebunden an Arbeitslosenfonds der EKHN entfällt
- 2,00 Freiwilliges soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst

Erfolgsplan für 2013

	Plan 2013		Plan 2012		Ist 2011	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
Erträge						
1. Umsatzerlöse (inkl. Bestandsveränderungen)	1.194.000 €		603.400 €		557.868,55 €	
Verminderung/Erhöhung des Bestandes					- 15.855,36 €	
2. Sonstige betriebliche Erträge	- €		5.000 €		128.023,56 €	
3. Zuschüsse	118.890 €		45.000 €		51.424,00 €	
Summe betriebl. Erträge		1.312.890 €		653.400 €		721.460,75 €
Aufwand						
4. Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. bezog. Leistungen						58.268,04 €
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe	157.000 €		71.000 €		58.268,04 €	
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen					- €	
5. Personalaufwand						
a) Löhne u. Gehälter	517.500 €		403.800 €		531.853,52 €	
b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersver	172.500 €		134.600 €		123.584,64 €	
		690.000 €		538.400 €		655.438,16 €
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	60.000 €		25.000 €		13.375,19 €	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	277.500 €		196.400 €		263.675,77 €	
4.-7. Summe betriebl. Aufwendungen		1.184.500 €		830.800 €		990.757,16 €
8. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	- €		13.000 €		25.173,20 €	
9. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	- €		- €		33.697,00 €	
8.-9. Zinsergebnis		- €		13.000 €		- 8.523,80 €
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		128.390 €		- 164.400 €		- 277.820,21 €
11. Außerordentliche Erträge	- €		- €		6.461,92 €	
12. Außerordentl. Aufwand	- €		- €		7,13 €	
11.-1 Finanz- u. außerordentl. Ergebnis		0 €		0 €		6.454,79 €
13. Steuern v. Eink. u. Ertrag	- €		- €		- €	
14. Sonstige Steuern	- €		- €		- €	
15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)		128.390 €		- 164.400 €		- 271.365,42 €

Erläuterungen zum Erfolgsplan:

zu:	
1. Umsatzerlöse	Die Umsatzerlöse enthalten die erwarteten Einnahmen aus der originären Aufgabe, vorrangig Übernachtungs- u. Verpflegungsleistungen. im Jahr 2013 ist das Haus - nach 12 Monaten Umbauzeit in 2011/2012 - wieder ganzjährig in Betrieb. Es wird von 13.000 Übernachtungen (14.950 Verpflegungstage) ausgegangen. Die Planzahlen stützen sich auf die Prognosen der Hausleitung.
2. Sonstige betriebliche Erträge	Sie beinhalten die Einnahmen aus anderen Bereichen, wie Erstattungen, personelle Refinanzierungen u.a.m. (z.B. BA f. Zivildienst)
3. Zuschüsse (seitens Gesamtkirche)	Die Zuschüsse basieren auf den prognostizierten EKHN-Gästen; die EKHN-Belegungsquote liegt bei 70% = 9.100 EKHN-Übernachtungen/Teilnehmertage; der Ansatz findet sich als Ausgabe im Gesamthaushalt im BB 4.3, UBNr 040395, Objektzi 03; Basis sind € 12,00/ EKHN-ÜN bzw. -Verpflegungstag
4. Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. bezog. Leistungen	
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe	Hier sind im wesentlichen die Ausgaben für Lebensmittel und Getränke (=Wareinsatz) veranschlagt.
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen	Fremdbezug ist zur Zeit nicht vorgesehen.
5. Personalaufwand	
a) Löhne u. Gehälter	Die Position enthält die Löhne u. Gehälter gem. Stellenplan
b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersver	Die Position umfasst die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung sowie Beiträge an Berufsgenossenschaft, Pensions- u. Unterstützungskassen
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	Die Position weist die Abschreibungen auf Sachanlagen und geringwertige Wirtschaftsgüter aus.
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	Sie umfassen alle sonstigen Aufwendungen inkl. der lfd. Betriebskosten
8. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	
9. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Das Ergebnis ergibt sich aus der Differenz der Erlöse und der Aufwendungen zuzüglich des Finanzergebnisses.
11. Außerordentliche Erträge	Es ist kein außerordentlicher Ertrag geplant.
12. Außerordentl. Aufwand	Es ist kein außerordentlicher Aufwand geplant.
13. Steuern v. Eink. u. Ertrag	nicht anfallend
14. Sonstige Steuern	nicht anfallend
15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)	Das Jahresergebnis ist vom Tagungshaus selbst zu verantworten und zu verwenden, im positiven Fall wird es den Rücklagen zugeführt, im negativen Fall wird durch Rücklagenentnahme ausgeglichen. Der eigentliche Zuschuss ist vom Ergebnis abgekoppelt und wird - übernachtungsabhängig - pro EKHN-Gast gezahlt; er findet sich in der Position "3" wider.

Vermögensplan 2013

	Plan 2013		Plan 2012		Ist 2011	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<u>Mittelherkunft (Einnahmen)</u>						
1. Jahresüberschuss	128.390 €					
2. Rücklagenentnahme			139.400 €		244.615 €	
3. Abschreibung u. Anlagenabgänge	60.000 €		25.000 €		13.375 €	
4. Zuführung z. Rückstellungen						
5. Darlehensaufnahme						
SUMME		188.390 €		164.400 €		257.990 €
<u>Mittelverwendung (Ausgaben)</u>						
1. Zuführung zu Rücklagen	58.390 €					
2. Investitionen	20.000 €					
3. Tilgung (z.B. Darlehen)	50.000 €					
4. Liquiditätsreserve	60.000 €					
5. Jahresverlust			164.400 €		257.990 €	
SUMME		188.390 €		164.400 €		257.990 €

Erläuterungen zum Vermögensplan:

Im Vermögensplan werden der voraussehbare Finanzierungsbedarf und die notwendigen Finanzierungsmittel aufgestellt.

Er enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die sich aus Anlagenänderungen (Erneurg., Veräußerg.) und aus Kreditwirtschaft ergeben.

Die Planzahlen stützen sich auf die Prognosen der Hausleitungen.

1.3 Martin-Niemöller-Haus

Stellenplan

	2011		2012		2013	
KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12	0,40		0,40			
E 11	0,30		0,30		0,30	
E 10	1,00		1,00		1,00	
E 09	1,00		1,00			
E 08						
E 08 ku	1,00		1,00			
E 07						
E 06 + 25 %	1,00		1,00		1,00	
E 06	2,50		2,55		1,05	
E 05	1,50		1,50		1,00	
E 04	3,50		3,50			
E 03 + 25 %	1,00		1,00		1,00	
E 03						
E 02 + 50 %	3,10		3,10		2,35	
E 02	3,09		3,09		1,44	
E 01	0,12		0,12			
Auszubildende	3,00		3,00		3,00	
Stelle wird bewertet					9,77	0,25
bis STP 2011: Zivildienstleistende	1,00		1,00			
ab STP 2012:Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst			1,00		1,00	
Planstellen	23,51	0,00	23,56	0,00	22,91	0,25

Stellenplan 2013:

- 0,40 Geschäftsführung
- 1,00 Stellvertretende Hausleitung
- + 0,75 diverse Aufgaben- und kleinere Stellenveränderungen aufgrund der Umorganisation im Martin-Niemöller-Haus

Erfolgsplan für 2013	Plan 2013		Plan 2012		Ist 2011	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
Erträge						
1. Umsatzerlöse	430.700 €		401.750 €		403.008,23 €	
Bestandsveränderungen					307,99 €	
2. Sonstige betriebliche Erträge	24.000 €		65.000 €		52.075,72 €	
3. Zuweisungsbetrag (v. Landeskirche)	40.300 €		40.000 €		29.191,00 €	
Summe betriebl. Erträge		495.000 €		506.750 €		484.582,94 €
Aufwand						
4. Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. bezog. Leistungen						47.294,34 €
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u.	48.000 €		44.100 €		47.294,34 €	
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen	- €		- €		- €	
5. Personalaufwand						
a) Löhne u. Gehälter	222.225 €		271.350 €		293.585,35 €	
b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersvers.	74.075 €		90.450 €		66.896,06 €	
		296.300 €		361.800 €		360.481,41 €
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	42.000 €		42.000 €		43.775,38 €	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	119.000 €		115.000 €		103.954,32 €	
Summe betriebl. Aufwendungen		505.300 €		562.900 €		555.505,45 €
8. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	- €		- €		779,10 €	
9. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen					- €	
Zinsergebnis		- €		- €		779,10 €
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-	10.300 €	-	56.150 €	-	70.143,41 €
11. Außerordentliche Erträge	- €		- €		- €	
12. Außerordentl. Aufwand	- €		- €		- €	
Finanz- u. außerordentl. Ergebnis		- €		- €		- €
13. Steuern v. Eink. u. Ertrag	- €		- €		- €	
14. Sonstige Steuern	- €		- €		- €	
15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)	-	10.300 €	-	56.150 €	-	70.143,41 €

Erläuterungen zum Erfolgsplan:

zu:	
1. Umsatzerlöse	Die Umsatzerlöse enthalten die erwarteten Einnahmen aus der originären Aufgabe, vorrangig Übernachtung u. Verpflegungsleistungen, darin sind auch die Erstattungen vom Ref. Ausbildung für Leistungen an die Vikare enthalten. Geplant sind insgesamt 4.700 Übernachtungen (4.800 Verpflegungstage), das entspricht einer Auslastung (auf Zimmerbasis) von 48%.
2. Sonstige betriebliche Erträge	Sie beinhalten die Einnahmen aus betriebsfremden Bereichen, wie Erstattungen, personelle Refinanzierungen (Agfa) u.a.m.
3. Zuschüsse (seitens Gesamtkirche)	Die Zuschüsse enthalten den Zuweisungsbetrag. Der Ansatz findet sich als Ausgabe im Gesamthaushalt im BB 4.3, UBNr 040360, Objektziffer 05; bezogen auf die geplanten EKHN-Übernachtungen bzw. Verpflegungstage (70% des Gesamtaufkommens) beträgt er € 12,00/ pro EKHN-Teilnehmertag bzw. -Übernachtung.
4. Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. bezog. Leistungen	
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe	Hier sind im wesentlichen die Ausgaben für Lebensmittel und Getränke (=Wareinsatz) veranschlagt.
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen	Fremdbezug ist zur Zeit nicht vorgesehen.
5. Personalaufwand	
a) Löhne u. Gehälter	Die Position enthält die Löhne u. Gehälter gem. Stellenplan 2013
b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersvers.	Die Position umfasst die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung sowie Beiträge an Berufsgenossenschaft, Pensions- u. Unterstützungskassen
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	Die Position weist die Abschreibungen auf Sachanlagen und geringwertige Wirtschaftsgüter aus.
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	Sie umfassen alle sonstigen betrieblichen Ausgaben
8. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	Es sind keine Erträge geplant
9. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	Es sind keine Aufwendungen geplant
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Das Ergebnis ergibt sich aus der Differenz der Erlöse und der Aufwendungen zuzüglich des Finanzergebnisses.
11. Außerordentliche Erträge	Es ist kein außerordentlicher Ertrag geplant.
12. Außerordentl. Aufwand	Es ist kein außerordentlicher Aufwand geplant.
13. Steuern v. Eink. u. Ertrag	nicht anfallend
14. Sonstige Steuern	nicht anfallend
15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)	Das Jahresergebnis weist die Leistungsfähigkeit des Tagungsbetriebs. Sofern es negativ ist, muss es aus Rücklagen gedeckt werden, im positiven Fall wird es den Rücklagen zugeführt.

Vermögensplan 2013

	Plan 2013		Plan 2012		Ist 2011	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<u>Mittelherkunft (Einnahmen)</u>						
1. Jahresüberschuss						
2. Rücklagenentnahme	10.300 €		14.150 €		26.373 €	
3. Abschreibung u. Anlagenabgänge	42.000 €		42.000 €		43.770 €	
4. Zuführung z. Rückstellungen						
5. Darlehensaufnahme						
SUMME		52.300 €		56.150 €		70.143 €
<u>Mittelverwendung (Ausgaben)</u>						
1. Zuführung zu Rücklagen						
2. Investitionen						
3. Tilgung (z.B. Darlehen)						
4. Liquiditätsreserve						
5. Jahresverlust	52.300 €		56.150 €		70.143 €	
SUMME		52.300 €		56.150 €		70.143 €

1.4 Tagungsstätte im Theologischen Seminar Schloß Herborn

Stellenplan

	2011		2012		2013	
KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11	0,06		0,10		0,10	
E 10						
E 09 + 50 %			0,75		0,50	
E 09						
E 08	0,75					
E 07	1,65		1,65		1,15	
E 06	0,10		0,15		0,15	
E 05 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 05	0,67		0,67		1,12	
E 04 + 50 %	0,50		0,50		0,50	
E 04						
E 3 + 50 %					0,38	
E 03	2,52		2,75	0,23	2,37	0,23
E 02 + 50 %			0,23	0,23	0,23	0,23
E 02						
Auszubildene	2,00		2,00		2,00	1,00
Planstellen	9,25	0,00	9,80	0,46	9,50	1,46

Stellenplan 2013:

- 0,25 Wirtschaftliche Betriebsleitung
- 0,50 Küchenleitung
- 0,30 Hausmeister/in
- + 0,75 Köchin/Koch
- + 1,00 kw-Vermerk Auszubildender

Erträge

Studentenheime allgemein		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
1220.00.1100	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	12.293,39	0	0
1220.00.2610	Einnahme Familienbudget	828,48	0	800
1220.00.3119	Entn.aus sonst.Rücklagen	126.144,73	0	0
Summe:		139.266,60	0	800

Martin-Luther-King-Haus		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
1220.02.1100	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	1.350,13	2.500	2.000
1220.02.1210	Mietzins	287.821,76	307.000	313.000
1220.02.1493	Inventarbenutzung	813,6	0	0
1220.02.1779	sonst. Versicherungsleistungen	0	1.000	0
1220.02.1799	Sonst.weit.Verw./Betr.Einnahmen	47.554,00	15.000	15.000
1220.02.1915	Sachkostenersatz inn.der EKHN	0	0	0
1220.02.1955	SK-Ersatz auß.d.ev.kirchl.Bereiches	40	0	0
1220.02.3119	Entn.aus sonst.Rücklagen	47.770,00	7.000	7.000
Summe:		385.349,49	332.500	337.000

Evangelisches Studentenzentrum Mainz		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
1220.03.1100	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	1.714,94	3.000	2.000
1220.03.1210	Mietzins	362.657,11	415.000	423.000
1220.03.1493	Inventarbenutzung	9.412,31	5.000	10.000
1220.03.1779	sonst. Versicherungsleistungen	2.287,05	0	1.000
1220.03.1799	Sonst.weit.Verw./Betr.Einnahmen	18.350,00	16.000	15.000
1220.03.1915	Sachkostenersatz inn.der EKHN	0	25.000	5.000
1220.03.1916	Gebäudekostenersatz inn.d.EKHN	62.996,44	15.000	60.000
1220.03.1931	Personalkostenersatz inn.der EKHN	3.659,26	2.900	4.000
1220.03.1955	SK-Ersatz auß.d.ev.kirchl.Bereiches	7.597,92	8.000	8.000
1220.03.1956	Gebäudebetriebskostenersatz auß.d.ev.kirchl.Bereiches	2.385,60	2.000	2.000
1220.03.3119	Entn.aus sonst.Rücklagen	13.795,00		
Summe:		484.855,63	491.900	530.000

Susanna von Klettenberg-Haus		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
1220.04.1100	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	4.583,16	8.000	6.000
1220.04.1210	Mietzins	1.006.092,85	1.011.780	1.032.000
1220.04.1493	Inventarbenutzung	10.846,30	12.000	12.000
1220.04.1799	Sonst.weit.Verw./Betr.Einnahmen	49.095,00	75.000	50.000
1220.04.1916	Gebäudekostenersatz inn.d.EKHN	39.383,42	15.000	40.000
1220.04.3119	Entn.aus sonst.Rücklagen	47.883,50		50.000
Summe:		1.157.884,23	1.121.780	1.190.000

Photovoltaikanlage		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
1220.05.3119	Entn.aus sonst.Rücklagen	135.641,60	0	0
Summe:		135.641,60	0	0

Insgesamt		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
Studentenheim allgemein		139.266,60	0	800
Martin-Luther-King-Haus		385.349,49	332.500	337.000
Evangelisches Studentenzentrum Mainz		484.855,63	491.900	530.000
Susanne von Klettenberg-Haus		1.157.884,23	1.121.780	1.190.000
Photovoltaikanlage		135.641,60	0	0
Summe:		2.302.997,55	1.946.180	2.057.800

Aufwendungen

Studentenheime allgemein		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
1220.00.4230	Vergütung einschl. AG-Anteil	122.876,19	0	0
1220.00.4250	Beschäftigungs-Entgelte u. Aufwendungen für Nebenamtliche	3.268,54	0	0
1220.00.9119	Zuf.an sonstige Rücklagen	13.121,87	0	0
Summe:		139.266,60	0	0

Martin-Luther-King-Haus		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
1220.02.4230	Vergütung einschl. AG-Anteil	42.310,18	56.300	55.000
1220.02.4250	Beschäftig.-Entgelte u.Aufwend.f.Nebenamtliche	0,00	7.000	0
1220.02.4700	Gesetzliche Unfallversicherung	296,01	250	300
1220.02.4960	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung	0,00	200	200
1220.02.4970	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung	172,21	200	200
1220.02.4980	Zusch. zu Gemeinschaftsveranstaltungen	34,53	200	200
1220.02.5100	Unterhalt.d.Grundstücke, Gebäude und Anlagen	0,00	5.000	0
1220.02.5110	Unterhalt.Grundst.Anlag.	48,14	2.000	2.000
1220.02.5121	Unterhalt.kircheneig.Gebäude	0,00	10.000	5.000
1220.02.5127	Kl.Bauunterhaltung, Wartung, Betriebsmittel für eig. BEW	19.238,62	20.000	20.000
1220.02.5210	Heizung	39.341,72	50.000	45.000
1220.02.5220	Reinigung	21.661,88	25.000	22.000
1220.02.5231	Wasser und Kanalabgaben	10.480,32	0	0
1220.02.5232	Strom und Gasverbrauch (nicht für Heizung)	25.057,07	41.000	30.000
1220.02.5240	Grundsteuer, sonst. Abgaben	7.248,42	7.000	7.000
1220.02.5250	Vers.Prämien für Grundst./Gebäude	237,68	500	300
1220.02.5330	Erbbauzins	2.135,96	2.200	2.200
1220.02.5510	Technische Geräte bis 150 € netto	141,62	1.500	1.000
1220.02.5520	Ausstattung / Gebrauchsgegenstände bis 150 € netto	2.240,55	1.500	1.500
1220.02.5530	Wäsche bis 150 € netto	0,00	200	0
1220.02.5540	Spiel-Beschäftigungs-Material bis 150 € netto	50,06	100	0
1220.02.5610	Bücher und andere Medien	0,00	100	0
1220.02.5620	Kunst-Sammlg.-Gegenstände	0,00	100	0
1220.02.5710	Hard- und Software bis 150 € netto	114,89	400	150
1220.02.6110	Dienstreisen	746,62	1.500	750
1220.02.6200	Kosten für Telekommunikation	16.515,52	15.000	17.000
1220.02.6310	Geschäftsbedarf	149,40	400	300
1220.02.6320	Bücher, Zeitschriften, Landkarten	0,00	100	0
1220.02.6330	Porto	0,00	100	40
1220.02.6350	Bewirtungsaufwand	0,00	100	0
1220.02.6360	EDV-Bedarf	309,10	200	200
1220.02.6370	Sachverständ. Gerichts-u.ähnliche Kosten	1.309,09	200	1.000
1220.02.6650	Saat- und Pflanzgut	0,00	50	0
1220.02.6660	Mittel für Gesundheitspflege	0,00	500	300
1220.02.6683	Getränke	0,00	100	0
1220.02.6690	sonst. Verbrauchsmittel	0,00	250	150
1220.02.6720	Bekanntmachungskosten	67,43	250	100
1220.02.6750	Dienstleistg.Dritter	91,75	0	0
1220.02.6753	Dienstleistg.Dritter - EDV-Dienstleistungen	1.183,43	1.000	250
1220.02.6770	Versicherungen	56,16	0	60
1220.02.6790	sonst.weit.Verw./Betr.Ausgaben	0,00	1.000	300

Martin-Luther-King-Haus		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
1220.02.6791	sonst.weit.Verw./Betr.Ausgaben - allgem.	47.770,00	28.000	40.000
1220.02.8850	Zinsen auß.d.ev.kirchl.Bereiches	919,88	1.000	1.000
1220.02.9119	Zuf.an sonstige Rücklagen	142.257,99	45.000	78.000
1220.02.9421	Erw.v.Sachen (Sammelposten > 150-1.000 € €, ND 5 J)	279,12	1.500	1.000
1220.02.9425	Erwerb v.Büroausstatt. (> 1.000 € netto)	0,00	500	500
1220.02.9427	Erwerb v.Geräten (> 1.000 € netto)	0,00	2.000	1.000
1220.02.9850	Tilg.außerh.d.ev.kirchl.Bereiches	2.884,14	3.000	3.000
Summe:		385.349,49	332.500	337.000

Ev. Studentenwohnheim Mainz		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
1220.03.4230	Vergütung einschl. AG-Anteil	0,00	100.000	120.000
1220.03.4250	Beschäftig.-Entgelte u.Aufwend.f.Nebenamtliche	1.190,16	10.000	2.000
1220.03.4700	Gesetzliche Unfallversicherung	736,43	1.500	1.000
1220.03.4960	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung	400,00	1.000	500
1220.03.4970	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung	78,92	1.000	1.500
1220.03.4980	Zusch. zu Gemeinschaftsveranstaltungen	45,42	1.000	1.000
1220.03.4990	sonst.Persbezog.Sachausgaben	0	0	1.000
1220.03.5110	Unterhalt.Grundst.Anlag.	1.143,54	5.000	8.000
1220.03.5121	Unterhalt.kircheneig.Gebäude	0,00	20.000	35.000
1220.03.5127	Kl.Bauunterhaltung, Wartung, Betriebsmittel für eig. BEW	39.812,15	30.000	40.000
1220.03.5210	Heizung	56.564,29	76.000	60.000
1220.03.5220	Reinigung	36.382,23	5.000	3.000
1220.03.5231	Wasser u. Kanalabgaben	26.042,43	25.000	27.000
1220.03.5232	Strom und Gasverbrauch (nicht für Heizung)	44.815,60	40.000	40.000
1220.03.5240	Grundsteuer, sonst. Abgaben	15.023,95	17.000	15.000
1220.03.5250	Vers.Prämien für Grundst./Gebäude	1.744,84	2.000	2.000
1220.03.5290	sonst.Bewirtschaftung für Grundstück, Gebäude, Anlage	0,00	5.000	0
1220.00.5410	Fahrzeuge, Unterhalt,Betrieb	426,90		500
1220.03.5510	Technische Geräte bis 150 € netto	658,98	1.000	1.500
1220.03.5520	Ausstattung / Gerbrauchsgegenstände bis 150 € netto	3.464,57	5.000	6.000
1220.03.5540	Spiel-Beschäftigungs-Material bis 150 € netto	0,00	100	100
1220.03.5610	Bücher und andere Medien	0,00	100	100
1220.03.5710	Hard- und Software bis 150 € netto	338,39	2.000	2.000
1220.03.6110	Dienstreisen	997,92	2.000	1.000
1220.03.6119	sonstige Reisekosten	0,00	0	800
1220.03.6200	Kosten für Telekommunikation	3.589,08	18.000	4.500
1220.03.6310	Geschäftsbedarf	820,52	1.500	1.500
1220.03.6320	Bücher, Zeitschriften, Landkarten	1.794,25	2.000	2.000
1220.03.6330	Porto	119,64	200	150
1220.03.6350	Bewirtungsaufwand	541,19	600	600
1220.03.6360	EDV-Bedarf	15,49	500	500
1220.03.6370	Sachverständ. Gerichts-u.ähnliche Kosten	380,00	700	1.500
1220.03.6390	sonstiger Geschäftsaufwand	0,00	200	200
1220.03.6420	Honorare, Unterrichtsgeld für Aus-, Fort- und Weiterbildung	0,00	100	200
1220.03.6440	Tagungen / Freizeiten	0,00	250	700
1220.03.6620	Kerzen, Blumenschmuck usw.	15,42	150	100
1220.03.6650	Saat- und Pflanzgut	0,00	200	100
1220.03.6660	Mittel f. Gesundheitspflege	34,91		100

Ev. Studentenwohnheim Mainz		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
1220.03.6681	Lebensmittel	31,50	500	400
1220.03.6684	Lebensmittel (Zukaufware)	159,95	0	0
1220.03.6685	Lebensmittel (Sitzungen)	104,88	150	100
1220.03.6690	sonst. Verbrauchsmittel	185,02	750	500
1220.03.6720	Bekanntmachungskosten	0,00	500	100
1220.03.6753	Dienstleistg.Dritter - EDV -	2.860,94	5.000	3.000
1220.03.6770	Versicherungsprämien	176,72	0	250
1220.03.6791	Schadensersatzleistungen	0,00	0	500
1220.03.6791	sonst.weit.Verw./Betr.Ausgaben - allgem.	13.795,00	15.000	14.000
1220.03.8850	Zinsen auß.d.ev.kirchl.Bereiches	4.506,54	5.000	5.000
1220.03.9119	Zuf.an sonstige Rücklagen	187.220,25	65.000	100.000
1220.03.9421	Erw.v.Sachen (>150 € - 1.000 €, ND 5 J)	7.721,05	3.500	5.000
1220.03.9423	Erwerb v. EDV-Hardware (> 1.000 € netto)	0,00	1.000	2.000
1220.03.9425	Erwerb v.Büroausstatt. (> 1.000 € netto)	17.629,00	1.400	1.500
1220.03.9427	Erwerb v. Geräten (> 1.000 € netto)	2.816,06	10.000	7.000
1220.03.9850	Tilg.außerh.d.ev.kirchl.Bereiches	10.471,50	10.000	10.000
Summe:		484.855,63	491.900	530.500

Susanna von Klettenberg-Haus		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
1220.04.4230	Vergütung einschl. AG-Anteil	96.563,30	125.000	163.000
1220.04.4250	Beschäftig.-Entgelte u.Aufwend.f.Nebenamtliche	0,00	15.000	5.000
1220.04.4700	Gesetzliche Unfallversicherung	0,00	500	500
1220.04.4960	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung	0,00	500	500
1220.04.4970	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung	0,00	500	500
1220.04.4980	Zusch. zu Gemeinschaftsveranstaltungen	381,13	500	500
1220.04.4990	Sonst.Persbezog.Sachausg.	100,00	0	0
1220.04.5100	Unterhalt.Grundst.Anlag.	10.240,90	3.000	6.000
1220.04.5110	Unterh. D.Grundst,Anlagen	0		
1220.04.5121	Unterhalt.kircheneig.Gebäude	0,00	4.000	4.000
1220.04.5127	Kl.Bauunterhaltung, Wartung, Betriebsmittel für eig. BEW	42.124,08	20.000	35.000
1220.04.5210	Heizung	90.716,51	95.000	100.000
1220.04.5220	Reinigung	62.280,17	12.000	6.500
1220.04.5231	Wasser u. Kanalabgaben	46.849,41		50.000
1220.04.5232	Strom und Gasverbrauch (nicht für Heizung)	38.044,32	45.000	45.000
1220.04.5240	Grundsteuer, sonst. Abgaben	15.077,28	18.000	18.000
1220.04.5250	Vers.Prämien für Grundst./Gebäude	5.674,31	6.000	7.000
1220.04.5312	Miete f.techn.Geräte	0,00	0	0
1220.04.5410	Fahrzeuge, Unterh., Betrieb	0,00	0	0
1220.04.5510	Technische Geräte bis 150 € netto	0,00	1.500	1.000
1220.04.5520	Ausstattung / Gerbrauchsgegenstände bis 150 € netto	3.646,60	5.000	7.000
1220.04.5540	Spiel-Beschäftigungs-Material bis 150 € netto	0,00	100	100
1220.04.5610	Bücher und andere Medien	0,00	100	100
1220.04.5710	Hard- und Software bis 150 € netto	119,00	1.000	1.000
1220.04.5720	Telekommunikation bis 150 € netto	0,00	500	500
1220.04.6110	Dienstreisen	4.543,71	2.500	5.000
1220.04.6200	Kosten für Telekommunikation	3.099,87	4.000	4.000
1220.04.6310	Geschäftsbedarf	703,53	2.500	2.000
1220.04.6320	Bücher, Zeitschriften, Landkarten	0,00	200	0
1220.04.6330	Porto	0,00	500	500
1220.04.6350	Bewirtungsaufwand	54,03	500	500

Susanna von Klettenberg-Haus		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
1220.04.6360	EDV-Bedarf	276,08	700	700
1220.04.6370	Sachverständ. Gerichts-u.ähnliche Kosten	33,00	500	1.000
1220.04.6390	sonstig. Geschäftsaufwand	0,00	0	200
1220.04.6490	sonstige Veranstaltungen	0,00	500	500
1220.04.6500	Lehr- und Lernmittel	0,00	150	0
1220.04.6600	Verbrauchsmittel	0,00	1.000	1.000
1220.04.6620	Kerzen, Blumenschmuck usw.	0,00	100	100
1220.04.6640	Verteilschriften	0,00	250	200
1220.04.6650	Saat- und Pflanzgut	0,00	100	100
1220.04.6660	Mittel f.Gesundheitspflege	0,00	100	100
1220.04.6681	Lebensmittel	0,00	30	50
1220.04.6685	Lebensmittel (Sitzungen)	0,00	250	250
1220.04.6690	sonst. Verbrauchsmittel	0,00	500	300
1220.04.6720	Bekanntmachungskosten	0,00	1.000	500
1220.04.6750	Dienstleistg.Dritter	27.216,50	10.000	32.000
1220.04.6753	Dienstleistg.Dritter - EDV-Dienstleistungen	6.333,35	10.000	7.000
1220.04.6790	sonst.weit.Verw./Betr.Ausgaben	0,00	0	0
1220.04.6791	sonst.weit.Verw./Betr.Ausgaben - allgem.	47.883,50	40.000	50.000
1220.04.7960	Einzelbeih.Unterstützg.	1.200,00	0	0
1220.04.8850	Zinsen auß.d.ev.kirchl.Bereiches	186.875,00	186.000	187.000
1220.04.8860	Zinsen f.innere Schulden	116.743,52	266.000	170.000
1220.04.9119	Zuf.an sonstige Rücklagen	265.883,33	3.000	150.000
1220.04.9421	Erw.v.Sachen (>150 € - 1.000 €, ND 5 J)	2.885,81	5.000	2.800
1220.04.9423	Erwerb v. EDV-Hardware (> 1.000 € netto)	0,00	2.000	2.000
1220.04.9424	Erwerb von Software (ohne Wertgrenze)	0,00	1.000	500
1220.04.9425	Erwerb v.Büroausstatt. (> 1.000 € netto)	427,00	1.000	500
1220.04.9580	Zuf.z.Nebenrechnung	-1.347,49	30.000	20.000
1220.04.9860	Tilg.f.innere Schulden	83.256,48	199.200	100.000
Summe:		1.157.884,23	1.121.780	1.190.000

Photovoltaikanlage		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
1220.05.9580	Zuf.z.Nebenrechnung	135.641,60	0	0
Summe:		135.641,60	0	0

Insgesamt		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
Studentenheim allgemein		139.266,60	0	0
Martin-Luther-King-Haus		385.349,49	332.500	337.000
Evangelisches Studentenzentrum Mainz		484.855,63	491.900	530.500
Susanne von Klettenberg-Haus		1.157.884,23	1.121.780	1.190.000
Photovoltaikanlage		135.641,60	0	0
Summe:		2.302.997,55	1.946.180	2.057.500

1.5 Ev. Studierendenwohnheime

Martin - Luther - King - Haus Frankfurt/Main
 Susanna - von - Klettenberg - Haus/ Campus Frankfurt/Main
 Evangelisches Studentenzentrum Mainz

Stellenplan

	2011		2012		2013	
KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11					0,10	
E 10	1,00		1,00			
E 09						
E 08						
E 07						
E 06	1,00		1,00		0,55	
E 05	3,20		3,20		1,20	
E 04	0,20		0,75		0,75	
E 03						
E 02			3,75		3,75	
E 01						
Auszubildende						
Zivildienstleistende	5,00					
Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst			3,00		3,00	
Stelle wird bewertet					3,50	
Planstellen	10,40	0,00	12,70	0,00	12,85	0,00
Stellenplan 2013:						
+ 0,10 Geschäftsführung Tagungsbetriebe						
+ 0,05 Sekretariat/ Sachbearbeitung der Geschäftsführung Tagungsbetriebe						

Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung der EKHN

ErträgeErlöse:

Veröffentlichungen - Materialverkauf

Abonnements

Abdruckrechte

Zwischensumme Erlöse:Sonstige betriebliche Erträge

Erstattung Versandkosten

Sonstige Erträge

Zwischensumme sonstige betriebliche ErträgeZuschüsse

Zuschuss Zentrum Verkündigung der EKHN für Personalkosten

Zuschuss Zentrum Verkündigung der EKHN für Miete und

Mietnebenkosten

Zuschüsse Zentrum für Veröffentlichungen

(=Erträge aus Kostenübernahme)

Zuschüsse Sonstige für Veröffentlichungen

(=Erträge aus Kostenübernahme)

Zwischensumme Zuschüsse**Summe betriebliche Erträge**

	Ergebnis 2010	Plan 2011	Plan 2012
	45.735,98 €	33.000 €	61.601 €
	35.551,88 €	38.000 €	31.192 €
	150,00 €	- €	150 €
Zwischensumme Erlöse:	81.437,86 €	71.000 €	92.943 €
	4.530,50 €	10.200 €	6.200 €
	1.563,70 €	1.100 €	100 €
Zwischensumme sonstige betriebliche Erträge	6.094,20 €	11.300 €	6.300 €
	54.540,00 €	90.570 €	93.290 €
	17.600,00 €	17.600 €	17.600 €
	25.591,60 €	16.080 €	23.067 €
	2.570,09 €	- €	- €
Zwischensumme Zuschüsse	100.301,69 €	124.250 €	133.957 €
Summe betriebliche Erträge	187.833,75 €	206.550 €	233.200 €

AufwandBestandsveränderungen1. Materialaufwand für Veröffentlichungen

Druckkosten/CD Kosten/ Abdruckrechte/Verpackung etc.

Layoutkosten - Schlussredaktion

Zwischensumme Materialaufwand VeröffentlichungenMaterialbezogene Projektzuschüsse ZentrumVerkündigung/Fachbereich Gottesdienst/Kunst und KulturPersonalaufwand

2. Erstattung der Personalkosten im Zentrum Verkündigung

Aushilfslöhne

Zwischensumme PersonalkostenAbschreibungen

Abschreibungen auf Sachanlagen

Zwischensumme AbschreibungenSonstige betriebliche Aufwendungen

3. a) Miete und Mietnebenkosten

4. b) Werbe- und Reisekosten

c) Verschiedene betriebliche Kosten

d) Sonstiges

e) Versandkosten inkl. Portokosten

	Ergebnis 2010	Plan 2011	Plan 2012
	9.624,08 €	5.000 €	8.945 €
	49.232,20 €	46.350 €	52.124 €
	15.324,58 €	16.900 €	19.180 €
Zwischensumme Materialaufwand Veröffentlichungen	64.556,78 €	63.250 €	71.304 €
	- €	200 €	263 €
	54.540,00 €	90.570 €	93.290 €
	5.830,00 €	1.000 €	1.700 €
Zwischensumme Personalkosten	60.370,00 €	91.570 €	94.990 €
	1.840,00 €	5.000 €	668 €
Zwischensumme Abschreibungen	1.840,00 €	5.000 €	668 €
	17.600,00 €	17.600 €	17.600 €
	2.093,84 €	2.560 €	3.000 €
	1.158,00 €	2.570 €	2.500 €
	213,95 €	500 €	500 €
	17.065,92 €	14.000 €	31.130 €

	Ergebnis 2010	Plan 2011	Plan 2012
5. f) Telefonkosten	192,00 €	200 €	200 €
g) Bürobedarf	3.212,50 €	4.500 €	4.500 €
h) Rechts- und Beratungskosten	307,00 €	1.500 €	1.500 €
i) Zeitungen/Zeitschriften/ Dokumentation/Fortbildung	- €	- €	- €
j) Nebenkosten des Geldverkehrs inkl. Kursdifferenzen	- €	100 €	100 €
Zwischensumme Sonstige betriebliche Aufwendungen	41.843,21 €	43.530 €	61.030 €
Summe betrieblicher Aufwendungen	178.234,07 €	208.550 €	237.200 €
Einstellung Sonderposten mit Rücklageanteil (Auflösung Rücklagen)			
Zinsen und ähnliche Erträge/Aufwendungen			
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.638,83 €	2.000 €	4.000 €
Zinsaufwendungen	0,00 €	0 €	0 €
Zinsergebnis	4.638,83 €	2.000 €	4.000 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	14.238,51 €	0 €	0 €
Außerordentliche Erträge/Aufwendungen			
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0 €	0 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0 €	0 €
Ergebnis vor Steuern	14.238,51 €	0 €	0 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/sonstige Steuern			
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0 €	0 €
Sonstige Steuern	0,00 €	0 €	0 €
Ergebnis Steuern	0,00 €	0 €	0 €
Jahresergebnis (+Überschuss/-Fehlbetrag)	14.238,51 €	0 €	0 €

Vorbemerkungen:

Das Haushaltsjahr 2010 schloß mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 14.283,51 € ab. Im Vergleich zu den Vorjahren ist dies eine sehr positive Entwicklung. Dieses Ergebnis beruht vor allem auf einer Umsatzsteigerung und auch auf geringere Ausgaben. Das Ergebnis wird zum Ausgleich des Verlustvortrages verwendet, der sich somit auf 3.502,03 € reduziert.

In 2010 haben wir zudem weiter an neuen Vertriebswegen gearbeitet und hieraus sind Kooperationen mit dem Gottesdienstinstitut in Nürnberg und der Evangelischen Verlagsanstalt entstanden. Diese finden planerisch nun auch ihren Niederschlag in der Haushaltsplanung 2012.

Im Jahr der Kirchenmusik sind darüber hinaus Veröffentlichungen im Bereich der Kirchenmusik bzw. in den Schnittstellen zwischen der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Abteilung unseres Hauses geplant, womit sich der Wirtschaftsbetrieb des Zentrums auch neue Zielgruppen erschließt.

Anmerkungen:

1. Kosten für alle Veröffentlichungen des Zentrums inkl. Materialbücher, MKL 1+2, Impuls Gemeinde, Predigtvorschläge, Kirchenmusikalische Nachrichten Veröffentlichungen von Materialien anlässlich des Jahres der Kirchenmusik u.a.m.
2. Erstattung an das Zentrum Verkündigung (anteilig Gottesdienst, Kunst und Kultur/ Missionarisches Handeln und Geistliches Leben/ Kirchenmusik und Zentrum allg./Leitung) siehe auch Erläuterungen zum Stellenplan
3. Erstattung an das Zentrum Verkündigung (Zentrum allg./Leitung - Objekt 00 im Zentrum Verkündigung)
4. Inkl. Erstattung Reisekosten an das Zentrum Verkündigung
5. Erstattung an das Zentrum Verkündigung (Zentrum

Personalkostenerstattung des Wirtschaftsbetriebes an das Zentrum Verkündigung

Entsprechend der Beschlusslage der zuständigen Gremien der EKHN werden die Personalkosten, die vom Zentrum Verkündigung für den Wirtschaftsbetrieb beigesteuert werden, im Wirtschaftsbetrieb als Zuschuss des Zentrums vereinnahmt und entsprechend vom Wirtschaftsbetrieb an den Zentrumshaushalt erstattet, um so die Kostenstrukturen des Wirtschaftsbetriebes sichtbar zu machen. Im Einzelnen betrifft dies folgende Personalstellen: - Referate Spiel & Theater; Kindergottesdienst, Gottesdienst und Kunst & Kirche jeweils zu einem Stellenanteil von 10 % => die Erstattung erfolgt im Objekt 01 des Zentrumshaushalts; Referate im Bereich Missionarisches Handeln und Geistliches Leben zwischen 10 und 15 % => die Erstattung erfolgt im Objekt 03; das Landeskirchenmusikdirektorat zu 15 % => die Erstattung erfolgt im Objekt 02; - Verwaltung Finanzsachbearbeitung 15 %, Verwaltungsleitung 10 %, Sachbearbeitung Referate zu 5% bzw. zu 10%, Geschäftsführung zu 5 % => die Erstattung erfolgt im Objekt 00 des Zentrumshaushalts.

Haushaltsplan - Zweckvermögen

1. Diakonissenversorgung Paulinenstift Wiesbaden (Rechtsträger 0900010044)

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Entwurf 2013
		EUR	EUR	EUR
	Einnahmen			
2980 00 1100	Lfd.Einnahmen aus Finanzvermögen	3.486,53	3.600	3.500
2980 00 3119	Entnahme aus sonstige Rücklagen	4.913,47	5.000	5.000
		8.400,00	8.600	8.500
	Ausgaben			
2980 00 8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	8.400,00	8.600	8.500
		8.400,00	8.600	8.500

2. Kirchbaurücklage (Rechtsträger 0900010031)

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Entwurf 2013
		EUR	EUR	EUR
	Einnahmen			
9700 98 1100	Lfd.Einnahmen aus Finanzvermögen	66.399,19	5.000.000	4.500.000
		66.399,19	5.000.000	4.500.000
	Ausgaben			
9700 98 8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	0,00	5.000.000	4.500.000
9700 98 9440	Veränderung Finanzanlage	1.737.952,68	0	0
		1.737.952,68	5.000.000	4.500.000

Darlehensfonds

1. Allgemeiner Darlehensfonds

Rechtsträger 0900010042

Haushalts- stelle	BEW	Bezeichnung	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR
Einnahmen					
8300 00 1100	910	Zinsen	132.914,75	177.835	130.000
8300 00 2420	632	Ablieferung Sonderhaushalt	2.579.490,00	4.200.000	3.500.000
8300 00 3210	910	Darlehensrückflüsse innerhalb der Landeskirche	3.685.741,32	3.000.000	3.290.000
8300 00 3250	910	Darlehensrückflüsse außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches	15.995,20	13.000	15.000
9900 00 2910	910	Überschüsse aus Vorjahren	3.355.095,50	1.069.393	3.322.039
Gesamtsumme Einnahmen			9.769.236,77	8.460.228	10.257.039
Ausgaben					
8300 00 8420	632	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	286.526,33	300.000	400.000
8300 01 9210	792	Darlehen für Bauzwecke	2.000.000,00	2.200.000	2.200.000
8300 02 9210	410	Darlehen für Orgeln/Glocken/Uhren	259.000,00	250.000	250.000
8300 03 9210	754	Darlehen für Grunderwerb	0,00	150.000	150.000
8300 04 9210	754	Darl.für Erschließungskosten	308.181,80	650.000	650.000
8300 05 9210	627	Darlehen für besondere Zwecke (Kirchengemeinden und Dekanate)	300.000,00	200.000	500.000
8300 06 9250	563	Darlehen an Studierende der Theologie	0,00	5.000	5.000
8300 07 9210	792	Darl. für Pfarrhäuser	2.549.490,00	3.000.000	3.500.000
8300 08 9210	792	Energetische Maßnahmen (bisher Umweltdarlehensfonds)	0,00	1.200.000	1.200.000
8300 10 9250	563	Persönliche Darlehen	54.000,00	25.000	30.000
8300 80 9210	627	Campus Westend	0,00	0	0
8300 81 9210	627	Ev. Gymnasium Bad Marienberg	0,00	0	0
8300 99 9210	627	sonstige Darlehen	690.000,00	480.228	1.372.039
Gesamtsumme Ausgaben			6.447.198,13	8.460.228	10.257.039

Deckungsfähigkeit

Die Ausgaben unter der Gliederung 8300 Objekt 01, 02, 03, 04, 05, 08 und 99 sind gegenseitig deckungsfähig.

Bestandsnachweis (zum 31.12.2011)

Forderungsbestand		
davon		39.131.016,06 €
- Kirchengemeinden und Dekanate	24.162.265,64 €	
- Mitarbeiter	145.126,55 €	
- Einrichtungen	14.823.623,87 €	

2. Umweltdarlehensfonds

Rechtsträger 0900010049

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR
	Einnahmen			
8300 00 2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	0,00	0	0
8300 00 2910	Überschuss aus Vorjahren	925.261,75	700.000	0
8300 00 3210	Darlehensrückflüsse innerhalb der Landeskirche	0,00	0	0
8300 00 3860	Innere Schuldenaufnahme	0,00	0	0
	Gesamtsumme Einnahmen	925.261,75	700.000	0
	Ausgaben			
8300 00 8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	87.199,86	700.000	0
8300 00 9210	Darlehen innerhalb der Landeskirche	369.230,00	0	0
	Gesamtsumme Ausgaben	456.429,86	700.000	0

Bestandsnachweis (zum 31.12.2011)

Forderungsbestand

1.402.856,79 €

Im Haushalt 2012 wird der Umweltdarlehensfonds aufgelöst. Der voraussichtliche Überschuss wird dem allgemeinen Darlehensfonds zugeführt. Darlehen für energetische Maßnahmen werden künftig im allgem. Darlehensfonds über die Gliederung 8300.08 ausgezahlt.

Überbrückungs- und Härtefonds

1. Überbrückungsfonds

Rechtsträger 0900010007

Haushalts- stelle		Bezeichnung	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR
Einnahmen					
9324 00 2420 627		Zuführung vom ordentlichen Haushalt	6.000.000,00	0	0
9324 00 3119 627		sonstige Rücklagen	0,00	0	1.506.766
9324 01 2420 627		Zuführung vom ordentlichen Haushalt	0,00	0	0
9324 02 2420 627		Zuführung vom ordentlichen Haushalt	91.607,76	90.000	90.000
9324 04 1911 542		Personalkostenersatz inn.d.EKHN	4.783,17	0	5.000
9900 00 2910		Überschuss aus Vorjahren	3.221.319,11	1.525.499	0
Gesamtsumme Einnahmen			9.317.710,04	1.615.499	1.601.766
Ausgaben					
9324 00 7411 627		Zweckgeb.Zuweisung an Kirchengemeinde und - verbände	114.481,00	500.000	500.000
9324 00 7412 627		Zweckgeb.Zuweisung und Umlage an Dekanate	29.718,00	200.000	200.000
9324 00 7414 627		Zweckgeb.Zuweisung an Diakoniestationen	0,00	50.000	0
9324 00 9119 627		sonstige Rücklagen	8.356.827,79	0	0
9324 03 4220 555		Bezüge - Beamte und Beamtinnen	128.087,09	174.945	192.600
9324 03 4230 555		Vergütung einschl. AG-Anteil	134.231,29	106.235	50.600
9324 03 4294 555		sonstige Bezüge Altersteilz.-Ang.	29.699,76	45.789	76.511
9324 04 4210 555		Bezüge - Pfarrer und Pfarrerinnen	77.330,98	245.112	220.033
9324 04 4230 555		Vergütung einschl. AG-Anteil	129.705,73	24.030	99.600
9324 04 4294 555		sonstige Bezüge Altersteilz.-Ang.	231.672,31	229.564	218.841
9324 04 4295 555		sonstige Bezüge Altersteilz.-Beamte/Pfr.	85.899,79	0	43.581
9324 04 4990 555		sonst.Persbezog.Sachausgaben	56,30	39.824	
Gesamtsumme Ausgaben			9.317.710,04	1.615.499	1.601.766

Haushaltsvermerke:

Gemäß § 30 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung können Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt werden. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nicht verbrauchte Mittel werden in das nächste Jahr übertragen bzw. einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Erläuterungen

Die Mittel dienen dazu, die Kirchengemeinden, Dekanate und gesamtkirchlichen Organisationseinheiten in die Lage zu versetzen, die notwendigen Strukturanpassungsmaßnahmen, insbesondere im personellen Bereich, vorzunehmen. In 2011 wurde der Überbrückungsfonds um 6 Mio. EUR aufgestockt. Die Zuführung ergibt sich aus einer überschlägigen Berechnung, damit der Überbrückungsfonds für mind. 2 - 3 weitere Jahre über ausreichende Mittel verfügt, um im erforderlichen Umfang langfristige Finanzierungszusagen für einzelne Stellen bzw. Personalfälle zu tätigen. Die Finanzierung der Stellen des Übergangsstellenplans erfolgt erstmals in 2011 über den als eigenen Rechnungskreis ("Sonderrechtsträger") angelegten Überbrückungsfonds.

Der Haushaltsüberschuss 2011 in Höhe von 2,36 Mio. EUR wird einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Die Einnahmeseite umfasst auch die Verzinsung der Fondsmittel.

Übergangsstellenplan 2025 - Teil I

Stellenabbau und Personalentwicklung
Gesamtkirchliche Dienstleistungen, Kirchenverwaltung
Budgetbereich 8.1 - 8.4

	2011	2012	2013
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	Stellen- umfang	Stellen- umfang
PfrGeh.+ Zulage A 15	2,00		
PfrGeh.			
A 16	0,25		
A 15			
A 14	0,50	1,00	
A 13			
A 12			
A 11			
A 10			
A 9 / E 8			4,00
A 9	4,00	4,00	
E 14			1,00
E 13			
E 12			
E 11			
E 10			
E 9 + 50 %		1,00	
E 09			
E 08			
E 07 + 50 %	1,00		
E 07	3,65	2,75	2,35
E 06			
E 05			
E 04 + 50 %	0,50	0,12	
E 04		0,13	1,00
E 03			
E 02			
Planstellen	11,90	9,00	8,35

Um den künftigen Abbau von Stellen im Rahmen von Perspektive 2025, abzubilden ist dieser Übergangsstellenplan geöffnet, der zum einen den künftigen Abbau von Stellen dokumentiert und zum anderen die erforderliche Ressource für Personalentwicklungsmaßnahmen darstellt. Dies betrifft in der EKHN ausgebildete Inspektorenanwärterinnen und -anwärter, welche innerhalb von zwei Jahren nach Ausbildungsende auf Planstellen eingesetzt werden sollen. Mittlerweile ist die Ausbildungsfrequenz für Inspektoren halbiert, und es werden keine Verbeamten nach Ausbildungsende mehr vorgenommen.

Übergangsstellenplan 2025 - Teil II

Budgetbereiche 2 - 15 und 8.5

	2011	2012	2013
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	Stellen- umfang	Stellen- umfang
PfrGeh.	4,00	6,00	4,00
A 16			
A 15			
A 14			
A 13	1,00	1,00	1,00
A 12			
A 11			
A 9			
E 14			
E 13			
E 12	1,00	0,34	1,00
E 11	1,00	5,50	2,77
E 10	5,25		2,00
E 09			
E 08	0,20		0,20
E 07			
E 06	1,50	1,50	1,50
E 05	0,50	1,00	0,50
E 04			
E 03			
E 02	1,50	0,50	
Planstellen	15,95	15,84	12,97

Um den künftigen Stellenabbau im Rahmen von Perspektive 2025 in den Budgetbereichen des gesamtkirchlichen Stellenplanes abzubilden, wird ein neuer Übergangsstellenplan geöffnet. Die Finanzierung erfolgt aus dem Überbrückungsfonds.

2. Härtefonds

Rechtsträger 0900010032

Haushalts- stelle		Bezeichnung	Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR
Einnahmen					
9326 00 2420	627	Zuführg.v.ord.Haushalt	156.980,92	0	100.000
9326 00 3119	632	sonstige Rücklagen	0,00	0	1.400.000
9900 00 2910		Überschuss aus Vorjahren	5.473.062,29	1.500.000	0
Gesamtsumme Einnahmen			5.630.043,21	1.500.000	1.500.000
Ausgaben					
9326 00 7411	627	Zweckgeb.Zuweisung an Kirchengemeinde und - verbände	309.566,36	1.200.000	1.200.000
9326 00 7412	627	Zweckgeb.Zuweisung an Dekanate	26.817,00	300.000	300.000
9326 00 9119	632	Zuf.an sonstige Rücklagen	5.293.659,85	0	0
Gesamtsumme Ausgaben			5.630.043,21	1.500.000	1.500.000

Haushaltsvermerke:

Gemäß § 30 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung können Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt werden. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nicht verbrauchte Mittel werden in das nächste Jahr übertragen bzw. einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Erläuterungen

Mit dem ab dem Frühjahr 2009 existierenden Härtefonds werden Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate unterstützt, die unabweisbar im Haushalt anfallende besondere einmalige Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisungen oder sonstigen, anderweitig zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, Kollekten und Stiftungen, finanzieren können. Die Regelung gilt sinngemäß auch für Fehlbeträge, die aus strukturell bedingten und nicht durch die Kirchengemeinde, dem Kirchengemeindeverband oder dem Dekanat zu vertretenden Mehraufwendungen resultieren, sofern auf Basis des geltenden Zuweisungssystems oder aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten keine Möglichkeit zu einer dauerhaften Konsolidierung des Haushalts besteht.

Im Haushalt 2009 wurden Mittel in Höhe von 5,6 Mio. EUR bereitgestellt und dem Härtefonds zugeführt. Mit dem Jahresabschluss 2011 wird der Überschuss in Höhe von 5,29 Mio. EUR einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Die Einnahmeseite umfasst auch die Verzinsung der Fondsmittel.

Verzeichnis

des Vermögens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

1. Grundvermögen

1.1 Bebaute Grundstücke

a) Häuser

lfd. · Nr. ·	Funktion	Lage des Grundstücks	Verwendungszweck	Brandver- sicherungskapital in <u>Mark</u>
1		Alsfeld Georg-Dietrich-Bücking-Str. 10	Neue Arbeit Vogelsberg	16.900
2	8100.94	Arnoldshain/Taunus Eichwaldsfeld 1	Akademie/Bürogebäude	53.900
3	8100.92	Arnoldshain/Taunus Eichwaldsfeld 3	Martin-Niemöller-Haus Tagungszentrum	830.600
4	8100.93	Arnoldshain/Taunus Am Hasenborn 1a	Wohnhaus	30.700
5	8100.93	Arnoldshain/Taunus Am Hasenborn 1	Wohnhaus	30.700
6	8100.40	Bad Homburg Kohlberger Weg 23	Mietwohnung vermietet an Dekanat als Dienstwohnung	28.100
7	8100.01	Darmstadt Adelungstraße 38	12 Mietwohnungen	75.700
8	5311.01 5311.02	Darmstadt Ahastraße 5 A	Dienstgebäude	313.600
9	7210.00	Darmstadt Am Löwentor 20	Dienstwohnung	37.400
10	7621.06 7621.07 7621.08	Darmstadt Dieburger Str. 201A-201 C	Nr. 201 A Mietwohnung Nr. 201 B Mietwohnung Nr. 201 C Mietwohnung	29.100 29.100 29.100
11	7700.00	Darmstadt Elisabethenstraße 51	Dienstgebäude	195.300
12	7621.12	Darmstadt Martinstraße 29	Dienstgebäude 1 Mietwohnung	54.100
13	8100.03	Darmstadt Ohlystraße 71	3 Mietwohnungen 2 Büroetage	129.900
14	7621.01	Darmstadt Paulusplatz 1	Dienstgebäude	1.479.500
15	7500.01	Darmstadt Steinbergweg 33	Dienstwohnung für die Pröpstin von Süd-Starkenburg	38.700
16	8100.08	Darmstadt Prinz-Christians-Weg 8	2 Mietwohnungen	45.600
17	8100.05	Darmstadt Wittmannstr. 60	Dienstgebäude	53.400
18	8100.10	Darmstadt	8 Mietwohnungen	94.900 (Nr. 8)
	2180.01	Zweifalltorweg 8 - 12	Ev. Hochschule mit Großkantine	
				373.900 (Nr. 10)

19	8100.96	Friedberg Kaiserstraße 2	Zentrum Seelsorge und Beratung und Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	512.500
20	8100.21	Friedberg Leonhardstraße 18	Mietwohnung verm. an Dekanat als Dienstwohnung für Dekan	43.400
21	8100.20	Friedberg Leonhardstraße 20	Mietwohnung	39.700
22	1210.04	Gießen Henselstraße 7 (Martin-Buber-Heim)	Ev. Studentengemeinde Gießen	64.400
23	8100.30	Gießen Südanlage 13	3 vermietete Büroetagen (Mieter Dekanat) 2 Mietwohnungen	119.000
24	8100.33	Gießen Lonystraße 13	1 Dienstwohnung f.d.Propst für Oberhessen 1 Mietwohnungen Gästezimmer Propstei Oberhessen 1 vermietete Büroetage	209.300
25	0630.03	Herborn Freiherr-vom Stein-Straße 1	Dienstwohnung	25.300
26	7500.03	Herborn Friedrich-Birkendahl-Str. 31	Wohnhaus	35.680
27	0630.04	Herborn Nassaustraße 36	Theologisches Seminar	61.000
28	0630.01	Herborn Schloss	Theologisches Seminar	703.000
29	8100.90	Höchst/Odw. Kirchberg 3	Evang. Jugendbildungsstätte Kloster Höchst	696.140
30	8100.51	Hofheim a. T. Thüringer Weg 37	Mietwohnung vermietet an das Dekanat als Dienstwohnung Dekan	30.400
31	8100.91	Hohensolms Schloß, Burgstraße 12	Jugendburg 1 Mietwohnung	1.810.700
32	0483.01	Kronberg-Schönberg/Ts. Im Brühl 30	Religionspädagogisches Institut Villa/Gästehaus	460.900
33	8100.32	Kronberg-Schönberg/Ts. Am Oberberg 8	Mietwohnung	20.000
34	5132.01	Laubach Breslauer Straße 2	Turnhalle	124.200
35	5132.07	Laubach Breslauer Straße 4 Laubach Breslauer Straße 4	Laubach-Kolleg Internat 1 Mietwohnung Wohnheim incl. 1 Dienstwohnung	488.500
36	5132.03	Laubach Königsberger Straße 2	Verwaltungsgebäude und Schule	471.600
37	2999.00	Mainz Albert-Schweitzer-Str. 113- 115	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	284.900
38	1220.03	Mainz Am Gonsenheimer Spieß 1	Studentenwohnheim 1 Dienstwohnung	977.500
39	0484.03	Mainz Am Gonsenheimer Spieß 1	Kirchliches Schulamt	
	7500.04		Propstei Süd Nassau	
	1210.07		Studentengemeinde	
40	0484.04	Offenbach/Main Egerländer Straße 35	Kirchliches Schulamt 1 Dienstwohnung	41.400

41	8100.60	Wiesbaden Brentanostraße 3	Dienstwohnung und Büro des Beauftragten der Ev. Kirchen am Sitz der Landesregierung	47.800
42	7500.06	Wiesbaden Humperdinckstraße 7 a	1 Dienstwohnung	42.000

b) Eigentumswohnungen

Funktion	Lage des Grundstücks	Verwendungszweck	Brandversicherungskapital
8100.31	Kronberg-Schönberg/Ts. Im Brühl 37	1 Mietwohnung	19.500
8100.55	Offenbach St. Gilles-Str. 21/23	1 Mietwohnung	17.500

c) Wohnungen mit langjährigem Nutzungsrecht

Funktion	Lage des Grundstücks	Verwendungszweck	Brandversicherungskapital
8100.09	Darmstadt Freiligrathstraße 16	6 Mietwohnungen	123.800

d) Im Erbbaurecht bebaute Grundstücke

Funktion	Lage des Grundstücks	Verwendungszweck	Brandversicherungskapital
8100.02	Darmstadt, Freiligrathstr. 12	2 Mietwohnungen	51.900
1220.04 (eigener Wirtschaftsplan)	Frankfurt, Siolistr. 7	Studentenwohnheim	990.000
1220.02 (eigener Wirtschaftsplan)	Frankfurt/Main-Schwanheim Henriette-Fürth-Straße 2 (Martin-Luther-King-Haus)	Studentenwohnheim	274.300
8100.34	Kronberg-Schönberg, Friedrichstr. 50	Religionspädagogisches Institut 1 Werkmietwohnung	498.100
5110.01 (Wirtschaftsbetrieb)	Freienseen Oberseener Weg	Grundschule	146.600

e) Im Erbbaurecht vergebene Grundstücke

Funktion	Lage des Grundstücks
---	Darmstadt, Am Löwentor 15
---	Darmstadt-Eberstadt, Frankensteiner Str. 139
---	Mainz-Hechtsheim, Im Euler
---	Rimbach/Odw., Holzbergstr. 29 (Auf dem Wolfsberg)
---	Rimbach/Odw., Staatsstr. 6, 6A, 10

1.2 Unbebaute Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ³	Nutzung	Bodenrichtwert aktuell
1.	Arnoldshain	12	5/1	Grünland, Hutung, Wiese	1.057	unverpachtet	972,00 €
2.	Arnoldshain	12	17/1	Acker, Wald, Hasenborn	11.107	unverpachtbar	10.218,00 €
3.	Auerbach	6	298	Acker, Im Faerbelis	2.092	verpachtet	6.276,00 €
4.	Aulendiebach	3	180	Acker, Die vordere Walterslache	5.377	verpachtet	7.527,80 €
5.	Breckenheim	33	28	Acker, Am Mühlbach	2.288	verpachtet	6.864,00 €
6.	Dienheim	31	16	Weingarten, Guldenmorgen	3.679	verpachtet	6.622,00 €
7.	Dreieichenhain	2	190	Acker, Auf der Sauruh	881	verpachtet	5.286,00 €
8.	Dreieichenhain	3	48/2	Acker, Die Marienländer	637	verpachtet	3.822,00 €
9.	Dreieichenhain	3	49/2	Acker, Die Marienländer	739	verpachtet	4.434,00 €
10.	Dreieichenhain	3	316	Acker, Die halbe Morgengewann	1.509	verpachtet	9.054,00 €
11.	Dreieichenhain	4	247	Acker, Das Neuroth	2.144	verpachtet	12.864,00 €
12.	Dorfweil	3	81	Acker, Im Weiherloch	8.980	verpachtet	8.980,00 €
13.	Falkenstein	3	11/3	Wald, Rerchenbachweg	5.046	unverpachtet	12.615,00 €
14.	Flonheim	3	35/6	Weingarten, Am Adelberg	8.237	davon 3.390 qm verpachte	12.000,00 €
15.	Flonheim	3	35/5	Hutung, Am Adelberg	846	unverpachtet	1.776,00 €
16.	Gedern	4	154	Wiese, Hesselwiesen	36.616	verpachtet	18.308,00 €
17.	Gelnhaar	2	147	Grünland, Hutung Im Eichen	10.408	verpachtet	5.204,00 €
18.	Gelnhaar	2	176	Grünland, Hutung Im Eichen	4.797	verpachtet	2.398,50 €
19.	Götzenhain	2	312	Grünland, Hinter dem Butzhain	11.329	verpachtet	67.974,00 €
20.	Götzenhain	6	47	Acker, Die Fischäcker	3.596	verpachtet	21.576,00 €
21.	Guntersblum	70	66	Weinberg, Auf dem Steinberg	1.833	verpachtet	3.116,00 €
22.	Höchst	5	44	Mischwald, Im Hinterschorschberg	11.280	unverpachtbar	5.640,00 €
23.	Jugenheim/Hessen	10	4/2	Grünland, Auf dem Heiligenberg	5.448	unverpachtbar	12.000,00 €
24.	Lindheim	13	89	Wiese, Im Dornwald	27.222	verpachtet	24.499,80 €
25.	Lindheim	13	142	Wiese, Im Dornwald	23.738	verpachtet	21.364,20 €
26.	Nierstein	28	73	Wald	2.034	unverpachtet	3.661,00 €
27.	Nierstein	28	52	Weingarten, Fockenberg	4.398	verpachtet	8.796,00 €
28.	Ober-Ramstadt	7	246	Acker, Auf den Wittham	2.990	verpachtet	6.578,00 €
29.	Offenthal	2	29	Acker, Grünland, Am Gallborn	4.377	verpachtet	28.450,50 €
30.	Oppenheim	21	31	Weingarten, Oppenheimer Kreuz	2.196	verpachtet	4.392,00 €
31.	Ortenberg	4	154	Acker, Stößt auf den Schafhof	3.000	verpachtet	1.800,00 €
32.	Rimbach	16	27/2	Acker, Am roten Berg	2.916	verpachtet	5.400,00 €
33.	Rimbach	14	26/33	Sportplatz, Wolfsberg	4.357	unverpachtet	87.140,00 €
34.	Rimbach	14	26/34	Freifläche, Wolfsberg	748	unverpachtet	14.960,00 €
35.	Rimbach	14	26/35	Gebäude- und Freifläche	5.180	verpachtet bis 09/2012	1.087.800,00 € (BoRiWe generalisiert)
36.	Rimbach	14	26/36	Freifläche, Wolfsberg	1.436	unverpachtet	14.360,00 €
37.	Schwabsburg	19	215	Weinberg, Am Niersteiner Weg	1.181	verpachtet	2.007,00 €
38.	Schwabsburg	19	266	Weinberg, Am Niersteiner Weg	935	verpachtet	1.589,00 €
39.	Schwabsburg	18	14	Weingarten, Auf der Kirchplatte	1.579	verpachtet	2.684,00 €
40.	Selzen	11	402/1	Weingarten, Auf den Gottesacker	1.888	verpachtet	838,00 €
45.	Sprendlingen/Hessen	11	440/1	Acker, In der hohen Buche	446	verpachtet	2.676,00 €
46.	Sprendlingen/Hessen	11	447/4	Grünland, In der hohen Buche	2.024	verpachtet	12.144,00 €
47.	Sprendlingen/Hessen	11	448/1	Grünland, Auf den Niederwiesen,Auf dem Breitensee	15.267	verpachtet	91.602,00 €
48.	Sprendlingen/Hessen	13	51	Acker, Die mittelste Gewinn	587	verpachtet	3.522,00 €
49.	Sprendlingen/Hessen	16	169	Acker, Auf den Taubernbornweg	1.412	verpachtet	8.472,00 €

1.2 Unbebaute Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ³	Nutzung	Bodenrichtwert aktuell
50.	Sprendlingen/Hessen	37	99	Acker, Zweiter Seufzer	670	verpachtet	4.020,00 €
51.	Sprendlingen/Hessen	37	99	Grünland, Zweiter Seufzer	2.725	verpachtet	16.350,00 €
52.	Trebur/Geinsheim	2	4	Acker, Im Hachenfeld	9.549	verpachtet	23.872,50 €
53.	Trebur/Geinsheim	7	34	Acker, Die Talwiesen	16.492	verpachtet	41.230,00 €
54.	Wallau	46	89	Wiese, Am Beunestück	2.211	verpachtet	5.528,00 €
55.	Watterbach	1	210	Wald, Lochbrunnthal	2.550	verpachtet	2.346,00 €
56.	Wiesbaden	42	107/3	Wiese, Erkelsborn	2.115	verpachtet	5.288,00 €
57.	Wiesbaden	42	108/2	Wiese, Erkelsborn	1.763	verpachtet	4.408,00 €
58.	Wiesbaden	23	116	Wiese, Müllers Wiese	1.615	verpachtet	4.038,00 €
59.	Würzburg	12	101	Wald, Der Voraus	4.369	verpachtet	4.019,48 €
60.	Würzburg	12	80	Wald, Der Voraus	3.394	verpachtet	3.122,48 €
61.	Würzburg	12	89/1	Wald, Der Voraus	4.369	verpachtet	4.019,48 €
62.	Würzburg	13	1/1	Wald, Bei der Hainstermühle	13	verpachtet	11,96 €
63.	Würzburg	13	½	Wald, Der Ingelheimer Wald	13.113	verpachtet	12.063,96 €
64.	Würzburg	13	1/3	Wald, Der Ingelheimer Wald	1.466	verpachtet	1.348,72 €
65.	Würzburg	13	¼	Wald, Der Ingelheimer Wald	56	verpachtet	51,52 €
66.	Würzburg	13	1/5	Wald, Der Ingelheimer Wald	231	verpachtet	212,52 €
67.	Würzburg	13	1/6	Wald, Der Ingelheimer Wald	210.183	verpachtet	193.368,36 €
68.	Würzburg	13	5	Wald, Der Ingelheimer Wald	415.850	verpachtet	382.582,00 €
69.	Würzburg	14	1	Wald, Der Ingelheimer Wald	239.331	verpachtet	220.184,52 €
70.	Würzburg	14	2	Wald, Der Ingelheimer Wald	10.744	verpachtet	9.884,48 €
71.	Würzburg	2	31	Wald, Der Kohlwald	2.969	verpachtet	2.731,48 €
72.	Würzburg	2	47/1	Wald, Im Rott	9.437	verpachtet	8.682,04 €
73.	Würzburg	3	115/1	Wald, Hauptstraße 47	615	verpachtet	565,80 €
74.	Würzburg	3	119/3	Wald, Im Ort	530	verpachtet	487,60 €
75.	Würzburg	8	40	Wald, Im Baumwald	3.269	verpachtet	3.007,48 €
76.	Würzburg	8	41	Wald, Im Baumwald	3.231	verpachtet	2.972,52 €
77.	Würzburg	8	44	Wald, Im Baumwald	3.319	verpachtet	3.053,48 €
78.	Würzburg	8	47	Wald, Im Baumwald	3.144	verpachtet	2.892,48 €
79.	Würzburg	8	48	Wald, Im Baumwald	2.750	verpachtet	2.530,00 €
80.	Würzburg	8	52	Wald, Im Baumwald	2.112	verpachtet	1.943,04 €
81.	Würzburg	8	53	Wald, Im Baumwald	2.775	verpachtet	2.553,00 €
82.	Würzburg	9	13	Wald, Im Eutergrund	2.175	verpachtet	2.001,00 €

1.3 Angemietete Objekte

Ort	Straße	Funktion	
		Wohnung	Büro
Ballersbach	Backhausweg 3		7500.03.
Breuberg	Burgkapelle		0110.00
Darmstadt	Auf der Sommerau 35 (Lagerhalle)		4300.03
	Erbacher Str. 17		5999.00
	Herdweg 122		3999.03
	Kiesstr. 14		7621.01
	Kiesstr. 18		5999.37
	Kiesstr. 18		7500.07.
	Otto-Hesse-Str. 19		5999.13
	Robert-Schneider-Str. 13		1210.01
	Dolivostr. 10		0999.00.
	Dieburg	Dresdner Straße 37	
Diez	Auf der Wacht 16		3999.00
Dreieich	Helene-Mössinger-Str. 38		7621.20.
Frankfurt	Adolf-Häuser-Straße 1-7		2999.00
	Flughafen-Terminal		bewirtsch. durch ERV
	Hansaallee 148b	3999.03	
	Jaspertstr. 61		1970.00
	Leunastraße 19 (Bunker)		2999.00
	Markgrafenstr. 14 (Markuskirche)		0999.00
	Friedberger Anlage 27	1210.07	
	Siolistr. 7		1210.07
	Praunheimer Landstr. 206		3999.00
	Rechneigrabenstraße 8	1520.00	
	Rechneigrabenstraße 8		1520.00
	Rechneigrabenstraße 10		0483.12

	Rechneigrabenstraße 10		7500.00.
	Rechneigrabenstraße 8 – 12 A		7621.20
	Speicherstr. 39-47	7500.00	
	Am Römerberg 9		3999.03
	<u>Amtsbereiche des Zentrums</u> <u>Verkündigung:</u>	0999.00.	
	Carl-Goerdeler-str. 78, Frankfurt		
	Tannenweg 16, Dillenburg		
	Felsbergstr. 7, Mühlthal		
	Usinger Str. 22, Neu-Anspach		
	Rotdornweg 120, Frankfurt		
Geisenheim	Müller-Thurgau-Straße 5	0410.00	
Gießen	Leimenkauter Weg 59		5999.00
	Händelstrasse 11		7621.20
Herborn	Am Hintersand 15		0483.14
			7500.03
			5999.30
Hohenahr-Erda	Mühlweg 1		7930.00
Langen-Oberlinden	Wagnerstraße 26	0410.00	
Limburg	Parkstr.12		5999.30
Mainz-Laubenheim	Dammweg 8	0410.00	
Mainz	Kaiserstr. 34		1520.00
Michelstadt	Bahnhofstr. 29		1620.03
Michelstadt-Weiten-Gesäß	Dorfstraße 36		5110.02
Münzenberg	Scheune		7622.00
Nassau	Kettenbrückstr. 1		5999.30
Nassau-Scheuern	Bezirksstr. 19		0483.15
Nidda	Wydratstr. 31		0380.01
Otzberg-Lengfeld	Otzbergstr. 42		1520.00./
			1940.00
Rodheim a. d. Horloff	Pfarscheune (Lager)		7622.00
Rüddingshausen	Grebenwiesenweg (Lager)		0999.02

Schwalbach	Odenwaldstr. 1		7621.20
Wackernheim	Kleine Hohl 28		2120.00
Wiesbaden	Fraensteiner Str. 90		1940.00
	Schwalbacher Str. 6		7500.06
			0484.05
Wiesbaden-Biebrich	Elise-Kirchner-Str. 15		5999.30

2.	Beteiligungen (Stand 31.12.2011)		
	Agaplesion gAG	EUR	5.950.000,00
	ECKD Frankfurt	EUR	460.200,00
	EDCS-Anteile	EUR	528.319,95
	EIKON	EUR	102.300,00
	EKK	EUR	31.720,00
	Ev. Gymnasium Bad-Marienberg	EUR	112.500,00
	Grundschule Freienseen	EUR	20.000,00
	Grundschule Weiten-Gesäß	EUR	20.000,00
	Hainstein GmbH, Eisenach	EUR	2.045,17
	Hessischer Förderkreis EDCS	EUR	62.433,94
	Jugend-Kultur-Kirche St.Peter	EUR	50.000,00
	Medienhaus	EUR	24.000,00
	Spener Verlag	EUR	25.000,00
	Textilwerkstatt am Elisabethenstift	EUR	12.500,00
	Gesellschaft f.Diak.Einr./Üb. Hi-Werk	EUR	17.800.000,00
	Klinik Elgershausen/ Übern. v. Hi-Werk	EUR	100.000,00
3.	Finanzvermögen (Stand 31.12.2011)		
3.1	<u>Rücklagen</u>		
	Betriebsmittelrücklage	EUR	73.751.004,45
	Bürgschaftssicherungsrücklage	EUR	3.789.810,86
	Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden	EUR	95.710.842,58
	Ausgleichsrücklage Gesamtkirche	EUR	93.410.376,41
3.2	<u>Zweckgebundene Rücklagen/Rückstellungen</u>		
	Betriebsstättenausgleich	EUR	83.361.166,34
	Budget-Rücklage	EUR	34.785.797,06
	Kirchbauunterhaltung (RTR 0031)	EUR	192.376.840,00
	Baurücklagen Gesamtkirche	EUR	7.464.281,74
	Grunderwerbssfonds	EUR	10.675.680,10
	Baurücklagen Kirchengemeinden/Ökofonds	EUR	8.146.765,31
	Versch. Sicherheitseinbehalte	EUR	3.506,08
	Gesamtkirchl. Ökofonds	EUR	771.813,39
	Diakoniestationen	EUR	3.496.935,50
	Kirchl. Schulrücklage	EUR	113.726,37
	EDV-Modernisierungs-Rückl.Kigem.	EUR	105.873,88
	Projekte Perspektive 2025	EUR	9.283.677,36
	Übergangsfanz. Pfarrdienst	EUR	5.173.000,00
	Kinderkrippenprogramm	EUR	5.452.135,57
	EKD Fonds/Runder Tisch Heimerziehung	EUR	2.350.000,00
	Verstärkung Versorgungsstiftung	EUR	24.974.750,10
	Tilgungsrücklage	EUR	39.607.055,00
	Härtefonds (RTR 0032)	EUR	5.293.659,85
	Überbrückungsfonds (RTR 0007)	EUR	8.356.827,79
	Mädchenwerk	EUR	25.749,24
	Bücherkaution Laubach Kolleg	EUR	35.106,75
	Beratungsstelle für Zivildienst	EUR	315.636,29
	Leonardo da Vinci Projekt	EUR	27.847,13
	Indienpartnerschaft	EUR	1.040,13
	Tilg. EKK Darl. San. Turnhalle Laubach Kolleg	EUR	310.000,00

3.3	<u>Darlehen aus dem Haushalt</u>		
	Darlehensforderungen	EUR	26.400,00
3.4	<u>Zweckvermögen</u>		
	Arbeitslosenfonds	EUR	186.483,50
	Baulastablösungsfonds	EUR	3.077.716,02
	EKHN-Stiftung	EUR	10.983.490,77
	Gesangbuchfonds	EUR	1.059.659,24
	Geschw. Knautz/Heer-Stiftung	EUR	415.081,06
	Herm. Schlegel-Stiftung	EUR	2.748.134,51
	Hildegard und Karl Bär Stiftung	EUR	342.278,59
	Paulinenstift Wiesbaden	EUR	111.304,43
	Scio Stiftung	EUR	50.554,97
	Stiftung für das Leben	EUR	2.884.143,36
	Stiftung Gemeinde im Aufbruch	EUR	382.309,26
	Stiftung Bekennen und Versöhnen	EUR	207.109,29
	Religionsbücherfonds	EUR	580.147,96
	Theologisches Konvikt	EUR	47.615,34
	Versorgungsstiftung der EKHN	EUR	515.700.615,90
	Zur Nieden-Stiftung	EUR	464.465,79
3.5	<u>Nachlaßverwaltung</u>		
	Sachs	EUR	0,00
	Uhl	EUR	402.381,68

4. Kraftfahrzeugverzeichnis (ohne geleaste Fahrzeuge)

Haus- halts- funkt.	Dienststelle	Fahrzeugart	TYP	Kennz.	Erstzu- lassung
0999.00	Zentrum Verkündigung	PKW-Kombi	Ford Focus Turnier	F-ZV 2222	05.06.12
		PKW-Kombi	Ford Tourneo	F-ZV 40	24.01.10
		PKW	Ford Fusion	F-ZV 20	11.02.09
		Anhänger	Humbaur – HA75/100	F-ZY 1699	31.07.09
5132	Laubach-Kolleg	PKW	Ford Focus	F-ZV 55	01.08.07
		PKW-Kleinbus	Opel Vivaro Combi Diesel	GI-LK 800	11.08.10
5999	Zentrum Bildung	Kleintraktor	Zugmaschine	GI-LK 407	06.06.07
		PKW	Opel-Astra	DA-DL 238	30.11.99
		PKW	Opel-Astra	DA-EG 103	14.12.05
7622	Kirchenverwaltung	PKW	Opel Meriva	DA-ZB 101	13.10.06
		PKW	Ford Connect	DA-EK 290	19.12.03
7700	Rechnungsprüfungsamt	PKW	Mercedes B Klasse	DA-PA 512	02.03.12
		PKW	Opel Astra	DA-PA 612	13.02.12
		PKW	Opel Astra	DA-PA 712	13.02.12
		PKW	Opel Astra	DA-PA 309	23.11.09

Schuldenverzeichnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Lfd. Nr.	Datum der Schuldurkunde	Zweck der Schuld	Funktion	Gläubiger	Schuld- betrag urspr. EUR	vorauss. Schuld- betrag zum 31.12.2012	Zins- satz %	Annui- tät o. Tilg. betr. EUR
1		Campus Westend, FFm.	1220.04*	EKHN	3.000.000,00	2.810.831,86	4,00	150.000
2		Campus Westend, FFm.	1220.04*	EKHN	1.000.000,00	942.606,66	4,00	50.000
3	18.08.1966	Darlehen zur Errichtung eines Schulgebäudes mit Internat für das Laubach Kolleg	5132	HELABA	132.935,89	56.594,65	0,5	2.659
4	16.07.1969	Darlehen zum Bau des Studentenwohnheims in Mainz Am Gonsenheimer Spieß	1220.03*	Bundes- minist.f. Familie u. Jugend	255.645,94	133.175,89	0,5	3.835
4a	22.12.2006	Darlehen zum Bau des Studentenwohnheims in Ffm. Campus Westend, Frankfurt Erste Anuitätsrate 15.05.2012	1220.04*		5.750.000,00	5.636.612,04	3,25	336.837
5	01.08.1967	Darlehen zum Bau des Studentenwohnheims in Frankfurt/M. Henriette-Fürth-Str. (Martin-Luther-King-Haus)	1220.02*	HELABA	190.200,58	86.909,88	0,5	3.804
5a	10.01.1968	Darlehen zum Bau eines Auffangheimes in Darmstadt Zweifalltorweg 10 Übernommen vom DWHN Stand 30.12.2007	2180.03	Landesbank Hess/Thür.	107.558,05	92.925,02	0,5	3.936
6	07.11.1967	Darlehen zum Bau des Studentenwohnheims in Mainz Am Gonsenheimer Spieß	1220.03*	LZB Rhl.-Pfalz Mainz	223.281,16 95.100,29	101.832,32	2,0	11.143
7	02.04.2004	Umstellung der Mitarbeiterversorgung von BfA zur ERK	9500	EKK, Kassel	50.000.000,00	41.162.666,05	4,13	2.914.801
8	14.04.2004	Umstellung der Mitarbeiterversorgung von BfF zur ERK	9500	Vers-Stiftg.	47.119.878,00	33.611.603,89	4,8	3.500.000
9	26.02.2010	Energetische Sanierung Laubach Kolleg	5132.10	KfW über EKK	310.000	277.368	2,2	16.316
10	10.01.2010	Energetische Sanierung Laubach Kolleg	5132.10	Landes- treuhand	348.705	325.458	0,0	11.623,50 davon 1.937,25 von der EKHN
11	24.03.2012	Energetische Sanierung Laubach Kolleg	5132.10	KfW über EKK	1.692.000	1.692.000	1,0	ab 30.06.13 89.056
Summe:					110.225.304,91	86.930.584,26		

*Schulden der Studentenwohnheime Rechtsträger 65

Bürgschaftübersicht

(Stand 02.08.2012)

Lfd. Nr.	Gläubiger	Schuldner	voraussichtliche Bürgschaftssumme am 31.12.2012 EUR
1	Ev. Kreditgenossenschaft eG Kassel	Hessischer Landesverein für Innere Mission Darmstadt	1.264.522
2	Darmstädter Sparkasse	desgleichen	30.504
3	KD-Bank	desgleichen	61.303
4	HypoVereinsbank, München	desgleichen	503.879
5	Darmstädter Sparkasse	desgleichen	203.835
6	Hypothekenbank AG, Hamburg	Ev. Verein für Innere Mission Wiesbaden	720.653
7	Ev. Kreditgenossenschaft eG Kassel	Christliche Flüchtlingshilfe, Mörfelden-Walldorf	138.747
8	Ev. Kreditgenossenschaft eG Kassel	Christusträger Wohnen Plus GmbH, Rödermark	1.900.000
9	Ev. Kreditgenossenschaft eG Kassel	Diakoniezentrum Laubacher Stift - Altenheimneubau in Laubach	2.823.008
10	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen	Ökumenische Wohnhilfe Darmstadt GmbH	604.835
11	Sparkasse Darmstadt	Elisabethenstift Darmstadt	3.578.057
12	KD-Bank eG	Eikon Gem.Gesellschaft für Fernsehen und Film mbH, Berlin	306.900
13	Land Hessen	Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau (GfDE)	2.450.000
	Gesamtsumme		14.586.243

Zusammenstellung der Einnahmen - und Ausgabearten nach Einzelplänen der Haushaltssachbuchteile

Filter: Sachbuchteil 00

Einnahmen:

	Hauptgruppe 0	Hauptgruppe 1	Hauptgruppe 2	Zwischensumme	Hauptgruppe 3	Insgesamt
EPL						
0 Allgemeine Kirchl.Dienste	18.654.496	13.544.021	149.200	32.347.717	3.556.120	35.903.837
	3,61 %	2,62 %	0,03 %	6,26 %	0,69 %	6,95 %
1 Besondere Kirchl. Dienste	5.704	1.545.163	186.400	1.737.267	8.328.500	10.065.767
	0,00 %	0,30 %	0,04 %	0,34 %	1,61 %	1,95 %
2 Kirchliche Sozialarbeit	54.300	700.530	9.650	764.480	171.000	935.480
	0,01 %	0,14 %	0,00 %	0,15 %	0,03 %	0,18 %
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.100	290.380	50.000	341.480	150.000	491.480
	0,00 %	0,06 %	0,01 %	0,07 %	0,03 %	0,10 %
4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik,Inform,Werb)	0	81.200	0	81.200	0	81.200
	0,00 %	0,02 %	0,00 %	0,02 %	0,00 %	0,02 %
5 Bildungswesen u.Wissensch	3.494.019	2.743.566	70.500	6.308.085	302.423	6.610.508
	0,68 %	0,53 %	0,01 %	1,22 %	0,06 %	1,28 %
7 Rechtsetzung,Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	63.300	1.796.025	0	1.859.325	2.683.135	4.542.460
	0,01 %	0,35 %	0,00 %	0,36 %	0,52 %	0,88 %
8 Verwaltung d.Allgemeinen Finanzverm.,Sonderverm.	9.940	2.740.500	7.400	2.757.840	3.050.000	5.807.840
	0,00 %	0,53 %	0,00 %	0,53 %	0,59 %	1,12 %
9 Allgem. Finanzwirtschaft	424.025.000	13.952.462	4.900.000	442.877.462	9.219.191	452.096.653
	82,09 %	2,70 %	0,95 %	85,74 %	1,78 %	87,52 %
Summe Einzelpläne 0 - 9	446.307.859	37.393.847	5.373.150	489.074.856	27.460.369	516.535.225
	86,40 %	7,24 %	1,04 %	94,68 %	5,32 %	100,00 %

Ausgaben:

	Hauptgruppe 4	Hauptgruppe 5	Hauptgruppe 6	Hauptgruppe 7	Hauptgruppe 8	Zwischensumme	Hauptgruppe 9	Insgesamt
EPL								
0 Allgemeine Kirchl.Dienste	78.503.787	819.638	2.130.135	3.631.850	0	85.085.410	130.520	85.215.930
	15,20 %	0,16 %	0,41 %	0,70 %	0,00 %	16,47 %	0,03 %	16,50 %
1 Besondere Kirchl. Dienste	11.456.551	531.160	660.370	1.662.340	0	14.310.421	8.318.400	22.628.821
	2,22 %	0,10 %	0,13 %	0,32 %	0,00 %	2,77 %	1,61 %	4,38 %
2 Kirchliche Sozialarbeit	2.382.244	140.970	223.065	22.594.499	251.100	25.591.878	1.314.000	26.905.878
	0,46 %	0,03 %	0,04 %	4,37 %	0,05 %	4,95 %	0,25 %	5,21 %
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.327.120	216.801	395.047	9.310.013	0	11.248.981	14.900	11.263.881
	0,26 %	0,04 %	0,08 %	1,80 %	0,00 %	2,18 %	0,00 %	2,18 %
4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik,Inform,Werb)	336.800	34.500	1.874.000	2.692.510	0	4.937.810	44.000	4.981.810
	0,07 %	0,01 %	0,36 %	0,52 %	0,00 %	0,96 %	0,01 %	0,96 %
5 Bildungswesen u.Wissensch	9.818.631	705.390	883.287	3.037.857	15.125	14.460.290	200.455	14.660.745
	1,90 %	0,14 %	0,17 %	0,59 %	0,00 %	2,80 %	0,04 %	2,84 %
7 Rechtsetzung,Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	17.995.029	1.186.830	6.043.820	258.890	0	25.484.569	863.260	26.347.829
	3,48 %	0,23 %	1,17 %	0,05 %	0,00 %	4,93 %	0,17 %	5,10 %
8 Verwaltung d.Allgemeinen Finanzverm.,Sonderverm.	14.435	1.236.560	37.400	10.300	2.500.000	3.798.695	2.817.600	6.616.295
	0,00 %	0,24 %	0,01 %	0,00 %	0,48 %	0,74 %	0,55 %	1,28 %
9 Allgem. Finanzwirtschaft	49.788.900	13.000	7.585.656	240.018.707	7.855.359	305.261.622	12.652.414	317.914.036
	9,64 %	0,00 %	1,47 %	46,47 %	1,52 %	59,10 %	2,45 %	61,55 %
Summe Einzelpläne 0 - 9	171.623.497	4.884.849	19.832.780	283.216.966	10.621.584	490.179.676	26.355.549	516.535.225

Mittelfristige Finanzplanung 2012 bis 2016

Stand: 10.10.2012

HH-Plan 2012	Entwurf 2013	2014	Finanzplan 2015	2016	Erläuterungen
-----------------	-----------------	------	--------------------	------	---------------

(1) Laufende Einnahmen und Ausgaben

a) Lauf. Einnahmen (ohne Haushaltsausgleich)		543.764	516.535	553.439	522.731	522.098	
Veränderung in % geg. Vorjahr		6,9%	-5,0%	7,1%	-5,5%	-0,1%	
dar.: Kirchensteuern	GRP 0100	420.000	424.000	440.000	444.000	448.000	Ab 2014 Automatisierung des Kirchensteuerabzugs bei der Zinsabgeltungssteuer.
Kirchl. Zuweisungen (insb. Pfarreivermögenserträge)	GRP 03 und 04	6.394	5.609	6.000	6.000	6.000	
Staatliche Zuschüsse	GPR 05 und 08	15.996	16.698	16.865	17.034	17.204	
Verwaltungseinnahmen /Ausgabenersatz	HG 1 ./ GRP 196, 1970, 9700.02.1100, 8500.01.1955	24.543	24.758	25.005	25.255	25.508	
Vermögenserträge	9700.02.1100	12.000	12.500	12.500	13.000	13.000	Die Hälfte der Vermögenserträge wird wieder den Rücklagen zugeführt.
Erträge aus Kirchbaurücklage	9322.00.2410	5.000	4.500	4.500	5.000	5.500	
Innere Verrechnungen	GRP 196, 1970	110	136	136	136	136	
Sonstiges	GRP 21, 22, 35, 32, 33, 38, 34, 23, 24, 26, 27, 36, 3120	1.891	3.682	500	500	500	insbesondere Verkaufserlöse (Gründerwerbsfonds), Kollekten, Spenden
Zwischensumme		485.933	491.884	505.507	510.926	515.848	
Veränderung in % geg. Vorjahr		-0,6%	1,2%	2,8%	1,1%	1,0%	
Rücklagenentnahmen	GRP 311	57.831	24.651	47.932	11.805	6.250	Einschl. Kinderkrippenprogramm, kirchengemeindl. Ökofonds, lfd. Bauunterhaltung, Übergangsfinanzierung Gemeindepfarrdienst und EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung" (2012-2014). In 2012 einschl. Rücklagenentnahme Versorgungsstiftung. In 2013 Ev. Kirchentag 2021 in Frankfurt am Main und Familienzentren. Einführung der Doppik (2013-2015). In 2014 Inanspruchnahme der Tilgungsrücklage. In 2015 einschl. Kirchenvorstandswahl.

HH-Plan 2012	Entwurf 2013	2014	Finanzplan 2015	2016	Erläuterungen
-----------------	-----------------	------	--------------------	------	---------------

b) Laufende Ausgaben		543.764	516.535	553.546	525.320	530.542	Einsparauflagen sind global unter Position c) enthalten.
Veränderung in % geg. Vorjahr		6,9%	-5,0%	7,2%	-5,1%	1,0%	
dar.: Personalausgaben (Bezüge, Vergütung, Versorgungskassen, Beihilfe etc.)	HG 4 ohne GRP 44	152.776	159.427	163.413	167.498	171.686	
		1,3%	4,4%	2,5%	2,5%	2,5%	
Versorgungsbezüge	GRP 44	11.472	12.196	12.501	12.814	13.134	
		-11,2%	6,3%	2,5%	2,5%	2,5%	
Laufende Sachausgaben für Grundstücke, Gebäude und bewegliches Vermögen	HG 5 ./ AG I-III	4.824	4.872	4.994	5.118	5.246	
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben	HG 6 ./ AG I-III	13.458	14.792	17.156	21.845	15.929	2013 bis 2015 Einführung der Doppik; Ausgaben durch Rücklagenentnahme gedeckt. In 2015 einschl. Kirchenvorstandswahl; Ausgaben durch zweckgebunden Rücklage gedeckt.
		13,1%	1,0%	2,5%	2,5%	2,5%	
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Gemeinden, Dekanate, Reg.Verw., EKD- Umlage)	HG 7 ./ EKD ./ AG I-III	68.010	42.548	43.611	44.702	45.819	In 2012 einschl. Zuschuss Versorgungsstiftung. In 2013 einschl. Fachstellen in den Dekanaten.
		68,5%	-37,4%	2,5%	2,5%	2,5%	
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	GRP 941, 942 ./ AG I-III	519	664	680	697	715	
		-18,1%	27,8%	2,5%	2,5%	2,5%	
Baumaßnahmen	GRP 9580	6.738	1.180	1.600	0	0	
		-18,1%	-82,5%	35,6%	-100,0%	#DIV/0!	
Schuldendienst (einschl. Zinsen)	GRP 88 und 98 ./ AG I-III	8.855	8.954	47.607	6.360	6.360	In 2014 einschl. Darlehenstilgung; durch zweckgebundene Tilgungsrücklage gedeckt.
		-11,4%	1,1%	431,7%	-86,6%	0,0%	
EKD-Umlagen	GLD 1620.02, 2120, 9210 UK 1-4 je GRP 7420	33.540	35.099	34.500	34.000	33.500	Aufgrund der guten Steuerentwicklung in der EKHN wird zunächst mit einem Anstieg der Umlagen gerechnet; ab 2014 wird eine gegenläufige Entwicklung angenommen. 2012 bis 2014 einschl. EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung". Neu in 2013: Umlage "Reformationsjubiläum 2017" und die Umlage für den Berufsgenossenschaftlichen Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst für Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik
		5,1%	4,7%	-1,7%	-1,4%	-1,5%	
Sonstiges (Verstärkungsmittel, Fondsmittel etc.)	9800.00.8611, 9800.00.8628, GRP 84 ./ AG I-III, GRP 92, 93, 944, 95	2.065	1.377	2.500	2.500	2.500	
		-68,9%	-33,3%	81,6%	0,0%	0,0%	
Innere Verrechnungen	GRP 696, 697 ./ AG I-III	10	10	10	10	10	
		-32,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Zwischensumme Gesamtkirche		302.267	281.119	328.573	295.545	294.899	
		8,4%	-7,0%	16,9%	-10,1%	-0,2%	

		HH-Plan 2012	Entwurf 2013	2014	Finanzplan 2015	2016	Erläuterungen
Ausgleichsrücklage Gesamtkirche	9700.02.9113	0	725	725	850	850	
		-100,0%	#DIV/0!	0,0%	17,2%	0,0%	
Substanzerhaltung für gesamtkirchliche Gebäude	9700.14.9117	9.800	2.400	2.400	2.400	2.400	
		#DIV/0!	-75,5%	0,0%	0,0%	0,0%	
Grunderwerbsfonds	8100.00.9119	0	2.800	0	0	0	
		-100,0%	#DIV/0!	-100,0%	#DIV/0!	#DIV/0!	
Kirchentag 2021	1620.04.9119	0	8.300	0	0	0	
		#DIV/0!	#DIV/0!	-100,0%	#DIV/0!	#DIV/0!	
Budgetrücklagen	911, 912 ./ AG I III	535	729	880	500	800	u.a. Ansparung Kirchenvorstandswahl und Miete Ev. Hochschule Darmstadt
		-79,9%	36,4%	20,6%	-43,2%	60,0%	
Summe gesamtkirchlicher Haushalt einschl. EKD-Umlage		322.352 11,4%	296.073 -8,2%	332.578 12,3%	299.295 -10,0%	298.949 -0,1%	
Zuweisungen an Kirchengemeinden (ohne innere Verrechnungen, Rücklagenzuführung)	GLD 9321	129.753	133.712	136.030	138.918	142.391	
		1,8%	3,1%	1,7%	2,1%	2,5%	
Gebäudeinvestitionen Kirchengemeinden (ohne innere Verrechnungen, Rücklagenzuführung)	GLD 9322	38.000	38.860	38.262	39.218	40.198	
		1,8%	2,3%	-1,5%	2,5%	2,5%	
Zuweisungen an Dekanate (ohne innere Verrechnungen und Rücklagenzuführung)	GLD 9323	36.639	35.720	36.613	37.528	38.467	
		-2,0%	-2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	
Zuweisungen an Regionalverwaltungen (ohne innere Verrechnung und Rücklagenzuführung)	GLD 9325	7.170	6.706	6.874	7.045	7.222	
		-23,5%	-6,5%	2,5%	2,5%	2,5%	
Innere Verrechnungen	GRP 696, 697	100	126	65	65	65	
		14,7%	26,0%	-48,4%	0,0%	0,0%	
Summe KiGem., -verb., Dekanate, Reg.Verw.		211.662 0,0%	215.124 1,6%	217.843 1,3%	222.775 2,3%	228.343 2,5%	
Übergangsfinanzierung Gemeindepfarrdienst (Anteil Kirchengemeinden)	9700.01.9119	9.750	0	0	0	0	In 2012 Zuführung außer der Regel an die Rücklage Übergangsfinanzierung Gemeindepfarrdienst.
			-100,0%				
Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke	9321.14.9119	0	2.212	0	0	0	
		-100,0%	#DIV/0!	-100,0%	#DIV/0!	#DIV/0!	
Substanzerhaltung für kirchengemeindliche Gebäude	9700.14.9117	0	3.125	3.125	3.250	3.250	
		#DIV/0!	#DIV/0!	0,0%	4,0%	0,0%	
Summe KiGem., -verb., Dekanate, Reg.Verw. (einschl. inn. Verrechn./Rücklagenzuf.)		221.412 0,8%	220.462 -0,4%	220.968 0,2%	226.025 2,3%	231.593 2,5%	

HH-Plan 2012	Entwurf 2013	2014	Finanzplan 2015	2016	Erläuterungen
-----------------	-----------------	------	--------------------	------	---------------

c) Einsparungen "Perspektive 2025"	--	--	-2.500	-5.000	-7.500	In 2012 / 2013 im Haushaltsplanung enthalten; ab 2014 einschl. Kindertagesstätten; Einsparungen Gemeindepfarrdienst nicht eingerechnet.
-------------------------------------------	----	----	---------------	---------------	---------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(2) Überschuss / Fehlbetrag	0	0	2.393	2.411	-943	
------------------------------------	----------	----------	--------------	--------------	-------------	--

nachrichtlich:

1. Rücklagenentnahmen:						
a. zur Finanzierung von einmaligen / investiven Ausgaben:						
Gesamtkirchliche Baurücklage (hier: Vakanzsanierung Herborn, Freiherr-v.Stein-Str. 1 und Fr.-Birkendahl-Str. 31)	0630.03	100	0	0	0	0
DWHN / Fusionsbedingter Mehraufwand	2120	100	100	0	0	0
Gesamtkirchlicher Ökofonds	8300.03	350	250	150	0	0
Versorgungsstiftung	8500.01	24.975	0	0	0	0
Kinderkrippenprogramm	9321.11	1.500	1.000	500	0	0
Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke	9321.14	0	3.000	0	0	0
Kirchengemeindlicher Ökofonds	9322.01	3.500	2.500	0	0	0
Kirchengemeindlicher Ökofonds (aus Abschluss 2011)	9322.01	0	930	930	0	0
Bauunterhaltung		2.400	1.000	0	0	0
Einführung der Doppik	7622.42	0	1.305	1.995	5.325	0
sonstige Rücklagenentnahmen (Krippenanschubfinanzierung, Immobilienbedarfs- und Entwicklungsplan)		0	165	0	0	0
		32.925	10.250	3.575	5.325	0
b. zur Zuführung an zweckgebundene Rücklagen:						
Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden: Übergangsfinanzierung Gemeindepfarrdienst	9700.01	6.750	0	0	0	0
Gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage: Übergangsfinanzierung Gemeindepfarrdienst	9700.02	6.613	0	0	0	0
Gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage: Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	9700.02	7.400	0	0	0	0
Gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage: Ev. Kirchentag 2021 in Frankfurt am Main	1620.04	0	8.300	0	0	0
		20.763	8.300	0	0	0
c. zur Finanzierung laufender Ausgaben						
Übergangsfinanzierung Gemeindepfarrdienst und Vikarskurse		2.293	3.446	4.750	5.500	6.250
Summe Ziffer 1:		55.981	21.996	8.325	10.825	6.250

	HH-Plan	Entwurf	Finanzplan			Erläuterungen
	2012		2013	2014	2015	

2. besondere Rücklagenzuführungen:						
Übergangsfinanzierung Gemeindefarrdienst	19.500	0	0	0	0	
Ev. Kirchentag 2021 in Frankfurt am Main	0	8.300	0	0	0	
Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren	0	2.212	0	0	0	
Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	9.800	2.400	2.400	2.400	2.400	
Kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage	0	3.125	3.125	3.250	3.250	
Gründerwerbsfonds	0	2.800	0	0	0	
Kirchengemeindlicher Ökofonds	0	930	0	0	0	
Miete Ev. Hochschule Darmstadt	200	300	400	500	500	
Ansparung Kirchenvorstandswahl	180	280	200	0	200	
Summe:	29.680	20.347	6.125	6.150	6.350	
	26.301	1.649	2.200	4.675	-100	

EKHN Finanzen – insgesamt noch solide

Sehr geehrter Herr Präses,
sehr geehrte Synodale,
sehr geehrte Gäste,

I. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

In der Frühjahrssynode 2012 habe ich Sie in einem schriftlichen Bericht über den Haushaltsabschluss 2011 unterrichten können, der mit einem Haushaltsüberschuss von 10,1 Mio. € deutlich geringer ausgefallen war als im den Vorjahr. Davon wurden 9,2 Mio. € an die Beschäftigten der EKHN zur Aufstockung der Sonderzahlung (Bonuszahlung) ausgeschüttet und 0,9 Mio. € an die Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Dekanate abgeführt.

Folie 1 - Steuereinnahmen

Das Jahr 2012 begann auf der Einnahmenseite recht verhalten. In den ersten drei Monaten konnten Steuermehreinnahmen von rund 4 Mio. € (= 3,8 %) gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres verzeichnet werden.

Nach 10 Monaten in 2012 sehen die Zahlen erfreulicher aus: Von Januar bis Oktober 2012 haben wir ein Plus bei den Steuereinnahmen von 6,3 % erzielen können. Das bedeutet 23 Mio. € Mehreinnahmen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Das Jahr 2012 war bislang gekennzeichnet durch hohe Schwankungen innerhalb der einzelnen Monate. Es wäre schön, wenn sich dieses Plus von 23 Mio. € bis zum Jahresende stabilisieren würde. Nach Ausschüttung der Bonuszahlungen könnte so evt. ein knapper zweistelliger Millionenbetrag zur Stärkung der Rücklagen verwandt werden.

Folie 2 – Lohn- und Einkommensteuer

Differenziert man zwischen der sogenannten Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer, so hat sich im Laufe des Jahres bis Ende Oktober ein Plus von 13 % bei der Einkommensteuer und bei der Kirchenlohnsteuer nur ein leichtes Anwachsen von 2,4 % ergeben. Auch hier gab es große Unterschiede beim Steueraufkommen zwischen der OFD Wiesbaden und der OFD Koblenz. Vergleicht man dies mit den Werten auf EKD-Ebene, so bleibt festzuhalten, dass wir in Hessen und Nassau ein durchschnittliches Wachstum bei der Kirchenlohnsteuer, aber ein

überdurchschnittliches Wachstum bei der Kircheneinkommensteuer aufweisen. Anders als in 2011 liegen wir in diesem Jahr insgesamt etwas über den Durchschnittszahlen auf EKD-Ebene.

Folie 3 – Kirchensteuer nominal und preisbereinigt

Betrachtet man die Steuerentwicklung unter dem Gesichtspunkt realer Wertentwicklung, d.h. bereinigt um die entsprechenden Inflationsraten, wird für 2012 ein Ergebnis erwartet, das leicht über der langfristigen Trendlinie liegt.

Folie 4 – Kirchensteuer nominal und preisbereinigt auf EKD-Ebene

Auf EKD-Ebene sieht das langfristige Bild der nominellen und realen Steuerentwicklung ganz ähnlich aus: Langfristige Kaufkraftverluste trotz nominell höherer Kirchensteuereinnahmen.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Synodale,

beim Ausblick nach vorn hätte ich nicht gedacht, dass diese Folie, die ich bereits vor vier Jahren erstmals aufgelegt habe, eine so lange Haltbarkeitsdauer besitzt. Aber die Fragestellung ist auch heute noch von hoher Aktualität.

Folie 5 – Deflation oder Inflation

Geld war noch nie so billig. Alle westlichen Notenbanken haben die Leitzinsen auf historisch niedrige Stände herabgesetzt; die FED hat sogar angekündigt, dies bis ins Jahr 2015 beizubehalten. Die EZB hat sich von den ordnungspolitischen Prinzipien der Bundesbank und den ehemals vereinbarten Stabilitätskriterien des Maastricht-Vertrages verabschiedet.

Aber: Ohne das künstlich herbeigeführte tiefe Zinsniveau und den Ankündigungen zu beinahe unbegrenzten Ankäufen von Staatspapieren wäre die Welt vermutlich in eine Wirtschaftsdepression gestürzt, weil die Staaten als Retter des Bankensystems selbst zu Hilfsbedürftigen geworden wären, so wie sich das für einige südeuropäische Länder abzeichnet.

Folie 6 – Maßnahmen der EZB

Die EZB „kauft“ mit den hier dargestellten Maßnahmepaketen einige Jahre Zeit für die Politik, damit diese ihren Teil der Arbeit erledigen kann.

Ob diese Strategie aufgeht, werden wir in den nächsten Jahren sehen. Oft hört und liest man die bange Frage: „Gelingt es den Notenbanken, das ungeheure Geldmengenwachstum wieder einzudämmen?“

Mit unerwünschten Nebenwirkungen dieses Geldmengenwachstums werden wir uns immer wieder beschäftigen müssen, insbesondere im Bereich der Kapitalanlage. Die Flucht in die Sachwerte ist eine erste Reaktion der Marktteilnehmer auf das Szenario.

Sowohl von der EZB wie auch von der Mehrzahl der Fachleute werden derzeit die Deflationsgefahren deutlich höher veranschlagt als das Szenario einer Inflation. Dennoch war das Anwerfen der Druckerpressen stets ein Zeichen einer späteren Inflation. Angesichts der historisch niedrigen Leitzinsen werden derzeit alle Sparer aber auch die Kapitalsammelstellen für Altersversorgung etc. zur Kasse gebeten, da die Zinsen für sichere Anleihen oft niedriger sind als die Inflationsrate und insoweit unter dem Strich eine Kapitalvernichtung auch bei niedriger Inflationsrate in Kauf genommen werden muss. Für die Staaten ist diese Entwicklung zunächst nicht unerwünscht, da der Zinsaufwand sich verringert und nach und nach die Staatschulden im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt reduziert werden können. Langfristig wird aber diese Entwicklung das Thema Altersarmut verschärfen, wie überhaupt das Thema Staatsschulden auch unter Generationsgesichtspunkten betrachtet werden muss. Vergleicht man Staatsschulden mit vorgezogenem Konsum, wird deutlich, was wir an Problemen für die nachfolgenden Generationen bereits angehäuft haben.

Folie 7 - Konjunkturdaten

Weltweit haben sich die Frühindikatoren für den produzierenden Bereich deutlich abgeschwächt, lediglich der Dienstleistungsbereich zeigt noch ein positives Bild.

Während die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute für Deutschland noch mit einem Wachstum zwischen 0,5 und 1,0 % rechnen, sieht es für die Eurozone deutlich düsterer aus. Derzeit wird ein 0-Wachstum prognostiziert.

Auch das weltweite Wachstum hat sich seit 2010 deutlich verlangsamt. Unter dem Eindruck dieser Rahmenbedingungen war eine eher vorsichtige Veranschlagung der Steuereinnahmen 2013 angezeigt. Mit 424 Mio. € liegen wir leicht (4 Mio. €) über dem Planansatz 2012, aber unterhalb des zu erwartenden Ergebnisses 2012. Die Kirchensteuer bleibt mit einem Anteil von über 82 % die wichtigste Einnahmequelle der EKHN.

II. Haushaltsstruktur 2013

Wie im Vorjahr eingeführt, sind auch im Haushaltsentwurf 2013 in den einzelnen Budgetbereichen die kirchlichen Aufgaben den dafür benötigten Finanzkennzahlen jeweils auf einer Doppelseite zugeordnet. Damit soll die Transparenz über die Zielsetzung und den damit verbundenen Mitteleinsatz erhöht werden.

Zur Klarstellung sei nochmals erwähnt, dass beschlussrelevant die grau hinterlegten Budgetdarstellungen sowie die den Budgetbereichen angehängten Stellenpläne sind, nicht aber die nachrichtlich den jeweiligen Unterbudgets zugeordneten Ressourcen, wie z. B. Kosten für Beihilfe und Pensionen und die Gebäudekosten. Diese sind ihrerseits in Budgetbereichen veranschlagt.

An dieser Stelle auch noch eine gute Nachricht: Trotz Einrichtung eines zusätzlichen Budgetbereichs 8.6 zur Steigerung der Transparenz über die vielfältigen Projekte in der EKHN fällt das Haushaltsbuch 2013 mit insgesamt 428 Seiten spürbar schmaler aus als im Vorjahr, wo es noch 512 Seiten waren. Dies liegt

insbesondere an der verdichteten Information auf den erwähnten Doppelseiten statt haushaltsstellengenauen Auflistungen.

Folie 8 – Entwicklung der Haushaltsvolumina

Das Haushaltsvolumen hat sich gegenüber 2012 um rund 27 Mio. € reduziert und beträgt nunmehr 516,5 Mio. €.

Dies ist nicht etwa Ausdruck eines strengeren Sparregiments, sondern ist in erster Linie auf den Wegfall der in 2012 erfolgten Zuführung von 25 Mio. € an die Versorgungstiftung zurückzuführen.

Folie 9 – Verteilung der Einnahmen

Auf der Einnahmenseite konnten an allgemeinen Deckungsmitteln insgesamt 3,7 Mio. € mehr in den Plan eingestellt werden als in 2012. Dies liegt vor allem an der geringfügigen Erhöhung des Planansatzes Kirchensteuereinnahmen von 420 Mio. € auf 424 Mio. €.

Die größte Abweichung auf der Einnahmenseite besteht bei den Rücklagenentnahmen, da – wie bereits erwähnt – nicht erneut 25 Mio. € Rücklagenentnahme zugunsten der Versorgungstiftung eingeplant werden musste.

Auch beim Haushaltsbuch 2013 gehen wir davon aus, dass keine Rücklagenentnahme zum allgemeinen Haushaltsausgleich erforderlich ist.

Bei der Ausgabenplanung 2013 wurden in den Budgetverhandlungen wiederum die Einsparbeschlüsse der Synode aus 2007 zugrunde gelegt. Ausgenommen hiervon waren – wie bereits mehrfach berichtet und diskutiert - insbesondere die Ausgaben für den Pfarrdienst, Kindertagesstätten und Entwicklungshilfe. Nach dem Eckwertebeschluss von Kirchenleitung und Finanzausschuss aus dem Frühjahr 2012 wurde folgendes Modell zur Bestimmung der Ausgabenobergrenzen angewandt:

Folie 10 – Einsparauflagenmodus

Ausgangsbasis = Ausgabenansatz 2012

plus Zuschläge für allgemeine Kostensteigerungen (hier: rund 3 % für Personalkostensteigerungen und 2% für Sachkostensteigerungen) minus Einsparauflage aus 2025 = Obergrenze für Haushaltsanmeldung 2013.

D. h. die Ausgabenobergrenzen lagen angesichts der Ausgleichsraten für die Kostensteigerung nominal über denen des Vorjahres. Soweit Budgetbereiche Steleneinsparungen benannt haben, die nicht schon mit Beginn des Jahres 2013 aber spätestens bis Ende 2016 monetär wirksam werden, wurden diese Stellen in den Übergangsstellenplan überführt.

Insgesamt ist festzustellen, dass es in vielen Budgetbereichen immer schwerer fällt, den Einsparvorgaben zu genügen. Die Einsparvorgaben können nicht von Jahr zu Jahr in der gleichen prozentualen Höhe erbracht werden, sondern können nur konzeptionell unterlegt in einem mittelfristigen Einsparkorridor erfüllt werden. Da das nächste Meilensteinjahr im Rahmen der Perspektive 2025 erst für das Jahr 2018 vorgesehen ist, gibt es vom Finanzausschuss Bestrebungen, diese

Zäsur deutlich nach vorne zu legen, so dass noch im Laufe dieser Synode ein zweites Zwischenfazit gezogen werden kann. Dies erscheint vernünftig, da über eine solche lange Zeitstrecke Nachjustierungen immer erforderlich werden können. Auf zwei Problembereiche möchte ich im Zusammenhang mit den Einsparauflagen besonders hinweisen: Besonders intensiv haben wir mit dem Finanzausschuss über die Nichteinhaltung der Einsparauflagen im Bereich der Kirchenverwaltung, insbesondere der Budgetbereiche 8.1 bis 8.4, gesprochen.

Näheres wird Ihnen hierzu mein Kollege Herr Dr. Bechinger in seinen Ausführungen zum Stellenplan aufzeigen.

Kontrovers diskutiert wurde auch der Budgetbereich der Kirchenleitung. Hier wurden die Hinweise auf die hohe Personalkostenbindung und den Beschluss der Kirchensynode zur Wiederbesetzung der Stelle für die Stellvertretung des Kirchenpräsidenten nicht als ausreichende Argumentation für die Nichterfüllung der Einsparauflagen betrachtet. Wie in einigen anderen Problembereichen auch müssen hier noch angemessene Lösungen gefunden werden.

Fasse ich den derzeitigen Sachstand unserer Einspardiskussionen zusammen, würde ich folgende Punkte festhalten:

1. Die Transparenz und die Betrachtungstiefen haben sich deutlich erhöht, so dass die Grundlage für eine aufgabenkritische Auseinandersetzung verbessert werden konnte.
2. In vielen Budgetbereichen wurden bereits Einsparkonzepte erarbeitet, bzw. befinden sich derzeit im Stadium der Ausarbeitung, so dass zwar nicht von einer jährlichen, aber doch von einer mittelfristigen Erfüllung der Einsparvorgaben in vielen Budgetbereichen ausgegangen werden kann.
3. Es ist absehbar, dass sich künftige Synoden stärker an den von der Kirchenleitung zu machenden Einsparvorschlägen reiben werden, da einfache Abschmelzungslösungen und geringfügige Reduzierungen nicht mehr ausreichen.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Synodale,

ich werde immer wieder mit der Frage konfrontiert, warum wir angesichts der erfreulichen Einnahmeentwicklung, jährlichen Haushaltsüberschüssen und der soliden Rücklagsituation an den 2007 beschlossenen Einsparauflagen weiter festhalten müssen. Vielen von Ihnen werden vermutlich ähnliche Fragen gestellt. Zur Beantwortung möchte ich insbesondere auf zwei Sachverhalte verweisen:

1. Auf der Folie 11 der letzten Haushaltseinbringungsrede wurde genauer das erreichte Einsparvolumen zum Meilensteinjahr 2012 aufgezeigt. Danach konnten die tatsächlich erreichten Einsparungen bis zum Jahre 2012 auf der Ausgabenseite mit ca. 8,6 Mio. € (kumuliert 18,9 Mio. €) beziffert werden. Wären diese Einsparleistungen nicht erbracht worden, wäre bereits das Jahresergebnis 2011 nahe Null ausgefallen. Der Haushaltsüberschuss von 10,1 Mio. € hätte kaum ausgereicht, um die Mehrausgaben zu decken und eine Bonuszahlung für die Beschäftigten der EKHN wäre nicht möglich gewesen. Schauen wir auf das Jahr 2012, wäre trotz der positiven Einnahmeentwicklung der zu er-

wartende Jahresüberschuss überschaubar. Für den Haushaltsplan 2013 müssten wir bereits Rücklagenentnahmen einplanen, um die laufenden Ausgaben decken zu können.

Folie 11 – Preissteigerungsraten und Kirchensteuerzuwächse

Betrachtet man seit dem Jahr 2000 die jeweiligen Preissteigerungsraten und vergleicht diese mit der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen, stellt man fest, dass in diesem Zeitraum die Kirchensteuerentwicklung mit der Entwicklung der Preise und Löhne nicht Schritt halten konnte und sich bereits daraus auch die Notwendigkeit ergibt, Ausgabenkürzungen vorzunehmen.

2. Bei den künftig eintretenden, aber bereits jetzt in den Blick zu nehmenden Aspekten sind vor allem zwei zu nennen:
 - a) Der Aufwand für die Altersvorsorgeleistungen für die Beschäftigten der EKHN wird in den nächsten Jahren deutlich ansteigen müssen (zwei Stichworte dazu: Deutliche Verlängerung des Lebensalters und Niedrigzinsumfeld).
 - b) Die geburtenstarken Jahrgänge werden in den 20er Jahren in den Ruhestand treten mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kirchensteuereinnahmen.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Synodale,

im Finanzausschuss wurden diese Sachverhalte in etwa mit den Worten kommentiert: Wenn es nicht bereits die gestuften Einsparvorschläge als Orientierungsrahmen gäbe, müsste man sie neu erfinden. Dem habe ich nichts hinzuzufügen.

Nun komme ich zu den wesentlichen Ausgabenblöcken im Haushaltsbuch 2013:

Folie 12 – Ausgaben 2013 nach Budgetbereichen in Prozent der Gesamtausgaben

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Prozentanteile zugunsten der kirchlichen Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene leicht erhöht, ebenso die Prozentanteile der Ausgaben für Handlungsfelder und Zentren bei gleichzeitiger Reduktion der übrigen Ausgabenbereiche.

Folie 13 – Mittelverwendung im EKHN-Haushalt

Nach einer etwas genaueren Zuordnungssystematik werden die Gesamtausgaben in die Haushaltsbereiche Gesamtkirche, EKD, Kirchengemeinden und Dekanate unterteilt, nach der sich im Ergebnis ein Anteil von gut 70 % Ressourceneinsatz für die Ausgaben in Kirchengemeinden und Dekanaten ergibt. Prozentual etwa 1 % mehr gegenüber dem Vorjahr.

Betrachten wir nun die wesentlichen finanziellen Veränderungen auf der Ausgabenseite:

Folie 14 – Wesentliche finanzielle Veränderungen

- Für die Zwischenfinanzierung des Gemeindepfarrdienstes wurde eine zusätzliche Rücklagenentnahme in Höhe von 2,5 Mio. € eingeplant.
- Aufstockung des Ökofonds für Baumaßnahmen in Kirchengemeinden um 930.000 €.

Im Haushaltsbuch 2013 ist eine Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke in Höhe von 3,0 Mio. € enthalten. Einzelheiten dazu können Sie dem entsprechenden Bericht „Familienzentren gestalten“ mit der Drucksachenummer 77/12 entnehmen. Die 3,0 Mio. € werden finanziert aus Restmitteln des Krippenanschubprogramms in Höhe von 1,0 Mio. € und Rücklagenentnahmen in Höhe von 2,0 Mio. € je hälftig aus der gesamt-kirchlichen sowie der kirchengemeindlichen Ausgleichsrücklage.

- Nachdem bereits im Vorjahr für gesamt-kirchliche Gebäude die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage eingeführt wurde, wird dieses Prinzip nunmehr im Haushaltsbuch 2013 erstmalig auch zugunsten der Kirchengemeinden und Dekanate umgesetzt und mit 3,1 Mio. € veranschlagt, die aus Vermögenserträgen finanziert werden. Damit soll auch den mit der Einführung der Doppik ab 2016 verstärkt sichtbar werdenden Notwendigkeiten zum Vermögenserhalt Rechnung getragen werden. Die Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage für gesamt-kirchliche Gebäude wird mit 2,4 Mio. € fortgesetzt.
- Aufgrund aktueller EKD-Berechnungen wird der Ansatz 2013 um rund 1,6 Mio. € erhöht. Hauptbestandteile sind die Zahlung für den Finanzausgleich sowie für die Verwaltungskosten. Enthalten sind aber auch Sonderumlagen für das Reformationsjubiläum, Runder Tisch Heimerziehung und neu aufgenommen die vor allem zugunsten der Kirchengemeinden zentral veranschlagten Abgaben an die Künstlersozialkasse.

Neu aufgenommen im Haushalt 2013 ist eine Rücklagenzuführung in Höhe von 8,3 Mio. € für den Kirchentag 2021 Frankfurt am Main im Wege einer Rücklagenumschichtung aus der gesamt-kirchlichen Ausgleichsrücklage. Zu diesem Sachverhalt gibt es auch eine gesonderte Information mit der Drucksache 89/12.

III. Finanzen von Kirchengemeinden und Dekanaten

Es ist Tradition in der EKHN, dass auf den größten und wichtigsten Budgetbereich im Haushaltsbuch, nämlich den Budgetbereich 1 zur Finanzierung der Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Dekanate in besonderer Weise eingegangen wird.

Folie 15 – Kirchliche Arbeit auf Kirchengemeinde- und Dekanatsebene

Bei den Bemessungssätzen sind die für Grund- und Gebäudezuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate geschätzten Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben in Höhe von rund 3 % sowie Sachkostensteigerungen von 2 % berücksichtigt worden. Danach wurde die allgemeine Einsparauflage für diesen Budgetbereich in Höhe von 0,5 % p.a. abgezogen. Soweit sich die Bemessungsfaktoren aber nach den Gemeindegliederzahlen richten, wurde die Einsparauflage wieder reduziert, weil in dieser Größenordnung ein automatischer „Einspareffekt“ durch einen weiterhin anzunehmenden Mitgliederrückgang eingerechnet worden ist. Unter diesen Maßgaben ist das Volumen des Budgetbereichs 1 insgesamt von 282,5 auf 285,5 Mio. € angewachsen. Zuweisungen an die Kirchengemeinden stiegen von 94 Mio. € auf 98 Mio. €, die Ausgaben für Kindertagesstätten stiegen von 35,7 auf 37,7 Mio. € sowie die Kosten des Gemeindepfarrdiensts einschließlich Dekanspfarrstellen von 61 Mio. € auf 64,7 Mio. €. Deutlich niedriger fiel hingegen die Zuführung an die kirchengemeindlichen Rücklagen und Rückstellungen aus. Insgesamt also auch hier ein Bild von Einhaltung der Einsparauflagen einerseits und nominell steigenden Ausgaben andererseits.

Die Zuweisungsbemessungssätze für die Kirchengemeinden und Dekanate legen Sie übrigens mit Ihrem Beschluss zum Haushaltsgesetz im dortigen § 11 fest. Die rechnerische Herleitung der Sätze finden Sie im Detail auf S. 82 der Drucksache.

An dieser Stelle noch ein formaler Hinweis, der ebenfalls die Finanzen der Kirchengemeinden betrifft. Der Matching Fund, unser Fundraising-„Anreizprogramm“ für die Kirchengemeinden, benötigt jeweils zwei Jahre im Vorfeld eines Haushaltsjahres die Planungssicherheit für die Ausschreibung eines neuen Förderjahres. Im Haushaltsgesetz ist deshalb eine sogenannte Verpflichtungsermächtigung für den Matching Fund ausgebracht. Leider ist hier - auf S. 18 - im § 2 (ganz rechte Spalte) ein Schreibfehler unterlaufen. Die Verpflichtungsermächtigung soll in 2015 und nicht in 2014 fällig sein. Wie gesagt, wir brauchen einen zweijährigen Planungsvorlauf. Bitte berichtigen Sie diese Jahreszahl in 2015.

IV. Rücklagen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Synodale,

im Haushaltsbuch auf den Seiten 43 bis 45 steht Ihnen eine detaillierte Aufgliederung der Rücklagen, insbesondere differenziert nach gesetzlichen und zweckgebundenen Rücklagen, zur Verfügung. Insgesamt ist ein Abschmelzen der gesetzlichen Rücklagen von rund 11 Mio. € bei gleichzeitigem Aufbau der zweckgebundenen Rücklagen um rund 7 Mio. € vorgesehen. Dies steht insbesondere in Zusammenhang mit der Bildung der zweckgebundenen Rücklage Kirchentag 2021 in Höhe von 8,3 Mio. € durch Umschichtungen aus der gesetzlichen Ausgleichsrücklage.

Folie 16 – Saldo Rücklagenzuführungen / Rücklagenentnahmen

In der Summe aller Rücklagen ist im Haushaltsbuch 2013 ein Rückgang von 4,7 Mio. € vorgesehen, begründet insgesamt durch Entnahmen für das Kinder-

krippenprogramm, für die Familienzentren, für das Projekt zur Einführung der Doppik und zur Übergangsfinanzierung für zusätzliche Pfarrdienststellen.

Das Auf und Ab in der Saldendarstellung stellt eindrücklich unter Beweis, wie wichtig Rücklagenbildung für eine kontinuierliche Haushaltsführung ist.

Auf EKD-Ebene wurde eine Darstellungsform vereinbart, wonach alle Rücklagen zusammengefasst werden sollen, mit Ausnahme der Rückstellung für das Clearingverfahren und Versorgungsangelegenheiten.

Folie 17 – Rücklagen nach EKD-Darstellung

Angesichts des hoffentlich gemeinsamen Verständnisses, die Kirchbaurücklage ähnlich wie eine Stiftung zu behandeln, hielten wir es für angemessen, auch diese besondere Kirchbaurücklage aus der Betrachtung der allgemeinen Rücklagensituation herauszunehmen. Danach sind wir von der Zielsetzung eines durchschnittlichen Haushaltsvolumens noch ein gutes Stück entfernt. Bei diesen Betrachtungen werden jeweils die Buchwerte zu Grunde gelegt. Zur Zeit können Sie die Buchwerte im allgemeinen Rücklagenvermögen etwa mit dem Faktor 1,32 multiplizieren.

Folie 18 – Entwicklung der stillen Reserven

Nach einem schwierigen Kapitalmarktjahr 2011 brachte auch das Jahr 2012 bislang einige Turbulenzen. Unter dem Strich war es bisher aber eher ein erfreuliches Jahr für die Kapitalanlage. Insbesondere an einigen Aktienmärkten konnten Zuwächse verzeichnet werden. In Abhängigkeit von der Intensität der Absicherungsstrategien konnten im vergangenen Jahr die stillen Reserven wieder merklich erhöht werden. Trotz Niedrigzinsphase wollen wir daher im Treuhandvermögen für 2013 den Kirchengemeinden für Tagesgeld weiterhin 2,5 % und den kirchlichen Stiftungen eine Verzinsung von 4,5 % garantieren. Sollte das sehr niedrige Zinsumfeld weiter anhalten, werden wir aber für 2014 die Zinsversprechen reduzieren müssen. An dieser Stelle möchte ich noch einmal hervorheben, dass der von uns verfolgte Ansatz einer ethisch nachhaltigen Geldanlage ganz im Sinne des Leitfadens der EKD insgesamt keine Renditenachteile beschert, ganz im Gegenteil uns vor der Eingehung mancher Risiken auch von vornherein bewahrt hat.

Folie 19 – Clearingabrechnungen

Bevor ich den Ausblick auf die mittelfristige Finanzplanung wage, noch ein paar Hinweise zum Clearingverfahren, also dem Finanzausgleich zwischen den Landeskirchen für das Volumen der Kirchenlohnsteuer. Da die Lohnsteuer jeweils an die Betriebsstätten- und nicht an die Wohnortfinanzämter abgeführt wird, gibt es erhebliche Abweichungen bei den wirtschaftlich berechtigten Gliedkirchen untereinander, denn letztlich gilt das Wohnsitzprinzip sowohl für die Lohn- als auch die Kirchensteuer. Insbesondere auch bei Betriebsstättenverlagerungen kommt es immer wieder zu neuen Verschiebungseffekten. Mit dem Clearingverfahren versucht man hier, zwischen den Gliedkirchen mit entsprechendem zeitlichen Nachlauf einen Ausgleich herbeizuführen. Nachdem im letzten Jahr 9,5 Mio. € nachge-

zahlt werden mussten, erwarten wir nunmehr zum Ende des Jahres einen Rückfluss aus dem Clearingverfahren in Höhe von 4,4 Mio. € zugunsten der EKHN. Da die Clearingrückstellung mit 83,3 Mio. € auch für etwaige künftige Zahlungsverpflichtungen an den Clearingtopf ausreichend dimensioniert erscheint, soll dieser Rückfluss im Haushalt vereinnahmt und in die Jahresabschlussrechnung eingehen. Über die Verwendung etwaiger Jahresüberschüsse entscheidet dann wieder die Synode.

V. Mittelfristige Finanzplanung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Synodale,

die mittelfristige Finanzplanung finden Sie wie gewohnt auf den letzten Seiten des Ihnen vorliegenden Haushaltsbuches nach dem Schuldenverzeichnis und der Bürgschaftsübersicht. Auf die Unwägbarkeiten mittelfristiger Finanzplanung habe ich Sie in den letzten Jahren immer wieder hingewiesen, diesen Hinweis stelle ich auch dieses Jahr an den Anfang.

Folie 20 – Haushaltsfehlbeträge und Überschüsse

Der Grafik können Sie entnehmen, dass wir in den kommenden Jahren nicht mit nennenswerten Haushaltsüberschüssen rechnen und dies, obwohl wir einen Anstieg der Kirchensteuereinnahmen ab 2014 in Höhe von 16 Mio. € eingeplant haben. Sie erinnern sich an das Thema der Automatisierung des Kirchensteuerabzugs bei der Zinsabgeltungssteuer, ein Sachverhalt, der ursprünglich im Jahr 2011 bereits hätte eintreten sollen und in der Diskussion mit den Steuerreferenten von Bund und Ländern, IT-Fachleuten und Bankenverbänden immer weiter nach hinten verschoben werden musste, deren Einführung selbst in 2014 nunmehr noch nicht als gesichert betrachtet werden kann. Also auch der Blick auf die mittelfristige Finanzplanung zeigt, dass es keinerlei Anlass dafür gibt, über zusätzliche Ausgaben nachdenken zu können.

An dieser Stelle möchte ich betonen, dass ich sehr dankbar dafür bin, dass es uns im Zusammenwirken von Kirchenleitung, dem Finanzausschuss und der Synode in den letzten Jahren gelungen ist, Handlungsspielräume auch für die nachfolgenden Generationen aufbauen und erhalten zu können. Denn Generationengerechtigkeit ist nicht nur ein Stichwort im Rahmen des Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlage, sondern auch das richtige Stichwort für konkrete Haushaltspolitik in der EKHN.

VI. Schluss und Danksagung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Synodale,

zum Schluss möchte ich wieder Dank sagen:

- Insbesondere den Mitgliedern des Finanzausschusses für die intensive Zusammenarbeit und das trotz mancher kontroverser Beratungspunkte insgesamt sehr konstruktive und angenehme Diskussionsklima,

- den Budgetverantwortlichen für ihre Mitarbeit im Aufstellungsverfahren,
- Herrn Hinte und Frau Maul sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Referat Budgetkoordination sowie Frau Schönthal, Frau Müller-Rusam und Herrn Antel im Controllingreferat,
- aber auch den Kolleginnen und Kollegen aus dem Personalbereich, stellvertretend Frau Hoyer für die Stellenplanung
- und natürlich Frau Gaube-Franke für die Folienerstellung und die Unterstützung bei der Präsentation.

Ich danke an dieser Stelle auch allen unseren Mitgliedern, ohne deren Kirchensteuerzahlung all die Aufgaben in Gottesdienst und Verkündigung, Seelsorge und Beratung, Bildung und Erziehung, Gesellschaft und Diakonie sowie Mission und Ökumene nicht wahrgenommen werden könnten.

Zur Eindämmung der Papierflut wurde die Haushaltsrede nicht allgemein verteilt. Für die besonders Interessierten unter Ihnen liegen einige Exemplare aber auf meinem Platz für Sie bereit.

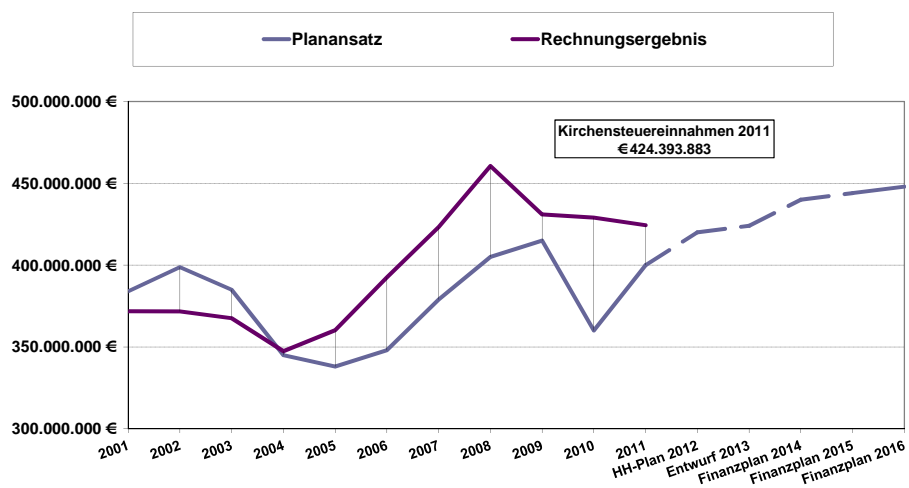
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



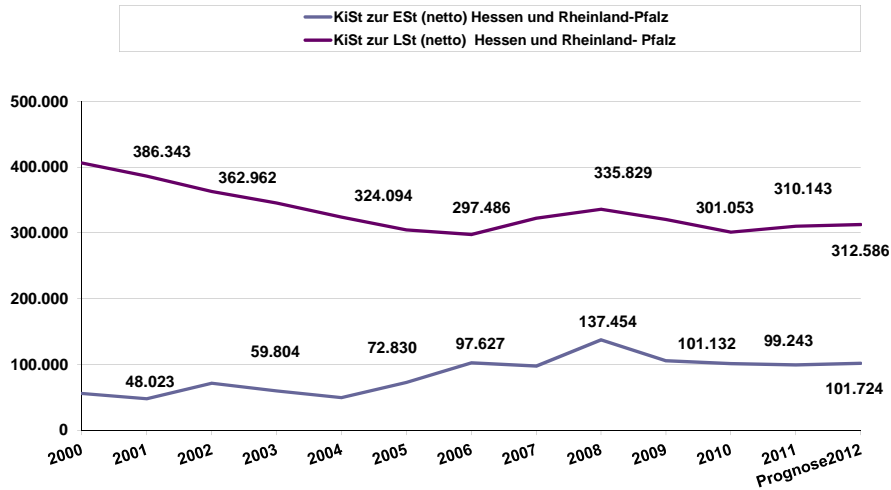
6. Tagung der 11. Kirchensynode

Vom 21. bis 24. November 2012

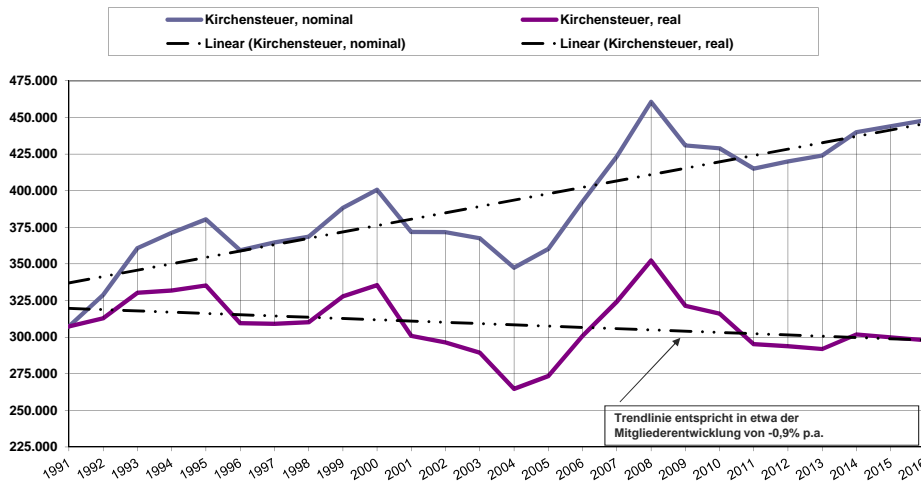
Kirchensteuereinnahmen 2001 bis 2016 in € (inklusive Clearingzahlungen)



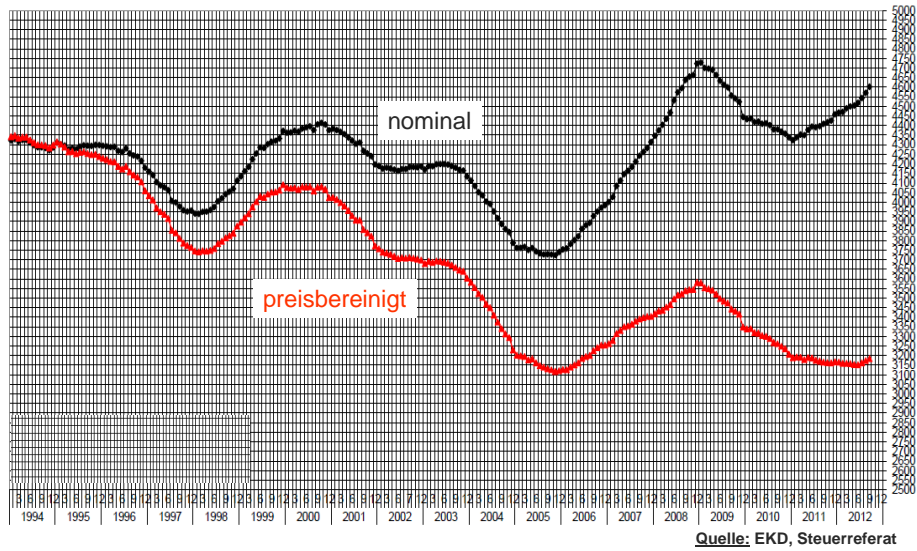
**Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern
nach Abzug der Verwaltungskosten, vor Clearingzahlungen und ohne KapErtrSt
2000 bis 2012(Prognose) in Tausend €**



**Entwicklung der Kirchensteuer nominal und
bereinigt um die Inflationsraten seit 1991 in Tausend €**

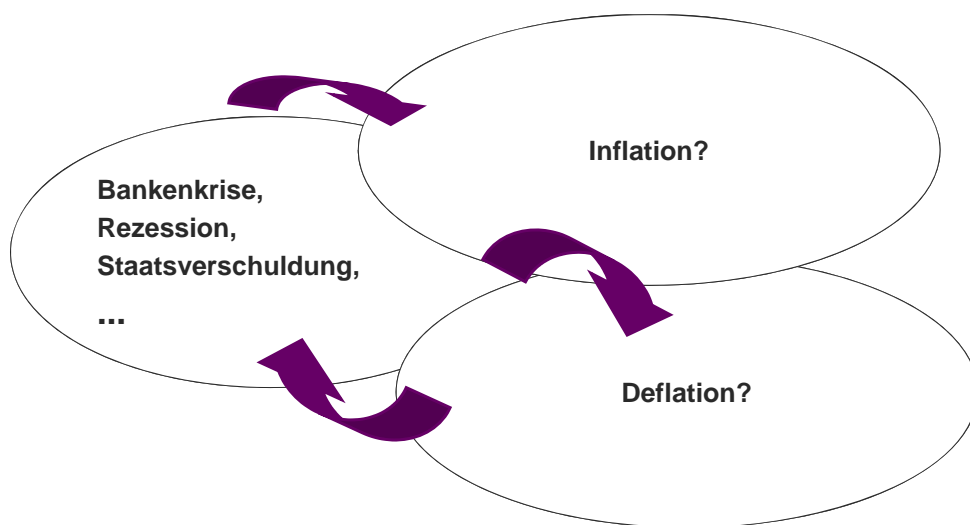


Kirchensteuer – 12- Monatssumme in Millionen Euro von 1994 bis 2012



Quelle: EKD, Steuerreferat

Quo vadis – Inflation oder Deflation?



Anleihepolitik der Europäischen Zentralbank

EZB-Anleihekaufprogramm zur Lösung der Eurokrise

- **05/2010: Securities Market Programme- SMP**
 - ▼ Interventionsvolumen 209 Mrd€
 - ▼ Auszahlungsmodalitäten unklar
- **09/2012: Outright Monetary Transactions- OMTs**
 - ▼ Verzicht auf Limits – Volumen unbegrenzt – Laufzeit 1 bis 3 Jahre
 - ▼ Verzicht auf einen vorrangigen Gläubigerstatus
 - ▲ Konditionalität: Erfüllung der Reformvorgaben aus den Rettungsfonds EFSF/ ESM
 - ▲ Transparenz: Wöchentliche Publikation der Marktwerte des Anleihebestands

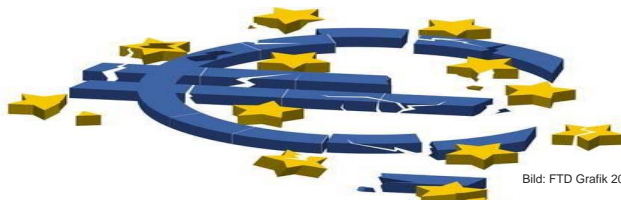
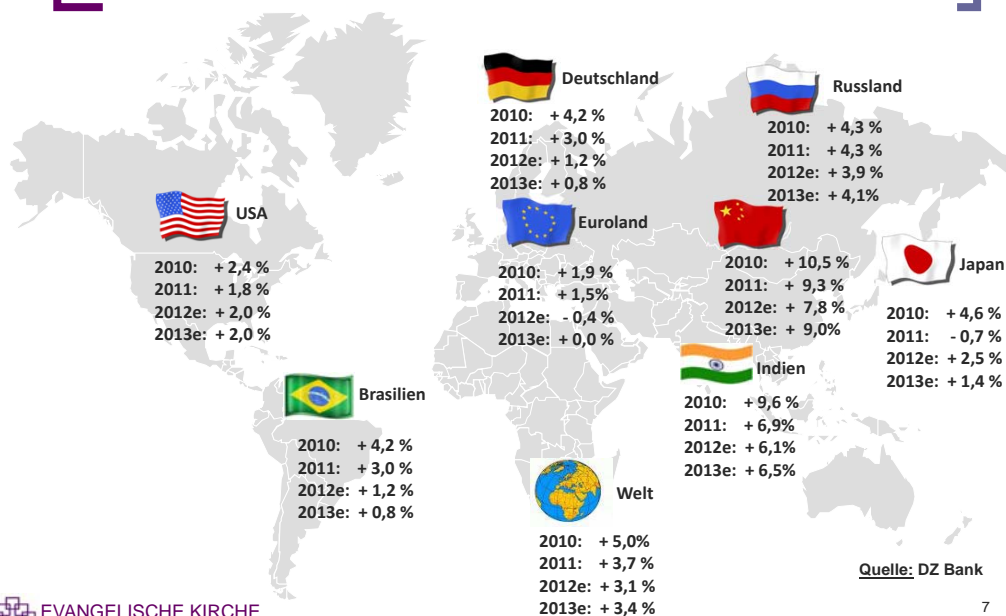
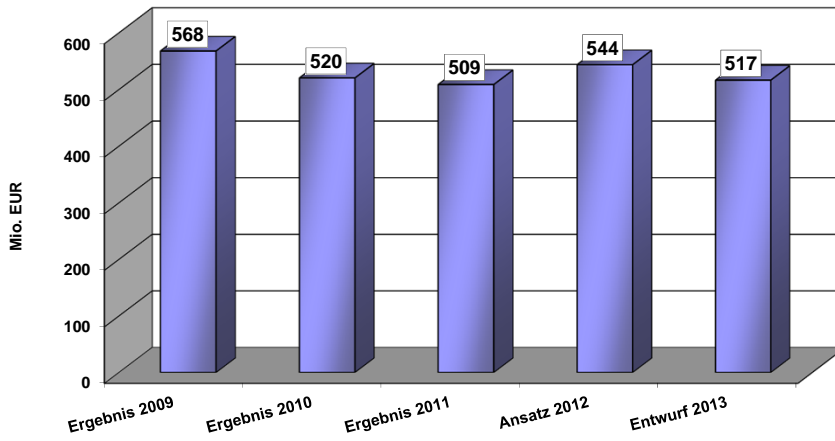


Bild: FTD Grafik 2011, Klipstein

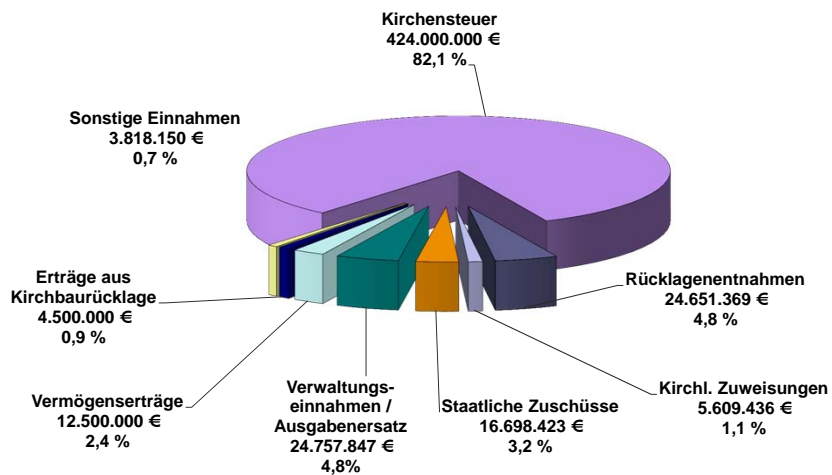
Wachstumsperspektiven für die Weltwirtschaft



Entwicklung der Haushaltsvolumina 2009 bis 2013 in Mio. €



Verteilung der Einnahmen 2013 Gesamteinnahmen 516.535.225 EUR



Einsparauflagenmodus

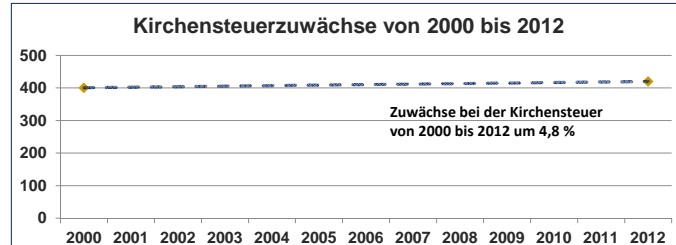
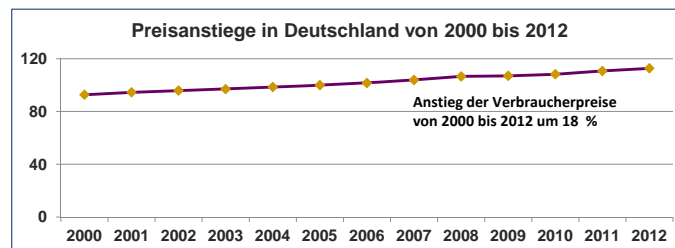
Ausgabenansatz 2012

+ Zuschläge für allgemeine Kostensteigerungen
(rd. 3 % % für Personalkostensteigerung;
2% für Sachkostensteigerung)

./. Einsparauflage aus 2025

= Obergrenze für Haushaltsanmeldung 2013

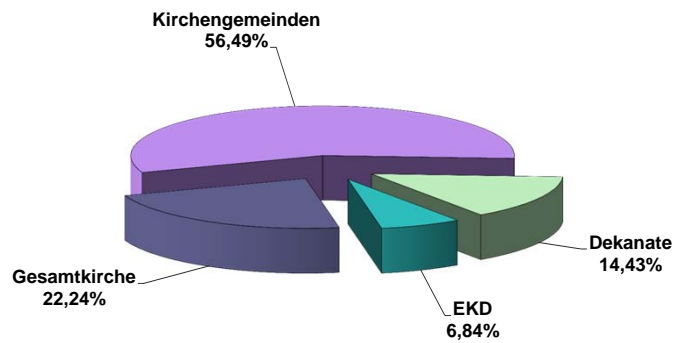
Preisanstiege und Kirchensteuerzuwächse



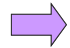





**Ausgaben 2013 nach Budgetbereichen
in % der Gesamtausgaben - €516.535.225**



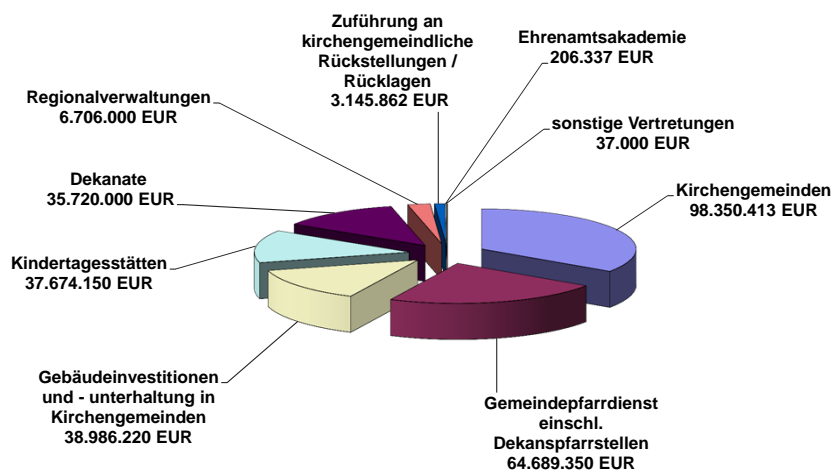
**Mittelverwendung im EKHN Haushalt 2013
für Aufgaben und Leistungen der kirchlichen Ebenen in %**



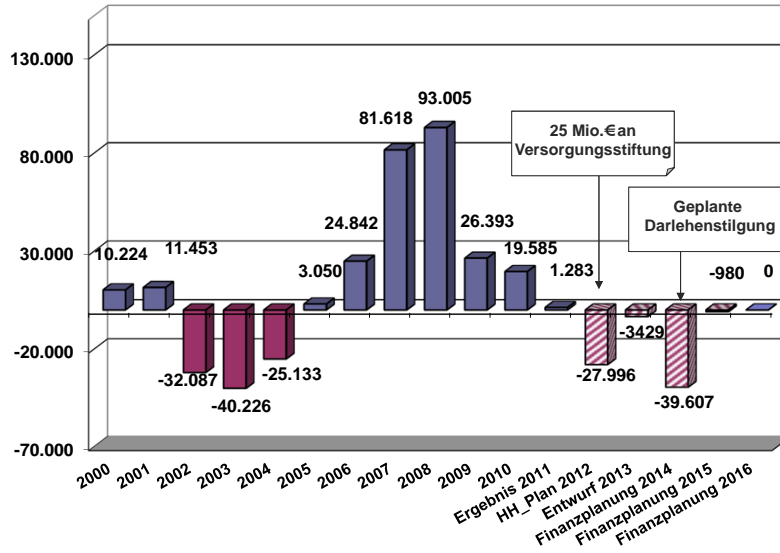
Wesentliche finanzielle Veränderungen

-  Zwischenfinanzierung Gemeindepfarrdienst: **2,5 Mio. €**
-  Aufstockung Ökofonds f. Kirchengemeinden: **0,93 Mio. €**
-  Anschubfinanzierung Familienzentren: **3,0 Mio. €**
-  Substanzerhaltungsrücklage
 - Kirchengemeinden und Dekanate: **3,1 Mio. €**
 - Gesamtkirche: **2,4 Mio. €**
-  Aufstockung EKD- Umlage: **1,6 Mio. €**
-  Ansparung Rücklage Kirchentag Frankfurt 2021: **8,3 Mio. €**

Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene (Budgetbereich 1) Ausgaben insgesamt 285,5 Mio. Euro

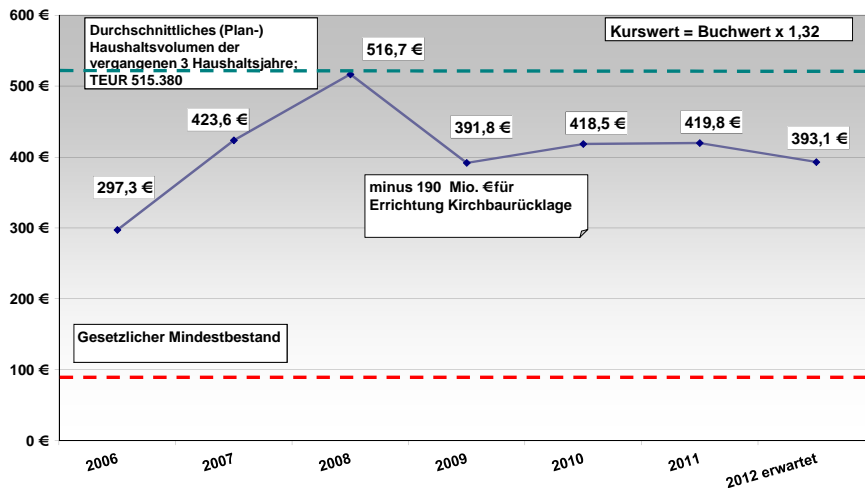


Saldo Rücklagenzuführungen/ Rücklagenentnahmen von 2000 bis 2016 in Tausend € (ohne Clearing)



Entwicklung der Rücklagen zum Buchwert von 2006 bis 2012 in Mio. €

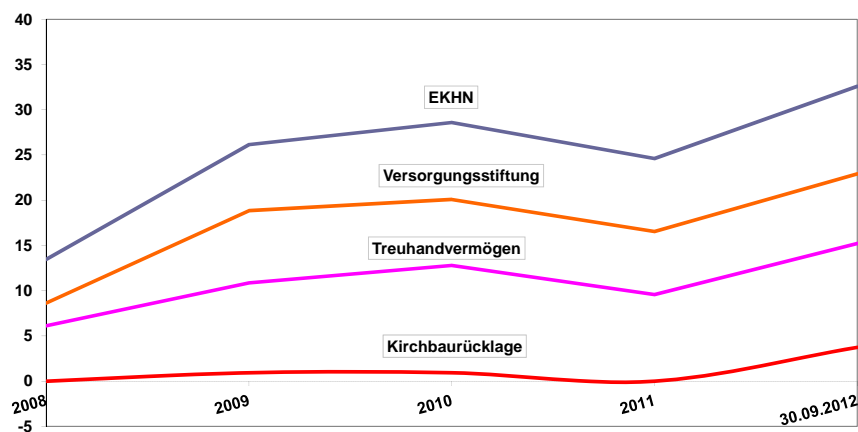
- EKD-Darstellung ohne Versorgungsstiftung, Clearingrückstellung und Kirchbaurücklage -



nachrichtlich in Buchwerten, Stand 11/2012: Versorgungsstiftung TEUR 431.701; Clearingrückstellung TEUR 83.361
Darlehensstand TEUR 76.311; Kirchbaurücklage TEUR 194.115

Entwicklung der stillen Reserven im EKHN- Vermögen seit 2008 in Prozent

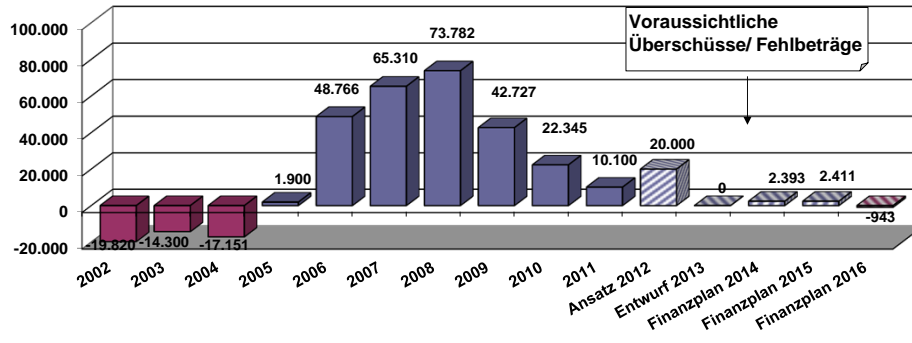
- Darstellung einschließlich Kassenbestand an liquiden Mitteln -



Clearingabrechnungen

Abrechnungsjahr	Nachzahlung/ Rückfluss	Mio. €
1997/1998	Nachzahlung	-12,8
1999	Rückfluss	1
2000	Rückfluss	6,4
2001	Rückfluss	27,8
2002	Rückfluss	41,2
2003	Rückfluss	18,6
2004	Rückfluss	9,9
2005	Rückfluss	6,6
2006	Rückfluss	7,4
2007	Nachzahlung	-9,5
2008	Rückfluss	4,4

Haushaltsfehlbeträge/ -überschüsse 2002 bis 2016 in Tsd. €
 -ohne einmalige Clearingrückzahlungen-



Anlagen zur Drucksache

Nr. 87/12

TOP 6

Pfarrstellenentwicklung 2001 bis 2013, unter Einschluss der Fachstellen

	2001	2009	2010	2011	2012	2013
1. Gemeindepfarrstellen (1)	1.150,40	1.034,00	1.034,00	1.036,25	1.036,25	1.036,25
2. Regionale Pfarrstellen	304,04	404,17	405,50	416,80	415,97	416,16
2.1 davon Dekanatspfarrstellen (2)	24,60	35,75	35,00	35,00	35,00	35,00
2.2 Spezialsorge (3)	143,00	152,64	152,89	158,05	156,97	157,66
2.3 Fach- und Profilstellen	-	66,85	67,10	69,75	69,00	68,50
2.4 Stellen im Schuldienst (4)	136,44	148,93	150,51	154,00	155,00	155,00
3. Gesamtkirchliche Pfarrstellen	151,16	113,85	112,65	109,30	110,55	108,30
3.1 davon Kirchensynode, Kirchenleitung	13,00	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50
3.2 Kirchenverwaltung	22,00	15,65	15,65	13,00	13,00	12,50
3.3 Gesamtkirchliche Bildungseinrichtungen (5)	31,00	21,15	19,40	19,00	20,25	19,75
3.4 Zentren (6)	42,50	33,50	34,00	32,00	32,50	31,00
3.5 Sonstige gesamtkirchliche Pfarrstellen (7)	21,16	21,60	21,60	23,60	23,10	23,35
3.6 Diakonie	21,50	8,45	8,50	8,20	8,20	8,20
Summe	1.606,60	1.552,02	1.552,15	1.562,35	1.562,77	1.560,71

Der Kirchensynode wird seit der Vorlage des Haushaltsplan-Entwurfs 2006 jährlich eine Pfarrstellenübersicht in dieser Struktur vorgelegt, die sich an der Pfarrstellenzuordnung des § 2 Abs. 2 Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen (RPfStVO) orientiert. Den regionalen Pfarrstellen sind daher auch die Dekanatspfarrstellen sowie die Schulpfarrstellen zugeordnet.

(1) Die Zahl der Gemeindepfarrstellen beträgt 1036,25 Stellen auf der Grundlage der genehmigten Sollstellenpläne. Die Gültigkeit der Sollstellenpläne wurde bis zum 31.12.2014 verlängert.

(2) Dekanatspfarrstellen und vor 2002 die sog. Dekaneentlastung wurden in Statistiken und Pfarrstellenbemessung bis einschließlich 2005 als Teil der Gemeindepfarrstellen ausgewiesen. Seit 2006 ist die Darstellungssystematik an die Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen (RPfStVO) angepasst.

(3) Enthalten sind: Gefängnisseelsorge (11,00 Stellen refinanziert), Stadtkirchen-, Stadtjugend-, Studentengemeinden-, Notfallseelsorge-, Telefonseelsorge-, Krankenhaus- (4,75 refinanziert), Kur-, Hospiz-, Altenheimseelsorge- (0,75 refinanziert), Schulseelsorgepfarrstellen und Pfarrstellen Leben mit Behinderungen sowie ab 2006 auch die Altenheim-Krankenhaus-Hospiz-Stellen (A-K-H).

(4) Pfarrstellen im Schuldienst werden unter Berücksichtigung von Personalnebenkostenbestandteilen (Beihilfe und Versorgung) zu über 90% refinanziert. Angesichts der veränderten Einstellungspolitik von 2008 bis 2013 hat die Kirchenleitung beschlossen, 2/3 des Personalüberhangs in zeitlich befristete schulische Gestellungsverträge zu geben. Um erfolgreich mit der staatlichen Seite zu verhandeln, können die Gestellungsverträge mit 0,25 Dienstaufträgen für Schulseelsorge verbunden werden. Deshalb wird in den kommenden Jahren die Zahl der schulischen Gestellungsverträge steigen oder es gibt neue Gestellungsverträge nach Ruhestandsversetzungen.

(5) Enthalten sind: Laubach-Kolleg, Ev. Grundschule Weiten-Gesäß, Ev. Grundschule Freienseen, Ev. Gymnasium Bad Marienberg, Religionspädagogisches Institut, Regionalstellen des Religionspädagogischen Institutes, Kirchliche Schulämter, Theologisches Seminar und Evangelische Akademie in Hessen und Nassau.

(6) Enthalten sind: Zentrum Verkündigung, Zentrum Bildung, Zentrum für Gesellschaftliche Verantwortung, Zentrum Ökumene, Zentrum Seelsorge und Beratung, IPOS (Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Personalberatung)

(7) Enthalten sind: Polizei-, Flughafen-, Ausländer-, Asyl-, Schaustellerseelsorge, (ehem.) Arbeitsstelle Frauen in der Kirche, Frauenhilfe/ Gesamtverband Frauen, Medienhaus, Pfarrstelle für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit in den Dekanaten, Pfarrstelle Kommunikationsprojekte, Pfarrstelle Fernsehen (refinanziert), Ev. Regionalverband Frankfurt am Main, Retraitenarbeit, Bibelgesellschaft, Bibelgesellschaft, Freistellungsanteile Pfarrerausschuss, Pfarrstelle Gnadenthal und Verbindungsstellen zum Land Hessen und Land Rheinland-Pfalz.

Pfarrstellenbemessung zum 01.01.2007 und Stand der Dekanspfarrstellen zum 01.01.12

Propstei	Dekanat	Mitglieder- zahl 01.01.08	Soil-Stellen nach EKHN- Bemessung	Dekanspfarr- stellenanteil
	Bergstraße	76.793	45,50	1,50
	Darmstadt-Land	52.825	26,00	1,00
	Darmstadt-Stadt	49.446	25,50	1,00
	Odenwald	43.271	25,50	0,75
	Ried	38.705	21,25	0,75
	Vorderer Odenwald	64.659	36,25	1,00
Starkenburg		325.699	180,00	6,00
	Alsfeld	33.266	26,00	0,75
	Büdingen	32.563	18,25	0,75
	Gießen	57.634	28,50	1,00
	Grünberg	25.442	17,00	0,50
	Hungen	19.344	12,00	0,50
	Kirchberg	25.016	13,00	0,50
	Nidda	19.030	11,50	0,50
	Schotten	17.170	11,50	0,50
	Vogelsberg	29.511	21,00	0,50
	Wetterau	86.132	50,00	1,50
Oberhessen		345.108	208,75	7,00
	Alzey	26.223	17,50	0,50
	Ingelheim	32.396	18,25	0,75
	Mainz	52.674	25,00	1,00
	Oppenheim	23.788	14,00	0,50
	Wöllstein	18.884	12,50	0,50
	Worms-Wonnegau	54.536	32,50	1,00
Rheinhessen		208.501	119,75	4,25
	Hochtaunus	63.249	36,00	1,00
	Bad Schwalbach	33.533	22,25	0,75
	Diez	25.563	18,00	0,50
	Idstein	26.773	17,50	0,50
	Kronberg	67.153	35,50	1,00
	Nassau	19.825	14,00	0,50
	St. Goarshausen	16.581	13,50	0,50
	Wiesbaden	89.121	48,50	1,50
Süd-Nassau		341.798	206,25	6,25
	Bad Marienberg	33.758	20,25	0,75
	Biedenkopf	26.654	20,00	0,50
	Dillenburg	33.129	20,25	0,75
	Gladenbach	34.134	22,25	0,75
	Herborn	28.434	18,00	0,50
	Runkel	31.673	21,75	0,75
	Selters	27.353	19,50	0,50
	Weilburg	21.894	15,00	0,50
Nord-Nassau		237.029	157,00	5,00
	Dreieich	37.371	19,25	0,75
	Frankfurt-Höchst	28.942	16,75	0,50
	Frankfurt-Mitte-Ost	33.042	17,25	0,75
	Frankfurt-Nord	41.878	22,75	0,75
	Frankfurt-Süd	31.370	16,50	0,75
	Groß-Gerau	31.484	15,75	0,75
	Offenbach	23.110	13,00	0,50
	Rodgau	50.787	25,00	1,00
	Rüsselsheim	36.484	19,25	0,75
Rhein-Main		314.468	165,50	6,50
Gesamtsumme		1.772.603	1036,25	35,00

Haushalt 2013 - Nachrichtliche Liste der Pfarrstellenkosten nach Dekanaten

Die Ausweisung erfolgt mit Personalkosteneckwerten						
Fußnoten		(1)	(2)	(3)	(4)	Summe
	Alsfeld	46.575	16.100	32.200	1.419.600	1.514.475
	Alzey	31.050	0	96.600	955.500	1.083.150
	Bad Marienberg	46.575	16.100	32.200	1.105.650	1.200.525
(5)	Bad Schwalbach	46.575	40.250	193.200	1.214.850	1.494.875
	Bergstrasse	93.150	96.600	193.200	2.484.300	2.867.250
(6)	Biedenkopf	31.050	32.200	0	1.092.000	1.155.250
(7)	Büdingen	46.575	21.458	32.200	996.450	1.096.683
	Darmstadt - Land	62.100	48.300	32.200	1.419.600	1.562.200
	Darmstadt - Stadt	62.100	64.400	365.148	1.392.300	1.883.948
(8)	Diez	31.050	21.488	32.200	982.800	1.067.538
	Dillenburg	46.575	32.200	64.400	1.105.650	1.248.825
	Dreieich	46.575	0	64.400	1.051.050	1.162.025
	FFM Höchst	31.050	48.300	96.600	914.550	1.090.500
	FFM Mitte-Ost	46.575	64.400	611.800	941.850	1.664.625
	FFM Nord	46.575	32.200	64.400	1.242.150	1.385.325
	FFM Süd	46.575	64.400	483.000	900.900	1.494.875
	Gießen	62.100	80.500	338.100	1.556.100	2.036.800
(6)	Gladenbach	46.575	0	32.200	1.214.850	1.293.625
	Groß-Gerau	46.575	64.400	32.200	859.950	1.003.125
(9)	Grünberg	31.050	26.810	0	928.200	986.060
	Herborn	31.050	32.200	32.200	982.800	1.078.250
	Hochtaunus	62.100	0	289.800	1.965.600	2.317.500
(9)	Hungen	31.050	26.810	64.400	655.200	777.460
(5)	Idstein	31.050	40.250	32.200	955.500	1.059.000
	Ingelheim	46.575	32.200	64.400	996.450	1.139.625
(9)	Kirchberg	31.050	26.810	0	709.800	767.660
	Kronberg	62.100	64.400	177.100	1.938.300	2.241.900
	Mainz	62.100	64.400	418.600	1.365.000	1.910.100
(8)	Nassau	31.050	21.488	177.100	764.400	994.038
(7)	Nidda	31.050	21.458	32.200	627.900	712.608
	Odenwald	46.575	32.200	32.200	1.392.300	1.503.275
	Vorderer Odenwald	62.100	64.400	64.400	1.979.250	2.170.150
	Offenbach	31.050	32.200	144.900	709.800	917.950
	Oppenheim	31.050	0	32.200	764.400	827.650
	Ried	46.575	32.200	96.600	1.160.250	1.335.625
	Rodgau	62.100	0	32.200	1.365.000	1.459.300
	Rüsselsheim	46.575	48.300	64.400	1.051.050	1.210.325
	Runkel	46.575	32.200	128.800	1.187.550	1.395.125
(7)	Schotten	31.050	21.458	0	627.900	680.408
	Selters	31.050	0	64.400	1.064.700	1.160.150
(8)	St. Goarshausen	31.050	21.488	0	737.100	789.638
	Vogelsberg	31.050	0	64.400	1.146.600	1.242.050
	Weilburg	31.050	32.200	32.200	819.000	914.450
	Wetterau	93.150	64.400	434.700	2.730.000	3.322.250
	Wiesbaden	93.150	161.000	547.400	2.648.100	3.449.650
	Wöllstein	31.050	0	0	682.500	713.550
	Worms-Wonnegau	62.100	96.600	128.800	1.774.500	2.062.000
		2.173.500	1.738.767	5.951.848	56.579.250	66.443.365

Die Ausweisung bezieht sich nur auf folgende Pfarrstellen, die auch der Regie des Dekanates unterliegen:

- (1) Dekanevollstellen
- (2) Profilstellen ohne Fachstellen
- (3) Klinikseelsorge, Altenheimseelsorge, A-K-H-Stellen, Stadtjugendpfarrstellen, Stadtkirchenpfarrstellen
- (4) Gemeindepfarrstellen
- (5) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Bad Schwalbach, Idstein
- (6) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Biedenkopf, Gladenbach
- (7) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Büdingen, Nidda und Schotten
- (8) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Diez, Nassau und St. Goarshausen
- (9) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Grünberg, Hungen und Kirchberg

Budgetbereich 3.1						
Handlungsfeld Seelsorge						
	2011		2012		2013	
PfrGeh.+ Zul.A16						
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+Zul.A14 + Zul.SSTB			1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A14	1,00		1,50		1,50	
PfrGeh.	118,65	2,75	114,24	3,25	115,24	5,75
PfrGeh. / E 12			0,25		0,25	
A 16						
A 15						
A 14 + SST B	1,00					
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08						
E 07	1,00					
E 06	0,50		0,50		0,50	
E 05						
E 04						
E 03						
E 02	0,04		0,04		0,04	
gebündelt		1,00				
Planstellen	122,19	3,75	117,53	3,25	118,53	5,75
Stellenplan 2013:						
- 0,50 Behindertenseelsorge der Lazarusgemeinde der Nieder-Ramstädter Diakonie: Übertrag zum Dekanat Darmstadt-Land						
+ 0,50 Klinikseelsorge						
Agaplesion Markus Krankenhaus X Palliativstation, +0,50 kw-Vermerk, refinanziert						
+ 0,50 Klinikseelsorge Selters Klinik Montabaur, +0,50 kw-Vermerk, refinanziert						
+ 0,50 Telefonseelsorge Mainz, +0,50 kw-Vermerk, refinanziert						
+ 0,25 kw-Vermerk Klinikseelsorge Wetterau II Friedberg, refinanziert						
+ 0,25 kw-Vermerk Klinikseelsorge Nassau III Friedenswarte Bad Ems, refinanziert						
+ 0,25 kw-Vermerk Klinikseelsorge Mainz IV Uniklinik und Palliativ Care, refinanziert						
+ 0,25 kw-Vermerk Altenheimseelsorge Kronberg II Augustinum, refinanziert						

Budgetbereich 4.2						
Zentrum Bildung						
	2011		2012		2013	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A15	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.A14	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Schw.Zul. B						
PfrGeh.	3,00		3,00		3,00	
A 16						
A 15						
A 14 / E 13					1,00	
A 14						
A 13						
A 12						
A 11						
E 14						
E 13			2,00		2,00	
E 12 + 50 %	1,00					
E 12	4,00		7,00		10,00	
E 11	5,10	2,00	17,10	4,75	16,35	4,00
E 10 + 50%			2,00			
E 10	20,00	2,50	5,50	2,50	6,50	2,50
E 09 + 50 %	2,00	2,00	2,00			
E 09	0,50		1,00	1,00	1,00	1,00
E 08						
E 07	8,75	1,75	7,75	0,50	12,88	0,88
E 06 + 50%	1,00		1,00			
E 06	6,50	0,50	7,00	1,00	2,75	0,50
E 05 + 50%	0,25		0,25		0,25	
E 05						
E 04	0,65	0,50	0,65	0,50	0,65	0,50
E 02	1,21		1,27	0,06	1,27	0,06
Pausch	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Vergütung entsprechend Freistellung	0,08		0,08		0,08	
wird bewertet					1,50	1,50
Planstellen	56,14	9,35	59,70	10,41	61,33	11,04
Stellenplan 2013:						
- 1,00 Pädagogische/r Mitarbeiter/in Erwachsenenbildung, -1,00 kw-Vermerk						
- 0,75 Projekt KiTa 3K Kindertagesbetreuung in Kirchlich-Kommunaler Kooperation, - 0,75 kw-Vermerk						
+ 1,00 Fachberater/in Kindertagesstätten Qualitätsentwicklung, + 1,00 kw-Vermerk						
+ 1,00 Juristische/r Referent/in, Übertrag aus Kirchenverwaltung Referat Rechtsfragen Kirchliche Dienste						
- 0,12 Sachbearbeitung Rheinland-Pfalz Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN und der Ev. Landesorganisation für Erwachsenenbildung, - 0,12 kw-Vermerk						
+ 1,00 Fachberatung Familienzentren, +1,00 kw-Vermerk, refinanziert						
+ 0,50 Sachbearbeitung Familienzentren, +0,50 kw-Vermerk, refinanziert						

Budgetbereich 8.1 bis 8.4						
Gesamtkirchliche Dienstleistungen Kirchenverwaltung						
BBesG KDAVO	2011		2012		2013	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
B 5 + Zul.B6					1,00	
B 5	1,00		1,00			
PfrGeh. + Zul.B 4	1,00		1,00		1,00	
B 3	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.B 3	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.A16	5,00		5,00		5,00	
PfrGeh. + Zul.A15	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh. + Zul.A 15 ku	1,00					
PfrGeh. + Zul.A14	2,00		3,00		3,00	
PfrGeh. + Zul.A14 / E 13			1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.A14 ku	1,00					
PfrGeh. / A 14	1,00		1,00		1,00	
A 16	5,75		5,75		5,75	
A 15	9,00		9,00		9,00	
A 14	10,00		8,00		10,00	
A 14 / E 13			1,00			
A 13	8,00		7,00		6,00	
A 13 / E 12	1,00		2,00		2,00	
A 12	4,00		5,00		5,00	
A 12 ku	4,00		4,00		4,00	
A 11	1,00		1,00		1,00	
A 11 ku	1,00		1,00		1,00	
E 12	2,50		2,50		2,00	
E 11 + 50%	2,00		1,00		4,00	
E 11	10,00		12,00		9,00	
E 10 + 50 %	1,00					
E 10	13,00		12,00		12,00	
E 09 + 50%	3,00		3,00		4,00	
E 09	9,25		9,75		9,75	
E 09 ku	1,00					
E 08 + 50%	1,00		3,35		4,50	
E 08	18,00		15,40		14,50	
E 08 ku	1,00		1,00		1,00	
E 07 + 50%	2,00		6,00		5,50	
E 07	27,49		25,26		26,16	
E 06 + 50%	2,50		3,50		3,50	
E 06 + 25%	2,00		3,00		3,00	
E 06	23,54		20,07		18,08	
E 05 + 25 %	1,00		1,13		1,13	
E 05	13,10		13,11		13,60	
E 04 + 50 %	3,00		2,88		2,88	
E 04	4,00		4,02		3,15	
E 03	1,85		1,85		2,18	
E 02	2,65		2,65		3,15	
Stellen werden bewertet	0,75		2,50		3,00	
Stellenumwidmung zur Beamtenstelle, Bewertung					1,00	
Vergütung entspr. Freistellung	1,80		1,80		2,50	
Planstellen	207,18		207,52		209,33	

Stellenplan 2012

- + 0,70 Referent/in Chancengleichheit
- + 0,50 Sek./Sachbearbeitung Chancengleichheit
- + 0,50 Wissenschaftliche Mitarbeiter/in Referat Zentralarchiv und Zentralbibliothek
- 1,00 Juristische/r Referent/in, Übertrag zum Zentrum Bildung
- + 1,50 Sachbearbeitung Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle
- 0,35 Sachbearbeitung Budgetkoordination, Übertrag in den ÜSTP
- 0,87 Aktenbote, Übertrag in den ÜSTP
- 0,50 Sekretariat, Übertrag zu BB 5.2
- + 0,19 Vertretungsdienst Pforte
- + 1,14 Budgetbereinigungen (0,15 Hausmeister; 0,35 Raumpflege, 0,15 Mitarbeiter/in Lesesaalaufsicht Zentralbibliothek, 0,33 Mitarbeiter Pforte Spätdienst, 0,16 Mitarbeiter/in Kantine sowie Mitarbeiter Serviceteam 2)

Budgetbereich 8.1 bis 8.4						
Gesamtkirchliche Dienstleistungen Kirchenverwaltung						
BBesG KDAVO	2011		2012		2013	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
Stundenweise Beauftragungen Hausmeister- und Lesesaaldienste, Aushilfe	4,91	3,78	3,41	2,28	0,00	0,00
Leistungsgeminderte Integrationsarbeitsplätze	3,77	3,77	3,77	3,77	5,16	5,16
Projektstellen Modernisierung Personalinformationssystem, Rechnungswesen, Kirchlicher Immobilien- entwicklungsplan, Beschwerdemanagement, Personalentwicklung, Perspektive 2025	4,00	4,00	6,50	6,50	0,00	0,00
Ausbildungsplätze Verw.fachangestellte, Bürokommunikation und Inspektorenanwärter/innen	12,00	0,00	12,00	0,00	12,00	0,00
Weiterbeschäftigung von Auszubildenden, nach Ausbildungs- ende, max. 1 Jahr, 3 Stellen Demographie Beamte, mit 3,00 kw- Vermerk sowie 2 Personal- entwicklungsstellen, max 6 Monate besetzbar	2,00	0,00	2,00	0,00	7,00	5,00
	233,86	11,55	235,20	12,55	233,49	10,16
Stellenplan 2013						
Kleinststellenumfänge von stundenweisen Beauftragungen für Hausmeister- und Lesesaaldienste, Aushilfe, Reinigungsdienste, welche arbeitsvertraglich unbefristet sind, wurden den Planstellen der Kirchenverwaltung zugewiesen. Projekte in Regie der Kirchenverwaltung sind künftig im Budgetbereich 8.6 geführt. Dieser Bereich bildet daher nur noch die kirchlichpolitisch-gesellschaftlich gewollten Bereiche der Ausbildung, Nachwuchssicherung sowie der leistungsgeminderten Integrationsarbeitsplätze ab.						

Budgetbereich 8.5

Gesamtkirchliche Dienstleistungen -
Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

BBesG KDAVO	2011		2012		2013	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+ Zul.A14						
PfrGeh.	1,60		0,50		2,10	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13	1,00		1,00		1,00	
A 13 / E 12	1,00		1,00		1,00	
A 12						
A 11						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10	1,00		1,00		1,00	
E 09	0,90		0,90		1,02	
E 08			1,00		1,00	
E 07	1,30		1,30		1,30	
E 06 + 50%	0,50		0,50			
E 06	1,25		1,50		1,25	
E 05	0,13		1,23		0,13	
E 04	0,19		0,19		0,19	
E 03						
E 02	0,34		0,84		0,84	
Vergütung je nach Freistellung	3,05		5,05		5,70	0,50
Planstellen	14,26	0,00	18,01	0,00	18,52	0,50

BB 8.5 weist folgende Stellenanteile aus:

Arbeitsrechtliche Kommission, Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Datenschutzbeauftragter, Verbindungsstelle zum Land Hessen, Verbindungsstelle zum Land Rheinland-Pfalz, Beauftragte für Arbeitssicherheit, Stellenausweisung der angemeldeten Personalkosten für Weingut (refinanziert), Ehrenamtsakademie.

Bei folgenden Stellenumfängen richtet sich die Dotierung nach der Ausgangsplanstelle, von welcher die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter für folgende Aufgaben freigestellt wird: Arbeitsrechtliche Kommission, Schlichtungsstelle, Gesamtmitarbeitervertretung und Pfarrerausschuss (Ausweisung Freistellungsanteile), Zentraler Konfliktbeauftragter der EKHN.

Stellenplan 2013:

- + 0,50 Vorsitzende/r Gesamtmitarbeitervertretung, Freistellungsanteil, + 0,50 kw-Vermerk
- + 1,35 Freistellungsumfänge der Gesamtmitarbeitervertretung
- + 0,12 Beauftragte/r für Arbeitssicherheit Personalentwicklungsstelle/ Nachfolgeplanung
- 0,50 Sekretariat / Sachbearbeitung Ehrenamtsakademie
- + 0,25 Stellvertr. Vorsitzender Pfarrerausschuss, Freistellungsanteil
- 1,20 Arbeitsrechtliche Kommission Freistellungsumfänge der Mitglieder in der Region werden in den Stellenplänen der Region ausgewiesen
- 0,015 Rundungsdifferenzen

Budgetbereich 8.6		
Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung		
2013		
BBesG KDAVO	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16		
PfrGeh.+ Zul.A15	1,00	1,00
PfrGeh.+ Zul.A14		
PfrGeh.	0,50	0,50
A 16		
A 15		
A 14		
A 13	2,00	2,00
A 12	0,50	0,50
A 11		
E 14		
E 13	1,00	1,00
E 12	0,25	0,25
E 11	3,50	3,50
E 10		
E 09		
E 08	0,13	0,13
E 07		
E 06		
E 05		
E 04		
E 03		
E 02		
wird derzeit bewertet	3,50	3,50
Planstellen	12,38	12,38
Stellenplan 2013:		
Der Teilbudgetbereich umfasst die Projekte, welche durch Synode oder Kirchenleitung veranlasst sind und in der Regie der Kirchenverwaltung betreut werden. Reformationsdekade, Karfreitagskampagne, Kirchenvorstandswahl, Infrastruktur Informations- und Kommunikationstechnologie, etc. Nach Projektende entfällt jeweils der Stellenumfang.		

Kirchengemeinschaft der EKHN mit der United Church of Christ (USA)

5 Jahre nach Unterzeichnung des Bundesschlusses/Covenant

Die Kirchenleitung bittet die Synode - aufgrund des ihr vorgelegten Evaluationsberichts - wie folgt zu beschließen:

„Die Synode nimmt den vorgelegten Bericht zur Kirchengemeinschaft der EKHN mit der United Church of Christ (UCC) und die daraus entstandenen Partnerbeziehungen zwischen den Dekanaten Frankfurts, dem Dekanat Wiesbaden und der New York Conference der UCC zustimmend zur Kenntnis.

Die Synode bekräftigt zugleich ihren Beschluss zur Kirchengemeinschaft mit der UCC vom 23. November 2004 und ermutigt die Dekanate und Gemeinden der EKHN, die in dem Bericht benannten Entwicklungsmöglichkeiten und Herausforderungen in der Partnerschaft anzunehmen.“

Berichterstatter: OKR Detlev Knoche

Anlage:

„Kirchengemeinschaft der EKHN mit der United Church of Christ (USA). 5 Jahre nach Unterzeichnung des Bundesschlusses/Covenant“

Kirchengemeinschaft der EKHN mit der United Church of Christ (USA). 5 Jahre nach Unterzeichnung des Bundesschlusses/Covenant

 <p>EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	 <p>UNITED CHURCH OF CHRIST</p>
<p><i>Verleihe uns deinen Heiligen Geist, der die Kirche Jesu Christi erschafft und erneuert, Gläubige allen Alters, aller Sprachen und Rassen in einem Bund zu einen.</i></p>	<p><i>You bestow upon us your Holy Spirit, creating and renewing the church of Jesus Christ, binding in covenant faithful people of all ages, tongues and races.</i></p>
<p>Die Zehnte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) hat auf ihrer zweiten Tagung am 23. November 2004 folgenden Beschluss gefasst:</p> <p><i>„Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau tritt ein in die Kirchengemeinschaft mit der United Church of Christ (USA). Mit dieser Erklärung der Kirchengemeinschaft übernimmt die EKHN die von der UCC formulierte Zielsetzung: ‚In Antwort auf Gottes Berufung ist unser Auftrag, aus gemeinsamer Herkunft voneinander zu lernen, unser Christ sein zu gestalten angesichts der Herausforderungen in unseren jeweiligen Ländern und in der modernen Welt.‘“</i></p> <p>Auf der Grundlage dieses Synodenbeschlusses wurde eine Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der United Church of Christ New York Conference (UCCNY) getroffen, in der sich die Dekanate Frankfurts, das Dekanat Wiesbaden und die UCC Konferenz New York „zu einer besonderen Beziehung im Miteinander und in der Glaubensgemeinschaft im Rahmen dieser Kirchengemeinschaft verpflichteten. ... Diese Vereinbarung soll im Jahr 2012 überprüft werden.“ (vgl. Vereinbarung in der Anlage)</p> <p>Das Ergebnis dieser Überprüfung wird mit dem nachfolgenden Bericht der 11. Kirchensynode auf ihrer 6. Tagung im November 2012 zur Kenntnisnahme und Bestätigung vorgelegt. Der Bericht wurde in verschiedenen Treffen seit Juni 2011 von Vertreterinnen und Vertretern des Ökumenausschusses der UCCNY und des Partnerschaftsausschusses in der EKHN unter der Leitung von Rita Root, Interim Conference Minister, und Oberkirchenrat Detlev Knoche, Leiter des Zentrums Ökumene und Ökumenereferent der EKHN, gemeinsam erarbeitet und verfasst.</p> <p><i>Frankfurt / New York im September 2012</i></p>	<p>During the 2nd session of its 10th General Synod, the Protestant Church in Hesse and Nassau (EKHN) made the following formal decision on 23rd November 2004:</p> <p><i>„The Protestant Church in Hesse and Nassau enters into full communion with the United Church of Christ (USA). With this declaration of full communion the EKHN takes over the following aim of the UCC: ‘In response to God’s call, our mission is to build upon our common heritage to learn from one another what it means to be Christian faced with the challenges in our respective countries and today’s world.’“</i></p> <p>This decision was the basis for a covenant between the Protestant Church in Hesse and Nassau (EKHN) and the United Church of Christ, New York Conference (UCCNY), in which the deaneries of Frankfurt, the deanery of Wiesbaden and the UCC New York Conference committed themselves “to embark upon a special relationship of community and communion within the framework of this Kirchengemeinschaft. ... This covenant will be reviewed in the year 2012.” (cf. copy of the covenant attached)</p> <p>The result of this review will be presented with the following report at the 11th General Synod during her 6th session in November 2012 for acknowledgement and confirmation. The content and wording of the report are the result of several meetings of representatives of the Commission on Ecumenism and Interfaith Relations of the UCCNY and the Partnership Committee of the EKHN under the leadership of Rita Root, Interim Conference Minister, and Detlev Knoche, Director of the Ecumenical Center and Ecumenical Liaison Officer of the EKHN.</p> <p><i>New York / Frankfurt September 2012</i></p>

Der Beginn

In den Anfängen unseres gemeinsamen Weges waren es zwei Schlüsselpersonen, die die Beziehungen, vermittelt über die UEK (Union Evangelischer Kirchen), initiierten: Rev. Geoffrey Black – damals Conference-Vorsitzender der UCCNY – und Pfarrerin Cordelia Kopsch, damals Ökumenereferentin der EKHN.

Nach einem Beschluss der EKHN Synode im November 2004 wurde am Rande der Fünfzigjahrfeier der UCC in Hartford im Juni 2007 eine Partnerschaftvereinbarung geschlossen. Dies markiert den offiziellen Beginn unserer Partnerschaft. Die Partnerschaftvereinbarung nennt als Felder der Zusammenarbeit:

1. *„Die Teilnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unsere gemeinsame Arbeit zu befördern.*
2. *Erwachsenen Gelegenheit zu geben, Gemeinschaft aufzubauen, was thematische Veranstaltungen und Austausch zu Themen wie Gemeindeaufbau, Mission und moderne Liturgie einschließt.*
3. *Personal und Pfarrerinnen und Pfarrer auszutauschen, um deren ökumenische Erfahrungen zu erweitern.*
4. *Sich am theologischen Denken zu beteiligen und den Dialog über zentrale Herausforderungen unserer Zeit fortzusetzen.*

Dieses Dokument möchte keine anderen Gebiete möglicher Zusammenarbeit ausschließen.“

Was öffnet uns für andere Menschen und was ist das tiefere theologische Verständnis von Partnerschaft in unserer Beziehung? Dies sind Schlüsselfragen, die uns seit dem Beginn unserer Partnerschaft begleiten. Obwohl unsere beiden Kirchen völlig unterschiedliche Strukturen und Gewohnheiten haben, teilen wir einen gemeinsamen Grund im Hinblick auf die Schwerpunkte soziale Gerechtigkeit, Friedensgerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit.

Wir verstehen uns als Kirchen und Gemeinden, die allen Menschen offenstehen. "Egal wer du bist oder wo du auf deinem Lebensweg stehst, du bist hier willkommen!" "Einheit in Verschiedenheit" ist unser gemeinsames Ziel und zugleich unsere gemeinsame Herausforderung.

The Beginning

At the very beginning of our common journey, two representatives of our churches played key initiating roles through the auspices of the UEK (Union of Protestant Churches): Rev. Geoffrey Black – then the Conference Minister of the UCCNY – and Rev. Cordelia Kopsch – then the Ecumenical Liaison Officer of the EKHN.

After the decision of the EKHN Synod in November 2004, a covenant was signed in June 2007 by both partners, in conjunction with Fiftieth Anniversary of the UCC in Hartford. This was the official beginning of our partnership. The covenant mentions the following areas of cooperation:

1. *“Increasing the participation of youth and young adults in our common work;*
2. *Facilitating cooperation among adults through workshops and shared reflection on practical topics of mutual concern, including church building, mission and modern liturgy;*
3. *Exchanging staff and pastors to broaden their ecumenical experience;*
4. *Engaging in theological reflection and continuing dialogue on key challenges of our time.*

Nothing in this document is intended to foreclose other areas of possible cooperation.”

What makes us open to diverse people and what is the deep theological understanding of partnership in our relation? These are key-questions which have been with us since the beginning of our partnership. Although both of our churches have totally different structures and polity, we share common ground regarding the focus on social justice, peace justice and ecological justice.

We understand ourselves as churches and congregations open to all people: “No matter who you are or where you are on life’s journey, you are welcome here!” “Unity in diversity” is our common goal and at the same time our common challenge.

Ein Blick zurück

In den vergangenen Jahren haben wir unsere Partnerschaft in folgender Weise gestaltet:

- **Partnerschaftsbesuche:** seit 2006 finden jährliche Partnerschaftsbesuche statt; es begann mit Besuchen in der UCC New York Conference 2006 und 2007 und einem Besuch in der EKHN 2008; seit 2009 finden die Besuche im jährlichen Wechsel statt; 35 Vertreter und Vertreterinnen aus der UCC und 37 aus der EKHN haben an diesen Besuchen teilgenommen (Laien, Pfarrerinnen und Pfarrer; aus Gemeinden und Leitungsgremien).
- **Pastorkollegs in Silver Bay** 2009 und 2012 (mit 40 Pfarrerinnen und Pfarrer aus der EKHN und 40 Pfarrerinnen und Pfarrern aus der UCCNY).
- **Spezialpraktikum von EKHN-Vikaren und -Vikarinnen** in Gemeinden der UCC: seit 2006 haben 5 Vikarinnen und Vikare ein einjähriges Spezialpraktikum in UCC-Gemeinden der UCCNY absolvieren können; einer von ihnen wurde als Pfarrer der UCC ordiniert und wird zu Beginn des Jahres 2013 zurück in die EKHN kommen.
- Dreimonatiger **Studienurlaub** in der UCC (2011) und vierwöchiger Studienurlaub in der EKHN (2012) – je eine Pfarrerin aus der EKHN und der UCC New York Conference.
- **Jugendprogramme:** gemeinsamer Partnerschaftsbesuch von jungen Menschen aus Darmstadt und dem Staate New York bei der Brüdergemeinde in Südafrika; seit 2010 gemeinsame Jugendcamps der Gemeinden Saratoga Springs und Mommenheim; Teilnahme am Global Youth Village während des Jugendkirchentages 2012 in Michelstadt; Teilnahme am National Youth Event der UCC in 2012.
- **Theologische Diskussionen und Reflexionen** durch Teilnahme an Tagungen und Konsultationen (z.B. Konsultation zu „Kirchengemeinschaft“, Internationale Partnerschaftskonsultation „Ehre sei Gott und Friede auf Erden“) und durch die Rezeption von Stellungnahmen.
- **Solidaritätsaktionen** (z.B. 2007, nachdem Mitglieder der UCC nach Protesten gegen den Irakkrieg verhaftet wurden; 2011 zum 10. Jahrestag des 11. September).

Looking Back

We have formed our partnership in the following ways in the past years:

- **Partnership Visits:** Since 2006 official partnership visits have taken place on an annual basis. This began with visits to the UCC New York Conference in 2006 and 2007 and a visit to the EKHN in 2008; since 2009 there have been alternate annual visits; 35 representatives from the UCCNY and 37 from the EKHN have comprised these delegations (lay and clergy; from congregations and executive committees).
- **Clergy retreats in Silver Bay** in 2009 and 2012 (with 40 pastors from the EKHN and 40 pastors from the UCCNY).
- **Internships of EKHN Vicars** in UCC congregations: Since 2006 five Vicars from the EKHN have served in year-long Internships in UCC congregations in the New York Conference; one of them has been ordained as a pastor in the UCC and will return to the EKHN at the beginning of 2013.
- A three-month **sabbatical** in the UCC (2011) and a four-week sabbatical in the EKHN (2012) -- one pastor from the EKHN and one from the UCCNY.
- **Youth programs:** a joint partnership visit of young people from Darmstadt and the UCCNY to the Moravian Church in South Africa; beginning in 2010, joint youth camps of the congregations in Saratoga Springs and Mommenheim; participation in the Global Youth Village during the 2012 youth convention in Michelstadt; participation in the UCC National Youth Event in 2012.
- **Theological discussions and reflections** through participation in seminars and consultations (e.g. consultation on full communion and international partnership consultation “Glory to God and Peace on Earth”) and by taking notice of position papers.
- **Solidarity actions** (e.g. in 2007 after the arrest of members of the UCC for protesting against the Iraq war; in 2011 on the tenth anniversary of 9/11).

Aus diesen Programmen entstanden oft persönliche Beziehungen. Als z.B. Vikare aus der EKHN nach ihren einjährigen UCC-Spezialvikariaten ordiniert wurden, kamen Delegationen aus ihren UCC-Gastgemeinden zu diesem Anlass nach Deutschland. Ebenso im Rahmen einer Partnerschaftsreise nach Südafrika 2010, als junge Leute aus der UCCNY und dem Dekanat Darmstadt der EKHN gemeinsam unsere Partner in der Herrnhuter Brüdergemeine in Südafrika besuchten.

Auf Gemeindeebene hat die Partnerschaft bei den beteiligten Gemeinden ein Gefühl enger Zusammengehörigkeit über nationale und geographische Grenzen hinweg gestärkt. In einigen Gemeinden gibt es Menschen, die verschiedene Geschäftsbeziehungen in die USA haben, aber keinen Kontakt zu Kirchen dort. Die Begegnung mit Kirchenmitgliedern aus Gemeinden der UCC gibt ihren Geschäftskontakten einen interessanten Kontext und wirft ein besonderes Licht auf die Beziehungen innerhalb des "Leibes Christi".

Medienmeldungen aus dem Staat New York oder aus Deutschland führen zu persönlichen E-Mail-Nachrichten und Gebeten und manchmal zu besonderen Fürbittebeten im Gottesdienst.

Materialien aus der UCC werden im Gottesdienst verwendet und vermitteln dabei überraschende Nähe (z.B. wurde das Gebet der UCC zum 11. September in mehreren EKHN Gemeinden am 11. September 2011 verwendet) und Ideen zum Gemeindeaufbau (z.B. Anregungen aus der Comma-Kampagne „God is still speaking“). Einzelbesuche können zur Partnerschaft auf Gemeindeebene beitragen: 2010 kam eine Kirchenmusikerin der UCC nach Wiesbaden und vertiefte durch ein Orgelkonzert die musikalische Partnerschaft zwischen EKHN und UCC. Kurzbesuche einzelner Delegierter der UCC in der EKHN im Anschluss an die Treffen des UCC-Forums der EKD ermöglichen die Teilnahme an kirchlichen Aktivitäten in Frankfurt und einen engeren persönlichen Kontakt.

Ein Schlüssel für die Entstehung solcher persönlichen Beziehungen scheint zu sein, dass während der Partnerschaftsbesuche neben dem geregelten Austausch über gemeindliche und theologische Fragen hinaus genug Zeit für Einzelbegegnungen zwischen Gastgebern und Gästen gegeben ist. Und es fördert die Partnerschaft, wenn Menschen mehr als einmal an einem Austausch beteiligt sind.

Out of these programs personal relationships have often been established. For example when Vicars who had served one-year internships in the UCC were ordained in the EKHN, groups from the sponsoring congregations in New York traveled to Germany to participate. The same happened through the mission trip to South Africa in 2010, when young people from UCCNY and the Deanery of Darmstadt (EKHN) visited our partners in the Moravian Church together.

At the congregational level, the partnership has resulted in a feeling of close connectedness across national and geographical borders in those congregations that are actively involved. In some congregations there are people who have various business contacts with the US but no church contacts. Meeting members of UCC-congregations gives their business contacts an interesting context and sheds a special light on relationships within "the body of Christ".

News reports from New York State or from Germany result in personal e-mail-messages and prayers as a reaction, and sometimes these have lead to specific intercessional prayers during worship.

Resources from the UCC are used in worship in the EKHN and lead to a feeling of amazingly close contact (e.g. the UCC prayer for 9/11 was used in several congregations of EKHN on Sept 11th, 2011) as well as ideas for in congregation (e.g. ideas from the comma campaign "God is still speaking"). Individual visits can contribute to the partnership at the congregational level: in 2010, a UCC musician came to Wiesbaden to offer an organ concert, through which she deepened the musical relationship between the EKHN and the UCC. Short visits by individuals to the EKHN, made in connection with meetings of the EKD's UCC Forum, have allowed for participation in various church affairs in Frankfurt and closer personal contact.

Providing enough time for individual exchange with hosts in partnership visits, along with structured exchange on theological/congregational matters, seems to be crucial in order to establish these personal relationships. And when people engage in follow-up visits, the partnership is further strengthened.

Geplante Programme 2012 – 2013

Für den Zeitraum 2012 - 2013 vereinbarten und bestätigten wir die folgenden Programme:

- Teilnahme einer Gruppe von vier jungen Leuten aus der UCCNY beim "Global Youth Village" während des Jugendkirchentages der EKHN im Juni 2012;
- Teilnahme von zwei Delegierten bei der Jahreskonferenz der UCCNY vom 8. bis 10.6. 2012 in Binghamton (Wahl eines Conference-Vorsitzenden der UCCNY);
- Pastorkolleg der EKHN 2012 (28.9. bis 8.10. 2012) in der UCCNY einschließlich eines dreitägigen Retreats mit Pfarrern und Pfarrerinnen der UCCNY in Silver Bay (1.-3.10.2012) zum Thema: "Unser Selbstverständnis als Pfarrer und Pfarrerinnen";
- Partnerschaftsbesuch der UCCNY in der EKHN im November 2012 unter Leitung des neugewählten Conference-Vorsitzenden; Teilnahme an der 6. Tagung der 11. Kirchensynode der EKHN/Bericht zur Evaluation der Partnerschaft;
- 2012/2013 Vorlesung und Seminar von Prof. Dr. Scherle mit Marjorie Purnine an verschiedenen Seminarstandorten (Lancaster, Hartford, Newton, Chicago);
- Pastorkolleg mit Pfarrerinnen und Pfarrern der UCCNY in der EKHN (2013 oder 2014).

Upcoming Programs in 2012 – 2013

For the period 2012 - 2013 we have confirmed and agreed to the following programs:

- Participation of a group of 4 young people from the UCCNY in the "Global Youth Village" during the EKHN Youth Convention in June 2012;
- Participation of two delegates at the Annual Meeting of the UCCNY (June 8-10, 2012., in Binghamton for the election of the Conference Minister of the New York Conference);
- "Pastorkolleg der EKHN" (09-28 through 10-08-2012, including a three-day clergy retreat together with ministers of the UCCNY) in Silver Bay, NY (October 1-3). The theme of the retreat shall be: "What it means for us to be ministers";
- Partnership visit from the UCCNY to the EKHN in November 2012 under the leadership of the newly elected Conference Minister; participation in the 6th meeting of the 11th Synod of EKHN / report of the evaluation of the partnership;
- 2012 / 2013 lecture and seminar program of Dr. Prof. Scherle together with Marjorie Purnine at different seminars (Lancaster, Hartford, Newton, Chicago);
- Retreat with ministers from the UCCNY to the EKHN (2013 or 2014).

Zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten/ Herausforderungen

- **Austausch von Vikarinnen und Vikaren, Pfarrerinnen und Pfarrern:** Eine Herausforderung ist, dass der Austausch von Vikarinnen und Vikaren, Pfarrerinnen und Pfarrern eine Einbahnstraße zu sein scheint. Bis heute hat noch kein/e Pfarrerin/Pfarrer aus der UCC die Erfahrung eines Praktikums oder längeren Studienurlaubs in der EKHN gemacht. Das hängt mit der Sprache (sie müssten deutsch sprechen) und der Finanzierung (sie müssten Sponsoren finden) zusammen. In der EKHN müsste nach Möglichkeiten für ein Sabbatical für Pfarrerinnen und Pfarrer aus der UCCNY gesucht werden (mehrsprachige Gemeinden, Orte in der Verwaltung u.a.), für die eingeschränkte Deutschkenntnisse ausreichend sind. Die meisten Pfarrerinnen und Pfarrer

Areas for improvement/Remaining Challenges

- **Bilateral clergy exchanges.** A real challenge has been the fact that the exchange of Vicars and Ministers has been from the EKHN side to the UCC. This is related to language problems (UCC pastors would need to speak German language) and financial challenges (UCC pastors have to look for sponsorships). Perhaps the EKHN could identify settings (multi-pastor church of central administration office etc.) where only limited ability to speak German would be needed and make them available to New York pastors to serve during a sabbatical. Most UCC clergy have in their contract a 2,3 or 4 month sabbatical.

<p>haben Verträge, die ein 2-, 3- oder 4-monatiges Sabbatical vorsehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezialpraktikum von Vikarinnen und Vikaren der EKHN: Auf Grund neuer Visabeschränkungen der US-Behörden dauert die Erteilung eines Praktikumvisums viel länger. Als Reaktion auf diese Einschränkungen sucht die UCCNY im Voraus nach Gemeinden, die einen Vikar oder Vikarin aufnehmen können. Um auch künftig Vikarinnen und Vikare für ein Spezialpraktikum in der UCCNY zu interessieren, gibt es folgende Angebote: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Beschreibung möglicher Gemeinden könnte den Vikaren und Vikarinnen als Werbung gegeben werden. - Ein Programm der UCC für das theologische Seminar der EKHN, um den theologischen Austausch zu erweitern und um das Interesse unter den Vikarinnen und Vikaren an einem Spezialpraktikum in der UCCNY zu wecken. - Jugend- und Schüleraustausch sollte begonnen und gestärkt werden. - Koordinierungsausschuss: Die Kommunikation zwischen EKHN und UCCNY sollte ausgebaut werden und ein Koordinierungsausschuss mit sechs Personen (je drei UCCNY und EKHN) eingerichtet werden. Sie sollten sich per Internet (per Skype oder webinar) mindestens dreimal jährlich treffen. - Das theologische Gespräch sollte auf folgende Weisen verbessert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung der theologischen Papiere unserer beider Kirchen, • gegenseitige Seminareinladungen, • Seminare als integraler Bestandteil während der Partnerschaftsbesuche, • Partnerschaftsbesuche unter einem bestimmten Thema / Schwerpunkt. - Theologische Diskussionen ließen sich durch Teilnahme von UCC Pfarrern und Pfarrerinnen in EKHN-Pastoralkollegs verbessern (z.B. in Israel-Palästina, wo es helfen könnte, unterschiedliche Positionen zur Solidarität mit den Menschen vor Ort zu verstehen). - Verschiedene Menschen in der EKHN sind sehr am Konzept des Übergangspfarrdienstes (interim ministry) interessiert. Eine Diskussion sollte initiiert werden, um dieses Konzept besser zu verstehen und zu entscheiden, ob etwas ähnliches für die EKHN entwickelt und ein- 	<ul style="list-style-type: none"> - EKHN internships. Because of new visa restrictions by the US-Government it takes a much longer lead-time for issuance. Accordingly, the UCCNY is now searching in advance for congregations who are willing to receive a vicar. To insure continued interest among new Vicars, the following steps are suggested: <ul style="list-style-type: none"> - A description of available UCC congregations could be given as an advertisement to vicars. - A theological program from the UCC might be offered (in English) at the EKHN seminary, in order to expand our theological exchange and stimulate interest in the UCC among prospective interns. - Youth and High School Student Exchange should be initiated and strengthened. - Coordinating Committee. Communication between the EKHN and the UCC could be improved by establishment of a coordinating committee of six people (three Germans and three New Yorkers) who would communicate perhaps by Skype or webinar at least three times a year. - Improved Theological Discussions can involve: <ul style="list-style-type: none"> • taking notice of theological papers produced by both partner churches, • inviting each other to seminars, • including seminars as a vital component of our partnership visits, • hosting partnership visits with a specific theme/focus. - Theological discussions would be enriched through participation of UCC clergy in EKHN retreats (e.g. in Israel/Palestine, where it might help to understand different positions on solidarity with the people there). - Interim Ministry: There is significant interest among the EKHN in the concept of interim ministry. A discussion should be initiated to explore this further and to determine whether a similar program has a future in the EKHN.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>geführt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindebesuche: Es bedarf weiterer Diskussionen, wie das Interesse von einzelnen Gemeinden in der EKHN und in der UCCNY an gegenseitigen Besuchen gefördert werden kann und wie diese Kontakte zugleich in den Gesamtrahmen der Partnerschaft eingebunden werden. - Die Kontinuität in der Partnerschaft sicherstellen, auch wenn Verantwortungsbereiche und Personen wechseln. Das hat bislang hervorragend funktioniert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Congregationally initiated visits: There needs to be some discussion as to how best to meet the interest of individual congregations in initiating trans-Atlantic visits, and yet still work within the framework of the larger partnership. - Promote continuity in the partnership, even in the midst of changing roles and personnel. This has worked quite well thus far.
<p>Abschließende Schritte im Prozess der Evaluierung unserer gemeinsamen Partnerschaftsreise</p> <p>Der Rückblick macht deutlich, dass in den ersten Jahren unserer gemeinsamen Partnerschaft in beiden Kirchen wichtige Schritte gegangen wurden, um zu engeren Beziehungen und einem tieferen Verständnis des christlichen Zeugnisses in unseren jeweiligen Gesellschaften zu kommen.</p> <p>Der Bericht soll den Entscheidungsgremien in beiden Kirchen mit der Bitte vorgelegt werden, diesen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Im Blick auf die weiteren Programme und Projekte ist vor allem auf die Ausführungen im Bericht unter dem Abschnitt „Zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten/Herausforderungen“ hinzuweisen.</p>	<p>Final steps in the process of reviewing our common partnership journey</p> <p>The review shows that in the first years of our common partnership, important steps have been taken in both churches toward a closer relationship and a deeper understanding of the Christian witness in our respective communities.</p> <p>This report should be presented to the decision-making bodies in both churches asking for acknowledgement and confirmation.</p> <p>Regarding upcoming programs and projects, the statement under section “What should be improved/additional challenges” should be given special consideration.</p>

Vereinbarung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau insbesondere die Dekanate Wiesbaden und Frankfurt und United Church of Christ New York

**Verleihe uns deinen Heiligen Geist,
der die Kirche Jesu Christi erschafft und erneuert,
Gläubige allen Alters, aller Sprachen und Rassen
in einem Bund zu einen.**

Jesus Christus fordert die Kirche auf, das Geschenk der Einheit zu fördern und zu festigen, das durch Glaube, Hoffnung und Liebe in verschiedenen Formen kräftig zum Ausdruck gebracht wird.

Die United Church of Christ (UCC) und die Evangelischen Kirchen der Union (EKU) erfreuen sich seit 25 Jahren einer Beziehung in „Kirchengemeinschaft“ (der vollen Glaubensgemeinschaft), die 1980 durch die EKU und 1981 durch die United Church of Christ (in der 13. Generalsynode) bestätigt wurde. Diese ist der gemeinsame Ausdruck der Botschaft von der Versöhnung, der besonders den unierten und den sich vereinigenden Kirchen innewohnt.

Die volle Glaubensgemeinschaft wird im Rahmen der neu gegründeten Union der Evangelischen Kirchen (UEK) fortgesetzt. Die United Church of Christ begrüßte die Möglichkeit, die volle Glaubensgemeinschaft mit einer erweiterten Gemeinschaft von Kirchen einzugehen (23. Generalsynode 2003). Die Evangelische Kirche von Hessen und Nassau trat der Kirchengemeinschaft im Jahr 2004 als neues Mitglied der UEK bei.

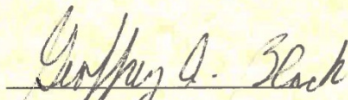
Die Dekanate Frankfurts, das Dekanat Wiesbaden und die UCC Konferenz New York, die danach streben, die Gabe der Einheit durch tiefere ökumenische Bande zu befestigen, wollen sich zu einer besonderen Beziehung im Miteinander und in der Glaubensgemeinschaft im Rahmen dieser Kirchengemeinschaft verpflichten.

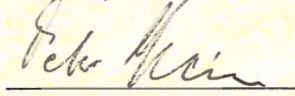
Wir wollen einander zu einer glaubensvollen Nachfolge ermutigen. Konfrontiert mit den Herausforderungen einer sich rasch verändernden Gesellschaft wollen wir einander helfen einen Weg zu finden, wie wir auf diese Welt mit einem zeitgemäßerem Christentum antworten können.

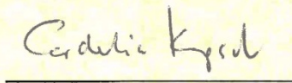
Im Blick nach vorne nehmen wir uns vor, folgende gemeinsame Projekte zur Vertiefung unserer Gemeinschaft umzusetzen:

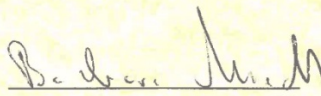
1. Die Teilnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unsere gemeinsame Arbeit zu befördern.
2. Erwachsenen Gelegenheit zu geben, Gemeinschaft aufzubauen, was thematische Veranstaltungen und Austausch zu Themen wie Gemeindeaufbau, Mission und moderne Liturgie einschließt.
3. Personal und Pfarrerinnen und Pfarrer auszutauschen, um deren ökumenische Erfahrungen zu erweitern.
4. Sich am theologischen Denken zu beteiligen und den Dialog über zentrale Herausforderungen unserer Zeit fortzusetzen.

Dieses Dokument möchte keine anderen Gebiete möglicher Zusammenarbeit ausschließen. Diese Vereinbarung soll im Jahr 2012 überprüft werden.


 Geoffrey Black
 Conference Minister
 United Church of Christ New York


 Für das Dekanat
 Wiesbaden


 Cordelia Kopsch
 Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten
 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau


 Für die Dekanate
 Frankfurt

Covenant

*United Church of Christ New York and
the Protestant Church in Hesse and Nassau,
in particular the deaneries
Wiesbaden and Frankfurt*

**You bestow upon us your Holy Spirit,
creating and renewing the church of Jesus Christ,
binding in covenant faithful people of all ages, tongues and races.**

Jesus Christ calls the church to nurture and affirm the gift of unity, boldly expressed through faith, hope and love in its various settings.

The United Church of Christ and the Evangelical Church of the Union have enjoyed twenty-five years of a relationship of Kirchengemeinschaft (full communion), affirmed by the EKV 1980 and by the United Church of Christ in 1981 (Thirteenth General synod), a common expression of the message of reconciliation specially inherent in united and uniting churches.

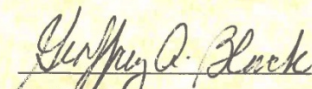
The full communion has been continued within the framework of the newly founded "Union Evangelischer Kirchen" (Union of Evangelical Churches). The United Church of Christ welcomed the opportunity to engage in full communion with an expanded community of churches (Twenty-Fourth General Synod 2003). The Evangelical Church in Hesse and Nassau joined the Kirchengemeinschaft in the year 2004 as a new member of the UEK.


The Evangelical Church in Hesse and Nassau, in particular the deaneries of Frankfurt and Wiesbaden and the UCC Conference New York, seeking to claim the gift of unity by forging deeper ecumenical ties, seek now to embark upon a special relationship of community and communion within the framework of this Kirchengemeinschaft.

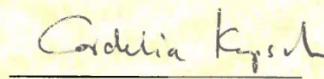
Encouraging each other in faithful stewardship and responding to a rapidly transforming world, we hereby enter together into a covenant that urgently seeks a way of contemporary christianity. As a sign of our shared covenant, we hereby state our firm intention to explore ways to implement the following projects, meant to deepen our communion:


1. Increasing the participation of youth and young adults in our common work;
2. Facilitating cooperation among adults through workshops and shared reflection on practical topics of mutual concern, including church building, mission and modern liturgy;
3. Exchanging staff and pastors to broaden their ecumenical experience;
4. Engaging in theological reflection and continuing dialogue on key challenges of our time.

Nothing in this document is intended to foreclose other areas of possible cooperation. This covenant will be reviewed in the year 2012.


Geoffrey Black
Conference Minister
United Church of Christ New York


For the Deanery
Wiesbaden


Cordelia Kopsch
Vice President
Protestant Church in Hesse and Nassau


For the Deaneries
Frankfurt

Einladung des Deutschen Evangelischen Kirchentages nach Frankfurt im Jahr 2021

Beschlussvorschlag:

Die Synode beschließt, den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) im Jahr 2021 nach Frankfurt einzuladen. Die Synode beschließt, dass im Jahr 2013 eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 8,3 Mio. Euro zur Finanzierung des Deutschen Evangelischen Kirchentages 2021 durch Umschichtung aus der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage (sofern laufende Kirchensteuereinnahmen im Jahr 2013 nicht zur Verfügung stehen) gebildet wird.

Begründung:

Die EKHN und die EKKW waren zuletzt im Jahr 2001 Gastgeberinnen des DEKT in Frankfurt. Zunächst hatten die EKHN und die EKKW verabredet, den DEKT im Jahr 2021 gemeinsam in Frankfurt zu veranstalten.

Daraufhin fassten die Kirchenleitung am 27.09.2011 und die Synode auf ihrer 4. Tagung den Beschluss, den DEKT im Jahr 2021 gemeinsam mit der EKKW nach Frankfurt einzuladen und ab 2013 mit der Bildung einer Rücklage zur Finanzierung des Eigenanteils der EKHN zu beginnen (siehe Drucksache 91/11). Der frühe Beschluss war erforderlich, um ein entsprechendes Signal an die Geschäftsstelle des DEKT senden zu können, da bereits weitere Landeskirchen ihr Interesse bekundet hatten.

Mittlerweile ist die EKKW von der ursprünglichen Verabredung zurückgetreten und ist nicht bereit, den DEKT 2021 gemeinsam mit der EKHN zu veranstalten.

Daher schlägt die Kirchenleitung der Synode nun vor, den DEKT im Jahre 2021 alleine in Frankfurt zu veranstalten. Im Jahr 2013 soll eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 8,3 Mio. Euro zur Finanzierung des Deutschen Evangelischen Kirchentages 2021 durch Umschichtung aus der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage (sofern laufende Kirchensteuereinnahmen im Jahr 2013 nicht zur Verfügung stehen) gebildet werden.

Die finanziellen Auswirkungen machen einen erneuten Synodenbeschluss erforderlich.

Anlagen:

1. Finanzplan zum 34. und 35. DEKT
2. Rahmenbedingungen für einen Evangelischen Kirchentag in Frankfurt

Federführung: OKRin Christine Noschka

	Konto	Name	34. DEKT Hamburg 2013 entspr. Beschluss Bürgerschaft v. 17.02.2009	35. DEKT Stuttgart 2015 Zusage/Beschluss 04.02.2011
0	0000	Einnahmen	18.330.000,00 €	18.330.000,00 €
	0100	Tagungsbeiträge	3.500.000,00 €	3.500.000,00 €
	0200	Eintrittskarten	550.000,00 €	550.000,00 €
	0300	Tagungsunterlagen	50.000,00 €	50.000,00 €
	0400	Spenden	450.000,00 €	450.000,00 €
	0500	Verkauf von DEKT Material	80.000,00 €	80.000,00 €
		Einnahmen aus Sponsoring/Anzeigen		
	0600	Verschiedene Einnahmen	1.200.000,00 €	1.200.000,00 €
	0001	Eigenmittel	5.830.000,00 €	5.830.000,00 €
	0700	Kirchliche Zuschüsse	4.600.000,00 €	4.600.000,00 €
	0800	Kommunale Zuschüsse		2.500.000,00 €
	0850	Landeszuschüsse	7.500.000,00 €	5.000.000,00 €
	0900	Bundeszuschüsse	400.000,00 €	400.000,00 €
	0950	Sonstige Projektmittel *)		
I	1000	Veranstaltungskosten	12.630.000,00 €	12.630.000,00 €
I.1	1100	Vorbereitungsgremien	1.100.000,00 €	1.100.000,00 €
		Leitungs- & Ständige Gremien	500.000,00 €	500.000,00 €
I.3	1200	Veranstaltungsorganisation	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €
I.4	1300	Anmeldung und Unterbringung	930.000,00 €	930.000,00 €
I.5	1400/1500	Veranstaltungsorte, Technik u. Ausstattung	6.100.000,00 €	6.100.000,00 €
I.6	1600	Veranstaltungssachkosten	1.200.000,00 €	1.200.000,00 €
I.7	1700	Publikationen	800.000,00 €	800.000,00 €
		Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	500.000,00 €	500.000,00 €
II	2000	Betriebs-, Verwaltungs- & Personalkosten	5.700.000,00 €	5.700.000,00 €
II.1	2100	Betriebs- & Verwaltungskosten	1.100.000,00 €	1.100.000,00 €
II.2	2200	Personalkosten	4.200.000,00 €	4.200.000,00 €
II.3	2300	Sonstige Kosten der Geschäftsstelle	400.000,00 €	400.000,00 €
		SUMME EINNAHMEN	18.330.000,00 €	18.330.000,00 €
		SUMME AUSGABEN	18.330.000,00 €	18.330.000,00 €
			- €	- €
	*)	Klimaprojekt (BMU, DBU)		
		Gläsernes Restaurant (Bundesanstalt für Ernährung)		
		Deutsche Behindertenhilfe e.V. - Aktion mensch		



Bernd Baucks
Leiter Finanzen und Organisation
Magdeburger Str. 59
36037 Fulda

Tel.: 0661/96950-30/31
Fax: 0661/96950-90
Mob.: 0176/10969503

Jutta Winkler
Geschäftsführung Landesausschuss Kirchentag für
Hessen und Nassau
Markgrafenstrasse 14
60487 Frankfurt am Main
Tel.: 069 /71379 - 142
Fax.: 069 /71379 - 131

Rahmenbedingungen für einen Evangelischen Kirchentag in Frankfurt

Einladende Landeskirchen: EKKW und EKHN

Erste Gespräche führten zu der Überlegung, dass die Landeskirchen den Kirchentag für das Jahr 2021 einladen.

Es kommen somit folgende Termine für einen Kirchentag in 2021 in Frage:

Christi Himmelfahrt
Mittwoch 12.05.2021 bis Sonntag 16.5.2021
Fronleichnam
Mittwoch 02.06.2021 bis Sonntag 06.06.2021

Einführende Informationen:

Träger des Deutschen Evangelischen Kirchentages ist der unabhängige Verein zur Förderung des Deutschen Evangelischen Kirchentages e.V. mit Sitz in Fulda.

Der Kirchentag versteht sich als kirchennahe Veranstaltung, ist jedoch keine Veranstaltung der EKD. Im Zentrum eines jeden Kirchentages steht die diskursive Auseinandersetzung mit wichtigen gesellschaftspolitischen, religiösen und kulturellen Themen als Zeitansage.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag ist damit das größte gesellschaftspolitisch-kirchlich-kulturelle Forum in Europa überhaupt und wird in hohem Maße ehrenamtlich getragen: etwa 35.000 der mindestens 100.000 erwarteten Dauerteilnehmenden wirkt ehrenamtlich am Gelingen der Veranstaltung mit. Die ehrenamtliche Mitwirkung ist prägend und hat Rückwirkungen auf das Gemeindeleben der Mitwirkenden vor Ort, wie auch die Teilnahme dieses hat.

Damit leistet der DEKT einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenhalt und wertorientierten Prägung der Gesellschaft – und zwar deutlich über den rein kirchlichen Rahmen hinaus. Dieses wird von Kritikern einer öffentlichen Beteiligung an der Finanzierung regelmäßig unterbewertet.

Die Rückwirkungen des Kirchentages sind nicht nur ideell im Sinne eines Imagegewinns des Kirchentagsortes, sondern auch materiell spürbar. Eine für den 32. DEKT in Bremen durch die Hochschule Bremen durchgeführte Untersuchung beziffert die regional-ökonomischen Effekte des Kirchentages in Bremen auf etwa 20 Mio. EUR.



Unterstützungsbedarf zur Realisierung

Der Kirchentag benötigt für die Umsetzung des Vorhabens eine ausreichende Deckung der entstehenden und durch den zu gründenden Verein am Durchführungsort zu tragenden Kosten.

Für die Jahre nach 2020 kann zu diesem Zeitpunkt keine seriöse Schätzung vorgenommen werden, da die Entwicklung von Preisen und Kosten über diesen Zeitraum nicht sinnvoll vorhergesagt werden kann – angenommen wird hier eine Finanzierungsgrundlage wie derzeit für Hamburg und Stuttgart (2013 und 2015) vorgesehen ist (siehe Datei: Kostenschätzung Stuttgart).

Die Evangelischen Landeskirchen Hessen-Nassau und Kurhessen-Waldeck stellen für die Durchführung des Kirchentages Mittel i.H.v. 4,6 Mio. EUR zur Verfügung, unterstützt darüber hinaus finanziell die notwendigen Personalstellen im zentralen Büro des Kirchentages in Fulda sowie landeskirchliche Personalstellen in der Geschäftsstelle des Kirchentages. Ebenso wird ein Beauftragter bzw. eine Beauftragte für den xx. DEKT bestellt und weitere 3-4 Mitarbeitende, die ebenfalls von landeskirchlicher Seite an der Vorbereitung des Kirchentages beteiligt wären. Darüber hinaus müsste für eigene Pre-Events, den Stand der Landeskirche während des Kirchentages und des Kirchentages 2019, der Einladung zum Frankfurter Kirchentag während des Abschlussgottesdienstes des vorherigen Kirchentages weitere Mittel zur Verfügung stehen.

Der erforderliche Etat für die beiden Landeskirchen sähe damit, unter dem Vorbehalt, dass zu diesem Zeitpunkt keine seriöse Schätzung des benötigten Gesamtvolumens für einen Kirchentag in 2021 erstellt werden kann, wie folgt aus:

⇒ Zuschuss zur Durchführung des Kirchentages:	4.600.000 EUR
⇒ Zuschuss zur Finanzierung der notwendigen Personalstellen im zentralen Büro in Fulda:	1.400.000 EUR
⇒ Finanzierung von insgesamt 5 Stellen für 3,5 Jahre	1.350.000 EUR
- 1 Pfarrstelle (A 14)	
- 1 Fach- oder Profilstelle (E 12)	
- 3 Referentenstellen (E 10)	
⇒ Pre-Events/Stand der Landeskirche etc.	1.000.000 EUR
Gesamtsumme:	8.350.000 EUR

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die EKD Umlage in einer Höhe von derzeit 770.000 EUR in die gastgebende Landeskirche fließt. Ebenso bleibt zu klären, wie die Aufteilung der finanziellen Lasten zwischen den beiden beteiligten Landeskirchen erfolgen würde.

Die weitere Finanzierung des Kirchentages gestaltet sich, wie folgt:

Eigenmittel werden etwa i.H.v. 5,8 Mio. EUR aufgebracht, davon ein erheblicher Teil aus Tagungsbeiträgen der Teilnehmenden.

Der zusätzliche Mittelbedarf an öffentlichen Mitteln liegt bei insgesamt etwa 7,9 Mio. EUR. 400.000 EUR wird das Bundesinnenministerium zur Verfügung stellen aufgrund der überregionalen Bedeutung der Veranstaltung. Die Beteiligung in dieser Höhe ist gesichert.

Der verbleibende Mittelbedarf liegt bei 7,5 Mio. EUR – hierbei wird davon ausgegangen, dass der größere Teil vom Land bzw. Ländern (Hessen und Rheinland-Pfalz) (5-5,5 Mio EUR?) und der kleinere Teil durch die Stadt Frankfurt (2-2,5 Mio EUR?) aufgebracht wird.



Darüber hinaus ist weitere Unterstützung bei der Umsetzung notwendig bzw. wären wünschenswert:

Im Vorfeld

- Unterstützung bei der Herstellung eines fraktionsübergreifenden Konsensus über die Durchführung eines Evangelischen Kirchentages in Frankfurt
- Berücksichtigung des Termins bei der Terminplanung größerer Stadtfeste, aber auch Baustellen und andere Gewerke, die die Infrastruktur belasten (s.w.u.).

Schulen / Unterbringung

- Kostenlose Überlassung von Schulen zur Unterbringung von Teilnehmenden (Gemeinschaftsquartiere) in Stadt und angrenzenden Kreisen, soweit sich Schulen in Trägerschaft der Stadt befinden.
- Unterrichtsfreie Tage - mindestens in der Stadt Frankfurt und den angrenzenden Gemeinden innerhalb des S-Bahn-Netzes im Ballungsraum Frankfurt und Tarifgebiet des RMV (Offenbach, Hanau, Mainz, Wiesbaden, Darmstadt) – an den Tagen Mittwoch und Freitag zur Nutzung der Schulen bis einschließlich Sonntag. Dieses ist eine zwingende Voraussetzung für die Durchführbarkeit des xx. DEKT in Frankfurt.

Bei der Vorbereitung und Umsetzung

- Berücksichtigung des Termins bei der Terminplanung größerer Stadtfeste, aber auch Baustellen und andere Gewerke, die die Infrastruktur belasten, wie oben bereits erwähnt. Wir bitten um Hinweise, wieweit größere Stadtfeste bereits im Vorfeld absehbar sind – insbesondere auf großen, für Großgottesdienste (Schlussgottesdienste) geeigneten Plätzen mit einem Fassungsvermögen von um die 100.000 Menschen nebst Großbühne für die Zeit des Kirchentages (einschl. 10 Tage Aufbauzeit vorher und etwa einer Woche Abbauzeit nachher).
- Mitarbeit von Behörden in zu begründenden Fachausschüssen zur (gemeinsamen) Vorbereitung des xx. DEKT und der notwendigen Maßnahmen bei Infrastruktur und Akzeptanz in der Bevölkerung
- Absprachen bei der Planung und Umsetzung einschneidender
- Vermeidung verschiebbarer Baustellen im Gebiet des Kirchentages
- Kostenfreie oder kostengünstige Erbringung städtischer Infrastrukturleistungen, soweit möglich und soweit innerhalb des Entscheidungsspielraumes der Stadt. (Verkehrsleistungen des RMV, Kombiticket zur Nutzung des ÖPNV mit der Eintrittskarte zum DEKT, Stadtreinigungsleistungen, Platz- bzw. Sondernutzungsgenehmigungen, Beschilderung, Beflaggung, ...)
- Wenn möglich, Unterstützung bei der Suche nach einem günstigen Gebäude bzw. Gebäudesteil für die Geschäftsstelle (ca. 2.000 qm) und Lagerraum
- Unterstützung bei der Suche nach Privatquartieren (etwa 10.000) durch landeseigene Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Öffnung der Museen der Stadt in Verbindung mit einer Dauerkarte für den DEKT
- Unterstützung der Kulturarbeit des DEKT und Mitwirkung im Lenkungsausschuss/Kulturbeirat
- Unterstützung bei der ressourcenschonenden und beispielhaften Umsetzung der derzeit umweltfreundlichsten Seriengroßveranstaltungen (EMAS-Zertifizierung für Organisation und Veranstaltung) Deutschlands

Fulda/Frankfurt, im Juli 2011

Bernd Baucks
Jutta Winkler

**Anlagen:**

Unverbindliche Zeitplanung Stuttgart – als Beispiel

Unverbindliche Kostenschätzung Stuttgart – als Beispiel (Eigene Datei im Pdf Format)

Vorläufiger Zeitplan und Nachweisverfahren**35. Deutscher Evangelischer Kirchentag Stuttgart 2015**

Oktober 2010	ggf. Beschluss des Präsidiums über die Durchführung des 35. DEKT in Stuttgart
Ca. September 2012	Gründung von Lenkungsausschuss und Kulturbeirat
September 2012	Gründung des Rechtsträgers 35. Deutscher Evangelischer Kirchentag Stuttgart 2015 e.V.
Anschließend	Beantragung der Zuwendungen
Vorauss. September 2013	Bezug und Eröffnung der Geschäftsstelle des 35. DEKT in Stuttgart Wahl des Präsidiumsvorstandes (6-jährige Amtszeit)
2014	
März 2014	Beschluss Programmportfolio (Präsidialversammlung) Reservierung von Veranstaltungsorten
April 2014	Beschluss Teilnehmendenkonditionen (Vorstand Trägerverein), vorläufige Kostenschätzung (Vorstand Trägerverein) Ernennung Projektleitungen Programm (Präsidium)
Mai-August 2014	Raum-, Veranstaltungs- und Haushaltsplanung (Geschäftsstelle)
Ab August 2014	Vorbereitung der inhaltlichen Veranstaltungen durch die (ehrenamtlichen) Projektleitungen
September 2014	Beschluss vorläufiger Haushalt (Vorstand Trägerverein)
ab September 2014	Vergabe von Aufträgen (Bau, Technik, etc.)
2015	
April 2015	Abschluss der Planungsarbeit in den gemeinsamen (Behörden und DEKT) Fachausschüssen Verkehr, Öffentliche Plätze, Indoor-Veranstaltungsorte und Besucherlenkung, Sanität, Sicherheit) und Abgabe der Genehmigungsmappe
13.-17. Mai 2015	Durchführung der Veranstaltung
anschließend	Fälligkeit eines größeren Teils der Rechnungen
voraussichtlich Sep 15	Umzug in die Geschäftsstelle 36. DEKT
Sept. 15- März 2016	Auswertungstagungen
Ab 2016	
ca. 30.06.2016	Rechnungsabschluss



ca. August 2016	Abschluss der internen Rechnungsprüfung
ca. Sept. 2016	externe Rechnungsprüfung
bis Oktober 2016	Abgabe des Sachberichtes und des testierten Verwendungsnachweises an die Zuschussgeber
November 2016	Aufstellung Abwicklungsetat
ca. Ende 2017	Abschluss Abwicklungsetat und Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau
ca. Anfang 2018	Zusendung des geprüften Nachweises über den Abwicklungsetat an die Zuwendungsgeber
Mitte 2018	Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises
Mitte 2022	Auflösung des Vereins 35. DEKT e.V. und Beginn der Auflassung und Frist für Forderungsansprüche
Mitte 2023	Löschung des Vereins 35. DEKT e.V. aus dem Vereinsregister

V o r l a g e des Rechtsausschusses

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung sowie zur Änderung der kirchlichen Haushaltsordnung
(Drucksache Nr. 74/11)**

Der Rechtsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung sowie zur Änderung der kirchlichen Haushaltsordnung in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung sowie der Finanzausschuss.

Berichterstatter: Synodaler Harder

Anlagen:

- Anlage 1 Synopse der Änderungsvorschläge zur KGO von Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss sowie Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung
- Anlage 2 Synopse der Änderungsvorschläge zur KGWO von Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss sowie Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung
- Anlage 3 Beratungsergebnis des Finanzausschusses

Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung sowie zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

vom

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Kirchengemeindeordnung (KGO)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1
Die Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1
Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde

- § 1 Begriff und Rechtsstellung
- § 2 Kirchengemeindeformen
- § 3 Name
- § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung
- § 5 Pfarrdienstordnung
- § 6 Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten
- § 7 Gottesdienstordnung
- § 8 Pfarramtliche Verbindung
- § 9 Einrichtungen der Kirchengemeinde
- § 10 Erprobung neuer Organisationsformen

Unterabschnitt 2
Die Gemeindeglieder

- § 11 Mitgliedschaft in der Kirche
- § 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung
- § 13 Vornahme von Amtshandlungen
- § 14 Teilhabe am Gemeindeleben
- § 15 Ruhen der Rechte als Gemeindeglied

Abschnitt 2
Der Kirchenvorstand

Unterabschnitt 1
Aufgaben

- § 16 Leitung der Kirchengemeinde
- § 17 Wahrung der kirchlichen Ordnungen
- § 18 Vermögensverwaltung
- § 19 Gemeindemitgliederverzeichnis
- § 20 Grundstücksverwaltung und Hausrecht
- § 21 Dienstaufsicht
- § 22 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 23 Gemeindeversammlung

Unterabschnitt 2
Zusammensetzung und Vorsitz

- § 24 Amtszeit und Einführung
- § 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer
- § 26 Einberufung der ersten Sitzung
- § 27 Vorsitz und Stellvertretung
- § 28 Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung
- § 29 Berufungen
- § 30 Veränderungen der Mitgliederzahl
- § 31 Vorzeitiges Ausscheiden

Unterabschnitt 3
**Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung,
Veränderung von Kirchengemeinden**

- § 32 Neubildung von Kirchengemeinden
- § 33 Zusammenlegung von Kirchengemeinden
- § 34 Grenzänderung

Unterabschnitt 4
Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder

- § 35 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen
- § 36 Verschwiegenheitspflicht
- § 37 Interessenwiderstreit und Befangenheit

Unterabschnitt 5
Geschäftsführung und Geschäftsordnung

- § 38 Geschäftsführung
- § 39 Einladung und Tagesordnung
- § 40 Sitzung
- § 41 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen
- § 42 Sitzungsprotokoll
- § 43 Umlaufbeschluss

§ 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands

Abschnitt 3

Mitverantwortung der Gesamtkirche

Unterabschnitt 1

Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche

§ 45 Aufsicht

§ 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand

§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen

§ 48 Beanstandung und Anordnungsbefugnis

§ 49 Ersatzvornahme

§ 50 Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern

§ 51 Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied

§ 52 Auflösung des Kirchenvorstands

Unterabschnitt 2

Rechtsbehelfe

§ 53 Einspruch und Beschwerde

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Verweisungen auf frühere Fassungen

§ 55 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

Abschnitt 1 Die Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1

Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde

§ 1. Begriff und Rechtsstellung. (1) Eine Kirchengemeinde ist eine dauerhafte Zusammenfassung von Kirchenmitgliedern entsprechend der kirchlichen Ordnung, in der Gottes Wort lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden.

(2) Eine Kirchengemeinde kann errichtet werden, wenn ein regelmäßiger Gottesdienst unter Leitung von zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Personen gewährleistet ist. Die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde (Gemeindemitglieder) muss auf Dauer eigenständige Lebens- und Arbeitsformen, insbesondere die Beteiligung der Gemeindemitglieder, geordnete Strukturen der Leitung und der rechtlichen Vertretung im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften, ermöglichen.

(3) Jede Kirchengemeinde ist Teil eines Dekanats und der Gesamtkirche und beteiligt sich nach ihren Kräften an deren geistlichen, rechtlichen und finanziellen Aufgaben.

(4) Jede Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Sie steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht des Dekanats und der Gesamtkirche.

§ 2. Kirchengemeindeformen. (1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (Ortskirchengemeinde). Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.

(2) Einrichtungen, die übergemeindlichen Aufgaben dienen, können im Einvernehmen mit deren Vorstand mit den Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltskirchengemeinde). Mitglieder sind alle Kirchenmitglieder, die im Bereich der Einrichtung ihren Wohnsitz haben oder durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Anstaltskirchengemeinde angehören.

(3) Kirchengemeinden können bei Bedarf auch für Kirchenmitglieder gebildet werden, die sich durch Herkunft, Bekenntnis oder besondere Aufgaben und Anliegen verbunden wissen (Personalkirchengemeinde). Mitglieder sind jene Kirchenmitglieder, die durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Personalkirchengemeinde angehören.

(4) Mit dem Beschluss zur Errichtung einer Anstalts- oder Personalkirchengemeinde trifft die Kirchenleitung insbesondere Regelungen über

1. die pfarramtliche Versorgung entsprechend der Mitgliederzahl, so dass in der Kirchengemeinde der pfarramtliche Dienst in angemessenem Umfang wahrgenommen werden kann;
2. die Räume oder Gebäude, die die Kirchengemeinde für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags benötigt;
3. die finanziellen Zuweisungen.

§ 3. Name. Der Name einer Kirchengemeinde hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Kirchengemeinde, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.

§ 4. Neubildung, Änderung, Aufhebung. (1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber die Kirchenleitung im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und Dekanatssynodalvorständen. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Teilung von Kirchengemeinden findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.

(3) Werden im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(4) Kommt eine Einigung nach Absatz 2 unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstands.

(5) Bei Neubildung und Teilung von Kirchengemeinden handelt der Dekanatssynodalvorstand treuhänderisch für die neu entstehenden Kirchengemeinden bis zur Bildung eines beschlussfähigen Kirchenvorstands (§ 32).

§ 5. Pfarrdienstordnung. (1) Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.

(3) Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.

§ 6. Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten. (1) Kirchengemeinden können in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen eingeteilt werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde soll eine ihrem regelmäßigen Bedarf entsprechende Zahl von Gottesdienststätten geschaffen werden.

(3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind vom Kirchenvorstand zu beschließen und vom Dekanatssynodalvorstand zu genehmigen. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

§ 7. Gottesdienstordnung. (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8. Pfarramtliche Verbindung. (1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden.

(2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.

(4) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.

§ 9. Einrichtungen der Kirchengemeinde. Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Kirchengemeindesatzung zu regeln. Der Kirchenvorstand kann zur Verwaltung der Einrichtung eigene Organe schaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

§ 10. Erprobung neuer Organisationsformen. (1) Zur Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen kann für die Dauer von längstens sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13 und 14 sowie 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden. Eine Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen, die die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbindet, ist zulässig.

(2) Dazu bedarf es einer Satzung, die mit Einvernehmen von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden von der Kirchenleitung beschlossen wird.

(3) Die Satzung muss alle Angelegenheiten regeln, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.

Unterabschnitt 2

Die Gemeindemitglieder

§ 11. Mitgliedschaft in der Kirche. (1) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, bleiben aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kirche endet, wenn ein Gemeindemitglied nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt. Die Zugehörigkeit endet auch, wenn ein Gemeindemitglied ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt.

§ 12. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung. (1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.

(2) Wünscht ein Gemeindemitglied einer anderen als der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.

(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Ortskirchengemeinde des Gemeindemitgliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.

§ 13. Vornahme von Amtshandlungen. (1) Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde, der es angehört. Wünscht ein Gemeindemitglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen.

(2) Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde, der es angehört, so ist die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen. Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Zustimmung nach Absatz 2 vorliegt.

(4) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vollzogen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.

§ 14. Teilhabe am Gemeindeleben. Jedes Gemeindemitglied hat in seiner Kirchengemeinde das Recht auf Teilhabe am Gemeindeleben, Beteiligung an Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde sowie das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.

§ 15. Ruhen der Rechte als Gemeindemitglied. (1) Als Glieder am Leib Christi sind getaufte Mitglieder der Kirche berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen zu gestalten. Der Kirchenvorstand soll zu dieser Berufung ermutigen, die auf der Zusage des neuen und ewigen Lebens in Christus beruht.

(2) Wenn ein Gemeindemitglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht, so kann der Kirchenvorstand feststellen, dass dessen Rechte ruhen. Das Gemeindemitglied ist vorab durch den Kirchenvorstand zu hören.

(3) Aufgrund dieser Feststellung hat der Kirchenvorstand dem Gemeindemitglied mitzuteilen, dass kirchliche Amtshandlungen, das Wahlrecht sowie das Patenrecht von ihm nicht in Anspruch genommen werden können.

(4) Gleichzeitig soll das Gemeindemitglied auf die bleibende Zusage der Taufe hingewiesen werden. Der Anspruch auf die Teilnahme an Gottesdiensten, auf seelsorgliche Zuwendung und auf religiöse Bildung bleibt bestehen. Der Kirchenvorstand soll das Gemeindemitglied in seine Fürbitte einschließen.

(5) Die Feststellung nach Absatz 2 kann durch den Kirchenvorstand wieder aufgehoben werden, wenn das Gemeindemitglied dies beantragt und eine Änderung seiner Haltung zu erkennen gegeben hat.

Unterabschnitt 1

Aufgaben

§ 16. Leitung der Kirchengemeinde. (1) Der Auftrag des Kirchenvorstands, die Kirchengemeinde zu leiten, verpflichtet ihn, das christliche Leben in der Kirchengemeinde in jeder Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.

(2) Der Kirchenvorstand hat darauf zu achten, dass die missionarische Verantwortung und die Sendung der Kirche in seinem Verantwortungsbereich zum Ausdruck kommen. Dies geschieht im Blick auf die jeweiligen Erfordernisse der Kirchengemeinde insbesondere, indem

1. regelmäßige Gottesdienste gefeiert, die Kirchenmusik und das geistliche Leben in der Kirchengemeinde gepflegt werden,
2. in unterschiedlichen Formen Seelsorge geübt wird,
3. religiöse Bildung für alle Altersgruppen ermöglicht wird, insbesondere im Zusammenhang der Taufe und der Konfirmation,
4. diakonische Aufgaben und die gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen werden,
5. ökumenische Zusammenarbeit gefördert, das Zusammenleben mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gestaltet und das Gespräch mit Menschen anderer Religion und Kultur gesucht wird. Die Kirchengemeinden können sich dabei ergänzen und besondere Profile entwickeln.

(3) Der Kirchenvorstand wählt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und wirkt in den übrigen Fällen der Pfarrstellenbesetzung mit. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Kirchenvorstand sucht, beauftragt und fördert geeignete Personen für die ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben in allen Bereichen des Gemeindelebens im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er kann ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beauftragung im Interesse der Kirchengemeinde entziehen.

(5) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrfrauen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betreffenden gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigtendienst bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands. Sie soll bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.

(6) Der Kirchenvorstand ist für die Auswahl von geeigneten neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden verantwortlich.

(7) Der Kirchenvorstand lädt insbesondere die ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden mit Leitungsfunktionen mindestens einmal im Jahr ein, um mit ihnen die Gemeindegemeinschaft abzustimmen, zu beraten und weiterzuentwickeln (Kreis der Mitarbeitenden).

(8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.

§ 17. Wahrung der kirchlichen Ordnungen. (1) Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in der Kirchengemeinde verantwortlich.

(2) Der Kirchenvorstand bestimmt die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste und beschließt über Änderungen.

(3) Der Kirchenvorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Zulässigkeit kirchlicher Amtshandlungen; die eigene Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Bindung an die Ordinationsverpflichtung und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben hierbei unberührt. Näheres regelt die Lebensordnung.

§ 18. Vermögensverwaltung. (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen und etwaige Sondervermögen ohne eigene Organe. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Der Kirchenvorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke sowie für die Erhaltung und auftragsgemäße Nutzung des kirchlichen Eigentums verantwortlich.

(3) Der Kirchenvorstand stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen Abgaben im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung oder der Bestätigung über den Abschluss des Prüfungsverfahrens durch das Rechnungsprüfungsamt. Er entscheidet über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gebühren im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.

(4) Der Kirchenvorstand ordnet die Erhebung der gottesdienstlichen Kollekten sowie der freiwilligen Sammlungen und Spenden und verwaltet ihre Erträge im Rahmen der Kollektenordnung.

§ 19. Gemeindemitgliederverzeichnis. Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses, das in jeder Kirchengemeinde gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften geführt wird.

§ 20. Grundstücksverwaltung und Hausrecht. (1) Der Kirchenvorstand verfügt unbeschadet der Aufsicht der kirchenleitenden Organe über die kirchlichen Gebäude und gottesdienstlichen Räume sowie über den Gebrauch der kirchlichen Gerätschaften und der Kirchenglocken. Hinsichtlich des Läutens der Kirchenglocken und des Beflaggens kirchlicher Gebäude ist er an die gesamtkirchlichen Vorschriften gebunden.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt über die Überlassung von kirchlichen Räumen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an christliche Kirchen oder Gruppen, soweit diese der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. Über die Überlassung kirchlicher Räume zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an Gemeinden anderer christlicher Kirchen, mit denen die Kirchengemeinde zusammenarbeitet, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. Die Überlassung setzt voraus, dass diese Veranstaltungen nicht auf Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde hinzielen.

(3) Die Überlassung kirchlicher Gebäude und Räume zu anderen als gottesdienstlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn diese Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht widersprechen.

§ 21. Dienstaufsicht. (1) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die in der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeitenden entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht. Einzelheiten ihres Dienstes sind durch Dienstanweisung zu regeln.

(2) Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstands für das gesamte Gemeindeleben steht ihm die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zu.

§ 22. Vertretung im Rechtsverkehr. (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Erklärungen des Kirchenvorstands werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands, unter denen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

§ 23. Gemeindeversammlung. (1) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich die Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen, um über seine Arbeit zu berichten. Über Angelegenheiten des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Es ist ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.

(2) Insbesondere sollen die Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstands über

1. die Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden,
2. einen Dekanatswechsel,
3. wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Kirchengemeinde,
4. größere Bauvorhaben in der Kirchengemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten)
eingeladen werden.

(3) Die Einladung soll so erfolgen, dass jedes Gemeindemitglied rechtzeitig Kenntnis erhält; eine Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. Die jeweilige Thematik ist dabei ausreichend deutlich zu machen.

(4) Der Dekanatssynodalvorstand ist zu jeder Gemeindeversammlung einzuladen.

(5) Die Regelungen der Kirchengemeinewahlordnung zur Einberufung einer Gemeindeversammlung bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz

§ 24. Amtszeit und Einführung. (1) Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre. Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands werden innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(3) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.

§ 25. Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer. (1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.

(2) Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatsynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.

§ 26. Einberufung der ersten Sitzung. Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet binnen zwei Wochen nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrer, einzuberufen.

§ 27. Vorsitz und Stellvertretung. (1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen.

(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.

(4) Kommt eine Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen. In der gleichen Sitzung ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.

(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.

(6) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands vorzeitig von ihrem Amt abrufbar.

§ 28. Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung. (1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz.

(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung, mit Ausnahme eines Studienurlaubs des Pfarrers oder der Pfarrerin, übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt von der vertretenen Pfarrerin oder dem vertretenen Pfarrer den Vorsitz beziehungsweise die Stellvertretung im Kirchenvorstand. Entsprechendes gilt für eine Vakanzvertretung, sofern der Kirchenvorstand nicht vorher eine andere Entscheidung über Vorsitz und Stellvertretung nach § 27 Absatz 1 trifft.

§ 29. Berufungen. (1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.

(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.

(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstands.

(4) Mit Genehmigung des Dekanatssynodalvorstands kann der Kirchenvorstand in besonders begründeten Fällen ein weiteres Mitglied berufen.

(5) Berufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 30. Veränderungen der Mitgliederzahl. (1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindevahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.

(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.

(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.

§ 31. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstands die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit noch erfüllen. Bei Stimmgleichheit gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindewahlordnung. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung folgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.

(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung ist ein Gemeindemitglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands zu wählen.

Unterabschnitt 3

Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderungen von Kirchengemeinden

§ 32. Neubildung von Kirchengemeinden. (1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstands nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung.

(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstands im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.

(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 31 Absatz 3 zu verfahren.

(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 50 zu verfahren. Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstands durchzuführen.

§ 33. Zusammenlegung von Kirchengemeinden. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung überschritten wird.

§ 34. Grenzänderung. Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstands dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung überschritten wird

Unterabschnitt 4

Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder

§ 35. Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen. Ist ein Mitglied an dieser Mitarbeit fortgesetzt verhindert, soll es sein Amt zur Verfügung stellen.

(2) Kirchenvorstandsmitglieder sollen während ihrer Amtszeit nicht in einer Geschäftsbeziehung zur Kirchengemeinde stehen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für Kirchengemeinde oder Kirchenvorstandsmitglied ist.

§ 36. Verschwiegenheitspflicht. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchengemeinde, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstands sind hierauf sowie zur Wahrung des Datenschutzes in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den Pfarrer zu verpflichten.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.

§ 37. Interessenwiderstreit und Befangenheit. (1) Kein Mitglied des Kirchenvorstands darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Partnerin oder seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Kann ein Mitglied des Kirchenvorstands nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl der Kirchengemeinde entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.

(3) Wenn ein Kirchenvorstand infolge Interessenwiderstreits oder Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanatssynodalvorstand.

Unterabschnitt 5

Geschäftsführung und Geschäftsordnung

§ 38. Geschäftsführung. (1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich. Sie oder er wird hierbei durch die Stellvertretung unterstützt und vertreten. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden.

(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Der Beschluss über die Bestellung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die

Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung.

(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, sofern der Kirchenvorstand durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands, die Einberufung des Kreises der Mitarbeitenden und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

(5) Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln.

§ 39. Einladung und Tagesordnung. (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.

(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.

§ 40. Sitzung. (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Der Gemeinde oder einem anderen Personenkreis soll die Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen ermöglicht werden, wobei die Verschwiegenheitspflicht des Kirchenvorstands gem. § 36 Absatz 1 zu wahren ist.

(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.

§ 41. Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen. (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder notwendig.

(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 39 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.

(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(6) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen bleiben unberührt.

§ 42. Sitzungsprotokoll. (1) Über jede Kirchenvorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der Mitglieder und Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen und Wahlen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.

(2) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch aufzunehmen oder zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Kirchenvorstandsmitglied kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.

(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Kirchenvorstand zu genehmigen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Wichtige Beschlüsse sind vom Kirchenvorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.

§ 43. Umlaufbeschluss. (1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Kirchenvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).

(2) Widerspricht ein Kirchenvorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands zustimmt.

(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenvorstands zu Protokoll zu nehmen.

§ 44. Ausschüsse des Kirchenvorstands. (1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindemitglieder hinzugezogen werden. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.

(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Kirchenvorstands übertragen werden.

(3) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.

(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(5) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstands vorsehen, bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Mitverantwortung der Gesamtkirche

Unterabschnitt 1 Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche

§ 45. Aufsicht. (1) Die Aufsicht durch Dekanat und Gesamtkirche soll den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, ihre Verbundenheit mit der Kirche fördern und sie und die Kirche vor Schaden bewahren. Sie geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen.

(3) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

(4) Das Visitationsgesetz bleibt unberührt.

§ 46. Unterrichtung durch den Kirchenvorstand. (1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende

und die oder der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen dem Dekanatssynodalvorstand zu unterbreiten.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende befürchten, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

§ 47. Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen. (1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(2) Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:

1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans;
2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;
3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;
4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;
5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;
7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;
8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;
9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);
10. Namensgebung für Kirchengemeinden;
11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;
12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;
15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;
16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;
17. Kirchengemeindesatzungen.

Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Im Falle der Nummer 3 gilt die Ge

nehmung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(3) Kirchengemeindesatzungen sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen.

§ 48. Beanstandung und Anordnungsbefugnis. (1) Der Dekanatssynodalvorstand und die Kirchenleitung können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstands beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind oder gegen übergeordnete kirchliche Interessen verstoßen. Sie können Wahlen beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind. Beanstandete Beschlüsse, Wahlen oder sonstige Maßnahmen dürfen nicht vollzogen oder müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(2) Kommt der Kirchenvorstand innerhalb einer hierfür gesetzten Frist einer Anordnung nach Absatz 1 nicht nach, können der Dekanatssynodalvorstand oder die Kirchenleitung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten der Kirchengemeinde von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.

§ 49. Ersatzvornahme. (1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, Rechtsansprüche der Kirchengemeinde geltend zu machen oder das Vermögen der Kirchengemeinde im Rahmen ihres Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Dekanatssynodalvorstands anstelle des Kirchenvorstands zu handeln.

(2) Weigert sich der Kirchenvorstand, seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Dekanatssynodalvorstands zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit der Kirchengemeinde.

(3) Die damit verbundenen Kosten trägt die Kirchengemeinde.

§ 50. Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern. Ist ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so ernennt der Dekanatssynodalvorstand die für die Beschlussfähigkeit fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstands.

§ 51. Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied. (1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Kirchenvorstand stellt dies durch Beschluss fest.

(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstands ist sein Amt abzuerkennen

1. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstands oder
2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Kirchenvorstand nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 52. Auflösung des Kirchenvorstands. (1) Die Kirchenleitung kann einen Kirchenvorstand nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands auflösen,

1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder
2. in dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder
3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Ernennung nach § 50 nicht gelingt.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand nimmt in diesen Fällen die Befugnisse des Kirchenvorstands wahr.

(3) Die Neuwahl ist durch den Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.

Unterabschnitt 2

Rechtsbehelfe

§ 53. Einspruch und Beschwerde. (1) Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstands steht den Betroffenen der Einspruch zu, sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kirchenvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Kirchenvorstand im besonderen kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.

(2) Hilft der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. Hilft auch der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind die Kirchengemeinde und die Betroffenen anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54. Verweisungen auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindeordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

§ 55. Kirchmeisterinnen und Kirchmeister. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellten Kirchmeisterinnen und Kirchmeister bleiben im Amt, längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2015.

Artikel 2
Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1
Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Wahlrecht
- § 3 Wählerverzeichnis
- § 4 Wählbarkeit

Abschnitt 2
Wahlvorbereitung

- § 5 Benennungsausschuss
- § 6 Wahlvorschlag
- § 7 Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands
- § 8 Einheitswahl
- § 9 Bezirkswahl
- § 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags
- § 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlags
- § 12 Prüfung der Wahlunterlagen
- § 13 Wahlbenachrichtigung
- § 14 Vorstellung der Kandidierenden

Abschnitt 3
Wahl

- § 15 Wahlvorstand
- § 16 Wahltermin
- § 17 Wahllokale und Wahlzeit
- § 18 Stimmzettel
- § 19 Briefwahl
- § 20 Wahlergebnis
- § 21 Wahlprüfung
- § 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel
- § 23 Verfahren bei ungültigen Wahlen

Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Verweisungen auf frühere Fassungen
- § 25 Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1. Grundsatz. (1) In den Kirchenvorstand sollen Frauen und Männer gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.

(2) Die Gemeindemitglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr, dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereit finden.

§ 2. Wahlrecht. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in gleicher, freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) An der Wahl darf nicht teilnehmen,

1. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. wer auf Grund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat.

(4) Der Kirchenvorstand stellt fest, dass ein Wahlhindernis nach Absatz 3 vorliegt und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein.

§ 3. Wählerverzeichnis. (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein.

(2) Die Gemeindemitglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindemitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

(3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen.

§ 4. Wählbarkeit. (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die

1. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.

Sie sollen konfirmiert sein.

(2) Nicht gewählt werden dürfen:

1. Gemeindemitglieder, die im Umfang von mehr als zwei Wochenstunden aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind.

2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind sowie deren Kinder.

3. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner.

4. Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 51 KGO).

(3) Nicht gewählt werden sollen:

1. ordinierte Gemeindemitglieder.
2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind sowie deren Kinder.

(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

(5) Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.

Abschnitt 2 **Wahlvorbereitung**

§ 5. Benennungsausschuss. (1) Zur Aufstellung des Wahlvorschlages bildet der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss.

(2) Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindemitgliedern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie drei Gemeindemitglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, an. Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindemitgliedern bis zu zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und fünf Gemeindemitglieder, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, an.

(3) § 4 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Der Kirchenvorstand regelt den Vorsitz im Benennungsausschuss.

§ 6. Wahlvorschlag. (1) Der Wahlvorschlag muss ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind.

(2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.

(3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden.

(4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnung aufzuführen.

§ 7. Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes. (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands beträgt in Gemeinden

bis zu 500 Gemeindemitgliedern 6,
bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern 8,
bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 10,
bis zu 3.000 Gemeindemitgliedern 12,
bis zu 6.000 Gemeindemitgliedern 14,
über 6.000 Gemeindemitgliedern 16.

(2) Von diesen Zahlen kann bis zu einem Drittel nach oben oder unten abgewichen werden.

(3) Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.

§ 8 Einheitswahl. Sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt, bildet die Kirchengemeinde für die Kirchenvorstandswahl einen Wahlbezirk.

§ 9. Bezirkswahl. (1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind.

(2) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt werden (echte Bezirkswahl).

(3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstands zugelassen sind (unechte Bezirkswahl).

(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die einzelnen Wahlbezirke hat entsprechend der Zahl ihrer Gemeindemitglieder zu erfolgen, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 bestimmt ist. Ergeben sich Dezimalstellen, so werden nicht verteilte Plätze in der Reihenfolge der Dezimalreste vergeben. Der Wahlvorschlag muss mindestens unter Einhaltung des § 7 Absatz 1 für jeden Bezirk wenigstens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist.

§ 10. Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages. (1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.

(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf.

(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor und begründet ihn. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.

(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der angegebenen Stimmen ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.

(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.

(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11. Bekanntgabe des Wahlvorschlages. Der ergänzte Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied den Wahlvorschlag eine Woche einsehen kann. Die Gemeindemitglieder sind auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

§ 12. Prüfung der Wahlunterlagen. (1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gem. § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.

(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlages ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlages (§ 10) anzuordnen.

(3) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands ist endgültig.

§ 13. Wahlbenachrichtigung. (1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.

(2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken.

§ 14. Vorstellung der Kandidierenden. Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindemitgliedern im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die Vorgeschlagenen sollen den Gemeindemitgliedern bekannt gemacht und vorgestellt werden. Auf den kirchlichen Charakter der Wahl und die damit gegebenen Erfordernisse ist besonders hinzuweisen.

Abschnitt 3

Wahl

§ 15. Wahlvorstand. (1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder und die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder die Stellvertretung oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes müssen dem Wahlvorstand angehören.

(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(3) Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht zur Wahl stehen.

§ 16. Wahltermin. Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag statt.

§ 17. Wahllokale und Wahlzeit. (1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in mehreren dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind mindestens sechs Stunden geöffnet. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich sein.

(2) Bei der echten Bezirkswahl nach § 9 Absatz 2 wird das Wahlrecht nur in dem Bezirk ausgeübt, dem das Gemeindemitglied angehört.

(3) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 18. Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.

§ 19. Briefwahl. (1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl).

(6) Die Kosten der Briefwahl trägt die Kirchengemeinde.

§ 20. Wahlergebnis. (1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand zählt alle eingegangenen Stimmen in öffentlicher Sitzung aus, stellt das vorläufige Wahlergebnis fest und gibt es bekannt

(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl erreicht haben, gewählt.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.

(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.

(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.

§ 21. Wahlprüfung. (1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen.

(2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Aufsichtspflichten von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand nach der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.

§ 22. Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel. (1) Das Wahlergebnis ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf

Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.

(3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl

ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

(4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchenvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder nicht berührt.

§ 23. Verfahren bei ungültigen Wahlen. (1) Ist die Wahl ganz oder teilweise ungültig, so beauftragt die Kirchenverwaltung den Dekanatssynodalvorstand mit der Durchführung einer Neuwahl. Ist die Wahl erneut ganz oder teilweise ungültig, oder die Neuwahl nicht durchführbar, ernennt der Dekanatssynodalvorstand mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Mitglieder des Kirchenvorstandes. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(2) Ist die Wahl einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten ungültig, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24. Verweisungen auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindewahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 25. Übergangsbestimmungen. (1) Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund der Regelung in § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.

(2) Die allgemeine Wahlperiode der Kirchenvorstände endet im Jahr 2015 am 31. August.

Artikel 3 Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

§ 55 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 3. Dezember 1999 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der Kirchenleitung freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren mit elektronischer Signatur verwendet wird. Zahlungsbegründende Unterlagen können ebenfalls im Rahmen eines freigegebenen Verfahrens in digitaler Form beigefügt werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kassenanordnung bestätigt wird.“

2. In Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon und die nachfolgenden Wörter „dies gilt auch bei Bestellung eines Kirchmeisters/einer Kirchmeisterin“ gestrichen.

3. Absatz 2 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kirchengemeinden und Dekanaten kann durch Dienstanweisung sowie bei kirchlichen Verbänden durch Satzung die Anordnungsbefugnis an geeignete Personen delegiert werden. In diesem Fall soll der verfügbare Betrag begrenzt werden.“

4. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Vor Erteilung der Kassenanordnung ist die sachliche Richtigkeit festzustellen. Mit der Bescheinung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen,
- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,
- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Ausgabe, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,
- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.

Sind für die Prüfung eines Rechnungsbeleges besondere Fachkenntnisse erforderlich, so hat neben der sachlichen Feststellung eine fachtechnische Feststellung durch Sachverständige stattzufinden.“

Artikel 4 **Änderung weiterer Kirchengesetze**

(1) Die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1“ ersetzt.

3. In § 27 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 50 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 2“ ersetzt.
 4. In § 28 wird die Angabe „§§ 8 und 50“ durch die Angabe „§§ 15 und 51“ ersetzt.
- (2) Die Dekanatssynodalwahlordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
 2. In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
- (3) Das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
 2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „§ 40 Kirchengemeindeordnung findet“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden“ ersetzt.
- (4) In § 16 Absatz 3 Satz 4 des Regionalverwaltungsgesetzes vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 25. November 2011 (ABl. 2012 S. 15), wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Kirchengemeindewahlordnung“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung“ ersetzt.
- (5) Die Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
 2. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
- (6) In § 6 Absatz 5 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223) wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.
- (7) Das Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1979 (ABl. S. 119) wird wie folgt geändert:
1. In § 5 Nummer 5 wird die Angabe „Artikels 60“ durch die Angabe „Artikels 61“ ersetzt.
 2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 2 Abs. 3 und 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 und § 4 Absatz 1“ ersetzt.
- (8) Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:
1. In § 20 Absatz 4 Buchstabe a wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.
 2. In § 20 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1“ ersetzt.
 3. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 9 und 10 Kirchengemeindewahlordnung“ durch die Angabe „§ 7 Kirchengemeindewahlordnung und § 29 Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
 4. In § 22 Absatz 2 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 9 und 10“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

5. In § 22 Absatz 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.

6. In § 22 Absatz 2 Buchstabe d, wird der Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung)“ gestrichen und die Angabe „§ 30 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kirchengemeindeordnung vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S.153), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S.118), und die Kirchengemeindegewahlordnung vom 29. September 2007 (ABl. 2007 S. 302), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), außer Kraft.

KGO-E			
Synopse der Änderungsvorschläge zur Kirchengemeindeordnung			
Text Drucksache 74/11	Verwaltungsausschusses (Stand 12.10.2012)	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung (am 9.3.2012 beschlossene Änderungsvorschläge)	Rechtsausschuss (Stand 13.10.2012)
<p>Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindevahlordnung sowie zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung</p> <p>vom</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>			
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Kirchengemeindeordnung (KGO)</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Die Kirchengemeinde</p> <p style="text-align: center;">U nterabschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde</p> <p>§ 1 Begriff und Rechtsstellung</p> <p>§ 2 Kirchengemeindeformen</p> <p>§ 3 Name</p>			

<p>§ 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung § 5 Pfarrdienstordnung § 6 Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten § 7 Gottesdienstordnung § 8 Pfarramtliche Verbindung § 9 Einrichtungen der Kirchengemeinde § 10 Erprobung neuer Organisationsformen</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Die Gemeindeglieder</p> <p>§ 11 Mitgliedschaft in der Kirche § 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Um- gemeindung § 13 Vornahme von Amtshandlungen § 14 Teilhabe am Gemeindeleben § 15 Ruhen der Rechte als Gemeindeglieder</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Der Kirchenvorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufgaben</p> <p>§ 16 Leitung der Kirchengemeinde § 17 Wahrung der kirchlichen Ordnungen § 18 Vermögensverwaltung § 19 Gemeindegliederverzeichnis § 20 Grundstücksverwaltung und Hausrecht § 21 Dienstaufsicht § 22 Vertretung im Rechtsverkehr § 23 Gemeindeversammlung</p>			
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>§ 24 Amtszeit und Einführung § 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer § 26 Einberufung der ersten Sitzung § 27 Vorsitz und Stellvertretung § 28 Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung § 29 Berufungen § 30 Veränderungen der Mitgliederzahl § 31 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Kirchengemeinden</p> <p>§ 32 Neubildung von Kirchengemeinden § 33 Zusammenlegung von Kirchengemeinden § 34 Grenzänderung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder</p> <p>§ 31 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen § 36 Verschwiegenheitspflicht § 37 Interessenwiderstreit und Befangenheit</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p>			
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

<p>§ 38 Geschäftsführung § 39 Einladung und Tagesordnung § 40 Sitzung § 41 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen § 42 Sitzungsprotokoll § 43 Umlaufbeschluss § 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Mitverantwortung der Gesamtkirche</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche</p> <p>§ 45 Aufsicht § 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand § 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen § 48 Beanstandung und Anordnungsbefugnis § 49 Ersatzvornahme § 50 Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern § 51 Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied § 52 Auflösung des Kirchenvorstands</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2: Rechtsbehelfe</p> <p>§ 53 Einspruch und Beschwerde</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>			
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

<p>§ 54 Verweisungen auf frühere Fassungen § 55 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister</p>			
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Die Kirchengemeinde</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde</p>			
<p>§ 1. Begriff und Rechtsstellung. (1) Eine Kirchengemeinde ist eine dauerhafte Zusammenfassung von Kirchenmitgliedern entsprechend der kirchlichen Ordnung, in der Gottes Wort lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden.</p> <p>(2) Eine Kirchengemeinde kann errichtet werden, wenn ein regelmäßiger Gottesdienst <u>unter Leitung von zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Personen</u> gewährleistet ist. Die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde (Gemeindemitglieder) muss auf Dauer eigenständige Lebens- und Arbeitsformen, insbesondere die Beteiligung der Gemeindemitglieder, geordnete Strukturen der Leitung und der rechtlichen Vertretung im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften, ermöglichen.</p> <p>(3) Jede Kirchengemeinde ist Teil eines Dekanats und der Gesamtkirche und</p>		<p>(2) Eine Kirchengemeinde kann errichtet werden, <u>wenn Gottesdienst und ordnungsgemäße Sakramentsverwaltung gewährleistet sind</u>. Die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde (Gemeindemitglieder) muss auf Dauer eigenständige Lebens- und Arbeitsformen, insbesondere die Beteiligung der Gemeindemitglieder, geordnete Strukturen der Leitung und der rechtlichen Vertretung im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften, ermöglichen.</p>	

<p>beteiligt sich nach ihren Kräften an deren geistlichen, rechtlichen und finanziellen Aufgaben.</p> <p>(4) Jede Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Sie steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht des Dekanats und der Gesamtkirche.</p>			
<p>§ 2. Kirchengemeindeformen. (1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (Ortskirchengemeinde). Gemeindeglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.</p> <p>(2) Einrichtungen, die übergemeindlichen Aufgaben dienen, können im Einvernehmen mit deren Vorstand mit den Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltskirchengemeinde). Mitglieder sind alle Kirchenmitglieder, die im Bereich der Einrichtung ihren Wohnsitz haben oder durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Anstaltskirchengemeinde angehören.</p> <p>(3) Kirchengemeinden können bei Bedarf auch für Kirchenmitglieder gebildet werden, die sich durch Herkunft, Bekenntnis oder besondere Aufgaben und Anliegen verbunden wissen (Personal-</p>			

<p>kirchengemeinde). Mitglieder sind jene Kirchenmitglieder, die durch Umge- meindung, Aufnahme oder Taufe der Personalkirchengemeinde angehören.</p> <p>(4) Mit dem Beschluss zur Errichtung einer Anstalts- oder Personalkirchengemeinde trifft die Kirchenleitung ins- besondere Regelungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die pfarramtliche Versorgung ent- sprechend der Mitgliederzahl, so dass in der Kirchengemeinde der pfarramt- liche Dienst in angemessenem Umfang wahrgenommen werden kann; 2. die Räume oder Gebäude, die die Kirchengemeinde für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags benötigt; 3. die finanziellen Zuweisungen. 			
<p>§ 3. Name. Der Name einer Kirchengemeinde hat als Bestandteile eine Kenn- zeichnung als Kirchengemeinde, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.</p>			
<p>§ 4. Neubildung, Änderung, Aufhe- bung. (1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und Dekanatsynodalvorständen <u>die Kir- chenleitung</u>. Die entsprechende Ur- kunde ist im Amtsblatt zu veröffent- lichen.</p>	<p>§ 4. Neubildung, Änderung, Aufhe- bung. (1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber <u>die Kirchen- leitung</u> im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und Dekanats- synodalvorständen. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffent- lichen.</p>		<p>§ 4. Neubildung, Änderung, Aufhe- bung. (1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber <u>die Kirchenlei- tung</u> im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und Dekanats- synodalvorständen. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffent- lichen.</p>

<p>(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Teilung von Kirchengemeinden findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.</p> <p>(3) Werden im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</p> <p>(4) Kommt eine Einigung nach Absatz 2 unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstands.</p> <p>(5) Bei Neubildung und Teilung von Kirchengemeinden handelt der Dekanatsynodalvorstand treuhänderisch für die neu entstehenden Kirchengemeinden bis zur Bildung eines beschlussfähigen Kirchenvorstands (§ 32).</p>			
<p>§ 5. Pfarrdienstordnung. (1) Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvor-</p>			

<p>stand aufzustellen und dem Dekanats-synodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanats-synodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</p> <p>(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden <u>können</u> durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen <u>geregelt werden</u>. Die <u>gemeinsamen</u> Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen <u>im Einvernehmen</u> mit dem Dekanats-synodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanats-synodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.</p> <p>(3) Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.</p>	<p>(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden <u>sind</u> durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. Die <u>gemeinsamen</u> Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen <u>im Einvernehmen</u> mit dem Dekanats-synodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanats-synodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.</p>	<p>(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden können durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen geregelt werden. Die <u>gemeinsamen</u> Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen <u>einvernehmlich und im Benehmen</u> mit dem Dekanats-synodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanats-synodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.</p>	<p>(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden <u>sind</u> durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. Die <u>gemeinsamen</u> Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen <u>im Einvernehmen</u> mit dem Dekanats-synodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanats-synodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.</p>
<p>§ 6. Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten. (1) Kirchengemeinden können in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen eingeteilt werden.</p> <p>(2) In jeder Kirchengemeinde soll eine</p>			

<p>ihrem regelmäßigen Bedarf entsprechende Zahl von Gottesdienststätten geschaffen werden.</p> <p>(3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind vom Kirchenvorstand zu beschließen und vom Dekanatsynodalvorstand zu genehmigen. Der Dekanatsynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</p>			
<p>§ 7. Gottesdienstordnung. (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss der Genehmigung der Kirchenleitung.</p> <p>(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.</p>			
<p>§ 8. Pfarramtliche Verbindung. (1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden.</p> <p>(2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den</p>			

<p>gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Eine Änderung des Beitragsatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.</p> <p>(4) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.</p>			
<p>§ 9. Einrichtungen der Kirchengemeinde und Kirchengemeindegattungen. Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Kirchengemeindegattung zu regeln. Der Kirchenvorstand kann zur Verwaltung der Einrichtung eigene Organe schaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.</p>	<p>§ 9. Einrichtungen der Kirchengemeinde.</p>		<p>§ 9. Einrichtungen der Kirchengemeinde.</p>
<p>§ 10. Erprobung neuer Organisationsformen. (1) Zur Erprobung neuer</p>			

<p>Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen kann für die Dauer von längstens sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13 und 14 sowie 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden. Eine Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen, die die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbindet, ist zulässig.</p> <p>(2) Dazu bedarf es einer Satzung, die mit Einvernehmen von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanatssynoden von der Kirchenleitung beschlossen wird.</p> <p>(3) Die Satzung muss alle Angelegenheiten regeln, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.</p>			
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Die Gemeindemitglieder</p> <p>§ 11. Mitgliedschaft in der Kirche. (1) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(2) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, bleiben aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft</p>			

<p>bestehen, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit zur Kirche endet, wenn ein Gemeindeglied nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt. Die Zugehörigkeit endet auch, wenn ein Gemeindeglied ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt.</p>			
<p>§ 12. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung. (1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied einer anderen als der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist <u>eine schriftliche Abmeldung bei der Ortskirchengemeinde seines Wohnsitzes und</u> eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.</p> <p>(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Ortskirchengemeinde des Gemeindegliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der <u>zuständigen Regionalverwaltung</u> mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindeglied-</p>	<p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied einer anderen als der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der <u>Umgemeindung</u> ist <u>eine schriftliche Anmeldung</u> bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.</p> <p>(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Ortskirchengemeinde des Gemeindegliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der <u>von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle</u> mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindeglied-</p>	<p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied einer anderen als der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist <u>eine schriftliche Mitteilung</u> bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.</p> <p>(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Ortskirchengemeinde des Gemeindegliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der <u>von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle</u> mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindeglied-</p>	<p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied einer anderen als der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der <u>Umgemeindung</u> ist <u>eine schriftliche Anmeldung</u> bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.</p> <p>(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Ortskirchengemeinde des Gemeindegliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der <u>von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle</u> mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindeglied-</p>

<p>derverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.</p>	<p>mitgliederverzeichnis <u>beider</u> Kirchengemeinden zu vermerken.</p>		<p>mitgliederverzeichnis <u>beider</u> Kirchengemeinden zu vermerken.</p>
<p>§ 13. Vornahme von Amtshandlungen. (1) Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen <u>durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer</u> in der Kirchengemeinde, der es angehört. Wünscht ein Gemeindemitglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer <u>als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer</u>, ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen.</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde, der es angehört, so ist die <u>Erlaubnis</u> der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen. Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die <u>Erlaubnis</u> nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. Wird die <u>Erlaubnis</u> verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.</p>	<p>(2) Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde, der es angehört, so ist die <u>Zustimmung</u> der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen. Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die <u>Zustimmung</u> nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. Wird die <u>Zustimmung</u> verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.</p>	<p>§ 13. Vornahme von Amtshandlungen. (1) Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen in der Kirchengemeinde der es angehört. Wünscht ein Gemeindemitglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer, ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen.</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde, der es angehört, so ist die <u>Bestätigung</u> der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers <u>durch die die Amtshandlung vorzunehmende Pfarrperson</u> einzuholen. Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die <u>Bestätigung</u> nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. Wird die <u>Bestätigung</u> verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.</p>	<p>(2) Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde, der es angehört, so ist die <u>Zustimmung</u> der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen. Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die <u>Zustimmung</u> nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. Wird die <u>Zustimmung</u> verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.</p>

<p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die <u>Erlaubnis</u> nach Absatz 2 vorliegt.</p> <p>(4) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.</p> <p>(5) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vollzogen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.</p>	<p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die <u>Zustimmung</u> nach Absatz 2 vorliegt.</p>	<p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Erlaubnis nach Absatz 2 vorliegt.</p> <p>(4) <u>Jedes Gemeindeglied hat im Falle von Lebensgefahr Anspruch auf eine Amtshandlung durch eine hierfür ordnungsgemäß berufene Person.</u></p> <p>(5) <u>Diejenige Person, die eine Amtshandlung vollzogen hat, ist verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.</u></p>	<p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die <u>Zustimmung</u> nach Absatz 2 vorliegt.</p>
<p>§ 14. Teilhabe am Gemeindeleben. Jedes Gemeindemitglied hat in seiner Kirchengemeinde das Recht auf Teilhabe am Gemeindeleben, Beteiligung an Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde sowie das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.</p>			
<p>§ 15. Ruhen der Rechte als Gemeindeglied. (1) Als Glieder am Leib Christi sind getaufte Mitglieder der Kirche berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen zu gestalten. Der Kirchenvorstand soll zu dieser Berufung ermutigen, die auf der Zusage des neuen und ewigen Lebens in Christus beruht.</p>			

<p>(2) Wenn ein Gemeindeglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht, so kann der Kirchenvorstand feststellen, dass dessen Rechte ruhen. Das Gemeindeglied ist vorab durch den Kirchenvorstand zu hören.</p> <p>(3) Aufgrund dieser Feststellung hat der Kirchenvorstand dem Gemeindeglied mitzuteilen, dass kirchliche Amtshandlungen, das Wahlrecht sowie das Patenrecht von ihm nicht in Anspruch genommen werden können.</p> <p>(4) Gleichzeitig soll das Gemeindeglied auf die bleibende Zusage der Taufe hingewiesen werden. Der Anspruch auf die Teilnahme an Gottesdiensten, auf seelsorgliche Zuwendung und auf religiöse Bildung bleibt bestehen. Der Kirchenvorstand soll das Gemeindeglied in seine Fürbitte einschließen.</p> <p>(5) Die Feststellung nach Absatz 2 kann durch den Kirchenvorstand wieder aufgehoben werden, wenn das Gemeindeglied dies beantragt und eine Änderung seiner Haltung zu erkennen gegeben hat.</p>			
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Der Kirchenvorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufgaben</p> <p>§ 16. Leitung der Kirchengemeinde. (1) Der Auftrag des Kirchenvorstands,</p>			

<p>die Kirchengemeinde zu leiten, verpflichtet ihn, das christliche Leben in der Kirchengemeinde in jeder Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand hat darauf zu achten, dass die missionarische Verantwortung und die Sendung der Kirche in seinem Verantwortungsbereich zum Ausdruck kommen. Dies geschieht im Blick auf die jeweiligen Erfordernisse der Kirchengemeinde insbesondere, indem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmäßige Gottesdienste gefeiert, die Kirchenmusik und das geistliche Leben in der Kirchengemeinde gepflegt werden, 2. in unterschiedlichen Formen Seelsorge geübt wird, 3. religiöse Bildung für alle Altersgruppen ermöglicht wird, insbesondere im Zusammenhang der Taufe und der Konfirmation, 4. diakonische Aufgaben und die gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen werden, 5. ökumenische Zusammenarbeit gefördert, das Zusammenleben mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gestaltet und das Gespräch mit Menschen anderer Religion und Kultur gesucht wird. <p>Die Kirchengemeinden können sich dabei ergänzen und besondere Profile entwickeln.</p>			
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

<p>(3) Der Kirchenvorstand wählt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und wirkt in den übrigen Fällen der Pfarrstellenbesetzung mit. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(4) Der Kirchenvorstand sucht, beauftragt und fördert geeignete Personen für die ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben in allen Bereichen des Gemeindelebens im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er kann ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beauftragung im Interesse der Kirchengemeinde entziehen.</p> <p>(5) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betreffenden gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigtamt bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands. Sie soll bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.</p> <p>(6) Der Kirchenvorstand ist für die Auswahl von geeigneten neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden verantwortlich.</p>			
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

<p>(7) Der Kirchenvorstand lädt insbesondere die ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden mit Leitungsfunktionen mindestens einmal im Jahr ein, um mit ihnen die Gemeindegemeinschaft abzustimmen, zu beraten und weiterzuentwickeln (Kreis der Mitarbeitenden).</p> <p>(8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.</p>			
<p>§ 17. Wahrung der kirchlichen Ordnungen. (1) Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in der Kirchengemeinde verantwortlich.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand bestimmt die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste und beschließt über Änderungen.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Zulässigkeit kirchlicher Amtshandlungen; die eigene Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Bindung an die Ordinationsverpflichtung und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben hierbei unberührt. Näheres regelt die Lebensordnung.</p>			

<p>§ 18. Vermögensverwaltung. (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen und etwaige Sondervermögen ohne eigene Organe. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke sowie für die Erhaltung und auftragsgemäße Nutzung des kirchlichen Eigentums verantwortlich.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen Abgaben im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung oder der Bestätigung über den Abschluss des Prüfungsverfahrens durch das Rechnungsprüfungsamt. Er entscheidet über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gebühren im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.</p> <p>(4) Der Kirchenvorstand ordnet die Erhebung der gottesdienstlichen Kollekten sowie der freiwilligen Sammlungen und Spenden und verwaltet ihre Erträge im Rahmen der Kollektenordnung.</p>			
<p>§ 19. Gemeindemitgliederverzeichnis. Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses.</p>			

<p>ses, das in jeder Kirchengemeinde gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften geführt wird.</p>			
<p>§ 20. Grundstücksverwaltung und Hausrecht. (1) Der Kirchenvorstand verfügt unbeschadet der Aufsicht der kirchenleitenden Organe über die kirchlichen Gebäude und gottesdienstlichen Räume sowie über den Gebrauch der kirchlichen Gerätschaften und der Kirchenglocken. Hinsichtlich des Läutens der Kirchenglocken und des Beflaggens kirchlicher Gebäude ist er an die gesamtkirchlichen Vorschriften gebunden.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand beschließt über die Überlassung von kirchlichen Räumen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an christliche Kirchen oder Gruppen, soweit diese der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. Über die Überlassung kirchlicher Räume zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an Gemeinden anderer christlicher Kirchen, mit denen die Kirchengemeinde zusammenarbeitet, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. Die Überlassung setzt voraus, dass diese Veranstaltungen nicht auf Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde hinzielen.</p> <p>(3) Die Überlassung kirchlicher Gebäude und Räume zu anderen als gottesdienstlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn diese Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht</p>			

widersprechen.			
<p>§ 21. Dienstaufsicht. (1) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die in der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeitenden entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht. Einzelheiten ihres Dienstes sind durch Dienstanweisung zu regeln.</p> <p>(2) Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstands für das gesamte Gemeindeleben steht ihm die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zu.</p>			
<p>§ 22. Vertretung im Rechtsverkehr. (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.</p> <p>(2) Erklärungen des Kirchenvorstands werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.</p> <p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands, unter denen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Ur-</p>			

<p>kunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.</p> <p>(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p> <p>(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.</p>			
<p>§ 23. Gemeindeversammlung. (1) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich die Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen, um über seine Arbeit zu berichten. Über Angelegenheiten des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Es ist ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.</p> <p>(2) Insbesondere sollen die Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstands über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden, 2. einen Dekanatswechsel, 3. wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Kirchengemeinde, 			

<p>4. größere Bauvorhaben in der Kirchengemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten)</p> <p>eingeladen werden.</p> <p>(3) Die Einladung ist mit <u>Gründen</u> zu versehen und hat so zu erfolgen, dass möglichst jedes Gemeindeglied davon rechtzeitig Kenntnis erhält; eine Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht.</p> <p>(4) Der Dekanatsynodalvorstand ist zu jeder Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p>(5) Die Regelungen der Kirchengemeindegewahlordnung zur Einberufung einer Gemeindeversammlung bleiben unberührt.</p>	<p><u>(3) Die Einladung soll so erfolgen, dass jedes Gemeindeglied rechtzeitig Kenntnis erhält; eine Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. Die jeweilige Thematik ist dabei ausreichend deutlich zu machen.</u></p>		<p><u>(3) Die Einladung soll so erfolgen, dass jedes Gemeindeglied rechtzeitig Kenntnis erhält; eine Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. Die jeweilige Thematik ist dabei ausreichend deutlich zu machen.</u></p>
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>§ 24. Amtszeit und Einführung. (1) Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre. Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands werden innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.</p> <p>(2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nach-</p>			

<p>rücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.</p> <p>(3) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.</p>			
<p>§ 25. Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer. (1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.</p> <p>(2) Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des</p>			

<p>Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt.</p>			
<p>§ 26. Einberufung der ersten Sitzung. Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet binnen zwei Wochen nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Pfarrerrin oder von dem Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerrin oder Pfarrer, einzuberufen.</p>			
<p>§ 27. Vorsitz und Stellvertretung. (1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und <u>die Stellvertretung</u>.</p> <p>(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerrin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen. In der gleichen Sitzung ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.</p>	<p>§ 27. Vorsitz und Stellvertretung. (1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und <u>eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter</u>.</p> <p>(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen.</p>	<p><i>Antrag Schlösser § 27,2: Zustimmung im Sinne der Stärkung des Ehrenamtes, der Formulierungsvorschlag ist aber erkennbar juristisch problematisch. Vorschlag des Ausschusses: „Kommissarischer Vorsitz für 6 Monate“ – mit der Bitte um Prüfung und Formulierung durch den Rechtsausschuss.</i></p>	<p>§ 27. Vorsitz und Stellvertretung. (1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und <u>eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter</u>.</p> <p>(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen.</p>

<p>(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.</p> <p>(4) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.</p> <p>(5) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(6) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kir-</p>	<p>(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.</p> <p><u>(4) Kommt eine Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen. In der gleichen Sitzung ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.</u></p> <p><u>(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.</u></p> <p><u>(6) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</u></p> <p><u>(7) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kir-</u></p>		<p>(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.</p> <p><u>(4) Kommt eine Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen. In der gleichen Sitzung ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.</u></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>chenvorstands vorzeitig von ihrem Amt abrufbar.</p>	<p>chenvorstands vorzeitig von ihrem Amt abrufbar.</p>	<p><u>(7) Gewählte oder berufene Mitglieder des Kirchenvorstandes in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.</u></p>	
<p>§ 28. Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung. (1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz.</p> <p>(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung, mit Ausnahme eines Studienurlaubs des Pfarrers oder der Pfarrerin, übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt von der vertretenen Pfarrerin oder dem vertretenen Pfarrer den Vorsitz beziehungsweise die Stellvertretung im Kirchenvorstand. Entsprechendes gilt für eine Vakanzvertretung, sofern der Kirchen-</p>			

<p>vorstand nicht vorher eine andere Entscheidung über Vorsitz und Stellvertretung nach § 27 Absatz 1 trifft.</p>			
<p>§ 29. Berufungen. (1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.</p> <p>(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.</p> <p>(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstands.</p> <p>(4) Mit Genehmigung des Dekanats-synodalvorstands kann der Kirchenvorstand in besonders begründeten Fällen ein weiteres Mitglied berufen.</p> <p>(5) Berufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.</p>			
<p>§ 30. Veränderungen der Mitgliederzahl. (1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen.</p>	<p>§ 30. Veränderungen der Mitgliederzahl. (1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. <u>Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanats-synodalvorstand mitzuteilen.</u></p>		<p>§ 30. Veränderungen der Mitgliederzahl. (1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. <u>Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanats-synodalvorstand mitzuteilen.</u></p>

<p>(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.</p> <p>(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.</p>			
<p>§ 31. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindevahlordnung unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstands die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit noch erfüllen. Bei Stimmengleichheit gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindevahlordnung. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindevahlordnung folgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandi-</p>			

<p>daten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.</p> <p>(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindevahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindevahlordnung ist ein Gemeindeglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands zu wählen.</p>			
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderungen von Kirchengemeinden</p> <p>§ 32. Neubildung von Kirchengemeinden. (1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstands nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindevahlordnung.</p>			

<p>(2) Wer Mitglied eines Kirchengemeindevorstands im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.</p> <p>(3) Ist der Kirchengemeindevorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 31 Absatz 3 zu verfahren.</p> <p>(4) Ist der Kirchengemeindevorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 50 zu verfahren. Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchengemeindevorstands durchzuführen.</p>			
<p>§ 33. Zusammenlegung von Kirchengemeinden. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchengemeindevorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindevorstandsordnung überschritten wird, <u>es sei denn, die beteiligten Kirchengemeindevorstände vereinbaren eine andere Regelung.</u></p>	<p>§ 33. Zusammenlegung von Kirchengemeinden. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchengemeindevorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindevorstandsordnung überschritten wird.</p>		<p>§ 33. Zusammenlegung von Kirchengemeinden. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchengemeindevorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindevorstandsordnung überschritten wird.</p>
<p>§ 34. Grenzänderung. Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchengemeindevorstands dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchengemeindevorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Absatz</p>	<p>§ 34. Grenzänderung. Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchengemeindevorstands dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchengemeindevorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Absatz</p>		<p>§ 34. Grenzänderung. Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchengemeindevorstands dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchengemeindevorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Absatz</p>

<p>1 der Kirchengemeindewahlordnung überschritten wird, <u>es sei denn, die beteiligten Kirchenvorstände vereinbaren eine andere Regelung.</u></p>	<p>1 der Kirchengemeindewahlordnung überschritten wird.</p>		<p>1 der Kirchengemeindewahlordnung überschritten wird.</p>
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder</p> <p>§ 35. Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen. (1) Ist ein Mitglied des Kirchenvorstands fortgesetzt verhindert, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen, so soll es sein Amt zur Verfügung stellen.</p> <p>(2) Kirchenvorstandsmitglieder sollen während ihrer Amtszeit nicht in einer Geschäftsbeziehung zur Kirchengemeinde stehen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für Kirchengemeinde oder Kirchenvorstandsmitglied ist.</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder</p> <p>§ 35. Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen. (1) <u>Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen. Ist ein Mitglied an dieser Mitarbeit fortgesetzt verhindert, soll es sein Amt zur Verfügung stellen.</u></p>		<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder</p> <p>§ 35. Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen. (1) <u>Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen. Ist ein Mitglied an dieser Mitarbeit fortgesetzt verhindert, soll es sein Amt zur Verfügung stellen.</u></p>
<p>§ 36. Verschwiegenheitspflicht. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchengemeinde, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstands sind hierauf sowie zur Wahrung des Datenschutzes in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den</p>	<p>§ 36. Verschwiegenheitspflicht. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchengemeinde, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur <u>nach</u> vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstands sind hierauf sowie zur Wahrung des Datenschutzes in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den</p>		<p>§ 36. Verschwiegenheitspflicht. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchengemeinde, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur <u>nach</u> vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstands sind hierauf sowie zur Wahrung des Datenschutzes in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den</p>

<p>Pfarrer zu verpflichten.</p> <p>(2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.</p>	<p>Pfarrer zu verpflichten.</p>		<p>Pfarrer zu verpflichten.</p>
<p>§ 37. Interessenwiderstreit und Befangenheit. (1) Kein Mitglied des Kirchenvorstands darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, <u>Partnerin und Partner von eingetragenen Lebenspartnerschaften</u>, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(2) Kann ein Mitglied des Kirchenvorstands nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl der Kirchengemeinde entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.</p> <p>(3) Wenn ein Kirchenvorstand infolge <u>dessen</u> beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanatsynodalvorstand.</p>	<p>§ 37. Interessenwiderstreit und Befangenheit. (1) Kein Mitglied des Kirchenvorstands darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, <u>seine Partnerin oder seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft</u>, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(2) Kann ein Mitglied des Kirchenvorstands nicht frei <u>und</u> ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl der Kirchengemeinde entscheiden (Befangenheit), <u>nimmt</u> es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht <u>teil</u>.</p>		<p>§ 37. Interessenwiderstreit und Befangenheit. (1) Kein Mitglied des Kirchenvorstands darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, <u>seine Partnerin oder seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft</u>, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(3) Wenn ein Kirchenvorstand infolge <u>Interessenwiderstreits oder Befangenheit von Mitgliedern</u> beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanatsynodalvorstand.</p>

<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 38. Geschäftsführung. (1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich. Sie oder er wird hierbei <u>insbesondere</u> durch die Stellvertretung unterstützt und vertreten. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Der Beschluss über die Bestellung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanwei-</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 38. Geschäftsführung. (1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich. Sie oder er wird hierbei durch die Stellvertretung unterstützt und vertreten. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden.</p>		<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 38. Geschäftsführung. (1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich. Sie oder er wird hierbei durch die Stellvertretung unterstützt und vertreten. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>sung.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, sofern der Kirchenvorstand durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands und für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands <u>ebenso verantwortlich, wie für die Führung der Kirchengemeindechronik</u>, die Einberufung des Kreises der Mitarbeitenden und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende <u>der Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstands</u>. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.</p> <p>(5) Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln.</p>	<p>(4) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands, die Einberufung des Kreises der Mitarbeitenden und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende <u>ihrer oder seiner</u> Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.</p>		<p>(4) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands, die Einberufung des Kreises der Mitarbeitenden und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende <u>ihrer oder seiner</u> Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.</p>
<p>§ 39. Einladung und Tagesordnung.</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei beson-</p>			

<p>derer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.</p> <p>(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.</p>	<p>(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. <u>Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.</u></p>		<p>(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. <u>Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.</u></p>
<p>§ 40. Sitzung. (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.</p> <p>(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Der Gemeinde oder einem anderen Personenkreis soll die Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen ermöglicht werden, wobei die Verschwiegenheitspflicht des Kirchenvorstands gem. § 36 Absatz 1 zu wahren ist.</p>			

<p>(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.</p>			
<p>§ 41. Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen. (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder notwendig.</p> <p>(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 39 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn <u>die Mehrheit</u> der anwesenden Mitglieder <u>ihm</u> zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.</p>	<p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn <u>ihm mehr als die Hälfte</u> der anwesenden Mitglieder <u>zustimmt</u>. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzu-</p>		<p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn <u>ihm mehr als die Hälfte</u> der anwesenden Mitglieder <u>zustimmt</u>. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.</p>

<p>(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. <u>Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.</u></p> <p>(6) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(7) Die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen bleiben unberührt.</p>	<p>stimmen.</p> <p>(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer <u>mehr als die Hälfte</u> der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.</p>		<p>(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer <u>mehr als die Hälfte</u> der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.</p>
<p>§ 42. Sitzungsprotokoll. (1) Über jede Kirchenvorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der Mitglieder und Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen und Wahlen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.</p> <p>(2) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen, durch die Protokollführerin oder den Protokoll-</p>	<p>(2) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen <u>und</u> durch die Protokollführerin oder den Proto-</p>		<p>(2) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen <u>und</u> durch die Protokollführerin oder den Proto-</p>

<p>fürer in ein Protokoll aufzunehmen <u>und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.</u> Das Protokoll ist in ein Protokollbuch aufzunehmen oder zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Kirchenvorstandsmitglied kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.</p> <p>(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.</p> <p>(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Kirchenvorstand zu genehmigen.</p> <p>(5) Wichtige Beschlüsse sind vom Kirchenvorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</p> <p>(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.</p>	<p>kollführer in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch aufzunehmen oder zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Kirchenvorstandsmitglied kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.</p> <p>(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Kirchenvorstand zu genehmigen <u>und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.</u></p>		<p>kollführer in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch aufzunehmen oder zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Kirchenvorstandsmitglied kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.</p> <p>(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Kirchenvorstand zu genehmigen <u>und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.</u></p>
<p>§ 43. Umlaufbeschluss. (1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung</p>	<p>§ 43. Umlaufbeschluss. (1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung</p>		<p>§ 43. Umlaufbeschluss. (1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung</p>

<p>bedürfen, kann die <u>Abstimmung</u> des Kirchenvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).</p> <p>(2) Widerspricht ein Kirchenvorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.</p> <p>(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands zustimmt.</p> <p>(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenvorstands zu Protokoll zu nehmen.</p>	<p>bedürfen, kann die <u>Beschlussfassung</u> des Kirchenvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).</p> <p>(2) Widerspricht ein Kirchenvorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. <u>Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.</u></p>		<p>bedürfen, kann die <u>Beschlussfassung</u> des Kirchenvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).</p> <p>(2) Widerspricht ein Kirchenvorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. <u>Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.</u></p>
<p>§ 44. Ausschüsse des Kirchenvorstands. (1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindeglieder hinzugezogen werden. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.</p> <p>(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Auf-</p>	<p>(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. <u>Unbeschadet der Verantwortung</u></p>		<p>(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. <u>Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstands, können den Aus-</u></p>

<p>gaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden.</p> <p>(3) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.</p> <p>(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.</p> <p>(5) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstands vorsehen, bleiben unberührt.</p>	<p><u>des Kirchenvorstands, können den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden.</u></p>		<p>schüssen Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden.</p>
<p>Abschnitt 3 Mitverantwortung der Gesamtkirche</p> <p>Unterabschnitt 1 Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche</p> <p>§ 45. Aufsicht. (1)Die Aufsicht durch Dekanat und Gesamtkirche soll den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, ihre Verbundenheit mit der Kirche fördern und sie und die Kirche vor Schaden bewahren. Sie geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen.</p> <p>(2) Die mit der Aufsicht betrauten Stel-</p>			

<p>len sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen.</p> <p>(3) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.</p> <p>(4) Das Visitationsgesetz bleibt unberührt.</p>			
<p>§ 46. Unterrichtung durch den Kirchenvorstand. (1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen <u>der Kirchenleitung</u> zu unterbreiten <u>und den Dekanatssynodalvorstand zu informieren.</u></p> <p>(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.</p>	<p>§ 46. Unterrichtung durch den Kirchenvorstand. (1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so <u>ist die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende</u> verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen <u>dem Dekanatssynodalvorstand</u> zu unterbreiten.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende <u>oder die oder der stellvertretende Vorsitzende befürchten</u>, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.</p>		<p>§ 46. Unterrichtung durch den Kirchenvorstand. (1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so <u>ist die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende</u> verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen <u>dem Dekanatssynodalvorstand</u> zu unterbreiten.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende <u>oder die oder der stellvertretende Vorsitzende befürchten</u>, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.</p>
<p>§ 47. Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen. (1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit</p>			

<p>Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:</p> <p>Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans;</p> <p>Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;</p> <p>Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</p> <p>4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen land-wirtschaft-</p>			
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

<p>lichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Organen und Glocken;</p> <p>9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkennnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000</p>			
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

<p>Euro pro Jahr;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;</p> <p>16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p> <p>17. Kirchengemeindesatzungen.</p> <p>Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.</p> <p>(3) Kirchengemeindesatzungen sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen.</p>			
<p>§ 48. Beanstandung und Anordnungsbefugnis. (1) Der Dekanatsynodalvorstand und die Kirchenleitung</p>	<p>§ 48. Beanstandung und Anordnungsbefugnis. (1) Der Dekanatsynodalvorstand und die Kirchenleitung</p>		

<p><u>können</u> im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstands beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind <u>oder gegen übergeordnete kirchliche Interessen verstoßen</u>. Sie können Wahlen beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind. Beanstandete Beschlüsse, Wahlen oder sonstige Maßnahmen dürfen nicht vollzogen oder müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.</p> <p>(2) Kommt der Kirchenvorstand innerhalb einer hierfür gesetzten Frist einer Anordnung nach Absatz 1 nicht nach, <u>können</u> der Dekanatssynodalvorstand oder die Kirchenleitung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten der Kirchengemeinde von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.</p>	<p><u>beanstanden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit rechtswidrige</u> Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstands. Sie können Wahlen beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind. Beanstandete Beschlüsse, Wahlen oder sonstige Maßnahmen dürfen nicht vollzogen oder müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.</p> <p>(2) Kommt der Kirchenvorstand innerhalb einer hierfür gesetzten Frist einer Anordnung nach Absatz 1 nicht nach, <u>müssen</u> der Dekanatssynodalvorstand oder die Kirchenleitung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten der Kirchengemeinde von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.</p>		
<p>§ 49. Ersatzvornahme. (1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, Rechtsansprüche der Kirchengemeinde geltend zu machen oder das Vermögen der Kirchengemeinde im Rahmen ihres Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Dekanatssynodalvorstands anstelle des Kirchenvorstands zu handeln.</p> <p>(2) Weigert sich der Kirchenvorstand, seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstands und</p>			

<p>des Dekanatssynodalvorstands zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit der Kirchengemeinde.</p> <p>(3) Die damit verbundenen Kosten trägt die Kirchengemeinde.</p>			
<p>§ 50. Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern. Ist ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so ernannt der Dekanatssynodalvorstand die für die Beschlussfähigkeit fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstands.</p>			
<p>§ 51. Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied.</p> <p>(1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Kirchenvorstand stellt dies durch Beschluss fest.</p> <p>(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstands ist sein Amt abzuerkennen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstands oder 2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Kirchenvorstand nicht mehr gewährleistet ist. 			

<p>(3) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstands durch den Dekanats-synodalvorstand auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>			
<p>§ 52. Auflösung des Kirchenvorstands. (1) Die Kirchenleitung kann einen Kirchenvorstand nach Anhörung des Dekanats-synodalvorstands auflösen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder 2. in dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder 3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Ernennung nach § 50 nicht gelingt. <p>(2) Der Dekanats-synodalvorstand nimmt in diesen Fällen die Befugnisse des Kirchenvorstands wahr.</p> <p>(3) Die Neuwahl ist durch den Dekanats-synodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.</p>			
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2. Rechtsbehelfe</p> <p>§ 53. Einspruch und Beschwerde. (1) Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstands steht den Betroffenen der Einspruch zu, sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet</p>			

<p>ist. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kirchenvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Kirchenvorstand im besonderen kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.</p> <p>(2) Hilft der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. Hilft auch der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung.</p> <p>(3) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind die Kirchengemeinde und die Betroffenen anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>			
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 54. Verweisungen auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindeordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p>			
<p>§ 55. Kirchmeisterinnen und Kirchmeister. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellten Kirchmeisterinnen und Kirchmeister bleiben im Amt,</p>			

längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2015.			
-----------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

KGWO-E

Synopsis der Änderungsvorschläge zur Kirchengemeindewahlordnung

Text Drucksache 74/11	Verwaltungsausschusses (Stand 12.10.2012)	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung (am 9.3.2012 beschlossene Änderungsvorschläge)	Rechtsausschuss (Stand 13.10.2012)
<p>Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2 Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeines</p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Wahlrecht § 3 Wählerverzeichnis § 4 Wählbarkeit</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Wahlvorbereitung</p> <p>§ 5 Benennungsausschuss § 6 Wahlvorschlag § 7 Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands § 8 Einheitswahl § 9 Bezirkswahl § 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags § 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlags § 12 Prüfung der Wahlunterlagen</p>			

<p>§ 13 Wahlbenachrichtigung § 14 Vorstellung der Kandidierenden</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Wahl</p> <p>§ 15 Wahlvorstand § 16 Wahltermin § 17 Wahllokale und Wahlzeit § 18 Stimmzettel § 19 Briefwahl § 20 Wahlergebnis § 21 Wahlprüfung § 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel § 23 Verfahren bei ungültigen Wahlen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 24 Verweisungen auf frühere Fassungen § 25 Übergangsbestimmungen</p>			
<p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>§ 1. Grundsatz. (1) In den Kirchenvorstand sollen Frauen und Männer gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.</p> <p>(2) Die Gemeindemitglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr,</p>			

<p>dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereit finden.</p>			
<p>§ 2. Wahlrecht. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in gleicher, freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.</p> <p>(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) An der Wahl darf nicht teilnehmen,</p> <p>1. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,</p> <p>2. wer auf Grund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat.</p> <p>(4) Der Kirchenvorstand stellt fest, dass ein Wahlhindernis nach Absatz 3 vorliegt und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein.</p>			
<p>§ 3. Wählerverzeichnis. (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein.</p>			

<p>(2) Die Gemeindeglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindeglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.</p> <p>(3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen.</p>			
<p>§ 4. Wählbarkeit. (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt werden, die</p> <p>1. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,</p> <p>2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.</p> <p>Sie sollen konfirmiert sein.</p> <p>(2) Nicht gewählt werden dürfen:</p> <p>1. Gemeindeglieder, die <u>in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen</u> oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig</p>		<p><i>Antrag Englert: § 4 Abs. 2</i></p> <p><i>Sinngemäße Zustimmung; Vorschlag, dass auch hier der DSV entscheidet → Verschiebung § 04 (2) 1 wird in (3) verschoben.</i></p> <p><i>Bitte um Formulierung durch den Rechtsausschuss.</i></p>	<p>1. Gemeindeglieder, die <u>im Umfang von mehr als zwei Wochenstunden aufgrund</u> eines Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde</p>

<p>sind.</p> <p>2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie deren Kinder.</p> <p>3. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner.</p> <p>4. Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 51 KGO).</p> <p>(3) Nicht gewählt werden sollen:</p> <p>1. ordinierte Gemeindemitglieder.</p> <p>2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die <u>in einem Beschäftigungsverhältnis</u> zur Kirchengemeinde <u>stehen</u> sowie deren Kinder.</p> <p>(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwieger-</p>			<p>meinde tätig sind.</p> <p>2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die <u>aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1</u> zur Kirchengemeinde <u>tätig sind</u> sowie deren Kinder.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>eltern und Schwiegerkinder.</p> <p>(5) Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.</p>			
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Wahlvorbereitung</p> <p>§ 5. Benennungsausschuss. (1) Zur Aufstellung des Wahlvorschlages bildet der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss.</p> <p>(2) Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie drei Gemeindeglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, an. Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindegliedern bis zu zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und fünf Gemeindeglieder, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, an.</p> <p>(3) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Kirchenvorstand regelt den Vor-</p>	<p>(2) Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit bis zu 2000 <u>Gemeindegliedern</u> eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie drei <u>Gemeindeglieder</u>, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, an. Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 <u>Gemeindegliedern</u> bis zu zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und fünf <u>Gemeindeglieder</u>, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, an.</p> <p>(3) <u>§ 4 Absätze 2 bis 4</u> gelten entsprechend.</p>	<p><i>Antrag Weisgerber: § 04 Absatz 2,3</i></p> <p><i>Sinngemäße Zustimmung; Vorschlag, dass auch hier der DSV entscheidet → Verschiebung § 04 (2) 1 wird in (3) verschoben.</i></p> <p><i>Bitte um Formulierung durch den Rechtsausschuss.</i></p>	<p>(2) Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit bis zu 2000 <u>Gemeindegliedern</u> eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie drei <u>Gemeindeglieder</u>, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, an. Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 <u>Gemeindegliedern</u> bis zu zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und fünf <u>Gemeindeglieder</u>, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, an.</p> <p>(3) <u>§ 4 Absätze 2 bis 4</u> gelten entsprechend.</p>

<p>sitz im Benennungsausschuss.</p>			
<p>§ 6. Wahlvorschlag. (1) Der Wahlvorschlag muss ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind.</p> <p>(2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.</p> <p>(3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden.</p> <p>(4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnung aufzuführen.</p>			
<p>§ 7. Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes. (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands beträgt in Gemeinden</p> <p>bis zu 500 Gemeindegliedern 6, bis zu 1.000 Gemeindegliedern 8, bis zu 2.000 Gemeindegliedern 10, bis zu 3.000 Gemeindegliedern 12, bis zu 6.000 Gemeindegliedern 14, über 6.000 Gemeindegliedern 16.</p> <p>(2) Von diesen Zahlen kann bis zu einem Drittel nach oben oder unten abgewichen werden.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.</p>	<p>bis zu 500 <u>Gemeindemitgliedern</u> 6, bis zu 1.000 <u>Gemeindemitgliedern</u> 8, bis zu 2.000 <u>Gemeindemitgliedern</u> 10, bis zu 3.000 <u>Gemeindemitgliedern</u> 12, bis zu 6.000 <u>Gemeindemitgliedern</u> 14, über 6.000 <u>Gemeindemitgliedern</u> 16.</p>		<p>bis zu 500 <u>Gemeindemitgliedern</u> 6, bis zu 1.000 <u>Gemeindemitgliedern</u> 8, bis zu 2.000 <u>Gemeindemitgliedern</u> 10, bis zu 3.000 <u>Gemeindemitgliedern</u> 12, bis zu 6.000 <u>Gemeindemitgliedern</u> 14, über 6.000 <u>Gemeindemitgliedern</u> 16.</p>

<p>§ 8 Einheitswahl. Sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt, bildet die Kirchengemeinde für die Kirchenvorstandswahl einen Wahlbezirk.</p>			
<p>§ 9. Bezirkswahl. (1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt werden (echte Bezirkswahl).</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgegliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstands zugelassen sind (unechte Bezirkswahl).</p> <p>(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die einzelnen Wahlbezirke hat entsprechend der Zahl ihrer Gemeindemitglieder zu erfolgen, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglie-</p>			

<p>der des Kirchenvorstandes nach § 8 bestimmt ist. Ergeben sich Dezimalstellen, so werden nicht verteilte Plätze in der Reihenfolge der Dezimalreste vergeben. Der Wahlvorschlag muss mindestens unter Einhaltung des § 7 Absatz 1 für jeden Bezirk wenigstens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist.</p>			
<p>§ 10. Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages. (1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.</p> <p>(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf.</p> <p>(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor und begründet ihn. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.</p> <p>(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der angegebenen Stimmen ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindeglieder..</p> <p>(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Be-</p>			

<p>nennungsausschuss weiter ergänzt werden.</p> <p>(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindeglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindeglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p>			
<p>§ 11. Bekanntgabe des Wahlvorschlages. Der ergänzte Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlvorschlag eine Woche einsehen kann. Die Gemeindeglieder sind auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.</p>			
<p>§ 12. Prüfung der Wahlunterlagen. (1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatsynodalvorstand den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gem. § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen</p>			

<p>Wahlvorschlags fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.</p> <p>(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlags (§ 10) anzuordnen.</p> <p>(3) Die Entscheidung des Dekanats-synodalvorstands ist endgültig.</p>			
<p>§ 13. Wahlbenachrichtigung. (1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.</p> <p>(2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken.</p>			
<p>§ 14. Vorstellung der Kandidierenden. Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindegliedern im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die Vorgeschlagenen sollen den Gemeindegliedern bekannt gemacht und vorgestellt werden. Auf den kirchlichen Charakter der Wahl und die damit gegebenen Erfordernisse ist besonders hinzuweisen.</p>			
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Wahl</p> <p>§ 15. Wahlvorstand. (1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch</p>			

<p>Gemeindemitglieder und die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder die Stellvertretung oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstands müssen dem Wahlvorstand angehören.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.</p> <p>(3) Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht zur Wahl stehen.</p>			
<p>§ 16. Wahltermin. Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag statt.</p>			
<p>§ 17. Wahllokale und Wahlzeit. (1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in mehreren dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind mindestens sechs Stunden geöffnet. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich sein.</p> <p>(2) Bei der echten Bezirkswahl nach § 9 Absatz 2 wird das Wahlrecht nur in dem Bezirk ausgeübt, dem das Gemeindeglied angehört.</p>			

<p>(3) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.</p>			
<p>§ 18. Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.</p>			
<p>§ 19. Briefwahl. (1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.</p> <p>(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen.</p> <p>(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.</p> <p>(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahl-</p>			

<p>brief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.</p> <p>(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten un- aufgefördert Briefwahlunterlagen zu- gestellt werden (allgemeine Briefwahl).</p> <p>(6) Die Kosten der Briefwahl trägt die Kirchengemeinde.</p>			
<p>§ 20. Wahlergebnis. (1) Nach Ende der Wahlhandlung <u>werden alle eingegan- genen Briefwahlumschläge</u> ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvor- stand zählt alle eingegangenen Stim- men in öffentlicher Sitzung aus, stellt das vorläufige Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.</p> <p>(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Rei- henfolge der für sie abgegebenen Stim- menzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmgleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl er- reicht haben, gewählt.</p> <p>(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei</p>	<p>§ 20. Wahlergebnis. (1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle einge- gangenen <u>Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Fest- stellung der Gültigkeit</u> der Briefwahl- schein ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand zählt alle einge- gangenen Stimmen in öffentlicher Sitzung aus, stellt das vorläufige Wahl- ergebnis fest und gibt es bekannt.</p>		<p>§ 20. Wahlergebnis. (1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle einge- gangenen <u>Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Fest- stellung der Gültigkeit</u> der Briefwahl- schein ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand zählt alle einge- gangenen Stimmen in öffentlicher Sitzung aus, stellt das vorläufige Wahl- ergebnis fest und gibt es bekannt.</p>

<p>Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.</p> <p>(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.</p> <p>(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.</p>			
<p>§ 21. Wahlprüfung. (1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen.</p> <p>(2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatsynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 21 Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Aufsichtspflichten von Kirchenleitung und Dekanatsynodalvorstand nach der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.</p>	<p>§ 22 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>		<p>§ 22 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 22. Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel. (1) Das Wahlergebnis ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</p> <p>(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte <u>Gemeindeglied</u> binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens</p>	<p>(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte <u>Gemeindeglied</u> binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens</p>		<p>(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte <u>Gemeindeglied</u> binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens</p>

<p>oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatsynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.</p> <p>(4) Die Entscheidung des Dekanatsynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>(5) Gegen die Entscheidung des Dekanatsynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchenvorstandes oder einzelner seiner</p>	<p>oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.</p>		<p>oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Mitglieder nicht berührt.			
<p>§ 23. Verfahren bei ungültigen Wahlen. (1) Ist die Wahl ganz oder teilweise ungültig, so beauftragt die Kirchenverwaltung den Dekanatssynodalvorstand mit der Durchführung einer Neuwahl. Ist die Wahl erneut ganz oder teilweise ungültig, oder die Neuwahl nicht durchführbar, ernennt der Dekanatsynodalvorstand mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Mitglieder des Kirchenvorstandes. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Ist die Wahl einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten ungültig, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.</p>			
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 24. Verweisungen auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindevahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>			
<p>§ 25. Übergangsbestimmungen. (1) Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund der Regelung in § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.</p> <p>(2) Die allgemeine Wahlperiode der Kirchenvorstände endet im Jahr 2015</p>			

am 31. August.			
----------------	--	--	--

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Finanzausschusses		
Sitzung am 06.02.2012	Protokoll-Nr. 23/12	Aktenzeichen:

TOP 9

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeinewahlordnung sowie zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

Zur Änderung der KHO bestehen keine Einwände.

Zu § 38 KGO-Änderung: Herr Simmer schlägt eine ergänzende Regelung vor, dass Verfügungen z. B. zum Verkauf von Grundstücken von der Delegation von Aufgaben an die Beauftragten ausgeschlossen bleiben, ebenfalls Haushaltsbeschlüsse. **Der Ausschuss stimmt dieser Ergänzung zu und bittet den Rechtsausschuss um Prüfung (10:0:1).**

Vorlage

des Verwaltungsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Der Verwaltungsausschuss – hier federführend in Strukturfragen – empfiehlt in Abstimmung mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und unter Beteiligung des Kirchensynodalvorstandes sowie folgender synodaler Ausschüsse:

1. Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung,
2. Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung,
3. Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,
4. Finanzausschuss,
5. Rechnungsprüfungsausschuss,
6. Rechtsausschuss,
7. Theologischer Ausschuss,

das Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

Anlage:

1. Entwurf des Kooperationsvertrages
2. Synopse zum Kooperationsvertrag

**Kirchengesetz
zu dem Kooperationsvertrag zwischen der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem vorgelegten Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt.
- (2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Kooperationsvertrag abzuschließen.
- (3) Vereinbarungen nach § 7 des Kooperationsvertrages bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 2. Dezember 2012 in Kraft.

Kooperationsvertrag

zwischen der

Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,

vertreten durch die Kirchenleitung,

diese vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung,

und der

Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,

vertreten durch Bischof Prof. Dr. Martin Hein

Präambel

Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche,

angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete,

unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen,

in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen,

schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck den folgenden Kooperationsvertrag:

**§ 1
Kooperation**

Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten:

1. Mission und Ökumene
2. Religionspädagogik
3. Akademiearbeit
4. Theologische Aus- und Fortbildung

In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver Austausch mit dem Ziel einer aufeinander abgestimmten Arbeit.

§ 2 Gemeinsame Einrichtungen

(1) Für das Kooperationsfeld Mission und Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Frankfurt am Main und einer Außenstelle in Kassel errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 3 Mission und Ökumene

(1) Das gemeinsame Zentrum bildet die Dienstleistungseinheit für die Bereiche Ökumene, Mission und Weltverantwortung beider Kirchen. Es sichert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen Körperschaften.

(2) Im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften
2. Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge
3. Mitwirkung in ökumenischen Organisationen
4. Entwicklung und ökumenische Diakonie
5. Arbeit an friedensethischen Fragestellungen
6. Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft
7. Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung
8. Weltanschauungsfragen
9. Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen

§ 4 Religionspädagogik

(1) Das Religionspädagogische Institut ist das gemeinsame Zentrum beider Kirchen mit einer integrierten Regionalstruktur. Das Religionspädagogische Institut unterhält Regionalstellen in beiden Kirchen.

(2) Aufgabenfelder des Religionspädagogischen Instituts sind insbesondere:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich
2. Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen
3. Medienpädagogik
4. Schulseelsorge, Schülerarbeit und schulnahe Jugendarbeit
5. Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachbereichen Kindertagesstätten
6. Konfirmandenarbeit
7. Vikarsausbildung im religionspädagogischen Bereich

§ 5 Akademiearbeit

Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird verwirklicht durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Evangelische Akademie. Hierzu gehören insbesondere:

1. regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien beider Akademien
2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme
3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit

§ 6 Theologische Aus- und Fortbildung

Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Theologische Aus- und Fortbildung wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf
2. Erarbeitung von gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina
3. Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes
4. Angleichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen
5. Qualifizierung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer (Mentoren)
6. Einrichtung eines gemeinsamen Promovierendenkollegs
7. Einrichtung eines gemeinsamen Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten im Bereich der beiden Kirchen

§ 7 Vereinbarungen

(1) Das Nähere zu den einzelnen Kooperationsfeldern regeln die Kirchenleitung und der Rat der Landeskirche in gesonderten Vereinbarungen. Nach Maßgabe dieser Vereinbarungen vertreten die beiden Kirchen die Kooperationsfelder gemeinsam nach außen.

(2) In den Vereinbarungen sind insbesondere Bestimmungen über die paritätische Besetzung der Gremien, die Einbindung Dritter, die Struktur und die Budgetverantwortung zu treffen.

§ 8 Kooperationsrat

(1) Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.

(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der Landeskirche zu berufenden Mitgliedern.

(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre.

(4) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsit-

zenden oder die stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Kirche angehören.

(5) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist. Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Der Kooperationsrat gibt gegenüber den Synoden beider Kirchen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieses Vertrages ab.

§ 9 Personal

(1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers.

(2) Zu besetzende bzw. wieder zu besetzende Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von Beauftragungen nach dem Pfarrerdienstrecht bzw. Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.

§ 10 Finanzierung

(1) In den Kooperationsfeldern sind vorhandene Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am Kirchensteuerzuschussbedarf, auszuschöpfen. Die Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu beachten. Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt unberührt.

(2) Die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen.

(3) In jedem Kooperationsfeld mit einer gemeinsamen Einrichtung beträgt die jährliche Einsparquote 1,0 Prozent des Kirchensteuerzuschussbedarfs innerhalb von acht Jahren nach der Errichtung der Einrichtung, wobei die Kirchen die Anrechnung vorangegangener Einsparungen festlegen. Allgemeine Kostensteigerungen werden nicht ausgeglichen.

(4) Für die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.

(5) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der Einsparquote sind nach acht Jahren vorzunehmen.

§ 11 Rechtsangleichung

Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von Kooperationsfeldern berührten Rechtsgrundlagen angeglichen werden.

§ 12
Erweiterung der Kooperation

Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder erweitert werden. In diesem Fall prüfen beide Kirchen die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen.

§ 13
Schiedsstelle

In Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann jede der vertragschließenden Kirchen das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anrufen.

§ 14
Laufzeit

- (1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.
- (2) Jede Kirche kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Ursprünglicher Vertragsentwurf	Referentenentwurf 13.04.2012	Änderungsvorschläge Kammern u. Aussch.	Ergebnis der gemeinsamen Klausur (31.08.2012)
<p style="text-align: center;"><u>Vertrag</u> <u>über die Bildung eines gemeinsamen kirchlichen Verbandes (Kooperationsvertrag)</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Vom...</u></p>	<p style="text-align: center;">Kooperationsvertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen der</p> <p style="text-align: center;">Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung,</p> <p style="text-align: center;">und der</p> <p style="text-align: center;">Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch Bischof Prof. Dr. Martin Hein</p>		<p style="text-align: center;">Kooperationsvertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen der</p> <p style="text-align: center;">Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung,</p> <p style="text-align: center;">und der</p> <p style="text-align: center;">Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch Bischof Prof. Dr. Martin Hein</p>
<p><u>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck schließen folgende Vereinbarung über die Bildung eines kirchlichen Verbandes für eine verbindlich strukturierte Kooperation.</u></p> <p>Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche,</p> <p>angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete,</p> <p>unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen,</p> <p>in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen,</p>	<p style="text-align: center;"><u>Präambel</u></p> <p>Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche,</p> <p>angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete,</p> <p>unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen,</p> <p>in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen,</p>		<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche,</p> <p>angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete,</p> <p>unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen,</p> <p>in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen,</p>

<p>schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck <u>diesen</u> Kooperationsvertrag:</p>	<p>schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck <u>den folgenden</u> Kooperationsvertrag:</p>		<p>schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck den folgenden Kooperationsvertrag:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Verbandsbildung</p> <p>(1) Die vertragschließenden Kirchen errichten einen Verband mit dem Namen Ev. Kooperationsverband EKHN/EKKW (Arbeitstitel).</p> <p>(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 der Weimarer Reichsverfassung.</p> <p>(3) Der Verband mit seiner Geschäftsstelle hat seinen Sitz in Kassel. Das Verbandsorgan im Sinne von § 4 tagt abwechselnd in den Gebieten der beiden Kirchen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>		<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Verbandszweck</p> <p>(1) <u>Zweck des Verbandes ist die verbindliche Zusammenarbeit auf folgenden Aufgabengebieten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mission und Ökumene, 2. Akademiearbeit, 3. Religionspädagogik, 4. Theologische Aus- und Fortbildung. <p>(2) <u>Weitere Aufgabengebiete können ohne Änderung dieser Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Synoden hinzukommen.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Kooperation</p> <p><u>Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mission und Ökumene, 2. Akademiearbeit, 3. Religionspädagogik, 4. Theologische Aus- und Fortbildung. <p><u>In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver Austausch mit dem Ziel einer aufeinander abgestimmten Arbeit.</u></p>	<p><i>Die Mitglieder des Ausschusses für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen, Bildung und Erziehung der EKHN und die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der EKKW (Frau Dr. Neebe und 5 weitere Mitglieder der Bildungskammer der EKKW) beschließen einstimmig, folgende Änderungen des Kooperationsvertragsentwurfes (in der Fassung vom 13.04.2012) vorzuschlagen:¹</i></p> <p><i>§1 wird durch den Satz 1 aus §12 ergänzt.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Kooperation</p> <p><u>Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mission und Ökumene 2. Religionspädagogik 3. Akademiearbeit 4. Theologische Aus- und Fortbildung <p><u>In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver Austausch mit dem Ziel einer aufeinander abgestimmten Arbeit.</u></p>

¹ Dieser Vorsatz wird im Folgenden abgekürzt mit „AAKJBE-EKHN + BK-EKKW:“

<p>(3) Der Verband wirkt darauf hin, dass in den Aufgabengebieten verbindliche Strukturen geschaffen werden.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinsame Einrichtungen</p> <p>(1) Der Verband ist Träger der folgenden gemeinsamen Einrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zentrum Mission und Ökumene in Frankfurt am Main, 2. Evangelische Akademie mit Standorten in Hofgeismar und Frankfurt am Main, 3. Religionspädagogisches Zentrum in Marburg. <p>(2) Die beiden Kirchen übertragen ihre bisherigen gesamtkirchlichen Einrichtungen in den Aufgabengebieten Mission und Ökumene, Akademiearbeit und Religionspädagogik auf den Verband.</p> <p>(3) Der Verband kann mit Zustimmung der beiden Kirchen auch auf anderen gemeinsamen Aufgabengebieten gemeinsame Einrichtungen schaffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeinsame Einrichtungen</p> <p>(1) Für das Kooperationsfeld Mission und Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Frankfurt am Main errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	<p><i>AGFB-EKHN:</i> (1) Die ökumenische Arbeit beider Landeskirchen soll in Zukunft unter dem Dach eines gemeinsamen Zentrums mit einer Außenstelle in Kassel geschehen. <i>KMÖ-EKKW:</i> „Unter der Voraussetzung des Synodenbeschlusses von 2011 (Fusion aller vier Arbeitsbereiche; Rechtsform: Verband) und weiterer Bearbeitung der Prüfaufträge der Synoden und der in den Protokollen ersichtlichen Aspekte stimmt die KMÖ mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung für Vorschlag (a): Die ökumenische Arbeit beider Landeskirchen soll in Zukunft in einem gemeinsamen Zentrum geschehen. Findet sich für den Synodenbeschluss von 2011 (Fusion aller vier Arbeitsbereiche; Rechtsform: Verband) keine Mehrheit, stimmt die KMÖ bei 1 Zustimmung mit 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen gegen Vorschlag (a): Die ökumenische Arbeit beider Landeskirchen soll in Zukunft in einem gemeinsamen Zentrum geschehen. Findet sich für den Synodenbeschluss von 2011 (Fusion aller vier Arbeitsbereiche; Rechtsform: Verband) keine Mehrheit, stimmt die KMÖ mit 13 Stimmen für Vorschlag (b): Die ökumenische Arbeit beider Landeskirchen soll in Zukunft in engem Kontakt, aber unabhängig voneinander geschehen.“</p> <p><i>AAKJBE-EKHN + BK-EKKW:</i> § 2 (2) wird ersatzlos gestrichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeinsame Einrichtungen</p> <p>(1) Für das Kooperationsfeld Mission und Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Frankfurt am Main und einer Außenstelle in Kassel errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Mission und Ökumene</p> <p>(1) Das Zentrum Ökumene bildet die Dienstleistungseinheit für die Bereiche Ökumene, Mission und Weltverantwortung beider Kirchen. Es si-</p>	<p>vgl. die unterschiedlichen Voten von AGFB-EKHN und KMÖ-EKKW zu § 2 (1)</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mission und Ökumene</p> <p>(1) Das gemeinsame Zentrum bildet die Dienstleistungseinheit für die Bereiche Ökumene, Mission und Weltverantwortung beider Kirchen.</p>

	<p>chert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen Körperschaften.</p> <p><u>(2) Das Zentrum Ökumene nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften</u> 2. <u>Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge</u> 3. <u>Mitwirkung in ökumenischen Organisationen</u> 4. <u>Entwicklung und ökumenische Diakonie</u> 5. <u>Arbeit in friedensethischen Fragestellungen</u> 6. <u>Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Migrantengemeinden</u> 7. <u>Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit</u> 8. <u>Weltanschauungsfragen</u> 9. <u>Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen</u> 	<p><i>AGFB-EKHN und KMÖ-EKKW:</i></p> <p><u>(2) Im Arbeitsbereich „Mission und Ökumene“ sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften</u> 2. <u>Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge</u> 3. <u>Mitwirkung in ökumenischen Organisationen</u> 4. <u>Entwicklung und ökumenische Diakonie</u> 5. <u>Arbeit an friedensethischen Fragestellungen</u> 6. <u>Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft</u> 7. <u>Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung</u> 8. <u>Weltanschauungsfragen</u> 9. <u>Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen</u> 	<p>Es sichert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen Körperschaften.</p> <p><u>(2) Im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften</u> 2. <u>Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge</u> 3. <u>Mitwirkung in ökumenischen Organisationen</u> 4. <u>Entwicklung und ökumenische Diakonie</u> 5. <u>Arbeit an friedensethischen Fragestellungen</u> 6. <u>Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft</u> 7. <u>Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung</u> 8. <u>Weltanschauungsfragen</u> 9. <u>Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen</u>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Religionspädagogik</p> <p><u>(1) Das Religionspädagogische Institut ist das gemeinsame Zentrum beider Kirchen mit einer integrierten Regionalstruktur. Das Religionspädagogische Institut unterhält Außenstellen in beiden Kirchen.</u></p> <p><u>(2) Zentrale Aufgabenfelder des Religionspädagogischen Instituts sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Aus-, Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich</u> 2. <u>Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen</u> 3. <u>Medienpädagogik</u> 4. <u>Schulseelsorge, Schülerarbeit und schulnahe Jugendarbeit</u> 4. <u>Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachbereichen Kindertagesstätten</u> 5. <u>Konfirmandenarbeit</u> 6. <u>Vikarsausbildung (für die EKKW)</u> 	<p><i>AAKJBE-EKHN + BK-EKKW:</i></p> <p style="text-align: center;">§ 5 Religionspädagogik</p> <p><u>Die Zusammenarbeit der beiden religionspädagogischen Institute (pti und RPI) im Kooperationsfeld Religionspädagogik wird insbesondere verwirklicht durch:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Regelmäßige gemeinsame Konferenzen und Studientage der Kollegien</u> 2. <u>Erarbeitung und Abstimmung der Fortbildungsprogramme, sowie gemeinsame Veröffentlichung der Fortbildungsangebote</u> 3. <u>Gemeinsame Verantwortung der Weiterbildungskurse und Fortbildungsveranstaltungen im Auftrag des Amtes für Lehrerbildung (AfL) und des Masterstudienganges der EHD</u> 4. <u>Gemeinsame Verantwortung des Weiterbildungskurses Schulseelsorge</u> 5. <u>Gemeinsame Besetzung von Kommissionen im Auftrag des HKM, bzw. anderer staatlicher Einrichtungen</u> 6. <u>Gemeinsame Herausgabe einer Schriftenreihe</u> 	<p style="text-align: center;">§ 4 Religionspädagogik</p> <p><u>(1) Das Religionspädagogische Institut ist das gemeinsame Zentrum beider Kirchen mit einer integrierten Regionalstruktur. Das Religionspädagogische Institut unterhält Regionalstellen in beiden Kirchen.</u></p> <p><u>(2) Aufgabenfelder des Religionspädagogischen Instituts sind insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Aus-, Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich</u> 2. <u>Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen</u> 3. <u>Medienpädagogik</u> 4. <u>Schulseelsorge, Schülerarbeit und schulnahe Jugendarbeit</u> 5. <u>Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachbereichen Kindertagesstätten</u> 6. <u>Konfirmandenarbeit</u> 7. <u>Vikarsausbildung im religionspädagogischen Bereich</u>

		<p><u>7. Einrichtung einer gemeinsam getragenen Arbeitsstelle Konfirmandenarbeit</u> <u>8. Gemeinsame Wahrnehmung des Arbeitsfeldes Inklusion / Förderschule</u> <u>9. Gemeinsame Wahrnehmung des Arbeitsfeldes Online Unterstütztes Lernen</u> <u>10. Prüfung der Möglichkeit von Gebietsarrondierungen der Regionalen Dienststellen über bestehende landeskirchliche Grenzen hinaus. Die beiden religionspädagogischen Institute (pti und RPI) sind offen für eine Weiterentwicklung ihrer Zusammenarbeit.</u></p>	
	<p style="text-align: center;"><u>§ 4</u> <u>Akademiearbeit</u></p> <p><u>Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird insbesondere verwirklicht durch:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. gemeinsame Klausuren der Kollegien</u> <u>2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme</u> <u>3. Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine Evangelische Akademie der Zukunft</u> 	<p>AAKJBE-EKHN² + BK-EKKW: <u>§ 4</u> <u>Akademiearbeit</u></p> <p>Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien</u> <u>2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme</u> <u>3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit.</u> <p><u>Die beiden evangelischen Akademien in Hessen sind offen für eine Weiterentwicklung ihrer Zusammenarbeit.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Akademiearbeit</u></p> <p>Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird <u>verwirklicht durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Evangelische Akademie. Hierzu gehören insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien beider Akademien</u> <u>2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme</u> <u>3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit</u>

² Der AAKJBE-EKHN ist dabei als der für „Akademiearbeit“ innerhalb der EKHN-Synode federführende Ausschuss nicht dem weitergehenden Votum des ADGV-EKHN gefolgt: „Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird insbesondere verwirklicht durch: 1. Regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien. 2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme. 3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit. 4. Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine Evangelische Akademie der Zukunft.“

	<p style="text-align: center;">§ 6 Theologische Aus- und Fortbildung</p> <p>Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld <u>Theologische Aus- und Fortbildung</u> wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf</u> 2. <u>Erarbeitung von gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina</u> 3. <u>Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes</u> 4. <u>Angleichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen</u> 5. <u>Betreuung durch Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer (Mentoren)</u> 6. <u>Einrichtung eines gemeinsamen Promovierendenkollegs</u> 7. <u>Einrichtung eines gemeinsamen Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten im Bereich der beiden Kirchen</u> 		<p style="text-align: center;">§ 6 Theologische Aus- und Fortbildung</p> <p>Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld <u>Theologische Aus- und Fortbildung</u> wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf</u> 2. <u>Erarbeitung von gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina</u> 3. <u>Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes</u> 4. <u>Angleichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen</u> 5. <u>Qualifizierung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer (Mentoren)</u> 6. <u>Einrichtung eines gemeinsamen Promovierendenkollegs</u> 7. <u>Einrichtung eines gemeinsamen Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten im Bereich der beiden Kirchen</u>
<p>§ 8. (...) Der Verband beschließt gemäß § 6 Nr. 1 die Ordnungen für die Aufgabengebiete. Insbesondere sind dabei die paritätische Besetzung der Gremien, die <u>Einbindung der Kirchen i.S.d. §12</u> sowie die Einbindung Dritter, die Budgetverantwortung sowie die <u>Leistungsstruktur</u> zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vereinbarungen</p> <p><u>(1) Das Nähere zu den einzelnen Kooperationsfeldern regeln die Kirchenleitung und der Rat der Landeskirche in gesonderten Vereinbarungen. Nach Maßgabe dieser Vereinbarungen vertreten die beiden Kirchen die Kooperationsfelder gemeinsam nach außen.</u></p> <p>(2) <u>In den Vereinbarungen sind insbesondere Bestimmungen über die paritätische Besetzung der Gremien, die Einbindung Dritter, die Struktur und die Budgetverantwortung zu treffen.</u></p>	<p>AAKJBE-EKHN + BK-EKKW: §7 wird ersatzlos gestrichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vereinbarungen</p> <p>(1) Das Nähere zu den einzelnen Kooperationsfeldern regeln die Kirchenleitung und der Rat der Landeskirche in gesonderten Vereinbarungen. Nach Maßgabe dieser Vereinbarungen vertreten die beiden Kirchen die Kooperationsfelder gemeinsam nach außen.</p> <p>(2) In den Vereinbarungen sind insbesondere Bestimmungen über die paritätische Besetzung der Gremien, die Einbindung Dritter, die Struktur und die Budgetverantwortung zu treffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Organ des Verbandes</p> <p>Organ des Verbandes ist der Kooperationsrat.</p>	<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>		<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Besetzung</p> <p>(1) <u>Der Kooperationsrat wird von beiden Kirchen paritätisch besetzt. Ihm gehören acht Personen an.</u></p> <p>(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Je einem Mitglied des Kirchensynodalvorstandes der EKHN und des Vorstands der Landessynode der EKKW</u> 2. <u>Je einem aus der Mitte der jeweiligen Synode gewählten Mitglied</u> 3. <u>Je zwei von der Kirchenleitung der EKHN bzw. vom Rat der Landeskirche der EKKW aus ihrer Mitte zu berufenden Mitgliedern.</u> <p>(3) Die Amtszeit <u>der Mitglieder nach Absatz 2</u> beträgt sechs Jahre. <u>Wiederentsendung ist möglich. Mit Ausscheiden aus dem entsendenden Gremium erlischt die Mitgliedschaft im Kooperationsrat.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Kooperationsrat</p> <p>(1) <u>Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.</u></p> <p>(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus <u>je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der Landeskirche zu berufenden Mitglieder.</u></p> <p>(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Kooperationsrat</p> <p><i>AAKJBE-EKHN + BK-EKKW:</i></p> <p>(1) Zur Begleitung der Umsetzung, <u>Verstetigung und Weiterentwicklung</u> dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.</p> <p>(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je vier <u>von beiden Synoden zu wählenden Mitgliedern.</u></p> <p>(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Kooperationsrat</p> <p>(1) Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.</p> <p>(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der Landeskirche zu berufenden Mitgliedern.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben des Kooperationsrates</p> <p>Der Kooperationsrat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschluss der Ordnungen für die einzelnen Aufgabengebiete. 2. Begleitung der Umsetzung der gemeinsamen Vorgaben von Kirchenleitung und Rat der Landeskirche in den einzelnen Aufgabengebieten. 3. Vorlage eines jährlichen Berichts über die Tätigkeit des Verbandes an die Kirchenleitung und den Rat der Landeskirche. 4. Beschlussfassung über den Haushalt des Verbandes unter Beachtung von § 10 Absatz 4 dieses Vertrages und Aufstellung der Jahresrechnung. 5. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. 	<p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt nur noch § 8 Absatz 1.</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt nur noch § 8 Absatz 1.</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt nur noch § 8 Absatz 1.</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Vorsitz, Beschlussfassung,</u> <u>Geschäftsordnung, Erklärung</u></p> <p>(1) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.</p> <p><u>(2) Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Landeskirche angehören.</u></p> <p>(3) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter mindestens zwei aus jeder Kirche, anwesend ist. <u>In jedem Falle müssen der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sein.</u></p> <p>(4) Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p><u>(5) Erklärungen des Kooperationsrates werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kooperationsrates, welches der jeweils anderen Kirche angehört, abgegeben. Schriftlichen Erklärungen ist das Dienstsiegel des Verbandes beizufügen.</u></p> <p>(6) <u>Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p>	<p>(4) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Kirche angehören.</p> <p>(5) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist.</p> <p>Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.</p>		<p>(4) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Kirche angehören.</p> <p>(5) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist.</p> <p>Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p><u>(6) Der Kooperationsrat gibt gegenüber den Synoden beider Kirchen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieses Vertrages ab.</u></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungen für die Aufgabengebiete</p> <p>Der Verband beschließt gemäß § 6 Nr. 1 die Ordnungen für die Aufgabengebiete. Insbesondere sind dabei die paritätische Besetzung der Gremien, die Einbindung der Kirchen i.S.d. §12 sowie die Einbindung Dritter, die Budgetverantwortung sowie die Leitungsstruktur zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe stattdessen jetzt § 7.</i></p>		<p style="text-align: center;"><i>Siehe stattdessen jetzt § 7.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Personal</p> <p><u>(1) Der Verband begründet keine öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse.</u></p> <p><u>Sofern Aufgaben des Verbandes wahrgenommen werden,</u> werden öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in Form von Beauftragungen nach dem geltenden Pfarrerdienstrecht bzw. <u>Abordnungen</u> nach dem Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.</p> <p><u>(2) Der Verband kann eigene Arbeitsverhältnisse begründen. Für diese Arbeitsverhältnisse findet das Arbeitsrecht am Sitz des Verbandes Anwendung.</u></p> <p><u>(3) Der Kooperationsrat hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes. Diese kann im Rahmen der zu beschließenden Ordnungen gemäß § 8 für die Arbeitsverhältnisse i.S.d. Absatzes 2 in den einzelnen Aufgabengebieten delegiert werden.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Personal</p> <p><u>(1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers.</u></p> <p><u>(2) Zu besetzende bzw. wieder zu besetzende Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von Beauftragungen nach dem Pfarrerdienstrecht bzw. Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>AAKJBE-EKHN + BK-EKKW:</i> In §9 (1) wird das Wort "den" gestrichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Personal</p> <p>(1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers.</p> <p>(2) Zu besetzende bzw. wieder zu besetzende Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von Beauftragungen nach dem Pfarrerdienstrecht bzw. Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Finanzierung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Finanzierung</p>	<p style="text-align: center;"><i>Gemeinsame Sitzung der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschüsse von EKHN und EKKW am 11.6.2012: Vorläufige Beschlussfassung als Arbeitsgrundlage:</i> (1) In den Kooperationsfeldern sind vorhandene Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am Kirchensteuerzuschussbedarf, aus-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Finanzierung</p> <p><u>(1) In den Kooperationsfeldern sind vorhandene Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am Kirchensteuerzuschussbedarf, aus-</u></p>

<p>(1) Für die laufende Finanzierung <u>in den übertragenen Aufgabengebieten des Verbandes ist ein Finanzierungsschlüssel von 2/3 für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und 1/3 für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.</u></p> <p>(2) <u>In den einzelnen Aufgabengebieten sollen innerhalb von acht Jahren nach Übertragung der jeweiligen Aufgaben auf den Verband die laufenden Kosten (einschließlich Gebäudekosten) um 20% gesenkt werden. Basis ist das Haushaltsjahr 2009.</u></p> <p>(3) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der erreichten Einsparungen sowie gegebenenfalls eine Korrektur von Finanzierungsschlüssel und Einsparquote sind nach acht Jahren <u>nach Übertragung der Aufgaben</u> vorzunehmen.</p> <p>(4) <u>Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch den Kooperationsrat für jedes Aufgabengebiet ermittelt und danach im Einvernehmen der beiden Kirchen in angemessener Höhe festgelegt und dem Verband je Aufgabengebiet als Budget zugewiesen. Das geltende Haushaltsrecht der beiden Kirchen bleibt davon unberührt.</u></p>	<p>(1) Für die laufende Finanzierung <u>der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.</u></p> <p>(2) <u>In jedem Kooperationsfeld mit einer gemeinsamen Einrichtung soll innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss dieses Vertrages die Einsparquote 20 Prozent betragen.</u></p> <p>(3) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der erreichten Einsparungen sowie gegebenenfalls eine Korrektur von Finanzierungsschlüssel und Einsparquote sind nach acht Jahren vorzunehmen.</p>	<p>zuschöpfen. Die Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu beachten. Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen.</p> <p>(3) In jedem Kooperationsfeld mit einer gemeinsamen Einrichtung beträgt die jährliche Einsparquote 1,0 Prozent des Kirchensteuerzuschussbedarfs innerhalb von acht Jahren nach der Errichtung der Einrichtung, wobei die Kirchen die Anrechnung vorangegangener Einsparungen festlegen. Allgemeine Kostensteigerungen werden nicht ausgeglichen.</p> <p>(4) Für die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.</p> <p>(5) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels sowie gegebenenfalls eine Korrektur von Finanzierungsschlüssel und Einsparquote sind nach acht Jahren vorzunehmen.</p> <p><i>Gemeinsame Sitzung der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschüsse von EKHN und EKKW am 11.6.2012: Vorläufige Beschlussfassung als Arbeitsgrundlage:</i> Ergänzend soll im Vertrag an geeigneter Stelle eine Berichtspflicht der gemeinsamen Einrichtungen verankert werden.</p>	<p><u>zuschöpfen. Die Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu beachten. Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt unberührt.</u></p> <p><u>(2) Die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen.</u></p> <p><u>(3) In jedem Kooperationsfeld mit einer gemeinsamen Einrichtung beträgt die jährliche Einsparquote 1,0 Prozent des Kirchensteuerzuschussbedarfs innerhalb von acht Jahren nach der Errichtung der Einrichtung, wobei die Kirchen die Anrechnung vorangegangener Einsparungen festlegen. Allgemeine Kostensteigerungen werden nicht ausgeglichen.</u></p> <p><u>(4) Für die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.</u></p> <p><u>(5) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der Einsparquote sind nach acht Jahren vorzunehmen.</u></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 11 Rechnungsprüfung</p> <p>Die Rechnungsprüfung erfolgt wechselseitig durch die Rechnungsprüfungsämter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	<p><i>entfällt</i></p>		<p><i>entfällt</i></p>
<p>§ 12 Rechte der Synoden und Kirchenleitungen</p> <p>Die verfassungsmäßigen Rechte der beiden Synoden sowie anderer kirchenleitender Gremien bleiben unberührt.</p>	<p><i>entfällt</i></p>		<p><i>entfällt</i></p>
<p>§ 13 Rechtsangleichung</p> <p>Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von den <u>gemeinsamen Aufgabengebieten</u> berührten Rechtsgrundlagen schrittweise angeglichen werden.</p>	<p>§ 11 Rechtsangleichung</p> <p>Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von den <u>Kooperationsfeldern</u> berührten Rechtsgebiete schrittweise angeglichen werden.</p>		<p>§ 11 Rechtsangleichung</p> <p>Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von <u>Kooperationsfeldern</u> berührten Rechtsgrundlagen angeglichen werden.</p>
<p><i>Siehe bisher § 2 Absatz 2.</i></p>	<p>§ 12 Erweiterung der Kooperation</p> <p><u>Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder erweitert werden. In diesem Fall prüfen beide Kirchen erneut die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen.</u></p>	<p><i>AAKJBE-EKHN + BK-EKKW: §12 entfällt, Satz 1 wird in §1 aufgenommen</i></p>	<p>§ 12 Erweiterung der Kooperation</p> <p>Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder erweitert werden. In diesem Fall prüfen beide Kirchen die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen.</p>
<p><i>Siehe bisher § 14 Absatz 4 Satz 2.</i></p>	<p>§ 13 Schiedsstelle</p> <p>In Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anzurufen.</p>		<p>§ 13 Schiedsstelle</p> <p>In Streitigkeiten aus diesem Vertrag <u>kann jede der vertragschließenden Kirchen</u> das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anrufen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Laufzeit, Änderungen</p> <p>(1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.</p> <p><u>(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</u></p> <p><u>(3) Die vertragsschließenden Kirchen können den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Sobald kein Vertrag zu neuen Bedingungen abgeschlossen wird, ist der Verband mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst.</u></p> <p><u>(4) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist über die Modalitäten eine weitere Vereinbarung zu schließen. In Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anzurufen.</u></p> <p><u>(5) Die beiden Kirchen sichern zu, dass jedes beim Verband bestehende privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis von einer der beiden Kirchen fortgesetzt wird.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Laufzeit</p> <p>(1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.</p> <p><i>Anm.: In der EKHN soll der bisherige § 14 Absatz 2 in das Zustimmungsgesetz aufgenommen werden.</i></p> <p>(2) <u>Jede Kirche kann den Vertrag</u> mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt § 13.</i></p>		<p style="text-align: center;">§ 14 Laufzeit</p> <p>(1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.</p> <p>(2) Jede Kirche kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt § 13.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt am 1.1.2013 in Kraft.</p> <p>(2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>(2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>		<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>(2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>

Ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut für die EKHN und die EKKW

In den zurückliegenden Tagungen der Synoden wurde diesen das Konzept eines gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts in verschiedenen, aufeinander aufbauenden Ausarbeitungen vorgelegt:

- Herbst 2008: „Schlussbericht Religionspädagogik“
- Frühjahr 2009: „Konzeptentwurf zur Umsetzung“
- Herbst 2009: „Eckdaten zum Umsetzungsprozess“
- Herbst 2011: „Konzept eines gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts“

Auf der Basis und unter Voraussetzung dieser differenzierten Ausarbeitungen wird im Folgenden eine kurze **Übersichtsskizze zum Profil, zur Struktur und zu den wesentlichen Arbeitsgebieten des gemeinsamen Instituts** vorgelegt. Gleichzeitig werden die noch zu bearbeitenden Fragestellungen benannt.

1. Profil

Die Präsenz der Kirche in der öffentlichen Schule und im RU ist ein entscheidender Faktor für die Zukunft der Kirche als Volkskirche. Eine Qualitätssicherung in diesem Bereich ist für die kirchliche Arbeit von zentraler Bedeutung. Die Schule befindet sich zurzeit in einem vielfältigen Prozess der Veränderung, die neue Herausforderungen und Möglichkeiten für die Präsenz der Kirche im Lebensraum Schule darstellt.

Ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut der beiden großen evangelischen Landeskirchen in Hessen kann diesen Herausforderungen besser begegnen und es wird in der Lage sein, die Chancen und Möglichkeiten nachhaltiger aufzunehmen, um auch zukünftig eine qualitativ hochwertige Begleitung der Schulen, der Lehrkräfte und des evangelischen Religionsunterrichts sicherzustellen.

Das gemeinsame Institut wird in der Lage sein, zentral alle religionspädagogisch relevanten Aufgaben wahrzunehmen und es wird durch seine Struktur in den Regionen präsent sein können, um die Schulen und Lehrkräfte vor Ort mit Beratung und Fortbildungsangeboten zu unterstützen.

2. Struktur

- Das fusionierte Institut hat seinen zentralen Sitz in Marburg und verfügt über eine integrierte Regionalstruktur.
- Die Zentrale ist Sitz der Direktorin/des Direktors und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
- Zur Aufgabenerfüllung steht dem Institut in Zentrale und Regionalstellen ein Budget zur Verfügung.
- **Zentral wahrgenommene Aufgabenbereiche** sind insbesondere die Leitung des Instituts, die Ausbildung und die Konfirmandenarbeit.
- **Regionalstellen des Instituts** im Bereich der EKHN sind zurzeit Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Herboren, Mainz, Nassau. Im Bereich der EKKW sind dies zurzeit Hanau, Hersfeld, Kassel, Marburg.
Ein gemeinsames Institut wird einen optimierten Standortplan der Regionalstellen zu erarbeiten haben; dies beinhaltet auch die Bibliotheksstandorte.
- In den Regionalstellen Mainz und Nassau hält das gemeinsame Institut für die EKHN-Gebiete in Rheinland-Pfalz entsprechende Strukturen vor, insbesondere um die eigenständigen Beziehungen und Verwaltungsvorgänge mit dem EFWI Landau abzubilden.
- Die regionalen Studienleiterinnen/Studienleiter nehmen mit einem definierten Stellenanteil jeweils fachliche Zuständigkeiten im gemeinsamen Institut wahr, die über den regionalen Verantwortungsbereich hinaus dem gemeinsamen Institut zur Verfügung stehen.
- Das Aufsichtsgremium für das gemeinsame Institut besteht aus der zuständigen Dezernentin/ dem zuständigen Dezernenten bzw. der Referatsleiterin/dem Referatsleiter der Landeskirchen.

3. Arbeitsschwerpunkte

Die Arbeitsschwerpunkte des Instituts ergeben sich aus der Differenzierung des staatlichen Schulwesens und aus den übertragenen Aufgaben im kirchlichen Bildungsbereich. Grundsätzlich gilt, dass die Arbeitsschwerpunkte den schulischen und kirchlichen Herausforderungen zu folgen haben. So können neue Herausforderungen – als Beispiel sei das Thema „Inklusion“ genannt – auch zu Veränderungen im Aufgabenspektrum führen. Diese notwendige Aufgabe zur Weiterentwicklung hat das Institut stets aufmerksam wahrzunehmen.

Im Folgenden werden die Arbeitsschwerpunkte benannt, und es werden die Stellen bzw. Stellenanteile zugeordnet, die zu einer angemessenen Aufgabenerfüllung nötig sind. Dabei sind die Aufgabengebiete der beiden derzeit existierenden Institute und ihre geltenden Stellenpläne der Bezugspunkt der Aufstellung. Im Prozess des Institutsaufbaus ist eine genaue Bestimmung der fachlichen Arbeitsschwerpunkte und die Zuordnung der jeweiligen Stellenanteile zu konkretisieren.

	Stellen bzw. Stellenanteile
Leitung	1
Regionalstellen*	8
<ul style="list-style-type: none"> • Hersfeld • Darmstadt • Frankfurt • Fritzlar/Korbach • Gießen • Hanau • Main-Kinzig/Fulda • Herborn • Kassel • Mainz • Marburg-Biedenkopf • Nassau 	
Aufgabenfelder	12,5
<ul style="list-style-type: none"> • Grundschule • Förderschule (Inklusion) • Sek I / Haupt- und Realschule / Realschule Plus • Sek I Gymnasium • Sek II • Berufsbildende Schulen • Medienpädagogik • Schulseelsorge / Schülerarbeit • Konfirmandenarbeit • Vikarsausbildung** • Weiterbildungskurse Lehramt • Pfarrerfortbildung / Ev. Schulen / Interreligiöses Lernen • Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachbereichen Kindertagesstätten 	

* Die Leitungen der Regionalstellen (Studienleiter/Studienleiterinnen) sind nicht mit einer vollen Stelle eingerechnet. Die regionalen Studienleiterinnen/Studienleiter nehmen mit einem definierten Stellenanteil jeweils fachliche Zuständigkeiten über den regionalen Verantwortungsbereich hinaus für das Institut wahr. Deshalb weichen die Zahl der Arbeitsstellen und die Zahl der Stellen voneinander ab.

** Gilt für den Bereich der EKKW.

4. Umsetzung

Auch wenn der Vertrag mit Datum zum 01.01.2013 in Kraft tritt, ist zur Bildung des gemeinsamen Instituts gleichwohl von einem längeren Prozess der realen Zusammenführung auszugehen. Zur Umsetzung des Konzeptes und zur Zusammenführung der beiden Institute wird deshalb eine Lenkungsgruppe aus den zuständigen Dezernentinnen/Dezernenten und Referentinnen/Referenten und der Direktorin/dem Direktor gebildet. Sie berichten der Kirchenleitung und dem Rat der Landeskirche.

Vorrangig wird es um folgende Punkte gehen:

- Erarbeitung einer Ordnung für das Institut
- Optimierung des geographischen Zuschnitts der Regionalstellen
- Zuordnung von Stellenanteilen zu den Aufgabefeldern des Instituts
- Sicherstellung einer sachgerechten personellen und sächlichen Ausstattung der Regionalstellen
- Angleichung der Verwaltungsabläufe im Tagungsmanagement
- Bauliche Gestaltung des gemeinsamen Standortes

Außerdem sollten die „weichen Faktoren“ der Umsetzung nicht übersehen werden. So bedarf es der Ausbildung einer gemeinsamen Arbeitskultur und einer gemeinsamen Identität im neuen Institut, beides sind wichtige Voraussetzungen für eine konstruktive und effektive gemeinsame Arbeit. Deshalb scheint es realistisch, den Abschluss des Transformationsprozesses zum 01.01.2015 ins Auge zu fassen.

Zur Abgrenzung des Aufgabenspektrums der Kirchlichen Schulämter in der EKHN (im Folgenden: KSÄ) und des gemeinsamen Instituts

In der geltenden Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter und des religionspädagogischen Instituts der EKHN (RelPädVO, 2010) sind die unterschiedlichen Aufgabengebiete klar geregelt.

Die Aufgabenbeschreibungen in der Ordnung lassen erkennen, dass den KSÄ die aufsichtlichen Aufgaben obliegen, die sich aus der „res mixta“ des Religionsunterrichts ergeben und die in §3 abschließend aufgezählt werden. So wird die Zusammenarbeit mit der Staatlichen Schulaufsicht und den Schulen, die Aufgaben gegenüber Lehrkräften und Aufgaben im Zusammenhang des Abschlusses von Gestellungsverträgen in diesem Kontext differenziert beschrieben.

Zwar verfügt die EKKW nicht über kirchliche Schulämter, aber die vergleichbaren Aufgaben werden hier vom Referenten für Schule und Unterricht wahrgenommen.

Demgegenüber nimmt das religionspädagogische Institut die Aus-, Fort- und Weiterbildung für Unterrichtende, die Beratungsarbeit, die konzeptionelle Weiterentwicklung des Faches Ev. Religion, die Einbindung der religionspädagogischen Arbeit in die Schulentwicklung, sowie die Zuständigkeit für die Konfirmandenarbeit wahr.

Diese strukturellen Grundentscheidungen werden auch mit einem gemeinsamen Institut weitergeführt, so dass die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter gemäß RelPädVO 2010 unberührt bleiben.

Etwasige Überschneidungen in der Tätigkeit des gemeinsamen Institutes und der KSA können auch weiterhin in einer Konsultation, wie sie RelPädVO in §7 vorsieht, bearbeitet werden. Ebenso können in dieser Konsultation Verfahrensfragen abgestimmt werden.

Vorlage des Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (IT-Gesetz) (Drs. 79/11)

in Ersetzung der Drucksache Nr. 16/12

Der Rechtsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, der Finanzausschuss, der Rechtsausschuss (federführend), der Rechnungsprüfungsausschuss und der Verwaltungsausschuss.

Die Ergebnisse der Debatte zu diesem Gesetz während der 5. Tagung der Elften Kirchensynode im April 2012 sind den weiteren Ausschussberatungen zu Grunde gelegt worden.

Berichterstatter: Synodaler Küstermann

**Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnik in der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(IT-Gesetz)**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Anwendungsbereich. (1) Dieses Gesetz regelt den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).

(2) Der EKHN organisatorisch zugeordnete rechtlich selbstständige Werke und Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.

(3) Die Regelungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2. Grundsätze. (1) Der Einsatz von Informationstechnik unterstützt die Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

(2) Informationstechnik hat die Sicherheit der automatisierten Verarbeitung von Daten zu gewährleisten. Sie soll im Interesse der Anwenderinnen und Anwender gebrauchstauglich sein.

(3) Einheitliche Informations- und Kommunikationstechnik wird zur Verbesserung der Zusammenarbeit, der Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards, der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auf allen Ebenen der EKHN entwickelt und eingesetzt.

§ 3. Begriffsbestimmungen. (1) Die Informationstechnik im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle technischen Mittel zur automatisierten Verarbeitung von Daten.

(2) Kommunikationstechnik der EKHN ist die Informationstechnik, die von einer oder mehreren kirchlichen Einrichtungen oder im Auftrag einer oder mehrerer kirchlicher Einrichtungen betrieben wird und die der Kommunikation oder dem Datenaustausch untereinander oder mit Dritten dient.

(3) Sicherheitsrisiken sind Eigenschaften von Programmen oder sonstigen informationstechnischen Systemen, durch deren Ausnutzung es möglich ist, dass sich Dritte gegen den Willen des Berechtigten Zugang zu fremden informationstechnischen Systemen verschaffen oder die Funktion informationstechnischer Systeme beeinflussen können.

§ 4. Aufgaben der Kirchenverwaltung. (1) Die Kirchenverwaltung fördert die Sicherheit in der Informationstechnik. Hierzu nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- a) Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik der EKHN;
- b) Untersuchung von Sicherheitsrisiken bei Anwendung der Informationstechnik sowie Entwicklung von Sicherheitsvorkehrungen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der EKHN erforderlich ist;
- c) Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen und Komponenten sowie Prüfung und Bewertung der Konformität im Bereich der IT-Sicherheit;
- d) Prüfung, Bewertung und Einführung einheitlicher informations- und kommunikationstechnischer Systeme für alle Ebenen der EKHN;
- e) Sicherung der Datenqualität bei einheitlichen Lösungen und
- f) Sicherstellung des laufenden Betriebes bei einheitlichen Lösungen

(2) Die Kirchenverwaltung fördert die Nachhaltigkeit bei einheitlichen Lösungen.

§ 5. Einheitlichkeit. Die Kirchenleitung kann einheitliche Lösungen in der Informationstechnik festlegen, um die Ziele des § 2 Abs. 3 zu erreichen. Vorhandene informationstechnische Lösungen sind angemessen zu berücksichtigen. Kirchliche Einrichtungen sind verpflichtet, die von der Kirchenleitung festgelegten einheitlichen informationstechnischen Lösungen für ihren Bereich einzusetzen. Solange die Kirchenleitung von dieser Regelung keinen Gebrauch macht, sind die eingesetzten informationstechnischen Lösungen der Kirchenverwaltung zu melden. Die Kosten für die von der Kirchenleitung angeordnete Einführung und die Wartung einheitlicher IT-Systeme sind durch die Gesamtkirche zu tragen. Hierzu zählen auch Kosten für die Schulung der Mitarbeitenden, einschließlich Reise- und Vertretungskosten. Zahlungsverpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

§ 6. Kommunikationstechnik. (1) Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 darf nur im Rahmen des kirchlichen Auftrags genutzt werden. Soweit die private Nutzung gestattet wird, sind die Einzelheiten im Rahmen einer Dienstvereinbarung zu regeln.

(2) Die Nutzung des gesamtkirchlichen E-Mail-Systems dient der dienstlichen Kommunikation.

§ 7. Datenverarbeitung im Auftrag. Die Kirchenverwaltung schließt im Rahmen von einheitlichen informationstechnischen Lösungen als gesetzliche Stellvertreterin Vereinbarungen über die Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten mit dem oder den Auftragsnehmern für die beteiligten kirchlichen Einrichtungen ab.

§ 8. Weitere Aufgaben der Kirchenverwaltung. (1) Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei einheitlichen Verfahren die Daten automatisiert zu verarbeiten.

(2) Der Kirchenverwaltung obliegt weiterhin

- a) die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der für die gesetzliche Prüfung erforderlichen Daten der Kirchengemeinden, Dekanate und der Gesamtkirche an die staatliche Finanzverwaltung sowie die staatlichen Sozialversicherungsträger. Die kirchlichen Einrichtungen sind zur Übermittlung der für die gesetzliche Prüfung erforderlichen Daten an die Kirchenverwaltung verpflichtet;
- b) die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Evangelische Kirchen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, und die Evangelische Kirche in Deutschland im Rahmen des kirchlichen Meldewesens, von statistischen Daten im Rahmen der staatlichen Statistikgesetze an staatliche Behörden sowie die automatisierte Verarbeitung von statistischen Daten im Rahmen der Überprüfung der Erfüllung des Organisationszwecks.

§ 9. Rechnungsprüfung. Zum Zweck der gesetzlichen Rechnungsprüfung können für das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau automatisierte Verfahren eingerichtet werden, die die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und der Gesamtkirche einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbstständigen Einrichtungen auf Abruf ermöglichen, die für die Durchführung der gesetzlichen Prüfung erforderlich sind. Anlass der automatisierten Abrufverfahren ist die Prüfung der gespeicherten personenbezogenen Daten vom Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes. Die nach § 9 DSGVO und nach diesem Gesetz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind einzuhalten. Der Datenschutzbeauftragte ist über die Einrichtung der Abrufverfahren sowie deren Änderungen zu unterrichten.

§ 10. Verwaltungsvorschriften. Die Kirchenleitung kann ergänzende Regelungen zu diesem Gesetz im Rahmen einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf, sowie Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 11. Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Synopse zum
Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnik in der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(IT-Gesetz)

IT-Gesetz Entwurf der Kirchenleitung	IT-Gesetz Rechtsausschuss/ Beratungsergebnis 2. Lesung der Kirchensynode
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über den Einsatz Von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (IT-Gesetz)</p> <p style="text-align: center;">Vom</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über den Einsatz Von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (IT-Gesetz)</p> <p style="text-align: center;">Vom</p>
<p>§ 1 Anwendungsbereich. (1) Dieses Gesetz regelt den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Zum Einsatz von Informationstechnik gehören im Wesentlichen folgende Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Einheitlichkeit b) Sicherheit in der Informationstechnik c) Intranet. <p>(2) Der EKHN organisatorisch zugeordnete rechtlich selbstständige Werke und Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.</p> <p>(3) Die Regelungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich. (1) Dieses Gesetz regelt den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).</p> <p>(2) Der EKHN organisatorisch zugeordnete rechtlich selbstständige Werke und Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.</p> <p>(3) Die Regelungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleiben unberührt.</p>
<p>§ 2 Grundsätze. (1) Informationstechnik dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.</p> <p>(2) Informationstechnik hat die Sicherheit der automatisierten Verarbeitung von Daten zu gewährleisten.</p> <p>(3) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit, der Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards und der Wirtschaftlichkeit auf allen Ebenen der EKHN wird zunehmend einheitliche Informations- und Kommunikationstechnik entwickelt und eingesetzt.</p>	<p>§ 2 Grundsätze. (1) <u>Der Einsatz von Informationstechnik unterstützt die Erfüllung des kirchlichen Auftrags.</u></p> <p>(2) Informationstechnik hat die Sicherheit der automatisierten Verarbeitung von Daten zu gewährleisten. <u>Sie soll im Interesse der Anwenderinnen und Anwender gebrauchstauglich sein.</u></p> <p>(3) <u>Einheitliche Informations- und Kommunikationstechnik wird zur Verbesserung der Zusammenarbeit, der Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards, der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auf allen Ebenen der EKHN entwickelt und eingesetzt.</u></p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen. (1) Die Informationstechnik im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle technischen Mittel zur automatisierten</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen. (1) Die Informationstechnik im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle technischen Mittel zur</p>

<p>Verarbeitung von Daten.</p> <p>(2) Sicherheit in der Informationstechnik (IT-Sicherheit) bedeutet die Einhaltung bestimmter Sicherheitsstandards, die die Verfügbarkeit, Unversehrtheit oder Vertraulichkeit von Daten betreffen, durch Sicherheitsvorkehrungen</p> <p>a) in informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen oder</p> <p>b) bei der Anwendung von informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen.</p> <p>(3) Kommunikationstechnik der EKHN ist die Informationstechnik, die von einer oder mehreren kirchlichen Einrichtungen oder im Auftrag einer oder mehreren kirchlichen Einrichtungen betrieben und der Kommunikation oder dem Datenaustausch untereinander oder mit Dritten dient.</p> <p>(4) Sicherheitsrisiken sind Eigenschaften von Programmen oder sonstigen informationstechnischen Systemen, durch deren Ausnutzung es möglich ist, dass sich Dritte gegen den Willen des Berechtigten Zugang zu fremden informationstechnischen Systemen verschaffen oder die Funktion informationstechnischer Systeme beeinflussen können.</p>	<p>automatisierten Verarbeitung von Daten.</p> <p>(gestrichen)</p> <p>(2) Kommunikationstechnik der EKHN ist die Informationstechnik, die von einer oder mehreren kirchlichen Einrichtungen oder im Auftrag einer oder mehrerer kirchlicher Einrichtungen betrieben wird und die der Kommunikation oder dem Datenaustausch untereinander oder mit Dritten dient.</p> <p>(3) Sicherheitsrisiken sind Eigenschaften von Programmen oder sonstigen informationstechnischen Systemen, durch deren Ausnutzung es möglich ist, dass sich Dritte gegen den Willen des Berechtigten Zugang zu fremden informationstechnischen Systemen verschaffen oder die Funktion informationstechnischer Systeme beeinflussen können.</p>
<p>§ 4. Aufgaben der Kirchenverwaltung. (1) Die Kirchenverwaltung fördert die Sicherheit in der Informationstechnik. Hierzu nimmt sie folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik der EKHN;</p> <p>b) Untersuchung von Sicherheitsrisiken bei Anwendung der Informationstechnik sowie Entwicklung von Sicherheitsvorkehrungen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der EKHN erforderlich ist;</p> <p>c) Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen und Komponenten sowie Prüfung und Bewertung der Konformität im Bereich der IT-Sicherheit;</p> <p>d) Prüfung, Bewertung und Einführung einheitlicher informations- und kommunikationstechnischer Systeme für alle Ebenen der EKHN;</p> <p>e) Sicherung der Datenqualität bei einheitlichen Lösungen und</p> <p>f) Sicherstellung des laufenden Betriebes bei einheitlichen Lösungen.</p>	<p>§ 4. Aufgaben der Kirchenverwaltung. (1) Die Kirchenverwaltung fördert die Sicherheit in der Informationstechnik. Hierzu nimmt sie folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik der EKHN;</p> <p>b) Untersuchung von Sicherheitsrisiken bei Anwendung der Informationstechnik sowie Entwicklung von Sicherheitsvorkehrungen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der EKHN erforderlich ist;</p> <p>c) Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen und Komponenten sowie Prüfung und Bewertung der Konformität im Bereich der IT-Sicherheit;</p> <p>d) Prüfung, Bewertung und Einführung einheitlicher informations- und kommunikationstechnischer Systeme für alle Ebenen der EKHN;</p> <p>e) Sicherung der Datenqualität bei einheitlichen Lösungen und</p> <p>f) Sicherstellung des laufenden Betriebes bei einheitlichen Lösungen</p> <p><u>(2) Die Kirchenverwaltung fördert die Nachhaltigkeit bei einheitlichen Lösungen.</u></p>
<p>§ 5. Einheitlichkeit. (1) Die Kirchenleitung kann einheitliche Lösungen in der Informationstechnik festlegen, um die Ziele des § 2 Abs. 3 zu erreichen. Kirchliche Einrichtungen sind</p>	<p>§ 5. Einheitlichkeit. Die Kirchenleitung kann einheitliche Lösungen in der Informationstechnik festlegen, um die Ziele des § 2 Abs. 3 zu erreichen. <u>Vorhandene informationstechnische</u></p>

<p>verpflichtet, die von der Kirchenleitung festgelegten einheitlichen informationstechnischen Lösungen für ihren Bereich einzusetzen. Solange die Kirchenleitung von dieser Regelung keinen Gebrauch macht, sind die eingesetzten informationstechnischen Lösungen der Kirchenverwaltung zu melden.</p> <p>(2) Kirchliche Einrichtungen haben vor wesentlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der Informationstechnik die Beratung der Kirchenverwaltung in Anspruch zu nehmen.</p>	<p><u>Lösungen sind angemessen zu berücksichtigen.</u> Kirchliche Einrichtungen sind verpflichtet, die von der Kirchenleitung festgelegten einheitlichen informationstechnischen Lösungen für ihren Bereich einzusetzen. Solange die Kirchenleitung von dieser Regelung keinen Gebrauch macht, sind die eingesetzten informationstechnischen Lösungen der Kirchenverwaltung zu melden. <u>Die Kosten für die von der Kirchenleitung angeordnete Einführung und die Wartung einheitlicher IT-Systeme sind durch die Gesamtkirche zu tragen. Hierzu zählen auch Kosten für die Schulung der Mitarbeitenden, einschließlich Reise- und Vertretungskosten. Zahlungsverpflichtungen Dritter bleiben unberührt.</u></p> <p>(gestrichen)</p>
<p>§ 6. Sicherheit in der Informationstechnik. (1) Jede kirchliche Einrichtung ist verpflichtet, Sicherheit in der Informationstechnik zu gewährleisten. Hierfür ist das jeweilige Leitungsorgan verantwortlich.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung beschließt eine IT-Sicherheitsrahmenrichtlinie. Diese konkretisiert die Anforderungen der Anlage zu § 9 DSG-EKD.</p> <p>(2) Zur Gewährleistung der Sicherheit in der Informationstechnik ist jede kirchliche Einrichtung verpflichtet, ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen, wenn sie eigene informationstechnische Lösungen verwendet. Die Sicherheitsrahmenrichtlinie ist zu beachten. Das IT-Sicherheitskonzept muss Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen enthalten. Die IT-Sicherheitsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der zu schützenden Daten und informationstechnischen Systeme stehen. In Dekanaten können einheitliche IT-Sicherheitskonzepte eingeführt werden. Das IT-Sicherheitskonzept bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung.</p>	<p>(gestrichen)</p>
<p>§ 7. Kommunikationstechnik. (1) Das Internet darf nur im Rahmen des kirchlichen Auftrags genutzt werden. Soweit die private Nutzung gestattet wird, sind die Einzelheiten im Rahmen einer Dienstvereinbarung zu regeln.</p> <p>(2) Die Nutzung des gesamtkirchlichen Intranets dient zur Bereitstellung und zum Austausch dienstlicher Daten.</p> <p>(3) Die Nutzung des gesamtkirchlichen E-Mail-Systems dient der dienstlichen Kommunikation.</p>	<p>§ 6. Kommunikationstechnik. (1) <u>Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2</u> darf nur im Rahmen des kirchlichen Auftrags genutzt werden. Soweit die private Nutzung gestattet wird, sind die Einzelheiten im Rahmen einer Dienstvereinbarung zu regeln.</p> <p>(gestrichen)</p> <p>(2) Die Nutzung des gesamtkirchlichen E-Mail-Systems dient der dienstlichen Kommunikation.</p>

<p>§ 8. Beauftragter oder Beauftragte für Sicherheit in der Informationstechnologie (IT-Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter).</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer von jeweils sechs Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Sicherheit in der Informationstechnik. Die oder der Beauftragte für Sicherheit in der Informationstechnik ist bei einheitlichen Verfahren für die Sicherheit der Informationstechnik im Sinne dieses Gesetzes zuständig.</p> <p>(2) Die oder der IT-Sicherheitsbeauftragte hat auf der Grundlage der Sicherheitsrahmenrichtlinie das Sicherheitskonzept zu erstellen, anzupassen sowie Erweiterungen aufzunehmen und der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Kirchenleitung verantwortet die Umsetzung.</p> <p>(3) Dem IT-Sicherheitsbeauftragten ist auf Verlangen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über IT-sicherheitsrelevante Vorgänge zu geben; ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.</p>	<p>(gestrichen)</p>
<p>§ 9. Datenverarbeitung im Auftrag. Die Kirchenverwaltung schließt im Rahmen von einheitlichen informationstechnischen Lösungen als gesetzliche Stellvertreterin Vereinbarungen über die Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten mit dem oder den Auftragsnehmern für die beteiligten kirchlichen Einrichtungen ab.</p>	<p>§ 7. Datenverarbeitung im Auftrag. Die Kirchenverwaltung schließt im Rahmen von einheitlichen informationstechnischen Lösungen als gesetzliche Stellvertreterin Vereinbarungen über die Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten mit dem oder den Auftragsnehmern für die beteiligten kirchlichen Einrichtungen ab.</p>
<p>§ 10. Weitere Aufgaben der Kirchenverwaltung.</p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei einheitlichen Verfahren die Daten automatisiert zu verarbeiten.</p> <p>(2) Der Kirchenverwaltung obliegt weiterhin</p> <p>a) die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der für die gesetzliche Prüfung erforderlichen Daten der Kirchengemeinden, Dekanate und der Gesamtkirche an die staatliche Finanzverwaltung sowie die staatlichen Sozialversicherungsträger. Die kirchlichen Einrichtungen sind zur Übermittlung der für die gesetzliche Prüfung erforderlichen Daten an die Kirchenverwaltung verpflichtet;</p> <p>b) die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Evangelische Kirchen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sind und die Evangelische Kirche in Deutschland im Rahmen des kirchlichen Meldewesens, von statistischen Daten im Rahmen der staatlichen Statistikgesetze an</p>	<p>§ 8. Weitere Aufgaben der Kirchenverwaltung.</p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei einheitlichen Verfahren die Daten automatisiert zu verarbeiten.</p> <p>(2) Der Kirchenverwaltung obliegt weiterhin</p> <p>a) die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der für die gesetzliche Prüfung erforderlichen Daten der Kirchengemeinden, Dekanate und der Gesamtkirche an die staatliche Finanzverwaltung sowie die staatlichen Sozialversicherungsträger. Die kirchlichen Einrichtungen sind zur Übermittlung der für die gesetzliche Prüfung erforderlichen Daten an die Kirchenverwaltung verpflichtet;</p> <p>b) die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Evangelische Kirchen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, und die Evangelische Kirche in Deutschland im Rahmen des kirchlichen Meldewesens, von statistischen Daten im Rahmen der staatlichen Statistikgesetze an</p>

<p>staatliche Behörden sowie die automatisierte Verarbeitung von statistischen Daten im Rahmen des Controllings.</p>	<p>staatliche Behörden sowie die automatisierte Verarbeitung von statistischen Daten im Rahmen <u>der Überprüfung der Erfüllung des Organisationszwecks.</u></p>
	<p>§ 9. Rechnungsprüfung. <u>Zum Zweck der gesetzlichen Rechnungsprüfung können für das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau automatisierte Verfahren eingerichtet werden, die die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und der Gesamtkirche einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbstständigen Einrichtungen auf Abruf ermöglichen, die für die Durchführung der gesetzlichen Prüfung erforderlich sind. Anlass der automatisierten Abrufverfahren ist die Prüfung der gespeicherten personenbezogenen Daten vom Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes. Die nach § 9 DSGVO und nach diesem Gesetz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind einzuhalten. Der Datenschutzbeauftragte ist über die Einrichtung der Abrufverfahren sowie deren Änderungen zu unterrichten.</u></p>
<p>§ 11. Verwaltungsvorschriften. Die Kirchenleitung kann ergänzende Regelungen zu diesem Gesetz im Rahmen einer Rechtsverordnung sowie Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.</p>	<p>§ 10. Verwaltungsvorschriften. Die Kirchenleitung kann ergänzende Regelungen zu diesem Gesetz im Rahmen einer Rechtsverordnung, <u>die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf,</u> sowie Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.</p>
<p>§ 12. Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am... in Kraft.</p>	<p>§ 11. Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt <u>am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt</u> in Kraft.</p>

V o r l a g e des Rechtssausschusses
zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD
(Drucksache Nr. 76/11)

Der Rechtssausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetzes über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD wie folgt zu beschließen. Beteiligt waren der Verwaltungsausschuss, der Theologische Ausschuss und der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung.

Berichterstatter: Synodaler Harder

**Kirchengesetz
über die Zustimmung und
über die Ausführungsbestimmungen
zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307) wird zugestimmt.

Artikel 2

**Ausführungsgesetz
zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGAG)**

§ 1. Geltungsbereich. Dieses Kirchengesetz gilt für die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 2. Anwendung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Das Pfarrdienstgesetz der EKD findet unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungsbestimmungen Anwendung.

§ 3. Dienstherrnfähigkeit, oberste Dienstbehörde (Zu § 2 Absatz 1, § 25 Absatz 2, § 115 PfdG.EKD). (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau besitzt das Recht, Pfarrdienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrnfähigkeit).

(2) Dienstherr der Pfarrerinnen und Pfarrer ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Oberste Dienstbehörde und oberste Verwaltungsbehörde ist die Kirchenleitung.

§ 4. Ordination; Verpflichtungserklärung (Zu § 4 Absatz 4 PfdG.EKD). Die Verpflichtungserklärung für die Ordination richtet sich nach der Kirchenordnung.

§ 5. Pfarrdienstverhältnis auf Probe, Eignung (Zu § 9 Absatz 1 PfdG.EKD). (1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe.

(2) Die Auswahl derjenigen, die in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen werden, ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Hierbei sind folgende Unterlagen, deren Vorliegen für sich allein noch keinen Anspruch auf Einstellung begründet, zu berücksichtigen:

1. Gutachten der Potentialanalyse gemäß § 6 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes,
2. Zeugnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung,
3. Bericht der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers,
4. Berichte der jeweiligen Kirchenvorstände,
5. Ausbildungsbericht des Theologischen Seminars,
6. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.

(3) Die Kirchenleitung beruft eine Einstellungskommission. Diese führt ein Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern. Auf der Grundlage der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Unterlagen sowie des in dem Gespräch gewonnenen Eindrucks schlägt die Einstellungskommission der Kirchenleitung Bewerberinnen und Bewerber zur Ernennung als Pfarrerin oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe vor.

(4) Näheres zum Verfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 6. Pfarrdienstverhältnis auf Probe, Höchstalter (Zu § 9 Absatz 2 PfdG.EKD). Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 PfdG.EKD kann in den Probedienst berufen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 7. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (Zu § 10 PfdG.EKD). Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.

§ 8. Begründung des Pfarrdienstverhältnisses, Höchstalter (Zu § 19 Absatz 1 PfdG.EKD). Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 9. Befristete Übertragung von übergemeindlichen Pfarrstellen/Bilanzierung gemeindlicher Pfarrstellen (Zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD).

(1) Die Übertragung eines Auftrags ist in der Regel nur mit einer im Stellenplan ausgewiesenen Stelle möglich oder im Ausnahmefall, wenn nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für die Dauer des Auftrags gesichert ist.

(2) Aufträge und übergemeindliche Pfarrstellen werden befristet übertragen.

(3) Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Pfarrstelle oder eine andere Planstelle übertragen, die der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben dient, hat die Kirchenleitung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer über eine Verlängerung zu beschließen und die Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen. Vor der Entscheidung hat das zuständige Leitungsorgan mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch zu führen, in dem die bisherige Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuwerten ist. Beschließt das zuständige Leitungsorgan die Fortsetzung der Tätigkeit, so kann die Kirchenleitung die Übertragung der Pfarrstelle oder Planstelle um die vorgesehene Zeitdauer verlängern. Nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs verlängert sich die Übertragung bis zum Beginn des Ruhestandes. Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. Wiederholung ist möglich.

(4) Zehn Jahre nach der Übertragung einer gemeindlichen Pfarrstelle führt der Kirchenvorstand mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer unter Leitung der Dekanin oder des Dekans ein Bilanzierungsgespräch, in welchem das Konzept der pastoralen Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers im Blick auf die Anforderungen in der Gemeinde auszuwerten ist. In diesem Zusammenhang prüft die Dekanin oder der Dekan mit den Beteiligten, ob die Pfarrerin

oder der Pfarrer den Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortsetzen oder ob ihr oder ihm ein Stellenwechsel empfohlen werden soll. Die Dekanin oder der Dekan spricht gegebenenfalls gegenüber der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Empfehlung zum Stellenwechsel aus und unterrichtet darüber den Kirchenvorstand. Danach findet eine Bilanzierung jeweils nach weiteren 5 Jahren statt.

(5) Absatz 4 findet erstmals Anwendung am 1. Januar 2014.

§ 10. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (Zu § 27 Absatz 4 PfdG.EKD). Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichen Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer/Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, nebenamtlichen Religionsunterricht zu erteilen.

§ 11. Personalentwicklung und Fortbildung (Zu § 55 PfdG.EKD). Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, an den Dekanatskonferenzen und den gesamtkirchlichen Pastorkollegs teilzunehmen.

§ 12. Angeordnete Nebentätigkeit (Zu § 64 Absatz 1 PfdG.EKD). (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 13. Sabbatzeit (Zu § 71 Absatz 4 PfdG.EKD). Der Teildienst kann auf Antrag der Pfarrerinnen und Pfarrer über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den das Maß des Dienstes ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird (Sabbatzeitregelung). Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und der Teildienst spätestens in dem Jahr endet, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer das 63. Lebensjahr vollendet.

§ 14. Versetzung (Zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 PfdG.EKD). Steht aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung fest, dass ihre Stelle aufgehoben wird, unbesetzt sein oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll, oder wird ihr Dienstbereich neu geordnet, können Pfarrerinnen und Pfarrer versetzt werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist vorher zu hören.

§ 15. Versetzungsvoraussetzungen (Zu § 80 PfdG.EKD). Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregeltes Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige

Leitungsorgan, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst.

§ 16. Versetzung in den Wartestand (Zu § 83 Absatz 2 PfdG.EKD). Die Versetzung in den Wartestand darf nur erfolgen, wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 2 PfdG.EKD übertragen werden kann.

§ 17. Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (Zu §§ 111, 112 PfdG.EKD). (1) Ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt darf nur zugleich mit der Übertragung eines regelmäßig geordneten kirchlichen Dienstes begründet werden.

(2) Die Möglichkeit der gastweisen Teilnahme an den Sitzungen des Leitungsorgans der Gemeinde oder Einrichtung, an Tagungen und Dienstbesprechungen ist mit der Beauftragung zu regeln.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt sind zu den Dekanatskonferenzen einzuladen.

(4) § 55 gilt mit der Maßgabe, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, an Personalentwicklungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Artikel 3

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

§ 1 Absatz 1 und 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 14. Mai 2011 (ABl. 2011 S. 185), wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erhalten Besoldung nach diesem Kirchengesetz.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer in Teilbeschäftigung und Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis erhalten von der Besoldung, die für Pfarrerinnen und Pfarrer festgelegt ist, den Teil, der dem Maß ihres Dienstes entspricht. Die Dienstwohnung wird davon ausgenommen. Im Übrigen gelten für sie die allgemeinen Vorschriften. Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei begrenzter Dienstfähigkeit anteilige Bezüge entsprechend der Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes.“

Artikel 4

Kirchengesetz betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKHN (Vorbildungsgesetz – VorbG)

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1. (1) Anstellungsfähigkeit ist die Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.

§ 2. (1) Die Befähigung zum Pfarrdienst wird durch Ablegung von zwei theologischen Prüfungen nachgewiesen.

(2) Die Prüfungsordnungen werden durch Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz von der Kirchenleitung in Föhlung mit dem Prüfungsamt erlassen.

(3) Zur Abhaltung der Prüfungen wird ein Prüfungsamt gebildet. Diesem gehören an:

1. die Kirchenpräsidentin als Vorsitzende oder der Kirchenpräsident als Vorsitzender und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter,
2. die zuständige Referatsleiterin oder der zuständige Referatsleiter der Kirchenverwaltung,
3. eine ausreichende Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die für ihre Person von der Kirchenleitung berufen werden; davon müssen mindestens fünf Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein, die den Disziplinen entsprechend ausgewählt sind,
4. die Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars,
5. die Pröpstinnen und Pröpste,
6. Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst und Studienleiterinnen oder Studienleiter des Seminars für Seelsorge, die jeweils von der Kirchenleitung berufen werden,
7. eine ausreichende Zahl von Pfarrern und Pfarrerinnen, die von der Kirchenleitung berufen werden,
8. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung, sofern sie Kirchenjuristin oder er Kirchenjurist ist, und weitere Kirchenjuristinnen und Kirchenjuristen, die von der Kirchenleitung berufen werden.

Aus dem Prüfungsamt werden jeweils die Kommissionen für die Erste und Zweite Theologische Prüfung durch die Kirchenleitung gebildet. Bei der Ersten Theologischen Prüfung müssen mindestens die Hälfte der Prüfenden Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein. Den Vorsitz bei den Prüfungen führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.

II. Wissenschaftliche Vorbildung

§ 3. (1) Der Ersten Theologischen Prüfung muss ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie von in der Regel zehn Semestern vorausgehen. Dazu treten bis zu zwei Semester für das Erlernen der für das Theologiestudium notwendigen alten Sprachen Griechisch, Hebräisch und Latein.

(2) Mindestens vier sprachfreie Semester sind an theologischen Fakultäten deutscher Universitäten zu erbringen. Die Studierenden sollen die Ausbildungsstätte möglichst einmal wechseln. Das Studium an deutschsprachigen Universitäten des Auslandes (Basel, Bern, Wien und Zürich) wird wie ein Studium an deutschen Universitäten gerechnet. Die Kirchenleitung kann Studiensemester an nicht-deutschsprachigen theologischen Fakultäten anerkennen; dabei sind die Sprachkenntnisse des Studierenden und das Studiensystem der jeweiligen theologischen Fakultät zu berücksichtigen.

(3) Über die in Absatz 2 genannten Pflichtsemester hinaus können weitere Semester an einer von der EKD anerkannten Kirchlichen Hochschule studiert werden.

(4) Zur Ersten Theologischen Prüfung können im allgemeinen nur Studierende zugelassen werden, die in der Liste der Theologiestudentinnen und Theologiestudenten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geführt werden. Das Nähere regelt die von der Kirchenleitung zu erlassende Studentenordnung.

§ 4. (1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ergeht an die Kirchenverwaltung.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kirchenverwaltung.

§ 5. (1) In der Ersten Theologischen Prüfung soll die oder der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie oder er in ihrem oder seinem Studium die für den Pfarrdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben, die im Dienst der Kirche auf sie oder ihn zukommen, zu erfassen und zu durchdenken.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bestanden, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob sie oder er in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen wird. Diese Eintragung ist die Voraussetzung für die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur weiteren praktischen Vorbildung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Eintragung. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der das 39. Lebensjahr vollendet hat, wird nicht mehr in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen. Die Kirchenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5a. (1) Die Erste Theologische Prüfung kann auf Antrag bei der Kirchenleitung durch die Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Evangelische Theologie an einer dafür von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Theologischen Fakultät ersetzt werden.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat den berufsbegleitenden Masterstudiengang erfolgreich absolviert, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob sie oder er in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen wird. Diese Eintragung ist die Voraussetzung für die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur weiteren praktischen Vorbildung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Eintragung. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der das 39. Lebensjahr vollendet hat, wird nicht mehr in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen. Die Kirchenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

III. Praktische Vorbildung

§ 6. (1) Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. Sie setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse und das Erste Theologische Ex-

amen voraus. Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, ist es möglich, Absolvierende des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a, die an einer Potentialanalyse erfolgreich teilgenommen haben, in den praktischen Vorbereitungsdienst zu übernehmen.

(2) Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden oder Studierende des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a bewerben sich bei der Kirchenverwaltung für die Potentialanalyse.

(3) Im Rahmen der Potentialanalyse wird die persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten nach den folgenden Kriterien festgestellt und bewertet:

- a) Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit,
- b) Teamfähigkeit,
- c) Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens,
- d) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
- e) Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,
- f) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten nach Abschluss der Potentialanalyse eine detaillierte Rückmeldung zu ihren Stärken und Schwächen sowie Empfehlungen für ihren weiteren Entwicklungs- und Ausbildungsprozess. Zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes händigen die Kandidatinnen und Kandidaten dieses Gutachten der Lehrpfarrerin oder dem Lehrpfarrer und dem Theologischen Seminar aus.

(5) Begründet die Potentialanalyse, dass die Kandidatin oder der Kandidat für den Pfarrdienst zum Zeitpunkt der Entscheidung ungeeignet erscheint, wird sie oder er nicht zum Vikariat zugelassen. Die Wiederholung der Potentialanalyse ist einmal möglich.

(6) Näheres zum Verfahren der Potentialanalyse regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

(7) Die praktische Vorbildung erfolgt unter der Leitung eines Theologischen Seminars.

§ 7. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung vor einer anderen deutschen Prüfungsbehörde abgelegt haben, können in besonders begründeten Fällen in die praktische Vorbereitung aufgenommen werden.

§ 8. (1) Die Zeit der praktischen Vorbereitung soll einschließlich der Zweiten Theologischen Prüfung und des Praktikums nach der Zweiten Prüfung mindestens zwei Jahre dauern.

(2) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung darf nicht später als vier Jahre nach Abschluss der Ersten Prüfung oder der Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a erfolgen.

(3) Über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung entscheidet die Kirchenleitung.

(4) Die Kirchenleitung kann die Fristen nach Absatz 1 und 2 in besonders begründeten Fällen verkürzen bzw. verlängern.

§ 9. (1) In der Zweiten Theologischen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie oder er die für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Ist innerhalb von fünf Jahren seit der Zweiten Theologischen Prüfung kein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer begründet worden, so kann die Kirchenleitung das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von einem Kolloquium abhängig machen, durch das die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.

§ 10. Pfarramtskandidatinnen oder Pfarramtskandidaten, die ihre praktische Vorbereitung in einer anderen evangelischen Kirche erhalten haben, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

§ 11. *unbesetzt*

§ 12. Die Aufsicht über die Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nach einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Kandidatenordnung, der die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten bis zu ihrer Ordination unterstehen.

IV. Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

§ 13. Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Auslandsdienst, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er

- a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Pfarrdienst im Ausland erhalten hat,
- b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden ist,
- c) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,
- d) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst tätig gewesen ist.

§ 14. Einer ordinierten Missionarin oder einem ordinierten Missionar, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er

- a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Missionsdienst erhalten hat,
- b) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,
- c) die vorgeschriebene Zeit im Missionsdienst tätig gewesen ist.

§ 15. Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst kann im besonderen Falle die An-

stellungsfähigkeit zuerkannt werden. Voraussetzungen sind ferner, dass sie oder er

- a) ein der zweiten theologischen Prüfung entsprechendes Examen abgelegt hat,
- b) mindestens sieben Jahre im kirchlichen Hilfsdienst tätig gewesen ist.

Artikel 5

Änderung des Pfarrstellengesetzes

§ 5 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare

Die Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 382), zuletzt geändert am 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nassau“ die Wörter „oder der Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a des Vorbildungsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Studierende des berufsbegleitenden Masterstudiengangs im Sinne des § 5a des Vorbildungsgesetzes können sich mit Antritt des Studiums zur Teilnahme an einer Potentialanalyse bewerben.“
3. In § 2 Absatz 3 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „oder das Zeugnis der Masterprüfung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs“ eingefügt.
4. In § 7 Absatz 3 Nummer 5 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „oder das Zeugnis der

Masterprüfung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Kandidatenordnung

§ 7 Absatz 2 der Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Dienst und die Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gilt hinsichtlich der Anforderung der Lebensführung § 39 Pfarrdienstgesetz der EKD entsprechend.“

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Artikel 2 bis 7 treten an dem Tag in Kraft, zu dem das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Kraft tritt. Diesen Zeitpunkt bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Gleichzeitig treten das Pfarrdienstgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 69), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), das Vorbildungsgesetz vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), das Kirchengesetz über die Beauftragung von anstellungsfähigen Theologinnen oder Theologen und über die Ordination zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Ehrenamt vom 5. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. 2), die Rechtsverordnung über die Umwandlung von Teildienstverhältnissen in volle Dienstverhältnisse vom 20. Januar 1998 (ABl. 1998 S. 95), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 51), und die Verwaltungsverordnung über die Bewilligung von Altersteilzeit im Pfarrdienstverhältnis vom 1. April 2004 (ABl. 2004 S. 199) außer Kraft.

Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) Vom 10. November 2010	Ausführungsbestimmungen der EKHN zum PfdG.EKD (gemäß Drucksache Nr. 76/11)	Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses (Sitzungen am 05.03., 19.03. und 02.04.2012)
<p>Teil 1 Grundbestimmungen</p> <p>§ 1 Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich (1) Die Kirche lebt vom Evangelium Jesu Christi, das in Wort und Sakrament zu bezeugen sie beauftragt ist. Zu diesem kirchlichen Zeugendienst sind alle Getauften berufen. Auftrag und Recht zur öffentlichen Ausübung dieses Amtes vertraut die Kirche Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Ordination an (Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung). (2) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt. (3) Dieses Kirchengesetz regelt das Pfarrdienstverhältnis als Form des geordneten kirchlichen Dienstes, in den Pfarrerinnen und Pfarrer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen berufen werden.</p>		
<p>§ 2 Pfarrdienstverhältnis (1) Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treuverhältnis zu der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Dienstherren). Diese Dienstherren besitzen das Recht, Pfarrdienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrnfähigkeit). Ihre obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden sind jeweils oberste Dienstbehörden. (2) Ein Pfarrdienstverhältnis wird auf Lebenszeit begründet. Ein Pfarrdienstverhältnis kann auch be-</p>	<p>§ 3. Dienstherrnfähigkeit, oberste Dienstbehörde (Zu § 2 Absatz 1, § 25 Absatz 2, § 115 PfdG.EKD). (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau besitzt das Recht, Pfarrdienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrnfähigkeit). (2) Dienstherr der Pfarrerinnen und Pfarrer ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Oberste Dienstbehörde und oberste Verwaltungsbehörde ist die Kirchenverwaltung.</p>	

<p>gründet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist (§ 9), 2. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn für eine bestimmte Zeit ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 wahrgenommen werden soll (§ 109), 3. als Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt, wenn ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 regelmäßig unentgeltlich im Ehrenamt wahrgenommen werden soll (§ 111). <p>(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Pfarrerinnen und Pfarrer in ein Pfarrdienstverhältnis berufen, die in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ordiniert worden sind.</p>		
<p>Teil 2 Ordination</p> <p>§ 3 Ordination</p> <p>(1) Das mit der Ordination anvertraute Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Amt) ist auf Lebenszeit angelegt.</p> <p>(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis ihrer Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, ihren Dienst nach den Ordnungen ihrer Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.</p>		

§ 4 Voraussetzungen, Verfahren

(1) Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann durch die Ordination Frauen und Männern anvertraut werden, die sich im Glauben an das Evangelium gebunden wissen, am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen und die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Befähigung und ihrer Ausbildung für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geeignet sind.

(2) Der Entscheidung über die Ordination geht ein Ordinationsgespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes voraus.

(3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. Die Versagung der Ordination ist rechtlich nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

(4) Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen: "Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird". Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Verpflichtungserklärung bestimmen.

(5) Die Ordination wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende vollzogen. Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 4 Ordination; Verpflichtungserklärung (Zu § 4 Absatz 4 PfdG.EKD) Die Verpflichtungserklärung für die Ordination richtet sich nach der Kirchenordnung.

§ 5 Verlust, Ruhen

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
2. durch Austritt aus der Kirche,
3. bei Anschluss an eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
4. bei Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis,
5. bei Verlust der Anstellungsfähigkeit,
6. bei Entlassung,
7. wenn kein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist,
8. durch entsprechende Entscheidung in einem Lehrbeanstandungs- oder Disziplinarverfahren.

Die Nummern 2 und 6 finden keine Anwendung, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mit vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können im kirchlichen Interesse belassen werden. Die Belassung kann jederzeit widerrufen werden. Ein kirchliches Interesse im Sinne des Satzes 1 kann insbesondere vorliegen

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 6, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis beantragt, um in den Dienst einer anderen evangelischen Kirche zu treten, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, und das Benehmen mit dieser Kirche hergestellt ist,

<p>2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 7, wenn die künftige Tätigkeit der oder des Ordinierten im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht.</p> <p>(3) Mit dem Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht auch die Anstellungsfähigkeit verloren sowie das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtskleidung zu tragen. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird sie trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist sie für ungültig zu erklären. Der Verlust der Rechte aus der Ordination ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.</p> <p>(4) Der Verlust der Rechte aus der Ordination und der Widerruf der Belassung sind in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Verlustes zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.</p> <p>(5) Das Ruhen der Rechte aus der Ordination kann festgestellt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wegen einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf während des Ruhens im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.</p> <p>(6) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung belassen wurden, gelten § 3 Absatz 2 und die §§ 30 bis 34 entsprechend. Sie unterstehen der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, in der sie einen geordneten kirchlichen Dienst ausüben, hilfsweise der Kirche, in der sie zuletzt einen geordneten kirchlichen Dienst ausgeübt haben. Die Kirche, die die Lehr- und Disziplinaraufsicht ausübt, entscheidet auch über die</p>		
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

weitere Belassung oder den Entzug der Rechte aus der Ordination.		
<p>§ 6 Erneutes Anvertrauen</p> <p>(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können auf Antrag erneut anvertraut werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Bevor Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erneut anvertraut werden, ist die Erklärung nach § 4 Absatz 4 zu wiederholen.</p> <p>(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung festgestellt hat.</p> <p>(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.</p>		
<p>§ 7 Anerkennung der Ordination</p> <p>(1) Jede im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes vollzogene Ordination einer Pfarrerin oder eines Pfarrers wird anerkannt. Satz 1 gilt entsprechend für Verlust, Beschränkung, Ruhen und erneutes Anvertrauen der Rechte aus der Ordination.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern, die durch eine Kirche ordiniert wurden, mit der die gegenseitige Anerkennung der Ordination für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbart wurde.</p> <p>(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Ordination durch eine andere in- oder ausländische Kirche anerkennen.</p> <p>(4) Ordinierte können beim Wechsel des Dienstherrn auf das Bekenntnis der aufnehmenden Gliedkirche oder des aufnehmenden gliedkirchlichen Zusammenschlusses verpflichtet werden, sofern sie nicht bereits anlässlich ihrer Ordination hierauf verpflichtet</p>		

wurden.		
<p>Teil 3 Probedienst und Anstellungsfähigkeit</p> <p>Kapitel 1 Pfarrdienstverhältnis auf Probe</p> <p>§ 8 Allgemeine Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe</p> <p>(1) Im Probedienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Bewährung in der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes festgestellt werden.</p> <p>(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes sind auf Pfarrdienstverhältnisse auf Probe anzuwenden, soweit sie nicht die Übertragung einer Stelle voraussetzen und nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>		
<p>§ 9 Voraussetzungen, Eignung</p> <p>(1) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann nur berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, 2. nach Persönlichkeit und Befähigung erwarten lässt, den Anforderungen des Pfarrdienstes zu genügen, 3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erhalten und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, 4. nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich beeinträchtigt ist, 5. bereit ist, die nach § 4 Absatz 4 mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen, 6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden und 7. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <p>In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und 7 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 35. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von An-</p>	<p>§ 5. Pfarrdienstverhältnis auf Probe, Eignung (Zu § 10 Absatz PfdG.EKD).</p> <p>(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe.</p> <p>(2) Die Auswahl derjenigen, die in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen werden, ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Hierbei sind folgende Unterlagen, deren Vorliegen für sich allein noch keinen Anspruch auf Einstellung begründet, zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gutachten der Potentialanalyse gemäß § 6 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes, 2. Zeugnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung, 3. Bericht der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers, 4. Berichte der jeweiligen Kirchenvorstände, 5. Ausbildungsbericht des Theologischen Seminars, 6. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise. <p>(3) Die Kirchenleitung beruft eine Einstellungskommission. Diese führt ein Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern. Auf der Grundlage der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Unterlagen sowie</p>	

<p>gehörigen überschritten wurde.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe festsetzen.</p> <p>(3) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe können auch Bewerberinnen und Bewerber berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit besitzen und deren Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit beabsichtigt ist.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.</p>	<p>des in dem Gespräch gewonnenen Eindrucks schlägt die Einstellungskommission der Kirchenleitung Bewerberinnen und Bewerber zur Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vor.</p> <p>(4) Näheres zum Verfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p>§ 6. Pfarrdienstverhältnis auf Probe, Höchstalter (Zu § 9 Absatz 2 PfdG.EKD).</p> <p>Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 PfdG.EKD kann in den Probedienst berufen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>	
<p>§ 10 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe</p> <p>(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird durch Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe begründet. Die Amtsbezeichnung lautet "Pfarrerin" oder "Pfarrer".</p> <p>(2) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde. Sie wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.</p> <p>(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte "unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe" enthalten.</p>	<p>§ 7. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (Zu § 10 PfdG.EKD). Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind Pfarrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.</p>	
<p>§ 11 Auftrag und Ordination</p> <p>(1) Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden in der Regel mit einem gemeindlichen Dienst (§ 27) beauftragt. Der Auftrag kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.</p> <p>(2) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.</p> <p>(3) Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sollen zu Beginn des Probedienstes ordi-</p>		

<p>niert werden. Wird die Ordination gemäß § 118 Absatz 2 erst später vollzogen, sollen sie mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vorläufig beauftragt werden.</p> <p>(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorgestellt</p>		
<p>§ 12 Dauer des Probendienstes</p> <p>(1) Der Probendienst dauert drei Jahre. Der Probendienst kann im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste bis auf ein Jahr verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Dauer einer Beurlaubung und einer Inanspruchnahme von Elternzeit, soweit währenddessen kein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt wird. Vor Ablauf des Probendienstes ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden.</p> <p>(2) Ergeben sich Zweifel an der Bewährung, so soll dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe alsbald mitgeteilt und gemeinsam erörtert werden. Es können geeignete Maßnahmen angeordnet, ein anderer Auftrag übertragen und der Probendienst bis zu der zulässigen Höchstdauer verlängert werden. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Pfarrdienstverhältnis auf Probe fortgesetzt.</p> <p>(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Dauer des Probendienstes allgemein verkürzen und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen abweichend regeln. Sie können nähere Regelungen über die Feststellung der Eignung und die Verlängerung des Probendienstes nach Absatz 2 treffen.</p>		

<p>§ 13 Dienstunfähigkeit</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 89 Absatz 1) geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind; § 94 Absatz 1 findet Anwendung.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auch dann in den Ruhestand versetzt, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. § 94 Absatz 1 findet Anwendung.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.</p>		
<p>§ 14 Beendigung</p> <p>(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe endet in der Regel durch die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.</p> <p>(2) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird außer durch Tod und durch Beendigung nach den §§ 97 bis 100 und § 102 durch Entlassung beendet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sich nicht im Sinne des § 16 Absatz 1 bewährt hat, 2. im Laufe der Probezeit eine der Voraussetzungen für die Berufung nach § 9 Absatz 1 weggefallen ist, ohne dass ein Fall von § 13 Absatz 1 vorliegt, 3. eine Amtspflichtverletzung vorliegt, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte, 4. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird, 		

<p>5. die Ordination versagt worden ist.</p> <p>(3) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen hierzu erlassen. Die Frist verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung, des Mutterschutzes und einer Inanspruchnahme von Elternzeit.</p> <p>(4) Bei einer Entlassung nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie nach Absatz 3 sind folgende Fristen einzuhalten:</p> <p>bei einem Probedienst von bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluss, mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatschluss, mehr als einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres, mehr als drei Jahren drei Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres.</p>		
<p>Kapitel 2 Anstellungsfähigkeit</p> <p>§ 15 Wesen der Anstellungsfähigkeit</p> <p>(1) Anstellungsfähigkeit ist die Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen.</p> <p>(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.</p>		
<p>§ 16 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit</p> <p>(1) Die Anstellungsfähigkeit wird von den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nur Bewerberinnen und Bewerbern zuerkannt, die</p> <p>1. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erfolgreich ab-</p>		

<p>solviert haben,</p> <p>2. die Voraussetzungen für die Ordination (§ 4 Absatz 1) erfüllen,</p> <p>3. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfüllen und</p> <p>4. sich im Pfarrdienst, insbesondere in der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung pfarrdienstlicher Aufgaben, in vollem Umfang bewährt haben.</p> <p>In der Regel wird die Bewährung im Pfarrdienstverhältnis auf Probe nachgewiesen.</p> <p>(2) Die Anstellungsfähigkeit kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgrund einer anderen Ausbildung erworben werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllt sind und die andere Ausbildung der in den geltenden Kirchengesetzen über die Ausbildung zum Pfarrdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung gleichwertig ist.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt insbesondere für Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie, denen die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß § 16 Absatz 1 zuerkannt wurde, aber die die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllen. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.</p> <p>(4) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur praktischen Ausbildung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und zur Bewährung im Pfarrdienst (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und aufgrund eines Kolloquiums zuerkannt werden.</p> <p>(5) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der An-</p>		
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>stellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur wissenschaftlichen Ausbildung erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, nachdem sie den nachträglichen Erwerb ausreichender wissenschaftlicher Bildung durch eine Prüfung nachgewiesen haben.</p> <p>(6) Theologinnen und Theologen, die aus einer nicht-evangelischen Kirche zur evangelischen Kirche übergetreten sind, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Probezeit und aufgrund einer besonderen Prüfung zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit, insbesondere der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Ausbildung erfüllt sind.</p>		
<p>§ 17 Anerkennung der Anstellungsfähigkeit</p> <p>(1) Die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nach § 16 Absatz 1 zuerkannte Anstellungsfähigkeit wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen anerkannt.</p> <p>(2) Liegt der Anstellungsfähigkeit eine Entscheidung nach § 16 Absatz 2 bis 6 zugrunde, so können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sie allgemein oder im Einzelfall anerkennen.</p>		
<p>§ 18 Verlust, erneute Zuerkennung</p> <p>(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann, solange ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis der getroffenen Entscheidung entgegengestanden hätte.</p> <p>(2) Sind seit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen worden ist, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums oder einer anderen Überprüfung abhängig gemacht werden. Hiervon</p>		

<p>kann abgesehen werden, wenn das Amt der öffentlichen Wortverkündigung regelmäßig ehrenamtlich ausgeübt wurde. Zuständig für die Durchführung des Kolloquiums und die Entscheidung über einen Widerruf der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Pfarrdienstverhältnis begründet werden soll. Sie widerruft die Anstellungsfähigkeit nicht gegen den Widerspruch der Gliedkirche, die die Anstellungsfähigkeit zuerkannt hat.</p> <p>(3) Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelung des § 5 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.</p> <p>(4) Werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 6 erneut anvertraut, so kann damit die erneute Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verbunden werden.</p>		
<p>Teil 4 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses</p> <p>§ 19 Voraussetzungen</p> <p>(1) In ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Voraussetzungen erfüllt; § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt, 2. im Sinne von § 7 unbeschadet des § 118 Absatz 2 ordiniert ist, 3. die Anstellungsfähigkeit nach diesem Kirchengesetz von einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss erhalten hat und 4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <p>In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen</p>	<p>§ 8. Begründung des Pfarrdienstverhältnisses, Höchstalter (Zu § 19 Absatz 1 PfdG.EKD).</p> <p>Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Le-</p>	

<p>se können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit festsetzen.</p>	<p>benszeit berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>	
<p>§ 20 Berufung (1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 erfolgt ist. (2) Die Berufung wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam. (3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: "in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen" enthalten. (4) Die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Stelle einer Anstellungskörperschaft im Sinne des § 25 Absatz 2 verbunden. (5) Die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer werden in einem Gottesdienst eingeführt.</p>		
<p>§ 21 Nichtigkeit der Berufung (1) Eine Berufung ist nichtig, 1. wenn sie nicht der in § 20 Absatz 3 vorgeschriebenen Form entspricht, 2. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde, 3. wenn die oder der Berufene nicht Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland war, 4. wenn die oder der Berufene zur Zeit der Berufung ganz oder teilweise unter Betreuung stand oder 5. wenn die Ordination nicht vollzogen wurde. 13 (2) Die Berufung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn 1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkun-</p>		

<p>de oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Berufung zuständige Stelle ein bestimmtes Pfarrdienstverhältnis begründen oder ein bestehendes Dienstverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen,</p> <p>2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Berufung rückwirkend bestätigt.</p> <p>(3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes ist zu untersagen.</p>		
<p>§ 22 Rücknahme der Berufung</p> <p>(1) Die Berufung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde, 2. nicht bekannt war, dass die berufene Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis unwürdig erscheinen lässt, 3. im Zeitpunkt der Berufung die Fähigkeit zur Wahrnehmung kirchlicher oder öffentlicher Ämter nicht vorlag. <p>(2) Die Berufung soll, soweit sie nicht bereits nach § 21 nichtig ist, zurückgenommen werden, wenn sie wegen Fehlens von Voraussetzungen zur Berufung nach § 19 Absatz 1 nicht ausgesprochen werden durfte oder wenn nicht bekannt war, dass die berufene Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.</p> <p>(3) Die Berufung ist innerhalb von sechs Monaten nachdem die für die Berufung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat, zurückzunehmen.</p> <p>(4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt</p>		

<p>wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden.</p>		
<p>§ 23 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen</p> <p>(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Berufung von Anfang an unwirksam ist.</p> <p>(2) Die Feststellung der Nichtigkeit, die Rücknahme und die Untersagung der Dienstausbübung haben auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluss. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.</p>		
<p>Teil 5 Amt und Rechtsstellung</p> <p>Kapitel 1 Wahrnehmung des Dienstes</p> <p>§ 24 Amtsführung</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben den Auftrag und das Recht, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwaltten. Sie sind berechtigt und verpflichtet zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme von Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in Gestaltung und Inhalt ihrer Verkündigung frei und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination nach § 3 Absatz 2 und an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen zu lassen, dass sie dem anvertrauten Amt verpflichtet sind und dieses sie an die ganze Gemeinde weist. Sie berücksichtigen in ihrem Dienst die Vielfalt der Handlungsfelder und Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert.</p> <p>(4) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen.</p>		

<p>§ 25 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt wahr.</p> <p>(2) Ein Auftrag ist nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in der Regel mit einer Stelle verbunden. Anstellungskörperschaften, bei denen Stellen errichtet werden, können neben den in § 2 Absatz 1 genannten Dienstherren Kirchengemeinden und andere juristische Personen sein, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.</p> <p>(3) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.</p> <p>(4) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>(5) Für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer ein kirchenleitendes Amt innehat.</p>	<p>§ 9. Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes, Befristete Übertragung von Pfarrstellen (Zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD).</p> <p>(1) Die Übertragung eines Auftrags ist in der Regel nur mit einer im Stellenplan ausgewiesenen Stelle möglich oder im Ausnahmefall, wenn nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für die Dauer des Auftrags gesichert ist.</p> <p>(2) Aufträge und übergemeindliche Pfarrstellen werden befristet übertragen.</p> <p>(3) Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Pfarrstelle oder eine andere Planstelle übertragen, die der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben dient, hat die Kirchenleitung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer über eine Verlängerung zu beschließen und die Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen. Vor der Entscheidung hat das zuständige Leitungsorgan mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch zu führen, in dem die bisherige Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuwerten ist. Beschließt das zuständige Leitungsorgan die Fortsetzung der Tätigkeit, so kann die Kirchenleitung die Übertragung der Pfarrstelle oder Planstelle um die vorgesehene Zeitdauer verlängern. Nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs verlängert sich die Übertragung bis zum Beginn des Ruhestandes. Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. Wiederholung ist möglich.</p> <p>(4) Gemeindepfarrstellen werden für die Dauer von zehn Jahren übertragen. Eine Verlängerung ist möglich. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer hat die Kirchenleitung über eine Verlängerung zu beschließen und die Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand, die Dekanin oder der Dekan und die Propstin oder der Propst anzuhören. Die Kirchen-</p>	<p>§ 9. Befristete Übertragung von übergemeindlichen Pfarrstellen/Bilanzierung gemeindlicher Pfarrstellen (Zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD).</p> <p>(4) Zehn Jahre nach der Übertragung einer gemeindlichen Pfarrstelle führt der Kirchenvorstand mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer unter Leitung der Dekanin oder des Dekans ein Bilanzierungsgespräch, in welchem das Konzept der pastoralen Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers im Blick auf die Anforderungen in der Gemeinde auszuwerten ist. In diesem Zusammenhang prüft die Dekanin oder der Dekan mit den Beteiligten, ob die Pfarrerin</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>leitung kann aufgrund der Anhörung die Übertragung der gemeindlichen Pfarrstelle um fünf Jahre verlängern. Nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs verlängert sich die Übertragung bis zum Beginn des Ruhestandes. Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. Wiederholung ist möglich.</p>	<p>oder der Pfarrer den Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortsetzen oder ob ihr oder ihm ein Stellenwechsel empfohlen werden soll. Die Dekanin oder der Dekan spricht gegebenenfalls gegenüber der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Empfehlung zum Stellenwechsel aus und unterrichtet darüber den Kirchenvorstand. Danach findet eine Bilanzierung jeweils nach weiteren 5 Jahren statt. (5) Absatz 4 findet erstmals Anwendung am 1. Januar 2014.</p>
<p>§ 26 Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes (1) Pfarrerninnen und Pfarrer werden in ihrem Dienst durch ihren Dienstherrn gefördert und begleitet. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen dafür geeignete Einrichtungen und den Dienst kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter zur Verfügung. Pfarrerninnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen. (2) Pfarrerninnen und Pfarrer sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen. Pfarrerninnen und Pfarrer wirken mit allen in den Dienst der Kirche Gerufenen an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages mit und tragen mit ihnen Verantwortung für diese Dienstgemeinschaft. (3) Pfarrerninnen und Pfarrer stehen als Ordinierte in einer Gemeinschaft untereinander. Sie sollen bereit sein, einander in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben und anzunehmen. Sie sind verpflichtet, regelmäßig am Pfarrkonvent und entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen. (4) Pfarrerninnen und Pfarrer üben ihren Dienst in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr obliegenden Aufgaben aus. Sie haben insbesondere alles zu unterlassen, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierter erschweren kann. (5) Pfarrerninnen und Pfarrer sollen Konflikten in der Wahrnehmung des Dienstes rechtzeitig mit geeigne-</p>		

<p>ten Mitteln begegnen. Hierzu kommen neben den Mitteln der Dienst- und Gemeindeaufsicht insbesondere Visitation, Mediation, Gemeindeberatung oder Supervision in Betracht.</p>		
<p>§ 27 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (1) Der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine gemeindliche Stelle innehaben oder einen anderen gemeindlichen Auftrag im Sinne des § 25 wahrnehmen (Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer) kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden, auf rechtlich geordnete Teile von Kirchengemeinden oder einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen. (2) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zusammenhalt ihrer Gemeinde gestärkt und erhalten wird. Sie sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen ihrer Gemeinde und ihrer Kirche verpflichtet. Ihr Dienst umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit einer Gemeinde mit anderen Gemeinden und Einrichtungen ergeben. (3) Sind in einer Gemeinde mehrere Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer tätig, so sind sie einander in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gleichgestellt und in besonderer Weise zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. (4) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Erteilung von Religionsunterricht zum Auftrag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gehört.</p>	<p>§ 10. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (Zu § 27 Absatz 4 PfdG.EKD). Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichen Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer/Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet nebenamtlichen Religionsunterricht zu erteilen.</p>	
<p>§ 28 Parochialrecht (1) Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerin oder</p>		

<p>dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.</p> <p>(2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle.</p> <p>(3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jede Pfarrerin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.</p> <p>(4) Das Nähere einschließlich möglicher Ausnahmen regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.</p>		
<p>§ 29 Amtsbezeichnungen</p> <p>(1) Die Amtsbezeichnung lautet "Pfarrerin" oder "Pfarrer". Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "im Ruhestand" ("i. R.).</p> <p>(2) Bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden.</p> <p>(3) Endet ein kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 2 entsprechend.</p>		
<p>Kapitel 2 Pflichten</p> <p>§ 30 Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht</p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.</p> <p>(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben auch über alles</p>		

<p>zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.</p> <p>(3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrern Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.</p>		
<p>§ 31 Amtsverschwiegenheit</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart ist. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beginn des Ruhestandes und nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.</p>		
<p>§ 32 Geschenke und Vorteile</p> <p>Pfarrerinnen und Pfarrern ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,</p> <p>1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen</p>		

<p>oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,</p> <p>2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.</p> <p>Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.</p> <p>(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden</p> <p>1. für ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs,</p> <p>2. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers haben,</p> <p>3. für Erbschaften oder Vermächnisse, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer zu den gesetzlichen Erben gehört.</p> <p>(3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.</p> <p>(4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.</p>		
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>§ 33 Unterstützung von Vereinigungen Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen einer Vereinigung nicht angehören oder sie auf andere Weise unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Wahrnehmung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.</p>		
<p>§ 34 Verhalten im öffentlichen Leben Pfarrerinnen und Pfarrer haben durch ihren Dienst wie auch als Bürgerinnen und Bürger Anteil am öffentlichen Leben. Auch wenn sie sich politisch betätigen, müssen sie erkennen lassen, dass das anvertraute Amt sie an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.</p>		
<p>§ 35 Mandatsbewerbung (1) Beabsichtigt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet. (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Ein Verlust der Stelle tritt nicht ein. Eine Dienstwohnung kann weiter bewohnt werden. Im Übrigen gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3. (3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Pfarrerin oder der Pfarrer beurlaubt. Es gelten § 75</p>		

<p>Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3. Eine Dienstwohnung ist zu räumen. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.</p> <p>(4) Während einer Beurlaubung nach den Absätzen 2 und 3 darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.</p> <p>(5) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 bis 4 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.</p> <p>(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2, 3 und 5 abweichende Regelungen treffen.</p>		
<p>§ 36 Amtskleidung Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird die vorgeschriebene Amtskleidung getragen. Bei sonstigen Anlässen darf sie nur getragen werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder besonders angeordnet wird. Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen dürfen zur Amtskleidung nicht getragen werden.</p>		
<p>§ 37 Erreichbarkeit (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer müssen erreichbar sein und ihren Dienst innerhalb angemessener Zeit im Dienstbereich aufnehmen können. (2) Sind Pfarrerrinnen und Pfarrer an der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht, erreichbar zu sein, gehindert, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Verhinderung aufgrund einer Krankheit kann ein ärztliches, amts- oder vertrauensärztliches Attest verlangt werden.</p>		
<p>§ 38 Residenzpflicht, Dienstwohnung (1) Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie</p>		

<p>bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.</p> <p>(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.</p> <p>(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung bedarf, auch für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, einer Genehmigung.</p> <p>(4) Wird das Pfarrdienstverhältnis beendet, so ist die Dienstwohnung in angemessener Frist zu räumen. Dies gilt bei Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses sinngemäß.</p>		
<p>§ 39 Ehe und Familie</p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.</p> <p>(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche</p>		

<p>Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.</p>		
<p>§ 40 Verwaltungsarbeit Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten sorgfältig zu erfüllen.</p>		
<p>§ 41 Pflichten bei Beendigung eines Auftrages Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei Beendigung eines Auftrages oder einer sonstigen ihnen übertragenen Aufgabe, sowie bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände jeder Art, insbesondere sämtliche Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, sowie Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die Pflicht zur Herausgabe gilt auch für ihre Hinterbliebenen und Erben.</p>		
<p>§ 42 Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit Nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer schuldhaft ihren Dienst nicht wahr oder verletzen sie schuldhaft ihre Pflicht, erreichbar zu sein, so verlieren sie für die Dauer des Fernbleibens vom Dienst den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und der Pfarrerin und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.</p>		
<p>§ 43 Mitteilungen in Strafsachen Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung verpflichtet, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Ankla-</p>		

<p>ge gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.</p>		
<p>§ 44 Amtspflichtverletzung (1) Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie in ihrer Amts- oder Lebensführung innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen. (2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht.</p>		
<p>§ 45 Lehrpflichtverletzung (1) Nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse findet im Falle einer Beanstandung der Lehre ein besonderes Verfahren statt. Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz geregelt. (2) Ordinierte in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen der Lehraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat, hilfsweise der Kirche, in der sie ordiniert wurden.</p>		
<p>§ 46 Schadensersatz (1) Verletzen Pfarrerinnen und Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat. (2) Haben mehrere Pfarrerinnen oder Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch. (3) Leistet die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Pfarrerin oder den Pfarrer abzutreten.</p>		

<p>(4) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.</p>		
<p>Kapitel 3 Rechte § 47 Recht auf Fürsorge (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen. (2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken.</p>		
<p>§ 48 Seelsorge Pfarrerrinnen und Pfarrer haben Anspruch auf seelsorgliche Begleitung.</p>		
<p>§ 49 Unterhalt (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes. (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer können, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz</p>		

wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.		
<p>§ 50 Abtretung von Schadensersatzansprüchen</p> <p>(1) Werden Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.</p> <p>(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.</p>		
<p>§ 51 Schäden bei Ausübung des Dienstes</p> <p>(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.</p> <p>(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Pfarrerrin oder des Pfarrers herbeigeführt worden ist.</p>		
<p>§ 52 Dienstfreier Tag</p> <p>Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen Gelegenheit haben, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Die Pflicht, erreichbar zu sein, bleibt hiervon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist.</p>		
<p>§ 53 Erholungs- und Sonderurlaub</p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrern steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.</p>		

<p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden.</p> <p>(3) Zur Mitarbeit in kirchlichen Organen benötigen Pfarrerinnen und Pfarrer keinen Urlaub. Hat die Mitarbeit zur Folge, dass sie ihre Pflicht, erreichbar zu sein, oder eine andere Dienstpflicht nicht wahrnehmen können, so haben sie dies vorher anzuzeigen.</p> <p>(4) Das Nähere einschließlich möglicher weiterer Gremien im Sinne des Absatzes 3 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.</p>		
<p>§ 54 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen</p> <p>(1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.</p> <p>(2) Wird während der Elternzeit kein Dienst oder Dienst mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt, so tritt ein Verlust der Stelle nicht ein, sofern diese Formen der Elternzeit insgesamt längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine längere Frist bestimmen. Im Übrigen gelten § 69 Absatz 3 und 4, die §§ 72 und 73, § 74 Absatz 2 und die §§ 75 und 76 während der Elternzeit entsprechend.</p> <p>(3) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begrün-</p>		

<p>dung eines Pfarrdienstverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6 und 7 vorliegen.</p> <p>(4) Pfarrfrauen und Pfarrer, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 75 Absatz 4.</p>		
<p>Kapitel 4 Begleitung des Dienstes, Aufsicht</p> <p>§ 55 Personalentwicklung und Fortbildung</p> <p>(1) Pfarrfrauen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.</p> <p>(2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrfrauen und Pfarrer in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.</p> <p>(3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die theologische Arbeit im Pfarrkonvent, die Teilnahme an Fortbildungsangeboten und das Selbststudium.</p>	<p>§ 11. Personalentwicklung und Fortbildung (Zu §55 PfdG.EKD). Pfarrfrauen und Pfarrer sind verpflichtet, an den Dekanatskonferenzen und den gesamtkirchlichen Pastorkollegs teilzunehmen.</p> <p>--> diese Verpflichtung war bis zur Neufassung der KO in Artikel 17 Absatz 5 KO normiert, sollte aber nach Auffassung des Kirchenordnungsausschusses nur noch im Pfarrdienstgesetz geregelt werden.</p>	
<p>§ 56 Beurteilungen</p> <p>Pfarrfrauen und Pfarrer können nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt werden.</p>		

<p>§ 57 Visitation Pfarrerinnen und Pfarrer sind nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen und an der Visitation mitzuwirken.</p>		
<p>§ 58 Dienstaufsicht (1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst zu unterstützen und Konflikten rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 26 Absatz 5 zu begegnen. (2) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten können dienstliche Anordnungen treffen. Diese sind für die Pfarrerinnen und Pfarrer bindend. (3) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern unterschieden wird.</p>		
<p>§ 59 Ersatzvornahme Vernachlässigen Pfarrerinnen oder Pfarrer ihre Dienstpflichten, so kann nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung die ersatzweise Erledigung rückständiger Arbeiten veranlasst werden. Bei Verschulden können ihnen die Kosten auferlegt werden.</p>		
<p>§ 60 Vorläufige Untersagung der Dienstausübung (1) Pfarrerinnen und Pfarrern kann die Ausübung des Dienstes aus wichtigen dienstlichen Interessen ganz oder teilweise untersagt werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Berufung, auf Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses oder auf Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist. (2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetz-</p>		

licher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.		
<p>Kapitel 5 Personalakten</p> <p>§ 61 Personalaktenführung</p> <p>(1) Für jede Pfarrerin und jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.</p> <p>(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Pfarrerin oder den Pfarrer betreffen, soweit sie mit dem Pfarrdienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.</p> <p>(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.</p> <p>(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie</p>		

<p>1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,</p> <p>2. für die Pfarrerin oder den Pfarrer ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.</p> <p>Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch neue Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeurkundungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.</p> <p>(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>		
<p>§ 62 Einsichts- und Auskunftsrecht</p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Angehörigen. Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.</p> <p>(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Pfarrdienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen</p>		

<p>sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Pfarrerinnen und Pfarrern Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.</p> <p>(3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Pfarrerin oder des Pfarrers Kopien gefertigt werden.</p> <p>(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p> <p>(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 31.</p> <p>(6) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.</p>		
<p>Kapitel 6 Nebentätigkeit</p> <p>§ 63 Nebentätigkeit, Grundsatz Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der sorgfältigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.</p>		
<p>§ 64 Angeordnete Nebentätigkeiten (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse auf Verlangen der zuständigen oder vorgesetzten aufsichtführenden Personen oder Stellen eine Nebentätigkeit im</p>	<p>§ 12. Angeordnete Nebentätigkeit (Zu § 64 Absatz 1 PfdG.EKD). (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderli-</p>	

<p>kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.</p> <p>(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses endet eine Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.</p> <p>(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so besteht ein Ersatzanspruch nur dann, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Verlangen einer Person oder einer Stelle gehandelt hat, die die Dienstaufsicht ausübt.</p>	<p>che Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.</p> <p>(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.</p>	
<p>§ 65 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten</p> <p>(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 63 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Art und Umfang die Pfarrerin oder den Pfarrer so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann, 2. die Pfarrerin oder den Pfarrer in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen, 3. das Ansehen der Kirche oder des Amtes zu beeinträchtigen. 		

<p>§ 66 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten</p> <p>(1) Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen, 2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen, 3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Pfarrerin oder des Pfarrers unterliegenden Vermögens, 4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden, 5. die Übernahme von Ehrenämtern, 6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit, 7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbständige Gutachtertätigkeit. <p>(2) Keiner Genehmigung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.</p> <p>(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.</p> <p>(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 65 Absatz 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und sorgfältigen Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden. Die Ausübung eines kirchlichen Ehrenamtes darf nicht aus Gründen der kirchenpolitischen Einflussnahme untersagt werden.</p>		
<p>§ 67 Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten</p> <p>Die zur Ausführung der §§ 63 bis 66 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in</p>		

<p>Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob und inwieweit Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise abzuführen; 2. dass Pfarrerinnen und Pfarrer unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben; 3. unter welchen Voraussetzungen Pfarrerinnen und Pfarrer zur Ausübung von Nebentätigkeiten für dienstliche Zwecke bestimmte Einrichtungen, Personal oder Material in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist. 		
<p>Teil 6 Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses</p> <p>Kapitel 1 Beurlaubung und Teildienst</p> <p>§ 68 Beurlaubung und Teildienst</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).</p> <p>(2) Der Dienstumfang kann auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei entsprechender Kürzung der Besoldung bis zur Hälfte des Umfanges eines uneingeschränkten Dienstes ermäßigt werden (Teildienst).</p> <p>(3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen kann der Dienstumfang auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt</p>		

werden (unterhältiger Teildienst).		
<p>§ 69 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen</p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder 2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige <p>tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.</p> <p>(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 71 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünf-zehn Jahren nicht überschreiten.</p> <p>(3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistendes Teildienstes erhöht werden.</p> <p>(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.</p>		
<p>§ 70 Beurlaubung im kirchlichen Interesse</p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf Antrag im kirchlichen Interesse beurlaubt werden.</p> <p>(2) Die Zeit der Beurlaubung kann nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Versorgungsrechts als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, sofern die Beurlaubung im Interesse des Dienstherrn liegt. Im Falle eines besonderen Interesses des Dienstherrn an der Beurlaubung kann die Besoldung</p>		

<p>belassen werden.</p> <p>(3) Die Beurlaubung soll auf Antrag widerrufen werden, wenn sie der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann von Amts wegen aus kirchlichen oder dienstlichen Interessen beendet werden.</p>		
<p>§ 71 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen</p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder 2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss <p>beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 69 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.</p> <p>(2) Pfarrerrinnen und Pfarrern kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistendes Teildienstes erhöht werden.</p> <p>(3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen.</p>	<p>§ 13 Sabbatzeit (Zu § 71 Absatz 4 PfdG.EKD) Der Teildienst kann auf Antrag der Pfarrerrinnen und Pfarrer über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den das Maß des Dienstes ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird (Sabbatzeitregelung). Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und der Teildienst spätestens in dem Jahr endet, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer</p>	

	das 63. Lebensjahr vollendet.	
<p>§ 72 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot</p> <p>(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Pfarrerinnen und Pfarrer schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.</p> <p>(2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.</p>		
<p>§ 73 Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes</p> <p>(1) Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.</p> <p>(2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung; Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig.</p>		
<p>§ 74 Verfahren</p> <p>(1) Beurlaubung und Teildienst beginnen, wenn kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Verfügung bekannt gegeben wird. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Beurlaubung und eines Teildienstes oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.</p> <p>(2) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.</p>		
<p>§ 75 Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung</p> <p>(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die</p>		

<p>Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Stelle oder ihren Auftrag im Sinne des § 25 und die damit verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Bei kurzfristigen Beurlaubungen können Stelle oder Auftrag belassen werden. Die mit der Stelle verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben können im Einzelfall ganz oder teilweise belassen werden. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit die Beurlaubung dem nicht entgegensteht. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Mit der Beurlaubung ruhen die Rechte aus der Ordination im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.</p> <p>(3) Während einer Beurlaubung unterstehen Pfarrerinnen und Pfarrer der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 55 teilnehmen.</p> <p>(4) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 69) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer</p> <ol style="list-style-type: none">1. berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person wird oder2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert ist oder3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch hat.		
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>Im Falle einer Beurlaubung nach § 70 Absatz 2 kann ein Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegulungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.</p>		
<p>§ 76 Beendigung der Beurlaubung und des Teildienstes</p> <p>(1) Die Beurlaubung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer oder ihrem Widerruf.</p> <p>(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung oder eines Teildienstes um eine Stelle zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zum Erfolg, so soll unter Berücksichtigung des jeweiligen Stellenbesetzungsrechts von Amts wegen eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden.</p> <p>(3) Steht nach Ablauf einer Beurlaubung weder eine Stelle noch ein Auftrag zur Verfügung, so wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand versetzt. Mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers kann anstelle einer Versetzung in den Wartestand die Beurlaubung um die Zeit bis zur Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages verlängert werden.</p>		
<p>Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand</p> <p>§ 77 Abordnung</p> <p>(1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienst-</p>		

<p>herrn unter Beibehaltung der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages im Sinne des § 25. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Sie kann ganz oder teilweise erfolgen.</p> <p>(2) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer teilweisen Abordnung insgesamt länger als zwölf Monate dauert oder 2. bei einer Abordnung im Ganzen insgesamt länger als sechs Monate dauert oder 3. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt. <p>(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.</p> <p>(4) Für die abgeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 29), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 49 Absatz 1).</p>		
<p>§ 78 Zuweisung</p> <p>(1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrern mit einer Stelle oder einem Auftrag im Sinne des § 25 in einer Einrichtung, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich</p>		

<p>organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.</p> <p>(4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.</p> <p>(5) Bei einer Zuweisung von insgesamt nicht mehr als einem Jahr tritt ein Verlust der Stelle nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein. Im Übrigen gilt § 76 entsprechend.</p>		
<p>§ 79 Versetzung</p> <p>(1) Versetzung ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 unter Verlust der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages.</p> <p>(2) Pfarrfrauen und Pfarrer können um der Unabhängigkeit der Verkündigung willen nur versetzt werden, wenn sie sich um die andere Verwendung bewerben oder der Versetzung zustimmen oder wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht. Ein besonderes kirchliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die befristete Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25 endet, 2. die Wahrnehmung eines Aufsichtsamtes endet, das mit der bisherigen Stelle oder dem bisherigen Auftrag im Sinne des § 25 verbunden ist, 3. aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung ihre Stelle aufgehoben wird, unbesetzt sein oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll, oder wenn ihr Dienstbereich neu geordnet wird, 4. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Stellen im Bereich ihres Dienstherrn notwendig ist, 5. in ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 fest- 	<p>§ 14. Versetzung (Zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 3 PfdG.EKD).</p> <p>Steht aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung fest, dass ihre Stelle aufgehoben wird, unbesetzt sein oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll, oder wenn ihr Dienstbereich neu geord-</p>	

<p>gestellt wird, 6. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres bisherigen Dienstes wesentlich beeinträchtigt sind. (3) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag im Sinne des § 25 sowie Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die keine Stelle innehaben, können über die in Absatz 2 genannten Gründe hinaus ohne ihre Zustimmung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag versetzt werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. (4) Sieht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vor, dass zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils eingeschränkt ist, gemeinsam eine Stelle übertragen werden kann, so kann, wenn das Pfarrdienstverhältnis einer beteiligten Person verändert wird oder endet, auch die andere beteiligte Person versetzt werden. Die §§ 83 bis 85 sind anwendbar. (5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 4 abweichen.</p>	<p>net wird, können Pfarrerrinnen und Pfarrer versetzt werden. Die Pfarrerrin oder der Pfarrer ist vorher zu hören.</p>	
<p>§ 80 Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren (1) Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 liegt vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen der Pfarrerrin oder dem Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Pfarrerrin oder dem Pfarrer und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechts-</p>	<p>§ 15. Versetzungsvoraussetzungen (Zu 80 PfdG.EKD). Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerrin oder dem Pfarrer und der Kirchenvorstand ein geregelt Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. Anzuhören sind die Pfarrerrin oder der Pfarrer, dem Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan und die zuständige Pröpstin oder der zuständige</p>	

<p>missbräuchlich handelt. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.</p> <p>(2) Zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt. Der Beginn der Erhebungen wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer mitgeteilt. Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird, nehmen Pfarrerrinnen und Pfarrer für die Dauer der Erhebungen den Dienst in der ihnen übertragenen Stelle oder in dem ihnen übertragenen Auftrag nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden.</p> <p>(3) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 kann eine amts- oder vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden. § 91 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Bei einem Wechsel des Dienstherrn wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Pfarrdienstverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>	Propst.	
<p>§ 81 Regelmäßiger Stellenwechsel Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz ein besonderes Verfahren regeln, nach dem Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, versetzt werden können.</p>		
<p>§ 82 Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis Das Pfarrdienstverhältnis kann mit Zustimmung der</p>		

<p>PfarrerIn oder des Pfarrers in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Pfarrdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Die Vorschriften über die Ordination (§§ 3 bis 7) und die daraus folgenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.</p>		
<p>§ 83 Versetzung in den Wartestand (1) Wartestand ist die vorübergehende dienstrechtliche Stellung, in der einer PfarrerIn oder einem Pfarrer, ohne beurlaubt oder in den Ruhestand versetzt zu sein, weder eine Stelle noch ein anderer Auftrag im Sinne des § 25 übertragen ist. (2) Neben den anderen in diesem Kirchengesetz genannten Fällen werden PfarrerInnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle in den Fällen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 nicht durchführbar ist. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich bestimmen, dass eine Versetzung in den Wartestand nur dann erfolgen darf, wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 2 übertragen werden kann. (3) Anstelle einer Versetzung nach § 79 Absatz 2 Satz 2 kann mit Zustimmung der PfarrerIn oder des Pfarrers eine Versetzung in den Wartestand erfolgen.</p>	<p>§ 16. Versetzung in den Wartestand (Zu § 83 Absatz 2 PfdG.EKD). Die Versetzung in den Wartestand darf nur erfolgen, wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 2 PfdG.EKD übertragen werden kann.</p>	
<p>§ 84 Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand (1) Die Verfügung über die Versetzung in den Wartestand ist der PfarrerIn oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden. (2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der PfarrerIn oder dem</p>		

<p>Pfarrer die Versetzung in den Wartestand bekannt gegeben wird.</p> <p>(3) Während des Wartestandes besteht ein Anspruch auf Wartegeld nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(4) Im Fall des Wartestandes gemäß § 83 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 können Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Interesse Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auferlegt werden. Es kann bestimmt werden, dass ihre Bewerbungen der vorherigen Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle bedürfen.</p>		
<p>§ 85 Verwendung nach Versetzung in den Wartestand</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sind verpflichtet, sich um eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder einen ihrer Ausbildung entsprechenden Auftrag im Sinne des § 25 zu bewerben oder sich eine solche Stelle oder einen solchen Auftrag übertragen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, sich in einer anderen Gliedkirche zu bewerben, wenn sie in dieser zur Bewerbung zugelassen worden sind.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand kann jederzeit ein ihrer Ausbildung entsprechender, befristeter Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erteilt werden (Wartestandsauftrag).</p> <p>(3) Kommen Pfarrerinnen und Pfarrer trotz Aufforderung ihrer Pflicht zur Bewerbung nach Absatz 1 nicht nach oder nehmen sie ihren Dienst nach Absatz 2 nicht wahr, so verlieren sie für diese Zeit den Anspruch auf Wartegeld und Dienstbezüge. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.</p>		
<p>§ 86 Beendigung des Wartestandes Der Wartestand endet mit</p>		

<p>1. der erneuten Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25, 2. dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder 3. der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.</p>																																																
<p>Kapitel 3 Ruhestand</p> <p>§ 87 Eintritt in den Ruhestand</p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.</p> <p>(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:</p> <table border="1" data-bbox="112 901 683 1385"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Geburtsjahr</th> <th rowspan="2">Anhebung um Monate</th> <th colspan="2">Altersgrenze</th> </tr> <tr> <th>Jahr</th> <th>Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1947</td><td>1</td><td>65</td><td>1</td></tr> <tr><td>1948</td><td>2</td><td>65</td><td>2</td></tr> <tr><td>1949</td><td>3</td><td>65</td><td>3</td></tr> <tr><td>1950</td><td>4</td><td>65</td><td>4</td></tr> <tr><td>1951</td><td>5</td><td>65</td><td>5</td></tr> <tr><td>1952</td><td>6</td><td>65</td><td>6</td></tr> <tr><td>1953</td><td>7</td><td>65</td><td>7</td></tr> <tr><td>1954</td><td>8</td><td>65</td><td>8</td></tr> <tr><td>1955</td><td>9</td><td>65</td><td>9</td></tr> <tr><td>1956</td><td>10</td><td>65</td><td>10</td></tr> </tbody> </table>	Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze		Jahr	Monat	1947	1	65	1	1948	2	65	2	1949	3	65	3	1950	4	65	4	1951	5	65	5	1952	6	65	6	1953	7	65	7	1954	8	65	8	1955	9	65	9	1956	10	65	10		
Geburtsjahr			Anhebung um Monate	Altersgrenze																																												
	Jahr	Monat																																														
1947	1	65	1																																													
1948	2	65	2																																													
1949	3	65	3																																													
1950	4	65	4																																													
1951	5	65	5																																													
1952	6	65	6																																													
1953	7	65	7																																													
1954	8	65	8																																													
1955	9	65	9																																													
1956	10	65	10																																													

1957	11	65	11		
1958	12	66	0		
1959	14	66	2		
1960	16	66	4		
1961	18	66	6		
1962	20	66	8		
1963	22	66	10		
<p>(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.</p> <p>(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.</p>					
<p>§ 88 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder 2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. <p>(2) Pfarrerinnen oder Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des</p>					

Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer können auch in den Ru-

<p>bestand versetzt werden, wenn aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird und eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes in einer anderen Stelle oder einem anderen Auftrag im Sinne des § 25 nicht erwartet werden kann.</p>		
<p>§ 89 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird. (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.</p>		
<p>§ 90 Begrenzte Dienstfähigkeit (1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausüben kann (begrenzte Dienstfähigkeit). § 91 Absatz 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen erlassen. (2) Der Dienstumfang der Pfarrerin oder des Pfarrers ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen.</p>		

§ 91 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, das die Pfarrerin oder den Pfarrer für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer die Dienstgeschäfte ruhen lässt.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.

(4) Entzieht sich die Pfarrerin oder der Pfarrer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.

(5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.

<p>§ 92 Versetzung aus dem Warte- in den Ruhestand</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand werden in den Ruhestand versetzt, wenn ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erneut eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Wartestandsauftrag gemäß § 85 Absatz 2 wahrgenommen wird.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können in den Ruhestand versetzt werden, wenn während des Wartestands neue Tatsachen festgestellt werden, die, aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen, eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes nicht erwarten lassen.</p>		
<p>§ 93 Versetzung in den Ruhestand</p> <p>(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 77 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Benehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 78 wird das Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung oder dem aufnehmenden Dienstherrn hergestellt.</p> <p>(2) Die Verfügung ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.</p> <p>(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen des Ruhestandes auf Antrag nach § 88 Absatz 1 und 2 und des Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit nach § 89 mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben worden ist.</p>		

<p>§ 94 Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes</p> <p>(1) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Dienstleistung. Sie scheiden aus ihrer Stelle oder ihrem Auftrag aus und verlieren sonstige übertragene kirchliche Aufgaben oder Funktionen, soweit sie nicht im Einzelfall vorübergehend belassen werden. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihre Rechtsstellung erhalten.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand behalten Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Ihnen kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im kirchlichen Interesse können ihnen Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.</p> <p>(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand unterstehen weiterhin der Lehr- und Disziplinaraufsicht. Sie sind weiterhin zu einer amtsangemessenen Lebensführung verpflichtet. Sie haben insbesondere alles zu vermeiden, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierte erschweren kann.</p> <p>(5) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.</p>		
<p>§ 95 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand kann</p>		

<p>erneut eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder ein ihrer Ausbildung entsprechender Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind auf Aufforderung verpflichtet, sich um eine Stelle zu bewerben und sich eine Stelle oder einen Auftrag übertragen zu lassen, wenn zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen genügen werden. Sie erhalten Besoldung mindestens aus der Besoldungsgruppe ihrer letzten Verwendung.</p> <p>(2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. § 91 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.</p>		
<p>Teil 7 Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses</p> <p>§ 96 Beendigung Das Pfarrdienstverhältnis endet außer durch den Tod durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst.</p>		
<p>§ 97 Entlassung kraft Gesetzes</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen oder 2. nach § 5 Absatz 1 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verlieren oder 3. den Dienst unter Umständen aufgeben, aus denen zu entnehmen ist, dass sie ihn nicht wieder aufnehmen 		

<p>men wollen oder</p> <p>4. den Dienst trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht aufnehmen oder</p> <p>5. durch ihr Verhalten nach Ablauf einer Beurlaubung erkennen lassen, dass sie den Dienst nicht wieder aufnehmen wollen oder</p> <p>6. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist oder die für die Berufung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft.</p> <p>(2) Die für die Berufung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses fest.</p>		
<p>§ 98 Entlassung wegen einer Straftat</p> <p>(1) Pfarrfrauen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis der disziplinaufsichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaufsichtführenden Stelle.</p> <p>(2) eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.</p> <p>(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand.</p> <p>(4) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung</p>		

<p>nach Absatz 1 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Pfarrdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrerin oder dem Pfarrer wird, soweit möglich, die Rechtsstellung eingeräumt, die sie oder er ohne die aufgehobene Entscheidung hätte. Die Möglichkeit, aufgrund des im gerichtlichen Verfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren durchzuführen, bleibt unberührt.</p>		
<p>§ 99 Entlassung ohne Antrag (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie nicht in den Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist. (2) Die Entlassung wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung zugestellt worden ist, wirksam.</p>		
<p>§ 100 Entlassung auf Antrag (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist. (2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens drei Monate, bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, hinausgeschoben werden. (3) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, im Falle der erfolgreichen Bewerbung auf eine Stelle in das Pfarrdienstverhältnis zurückzukehren. Die Möglichkeit kann befristet werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.</p>		

<p>§ 101 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung</p> <p>(1) Die Entlassung wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. In den Fällen der Entlassung nach § 98 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.</p> <p>(2) Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen; die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes bestimmen. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienstbezüge belassen werden.</p> <p>(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt werden.</p> <p>(4) Mit der Entlassung verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelungen der §§ 5 und 29 Absatz 2 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel.</p>		
<p>§ 102 Entfernung aus dem Dienst</p> <p>Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.</p>		
<p>Teil 8 Rechtsschutz, Verfahren und Beteiligung der Pfarrerschaft</p> <p>§ 103 Verwaltungsverfahren</p> <p>Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmun-</p>		

<p>gen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.</p>		
<p>§ 104 Allgemeines Beschwerde- und Antragsrecht (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. (2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie unmittelbar bei der nächsthöheren vorgesetzten Stelle eingereicht werden. (3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>		
<p>§ 105 Rechtsweg, Vorverfahren (1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet. (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist. (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung: 1. Untersagung der Dienstausbübung nach § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 4 und § 60 Absatz 1, 2. Abordnung nach § 77, 3. Zuweisung nach § 78, 4. Versetzung nach § 79, 5. Versetzung in den Wartestand nach § 76 Absatz 3, § 83 Absatz 2 und § 118 Absatz 6, 6. Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2 und 4 und § 92 Absatz 2 und 3,</p>		

<p>7. Entlassung nach den §§ 97 und 98. In den Fällen nach den Nummern 3 bis 7 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist.</p>		
<p>§ 106 Leistungsbescheid Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Pfarrdienstverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.</p>		
<p>§ 107 Beteiligung der Pfarrerschaft (1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten sollen, erhält der Verband evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Deutschland e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beteiligung der Pfarrerschaft bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen richtet sich nach dem dort jeweils geltenden Recht. (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrerschaft bei Einzelmaßnahmen je für ihren Bereich regeln.</p>		
<p>Teil 9 Sondervorschriften § 108 Privatrechtliches Dienstverhältnis (1) In begründeten Einzelfällen können Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. (2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten</p>		

<p>singemäß, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes regeln. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Bezuges einer Rente oder vergleichbaren Leistung bleiben die Rechte aus der Ordination erhalten. § 94 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.</p>		
<p>§ 109 Pfarrdienstverhältnis auf Zeit (1) Für das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2) gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. (2) Das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit begründet. Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 oder § 20 Absatz 1 erfolgt ist. (3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: "in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit berufen" enthalten. (4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit sind kraft Gesetzes auch entlassen durch 1. Zeitablauf, 2. Widerruf der Beurlaubung nach Absatz 6, 3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 7, 4. Beendigung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit, 5. Verlust der Stelle oder des Auftrages im Sinne des § 25 aufgrund einer Disziplinentrennung. (5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit können im Einvernehmen mit dem beurlaubenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 83 Absatz 2 vorliegen. (6) Die Beurlaubung kann durch den beurlaubenden</p>		

<p>Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit widerrufen werden.</p> <p>(7) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand erfolgen bei dem beurlaubenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit.</p>		
<p>§ 110 Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland</p> <p>(1) Pfarrfrauen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung befristet für die Dauer der Beurlaubung aus einem Pfarrdienstverhältnis nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene von der Evangelischen Kirche in Deutschland zu einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland oder zu einer evangelischen Kirche im Ausland entsandt werden und mit ihr ein Dienstverhältnis begründen.</p> <p>(2) Hierzu wird ein Entsendungsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene begründet. Dieses beinhaltet ein Aufsichts- und Fürsorgeverhältnis der entsandten Pfarrfrauen und Pfarrer zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene. Pfarrfrauen und Pfarrer im Entsendungsverhältnis stehen weiter unter der Lehr- und Disziplinaraufsicht des Dienstherrn, der sie beurlaubt hat.</p> <p>(3) Pfarrfrauen und Pfarrer im Dienstverhältnis der EKD können mit ihrer Zustimmung einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland zugewiesen werden.</p>		

<p>§ 111 Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt</p> <p>(1) In das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3) kann berufen werden, wer regelmäßig einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 versehen soll und die Voraussetzungen für die Ordination gemäß § 4 Absatz 1 und für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gemäß § 9 erfüllt.</p> <p>(2) Die Amtsbezeichnung im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt lautet "Pfarrerin im Ehrenamt" oder "Pfarrer im Ehrenamt".</p> <p>(3) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Ehrenamt unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet.</p> <p>(4) Die Berufungsurkunde muss die Worte: "unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt" enthalten.</p> <p>(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt erhalten keine Besoldung und keine Versorgung.</p> <p>(6) Für das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit sie nicht ein besoldetes Dienstverhältnis voraussetzen und soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Keine Anwendung finden die Regelungen über Aufnahmealter, Erreichbarkeit, Residenzpflicht, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Wartestand, Ruhestand und Entlassung bei Eintritt in ein anderes öffentliches Amts- oder Dienstverhältnis.</p>	<p>§ 17. Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (Zu §§ 111, 112 PFDG.EKD). (1) Ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt darf nur zugleich mit der Übertragung eines regelmäßig geordneten kirchlichen Dienstes begründet werden.</p> <p>(2) Die Möglichkeit der gastweisen Teilnahme an den Sitzungen des Leitungsorgans der Gemeinde oder Einrichtung, an Tagungen und Dienstbesprechungen ist mit der Beauftragung zu regeln.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt sind zu den Pfarrkonventen einzuladen.</p> <p>(4) § 55 gilt mit der Maßgabe, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, an Personalentwicklungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.</p>	<p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt sind zu den Dekanatskonferenzen einzuladen.</p> <p><i>--> Gemäß Art. 28 Abs. 1 Ziffer 5 KO gehört zu den Aufgaben der Dekaninnen und Dekane die Einberufung der Pfarrerinnen und Pfarrer des Dekanats zu regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen und die Leitung dieser Konferenzen.</i></p>
<p>§ 112 Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ehrenamt wird ein regelmäßig wahrzunehmender Auftrag, insbesondere ein Predigtauftrag übertragen. Der Auftrag kann zeitlich befristet werden. Er ist örtlich zu beschränken. Der Auftrag soll durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden. Übertragung und Änderung eines Auftrages bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin</p>		

<p>oder des Pfarrers. (2) Der Auftrag endet 1. mit Ablauf seiner Befristung, 2. auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ehrenamt, 3. auf Antrag der Gemeinde oder Einrichtung, in der der Auftrag ausgeübt wird, 4. auf Antrag einer aufsichtführenden Person oder Stelle, 5. mit Verlegung der Hauptwohnung außerhalb der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der zuletzt ein geordneter kirchlicher Dienst ausgeübt wurde, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.</p>		
<p>§ 113 Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt (1) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt endet außer in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen bei Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 87), bei Dienstunfähigkeit (§ 89) und wenn innerhalb von drei Jahren seit Beendigung eines Auftrages kein anderer Auftrag übertragen wurde. § 5 findet Anwendung. (2) Nach Beendigung eines Auftrages ruht das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt bis zur Erteilung eines neuen Auftrages. Die Rechte aus der Ordination ruhen im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Verpflichtung einen Auftrag zu übernehmen, bleibt bestehen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt nicht beurlaubt ist. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit das Ruhen nicht entgegensteht.</p>		
<p>§ 114 Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt (1) Die Unfallfürsorge für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes zum Dienstunfallschutz der Ehrenbeam-</p>		

<p>ten. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Regelung treffen.</p> <p>(2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann nur unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.</p> <p>(3) Ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt kann nicht in ein Pfarrdienstverhältnis anderer Art, ein solches Pfarrdienstverhältnis nicht in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden.</p> <p>(4) Das Nähere, insbesondere die mögliche Teilnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt an Pfarrkonventen und Sitzungen des Leitungsorgans der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun, regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.</p>		
<p>Teil 10 Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 115 Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen</p> <p>Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Anstellungskörperschaften, sowie die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger je für ihren Bereich in eigener Weise regeln.</p>		
<p>§ 116 Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst</p> <p>(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Bund und mit den Ländern werden durch dieses Kir-</p>		

<p>chengesetz nicht berührt.</p> <p>(2) Soweit für ordinierte Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst anderer Personen des öffentlichen Rechts besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.</p>		
<p>§ 117 Regelungszuständigkeiten</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Sie können insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens erlassen. Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.</p> <p>(2) Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu Ausbildung, Prüfung, Besoldung, Versorgung, Erstattungen und sonstigen Leistungen, zur Errichtung und Besetzung von Stellen und Erteilung von Aufträgen sowie zu Haushalt, Visitation und Lehrbeanstandung bleiben unberührt.</p>		
<p>§ 118 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Die Gliedkirchen können die Begründung mittelbarer Pfarrdienstverhältnisse vorsehen.</p> <p>(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Ordination erst im Laufe der Probezeit oder bei der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stattfindet, sofern ihr Recht dies bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorsieht.</p> <p>(3) Neben einer Amtsbezeichnung nach diesem Kirchengesetz kann eine bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem Herkommen mit einer Stelle verbundene oder nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bisher übliche Bezeichnung geführt werden. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Amtsbe-</p>		

<p>zeichnung "Pfarrerin" oder "Pfarrer" ausschließlich im Falle des Inhabens einer Pfarrstelle verwenden, können Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt als Pastorenverhältnisse im Ehrenamt mit der Amtsbezeichnung "Pastorin im Ehrenamt" oder "Pastor im Ehrenamt" begründen. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Ordinierte im Sinne des § 111 Absatz 1 in ein Prädikantenverhältnis berufen, können von der Anwendung der §§ 111 bis 114 ganz oder teilweise absehen.</p> <p>(4) In Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aus kirchenverfassungsrechtlichen Gründen keine Visitation vorsieht, findet § 57 keine Anwendung.</p> <p>(5) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Bestimmungen zum Vorruhestand oder von diesem Kirchengesetz abweichende Regelungen zur Dauer von Beurlaubungen enthält, können diese Regelungen beibehalten. Die Gliedkirchen können aus dringenden kirchlichen Gründen vorsehen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer vor Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ohne ihren Antrag im Teildienst beschäftigt werden können.</p> <p>(6) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Genehmigung auf eine ihnen übertragene Stelle verzichten können, können fortgeführt werden. Nach Genehmigung des Verzichts soll der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorläufig eine andere Aufgabe übertragen werden. Ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden diese Pfarrerinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt.</p> <p>(7) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, die für die Versetzung und die Versetzung in den Wartestand engere Voraussetzungen vorsehen, können ganz oder teilweise beibehalten werden.</p>		
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>(8) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes keine Versetzung in den Wartestand vorsieht, können von der Anwendung der Regelungen über den Wartestand ganz oder teilweise absehen.</p>		
<p>§ 119 Bestehende Pfarrdienstverhältnisse (1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach diesem Kirchengesetz. (2) Erworbene Rechte bleiben unberührt.</p>		
<p>§ 120 Inkrafttreten (1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft. (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Zustimmungen können bis zum 31. Dezember 2012 erklärt werden. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.</p>		
<p>§ 121 Außerkrafttreten Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann das Außerkraftsetzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.</p>		

<p>Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) vom 26. November 2003 (ABI. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 14. Mai 2011 (ABI. 2011 S. 185)</p>	<p>Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) vom 26. November 2003 (ABI. 2004 S. 2), zuletzt geändert am</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p style="text-align: center;">(Änderungsvorschläge gemäß Drucksache Nr. 76/11 fett gedruckt)</p>	<p style="text-align: center;">Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses (Sitzungen am 05.03., 19.03. und 02.04.2012)</p>
<p>§ 1. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erhalten Besoldung nach diesem Kirchengesetz. (2) Pfarrerinnen und Pfarrer in Teilbeschäftigung und Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis erhalten von der Besoldung, die für Pfarrerinnen und Pfarrer festgelegt ist, den Teil, der dem Maß ihres Dienstes entspricht. Die Dienstwohnung wird davon ausgenommen. Im übrigen gelten für sie die allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 1. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erhalten Besoldung nach diesem Kirchengesetz. (2) Pfarrerinnen und Pfarrer in Teilbeschäftigung und Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis erhalten von der Besoldung, die für Pfarrerinnen und Pfarrer festgelegt ist, den Teil, der dem Maß ihres Dienstes entspricht. Die Dienstwohnung wird davon ausgenommen. Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei begrenzter Dienstfähigkeit anteilige Bezüge entsprechend der Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes. Im übrigen gelten für sie die allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(...)</p>	

<p>Ordnung des praktischen Vorbereitungsdienstes für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau(Kandidatenordnung – KandO) vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18)</p>	<p>Ordnung des praktischen Vorbereitungsdienstes für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau(Kandidatenordnung – KandO) vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am ... (Änderungsvorschläge gemäß Drucksache Nr. 76/11 fett gedruckt)</p>	<p>Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses (Sitzungen am 05.03., 19.03. und 02.04.2012)</p>
<p>§ 7</p> <p>(1) Heiratet die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat, so übersendet sie oder er der Kirchenverwaltung Heiratsurkunde und Trauschein.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten zu einer evangelischen Kirche ist Voraussetzung für die Übernahme der Pfarramtskandidatinnen oder des Pfarramtskandidaten in den unständigen Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Aus der Verheiratung kann ein Anrecht auf Bevorzugung bei Stellenbesetzung und Ähnliches nicht hergeleitet werden.</p>	<p>§ 7</p> <p>(1) Heiratet die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat, so übersendet sie oder er der Kirchenverwaltung Heiratsurkunde und Trauschein.</p> <p>(2) Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Die Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners zu einer christlichen Kirche ist Voraussetzung für die Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Aus der Verheiratung kann ein Anrecht auf Bevorzugung bei Stellenbesetzung und Ähnliches nicht hergeleitet werden.</p>	<p>§ 7</p> <p>(1) Heiratet die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat, so übersendet sie oder er der Kirchenverwaltung Heiratsurkunde und Trauschein.</p> <p>(2) Für den Dienst und die Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gilt hinsichtlich der Anforderung der Lebensführung § 39 Pfarrdienstgesetz der EKD entsprechend.</p> <p>(3) Aus der Verheiratung kann ein Anrecht auf Bevorzugung bei Stellenbesetzung und Ähnliches nicht hergeleitet werden.</p>

Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 314), zuletzt geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 17)	Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 314), zuletzt geändert am ... (Änderungsvorschläge gemäß Drucksache Nr. 76/11 fett gedruckt)	Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses (Sitzungen am 05.03., 19.03. und 02.04.2012)
<p>§ 12 (...)</p> <p>(3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet ferner mit der Versetzung der Pfarrerin oder des Pfarrers in den Ruhestand und mit seinem Ausscheiden aus dem Dienst der EKHN. Im Falle der Versetzung in den Wartestand endet das Dienstwohnungsverhältnis spätestens sechs Monate nach dem Beginn des Wartestandes.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 12 (...)</p> <p>(3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet ferner mit der Versetzung der Pfarrerin oder des Pfarrers in den Ruhestand und mit seinem Ausscheiden aus dem Dienst der EKHN. Bei einer Versetzung in den Wartestand und bei Nichtverlängerung der Inhaberschaft einer gemeindlichen Pfarrstelle gemäß § 7 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD endet das Dienstwohnungsverhältnis spätestens sechs Monate nach dem Beginn des Wartestandes bzw. nach Ablauf der zeitlich befristeten der Inhaberschaft.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 12 (...)</p> <p>(3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet ferner mit der Versetzung der Pfarrerin oder des Pfarrers in den Ruhestand und mit seinem Ausscheiden aus dem Dienst der EKHN. Im Falle der Versetzung in den Wartestand endet das Dienstwohnungsverhältnis spätestens sechs Monate nach dem Beginn des Wartestandes.</p> <p>(...)</p> <p><i>--> Da das Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses keine Befristung von gemeindlichen Pfarrstellen vorsieht, bedarf es dieser Ergänzung nicht mehr.</i></p>

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Vorbildungsgesetz – VorbG) Vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Vorbildungsgesetz – VorbG) Vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42), zuletzt geändert am ... (Änderungsvorschläge gemäß Drucksache Nr. 76/11 fett gedruckt)</p>	<p style="text-align: center;">Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses (Sitzungen am 05.03., 19.03. und 02.04.2012)</p>
<p style="text-align: center;">I. Einleitende Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">I. Einleitende Bestimmungen</p>	
<p>§ 1. (1) Anstellungsfähig als Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist jeder Angehörige der Evangelischen Kirche in Deutschland bzw. einer ihrer Gliedkirchen. Er muß mindestens 25 Jahre alt, sittlich unbescholten, geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen sein, welche die Ausübung des Pfarrdienstes hindern. Er muß die Befähigung zum Pfarrdienst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgewiesen haben. (2) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 Satz 1 kann die Kirchenleitung befreien.</p>	<p>§ 1. (1) Anstellungsfähigkeit ist die Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen. (2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.</p>	
<p>§ 2. (1) Die Befähigung zum Pfarrdienst wird durch Ablegung von zwei theologischen Prüfungen nachgewiesen. (2) Die Prüfungsordnungen werden durch Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz von der Kirchenleitung in Fühlung mit dem Prüfungsamt erlassen. (3) Zur Abhaltung der Prüfungen wird ein Prüfungs-</p>	<p>§ 2. (1) Die Befähigung zum Pfarrdienst wird durch Ablegung von zwei theologischen Prüfungen nachgewiesen. (2) Die Prüfungsordnungen werden durch Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz von der Kirchenleitung in Fühlung mit dem Prüfungsamt erlassen. (3) Zur Abhaltung der Prüfungen wird ein Prüfungs-</p>	

<p>amt gebildet.</p> <p>Diesem gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Kirchenpräsident als Vorsitzender und sein Stellvertreter, 2. der zuständige Referatsleiter der Kirchenverwaltung, 3. eine ausreichende Anzahl von Hochschullehrern, die für ihre Person von der Kirchenleitung berufen werden; davon müssen mindestens fünf Universitätsprofessoren sein, die den Disziplinen entsprechend ausgewählt sind, 4. die Professoren der Theologischen Seminare, 5. die Pröpstinnen und Pröpste, 6. religionspädagogische Studienleiter und Studienleiter des Seminars für Seelsorge, die jeweils von der Kirchenleitung berufen werden, 7. eine ausreichende Zahl von Pfarrern, die von der Kirchenleitung berufen werden, 8. der Leiter der Kirchenverwaltung, sofern er Kirchenjurist ist, und weitere Kirchenjuristen, die von der Kirchenleitung berufen werden. <p>Aus dem Prüfungsamt werden jeweils die Kommissionen für die Erste und Zweite Theologische Prüfung durch die Kirchenleitung gebildet. Bei der Ersten Theologischen Prüfung müssen mindestens die Hälfte der Prüfenden Universitätsprofessoren sein. Den Vorsitz bei den Prüfungen führt der Kirchenpräsident.</p>	<p>amt gebildet.</p> <p>Diesem gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kirchenpräsidentin als Vorsitzende oder der Kirchenpräsident als Vorsitzender und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, 2. die zuständige Referatsleiterin oder der zuständige Referatsleiter der Kirchenverwaltung, 3. eine ausreichende Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die für ihre Person von der Kirchenleitung berufen werden; davon müssen mindestens fünf Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein, die den Disziplinen entsprechend ausgewählt sind, 4. die Professorinnen und Professoren der Theologischen Seminare, 5. die Pröpstinnen und Pröpste, 6. Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst und Studienleiterinnen und Studienleiter des Seminars für Seelsorge, die jeweils von der Kirchenleitung berufen werden, 7. eine ausreichende Zahl von Pfarrerinnen und Pfarrern, die von der Kirchenleitung berufen werden, 8. Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung, sofern sie oder er Kirchenjurist ist, und weitere Kirchenjuristinnen und Kirchenjuristen, die von der Kirchenleitung berufen werden. <p>Aus dem Prüfungsamt werden jeweils die Kommissionen für die Erste und Zweite Theologische Prüfung durch die Kirchenleitung gebildet. Bei der Ersten Theologischen Prüfung müssen mindestens die Hälfte der Prüfenden Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein. Den Vorsitz bei den Prüfungen führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

II. Wissenschaftliche Vorbildung	II. Wissenschaftliche Vorbildung	II. Wissenschaftliche Vorbildung
<p>§ 3. (1) Der Ersten Theologischen Prüfung muß ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie von in der Regel neun Semestern nach Ablegung der Reifeprüfung (sprachfreie Semester) vorausgehen. Die Studierenden können nur zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Prüfung im Griechischen, Lateinischen und Hebräischen erbringen.</p> <p>(2) Von den sechs sprachfreien Semestern (Absatz 1) sind mindestens vier an theologischen Fakultäten deutscher Universitäten zu verbringen. Die Studierenden sollen die Ausbildungsstätte möglichst einmal wechseln. Das Studium an deutschsprachigen Universitäten des Auslandes (Basel, Bern, Wien und Zürich) wird wie ein Studium an deutschen Universitäten gerechnet. Die Kirchenleitung kann Studiensemester an nichtdeutschsprachigen theologischen Fakultäten anerkennen; dabei sind die Sprachkenntnisse des Studierenden und das Studiensystem der jeweiligen theologischen Fakultät zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Über die in Absatz 2 genannten Pflichtsemester hinaus können weitere Semester an einer von der EKD anerkannten Kirchlichen Hochschule studiert werden.</p> <p>(4) Zur Ersten Theologischen Prüfung können im allgemeinen nur Studierende zugelassen werden, die in der Liste der Theologiestudenten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geführt werden. Das Nähere regelt die von der Kirchenleitung zu erlassende Studentenordnung.</p>	<p>§ 3. (1) Der Ersten Theologischen Prüfung muss ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie von in der Regel neun Semestern nach Ablegung der Reifeprüfung (sprachfreie Semester) vorausgehen. Die Studierenden können nur zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Prüfung im Griechischen, Lateinischen und Hebräischen erbringen.</p> <p>(2) Von den neun sprachfreien Semestern (Absatz 1) sind mindestens vier an theologischen Fakultäten deutscher Universitäten zu verbringen. Die Studierenden sollen die Ausbildungsstätte möglichst einmal wechseln. Das Studium an deutschsprachigen Universitäten des Auslandes (Basel, Bern, Wien und Zürich) wird wie ein Studium an deutschen Universitäten gerechnet. Die Kirchenleitung kann Studiensemester an nichtdeutschsprachigen theologischen Fakultäten anerkennen; dabei sind die Sprachkenntnisse des Studierenden und das Studiensystem der jeweiligen theologischen Fakultät zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Über die in Absatz 2 genannten Pflichtsemester hinaus können weitere Semester an einer von der EKD anerkannten Kirchlichen Hochschule studiert werden.</p> <p>(4) Zur Ersten Theologischen Prüfung können im allgemeinen nur Studierende zugelassen werden, die in der Liste der Theologiestudentinnen und Theologiestudenten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geführt werden. Das Nähere regelt die von der Kirchenleitung zu erlassende Studentenordnung.</p>	<p>§ 3. (1) Der Ersten Theologischen Prüfung muss ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie von in der Regel zehn Semestern vorausgehen. Dazu treten bis zu zwei Semester für das Erlernen der für das Theologiestudium notwendigen alten Sprachen Griechisch, Hebräisch und Latein.</p> <p>(2) Mindestens vier sprachfreie Semester sind an theologischen Fakultäten deutscher Universitäten zu erbringen. Die Studierenden sollen die Ausbildungsstätte möglichst einmal wechseln. Das Studium an deutschsprachigen Universitäten des Auslandes (Basel, Bern, Wien und Zürich) wird wie ein Studium an deutschen Universitäten gerechnet. Die Kirchenleitung kann Studiensemester an nichtdeutschsprachigen theologischen Fakultäten anerkennen; dabei sind die Sprachkenntnisse des Studierenden und das Studiensystem der jeweiligen theologischen Fakultät zu berücksichtigen.</p> <p><i>--> die neue Formulierung entspricht der Rahmenordnung der EKD für die Erste Theologische Prüfung</i></p>

		<p><i>und wird von unserer Kammer für Ausbildung unterstützt. Die Formulierung spiegelt die veränderten Rahmenbedingungen an den Universitäten wider, an denen seit dem WS 11/12 das Studium modularisiert wurde. Damit wird in der Regel von 10 Semestern plus 2 Sprachsemestern ausgegangen. Eine Verkürzung ist möglich und wird sogar (bei Prüfungsbeginn bis zum 9. Semester) mit der Möglichkeit eines Freiversuchs „belohnt“.</i></p> <p><i>Der Nachweis der Sprachprüfung bedarf keiner Erwähnung, da die Studierenden nur dann zur Zwischenprüfung zugelassen werden, wenn sie die Sprachprüfungen abgelegt haben. Dies ist in der Prüfungsordnung geregelt.</i></p> <p><i>Die Reifeprüfung bedarf keiner Erwähnung, da das Reifezeugnis = Abitur Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist.</i></p>
<p>§ 4. (1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ergeht an die Kirchenverwaltung. (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kirchenverwaltung.</p>	<p>§ 4. (1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ergeht an die Kirchenverwaltung. (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kirchenverwaltung.</p>	
<p>§ 5. (1) In der Ersten Theologischen Prüfung soll der Studierende den Nachweis erbringen, daß er in seinem Studium die für den Pfarrdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben, die im Dienst der Kirche auf ihn zukommen, zu erfassen und zu durchdenken. (2) Hat der Kandidat bestanden, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob er in die Liste der Pfarramtskandidaten eingetragen wird. Diese Eintragung ist die Voraussetzung für die Zulassung des Kandidaten zur weiteren praktischen Vorbildung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die</p>	<p>§ 5. (1) In der Ersten Theologischen Prüfung soll der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie oder er in ihrem oder seinem Studium die für den Pfarrdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben, die im Dienst der Kirche auf ihn zukommen, zu erfassen und zu durchdenken. (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bestanden, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob sie oder er in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen wird. Diese Eintragung ist die Voraussetzung für die Zulassung der Kandida-</p>	

<p>Eintragung. Ein Kandidat, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, wird nicht mehr in die Liste der Pfarramtskandidaten eingetragen. Die Kirchenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p>	<p>tin oder des Kandidaten zur weiteren praktischen Vorbildung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Eintragung. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der das 39. Lebensjahr vollendet hat, wird nicht mehr in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen. Die Kirchenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p>	
	<p>§ 5a (1) Die Erste Theologische Prüfung kann auf Antrag bei der Kirchenleitung durch die Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Evangelische Theologie an einer dafür von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Theologischen Fakultät ersetzt werden. (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat den berufsbegleitenden Masterstudiengang erfolgreich absolviert, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob sie oder er in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen wird. Diese Eintragung ist die Voraussetzung für die Zulassung des Kandidaten zur weiteren praktischen Vorbildung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Eintragung. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der das 39. Lebensjahr vollendet hat, wird nicht mehr in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen. Die Kirchenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p>	
<p>III. Praktische Vorbildung</p>	<p>III. Praktische Vorbildung</p>	
<p>§ 6. (1) Die Aufnahme der Pfarramtskandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im</p>	<p>§ 6. (1) Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten in den praktischen</p>	

<p>Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. Sie setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse und das Erste Theologische Examen voraus.</p> <p>(2) Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden bewerben sich bei der Kirchenverwaltung für die Potentialanalyse.</p> <p>(3) Im Rahmen der Potentialanalyse wird die persönliche Eignung der Kandidaten nach den folgenden Kriterien festgestellt und bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit, b) Teamfähigkeit, c) Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens, d) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, e) Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit, f) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person. <p>(4) Die Kandidaten erhalten nach Abschluss der Potentialanalyse eine detaillierte Rückmeldung zu ihren Stärken und Schwächen sowie Empfehlungen für ihren weiteren Entwicklungs- und Ausbildungsprozess. Zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes händigen die Kandidaten dieses Gutachten dem Pfarrfarrer und dem Theologischen Seminar aus.</p> <p>(5) Begründet die Potentialanalyse, dass der Kandidat für den Pfarrdienst zum Zeitpunkt der Entscheidung ungeeignet erscheint, wird er nicht zum Vikariat zugelassen. Die Wiederholung der Potentialanalyse ist einmal möglich.</p> <p>(6) Näheres zum Verfahren der Potentialanalyse regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>(7) Die praktische Vorbildung erfolgt unter der Lei-</p>	<p>Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. Sie setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse und das Erste Theologische Examen voraus. Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, ist es möglich, Absolvierende des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a, die an einer Potentialanalyse erfolgreich teilgenommen haben, in den praktischen Vorbereitungsdienst zu übernehmen.</p> <p>(2) Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden oder Studierende des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a bewerben sich bei der Kirchenverwaltung für die Potentialanalyse.</p> <p>(3) Im Rahmen der Potentialanalyse wird die persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten nach den folgenden Kriterien festgestellt und bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit, b) Teamfähigkeit, c) Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens, d) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, e) Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit, f) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person. <p>(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten nach Abschluss der Potentialanalyse eine detaillierte Rückmeldung zu ihren Stärken und Schwächen sowie Empfehlungen für ihren weiteren Entwicklungs- und Ausbildungsprozess. Zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes händigen die Kandidatinnen und Kandidaten dieses Gutachten der Pfarrfarrerin oder dem Pfarrfarrer und dem Theologischen Seminar aus.</p> <p>(5) Begründet die Potentialanalyse, dass die Kandidatin oder der Kandidat für den Pfarrdienst zum Zeitpunkt der Entscheidung ungeeignet erscheint,</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>tung eines Theologischen Seminars.</p>	<p>wird sie oder er nicht zum Vikariat zugelassen. Die Wiederholung der Potentialanalyse ist einmal möglich. (6) Näheres zum Verfahren der Potentialanalyse regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. (7) Die praktische Vorbildung erfolgt unter der Leitung eines Theologischen Seminars.</p>	
<p>§ 7. Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung vor einer anderen deutschen Prüfungsbehörde abgelegt haben, können in besonders begründeten Fällen in die praktische Vorbereitung aufgenommen werden.</p>	<p>§ 7. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung vor einer anderen deutschen Prüfungsbehörde abgelegt haben, können in besonders begründeten Fällen in die praktische Vorbereitung aufgenommen werden.</p>	
<p>§ 8. (1) Die Zeit der praktischen Vorbereitung soll einschließlich der Zweiten Theologischen Prüfung und des Praktikums nach der Zweiten Prüfung mindestens zwei Jahre dauern. (2) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung darf nicht später als vier Jahre nach Abschluß der Ersten Prüfung erfolgen. (3) Über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung entscheidet die Kirchenleitung. (4) Die Kirchenleitung kann die Fristen nach Absatz 1 und 2 in besonders begründeten Fällen verkürzen bzw. verlängern.</p>	<p>§ 8. (1) Die Zeit der praktischen Vorbereitung soll einschließlich der Zweiten Theologischen Prüfung und des Praktikums nach der Zweiten Prüfung mindestens zwei Jahre dauern. (2) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung darf nicht später als vier Jahre nach Abschluss der Ersten Prüfung oder der Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a erfolgen. (3) Über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung entscheidet die Kirchenleitung. (4) Die Kirchenleitung kann die Fristen nach Absatz 1 und 2 in besonders begründeten Fällen verkürzen bzw. verlängern.</p>	
<p>§ 9. (1) In der Zweiten Theologischen Prüfung soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er die für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.</p>	<p>§ 9. (1) In der Zweiten Theologischen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie oder er die für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.</p>	

<p>(2) Ist innerhalb von fünf Jahren seit der Zweiten Theologischen Prüfung kein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet worden, so kann die Kirchenleitung das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von einem Kolloquium abhängig machen, durch das die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.</p>	<p>(2) Ist innerhalb von fünf Jahren seit der Zweiten Theologischen Prüfung kein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer begründet worden, so kann die Kirchenleitung das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von einem Kolloquium abhängig machen, durch das die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.</p>	
<p>§ 10. Pfarramtskandidaten, die ihre praktische Vorbereitung in einer anderen evangelischen Kirche erhalten haben, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.</p>	<p>§ 10. Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die ihre praktische Vorbereitung in einer anderen evangelischen Kirche erhalten haben, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.</p>	
<p>§ 11. (aufgehoben)</p>	<p>§ 11. (aufgehoben)</p>	
<p>§ 12. Die Aufsicht über die Kandidaten erfolgt nach einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Kandidatenordnung, der die Pfarramtskandidaten bis zu ihrer Ordination unterstehen.</p>	<p>§ 12. Die Aufsicht über die Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nach einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Kandidatenordnung, der die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten bis zu ihrer Ordination unterstehen.</p>	
<p>IV. Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen</p>	<p>IV. Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen</p>	
<p>§ 13. Einem Pfarrer im Auslandsdienst, der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 1 besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn er a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Pfarrdienst im Ausland erhalten hat, b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer</p>	<p>§ 13. Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Auslandsdienst, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Pfarrdienst im Ausland erhalten hat, b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der</p>	

<p>ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden ist, c) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat, d) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst tätig gewesen ist.</p>	<p>Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden ist, c) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat, d) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst tätig gewesen ist.</p>	
<p>§ 14. Einem ordinierten Missionar, der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 1 besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn er a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Missionsdienst erhalten hat, b) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat, c) die vorgeschriebene Zeit im Missionsdienst tätig gewesen ist.</p>	<p>§ 14. Einer ordinierten Missionarin oder einem ordinierten Missionar, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Missionsdienst erhalten hat, b) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat, c) die vorgeschriebene Zeit im Missionsdienst tätig gewesen ist.</p>	
<p>§ 15. Einem Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst kann im besonderen Falle die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Voraussetzungen sind ferner, daß er a) ein der zweiten theologischen Prüfung entsprechendes Examen abgelegt hat, b) mindestens sieben Jahre im kirchlichen Hilfsdienst tätig gewesen ist.</p>	<p>§ 15. Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst kann im besonderen Falle die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Voraussetzungen sind ferner, dass sie oder er a) ein der zweiten theologischen Prüfung entsprechendes Examen abgelegt hat, b) mindestens sieben Jahre im kirchlichen Hilfsdienst tätig gewesen ist.</p>	
<p>§ 16. Einem Pfarrer einer anderen christlichen Kirche kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn a) er eine theologische Vorbildung hat, die der Vorbildung eines Pfarrers der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im wesentlichen entspricht, b) der in § 18 genannte Übernahme-Ausschuß zu-</p>		

<p>gestimmt hat. Bei einem Pfarrer aus einer Kirche reformatorischen Bekenntnisses kann von der Bestimmung unter b) abgesehen werden.</p>		
<p>§ 17. Einem Gemeindeglied aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn a) es sich im Beruf bewährt hat, b) es für den pfarramtlichen Dienst besonders geeignet ist, c) der in § 18 genannte Übernahme-Ausschuß zugestimmt hat.</p>		
<p>§ 18. (1) Der Übernahme-Ausschuß besteht aus dem Kirchenpräsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, einem ordentlichen öffentlichen Professor der Theologie, einem Professor eines Theologischen Seminars, dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses und einem Mitglied der Kirchensynode. Die Professoren, die dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angehören müssen, und das Mitglied der Kirchensynode werden von der Kirchenleitung unter Berücksichtigung des Einzelfalles bestimmt. Referenten der Kirchenverwaltung können beratend zugezogen werden. (2) Der Übernahme-Ausschuß ist verpflichtet, den Vorgeschlagenen persönlich zu hören.</p>		
<p>V. Schluß- und Übergangsbestimmungen</p>		
<p>§ 19. (1) Alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen der ehemaligen Evangeli-</p>		

<p>schen Landeskirche in Hessen, der ehemaligen Evangelischen Landeskirche in Nassau und der ehemaligen Evangelischen Landeskirche Frankfurt a.M. werden hierdurch aufgehoben. (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.</p>		
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>Änderung der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar Vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 382), zuletzt geändert am 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 16)</p>	<p>Änderung der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar Vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 382), zuletzt geändert am ... (Änderungsvorschläge gemäß Drucksache Nr. 76/11 fett gedruckt)</p>	<p>Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses Sitzung am 05.03. und 19.03.2012</p>
<p>§ 1 Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten. Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten beantragen. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch (§ 5 Absatz 2 VorbG).</p>	<p>§ 1 Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten. Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a des Vorbildungsgesetzes in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten beantragen. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch (§ 5 Absatz 2 VorbG).</p>	
<p>§ 2 Bewerbung zur Teilnahme an einer Potentialanalyse. (1) Die Aufnahme der in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse voraus. (2) Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden können sich frühestens nach Abschluss von sechs sprachfreien theologischen Fachsemestern zur Teilnahme an einer Potentialanalyse bewerben.</p>	<p>§ 2 Bewerbung zur Teilnahme an einer Potentialanalyse. (1) Die Aufnahme der in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse voraus. (2) Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden können sich frühestens nach Abschluss von sechs sprachfreien theologischen Fachsemestern zur Teilnahme an einer Potentialanalyse bewerben. (2a) Studierende des berufsbegleitenden Masterstudiengangs im Sinne des § 5a des Vorbildungsgesetzes können sich mit Antritt des Stu-</p>	

<p>(3) Der Bewerbung sind ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf samt Lichtbild und gegebenenfalls das Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung beizufügen.</p> <p>(4) Die Kirchenverwaltung lädt die Bewerberinnen und Bewerber nach Prüfung der vollständigen Bewerbungsunterlagen zur Potentialanalyse ein, die mindestens einmal im Jahr durchgeführt wird.</p> <p>(5) Zur Durchführung der Potentialanalyse beruft die Kirchenleitung geeignete Personen, die unter Verantwortung des „Zentrums für kirchliche Personalberatung“ regelmäßig geschult werden.</p>	<p>diums zur Teilnahme an einer Potentialanalyse bewerben.</p> <p>(3) Der Bewerbung sind ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf samt Lichtbild und gegebenenfalls das Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung oder das Zeugnis der Masterprüfung des berufsbegleitenden Masterstudiums beizufügen.</p> <p>(4) Die Kirchenverwaltung lädt die Bewerberinnen und Bewerber nach Prüfung der vollständigen Bewerbungsunterlagen zur Potentialanalyse ein, die mindestens einmal im Jahr durchgeführt wird.</p> <p>(5) Zur Durchführung der Potentialanalyse beruft die Kirchenleitung geeignete Personen, die unter Verantwortung des „Zentrums für kirchliche Personalberatung“ regelmäßig geschult werden.</p>	
<p>§ 3 Kriterien der Potentialanalyse. Im Rahmen der Potentialanalyse wird die persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten nach folgenden Kriterien beschrieben bzw. eine eventuelle Nicht-Eignung festgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit, 2) Teamfähigkeit, 3) Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens, 4) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, 5) Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit, 6) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person. 	<p>§ 3 Kriterien der Potentialanalyse. Im Rahmen der Potentialanalyse wird die persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten nach folgenden Kriterien beschrieben bzw. eine eventuelle Nicht-Eignung festgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit, 2) Teamfähigkeit, 3) Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens, 4) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, 5) Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit, 6) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person. 	
<p>§ 4 Durchführung der Potentialanalyse. (1) Die Kommission beurteilt die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber anhand praxisorientierter, anforderungsgerechter Verfahren und Methoden.</p>	<p>§ 4 Durchführung der Potentialanalyse. (1) Die Kommission beurteilt die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber anhand praxisorientierter, anforderungsgerechter Verfahren und Methoden.</p>	

<p>(2) Die Kommission erstellt ein Gutachten zur persönlichen Eignung gemäß § 2 Absatz 1, aus dem hervorgeht, ob Bewerberinnen und Bewerber für den Pfarrdienst zum Zeitpunkt der Entscheidung geeignet oder nicht geeignet erscheinen. Das Gutachten wird den Bewerberinnen und Bewerbern ausgehändigt. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten in einem Abschlussgespräch eine detaillierte Rückmeldung zu ihrer persönlichen Eignung bzw. Gründen für die Nicht-Eignung.</p> <p>(3) Über das Verfahren der Potentialanalyse werden Aufzeichnungen geführt, die die Durchführung des Verfahrens nachvollziehbar dokumentieren.</p>	<p>(2) Die Kommission erstellt ein Gutachten zur persönlichen Eignung gemäß § 2 Absatz 1, aus dem hervorgeht, ob Bewerberinnen und Bewerber für den Pfarrdienst zum Zeitpunkt der Entscheidung geeignet oder nicht geeignet erscheinen. Das Gutachten wird den Bewerberinnen und Bewerbern ausgehändigt. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten in einem Abschlussgespräch eine detaillierte Rückmeldung zu ihrer persönlichen Eignung bzw. Gründen für die Nicht-Eignung.</p> <p>(3) Über das Verfahren der Potentialanalyse werden Aufzeichnungen geführt, die die Durchführung des Verfahrens nachvollziehbar dokumentieren.</p>	
<p>§ 5 Wiederholung der Potentialanalyse. Begründet die Potentialanalyse, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung für den Pfarrdienst ungeeignet erscheint und daher nicht zum praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare zugelassen werden kann, ist die Teilnahme an einer Potentialanalyse ein weiteres Mal möglich.</p>	<p>§ 5 Wiederholung der Potentialanalyse. Begründet die Potentialanalyse, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung für den Pfarrdienst ungeeignet erscheint und daher nicht zum praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare zugelassen werden kann, ist die Teilnahme an einer Potentialanalyse ein weiteres Mal möglich.</p>	
<p>§ 6 Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze. Die Kirchenleitung legt jährlich die Zahl der Ausbildungsplätze fest.</p>	<p>§ 6 Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze. Die Kirchenleitung legt jährlich die Zahl der Ausbildungsplätze fest.</p>	
<p>§ 7 Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst. (1) Kandidaten und Kandidatinnen, die die Erste Theologische Prüfung bestanden haben und erfolgreich, d.h. mit festgestellter Eignung, die Potentialanalyse absolviert haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben. (2) Bewerbungen können jeweils bis zum 31. Mai</p>	<p>§ 7 Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst. (1) Kandidaten und Kandidatinnen, die die Erste Theologische Prüfung bestanden haben und erfolgreich, d.h. mit festgestellter Eignung, die Potentialanalyse absolviert haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben. (2) Bewerbungen können jeweils bis zum 31. Mai</p>	

<p>und bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geburtsurkunde 2. Tauf- und Konfirmationsschein 3. Reifezeugnis 4. Lebenslauf und Lichtbild 5. ggf. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung 6. ggf. Urkunde über den Familienstand 7. Gutachten der Potentialanalyse gemäß § 3 8. Nachweise über berücksichtigungsfähige Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums und über soziale Arbeiten (s. Nummer 2 und 3 der Anlage) <p>und nach gesonderter Anforderung durch die Kirchenverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Amtsärztliches Gutachten 10. Polizeiliches Führungszeugnis. 	<p>und bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geburtsurkunde 2. Tauf- und Konfirmationsschein 3. Reifezeugnis 4. Lebenslauf und Lichtbild 5. ggf. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung oder das Zeugnis der Masterprüfung des berufsbegleitenden Masterstudiums 6. ggf. Urkunde über den Familienstand 7. Gutachten der Potentialanalyse gemäß § 3 8. Nachweise über berücksichtigungsfähige Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums und über soziale Arbeiten (s. Nummer 2 und 3 der Anlage) <p>und nach gesonderter Anforderung durch die Kirchenverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Amtsärztliches Gutachten 10. Polizeiliches Führungszeugnis. 	
<p>§ 8 Aufnahme zur Ausbildung.</p> <p>(1) Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt in der Regel am 1. Februar und am 1. September eines Jahres.</p> <p>(2) Liegen für einen Aufnahmetermin mehr Bewerbungen vor als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Ausbildungsplätze nach einer Rangfolge aufgrund einer Punktwertung, die sich aus der Anlage ergibt, vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzvergabe das Los. Die</p>	<p>§ 8 Aufnahme zur Ausbildung.</p> <p>(1) Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt in der Regel am 1. Februar und am 1. September eines Jahres.</p> <p>(2) Liegen für einen Aufnahmetermin mehr Bewerbungen vor als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Ausbildungsplätze nach einer Rangfolge aufgrund einer Punktwertung, die sich aus der Anlage ergibt, vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzvergabe das Los. Die</p>	

Auslosung wird durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung im Beisein von zwei Zeugen vorgenommen und protokolliert; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.	Auslosung wird durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung im Beisein von zwei Zeugen vorgenommen und protokolliert; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

V o r l a g e des Verwaltungsausschusses
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von
Pfarrstellen
(Drucksache Nr. 13/12)

Der Verwaltungsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen wie folgt zu beschließen. Beteiligt waren der Rechtsausschuss, der Theologische Ausschuss, der Finanzausschuss, der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, der Ausschuss für Mitgliederorientierung und Gemeindeaufbau und der Bauausschuss.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

**Kirchengesetz
zur Änderung des Verfahrens
zur Bemessung von Pfarrstellen**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Pfarr- und Pfarrvikarstellen werden bei Kirchengemeinden (gemeindliche Pfarrstellen), Dekanaten (regionale Pfarrstellen), kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche (gesamtkirchliche Pfarrstellen) errichtet.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans fest.

(2) Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen ein Stellenbudget. Pfarr- und Pfarrvikarstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen.

(3) Bei der Ermittlung des Stellenbudgets werden folgende Merkmale berücksichtigt:

- die Mitgliederzahl,
- die Fläche.

(4) Aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.

(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen. „

4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans oder der Dekanin) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteilig-

ten Dekanatsynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung von Dekanatspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.“

5. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheiden die beteiligten Dekanatsynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.“

6. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen, einschließlich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatsynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst.

(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen obliegt dem Dekanatsynodalvorstand, der unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanats Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt dem Dekanatsynodalvorstand, der unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(4) Dekanatsynodalvorstände benachbarter Dekanate können die in Absatz 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.

(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„ § 5

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatsynodalvorstandes eine gemeindliche Pfarrstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören.

(2) Die Einschränkung und Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des Absatzes 1 schriftlich bekannt zu geben und werden frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen bei Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden sowie von Dekanspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen. Über die Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen bei kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorstandsvorstand.“

Artikel 2

Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen (Pfarrstellenverordnung – PfStVO)

§ 1. Grundlagen und Ziele. (1) Die Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Ziel des Verfahrens ist die angemessene Verteilung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen nach Gemeinden und Dekanaten zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung aller Gemeinden und zur Abbildung der kirchlichen Handlungsfelder in den Dekanaten.

(2) Zur Erstellung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst werden gemäß § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes die Mitgliederzahl und die Fläche sowie der Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen herangezogen.

(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für gemeindliche und regionale Pfarrstellen im Dekanat, das die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region abbildet.

§ 2. Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen. (1) Aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen ermittelt die Kirchenleitung anhand der in § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarr- und Pfarrvikarstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.

(2) Die Kriterien des § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes werden wie folgt gewichtet:

- Mitgliederzahl 80 Prozent,
- Fläche 20 Prozent.

(3) Die Gesamtzahl der gemeindlichen Pfarrstellen wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge die dem Dekanat in Relation zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarr- und Pfarrvikarstellen ermittelt. Die Summe der je Teilmenge ermittelten Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.

§ 3. Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen und Zuordnung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung.

(1) Aus dem Bestand der in den Dekanaten ausgewiesenen regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget.

(2) Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für regionale Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.

(3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:

- die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes,
- die Profilstellen,
- die Fachstellen,
- die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken,
- die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.

(4) Eine flächendeckende oder kriterienbezogene Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanspfarrstellen ausgeschlossen.

(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.

(6) Aus dem Bestand der gesamtkirchlichen Pfarrstellen werden den Dekanaten nachfolgend aufgeführte gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung zugeordnet:

- die Stellen der Altenheimseelsorge,
- die Stellen der Behindertenseelsorge,
- die Stellen der Citykirchenarbeit,

- die Stellen der Notfallseelsorge,
- die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit,
- die Stellen der Telefonseelsorge.

Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.

§ 4. Stellenplanung im Dekanat. (1) Zur Verteilung des dem Dekanat zugewiesenen Stellenbudgets für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren, um die Stellenkontingente für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst im Dekanat festzulegen.

(2) Er ist hierbei nicht an die von der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 zugewiesenen Stellenkontingente gebunden. Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 in der Regel nicht überschritten werden soll.

(3) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen Pfarrdienst erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarrstellen. Diese Stellen werden den Gemeinden zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den Dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.

(4) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für regionale Pfarrstellen und Fachstellen oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für regionale Pfarrstellen und Fachstellen erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.

(5) Das Zuweisungsverfahren und die auf Grund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2, 3 und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.

§ 5. Verwendung und Besetzung. Gemeindliche und regionale Pfarrstellen werden nach Maßgabe des Pfarrstellengesetzes besetzt, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.

Artikel 3

Änderung der Fach-/Profilstellenverordnung

Die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatssynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bemessung“ durch das Wort „Zuweisung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen.“

Artikel 4

Übergangsregelung

(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 31. Januar 2013.

(2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1562). Diese wird zum 31. Dezember 2014 um 3 Prozent gekürzt (1515). Bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um 5 Prozent (1439). Bei der Feststellung der Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach § 2 Absatz 1 PfStG ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der am 31. Dezember 2012 genehmigten Fach- und Profilstellen bis zum 31. Dezember 2019 Bestand hat.

(3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2014 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.

(4) Die ab 1. Januar 2015 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 Pfarrstellengesetz sollen

bis zum 31. Dezember 2018 nur erfolgen, wenn die Gesamtzahl der Pfarrerinnen und Pfarrer 115 Prozent der ausgewiesenen Pfarrstellen unterschreitet (Stichtag jeweils der 30.06.) oder wenn die Zahl der vakanten gemeindlichen Pfarrstellen ohne hauptamtlichen Vertretungsdienst in der EKHN für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten einen Wert von 3 % überschreitet.

(5) Die auf der Grundlage der Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003. S.95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S.19), und der Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) erstellten Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst haben bis zum 31.12.2014 Bestand.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003. S.95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S.19), und die Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) außer Kraft.

Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen
(Gegenüberstellung zu Artikel 1 – Änderung des Pfarrstellengesetzes – und Artikel 3 – Änderung der Fach-/Profilstellenverordnung)

Geltendes Recht	Änderungen gemäß Drucksache Nr. 13/12	Änderungsvorschläge des Verwaltungsausschusses (Sitzungen am: 08.06., 29.06., 13.07., 17.08., 29.08. und 12.10.2012)
<p>Pfarrstellengesetz (PfStG) vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S.1118)</p> <p>Die Kirchensynode der Ev. Kirchen in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p>Abschnitt 1</p> <p>Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen</p> <p>§ 1 Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, Kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche errichtet.</p> <p>§ 2 (1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und dem von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplan fest.</p> <p>(2) Für jedes Dekanat erstellt die Kirchenleitung einen Sollstellenplan für den gemeindlichen Pfarrdienst mit Ausnahme der Personalgemeinden,</p>	<p>Artikel 1</p> <p>Pfarrstellengesetz (PfStG) vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am:</p> <p>Die Kirchensynode der Ev. Kirchen in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p>Abschnitt 1</p> <p>Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen</p> <p>§ 1 Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, Kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche errichtet.</p> <p>§ 2 (1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans fest.</p> <p>(2) Für jedes Dekanat <u>ermittelt</u> die Kirchenleitung <u>aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarr- und</u></p>	<p>Artikel 1</p> <p>Pfarrstellengesetz (PfStG) vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am:</p> <p>Die Kirchensynode der Ev. Kirchen in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p>Abschnitt 1</p> <p>Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen</p> <p>§ 1 Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen werden bei Kirchengemeinden (<u>gemeindliche Pfarrstellen</u>), Dekanaten (<u>regionale Pfarrstellen</u>), kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche (<u>gesamtkirchliche Pfarrstellen</u>) errichtet.</p> <p>§ 2 (1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans fest.</p> <p>(2) Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen <u>Pfarrstellen</u> ein Stellenbudget. Pfarr- und Pfarrvikarstellen der</p>

<p>Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Abs. 5 der Kirchenordnung.</p> <p>(3) Bei der Aufstellung des Sollstellenplans müssen folgende Merkmale berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederzahl - die Zahl der Gottesdienstorte - die Fläche - die Zahl der Kindertagesstätten - die Relation der Kirchenmitglieder zu den Nichtmitgliedern <p>(4) Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen.</p> <p>(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>§ 3 (1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung</p>	<p><u>Pfarrvikarstellen ein Stellenbudget. Pfarr- und Pfarrvikarstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Abs. 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen.</u></p> <p>(3) Bei der <u>Ermittlung des Stellenbudgets</u> müssen folgende Merkmale berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederzahl - die Fläche. <p>(4) <u>Aus dem Bestand der Pfarr- und Pfarrvikarstellen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.</u></p> <p>(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>§ 3 (1) Über die Errichtung; Veränderung und Aufhebung von pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (<u>Pfarrstellen des Dekans oder der Dekanin</u>) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung</p>	<p>Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Abs. 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen.</p> <p>(3) Bei der Ermittlung des Stellenbudgets <u>werden</u> folgende Merkmale berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederzahl - die Fläche. <p>(4) Aus dem Bestand der <u>regionalen Pfarrstellen</u> sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.</p> <p>(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>§ 3 (1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von <u>gemeindlichen Pfarrstellen</u> im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans oder der Dekanin) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>von Dekanspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr – und Pfarrvikarstellen bei Dekanaten entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den beteiligten Dekanatssynodalvorständen.</p> <p>(4) Bei Stellen nach Absatz 1 bis 3, die im Bereich des kirchlichen Verbandes liegen, ist außerdem das Benehmen mit dem Verbandsvorstand herzustellen.</p> <p>(5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand.</p> <p>(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.</p> <p>§ 4 (1) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter Berücksichtigung aller oder einzelner, der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.</p> <p>(2) Bei der Zuweisung dürfen andere als die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Merkmale nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>von Dekanatspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Dekanaten (<u>regionalen Pfarrstellen</u>) entscheidet der <u>Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.</u></p> <p>(4) Bei Stellen nach Absatz 1 bis 3, die im Bereich des kirchlichen Verbandes liegen, ist außerdem das Benehmen mit dem Verbandsvorstand herzustellen.</p> <p>(5) Über die Errichtung Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand.</p> <p>(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen, <u>einschließlich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung,</u> beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.</p> <p>§ 4 (1) <u>Aus den nach § 2 Abs. 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst.</u></p> <p>(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter</p>	<p>von Dekanspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von <u>regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheiden die beteiligten Dekanatssynodalvorstände</u> im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.</p> <p>(4) Bei Stellen nach Absatz 1 bis 3, die im Bereich des kirchlichen Verbandes liegen, ist außerdem das Benehmen mit dem Verbandsvorstand herzustellen.</p> <p>(5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen bei Kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand.</p> <p>(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher <u>Pfarrstellen,</u> einschließlich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.</p> <p>§ 4 (1) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst.</p> <p>(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(3) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>§ 5 (1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatssynodalvorstandes eine gemeindliche Pfarr- oder Pfarrvikarstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören.</p> <p>(2) Die Einschränkung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen sind der Inhaberin oder dem</p>	<p><u>Berücksichtigung der Mitgliederzahl oder beider in § 2 Abs. 3 aufgeführter Merkmale, ggf. auch weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender und überprüfbarer Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.</u></p> <p><u>(3) Die Zuweisung regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen sowie der Fachstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarr- und Pfarrvikarstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.</u></p> <p><u>(4) Dekanatssynodalvorstände benachbarter Dekanate können die in Abs. 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.</u></p> <p>(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>§ 5 (1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatssynodalvorstandes eine gemeindliche Pfarr- oder Pfarrvikarstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören.</p> <p>(2) Die Einschränkung und Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des</p>	<p>Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.</p> <p>(3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.</p> <p>(4) Dekanatssynodalvorstände benachbarter Dekanate können die in Absatz 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.</p> <p>(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>§ 5 (1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatssynodalvorstandes eine gemeindliche Pfarrstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören.</p> <p>(2) Die Einschränkung und Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Inhaber im Fall des Abs. 1 schriftlich bekannt zu geben und werden erst nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.</p> <p>§ 6 Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden sowie von Dekanspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.</p> <p><i>Die Abschnitte 2 bis 5 bleiben unverändert.</i></p> <p>Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO) vom 18. November 2004 (ABI. 2005 S. 69), geändert am 27. Oktober 2011 (ABL 2012 S.89)</p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 27a der Dekanatssynodalordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p> <p>§ 1. Grundsatz. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit und Profilierung ihrer Dekanate als Handlungsebene durch die Errichtung von Arbeitszentren in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“, „Seelsorge und</p>	<p>Abs. 1 schriftlich bekannt zu geben und werden <u>frühestens</u> nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.</p> <p>§ 6 Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden sowie von Dekanspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.</p> <p><i>Die Abschnitte 2 bis 5 bleiben unverändert.</i></p> <p>Artikel 3</p> <p>Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO) vom 18. November 2004 (ABI. 2005 S. 69), geändert am</p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 27a der Dekanatssynodalordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p> <p>§ 1. Grundsatz. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit und Profilierung ihrer Dekanate als Handlungsebene durch die Errichtung von Arbeitszentren in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“, „Seelsorge und</p>	<p>Abs. 1 schriftlich bekannt zu geben und werden frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.</p> <p>§ 6 Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen bei Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden sowie von Dekanspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen. Über die Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen bei kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorstandsvorstand.</p> <p><i>Die Abschnitte 2 bis 5 bleiben unverändert.</i></p> <p>Artikel 3</p> <p>Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO) vom 18. November 2004 (ABI. 2005 S. 69), geändert am</p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 27a der Dekanatssynodalordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p> <p>§ 1. Grundsatz. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit und Profilierung ihrer Dekanate als Handlungsebene durch die Errichtung von Arbeitszentren in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“, „Seelsorge und</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Beratung“, „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“, „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ und „Ökumene“.</p> <p>(2) Im Rahmen des Dekanatsstrukturgesetzes werden den Dekanatssynodalvorständen zur Erfüllung der Aufgaben der Dekanate folgende Stellen zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Fach-/Profilstellen, b) Stellen für Verwaltungsfachkräfte.</p> <p>§ 2 Fach-/Profilstellen. (1) In den Handlungsfeldern „Bildung“, „Gesellschaftliche Verantwortung“ und „Ökumene“ sowie im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ sollen Fach-/Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand oder den beteiligten Dekanatssynodalvorständen nach dessen oder derer vorheriger Fachberatung durch das zuständige Arbeitszentrum bzw. durch die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>(3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.</p>	<p>Beratung“, „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“, „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ und „Ökumene“.</p> <p>(2) Im Rahmen des Dekanatsstrukturgesetzes werden den Dekanatssynodalvorständen zur Erfüllung der Aufgaben der Dekanate folgende Stellen zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Fach-/Profilstellen, b) Stellen für Verwaltungsfachkräfte.</p> <p>§ 2 Fach-/Profilstellen. (1) In den Handlungsfeldern „Bildung“, „Gesellschaftliche Verantwortung“ und „Ökumene“ sowie im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ sollen Fach-/Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen <u>entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. durch die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatssynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.</u></p> <p>(3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.</p>	<p>Beratung“, „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“, „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ und „Ökumene“.</p> <p>(2) Im Rahmen des Dekanatsstrukturgesetzes werden den Dekanatssynodalvorständen zur Erfüllung der Aufgaben der Dekanate folgende Stellen zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Fach-/Profilstellen, b) Stellen für Verwaltungsfachkräfte.</p> <p>§ 2 Fach-/Profilstellen. (1) In den Handlungsfeldern „Bildung“, „Gesellschaftliche Verantwortung“ und „Ökumene“ sowie im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ sollen Fach-/Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. durch die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatssynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.</p> <p>(3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(4) Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen.</p> <p>(5) Die Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Die Profilstellen können auch als Fachstellen mit Personen vergleichbarer beruflicher Qualifikationen besetzt werden.</p> <p>(6) Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils fünf Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. Inhaberschaftsrechte, Beauftragungen und Arbeitsverhältnisse sind auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu befristen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen werden unbefristet beschäftigt.</p> <p>(7) Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszentrum bzw. der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen.</p> <p>(7a) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Profilstellen, beziehungsweise alle vier Jahre bei Inhaberinnen und Inhabern von Fachstellen, hat das jeweils zuständige Zentrum bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine</p>	<p>(4) Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen.</p> <p>(5) Die Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Die Profilstellen können auch als Fachstellen mit Personen vergleichbarer beruflicher Qualifikationen besetzt werden.</p> <p>(6) Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils fünf Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. Inhaberschaftsrechte, Beauftragungen und Arbeitsverhältnisse sind auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu befristen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen werden unbefristet beschäftigt.</p> <p>(7) Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszentrum bzw. der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen.</p> <p>7a) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Profilstellen, beziehungsweise alle vier Jahre bei Inhaberinnen und Inhabern von Fachstellen, hat das jeweils zuständige Zentrum bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine</p>	<p>(4) Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen.</p> <p>(5) Die Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Die Profilstellen können auch als Fachstellen mit Personen vergleichbarer beruflicher Qualifikationen besetzt werden.</p> <p>(6) Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils fünf Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. Inhaberschaftsrechte, Beauftragungen und Arbeitsverhältnisse sind auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu befristen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen werden unbefristet beschäftigt.</p> <p>(7) Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszentrum bzw. der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen.</p> <p>7a) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Profilstellen, beziehungsweise alle vier Jahre bei Inhaberinnen und Inhabern von Fachstellen, hat das jeweils zuständige Zentrum bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen.</p> <p>(8) Nach der Bilanzierung ist im Rahmen des zustehenden Stellenbudgets gemäß § 2 Abs. 2 über die Neuerrichtung einer Fach-/Profilstelle zu entscheiden. Dabei sind das Handlungsfeld bzw. der Querschnittsbereich sowie die Arbeitsinhalte (Projektauftrag) festzulegen.</p> <p>§ 3 Bemessung der Fach-/Profilstellen (1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. Den Dekanaten oder kirchlichen Arbeitsgemeinschaften steht nach der Zahl der Kirchenmitglieder folgendes Stellenbudget zu:</p> <table data-bbox="183 802 779 1018"> <tr> <td>bis 30.000</td> <td>insgesamt 0,75 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>30.001 bis 50.000</td> <td>insgesamt 1,5 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>50.001 bis 70.000</td> <td>insgesamt 2,5 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>70.001 bis 90.000</td> <td>insgesamt 3,5 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>90.001 bis 110.000</td> <td>insgesamt 4,0 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>110.001 bis 130.000</td> <td>insgesamt 4,5 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>über 130.000</td> <td>insgesamt 5,0 Stellen.</td> </tr> </table> <p>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung von diesem Werten nach oben abweichen.</p> <p><i>Die übrigen Regelungen dieser Verordnung bleiben unverändert.</i></p>	bis 30.000	insgesamt 0,75 Stellen,	30.001 bis 50.000	insgesamt 1,5 Stellen,	50.001 bis 70.000	insgesamt 2,5 Stellen,	70.001 bis 90.000	insgesamt 3,5 Stellen,	90.001 bis 110.000	insgesamt 4,0 Stellen,	110.001 bis 130.000	insgesamt 4,5 Stellen,	über 130.000	insgesamt 5,0 Stellen.	<p>Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen.</p> <p>(8) Nach der Bilanzierung ist im Rahmen des zustehenden Stellenbudgets gemäß § 2 Abs. 2 über die Neuerrichtung einer Fach-/Profilstelle zu entscheiden. Dabei sind das Handlungsfeld bzw. der Querschnittsbereich sowie die Arbeitsinhalte (Projektauftrag) festzulegen.</p> <p>§ 3 <u>Zuweisung der Fach-/Profilstellen</u> (1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. <u>Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen des von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung des Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen.</u></p> <p><i>Die übrigen Regelungen dieser Verordnung bleiben unverändert.</i></p>	<p>Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen.</p> <p>(8) Nach der Bilanzierung ist im Rahmen des zustehenden Stellenbudgets gemäß § 2 Abs. 2 über die Neuerrichtung einer Fach-/Profilstelle zu entscheiden. Dabei sind das Handlungsfeld bzw. der Querschnittsbereich sowie die Arbeitsinhalte (Projektauftrag) festzulegen.</p> <p>§ 3 <u>Zuweisung der Fach-/Profilstellen</u> (1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen des von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung des Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen.</p> <p><i>Die übrigen Regelungen dieser Verordnung bleiben unverändert.</i></p>
bis 30.000	insgesamt 0,75 Stellen,															
30.001 bis 50.000	insgesamt 1,5 Stellen,															
50.001 bis 70.000	insgesamt 2,5 Stellen,															
70.001 bis 90.000	insgesamt 3,5 Stellen,															
90.001 bis 110.000	insgesamt 4,0 Stellen,															
110.001 bis 130.000	insgesamt 4,5 Stellen,															
über 130.000	insgesamt 5,0 Stellen.															

Gegenüberstellung zu Artikel 2 – Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen (Pfarrstellenverordnung – PfStVO)

<p>Entwurf der Kirchenleitung gemäß Drucksache Nr. 13/12</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen (Pfarrstellenverordnung – PfStVO)</p> <p>§ 1. Grundlagen und Ziele. (1) Die Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Ziel des Ermittlungsverfahrens ist die angemessene Verteilung gemeindlicher und übergemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Dekanaten und Gemeinden zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung aller Gemeinden und zur Abbildung der kirchlichen Handlungsfelder in den Dekanaten.</p> <p>(2) Zur Erstellung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst werden gemäß § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes die Mitgliederzahl und die Fläche herangezogen und aus dem Bestand der Pfarr- und Pfarrvikarstellen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern sowie der Fachstellen den Dekanaten diejenigen Stellen zugewiesen, die zum Zeitpunkt der Erstermittlung in der Zuständigkeit der jeweiligen Dekanate liegen.</p> <p>(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für gemeindliche und regionale Pfarrstellen im Dekanat, das die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region abbildet.</p> <p>§ 2. Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarr- und Pfarrvikarstellen. (1) Aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarr- und Pfarrvikarstellen ermittelt die Kirchenleitung anhand der in § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarr- und Pfarrvikarstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei</p>	<p>Änderungsvorschläge des Verwaltungsausschusses Sitzungen am: 08.06., 29.06., 13.07., 17.08., 29.08. und 12.10.2012</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen (Pfarrstellenverordnung – PfStVO)</p> <p>§ 1. Grundlagen und Ziele. (1) Die Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Ziel des Verfahrens ist die angemessene Verteilung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen nach Gemeinden und Dekanaten zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung aller Gemeinden und zur Abbildung der kirchlichen Handlungsfelder in den Dekanaten.</p> <p>(2) Zur Erstellung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst werden gemäß § 2 Abs. 3 des Pfarrstellengesetzes die Mitgliederzahl und die Fläche sowie der Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen herangezogen.</p> <p>(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für gemeindliche und regionale Pfarrstellen im Dekanat, das die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region abbildet.</p> <p>§ 2. Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der <u>gemeindlichen Pfarrstellen.</u> (1) Aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen ermittelt die Kirchenleitung anhand der in § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarr- und Pfarrvikarstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche Pfarr- und Pfarrvikarstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.</p> <p>(2) Die Kriterien des § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes werden wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederzahl 80 Prozent, - Fläche 20 Prozent. <p>(3) Die Gesamtzahl der für gemeindliche Dienste verfügbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge, die dem Dekanat in Relation zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarr- und Pfarrvikarstellen ermittelt. Die Summe der je Teilmenge ermittelten Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen; ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.</p> <p>§ 3. Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der Pfarr- und Pfarrvikarstellen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern sowie der Fachstellen und Zuweisung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung. (1) Aus dem Bestand der Pfarr- und Pfarrvikarstellen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr festgelegten Gesamtzahl der Pfarr- und Pfarrvikarstellen diejenigen Stellen, die zu diesem Zeitpunkt in der Zuständigkeit der Dekanate liegen (regionale Pfarrstellen) und weist dieses Stellenbudget den jeweiligen Dekanaten zu (Erstermittlung).</p> <p>(2) Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für regionale Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.</p> <p>(3) Regionale Pfarrstellen und Planstellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes, - die Profilstellen, - die Fachstellen, - die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit, - die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken, 	<p>des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche <u>Pfarrstellen</u>. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.</p> <p>(2) Die Kriterien des § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes werden wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederzahl 80 Prozent, - Fläche 20 Prozent. <p>(3) Die Gesamtzahl der gemeindlichen Pfarrstellen wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge die dem Dekanat in Relation zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarr- und Pfarrvikarstellen ermittelt. Die Summe der je Teilmenge ermittelten Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.</p> <p>§ 3. Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen und Zuordnung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung. (1) Aus dem Bestand der in den Dekanaten ausgewiesenen regionalen Pfarrstellen und Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr <u>festgestellten</u> Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget.</p> <p>(2) Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für regionale Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.</p> <p>(3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes, - die Profilstellen, - die Fachstellen, - die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken - die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

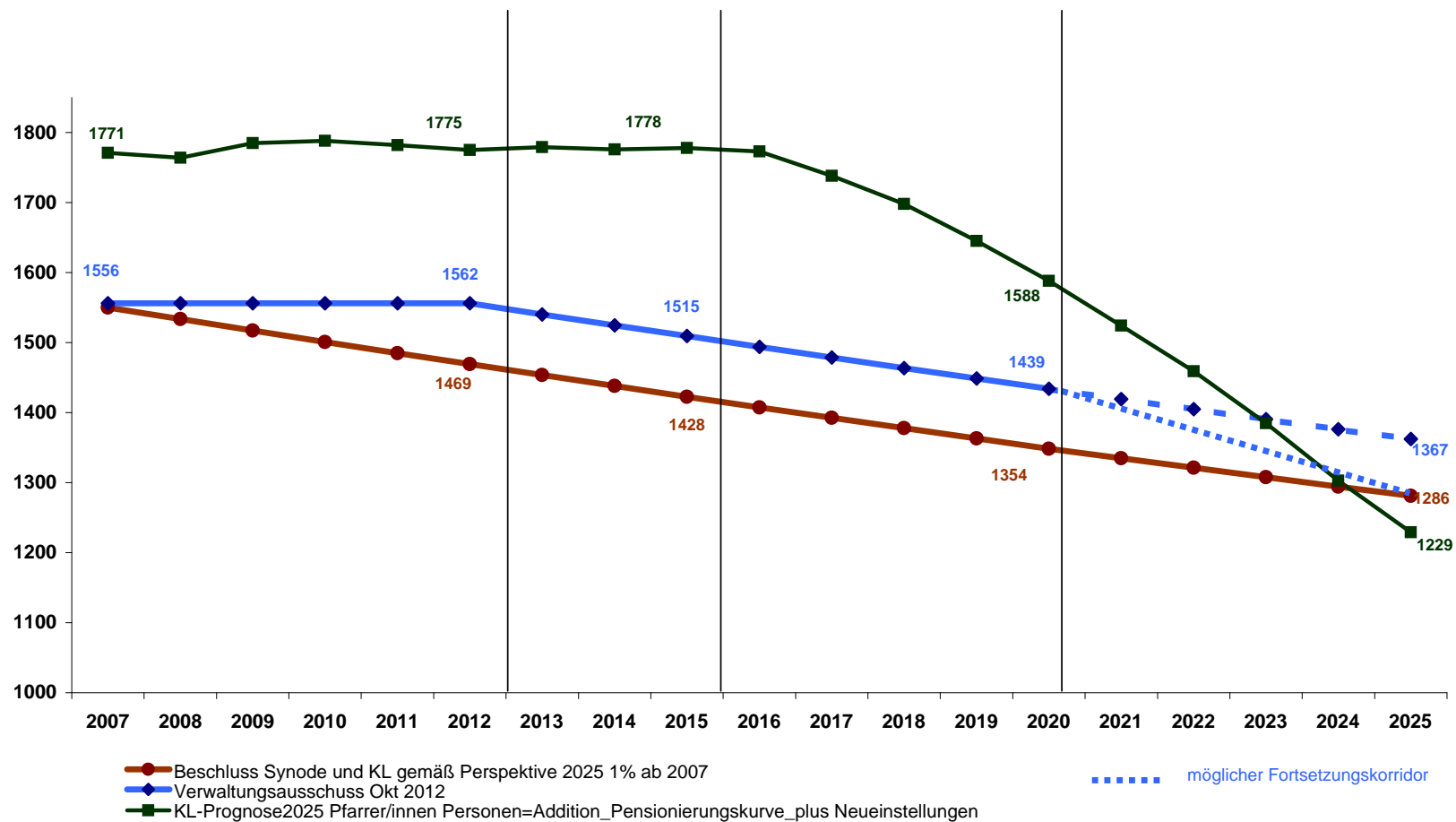
<p>- die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.</p> <p>(4) Eine flächendeckende und/oder kriterienbezogene Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanspfarrstellen ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.</p> <p>(6) Als gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stellen der Altenheimseelsorge, - die Stellen der Behindertenseelsorge, - die Stellen der Citykirchenarbeit, - die Stellen der Notfallseelsorge, - die Stellen der Telefonseelsorge. <p>Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.</p> <p>§ 4. Stellenplanung im Dekanat. (1) Zur Verteilung des dem Dekanat zugewiesenen Stellenbudgets für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren, in welchem er zunächst die Umfänge der Stellenkontingente für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst im Dekanat festlegt.</p> <p>(2) Er ist hierbei nicht an die von der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 zugewiesenen Stellenkontingente gebunden. Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 in der Regel nicht überschritten werden soll.</p> <p>(3) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen Pfarrdienst ermittelt der Dekanatssynodalvorstand oder ermitteln die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarr- und Pfarrvikarstellen. Diese Stellen werden den Gemeinden zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl oder beider in § 2</p>	<p>(4) Eine flächendeckende <u>oder</u> kriterienbezogene Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanspfarrstellen ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.</p> <p>(6) <u>Aus dem Bestand der gesamtkirchlichen Pfarrstellen werden den Dekanaten nachfolgend aufgeführte gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung zugeordnet:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stellen der Altenheimseelsorge, - die Stellen der Behindertenseelsorge, - die Stellen der Citykirchenarbeit, - die Stellen der Notfallseelsorge, - die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit, - die Stellen der Telefonseelsorge. <p>Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.</p> <p>§ 4. Stellenplanung im Dekanat. (1) Zur Verteilung des dem Dekanat zugewiesenen Stellenbudgets für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren, <u>um die</u> Stellenkontingente für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst im Dekanat <u>festzulegen.</u></p> <p>(2) Er ist hierbei nicht an die von der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 zugewiesenen Stellenkontingente gebunden. Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 in der Regel nicht überschritten werden soll.</p> <p>(3) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen Pfarrdienst <u>erstellt</u> der Dekanatssynodalvorstand oder <u>erstellen</u> die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche <u>Pfarrstellen.</u> Diese Stellen werden den Gemeinden <u>zugewiesen.</u> Die <u>Zuweisung</u> erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und <u>bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung</u></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes aufgeführten Merkmale.</p> <p>Weitere, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragende und überprüfbare Merkmale können verwendet werden. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den Dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.</p> <p>(4) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den regionalen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den regionalen Pfarrdienst erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrdienste. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit,) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.</p> <p>(5) Das Zuweisungsverfahren und die auf Grund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen an die Kirchengemeinden sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrdienste sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn das vorgeschlagene Verfahren den Maßgaben der Absätze 2, 3 und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.</p> <p>§ 5. Verwendung und Besetzung. Gemeindliche und regionale Pfarr- und Pfarrvikarstellen werden nach Maßgabe des Pfarrstellengesetzes besetzt, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.</p>	<p><u>tragender Merkmale.</u> Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den Dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.</p> <p>(4) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent <u>für regionale Pfarrstellen und Fachstellen</u> oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten <u>für regionale Pfarrstellen und Fachstellen</u> erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan <u>für regionale Pfarrstellen und Fachstellen</u>. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.</p> <p>(5) Das <u>Zuweisungsverfahren</u> und die auf Grund dieses Verfahrens geplante <u>Zuweisung</u> von <u>gemeindlichen Pfarrstellen</u> sowie der Sollstellenplan für <u>regionale Pfarrstellen und Fachstellen</u> sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn <u>der vorgelegte Dekanatssollstellenplan</u> den Maßgaben der Absätze 2, 3 und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.</p> <p>§ 5. Verwendung und Besetzung. Gemeindliche und regionale <u>Pfarrstellen</u> werden nach Maßgabe des Pfarrstellengesetzes besetzt, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gegenüberstellung zu Artikel 4 – Übergangsregelung

<p>Gemäß Drucksache Nr. 13/12</p>	<p>Gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 11.10.2012</p>	<p>Änderungsvorschläge des Verwaltungsausschusses (Sitzung am 12.10.2012)</p>
<p>Artikel 4 Übergangsregelung</p>	<p>Artikel 4 Übergangsregelung</p>	<p>Artikel 4 Übergangsregelung</p>
<p>(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 31. Januar 2013.</p>	<p>(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 31. Januar 2013.</p>	<p>(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 31. Januar 2013.</p>
	<p>(2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2007 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1556). Diese wird bis zum 31. Dezember 2014 um 8% gekürzt (1430). Bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um 5% (1360).</p>	<p>(2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1562). Diese wird bis zum 31. Dezember 2014 um 3% gekürzt (1515). Bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um 5% (1439). Bei der Feststellung der Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach § 2 Absatz 1 PfStG ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der am 31. Dezember 2012 genehmigten Fach- und Profilstellen bis zum 31. Dezember 2019 Bestand hat.</p>
<p>(2) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2014 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.</p>	<p>(3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2014 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.</p>	<p>(3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2014 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.</p>

<p>(3) Die auf der Grundlage der Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003. S.95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S.19), und der Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) erstellten Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst haben bis zum 31.12.2014 Bestand.</p>	<p>(4) Die ab 1. Januar 2015 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 Pfarrstellengesetz sollen bis zum 31.12.2018 nur erfolgen, wenn die Gesamtzahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer 115 % der ausgewiesenen Pfarrstellen unterschreitet (Stichtag jeweils der 30.06. eines Jahres) oder wenn die Zahl der vakanten gemeindlichen Pfarrstellen ohne hauptamtlichen Vertretungsdienst in der EKHN für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten einen Wert von 3 % überschreitet.</p> <p>(5) Die auf der Grundlage der Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003. S.95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S.19), und der Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) erstellten Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst haben bis zum 31.12.2014 Bestand.</p>	<p>(4) Die ab 1. Januar 2015 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 Pfarrstellengesetz sollen bis zum 31.12.2018 nur erfolgen, wenn die Gesamtzahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer 115 % der ausgewiesenen Pfarrstellen unterschreitet (Stichtag jeweils der 30.06.) oder wenn die Zahl der vakanten gemeindlichen Pfarrstellen ohne hauptamtlichen Vertretungsdienst in der EKHN für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten einen Wert von 3 % überschreitet.</p> <p>(5) Die auf der Grundlage der Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003. S.95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S.19), und der Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) erstellten Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst haben bis zum 31.12.2014 Bestand.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



VWA: Kürzung ab 2012 bis Ende 2019 um 8%

Beide Modelle sind linear gekürzt, nicht 1% pro Jahr des folgenden Jahres

Gemeinsame Vorlage

des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, des Rechtsausschusses und des Verwaltungsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und eines Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks

Der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, der Rechtsausschuss und der Verwaltungsausschuss empfehlen in Abstimmung mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und den Diakonischen Werken beider Kirchen, das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und das Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Berichterstatte: Synodaler Ehrmann/Guth, Synodaler Harder, Synodaler Dr. Volz

Anlagen:

1. Entwurf des Kirchenvertrages
2. Synopse zum Kirchenvertrag (Vergleich zur Fassung in der ersten Lesung)
3. Synopse zum Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks (Vergleich zur Fassung in der ersten Lesung)
4. Synopse zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKHN (Artikel 4)

1.

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 48 Absatz 5 werden die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen.
2. Artikel 69 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. Nach Artikel 69 wird folgender Artikel 69a eingefügt:

„Artikel 69a
Diakonisches Werk

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nimmt ihre Verantwortung für diakonische Einrichtungen insbesondere durch ihr Diakonisches Werk wahr. Das Diakonische Werk kann mehreren Kirchen zugeordnet sein.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

2.

Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zur Verschmelzung der Diakonischen Werke

Einer Verschmelzung des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau e. V. und des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck e. V. durch Aufnahme wird zugestimmt.

Artikel 2

Zustimmung zum Kirchenvertrag

(1) Dem vorgelegten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Kirchenvertrag anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks abzuschließen.

Artikel 3

Änderung des Diakoniegesetzes

Das Diakoniegesetz in der Fassung vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Darüber hinaus wird Diakonie in besonderer Weise von der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., nachfolgend Diakonisches Werk genannt, und von rechtlich selbstständigen Trägern wahrgenommen, die sich, gebunden durch ihre eigenen Satzungen, im Diakonischen Werk zusammenschließen.“

2. In § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 2, § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 2 und 4 und den §§ 13, 14, 16 und 17 werden jeweils nach den Wörtern „Werk“ oder „Werks“ die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen.

3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Durchführung, Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Dekanaten bestehen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke.“

4. In § 13 wird das Wort „Hauptversammlung“ durch das Wort „Mitgliederversammlung“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Satzung des Diakonischen Werks und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Kirchensynode kann die Zustimmung ausnahmsweise im Voraus erteilen.“

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Vertretung der Kirchensynode
in der Mitgliederversammlung

Die Kirchensynode entsendet drei Personen in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks.“

7. In § 16 wird jeweils das Wort „Hauptausschuss“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes

Das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), geändert am 24. November 2009 (ABl. 2010 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Arbeitsrechtsregelungsgesetz
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKHN)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben b und d werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
 - cc) Das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „oder diakonischen“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „oder diakonischer“ und die Wörter „und diakonischen“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „je“ und „aus dem Bereich der Kirche oder der Diakonie“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Zahl der Mitglieder ist von den Mitarbeitervereinigungen glaubhaft zu machen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Absatz 1 werden die Wörter „aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der erforderliche Umfang der Freistellung nach Absatz 1 Satz 3 wird in der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder nach den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ gestrichen.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „einem Viertel der Mitglieder“ durch die Wörter „drei Mitgliedern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „ein Viertel der Mitglieder dies beantragt“ durch die Wörter „drei Mitglieder dies beantragen“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „drei Viertel ihrer“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und in dem Mitteilungsblatt des Diakonischen Werkes“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission“ durch die Wörter „können drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder eine entsendende Stelle“ ersetzt.
9. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ das Komma und die Wörter „sofern diese allein oder zusammen mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder in die Kommission entsenden“ gestrichen.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „zwei“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 werden die Wörter „sowie in dem Mitteilungsblatt des Diakonischen Werkes“ gestrichen.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein muss und“ gestrichen.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten ein Sachkostenbudget, das sie selbst verwalten. Die Höhe des Sachkostenbudgets wird in der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.“

13. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Entsendung

Wenn keine der Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter entsendungsberechtigt ist oder von ihrem Entsendungsrecht gemäß § 7 Gebrauch macht, werden die Vertreter der Mitarbeiter durch die Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entsandt. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Übergangsbestimmungen für die Arbeitsrechtliche Kommission

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 und § 14 Absatz 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau enden die Amtszeiten der bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission und des bestehenden Schlichtungsausschusses mit der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Artikel 6).

(2) Die neue Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird innerhalb von drei Monaten gebildet. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Kommission von der oder dem bisherigen Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer oder seiner Stellvertretung einberufen und bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden geleitet.

Artikel 6

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARR.G.DW)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk), wenn das zuständige Organ seine Übernahme beschlossen hat.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchenkreise und Kirchliche Verbände.

§ 3 Organe

(1) Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss gebildet.

(2) Während der Amtszeit und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtszeit haben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werks besteht.

§ 4 Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Dienstgeber im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.

(3) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses über arbeitsrechtliche Regelungen sind nach Erlangung der Rechtskraft in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Abschnitt 2 Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5 Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu regeln. Dies umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung der Arbeitsverhältnisse und gilt ergänzend für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner die Aufgabe, zu Kirchengesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 6 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

1. auf Dienstnehmerseite neun Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werks,
2. auf Dienstgeberseite neun Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werks.

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein,

1. wer zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist und
2. in einem nicht nur geringfügigen Arbeitsverhältnis zum Diakonischen Werk oder einem seiner Mitglieder steht.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann eine Vereinigung auch eine Person entsenden, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Diakonischen Werk oder einem seiner Mitglieder steht.

§ 7 Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite werden durch Vereinigungen und eine Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen entsandt.

(2) Vereinigungen sind freie, organisierte, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen jeweils mindestens 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, die vom Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes erfasst sind.

(4) Die vier Vereinigungen, in denen die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 2 zusammengeschlossen sind, entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission. Vereinigungen, in denen mehr als zehn Prozent der entgeltlich Beschäftigten zusammengeschlossen sind, entsenden eine zweite Vertreterin oder einen

zweiten Vertreter. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(5) Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung oder des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks.

(6) Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Vereinigung vor einer Notarin oder einem Notar abgibt und der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks vorlegt.

(7) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von einer Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen aus deren Mitte gewählt. In die Delegiertenversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung aus dem Bereich des Diakonischen Werks eine Person, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 Satz 1 erfüllt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und geleitet.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend, wenn eine Vereinigung von ihrem Entsendungsrecht nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht oder während der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf ihr Entsendungsrecht verzichtet.

(9) Die Wahl nach Absatz 7 kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten bei dem Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

(10) Die Kosten der Wahl trägt das Diakonische Werk.

(11) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossen wird.

§ 8

Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstgeberseite

Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstgeberseite werden durch den Aufsichtsrat des Diakonischen Werks entsandt.

§ 9

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr der konstituierenden Sitzung folgenden Jahres.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung ist möglich.

(3) Das Amt eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder

wenn das Amt niedergelegt wird. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

§ 10 Überprüfung der Mitgliedschaft

(1) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten oder nimmt es seine Aufgaben fortgesetzt nicht wahr, entscheidet der Schlichtungsausschuss auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über dessen Ausschluss aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(2) Das Diakonische Werk und seine Mitgliedseinrichtungen haben die Arbeitsrechtliche Kommission und ihre Mitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können alle für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte einholen.

(3) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils die Beratung unabhängiger sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen; soweit dies erforderlich ist. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben; hierauf sind die in Anspruch genommenen Dritten zu verpflichten.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind für die Kommissionstätigkeit im erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Die Arbeitsrechtliche Kommission legt zu Beginn ihrer Amtszeit den Freistellungsumfang der Mitglieder fest. Über den erforderlichen Umfang der Freistellungen entscheidet im Zweifel der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(7) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Diakonischen Werks erstattet.

§ 12 Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von den anwesenden Mitgliedern der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite für ver-

traulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogen werden. Die Personen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

§ 13

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die oder der bisherige Vorsitzende beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im jährlichen Wechsel der Dienstnehmer- bzw. der Dienstgeberseite angehören; sie dürfen nicht derselben Seite angehören. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn drei Mitglieder dies beantragen.

(5) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Erschienenen mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es das stellvertretende Mitglied und die Geschäftsführung.

(7) Ist sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das älteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben der oder des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

(8) Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle beim Diakonischen Werk eingerichtet. Die oder der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teil; sie oder er darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

§ 14

Beschlussverfahren

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt mehrheitlich mit zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder.

(2) Ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung, der das Datum ihres Inkrafttretens nicht regelt, ist unwirksam.

(3) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

(6) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.

(7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(8) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

(9) Hat der Schlichtungsausschuss nach § 17 Absatz 3 einen Einigungsvorschlag unterbreitet, so hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission einzuberufen. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren nach § 17 Absatz 4 fortgesetzt.

§ 15

Fachausschüsse

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission soll je ein Fachausschuss auf Dienstnehmer- und Dienstgeberseite gebildet werden. Diese bestehen aus den jeweiligen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sachverständige können hinzugezogen werden.

Abschnitt 3

Schlichtungsausschuss

§ 16

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. § 12 gilt entsprechend.

(3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben, dürfen weder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Diakonischen Werk, einem Mitglied des Diakonischen Werks, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen, noch einem Leitungsorgan des Diakonischen Werks angehören.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder gewählt.

(5) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(6) Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden, wenn mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt sind. Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. Absatz 3 bleibt unberührt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß den Absätzen 2 bis 4 ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt oder benannt. Mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.

§ 17

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses diesen unverzüglich einberufen.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit der Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Der Schlichtungsausschuss ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim.

(3) Der Schlichtungsausschuss legt der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Anhörung der Beteiligten einen Einigungsvorschlag vor.

(4) Wird das Schlichtungsverfahren nach § 14 Absatz 9 fortgesetzt, so entscheidet der Schlichtungsausschuss nach abermaliger Anhörung der Beteiligten. Der Beschluss ersetzt die Einigung. Die tragenden Gründe sind der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Schlichtungsausschuss regelt Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung.

Abschnitt 4

Kosten

§ 18

Kosten

(1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie des Schlichtungsausschusses werden vom Diakonischen Werk getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere:

1. Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden,
2. Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder,

3. Aufwendungen der Anstellungsträger für die notwendige Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses,
4. notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.

(3) Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 stellt das Diakonische Werk der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Machen die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite geltend, dass das Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht ausreichend ist, haben sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Notwendigkeit der Überschreitung nachzuweisen. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss.

(4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.

Abschnitt 5 Ersatzentsendungsverfahren

§ 19 Unmittelbare Wahl der Dienstnehmervertreterinnen und -vertreter

(1) Nehmen die Mitarbeitervertretungen das Entsendungsrecht nach § 7 Absatz 7 nicht oder nur teilweise wahr, so werden die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite im Rahmen einer geheimen und unmittelbaren Wahl von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gemäß § 2 MVG.EKD im Bereich des Diakonischen Werks ist.

§ 20 Wahlvorstand

(1) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks bestellt einen Wahlvorstand, der die Wahl vorbereitet und durchführt.

(2) Der Wahlvorstand wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl von der Geschäftsfälle der Arbeitsrechtlichen Kommission unterstützt.

§ 21 Wahlschutz, Wahlanfechtung und Kosten

(1) Niemand darf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite behindern. Insofern darf keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden. Niemand darf die Wahl durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt den Dienstgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.

(3) Für die Wahlanfechtung gilt § 7 Absatz 9 entsprechend.

(4) Die Kosten der Wahl trägt das Diakonische Werk.

§ 22 Wahlordnung

Näheres regelt eine Wahlordnung, die der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschließt.

Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Erste Amtszeit

(1) Der Hauptausschuss des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck leiten unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Verfahren nach § 7 ein.

(2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes folgenden Jahres. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt.

(3) Zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung wird die Arbeitsrechtliche Kommission von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet.

(4) Mit der ersten konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission gehen die Aufgaben nach § 5 auf die neue Arbeitsrechtliche Kommission über. Die Zuständigkeit der jeweiligen bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen endet damit. Dies gilt entsprechend für den Schlichtungsausschuss.

(5) Bis zur Bildung des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. werden die Aufgaben des Aufsichtsrates nach diesem Kirchengesetz durch übereinstimmende Beschlüsse des Hauptausschusses des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und des Verwaltungsrates des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck wahrgenommen.

§ 24 Fortgeltung bisheriger Arbeitsrechtsregelungen

Das bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes jeweils geltende Arbeitsvertragsrecht für das Diakonische Werk und seine Einrichtungen bleibt in Kraft, solange nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

§ 25 Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Artikel 7

Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW)

§ 1

Übernahme des MVG.EKD

(1) Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 339), gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.

(2) Bis zur Eintragung des gemeinsamen Diakonischen Werks im Vereinsregister gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD im Bereich der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die beiden Diakonischen Werke gemeinsam sind Diakonisches Werk im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(3) Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich des Diakonischen Werks sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nichts anderes beschließen.

§ 2

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt im Sinne von § 9 MVG.EKD sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Eltern- oder Pflegezeit befinden.

§ 3

Wählbarkeit

(1) Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, sofern die Kirche am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers keine entsprechende Regelung vorsieht. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtausschuss.

(2) Die Abweichung von § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD wird rechtzeitig vor der nächsten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen überprüft.

§ 4

Fortbildung

Anstelle von § 19 Absatz 3 Satz 3 MVG.EKD gilt Folgendes:

Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder entscheidet die Mitarbeitervertretung zu Beginn einer Amtszeit und teilt der Dienststellenleitung den Beschluss mit.

§ 5 Teilnahme an Vorstellungsgesprächen

Ergänzend zu § 34 MVG.EKD gilt Folgendes:

An Vorstellungsgesprächen und den damit verbundenen Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine Einrichtung durchführt, kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen.

§ 6 Begleitung bei Personalgesprächen

Ergänzend zu § 35 MVG.EKD gilt Folgendes:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei Personalgesprächen (z. B. Konfliktgesprächen) aus der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ihres Vertrauens hinzuziehen. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Mitarbeiterjahresgespräche sind keine Personalgespräche im Sinne dieser Vorschrift.

§ 7 Mitberatung

(1) Ergänzend zu § 46 Buchstabe e MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung von Grundsätzen der Personalplanung und -lenkung.

(2) Ergänzend zu § 46 Buchstabe f MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.

§ 8 Bildung eines Gesamtausschusses

(1) Anstelle von § 54 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Für das Diakonische Werk wird ein Gesamtausschuss gebildet. Die Amtszeit des Gesamtausschusses beträgt vier Jahre. Der bisherige Gesamtausschuss führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Alsdann ist spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut nach Absatz 3 zu verfahren.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen aller diakonischen Einrichtungen werden vom amtierenden Gesamtausschuss, hilfsweise vom Diakonischen Werk, spätestens bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen schriftlich zusammengerufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter wählen aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter auf sich vereinigt.

(4) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Personen, die verschiedenen Mitarbeitervertretungen angehören müssen. Je Einrichtung und Dienststellenverbund darf nur ein Mitglied im Gesamtausschuss vertreten sein. § 12 MVG.EKD gilt entsprechend.

(5) Der Gesamtausschuss entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Gesamtausschuss nach außen. Zu Beginn der Amtszeit legt der Gesamtausschuss die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist dem Vorstand des Diakonischen Werks schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden bis zu einer Gesamtfreistellung von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen für die Aufgaben nach § 9 freigestellt. Davon erhält jedes Mitglied mindestens zehn Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Grundfreistellung. Die verbleibenden 1,4 Vollzeitstellen verteilt der Gesamtausschuss eigenverantwortlich. Das Ergebnis ist dem Vorstand des Diakonischen Werks mitzuteilen. Der Gesamtausschuss und der Vorstand des Diakonischen Werks können einvernehmlich die Anzahl der Mitglieder des Gesamtausschusses und die Freistellung ändern. Das Diakonische Werk erstattet den Anstellungsträgern der freigestellten Mitglieder des Gesamtausschusses die anteiligen Personalkosten.

(7) Das Diakonische Werk stellt dem Gesamtausschuss ein Budget zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 zur Verfügung. Über das Budget wird jährlich zwischen dem Vorstand des Diakonischen Werks und dem Gesamtausschuss Einvernehmen hergestellt. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann jede Seite das Kirchengengericht anrufen. Das Kirchengengericht entscheidet abschließend über die Höhe des Budgets für den Budgetzeitraum. Aus dem Budget sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses nach § 30 MVG.EKD und seiner Ausschüsse zu decken. Des Weiteren sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses für Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu veranschlagen.

(8) Im Übrigen finden § 19 Absatz 1, § 21 Absatz 1, § 22 und § 23a Absatz 1 MVG.EKD entsprechende Anwendung. Darüber hinaus findet § 17 MVG.EKD entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von einem Viertel der Wahlberechtigten, der Mehrheit der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder dem Vorstand des Diakonischen Werks gestellt werden kann.

(9) Der Gesamtausschuss kann sich auf Grundlage der §§ 24 bis 27 MVG.EKD eine Ordnung geben. Sie ist dem Diakonischen Werk bekannt zu geben.

§ 9

Aufgaben des Gesamtausschusses

(1) Anstelle von § 55 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten,
2. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, wobei regelmäßige Fortbildungsangebote des Gesamtausschusses mit dem Vorstand des Diakonischen Werks abzustimmen sind,
3. Herstellung des Einvernehmens mit dem Diakonischen Werk über die Berufung von Vorsitzenden der Kammern des Kirchengengerichts für Mitarbeitervertretungssachen gemäß § 13 Absatz 2,
4. Erörterung arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(3) Der Gesamtausschuss hat ferner die Aufgabe, zu Gesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 10

Kirchengengerichtlicher Rechtsschutz

Das Kirchengengericht erster Instanz trägt die Bezeichnung Kirchengengericht für Mitarbeitervertretungssachen.

§ 11

Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen

(1) Anstelle von § 57 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Das Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen besteht aus mindestens zwei Kammern. Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks kann bei Bedarf die Errichtung weiterer Kammern beschließen.

(3) Das Kirchengericht hat seinen Sitz in Kassel. Die Verhandlungsorte bestimmt die oder der jeweilige Vorsitzende der Kammer.

§ 12

Zusammensetzung der Kammern (Zu § 58 Absatz 1 MVG.EKD)

Die Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, einem beisitzenden Mitglied der Dienstgeberseite und einem beisitzenden Mitglied der Dienstnehmerseite. Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig nach einer Vertretungsregelung, die die Direktorin oder der Direktor gemäß § 13 Absatz 4 festlegt.

§ 13

Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beruft so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen. Liegt ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks und des Gesamtausschusses vor, so ist der Aufsichtsrat hieran gebunden.

(3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand des Diakonischen Werks benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich.

(4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlässt eine Geschäftsordnung.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden abweichend von § 15 Absatz 2 MVG.EKD vom 1. Januar bis 30. April 2013 statt. Die folgenden allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen richten sich nach § 15 Absatz 2 MVG.EKD und finden vom 1. Januar bis 30. April 2018 statt. Die Amtszeit der ersten Mitarbeitervertretungen verlängert sich abweichend von § 15 Absatz 1 MVG.EKD entsprechend.

(2) Die Amtszeit der bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Geschäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts bis zu deren Übernahme durch

die neu gewählten Mitarbeitervertretungen weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus.

(3) Die Amtszeit der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Geschäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts gemeinsam als Übergangs-Gesamtausschuss bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch neun Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. § 54 Absatz 2 MVG.EKD gilt entsprechend.

(4) Für die erste Amtszeit gelten §§ 8, 9 und 13 mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von § 8 Absatz 1 wird für die erste Amtszeit für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck und für den Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau jeweils ein eigener Gesamtausschuss gebildet.
2. Als amtierender Gesamtausschuss im Sinne von § 8 Absatz 3 gilt der jeweilige Vorstand der bisherigen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.
3. Abweichend von § 8 Absatz 3 werden die beiden Gesamtausschüsse jeweils in getrennten Wahlgängen der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck und im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau gewählt.
4. Abweichend von § 8 Absatz 4 bestehen die beiden Gesamtausschüsse aus jeweils sieben Personen.
5. Abweichend von § 8 Absatz 6 beträgt die Gesamtfreistellung je Gesamtausschuss 1,5 Vollzeitstellen.
6. Die Vorsitzenden der Gesamtausschüsse und ihre ersten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand der Gesamtausschüsse.
7. Die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden von den Gesamtausschüssen jeweils für ihren regionalen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.
8. Die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie § 13 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 nimmt der geschäftsführende Vorstand wahr.

(5) Bis zur Konstituierung des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen werden dessen Aufgaben von der Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und von dem Kirchengerecht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für den jeweiligen Bereich wahrgenommen.

(6) Für die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die folgenden Wahlen vom 1. Januar bis 30. April 2016 stattfinden und sich die erste Amtszeit dementsprechend verlängert.

§ 15 Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Artikel 8

Änderung weiterer Kirchengesetze

(1) Das Zuordnungsgesetz vom 27. November 2009 (ABl. 2010 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt.

(2) In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 102), zuletzt geändert am 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 14), werden die Wörter „des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 und 2, Artikel 3 Nummer 5 und Artikel 5 Absatz 1 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 treten am Tag nach der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Artikel 6) in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

(3) Artikel 6 tritt am 1. Mai 2013 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

(4) Artikel 7 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes MVG-Anwendungsgesetz Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

(5) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am Tag nach der Eintragung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. in das Vereinsregister in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

Vertrag
zwischen
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
und
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks

Präambel

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sind gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist und in der Welt Gestalt gewinnen will.

Beide Kirchen nehmen die gemeinsame Verantwortung wahr, das Evangelium in Wort und Sakrament und in der Nächstenliebe in rechter Weise zu bezeugen. Diakonie ist als eine besondere Gestalt dieses Zeugnisses Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und nimmt sich besonders Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Im Rahmen dieses Auftrages sucht sie auch die Ursachen dieser Nöte zu benennen und zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen. Die Gestaltung der Diakonie – auch im Blick auf Zusammenarbeit und Einheit – gehört zur gemeinsamen Verantwortung der Kirchen.

Auf der Grundlage von Bibel und Bekenntnis und in Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Verantwortung unterstützen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine gemeinsam getragene Diakonie in Hessen und in ihren landeskirchlichen Gebieten in Rheinland Pfalz und Thüringen. Sie fördern dadurch die Einheit des diakonischen Zeugnisses und stärken den Dienst am Nächsten zu dessen Wohl und Heil.

§ 1
Gemeinsames Diakonisches Werk

Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 2
Zuordnung der Mitglieder des Diakonischen Werks

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werks sind der evangelischen Kirche nach Maßgabe der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zugeordnet.

(2) Die Aufhebung der Zuordnung eines Mitglieds des Diakonischen Werks zur evangelischen Kirche erfolgt einvernehmlich durch die beiden Kirchen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk.

§ 3 Förderung des Diakonischen Werks

- (1) Beide Kirchen fördern die Arbeit des Diakonischen Werks, insbesondere indem sie
1. die Anliegen des Diakonischen Werks in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten unterstützen,
 2. theologisches Personal für die Geschäftsstellen des Diakonischen Werks bereitstellen,
 3. jährliche Zuweisungen für die Arbeit des Diakonischen Werks zur Verfügung stellen,
 4. die Gewährleistungsträgerschaft für die Zusatzversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt übernehmen.

Beide Kirchen stimmen sich dabei ab.

(2) Die beiden Kirchen gewähren dem Diakonischen Werk finanzielle und personelle Unterstützung. Näheres regelt eine Vereinbarung der beiden Kirchen mit dem Diakonischen Werk.

(3) Für Aufgaben des Diakonischen Werks, die im Auftrag einer der beiden Kirchen wahrgenommen werden, sind Vereinbarungen zwischen dem Diakonischen Werk und der jeweiligen Kirche zu treffen.

§ 4 Abstimmung in der Zusammenarbeit

Beide Kirchen stimmen sich in der Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk ab.

§ 5 Kirchenrechtliche Grundlagen

(1) Beide Kirchen schaffen einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für das Diakonische Werk.

(2) Solange einzelne Rechtsbereiche noch nicht einheitlich von beiden Kirchen geregelt sind, gilt für das Diakonische Werk, seine Mitglieder und deren Beschäftigten das Recht der bisher zuständigen Kirche fort.

§ 6 Zustimmung bei Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung des Diakonischen Werks bedürfen der Zustimmung beider Kirchen.

§ 7 Koordinierungsausschuss Diakonisches Werk

(1) Beide Kirchen bilden einen Koordinierungsausschuss zur Vorbereitung von synodalen Entscheidungen, die das gemeinsame Diakonische Werk betreffen und einheitlich oder einvernehmlich zu regeln sind.

(2) Empfehlungen des Koordinierungsausschusses sollen einmütig gefasst werden; sie bedürfen jedoch mindestens der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gemäß Absatz 3.

(3) Dem Koordinierungsausschuss gehören jeweils sechs Synodale der beiden Kirchen an. Sie werden von den Synoden entsandt.

(4) Zwei Vertreterinnen und Vertreter des gemeinsamen Diakonischen Werks können an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die beratende Teilnahme von weiteren Personen bleibt unberührt.

(5) Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Mitarbeit in kirchlichen Gremien

Sieht das Recht einer der beiden Kirchen eine Beteiligung des Diakonischen Werks in einem Gremium vor, kann diese auch von einer Person, die der jeweils anderen Kirche angehört, wahrgenommen werden.

§ 9

Laufzeit

Dieser Kirchenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit einvernehmlich geändert oder aufgehoben werden.

§ 10

Übergangsbestimmung

Erfolgt die Verschmelzung der bestehenden Diakonischen Werke beider Kirchen durch Aufnahme, wird die für den verbleibenden Verein zuständige Kirche die Zustimmung zur neuen Satzung nur im Einvernehmen mit der anderen Kirche erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) § 10 dieses Kirchenvertrages tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieser Kirchenvertrag am Tag nach der Eintragung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. im Vereinsregister in Kraft. Die Kirchenverwaltung und das Landeskirchenamt geben den Tag des Inkrafttretens in den Amtsblättern der beiden Kirchen bekannt.

Erste Lesung (Frühjahrssynoden 2012)	Entwurf für die Zweite Lesung (Herbst 2012)
<p style="text-align: center;">Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks</p>	<p style="text-align: center;">Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks</p>
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sind gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist und in der Welt Gestalt gewinnen will.</p> <p>Beide Kirchen nehmen die gemeinsame Verantwortung wahr, das Evangelium in Wort und Sakrament und in der Nächstenliebe in rechter Weise zu bezeugen. Diakonie ist als eine besondere Gestalt dieses Zeugnisses Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und nimmt sich besonders Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Im Rahmen dieses Auftrages sucht sie auch die Ursachen dieser Nöte zu benennen und zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen. Die Gestaltung der Diakonie – auch im Blick auf Zusammenarbeit und Einheit – gehört zur gemeinsamen Verantwortung der Kirchen.</p> <p>Auf der Grundlage von Bibel und Bekenntnis und in Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Verantwortung unterstützen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine gemeinsam getragene Diakonie in Hessen und in ihren landeskirchlichen Gebieten in Rheinland Pfalz und Thüringen. Sie fördern dadurch die Einheit des diakonischen Zeugnisses und stärken den Dienst am Nächsten zu dessen Wohl und Heil.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sind gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist und in der Welt Gestalt gewinnen will.</p> <p>Beide Kirchen nehmen die gemeinsame Verantwortung wahr, das Evangelium in Wort und Sakrament und in der Nächstenliebe in rechter Weise zu bezeugen. Diakonie ist als eine besondere Gestalt dieses Zeugnisses Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und nimmt sich besonders Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Im Rahmen dieses Auftrages sucht sie auch die Ursachen dieser Nöte zu benennen und zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen. Die Gestaltung der Diakonie – auch im Blick auf Zusammenarbeit und Einheit – gehört zur gemeinsamen Verantwortung der Kirchen.</p> <p>Auf der Grundlage von Bibel und Bekenntnis und in Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Verantwortung unterstützen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine gemeinsam getragene Diakonie in Hessen und in ihren landeskirchlichen Gebieten in Rheinland Pfalz und Thüringen. Sie fördern dadurch die Einheit des diakonischen Zeugnisses und stärken den Dienst am Nächsten zu dessen Wohl und Heil.</p>
<p>§ 1. Gemeinsames Diakonisches Werk. Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	<p>§ 1. Gemeinsames Diakonisches Werk. Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>
<p>§ 2. Zuordnung der Mitglieder des Diakonischen Werks. (1) Die Mitglieder des Diakonischen Werks sind der evangelischen Kirche nach Maßgabe der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zugeordnet.</p> <p>(2) Die Aufhebung der Zuordnung eines Mitglieds des Diakonischen Werks zur evangelischen Kirche erfolgt einvernehmlich durch die beiden Kirchen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk.</p>	<p>§ 2. Zuordnung der Mitglieder des Diakonischen Werks. (1) Die Mitglieder des Diakonischen Werks sind der evangelischen Kirche nach Maßgabe der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zugeordnet.</p> <p>(2) Die Aufhebung der Zuordnung eines Mitglieds des Diakonischen Werks zur evangelischen Kirche erfolgt einvernehmlich durch die beiden Kirchen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk.</p>

Erste Lesung (Frühjahrssynoden 2012)	Entwurf für die Zweite Lesung (Herbst 2012)
<p>§ 3. Förderung des Diakonischen Werks. (1) Beide Kirchen fördern die Arbeit des Diakonischen Werks, insbesondere indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anliegen des Diakonischen Werks in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten unterstützen, 2. theologisches Personal für die Geschäftsstellen des Diakonischen Werks bereitstellen, 3. jährliche Zuweisungen für die Arbeit des Diakonischen Werks zur Verfügung stellen, 4. die Gewährleistungsträgerschaft für die Zusatzversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt übernehmen. <p>Beide Kirchen stimmen sich dabei ab.</p> <p>(2) <u>Bis zum 31. Dezember 2015</u> gewähren die beiden Kirchen dem Diakonischen Werk finanzielle und personelle Unterstützung <u>im Rahmen der bisherigen Förderung ihrer Diakonischen Werke. Ab dem Jahr 2016 wird die Förderung in einer gemeinsamen Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk geregelt.</u></p> <p>(3) <u>Absatz 2 gilt nicht</u> für Aufgaben des Diakonischen Werks, die <u>im Auftrag</u> einer der beiden Kirchen wahrgenommen werden. <u>Hierüber sind gesonderte</u> Vereinbarungen zwischen dem Diakonischen Werk und der jeweiligen Kirche zu treffen.</p>	<p>§ 3. Förderung des Diakonischen Werks. (1) Beide Kirchen fördern die Arbeit des Diakonischen Werks, insbesondere indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anliegen des Diakonischen Werks in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten unterstützen, 2. theologisches Personal für die Geschäftsstellen des Diakonischen Werks bereitstellen, 3. jährliche Zuweisungen für die Arbeit des Diakonischen Werks zur Verfügung stellen, 4. die Gewährleistungsträgerschaft für die Zusatzversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt übernehmen. <p>Beide Kirchen stimmen sich dabei ab.</p> <p>(2) Die beiden Kirchen gewähren dem Diakonischen Werk finanzielle und personelle Unterstützung. <u>Näheres regelt eine Vereinbarung der beiden Kirchen mit dem Diakonischen Werk.</u></p> <p>(3) Für Aufgaben des Diakonischen Werks, die <u>im Auftrag</u> einer der beiden Kirchen wahrgenommen werden, sind Vereinbarungen zwischen dem Diakonischen Werk und der jeweiligen Kirche zu treffen.</p>
<p>§ 4. Abstimmung in der Zusammenarbeit. Beide Kirchen stimmen sich in der Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk ab.</p>	<p>§ 4. Abstimmung in der Zusammenarbeit. Beide Kirchen stimmen sich in der Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk ab.</p>
<p>§ 5. Kirchenrechtliche Grundlagen. (1) Beide Kirchen schaffen einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für das Diakonische Werk.</p> <p>(2) Solange einzelne Rechtsbereiche noch nicht einheitlich von beiden Kirchen geregelt sind, gilt für das Diakonische Werk, seine Mitglieder und deren Beschäftigten das Recht der bisher zuständigen Kirche fort.</p>	<p>§ 5. Kirchenrechtliche Grundlagen. (1) Beide Kirchen schaffen einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für das Diakonische Werk.</p> <p>(2) Solange einzelne Rechtsbereiche noch nicht einheitlich von beiden Kirchen geregelt sind, gilt für das Diakonische Werk, seine Mitglieder und deren Beschäftigten das Recht der bisher zuständigen Kirche fort.</p>
<p>§ 6. Zustimmung bei Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung beider Kirchen.</p>	<p>§ 6. Zustimmung bei Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung <u>des Diakonischen Werks</u> bedürfen der Zustimmung beider Kirchen.</p>
<p>§ 7. Koordinierungsausschuss Diakonisches Werk. (1) Beide Kirchen bilden einen Koordinierungsausschuss zur Vorbereitung von synodalen Entscheidungen, die das gemeinsame Diakonische Werk betreffen und einheitlich oder einvernehmlich zu regeln sind.</p> <p>(2) Empfehlungen des Koordinierungsausschusses sollen einmütig gefasst werden; sie bedürfen jedoch mindestens der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gemäß Absatz 3.</p> <p>(3) Dem Koordinierungsausschuss gehören jeweils sechs Synodale der beiden Kirchen an. Sie werden von den Synoden entsandt.</p>	<p>§ 7. Koordinierungsausschuss Diakonisches Werk. (1) Beide Kirchen bilden einen Koordinierungsausschuss zur Vorbereitung von synodalen Entscheidungen, die das gemeinsame Diakonische Werk betreffen und einheitlich oder einvernehmlich zu regeln sind.</p> <p>(2) Empfehlungen des Koordinierungsausschusses sollen einmütig gefasst werden; sie bedürfen jedoch mindestens der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gemäß Absatz 3.</p> <p>(3) Dem Koordinierungsausschuss gehören jeweils sechs Synodale der beiden Kirchen an. Sie werden von den Synoden entsandt.</p>

Erste Lesung (Frühjahrssynoden 2012)	Entwurf für die Zweite Lesung (Herbst 2012)
<p>(4) Zwei Vertreterinnen und Vertreter des gemeinsamen Diakonischen Werks können an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die beratende Teilnahme von weiteren Personen bleibt unberührt.</p> <p>(5) Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(4) Zwei Vertreterinnen und Vertreter des gemeinsamen Diakonischen Werks können an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die beratende Teilnahme von weiteren Personen bleibt unberührt.</p> <p>(5) Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 8. Gemeinsames Gesetzgebungsorgan für das Diakonische Werk. Beide Kirchen streben ein gemeinsames Gesetzgebungsorgan für das Recht des Diakonischen Werks und seiner Mitglieder an.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>§ 9. Mitarbeit in kirchlichen Gremien. Sieht das Recht einer der beiden Kirchen eine Beteiligung des Diakonischen Werks in einem Gremium vor, kann diese auch von einer Person, die der jeweils anderen Kirche angehört, wahrgenommen werden.</p>	<p>§ 8. Mitarbeit in kirchlichen Gremien. Sieht das Recht einer der beiden Kirchen eine Beteiligung des Diakonischen Werks in einem Gremium vor, kann diese auch von einer Person, die der jeweils anderen Kirche angehört, wahrgenommen werden.</p>
<p>§ 10. Laufzeit. Dieser Kirchenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit einvernehmlich geändert oder aufgehoben werden.</p>	<p>§ 9. Laufzeit. Dieser Kirchenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit einvernehmlich geändert oder aufgehoben werden.</p>
<p><i>Erläuterung: Bei einer „Verschmelzung durch Aufnahme“ entscheidet die Mitgliederversammlung des verbleibenden Vereins über die neue Satzung. Die Zustimmung zur neuen Satzung erfolgt somit auch nur durch eine der beiden Kirchen. Mit dem neuen § 10 soll sichergestellt werden, dass auch die andere Kirche im Genehmigungsverfahren beteiligt ist.</i></p>	<p>§ 10. Übergangsbestimmung. Erfolgt die Verschmelzung der bestehenden Diakonischen Werke beider Kirchen durch Aufnahme, wird die für den verbleibenden Verein zuständige Kirche die Zustimmung zur neuen Satzung nur im Einvernehmen mit der anderen Kirche erteilen.</p>
<p>§ 11. Inkrafttreten. Dieser Kirchenvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p>§ 11. Inkrafttreten. (1) § 10 dieses Kirchenvertrages tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>(2) Im Übrigen tritt dieser Kirchenvertrag am Tag nach der Eintragung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. im Vereinsregister in Kraft. Die Kirchenverwaltung und das Landeskirchenamt geben den Tag des Inkrafttretens in den Amtsblättern der beiden Kirchen bekannt.</p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; <u>Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:</u></p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Zustimmung zur Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.</u></p> <p>Der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. vom 31. Oktober 2012 wird gemäß § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes <u>in der Fassung vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213) zugestimmt.</u></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Zustimmung zur Verschmelzung der Diakonischen Werke</u></p> <p><u>Einer Verschmelzung des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau e. V. und des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck e. V. durch Aufnahme wird zugestimmt.</u></p> <div style="background-color: #e0e0e0; padding: 10px; text-align: center;"> <p><i>Die Genehmigung der neuen Satzung kann erst auf der Frühjahrssynode 2013 erfolgen:</i></p> <p><u>Genehmigung der Satzung der Diakonie Hessen</u></p> <p>Vom ##. April 2013</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den folgenden Beschluss gefasst:</p> </div> <p>Der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. <u>in der vorgelegten Entwurfsfassung vom ### 2013</u> wird gemäß § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes zugestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Zustimmung zum Kirchenvertrag</p> <p>(1) Dem vorgelegten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks wird zugestimmt.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Kirchenvertrag anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks abzuschließen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Zustimmung zum Kirchenvertrag</p> <p>(1) Dem vorgelegten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks wird zugestimmt.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Kirchenvertrag anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks abzuschließen.</p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung der Kirchenordnung</p> <p>Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> In Artikel 48 Absatz 5 werden die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen. Artikel 69 Absatz 4 wird aufgehoben. Nach Artikel 69 wird folgender Artikel 69a eingefügt: „Artikel 69a Diakonisches Werk <p>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nimmt ihre Verantwortung für diakonische Einrichtungen insbesondere durch ihr Diakonisches Werk wahr. Das Diakonische Werk kann mehreren Kirchen zugeordnet sein.“</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p><u>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> In Artikel 48 Absatz 5 werden die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen. Artikel 69 Absatz 4 wird aufgehoben. Nach Artikel 69 wird folgender Artikel 69a eingefügt: „Artikel 69a Diakonisches Werk <p>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nimmt ihre Verantwortung für diakonische Einrichtungen insbesondere durch ihr Diakonisches Werk wahr. Das Diakonische Werk kann mehreren Kirchen zugeordnet sein.“</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p><u>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 4 Änderung des Diakoniegesetzes</p> <p>Das Diakoniegesetz in der Fassung vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Darüber hinaus wird Diakonie in besonderer Weise von der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., nachfolgend Diakonisches Werk genannt, und von rechtlich selbstständigen Trägern wahrgenommen, die sich, gebunden durch ihre eigenen Satzungen, im Diakonischen Werk zusammenschließen.“ In § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 2, § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 2 und 4 und den §§ 13, 14, 16 und 17 werden jeweils nach den Wörtern „Werk“ oder „Werks“ die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen. 	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Diakoniegesetzes</p> <p>Das Diakoniegesetz in der Fassung vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Darüber hinaus wird Diakonie in besonderer Weise von der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., nachfolgend Diakonisches Werk genannt, und von rechtlich selbstständigen Trägern wahrgenommen, die sich, gebunden durch ihre eigenen Satzungen, im Diakonischen Werk zusammenschließen.“ In § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 2, § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 2 und 4 und den §§ 13, 14, 16 und 17 werden jeweils nach den Wörtern „Werk“ oder „Werks“ die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen.

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p>3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Zur Durchführung, Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Dekanaten bestehen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke.“</p> <p>4. In § 13 wird das Wort „Hauptversammlung“ durch das Wort „Mitgliederversammlung“ ersetzt.</p> <p>5. § 14 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird aufgehoben.</p> <p>b) <u>In Absatz 5 wird das Wort „Kirchensynode“ durch das Wort „Kirchenleitung“ ersetzt.</u></p> <p>6. § 15 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 15 Vertretung der Kirchensynode in der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Kirchensynode entsendet drei Personen in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks.“</p> <p>7. In § 16 wird jeweils das Wort „Hauptausschuss“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.</p>	<p>3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Zur Durchführung, Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Dekanaten bestehen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke.“</p> <p>4. In § 13 wird das Wort „Hauptversammlung“ durch das Wort „Mitgliederversammlung“ ersetzt.</p> <p>5. § 14 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird aufgehoben.</p> <p>b) <u>Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</u></p> <p><u>„(5) Die Satzung des Diakonischen Werks und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Kirchensynode kann die Zustimmung ausnahmsweise im Voraus erteilen.“</u></p> <p>6. § 15 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 15 Vertretung der Kirchensynode in der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Kirchensynode entsendet drei Personen in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks.“</p> <p>7. In § 16 wird jeweils das Wort „Hauptausschuss“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes</p> <p>Das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), geändert am 24. November 2009 (ABl. 2010 S. 15), wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p>4. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 werden die Wörter „oder diakonischer“ und die Wörter „und diakonischen“ gestrichen.</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „je“ und „aus dem Bereich der Kirche oder der Diakonie“ gestrichen.</p> <p>bb) Satz 2 wird aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes</p> <p>Das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), geändert am 24. November 2009 (ABl. 2010 S. 15), wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p>4. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 werden die Wörter „oder diakonischer“ und die Wörter „und diakonischen“ gestrichen.</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „je“ und „aus dem Bereich der Kirche oder der Diakonie“ gestrichen.</p> <p>bb) Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>c) <u>In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:</u></p> <p><u>„Die Zahl der Mitglieder ist von den Mitarbeitervereinigungen glaubhaft zu machen.“</u></p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p>(...)</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>11. § 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <u>Absatz 2 wird aufgehoben.</u></p> <p>b) <u>Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.</u></p> <p>(...)</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 6</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen für die Arbeitsrechtliche Kommission</p> <p>(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 und § 14 Absatz 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau enden die Amtszeiten der bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission und des bestehenden Schlichtungsausschusses mit <u>dem Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes</u> Diakonie (Artikel 7).</p> <p>(2) Die neue Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird innerhalb von drei Monaten gebildet. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Kommission von der oder dem bisherigen Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer oder seiner Stellvertretung einberufen und bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden geleitet.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen für die Arbeitsrechtliche Kommission</p> <p>(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 und § 14 Absatz 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau enden die Amtszeiten der bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission und des bestehenden Schlichtungsausschusses mit <u>der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz</u> Diakonie (Artikel 6).</p> <p>(2) Die neue Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird innerhalb von drei Monaten gebildet. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Kommission von der oder dem bisherigen Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer oder seiner Stellvertretung einberufen und bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden geleitet.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 7</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRG.DW)</p> <p>(...)</p> <p>§ 4. Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen. (1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle <u>Arbeitsverhältnisse</u> im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.</p> <p>(...)</p> <p>§ 7. (...) (9) Die Wahl nach Absatz 7 kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten bei dem <u>Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 6</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRG.DW)</p> <p>(...)</p> <p>§ 4. Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen. (1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle <u>Dienstgeber</u> im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.</p> <p>(...)</p> <p>§ 7. (...) (9) Die Wahl nach Absatz 7 kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten bei dem <u>Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck</u> schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.</p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p style="text-align: center;">(...)</p> <p>§ 16. (...) (6) Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden, wenn mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt sind. Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist, so bestimmt die oder der Vorsitzende des <u>Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten.</p>	<p style="text-align: center;">(...)</p> <p>§ 16. (...) (6) Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden, wenn mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt sind. Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist, so bestimmt die oder der Vorsitzende des <u>Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck</u> eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. <u>Absatz 3 bleibt unberührt.</u></p>
<p style="text-align: center;">(...)</p> <p>§ 23. (1) <u>Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks leitet</u> unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Verfahren nach § 7 ein.</p> <p>(2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes folgenden Jahres. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt.</p> <p>(3) Zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung wird die Arbeitsrechtliche Kommission von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet.</p> <p>(4) Mit der ersten konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission gehen die Aufgaben nach § 5 auf die neue Arbeitsrechtliche Kommission über. Die Zuständigkeit der jeweiligen bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen endet damit. Dies gilt entsprechend für den Schlichtungsausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">(...)</p> <p>§ 23. (1) <u>Der Hauptausschuss des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck leiten</u> unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Verfahren nach § 7 ein.</p> <p>(2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes folgenden Jahres. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt.</p> <p>(3) Zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung wird die Arbeitsrechtliche Kommission von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet.</p> <p>(4) Mit der ersten konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission gehen die Aufgaben nach § 5 auf die neue Arbeitsrechtliche Kommission über. Die Zuständigkeit der jeweiligen bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen endet damit. Dies gilt entsprechend für den Schlichtungsausschuss.</p> <p><u>(5) Bis zur Bildung des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. werden die Aufgaben des Aufsichtsrates nach diesem Kirchengesetz durch übereinstimmende Beschlüsse des Hauptausschusses des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und des Verwaltungsrates des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck wahrgenommen.</u></p>
<p style="text-align: center;">(...)</p> <p>§ 25. Gesetzesänderungen. Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im <u>Einvernehmen</u> mit dem Diakonischen Werk.</p>	<p style="text-align: center;">(...)</p> <p>§ 25. Gesetzesänderungen. Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im <u>Benehmen</u> mit dem Diakonischen Werk <u>und im Einvernehmen</u> mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW)</p> <p>§ 1. Übernahme des MVG.EKD. (1) Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 339), gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.</p> <p>(2) Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich des Diakonischen Werks sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nichts anderes beschließen.</p> <p>§ 2. Wählbarkeit. (1) Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, sofern die Kirche am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers keine entsprechende Regelung vorsieht. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtausschuss.</p> <p>(2) Die Abweichung von § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD wird rechtzeitig vor der nächsten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen überprüft.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 7</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW)</p> <p>§ 1. Übernahme des MVG.EKD. (1) Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 339), gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.</p> <p><u>(2) Bis zur Eintragung des gemeinsamen Diakonischen Werks im Vereinsregister gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD im Bereich der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die beiden Diakonischen Werke gemeinsam sind Diakonisches Werk im Sinne dieses Kirchengesetzes.</u></p> <p>(3) Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich des Diakonischen Werks sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nichts anderes beschließen.</p> <p>§ 2. Wahlberechtigung. <u>Wahlberechtigt im Sinne von § 9 MVG.EKD sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Eltern- oder Pflegezeit befinden.</u></p> <p>§ 3. Wählbarkeit. (1) Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, sofern die Kirche am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers keine entsprechende Regelung vorsieht. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtausschuss.</p> <p>(2) Die Abweichung von § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD wird rechtzeitig vor der nächsten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen überprüft.</p> <p>§ 4. Fortbildung. <u>Anstelle von § 19 Absatz 3 Satz 3 MVG.EKD gilt Folgendes:</u></p> <p><u>Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder entscheidet die Mitarbeitervertretung zu Beginn einer Amtszeit und teilt der Dienststellenleitung den Beschluss mit.</u></p> <p>§ 5. Teilnahme an Vorstellungsgesprächen. <u>Ergänzend zu § 34 MVG.EKD gilt Folgendes:</u></p> <p><u>An Vorstellungsgesprächen und den damit verbundenen Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine Einrichtung durchführt, kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen.</u></p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p>§ 3. Bildung eines Gesamtausschusses. (1) Anstelle von § 54 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Für das Diakonische Werk wird ein Gesamtausschuss gebildet. Die Amtszeit des Gesamtausschusses beträgt vier Jahre. Der bisherige Gesamtausschuss führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Alsdann ist spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut nach Absatz 3 zu verfahren.</p> <p>(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen aller diakonischen Einrichtungen werden vom amtierenden Gesamtausschuss, hilfsweise vom Diakonischen Werk, spätestens bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen schriftlich zusammengerufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter wählen aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter auf sich vereinigt.</p> <p>(4) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Personen, die verschiedenen Mitarbeitervertretungen angehören müssen. Je Einrichtung und Dienststellenverbund darf nur ein Mitglied im Gesamtausschuss vertreten sein. § 12 MVG.EKD gilt entsprechend.</p> <p>(5) Der Gesamtausschuss entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Gesamtausschuss nach außen. Zu Beginn der Amtszeit legt der Gesamtausschuss die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist dem Vorstand des Diakonischen Werks schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden bis zu einer Gesamtfreistellung von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen für die Aufgaben nach § 4 freigestellt. Davon erhält jedes Mitglied mindestens zehn Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Grundfreistellung. Die verbleibenden 1,4 Vollzeitstellen verteilt der Gesamtausschuss eigenverantwortlich. Das Ergebnis ist dem Vorstand des Diakonischen Werks mitzuteilen.</p>	<p>§ 6. Begleitung bei Personalgesprächen. <u>Ergänzend zu § 35 MVG.EKD gilt Folgendes:</u></p> <p><u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei Personalgesprächen (z. B. Konfliktgesprächen) aus der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ihres Vertrauens hinzuziehen. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Mitarbeiterjahresgespräche sind keine Personalgespräche im Sinne dieser Vorschrift.</u></p> <p>§ 7. Mitberatung. (1) <u>Ergänzend zu § 46 Buchstabe e MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung von Grundsätzen der Personalplanung und -lenkung.</u></p> <p>(2) <u>Ergänzend zu § 46 Buchstabe f MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.</u></p> <p>§ 8. Bildung eines Gesamtausschusses. (1) Anstelle von § 54 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Für das Diakonische Werk wird ein Gesamtausschuss gebildet. Die Amtszeit des Gesamtausschusses beträgt vier Jahre. Der bisherige Gesamtausschuss führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Alsdann ist spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut nach Absatz 3 zu verfahren.</p> <p>(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen aller diakonischen Einrichtungen werden vom amtierenden Gesamtausschuss, hilfsweise vom Diakonischen Werk, spätestens bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen schriftlich zusammengerufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter wählen aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter auf sich vereinigt.</p> <p>(4) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Personen, die verschiedenen Mitarbeitervertretungen angehören müssen. Je Einrichtung und Dienststellenverbund darf nur ein Mitglied im Gesamtausschuss vertreten sein. § 12 MVG.EKD gilt entsprechend.</p> <p>(5) Der Gesamtausschuss entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Gesamtausschuss nach außen. Zu Beginn der Amtszeit legt der Gesamtausschuss die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist dem Vorstand des Diakonischen Werks schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden bis zu einer Gesamtfreistellung von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen für die Aufgaben nach § 9 freigestellt. Davon erhält jedes Mitglied mindestens zehn Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Grundfreistellung. Die verbleibenden 1,4 Vollzeitstellen verteilt der Gesamtausschuss eigenverantwortlich. Das Ergebnis ist dem Vorstand des Diakonischen Werks mitzuteilen.</p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p>Der Gesamtausschuss und der Vorstand des Diakonischen Werks können einvernehmlich die Anzahl der Mitglieder des Gesamtausschusses und die Freistellung ändern. Das Diakonische Werk erstattet den Anstellungsträgern der freigestellten Mitglieder des Gesamtausschusses die anteiligen Personalkosten.</p>	<p>Der Gesamtausschuss und der Vorstand des Diakonischen Werks können einvernehmlich die Anzahl der Mitglieder des Gesamtausschusses und die Freistellung ändern. Das Diakonische Werk erstattet den Anstellungsträgern der freigestellten Mitglieder des Gesamtausschusses die anteiligen Personalkosten.</p>
<p>(7) Das Diakonische Werk stellt dem Gesamtausschuss ein Budget zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 zur Verfügung. Über das Budget wird jährlich zwischen dem Vorstand des Diakonischen Werks und dem Gesamtausschuss Einvernehmen hergestellt. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann jede Seite das Kirchengericht anrufen. Das Kirchengericht entscheidet abschließend über die Höhe des Budgets für den Budgetzeitraum. Aus dem Budget sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses nach § 30 MVG.EKD und seiner Ausschüsse zu decken. Des Weiteren sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses für Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu veranschlagen.</p>	<p>(7) Das Diakonische Werk stellt dem Gesamtausschuss ein Budget zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 zur Verfügung. Über das Budget wird jährlich zwischen dem Vorstand des Diakonischen Werks und dem Gesamtausschuss Einvernehmen hergestellt. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann jede Seite das Kirchengericht anrufen. Das Kirchengericht entscheidet abschließend über die Höhe des Budgets für den Budgetzeitraum. Aus dem Budget sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses nach § 30 MVG.EKD und seiner Ausschüsse zu decken. Des Weiteren sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses für Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu veranschlagen.</p>
<p>(8) Im Übrigen finden § 19 Absatz 1, § 21 Absatz 1, § 22 und § 23a Absatz 1 MVG.EKD entsprechende Anwendung. Darüber hinaus findet § 17 MVG.EKD entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von einem Viertel der Wahlberechtigten, der Mehrheit der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder dem Vorstand des Diakonischen Werks gestellt werden kann.</p>	<p>(8) Im Übrigen finden § 19 Absatz 1, § 21 Absatz 1, § 22 und § 23a Absatz 1 MVG.EKD entsprechende Anwendung. Darüber hinaus findet § 17 MVG.EKD entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von einem Viertel der Wahlberechtigten, der Mehrheit der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder dem Vorstand des Diakonischen Werks gestellt werden kann.</p>
<p>(9) Der Gesamtausschuss kann sich auf Grundlage der §§ 24 bis 27 MVG.EKD eine Ordnung geben. Sie ist dem Diakonischen Werk bekannt zu geben.</p>	<p>(9) Der Gesamtausschuss kann sich auf Grundlage der §§ 24 bis 27 MVG.EKD eine Ordnung geben. Sie ist dem Diakonischen Werk bekannt zu geben.</p>
<p>§ 4. Aufgaben des Gesamtausschusses. (1) Anstelle von § 55 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p>	<p>§ 9. Aufgaben des Gesamtausschusses. (1) Anstelle von § 55 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p>
<p>(2) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten, 2. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, wobei regelmäßige Fortbildungsangebote des Gesamtausschusses mit dem Vorstand des Diakonischen Werks abzustimmen sind, 3. Herstellung des Einvernehmens mit dem Diakonischen Werk über die Berufung von Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen gemäß § 8 Absatz 2, 4. Erörterung arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind. 	<p>(2) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten, 2. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, wobei regelmäßige Fortbildungsangebote des Gesamtausschusses mit dem Vorstand des Diakonischen Werks abzustimmen sind, 3. Herstellung des Einvernehmens mit dem Diakonischen Werk über die Berufung von Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen gemäß § 13 Absatz 2, 4. Erörterung arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.
<p>(3) Der Gesamtausschuss hat ferner die Aufgabe, zu Gesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.</p>	<p>(3) Der Gesamtausschuss hat ferner die Aufgabe, zu Gesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.</p>
<p>§ 5. Kirchengerichtlicher Rechtsschutz. Das Kirchengericht erster Instanz trägt die Bezeichnung Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen.</p>	<p>§ 10. Kirchengerichtlicher Rechtsschutz. Das Kirchengericht erster Instanz trägt die Bezeichnung Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen.</p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p>§ 6. Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen. (1) Anstelle von § 57 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Das Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen besteht aus mindestens zwei Kammern. Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks kann bei Bedarf die Errichtung weiterer Kammern beschließen.</p> <p>(3) Das Kirchengericht hat seinen Sitz in Kassel. Die <u>Gerichtsorte</u> bestimmt die oder der jeweilige Vorsitzende der Kammer.</p> <p>§ 7. Zusammensetzung der Kammern (Zu § 58 Absatz 1 MVG.EKD). Die Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, einem beisitzenden Mitglied der Dienstgeberseite und einem beisitzenden Mitglied der Dienstnehmerseite. Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig nach einer Vertretungsregelung, die die Direktorin oder der Direktor gemäß § 8 Absatz 4 festlegt.</p> <p>§ 8. Bildung und Zusammensetzung der Kammern. (1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beruft <u>auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks und des Gesamtausschusses</u> so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen.</p> <p>(3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand des Diakonischen Werks benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlassen eine Geschäftsordnung.</p> <p>§ 9. Übergangsbestimmungen. (1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden abweichend von § 15 Absatz 2 MVG.EKD vom 1. Januar bis 30. April 2013 statt. Die folgenden allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen richten sich nach § 15 Absatz 2 MVG.EKD und finden vom 1. Januar bis 30. April 2018 statt. Die Amtszeit der ersten Mitarbeitervertretungen verlängert sich abweichend von § 15 Absatz 1 MVG.EKD entsprechend.</p> <p>(2) Die Amtszeit der bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Ge-</p>	<p>§ 11. Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen. (1) Anstelle von § 57 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Das Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen besteht aus mindestens zwei Kammern. Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks kann bei Bedarf die Errichtung weiterer Kammern beschließen.</p> <p>(3) Das Kirchengericht hat seinen Sitz in Kassel. Die <u>Verhandlungsorte</u> bestimmt die oder der jeweilige Vorsitzende der Kammer.</p> <p>§ 12. Zusammensetzung der Kammern (Zu § 58 Absatz 1 MVG.EKD). Die Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, einem beisitzenden Mitglied der Dienstgeberseite und einem beisitzenden Mitglied der Dienstnehmerseite. Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig nach einer Vertretungsregelung, die die Direktorin oder der Direktor gemäß § 13 Absatz 4 festlegt.</p> <p>§ 13. Bildung und Zusammensetzung der Kammern. (1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beruft so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen. <u>Liegt ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks und des Gesamtausschusses vor, so ist der Aufsichtsrat hieran gebunden.</u></p> <p>(3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand des Diakonischen Werks benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlässt eine Geschäftsordnung.</p> <p>§ 14. Übergangsbestimmungen. (1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden abweichend von § 15 Absatz 2 MVG.EKD vom 1. Januar bis 30. April 2013 statt. Die folgenden allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen richten sich nach § 15 Absatz 2 MVG.EKD und finden vom 1. Januar bis 30. April 2018 statt. Die Amtszeit der ersten Mitarbeitervertretungen verlängert sich abweichend von § 15 Absatz 1 MVG.EKD entsprechend.</p> <p>(2) Die Amtszeit der bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Ge-</p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p>schäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts bis zu deren Übernahme durch die neu gewählten Mitarbeitervertretungen weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Geschäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts gemeinsam als Übergangs-Gesamtausschuss bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch neun Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. § 54 Absatz 2 MVG.EKD gilt entsprechend.</p> <p><u>(4) Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 kann der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks auf Vorschlag des Übergangs-Gesamtausschusses und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werks die Anzahl der Mitglieder des Gesamtausschusses während der ersten Amtszeit erhöhen.</u></p> <p><u>(5) Während der ersten Amtszeit sollen im Gesamtausschuss sechs Mitglieder aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck und fünf Mitglieder aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werks in Hessen und Nassau vertreten sein.</u></p>	<p>schäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts bis zu deren Übernahme durch die neu gewählten Mitarbeitervertretungen weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Geschäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts gemeinsam als Übergangs-Gesamtausschuss bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch neun Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. § 54 Absatz 2 MVG.EKD gilt entsprechend.</p> <p><u>(4) Für die erste Amtszeit gelten §§ 8, 9 und 13 mit folgender Maßgabe:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Abweichend von § 8 Absatz 1 wird für die erste Amtszeit für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck und für den Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau jeweils ein eigener Gesamtausschuss gebildet.</u> <u>2. Als amtierender Gesamtausschuss im Sinne von § 8 Absatz 3 gilt der jeweilige Vorstand der bisherigen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.</u> <u>3. Abweichend von § 8 Absatz 3 werden die beiden Gesamtausschüsse jeweils in getrennten Wahlgängen der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck und im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau gewählt.</u> <u>4. Abweichend von § 8 Absatz 4 bestehen die beiden Gesamtausschüsse aus jeweils sieben Personen.</u> <u>5. Abweichend von § 8 Absatz 6 beträgt die Gesamtfreistellung je Gesamtausschuss 1,5 Vollzeitstellen.</u> <u>6. Die Vorsitzenden der Gesamtausschüsse und ihre ersten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand der Gesamtausschüsse.</u> <u>7. Die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden von den Gesamtausschüssen jeweils für ihren regionalen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.</u> <u>8. Die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie § 13 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 nimmt der geschäftsführende Vorstand wahr.</u>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p>(6) Für die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die folgenden Wahlen vom 1. Januar bis 30. April 2016 stattfinden und sich die erste Amtszeit dementsprechend verlängert.</p> <p>§ 10. Gesetzesänderungen. Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im <u>Einvernehmen</u> mit dem Diakonischen Werk.</p>	<p><u>(5) Bis zur Konstituierung des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen werden dessen Aufgaben von der Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und von dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für den jeweiligen Bereich wahrgenommen.</u></p> <p>(6) Für die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die folgenden Wahlen vom 1. Januar bis 30. April 2016 stattfinden und sich die erste Amtszeit dementsprechend verlängert.</p> <p>§ 15. Gesetzesänderungen. Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im <u>Benehmen</u> mit dem Diakonischen Werk <u>und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 9</p> <p style="text-align: center;">Änderung weiterer Kirchengesetze</p> <p>(1) Das Zuordnungsgesetz vom 27. November 2009 (ABl. 2010 S. 15) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt. <p>(2) In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 102), zuletzt geändert am 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 14), werden die Wörter „des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.</p> <p><u>(3) In § 57 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 69), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), werden die Wörter „das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt.</u></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p style="text-align: center;">Änderung weiterer Kirchengesetze</p> <p>(1) Das Zuordnungsgesetz vom 27. November 2009 (ABl. 2010 S. 15) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt. <p>(2) In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 102), zuletzt geändert am 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 14), werden die Wörter „des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.</p> <p><i>Anmerkung: Absatz 3 kann entfallen, da das Pfarrdienstgesetz der EKHN im Jahr 2013 durch das Pfarrdienstgesetz der EKD abgelöst werden soll.</i></p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p style="text-align: center;">Artikel 10</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 6 Absatz 1 treten am <u>26. November 2012</u> in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 5, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 treten <u>an dem Tag in Kraft, an dem das entsprechende Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck</u> in Kraft tritt. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.</p> <p>(3) Artikel 8 tritt <u>an dem Tag in Kraft, an dem das entsprechende MVG-Anwendungsgesetz Diakonie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft tritt</u>. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.</p> <p>(4) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am Tag nach der Eintragung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. in das Vereinsregister in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 9</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Artikel 1 und 2, <u>Artikel 3 Nummer 5</u> und Artikel 5 Absatz 1 treten am <u>1. Januar 2013</u> in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 treten <u>am Tag nach der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Artikel 6)</u> in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.</p> <p>(3) Artikel 6 tritt am <u>1. Mai 2013</u> in Kraft, wenn die <u>Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie beschlossen hat</u>. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.</p> <p>(4) Artikel 7 tritt am <u>1. Januar 2013</u> in Kraft, wenn die <u>Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes MVG-Anwendungsgesetz Diakonie beschlossen hat</u>. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.</p> <p>(5) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am Tag nach der Eintragung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. in das Vereinsregister in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.</p>

ARRГ.EKHN	Änderungen gemäß Artikel 4
<p align="center"><u>Kirchengesetz</u> <u>über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst</u> <u>(Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRГ)</u></p> <p align="center">Vom 29. November 1979 (ABI. 1979 S. 228), geändert am 24. November 2009 (ABI. 2010 S. 15)</p>	<p align="center"><u>Arbeitsrechtsregelungsgesetz</u> <u>der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> <u>(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRГ.EKHN)</u></p> <p align="center">Vom 29. November 1979 (ABI. 1979 S. 228), zuletzt geändert am ...</p>
<p align="center">Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Grundsatz. Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Zur Erfüllung dieses Auftrages sollen die in Kirche und Diakonie tätigen Menschen in ihrem beruflichen Wirken wie in ihrer Lebensführung beitragen. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet alle und erfordert eine vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit der Vertreter von Leitungsorganen und Mitarbeitern, die auch bei der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.</p>	<p align="center">Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Grundsatz. Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Zur Erfüllung dieses Auftrages sollen die in Kirche und Diakonie tätigen Menschen in ihrem beruflichen Wirken wie in ihrer Lebensführung beitragen. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet alle und erfordert eine vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit der Vertreter von Leitungsorganen und Mitarbeitern, die auch bei der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.</p>
<p>§ 2. Geltungsbereich. (1) Dieses Kirchengesetz gilt im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihrer Kirchengemeinden und Dekanate sowie der sonstigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger im Aufsichtsbereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es gilt ferner für alle rechtlich selbständigen, nichtdiakonischen Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet sind; die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p><u>(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes gelten im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau, wenn dessen Hauptversammlung der Übernahme zugestimmt hat.</u></p>	<p>§ 2. Geltungsbereich. Dieses Kirchengesetz gilt im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihrer Kirchengemeinden und Dekanate sowie der sonstigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger im Aufsichtsbereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es gilt ferner für alle rechtlich selbständigen, nichtdiakonischen Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet sind; die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.</p>
<p>§ 3. Organe. Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss gebildet.</p>	<p>§ 3. Organe. Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss gebildet.</p>
<p>§ 4. Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen. (1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich.</p> <p>(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.</p>	<p>§ 4. Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen. (1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich.</p> <p>(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.</p>
<p align="center">Abschnitt II: Arbeitsrechtliche Kommission</p> <p>§ 5. Aufgaben. (1) Die Kommission hat die Aufgabe, für die Mitarbeiter (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende) im Haupt- und Nebenberuf Regelungen zu beraten und zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse betreffen.</p> <p>(2) Die Kommission hat ferner die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechts mitzuwirken, b) bei solchen allgemeinen Regelungen für die Dienst- 	<p align="center">Abschnitt II: Arbeitsrechtliche Kommission</p> <p>§ 5. Aufgaben. (1) Die Kommission hat die Aufgabe, für die Mitarbeiter (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende) im Haupt- und Nebenberuf Regelungen zu beraten und zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse betreffen.</p> <p>(2) Die Kommission hat ferner die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechts mitzuwirken, b) bei solchen allgemeinen Regelungen für die Dienst-

<p>verhältnisse der Kirchenbeamten mitzuwirken, die zugleich Inhalt der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter sind oder werden sollen.</p>	<p>verhältnisse der Kirchenbeamten mitzuwirken, die zugleich Inhalt der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter sind oder werden sollen.</p>
<p>§ 6. Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission. (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:</p> <p>a) fünf Mitglieder als Vertreter der Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,</p> <p>b) <u>fünf Mitglieder als Vertreter der Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau.</u></p> <p>c) fünf Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,</p> <p>d) <u>fünf Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau.</u></p> <p>(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitglieds tritt.</p> <p>(3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> zu kirchlichen Ämtern der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist und haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen <u>oder diakonischen</u> Dienst steht. <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann jede entsendende Stelle ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied entsenden, das nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen <u>oder diakonischen</u> Dienst steht.</p>	<p>§ 6. Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission. (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:</p> <p>a) fünf Mitglieder als Vertreter der Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,</p> <p>b) fünf Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitglieds tritt.</p> <p>(3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> zu kirchlichen Ämtern der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist und haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst steht. <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann jede entsendende Stelle ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied entsenden, das nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst steht.</p>
<p>§ 7. Vertretung der Mitarbeiter. (1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen entsandt.</p> <p>(2) Als Mitarbeitervereinigungen im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten solche Vereinigungen, die einen freien, organisierten, auf Dauer angelegten und vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Zusammenschluss kirchlicher <u>oder diakonischer</u> Mitarbeiter bilden, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht und die allen kirchlichen <u>und diakonischen</u> Mitarbeitern offenstehen.</p> <p>(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Mitarbeitervereinigungen, denen mindestens <u>je</u> dreihundert der von diesem Kirchengesetz betroffenen Mitarbeiter <u>aus dem Bereich der Kirche oder der Diakonie</u> angehören. <u>Steht eine Vereinigung sowohl kirchlichen als auch diakonischen Mitarbeitern offen, so sind für beide Mitarbeitergruppen getrennte Mitgliederbestände gegenüber dem Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter glaubhaft zu machen, der auch die Feststellungen nach Absatz 4 Satz 1 trifft.</u></p> <p>(4) Sind mehrere Mitarbeitervereinigungen entsendungsberechtigt, richtet sich die Zahl der von jeder Vereinigung zu entsendenden Vertreter nach der Zahl ihrer Mitglieder (d'Hondt'sches Verfahren); Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Kommission liegt.</p>	<p>§ 7. Vertretung der Mitarbeiter. (1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen entsandt.</p> <p>(2) Als Mitarbeitervereinigungen im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten solche Vereinigungen, die einen freien, organisierten, auf Dauer angelegten und vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Zusammenschluss kirchlicher Mitarbeiter bilden, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht und die allen kirchlichen Mitarbeitern offenstehen.</p> <p>(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Mitarbeitervereinigungen, denen mindestens dreihundert der von diesem Kirchengesetz betroffenen Mitarbeiter angehören.</p> <p>(4) Sind mehrere Mitarbeitervereinigungen entsendungsberechtigt, richtet sich die Zahl der von jeder Vereinigung zu entsendenden Vertreter nach der Zahl ihrer Mitglieder (d'Hondt'sches Verfahren); Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Kommission liegt.</p>

<p>Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Sitzverteilung entscheidet auf Antrag einer Mitarbeitervereinigung oder der nach § 17 Berechtigten der Schlichtungsausschuss (§ 14).</p> <p>(5) Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch eidesstattliche Versicherung eines Mitgliedes des Vertretungsorgans einer Mitarbeitervereinigung vor einem deutschen Notar zur Vorlegung bei dem Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter erfolgen.</p>	<p><u>Die Zahl der Mitglieder ist von den Mitarbeitervereinigungen glaubhaft zu machen.</u></p> <p>Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Sitzverteilung entscheidet auf Antrag einer Mitarbeitervereinigung oder der nach § 17 Berechtigten der Schlichtungsausschuss (§ 14).</p> <p>(5) Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch eidesstattliche Versicherung eines Mitgliedes des Vertretungsorgans einer Mitarbeitervereinigung vor einem deutschen Notar zur Vorlegung bei dem Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter erfolgen.</p>
<p>§ 8. Vertreter der Leitungsorgane. (1) Die Vertreter der Leitungsorgane <u>aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> werden von der Kirchenleitung entsandt.</p> <p>(2) Die Vertreter der Leitungsorgane <u>aus dem Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau werden durch den Hauptausschuss des Diakonischen Werkes entsandt.</u></p>	<p>§ 8. Vertreter der Leitungsorgane. Die Vertreter der Leitungsorgane werden von der Kirchenleitung entsandt.</p>
<p>§ 9. Amtszeit. (1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt. Eine vorzeitige Abberufung und eine erneute Entsendung sind möglich.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft endet nach Wegfall der Voraussetzungen, die für die Entsendung bestimmend waren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt. Die Mitgliedschaft ruht, sobald und solange die Führung der Dienstgeschäfte untersagt worden ist.</p> <p>(3) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Kommission der Schlichtungsausschuss (§ 14).</p>	<p>§ 9. Amtszeit. (1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt. Eine vorzeitige Abberufung und eine erneute Entsendung sind möglich.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft endet nach Wegfall der Voraussetzungen, die für die Entsendung bestimmend waren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt. Die Mitgliedschaft ruht, sobald und solange die Führung der Dienstgeschäfte untersagt worden ist.</p> <p>(3) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Kommission der Schlichtungsausschuss (§ 14).</p>
<p>§ 10. Rechtsstellung. (1) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen. Sie sind in dem für die Kommissionstätigkeit erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Aufwendungen werden nach Maßgabe des § 16 ersetzt.</p> <p>(2) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter dürfen in der Ausübung dieses Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden. Während der Amtsdauer und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtsperiode haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitarbeitervertreter nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau <u>oder nach den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau</u> besteht.</p>	<p>§ 10. Rechtsstellung. (1) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen. Sie sind in dem für die Kommissionstätigkeit erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Aufwendungen werden nach Maßgabe des § 16 ersetzt.</p> <p><u>(1a) Der erforderliche Umfang der Freistellung nach Absatz 1 Satz 3 wird in der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.</u></p> <p>(2) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter dürfen in der Ausübung dieses Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden. Während der Amtsdauer und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtsperiode haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitarbeitervertreter nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besteht.</p>

<p>§ 11. Vorsitz und Geschäftsführung. (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und Stellvertreter sollen im jährlichen Wechsel aus den als Vertreter der Mitarbeiter und aus den als Vertreter von Leitungsorganen entsandten Mitgliedern gewählt werden; sie dürfen nicht derselben Gruppe angehören.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens <u>einem Viertel der Mitglieder</u> unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage.</p> <p>(3) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn <u>ein Viertel der Mitglieder</u> dies beantragt.</p> <p>(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen und zur Vorbereitung ihrer Entscheidung Ausschüsse bilden.</p> <p>(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.</p> <p>(6) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>§ 11. Vorsitz und Geschäftsführung. (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und Stellvertreter sollen im jährlichen Wechsel aus den als Vertreter der Mitarbeiter und aus den als Vertreter von Leitungsorganen entsandten Mitgliedern gewählt werden; sie dürfen nicht derselben Gruppe angehören.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens <u>drei Mitgliedern</u> unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage.</p> <p>(3) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn <u>drei Mitglieder</u> dies <u>beantragen</u>.</p> <p>(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen und zur Vorbereitung ihrer Entscheidung Ausschüsse bilden.</p> <p>(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.</p> <p>(6) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.</p>
<p>§ 12. Beschlussverfahren. (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens <u>drei Viertel ihrer Mitglieder</u>, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. War die Kommission in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, so ist sie in der dritten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser Sitzung darauf hingewiesen war; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(2) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 5 Absatz 1 werden den entsendenden Stellen zugeleitet. Sie treten, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, vier Wochen nach Zugang an die entsendenden Stellen in Kraft, sofern keine Einwendungen nach § 13 erhoben werden. Sie sind nach Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau <u>und in dem Mitteilungsblatt des Diakonischen Werkes</u> zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so <u>kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder</u> der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss (§ 14) anrufen.</p>	<p>§ 12. Beschlussverfahren. (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens <u>sieben Mitglieder</u>, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. War die Kommission in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, so ist sie in der dritten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser Sitzung darauf hingewiesen war; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(2) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 5 Absatz 1 werden den entsendenden Stellen zugeleitet. Sie treten, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, vier Wochen nach Zugang an die entsendenden Stellen in Kraft, sofern keine Einwendungen nach § 13 erhoben werden. Sie sind nach Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so <u>können drei Mitglieder</u> der Arbeitsrechtlichen Kommission <u>oder eine entsendende Stelle</u> den Schlichtungsausschuss (§ 14) anrufen.</p>

<p>§ 13. Einspruchsverfahren. (1) Die entsendenden Stellen haben das Recht, die nochmalige Beratung und Beschlussfassung der Kommission zu verlangen. Dieses Recht kann von einer Stelle allein oder von mehreren entsendenden Stellen gemeinsam ausgeübt werden, sofern diese allein oder zusammen mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder in die Kommission entsenden. Der Einspruch muss dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mit schriftlicher Begründung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zuleitung des Beschlusses zugehen. Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine erneute Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein.</p> <p>(2) Gegen einen erneuten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission steht den entsendenden Stellen die Anrufung des Schlichtungsausschusses zu. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 13. Einspruchsverfahren. (1) Die entsendenden Stellen haben das Recht, die nochmalige Beratung und Beschlussfassung der Kommission zu verlangen. Dieses Recht kann von einer Stelle allein oder von mehreren entsendenden Stellen gemeinsam ausgeübt werden, sofern diese allein oder zusammen mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder in die Kommission entsenden. Der Einspruch muss dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mit schriftlicher Begründung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zuleitung des Beschlusses zugehen. Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine erneute Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein.</p> <p>(2) Gegen einen erneuten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission steht den entsendenden Stellen die Anrufung des Schlichtungsausschusses zu. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt III: Schlichtungsverfahren</p> <p>§ 14. Schlichtungsausschuss. (1) Zur Entscheidung in den Fällen der §§ 7 Absatz 4, 9 Absatz 3, 12 Absatz 3 und 13 Absatz 2 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.</p> <p>(2) Jede der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 6 Absatz 1) entsendet <u>einen</u> Beisitzer und <u>dessen</u> Stellvertreter.</p> <p>(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden mit Dreiviertelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Kommissionsmitglieder benannt. Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, erfolgt die Benennung in einer weiteren Sitzung entsprechend dem Verfahren nach § 12 Absatz 1 Satz 3.</p> <p>(4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.</p> <p>(5) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der Beisitzer sowie die Amtszeit der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter berufen.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(7) Der Schlichtungsausschuss kann Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln.</p> <p>(8) Der Schlichtungsausschuss beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder in geheimer Beratung.</p> <p>(9) Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau <u>sowie in dem Mitteilungsblatt des Diakonischen</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt III: Schlichtungsverfahren</p> <p>§ 14. Schlichtungsausschuss. (1) Zur Entscheidung in den Fällen der §§ 7 Absatz 4, 9 Absatz 3, 12 Absatz 3 und 13 Absatz 2 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.</p> <p>(2) Jede der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 6 Absatz 1) entsendet <u>zwei</u> Beisitzer und <u>deren</u> Stellvertreter.</p> <p>(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden mit Dreiviertelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Kommissionsmitglieder benannt. Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, erfolgt die Benennung in einer weiteren Sitzung entsprechend dem Verfahren nach § 12 Absatz 1 Satz 3.</p> <p>(4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.</p> <p>(5) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der Beisitzer sowie die Amtszeit der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter berufen.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(7) Der Schlichtungsausschuss kann Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln.</p> <p>(8) Der Schlichtungsausschuss beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder in geheimer Beratung.</p> <p>(9) Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.</p>

<p><u>Werkes veröffentlicht.</u></p>	
<p>Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 15. Beginn der Amtszeit. (1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und endet mit Ablauf der Wahlperiode nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p><u>(2) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Kommission vom Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.</u></p> <p>(3) Sofern und solange kein Schlichtungsausschuss besteht, werden dessen Aufgaben vom Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.</p>	<p>Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 15. Beginn der Amtszeit. (1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und endet mit Ablauf der Wahlperiode nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p><i>Anmerkung: Siehe stattdessen jetzt Übergangsregelung in Artikel 5 Absatz 1.</i></p> <p>(2) Sofern und solange kein Schlichtungsausschuss besteht, werden dessen Aufgaben vom Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.</p>
<p>§ 16. Kosten. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getragen. Die den Mitgliedern der Kommission und des Schlichtungsausschusses entstehenden notwendigen Aufwendungen werden in entsprechender Anwendung der bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen für Mitarbeitervertreter von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ersetzt. Die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission können sich eines juristischen sachkundigen Beistandes bedienen, der Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein muss und dessen Auslagen aus Mitteln der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erstattet werden.</p>	<p>§ 16. Kosten. (1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getragen. Die den Mitgliedern der Kommission und des Schlichtungsausschusses entstehenden notwendigen Aufwendungen werden in entsprechender Anwendung der bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen für Mitarbeitervertreter von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ersetzt. Die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission können sich eines juristischen sachkundigen Beistandes bedienen, der Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein muss und dessen Auslagen aus Mitteln der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erstattet werden.</p> <p><u>(2) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten ein Sachkostenbudget, das sie selbst verwalten. Die Höhe des Sachkostenbudgets wird in der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.</u></p>
<p>§ 17. Entsendung. <u>Solange im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Diakonischen Werkes zum jeweiligen Stichtag keine der Vereinigungen kirchlicher oder diakonischer Mitarbeiter entsendungsberechtigt ist oder von ihrem Entsendungsrecht gemäß § 7 Gebrauch macht, werden die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst durch die Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und durch die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes entsandt. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.</u></p>	<p>§ 17. Entsendung. <u>Wenn</u> keine der Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter entsendungsberechtigt ist oder von ihrem Entsendungsrecht gemäß § 7 Gebrauch macht, werden die Vertreter der Mitarbeiter durch die Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entsandt. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 18. Änderung geltender Vorschriften. (1) Das geltende kirchliche Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder in Vollzug dieses Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt wird.</p> <p><u>(2) Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit den zuständigen Gremien des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau.</u></p>	<p>§ 18. Änderung geltender Vorschriften. Das geltende kirchliche Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder in Vollzug dieses Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt wird.</p>

**Vereinbarung über die Gewährung von Unterstützungen nach § 3 Abs. 2 des DW-Fusionsvertrages an das fusionierende Diakonische Werk (fus.DW) durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
Entwurf Stand 06.11.2012**

Der Finanzausschuss der EKHN-Kirchensynode hat dem beigefügten Entwurf einer Vereinbarung über die Gewährung von Unterstützungen nach § 3 Abs. 2 des DW-Fusionsvertrages an das fusionierende Diakonische Werk durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in seiner Sitzung am 12.11.2012 zugestimmt und beschlossen, diesen Entwurf der Elften Kirchensynode in ihrer 6. Tagung ergänzend zur Drucksache Nr. 96/12 vorzulegen.

Die anliegenden Unterlagen stellen den im Finanzausschuss vorgestellten und mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bzw. den beiden Diakonischen Werken abgestimmten letzten Stand dar.

Entwurf

Vereinbarung über die Gewährung von Unterstützungen nach § 3 Abs. 2
des DW-Fusionsvertrages an das fusionierende Diakonische Werk (fus.DW)
durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)
und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
Stand 06.11.2012

1. Ziel und Aufgabe

Nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs des Vertrages zwischen der EKHN und der EKKW anlässlich der Bildung eines gemeinsamen DW's (DW-Fusionsvertrag) unterstützen die EKKW und die EKHN das fus.DW finanziell und personell bei der Erbringung der satzungsmäßigen Aufgaben.

2. Finanzierungsaufteilung

Für 2013 weisen die Kirchen den beiden Diakonischen Werken (DWKW und DWHN), vorbehaltlich der synodalen Haushaltsbeschlüsse, insgesamt 11.974.938,00 € zu. Der Anteil der EKHN beträgt dabei 7.952.838,00 € und der der EKKW 4.022.100,00 €. Dies folgt der in Anlage 1 angewandten Systematik.

3. Grundlage und Umfang

3.1 Die in Anlage 1 dargestellten finanziellen Unterstützungen an die Geschäftsstelle („Landesverband“) für 2013 dienen unter Berücksichtigung der in Anlage 1 beschriebenen Fortschreibung der Beträge als Grundlage zur Bestimmung der finanziellen Unterstützung für die zukünftigen Haushaltsjahre. Dabei werden entsprechend dem kirchlichen Haushaltsplan eine jährliche Kostenanpassung für Personal- und Sachkostensteigerungen berücksichtigt und anschließend die synodalen Einsparvorgaben (zurzeit 1,65 % p.a.) abgezogen. Bei der Kostenanpassung wird ein Personal-/Sachkostenverhältnis von 75 % zu 25 % angenommen.

3.2 Zusätzlich unterstützen die Kirchen das Diakonische Werk auch zukünftig personell (Pfarrstellen) im bisherigen Umfang (Anlage 1). Die fachliche Verwendung der Stellen erfolgt in Abstimmung mit der jeweiligen Kirche. Im Einzelfall besteht die Option, diese Stellen durch Angehörige anderer Berufsgruppen zu besetzen. Die Kirchen tragen die Kosten für die Bezüge dieser Personen einschließlich Versorgung und Beihilfen unmittelbar. Die kirchliche personelle Unterstützung kann im Umfang der allgemeinen kirchlichen Haushaltseinsparungen bzw. Stellenkürzungen verringert werden.

3.3 Darüber hinaus gehende Anpassungen der finanziellen und personellen Unterstützungen werden zwischen den beiden Kirchen abgestimmt.

4. Zweckbestimmung

4.1 Die finanziellen Unterstützungen sind für die satzungsmäßigen Aufgaben des Diakonischen Werkes zu verwenden. Zweckbestimmungen für bestimmte Arbeitsgebiete bestehen nicht.

4.2 In diesen finanziellen Unterstützungen sind auch die gegenwärtig nicht gemeinsam für beide Kirchen wahrgenommenen Aufgaben enthalten (Anlage 2).

5. Besondere diakonische Arbeitsfelder

In den Unterstützungen nicht enthalten sind alle sonstigen Mittel, Gehälter und kostenlose Aufgabenerledigungen für besondere diakonische Arbeitsfelder, die die Kirchen direkt den Trägern oder treuhänderisch dem Diakonischen Werk zuwenden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche regionale Diakonische Werke, Diakoniestationen und Kindertagesstätten.

6. Sonderunterstützungen

Sonderunterstützungen für besondere soziale, organisatorische und bauliche Projekte bedürfen der gesonderten Vereinbarung mit den jeweiligen Kirchen.

7. Evaluierung

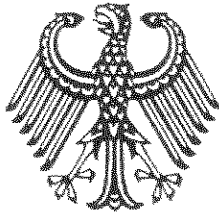
Diese Finanzvereinbarung ist nach fünf Jahren zu evaluieren.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zu Beginn des Haushaltsjahres, welches auf die Eintragung der Fusion ins Vereinsregister folgt, in Kraft.

ANLAGE 1 zu Eckpunktpapier (Stand: 06.11.2012)								
EKHN/EKKW Diakoniezuweisung für:	DWHN			DWKW				
	2013 €	Anmerkungen (Statistik)		Kirchensteuer- einnahmen (Ansatz) 2013 (ohne Clearing) 424 Mio. € davon entfallen auf DWHN in %	2013 €	Anmerkungen (Statistik)		Kirchensteuer- einnahmen (Ansatz) 2013 (ohne Clearing) 126 Mio. € davon entfallen auf DWKW in %
Landesverband Total								
1. Grundzuweisung LV	5.313.778	97,0	VZ-Stellen		1.348.200	74,0	VZ-Stellen	
<i>darin enthalten KITA-Fachberatung</i>			VZ-Stellen T€			6,5	VZ-Stellen T€	
<i>darin enthalten Diakonistationen</i>		2,5	VZ-Stellen T€			450	VZ-Stellen T€	
<i>darin enthalten sonstige Zuweisungen an rDW</i>		1.362.230	T€					
Pfarrer/innen	565.000	(inkl. 70T€ f. VV) 6	VZ-Stellen		163.140	2,7	VZ-Stellen	
Erstattung Mitgliedsbeitrag DWEKD	175.262							
2. Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst					358.900			
Hauptamtliche MA	<i>enthalten in LV</i>		12,5 VZ-Stellen <i>enthalten in LV</i>			15,5	VZ-Stellen	
Pfarrer/innen					55.400	1,0	VZ-Stellen	
3. Fröbelseminar					547.000	64,0	VZ-Stellen	
Hauptamtliche MA								
Pfarrer/innen					55.400	1,0	VZ-Stellen	
4. Mitglieder		257	Einrichtungen incl. 48 Dekanate			295,0	Einrichtungen	
Betriebsmittel	1.026.267							
<i>darin enthalten f. Beschäftigungsprojekte</i>		311.000	T€				T€	
Investitionsmittel	1.367.531				1.768.000			
Summe Landesverband TOTAL	8.447.838			1,99%	4.296.040			3,41%
abügl. direkt bezahlte Pfarrgehälter	-495.000				-273.940			
Zuweisung LV 2013 für alle Aufgaben	7.952.838	66,4%		1,88%	4.022.100	33,6%		3,19%
Beispielrechnung: Fortschreibung mit z. Zt. angenommenem Steigerungssatz								
Zuweisung 2014 - Erhöhung um 0,85 % (2,5% Kostensteigerung (PK 75%, SK 25%) ./1,65% Einsparauflage)	8.020.437				4.056.288			
Zuweisung 2015 - Erhöhung um 0,85 % (2,5% Kostensteigerung (PK 75%, SK 25%) ./1,65% Einsparauflage)	8.088.611				4.090.766			
Zuweisung 2016 - Erhöhung um 0,85 % (2,5% Kostensteigerung (PK 75%, SK 25%) ./1,65% Einsparauflage)	8.157.364	66,4%			4.125.538	33,6%		

ANLAGE 2 zu Eckpunktpapier (Stand: 06.11.2012)								
EKHN/EKKW Diakoniezuweisung für:	DWHN			DWKW				
	2013 €	Anmerkungen (Statistik)		Kirchensteuer- einnahmen (Ansatz) 2013 (ohne Clearing) 424 Mio. € davon entfallen auf DWHN in %	2013 €	Anmerkungen (Statistik)		Kirchensteuer- einnahmen (Ansatz) 2013 (ohne Clearing) 126 Mio. € davon entfallen auf DWKW in %
nicht gemeinsame Aufgaben								
Fröbelseminar					547.000	64,0	VZ-Stellen	
Hauptamtliche MA						55.400 €	1,0 VZ-Stellen	
Pfarrer/innen (siehe Anlage 1)								
KITA-Fachberatung					400.000	6,5	VZ-Stellen	
regionale DW	1.362.230							
Beschäftigungsprojekte	311.000							
Diakoniestationen	165.659	2,5	VZ-Stellen					
Summe Landesverband für <u>nicht</u> gemeinsame Aufgaben (ohne Pfr. Gehälter)	1.838.889	66,0%		0,43%	947.000	34,0%		0,75%
Summe Landesverband für gemeinsame Aufgaben (ohne Pfr. Gehälter)	6.113.949	66,5%		1,44%	3.075.100	33,5%		2,44%
ergibt Zuweisung LV 2013 für alle Aufgaben (ohne Pfr. Gehälter)	7.952.838	66,4%		1,88%	4.022.100	33,6%		3,19%



Bundesarbeitsgericht

Pressemitteilung

Nr. 81/12

Arbeitskampf in kirchlichen Einrichtungen - Dritter Weg

Verfügt eine Religionsgesellschaft über ein am Leitbild der Dienstgemeinschaft ausgerichtetes Arbeitsrechtsregelungsverfahren, bei dem die Dienstnehmerseite und die Dienstgeberseite in einer paritätisch besetzten Kommission die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gemeinsam aushandeln und einen Konflikt durch den neutralen Vorsitzenden einer Schlichtungskommission lösen (sog. Dritter Weg), dürfen Gewerkschaften nicht zu einem Streik aufrufen. Das gilt jedoch nur, soweit Gewerkschaften in dieses Verfahren organisatorisch eingebunden sind und das Verhandlungsergebnis für die Dienstgeberseite als Mindestarbeitsbedingung verbindlich ist.

Die Evangelische Kirche von Westfalen, die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, deren Diakonische Werke sowie vier diakonische Einrichtungen und ein Zusammenschluss mehrerer Diakonischer Werke haben von der beklagten Gewerkschaft ver.di nach Warnstreiks verlangt, Aufrufe zu Streiks in diakonischen Einrichtungen zu unterlassen. Sie haben sich darauf berufen, durch Streiks in ihrem grundrechtlich geschützten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht verletzt zu werden. Ver.di hat demgegenüber geltend gemacht, aufgrund ihrer verfassungsrechtlich vorbehaltlos eingeräumten Koalitionsbetätigungsfreiheit könne sie auch in kirchlichen Einrichtungen zu Streiks aufrufen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen.

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat die Revisionen der Kläger zurückgewiesen. Die Beeinträchtigung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts durch einen Arbeitskampf ist nicht ausnahmslos rechtswidrig. Das Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer diakonischen Einrichtungen aus Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 3 WRV, die eigenen Angelegenheiten zu ordnen und zu verwalten, ist funktional auf die Verwirklichung der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bezogen. Sein Schutzbereich umfasst auch die Entscheidung, die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie beschäftigten Arbeitnehmer nicht mit Gewerkschaften durch Tarifverträge zu regeln, sondern entsprechend ihrem religiösen Bekenntnis einem eigenständigen, am Leitbild der Dienstgemeinschaft ausgerichteten Arbeitsrechtsregelungsverfahren zu überantworten. Das schließt die Befugnis ein, die Regelung der Arbeitsbedingungen einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission sowie einer Schiedskommission mit einem unparteiischen Vorsitzenden zu übertragen.

Dieses - von staatlichen Gerichten nicht zu überprüfende - religiöse Bekenntnis kollidiert mit der durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Koalitionsfreiheit einer Gewerkschaft, sofern sich die Religionsgesellschaft der Privatautonomie zur Begründung von Arbeitsverhältnissen bedient. Ein wesentlicher Zweck der geschützten Koalitionsbetätigungsfreiheit ist der Abschluss von Tarifverträgen zur Regelung der Mindestarbeitsbedingungen ihrer Mitglieder. Soweit die Verfolgung dieses Koalitionszwecks vom Einsatz bestimmter Mittel abhängt, werden diese vom Schutz des Grundrechts erfasst. Dazu zählen auch Arbeitskämpfmaßnahmen, soweit sie funktional auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet sind. Die Gewährleistungen des Art. 9 Abs. 3 GG sind allerdings nicht auf die Tarifautonomie beschränkt, sondern erfassen auch konsensuale Lösungen.

Diese Grundrechtskollision haben staatliche Gerichte bei der Entscheidung über einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch einem schonenden Ausgleich nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz zuzuführen. Bei einer hiernach vorzunehmenden Güterabwägung bestimmen sich auf Seiten der Religionsgesellschaft Maß und Gewicht der Beeinträchtigung nach ihrem Selbstverständnis. Hiernach führt ein Arbeitskampf zur Erzwingung eines Tarifvertrags zur Auflösung der Dienstgemeinschaft. Er beeinträchtigt in schwerwiegender Weise das diakonische Wirken und beschädigt die Glaubwürdigkeit der Kirche. Demgegenüber bewirken der Ausschluss tarifautonomer Arbeitsrechtssetzung und eines Arbeitskampfes zu deren Erzwingung eine substantielle Beschränkung des Koalitionsbetätigungsrechts einer Gewerkschaft. Zudem werden ihre Möglichkeiten zur Mitgliederwerbung, die für den Fortbestand einer Gewerkschaft unerlässlich ist, ganz erheblich gemindert.

Die Gewichtung dieser grundrechtlich geschützten Belange zur Herstellung praktischer Konkordanz lässt ein Zurücktreten der Rechte einer Gewerkschaft nur zu, sofern diese sich innerhalb des Dritten Weges noch koalitionsmäßig betätigen kann, die Arbeitsrechtssetzung auf dem Dritten Weg für die Dienstgeber verbindlich ist und als Mindestarbeitsbedingung den Arbeitsverträgen auch zugrunde gelegt wird.

Hiervon ausgehend waren die Klagen der dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuordnenden Kläger schon deshalb unbegründet, weil dort für die Arbeitgeberseite die Möglichkeit besteht, einseitig zwischen unterschiedlichen Arbeitsrechtsregelungen des Dritten Weges zu wählen. Die übrigen Revisionen waren aus allgemeinen verfahrensrechtlichen oder deliktsrechtlichen Gründen zurückzuweisen.

*Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. November 2012 - 1 AZR 179/11 -
Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 13. Januar 2011 - 8 Sa 788/10 -*

Gemeinsame Vorlage

des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, des Rechtsausschusses und des Verwaltungsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und eines Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks

Der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, der Rechtsausschuss und der Verwaltungsausschuss empfehlen in Abstimmung mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und den Diakonischen Werken beider Kirchen, das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und das Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Berichterstatte: Synodaler Ehrmann/Guth, Synodaler Harder, Synodaler Dr. Volz

Anlagen:

1. Entwurf des Kirchenvertrages
2. Synopse zum Kirchenvertrag (Vergleich zur Fassung in der ersten Lesung)
3. Synopse zum Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks (Vergleich zur Fassung in der ersten Lesung)
4. Synopse zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKHN (Artikel 4)

1.

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 48 Absatz 5 werden die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen.
2. Artikel 69 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. Nach Artikel 69 wird folgender Artikel 69a eingefügt:

„Artikel 69a
Diakonisches Werk

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nimmt ihre Verantwortung für diakonische Einrichtungen insbesondere durch ihr Diakonisches Werk wahr. Das Diakonische Werk kann mehreren Kirchen zugeordnet sein.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

2.

Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zur Verschmelzung der Diakonischen Werke

Einer Verschmelzung des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau e. V. und des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck e. V. durch Aufnahme wird zugestimmt.

Artikel 2

Zustimmung zum Kirchenvertrag

(1) Dem vorgelegten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Kirchenvertrag anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks abzuschließen.

Artikel 3

Änderung des Diakoniegesetzes

Das Diakoniegesetz in der Fassung vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Darüber hinaus wird Diakonie in besonderer Weise von der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., nachfolgend Diakonisches Werk genannt, und von rechtlich selbstständigen Trägern wahrgenommen, die sich, gebunden durch ihre eigenen Satzungen, im Diakonischen Werk zusammenschließen.“

2. In § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 2, § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 2 und 4 und den §§ 13, 14, 16 und 17 werden jeweils nach den Wörtern „Werk“ oder „Werks“ die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen.

3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Durchführung, Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Dekanaten bestehen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke.“

4. In § 13 wird das Wort „Hauptversammlung“ durch das Wort „Mitgliederversammlung“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Satzung des Diakonischen Werks und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Kirchensynode kann die Zustimmung ausnahmsweise im Voraus erteilen.“

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Vertretung der Kirchensynode
in der Mitgliederversammlung

Die Kirchensynode entsendet drei Personen in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks.“

7. In § 16 wird jeweils das Wort „Hauptausschuss“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes

Das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), geändert am 24. November 2009 (ABl. 2010 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Arbeitsrechtsregelungsgesetz
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKHN)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben b und d werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
 - cc) Das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „oder diakonischen“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „oder diakonischer“ und die Wörter „und diakonischen“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „je“ und „aus dem Bereich der Kirche oder der Diakonie“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Zahl der Mitglieder ist von den Mitarbeitervereinigungen glaubhaft zu machen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Absatz 1 werden die Wörter „aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der erforderliche Umfang der Freistellung nach Absatz 1 Satz 3 wird in der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder nach den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ gestrichen.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „einem Viertel der Mitglieder“ durch die Wörter „drei Mitgliedern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „ein Viertel der Mitglieder dies beantragt“ durch die Wörter „drei Mitglieder dies beantragen“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „drei Viertel ihrer“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und in dem Mitteilungsblatt des Diakonischen Werkes“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission“ durch die Wörter „können drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder eine entsendende Stelle“ ersetzt.
9. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ das Komma und die Wörter „sofern diese allein oder zusammen mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder in die Kommission entsenden“ gestrichen.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „zwei“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 werden die Wörter „sowie in dem Mitteilungsblatt des Diakonischen Werkes“ gestrichen.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein muss und“ gestrichen.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten ein Sachkostenbudget, das sie selbst verwalten. Die Höhe des Sachkostenbudgets wird in der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.“

13. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Entsendung

Wenn keine der Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter entsendungsberechtigt ist oder von ihrem Entsendungsrecht gemäß § 7 Gebrauch macht, werden die Vertreter der Mitarbeiter durch die Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entsandt. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Übergangsbestimmungen für die Arbeitsrechtliche Kommission

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 und § 14 Absatz 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau enden die Amtszeiten der bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission und des bestehenden Schlichtungsausschusses mit der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Artikel 6).

(2) Die neue Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird innerhalb von drei Monaten gebildet. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Kommission von der oder dem bisherigen Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer oder seiner Stellvertretung einberufen und bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden geleitet.

Artikel 6

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARR.G.DW)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk), wenn das zuständige Organ seine Übernahme beschlossen hat.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchenkreise und Kirchliche Verbände.

§ 3 Organe

(1) Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss gebildet.

(2) Während der Amtszeit und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtszeit haben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werks besteht.

§ 4 Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Dienstgeber im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.

(3) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses über arbeitsrechtliche Regelungen sind nach Erlangung der Rechtskraft in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Abschnitt 2 Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5 Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu regeln. Dies umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung der Arbeitsverhältnisse und gilt ergänzend für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner die Aufgabe, zu Kirchengesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 6 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

1. auf Dienstnehmerseite neun Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werks,
2. auf Dienstgeberseite neun Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werks.

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein,

1. wer zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist und
2. in einem nicht nur geringfügigen Arbeitsverhältnis zum Diakonischen Werk oder einem seiner Mitglieder steht.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann eine Vereinigung auch eine Person entsenden, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Diakonischen Werk oder einem seiner Mitglieder steht.

§ 7 Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite werden durch Vereinigungen und eine Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen entsandt.

(2) Vereinigungen sind freie, organisierte, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen jeweils mindestens 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, die vom Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes erfasst sind.

(4) Die vier Vereinigungen, in denen die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 2 zusammengeschlossen sind, entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission. Vereinigungen, in denen mehr als zehn Prozent der entgeltlich Beschäftigten zusammengeschlossen sind, entsenden eine zweite Vertreterin oder einen

zweiten Vertreter. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(5) Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung oder des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks.

(6) Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Vereinigung vor einer Notarin oder einem Notar abgibt und der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks vorlegt.

(7) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von einer Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen aus deren Mitte gewählt. In die Delegiertenversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung aus dem Bereich des Diakonischen Werks eine Person, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 Satz 1 erfüllt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und geleitet.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend, wenn eine Vereinigung von ihrem Entsendungsrecht nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht oder während der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf ihr Entsendungsrecht verzichtet.

(9) Die Wahl nach Absatz 7 kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten bei dem Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

(10) Die Kosten der Wahl trägt das Diakonische Werk.

(11) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossen wird.

§ 8

Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstgeberseite

Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstgeberseite werden durch den Aufsichtsrat des Diakonischen Werks entsandt.

§ 9

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr der konstituierenden Sitzung folgenden Jahres.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung ist möglich.

(3) Das Amt eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder

wenn das Amt niedergelegt wird. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

§ 10 Überprüfung der Mitgliedschaft

(1) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten oder nimmt es seine Aufgaben fortgesetzt nicht wahr, entscheidet der Schlichtungsausschuss auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über dessen Ausschluss aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(2) Das Diakonische Werk und seine Mitgliedseinrichtungen haben die Arbeitsrechtliche Kommission und ihre Mitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können alle für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte einholen.

(3) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils die Beratung unabhängiger sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen; soweit dies erforderlich ist. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben; hierauf sind die in Anspruch genommenen Dritten zu verpflichten.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind für die Kommissionstätigkeit im erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Die Arbeitsrechtliche Kommission legt zu Beginn ihrer Amtszeit den Freistellungsumfang der Mitglieder fest. Über den erforderlichen Umfang der Freistellungen entscheidet im Zweifel der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(7) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Diakonischen Werks erstattet.

§ 12 Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von den anwesenden Mitgliedern der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite für ver-

traulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogen werden. Die Personen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

§ 13

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die oder der bisherige Vorsitzende beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im jährlichen Wechsel der Dienstnehmer- bzw. der Dienstgeberseite angehören; sie dürfen nicht derselben Seite angehören. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn drei Mitglieder dies beantragen.

(5) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Erschienenen mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es das stellvertretende Mitglied und die Geschäftsführung.

(7) Ist sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das älteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben der oder des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

(8) Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle beim Diakonischen Werk eingerichtet. Die oder der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teil; sie oder er darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

§ 14

Beschlussverfahren

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt mehrheitlich mit zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder.

(2) Ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung, der das Datum ihres Inkrafttretens nicht regelt, ist unwirksam.

(3) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

(6) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.

(7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(8) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

(9) Hat der Schlichtungsausschuss nach § 17 Absatz 3 einen Einigungsvorschlag unterbreitet, so hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission einzuberufen. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren nach § 17 Absatz 4 fortgesetzt.

§ 15

Fachausschüsse

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission soll je ein Fachausschuss auf Dienstnehmer- und Dienstgeberseite gebildet werden. Diese bestehen aus den jeweiligen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sachverständige können hinzugezogen werden.

Abschnitt 3

Schlichtungsausschuss

§ 16

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. § 12 gilt entsprechend.

(3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben, dürfen weder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Diakonischen Werk, einem Mitglied des Diakonischen Werks, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen, noch einem Leitungsorgan des Diakonischen Werks angehören.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder gewählt.

(5) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(6) Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden, wenn mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt sind. Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. Absatz 3 bleibt unberührt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß den Absätzen 2 bis 4 ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt oder benannt. Mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.

§ 17

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses diesen unverzüglich einberufen.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit der Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Der Schlichtungsausschuss ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim.

(3) Der Schlichtungsausschuss legt der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Anhörung der Beteiligten einen Einigungsvorschlag vor.

(4) Wird das Schlichtungsverfahren nach § 14 Absatz 9 fortgesetzt, so entscheidet der Schlichtungsausschuss nach abermaliger Anhörung der Beteiligten. Der Beschluss ersetzt die Einigung. Die tragenden Gründe sind der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Schlichtungsausschuss regelt Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung.

Abschnitt 4

Kosten

§ 18

Kosten

(1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie des Schlichtungsausschusses werden vom Diakonischen Werk getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere:

1. Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden,
2. Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder,

3. Aufwendungen der Anstellungsträger für die notwendige Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses,
4. notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.

(3) Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 stellt das Diakonische Werk der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Machen die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite geltend, dass das Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht ausreichend ist, haben sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Notwendigkeit der Überschreitung nachzuweisen. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss.

(4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.

Abschnitt 5 Ersatzentsendungsverfahren

§ 19 Unmittelbare Wahl der Dienstnehmervertreterinnen und -vertreter

(1) Nehmen die Mitarbeitervertretungen das Entsendungsrecht nach § 7 Absatz 7 nicht oder nur teilweise wahr, so werden die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite im Rahmen einer geheimen und unmittelbaren Wahl von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gemäß § 2 MVG.EKD im Bereich des Diakonischen Werks ist.

§ 20 Wahlvorstand

(1) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks bestellt einen Wahlvorstand, der die Wahl vorbereitet und durchführt.

(2) Der Wahlvorstand wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl von der Geschäftsfälle der Arbeitsrechtlichen Kommission unterstützt.

§ 21 Wahlschutz, Wahlanfechtung und Kosten

(1) Niemand darf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite behindern. Insofern darf keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden. Niemand darf die Wahl durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt den Dienstgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.

(3) Für die Wahlanfechtung gilt § 7 Absatz 9 entsprechend.

(4) Die Kosten der Wahl trägt das Diakonische Werk.

§ 22 Wahlordnung

Näheres regelt eine Wahlordnung, die der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschließt.

Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Erste Amtszeit

(1) Der Hauptausschuss des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck leiten unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Verfahren nach § 7 ein.

(2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes folgenden Jahres. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt.

(3) Zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung wird die Arbeitsrechtliche Kommission von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet.

(4) Mit der ersten konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission gehen die Aufgaben nach § 5 auf die neue Arbeitsrechtliche Kommission über. Die Zuständigkeit der jeweiligen bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen endet damit. Dies gilt entsprechend für den Schlichtungsausschuss.

(5) Bis zur Bildung des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. werden die Aufgaben des Aufsichtsrates nach diesem Kirchengesetz durch übereinstimmende Beschlüsse des Hauptausschusses des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und des Verwaltungsrates des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck wahrgenommen.

§ 24 Fortgeltung bisheriger Arbeitsrechtsregelungen

Das bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes jeweils geltende Arbeitsvertragsrecht für das Diakonische Werk und seine Einrichtungen bleibt in Kraft, solange nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

§ 25 Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Artikel 7

Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW)

§ 1

Übernahme des MVG.EKD

(1) Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 339), gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.

(2) Bis zur Eintragung des gemeinsamen Diakonischen Werks im Vereinsregister gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD im Bereich der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die beiden Diakonischen Werke gemeinsam sind Diakonisches Werk im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(3) Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich des Diakonischen Werks sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nichts anderes beschließen.

§ 2

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt im Sinne von § 9 MVG.EKD sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Eltern- oder Pflegezeit befinden.

§ 3

Wählbarkeit

(1) Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, sofern die Kirche am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers keine entsprechende Regelung vorsieht. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtausschuss.

(2) Die Abweichung von § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD wird rechtzeitig vor der nächsten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen überprüft.

§ 4

Fortbildung

Anstelle von § 19 Absatz 3 Satz 3 MVG.EKD gilt Folgendes:

Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder entscheidet die Mitarbeitervertretung zu Beginn einer Amtszeit und teilt der Dienststellenleitung den Beschluss mit.

§ 5 Teilnahme an Vorstellungsgesprächen

Ergänzend zu § 34 MVG.EKD gilt Folgendes:

An Vorstellungsgesprächen und den damit verbundenen Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine Einrichtung durchführt, kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen.

§ 6 Begleitung bei Personalgesprächen

Ergänzend zu § 35 MVG.EKD gilt Folgendes:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei Personalgesprächen (z. B. Konfliktgesprächen) aus der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ihres Vertrauens hinzuziehen. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Mitarbeiterjahresgespräche sind keine Personalgespräche im Sinne dieser Vorschrift.

§ 7 Mitberatung

(1) Ergänzend zu § 46 Buchstabe e MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung von Grundsätzen der Personalplanung und -lenkung.

(2) Ergänzend zu § 46 Buchstabe f MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.

§ 8 Bildung eines Gesamtausschusses

(1) Anstelle von § 54 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Für das Diakonische Werk wird ein Gesamtausschuss gebildet. Die Amtszeit des Gesamtausschusses beträgt vier Jahre. Der bisherige Gesamtausschuss führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Alsdann ist spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut nach Absatz 3 zu verfahren.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen aller diakonischen Einrichtungen werden vom amtierenden Gesamtausschuss, hilfsweise vom Diakonischen Werk, spätestens bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen schriftlich zusammengerufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter wählen aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter auf sich vereinigt.

(4) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Personen, die verschiedenen Mitarbeitervertretungen angehören müssen. Je Einrichtung und Dienststellenverbund darf nur ein Mitglied im Gesamtausschuss vertreten sein. § 12 MVG.EKD gilt entsprechend.

(5) Der Gesamtausschuss entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Gesamtausschuss nach außen. Zu Beginn der Amtszeit legt der Gesamtausschuss die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist dem Vorstand des Diakonischen Werks schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden bis zu einer Gesamtfreistellung von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen für die Aufgaben nach § 9 freigestellt. Davon erhält jedes Mitglied mindestens zehn Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Grundfreistellung. Die verbleibenden 1,4 Vollzeitstellen verteilt der Gesamtausschuss eigenverantwortlich. Das Ergebnis ist dem Vorstand des Diakonischen Werks mitzuteilen. Der Gesamtausschuss und der Vorstand des Diakonischen Werks können einvernehmlich die Anzahl der Mitglieder des Gesamtausschusses und die Freistellung ändern. Das Diakonische Werk erstattet den Anstellungsträgern der freigestellten Mitglieder des Gesamtausschusses die anteiligen Personalkosten.

(7) Das Diakonische Werk stellt dem Gesamtausschuss ein Budget zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 zur Verfügung. Über das Budget wird jährlich zwischen dem Vorstand des Diakonischen Werks und dem Gesamtausschuss Einvernehmen hergestellt. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann jede Seite das Kirchengengericht anrufen. Das Kirchengengericht entscheidet abschließend über die Höhe des Budgets für den Budgetzeitraum. Aus dem Budget sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses nach § 30 MVG.EKD und seiner Ausschüsse zu decken. Des Weiteren sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses für Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu veranschlagen.

(8) Im Übrigen finden § 19 Absatz 1, § 21 Absatz 1, § 22 und § 23a Absatz 1 MVG.EKD entsprechende Anwendung. Darüber hinaus findet § 17 MVG.EKD entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von einem Viertel der Wahlberechtigten, der Mehrheit der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder dem Vorstand des Diakonischen Werks gestellt werden kann.

(9) Der Gesamtausschuss kann sich auf Grundlage der §§ 24 bis 27 MVG.EKD eine Ordnung geben. Sie ist dem Diakonischen Werk bekannt zu geben.

§ 9

Aufgaben des Gesamtausschusses

(1) Anstelle von § 55 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten,
2. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, wobei regelmäßige Fortbildungsangebote des Gesamtausschusses mit dem Vorstand des Diakonischen Werks abzustimmen sind,
3. Herstellung des Einvernehmens mit dem Diakonischen Werk über die Berufung von Vorsitzenden der Kammern des Kirchengengerichts für Mitarbeitervertretungssachen gemäß § 13 Absatz 2,
4. Erörterung arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(3) Der Gesamtausschuss hat ferner die Aufgabe, zu Gesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 10

Kirchengengerichtlicher Rechtsschutz

Das Kirchengengericht erster Instanz trägt die Bezeichnung Kirchengengericht für Mitarbeitervertretungssachen.

§ 11

Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen

(1) Anstelle von § 57 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Das Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen besteht aus mindestens zwei Kammern. Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks kann bei Bedarf die Errichtung weiterer Kammern beschließen.

(3) Das Kirchengericht hat seinen Sitz in Kassel. Die Verhandlungsorte bestimmt die oder der jeweilige Vorsitzende der Kammer.

§ 12

Zusammensetzung der Kammern (Zu § 58 Absatz 1 MVG.EKD)

Die Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, einem beisitzenden Mitglied der Dienstgeberseite und einem beisitzenden Mitglied der Dienstnehmerseite. Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig nach einer Vertretungsregelung, die die Direktorin oder der Direktor gemäß § 13 Absatz 4 festlegt.

§ 13

Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beruft so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen. Liegt ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks und des Gesamtausschusses vor, so ist der Aufsichtsrat hieran gebunden.

(3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand des Diakonischen Werks benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich.

(4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlässt eine Geschäftsordnung.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden abweichend von § 15 Absatz 2 MVG.EKD vom 1. Januar bis 30. April 2013 statt. Die folgenden allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen richten sich nach § 15 Absatz 2 MVG.EKD und finden vom 1. Januar bis 30. April 2018 statt. Die Amtszeit der ersten Mitarbeitervertretungen verlängert sich abweichend von § 15 Absatz 1 MVG.EKD entsprechend.

(2) Die Amtszeit der bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Geschäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts bis zu deren Übernahme durch

die neu gewählten Mitarbeitervertretungen weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus.

(3) Die Amtszeit der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Geschäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts gemeinsam als Übergangs-Gesamtausschuss bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch neun Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. § 54 Absatz 2 MVG.EKD gilt entsprechend.

(4) Für die erste Amtszeit gelten §§ 8, 9 und 13 mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von § 8 Absatz 1 wird für die erste Amtszeit für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck und für den Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau jeweils ein eigener Gesamtausschuss gebildet.
2. Als amtierender Gesamtausschuss im Sinne von § 8 Absatz 3 gilt der jeweilige Vorstand der bisherigen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.
3. Abweichend von § 8 Absatz 3 werden die beiden Gesamtausschüsse jeweils in getrennten Wahlgängen der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck und im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau gewählt.
4. Abweichend von § 8 Absatz 4 bestehen die beiden Gesamtausschüsse aus jeweils sieben Personen.
5. Abweichend von § 8 Absatz 6 beträgt die Gesamtfreistellung je Gesamtausschuss 1,5 Vollzeitstellen.
6. Die Vorsitzenden der Gesamtausschüsse und ihre ersten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand der Gesamtausschüsse.
7. Die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden von den Gesamtausschüssen jeweils für ihren regionalen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.
8. Die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie § 13 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 nimmt der geschäftsführende Vorstand wahr.

(5) Bis zur Konstituierung des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen werden dessen Aufgaben von der Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und von dem Kirchengerecht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für den jeweiligen Bereich wahrgenommen.

(6) Für die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die folgenden Wahlen vom 1. Januar bis 30. April 2016 stattfinden und sich die erste Amtszeit dementsprechend verlängert.

§ 15 Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Artikel 8

Änderung weiterer Kirchengesetze

(1) Das Zuordnungsgesetz vom 27. November 2009 (ABl. 2010 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt.

(2) In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 102), zuletzt geändert am 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 14), werden die Wörter „des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 und 2, Artikel 3 Nummer 5 und Artikel 5 Absatz 1 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 treten am Tag nach der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Artikel 6) in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

(3) Artikel 6 tritt am 1. Mai 2013 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

(4) Artikel 7 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes MVG-Anwendungsgesetz Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

(5) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am Tag nach der Eintragung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. in das Vereinsregister in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

Vertrag
zwischen
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
und
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks

Präambel

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sind gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist und in der Welt Gestalt gewinnen will.

Beide Kirchen nehmen die gemeinsame Verantwortung wahr, das Evangelium in Wort und Sakrament und in der Nächstenliebe in rechter Weise zu bezeugen. Diakonie ist als eine besondere Gestalt dieses Zeugnisses Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und nimmt sich besonders Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Im Rahmen dieses Auftrages sucht sie auch die Ursachen dieser Nöte zu benennen und zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen. Die Gestaltung der Diakonie – auch im Blick auf Zusammenarbeit und Einheit – gehört zur gemeinsamen Verantwortung der Kirchen.

Auf der Grundlage von Bibel und Bekenntnis und in Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Verantwortung unterstützen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine gemeinsam getragene Diakonie in Hessen und in ihren landeskirchlichen Gebieten in Rheinland Pfalz und Thüringen. Sie fördern dadurch die Einheit des diakonischen Zeugnisses und stärken den Dienst am Nächsten zu dessen Wohl und Heil.

§ 1
Gemeinsames Diakonisches Werk

Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 2
Zuordnung der Mitglieder des Diakonischen Werks

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werks sind der evangelischen Kirche nach Maßgabe der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zugeordnet.

(2) Die Aufhebung der Zuordnung eines Mitglieds des Diakonischen Werks zur evangelischen Kirche erfolgt einvernehmlich durch die beiden Kirchen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk.

§ 3 Förderung des Diakonischen Werks

- (1) Beide Kirchen fördern die Arbeit des Diakonischen Werks, insbesondere indem sie
1. die Anliegen des Diakonischen Werks in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten unterstützen,
 2. theologisches Personal für die Geschäftsstellen des Diakonischen Werks bereitstellen,
 3. jährliche Zuweisungen für die Arbeit des Diakonischen Werks zur Verfügung stellen,
 4. die Gewährleistungsträgerschaft für die Zusatzversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt übernehmen.

Beide Kirchen stimmen sich dabei ab.

(2) Die beiden Kirchen gewähren dem Diakonischen Werk finanzielle und personelle Unterstützung. Näheres regelt eine Vereinbarung der beiden Kirchen mit dem Diakonischen Werk.

(3) Für Aufgaben des Diakonischen Werks, die im Auftrag einer der beiden Kirchen wahrgenommen werden, sind Vereinbarungen zwischen dem Diakonischen Werk und der jeweiligen Kirche zu treffen.

§ 4 Abstimmung in der Zusammenarbeit

Beide Kirchen stimmen sich in der Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk ab.

§ 5 Kirchenrechtliche Grundlagen

(1) Beide Kirchen schaffen einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für das Diakonische Werk.

(2) Solange einzelne Rechtsbereiche noch nicht einheitlich von beiden Kirchen geregelt sind, gilt für das Diakonische Werk, seine Mitglieder und deren Beschäftigten das Recht der bisher zuständigen Kirche fort.

§ 6 Zustimmung bei Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung des Diakonischen Werks bedürfen der Zustimmung beider Kirchen.

§ 7 Koordinierungsausschuss Diakonisches Werk

(1) Beide Kirchen bilden einen Koordinierungsausschuss zur Vorbereitung von synodalen Entscheidungen, die das gemeinsame Diakonische Werk betreffen und einheitlich oder einvernehmlich zu regeln sind.

(2) Empfehlungen des Koordinierungsausschusses sollen einmütig gefasst werden; sie bedürfen jedoch mindestens der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gemäß Absatz 3.

(3) Dem Koordinierungsausschuss gehören jeweils sechs Synodale der beiden Kirchen an. Sie werden von den Synoden entsandt.

(4) Zwei Vertreterinnen und Vertreter des gemeinsamen Diakonischen Werks können an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die beratende Teilnahme von weiteren Personen bleibt unberührt.

(5) Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Mitarbeit in kirchlichen Gremien

Sieht das Recht einer der beiden Kirchen eine Beteiligung des Diakonischen Werks in einem Gremium vor, kann diese auch von einer Person, die der jeweils anderen Kirche angehört, wahrgenommen werden.

§ 9

Laufzeit

Dieser Kirchenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit einvernehmlich geändert oder aufgehoben werden.

§ 10

Übergangsbestimmung

Erfolgt die Verschmelzung der bestehenden Diakonischen Werke beider Kirchen durch Aufnahme, wird die für den verbleibenden Verein zuständige Kirche die Zustimmung zur neuen Satzung nur im Einvernehmen mit der anderen Kirche erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) § 10 dieses Kirchenvertrages tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieser Kirchenvertrag am Tag nach der Eintragung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. im Vereinsregister in Kraft. Die Kirchenverwaltung und das Landeskirchenamt geben den Tag des Inkrafttretens in den Amtsblättern der beiden Kirchen bekannt.

Erste Lesung (Frühjahrssynoden 2012)	Entwurf für die Zweite Lesung (Herbst 2012)
<p style="text-align: center;">Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks</p>	<p style="text-align: center;">Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks</p>
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sind gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist und in der Welt Gestalt gewinnen will.</p> <p>Beide Kirchen nehmen die gemeinsame Verantwortung wahr, das Evangelium in Wort und Sakrament und in der Nächstenliebe in rechter Weise zu bezeugen. Diakonie ist als eine besondere Gestalt dieses Zeugnisses Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und nimmt sich besonders Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Im Rahmen dieses Auftrages sucht sie auch die Ursachen dieser Nöte zu benennen und zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen. Die Gestaltung der Diakonie – auch im Blick auf Zusammenarbeit und Einheit – gehört zur gemeinsamen Verantwortung der Kirchen.</p> <p>Auf der Grundlage von Bibel und Bekenntnis und in Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Verantwortung unterstützen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine gemeinsam getragene Diakonie in Hessen und in ihren landeskirchlichen Gebieten in Rheinland Pfalz und Thüringen. Sie fördern dadurch die Einheit des diakonischen Zeugnisses und stärken den Dienst am Nächsten zu dessen Wohl und Heil.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sind gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist und in der Welt Gestalt gewinnen will.</p> <p>Beide Kirchen nehmen die gemeinsame Verantwortung wahr, das Evangelium in Wort und Sakrament und in der Nächstenliebe in rechter Weise zu bezeugen. Diakonie ist als eine besondere Gestalt dieses Zeugnisses Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und nimmt sich besonders Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Im Rahmen dieses Auftrages sucht sie auch die Ursachen dieser Nöte zu benennen und zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen. Die Gestaltung der Diakonie – auch im Blick auf Zusammenarbeit und Einheit – gehört zur gemeinsamen Verantwortung der Kirchen.</p> <p>Auf der Grundlage von Bibel und Bekenntnis und in Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Verantwortung unterstützen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine gemeinsam getragene Diakonie in Hessen und in ihren landeskirchlichen Gebieten in Rheinland Pfalz und Thüringen. Sie fördern dadurch die Einheit des diakonischen Zeugnisses und stärken den Dienst am Nächsten zu dessen Wohl und Heil.</p>
<p>§ 1. Gemeinsames Diakonisches Werk. Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	<p>§ 1. Gemeinsames Diakonisches Werk. Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>
<p>§ 2. Zuordnung der Mitglieder des Diakonischen Werks. (1) Die Mitglieder des Diakonischen Werks sind der evangelischen Kirche nach Maßgabe der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zugeordnet.</p> <p>(2) Die Aufhebung der Zuordnung eines Mitglieds des Diakonischen Werks zur evangelischen Kirche erfolgt einvernehmlich durch die beiden Kirchen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk.</p>	<p>§ 2. Zuordnung der Mitglieder des Diakonischen Werks. (1) Die Mitglieder des Diakonischen Werks sind der evangelischen Kirche nach Maßgabe der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zugeordnet.</p> <p>(2) Die Aufhebung der Zuordnung eines Mitglieds des Diakonischen Werks zur evangelischen Kirche erfolgt einvernehmlich durch die beiden Kirchen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk.</p>

Erste Lesung (Frühjahrssynoden 2012)	Entwurf für die Zweite Lesung (Herbst 2012)
<p>§ 3. Förderung des Diakonischen Werks. (1) Beide Kirchen fördern die Arbeit des Diakonischen Werks, insbesondere indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anliegen des Diakonischen Werks in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten unterstützen, 2. theologisches Personal für die Geschäftsstellen des Diakonischen Werks bereitstellen, 3. jährliche Zuweisungen für die Arbeit des Diakonischen Werks zur Verfügung stellen, 4. die Gewährleistungsträgerschaft für die Zusatzversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt übernehmen. <p>Beide Kirchen stimmen sich dabei ab.</p> <p>(2) <u>Bis zum 31. Dezember 2015</u> gewähren die beiden Kirchen dem Diakonischen Werk finanzielle und personelle Unterstützung <u>im Rahmen der bisherigen Förderung ihrer Diakonischen Werke. Ab dem Jahr 2016 wird die Förderung in einer gemeinsamen</u> Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk <u>geregelt.</u></p> <p>(3) <u>Absatz 2 gilt nicht</u> für Aufgaben des Diakonischen Werks, die <u>im Auftrag</u> einer der beiden Kirchen wahrgenommen werden. <u>Hierüber</u> sind <u>gesonderte</u> Vereinbarungen zwischen dem Diakonischen Werk und der jeweiligen Kirche zu treffen.</p>	<p>§ 3. Förderung des Diakonischen Werks. (1) Beide Kirchen fördern die Arbeit des Diakonischen Werks, insbesondere indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anliegen des Diakonischen Werks in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten unterstützen, 2. theologisches Personal für die Geschäftsstellen des Diakonischen Werks bereitstellen, 3. jährliche Zuweisungen für die Arbeit des Diakonischen Werks zur Verfügung stellen, 4. die Gewährleistungsträgerschaft für die Zusatzversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt übernehmen. <p>Beide Kirchen stimmen sich dabei ab.</p> <p>(2) Die beiden Kirchen gewähren dem Diakonischen Werk finanzielle und personelle Unterstützung. <u>Näheres regelt eine Vereinbarung der beiden Kirchen</u> mit dem Diakonischen Werk.</p> <p>(3) Für Aufgaben des Diakonischen Werks, die <u>im Auftrag</u> einer der beiden Kirchen wahrgenommen werden, sind Vereinbarungen zwischen dem Diakonischen Werk und der jeweiligen Kirche zu treffen.</p>
<p>§ 4. Abstimmung in der Zusammenarbeit. Beide Kirchen stimmen sich in der Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk ab.</p>	<p>§ 4. Abstimmung in der Zusammenarbeit. Beide Kirchen stimmen sich in der Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk ab.</p>
<p>§ 5. Kirchenrechtliche Grundlagen. (1) Beide Kirchen schaffen einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für das Diakonische Werk.</p> <p>(2) Solange einzelne Rechtsbereiche noch nicht einheitlich von beiden Kirchen geregelt sind, gilt für das Diakonische Werk, seine Mitglieder und deren Beschäftigten das Recht der bisher zuständigen Kirche fort.</p>	<p>§ 5. Kirchenrechtliche Grundlagen. (1) Beide Kirchen schaffen einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für das Diakonische Werk.</p> <p>(2) Solange einzelne Rechtsbereiche noch nicht einheitlich von beiden Kirchen geregelt sind, gilt für das Diakonische Werk, seine Mitglieder und deren Beschäftigten das Recht der bisher zuständigen Kirche fort.</p>
<p>§ 6. Zustimmung bei Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung beider Kirchen.</p>	<p>§ 6. Zustimmung bei Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung <u>des Diakonischen Werks</u> bedürfen der Zustimmung beider Kirchen.</p>
<p>§ 7. Koordinierungsausschuss Diakonisches Werk. (1) Beide Kirchen bilden einen Koordinierungsausschuss zur Vorbereitung von synodalen Entscheidungen, die das gemeinsame Diakonische Werk betreffen und einheitlich oder einvernehmlich zu regeln sind.</p> <p>(2) Empfehlungen des Koordinierungsausschusses sollen einmütig gefasst werden; sie bedürfen jedoch mindestens der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gemäß Absatz 3.</p> <p>(3) Dem Koordinierungsausschuss gehören jeweils sechs Synodale der beiden Kirchen an. Sie werden von den Synoden entsandt.</p>	<p>§ 7. Koordinierungsausschuss Diakonisches Werk. (1) Beide Kirchen bilden einen Koordinierungsausschuss zur Vorbereitung von synodalen Entscheidungen, die das gemeinsame Diakonische Werk betreffen und einheitlich oder einvernehmlich zu regeln sind.</p> <p>(2) Empfehlungen des Koordinierungsausschusses sollen einmütig gefasst werden; sie bedürfen jedoch mindestens der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gemäß Absatz 3.</p> <p>(3) Dem Koordinierungsausschuss gehören jeweils sechs Synodale der beiden Kirchen an. Sie werden von den Synoden entsandt.</p>

Erste Lesung (Frühjahrssynoden 2012)	Entwurf für die Zweite Lesung (Herbst 2012)
<p>(4) Zwei Vertreterinnen und Vertreter des gemeinsamen Diakonischen Werks können an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die beratende Teilnahme von weiteren Personen bleibt unberührt.</p> <p>(5) Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(4) Zwei Vertreterinnen und Vertreter des gemeinsamen Diakonischen Werks können an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die beratende Teilnahme von weiteren Personen bleibt unberührt.</p> <p>(5) Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 8. Gemeinsames Gesetzgebungsorgan für das Diakonische Werk. Beide Kirchen streben ein gemeinsames Gesetzgebungsorgan für das Recht des Diakonischen Werks und seiner Mitglieder an.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>§ 9. Mitarbeit in kirchlichen Gremien. Sieht das Recht einer der beiden Kirchen eine Beteiligung des Diakonischen Werks in einem Gremium vor, kann diese auch von einer Person, die der jeweils anderen Kirche angehört, wahrgenommen werden.</p>	<p>§ 8. Mitarbeit in kirchlichen Gremien. Sieht das Recht einer der beiden Kirchen eine Beteiligung des Diakonischen Werks in einem Gremium vor, kann diese auch von einer Person, die der jeweils anderen Kirche angehört, wahrgenommen werden.</p>
<p>§ 10. Laufzeit. Dieser Kirchenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit einvernehmlich geändert oder aufgehoben werden.</p>	<p>§ 9. Laufzeit. Dieser Kirchenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit einvernehmlich geändert oder aufgehoben werden.</p>
<p><i>Erläuterung: Bei einer „Verschmelzung durch Aufnahme“ entscheidet die Mitgliederversammlung des verbleibenden Vereins über die neue Satzung. Die Zustimmung zur neuen Satzung erfolgt somit auch nur durch eine der beiden Kirchen. Mit dem neuen § 10 soll sichergestellt werden, dass auch die andere Kirche im Genehmigungsverfahren beteiligt ist.</i></p>	<p>§ 10. Übergangsbestimmung. Erfolgt die Verschmelzung der bestehenden Diakonischen Werke beider Kirchen durch Aufnahme, wird die für den verbleibenden Verein zuständige Kirche die Zustimmung zur neuen Satzung nur im Einvernehmen mit der anderen Kirche erteilen.</p>
<p>§ 11. Inkrafttreten. Dieser Kirchenvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p>§ 11. Inkrafttreten. (1) § 10 dieses Kirchenvertrages tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>(2) Im Übrigen tritt dieser Kirchenvertrag am Tag nach der Eintragung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. im Vereinsregister in Kraft. Die Kirchenverwaltung und das Landeskirchenamt geben den Tag des Inkrafttretens in den Amtsblättern der beiden Kirchen bekannt.</p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; <u>Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:</u></p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Zustimmung zur Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.</u></p> <p>Der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. vom 31. Oktober 2012 wird gemäß § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes in der Fassung vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213) zugestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Zustimmung zur Verschmelzung der Diakonischen Werke</u></p> <p><u>Einer Verschmelzung des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau e. V. und des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck e. V. durch Aufnahme wird zugestimmt.</u></p> <div style="background-color: #e0e0e0; padding: 10px; text-align: center;"> <p><i>Die Genehmigung der neuen Satzung kann erst auf der Frühjahrssynode 2013 erfolgen:</i></p> <p><u>Genehmigung der Satzung der Diakonie Hessen</u></p> <p>Vom ##. April 2013</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den folgenden Beschluss gefasst:</p> </div> <p>Der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. <u>in der vorgelegten Entwurfsfassung vom ### 2013</u> wird gemäß § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes zugestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Zustimmung zum Kirchenvertrag</p> <p>(1) Dem vorgelegten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks wird zugestimmt.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Kirchenvertrag anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks abzuschließen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Zustimmung zum Kirchenvertrag</p> <p>(1) Dem vorgelegten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks wird zugestimmt.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Kirchenvertrag anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks abzuschließen.</p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung der Kirchenordnung</p> <p>Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> In Artikel 48 Absatz 5 werden die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen. Artikel 69 Absatz 4 wird aufgehoben. Nach Artikel 69 wird folgender Artikel 69a eingefügt: „Artikel 69a Diakonisches Werk <p>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nimmt ihre Verantwortung für diakonische Einrichtungen insbesondere durch ihr Diakonisches Werk wahr. Das Diakonische Werk kann mehreren Kirchen zugeordnet sein.“</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p><u>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> In Artikel 48 Absatz 5 werden die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen. Artikel 69 Absatz 4 wird aufgehoben. Nach Artikel 69 wird folgender Artikel 69a eingefügt: „Artikel 69a Diakonisches Werk <p>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nimmt ihre Verantwortung für diakonische Einrichtungen insbesondere durch ihr Diakonisches Werk wahr. Das Diakonische Werk kann mehreren Kirchen zugeordnet sein.“</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p><u>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 4 Änderung des Diakoniegesetzes</p> <p>Das Diakoniegesetz in der Fassung vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Darüber hinaus wird Diakonie in besonderer Weise von der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., nachfolgend Diakonisches Werk genannt, und von rechtlich selbstständigen Trägern wahrgenommen, die sich, gebunden durch ihre eigenen Satzungen, im Diakonischen Werk zusammenschließen.“ In § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 2, § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 2 und 4 und den §§ 13, 14, 16 und 17 werden jeweils nach den Wörtern „Werk“ oder „Werks“ die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen. 	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Diakoniegesetzes</p> <p>Das Diakoniegesetz in der Fassung vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Darüber hinaus wird Diakonie in besonderer Weise von der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., nachfolgend Diakonisches Werk genannt, und von rechtlich selbstständigen Trägern wahrgenommen, die sich, gebunden durch ihre eigenen Satzungen, im Diakonischen Werk zusammenschließen.“ In § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 2, § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 2 und 4 und den §§ 13, 14, 16 und 17 werden jeweils nach den Wörtern „Werk“ oder „Werks“ die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen.

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p>3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Zur Durchführung, Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Dekanaten bestehen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke.“</p> <p>4. In § 13 wird das Wort „Hauptversammlung“ durch das Wort „Mitgliederversammlung“ ersetzt.</p> <p>5. § 14 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird aufgehoben.</p> <p>b) <u>In Absatz 5 wird das Wort „Kirchensynode“ durch das Wort „Kirchenleitung“ ersetzt.</u></p> <p>6. § 15 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 15 Vertretung der Kirchensynode in der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Kirchensynode entsendet drei Personen in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks.“</p> <p>7. In § 16 wird jeweils das Wort „Hauptausschuss“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.</p>	<p>3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Zur Durchführung, Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Dekanaten bestehen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke.“</p> <p>4. In § 13 wird das Wort „Hauptversammlung“ durch das Wort „Mitgliederversammlung“ ersetzt.</p> <p>5. § 14 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird aufgehoben.</p> <p>b) <u>Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</u></p> <p><u>„(5) Die Satzung des Diakonischen Werks und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Kirchensynode kann die Zustimmung ausnahmsweise im Voraus erteilen.“</u></p> <p>6. § 15 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 15 Vertretung der Kirchensynode in der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Kirchensynode entsendet drei Personen in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks.“</p> <p>7. In § 16 wird jeweils das Wort „Hauptausschuss“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes</p> <p>Das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), geändert am 24. November 2009 (ABl. 2010 S. 15), wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p>4. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 werden die Wörter „oder diakonischer“ und die Wörter „und diakonischen“ gestrichen.</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „je“ und „aus dem Bereich der Kirche oder der Diakonie“ gestrichen.</p> <p>bb) Satz 2 wird aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes</p> <p>Das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), geändert am 24. November 2009 (ABl. 2010 S. 15), wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p>4. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 werden die Wörter „oder diakonischer“ und die Wörter „und diakonischen“ gestrichen.</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „je“ und „aus dem Bereich der Kirche oder der Diakonie“ gestrichen.</p> <p>bb) Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>c) <u>In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:</u></p> <p><u>„Die Zahl der Mitglieder ist von den Mitarbeitervereinigungen glaubhaft zu machen.“</u></p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p>(...)</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>11. § 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <u>Absatz 2 wird aufgehoben.</u></p> <p>b) <u>Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.</u></p> <p>(...)</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 6</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen für die Arbeitsrechtliche Kommission</p> <p>(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 und § 14 Absatz 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau enden die Amtszeiten der bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission und des bestehenden Schlichtungsausschusses mit <u>dem Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes</u> Diakonie (Artikel 7).</p> <p>(2) Die neue Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird innerhalb von drei Monaten gebildet. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Kommission von der oder dem bisherigen Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer oder seiner Stellvertretung einberufen und bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden geleitet.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen für die Arbeitsrechtliche Kommission</p> <p>(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 und § 14 Absatz 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau enden die Amtszeiten der bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission und des bestehenden Schlichtungsausschusses mit <u>der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz</u> Diakonie (Artikel 6).</p> <p>(2) Die neue Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird innerhalb von drei Monaten gebildet. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Kommission von der oder dem bisherigen Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer oder seiner Stellvertretung einberufen und bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden geleitet.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 7</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRG.DW)</p> <p>(...)</p> <p>§ 4. Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen. (1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle <u>Arbeitsverhältnisse</u> im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.</p> <p>(...)</p> <p>§ 7. (...) (9) Die Wahl nach Absatz 7 kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten bei dem <u>Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 6</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRG.DW)</p> <p>(...)</p> <p>§ 4. Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen. (1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle <u>Dienstgeber</u> im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.</p> <p>(...)</p> <p>§ 7. (...) (9) Die Wahl nach Absatz 7 kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten bei dem <u>Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck</u> schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.</p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p style="text-align: center;">(...)</p> <p>§ 16. (...) (6) Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden, wenn mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt sind. Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist, so bestimmt die oder der Vorsitzende des <u>Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten.</p>	<p style="text-align: center;">(...)</p> <p>§ 16. (...) (6) Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden, wenn mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt sind. Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist, so bestimmt die oder der Vorsitzende des <u>Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck</u> eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. <u>Absatz 3 bleibt unberührt.</u></p>
<p style="text-align: center;">(...)</p> <p>§ 23. (1) <u>Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks leitet</u> unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Verfahren nach § 7 ein.</p> <p>(2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes folgenden Jahres. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt.</p> <p>(3) Zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung wird die Arbeitsrechtliche Kommission von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet.</p> <p>(4) Mit der ersten konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission gehen die Aufgaben nach § 5 auf die neue Arbeitsrechtliche Kommission über. Die Zuständigkeit der jeweiligen bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen endet damit. Dies gilt entsprechend für den Schlichtungsausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">(...)</p> <p>§ 23. (1) <u>Der Hauptausschuss des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck leiten</u> unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Verfahren nach § 7 ein.</p> <p>(2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes folgenden Jahres. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt.</p> <p>(3) Zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung wird die Arbeitsrechtliche Kommission von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet.</p> <p>(4) Mit der ersten konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission gehen die Aufgaben nach § 5 auf die neue Arbeitsrechtliche Kommission über. Die Zuständigkeit der jeweiligen bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen endet damit. Dies gilt entsprechend für den Schlichtungsausschuss.</p> <p><u>(5) Bis zur Bildung des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. werden die Aufgaben des Aufsichtsrates nach diesem Kirchengesetz durch übereinstimmende Beschlüsse des Hauptausschusses des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und des Verwaltungsrates des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck wahrgenommen.</u></p>
<p style="text-align: center;">(...)</p> <p>§ 25. Gesetzesänderungen. Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im <u>Einvernehmen</u> mit dem Diakonischen Werk.</p>	<p style="text-align: center;">(...)</p> <p>§ 25. Gesetzesänderungen. Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im <u>Benehmen</u> mit dem Diakonischen Werk <u>und im Einvernehmen</u> mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW)</p> <p>§ 1. Übernahme des MVG.EKD. (1) Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 339), gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.</p> <p>(2) Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich des Diakonischen Werks sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nichts anderes beschließen.</p> <p>§ 2. Wählbarkeit. (1) Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, sofern die Kirche am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers keine entsprechende Regelung vorsieht. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtausschuss.</p> <p>(2) Die Abweichung von § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD wird rechtzeitig vor der nächsten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen überprüft.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 7</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW)</p> <p>§ 1. Übernahme des MVG.EKD. (1) Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 339), gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.</p> <p><u>(2) Bis zur Eintragung des gemeinsamen Diakonischen Werks im Vereinsregister gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD im Bereich der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die beiden Diakonischen Werke gemeinsam sind Diakonisches Werk im Sinne dieses Kirchengesetzes.</u></p> <p>(3) Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich des Diakonischen Werks sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nichts anderes beschließen.</p> <p>§ 2. Wahlberechtigung. <u>Wahlberechtigt im Sinne von § 9 MVG.EKD sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Eltern- oder Pflegezeit befinden.</u></p> <p>§ 3. Wählbarkeit. (1) Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, sofern die Kirche am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers keine entsprechende Regelung vorsieht. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtausschuss.</p> <p>(2) Die Abweichung von § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD wird rechtzeitig vor der nächsten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen überprüft.</p> <p>§ 4. Fortbildung. <u>Anstelle von § 19 Absatz 3 Satz 3 MVG.EKD gilt Folgendes:</u></p> <p><u>Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder entscheidet die Mitarbeitervertretung zu Beginn einer Amtszeit und teilt der Dienststellenleitung den Beschluss mit.</u></p> <p>§ 5. Teilnahme an Vorstellungsgesprächen. <u>Ergänzend zu § 34 MVG.EKD gilt Folgendes:</u></p> <p><u>An Vorstellungsgesprächen und den damit verbundenen Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine Einrichtung durchführt, kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen.</u></p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p>§ 3. Bildung eines Gesamtausschusses. (1) Anstelle von § 54 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Für das Diakonische Werk wird ein Gesamtausschuss gebildet. Die Amtszeit des Gesamtausschusses beträgt vier Jahre. Der bisherige Gesamtausschuss führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Alsdann ist spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut nach Absatz 3 zu verfahren.</p> <p>(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen aller diakonischen Einrichtungen werden vom amtierenden Gesamtausschuss, hilfsweise vom Diakonischen Werk, spätestens bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen schriftlich zusammengerufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter wählen aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter auf sich vereinigt.</p> <p>(4) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Personen, die verschiedenen Mitarbeitervertretungen angehören müssen. Je Einrichtung und Dienststellenverbund darf nur ein Mitglied im Gesamtausschuss vertreten sein. § 12 MVG.EKD gilt entsprechend.</p> <p>(5) Der Gesamtausschuss entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Gesamtausschuss nach außen. Zu Beginn der Amtszeit legt der Gesamtausschuss die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist dem Vorstand des Diakonischen Werks schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden bis zu einer Gesamtfreistellung von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen für die Aufgaben nach § 4 freigestellt. Davon erhält jedes Mitglied mindestens zehn Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Grundfreistellung. Die verbleibenden 1,4 Vollzeitstellen verteilt der Gesamtausschuss eigenverantwortlich. Das Ergebnis ist dem Vorstand des Diakonischen Werks mitzuteilen.</p>	<p>§ 6. Begleitung bei Personalgesprächen. <u>Ergänzend zu § 35 MVG.EKD gilt Folgendes:</u></p> <p><u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei Personalgesprächen (z. B. Konfliktgesprächen) aus der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ihres Vertrauens hinzuziehen. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Mitarbeiterjahresgespräche sind keine Personalgespräche im Sinne dieser Vorschrift.</u></p> <p>§ 7. Mitberatung. (1) <u>Ergänzend zu § 46 Buchstabe e MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung von Grundsätzen der Personalplanung und -lenkung.</u></p> <p>(2) <u>Ergänzend zu § 46 Buchstabe f MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.</u></p> <p>§ 8. Bildung eines Gesamtausschusses. (1) Anstelle von § 54 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Für das Diakonische Werk wird ein Gesamtausschuss gebildet. Die Amtszeit des Gesamtausschusses beträgt vier Jahre. Der bisherige Gesamtausschuss führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Alsdann ist spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut nach Absatz 3 zu verfahren.</p> <p>(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen aller diakonischen Einrichtungen werden vom amtierenden Gesamtausschuss, hilfsweise vom Diakonischen Werk, spätestens bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen schriftlich zusammengerufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter wählen aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter auf sich vereinigt.</p> <p>(4) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Personen, die verschiedenen Mitarbeitervertretungen angehören müssen. Je Einrichtung und Dienststellenverbund darf nur ein Mitglied im Gesamtausschuss vertreten sein. § 12 MVG.EKD gilt entsprechend.</p> <p>(5) Der Gesamtausschuss entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Gesamtausschuss nach außen. Zu Beginn der Amtszeit legt der Gesamtausschuss die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist dem Vorstand des Diakonischen Werks schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden bis zu einer Gesamtfreistellung von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen für die Aufgaben nach § 9 freigestellt. Davon erhält jedes Mitglied mindestens zehn Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Grundfreistellung. Die verbleibenden 1,4 Vollzeitstellen verteilt der Gesamtausschuss eigenverantwortlich. Das Ergebnis ist dem Vorstand des Diakonischen Werks mitzuteilen.</p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p>Der Gesamtausschuss und der Vorstand des Diakonischen Werks können einvernehmlich die Anzahl der Mitglieder des Gesamtausschusses und die Freistellung ändern. Das Diakonische Werk erstattet den Anstellungsträgern der freigestellten Mitglieder des Gesamtausschusses die anteiligen Personalkosten.</p>	<p>Der Gesamtausschuss und der Vorstand des Diakonischen Werks können einvernehmlich die Anzahl der Mitglieder des Gesamtausschusses und die Freistellung ändern. Das Diakonische Werk erstattet den Anstellungsträgern der freigestellten Mitglieder des Gesamtausschusses die anteiligen Personalkosten.</p>
<p>(7) Das Diakonische Werk stellt dem Gesamtausschuss ein Budget zur Erfüllung der Aufgaben nach <u>§ 4</u> zur Verfügung. Über das Budget wird jährlich zwischen dem Vorstand des Diakonischen Werks und dem Gesamtausschuss Einvernehmen hergestellt. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann jede Seite das Kirchengericht anrufen. Das Kirchengericht entscheidet abschließend über die Höhe des Budgets für den Budgetzeitraum. Aus dem Budget sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses nach <u>§ 30</u> MVG.EKD und seiner Ausschüsse zu decken. Des Weiteren sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses für Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu veranschlagen.</p>	<p>(7) Das Diakonische Werk stellt dem Gesamtausschuss ein Budget zur Erfüllung der Aufgaben nach <u>§ 9</u> zur Verfügung. Über das Budget wird jährlich zwischen dem Vorstand des Diakonischen Werks und dem Gesamtausschuss Einvernehmen hergestellt. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann jede Seite das Kirchengericht anrufen. Das Kirchengericht entscheidet abschließend über die Höhe des Budgets für den Budgetzeitraum. Aus dem Budget sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses nach <u>§ 30</u> MVG.EKD und seiner Ausschüsse zu decken. Des Weiteren sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses für Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu veranschlagen.</p>
<p>(8) Im Übrigen finden <u>§ 19</u> Absatz 1, <u>§ 21</u> Absatz 1, <u>§ 22</u> und <u>§ 23a</u> Absatz 1 MVG.EKD entsprechende Anwendung. Darüber hinaus findet <u>§ 17</u> MVG.EKD entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von einem Viertel der Wahlberechtigten, der Mehrheit der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder dem Vorstand des Diakonischen Werks gestellt werden kann.</p>	<p>(8) Im Übrigen finden <u>§ 19</u> Absatz 1, <u>§ 21</u> Absatz 1, <u>§ 22</u> und <u>§ 23a</u> Absatz 1 MVG.EKD entsprechende Anwendung. Darüber hinaus findet <u>§ 17</u> MVG.EKD entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von einem Viertel der Wahlberechtigten, der Mehrheit der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder dem Vorstand des Diakonischen Werks gestellt werden kann.</p>
<p>(9) Der Gesamtausschuss kann sich auf Grundlage der §§ 24 bis 27 MVG.EKD eine Ordnung geben. Sie ist dem Diakonischen Werk bekannt zu geben.</p>	<p>(9) Der Gesamtausschuss kann sich auf Grundlage der §§ 24 bis 27 MVG.EKD eine Ordnung geben. Sie ist dem Diakonischen Werk bekannt zu geben.</p>
<p>§ 4. Aufgaben des Gesamtausschusses. (1) Anstelle von <u>§ 55</u> MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p>	<p>§ 9. Aufgaben des Gesamtausschusses. (1) Anstelle von <u>§ 55</u> MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p>
<p>(2) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten, 2. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, wobei regelmäßige Fortbildungsangebote des Gesamtausschusses mit dem Vorstand des Diakonischen Werks abzustimmen sind, 3. Herstellung des Einvernehmens mit dem Diakonischen Werk über die Berufung von Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen gemäß <u>§ 8</u> Absatz 2, 4. Erörterung arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind. 	<p>(2) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten, 2. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, wobei regelmäßige Fortbildungsangebote des Gesamtausschusses mit dem Vorstand des Diakonischen Werks abzustimmen sind, 3. Herstellung des Einvernehmens mit dem Diakonischen Werk über die Berufung von Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen gemäß <u>§ 13</u> Absatz 2, 4. Erörterung arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.
<p>(3) Der Gesamtausschuss hat ferner die Aufgabe, zu Gesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.</p>	<p>(3) Der Gesamtausschuss hat ferner die Aufgabe, zu Gesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.</p>
<p>§ 5. Kirchengerichtlicher Rechtsschutz. Das Kirchengericht erster Instanz trägt die Bezeichnung Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen.</p>	<p>§ 10. Kirchengerichtlicher Rechtsschutz. Das Kirchengericht erster Instanz trägt die Bezeichnung Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen.</p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p>§ 6. Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen. (1) Anstelle von § 57 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Das Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen besteht aus mindestens zwei Kammern. Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks kann bei Bedarf die Errichtung weiterer Kammern beschließen.</p> <p>(3) Das Kirchengericht hat seinen Sitz in Kassel. Die <u>Gerichtsorte</u> bestimmt die oder der jeweilige Vorsitzende der Kammer.</p> <p>§ 7. Zusammensetzung der Kammern (Zu § 58 Absatz 1 MVG.EKD). Die Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, einem beisitzenden Mitglied der Dienstgeberseite und einem beisitzenden Mitglied der Dienstnehmerseite. Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig nach einer Vertretungsregelung, die die Direktorin oder der Direktor gemäß § 8 Absatz 4 festlegt.</p> <p>§ 8. Bildung und Zusammensetzung der Kammern. (1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beruft <u>auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks und des Gesamtausschusses</u> so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen.</p> <p>(3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand des Diakonischen Werks benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlassen eine Geschäftsordnung.</p> <p>§ 9. Übergangsbestimmungen. (1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden abweichend von § 15 Absatz 2 MVG.EKD vom 1. Januar bis 30. April 2013 statt. Die folgenden allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen richten sich nach § 15 Absatz 2 MVG.EKD und finden vom 1. Januar bis 30. April 2018 statt. Die Amtszeit der ersten Mitarbeitervertretungen verlängert sich abweichend von § 15 Absatz 1 MVG.EKD entsprechend.</p> <p>(2) Die Amtszeit der bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Ge-</p>	<p>§ 11. Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen. (1) Anstelle von § 57 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Das Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen besteht aus mindestens zwei Kammern. Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks kann bei Bedarf die Errichtung weiterer Kammern beschließen.</p> <p>(3) Das Kirchengericht hat seinen Sitz in Kassel. Die <u>Verhandlungsorte</u> bestimmt die oder der jeweilige Vorsitzende der Kammer.</p> <p>§ 12. Zusammensetzung der Kammern (Zu § 58 Absatz 1 MVG.EKD). Die Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, einem beisitzenden Mitglied der Dienstgeberseite und einem beisitzenden Mitglied der Dienstnehmerseite. Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig nach einer Vertretungsregelung, die die Direktorin oder der Direktor gemäß § 13 Absatz 4 festlegt.</p> <p>§ 13. Bildung und Zusammensetzung der Kammern. (1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beruft so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen. <u>Liegt ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks und des Gesamtausschusses vor, so ist der Aufsichtsrat hieran gebunden.</u></p> <p>(3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand des Diakonischen Werks benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlässt eine Geschäftsordnung.</p> <p>§ 14. Übergangsbestimmungen. (1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden abweichend von § 15 Absatz 2 MVG.EKD vom 1. Januar bis 30. April 2013 statt. Die folgenden allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen richten sich nach § 15 Absatz 2 MVG.EKD und finden vom 1. Januar bis 30. April 2018 statt. Die Amtszeit der ersten Mitarbeitervertretungen verlängert sich abweichend von § 15 Absatz 1 MVG.EKD entsprechend.</p> <p>(2) Die Amtszeit der bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Ge-</p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p>schäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts bis zu deren Übernahme durch die neu gewählten Mitarbeitervertretungen weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Geschäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts gemeinsam als Übergangs-Gesamtausschuss bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch neun Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. § 54 Absatz 2 MVG.EKD gilt entsprechend.</p> <p><u>(4) Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 kann der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks auf Vorschlag des Übergangs-Gesamtausschusses und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werks die Anzahl der Mitglieder des Gesamtausschusses während der ersten Amtszeit erhöhen.</u></p> <p><u>(5) Während der ersten Amtszeit sollen im Gesamtausschuss sechs Mitglieder aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck und fünf Mitglieder aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werks in Hessen und Nassau vertreten sein.</u></p>	<p>schäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts bis zu deren Übernahme durch die neu gewählten Mitarbeitervertretungen weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Geschäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts gemeinsam als Übergangs-Gesamtausschuss bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch neun Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. § 54 Absatz 2 MVG.EKD gilt entsprechend.</p> <p><u>(4) Für die erste Amtszeit gelten §§ 8, 9 und 13 mit folgender Maßgabe:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Abweichend von § 8 Absatz 1 wird für die erste Amtszeit für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck und für den Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau jeweils ein eigener Gesamtausschuss gebildet.</u> <u>2. Als amtierender Gesamtausschuss im Sinne von § 8 Absatz 3 gilt der jeweilige Vorstand der bisherigen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.</u> <u>3. Abweichend von § 8 Absatz 3 werden die beiden Gesamtausschüsse jeweils in getrennten Wahlgängen der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck und im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau gewählt.</u> <u>4. Abweichend von § 8 Absatz 4 bestehen die beiden Gesamtausschüsse aus jeweils sieben Personen.</u> <u>5. Abweichend von § 8 Absatz 6 beträgt die Gesamtfreistellung je Gesamtausschuss 1,5 Vollzeitstellen.</u> <u>6. Die Vorsitzenden der Gesamtausschüsse und ihre ersten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand der Gesamtausschüsse.</u> <u>7. Die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden von den Gesamtausschüssen jeweils für ihren regionalen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.</u> <u>8. Die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie § 13 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 nimmt der geschäftsführende Vorstand wahr.</u>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p>(6) Für die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die folgenden Wahlen vom 1. Januar bis 30. April 2016 stattfinden und sich die erste Amtszeit dementsprechend verlängert.</p> <p>§ 10. Gesetzesänderungen. Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im <u>Einvernehmen</u> mit dem Diakonischen Werk.</p>	<p><u>(5) Bis zur Konstituierung des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen werden dessen Aufgaben von der Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und von dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für den jeweiligen Bereich wahrgenommen.</u></p> <p>(6) Für die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die folgenden Wahlen vom 1. Januar bis 30. April 2016 stattfinden und sich die erste Amtszeit dementsprechend verlängert.</p> <p>§ 15. Gesetzesänderungen. Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im <u>Benehmen</u> mit dem Diakonischen Werk <u>und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 9</p> <p style="text-align: center;">Änderung weiterer Kirchengesetze</p> <p>(1) Das Zuordnungsgesetz vom 27. November 2009 (ABl. 2010 S. 15) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt. 2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt. 3. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt. <p>(2) In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 102), zuletzt geändert am 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 14), werden die Wörter „des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.</p> <p><u>(3) In § 57 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 69), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), werden die Wörter „das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt.</u></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p style="text-align: center;">Änderung weiterer Kirchengesetze</p> <p>(1) Das Zuordnungsgesetz vom 27. November 2009 (ABl. 2010 S. 15) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt. 2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt. 3. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt. <p>(2) In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 102), zuletzt geändert am 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 14), werden die Wörter „des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.</p> <p style="text-align: center;"><i>Anmerkung: Absatz 3 kann entfallen, da das Pfarrdienstgesetz der EKHN im Jahr 2013 durch das Pfarrdienstgesetz der EKD abgelöst werden soll.</i></p>

Mantelgesetz (Erste Lesung Frühjahr 2012)	Mantelgesetz (2./3. Lesung Herbst 2012)
<p style="text-align: center;">Artikel 10</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 6 Absatz 1 treten am <u>26. November 2012</u> in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 5, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 treten <u>an dem Tag in Kraft, an dem das entsprechende Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck</u> in Kraft tritt. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.</p> <p>(3) Artikel 8 tritt <u>an dem Tag in Kraft, an dem das entsprechende MVG-Anwendungsgesetz Diakonie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft tritt</u>. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.</p> <p>(4) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am Tag nach der Eintragung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. in das Vereinsregister in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 9</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Artikel 1 und 2, <u>Artikel 3 Nummer 5</u> und Artikel 5 Absatz 1 treten am <u>1. Januar 2013</u> in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 treten <u>am Tag nach der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Artikel 6)</u> in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.</p> <p>(3) Artikel 6 tritt am <u>1. Mai 2013</u> in Kraft, wenn die <u>Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie beschlossen hat</u>. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.</p> <p>(4) Artikel 7 tritt am <u>1. Januar 2013</u> in Kraft, wenn die <u>Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes MVG-Anwendungsgesetz Diakonie beschlossen hat</u>. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.</p> <p>(5) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am Tag nach der Eintragung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. in das Vereinsregister in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.</p>

ARRГ.EKHN	Änderungen gemäß Artikel 4
<p align="center"><u>Kirchengesetz</u> <u>über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst</u> <u>(Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRГ)</u></p> <p align="center">Vom 29. November 1979 (ABI. 1979 S. 228), geändert am 24. November 2009 (ABI. 2010 S. 15)</p>	<p align="center"><u>Arbeitsrechtsregelungsgesetz</u> <u>der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> <u>(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRГ.EKHN)</u></p> <p align="center">Vom 29. November 1979 (ABI. 1979 S. 228), zuletzt geändert am ...</p>
<p align="center">Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Grundsatz. Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Zur Erfüllung dieses Auftrages sollen die in Kirche und Diakonie tätigen Menschen in ihrem beruflichen Wirken wie in ihrer Lebensführung beitragen. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet alle und erfordert eine vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit der Vertreter von Leitungsorganen und Mitarbeitern, die auch bei der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.</p>	<p align="center">Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Grundsatz. Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Zur Erfüllung dieses Auftrages sollen die in Kirche und Diakonie tätigen Menschen in ihrem beruflichen Wirken wie in ihrer Lebensführung beitragen. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet alle und erfordert eine vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit der Vertreter von Leitungsorganen und Mitarbeitern, die auch bei der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.</p>
<p>§ 2. Geltungsbereich. (1) Dieses Kirchengesetz gilt im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihrer Kirchengemeinden und Dekanate sowie der sonstigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger im Aufsichtsbereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es gilt ferner für alle rechtlich selbständigen, nichtdiakonischen Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet sind; die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p><u>(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes gelten im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau, wenn dessen Hauptversammlung der Übernahme zugestimmt hat.</u></p>	<p>§ 2. Geltungsbereich. Dieses Kirchengesetz gilt im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihrer Kirchengemeinden und Dekanate sowie der sonstigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger im Aufsichtsbereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es gilt ferner für alle rechtlich selbständigen, nichtdiakonischen Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet sind; die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.</p>
<p>§ 3. Organe. Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss gebildet.</p>	<p>§ 3. Organe. Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss gebildet.</p>
<p>§ 4. Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen. (1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich.</p> <p>(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.</p>	<p>§ 4. Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen. (1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich.</p> <p>(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.</p>
<p align="center">Abschnitt II: Arbeitsrechtliche Kommission</p> <p>§ 5. Aufgaben. (1) Die Kommission hat die Aufgabe, für die Mitarbeiter (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende) im Haupt- und Nebenberuf Regelungen zu beraten und zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse betreffen.</p> <p>(2) Die Kommission hat ferner die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechts mitzuwirken, b) bei solchen allgemeinen Regelungen für die Dienst- 	<p align="center">Abschnitt II: Arbeitsrechtliche Kommission</p> <p>§ 5. Aufgaben. (1) Die Kommission hat die Aufgabe, für die Mitarbeiter (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende) im Haupt- und Nebenberuf Regelungen zu beraten und zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse betreffen.</p> <p>(2) Die Kommission hat ferner die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechts mitzuwirken, b) bei solchen allgemeinen Regelungen für die Dienst-

<p>verhältnisse der Kirchenbeamten mitzuwirken, die zugleich Inhalt der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter sind oder werden sollen.</p>	<p>verhältnisse der Kirchenbeamten mitzuwirken, die zugleich Inhalt der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter sind oder werden sollen.</p>
<p>§ 6. Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission. (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:</p> <p>a) fünf Mitglieder als Vertreter der Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,</p> <p><u>b) fünf Mitglieder als Vertreter der Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau,</u></p> <p>c) fünf Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,</p> <p><u>d) fünf Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau.</u></p> <p>(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitglieds tritt.</p> <p>(3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> zu kirchlichen Ämtern der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist und haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen <u>oder diakonischen</u> Dienst steht. <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann jede entsendende Stelle ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied entsenden, das nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen <u>oder diakonischen</u> Dienst steht.</p>	<p>§ 6. Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission. (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:</p> <p>a) fünf Mitglieder als Vertreter der Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,</p> <p>b) fünf Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitglieds tritt.</p> <p>(3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> zu kirchlichen Ämtern der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist und haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst steht. <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann jede entsendende Stelle ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied entsenden, das nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst steht.</p>
<p>§ 7. Vertretung der Mitarbeiter. (1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen entsandt.</p> <p>(2) Als Mitarbeitervereinigungen im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten solche Vereinigungen, die einen freien, organisierten, auf Dauer angelegten und vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Zusammenschluss kirchlicher <u>oder diakonischer</u> Mitarbeiter bilden, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht und die allen kirchlichen <u>und diakonischen</u> Mitarbeitern offenstehen.</p> <p>(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Mitarbeitervereinigungen, denen mindestens <u>je</u> dreihundert der von diesem Kirchengesetz betroffenen Mitarbeiter <u>aus dem Bereich der Kirche oder der Diakonie</u> angehören. <u>Steht eine Vereinigung sowohl kirchlichen als auch diakonischen Mitarbeitern offen, so sind für beide Mitarbeitergruppen getrennte Mitgliederbestände gegenüber dem Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter glaubhaft zu machen, der auch die Feststellungen nach Absatz 4 Satz 1 trifft.</u></p> <p>(4) Sind mehrere Mitarbeitervereinigungen entsendungsberechtigt, richtet sich die Zahl der von jeder Vereinigung zu entsendenden Vertreter nach der Zahl ihrer Mitglieder (d'Hondt'sches Verfahren); Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Kommission liegt.</p>	<p>§ 7. Vertretung der Mitarbeiter. (1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen entsandt.</p> <p>(2) Als Mitarbeitervereinigungen im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten solche Vereinigungen, die einen freien, organisierten, auf Dauer angelegten und vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Zusammenschluss kirchlicher Mitarbeiter bilden, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht und die allen kirchlichen Mitarbeitern offenstehen.</p> <p>(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Mitarbeitervereinigungen, denen mindestens dreihundert der von diesem Kirchengesetz betroffenen Mitarbeiter angehören.</p> <p>(4) Sind mehrere Mitarbeitervereinigungen entsendungsberechtigt, richtet sich die Zahl der von jeder Vereinigung zu entsendenden Vertreter nach der Zahl ihrer Mitglieder (d'Hondt'sches Verfahren); Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Kommission liegt.</p>

<p>Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Sitzverteilung entscheidet auf Antrag einer Mitarbeitervereinigung oder der nach § 17 Berechtigten der Schlichtungsausschuss (§ 14).</p> <p>(5) Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch eidesstattliche Versicherung eines Mitgliedes des Vertretungsorgans einer Mitarbeitervereinigung vor einem deutschen Notar zur Vorlegung bei dem Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter erfolgen.</p>	<p><u>Die Zahl der Mitglieder ist von den Mitarbeitervereinigungen glaubhaft zu machen.</u> Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Sitzverteilung entscheidet auf Antrag einer Mitarbeitervereinigung oder der nach § 17 Berechtigten der Schlichtungsausschuss (§ 14).</p> <p>(5) Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch eidesstattliche Versicherung eines Mitgliedes des Vertretungsorgans einer Mitarbeitervereinigung vor einem deutschen Notar zur Vorlegung bei dem Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter erfolgen.</p>
<p>§ 8. Vertreter der Leitungsorgane. (1) Die Vertreter der Leitungsorgane <u>aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> werden von der Kirchenleitung entsandt.</p> <p>(2) Die Vertreter der Leitungsorgane <u>aus dem Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau werden durch den Hauptausschuss des Diakonischen Werkes entsandt.</u></p>	<p>§ 8. Vertreter der Leitungsorgane. Die Vertreter der Leitungsorgane werden von der Kirchenleitung entsandt.</p>
<p>§ 9. Amtszeit. (1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt. Eine vorzeitige Abberufung und eine erneute Entsendung sind möglich.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft endet nach Wegfall der Voraussetzungen, die für die Entsendung bestimmend waren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt. Die Mitgliedschaft ruht, sobald und solange die Führung der Dienstgeschäfte untersagt worden ist.</p> <p>(3) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Kommission der Schlichtungsausschuss (§ 14).</p>	<p>§ 9. Amtszeit. (1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt. Eine vorzeitige Abberufung und eine erneute Entsendung sind möglich.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft endet nach Wegfall der Voraussetzungen, die für die Entsendung bestimmend waren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt. Die Mitgliedschaft ruht, sobald und solange die Führung der Dienstgeschäfte untersagt worden ist.</p> <p>(3) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Kommission der Schlichtungsausschuss (§ 14).</p>
<p>§ 10. Rechtsstellung. (1) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen. Sie sind in dem für die Kommissionstätigkeit erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Aufwendungen werden nach Maßgabe des § 16 ersetzt.</p> <p>(2) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter dürfen in der Ausübung dieses Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden. Während der Amtsdauer und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtsperiode haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitarbeitervertreter nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau <u>oder nach den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau</u> besteht.</p>	<p>§ 10. Rechtsstellung. (1) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen. Sie sind in dem für die Kommissionstätigkeit erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Aufwendungen werden nach Maßgabe des § 16 ersetzt.</p> <p><u>(1a) Der erforderliche Umfang der Freistellung nach Absatz 1 Satz 3 wird in der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.</u></p> <p>(2) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter dürfen in der Ausübung dieses Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden. Während der Amtsdauer und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtsperiode haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitarbeitervertreter nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besteht.</p>

<p>§ 11. Vorsitz und Geschäftsführung. (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und Stellvertreter sollen im jährlichen Wechsel aus den als Vertreter der Mitarbeiter und aus den als Vertreter von Leitungsorganen entsandten Mitgliedern gewählt werden; sie dürfen nicht derselben Gruppe angehören.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens <u>einem Viertel der Mitglieder</u> unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage.</p> <p>(3) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn <u>ein Viertel der Mitglieder</u> dies beantragt.</p> <p>(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen und zur Vorbereitung ihrer Entscheidung Ausschüsse bilden.</p> <p>(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.</p> <p>(6) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>§ 11. Vorsitz und Geschäftsführung. (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und Stellvertreter sollen im jährlichen Wechsel aus den als Vertreter der Mitarbeiter und aus den als Vertreter von Leitungsorganen entsandten Mitgliedern gewählt werden; sie dürfen nicht derselben Gruppe angehören.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens <u>drei Mitgliedern</u> unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage.</p> <p>(3) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn <u>drei Mitglieder</u> dies <u>beantragen</u>.</p> <p>(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen und zur Vorbereitung ihrer Entscheidung Ausschüsse bilden.</p> <p>(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.</p> <p>(6) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.</p>
<p>§ 12. Beschlussverfahren. (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens <u>drei Viertel ihrer Mitglieder</u>, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. War die Kommission in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, so ist sie in der dritten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser Sitzung darauf hingewiesen war; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(2) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 5 Absatz 1 werden den entsendenden Stellen zugeleitet. Sie treten, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, vier Wochen nach Zugang an die entsendenden Stellen in Kraft, sofern keine Einwendungen nach § 13 erhoben werden. Sie sind nach Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau <u>und in dem Mitteilungsblatt des Diakonischen Werkes</u> zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so <u>kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder</u> der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss (§ 14) anrufen.</p>	<p>§ 12. Beschlussverfahren. (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens <u>sieben Mitglieder</u>, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. War die Kommission in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, so ist sie in der dritten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser Sitzung darauf hingewiesen war; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(2) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 5 Absatz 1 werden den entsendenden Stellen zugeleitet. Sie treten, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, vier Wochen nach Zugang an die entsendenden Stellen in Kraft, sofern keine Einwendungen nach § 13 erhoben werden. Sie sind nach Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so <u>können drei Mitglieder</u> der Arbeitsrechtlichen Kommission <u>oder eine entsendende Stelle</u> den Schlichtungsausschuss (§ 14) anrufen.</p>

<p>§ 13. Einspruchsverfahren. (1) Die entsendenden Stellen haben das Recht, die nochmalige Beratung und Beschlussfassung der Kommission zu verlangen. Dieses Recht kann von einer Stelle allein oder von mehreren entsendenden Stellen gemeinsam ausgeübt werden, sofern diese allein oder zusammen mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder in die Kommission entsenden. Der Einspruch muss dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mit schriftlicher Begründung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zuleitung des Beschlusses zugehen. Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine erneute Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein.</p> <p>(2) Gegen einen erneuten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission steht den entsendenden Stellen die Anrufung des Schlichtungsausschusses zu. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 13. Einspruchsverfahren. (1) Die entsendenden Stellen haben das Recht, die nochmalige Beratung und Beschlussfassung der Kommission zu verlangen. Dieses Recht kann von einer Stelle allein oder von mehreren entsendenden Stellen gemeinsam ausgeübt werden, sofern diese allein oder zusammen mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder in die Kommission entsenden. Der Einspruch muss dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mit schriftlicher Begründung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zuleitung des Beschlusses zugehen. Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine erneute Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein.</p> <p>(2) Gegen einen erneuten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission steht den entsendenden Stellen die Anrufung des Schlichtungsausschusses zu. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt III: Schlichtungsverfahren</p> <p>§ 14. Schlichtungsausschuss. (1) Zur Entscheidung in den Fällen der §§ 7 Absatz 4, 9 Absatz 3, 12 Absatz 3 und 13 Absatz 2 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.</p> <p>(2) Jede der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 6 Absatz 1) entsendet <u>einen</u> Beisitzer und <u>dessen</u> Stellvertreter.</p> <p>(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden mit Dreiviertelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Kommissionsmitglieder benannt. Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, erfolgt die Benennung in einer weiteren Sitzung entsprechend dem Verfahren nach § 12 Absatz 1 Satz 3.</p> <p>(4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.</p> <p>(5) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der Beisitzer sowie die Amtszeit der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter berufen.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(7) Der Schlichtungsausschuss kann Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln.</p> <p>(8) Der Schlichtungsausschuss beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder in geheimer Beratung.</p> <p>(9) Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau <u>sowie in dem Mitteilungsblatt des Diakonischen</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt III: Schlichtungsverfahren</p> <p>§ 14. Schlichtungsausschuss. (1) Zur Entscheidung in den Fällen der §§ 7 Absatz 4, 9 Absatz 3, 12 Absatz 3 und 13 Absatz 2 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.</p> <p>(2) Jede der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 6 Absatz 1) entsendet <u>zwei</u> Beisitzer und <u>deren</u> Stellvertreter.</p> <p>(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden mit Dreiviertelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Kommissionsmitglieder benannt. Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, erfolgt die Benennung in einer weiteren Sitzung entsprechend dem Verfahren nach § 12 Absatz 1 Satz 3.</p> <p>(4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.</p> <p>(5) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der Beisitzer sowie die Amtszeit der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter berufen.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(7) Der Schlichtungsausschuss kann Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln.</p> <p>(8) Der Schlichtungsausschuss beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder in geheimer Beratung.</p> <p>(9) Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.</p>

<p><u>Werkes veröffentlicht.</u></p>	
<p>Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 15. Beginn der Amtszeit. (1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und endet mit Ablauf der Wahlperiode nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p><u>(2) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Kommission vom Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.</u></p> <p>(3) Sofern und solange kein Schlichtungsausschuss besteht, werden dessen Aufgaben vom Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.</p>	<p>Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 15. Beginn der Amtszeit. (1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und endet mit Ablauf der Wahlperiode nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p style="text-align: center;"><i>Anmerkung: Siehe stattdessen jetzt Übergangsregelung in Artikel 5 Absatz 1.</i></p> <p>(2) Sofern und solange kein Schlichtungsausschuss besteht, werden dessen Aufgaben vom Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.</p>
<p>§ 16. Kosten. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getragen. Die den Mitgliedern der Kommission und des Schlichtungsausschusses entstehenden notwendigen Aufwendungen werden in entsprechender Anwendung der bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen für Mitarbeitervertreter von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ersetzt. Die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission können sich eines juristischen sachkundigen Beistandes bedienen, der Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein muss und dessen Auslagen aus Mitteln der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erstattet werden.</p>	<p>§ 16. Kosten. (1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getragen. Die den Mitgliedern der Kommission und des Schlichtungsausschusses entstehenden notwendigen Aufwendungen werden in entsprechender Anwendung der bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen für Mitarbeitervertreter von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ersetzt. Die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission können sich eines juristischen sachkundigen Beistandes bedienen, der Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein muss und dessen Auslagen aus Mitteln der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erstattet werden.</p> <p><u>(2) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten ein Sachkostenbudget, das sie selbst verwalten. Die Höhe des Sachkostenbudgets wird in der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.</u></p>
<p>§ 17. Entsendung. <u>Solange im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Diakonischen Werkes zum jeweiligen Stichtag keine der Vereinigungen kirchlicher oder diakonischer Mitarbeiter entsendungsberechtigt ist oder von ihrem Entsendungsrecht gemäß § 7 Gebrauch macht, werden die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst durch die Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und durch die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes entsandt.</u> § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 17. Entsendung. <u>Wenn</u> keine der Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter entsendungsberechtigt ist oder von ihrem Entsendungsrecht gemäß § 7 Gebrauch macht, werden die Vertreter der Mitarbeiter durch die Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entsandt. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 18. Änderung geltender Vorschriften. (1) Das geltende kirchliche Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder in Vollzug dieses Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt wird.</p> <p><u>(2) Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit den zuständigen Gremien des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau.</u></p>	<p>§ 18. Änderung geltender Vorschriften. Das geltende kirchliche Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder in Vollzug dieses Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt wird.</p>

**Vereinbarung über die Gewährung von Unterstützungen nach § 3 Abs. 2 des DW-
Fusionsvertrages an das fusionierende Diakonische Werk (fus.DW) durch die
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und die Evangelische Kirche in
Hessen und Nassau (EKHN)
Entwurf Stand 06.11.2012**

Der Finanzausschuss der EKHN-Kirchensynode hat dem beigefügten Entwurf einer Vereinbarung über die Gewährung von Unterstützungen nach § 3 Abs. 2 des DW-Fusionsvertrages an das fusionierende Diakonische Werk durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in seiner Sitzung am 12.11.2012 zugestimmt und beschlossen, diesen Entwurf der Elften Kirchensynode in ihrer 6. Tagung ergänzend zur Drucksache Nr. 96/12 vorzulegen.

Die anliegenden Unterlagen stellen den im Finanzausschuss vorgestellten und mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bzw. den beiden Diakonischen Werken abgestimmten letzten Stand dar.

Entwurf

Vereinbarung über die Gewährung von Unterstützungen nach § 3 Abs. 2
des DW-Fusionsvertrages an das fusionierende Diakonische Werk (fus.DW)
durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)
und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
Stand 06.11.2012

1. Ziel und Aufgabe

Nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs des Vertrages zwischen der EKHN und der EKKW anlässlich der Bildung eines gemeinsamen DW's (DW-Fusionsvertrag) unterstützen die EKKW und die EKHN das fus.DW finanziell und personell bei der Erbringung der satzungsmäßigen Aufgaben.

2. Finanzierungsaufteilung

Für 2013 weisen die Kirchen den beiden Diakonischen Werken (DWKW und DWHN), vorbehaltlich der synodalen Haushaltsbeschlüsse, insgesamt 11.974.938,00 € zu. Der Anteil der EKHN beträgt dabei 7.952.838,00 € und der der EKKW 4.022.100,00 €. Dies folgt der in Anlage 1 angewandten Systematik.

3. Grundlage und Umfang

3.1 Die in Anlage 1 dargestellten finanziellen Unterstützungen an die Geschäftsstelle („Landesverband“) für 2013 dienen unter Berücksichtigung der in Anlage 1 beschriebenen Fortschreibung der Beträge als Grundlage zur Bestimmung der finanziellen Unterstützung für die zukünftigen Haushaltsjahre. Dabei werden entsprechend dem kirchlichen Haushaltsplan eine jährliche Kostenanpassung für Personal- und Sachkostensteigerungen berücksichtigt und anschließend die synodalen Einsparvorgaben (zurzeit 1,65 % p.a.) abgezogen. Bei der Kostenanpassung wird ein Personal-/Sachkostenverhältnis von 75 % zu 25 % angenommen.

3.2 Zusätzlich unterstützen die Kirchen das Diakonische Werk auch zukünftig personell (Pfarrstellen) im bisherigen Umfang (Anlage 1). Die fachliche Verwendung der Stellen erfolgt in Abstimmung mit der jeweiligen Kirche. Im Einzelfall besteht die Option, diese Stellen durch Angehörige anderer Berufsgruppen zu besetzen. Die Kirchen tragen die Kosten für die Bezüge dieser Personen einschließlich Versorgung und Beihilfen unmittelbar. Die kirchliche personelle Unterstützung kann im Umfang der allgemeinen kirchlichen Haushaltseinsparungen bzw. Stellenkürzungen verringert werden.

3.3 Darüber hinaus gehende Anpassungen der finanziellen und personellen Unterstützungen werden zwischen den beiden Kirchen abgestimmt.

4. Zweckbestimmung

4.1 Die finanziellen Unterstützungen sind für die satzungsmäßigen Aufgaben des Diakonischen Werkes zu verwenden. Zweckbestimmungen für bestimmte Arbeitsgebiete bestehen nicht.

4.2 In diesen finanziellen Unterstützungen sind auch die gegenwärtig nicht gemeinsam für beide Kirchen wahrgenommenen Aufgaben enthalten (Anlage 2).

5. Besondere diakonische Arbeitsfelder

In den Unterstützungen nicht enthalten sind alle sonstigen Mittel, Gehälter und kostenlose Aufgabenerledigungen für besondere diakonische Arbeitsfelder, die die Kirchen direkt den Trägern oder treuhänderisch dem Diakonischen Werk zuwenden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche regionale Diakonische Werke, Diakoniestationen und Kindertagesstätten.

6. Sonderunterstützungen

Sonderunterstützungen für besondere soziale, organisatorische und bauliche Projekte bedürfen der gesonderten Vereinbarung mit den jeweiligen Kirchen.

7. Evaluierung

Diese Finanzvereinbarung ist nach fünf Jahren zu evaluieren.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zu Beginn des Haushaltsjahres, welches auf die Eintragung der Fusion ins Vereinsregister folgt, in Kraft.

ANLAGE 1 zu Eckpunktpapier (Stand: 06.11.2012)								
EKHN/EKKW Diakoniezuweisung für:	DWHN			DWKW				
	2013 €	Anmerkungen (Statistik)		Kirchensteuer- einnahmen (Ansatz) 2013 (ohne Clearing) 424 Mio. € davon entfallen auf DWHN in %	2013 €	Anmerkungen (Statistik)		Kirchensteuer- einnahmen (Ansatz) 2013 (ohne Clearing) 126 Mio. € davon entfallen auf DWKW in %
Landesverband Total								
1. Grundzuweisung LV	5.313.778	97,0	VZ-Stellen		1.348.200	74,0	VZ-Stellen	
<i>darin enthalten KITA-Fachberatung</i>			VZ-Stellen T€			6,5	VZ-Stellen T€	
<i>darin enthalten Diakonistationen</i>		2,5 165.659	VZ-Stellen T€			450	VZ-Stellen T€	
<i>darin enthalten sonstige Zuweisungen an rDW</i>		1.362.230	T€					
Pfarrer/innen	565.000	(inkl. 70T€ f. VV) 6	VZ-Stellen		163.140	2,7	VZ-Stellen	
Erstattung Mitgliedsbeitrag DWEKD	175.262							
2. Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst					358.900			
Hauptamtliche MA	<i>enthalten in LV</i>		12,5 VZ-Stellen <i>enthalten in LV</i>			15,5	VZ-Stellen	
Pfarrer/innen					55.400	1,0	VZ-Stellen	
3. Fröbelseminar					547.000	64,0	VZ-Stellen	
Hauptamtliche MA								
Pfarrer/innen					55.400	1,0	VZ-Stellen	
4. Mitglieder		257	Einrichtungen incl. 48 Dekanate			295,0	Einrichtungen	
Betriebsmittel	1.026.267							
<i>darin enthalten f. Beschäftigungsprojekte</i>		311.000	T€				T€	
Investitionsmittel	1.367.531				1.768.000			
Summe Landesverband TOTAL	8.447.838			1,99%	4.296.040			3,41%
abügl. direkt bezahlte Pfarrgehälter	-495.000				-273.940			
Zuweisung LV 2013 für alle Aufgaben	7.952.838	66,4%		1,88%	4.022.100	33,6%		3,19%
Beispielrechnung: Fortschreibung mit z. Zt. angenommenem Steigerungssatz								
Zuweisung 2014 - Erhöhung um 0,85 % (2,5% Kostensteigerung (PK 75%, SK 25%) ./1,65% Einsparauflage)	8.020.437				4.056.288			
Zuweisung 2015 - Erhöhung um 0,85 % (2,5% Kostensteigerung (PK 75%, SK 25%) ./1,65% Einsparauflage)	8.088.611				4.090.766			
Zuweisung 2016 - Erhöhung um 0,85 % (2,5% Kostensteigerung (PK 75%, SK 25%) ./1,65% Einsparauflage)	8.157.364	66,4%			4.125.538	33,6%		

ANLAGE 2 zu Eckpunktpapier (Stand: 06.11.2012)								
EKHN/EKKW Diakoniezuweisung für:	DWHN			DWKW				
	2013 €	Anmerkungen (Statistik)		Kirchensteuer- einnahmen (Ansatz) 2013 (ohne Clearing) 424 Mio. € davon entfallen auf DWHN in %	2013 €	Anmerkungen (Statistik)		Kirchensteuer- einnahmen (Ansatz) 2013 (ohne Clearing) 126 Mio. € davon entfallen auf DWKW in %
nicht gemeinsame Aufgaben								
Fröbelseminar Hauptamtliche MA Pfarrer/innen (siehe Anlage 1)					547.000	64,0	VZ-Stellen	
KITA-Fachberatung						55.400 €	1,0 VZ-Stellen	
regionale DW	1.362.230				400.000	6,5	VZ-Stellen	
Beschäftigungsprojekte	311.000							
Diakoniestationen	165.659	2,5	VZ-Stellen					
Summe Landesverband für <u>nicht</u> gemeinsame Aufgaben (ohne Pfr. Gehälter)	1.838.889	66,0%		0,43%	947.000	34,0%		0,75%
Summe Landesverband für gemeinsame Aufgaben (ohne Pfr. Gehälter)	6.113.949	66,5%		1,44%	3.075.100	33,5%		2,44%
ergibt Zuweisung LV 2013 für alle Aufgaben (ohne Pfr. Gehälter)	7.952.838	66,4%		1,88%	4.022.100	33,6%		3,19%

Vorblatt

zum Kirchengesetz zur Neufassung der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Die letzten Neufassungen der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung in geschlechtergerechter Sprache stammen zwar aus dem Jahr 2003, die Systematik und inhaltliche Struktur beider Kirchengesetze sind jedoch gegenüber den Erstfassungen aus dem Jahr 1967 nicht wesentlich verändert worden. Seither sind in einigen Abschnitten kleinere Änderungen vorgenommen worden. In der Dekanatssynodalordnung sind durch das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatsstrukturen (Dekanatsstrukturgesetz vom 7. Dezember 2000) die geltenden §§ 15, 21, 22, 23, 25, 27 und 27a geändert worden. Im Zuge der Neufassungen der Kirchenordnung, der Kirchengemeindeordnung sowie der Kirchengemeindewahlordnung sind nunmehr auch die organisationsrechtlichen Regelungen der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung den geänderten Rahmenbedingungen der Dekanate als „Kirche in der Region“ anzupassen.

B. Lösung

Die Kirchenleitung legt daher eine völlige Überarbeitung der Dekanatssynodalordnung sowie der Dekanatssynodalwahlordnung vor. Mit der Neufassung beider Gesetze werden die kirchengesetzlichen Rahmenbedingungen sowohl der Kirchenordnung als auch der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindewahlordnung, der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung in Wortlaut und Inhalt aufeinander abgestimmt und bezogen.

Zur Erarbeitung des Gesetzentwurfes hat die Kirchenverwaltung eine Arbeitsgruppe einberufen, die in acht Sitzungen den vorliegenden Gesetzentwurf erarbeitet hat.

Die Kirchenleitung hat diesen Entwurf der Konferenz der Dekaninnen und Dekane, der Konferenz der Dekanatssynodalvorstandsvorsitzenden sowie dem Pfarrerausschuss vorgelegt und um Stellungnahme gebeten.

Die Änderungsvorschläge wurden in den Entwurf eingearbeitet.

C. Zu den Regelungen

I. Vernetzungen zwischen KO und DSO

Die Dekanatssynodalordnung baut auf der Kirchenordnung auf. Die Kirchenordnung regelt die Grundsätze, gibt Prinzipien vor und trifft theologische, rechtliche und organisatorische Richtungsentscheidungen. Die Dekanatssynodalordnung ergänzt die Kirchenordnung und trifft die nötigen Einzelregelungen und Ausführungsbestimmungen, um die mehr als 2.800 Synodalen der Deka-

natssynoden und die 48 Dekanatssynodalvorstände in ihrer praktischen Leitungsarbeit zu unterstützen.

II Zur Begründung der Vorschriften

1. Der Entwurf der Dekanatssynodalordnung ist, wie bereits oben ausgeführt, im Zusammenhang mit der Revision der Kirchenordnung zu sehen. Im nachfolgenden Entwurf werden zum Teil Konkretisierungen, Ausführungen und Ergänzungen der Kirchenordnung vorgenommen.
2. Vollständig überarbeitet wurde der bisherige Abschnitt zur Aufsicht in der DSO. In dem Abschnitt sind nun die Aufsichtspflichten der Gesamtkirche gegenüber dem Dekanat zusammengefasst, was unmittelbar die Übersichtlichkeit für alle Beteiligten erhöht. Die Regelungen konkretisieren die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufsicht – was sowohl die Recht- als auch die Fachaufsicht umfasst – durch die Kirchenleitung nach Artikel 47 Absatz 1 Nr. 12 KO. Die konkretisierenden Regelungen machen die Regelung der Kirchenordnung für die tägliche Praxis handhabbar.

Die Rechtsaufsicht umfasst dabei die Überprüfung, ob die kirchenrechtlich festgelegten und übernommenen Aufgaben erfüllt werden und das kirchliche Verwaltungshandeln in gesetzmäßiger Weise ausgeübt wird. Die Fachaufsicht erstreckt sich darüber hinaus auf die Überprüfung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich der Wirtschaftlichkeit.

3. Ziel der Regelungen ist, dass die Kirchenleitung den Dekanaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, die Dekanate, die Gesamtkirche und die Kirchengemeinden vor Schaden bewahren und die Verbundenheit zwischen Kirchengemeinden, Dekanaten und Gesamtkirche fördern kann und soll. Sichert ist aber auch, dass, bevor Aufsichtsmaßnahmen getroffen werden, das betroffene Dekanat grundsätzlich anzuhören ist (§ 48 Abs. 3 DSO). Da nach der geltenden Kirchenordnung allein der Kirchenleitung die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften und damit auch über die Dekanate übertragen ist, sieht die Dekanatssynodalordnung nur noch die Kirchenleitung als Aufsichtsinstanz gegenüber den Dekanaten vor.
4. Im Bereich der Aufbau- und Ablaufstrukturen betont der Gesetzentwurf folgende Schwerpunkte:
 - 4.1 Stärkung der Möglichkeit zur Einrichtung von Ressortzuständigkeiten im Dekanatssynodalvorstand (§ 40 DSO).
 - 4.2 Stärkung der Delegationsmöglichkeiten an Ausschüsse des Dekanatssynodalvorstands und Einrichtungen des Dekanats (§§ 6, 28 DSO).
 - 4.3 Vorverlegung der Amtszeit auf den 1. Januar (§ 13 DSO).
 - 4.4 Präzisierung und Ergänzung der Regelungen zur Geschäftsführung und Geschäftsordnung (Abschnitt 5 der DSO).
 - 4.5 Regelung der Pflichten der Synodalen auch in die DSO (§§ 8-10 DSO).
 - 4.6 Erweiterung der Möglichkeiten der Vertretung des Dekanats im Rechtsverkehr (§ 37 DSO).

4.7 Unterscheidung der Aufgaben des Dekanatssynodalvorstands im Dekanat (§ 31 DSO) und gegenüber den Kirchengemeinden (§ 32 DSO).

5. Die Kirchenleitung schlägt ein völlig neues Wahlrecht für die Dekanatssynoden vor, das eine Verkleinerung der Dekanatssynoden zum Ziel hat. Zukünftig sollen Kirchengemeinden mit weniger als 2.000 Mitgliedern ein Gemeindemitglied wählen. Auch bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden mit weniger als insgesamt 2.000 Mitgliedern sollen die beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung ein Gemeindemitglied als gemeinsame Vertreterin oder gemeinsamen Vertreter wählen. In Kirchengemeinden mit weniger als 4.000 Mitgliedern sind zwei Gemeindemitglieder zu wählen, in Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Mitgliedern sind drei Mitglieder zu wählen.

Für alle zu wählenden Gemeindemitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

Wie Modellrechnungen in einzelnen Dekanaten ergeben haben, würde sich durch eine derartige Regelung eine deutliche Reduzierung der Mitglieder der Dekanatssynoden zwischen 15 und 20 % ergeben.

Für die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen:

Zunächst schlägt jeder Kirchenvorstand für die Kirchengemeinde zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer für die Wahlversammlung vor. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden erfolgt dies in gemeinsamer Sitzung. Haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so gilt diese oder dieser ohne Weiteres als vorgeschlagen (§ 4 DSWO).

Auch übergemeindliche Pfarrerinnen und Pfarrer schlagen für je drei angefangene übergemeindliche Pfarrstellen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für eine Wahlversammlung vor (§ 5 DSWO).

In Grundzügen ist durch das neue Wahlverfahren das bisher für die Wahl der übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer geltende Wahlverfahren auf alle zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer ausgedehnt und mit dem Wahlverfahren, das bisher auf Antrag nach der Rechtsverordnung zu § 3 a DSO möglich war und das sich in der Praxis bewährt hat, kombiniert worden.

6. In § 3 DSWO ist die Wählbarkeit für Gemeindemitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat tätig sind, weiterhin ausgeschlossen. Darüber hinaus sind aber alle Mitarbeitenden des Dekanats selbst von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Zukünftig ist klargestellt, dass sich das Wählbarkeitshindernis nur auf die Mitarbeitenden bezieht, die noch im Dekanat tätig sind, d.h. Mitarbeitende in der passiven Phase der Altersteilzeit sind – bei Vorliegen der entsprechenden übrigen Voraussetzungen – bereits wählbar, wie das die Kirchensynode für die Mitgliedschaft in der Kirchensynode in einer Grundsatzentscheidung bereits entschieden hat.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine

F. Beteiligung

Kirchenleitung

Oberkirchenrätin Zander

G. Anlage

Synopse zur Dekanatsordnung

Synopse zur Dekanatswahlordnung

Kirchengesetz zur Neufassung der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung

vom

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dekanatssynodalordnung (DSO)

Abschnitt 1

Das Dekanat

§ 1. Begriff und Rechtsstellung. (1) Die Kirchengemeinden eines zusammengehörenden Gebietes bilden das Dekanat.

(2) Jedes Dekanat ist Teil der Gesamtkirche.

(3) Jedes Dekanat ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Es steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht der Gesamtkirche.

(4) Durch seine Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde gehört das Gemeindemitglied auch dem entsprechenden Dekanat nach Absatz 1 an.

§ 2. Auftrag. (1) Das Dekanat hat den in Artikel 17 der Kirchenordnung beschriebenen Auftrag.

(2) Alle Organe des Dekanats unterstützen die Kirchenleitung bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben.

§ 3. Name. Der Name eines Dekanats hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Dekanat, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.

§ 4. Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten. (1) Sollen Dekanate neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, beschließt darüber die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Dekanatssynoden zustimmen, anderenfalls die Kirchensynode. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Werden Dekanatsgrenzen durch Veränderung von Kirchengemeindegrenzen verändert, so ist nach § 4 der Kirchengemeindeordnung zu verfahren.

(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Änderung, Aufhebung oder Teilung von Dekanaten findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Dekanate, einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.

(3) Werden im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung oder der Kirchensynode nach Absatz 1 vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(4) Kommt eine Einigung nach Absatz 2 unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände.

§ 5. Dekanatsbereiche. Die Aufgabenwahrnehmung im Dekanat kann arbeitsfeldbezogen räumlich oder sachlich untergliedert organisiert werden. Es können regionale Verantwortungsbereiche gebildet werden.

§ 6. Einrichtungen des Dekanats. (1) Einrichtungen und sonstige Angelegenheiten des Dekanats, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Dekanatssatzung zu regeln.

(2) In der Dekanatssatzung können eigene Organe geschaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 7. Erprobung neuer Organisationsformen. (1) Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf der Ebene der Dekanate kann für die Dauer von längstens sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden.

(2) Eine Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen, die die Kirchengemeinde- und Dekanats-ebene verbindet, ist zulässig. In diesem Fall kann längstens für die Dauer von sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13, 14 sowie 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden.

(3) In einer Dekanatssatzung müssen alle Angelegenheiten geregelt werden, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.

(4) Die Dekanatssatzung wird nach Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der beteiligten Dekanatsynoden von der Kirchenleitung beschlossen. Werden die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbunden, ist zusätzlich die Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände notwendig.

Abschnitt 2

Die Pflichten der Synodalen

§ 8. Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse. (1) Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Dekanatssynode teilzunehmen, haben die Pflicht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekanatsynodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

(2) Gewählte und berufene Mitglieder sollen während ihrer Amtszeit nicht in einer Geschäftsbeziehung zum Dekanat stehen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Dekanat oder das betreffende Mitglied ist.

§ 9. Verschwiegenheitspflicht. Die Mitglieder der Dekanatssynode sind nach Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Mitglieder sind hierauf durch die Sitzungsleiterin oder den Sitzungsleiter zu Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Dekanatssynode hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für solche Personen, die zu den Beratungen der Dekanatssynode hinzugezogen worden sind.

§ 10. Interessenwiderstreit und Befangenheit. (1) Kein Mitglied der Dekanatssynode darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Partnerin und seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist im Protokoll festzuhalten.

(2) Kann ein Mitglied der Dekanatssynode nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl des Dekanats entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.

Abschnitt 3

Die Dekanatsynode

Unterabschnitt 1

Aufgaben der Dekanatsynode

§ 11. Gestaltung der Kirche in der Region. (1) Die Dekanatsynode sorgt nach Artikel 21 Absatz 3 der Kirchenordnung dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird. Die Dekanatsynode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben.

(2) Die Dekanatsynode beschließt darüber hinaus über:

1. Dekanatssatzungen nach § 6;
2. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
3. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;
4. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen);
5. die Namensgebung für das Dekanat;
6. die Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
7. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
8. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5000,- Euro pro Jahr;
9. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen.

(3) Beschlüsse, die die Dekanatssynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesamtkirchlichen Ordnungen fasst, sind für die Kirchengemeinden des Dekanats vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 4 der Kirchenordnung verbindlich.

(4) Dekanatssatzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Gemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12. Unterstützung der Kirchengemeinden. (1) Die Dekanatssynode trägt nach Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenordnung Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.

(2) Die Dekanatssynode kann unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde die Übernahme von Aufgaben beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können.

Unterabschnitt 2

Zusammensetzung und Amtszeit

§ 13. Amtszeit und Einführung. (1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.

(2) Weitere Mitglieder der Dekanatssynode treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie legen bei ihrem Eintritt in die Synode das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.

§ 14. Einberufung der ersten Sitzung. (1) Die erste Tagung der Dekanatssynode nach ihrer Neuwahl wird durch den bisherigen Dekanatssynodalvorstand vorbereitet. Er führt in dieser Tagung die Geschäfte bis zur Wahl des Dekanatssynodalvorstands.

(2) Der bisherige Dekanatssynodalvorstand berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen. Die Dekanatssynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest, sofern keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen.

§ 15. Gewählte Mitglieder. (1) Die Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in die Dekanatssynode bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und den Regelungen der Dekanatssynodalwahlordnung.

(2) Soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder der Synode sind, gehören die Dekanin oder der Dekan sowie die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane der Dekanatssynode kraft Amtes mit Stimmrecht an.

(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für Pfarrerinnen und Pfarrer Teil der Dienstpflicht.

§ 16. Berufene Mitglieder. (1) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. Hierbei soll der Dekanatssynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt und auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen berufen sowie Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Nach jeder Neuwahl zur Dekanatssynode kann der bisherige Dekanatssynodalvorstand vor der Wahl des neuen Vorstandes bis zu fünf Prozent der Mitglieder in die neugebildete Dekanatssynode berufen. Diese Mitglieder werden auf die Zahl der nach Absatz 1 möglichen Berufungen angerechnet.

(3) Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung erfüllen.

(4) Mit der Berufung eines gewählten stellvertretenden Mitglieds erlöschen seine Rechte aus der Wahl.

(5) Berufene Mitglieder haben keine Stellvertretungen.

§ 17. Beratende Mitglieder. (1) Zu den Tagungen der Dekanatssynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:

1. bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und Theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören;
2. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen regionalen Diakonischen Werkes;
3. eine Dekanatsjugendreferentin oder ein Dekanatsjugendreferent;
4. eine Dekanatskantorin oder ein Dekanatskantor;
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat;
6. die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;
7. die Leiterin oder der Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung.

§ 18. Weitere Teilnehmende. (1) Die Kirchenleitung, die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst und die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Kirchlichen Schulamtes sind zu den Tagungen der Dekanatssynode einzuladen. Sie nehmen an den Tagungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand kann zu einzelnen Tagungen oder Verhandlungsgegenständen auch andere Personen einladen.

§ 19. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Verliert ein Mitglied der Dekanatssynode die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 4 der Dekanatssynodalwahlordnung, so scheidet es aus der Dekanatssynode aus. Gleiches gilt für gewählte und stellvertretende Gemeindemitglieder mit dem Ausscheiden aus ihrer Kirchengemeinde und für berufene Mitglieder mit dem Wegzug aus dem Bereich des Dekanats sowie für in die Dekanatssynode gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie deren Stellvertretungen mit dem Wegfall ihres Dienstauftrags im Dekanat.

(2) Scheidet ein gewähltes Gemeindemitglied aus, rückt das stellvertretende Gemeindemitglied an die frei werdende Stelle, ohne dass es einer Nachwahl bedarf, sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich widerspricht. Im Fall des Widerspruchs hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode ein neues Gemeindemitglied zu wählen. Ist das stellvertretende Gemeindemitglied ausgeschieden oder nachgerückt, hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) Scheidet eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach, ohne dass es einer Nachwahl bedarf. Ist das stellvertretende Mitglied ausgeschieden oder nachgerückt, hat die Dekanatssynode für den Rest ihrer Amtszeit ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Unterabschnitt 3

Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Dekanaten

§ 20. Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten. (1) Werden Dekanate neu gebildet, nehmen die Mitglieder der bisherigen Dekanatssynoden ihr Amt in der neu gebildeten Dekanatssynode wahr, soweit ihre Kirchengemeinde dem neu gebildeten Dekanat angehört.

(2) Werden Dekanate zusammengelegt, so führen die Mitglieder der bisherigen Dekanatssynoden ihr Amt in der neugebildeten Dekanatssynode fort.

(3) Eine Neuwahl des Dekanatssynodalvorstands ist umgehend durchzuführen. Bis zur Entscheidung über den Dekanatssynodalvorstandsvorsitz führt der oder die dienstälteste Dekanatssynodalvorstandsvorsitzende den Vorsitz.

§ 21. Grenzänderung. Wird eine Kirchengemeinde in ein anderes Dekanat eingegliedert, nehmen die von diesem Kirchenvorstand gewählten Mitglieder ihr Amt in der Synode des Dekanats wahr, in das die Kirchengemeinde eingegliedert wird.

Unterabschnitt 4

Geschäftsführung und Geschäftsordnung

§ 22. Sitzungsleitung. (1) Der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands leitet die Verhandlungen der Synode, sofern diese Aufgabe nicht einem anderen Mitglied des Dekanatssynodalvorstands oder einer nach § 36 Absatz 6 gewählten Versammlungsleiterin oder einem Versammlungsleiter übertragen ist.

(2) Wählt die Dekanatssynode ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter, stellt er oder sie die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen sicher. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands zu regeln.

(3) Die Person, die die Sitzung leitet, wird von den übrigen Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands unterstützt.

§ 23. Einladung und Tagesordnung. (1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Die Sitzungsleitung lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schrift- oder Textform unter Beachtung des Datenschutzes ein und teilt die Tagesordnung mit.

(3) Anträge von Kirchenvorständen oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatssynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatssynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen.

(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Dekanatssynode verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Dekanatssynodalvorstand.

(5) Für verhinderte gewählte Mitglieder sind die für sie gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuladen. Die in Absatz 2 genannte Frist gilt hierbei nicht.

§ 24. Ablauf der Tagungen. (1) Die Verhandlungen der Dekanatssynode sind öffentlich, soweit diese nichts anders beschließt.

(2) Die Tagungen beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht und werden mit Gebet geschlossen. In den Gottesdiensten der Kirchengemeinden des Dekanats wird der Synode fürbittend gedacht.

(3) Zu Beginn der Tagung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest und regelt die Protokollführung.

(4) Die Sitzungsleitung erteilt den Synodalen das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung, der Pröpstin oder dem Propst, der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(5) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die Sitzungsleitung auch außer der Reihe das Wort erteilen. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll sie jederzeit das Wort erteilen; jedoch darf hierdurch eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden.

(6) Die Synode kann auf Antrag die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen.

(7) Vor dem Schluss einer Aussprache ist einer Berichterstatterin oder einem Berichterstatter auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(8) Die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes ist geschlossen, wenn die Sitzungsleitung nach Erledigung der Wortmeldungen den Schluss der Aussprache festgestellt hat.

§ 25. Beschlussfähigkeit. (1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht verhinderter Pfarrerrinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrerrinnen und Pfarrer übertragen werden.

(3) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme.

(4) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Tagung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange nicht ein Antrag auf erneute Feststellung gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt. Die unwirksamen Abstimmungen, Wahlen oder Beschlüsse sind in der nächstfolgenden Synodaltagung zu wiederholen. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit im Übrigen ohne Einfluss.

(5) War die Dekanatssynode nicht beschlussfähig, so ist sie in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 26. Beschlüsse. (1) Jeder zur Abstimmung gestellte Beschluss ist von der Sitzungsleitung so zu fassen, dass über ihn mit ja oder nein abgestimmt werden kann.

(2) Bei Änderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Änderungen zur Abstimmung.

(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt.

(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 27. Wahlen. (1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben gewählt werden, wenn niemand widerspricht.

(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands zieht.

(4) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein. Vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Beratung findet alsdann

in nicht öffentlicher Sitzung statt. Sofern sie wahlberechtigt sind, nehmen die Vorgeschlagenen an der Wahlhandlung teil.

§ 28. Sitzungsprotokoll. (1) Über jede Tagung ist ein Protokoll zu erstellen. Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen und Wahlen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.

(2) Das Protokoll ist zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Mitglied der Dekanatssynode kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.

(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächstfolgenden Tagung der Dekanatssynode zu genehmigen und von der Sitzungsleitung sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Wichtige Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder den Dekan mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.

(7) Eine Abschrift des Protokolls ist der Kirchenleitung und der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst zu übersenden.

§ 29. Ausschüsse und Beauftragte. (1) Die Dekanatssynode kann für bestimmte sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben zu ihrer Beratung Ausschüsse oder Beauftragte bestellen. Hierzu können auch Gemeindeglieder nach § 1 Absatz 4 herangezogen werden, die der Dekanatssynode nicht angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen. Die Dekanatssynode kann Vorsitz und Stellvertretung bestimmen.

(2) Die Ausschüsse sowie die Beauftragten sind der Dekanatssynode berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise kann von der Dekanatssynode durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Vor Beschlussfassung der Dekanatssynode in Angelegenheiten, die Ausschüssen oder Beauftragten übertragen wurden, sind diese zu hören.

(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(5) Berufungen in Ausschüsse oder von Beauftragten erfolgen durch Handaufheben, sofern die Dekanatssynode nicht geheime Abstimmung beschließt.

(6) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen oder die Berufung von Beauftragten vorsehen, bleiben unberührt.

§ 30. Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden. (1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen vorbereitet.

(2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden.

(3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatssynoden die Verhandlungen.

(4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatssynoden gelten entsprechend.

(5) Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Der Dekanatssynodalvorstand

Unterabschnitt 1

Aufgaben und Befugnisse

§ 31. Leitung des Dekanats. (1) Der Dekanatssynodalvorstand leitet das Dekanat und nimmt zwischen den Tagungen die Aufgaben der Dekanatssynode wahr.

(2) Über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben hinaus hat der Dekanatssynodalvorstand vor allem folgende Aufgaben:

1. vor jeder Neuwahl der Dekanatssynode die Anzahl der zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der in den einzelnen Kirchengemeinden zu wählenden Gemeindeglieder und stellvertretenden Mitglieder der Synode festzustellen, dies den Vorsitzenden der Kirchenvorstände mitzuteilen, die Wahlen zur Dekanatssynode vorzuprüfen und die erste Sitzung vorzubereiten;
2. bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans mitzuwirken;
3. den Haushaltsplan des Dekanats im Entwurf aufzustellen und die Jahresrechnung des Dekanats vorzuprüfen;
4. über die Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich zu beschließen;
5. über die Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran zu beschließen;
6. über die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen zu beschließen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
7. ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen zu beschließen;
8. bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden und beim Dekanat mitzuwirken;
9. Pfarrdienstordnungen gemäß den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zu genehmigen oder zu beschließen.

(3) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand außerhalb der Tagung der Synode Aufgaben der Dekanatssynode wahr, so bedarf es der Genehmigung durch die Dekanatssynode bei ihrer nächsten Tagung.

(4) Verweigert die Dekanatssynode die Genehmigung, so werden die Ansprüche Dritter gegenüber dem Dekanat dadurch nicht berührt.

§ 32. Aufsicht über die Kirchengemeinden. (1) Der Dekanatssynodalvorstand führt nach Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben:

1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatssynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen;
3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen;
4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern;
5. Kirchenvorstandsmitgliedern nach § 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung ihr Amt abzuerkennen;
6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken;

7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen;
8. die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen;
9. bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken;
10. über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands zu entscheiden;
11. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand zu entscheiden sowie Kirchenvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;
12. bei der Auflösung eines Kirchenvorstandes dessen Befugnisse wahrzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands haben das Recht, an den Sitzungen eines Kirchenvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Dekanatssynodalvorstand ist auf Verlangen zu Kirchenvorstandssitzungen einzuladen.

(4) Entscheidungen, die der Dekanatssynodalvorstand auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen über Einsprüche oder in Angelegenheiten des § 51 der Kirchengemeindeordnung trifft, sind schriftlich zu begründen und soweit Beschwerde zulässig ist, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und deren Stellvertretungen zu regelmäßigen Arbeitstagen ein. Die Pröpstin oder der Propst ist ebenfalls einzuladen.

§ 33. Dienstaufsicht. (1) Der Dekanatssynodalvorstand führt die Dienstaufsicht über die bei dem Dekanat angestellten Mitarbeitenden entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden regelmäßig zu Arbeitstreffen ein, um die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden zu fördern und sicherzustellen.

(3) Die Dienstaufsicht der Dekanin oder des Dekans über die Pfarrerinnen und Pfarrer bleibt unberührt.

§ 34. Vertretung im Rechtsverkehr. (1) Der Dekanatssynodalvorstand vertritt das Dekanat im Rechtsverkehr.

(2) Erklärungen des Dekanatssynodalvorstands werden durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands abgegeben, unter denen der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder der Dekan oder die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan sein muss.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2

Zusammensetzung und Vorsitz

§ 35. Zahl der Mitglieder. Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatssynode auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstands, ob der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun, elf oder dreizehn Mitgliedern besteht.

§ 36. Wahl und Einführung. (1) Die Wahl des Dekanatssynodalvorstands muss unmittelbar nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder vorgenommen werden.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand wird aus der Mitte der gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Die Regelung des Pfarrstellengesetzes für die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen bleibt unberührt.

(3) Zunächst erfolgt die Wahl der Dekanin oder des Dekans, falls dieser oder diese zu demselben Zeitpunkt zu wählen ist.

(4) Danach wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt. Dies soll ein Gemeindemitglied sein. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz.

(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:

1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans. Hat das Dekanat mehr als 60.000 Kirchenmitglieder, kann die Dekanatssynode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen.
2. so viele Gemeindemitglieder, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatssynodalvorstand die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer um eine Person übersteigt;
3. die Pfarrerrinnen und Pfarrer;
4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstandes.

(6) Es kann eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter für die Dekanatssynode aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands gewählt werden.

(7) Wiederwahlen sind zulässig.

§ 37. Einberufung der ersten Sitzung. Die erste Sitzung des neu gewählten Dekanatssynodalvorstands findet binnen vier Wochen nach seiner Wahl statt.

§ 38. Vorzeitiges Ausscheiden. Scheidet die oder der Vorsitzende oder eines der übrigen Mitglieder aus dem Dekanatssynodalvorstand aus, so hat die Dekanatssynode den Vorstand für den Rest der Wahlzeit der Synode durch Nachwahl zu ergänzen. Die Regelungen für die Wahl der Dekaninnen und Dekane bleiben unberührt.

Abschnitt 5

Geschäftsführung und Geschäftsordnung

§ 39. Aufgaben im Vorsitz. (1) Die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Dekanatsverwaltung verantwortlich, unbeschadet des Aufgabebereichs der Dekanin oder des Dekans nach Artikel 28 Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung.

(2) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende seiner oder ihrer Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden und beruft die Arbeitstreffen ein, sofern die Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands nichts anderes bestimmt.

§ 40. Geschäftsordnung und Ressortzuständigkeiten. (1) Der Dekanatssynodalvorstand regelt die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsordnung.

(2) Für die wahrzunehmenden Aufgaben sollen Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands gebildet werden.

(3) Für die finanziellen Angelegenheiten ist eine Zuständigkeit festzulegen.

§ 41. Einladung und Tagesordnung. (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.

(2) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Der Dekanatssynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes oder die Kirchenleitung dies beantragen.

(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 42. Sitzung. (1) Die Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Dekanatssynodalvorstand nichts anderes beschließt.

(3) Der Dekanatssynodalvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende des Dekanats und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen, zu Fragen ihres Sachgebiets sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.

§ 43. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung. (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) War der Dekanatssynodalvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 41 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Dekanatssynodalvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.

(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 44. Umlaufbeschluss. (1) In Eilfällen, die nach Meinung des oder der Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Dekanatssynodalvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).

(2) Widerspricht ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands zustimmt.

(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Dekanatssynodalvorstands zu Protokoll zu nehmen.

§ 45. Sitzungsprotokoll. (1) Über jede Sitzung des Dekanatssynodalvorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen Mitglieder und Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.

(2) Die vom Dekanatssynodalvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch aufzunehmen oder zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Mitglied des Dekanatssynodalvorstands kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.

(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Dekanatssynodalvorstand zu genehmigen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Wichtige Beschlüsse sind vom Dekanatssynodalvorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder den Dekan mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.

§ 46. Ausschüsse des Dekanatssynodalvorstands. (1) Der Dekanatssynodalvorstand kann für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands auch Gemeindemitglieder nach § 1 Absatz 4 hinzugezogen werden. Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.

(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Dekanatssynodalvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Dekanatssynodalvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Unbeschadet der Verantwortung des Dekanatssynodalvorstands können den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung des Dekanatssynodalvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss nach Absatz 1 übertragen sind, ist dieser zu hören.

(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Abschnitt 6

Mitverantwortung der Gesamtkirche

Unterabschnitt 1

Ausstattung des Dekanats

§ 47. Fach- und Profilstellen, Verwaltungsfachkräfte. (1) Dem Dekanatssynodalvorstand werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere:

1. Fach- und Profilstellen;
2. Verwaltungsfachkräfte.

(2) Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.

Unterabschnitt 2

Aufsichtspflichten der Kirchenleitung

§ 48. Aufsicht. (1) Die Kirchenleitung führt nach Artikel 47 Absatz 1 Nummer 12 der Kirchenordnung die Aufsicht über die Dekanate. Dies geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen und soll die Verbundenheit mit der Kirche fördern und die Kirche, das Dekanat und die jeweiligen Kirchengemeinden vor Schaden bewahren.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen der Dekanatssynode sowie des Dekanatssynodalvorstands teilzunehmen.

(3) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist das betroffene Dekanat anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

§ 49. Unterrichtung durch den Dekanatssynodalvorstand. (1) Fasst ein Organ des Dekanats einen Beschluss, durch den es seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende sowie die Dekanin oder der Dekan verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen, die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten und den Dekanatssynodalvorstand zu informieren.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan befürchtet, dass durch einen Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

§ 50. Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen. (1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse der Dekanatsynode sowie des Dekanatsynodalvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(2) Beschlüsse der Dekanatsynode und des Dekanatsynodalvorstands sowie entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:

1. die Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes;
2. die Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;
3. der Abschluss, die Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;
4. die Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten;
5. der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. die Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;
7. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben;
8. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindertagesstätten, Diakoniestationen);
9. die Namensgebung für Dekanate;
10. die Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, die Abgabe von Anerkennnissen oder der Abschluss von Vergleichen;
11. die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
12. die Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
13. die Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 5000,-- Euro pro Jahr;
14. der Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5000,-- Euro pro Jahr;
15. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen;
16. Dekanatsatzungen nach § 6.

(3) Dekanatsatzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Kirchengemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(4) Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt.

(5) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Dekanats nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(6) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen.

§ 51. Beanstandung und Anordnungsbefugnis. (1) Die Kirchenleitung beanstandet rechtswidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen von Organen des Dekanats. Sie kann Wahlen beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind. Beanstandete Beschlüsse, Wahlen oder sonstige Maßnahmen dürfen nicht vollzogen oder müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(2) Kommt das Dekanat einer Anordnung nach Absatz 1 innerhalb einer hierfür gesetzten Frist nicht nach, muss die Kirchenleitung beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten des Dekanats von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.

§ 52. Ersatzvornahme. (1) Weigert sich ein Dekanat, Rechtsansprüche des Dekanats geltend zu machen oder das Vermögen des Dekanats im Rahmen seines Auftrages wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands anstelle des Dekanats zu handeln.

(2) Weigert sich das Dekanat seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Dekanats.

(3) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand in Fällen, in denen er nach gesetzlicher Vorschrift anzuhören ist, nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung Stellung, so kann die Kirchenleitung nach erfolgloser rechtzeitiger Mahnung ohne die Stellungnahme des Dekanatssynodalvorstandes entscheiden.

(4) Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt das Dekanat.

§ 53. Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands. (1) Wenn ein Dekanatssynodalvorstand infolge der Vorschrift des § 10 beschlussunfähig wird, entscheidet an seiner Stelle die Kirchenleitung.

(2) Ist ein Dekanatssynodalvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so beruft die Kirchenleitung die Dekanatssynode unverzüglich zur Nachwahl der fehlenden Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands ein und leitet die Sitzung. Bis zur Nachwahl entscheidet die Kirchenleitung, wer die Geschäfte des Dekanatssynodalvorstands führt.

§ 54. Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatssynode. (1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Dekanatssynode verliert alle Ämter in Dekanatssynode und Dekanatssynodalvorstand, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Dekanatssynodalvorstand stellt dies durch Beschluss fest.

(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied der Dekanatssynode ist sein Amt abzuerkennen:

1. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied der Dekanatssynode oder des Dekanatssynodalvorstands oder
2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Dekanatssynodalvorstand nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Dekanatssynodalvorstands durch die Kirchenleitung auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 55. Auflösung des Dekanatssynodalvorstands. (1) Die Kirchenleitung kann einen Dekanatssynodalvorstand auflösen:

1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder
2. in dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder
3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Nachwahl nach § 53 nicht gelingt.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt in diesen Fällen, wer die Befugnisse des Dekanatssynodalvorstands wahrnimmt und veranlasst unverzüglich eine Neuwahl des Dekanatssynodalvorstands.

Unterabschnitt 3

Rechtsbehelfe

§ 56. Einspruch. (1) Gegen die Beschlüsse des Dekanats steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu, sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass der angefochtene Beschluss das geltende Recht verletzt.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatssynodalvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Dekanatssynodalvorstand im besonderen kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.

(4) Hilft der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit der Kirchenleitung zur Entscheidung vor.

(5) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatssynodalvorstand und die Betroffenen anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57. Verweisung auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

§ 58. Übergangsbestimmungen. Berufene Synodale, die aufgrund der Regelung in § 16 Absatz 3 die Wählbarkeit verlieren, weil sie in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat stehen, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.

Artikel 2

Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO)

§ 1. Anwendungsbereich. Dieses Kirchengesetz regelt die Wahl der Mitglieder der Dekanatssynoden der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau.

§ 2. Wahl der Gemeindemitglieder. (1) In Kirchengemeinden mit weniger als 2000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände ein Gemeindemitglied, in Kirchengemeinden mit weniger als 4000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände zwei Gemeindemitglieder und in Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände drei Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden mit insgesamt weniger als 2000 Mitgliedern wählen die beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung ein Gemeindemitglied als gemeinsame Vertreterin oder gemeinsamen Vertreter in die Dekanatssynode.

(2) Für die zu wählenden Gemeindemitglieder der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand, bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden die beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung, je ein stellvertretendes Gemeindemitglied.

(3) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 3. Wählbarkeit. Die gewählten Gemeindemitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen. Gemeindemitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder in einem Beschäftigungsverhältnis, das min-

destens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst, in Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat tätig sind, können nicht gewählt werden.

§ 4. Vorschlag der Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Kirchengemeinden. (1) Die Kirchenvorstände schlagen für jede Kirchengemeinde zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone für die Dekanatssynode vor. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden erfolgt der Vorschlag der Pfarrermittglieder in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Kirchenvorstände.

(2) Hat die Kirchengemeinde oder haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so gilt diese oder dieser ohne Weiteres als vorgeschlagen.

§ 5. Vorschlag der übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer. (1) Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz) oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, schlagen aus ihrer Mitte für je drei angefangene solche Stellen ein Mitglied für die Dekanatssynode vor.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand stellt fest, welche Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß Absatz 1 berechtigt sind, Synodale für die Dekanatssynode zu wählen. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. Ferner stellt der Dekanatssynodalvorstand die Zahl der vorzuschlagenden Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß Absatz 1 fest. Stichtag für die Zahl der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Stellen ist der 1. September vor dem Zusammentritt der neu gewählten Dekanatssynode.

(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt die vom Dekanatssynodalvorstand als wahlberechtigt festgestellten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer Versammlung ein, in der die zur Wahl in die Dekanatssynode vorzuschlagenden Pfarrerinnen und Pfarrer benannt werden. In der Einladung wird darauf hingewiesen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Teilbeschäftigte Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.

(5) Gibt es im Dekanat nur eine der genannten Stellen, so gilt deren Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter ohne Weiteres als vorgeschlagen.

§ 6. Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer. (1) Die nach §§ 4 und 5 vorgeschlagenen Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmen in einer Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, wer von den vorgeschlagenen Pfarrerinnen und Pfarrern Mitglied der Dekanatssynode und wer jeweils Stellvertreterin oder Stellvertreter wird.

(2) Zunächst werden die Mitglieder, dann für jede gewählte Pfarrerin und jeden gewählten Pfarrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter gewählt.

(3) Es sind so viele Pfarrerinnen und Pfarrer zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern und gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer ist durch den Dekanatssynodalvorstand festzulegen.

(4) Bei den gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern soll der Anteil der übergemeindlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer mindestens ihrem zahlenmäßigen Anteil an den insgesamt im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern entsprechen.

§ 7. Geschäftsordnung. (1) Wahlen nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 erfolgen geheim und mit Stimmzetteln.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Dekanin oder der Dekan zieht.

(3) Für die Einberufung und Durchführung der Versammlung nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 gelten im Übrigen die Vorschriften der Dekanatssynodalordnung entsprechend.

§ 8. Einspruch. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche beim Dekanatssynodalvorstand Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich, die endgültig entscheidet.

§ 9 Verordnungsermächtigung. Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Dekanatssynode durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand abweichende Regelungen zur Wahl der Gemeindeglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer treffen.

§ 10. Verweisungen auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalwahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

§ 11. Übergangsbestimmungen. (1) Gemeindeglieder und stellvertretende Gemeindeglieder der Dekanatssynode, die aufgrund der Regelungen in § 3 als Mitarbeitende, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat tätig sind, ihre Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.

(2) Die allgemeine Wahlperiode der Dekanatssynoden endet im Jahr 2015 am 31. Dezember.

Artikel 3

Änderung weiterer Kirchengesetze

(1) Das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „§ 19 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§ 30 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§ 30 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.

(2) Die Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 328), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Angabe „§ 13 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Angabe „§ 27 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.

(3) Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 23 Absatz Satz 2 bis 4 und Absatz 3 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 44 und § 45 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.
2. In § 32 e Absatz 2 wird die Angabe „§ 13 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§ 27 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.

(4) Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§§ 10 bis 14 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§§ 22 bis 28 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2013 / 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S.87), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118) (*muss in jedem Fall angepasst werden*) und die Dekanatssynodalwahlordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118) (*muss in jedem Fall angepasst werden*) sowie die Rechtsverordnung zu § 2 Absatz 3a der Dekanatssynodalwahlordnung vom 11. November 2003 ABl. 2004 S. 13), geändert am 27. November 2008 (ABl. 2009 S. 78) und die Rechtsverordnung zu § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13) außer Kraft.

Begründung:

1. Artikel 1 Neufassung der Dekanatssynodalordnung (DSO)

Zu § 1 Begriff und Rechtstellung

Die Regelung korrespondiert mit Artikel 16 Absatz 1 KO und stellt deklaratorisch fest, dass das Dekanat von den Kirchengemeinden eines zusammengehörenden Gebiets gebildet wird.

Absatz 2 stellt deklaratorisch fest, dass jedes Dekanat Teil der Gesamtkirche ist.

Absatz 3 stellt deklaratorisch die Rechtsnatur des Dekanats als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 4, Artikel 16 KO fest und ordnet es in den organisatorischen Aufbau der EKHN mit der Gesamtkirche als weiterer Organisationsebene ein.

Absatz 4 legt fest, dass ein Gemeindemitglied nicht nur Mitglied einer Kirchengemeinde und der Gesamtkirche, sondern auch Mitglied des Dekanats ist, dem seine Kirchengemeinde angehört. Denn Kirchengemeinden sind im Gegensatz zum staatlichen Bereich keine Gebietskörperschaften, sondern eine nach räumlichen oder sonstigen Kriterien zusammengefasste Gemeinschaft evangelischer Kirchenmitglieder. Daher besteht auch das Dekanat aus den Gemeindemitgliedern, die die Kirchengemeinden in seinem Gebiet bilden.

Zu § 2 Auftrag

Absatz 1 bezieht sich auf den in Artikel 17 KO beschriebenen Auftrag.

Absatz 2 beschreibt, dass sowohl Dekanatssynode als auch Dekanatssynodalvorstand die Aufgabe haben, als mittlere Organisationsebene der Gesamtkirche die Kirchenleitung bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben zu unterstützen und so eine wichtige Scharnierfunktion zu den Kirchengemeinden wahrzunehmen.

Zu § 3 Name

Diese Regelung legt die Mindestanforderungen an die Namensgebung eines Dekanats fest und benennt damit die Voraussetzungen für eine kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 50 Absatz 2 Nummer 9 DSO-E. Die Regelung entspricht der Regelung des § 3 KGO für die Kirchengemeinden.

Zu § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung des bisherigen § 2 DSO. Sie verzichtet aber auf das Erfordernis der Zustimmung der Kirchenvorstände der dem Dekanat angehörenden Kirchengemeinden.

In Absatz 1 ist über die bisherige Regelung hinaus aufgenommen, dass über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung, Teilung oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden eine Urkunde zu erstellen ist, die im Amtsblatt veröffentlicht wird.

In Absatz 2 wird eine Neuregelung entsprechend des § 4 KGO für Kirchengemeinden eingeführt, wonach bei einer Neubildung, Änderung oder Aufhebung von Dekanaten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen zu erfolgen hat.

Absatz 3 regelt den dinglichen Eigentumsübergang, ohne dass es einer Übertragung im Grundbuch bedarf. Im Grundbuch ist dann noch eine (kostengünstige) Umschreibung notwendig. Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ist durch eine Urkunde festzustellen.

Absatz 4 behält die bisherige Regelung des § 3 DSO bei Nichteinigung der Beteiligten bei. Hier entscheidet auch zukünftig die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Dekanatssynodalvorstände.

Zu § 5 Dekanatsbereiche

Die Vorschrift behält die bisherige Regelung des § 1 Absatz 1 DSO zu den Dekanatsbereichen bei. Die Dekanate können nach räumlichen und sachlichen Kriterien für einzelne oder alle Arbeitsfelder Untergliederungen bilden. Auch die Bildung regionaler Verantwortungsbereiche, z.B. für die Aufgabenwahrnehmung der Dekaninnen und Dekane sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter, ist möglich.

Zu § 6 Einrichtungen des Dekanats

Diese Vorschrift nimmt die bisherige Regelung des § 15 Absatz 4 DSO auf und korrespondiert mit der Regelung des § 9 KGO für Kirchenvorstände. Sie erweitert die bisherige Regelung der DSO dahingehend, dass der Dekanatssynodalvorstand für Einrichtungen des Dekanats im Rahmen einer Dekanatsatzung eigene Organe schaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen kann. Die Regelung korrespondiert hinsichtlich der Genehmigungspflicht für entsprechende Dekanatsatzungen mit § 50 Absatz 2 Nummer 16 DSO-E und § 55 KHO, der eine entsprechende kassentechnische Umsetzung ermöglicht.

Zu § 7 Erprobung neuer Organisationsformen

Die Regelung korrespondiert mit Artikel 40 KO.

Die Absätze 1 und 2 wiederholen die Regelung in der Kirchenordnung, dass neue Organisations- und Arbeitsformen längstens für die Dauer von 6 Jahren erprobt werden können. Entsprechend der Regelung der Kirchenordnung wird eine weitgehende Möglichkeit der Abweichung von gesamt-kirchlichen Vorschriften zugelassen. Auch die Möglichkeit der Verbindung der kirchengemeindlichen Ebene mit der Ebene der Dekanate durch neue Strukturen wird ermöglicht. In der Kirchengemeindeordnung findet sich in § 10 KGO eine korrespondierende Regelung.

Absatz 3 regelt, dass alle Sachverhalte, in denen von bestehenden gesamt-kirchlichen Vorschriften abgewichen wird, in einer Dekanatsatzung explizit geregelt werden müssen.

Absatz 4 regelt, dass eine Satzung notwendig ist, der jeweils zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der beteiligten Dekanatsynoden und – bei einer Verbindung der Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate – zusätzlich jeweils zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände zustimmen müssen. Die Satzung wird von der Kirchenleitung beschlossen.

Zu § 8 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse

Die Mitglieder der Dekanatsynode üben ein Leitungsamt aus. Sie übernehmen daher auch besondere Pflichten, um dieses Amt angemessen ausüben zu können.

In Absatz 1 wird daher die Regelung des bisherigen § 4 Absatz 4 DSO fortgeführt. Danach sollen Synodale, die fortgesetzt verhindert sind, an der kirchlichen Arbeit und besonders an Sitzungen der Dekanatsynode teilzunehmen, ihr Amt zur Verfügung stellen. Die Regelung ist auch zukünftig als Appell an jede Synodale und jeden Synodalen formuliert.

Die Regelung des Absatzes 2 ist, wie die gleichlautende Regelung des § 35 Absatz 2 KGO für Kirchenvorstände, aufgrund eines praktischen Bedürfnisses neu aufgenommen worden. Sie ist eine Konkretion des Amtsversprechens der Mitglieder der Dekanatsynode nach Artikel 20 Absatz 2 KO. Immer wieder kommt es bei einer Vermischung von Eigeninteressen einzelner Synodaler mit den Interessen des Dekanats zu Konflikten, insbesondere dann, wenn das Dekanat z.B. Schadensersatzansprüche gegen das betreffende Mitglied der Dekanatsynode geltend machen muss. Absatz 2 enthält daher den Appell, während der Mitgliedschaft in der Dekanatsynode auf Geschäftsbedingungen von wirtschaftlicher Bedeutung zum Dekanat im beiderseitigem Interesse zu verzichten.

Zu § 9 Verschwiegenheitspflicht

Diese Regelung korrespondiert mit Artikel 6 Absatz 3 KO sowie § 6 Datenschutzgesetz der EKD (DSG - EKD). Sie entspricht der Regelung des § 26 KGO für Kirchenvorstände. Danach sind Mitglieder der Dekanatssynoden in besonderer Weise zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten der Seelsorge, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder für vertraulich erklärt wurden, verpflichtet. Um die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht sowie der Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts betroffener Personen zu dokumentieren, sind alle gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynoden auf die Verschwiegenheitspflicht sowie zur Wahrung des Datenschutzes durch Unterzeichnung der entsprechenden Datenschutzerklärung zu verpflichten.

Zu § 10 Interessenwiderstreit und Befangenheit

Die Regelung des Absatz 1 führt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 12 Absatz 5 DSO fort, ergänzt um Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften (nicht aber von unehelichen Lebensgemeinschaften!). Sie ist in der Formulierung angeglichen an den entsprechenden Wortlaut des § 37 Absatz 1 KGO für den Kirchenvorstand.

Auch zukünftig sind Synodale bei Angelegenheiten von der Mitentscheidung ausgeschlossen, die sie persönlich oder nahe Angehörige betreffen und ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können.

In Absatz 2 ist eine neue Regelung zur Befangenheit eingeführt worden, die der Regelung des § 37 Absatz 2 KGO für den Kirchenvorstand entspricht. Danach sollen sich Mitglieder der Dekanatssynode nicht an Beratungen und Beschlussfassungen beteiligen, bei denen sie nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl des Dekanats entscheiden können. Diese Vorschrift kann allerdings nur Appellcharakter für das betreffende Mitglied der Dekanatssynode haben und berechtigt in der derzeitigen Formulierung nicht, das entsprechende Mitglied von einer Abstimmung in der Dekanatssynode oder Dekanatssynodalvorstand auszuschließen.

Zu § 11 Gestaltung der Kirche in der Region

In Absatz 1 ist deklaratorisch der in Artikel 21 Absatz 3 KO niedergelegte Auftrag des Dekanats zur Gestaltung der „Kirche in der Region“ wiederholt.

Absatz 2 führt im Wesentlichen den bisherigen Katalog dekanatsbezogener Aufgaben der Dekanatssynode nach § 15 Absatz 2 DSO fort.

Absatz 3 führt die bisherige Regelung des § 15 Absatz 3 DSO unverändert fort.

Absatz 4 enthält für Dekanatssatzungen, vergleichbar § 47 Absatz 3 KGO für Kirchengemeindegemeinschaften, eine Offenlegungspflicht des Dekanats für die Kirchengemeinden.

Zu § 12 Unterstützung der Kirchengemeinden

Absatz 1 enthält deklaratorisch die in Artikel 21 Absatz 2 KO formulierte Verantwortung der Dekanatssynode für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.

Absatz 2 enthält für das Dekanat eine neue Möglichkeit:

Die Dekanatssynode kann die Übernahme von Aufgaben von Kirchengemeinden beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können. Diese Eingriffsmöglichkeit der Dekanatssynode ist der Erkenntnis geschuldet, dass es leider immer wieder Kirchengemeinden gibt, denen Einrichtungen, z.B. Kindertagesstätten, „über den Kopf wachsen“. Wird diese Situation, z.B. durch Elternbeschwerden oder Presseberichte einer regionalen Öffentlichkeit bekannt, hat dies in der Regel deutlich negative Auswirkungen auf die kirchliche Arbeit insgesamt in dieser Region. Zukünftig soll die Dekanatssynode hier eine Handlungsoption erhalten.

Zu § 13 Amtszeit und Einführung

Durch die Neuregelung des Absatz 1 wird der Beginn der Amtszeit der Dekanatssynode vom 1. März auf den 1. Januar vorverlegt. Dies ist möglich, da nach § 24 KGO die Amtszeit der Kirchenvorstände vom 31. Oktober wieder auf den 1. September vorverlegt wurde. Da die Amtszeit der Kirchensynode weiterhin am 1. Mai des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres beginnt, haben die Dekanatssynoden Zeit, sich zwischen dem 1. Januar und dem 1. April zu konstituieren und den Dekanatssynodalvorstand sowie die Kirchensynodalen zu wählen. Dies dürfte im Gegensatz zur jetzigen Regelung, die für die Konstituierung und die Wahl von Dekanatssynodalvorstand und Kirchensynodalen nur einen Zeitkorridor zwischen dem 1. März und dem 1. April vorsah, zu einer deutlichen Entspannung führen.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 26 Absatz 8 DSO ist nunmehr vorgesehen, dass alle neu gewählten Mitglieder der Dekanatssynode in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt werden und dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 KO ablegen. Hierdurch soll der liturgische Charakter einer Amtseinführung betont werden.

In Absatz 2 ist geregelt, dass nachrückende Mitglieder der Dekanatssynode das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 KO bei ihrem Eintritt vor der Synode ablegen.

Zu § 14 Einberufung der ersten Sitzung

In Absatz 1 wird die bisherige Regelung des § 15 Absatz 3 DSO im Wesentlichen fortgeführt. Allerdings wird auf die Formulierung „des gesamten neuen Vorstands“ zugunsten der Formulierung „bis zur Wahl“ des Dekanatssynodalvorstands verzichtet. Dadurch sind auch die Fälle von der Neuregelung der DSO abgedeckt, bei denen in der konstituierenden Sitzung die Wahl des gesamten Dekanatssynodalvorstands nicht gelingt. Auch in diesem Fall endet die Verantwortung des bisherigen Dekanatssynodalvorstands mit den Wahlvorgängen in der konstituierenden Sitzung.

Absatz 2 führt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 4 Absatz 2 DSO fort. Der bisherige Dekanatssynodalvorstand hat die Aufgabe der Vorprüfung der Wahlen der Synodalen durch die Kirchengemeinden und Pfarrerrinnen und Pfarrer nach der Dekanatssynodalwahlordnung. Wenn keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen, kann die Dekanatssynode die Legitimation ihrer Mitglieder ohne Weiteres prüfen und feststellen. Liegen Einsprüche gegen die Wahlen vor, muss zunächst das Ergebnis des Einspruchsverfahren nach § 8 DSWO-E abgewartet werden.

Zu § 15 Gewählte Mitglieder

Absatz 1 führt im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 4 Absatz 1 DSO mit einer etwas ausführlicheren aber inhaltgleichen Formulierung fort.

Absatz 2 stellt klar, dass Dekanin oder Dekan sowie stellvertretende Dekanin oder stellvertretender Dekan sowohl gewähltes Mitglied der Dekanatssynode als auch Mitglied Kraft Amtes mit Stimmrecht sein können. Werden also stellvertretende Dekaninnen oder Dekane aus der Mitte der Synode gewählt, sind sie sowohl gewählte Mitglieder als auch Mitglieder Kraft Amtes. Ihre Wahl als stellvertretende Dekanin oder stellvertretender Dekan löst daher keine Verpflichtung zur Nachwahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in die Dekanatssynode aus.

Absatz 3 stellt deklaratorisch fest, dass die Teilnahme an den Synodaltagungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer Teil der Dienstpflicht ist.

Zu § 16 Berufene Mitglieder

Absatz 1 führt im Wesentlichen die Regelung des § 4 DSWO fort. Auch zukünftig können zusätzliche Mitglieder in die Dekanatssynode berufen werden. Deren Zahl darf jedoch 10 % der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. Entsprechend Artikel 19 Absatz 1 Satz 4 KO sollen auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen in die Dekanatssynode berufen werden. Auch bei der Berufung soll der Unterrepräsentanz von Frauen in vielen Dekanatssynoden entgegengewirkt werden.

Absatz 2 ist eine unveränderte Fortführung der bisherigen Regelung in § 4 DSWO. Danach kann der bisherige Dekanatssynodalvorstand vor der Wahl des neuen Vorstands bis zu 5 % der in die Dekanatssynode zu wählenden Mitglieder berufen. Macht der alte Dekanatssynodalvorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, kann der neue Dekanatssynodalvorstand dann nur noch bis zu 5 % der in die Dekanatssynode zu wählenden Mitglieder berufen.

Absatz 3 enthält die Klarstellung, dass auch berufene Mitglieder die Bedingungen der Wählbarkeit gem. § 4 DSWO erfüllen müssen und enthält damit für die Praxis eine wichtige Klarstellung.

Die Absätze 4 und 5 führen die bestehenden Regelungen des § 4 Absatz 3 DSO unverändert fort.

Zu § 17 Beratende Mitglieder

Absatz 1 führt die bestehende Regelung des § 5 DSWO fort. Es wurden lediglich „die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Dekanats“ aufgrund einer entsprechenden Gesetzesänderung des Gleichstellungsgesetzes nicht mehr übernommen.

Zu § 18 Weitere Teilnehmende

Absatz 1 führt die Regelung des § 6 DSWO inhaltlich unverändert fort.

Absatz 2 nimmt ausdrücklich die Regelung auf, dass der Dekanatssynodalvorstand berechtigt ist, zu einzelnen Synodaltagungen oder Verhandlungsgegenständen Gäste einzuladen.

Zu § 19 Vorzeitiges Ausscheiden

Absatz 1 führt die Regelungen des bisherigen § 4 Absatz 5 und Absatz 6 DSO fort. Danach scheidet ein Mitglied aus der Dekanatssynode ohne Weiteres aus, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 3 DSWO-E nicht mehr erfüllt oder als gewähltes oder stellvertretendes Gemeindemitglied aus seiner Kirchengemeinde ausscheidet oder als berufenes Mitglied aus dem Bereich des Dekanats verzieht oder als gewähltes oder stellvertretendes Pfarrmitglied keinen Dienstauftrag im Dekanat mehr wahrnimmt.

Absatz 2 führt im Wesentlichen die bestehende Regelung des § 2 Absatz 6 DSWO fort. Es wird jedoch die Möglichkeit für ein stellvertretendes Gemeindemitglied neu eingeführt, seinem Nachrückern zu widersprechen, um (nur) stellvertretendes Mitglied bleiben zu können. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode vom betreffenden Kirchenvorstand ein neues Mitglied zu wählen.

Absatz 3 knüpft inhaltlich an die geltende Regelung des § 2 Absatz 6 Satz 1 DSWO an. Die Neuregelung sieht jedoch vor, dass notwendige Nachwahlen stellvertretender Pfarrmitglieder durch die Dekanatssynode durchgeführt werden. Dadurch wird das in den §§ 4 bis 6 DSWO-E vorgeschlagene Wahlverfahren der Pfarrerrinnen und Pfarrer nur für die Konstituierung der Synoden notwendig.

Zu § 20 Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten

Absatz 1 regelt, dass die Mitglieder der bisherigen Dekanatssynoden bei Neubildung von Dekanaten ihr Amt in der neu gebildeten Dekanatssynode fortführen, wenn ihre Kirchengemeinde dem neu gebildeten Dekanat angehört.

Absatz 2 enthält die Regelung, dass die Mitglieder der bisherigen Dekanatssynoden bei einer Zusammenlegung von Dekanaten ihr Amt in der neu gebildeten Dekanatssynode fortführen. Diese Regelung korrespondiert mit einer entsprechenden Regelung bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden in § 33 KGO.

Damit wird dem Grundsatz, dass ein Mitglied der Dekanatssynode für die gesamte Amtszeit der Dekanatssynode gewählt ist, auch bei der Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten Rechnung getragen.

Nach Absatz 3 ist eine Neuwahl des Dekanatsynodalvorstands neu gebildeter oder zusammengelegter Dekanate umgehend durchzuführen. Bis zu einer Entscheidung über den Dekanatsynodalvorstandsvorsitz führt die oder der dienstälteste Dekanatsynodalvorstandsvorsitzende den Vorsitz.

Zu § 21 Grenzänderung

Diese neue Regelung legt fest, dass vom Kirchenvorstand gewählte Mitglieder bei einem Wechsel der Kirchengemeinde in ein anderes Dekanat ihr Amt in der Dekanatsynode fortführen, in das die Kirchengemeinde eingegliedert wird.

Zu § 22 Sitzungsleitung

Absatz 1 führt zunächst die Regelung des bisherigen § 10 Absatz 1 DSO fort. Die Regelung erweitert die Möglichkeiten des Dekanatsynodalvorstands dahingehend, dass die Sitzungsleitung der Synode auch an ein anderes Mitglied des Dekanatsynodalvorstands delegiert werden kann. Als dritte Möglichkeit sieht Absatz 1 die Möglichkeit vor, dass die Synode nach § 36 Absatz 6 DSO-E eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter wählt, dem anstelle der oder des Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstands dauerhaft die Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen übertragen ist.

Absatz 2 enthält eine kurze Aufgabenbeschreibung einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters, der nach § 36 Absatz 6 DSO-E gewählt wurde. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen verantwortlich. Ihr oder sein Aufgabenbereich ist im Rahmen der Geschäftsordnung des Dekanatsynodalvorstands zu regeln.

Absatz 3 nimmt die bisherige Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 2 DSO auf, dass auch zukünftig alle Mitglieder des Dekanatsynodalvorstands die Sitzungsleitung unterstützen.

Zu § 23 Einladung und Tagesordnung

Absatz 1 führt die geltende Regelung des § 7 Absatz 1 DSO unverändert fort.

Absatz 2 führt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 DSO fort. Die Regelung wird allerdings erweitert um die Möglichkeit, die Tagesordnung auch in Textform, d.h. auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail, zu versenden. Allerdings ist bei der Textform selbstverständlich der Datenschutz personenbezogener Daten zu beachten.

Absatz 3 führt die bisherige Regelung des § 8 Absatz 1 Sätze 3 und 4 DSO unverändert fort.

Absatz 4 führt die Regelungen des § 8 Absatz 1 Sätze 5 und 6 DSO inhaltlich fort. Wie bei der vergleichbaren Regelung des § 39 KGO für Kirchenvorstände, ist die Möglichkeit, nachträglich Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, bei Nachwahlen zum Dekanatsynodalvorstand ausgeschlossen.

Absatz 5 führt die bisherige Regelung des § 8 Absatz 2 DSO unverändert fort. Auf die bisherige deklaratorische Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 2 DSO wurde verzichtet. Er beinhaltet die selbstverständliche Regelung, dass auch die berufenen und beratenden Mitglieder der Dekanatsynode zu Tagungen einzuladen sind.

Zu § 24 Ablauf der Tagungen

Absatz 1 führt die bisherige Regelung des § 9 DSO unverändert fort.

Absatz 2 führt die bisherige Regelung des § 7 Absatz 2 DSO unverändert fort.

Absatz 3 nimmt neu die Notwendigkeit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Regelung der Protokollführung auf.

Absatz 4 führt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 11 Absatz 1 DSO fort. Neben Präpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan ist nach der Neuregelung auch der oder dem Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Die Absätze 5 bis 8 führen die Regelungen des § 11 Absätze 2 bis 5 DSO unverändert fort.

Zu § 25 Beschlussfähigkeit

Absatz 1 führt die bisherige Regelung des § 10 Absatz 2 DSO im Grundsatz fort.

Absatz 2 führt die Regelung des § 6 Absatz 1 DSO unverändert fort.

Absatz 3 führt die Regelung des § 6 Absatz 2 Satz 1 DSO unverändert fort, die restliche Regelung ist wegen des geänderten Wahlverfahrens für Pfarrerinnen und Pfarrer entbehrlich.

Absatz 4 führt im Wesentlichen die bestehende Regelung des § 10 Absatz 3 DSO fort. Die Regelung wird aufgrund praktischer Erfordernisse durch die Regelung ergänzt, dass unwirksame Abstimmungen, Wahlen oder Beschlüsse in der nächsten Synodaltagung zu wiederholen sind.

Absatz 5 führt eine Neuregelung für den Fall der Beschlussunfähigkeit ein. War eine Dekanatssynode nicht beschlussfähig, so ist sie in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Sitzung kann ohne weitere Einladungsfrist – auch bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung – erfolgen und ermöglicht so in jedem Fall die Durchführung einer Dekanatssynode.

Zu § 26 Beschlüsse

Die Absätze 1 bis 3 führen die bisherigen Regelungen des § 12 Absatz 1 bis 3 DSO unverändert fort.

Absatz 4 führt die Regelung, wonach ein Antrag nur dann angenommen ist, wenn er mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, auch für Abstimmungen der Dekanatssynode ein. Damit ist der Abstimmungsmodus für Kirchenvorstände, Dekanatssynodalvorstände und Dekanatssynoden vereinheitlicht. Zukünftig haben auch bei der Dekanatssynode Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen die gleiche Wirkung wie Nein-Stimmen.

Zu § 27 Wahlen

Absatz 1 führt inhaltlich die bisherige Regelung des § 13 Abs 1 DSO fort. Er stellt lediglich klar, dass nicht durch Zuruf, sondern durch Handaufheben gewählt werden kann.

Absatz 2 führt inhaltlich die bisherige Regelung der § 13 Absatz 2 DSO fort. Er formuliert aber klarer als bisher, dass gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

In Absatz 3 stellt die vorgenommene Ergänzung lediglich klar, dass nur bei mehreren Kandidaten weitere Wahlgänge möglich sind. Wird für eine Wahl nur eine Person vorgeschlagen, muss sie die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit erreichen, um gewählt zu sein.

Absatz 4 führt die bisherige Regelung des § 13 Absatz 5 DSO inhaltlich fort.

Zu § 28 Sitzungsprotokoll

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 14 DSO, wird jedoch an die Erfordernisse der Informationstechnologie, unter Wahrung des Datenschutzes, angepasst. Die Regelung entspricht § 42 KGO für den Kirchenvorstand.

Absatz 1 führt die Regelung des bisherigen § 14 Absatz 1 DSO im Wesentlichen fort. Es ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen, das festgelegte Mindestinhalte enthalten muss.

Absatz 2 regelt, dass das Protokoll mit fortlaufenden Blattzahlen (für das laufende Kalenderjahr) zu versehen ist und enthält die ausdrückliche Neuregelung, dass jedem Mitglied der Dekanatsynode, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, eine Abschrift des Protokolls zugeleitet werden kann. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist sichergestellt, dass auch beim Einsatz moderner Informationstechnologien der kirchliche Datenschutz beachtet und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gewahrt werden muss.

Absatz 3 enthält die Neuregelung, dass auf Antrag auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufzunehmen ist.

Absatz 4 regelt neu, dass das Protokoll spätestens in der nächstfolgenden Tagung der Dekanatsynode zu genehmigen und danach von der Sitzungsleitung sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

In Absatz 5 ist nun auch für den Dekanatssynodalvorstand geregelt, dass er verpflichtet ist, wichtige Beschlüsse der Dekanatsynode in geeigneter Weise zu veröffentlichen und damit der regionalen kirchlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In Absatz 6 ist neu geregelt, dass beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder den Dekan mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt werden, da nur diese beiden Personen siegelführungsberechtigt sind.

Absatz 7 führt die bisherige Regelung des § 14 Absatz 3 DSO unverändert fort.

Zu § 29 Ausschüsse und Beauftragte

Diese Neuregelung führt detaillierte Regelungen für Ausschüsse und Beauftragte ein und lehnt sich an die entsprechenden Vorschriften des § 44 KGO für den Kirchenvorstand an.

Absatz 1 behält die Regelung des bisherigen § 15 Absatz 2 DSO bei, wonach die Dekanatsynode Arbeitsausschüsse für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben bestellen kann. Diese Ausschüsse oder Beauftragten haben die Aufgabe der Beratung der Dekanatsynode. Hierdurch wird der Dekanatsynode ein weiteres Instrument zur Organisation ihrer Arbeit an die Hand gegeben. Zu diesen Ausschüssen können, wie bisher auch, Gemeindeglieder hinzugezogen werden, die der Dekanatsynode nicht angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen. Da die Ausschüsse im Auftrag der Dekanatsynode arbeiten, kann die Dekanatsynode auch entscheiden, ob sie Vorsitz und Stellvertretung selbst bestimmt oder dies dem jeweiligen Ausschuss überlässt.

Absatz 2 regelt, dass die Ausschüsse und Beauftragten der Dekanatsynode berichtspflichtig sind. Die Arbeitsweise kann von der Dekanatsynode durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Um dem Dekanatssynodalvorstand eine Koordination der Ausschüsse und die Wahrnehmung seiner eigenen Leitungstätigkeit zu ermöglichen, hat der Dekanatssynodalvorstand jederzeit das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

Absatz 3 regelt, dass Ausschüsse und Beauftragte in Angelegenheiten, die ihnen übertragen wurden, ein Anhörungsrecht vor einer entsprechenden Beschlussfassung der Dekanatsynode haben.

Absatz 4 regelt die Ehrenamtlichkeit der Mitarbeit als Beauftragte oder in Ausschüssen.

Absatz 5 regelt die Benennung von Beauftragten und die Berufung in Ausschüsse.

Absatz 6 regelt den Vorrang anderer kirchenrechtlicher Regelungen (Gesetze, Rechts- und Verwaltungsverordnungen), die die verpflichtende Einrichtung von Ausschüssen oder die Berufung von Beauftragten vorsehen, gleich ob die Regelung in einem Kirchengesetz oder einer Verordnung enthalten ist.

Zu § 30 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden

Die Regelung führt die bisherige Regelung des § 19 DSO in den Absätzen 1 bis 4 unverändert fort.

Durch die Regelung des Absatzes 5 ist klargestellt, dass die Regelungen des Verbandsgesetzes dort Vorrang haben, wo Dekanate in Rechtsformen des Verbandsgesetzes, insbesondere in Arbeitsgemeinschaften, organisiert sind.

Zu § 31 Leitung des Dekanats

Absatz 1 wiederholt deklaratorisch die Beschreibung des Auftrages des Dekanatssynodalvorstands in Artikel 24 Absatz 1 KO.

Absatz 2 führt den Katalog der Aufgaben, die der geltende § 26 Absatz 2 DSO dem Dekanatssynodalvorstand zuschreibt, fort.

In Nummer 7 wird die neu hinzugetretene Aufgabe des Dekanatssynodalvorstands, ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen gemeindlichen Pfarr- und Pfarrvikarstellen zu beschließen, aufgenommen.

Die im geltenden § 26 Absatz 2 Nummer 9 DSO sowohl dem Dekanatssynodalvorstand als auch der Dekanatssynode in § 15 Absatz 2 Nummer 4 DSO zugewiesene Aufgabe, über „die Veränderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben“, zu beschließen, wurde nur noch der Dekanatssynode in § 11 Absatz 2 Nummer 3 DSO-E zugewiesen.

Die Absätze 3 und 4 führen die bisherige Regelung des § 30 Absatz 1 und 2 DSO unverändert fort. Danach kann der Dekanatssynodalvorstand auch zukünftig außerhalb der Synodaltagungen Aufgaben der Dekanatssynode wahrnehmen, muss sich seine Entscheidungen aber von der Dekanatssynode bei der nächst folgenden Tagung genehmigen lassen. Verweigert die Dekanatssynode die Genehmigung, hat dies keine Außenwirkung gegenüber Dritten.

Zu § 32 Aufsicht über die Kirchengemeinden

Diese Neuregelung fasst die Aufsichtsobligationen des Dekanats gegenüber den Kirchengemeinden in einer Vorschrift zusammen und korrespondiert mit den entsprechenden Aufsichtsregelungen der §§ 45 bis 53 KGO.

Absatz 1 wiederholt deklaratorisch die Aufsichtsobligation des Dekanatssynodalvorstands über den Dienst der Kirchengemeinden, wie er in Artikel 25 Absatz 2 KO formuliert ist.

Absatz 2 führt den Aufgabenkatalog des Dekanatssynodalvorstands nach der geltenden Regelung des § 27 Absatz 1 DSO fort. Die Nummern 8 bis 11 enthalten Aufsichtsaufgaben des Dekanatssynodalvorstands, die bisher nur in anderen Gesetzen geregelt sind, so die Durchführung der Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden, die Mitwirkung bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste, die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands und die Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist.

Absatz 3 führt die bestehende Regelung des geltenden § 27 Absatz 2 DSO fort, stellt in Satz 2 für die praktische Arbeit allerdings klar, dass der Dekanatssynodalvorstand auch verlangen kann, zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen zu werden, um so sicherzustellen, dass sein Teilnahme-recht nach Satz 1 nicht leer läuft.

Absatz 4 führt die geltende Regelung des § 28 DSO unverändert fort.

Absatz 5 führt inhaltlich die geltende Regelung des § 26 Absatz 1 DSO fort. Auf die Vorgabe von mindestens zwei Arbeitstagungen pro Jahr wurde jedoch verzichtet. Die Einbindung der zuständigen Pröpstin oder des zuständigen Propstes ist durch eine entsprechende Umformulierung des Satzes 2 nunmehr klar gestellt.

Zu § 33 Dienstaufsicht

Die Regelung ist neu eingeführt und lehnt sich an die entsprechende Regelung des § 21 KGO für den Kirchenvorstand an. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Dekanats als Dienstherr enthält diese Vorschrift die grundlegenden arbeitsrechtlichen Regelungen.

Absatz 1 legt fest, dass der Dekanatssynodalvorstand als Organ die Dienstaufsicht über die beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden führt. Der Dekanatssynodalvorstand ist dabei selbstverständlich an die gesamtkirchlichen Vorschriften gebunden und untersteht der gesamtkirchlichen Aufsicht. Die Regelung korrespondiert mit § 39 Absatz 3 DSO-E, der festlegt, dass der oder die Vorsitzende als Person Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des Dekanats ist, sofern die Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands nichts anderes bestimmt.

Absatz 2 regelt, dass die beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden regelmäßig zu Arbeitstreffen einzuladen sind, um die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden untereinander zu fördern und sicherzustellen. Hiervon zu unterscheiden ist die Dekanatskonferenz für Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 1 Nummer 5 KO, die von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet wird.

Absatz 3 regelt deklaratorisch, dass die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 2 Nummer 4 KO bei der Dekanin oder dem Dekan verbleibt. Für diese Klarstellung besteht ein praktischer Bedarf.

Zu § 34 Vertretung im Rechtsverkehr

Absatz 1 führt die geltende Regelung des § 24 Absatz 1 DSO inhaltlich fort.

Absatz 2 erweitert die Möglichkeiten des Dekanatssynodalvorstands, Erklärungen im Rechtsverkehr abzugeben. Auch zukünftig ist die Unterschrift von zwei Personen notwendig. Es wird aber vorgeschlagen, dass entweder die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder der Dekan oder die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan diese Erklärungen jeweils mit einem weiteren Mitglied des Dekanatssynodalvorstands zukünftig zeichnungsberechtigt sind. Hierdurch wäre zwar die Beibehaltung der bisherigen Regelung einer Vertretung nur durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gemeinsam mit Dekanin oder Dekan möglich, ermöglicht wird aber auch die Einbeziehung weiterer Ressortverantwortlicher im Dekanatssynodalvorstand. Die Regelung sichert zu dem eher als die bisherige engere Regelung des § 24 Absatz 2 DSO, dass auch in Urlaubs- und Krankheitsfällen wirksame Erklärungen des Dekanatssynodalvorstands im Rechtsverkehr abgegeben werden können und orientiert sich im Übrigen an der Regelung des § 22 KGO für den Kirchenvorstand.

Absatz 3 führt die geltende Regelung des § 24 Absatz 3 DSO inhaltlich fort, erweitert aber die Möglichkeiten des Dekanatssynodalvorstands, Urkunden und Vollmachten rechtswirksam zu unterzeichnen. Auch hier müssen zukünftig zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands unterzeichnen, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein müssen. Durch die Erweiterung der Handlungsoptionen des Dekanatssynodalvorstands wird die bisherige Regelung des § 24 Absatz 4 DSO entbehrlich.

Absatz 4 führt die geltende Regelung des § 16 Absatz 1 DSO inhaltlich fort.

Absatz 5 stellt auch für Erklärungen des Dekanatssynodalvorstands den Vorrang der Vorschriften der KHO als Spezialgesetz fest.

Zu § 35 Zahl der Mitglieder

Die Regelung basiert auf der geltenden Rechtslage des § 21 Absatz 1 Satz 1 DSO. Zukünftig kann der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun, elf oder dreizehn Mitgliedern bestehen. Dies ist von der Dekanatssynode zu Beginn ihrer Amtszeit für die gesamte Amtszeit festzulegen.

Die Fortführung der geltenden Regelung des § 21 Absatz 4a DSO wird durch die Möglichkeit, bis zu 13 Mitglieder in den Dekanatssynodalvorstand zu wählen, entbehrlich.

Zu § 36 Wahl und Einführung

Absatz 1 führt die bisherige Regelung des § 8 Absatz 3 DSO inhaltlich fort. Es wird lediglich präzisiert, dass die Wahl des Dekanatssynodalvorstands unmittelbar nach der Feststellung der Legimitation der Mitglieder durchzuführen ist.

Absatz 2 führt die geltende Regelung des § 21 Absatz 1 Satz 2 DSO inhaltlich fort. Die Neufassung präzisiert lediglich, dass der Dekanatssynodalvorstand aus der Mitte der gewählten und berufenen – nicht der stellvertretenden! – Mitglieder der Dekanatsynode zu wählen ist. Zudem stellt Satz 2 klar, dass die Regelungen des Pfarrstellengesetzes, wonach stellvertretende Dekaninnen oder Dekane aus der gesamten Pfarrerschaft des Dekanats gewählt werden können, der Regelung der DSO vorgehen.

Absatz 3 führt die geltende Regelung des § 21 Absatz 3 DSO unverändert fort.

Absatz 4 führt die geltende Regelung des § 21 Absatz 2 DSO inhaltlich fort. Die Neuformulierung betont jedoch den gesetzgeberischen Willen, dass ein Gemeindeglied in den Dekanatssynodalvorstandsvorsitz gewählt werden soll. Satz 2 führt die geltende Regelung des § 21 Absatz 6 DSO inhaltlich fort.

Absatz 5 führt die geltende Regelung der §§ 21 Absatz 4 sowie 21a DSO inhaltlich fort und fasst die verschiedenen Regelungen zusammen.

Die Neuregelung des Absatzes 6 eröffnet die Möglichkeit, eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter der Dekanatsynode aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands zu wählen. Durch die Neuregelung soll es vor allem größeren Dekanaten ermöglicht werden, die Aufgaben des Vorsitzes des Dekanatssynodalvorstands sowie des Vorsitzes der Dekanatsynode auf zwei (ehrenamtliche) Mitglieder zu verteilen und so den Dekanatssynodalvorständen eine zusätzliche Handlungsmöglichkeit zu geben. Die Einführung eines zu wählenden Amtes, über die derzeitige Möglichkeit einer internen Regelung aufgrund der Geschäftsordnung hinaus, wurde vor allem von größeren Dekanaten gewünscht, um die Position desjenigen, der für die Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen zuständig ist, mit dem Amt der Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiters aufzuwerten.

Absatz 7 führt die bisherige Regelung des § 26 Absatz 5 DSO unverändert fort.

Zu § 37 Einberufung der ersten Sitzung

Die Neuregelung enthält eine Vorgabe der Konstituierung des neu gewählten Dekanatssynodalvorstands binnen vier Wochen nach seiner Wahl. Die Regelung entspricht der Regelung des § 26 KGO für den Kirchenvorstand.

Zu § 38 Vorzeitiges Ausscheiden

Die Regelung führt die bisherige Regelung des § 22 DSO unverändert fort. In Satz 2 ist lediglich klargestellt, dass die Regelungen für die Wahl der Dekaninnen und Dekane aufgrund des Pfarrstellengesetzes den Regelungen der DSO vorgehen.

Zu § 39 Aufgaben im Vorsitz

Die Regelung in Absatz 1 passt die geltende Regelung des § 25 Absatz 1 DSO den tatsächlichen Rahmenbedingungen für Dekanatssynodalvorstände an. Die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Dekanatsverwaltung verantwortlich, d.h. sie oder er ist für die Koordination und Leitung der Verwaltung zuständig. Trotz eines großen praktischen Bedürfnisses kann der Aufgabenbereich des Dekanatssynodalvorstandsvorsitzenden nicht in einen Aufgabenkatalog gefasst werden. Hierzu sind die Aufgaben der einzelnen Dekanate zu unterschiedlich und die Organisationsmöglichkeiten, die sowohl die KO als auch die DSO den Dekanatssynodalvorständen einräumt, zu vielfältig. Klar ist allerdings, dass die Dekanin oder der Dekan einen in Artikel 28 Absatz 1 und 2 KO definierten Aufgabenbereich hat,

der den Aufgabenbereich der oder des Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands sozusagen negativ abgrenzt.

In Absatz 2 ist zunächst die geltende Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 DSO fortgeführt worden. Auch zukünftig sind die Vorsitzenden für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands ebenso zuständig wie für die Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse. In den Gesetzestext wurde die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Übergabe der Geschäfte zum Ende der jeweiligen Amtszeit neu aufgenommen. Auch hier gehen die besonderen Regelungen der kirchlichen Haushaltsordnung den Regelungen der DSO vor.

Absatz 3 legt fest, dass die oder der Vorsitzende grundsätzlich Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des Dekanats ist, während der Dekanatssynodalvorstand nach § 33 Absatz 1 DSO-E als Kollegialorgan die Dienstaufsicht führt. Durch eine Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands kann die Aufgabe der oder des Dienstvorgesetzten auch einem anderen Mitglied des Dekanatssynodalvorstands übertragen werden. Die oder der Dienstvorgesetzte ist auch für die Einberufung der Arbeitstreffen der beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden zuständig, wobei auch hier zu beachten ist, dass für die Einberufung der Dekanatskonferenzen der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 1 Nummer 5 KO die Dekanin oder der Dekan zuständig ist.

Zu § 40 Geschäftsordnung und Ressortzuständigkeiten

Absatz 1 knüpft inhaltlich an die geltende Regelung des § 21 Absatz 7 DSO an, formuliert jedoch klarer als bisher, dass die Geschäftsordnung die Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb des Dekanatssynodalvorstands zu regeln hat.

Absatz 2 formuliert die gesetzgeberische Erwartung, dass alle Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands durch entsprechende Ressortzuständigkeiten in die Aufgabenwahrnehmung des Dekanatssynodalvorstands eingebunden werden. Die neue Sollregelung lässt nur noch für besondere Ausnahmefälle Sonderregeln zu.

Absatz 3 führt die geltende Regelung des § 25 Absatz 2 Satz 3 DSO unverändert fort.

Zu § 41 Einladung und Tagesordnung

Die Neuregelung führt die für den Kirchenvorstand seit langem bewährten und in § 39 KGO niedergelegten Standards auch für den Dekanatssynodalvorstand verbindlich ein.

Nach Absatz 1 ist es Aufgabe der oder des Vorsitzenden, den Dekanatssynodalvorstand regelmäßig zu Sitzungen einzuberufen. Satz 2 enthält als Sollregelung einen Sitzungszyklus von mindestens zwei Monaten, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

Absatz 2 legt fest, dass auch der Dekanatssynodalvorstand mit einer Tagesordnung arbeiten muss, die allen Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands mindestens eine Woche vor der Sitzung in Schrift- oder Textform zugehen muss. Bei der Textform, d.h. dem Versand in elektronischer Form, z.B. per E-Mail, sind selbstverständlich die Amtsverschwiegenheit und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Die Regelung sieht auch eine Verkürzung der Einladungsfrist bei besonderer Dringlichkeit vor.

Absatz 3 führt die Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 2 DSO unverändert fort.

Absatz 4 regelt die Möglichkeit von Mitgliedern, Punkte zu der Tagesordnung anzumelden.

Absatz 5 regelt das Verfahren, wie Tagesordnungspunkte noch zu Sitzungsbeginn auf die Tagesordnung genommen und einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Zu § 42 Sitzung

Durch die Neuregelung werden auch für den Sitzungsablauf des Dekanatssynodalvorstands die seit langem bewährten Standards für die Kirchenvorstände, geregelt in § 30 KGO, eingeführt.

Absatz 1 regelt, dass die Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands mit Gebet eröffnet und geschlossen werden.

Absatz 2 regelt die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen, mit der Möglichkeit für den Dekanatssynodalvorstand, seine Sitzungen öffentlich zu machen.

Absatz 3 regelt die Beteiligung der Mitarbeitenden und Gäste. Auch der Dekanatssynodalvorstand kann Gäste beratend an seinen Sitzungen teilnehmen lassen. Mitarbeitende sind vor einer Beschlussfassung zu Fragen ihres Sachgebietes zu hören.

Zu § 43 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Regelung ergänzt die bisherigen Regelungen der DSO durch Neuregelungen entsprechend den Regelungen des § 41 KGO für Kirchenvorstände.

Absatz 1 führt die geltende Regelung des § 23 Absatz 2 Satz 1 DSO unverändert fort.

Absatz 2 ermöglicht die Durchführung von Sitzungen ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit. Es muss allerdings zu derartigen zweiten Sitzungen mit der normalen Einladungsfrist und derselben Tagesordnung eingeladen werden.

Durch die Regelung des Absatzes 3 ist ausgeschlossen, dass dauerhaft nicht mehr beschlussfähige Dekanatssynodalvorstände weiterhin Sitzungen durchführen. Im Fall der Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands enthält § 53 DSO-E eine Handlungsobliegenheit für die Kirchenleitung.

Absatz 4 präzisiert die geltende Regelung des § 23 Absatz 2 Satz 2 DSO, wonach ein Antrag angenommen ist, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Durch Satz 3 besteht die Möglichkeit, dass jedes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragen kann.

Zu § 44 Umlaufbeschluss

Auch die Regelungen zum Umlaufbeschluss sind in die DSO neu aufgenommen worden und synchron zu den vergleichbaren Regelungen für die Kirchenvorstände in § 43 KGO formuliert.

Absatz 1 regelt, dass die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands bestimmt, in welchen Eilfällen, die keiner mündlichen Erörterung bedürfen, ein Umlaufbeschluss initiiert wird.

Absatz 2 enthält die Regelung, dass kein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands diesem Verfahren widersprechen darf. Wird Widerspruch erhoben, ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Dekanatssynodalvorstandssitzung zu entscheiden. Satz 2 enthält die Regelung, dass der Widerspruch unverzüglich zu erfolgen hat, um die schnelle Beschlussfassung nicht zu konterkarieren.

Absatz 4 bestimmt die Dokumentation des Umlaufbeschlusses. Dieser ist im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis in der nächstfolgenden Sitzung des Dekanatssynodalvorstands zu Protokoll zu nehmen.

Zu § 45 Sitzungsprotokoll

Auch für das Sitzungsprotokoll sind über die geltende Regelung des § 23 Absatz 3 DSO hinaus die Standards aufgenommen worden, die sich schon seit langem für Kirchenvorstände praktisch bewährt haben. Die Neuformulierung ist entsprechend der Regelung des § 42 KGO für Kirchenvorstände formuliert.

Absatz 1 bestimmt über die geltende Regelung des § 23 Absatz 3 DSO hinaus die Mindestinhalte eines Protokolls.

Absatz 2 regelt, dass die gefassten Beschlüsse unmittelbar zu verlesen sind, ehe sie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer in das Protokoll aufgenommen werden. Hierdurch besteht die unmittelbare Möglichkeit für alle Mitglieder, mit für die richtige Protokollierung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch oder zu einer besonderen Sammlung

zu nehmen und mit fortlaufenden Blattzahlen (je Kalenderjahr) zu versehen. Ausdrücklich ist geregelt, dass jedem Mitglied des Dekanatssynodalvorstands unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls ausgehändigt werden kann. Hiermit ist jedes Mitglied unmittelbar dafür verantwortlich, dass die ihm ausgehändigten Protokollabschriften im häuslichen Umfeld unzugänglich für Dritte aufbewahrt werden und so dem Schutz der in den Protokollen enthaltenen personenbezogenen Daten Rechnung getragen wird.

Absatz 3 enthält die Regelung, dass auch eine abweichende Meinung einzelner Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands auf Antrag in das Protokoll aufgenommen wird und so auch abweichende Meinungen dokumentiert werden können.

In Absatz 4 ist geregelt, dass das Protokoll spätestens in der nächsten Sitzung des Dekanatssynodalvorstands zu genehmigen und danach von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Absatz 5 postuliert auch für den Dekanatssynodalvorstand die Verpflichtung, wichtige Beschlüsse in geeigneter Form zu veröffentlichen und so die kirchliche Öffentlichkeit im Dekanat zu informieren. Vertrauliche Entscheidungen sind aufgrund der Amtsverschwiegenheit der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands von der Möglichkeit der Veröffentlichung ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen in Personalangelegenheiten. Bei allen Veröffentlichungen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgrund des Datenschutzgesetzes der EKD zu beachten und dadurch die Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes und des Schutzes der personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Absatz 6 beinhaltet nunmehr die ausdrückliche Regelung, dass beglaubigte Protokollabschriften durch die beiden siegelführungsberechtigten Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands erteilt werden können.

Zu § 46 Ausschüsse des Dekanatssynodalvorstands

Die Neuregelung beinhaltet Rahmenbedingungen, unter denen der Dekanatssynodalvorstand Ausschüsse einsetzen und mit bestimmten Aufgaben betrauen kann. Die Regelung entspricht der Regelung für Kirchenvorstände in § 44 KGO. Sie korrespondiert mit den Möglichkeiten des Dekanatssynodalvorstands, Einrichtungen mit eigenen (beschließenden) Organen in § 6 DSO-E zu schaffen und Ressortverantwortliche nach § 40 DSO-E zu benennen. Die korrespondierenden und auf die entsprechenden Neuregelungen der DSO abgestimmten Regelungen des § 55 KHO ermöglichen auch die kassentechnische Umsetzung einer entsprechenden Entscheidung durch die Einräumung entsprechender Anordnungsbefugnisse.

Absatz 1 enthält die Möglichkeit der Bildung von Arbeitsausschüssen des Dekanatssynodalvorstands für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben. Hierdurch wird dem Dekanatssynodalvorstand neben der Möglichkeit der Bildung von Ressortzuständigkeiten ein weiteres Instrument zur Organisation seiner Arbeit an die Hand gegeben. Zu diesen Ausschüssen können zukünftig auch Gemeindemitglieder aus den dem Dekanat angehörenden Kirchengemeinden hinzugezogen werden. Da diese Ausschüsse im Auftrag des Dekanatssynodalvorstands arbeiten, beruft der Kirchenvorstand die Personen in Vorsitz und Stellvertretung.

Absatz 2 regelt, dass die Ausschüsse an die Weisungen des Dekanatssynodalvorstands gebunden sind und diesem entsprechend zu berichten haben. Die Arbeitsweise ist innerhalb der gesamtkirchlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Ausschüssen können in einer Geschäftsordnung zukünftig auch Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden. Den Ausschüssen können also Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, die Verantwortung des Dekanatssynodalvorstands bleibt allerdings erhalten.

Absatz 3 enthält auch für Ausschüsse eine Anhörungsverpflichtung des Dekanatssynodalvorstands, bevor er in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, Beschlüsse fasst.

Absatz 4 regelt, dass die Mitarbeit in Ausschüssen ehrenamtlich ist.

Zu § 47 Fach- und Profilstellen, Verwaltungsfachkräfte

Die Regelung führt die bisherige Regelung des § 27a DSO fort. Die Neuformulierung ermöglicht, dass einem Dekanat auch mehrere Verwaltungsfachkräfte zur Verfügung gestellt werden können.

Die Fach- und Profilstellenverordnung behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Zu § 48 Aufsicht

Die Dekanate stellen die mittlere Ebene des organisatorischen Aufbaus der EKHN dar. Sie sind gemäß Artikel 16 KO in vollem Umfang in den organisatorischen und rechtlichen Aufbau der Gesamtkirche eingebunden, eine der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie der Landkreise vergleichbare Rechtsstellung der Dekanate kennt das kirchliche Recht nicht. Somit steht die Gesamtkirche in der Verantwortung, für die Arbeit der Dekanate den notwendigen organisatorischen und rechtlichen Rahmen zu schaffen und zu gewährleisten. Dies geschieht durch das Vorhalten der verschiedenen Angebote zur Beratung und Begleitung ebenso wie durch die Definition von Aufsichtsaufgaben der Kirchenleitung. Deren Aufsichtspflicht umfasst nach Artikel 47 Absatz 2 Nummer 12 KO als „Aufsicht“ sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht. Wie bei den vergleichbaren Regelungen der §§ 36 bis 43 KGO für die Kirchenvorstände, werden nunmehr auch für das Dekanat die Aufsichtsinstrumente einzeln aufgelistet, die im deutschen Verwaltungsrecht für aufsichtspflichtige Stellen bestehen und in das kirchliche Recht der EKHN übernommen wurden. Hierdurch soll besonders den Mitgliedern der Dekanatssynodalvorstände, die in der Regel juristische Laien sind, die Aufgaben der Kirchenleitung im Sinne von Rechtsklarheit und Transparenz nachvollziehbar und komprimiert aufgelistet werden.

Absatz 1 definiert als Ziel der Aufsicht der Kirchenleitung, sowohl die Dekanate selbst als auch die Kirchengemeinde und die Gesamtkirche vor Schaden zu bewahren und die Verbundenheit der Dekanate mit der gesamtkirchlichen Ebene zu fördern. Alle Aufsichtsmaßnahmen müssen sich an dieser Zielrichtung messen lassen. Die Regelung korrespondiert daher mit der spiegelbildlichen Regelung des § 2 Absatz 2 DSO-E, der das Dekanat zur Unterstützung der Kirchenleitung bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben verpflichtet.

Absatz 2 räumt den mit der Aufsicht betrauten Stellen – allerdings nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit – die Möglichkeit ein, Prüfungen vorzunehmen, Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen der Dekanatssynode sowie des Dekanatssynodalvorstands teilzunehmen.

Absatz 3 verpflichtet die aufsichtführende Stelle grundsätzlich zur Anhörung des betroffenen Kirchenvorstands, bevor sie eine Aufsichtsmaßnahme trifft. Hiervon kann nur bei Gefahr im Verzug abgewichen werden. Hierdurch wird die gemeinsame Beratung und Suche nach Lösungen gefördert.

Zu § 49 Unterrichtung durch den Dekanatssynodalvorstand

Absatz 1 nimmt die geltende Regelung des § 18 Absatz 2 DSO auf. Er formuliert eine Verpflichtung sowohl der oder des Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands als auch der Dekanin oder des Dekans, Beschlüsse der Dekanatssynode sowie des Dekanatssynodalvorstands, durch die Befugnisse überschritten oder das geltende Recht verletzt werden, auszusetzen und binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten. Die übrigen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind von einer derartigen Maßnahme von der oder dem Vorsitzenden oder der Dekanin oder dem Dekan zu informieren.

Absatz 2 formuliert eine entsprechende Vorlagepflicht, wenn die oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder Dekan befürchtet, dass durch einen Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

Zu § 50 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen

Diese Vorschrift führt im Wesentlichen die geltende Regelung des § 16 Absatz 1 und 4 DSO fort.

Absatz 1 stellt zunächst fest, dass Beschlüsse der Dekanatssynode und des Dekanatssynodalvorstands sowie entsprechende Willenerklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unter-

liegen, erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam werden und vorher nicht vollzogen werden dürfen.

Absatz 2 stellt, unabhängig von Genehmigungstatbeständen in anderen gesamtkirchlichen Vorschriften, einen Katalog genehmigungspflichtiger Beschlüsse und entsprechender Willenserklärungen auf. Der Genehmigungskatalog entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 1 und 4 DSO für die Dekanatsynode und § 26 Absatz 3 DSO für den Dekanatsynodalvorstand.

Absatz 3 nimmt – vergleichbar der Regelung für Kirchengemeindesatzungen in § 47 Absatz 3 KGO – eine Offenlegungs- und Informationspflicht der Kirchengemeinden des Dekanats für Dekanatsatzungen auf.

Die Absätze 5 und 6 führen die geltenden Regelungen der §§ 16 Absätze 4 und 5 DSO unverändert fort.

Zu § 51 Beanstandung und Anordnungsbefugnis

Die Regelung basiert auf der Regelung des Artikel 47 Absatz 1 Nummer 12 KO, wonach der Kirchenleitung auch die Aufsicht über die Dekanate obliegt. Die Aufsicht umfasst sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht. Die Regelung entspricht § 48 KGO für den Kirchenvorstand.

Nach der geltenden Kirchenordnung haben weder Kirchensynode noch Kirchensynodalvorstand Aufsichtsaufgaben gegenüber dem Dekanat. Kirchenordnungskonform regelt daher die Neufassung der DSO nur für die Kirchenleitung Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Dekanaten.

In Absatz 1 ist für die Kirchenleitung die Möglichkeit vorgesehen, rechtswidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen der Organe des Dekanats von Amts wegen zu beanstanden. Im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnis hat die Kirchenleitung daher die Möglichkeit, über Beschlüsse der Dekanatsynode sowie des Dekanatsynodalvorstands nicht nur durch Genehmigung oder im Rahmen von Rechtsbehelfen zu entscheiden, sondern selbst aktiv zu werden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen rückgängig gemacht werden.

Für Wahlen ist erstmals eine Eingriffsmöglichkeit explizit aufgenommen worden, was einem praktischen Bedürfnis entspricht, da für das Dekanat außerhalb der DSWO keine Wahlprüfung normiert ist. Daher ist nunmehr geregelt, wer nach welchem Verfahren ungültige Wahlen aufheben kann.

Während Absatz 1 davon ausgeht, dass das Dekanat einer Beanstandung Folge leistet, sieht Absatz 2 im Konfliktfall vor, dass die Kirchenleitung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beanstandete Maßnahmen auf Kosten des Dekanats auch von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen kann.

Zu § 52 Ersatzvornahme

Diese Vorschrift ermöglicht der Kirchenleitung zu handeln, wenn die Organe eines Dekanats untätig bleiben. Die Regelung korrespondiert hinsichtlich der Vermögensverwaltung mit § 3 KHO.

Absatz 1 ermöglicht der Kirchenleitung ein Handeln anstelle des Dekanats, wenn dieses sich weigert, eigene Rechtsansprüche geltend zu machen oder sein Vermögen im Rahmen seines Auftrags wirtschaftlich zu verwalten. Die Kirchenleitung muss allerdings den Dekanatsynodalvorstand vor einer Entscheidung anhören.

Absatz 2 ermöglicht der Kirchenleitung ein Eingreifen, wenn das Dekanat sich weigert, seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen oder die Zahlungsunfähigkeit des Dekanats droht oder bereits eingetreten ist. Die Kirchenleitung kann in diesen Fällen zur Durchführung der Maßnahmen Beauftragte bestellen. Auch hier ist eine Anhörung des Dekanatsynodalvorstands zwingend vorgesehen.

Absatz 3 führt die geltende Regelung des § 32 Absatz 1 DSO unverändert fort.

Absatz 4 regelt, dass mit der Ersatzvornahme verbundene Kosten vom Dekanat zu tragen sind.

Zu § 53 Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands

Absatz 1 führt die geltende Regelung des § 25 Absatz 4 DSO inhaltlich fort, wonach zukünftig die Kirchenleitung und nicht mehr der Kirchensynodalvorstand entscheidet, wenn ein Dekanatssynodalvorstand durch Befangenheit oder Interessenwiderstreit seiner Mitglieder im Einzelfall beschlussunfähig wird.

Die Neuregelung des Absatzes 2 regelt das Verfahren einer Nachwahl von Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands, wenn der Dekanatssynodalvorstand infolge des Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist und daher selbst keine Synodaltagung mehr einberufen kann. Bis zur Nachwahl entscheidet die Kirchenleitung auch, wer die Geschäfte des Dekanatssynodalvorstands führt. Durch die Neuregelung wird eine Regelungslücke der bisherigen DSO geschlossen.

Zu § 54 Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatsynode

Absatz 1 führt die geltende Regelung des § 34 Absatz 1 DSO inhaltlich fort. Die Neuformulierung stellt klar, dass ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Dekanatsynoden alle Ämter in der Dekanatsynode und im Dekanatssynodalvorstand und allen Ausschüssen beider Organe verliert, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Dekanatssynodalvorstand hat dies durch Beschluss festzustellen, um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit herzustellen.

Die Neuregelung des Absatzes 2 fügt der bestehenden Regelung des § 34 DSO, wonach das Amt wegen grober Pflichtwidrigkeit aberkannt werden kann, die Möglichkeit der Aberkennung des Amtes hinzu, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Dekanatssynodalvorstand nicht mehr gewährleistet ist.

Absatz 3 sieht die Kirchenleitung als handelndes Organ vor und stellt sicher, dass die oder der Betroffene und der Dekanatssynodalvorstand im Rahmen eines geordneten Verfahrens vor der Entscheidung der Kirchenleitung angehört werden und die Entscheidung der Kirchenleitung schriftlich begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen wird.

Zu § 55 Auflösung des Dekanatssynodalvorstands

Absatz 1 baut auf der geltenden Regelung des § 33 Absatz 1 DSO auf, sieht aber auch hier die Kirchenleitung als allein handelndes Organ vor.

Absatz 1 ermöglicht der Kirchenleitung eine Auflösung des gesamten Dekanatssynodalvorstands, der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder bei dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Nachwahl nach § 53 DSO nicht gelingt. Die Kirchenleitung erhält damit eine Möglichkeit zur Konfliktregelung, wenn Dekanatssynodalvorstände trotz Beratung und Begleitung auf Dauer arbeitsunfähig sind.

Nach Absatz 2 fällt der Kirchenleitung dann interimswise die Regelungsaufgabe zu, wer die Befugnisse des Dekanatssynodalvorstands wahrnimmt.

Zu § 56 Einspruch

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der geltenden Regelung des § 17 DSO.

Absatz 1 sieht entgegen der bisherigen Regelung vor, dass die Möglichkeit kirchenrechtlicher Rechtsbehelfe nur dann eröffnet ist, wenn nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten gegeben ist, wie dies beispielsweise in Arbeitsrechtssachen der Fall ist. Hierdurch soll der doppelte Rechtsweg ausgeschlossen werden, wie diese für das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht in § 5 KVVG bereits geregelt ist. Wenn der Rechtsweg zu staatlichen Gerichten eröffnet ist, soll bereits der Einspruch gegen Beschlüsse des Dekanatssynodalvorstands nicht möglich sein, sondern von Anfang an der staatliche Rechtsweg beschritten werden.

Absatz 2 führt die bisherige Regelung des § 17 Absatz 2 DSO unverändert fort.

Absatz 3 führt die geltende Regelung des § 17 Absatz 3 DSO fort, legt jedoch fest, dass der Einspruch direkt beim Dekanatssynodalvorstand einzulegen ist, der dem Einspruch sowohl gegen Beschlüsse der Dekanatssynode als auch des Dekanatssynodalvorstands abhelfen kann. Der Einspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die Vorschrift wird allerdings ergänzt um die bisher nur in § 20 Absatz 1 KVVG geregelte Möglichkeit der Anordnung des Sofortvollzugs durch den Dekanatssynodalvorstand im besonderen kirchlichen Interesse.

Absatz 4 regelt den Fall, dass der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht abhilft. Nur in diesem Fall legt der Dekanatssynodalvorstand der Kirchenleitung die Angelegenheit zur Entscheidung vor. Mit dieser Neuregelung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Dekanatssynodalvorstände im Regelfall aus juristischen Laien bestehen und daher nach Möglichkeit nicht mit der Abwicklung eines komplexen verwaltungsrechtlichen Entscheidungsverfahrens belastet werden sollen.

Absatz 5 nimmt die geltende Regelung des § 28 DSO auf, wonach die Kirchenleitung, die gemäß Absatz 1 eine umfassende Sachentscheidung zu treffen hat, sowohl den Dekanatssynodalvorstand als auch den Betroffenen anzuhören hat. Zudem ist das Erfordernis einer schriftlichen Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung verpflichtend beibehalten worden.

Zu § 57 Verweisung auf frühere Fassungen

Die Vorschrift führt die geltende Regelung des § 35 Absatz 3 DSO fort.

Zu § 58 Übergangsbestimmungen

Durch die Übergangsregelung wird sichergestellt, dass berufene Synodale, die aufgrund der geltenden DSWO ordnungsgemäß berufen wurden, ihr Amt auch dann bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode weiterführen können, wenn sie durch die Neuregelung der § 16 Absatz 3 DSO-E als Mitarbeitende des Dekanats nicht mehr wählbar wären.

2. Artikel 2 Neufassung der Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO)

Die Kirchenleitung schlägt ein neues Wahlrecht für die Wahl der Mitglieder der Dekanatssynoden vor, das eine Verkleinerung der Dekanatssynoden zum Ziel hat. Das Wahlrecht sieht sowohl eine Verringerung der Zahl der zu wählenden Gemeindeglieder als auch der zu wählenden Pfarrer und Pfarrerinnen vor. Zukünftig sollen kleinere Kirchengemeinden nur noch mit einem Gemeindeglied, pfarramtlich verbundene Gemeinden mit insgesamt nicht mehr als 2.000 Gemeindegliedern nur noch mit einem gemeinsam gewählten Gemeindeglied in der Dekanatssynode vertreten sein. Dies hat zur Folge, dass nicht mehr jede pfarramtlich verbundene Kirchengemeinde mit einem Gemeindeglied, sondern möglicherweise nur noch mit einem stellvertretenden Gemeindeglied in der Dekanatssynode vertreten ist.

Da auch zukünftig für die Dekanatssynoden das Verhältnis zwischen Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Gemeindegliedern von eins zu zwei beibehalten werden soll, schlägt die Kirchenleitung für gemeindliche und übergemeindliche Pfarrerinnen und Pfarrer ein zweistufiges Wahlverfahren vor.

In einem ersten Schritt schlagen die Kirchengemeinden jeweils zwei Pfarrerinnen und Pfarrer – statt der bisherigen Wahl von einem Mitglied und einer Stellvertretung – für die Wahlversammlung vor. Für pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden gelten wie bisher gesonderte Regelungen.

Übergemeindliche Pfarrpersonen schlagen für je drei angefangene Stelle nur noch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer vor, da in der Praxis die bisherige Regelung oft dazu führte, dass alle übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer als Mitglieder oder Stellvertretung in die Dekanatssynode gewählt werden mussten.

Die auf diese Weise vorgeschlagenen Pfarrerinnen und Pfarrer treten in einem zweiten Schritt zu einer Wahlversammlung zusammen und wählen aus ihrer Mitte sowohl die Mitglieder der Dekanatssynode als auch die jeweiligen Stellvertretungen. Die Zahl der zu wählenden Pfarrerinnen und

Pfarrer ist auf die Hälfte der im jeweiligen Dekanat zu wählenden Gemeindemitglieder begrenzt, so dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindemitgliedern von eins zu zwei eingehalten wird.

Die Einführung eines derartigen Wahlrechtes würde unterstreichen, dass die gewählten Synodalen der Dekanatsynode keine Interessenvertreter ihrer Kirchengemeinden sind, sondern durch ihre Mitarbeit auf der Dekanatssebene die „Kirche in der Region“ mitgestalten und mitverantworten. Der Aspekt der Stärkung der mittleren Ebene auch in diesem Punkt ist abzuwägen gegen die mögliche Gefahr, dass das Dekanat nicht mehr alle Kirchenvorstände bei seiner Arbeit „mitnehmen“ kann, da nicht mehr alle Kirchenvorstände in der Dekanatsynode repräsentiert sind.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Durch diese Regelung, die an den geltenden § 1 Absatz 1 DSWO anknüpft, wird klargestellt, dass die DSWO nur die Wahl der Mitglieder der Dekanatsynoden regelt.

Zu § 2 Wahl der Gemeindemitglieder

In Absatz 1 wird eine Neuregelung vorgeschlagen, die zu einer Verkleinerung der Dekanatsynoden führen soll. Zukünftig sollen Kirchengemeinden bis 2.000 Mitglieder nur noch ein Gemeindemitglied wählen dürfen, Gemeinden mit einer Größe bis zu 4.000 Mitgliedern sollen zwei Gemeindemitgliedern wählen dürfen und Kirchengemeinden, die größer als 4.000 Mitglieder sind, sollen drei Gemeindemitglieder in die Dekanatsynode wählen dürfen. Dies bedeutet gegenüber der geltenden Regelung eine Verringerung der Ehrenamtlichen aus Kirchengemeinden mit einer Größe zwischen 1.000 und 4.000 Mitgliedern um jeweils ein zu wählendes Gemeindemitglied.

Durch die Regelung des Satzes 2 würde auch bei pfarramtlich verbundenen Gemeinden, die insgesamt nicht mehr als 2.000 Gemeindemitglieder haben, eine Verringerung der zu wählenden Gemeindemitglieder erreicht. Für pfarramtlich verbundene Gemeinden mit insgesamt mehr als 2000 Gemeindemitgliedern würde die allgemeine Regelung des Satzes 1 gelten.

Absatz 2 bestimmt die Wahl der Stellvertretungen.

Absatz 3 regelt, dass für jedes zu wählende Gemeindemitglied ein stellvertretendes Gemeindemitglied zu wählen ist. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden sind sowohl das Gemeindemitglied als auch das stellvertretende Gemeindemitglied von den beteiligten Kirchenvorständen in gemeinsamer Sitzung zu wählen.

Absatz 4 regelt als Stichtag für die Gemeindegliederzahl den bereits für die Kirchenvorstandswahl maßgeblichen Zeitpunkt.

Wie auch in der KGWO bezieht sich das Wählbarkeitshindernis nur auf Mitarbeitende, die noch in einem entsprechenden Beschäftigungsverhältnis tätig sind, d.h. Mitarbeitende in der passiven Phase der Altersteilzeit sind bereits in die Dekanatsynode wählbar.

Zu § 3 Wählbarkeit

§ 3 führt im Wesentlichen die geltende Regelung des § 2 Absatz 5 DSO fort. Er formuliert statt des bisherigen Begriffs „hauptberuflich“ klar, dass Gemeindemitglieder, die mit einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit in Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat tätig sind, nicht in die Dekanatsynode wählbar sind. Entsprechend der Regelungen in § 4 KGWO sind zukünftig alle Mitarbeitenden des Dekanats, unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang, nicht mehr in die Dekanatsynode wählbar.

Zu § 4 Vorschlag der Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Kirchengemeinden

Absatz 1 führt die geltende Regelung des § 2 Absatz 1 und 2 DSWO inhaltlich fort. Auch zukünftig schlägt jeder Kirchenvorstand zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahl für die Dekanatsynode vor. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden erfolgt der Vorschlag in gemeinsamer Sitzung. Haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so ist diese oder dieser ohne Wahl vorgeschlagen.

Zu § 5 Vorschlag der übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer

Auch hier wird die geltende Wahlregelung des § 3 DSWO inhaltlich fortgeführt. Das bisher in der Rechtsverordnung zu § 3 DSWO geregelte Wahlverfahren wird in die DSWO übernommen, da es sich in der Praxis bewährt hat.

Absatz 1 führt die bisherige Regelung des § 3 Absatz 1 DSWO inhaltlich fort. Zukünftig wird für je drei angefangene Stellen aber nur noch eine Pfarrerin oder ein Pfarrer vorgeschlagen.

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 1 der Rechtsverordnung zu § 3 DSWO in die DSWO. Danach stellt der Dekanatssynodalvorstand fest, welche übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer berechtigt sind, Synodale für die Dekanatssynode zu wählen. Der Dekanatssynodalvorstand stellt auch fest, wie viele übergemeindliche Pfarrerinnen und Pfarrer zur Wahl in die Dekanatssynode vorzuschlagen sind. Stichtag für die Zahl der berücksichtigungsfähigen Stellen ist der 1. September vor der Konstituierung der Dekanatssynoden.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung des § 2 der Rechtsverordnung zu § 3 DSWO, wonach die Dekanin oder der Dekan die wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer Versammlung einlädt, in der die zur Wahl in die Dekanatssynode vorzuschlagenden Pfarrerinnen und Pfarrer benannt werden. Die Teilnahme an dieser Versammlung ist auch zukünftig Dienstpflicht. Neu ist geregelt, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, wodurch einem praktischen Bedürfnis entsprochen wird.

Absatz 5 übernimmt unverändert die geltende Regelung des § 3 der Rechtsverordnung zu § 3 DSWO.

Zu § 6 Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer

Durch die Neuregelung des § 6 werden die Pfarrmitglieder in der Dekanatssynode durch eine Wahlversammlung der Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt. Damit erfolgt keine direkte Wahl dieser Mitglieder durch die Kirchengemeinden mehr.

Absatz 1 regelt, dass die von den Kirchengemeinden sowie den übergemeindlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer vorgeschlagenen Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer Wahlversammlung unter Leitung der Dekanin oder des Dekans zusammentreten. In die Wahlversammlung werden aus den vorgeschlagenen Pfarrerinnen und Pfarrern die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Dekanatssynode gewählt.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 2 Absatz 2 der geltenden Rechtsverordnung zu § 3 der DSWO.

Absatz 3 legt fest, dass nur so viele Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt werden dürfen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen ihnen und den gewählten Gemeindemitgliedern ein zu zwei beträgt. Im Vorfeld der Wahlversammlung hat daher der Dekanatssynodalvorstand die Zahl der zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer festzulegen.

Absatz 4 enthält die Regelung, dass der Anteil der übergemeindlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer an den in die Dekanatssynode gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern grundsätzlich mindestens ihrem zahlenmäßigen Anteil an den insgesamt im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern entsprechen muss. Durch die Sollregelung ist nur im Ausnahmefall ein Abweichen möglich.

Zu § 7 Geschäftsordnung

Absatz 1 korrespondiert mit der allgemeinen Regelung des § 17 Absatz 1 DSO–E.

Absatz 2 legt auch für die Wahlen der Mitglieder der Dekanatssynode das Wahlverfahren fest, das auch für die Dekanatssynode selbst in § 25 Absatz 1 DSO-E gilt.

Absatz 3 verweist im Übrigen auf die entsprechende Geltung der Vorschriften der Dekanats-synodalordnung.

Zu § 8 Einspruch

Die Neuregelung ermöglicht nun, im Gegensatz zu der geltenden Regelung des § 2 Absatz 7 DSWO, den Einspruch gegen alle nach den Regeln der DSWO-E gewählten Mitglieder der Dekanatsynode. Im Übrigen wird die geltende Regelung des § 2 Absatz 7 DSWO inhaltlich fortgeführt.

Zu § 9 Verordnungsermächtigung

Diese Regelung ermöglicht auch zukünftig, wie § 2 Absatz 3a DSWO im geltenden Recht, dass abweichende Regelungen zur Wahl von Dekanatsynoden durch Rechtsverordnung getroffen werden können.

Zu § 10 Verweisung auf frühere Fassungen

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 35 Absatz 3 DSO, so dass klar gestellt ist, dass Verweisungen auf frühere Fassungen der DSWO auch ohne formelle Änderungen der entsprechenden Rechtstexte auf die neu gefasste DSWO verweisen. Diese Bestimmung dient der rechtlichen Kontinuität kirchengesetzlicher Rechtsvorschriften.

Zu § 11 Übergangsbestimmungen

Die Regelung korrespondiert mit § 58 DSO-E für berufene Synodale und enthält auch für gewählte Gemeindeglieder und ihre Stellvertretungen, die als Mitarbeitende des Dekanats, von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat nicht mehr wählbar sind, die Regelung, dass sie bis zum Ablauf ihrer laufenden Wahlperiode ihr Amt behalten. Denn diese Mitglieder der Dekanatsynode sind nach der geltenden DSWO ordnungsgemäß gewählt worden.

Absatz 2 verkürzt die allgemeine Wahlperiode der Dekanatsynode auf den 31. Dezember 2015 und ermöglicht so den Beginn der Wahlperiode der neu zu wählenden Dekanatsynoden am 1. Januar 2016.

DSO
Synopse zur Dekanatssynodalordnung
(Stand: 8.10.12)

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Dekanatssynodalordnung (DSO) Vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Dekanatssynodalordnung (DSO)</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis <i><u>(kein amtliches Inhaltsverzeichnis)</u></i></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Das Dekanat</p> <p>§ 1 Begriff und Rechtsstellung § 2 Auftrag § 3 Name § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten § 5 Dekanatsbereiche § 6 Einrichtungen des Dekanats § 7 Erprobung neuer Organisationsformen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Die Pflichten der Synodalen</p> <p>§ 8 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse § 9 Verschwiegenheit § 10 Interessenwiderstreit und Befangenheit</p>	

	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Die Dekanatssynode</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufgaben der Dekanatssynode</p> <p>§ 11 Gestaltung der Kirche in der Region § 12 Unterstützung der Kirchengemeinden</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Amtszeit</p> <p>§ 13 Amtszeit und Einführung § 14 Einberufung der ersten Sitzung § 15 Gewählte Mitglieder § 16 Berufene Mitglieder § 17 Beratende Mitglieder § 18 Weitere Teilnehmende § 19 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Dekanaten</p> <p>§ 20 Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten § 21 Grenzänderung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 22 Sitzungsleitung § 23 Einladung und Tagesordnung § 24 Ablauf der Tagungen § 25 Beschlussfähigkeit § 26 Beschlüsse § 27 Wahlen § 28 Sitzungsprotokoll § 29 Ausschüsse und Beauftragte § 30 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4. Der Dekanatssynodalvorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p style="text-align: center;">Aufgaben und Befugnisse</p> <p>§ 31 Leitung des Dekanats § 32 Aufsicht über die Kirchengemeinden § 33 Dienstaufsicht § 34 Vertretung im Rechtsverkehr</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>§ 35 Zahl der Mitglieder § 36 Wahl und Einführung § 37 Einberufung der ersten Sitzung § 38 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 39 Aufgaben im Vorsitz § 40 Geschäftsordnung und Ressortzuständigkeiten § 41 Einladung und Tagesordnung § 42 Sitzung § 43 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung § 44 Umlaufbeschluss § 45 Sitzungsprotokoll § 46 Ausschüsse des Dekanatssynodalvorstands</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Mitverantwortung der Gesamtkirche</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Ausstattung des Dekanats</p> <p>§ 47 Fach- und Profilstellen, Verwaltungsfachkräfte</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Aufsichtspflichten der Kirchenleitung</p> <p>§ 48 Aufsicht § 49 Unterrichtung durch den Dekanatssynodalvorstand § 50 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen § 51 Beanstandung und Anordnungsbefugnis § 52 Ersatzvornahme § 53 Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands § 54 Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatssynode § 55 Auflösung des Dekanatssynodalvorstands</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Rechtsbehelfe</p> <p>§ 56 Einspruch</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 57 Verweisung auf frühere Fassungen § 58 Übergangsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Das Dekanat</p> <p><u>§ 1. Begriff und Rechtsstellung.</u> (1) Die Kirchengemeinden eines zusammengehörenden Gebietes bilden das Dekanat.</p> <p>(2) <u>Jedes Dekanat ist Teil der Gesamtkirche.</u></p> <p>(3) <u>Jedes Dekanat ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Es steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht der Gesamtkirche.</u></p> <p>(4) <u>Durch seine Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde gehört das Gemeindemitglied auch dem entsprechenden Dekanat nach Absatz 1 an.</u></p> <p><u>§ 2. Auftrag.</u> (1) Das Dekanat hat den in Artikel 17 der Kirchenordnung beschriebenen Auftrag.</p> <p>(2) <u>Alle Organe des Dekanats unterstützen die Kirchenleitung bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben.</u></p> <p><u>§ 3. Name.</u> <u>Der Name eines Dekanats hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Dekanat, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörig-</u></p>	<p><i>vgl. Art. 16 KO</i></p> <p><i>siehe § 1 KGO-E</i></p> <p><i>Artikel 18, 27 Absatz 3 KO</i></p> <p><i>vgl. § 3 KGO-E</i></p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

DSO
Synopse zur Dekanatssynodalordnung
(Stand: 8.10.12)

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Dekanatssynodalordnung (DSO) Vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Dekanatssynodalordnung (DSO)</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis <i>(kein amtliches Inhaltsverzeichnis)</i></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Das Dekanat</p> <p>§ 1 Begriff und Rechtsstellung § 2 Auftrag § 3 Name § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten § 5 Dekanatsbereiche § 6 Einrichtungen des Dekanats § 7 Erprobung neuer Organisationsformen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Die Pflichten der Synodalen</p> <p>§ 8 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse § 9 Verschwiegenheit § 10 Interessenwiderstreit und Befangenheit</p>	

	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Die Dekanatssynode</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufgaben der Dekanatssynode</p> <p>§ 11 Gestaltung der Kirche in der Region § 12 Unterstützung der Kirchengemeinden</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Amtszeit</p> <p>§ 13 Amtszeit und Einführung § 14 Einberufung der ersten Sitzung § 15 Gewählte Mitglieder § 16 Berufene Mitglieder § 17 Beratende Mitglieder § 18 Weitere Teilnehmende § 19 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Dekanaten</p> <p>§ 20 Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten § 21 Grenzänderung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 22 Sitzungsleitung § 23 Einladung und Tagesordnung § 24 Ablauf der Tagungen § 25 Beschlussfähigkeit § 26 Beschlüsse § 27 Wahlen § 28 Sitzungsprotokoll § 29 Ausschüsse und Beauftragte § 30 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4. Der Dekanatssynodalvorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p style="text-align: center;">Aufgaben und Befugnisse</p> <p>§ 31 Leitung des Dekanats § 32 Aufsicht über die Kirchengemeinden § 33 Dienstaufsicht § 34 Vertretung im Rechtsverkehr</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>§ 35 Zahl der Mitglieder § 36 Wahl und Einführung § 37 Einberufung der ersten Sitzung § 38 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 39 Aufgaben im Vorsitz § 40 Geschäftsordnung und Ressortzuständigkeiten § 41 Einladung und Tagesordnung § 42 Sitzung § 43 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung § 44 Umlaufbeschluss § 45 Sitzungsprotokoll § 46 Ausschüsse des Dekanatssynodalvorstands</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Mitverantwortung der Gesamtkirche</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Ausstattung des Dekanats</p> <p>§ 47 Fach- und Profilstellen, Verwaltungsfachkräfte</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Aufsichtspflichten der Kirchenleitung</p> <p>§ 48 Aufsicht § 49 Unterrichtung durch den Dekanatssynodalvorstand § 50 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen § 51 Beanstandung und Anordnungsbefugnis § 52 Ersatzvornahme § 53 Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands § 54 Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatssynode § 55 Auflösung des Dekanatssynodalvorstands</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Rechtsbehelfe</p> <p>§ 56 Einspruch</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 57 Verweisung auf frühere Fassungen § 58 Übergangsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Das Dekanat</p> <p><u>§ 1. Begriff und Rechtsstellung.</u> (1) Die Kirchengemeinden eines zusammengehörenden Gebietes bilden das Dekanat.</p> <p>(2) <u>Jedes Dekanat ist Teil der Gesamtkirche.</u></p> <p>(3) <u>Jedes Dekanat ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Es steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht der Gesamtkirche.</u></p> <p>(4) <u>Durch seine Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde gehört das Gemeindemitglied auch dem entsprechenden Dekanat nach Absatz 1 an.</u></p> <p><u>§ 2. Auftrag.</u> (1) Das Dekanat hat den in Artikel 17 der Kirchenordnung beschriebenen Auftrag.</p> <p>(2) <u>Alle Organe des Dekanats unterstützen die Kirchenleitung bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben.</u></p> <p><u>§ 3. Name.</u> <u>Der Name eines Dekanats hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Dekanat, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörig-</u></p>	<p><i>vgl. Art. 16 KO</i></p> <p><i>siehe § 1 KGO-E</i></p> <p><i>Artikel 18, 27 Absatz 3 KO</i></p> <p><i>vgl. § 3 KGO-E</i></p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 2. Über die Neubildung, Grenzveränderung oder Auflösung von Dekanaten beschließt die Kirchenleitung, wenn die <u>beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden zustimmen, andernfalls die Kirchensynode.</u> Werden Dekanatsgrenzen durch Veränderung von Kirchengemeindegrenzen verändert, so ist nach § 14 der Kirchengemeindeordnung zu verfahren.</p> <p>§ 3. Kommt bei der Neubildung, Veränderung oder Auflösung von Dekanaten eine Einigung zwischen den Beteiligten über eine etwa erforderliche Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet hierüber nach Anhören der beteiligten Dekanatssynodalvorstände die Kirchenleitung.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1. Abgrenzung des Dekanats</p> <p>§ 1. (1) Der Bereich eines Dekanats richtet sich</p>	<p>keit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.</p> <p>§ 4. Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten. (1) <u>Sollen Dekanate neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, beschließt darüber die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Dekanatssynoden zustimmen, andernfalls die Kirchensynode. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u> Werden Dekanatsgrenzen durch Veränderung von Kirchengemeindegrenzen verändert, so ist nach § 4 <u>der Kirchengemeindeordnung zu verfahren.</u></p> <p><u>(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Änderung, Aufhebung oder Teilung von Dekanaten findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Dekanate, einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.</u></p> <p><u>(3) Werden im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung oder der Kirchensynode nach Absatz 1 vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</u></p> <p>(4) Kommt eine Einigung <u>nach Absatz 2</u> unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände.</p> <p>§ 5. Dekanatsbereiche. Die Aufgabenwahrneh-</p>	<p>vgl. § 4 KGO-E</p> <p>vgl. § 4 KGO-E</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------

<p>§ 2. Über die Neubildung, Grenzveränderung oder Auflösung von Dekanaten beschließt die Kirchenleitung, wenn die <u>beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden zustimmen, andernfalls die Kirchensynode.</u> Werden Dekanatsgrenzen durch Veränderung von Kirchengemeindegrenzen verändert, so ist nach § 14 der Kirchengemeindeordnung zu verfahren.</p> <p>§ 3. Kommt bei der Neubildung, Veränderung oder Auflösung von Dekanaten eine Einigung zwischen den Beteiligten über eine etwa erforderliche Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet hierüber nach Anhören der beteiligten Dekanatssynodalvorstände die Kirchenleitung.</p> <p>Abschnitt 1. Abgrenzung des Dekanats</p> <p>§ 1. (1) Der Bereich eines Dekanats richtet sich</p>	<p>keit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.</p> <p>§ 4. Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten. (1) <u>Sollen Dekanate neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, beschließt darüber die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Dekanatssynoden zustimmen, andernfalls die Kirchensynode. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u> Werden Dekanatsgrenzen durch Veränderung von Kirchengemeindegrenzen verändert, so ist nach § 4 <u>der Kirchengemeindeordnung zu verfahren.</u></p> <p><u>(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Änderung, Aufhebung oder Teilung von Dekanaten findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Dekanate, einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.</u></p> <p><u>(3) Werden im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung oder der Kirchensynode nach Absatz 1 vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</u></p> <p>(4) Kommt eine Einigung <u>nach Absatz 2</u> unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände.</p> <p>§ 5. Dekanatsbereiche. Die Aufgabenwahrneh-</p>	<p>vgl. § 4 KGO-E</p> <p>vgl. § 4 KGO-E</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------

<p>nach den Gegebenheiten regionaler Zusammengehörigkeit. Durch Beschluss der Dekanatsynode können Dekanatsbereiche gebildet werden.</p> <p>(2) Das Dekanat ist dabei in Grenzen zu halten, die seinen Aufgaben angemessen sind.</p> <p>§ 15. (4) Einrichtungen und sonstige Angelegenheiten eines Dekanats, die einer rechtlichen Ordnung bedürfen, sind durch Dekanatsatzungen zu regeln. <u>Satzungen sind</u></p>	<p><u>mung im Dekanat kann arbeitsfeldbezogen räumlich oder sachlich untergliedert organisiert werden. Es können regionale Verantwortungsbereiche gebildet werden.</u></p> <p>§ 6. Einrichtungen des Dekanats. (1) Einrichtungen und sonstige Angelegenheiten des Dekanats, die rechtlich geordnet <u>werden müssen</u>, sind durch Dekanatsatzung zu regeln.</p> <p><u>(2) In der Dekanatsatzung können eigene Organe geschaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.</u></p> <p>§ 7. Erprobung neuer Organisationsformen. (1) <u>Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf der Ebene der Dekanate kann für die Dauer von längstens sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden.</u></p> <p><u>(2) Eine Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen, die die Kirchengemeinde- und Dekanatssebene verbindet, ist zulässig. In diesem Fall kann längstens für die Dauer von sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13, 14 sowie 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden.</u></p> <p><u>(3) In einer Dekanatsatzung müssen alle Angelegenheiten geregelt werden, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.</u></p> <p><u>(4) Die Dekanatsatzung wird nach Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der beteiligten Dekanatssy-</u></p>	<p><i>vgl. § 9 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 10 KGO-E, Artikel 40 KO</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;">Abschnitt 2. Die Dekanatssynode Unterabschnitt 1. Zusammensetzung und Tagungen</p> <p>§ 4 (4) Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Dekanatssynode teilzunehmen, haben die Pflicht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekanatsynodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.</p> <p>§ 12 (5) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung im Sinne von § 42 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung persönlich beteiligt ist, darf bei der Bera-</p>	<p><u>noden von der Kirchenleitung beschlossen. Werden die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbunden, ist zusätzlich die Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände notwendig.</u></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Die Pflichten der Synodalen</p> <p><u>§ 8. Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse.</u> (1) Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Dekanatssynode teilzunehmen, haben die Pflicht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekanatsynodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Gewählte und berufene Mitglieder sollen während ihrer Amtszeit nicht in einer Geschäftsbeziehung zum Dekanat stehen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Dekanat oder das betreffende Mitglied ist.</p> <p><u>§ 9. Verschwiegenheitspflicht.</u> Die Mitglieder der Dekanatssynode sind nach Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Mitglieder sind hierauf durch die Sitzungsleiterin oder den Sitzungsleiter zu Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Dekanatssynode hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für solche Personen, die zu den Beratungen der Dekanatssynode hinzugezogen worden sind.</p> <p><u>§ 10. Interessenwiderstreit und Befangenheit.</u> (1) Kein Mitglied der Dekanatssynode darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Partnerin und</p>	<p><i>siehe § 35 Abs. 2 KGO-E</i></p> <p><i>siehe § 26 KGO-E</i></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------

<p>tung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Auf ihr oder sein Verlangen ist sie oder er vorher zu hören.</p> <p>Unterabschnitt 3. Aufgaben und Befugnisse der Dekanatssynode</p> <p>§ 15. (1) Die Dekanatssynode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode hat darüber hinaus:</p> <p>1. zur Entwicklung von Konzepten und zur Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse zu bestellen; in sie können auch Mitglieder der Kirchengemeinden berufen werden, die nicht der Dekanatsynode angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen;</p> <p>2. <u>die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat zu fördern;</u></p>	<p><u>seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist im Protokoll festzuhalten.</u></p> <p><u>(2) Kann ein Mitglied der Dekanatssynode nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl des Dekanats entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.</u></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Die Dekanatssynode</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufgaben der Dekanatssynode</p> <p>§ 11. Gestaltung der Kirche in der Region. (1) <u>Die Dekanatssynode sorgt nach Artikel 21 Absatz 3 der Kirchenordnung dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird.</u> Die Dekanatssynode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode <u>beschließt</u> darüber hinaus über:</p>	<p>§ 37 Abs. 1 KGO-E</p> <p>§ 37 Absatz 2 KGO-E</p> <p>siehe § 26 DSO-E</p> <p>vgl. § 29 Abs. 1 DSO-E</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>3. Dekanatsatzungen zu beschließen;</p> <p>4. über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu beschließen;</p> <p>5. über die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Kunst- oder Denkmalswert haben, zu beschließen;</p> <p>6. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen) zu beschließen;</p> <p>7. die Namensgebung für Dekanate zu beschließen;</p> <p>8. die Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken zu beschließen;</p> <p>9. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen zu beschließen;</p> <p>10. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr zu beschließen;</p> <p>11. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen, zu beschließen.</p>	<p>1. Dekanatsatzungen nach § 6;</p> <p>2. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>3. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>4. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen);</p> <p>5. die Namensgebung für das Dekanat;</p> <p>6. die Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>7. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen;</p> <p>8. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000,- Euro pro Jahr;</p> <p>9. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen.</p>	<p><i>vgl. § 47 KGO-E</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------

<p>(3) Beschlüsse, die die Dekanatssynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesamtkirchlichen Ordnungen fasst, sind für die Kirchengemeinden des Dekanats vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 4 der Kirchenordnung verbindlich.</p>	<p>(3) Beschlüsse, die die Dekanatssynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesamtkirchlichen Ordnungen fasst, sind für die Kirchengemeinden des Dekanats vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 4 der Kirchenordnung verbindlich.</p> <p>(4) Dekanatssatzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Gemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</p> <p>§ 12. Unterstützung der Kirchengemeinden. (1) <u>Die Dekanatssynode trägt nach Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenordnung Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.</u></p> <p><u>(2) Die Dekanatssynode kann unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde die Übernahme von Aufgaben beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können.</u></p>	<p><i>vgl. § 47 Abs. 3 KGO-E</i></p>
<p>§ 26. (8) Der Dekanatssynodalvorstand wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Dekanatssynodalvorstandes der nächsten Synode im Amt.</p> <p>§ 5. (1) Die Mitglieder der Dekanatssynode sind bei ihrem Eintritt in die Synode von der oder dem Vorsitzenden nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung zu verpflichten.</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Amtszeit</p> <p>§ 13. Amtszeit und Einführung. (1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt <u>am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</u></p>	<p><i>s. § 13 Abs. 1 DSO-E</i></p> <p><i>§ 24 KGO-E § 1 Abs. 2 DSWO</i></p> <p><i>Absatz 2 entfällt</i></p>

<p><u>(2) Die Verweigerung des Versprechens schließt die Mitgliedschaft in der Synode aus.</u></p> <p>§ 15. (3) Die erste Tagung der Dekanatssynode nach ihrer Neuwahl wird durch den bisherigen Dekanatssynodalvorstand vorbereitet. Er führt auf dieser Tagung die Geschäfte bis zur Beendigung der Wahl des <u>gesamten neuen</u> Vorstandes. Die Vorstandswahl muss unmittelbar nach der Verpflichtung der Synodalen vorgenommen werden.</p> <p>§ 4. (2) Bei ihrem ersten Zusammentreten berichtet die oder der Vorsitzende der Dekanatssynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen durch den Dekanatssynodalvorstand. Die Dekanatssynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest.</p> <p>§ 4. (1) Zusammensetzung und Bildung der Dekanatssynode richten sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und nach den Bestimmungen der Dekanatssynodalwahlordnung.</p>	<p><u>(2) Weitere Mitglieder der Dekanatssynode treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie legen bei ihrem Eintritt in die Synode das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</u></p> <p>§ 14. Einberufung der ersten Sitzung. (1) Die erste Tagung der Dekanatssynode nach ihrer Neuwahl wird durch den bisherigen Dekanatssynodalvorstand vorbereitet. Er führt in dieser Tagung die Geschäfte bis zur Wahl des <u>Dekanatssynodalvorstandes</u>.</p> <p>(2) Der bisherige Dekanatssynodalvorstand berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen. Die Dekanatssynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest, <u>sofern keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen.</u></p> <p>§ 15. Gewählte Mitglieder. (1) <u>Die Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in die Dekanatssynode bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und den Regelungen der Dekanatssynodalwahlordnung.</u></p> <p><u>(2) Soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder der Synode sind, gehören die Dekanin oder der Dekan sowie die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane der Dekanatssynode kraft Amtes mit Stimmrecht an.</u></p> <p><u>(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für Pfarrerinnen und Pfarrer Teil der Dienstpflicht.</u></p>	<p><i>entfällt</i></p> <p><i>Satz 3 siehe § 34 Abs. 1 DSO-E</i></p> <p><i>vgl. § 8 DSWO-E</i></p> <p><i>siehe Art. 19 Abs. 1, Satz 5 KO</i></p> <p><i>siehe § 4 DSWO</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 4. (3) Mit der Berufung eines gewählten stellvertretenden Mitgliedes nach § 3 der Dekanatsynodalwahlordnung erlöschen seine Rechte aus der Wahl. Berufene Mitglieder haben keine Stellvertreterinnen und keine Stellvertreter.</p>	<p>§ 16. Berufene Mitglieder. (1) Der Dekanatsynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatsynode nicht übersteigen. Hierbei soll der Dekanatsynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindegliedern eins zu zwei beträgt <u>und auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen berufen sowie Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.</u></p> <p>(2) Nach jeder Neuwahl zur Dekanatsynode kann der bisherige Dekanatsynodalvorstand vor der Wahl des neuen Vorstandes bis zu fünf Prozent der Mitglieder in die neugebildete Dekanatsynode berufen. Diese Mitglieder werden auf die Zahl der nach Absatz 1 möglichen Berufungen angerechnet.</p> <p><u>(3) Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanatsynodalwahlordnung erfüllen.</u></p> <p>(4) Mit der Berufung eines gewählten stellvertretenden Mitglieds erlöschen seine Rechte aus der Wahl.</p> <p>(5) Berufene Mitglieder haben keine Stellvertretungen.</p> <p>§ 17. Beratende Mitglieder. (1) Zu den Tagungen der Dekanatsynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:</p> <p>1. bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören;</p>	<p><i>siehe auch Art. 19 Abs. 1, Satz 4 KO</i></p> <p><i>vgl. § 2 Abs. 6,7 KSWO</i> <i>vgl. § 2 Abs. 5 DSWO</i> <i>vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 KGWO</i></p> <p><i>vgl. § 5 DSWO</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 4. (5) Verliert ein Mitglied der Dekanatsynode die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 2 Abs. 5 der Dekanatsynodalwahlordnung, so scheidet es aus der Dekanatsynode aus.</p> <p>(6) Die Zugehörigkeit zur Dekanatsynode endet für gewählte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder mit dem Ausscheiden aus ihrer Kirchengemeinde.</p>	<p>2. die Leiterin oder der Leiter des <u>zuständigen</u> regionalen Diakonischen Werkes;</p> <p>3. <u>eine</u> Dekanatsjugendreferentin oder <u>ein</u> Dekanatsjugendreferent;</p> <p>4. <u>eine</u> Dekanatskantorin oder <u>ein</u> Dekanatskantor;</p> <p>5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat;</p> <p>6. die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;</p> <p>7. die Leiterin oder der Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung.</p> <p>§ 18. Weitere Teilnehmende. (1) Die Kirchenleitung, die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst und <u>die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Kirchlichen Schulamtes</u> sind zu den Tagungen der Dekanatsynode einzuladen. Sie nehmen an den Tagungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) Der Dekanatsynodalvorstand kann zu einzelnen Tagungen oder Verhandlungsgegenständen auch andere Personen einladen.</p> <p>§ 19. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Verliert ein Mitglied der Dekanatsynode die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § <u>4</u> <u>der</u> Dekanatsynodalwahlordnung, so scheidet es aus der Dekanatsynode aus. <u>Gleiches gilt für gewählte und stellvertretende Gemeindemitglieder mit dem Ausscheiden aus ihrer Kirchengemeinde und für berufene Mitglieder mit dem Wegzug aus dem Bereich des Dekanats sowie für in die Dekanatsynode gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie deren</u></p>	<p>vgl. § 6 DSWO</p> <p>vgl. § 6 Abs. 3 KSWO</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

	<p><u>Stellvertretungen mit dem Wegfall ihres Dienstauftrags im Dekanat.</u></p> <p>(2) Scheidet ein gewähltes Gemeindemitglied aus, rückt das stellvertretende <u>Gemeindemitglied</u> an die frei werdende Stelle, ohne dass es einer Nachwahl bedarf, <u>sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich widerspricht. Im Fall des Widerspruchs hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode ein neues Gemeindemitglied zu wählen.</u> Ist das stellvertretende <u>Gemeindemitglied</u> ausgeschieden oder nachgerückt, <u>hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.</u></p> <p>(3) Scheidet eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer aus, rückt das stellvertretende <u>Mitglied</u> nach, ohne dass es einer Nachwahl bedarf. <u>Ist das stellvertretende Mitglied ausgeschieden oder nachgerückt, hat die Dekanatssynode für den Rest ihrer Amtszeit ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.</u></p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Dekanaten</p> <p><u>§ 20. Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten.</u> (1) <u>Werden Dekanate neu gebildet, nehmen die Mitglieder der bisherigen Dekanatsynoden ihr Amt in der neu gebildeten Dekanatsynode wahr, soweit ihre Kirchengemeinde dem neu gebildeten Dekanat angehört.</u></p> <p>(2) <u>Werden Dekanate zusammengelegt, so führen die Mitglieder der bisherigen Dekanatsynoden ihr Amt in der neugebildeten Dekanatsynode fort.</u></p> <p>(3) Eine Neuwahl des Dekanatsynodalvorstands</p>	<p>vgl. § 33 KGO-E</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------

<p>§ 10. (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Synode. Sie oder er wird dabei von den übrigen Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstandes unterstützt. Zu Beginn der Tagung stellt sie oder er die Beschlussfähigkeit fest und regelt die Protokollführung.</p> <p>§ 7. (1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.</p>	<p>ist umgehend durchzuführen. Bis zur Entscheidung über den Dekanatssynodalvorstandsvorsitz führt der oder die dienstälteste Dekanatssynodalvorstandsvorsitzende den Vorsitz.</p> <p>§ 21. Grenzänderung. Wird eine Kirchengemeinde in ein anderes Dekanat eingegliedert, nehmen die von diesem Kirchenvorstand gewählten Mitglieder ihr Amt in der Synode des Dekanats wahr, in das die Kirchengemeinde eingegliedert wird.</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 22. Sitzungsleitung. (1) Der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands leitet die Verhandlungen der Synode, sofern diese Aufgabe nicht <u>einem anderen Mitglied des Dekanatssynodalvorstands</u> oder einer nach § 36 Absatz 6 gewählten Versammlungsleiterin oder einem Versammlungsleiter übertragen ist.</p> <p>(2) <u>Wählt die Dekanatssynode ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter, stellt er oder sie die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen sicher. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands zu regeln.</u></p> <p>(3) <u>Die Person, die die Sitzung leitet, wird von den übrigen Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands unterstützt.</u></p> <p>§ 23. Einladung und Tagesordnung. (1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.</p>	<p>vgl. § 34 KGWO-E</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

<p>§ 8. (1) Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Die oder der Vorsitzende lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung ein und teilt die Tagesordnung mit. Anträge von Kirchenvorständen oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatssynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatssynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Dekanatssynode verhandelt werden. Über <u>solche Gegenstände</u> darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.</p> <p>(2) Für verhinderte gewählte Mitglieder sind die für sie gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuladen. Die in Absatz 1 genannte Frist gilt hierbei nicht. <u>Bei der Einladung sind ferner die §§ 4 und 5 der Dekanatssynodalwahlordnung zu beachten.</u></p> <p>§ 9. Die Verhandlungen der Dekanatssynode sind öffentlich, soweit diese nicht anders beschließt.</p> <p>§ 7. (2) Die Tagungen beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht und werden mit Gebet</p>	<p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Die Sitzungsleitung lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung <u>in Schrift- oder Textform unter Beachtung des Datenschutzes</u> ein und teilt die Tagesordnung mit.</p> <p>(3) Anträge von Kirchenvorständen oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatssynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatssynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen.</p> <p>(4) Über <u>Angelegenheiten</u>, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Dekanatssynode verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. <u>Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Dekanatssynodalvorstand.</u></p> <p>(5) Für verhinderte gewählte Mitglieder sind die für sie gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuladen. Die in Absatz 2 genannte Frist gilt hierbei nicht.</p> <p>§ 24. Ablauf der Tagungen. (1) Die Verhandlungen der Dekanatssynode sind öffentlich, soweit diese nichts anders beschließt.</p> <p>(2) Die Tagungen beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht und werden mit Gebet ge-</p>	<p>vgl. § 39 KGO-E</p> <p>entfällt</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------

<p>geschlossen. In den Gottesdiensten der Gemeinden des Dekanats wird der Synode fürbittend gedacht.</p> <p>§ 11. (1) Die oder der Vorsitzende erteilt den Synodalen das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung, der Pröpstin oder dem Propst und der Dekanin oder dem Dekan ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Vorsitzende auch außer der Reihe das Wort erteilen. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll sie oder er jederzeit das Wort erteilen; jedoch darf hierdurch eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden.</p> <p>(3) Die Synode kann auf Antrag die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen.</p> <p>(4) Vor dem Schluss einer Aussprache ist einer Berichterstatterin oder einem Berichterstatter auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes ist geschlossen, wenn die oder der Vorsitzende nach Erledigung der Wortmeldungen den Schluss der Aussprache festgestellt hat.</p> <p>§ 10. (2) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>geschlossen. In den Gottesdiensten der Kirchengemeinden des Dekanats wird der Synode fürbittend gedacht.</p> <p><u>(3) Zu Beginn der Tagung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest und regelt die Protokollführung.</u></p> <p>(4) Die <u>Sitzungsleitung</u> erteilt den Synodalen das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung, der Pröpstin oder dem Propst, der Dekanin oder dem Dekan <u>und der oder dem Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands</u> ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die <u>Sitzungsleitung</u> auch außer der Reihe das Wort erteilen. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll sie jederzeit das Wort erteilen; jedoch darf hierdurch eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden.</p> <p>(6) Die Synode kann auf Antrag die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen.</p> <p>(7) Vor dem Schluss einer Aussprache ist einer Berichterstatterin oder einem Berichterstatter auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(8) Die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes ist geschlossen, wenn <u>die Sitzungsleitung</u> nach Erledigung der Wortmeldungen den Schluss der Aussprache festgestellt hat.</p> <p>§ 25. Beschlussfähigkeit. (1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, <u>sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</u></p>	<p><i>siehe Abs. 5</i></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<p>§ 6. (1) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht verhinderter Pfarrerrinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrerrinnen und Pfarrer übertragen werden.</p> <p>(2) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme. <u>Dies gilt auch für Personen, die Pfarr- oder Pfarrvikarstellen innehaben oder verwalten, zu deren Bezirk mehrere pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden gehören oder denen neben ihrer Stelle zugleich die Verwaltung einer derzeitig oder dauernd unbesetzten Pfarr- oder Pfarrvikarstelle in demselben Dekanat übertragen ist. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Dauer eine unbesetzte Stelle in einem anderen Dekanat mitzuverwalten, so kann sie oder er auch Mitglied in der dortigen Dekanatsynode sein.</u></p> <p>§ 10. (3) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Tagung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange ein Antrag auf erneute Feststellung nicht gestellt ist, oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.</p> <p>§ 12. (1) Jede zur Abstimmung gestellte Frage ist von der oder dem Vorsitzenden so zu fassen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.</p>	<p>(2) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht verhinderter Pfarrerrinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrerrinnen und Pfarrer übertragen werden.</p> <p>(3) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme.</p> <p>(4) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Tagung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange nicht ein Antrag auf erneute Feststellung gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt. <u>Die unwirksamen Abstimmungen, Wahlen oder Beschlüsse sind in der nächstfolgenden Synodaltagung zu wiederholen.</u> Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit im Übrigen ohne Einfluss.</p> <p><u>(5) War die Dekanatsynode nicht beschlussfähig, so ist sie in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.</u></p> <p>§ 26. Beschlüsse. (1) Jeder zur Abstimmung gestellte Beschluss ist <u>von der Sitzungsleitung</u> so zu fassen, dass über ihn mit ja oder nein abgestimmt</p>	<p><i>Rest entfällt wegen § 6 DSWO-E</i></p> <p><i>vgl. § 41 Abs. 2 KGO-E</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------

<p>(2) Bei Änderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Änderungen zur Abstimmung.</p> <p>(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern die Synode nicht schriftliche Abstimmung beschließt.</p> <p>(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <u>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.</u> Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>§ 13. (1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. In anderen Fällen kann durch <u>Zuruf</u> gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(2) Bei Wahlen <u>entscheidet die Mehrheit</u> der abgegebenen Stimmen. <u>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.</u></p> <p>(3) Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende.</p>	<p>werden kann.</p> <p>(2) Bei Änderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Änderungen zur Abstimmung.</p> <p>(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt.</p> <p>(4) <u>Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte</u> der abgegebenen Stimmen <u>erhält.</u> Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>§ 27. Wahlen. (1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. In allen anderen Fällen kann durch <u>Handaufheben</u> gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(2) Bei Wahlen <u>ist gewählt, wer mehr als die Hälfte</u> der abgegebenen Stimmen erhält.</p> <p>(3) <u>Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde.</u> Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands zieht.</p>	<p><i>vgl. § 41 Absatz 4 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 41 Abs. 5 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 41 Abs. 6 KGO-E</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(4) <u>Personelle Entscheidungen gelten als Wahl.</u></p> <p>(5) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein. Vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Beratung findet alsdann in nicht öffentlicher Sitzung statt. An der Wahlhandlung nehmen die Vorgeschlagenen teil.</p> <p>§ 14. (1) Über die Verhandlungen der Dekanatsynode ist eine <u>Niederschrift</u> aufzunehmen. Diese <u>soll</u> enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die wörtliche Wiedergabe der Anträge und Beschlüsse sowie bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmenverhältnis.</p> <p>(2) Die <u>Niederschrift</u> ist von der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Dekanatsynodalvorstands und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.</p>	<p>(4) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein. Vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Beratung findet alsdann in nicht öffentlicher Sitzung statt. <u>Sofern sie wahlberechtigt sind</u>, nehmen die Vorgeschlagenen an der Wahlhandlung teil.</p> <p>§ 28. Sitzungsprotokoll. (1) Über jede Tagung ist ein Protokoll zu erstellen. Es <u>hat</u> zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen und Wahlen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.</p> <p>(2) Das <u>Protokoll ist zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Mitglied der Dekanatsynode kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.</u></p> <p>(3) <u>Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.</u></p> <p>(4) <u>Das Protokoll ist spätestens in der nächstfolgenden Tagung der Dekanatssynode zu genehmigen und von der Sitzungsleitung sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.</u></p> <p>(5) <u>Wichtige Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.</u></p> <p>(6) <u>Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstands oder die Dekanin</u></p>	<p><i>wird gestrichen</i></p> <p><i>vgl. § 42 KGO-E</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

<p>(3) Eine Abschrift der Niederschrift ist der Kirchenleitung und der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst zu übersenden.</p> <p>§ 15. (2) Die Dekanatssynode hat darüber hinaus: 1. zur Entwicklung von Konzepten und zur Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse zu bestellen; in sie können auch Mitglieder der Kirchengemeinden berufen werden, die nicht der Dekanatssynode angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen;</p>	<p>oder den Dekan mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.</p> <p>(7) Eine Abschrift des Protokolls ist der Kirchenleitung und der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst zu übersenden.</p> <p>§ 29. Ausschüsse und Beauftragte. (1) Die Dekanatssynode <u>kann für bestimmte sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben zu ihrer Beratung Ausschüsse oder Beauftragte bestellen.</u> Hierzu können auch Gemeindemitglieder nach § 1 Absatz 4 herangezogen werden, die der Dekanatssynode nicht angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen. <u>Die Dekanatssynode kann Vorsitz und Stellvertretung bestimmen.</u></p> <p><u>(2) Die Ausschüsse sowie die Beauftragten sind der Dekanatssynode berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise kann von der Dekanatssynode durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.</u></p> <p><u>(3) Vor Beschlussfassung der Dekanatssynode in Angelegenheiten, die Ausschüssen oder Beauftragten übertragen wurden, sind diese zu hören.</u></p> <p><u>(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.</u></p> <p><u>(5) Berufungen in Ausschüsse oder von Beauftragten erfolgen durch Handaufheben, sofern die Dekanatssynode nicht geheime Abstimmung beschließt.</u></p> <p><u>(6) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen oder die Berufung von</u></p>	<p><i>vgl. § 44 KGO-E</i></p> <p><i>z.B. KJO, KiMuG, DiaKG</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4. Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanats- synoden und Schaffung gemeinsamer Einrichtungen</p> <p>§ 19. (1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatsynoden werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen vorbereitet.</p> <p>(2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden.</p> <p>(3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatsynoden die Verhandlungen.</p> <p>(4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatsynoden gelten entsprechend.</p> <p>§ 20. Für die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen und Organe findet das Verbandsgesetz Anwendung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><u>Beauftragten vorsehen, bleiben unberührt.</u></p> <p>§ 30. Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatsynoden. (1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatsynoden werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen vorbereitet.</p> <p>(2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden.</p> <p>(3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatsynoden die Verhandlungen.</p> <p>(4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatsynoden gelten entsprechend.</p> <p><u>(5) Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.</u></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Der Dekanatsynodalvorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufgaben und Befugnisse</p> <p><u>§ 31. Leitung des Dekanats. (1) Der Dekanatsynodalvorstand leitet das Dekanat und nimmt zwischen den Tagungen die Aufgaben der Dekanatsynode wahr.</u></p>	<p><i>Art. 24 Abs. 1 KO</i></p> <p><i>s. auch Abs. 3</i></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

<p>§ 26. (1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die in Artikel 25 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Er lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände mindestens zu zwei Arbeitstagungen im Jahr ein. Die Pröpstin oder der Propst soll eingeladen werden.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor jeder Neuwahl der Dekanatssynode die Anzahl der in den einzelnen Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Synode festzustellen, sie den Vorsitzenden der Kirchenvorstände mitzuteilen und alsdann die Wahlen zur Dekanatssynode vorzuprüfen; 2. bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans mitzuwirken; 3. den Haushaltsplan des Dekanats im Entwurf aufzustellen und die Jahresrechnung des Dekanats vorzuprüfen; 4. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken; 5. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen; 6. über Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich zu beschließen; 7. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand sowie Vorschläge an die Kirchenleitung über 	<p>(2) Über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben hinaus hat der Dekanatssynodalvorstand <u>vor allem</u> folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor jeder Neuwahl der Dekanatssynode die Anzahl der zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der in den einzelnen Kirchengemeinden zu wählenden Gemeindeglieder und stellvertretenden Mitglieder der Synode festzustellen, dies den Vorsitzenden der Kirchenvorstände mitzuteilen, die Wahlen zur Dekanatssynode vorzuprüfen und die erste Sitzung vorzubereiten; 2. bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans mitzuwirken; 3. den Haushaltsplan des Dekanats im Entwurf aufzustellen und die Jahresrechnung des Dekanats vorzuprüfen; 4. über die Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich zu beschließen; 	<p>Satz 2 siehe § 32 Abs. 5 DSO-E</p> <p>s. § 32 Abs. 2 Nr. 6 DSO-E</p> <p>s. § 32 Abs. 2 Nr. 7 DSO-E</p> <p>s. § 32 Abs. 2 Nr. 10 DSO-E</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>die Ernennung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher zu entscheiden, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;</p> <p>8. über Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran zu beschließen;</p> <p><u>9. über die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben, zu beschließen;</u></p> <p>10. über die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen zu beschließen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>11. bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden und beim Dekanat mitzuwirken;</p> <p>12. Pfarrdienstordnungen gemäß den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zu genehmigen oder zu beschließen.</p> <p>§ 30. (1) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand außerhalb der Tagung der Synode Aufgaben der Dekanatssynode wahr, so bedarf er der Genehmigung durch die Dekanatssynode bei ihrer nächsten Tagung.</p>	<p>5. über die Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran zu beschließen;</p> <p>6. über die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen zu beschließen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p><u>7. ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen zu beschließen;</u></p> <p>8. bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden und beim Dekanat mitzuwirken;</p> <p>9. Pfarrdienstordnungen gemäß den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zu genehmigen oder zu beschließen.</p> <p>(3) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand außerhalb der Tagung der Synode Aufgaben der Dekanatssynode wahr, so bedarf es der Genehmigung durch die Dekanatssynode bei ihrer nächsten Tagung.</p>	<p><i>s. jetzt nur noch § 11 Abs. 2 Nr. 3 DSO-E</i></p> <p><i>s. § 3 PfStVO</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

<p>(2) Verweigert die Dekanatssynode die Genehmigung, so werden die Ansprüche Dritter gegenüber dem Dekanat dadurch nicht berührt.</p> <p>§ 27. (1) Der Dekanatssynodalvorstand hat ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kirchenvorständen für ihren Dienst notwendige Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäße und übereinstimmende Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten; 2. die Beschlüsse der Dekanatssynode auszuführen beziehungsweise deren Ausführung durch die Kirchengemeinden zu überwachen; 3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen; 4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern <u>mit dem Recht, Ermahnungen und Warnungen auszusprechen</u> und erforderlichenfalls dem Mitglied eines Kirchenvorstandes nach § 50 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung sein Amt abzuerkennen; 	<p>(4) Verweigert die Dekanatssynode die Genehmigung, so werden die Ansprüche Dritter gegenüber dem Dekanat dadurch nicht berührt.</p> <p>§ 32. Aufsicht über die Kirchengemeinden. (1) <u>Der Dekanatssynodalvorstand führt nach Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden.</u></p> <p><u>(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten; 2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatssynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen; 3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen; 4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern; 5. Kirchenvorstandsmitgliedern nach § 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung ihr Amt abzuerkennen; 6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den 	<p><i>Art. 21 Abs. 3, Satz 2 KO</i></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------

<p>5. bei Auflösung eines Kirchenvorstandes dessen Befugnisse wahrzunehmen.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand und einzelne von ihm beauftragte Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen eines Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>§ 28. Entscheidungen, die der Dekanatssynodalvorstand auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen über Einsprüche oder in Angelegenheiten der §§ 8 und 50 der Kirchengemeindeordnung trifft, sind schriftlich zu begründen und, soweit Beschwerde zulässig, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>§ 26. (1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die in Artikel 25 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Er lädt die Vorsitzenden der Kirchenvor-</p>	<p>gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken;</p> <p>7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen;</p> <p>8. <u>die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen;</u></p> <p>9. <u>bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken;</u></p> <p>10. <u>über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands zu entscheiden;</u></p> <p>11. <u>über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand zu entscheiden sowie Kirchenvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;</u></p> <p>12. bei der Auflösung eines Kirchenvorstandes dessen Befugnisse wahrzunehmen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands haben das Recht, an den Sitzungen eines Kirchenvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. <u>Der Dekanatssynodalvorstand ist auf Verlangen zu Kirchenvorstandssitzungen einzuladen.</u></p> <p>(4) Entscheidungen, die der Dekanatssynodalvorstand auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen über Einsprüche oder in Angelegenheiten des § 51 der Kirchengemeindeordnung trifft, sind schriftlich zu begründen und soweit Beschwerde zulässig ist, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>(5) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und deren Stellvertretungen zu <u>regelmäßigen Arbeitstagen</u> ein.</p>	<p><i>siehe § 21 VisG</i></p> <p><i>siehe VisG</i></p> <p>§ 53 KGO-E</p> <p>§§ 22, 23 KGWO</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>stände <u>mindestens zu zwei</u> Arbeitstagungen im Jahr ein. Die Pröpstin oder der Propst <u>soll</u> eingeladen werden.</p>	<p>Die Pröpstin oder der Propst <u>ist ebenfalls einzuladen</u>.</p>	<p>§ 21 KGO-E</p>
<p>§ 24. (1) Der Dekanatssynodalvorstand vertritt das Dekanat <u>und die Dekanatssynode</u>.</p>	<p>§ 33. Dienstaufsicht. (1) Der Dekanatssynodalvorstand führt die Dienstaufsicht über die bei dem Dekanat angestellten Mitarbeitenden <u>entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht</u>.</p>	<p><i>vgl. die Regelung des Artikel 28 Absatz 1 Nr. 5 KO für die Dekanatskonferenzen für Pfarrer und Pfarrerinnen</i></p>
<p>(2) Erklärungen des Dekanatssynodalvorstandes im Rechtsverkehr sind durch <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan abzugeben</u>.</p>	<p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand <u>lädt die beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden regelmäßig zu Arbeitstreffen ein, um die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden zu fördern und sicherzustellen</u>.</p>	<p>Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 KO</p>
<p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Dekanin oder den Dekan</u>. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen. Dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.</p>	<p>(3) Die Dienstaufsicht der Dekanin oder des Dekans über die Pfarrerinnen und Pfarrer bleibt <u>unberührt</u>.</p>	<p><i>vgl. § 22 KGO-E</i></p>
	<p>§ 34. Vertretung im Rechtsverkehr. (1) Der Dekanatssynodalvorstand vertritt das Dekanat <u>im Rechtsverkehr</u>.</p>	<p><i>Ermöglicht die Einbeziehung der jeweiligen Ressortverantwortlichen im Dekanatssynodalvorstand.</i></p>
	<p>(2) Erklärungen des Dekanatssynodalvorstands werden durch <u>zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands abgegeben, unter denen der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder der Dekan oder die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan sein muss</u>.</p>	
	<p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch <u>zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein muss</u>. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und nota-</p>	

<p><u>(4) Ist die Dekanin Vorsitzende oder der Dekan Vorsitzender der Dekanatssynode oder vertritt sie als stellvertretende Vorsitzende oder er als stellvertretender Vorsitzender die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, so sind Erklärungen nach Absatz 2 und 3 von ihr oder ihm und einem weiteren Mitglied des Dekanatssynodalvorstandes zu unterzeichnen.</u></p> <p>§ 16. (1) Soweit die Dekanatssynode Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:</p> <p>§ 21. (1) Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatssynode, ob der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun oder elf Mitgliedern besteht. Danach wählt die Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode bei ihrem ersten Zusammentreten nach einer Neuwahl <u>aus ihrer Mitte</u> den Dekanatssynodalvorstand.</p> <p>§ 21. (4 a) <u>Auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstandes oder aufgrund einer Dekanatssatzung können durch die Dekanatssynode bis zu drei zusätzliche Mitglieder in den Dekanatssynodalvorstand gewählt werden. Die Zusammensetzung des Dekanatssynodalvorstandes entsprechend dem synodalen Verhältnis zwischen Pfarrerinnen</u></p>	<p>riellen Beurkundungen.</p> <p><u>(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</u></p> <p><u>(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.</u></p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>§ 35. Zahl der Mitglieder. Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatssynode auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstands, ob der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun, elf oder <u>dreizehn</u> Mitgliedern besteht.</p>	<p><i>§ 24 Absatz 4 entfällt.</i></p> <p><i>vgl. § 55 KHO</i></p> <p><i>entfällt</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------

<p>und Pfarrern sowie anderen Mitgliedern ist zu beachten.</p> <p>§ 8. (3) Die erste Tagung der Dekanatssynode nach ihrer Neuwahl wird durch den bisherigen Dekanatssynodalvorstand vorbereitet. Er führt auf dieser Tagung die Geschäfte bis zur Beendigung der Wahl des gesamten neuen Vorstandes. Die Vorstandswahl muss unmittelbar <u>nach der Verpflichtung der Synodalen</u> vorgenommen werden.</p> <p>§ 21. (1) <u>Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatssynode, ob der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun oder elf Mitgliedern besteht. Danach wählt die Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode bei ihrem ersten Zusammentreten nach einer Neuwahl aus ihrer Mitte den Dekanatssynodalvorstand.</u></p> <p>(3) <u>Danach</u> erfolgt die Wahl der Dekanin oder des Dekans, falls diese oder dieser zu demselben Zeitpunkt neu zu wählen ist.</p> <p>(2) <u>Zunächst</u> wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende gewählt. <u>Die Vorsitzende soll nicht Pfarrerin und der Vorsitzende nicht Pfarrer sein.</u></p> <p>(6) Kommt die Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Dekanatssynode nicht zustande, so übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz, <u>bis eine Wahl erfolgt ist.</u></p> <p>(4) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:</p> <p>a) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans;</p>	<p>§ 36. Wahl und Einführung. (1) Die Wahl des Dekanatssynodalvorstands muss unmittelbar nach der <u>Feststellung der Legitimation der Mitglieder</u> vorgenommen werden.</p> <p>(2) <u>Der Dekanatssynodalvorstand wird aus der Mitte der gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Die Regelung des Pfarrstellengesetzes für die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen bleibt unberührt.</u></p> <p>(3) <u>Zunächst</u> erfolgt die Wahl der Dekanin oder des Dekans, falls dieser oder diese zu demselben Zeitpunkt zu wählen ist.</p> <p>(4) <u>Danach</u> wird <u>eine</u> Vorsitzende oder <u>ein</u> Vorsitzender gewählt. <u>Dies soll ein Gemeindemitglied sein.</u> Kommt eine solche Wahl nicht zustande, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz.</p> <p>(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:</p> <p>1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans. Hat das Dekanat mehr</p>	<p>siehe §§ 13 Abs. 1 Satz 2 und 14 Abs. 2 DSO-E</p> <p>vgl. § 32 g PStG</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 21 a. (1) Hat das Dekanat mehr als 60.000 Kirchenmitglieder, kann die Dekanatsynode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen. <u>In diesem Fall besteht der Dekanatsynodalvorstand aus neun oder elf Mitgliedern.</u></p> <p><u>(2) Die Zahl der nach § 21 Abs. 4 Buchstabe a und b zu wählenden Personen erhöht sich jeweils um eine Person.</u></p> <p><u>(3) Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.</u></p> <p>§ 21. (4 b) drei ehrenamtliche Synodale bei sieben Mitgliedern, vier ehrenamtliche Synodale bei neun Mitgliedern; ist die Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrerin oder der Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrer, so ist ein ehrenamtliches Mitglied mehr zu wählen.</p> <p>c) aus der Mitte der Synode eine Pfarrerin oder ein Pfarrer bei sieben Mitgliedern, zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer bei neun Mitgliedern; ist die Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrerin oder der Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrer, so ist bei sieben Mitgliedern keine weitere Pfarrerin oder kein weiterer Pfarrer, bei neun Mitgliedern nur noch eine weitere Pfarrerin oder ein weiterer Pfarrer zu wählen;</p> <p>d) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstandes.</p>	<p>als 60.000 Kirchenmitglieder, kann die Dekanatsynode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen.</p> <p><u>2. so viele Gemeindemitglieder, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatsynodalvorstand die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer um eine Person übersteigt;</u></p> <p>3. <u>die Pfarrerinnen und Pfarrer;</u></p> <p>4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstandes.</p> <p><u>(6) Es kann eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter für die Dekanatsynode aus den Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstands gewählt werden.</u></p>	<p>s. § 20 Abs. 1 DSO-E</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<p>§ 26. (5) Wiederwahlen sind zulässig.</p> <p>§ 22. Scheidet die oder der Vorsitzende oder eines der übrigen Mitglieder aus dem Dekanatssynodalvorstand aus, so hat die Dekanatssynode den Vorstand für den Rest der Wahlzeit der Synode durch Nachwahl zu ergänzen.</p> <p>§ 25. (1) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und den Schriftverkehr des Dekanatssynodalvorstandes. Sie oder er ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.</p> <p>§ 23. (1) Die Sitzungen des Dekanatssynodalvorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Dekanatssynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.</p>	<p>(7) Wiederwahlen sind zulässig.</p> <p>§ 37. Einberufung der ersten Sitzung. Die erste Sitzung des neu gewählten Dekanatssynodalvorstands findet binnen vier Wochen nach seiner Wahl statt.</p> <p>§ 38. Vorzeitiges Ausscheiden. Scheidet die oder der Vorsitzende oder eines der übrigen Mitglieder aus dem Dekanatssynodalvorstand aus, so hat die Dekanatssynode den Vorstand für den Rest der Wahlzeit der Synode durch Nachwahl zu ergänzen. Die Regelungen für die Wahl der Dekaninnen und Dekane bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 39. Aufgaben im Vorsitz. (1) Die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Dekanatsverwaltung verantwortlich, <u>unbeschadet des Aufgabenbereichs der Dekanin oder des Dekans nach Artikel 28 Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung.</u></p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende <u>seiner oder ihrer Amtszeit</u> verantwortlich. <u>Die Regelungen der kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.</u></p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden und beruft die Arbeitstreffen ein, <u>sofern die Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands nichts anderes bestimmt.</u></p>	<p><i>vgl. § 26 KGO-E</i></p> <p><i>§§ 32a – 32 g PStG</i></p> <p><i>vgl. § 38 Abs. 1 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 38 Abs. 4 KGO-E</i></p> <p><i>siehe § 19 KHO</i></p> <p><i>Die Einberufung der Dekanatskonferenzen der Pfarrerinnen und Pfarrer ist nach Artikel 28 Absatz 1 Nr. 5 Kirchenordnung Aufgabe von Dekanin oder Dekan.</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 21. (7) Der Dekanatssynodalvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>§ 25. (2) In seiner Geschäftsführung wird die oder der Vorsitzende insbesondere von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben <u>können</u> Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes gebildet werden. Für die finanziellen Angelegenheiten ist eine Zuständigkeit im Dekanatssynodalvorstand festzulegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>§ 23. (1) Die Sitzungen des Dekanatssynodalvorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Dekanatssynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.</p>	<p>§ 40. Geschäftsordnung und Ressortzuständigkeiten. (1) Der Dekanatssynodalvorstand regelt die <u>Wahrnehmung seiner Aufgaben</u> durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Für die wahrzunehmenden Aufgaben <u>sollen</u> Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes gebildet werden.</p> <p>(3) Für die finanziellen Angelegenheiten ist eine Zuständigkeit festzulegen.</p> <p>§ 41. Einladung und Tagesordnung. (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens <u>jeden zweiten Monat</u> geschehen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes sind <u>mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.</u></p> <p>(3) Der Dekanatssynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes oder die Kirchenleitung es beantragen.</p> <p>(4) <u>Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.</u></p>	<p><i>vgl. § 39 KGO-E</i></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------

<p>§ 23. (2) Der Dekanatssynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn nicht innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist Widerspruch dagegen erhoben wird.</p>	<p><u>(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.</u></p> <p>§ 42. Sitzung. (1) <u>Die Sitzungen des Dekanatsynodalvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.</u></p> <p><u>(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Dekanatssynodalvorstand nichts anderes beschließt.</u></p> <p><u>(3) Der Dekanatssynodalvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende des Dekanats und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen, zu Fragen ihres Sachgebiets sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.</u></p> <p>§ 43. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung. (1) <u>Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</u></p> <p><u>(2) War der Dekanatssynodalvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 41 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.</u></p>	<p><i>vgl. § 40 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 41 KGO-E</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

<p>§ 23. (2) Der Dekanatssynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn nicht innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist Widerspruch dagegen erhoben wird.</p> <p>§ 23. (3) Über die Beschlüsse des Dekanatssynodalvorstandes ist eine Niederschrift aufzu-</p>	<p><u>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Dekanatssynodalvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.</u></p> <p><u>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.</u></p> <p>§ 44. Umlaufbeschluss. (1) <u>In Eilfällen, die nach Meinung des oder der Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Dekanatssynodalvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).</u></p> <p><u>(2) Widerspricht ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.</u></p> <p><u>(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands zustimmt.</u></p> <p><u>(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Dekanatssynodalvorstands zu Protokoll zu nehmen.</u></p> <p>§ 45. Sitzungsprotokoll. (1) Über jede Sitzung des Dekanatssynodalvorstands ist ein Protokoll zu</p>	<p><i>vgl. § 43 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 42 KGO-E</i></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

<p>nehmen, die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.</p>	<p>erstellen. <u>Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen Mitglieder und Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.</u></p> <p><u>(2) Die vom Dekanatsynodalvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch aufzunehmen oder zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Mitglied des Dekanatsynodalvorstands kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.</u></p> <p><u>(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.</u></p> <p><u>(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Dekanatsynodalvorstand zu genehmigen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.</u></p> <p><u>(5) Wichtige Beschlüsse sind vom Dekanatsynodalvorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</u></p> <p><u>(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstands oder die Dekanin oder den Dekan mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.</u></p> <p>§ 46. Ausschüsse des Dekanatsynodalvorstands. <u>(1) Der Dekanatsynodalvorstand kann für</u></p>	<p><i>vgl. § 44 KGO-E</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------

<p>§ 27a. (1) Dem Dekanatssynodalvorstand werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a) Fach- und Profilstellen, b) <u>eine</u> Verwaltungsfachkraft.</p>	<p><u>sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands auch Gemeindemitglieder nach § 1 Absatz 4 hinzugezogen werden. Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.</u></p> <p><u>(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Dekanatssynodalvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Dekanatssynodalvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Unbeschadet der Verantwortung des Dekanatssynodalvorstands können den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden.</u></p> <p><u>(3) Vor der Beschlussfassung des Dekanatssynodalvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss nach Absatz 1 übertragen sind, ist dieser zu hören.</u></p> <p><u>(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.</u></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Mitverantwortung der Gesamtkirche</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Ausstattung des Dekanats</p> <p>§ 47. Fach- und Profilstellen, Verwaltungsfachkräfte. (1) Dem Dekanatssynodalvorstand werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>1. Fach- und Profilstellen; 2. Verwaltungsfachkräfte.</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>(2) Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.</p> <p>§ 18. (2) Fasst die Dekanatssynode einen Beschluss, der ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so hat die oder der Vorsitzende die Angelegenheit der Kirchenleitung zu unterbreiten.</p>	<p>(2) Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Aufsichtspflichten der Kirchenleitung</p> <p>§ 48. Aufsicht. (1) <u>Die Kirchenleitung führt nach Artikel 47 Absatz 1 Nr. 12 der Kirchenordnung die Aufsicht über die Dekanate. Dies geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen und soll die Verbundenheit mit der Kirche fördern und die Kirche, das Dekanat und die jeweiligen Kirchengemeinden vor Schaden bewahren.</u></p> <p>(2) <u>Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen der Dekanatssynode sowie des Dekanatssynodalvorstands teilzunehmen.</u></p> <p>(3) <u>Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist das betroffene Dekanat anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.</u></p> <p>§ 49. Unterrichtung durch den Dekanatssynodalvorstand. (1) <u>Fasst ein Organ des Dekanats einen Beschluss, durch den es seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende sowie die Dekanin oder der Dekan verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen, die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten und den Dekanatssynodalvorstand zu informieren.</u></p> <p>(2) <u>Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan befürchtet, dass durch einen Beschluss erheblicher Schaden verur-</u></p>	<p><i>vgl. § 45 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 46 KGO-E</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

<p>§ 16. (1) Soweit die Dekanatssynode Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des <u>Dekanatshaushaltsplanes</u>; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten; 4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; 	<p>sacht wird.</p> <p>§ 50. Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen. (1) <u>Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse der Dekanatssynode sowie des Dekanatssynodalvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</u></p> <p>(2) Beschlüsse der Dekanatssynode und des Dekanatssynodalvorstands sowie entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feststellung des <u>Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes</u>; 2. die Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3. der Abschluss, die Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten; 4. die Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten; 5. der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; 6. die Verpachtung von Grundstücken (mit Aus- 	<p>§ 26 Abs. 3 Nr. 1 DSO</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

<p>5. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>6. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen der Dekanate sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen);</p> <p>7. Namensgebung für Dekanate;</p> <p>8. Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>9. Aufnahme <u>und</u> Gewährung von Darlehen, <u>soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Haushaltsjahre getilgt werden können</u>;</p> <p>10. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr;</p>	<p>nahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Kunst- oder Denkmalwert haben;</p> <p>8. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindertagesstätten, Diakoniestationen);</p> <p>9. die Namensgebung für Dekanate;</p> <p>10. die Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, die Abgabe von Anerkennnissen oder der Abschluss von Vergleichen;</p> <p>11. die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>12. die Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>13. die Aufnahme von Darlehen, <u>ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000,- Euro pro Jahr</u>;</p> <p>14. der Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von <u>insgesamt</u> 5.000,- Euro pro Jahr;</p>	<p>s. § 47 Abs. Nr. 14 KGO-E</p> <p>s. § 47 Abs. 2 Nr. 15 KGO-E</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

<p>11. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p> <p>12. Dekanatssatzungen.</p> <p>§ 26. (3) Soweit der Dekanatsynodalvorstand Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:</p> <p>1. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</p> <p>2. Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich;</p> <p>3. Verpachtung (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung) von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>4. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind.</p>	<p>15. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen;</p> <p>16. Dekanatssatzungen nach § 6.</p> <p><u>(3) Dekanatssatzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Kirchengemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete</u></p>	<p>s. Abs. 5</p> <p>s. Nr. 3</p> <p>s. Nr. 10</p> <p>s. Nr. 6</p> <p>s. Nr. 11</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

<p>(4) Im Falle des Absatzes 3 Nummer 1 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang <u>von der Kirchenverwaltung</u> widersprochen wird.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 3 ganz oder teilweise übertragen.</p> <p>§ 18. (1) Beschlüsse der Dekanatssynode, die ihre Befugnisse überschreiten oder das geltende Recht verletzen, hat die Kirchenleitung von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach der Beschlussfassung zu stellen. Bis zur Entscheidung kann die Kirchenleitung die Ausführung des Beschlusses aussetzen.</p> <p>§ 31. Trifft der Dekanatssynodalvorstand eine ihm gesetzlich obliegende Entscheidung binnen einer Frist von drei Monaten nicht, so kann diese Entscheidung nach erfolgloser rechtzeitiger Mahnung</p>	<p>te Weise bekannt zu geben.</p> <p><u>(4) Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt.</u></p> <p>(5) Im Falle des Absatzes <u>2 Nummer 3</u> gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Dekanats nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang <u>von der Kirchenverwaltung</u> widersprochen wird.</p> <p>(6) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz <u>2</u> ganz oder teilweise übertragen.</p> <p>§ 51. Beanstandung und Anordnungsbefugnis. <u>(1) Die Kirchenleitung beanstandet rechtswidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen von Organen des Dekanats. Sie kann Wahlen beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind. Beanstandete Beschlüsse, Wahlen oder sonstige Maßnahmen dürfen nicht vollzogen oder müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.</u></p> <p><u>(2) Kommt das Dekanat einer Anordnung nach Absatz 1 innerhalb einer hierfür gesetzten Frist nicht nach, muss die Kirchenleitung beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten des Dekanats von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.</u></p> <p>§ 52. Ersatzvornahme. (1) Weigert sich ein Dekanat, <u>Rechtsansprüche des Dekanats geltend zu machen oder das Vermögen des Dekanats im Rahmen seines Auftrages wirtschaftlich zu verwal-</u></p>	<p>Siehe z.B. RVVO, Rechtsverordnungen zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen der Kirchenverwaltung an das DWHN und an das Zentrum Bildung vgl. § 48 KGO-E</p> <p>vgl. § 49 KGO-E</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>vom Kirchensynodalvorstand getroffen werden.</p> <p>§ 32. (1) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand in Fällen, in denen er nach gesetzlicher Vorschrift anzuhören ist, nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung Stellung, so kann die Kirchenleitung nach erfolgloser rechtzeitiger Mahnung ohne die Stellungnahme des Dekanatssynodalvorstandes entscheiden.</p> <p><u>(2) In begründeten Fällen soll die Kirchenleitung eine angemessene Fristverlängerung gewähren.</u></p> <p>§ 25. (4) Wenn ein Dekanatssynodalvorstand infolge der Vorschrift des Absatzes 3 beschluss-unfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle <u>der Kirchensynodalvorstand.</u></p>	<p><u>ten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands anstelle des Dekanats zu handeln.</u></p> <p><u>(2) Weigert sich das Dekanat seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Dekanats.</u></p> <p>(3) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand in Fällen, in denen er nach gesetzlicher Vorschrift anzuhören ist, nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung Stellung, so kann die Kirchenleitung nach erfolgloser rechtzeitiger Mahnung ohne die Stellungnahme des Dekanatssynodalvorstandes entscheiden.</p> <p><u>(4) Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt das Dekanat.</u></p> <p><u>§ 53. Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands.</u> (1) Wenn ein Dekanatssynodalvorstand infolge der Vorschrift des § 10 beschluss-unfähig wird, entscheidet an seiner Stelle die <u>Kirchenleitung.</u></p> <p><u>(2) Ist ein Dekanatssynodalvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so beruft die Kirchenleitung die Dekanatssynode unverzüglich zur Nachwahl der fehlenden Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands ein und leitet die Sitzung. Bis zur Nachwahl entscheidet die Kirchenleitung, wer die Geschäfte des Dekanats-</u></p>	<p><i>gestrichen</i></p> <p><i>vgl. § 50 KGO-E</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------

<p>§ 34. (1) Einem Mitglied der Dekanatsynode oder des Dekanatsynodalvorstandes kann sein Amt wegen Verlust einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft oder wegen grober Pflichtwidrigkeit aberkannt werden. <u>Die Aberkennung kann auf Antrag der Kirchenleitung nur durch einstimmigen Beschluss des Kirchensynodalvorstandes ausgesprochen werden.</u> Die oder der Betroffene und der Dekanatsynodalvorstand sind vorher zu hören.</p> <p>(2) Für die oder den Betroffenen und den Dekanatsynodalvorstand gilt § 33 Abs. 2 und 3 sinngemäß.</p> <p>§ 33. (1) Wenn ein Dekanatsynodalvorstand beharrlich seine Pflichten verletzt, kann er auf Antrag der Kirchenleitung durch einstimmigen Beschluss des Kirchensynodalvorstandes aufgelöst werden. Der Dekanatsynodalvorstand ist vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>synodalvorstands führt.</p> <p>§ 54. Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatsynode. (1) <u>Ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Dekanatsynode verliert alle Ämter in Dekanatsynode und Dekanatsynodalvorstand, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Dekanatsynodalvorstand stellt dies durch Beschluss fest.</u></p> <p>(2) <u>Einem gewählten oder berufenen Mitglied der Dekanatsynode ist sein Amt abzuerkennen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied der Dekanatsynode oder des Dekanatsynodalvorstands oder</u> 2. <u>wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Dekanatsynodalvorstand nicht mehr gewährleistet ist.</u> <p>(3) <u>Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Dekanatsynodalvorstands durch die Kirchenleitung auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</u></p> <p>§ 55. Auflösung des Dekanatsynodalvorstands. (1) <u>Die Kirchenleitung kann einen Dekanatsynodalvorstand auflösen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder</u> 2. <u>in dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder</u> 	<p>vgl. § 51 KGO-E</p> <p>s. § 19 Abs. 1 DSO-E, § 4 DSWO-E</p> <p><i>überflüssig</i></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------

<p><u>(2) Gegen den Beschluss ist Beschwerde an das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats zulässig. Hierauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.</u></p> <p><u>(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; jedoch kann die oder der Vorsitzende des Gerichts auf Antrag der Kirchenleitung die sofortige Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses anordnen.</u></p> <p><u>(4) Nach rechtskräftiger Auflösung bestimmt die Kirchenleitung, wer bis zur Neuwahl die Geschäfte des Dekanatssynodalvorstandes führt. Das Gleiche gilt im Falle des Absatzes 3 Halbsatz 2.</u></p> <p>§ 17. (1) Gegen die Beschlüsse der Dekanatsynode steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu.</p> <p>(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass der angefochtene Beschluss das geltende Recht verletzt.</p> <p>(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Beschlussfassung zu erheben.</p>	<p><u>3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Nachwahl nach § 53 nicht gelingt.</u></p> <p><u>(2) Die Kirchenleitung bestimmt in diesen Fällen, wer die Befugnisse des Dekanatssynodalvorstands wahrnimmt und veranlasst unverzüglich eine Neuwahl des Dekanatssynodalvorstands.</u></p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Rechtsbehelfe</p> <p>§ 56. Einspruch. (1) Gegen die Beschlüsse des Dekanats steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu, <u>sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist.</u></p> <p>(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass der angefochtene Beschluss das geltende Recht verletzt.</p> <p>(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatsynodalvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung ent-</p>	<p><i>Abs. 2 – 4 streichen, da DSV-Mitglieder direkt Klage beim KVVG erheben können, §§ 3 und 6 KVVG</i></p> <p><i>vgl. § 53 KGO-E</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(4) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>§ 28. Entscheidungen, die der Dekanatssynodalvorstand auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen über Einsprüche oder in Angelegenheiten der §§ 8 und 50 der Kirchengemeindeordnung trifft, sind schriftlich zu begründen und, soweit Beschwerde zulässig, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen</p> <p>§ 35. (3) Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p>	<p><u>fällt, wenn der Dekanatssynodalvorstand im besonderem kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.</u></p> <p><u>(4) Hilft der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit der Kirchenleitung zur Entscheidung vor.</u></p> <p><u>(5) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatssynodalvorstand und die Betroffenen anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</u></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 57. Verweisung auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p> <p>§ 58. Übergangsbestimmungen. <u>Berufene Synodale, die aufgrund der Regelung in § 16 Absatz 3 die Wählbarkeit verlieren, weil sie in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat stehen, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.</u></p>	<p>s. § 20 Abs. 1 KVVG</p> <p>vgl. § 54 KGO-E</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

DSWO
Synopse zur Dekanatssynodalwahlordnung
(Stand 8.10.12)

Geltendes Recht		Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO)</p> <p style="text-align: center;">Vom 17. Mai 2003</p> <p style="text-align: center;">(ABl. 2003 S. 327) zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p>	<p style="text-align: center;">Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeines</p>	
<p>§ 1. (1) Diese Ordnung regelt die Mitgliedschaft in den Dekanatssynoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p>	<p style="text-align: center;">Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO)</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis <i>(kein amtliches Inhaltsverzeichnis)</i></p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Wahl der Gemeindemitglieder § 3 Wählbarkeit § 4 Vorschlag der Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Kirchengemeinden § 5 Vorschlag der übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer § 6 Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer § 7 Geschäftsordnung § 8 Einspruch § 9 Verordnungsermächtigung § 10 Verweisungen auf frühere Fassungen § 11 Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 1. Anwendungsbereich. Dieses Kirchengesetz regelt die Wahl der Mitglieder der Dekanatssynoden der Evangelischen Kirchen in Hessen und</p>	

<p>(2) Die Wahlperiode der Dekanatssynoden beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. März.</p> <p style="text-align: center;">Gewählte Mitglieder</p> <p>§ 2. (1) Die Kirchenvorstände wählen für jede Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon sowie zwei Gemeindeglieder in die Dekanatssynode, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt wird. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden erfolgt die Wahl des Pfarrermittglieds in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Kirchenvorstände.</p> <p>(3) In Kirchengemeinden mit weniger als 1000 Gemeindegliedern wählen die Kirchenvorstände ein Gemeindeglied in die Dekanatssynode. In Kirchengemeinden mit mehr als 3000 Gemeindegliedern wählen die Kirchenvorstände drei Gemeindeglieder in die Dekanatssynode.</p> <p>(3 a) Für Dekanate mit über 80.000 Gemeindegliedern kann die Kirchenleitung <u>auf Antrag der betroffenen Dekanatssynode</u> durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand abweichende Regelungen treffen.</p> <p>§ 2. (4) Für die zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand ein stellvertretendes Mitglied. Hat die Kirchengemeinde oder</p>	<p>Nassau.</p> <p>§ 2. Wahl der Gemeindeglieder. (1) <u>In Kirchengemeinden mit weniger als 2000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände ein Gemeindeglied, in Kirchengemeinden mit weniger als 4000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände zwei Gemeindeglieder und in Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände drei Gemeindeglieder in die Dekanatssynode. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden mit insgesamt weniger als 2000 Mitgliedern wählen die beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung ein Gemeindeglied als gemeinsame Vertreterin oder gemeinsamen Vertreter in die Dekanatssynode.</u></p> <p>(2) Für die zu wählenden <u>Gemeindeglieder</u> der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand, <u>bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden die</u></p>	<p>siehe § 13 DSO-E</p> <p>entfällt</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------

<p>haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerin oder Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder Pfarrdiakon, bleibt diese oder dieser ohne Stellvertreterin oder Stellvertreter.</p>	<p><u>beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung, je ein stellvertretendes Gemeindemitglied.</u></p>	<p>Satz 2 siehe § 4 Abs. 1</p>
<p>(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt das stellvertretende Mitglied an die freiwerdende Stelle. Ist das stellvertretende Mitglied ausgeschieden oder nachgerückt, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Wahlzeit der Dekanatssynode ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.</p>	<p><u>(3) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.</u></p>	<p>jetzt § 19 Abs. 2 DSO-E</p>
<p>(5) Die gewählten Gemeindeglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 5 Abs. 1 der Kirchengemeindegliederordnung erfüllen. Gemeindeglieder, die hauptberuflich im Dienst des Dekanates oder der Kirchengemeinden oder Kirchlichen Verbände im Dekanat stehen, können nicht gewählt werden.</p>	<p>§ 3. Wählbarkeit. Die gewählten Gemeindeglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegliederordnung erfüllen. Gemeindeglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder in einem Beschäftigungsverhältnis, das mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst, in Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat tätig sind, können nicht gewählt werden.</p>	<p>vgl. § 2 Abs. 6,7 KSWO, vgl. § 2 Abs. 5 DSWO vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 KGWO-E</p>
<p>§ 2. (1) Die Kirchenvorstände wählen für jede Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon sowie zwei Gemeindeglieder in die Dekanatssynode, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt wird. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden erfolgt die Wahl des Pfarrermitglieds in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Kirchenvorstände.</p>	<p>§ 4. Vorschlag der Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Kirchengemeinden. (1) Die Kirchenvorstände schlagen für jede Kirchengemeinde zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone für die Dekanatssynode vor. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden erfolgt der Vorschlag der Pfarrermitglieder in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Kirchenvorstände.</p>	

<p>(2) Hat die Kirchengemeinde oder haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerin oder Pfarrer, Pfarrvikarin oder Pfarrvikar oder Pfarrdiakonin oder Pfarrdiakon, so gilt diese oder dieser ohne weiteres als gewählt.</p> <p>§ 3. (1) Pfarrersinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten (§ 28 Abs. 1 Pfarrstellengesetz) oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, wählen aus ihrer Mitte für je drei angefangene solche Stellen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied <u>in</u> die Dekanatsynode.</p>	<p>(2) Hat die Kirchengemeinde oder haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so gilt diese oder dieser ohne Weiteres als vorgeschlagen.</p> <p><u>§ 5. Vorschlag der übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer.</u> (1) Pfarrersinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz) oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, <u>schlagen</u> aus ihrer Mitte für je drei angefangene solche Stellen ein Mitglied für die Dekanatsynode vor.</p> <p><u>(2) Der Dekanatsynodalvorstand stellt fest, welche Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß Absatz 1 berechtigt sind, Synodale für die Dekanatsynode zu wählen. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. Ferner stellt der Dekanatsynodalvorstand die Zahl der vorzuschlagenden Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß Absatz 1 fest. Stichtag für die Zahl der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Stellen ist der 1. September vor dem Zusammentritt der neu gewählten Dekanatsynode.</u></p> <p><u>(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt die vom Dekanatsynodalvorstand als wahlberechtigt festgestellten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer Versammlung ein, in der die zur Wahl in die Dekanatsynode vorzuschlagenden Pfarrerinnen und Pfarrer benannt werden. In der Einladung wird darauf hingewiesen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</u></p>	<p><i>siehe § 1 RVO zur § 3 DSWO</i></p> <p><i>siehe § 2 RVO zu § 3 DSWO</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------

<p>(2) Gibt es im Dekanat nur eine der genannten Stellen, so gilt deren Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter ohne weiteres als gewählt und bleibt ohne Stellvertreterin oder Stellvertreter.</p>	<p><u>(4) Teilbeschäftigte Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.</u></p> <p>(5) Gibt es im Dekanat nur eine der genannten Stellen, so gilt deren Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter ohne Weiteres als <u>vorgeschlagen</u>.</p> <p>§ 6. Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer. (1) <u>Die nach §§ 4 und 5 vorgeschlagenen Pfarrerrinnen und Pfarrer bestimmen in einer Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, wer von den vorgeschlagenen Pfarrerrinnen und Pfarrern Mitglied der Dekanatsynode und wer jeweils Stellvertreterin oder Stellvertreter wird.</u></p> <p><u>(2) Zunächst werden die Mitglieder, dann für jede gewählte Pfarrerin oder jeden gewählten Pfarrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter gewählt.</u></p> <p><u>(3) Es sind so viele Pfarrerrinnen und Pfarrer zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrern und gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerrinnen und Pfarrer ist durch den Dekanatsynodalvorstand festzulegen.</u></p> <p><u>(4) Bei den gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrern soll der Anteil der übergemeindlich tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer mindestens ihrem zahlenmäßigen Anteil an den insgesamt im Dekanat tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrern entsprechen.</u></p>	<p><i>siehe § 2 Abs. 2 RVO zu § 3 DSWO</i></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------

<p>(3) Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>§ 2. (7) Gegen die Wahl kann binnen einer Woche beim Dekanatssynodalvorstand Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich. Sie entscheidet endgültig.</p> <p style="text-align: center;">Berufene Mitglieder</p> <p>§ 4. (1) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. Bei den Berufungen soll der Dekanatssynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerinnen</p>	<p>§ 7. Geschäftsordnung. (1) <u>Wahlen nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 erfolgen geheim und mit Stimmzetteln.</u></p> <p>(2) <u>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Dekanin oder der Dekan zieht.</u></p> <p>(3) <u>Für die Einberufung und Durchführung der Versammlung nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 gelten im Übrigen die Vorschriften der Dekanatsynodalordnung entsprechend.</u></p> <p>§ 8. Einspruch. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche beim Dekanatssynodalvorstand Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich, die endgültig entscheidet.</p>	<p><i>siehe § 25 Abs. 1 DSO-E</i></p> <p><i>entfällt</i></p> <p><i>gilt jetzt für alle nach § 6 gewählten Mitglieder</i></p> <p><i>jetzt § 16 DSO-E</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

und Pfarrern sowie Gemeindegliedern 1 zu 2 betragen soll. Die berufenen Mitglieder der Dekanatsynode müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 5 Abs. 1 der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen.

(2) Nach jeder Neuwahl zur Dekanatsynode kann der bisherige Dekanatsynodalvorstand vor der Wahl des neuen Vorstandes bis zu fünf Prozent der Mitglieder in die neugebildete Dekanatsynode berufen. Diese Mitglieder werden auf die Zahl der nach Absatz 1 möglichen Berufungen angerechnet.

Beratende Mitglieder

§ 5. (1) Zu den Tagungen der Dekanatsynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:

- a) bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und Theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören;
- b) die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter des Regionalen Diakonischen Werkes;
- c) die Dekanatsjugendreferentin oder der Dekanatsjugendreferent sowie die Dekanatskirchenmusikerin oder der Dekanatskirchenmusiker;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat;
- e) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;
- f) die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Dekanats;

jetzt § 17 DSO-E

<p>g) die Leiterin oder der Leiter des für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltungsamtes.</p> <p>(2) Dem Dekanatsynodalvorstand steht es frei, zu einzelnen Tagungen oder Verhandlungsgegenständen auch andere Personen mit beratender Stimme zuzuziehen.</p> <p>§ 6. Die Kirchenleitung, die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst und die zuständige Studienleiterin oder der zuständige Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes sind zu den Tagungen der Dekanatsynode einzuladen.</p>	<p><u>§ 9 Verordnungsermächtigung.</u> Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Dekanatsynode durch <u>Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand abweichende Regelungen zur Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerrinnen und Pfarrer treffen.</u></p> <p><u>§ 10. Verweisung auf frühere Fassungen.</u> Wird in <u>Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatsynodalwahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</u></p> <p><u>§ 11. Übergangsbestimmungen.</u> (1) <u>Gemeindemitglieder und stellvertretende Gemeindemitglieder der Dekanatsynode, die aufgrund der Regelungen in § 3 als Mitarbeitende, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat tätig sind, ihre Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.</u></p> <p>(2) <u>Die allgemeine Wahlperiode der Dekanatsynoden endet im Jahr 2015 am 31. Dezember.</u></p>	<p>jetzt § 18 DSO-E</p> <p>vgl. § 24 KGWO-E</p> <p>vgl. § 35 KGWO-E</p> <p>Konsequenz aus § 24 Abs. 1 § und § 13 Abs. 1 DSO-E</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 7. Die Dekanatssynodalwahlordnung vom 13. April 1967 (ABl. 1967 S. 75), zuletzt geändert am 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 223), tritt außer Kraft.

siehe Art. 4 Mantelgesetz

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht

A. Problemlage und Zielsetzung

Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht (im weiteren GKA) war bis zur Reform der Kirchenordnung ein Verfassungsorgan mit kirchenleitenden Aufgaben. Die Reform hat dazu geführt, dass der GKA nunmehr die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichts berät und unterstützt. Die Kirchenleitung kann dem GKA Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen.

Die Amtszeit der berufenen und gewählten Mitglieder des GKA endet am 30.6.2013.

Mit der Reform der Kirchenordnung ist das GKA-Gesetz in einer ersten Novellierung der geänderten Rechtslage angepasst worden. Eine Überarbeitung des Gesetzes steht noch aus. Im Hinblick auf das Ende der Amtszeit ist eine Novellierung erforderlich.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zunächst redaktionelle Änderungen vorgenommen, indem der Gesetzestext in eine rechtskonforme geschlechtergerechte Sprache umformuliert wird. Die geänderte Organisationsstruktur zwischen Kirchlichen Schulämtern und Religionspädagogischem Institut macht weitere redaktionelle Änderungen erforderlich. Darüber hinaus sind einige Änderungen in der Zusammensetzung vorgenommen worden. Der Aufgabenkatalog bleibt auch nach kritischer Durchsicht unverändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Beteiligung

Kirchenleitung
Gesamtkirchlicher Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht
Religionspädagogisches Institut

Referentin: OKRin Langmaack (federführend)

Referent: OKR Krützfeld

F. Anlage

Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die
Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für
den evangelischen Religionsunterricht**

Vom...

Die Kirchengensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:

- a) die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) die für den Religionsunterricht zuständigen Theologinnen oder Theologen, die zuständige Pädagogin oder der Pädagoge sowie die zuständige Juristin oder der Jurist der Kirchenverwaltung,
- c) eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder ein kirchlicher Schulamtsdirektor,
- d) die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:

- a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft
 - der Grundschule
 - der Hauptschule
 - der Realschule oder Realschule Plus
 - der Integrierten Gesamtschule
 - des Gymnasiums (Oberstufe)
 - der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule
 - der Förderschule
- sowie
- eine im Religionsunterricht hauptamtlich tätige Pfarrerin oder ein tätiger Pfarrer

eine im Religionsunterricht nebenamtlich tätige Pfarrerin oder ein tätiger Pfarrer

b) zwei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus- und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen der Schulverwaltung.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; darin werden die Wörter „Mitglieder des Religionspädagogischen Amtes und“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § 1a Absatz 2 Buchstabe a und b und deren Stellvertretungen für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Es ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.“

3. § 3 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein berufenes Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger von der Kirchenleitung berufen ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt. Sind das Ausschussmitglied und die Stellvertretung ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 für die verbleibende Amtsperiode vorzunehmen.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c werden das Wort „Konfirmandenunterricht“ durch das Wort „Konfirmandenarbeit“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „berühren“ sowie die Wörter „und berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen“ gestrichen.

b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Er berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.“

5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchliche Einsichtnahme wird im Auftrag des Gesamtkirchlichen Ausschusses vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses und durch eine Pröpstin oder einen Propst oder eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder einen Kirchlichen Schulamtsdirektor. Bei der Einsichtnahme kann die Lehrkraft eine Religionslehrkraft für Evangelische Religion ihres Vertrauens hinzuziehen. Einzelheiten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

6. In § 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen. Die Geschäftsführung obliegt einem Mitglied nach § 1a Absatz 1 Buchstabe b, das vom Gesamtkirchlichen Ausschuss berufen wird.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung

A. Vorbemerkung

Mit der Revision der Kirchenordnung war zunächst geplant, den Verfassungsrang des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht (im weiteren: GKA) zu beenden und in einfachgesetzlicher Form zu regeln (Drucksache 13/08). In den Beratungen wurde davon Abstand genommen, so dass der GKA weiterhin in Artikel 62 Kirchenordnung geregelt ist. Mit der Revision der Kirchenordnung wurde jedoch geregelt, dass der GKA von der Kirchenleitung gebildet wird.

In einem ersten Schritt hat die Kirchensynode 2010 die aus der Änderung des Artikel 62 KO folgenden Anpassungen des Gesetzestextes vorgenommen. Die nunmehr vorgelegte Überarbeitung des GKA-Gesetzes enthält neben redaktionellen Änderungen und geringfügigen organisatorischen Anpassungen lediglich eine inhaltliche Änderung in der Zusammensetzung des GKA. Die kritische Durchsicht des Aufgabenkataloges hat vor dem Hinterrund der Arbeit des GKA keine Notwendigkeit der Änderung ergeben.

B. Begründung

zu § 1 – Änderung § 1a

In § 1 a Absatz 1 werden die vier geborenen Mitglieder des GKA genannt, die kraft Amtes Mitglied des GKA sind. Es handelt sich um den Kirchenpräsidenten sowie die drei für den Evangelischen Religionsunterricht zuständigen Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung. Es handelt sich um die Leitung des Referates Schule und Bildung und den Referenten bzw. die Referentin dieses Referates sowie ein Mitglied des Stabsbereiches Recht. Die Mitglieder der Kirchenverwaltung werden durch ihre Zuständigkeit und ihre Profession beschrieben. Weiterhin sind ein Kirchlicher Schulamtsdirektor oder eine Kirchliche Schulamtsdirektorin und die Leitung des Religionspädagogischen Instituts Mitglieder kraft Amtes. Insoweit wird in der Zusammensetzung der Mitglieder kraft Amtes keine Änderung vorgenommen. Die organisatorischen Veränderungen in der Kirchenverwaltung und in der Struktur der religionspädagogischen Arbeit machen die redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Der frühere § 1 a Absatz 2 wird gestrichen. So lange der GKA Verfassungsrang hatte und von der Kirchensynode berufen wurde, war die Mitgliedschaft eines Mitgliedes aus der Mitte der Kirchensynode vorgesehen. Mit der Neuordnung der Kirchenordnung hat sich der Status des GKA verändert. Aus diesem Grund wird zukünftig auf ein Mitglied aus der Mitte der Kirchensynode verzichtet. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass im GKA weiterhin neun fachkundige Gemeindeglieder Mitglied sind.

Im neuen § 1 a Absatz 2 Buchst. a) werden die neun Schulformen aufgezählt, aus denen die Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht kommen sollen. Mit der Einführung der Realschule Plus in Rheinland-Pfalz und der Mittelschule in Hessen ist hier eine redaktionelle Änderung vorzunehmen.

In § 1 a Absatz 2 Buchst. b) ist die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder von drei auf zwei reduziert worden. Zukünftig wird die Kirchenleitung kein Mitglied eines Elternbeirates mehr berufen. Diese Änderung erfolgt aus zwei Gründen. Zum einen gibt es keine ausreichende Anzahl von aktiven Eltern mehr, die bereit und in der Lage wären, für sechs Jahre dieses Ehrenamt zu übernehmen. Zum anderen wird im Hinblick auf Aufgaben des GKA primär die berufliche Fachkompetenz von Lehrkräften benötigt, die im übrigen ebenfalls Gemeindeglieder sind.

Zu § 2 – Änderung § 2

In § 2 Absatz 1 wird geregelt, dass die Kirchenleitung zukünftig nur noch eine Stellvertretung für jedes Mitglied beruft. Die Berufung von zwei Stellvertretungen hat sich als nicht notwendig erwiesen, weil die Mitglieder in der Regel das Ehrenamt kontinuierlich wahrnehmen.

§ 2 Abs. 2 enthält Regelungen für die verwaltungsinterne Vorgehensweise zur Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten. Eine gesetzliche Regelung wird hierfür nicht als erforderlich angesehen, so dass diese Regelung gestrichen wird.

Im neuen Absatz zwei bleibt geregelt, dass der Länder-Proporz bei der Besetzung beachtet werden muss.

Zu § 3 – Änderung § 3

Absätze 2 und 3 müssen aus redaktionellen Gründen geändert werden. § 3 Absatz 2 ist in eine geschlechtergerechte Sprache gebracht worden.

§ 3 Absatz 3 muss geändert werden, weil es nunmehr nur noch eine Stellvertretung für jedes berufene Ausschussmitglied geben wird.

Zu § 4 – Änderung § 4

In § 4 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 wird der Begriff „Erstattung“ durch den zeitgemäßeren Begriff „Erstellung“ ersetzt. In § 4 Absatz 1 Buchst. c) wird der veraltetete Begriff „Konfirmandenunterricht“ durch den Begriff „Konfirmandenarbeit“ ersetzt. Neu eingefügt wird Buchst. d), um deutlich zu machen, dass die bereits jetzt bestehende Aufgabe der Beratung der Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen eine eigenständige Bedeutung hat.

§ 5 – Änderung § 5

In § 5 wird geregelt, dass der GKA im Falle der Einsichtnahme der Kirche in den evangelischen Religionsunterricht einer staatlichen Lehrkraft zwei Personen beauftragt. Dies ist ein Mitglied des GKA sowie die zuständige Kirchliche Schulamtsdirektorin bzw. der zuständige Kirchliche Schulamtsdirektor. Die Einsichtnahme erfolgt im Auftrag der Kirchenleitung. Die weiteren Änderungen in § 5 Absatz 2 sind redaktioneller Natur und berücksichtigen die geschlechtergerechte Sprache ebenso wie die organisatorischen Änderungen im religionspädagogischen Bereich. Zugleich wird eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen. In der Rechtsverordnung kann die Kirchenleitung die Einzelheiten der Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht regeln. Dies ist bislang in einer vom GKA 1954 beschlossenen Ordnung der Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen geregelt. Diese ist veraltet und soll mit In-Kraft-treten des Gesetzes außer Kraft treten.

§ 6 – Änderung § 6

Es wird neu geregelt, dass der GKA sich eine Geschäftsordnung geben kann.

§ 7 Änderung § 7

Der GKA beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, der die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten in der Erledigung der laufenden Geschäfte unterstützt. Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören neben der vom GKA zu berufenden Geschäftsführung noch

drei weitere zu berufende Mitglieder an. Die Geschäftsführung wird von einem der Mitglieder aus der Kirchenverwaltung übernommen.

§ 8 In-Kraft-treten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der kirchlichen Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen von 1954 außer Kraft. Die Mitglieder des GKA bleiben bis zum regulären Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994</p> <p style="text-align: center;">(ABl. 1994 S. 125), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>1Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. 2Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994</p> <p style="text-align: center;">(ABl. 1994 S. 125), zuletzt geändert am ...</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>1Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. 2Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1a</p> <p>(1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der/die Kirchenpräsident/in als Vorsitzende/r, b) die für den Religionsunterricht zuständigen Referatsleiter/innen, c) ein/e Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes, der/die für jeweils drei Jahre vom Religionspädagogischen Amt entsandt wird, d) der/die Leiter/in des Religionspädagogischen Studienzentrums. <p>(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Wahl an: aus der Mitte der Kirchensynode</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein Mitglied sowie b) ein/e erste/r und ein/e zweite/r Stellvertreter/in, und zwar jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kirchensynode. <p>(3) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft der Grundschule 	<p style="text-align: center;">§ 1a</p> <p>(1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,</i> b) <i>die für den Religionsunterricht zuständigen Theologinnen oder Theologen, die zuständige Pädagogin oder der Pädagoge sowie die zuständige Juristin oder der Jurist der Kirchenverwaltung</i> c) <i>eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder ein Kirchlicher Schulamtsdirektor,</i> d) <i>die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts.</i> <p>(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft der Grundschule

<p>der Hauptschule der Realschule der Integrierten Gesamtschule des Gymnasiums (Oberstufe) der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule der Förderschule sowie ein/e im Religionsunterricht hauptamtlich tätige/r Pfarrer/in ein/ im Religionsunterricht nebenamtlich tätige/r Pfarrer/in, b) drei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus- und Fortbildung der Lehrer/innen der Schulverwaltung einem Elternbeirat.</p> <p>(4) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Mitglieder des Religionspädagogischen Amtes und Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>	<p>der Hauptschule der Realschule <i>oder Realschule Plus oder Mittelstufenschule</i> der Integrierten Gesamtschule des Gymnasiums (Oberstufe) der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule der Förderschule sowie <i>eine im Religionsunterricht hauptamtlich tätige Pfarrerin oder ein hauptamtlich tätiger Pfarrer</i> <i>eine im Religionsunterricht nebenamtlich tätige Pfarrerin oder ein nebenamtlich tätiger Pfarrer</i> b) <i>zwei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und der Schulverwaltung.</i></p> <p>(3) <i>Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder und deren erste und zweite Stellvertreter/innen nach § 1a Absatz 3 Buchstabe a und b auf Vorschlag des Religionspädagogischen Amtes für die Dauer von sechs Jahren.</p> <p>(2) Das Religionspädagogische Amt soll vor Abgabe seiner Vorschlagsliste an die Kirchenleitung die überregionalen Religionslehrerarbeitsgemeinschaften im Bereich der EKHN und die Religionslehrerarbeitsgemeinschaften in den Dekanaten hören.</p> <p>(3) Bei der Vorschlagsliste ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) <i>Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § 1a Absatz 2 Buchstabe a und b und jeweils eine Stellvertretung für die Dauer von sechs Jahren.</i></p> <p>(2) <i>Es ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen berufbar, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen berufbar, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland</p>

<p>angehören und ihren Wohn- oder Dienstort im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.</p> <p>(2) ¹ Ein Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis sein Nachfolger von der Kirchenleitung berufen ist. ² Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen.</p> <p>(3) ¹ Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so rückt der/die Stellvertreter/in an die freiwerdende Stelle. ² Ist das Ausschussmitglied und ein/e Stellvertreter/in oder sind beide Stellvertreter/innen ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 oder eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.</p>	<p>angehören und ihren Wohn- oder Dienstort im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.</p> <p>(2) ¹ Ein <i>berufenes</i> Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, <i>bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger</i> von der Kirchenleitung berufen ist. ² Entsprechendes gilt für die <i>Stellvertreterin oder den Stellvertreter</i>..</p> <p>(3) <i>Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt. Sind das Ausschussmitglied und die Stellvertretung ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 für die verbleibende Amtsperiode vorzunehmen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:</p> <p>a) ¹ Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. ² Dazu rechnet auch die Erstattung von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, dass sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteile.</p> <p>b) Er nimmt die kirchliche Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionskräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen wahr.</p> <p>c) Er wirkt mit bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten des Konfirmandenunterrichts, soweit sie den Religionsunterricht berühren, und berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:</p> <p>a) ¹ Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. ² Dazu rechnet auch die <i>Erstellung</i> von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, dass sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteile.</p> <p>b) Er nimmt die kirchliche Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionskräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen wahr.</p> <p>c) Er wirkt mit bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten der Konfirmanden<i>arbeit</i>, soweit sie den Religionsunterricht berühren.</p> <p>d) <i>Er berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.</i></p> <p>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) ¹ Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt im Auftrag der Kirchenleitung die</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt im Auftrag der Kirchenleitung die</p>

<p>kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht wahr. ² Diese soll dazu beitragen, dass er – den Staatsverfassungen entsprechend – nach Lehre und Ordnung der Kirche erteilt wird.</p> <p>(2) ¹ Die kirchliche Einsichtnahme wird im Auftrag des Gesamtkirchlichen Ausschusses vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses, durch einen Propst/eine Pröpstin oder eine/n Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes. ² Bei der Einsichtnahme kann der/die Betroffene eine/n Religionslehrer/in seines/ihres Vertrauens hinzuziehen.</p>	<p>kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht wahr. ² Diese soll dazu beitragen, dass er – den Staatsverfassungen entsprechend – nach Lehre und Ordnung der Kirche erteilt wird.</p> <p>(2) Die kirchliche Einsichtnahme wird vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses <i>und durch die zuständige Kirchliche Schulamtsdirektorin oder den zuständigen Kirchlichen Schulamtsdirektor. Bei der Einsichtnahme kann die Lehrkraft eine Religionslehrkraft für Evangelische Religion ihres Vertrauens hinzuziehen. Einzelheiten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>¹ Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ² Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <i>Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>¹ Der Gesamtkirchliche Ausschuss bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in noch drei berufene Mitglieder angehören. ² Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät ihn/sie bei dringenden Entscheidungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p><i>Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen. Die Geschäftsführung obliegt einem der Mitglieder nach § 1 a Abs. 1 b), das vom Gesamtkirchlichen Ausschuss berufen wird.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Bis zum Ablauf der Amtszeit des im Jahr 2007 gebildeten Gesamtkirchlichen Ausschusses finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125)¹. Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p><i>Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1954 (ABl. 1954 S. 30) außer Kraft.“ Die Mitglieder des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.</i></p>

FAIRER HANDEL – Selbstverpflichtung für die Herbstsynode 2012 der EKHN

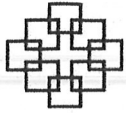
Die AG Fairer Handel, gebildet aus dem Theologischen Ausschuss, dem Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sowie dem Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung der 11. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), empfiehlt der Kirchensynode folgende Selbstverpflichtung zur Annahme:

Durch den Fairen Handel werden wichtige Nachhaltigkeitsziele in den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales unterstützt. Fairer Handel entwickelte sich im kirchlichen Raum und steht nach wie vor für ein glaubwürdiges christliches Zeugnis für mehr Gerechtigkeit und Solidarität in der globalisierten Welt. Er ist ein wichtiger Beitrag zum verantwortlichen Konsumverhalten des einzelnen Kirchenmitglieds, der Kirchengemeinden und der Gesamtkirche.

Aus diesem Grund verpflichtet sich die 11. Kirchensynode der EKHN, sich für folgende Ziele einzusetzen:

1. Die Kooperation zwischen Gemeinden, Dekanaten und den jeweiligen Weltläden wird gestärkt, um mehr Menschen zu erreichen und für das Thema zu sensibilisieren. In den Dekanaten, in denen es noch keine Weltläden gibt, sollen Neugründungen gefördert werden, so dass alle Gemeinden in vertretbarer Entfernung auf fair gehandelte Produkte zugreifen können.
2. Das Thema Fairer Handel soll bis 2014 in allen Handlungsfeldern und Zentren als Schwerpunktthema aufgegriffen werden. Fairer Handel wird eines der ersten Themen der „Impulspost“.
3. Fairer Handel mit Lebensmitteln erstreckt sich nicht nur auf Entwicklungsländer, sondern bezieht gleichrangig die Fairness gegenüber einheimischer Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung mit ein. Die EKHN erhöht deshalb den Konsum regionaler Lebensmittel in ihren Einrichtungen.
4. Bisher wird die Marktmacht der Kirche unterschätzt. Die EKHN gründet 2013 ein Netzwerk „Ökofaires Beschaffungswesen“ mit dem Auftrag, die Umstellung der EKHN auf nachhaltigen Konsum professionell zu unterstützen.
5. Die EKHN macht den Vorschlag, dass die Evangelische Kirche Deutschland ein Zertifizierungssystem der „Fair-Trade-Church“ entwickelt.

Die Synode regt an, dass das Diakonische Werk in Hessen Nassau die Punkte 3 und 4 übernimmt. Sie bittet die Gemeinden, sich in den Kirchenvorständen mit der Selbstverpflichtung zu befassen und sich ihre Ziele zu eigen zu machen.



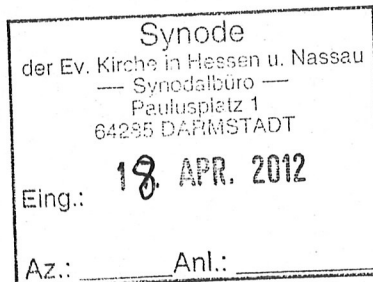
EVANGELISCHE KIRCHE in HESSEN und NASSAU

EVANGELISCHES DEKANAT SCHOTTEN

Ev. Dekanat Schotten – DSV – Kirchstr. 45, 63679 SCHOTTEN

An den
Synodalvorstand
der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau
./ Herrn Präses Dr. Oelschläger
Paulusplatz 1

64285 DARMSTADT



Nachrichtlich: Propstei Oberhessen

Dekanatssynodalvorstand

Präses: Hans Otto Zimmermann

Tel.: 0 60 44 – 28 73

E-mail: hozimmermann@t-online.de

Dekan: Pfr. Wolfgang Keller

Tel.: 0 60 44 – 37 88

Dekanatsbüro:

Kirchstraße 45, 63679 Schotten

Tel.: 0 60 44 – 95 18 15

Fax: 0 60 44 – 95 18 14

Internet: www.dekanat-schotten.de

E-mail: dekanat.schotten@ekhn.de

Aktenzeichen: [4.0.0 zim]

Datum: 17. April 2012

Antrag an die Kirchensynode zur Veränderung der Zuweisungsverordnung [ZVO]

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

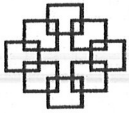
die Synode des Dekanates Schotten hat in ihrer Frühjahrstagung am 17.03.2012 den in der Anlage beigefügten Antrag einstimmig beschlossen.

Wir übersenden Ihnen den Antrag mit der Bitte, zu gegebener Zeit diesen in die Beratungsfolge der EKHN-Synode mit aufzunehmen.

1 Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Hans Otto Zimmermann
DSV – Vorsitzender



EVANGELISCHE KIRCHE in HESSEN und NASSAU DEKANAT SCHOTTEN


Die Synode des Dekanates Schotten hat auf ihrer Frühjahrstagung am 17.03.2012 in GEDERN-Ober-Seemen den nachstehenden Antrag beschlossen. Diesen Antrag reichen wir über das Büro des Synodalvorstandes der EKHN zur Beratung an die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau weiter.

Antrag der Synode des Evangelischen Dekanats Schotten auf der Frühjahrstagung am 17.03.2012 in GEDERN-Ober-Seemen zur Ergänzung des § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Zuweisung an Kirchengemeinden und Dekanate [Zuweisungsverordnung – ZVO],
Antragsteller: Pfarrer Matthias Bubel, ULRICHSTEIN-Bobenhausen

Die Synode der EKHN möge eine Ergänzung zu § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Zuweisung an Kirchengemeinden und Dekanate [Zuweisungsverordnung – ZVO] beschließen:

„Kirchengemeinden, die Gemeindeglieder mehrerer Orte umfassen und deren Zuweisungen [Grundzuweisung und Pauschalen mehrerer Predigtstellen] geringer ist, als bei pfarramtlich verbundenen selbständigen Kirchengemeinden, sind in finanzieller Hinsicht selbständigen Kirchengemeinden gleichzustellen. Den betreffenden Kirchengemeinden ist ein finanzieller Ausgleich in der Höhe zu gewähren, die der Summe entspricht, die pfarramtlich verbundene selbständige Kirchengemeinden bekommen würden.“

Für die Richtigkeit


Hans Otto Zimmermann
DSV - Vorsitzender

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	106/12
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Dreieich Bahnstraße 44 63225 Langen Tel. 06103 / 300 78 00	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 21. September 2012 im Gemeindehaus der Erasmus-Alberus-Gemeinde, Tempelstraße 1 in Dreieich-Sprendlingen bei 42 anwesenden von 54 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

„Die Landessynode möge darauf hinwirken, dass Gemeinden, die sich zusammenschließen, auch nach ihrer Fusion langfristig nicht finanziell benachteiligt werden.“

Begründung:

Die vier Langener Kirchengemeinden finden sich zurzeit in einem Fusionsprozess und wollen sich Ende 2014 zusammenschließen. Die jetzige Regelung der Zuweisungsverordnung sieht vor, dass sie dann für fünf Jahre eine Ausgleichzahlung in Höhe des Unterschieds zwischen der neuen Grundzuweisung und der Summe der bisherigen Grundzuweisungen der Einzelgemeinden bekommen. Im konkreten Fall wären dies 22.500 € jährlich.

Unsere Erfahrung ist, dass das Zusammenwachsen von Gemeinden viele positive Früchte bringt, aber Zeit braucht, bis es ein stabiles Gebilde ist. Zu rasche finanzielle Einschnitte kann gerade auch die inhaltliche Zusammenarbeit gefährden. Zudem sind bei den Kürzungen vor allem Personalstellen betroffen. Um sie abzubauen, braucht es auch eine längere Übergangszeit.

Die Dekanatssynode Dreieich setzt sich daher für Ausgleichzahlungen von zehn Jahren ein. Darüber hinaus sollte die Landessynode bedenken, ob der Sockelbetrag in der Grundzuweisung das Zusammenwachsen von Gemeinden nicht eher behindert, statt es zu unterstützen.

Langen, 28.09.2012



Unterschrift DSV-Vorsitzende



II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend		
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:				

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau --- Synodalbüro --- Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 01. OKT. 2012 Az.: _____ Anl.: _____

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	107/12
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
Rüsselsheim	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 22. August in Rüsselsheim bei 50 anwesenden von 64 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode Rüsselsheim beantragt angesichts der beabsichtigten Pfarrstellenreduktion nach § 3 Abs. 6 des Pfarrstellengesetzes ausgewiesene Pfarrstellen zu errichten, um Übergangsregelungen zu ermöglichen bzw. Vertretungen bei Vakanz, Elternzeit oder längerer Krankheit zu gewährleisten (Springerdienste). Es sollen gesamtkirchliche Stellen sein, die nicht durch „Beigaben“ besetzt werden. (Richtzahl: eine Stelle pro Dekanat)

Begründung:

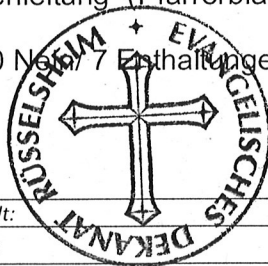
Die momentane Belastung der Pfarrerinnen und Pfarrer hat ein Maß erreicht, das nicht durch immer mehr Dienste ausgeweitet werden kann und darf.

Gegenwärtig stattfindende Vorbereitungen oder Durchführungen von Kooperationen, und Fusionen in Gemeinden und Dekanaten binden weitere Kräfte.

Die Problematik solcher Stellen ist uns hinlänglich bekannt. Trotzdem plädieren wir für eine kreative, vielleicht unkonventionelle Teil-Lösung dieser Herausforderung; auch um „den Graben zwischen Pfarrschaft und Kirchenleitung“ (Pfarrerblatt 08/12) nicht weiter zu vertiefen.

Abstimmungsergebnis: 43 Ja / 0 Nein / 7 Enthaltungen

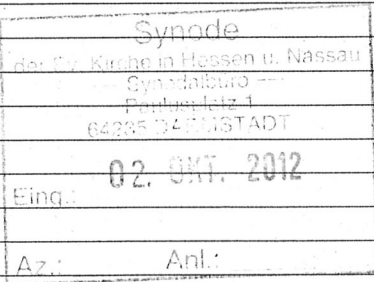
Datum: 27.09.12 Siegel



[Handwritten Signature]
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r: r.kell.

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:		
A. Beschluss vom:	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung
	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>
Unterschrift:		



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	108/12
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
Rüsselsheim	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 22. August in Rüsselsheim bei 50 anwesenden von 64 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

„Die Dekanatssynode Rüsselsheim fordert die Kirchenleitung auf, nach dem Beschluss des Pfarrstellenbemessungsgesetzes ein Konzept für die Entwicklung anderer kirchlicher Berufsgruppen zu entwickeln und der Landessynode bis zur Herbsttagung 2013 vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis: 40 Ja / 0 Nein / 10 Enthaltungen

Datum:

27.09.12

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

[Handwritten signature]

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

X mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Az.:

Anl.:

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	109/12
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Vogelsberg	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
Hintergasse 2 36341 Lauterbach	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **7. September 2012** in Lautertal-Dirlammen bei **49** anwesenden von **67** stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

TOP 5 Antrag zur Pfarrstellenbemessung

Aufgrund des Votums der Kirchenvorstände des Schlitzerlandes (Begründung dieses Antrags) beantragt die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Vogelsberg, dass die Landessynode der EKHN das Gesetz zur Pfarrstellenbemessung zum jetzigen Zeitpunkt stoppt, um die Gesamtsituation ekklesiologisch und in seinen Konsequenzen für die Kirchengemeinden neu zu bewerten. Beschluss: 1 Enthaltung

Begründung s. Rückseite



Datum: 28. September 2012

Unterschrift Dekan:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

X mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

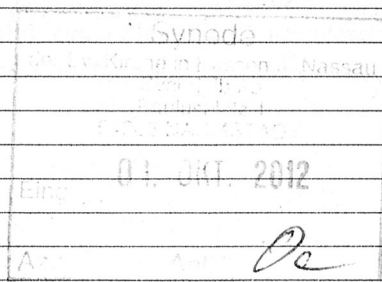
Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:



Begründung:

Gemeinsames Votum der Kirchenvorstände des Schlitzerlandes zur geplanten Stellenreduzierung im Gemeindepfarrdienst

Die geplante Reduzierung der Gemeindepfarrstellen im Umfang von 25% stellt eine grundlegende Veränderung der Konzeption des pfarramtlichen Dienstes unserer Kirche dar. Immer mehr Gemeinden werden gezwungen sein, sich eine Pfarrstelle mit anderen Gemeinden zu teilen, was zur Folge hat, dass die für den pfarramtlichen Dienst wesentliche Beziehungsarbeit mit ehrenamtlich Mitarbeitenden oder im Blick auf Gottesdienst, Seelsorge, Kasualien und Lehre nicht mehr geleistet werden kann. Die Präsenz des Pfarrers/ der Pfarrerin im Leben der Gemeindeglieder wird auf ein Minimum reduziert und kann nicht ersetzt werden durch einen regional organisierten und funktional verstandenen pastoralen Dienstleistungsbetrieb. Der Rückzug des pfarramtlichen Dienstes in funktionale Serviceleistungen auf verschiedenen Organisationsebenen der Kirche ist dem Lebens- und Wachstumsprozess einer Gemeinde nicht förderlich. Die eigentliche Stärke einer in Gemeinden lebenden Volkskirche ist ihre seelsorgerliche Nähe zu den Menschen in deren Lebensbezügen vor Ort.

Durch die geplante Reduzierung des pfarramtlichen Dienstes wird der jetzt schon spürbare Traditionsabbruch und Erfahrungsverlust mit lebendigen Gemeinden stark gefördert. Ohne eine deutliche pastorale Präsenz in den Gemeinden wird das kirchliche Ehrenamt geschwächt. Insgesamt sehen wir in den geplanten Kürzungen eine erhebliche Einschränkung der Entfaltungsmöglichkeiten und gesellschaftlichen Wirkungsmöglichkeiten von Gemeinden. Dies kann nicht im Sinne einer missionarischen Volkskirche sein. Deshalb wollen wir die bestehenden Strukturen gegebenenfalls auch unter Inkaufnahme von längeren Vakanzen beibehalten.

Wir erwarten von unserer Kirchenleitung, den Gemeinden und dem von ihnen getragenen Seelsorge- und Verkündigungsauftrag den ihnen gebührenden Stellenwert zukommen zu lassen und sie bei der Verteilung der Ressourcen entsprechend zu berücksichtigen. Ohne Gemeinden gibt es keine Kirche! Hier ist die Basis allen kirchlichen Lebens. Deshalb sind für den Fall, dass es zu finanziellen Engpässen kommen sollte, was bisher nicht der Fall war und auch mittelfristig nicht zu befürchten ist, die verbleibenden Mittel bei den Gemeinden zu konzentrieren.

Wir wünschen uns von unserer Kirchenleitung, die Bedeutung unserer Gemeinden für die Institution Kirche entsprechend zu würdigen und personell sowie finanziell so auszustatten, dass sich ein vielfältiges Gemeindeleben in der Nähe der Menschen entwickeln und auf Dauer erhalten werden kann.

Aus diesen Gründen fordern wir die Kirchenleitung und die Kirchensynode auf, das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Reduzierung der Pfarrstellen zu stoppen. Statt einer Reduzierung der Gemeindepfarrstellen sollen gegebenenfalls längere Vakanzen in Kauf genommen werden. Gleichzeitig müssen neue Konzepte zur Gewinnung von Pfarrerrinnen und Pfarrern entwickelt werden, damit der bevorstehende Engpass in der pfarrdienstlichen Versorgung der Gemeinden kein Dauerzustand wird.

Fragestunde der 6. Tagung (21.11. – 24.11.12) der Elften Kirchensynode der EKHN

Fragen:

1. Synodaler Tobias Kraft, Nieder-Wiesen

- a) Auf welchen sich im Eigentum der Landeskirche befindlichen Gebäuden sind mit welcher Leistungskapazität Photovoltaikanlagen installiert?
- b) Für welche Gebäude plant die Kirchenleitung, Photovoltaikanlagen zu installieren?
- c) Für welche Gebäude ist die Installation von Photovoltaikanlagen nicht vorgesehen und warum?

2. Synodaler Tobias Kraft, Nieder-Wiesen

Gemäß der „Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichen Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer“ verringert sich ab dem 55. Lebensjahr die pflichtgemäße Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht auf zwei Wochenstunden und entfällt ab der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Aufgrund des ab 2017 eintretenden verstärkten Anstiegs der Ruhestandsversetzungen bei Pfarrerinnen und Pfarrern ist davon auszugehen, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt ein deutlicher Rückgang der Pflichtstunden beim Religionsunterricht zu verzeichnen ist.

Welche konzeptionellen Ziele verfolgt die Kirchenleitung, um diesem Rückgang entgegenzuwirken, um einen Ausfall des Religionsunterrichtes möglichst zu vermeiden?

3. Synodaler Tobias Kraft, Nieder-Wiesen

Für das Jahr 2011 registrierte die EKD beim Kirchensteuereinkommen ein Plus von + 2,8 % gegenüber 2010.

Auch für das Jahr 2012 ist gegenüber 2011 mit steigenden Einnahmen zu rechnen.

Wie passen o.g. Meldungen zu den Zahlen, die die EKHN als eine der finanzstärksten Landeskirchen in der EKD in ihrem Jahresbericht 2011/2012, S. 74 ausweist: Für 2011 eine Minderung der Kirchensteuereinnahmen von –1,1 % und für 2012 eine weitere Minderung gegenüber 2011 von –1,05 %?

4. Synodale Martina Belzer, Wölfersheim-Wohnbach

Bezugnehmend auf die Beantwortung meiner Frage zur Entwicklung der Anzahl der Prädikanten-/ Prädikantinnen seit der Einführung des neuen Auswahlverfahrens in der Herbstsynode 2011 möchte ich fragen, ob inzwischen eine Evaluierung stattgefunden hat und nun belastbare Zahlen vorliegen?

Wenn ja: Wie ist die Entwicklung der Prädikanten- / Prädikantinnenzahlen nach Einführung des neuen Curriculums im Vergleich zu früher?

Wenn nein: Bis wann (Monat / Jahr) ist mit belastbaren Zahlen zu rechnen?

5. Synodale Martina Belzer, Wölfersheim-Wohnbach

a)
Welche Möglichkeiten zum Einspruch bzw. zur Schlichtung hat eine Kirchengemeinde, wenn sie mit den Vorschlägen - oder einem abschlägigen Bescheid - ihres regionalen Baubeauftragten / ihrer regionalen Baubeauftragten nicht einverstanden ist?

b)
Welche Bearbeitungsdauer wird von Seiten der Kirchenleitung bei Vorliegen aller relevanter Unterlagen (Finanzierung geklärt, KV-Beschlüsse gefasst) als höchstzumutbare Wartezeit auf eine kirchen-aufsichtliche Genehmigung im Baubereich angenommen?

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	<i>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:</i> Drucksache Nr.:	111/12
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Groß-Gerau <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	<i>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:</i> zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	<i>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:</i> Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 11.10.2012 in Trebur bei 35 anwesenden von 48 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Synode des Evangelischen Dekanats Groß-Gerau bittet die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, im Zuge der Fusion der Diakonischen Werke in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck die Voraussetzungen zu schaffen, um die Regionalen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau so bald wie möglich in die Trägerschaft der Dekanate zu überführen und dabei auch über die Rechtsform der Trägerschaft zu entscheiden.

Begründung siehe Seite 2 und 3

Groß-Gerau, 12.10.2012





Tankred Bühler
Dekan

I. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT

Eing.: **16. OKT. 2012**

Az.: Anl.: *Be*

Unterschrift:

Begründung:

Im Zuge der Fusion der Diakonischen Werke Kurhessen-Waldecks und Hessen und Nassaus stellt sich perspektivisch die Frage der Anbindung der regionalen Werke in Hessen und Nassau. In Kurhessen-Waldeck befinden sich die regionalen Werke in der Trägerschaft der verfassten Kirche, d.h. der Dekanate.

Die regionalen diakonischen Werke unterscheiden sich von der „freien Diakonie“ den Rechtsträgern, etwa den Vereinen für innere Mission oder den anderen traditionsreichen Einrichtungen in verschiedener Hinsicht.

Zum einen verdanken die regionalen Diakonischen Werke ihre Entstehung dem Evangelischen Hilfswerk, jener zweiten und neueren Säule der Diakonischen Werke. Sie sind damit eindeutig die Diakonie der verfassten Kirche. So heißt es in §12 des Diakoniegesetzes der EKHN aktuell:

„§12 Regionale Diakonische Werke

(1) Zur Durchführung, Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Gemeinden und Dekanaten richtet das Diakonische Werk in Hessen und Nassau unter Beteiligung der Dekanate auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke ein. Das Nähere regelt die Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau.“

Die Aufgaben werden wie folgt benannt:

- *Beratung, Begleitung und Betreuung rat- und hilfeschender Menschen.*
- *Angebot von Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen und Krisensituationen,*
- *Entwicklung von Konzepten für die regionale diakonische Arbeit und Bildung von Arbeitsschwerpunkten zur Behebung besonderer Problemlagen innerhalb der Rahmenvorgaben des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau,*
- *Anregung Diakonischer Aktivitäten in den Gemeinden und Dekanaten sowie deren Begleitung bei Bedarf.*
- *Vernetzung der diakonischen Arbeit in der Region*

Wie sich aus dieser Beschreibung ebenfalls zweifelsfrei ergibt, haben rDWe neben der Organisation praktischer sozialer Arbeit auch einen gemeindebezogenen und verbandlichen Auftrag. Diese Aufgaben sind für das gesamte Kirchengebiet der EKHN darzustellen. Dieser gesetzliche Auftrag läßt weder „weiße Flecken“ auf der Landkarte, noch Schwerpunktsetzungen allein unter ökonomischen Gesichtspunkten zu.

Ebenfalls deutlich wird: Diese Aufgabenstellung ist ohne eine solide kirchliche Basisfinanzierung durch die Auftraggeberin - die EKHN - nicht zu realisieren. Sie ist auch nicht zu realisieren ohne eine enge konzeptionelle Abstimmung in guter Gemeinschaft von Kirche und Diakonie in der Region.

Wir begrüßen deshalb die vorgeschlagene Änderung des § 12, 1 Diakoniegesetz, weil sie die notwendige Veränderung der Organisationsform der rDW in Hessen und Nassau ermöglicht:

„§12 Regionale Diakonische Werke (Entwurf)

(1) Zur Durchführung, Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Dekanaten bestehen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke.“

Anforderungen an eine zeitgemäße Organisationsform der rDW

1. Die regionale Verbindung mit den Dekanaten und Kirchengemeinden sollte verstärkt werden. Dies umso mehr als die Ebene der Bundesländer sozialpolitisch kontinuierlich an Bedeutung verliert, indem sie Kompetenzen an die Gebietskörperschaften, also auf die Ebene der Landkreise und Kommunen abgibt. Diese entspricht aber auf kirchlicher Ebene den Dekanaten, deren Rolle als Gegenüber zu den Landkreisen im Zuge der Neustrukturierung der Dekanate deutlich gestärkt wird. Mit dieser Entwicklung finden auch sozialpolitische Aushandlungsprozesse und Diskurse zunehmend auf regionalen Foren statt.
2. Der Aufwand für Verwaltung und wirtschaftliche Steuerung der rDWe sollte minimiert werden. In diesem Zusammenhang sind die verschiedenen in Diskussion befindlichen Organisationsmodelle auf ihre finanziellen Auswirkungen hin zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob eine zentrale oder dezentrale Struktur gewählt wird. Zumal sich der Mehraufwand durch komplexe Steuerungserfordernisse gegenüber den Kostenträgern kaum einpreisen lässt. Es ist über alternative Lösungen im Kontext vorhandener Organisationsstrukturen nachzudenken. Es ist an die Regionalverwaltungen und etwa die Bauverwaltung der EKHN zu denken.
3. Die Vorteile der Gemeinschaft der rDWe besonders in Fragen fachlicher Standards und Austausch in konzeptionellen Fragen sollte erhalten bleiben.

Groß Gerau, den 10. Oktober 2012

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	112/12
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Mainz (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 18.10.2012 in Mainz bei 70 anwesenden von 86 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Stellungnahme der Mainzer Dekanatssynode

"Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit" Wir folgen dieser Feststellung der EKHN-Synode vom Mai 2012 und unterstützen die Stellungnahme des Kirchenvorstands der Ev. Kirchengemeinde Flörsheim. Aus Mainzer Sicht sind uns folgende Punkte wichtig:

1. Als Evangelische Kirche verstehen wir uns als "Kirche des Wortes". Dazu gehört, die öffentliche Verkündigung mit dem rechtlich begründeten Anspruch auf Hörbarkeit und Verstehbarkeit zu gewährleisten.
2. Mit den Herausforderungen der allgemeinen Verlärmung, insbesondere durch unzumutbaren vermeidbarem Fluglärm und den damit verbundenen gesundheitlichen Schädigungen konfrontiert, sehen wir uns verpflichtet, auch das Recht auf "innere Einkehr und Stille" und das Recht auf unverlärmte Trauerfeiern und Gottesdienste im Freien geltend zu machen.
3. Wir verstehen die Bedeutung von Art. 4 GG dabei nicht als Ersatz oder Mehrwert gegenüber anderen vom Fluglärm verletzten Grundrechten, sondern als Beitrag zur Verbreiterung und Verstärkung der einzuklagenden Grundrechte, den nur wir als kirchliche Akteure leisten können. Wir sehen uns dabei bestätigt durch die ausdrückliche öffentlich erklärte Unterstützung aller drei Fraktionen des rheinland-pfälzischen Landtags sowie des Stadtrates der Landeshauptstadt Mainz.
4. Deshalb unterstützen wir die Flörsheimer Bitte um Zusammenarbeit zur Geltendmachung des Grundrechtes Art. 4 GG. Wir halten das Göttinger Gutachten für ergänzungsbedürftig und unterstützen deshalb die Flörsheimer Bitte um eine verstärkte Zusammenarbeit in einem neu zu schaffenden Beirat der EKHN (im Austausch mit rheinland-pfälzischer Landesregierung, klagenden Kommunen auf beiden Seiten des Rheins, Bürgerinitiativen und fachkundigen Juristen).
5. Wir beantragen die Behandlung des Themas auf der kommenden Herbstsynode der EKHN.

Datum: 19.10.2012

Siegel

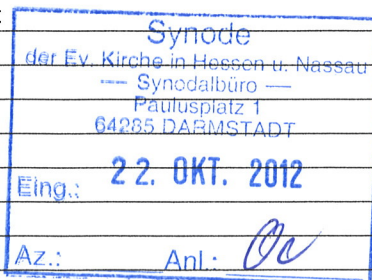


A.B. Pfeils

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend		
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>		
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>		
Unterschrift:				



Bericht der Kirchenleitung zur Resolution zum Thema

„Lärmbelastung durch Flugverkehr“

Auszug aus der Resolution zum Thema „Lärmbelastung durch Flugverkehr“ (Beschluss Nr. 17 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode):

„3. Verweisend auf zahlreiche Stellungnahmen und Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung seit Beginn der Mediation (1998) und insbesondere gemäß ihren Beschlüssen vom April 2008 und Mai 2011 bittet die Kirchensynode die Kirchenleitung, bei der Hessischen Landesregierung darauf zu dringen, dass die Umsetzung des Nachtflugverbots nicht im beschleunigten Planverfahren erfolgt. Vielmehr soll eine Anhörung erfolgen, bei der auch die betroffenen Gemeinden darlegen können, dass und wie sie in besonderer Weise durch Fluglärm belastet sind. Weiterhin wird die Kirchenleitung gebeten, alles zu tun, damit einzelne Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände der EKHN den Klageweg gegen die Beeinträchtigung ihrer Grundrechte beschreiten können. Dazu gehören u.a. ausreichende juristische und finanzielle Hilfen und die umfassende theologische Beantwortung der Frage, welche Handlungen im Rahmen des kirchlichen Bezugssystems religiöser Natur sind und wie und in welchem Ausmaß sie durch den Fluglärm gestört werden. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob die Gesamtkirche selbst Klage gegen die Verursacher bzw. Verantwortlichen des vom Betrieb des Frankfurter Flughafens ausgehenden Lärms erheben kann, und erbittet zu ihrer nächsten Tagung im November 2012 einen entsprechenden Bericht.“

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

1. Aufforderung an die Hessische Landesregierung, das Nachtflugverbot nicht im beschleunigten Planverfahren umzusetzen

Mit Schreiben vom 4. Mai 2012 hat der Kirchenpräsident den Hessischen Ministerpräsidenten über die Resolution der Elften Kirchensynode der EKHN auf ihrer 5. Tagung zum Thema „Lärmbelastung durch Flugverkehr“ informiert. Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung hat mit gleichem Datum die Fraktionsvorsitzenden aller im Landtag vertretenen Parteien über die Resolution in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2012 hat der Hessische Ministerpräsident Volker Bouffier geantwortet. Er verweist auf das Mediationsergebnis und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Nachtflugverbot. Er sagt zu, „das Urteil des Gerichtes nun 1:1“ umzusetzen. Des Weiteren führt er ein Maßnahmenpaket zum aktiven und passiven Schallschutz an, das „konkrete Entlastungen der Anwohnerinnen und Anwohner des Frankfurter Flughafens bewirkt und zu spürbarer Lärminderung führen wird“. Weiter schreibt er: „Es ist meine feste Absicht, zu einer deutlichen Verminderung des Fluglärms zu kommen.“

Mit Schreiben vom 30. Mai 2012 hat der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Dieter Posch, geantwortet: „Das Bundesverwaltungsgericht hat am 4. April 2012 ausdrücklich bestätigt, dass eine Regelung des nächtlichen Flugbetriebs ohne planmäßigen Flüge während der Mediationsnacht (23:00 Uhr bis 05:00 Uhr) und mit jahresdurchschnittlich 133 planmäßigen Flügen in den Nachtrandstunden (22:00 Uhr bis 23:00 Uhr und 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr) am Frankfurter Flughafen rechtmäßig ist und ohne Durchführung umfangreicher neuer Ermittlungen und Abwägungen umgesetzt werden kann. Ein Planergänzungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist danach rechtlich nicht erforderlich.“

Der Fraktionsvorsitzende der CDU, MdL Dr. Christean Wagner, hat mit Schreiben vom 24. Mai 2012 auf die Resolution der Kirchensynode geantwortet. Darin kritisiert er die Position der Synode wie folgt: „Im Hinblick auf die bereits durchgeführte umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Plan-

feststellungsverfahrens ist die Kritik von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD an einer zu schnellen Umsetzung des Nachtflugverbotes unverständlich. Insbesondere irritiert uns aber, dass die Synode genau in diesem verwaltungstechnischen Punkt die Position der Opposition im Hessischen Landtag übernimmt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum über einen langen Zeitraum eine möglichst schnelle Umsetzung der absoluten Nachtflugbeschränkung gefordert wurde, jetzt aber deren rasche Realisierung blockiert werden soll. Dies dient gerade nicht der gewünschten und notwendigen Befriedung der Situation.“

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung hat entsprechend mit den Fraktionsvorsitzenden die Resolution erläutert. Aus den Schreiben und den Gesprächen mit Vertretern der Hessischen Landesregierung ist deutlich geworden, dass sich an der inhaltlichen Positionierung der Regierungskoalition bislang leider keine Änderung ergeben hat. Das Thema wird erneut im November bei der ersten „Augustin-Runde“ (halbjährliche Treffen der Landesminister mit dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung) mit dem neuen Wirtschaftsminister, Staatsminister Florian Rentsch, aufgerufen werden.

2. Prüfung eines Klageweges für Kirchengemeinden oder die EKHN gegen die Beeinträchtigung des Grundrechts auf Religionsausübungsfreiheit

Bereits vor der Verabschiedung der Resolution der Elften Kirchensynode der EKHN auf ihrer 5. Tagung hat die Kirchenleitung der EKHN das Kirchenrechtliche Institut der EKD mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt, um klären zu lassen, ob

1. durch den vom Frankfurter Flughafen ausgehenden Fluglärm anliegende Kirchengemeinden in ihrer Religionsausübungsfreiheit verletzt werden und, wenn dies bejaht würde,
2. welcher Rechtsweg einzuschlagen wäre, um die Verletzung der Religionsausübungsfreiheit gerichtlich überprüfen zu lassen.

Das Kirchenrechtliche Institut der EKD kommt in seiner als Anlage beigefügten gutachterlichen Stellungnahme vom 10. September 2012 zu dem Ergebnis, dass der Fluglärm zwar durch die Beeinträchtigung von Gottesdiensten und Beerdigungen den von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) garantierten Schutzbereich berühre, aber keinen rechtswidrigen Eingriff in das Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit darstelle.

Ein klassischer Eingriff läge vor, wenn ein staatlicher Rechtsakt gezielt und unmittelbar die Grundrechtsposition des Grundrechtsträgers durch Befehl oder Zwang beeinträchtigt. Der Planfeststellungsbeschluss sei zwar ein staatlicher Rechtsakt, jedoch sei er nicht darauf gerichtet, unmittelbar in die Religionsausübungsfreiheit der sich im Umfeld des Flughafens befindlichen Kirchengemeinden und Gläubigen einzugreifen. Im Planfeststellungsverfahren wurde die EKHN angehört und ihre Stellungnahme fand Eingang in die Abwägung des Ministeriums hinsichtlich der nachhaltigen Störungen durch Lärmbelastung. Damit habe das Ministerium im Planfeststellungsbeschluss die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der Religionsausübungsfreiheit weder verkannt, noch unbeachtet gelassen, so dass auch hierin kein Eingriff gesehen werden könne.

Unter Zugrundelegung des modernen Eingriffsbegriffs seien für die Bejahung eines Eingriffs zum einen der Schutzzweck der Norm und zum anderen die Intensität des staatlichen Handelns, mit der auf das grundrechtliche geschützte Gut eingewirkt wird, maßgebend. Der Planfeststellungsbeschluss und der Anpassungsbescheid seien Rechtsakte des Staates, die jedoch weder die Religionsausübung verbieten, noch sanktionieren. Die Religionsausübung würde den Betroffenen nicht unmöglich gemacht, denn kirchliches Leben (bspw. Gottesdienste, auch im Freien, und Beerdigungen) seien weiterhin trotz Fluglärm möglich. Die für die rechtliche Relevanz einer mittelbaren Beeinträchtigung und der Bejahung eines Grundrechtseingriffs erforderliche höhere Intensität der Beeinträchtigungen durch staatliches Handeln

bzw. die Erheblichkeit der Grundrechtsbeeinträchtigung seien nicht gegeben. Der Fluglärm träfe alle Bewohner der betroffenen Gebiete gleichermaßen. Kirchengemeinden würden nicht als besonders betroffen oder schützenswert angesehen werden. Das Grundrecht biete keinen absoluten Schutz vor Beeinträchtigungen jeglicher Art. Es schütze nur gegen staatliches Handeln, durch welches die Religionsausübung verboten oder zum Anknüpfungspunkt für eine staatliche Sanktion genommen würde. Die Beeinträchtigung durch Fluglärm stehe nicht mit dem dargestellten Schutzzweck des Grundrechts im Zusammenhang und sei daher auch nicht als Eingriff zu qualifizieren. Art. 4 Abs. 2 GG habe den Zweck, Menschen zu ermöglichen, ihre Religion auszuüben, nicht aber, sie vor Fluglärm zu schützen, wenn gleich sie bei ihrer Religionsausübung durch den Fluglärm tangiert werden. Denn nicht jede Einwirkung auf die Religionsausübungsfreiheit, hier ohne religionsregelnde Tendenz, stelle einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff dar.

Da in dem vom Frankfurter Flughafen ausgehenden Fluglärm und dem dem Ausbau zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschluss kein Eingriff in die Religionsausübungsfreiheit zu sehen sei, rät das Kirchenrechtliche Institut davon ab, auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG rechtliche Schritte gegen den Planfeststellungsbescheid oder den Anpassungsbescheid einzuleiten. Abgesehen davon seien diese Bescheide bereits bestandskräftig. Mangels Vorliegens eines Grundrechtseingriffs hätten auch Klagen der EKHN oder der Kirchengemeinden vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Landesverfassungsgericht keine Aussicht auf Erfolg.

Die Kirchenleitung hat großes Verständnis für die Kirchengemeinden und die Menschen, die vom Fluglärm betroffen sind. Sie sieht jedoch auf Basis des Gutachtens keine erfolgversprechende Möglichkeit, mit dem Argument des Eingriffs in die Religionsausübungsfreiheit juristische Maßnahmen gegen die Lärmbelastung zu ergreifen. Ungeachtet dessen wird die Kirchenleitung das Thema Fluglärm weiter beraten und sowohl beim Flughafenbetreiber als auch bei den politisch Verantwortlichen darauf dringen, dass Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter geprüft und umgesetzt werden (Beschluss vom 27. September 2012).

3. EU-Verordnung über „Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen“

Am 26. Juni 2012 hat Dr. Hubert Meisinger, Referent für Umwelt und Technikentwicklung im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN, brieflich bei der Bevollmächtigten des Rates der EKD in Brüssel, Frau Oberkirchenrätin Katrin Hatzinger, darum gebeten, die Positionierungen der EKHN zum Thema Flughafenausbau im Rahmen der Diskussion um eine EU-Verordnung über „Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen“ an den zuständigen EU-Kommissar für Verkehr, Herrn Siim Kallas, weiterzuleiten. Der EU-Verordnungsentwurf enthielt ursprünglich einen Artikel, nach welchem der Kommission die Befugnis übertragen werden sollte, Entscheidungen der Mitgliedstaaten über Betriebsbeschränkungen an Flughäfen auszusetzen. Im Falle des Frankfurter Flughafens hätte dieser Artikel möglicherweise dazu herangezogen werden können, das Nachtflugverbot zu unterlaufen. Mit Schreiben vom 26. September 2012 hat Frau Oberkirchenrätin Katrin Hatzinger mitgeteilt, dass sich das EKD-Büro Brüssel mit den Bedenken der EKHN an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU gewandt und dabei die Auskunft erhalten habe, dass nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen zu dem EU-Verordnungsentwurf der fragliche Artikel entfallen sei. Damit werde die letztliche Entscheidungsfreiheit der nationalen Behörden gewahrt. Voraussichtlich werde die Verordnung im nächsten Jahr durch das Europäische Parlament verabschiedet.

4. Runder Tisch Lärm in Rheinland-Pfalz

In Absprache mit Dr. Thomas Posern, dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz, vertritt Dr. Hubert Meisinger die evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz beim „Runden Tisch Lärm“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, der erstmals am 2. Juli stattfand. Darüber hinaus haben Gespräche und Kontakte mit politischen Vertretern zum Thema Flughafenausbau auf Landes- und Bundesebene stattgefunden, darunter mit Michael Hartmann (Wahlkreis Mainz), dem Innenpolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, zu einem „Dialogpapier der Projektgruppe ‚Infrastrukturkonsens‘ der SPD-Bundestagsfraktion“ mit dem Titel „Die Flughafeninfrastruktur in Deutschland im Konsens mit Bürgerinnen und Bürgern fortentwickeln“.

5. Weitere Initiativen

Kirchenpräsident Dr. Volker Jung hat die seit Beginn des Jahres begonnen Treffen mit dem Vorstandsvorsitzenden der Fraport AG, Dr. Stefan Schulte, gemeinsam mit Karl Kardinal Lehman und Bischof Tebartz-van Elst zuletzt am 14. August 2012 fortgesetzt und dort die Position der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum Thema Fluglärm eingebracht. Eine nächste Begegnung soll im Dezember 2012 stattfinden. Darüber hinaus stand das Büro des Kirchenpräsidenten sowie der Dekan des Dekanats Hochtaunus, Eberhard Kühn, in Kontakt mit der vom Fluglärm durch die neue Nordwestbahn besonders betroffene Kirchengemeinde Flörsheim, dem dortigen Arbeitskreis „Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung“ und dem Dekanat Mainz. Die jeweiligen Anregungen aus der Region konnten dadurch in die Beratungen zur Flughafenthematik schnell einfließen.

Anlage: Gutachterliche Stellungnahme zur Themenstellung: „Verletzung der Religionsausübungsfreiheit durch Fluglärm“ des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD vom 10. September 2012

Federführung: OKR Schwindt, Rahn, Löw

KIRCHENRECHTLICHES INSTITUT
DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN DEUTSCHLAND

Kirchenrechtliches Institut der EKD
Goßlerstr. 11, D - 37073 Göttingen

UNIV.-PROF. DR. HANS MICHAEL HEINIG
Leiter des Instituts

Göttingen, den 10. September 2012

Gutachterliche Stellungnahme zur Themenstellung:

"Verletzung der Religionsausübungsfreiheit durch Fluglärm"

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat mit Schreiben vom 16. April 2012 um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten zu der Frage, ob der aus dem Ausbau des Frankfurter Flughafens und der Inbetriebnahme der neuen Landebahn Nord-West im Oktober 2011 resultierende intensive Fluglärm die Religionsausübungsfreiheit verletze.

Die Kirchenleitung bittet um Prüfung, ob

1. durch den vom Frankfurter Flughafen ausgehenden Fluglärm anliegende Kirchengemeinden in ihrer Religionsausübungsfreiheit verletzt werden und, wenn dies bejaht würde,
2. welcher Rechtsweg einzuschlagen wäre, um die Verletzung der Religionsausübungsfreiheit gerichtlich überprüfen zu lassen.

Das Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt dazu wie folgt Stellung:

I.

Dem Ausbau des Frankfurter Flughafens liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) leitete als zuständige Planfeststellungsbehörde am 8. September 2003 aufgrund des Antrags der Flughafenbetreiberin Fraport AG auf Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main das Planfeststellungsverfahren nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens ein.

Zum Raumordnungsverfahren: http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?rid=HMWVL_15/HMWVL_Internet/sub/e58/e58142e4-1999-701e-76cd-3b5005ae75d5,,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005003.html; Zum Planfeststellungsverfahren: http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?rid=HMWVL_15/HMWVL_Internet/sub/a09/a09142e4-1999-701e-76cd-3b5005ae75d5,,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005003.html.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens durch die gem. § 10 Abs. 2 LuftVG i.V.m. § 73 HVwVfG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 LuftverkehrszuständigkeitsVO (LuftZustVO) zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, fanden vom 12. September 2005 bis zum 27. März 2006 in der Stadthalle Offenbach Erörterungstermine statt. Hier wurden Einwendungen gehört und Stellungnahmen abgegeben. Das Regierungspräsidium übergab nach Abschluss der Erörterungen dem für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 74 Abs. 1 HVwVfG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 LuftZustVO zuständigen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) die Stellungnahmen der Angehörten, darunter die Einwendungen der Kirchen sowie die Erwiderung der Fraport AG.

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt im Planfeststellungsverfahren für den geplanten Ausbau des Flughafens Frankfurt Main vom 29. September 2006, zu kirchlichen Einrichtungen und Friedhöfen s. S. 692ff.: http://www.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=6177f24103bbe3a87d6a3ed1b2dfd9a5; http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=bc664b8c444592b5aa8520ec2ba478e3.

Daneben erhielt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Einsicht in die Planfeststellungsakten. Das Ministerium erließ den Planfeststellungsbeschluss und der Wirtschaftsminister gab diesen am 4. Januar 2008 der Fraport AG gegenüber bekannt.

Pressemitteilung des HMWVL vom 4. Januar 2008, http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?rid=HMWVL_15/HMWVL_Internet/nav/4a0/4a0600d8-05e5-4701-e76c-d3b5005ae75d,4926b9d5-3e14-711a-eb6d-f144e9169fcc,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=4926b9d5-3e14-711a-eb6d-f144e9169fcc%26overview=true.htm&uid=4a0600d8-05e5-4701-e76c-d3b5005ae75d.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurden Klagen verschiedener Parteien beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Hessen eingereicht (31 Kommunen, ein Naturschutzverein, 14 Unternehmen, weitere Gewerbetreibende, insgesamt mehr als 200 Privatpersonen).

VGH Hessen, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 227/08.T, juris.

Aus diesen mehr als 200 Klagen hat der VGH Hessen 13 Verfahren als Musterverfahren gemäß § 93a Abs. 1 VwGO ausgewählt. Drei dieser Klagen wurden ohne Zulassung der Revision abgewiesen, ein Verfahren vertagt und ein Verfahren ruht. Gegen die Nichtzulassung der Revision legte der BUND Nichtzulassungsbeschwerde beim BVerwG ein, der mit Beschluss vom 14. April 2011 nicht stattgegeben wurde.

BVerwG, Beschluss vom 14.04.2011 – 4 B 77/09, juris.

Hinsichtlich der übrigen acht Verfahren erklärte das Gericht den Planfeststellungsbeschluss durch Urteil vom 21. August 2009 überwiegend für rechtmäßig. Es hob ihn lediglich bezogen auf die Zulassung von 17 planmäßigen Flügen in der Zeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr sowie bezogen auf die Regelung, dass die Anzahl der 150 Flüge in den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 23.00 Uhr und 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr) auf den Jahresdurchschnitt bezogen ist, auf.

Ausbau des Flughafens Frankfurt Main – Pressemitteilung des VGH Hessen vom 21. August 2009, http://www.hmdj.hessen.de/irj/VGH_Kassel_Internet?rid=HMdJ/VGH_Kassel_Internet/nav/b74/b7440f40-d6f8-5a11-aeb6-df197ccf4e69,8e41053d-9a92-3321-f3ef-ef97ccf4e69f,,11111111-2222-3333-4444-100000005002%26_ic_seluCon=8e41053d-9a92-3321-f3ef-ef97ccf4e69f%26shownav=false.htm&uid=b7440f40-d6f8-5a11-aeb6-df197ccf4e69&shownav=false.

Die durch die Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs beim Bundesverwaltungsgericht eingelegte Revision hatte nur insoweit Erfolg, als die Anzahl erlaubter Flüge

in den Nachtrandstunden nochmals auf 133, bezogen auf das Kalenderjahr, eingeschränkt wurde.

Pressemitteilung Nr. 33/2012 des BVerwG vom 4. April 2012,
http://www.bverwg.de/enid/3cdc5d3f771c79ffb336630bbc7ad4f0,c072c7365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d093134313539093a095f7472636964092d09353737/Pressemitteilungen/Pressemitteilung_9d.html.

Aufgrund des letztinstanzlichen Urteils des BVerwG vom 4. April 2012 erließ das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) am 29. Mai 2012 einen Anpassungsbescheid, der die Entscheidung des Gerichts umsetzte.

http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWVL_15/HMWVL_Internet/med/b0d/b0d7b28f-098d-7317-9cda-a2b417c0cf46,22222222-2222-2222-2222-222222222222.

Vom Fluglärm besonders betroffen fühlen sich die Evangelischen Kirchengemeinden Mainz-Marienborn und Flörsheim. Letztere hat einen Arbeitskreis „Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung“ gegründet. Während die Ev. Kirchengemeinde Mainz-Marienborn nicht in den Lärmschutzbereich der durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Frankfurt Main (LärmschutzVO) fällt, befindet sich die Ev. Kirchengemeinde Flörsheim in der Tagschutzzone 2 und in der Nachtschutzzone.

Zur LärmschutzVO und zu den Lärmschutzzonen:
http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=84cd4ad2810b616adc629d3007293bd4, Parzellenscharfe Karte im Maßstab 1:5000, Karte4-Tag-Blatt_28.pdf und Karte5-Nacht-Blatt_28.pdf. Die Adresse Erzbergerstr. 13 in 65439 Flörsheim a. Main hat die UTM-Koordinaten 32 U 459219 554047.

II.

1. Das Grundrecht, seine Religion ungestört ausüben zu können, findet seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 4 Abs. 2 GG. Das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung ist, obgleich in Art. 4 Abs. 2 GG explizit erwähnt, im Begriff der Glaubens- und

Bekenntnisfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG enthalten und ein Bestandteil derselben. Ein einheitlicher Schutzbereich garantiert die in Art 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleisteten Rechte.

BVerfGE 24, 236 (245); *R. Herzog*, in: Maunz/Dürig (Hg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Art. 4 Rn. 99 (27. Ergänzungslieferung, 1988); *J. Listl*, Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, in: HdbStKirchR I, 2. Aufl. 1994, § 14 S. 461; *B. Pieroth/B. Schlink*, Grundrechte, Staatsrecht II, 27. Aufl., 2011, § 12 Rn. 545; *M. Germann*, in: Epping/Hillgruber (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar GG, Stand: 1.7.12, Edition 15, Art. 4 Rn. 7 u. 19.

Die Religionsausübungsfreiheit garantiert insbesondere alle kultischen Handlungen im weiteren Sinne. Davon umfasst sind religiöse Gebräuche wie Gottesdienste, Gebete und Sakramentsempfang ebenso wie religiöse Formen der Bestattung.

C. Stark, in: v. Mangoldt/Klein/Stark (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2010, Art. 4 Abs. 1, 2 Rn. 57; *R. Herzog*, a.a.O., Rn. 101; *H. Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 11. Aufl., 2011, Art. 4 Rn.10; *S. Muckel*, in: Friauf/Höfling (Hg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, Art. 4 Rn. 32 (32. Ergänzungslieferung, 2011).

Über kultische Handlungen und religiöse Gebräuche hinaus sind auch diakonische und karitative Betätigungen von der Religionsausübung geschützt, ferner „religiöse Erziehung, freireligiöse und atheistische Feiern sowie andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens.“

BVerfGE 24, 236 (246); *B. Pieroth/B. Schlink*, a.a.O., Rn. 550.

Darüber hinaus gewährleistet die Glaubensfreiheit das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln.

BVerfGE 32, 98 (106); *M. Germann*, a.a.O., Art. 4 Rn. 24.

Der Schutzbereich von Art. 4 Abs. 2 GG weist in zwei Richtungen: Zum einen enthält die Norm ein individuelles Abwehrrecht gegen den Staat, der den höchstpersönlichen Bereich der Religionsausübung des einzelnen Bürgers zu achten hat. Zum anderen gebietet sie dem Staat, Raum für ein aktives Tätigsein des Einzelnen in seiner jeweiligen Glaubensüberzeugung zu schaffen.

gung zu schaffen, um dem einzelnen Bürger die „Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet“ zu sichern.

BVerfGE 41, 29 (49); Zur Pflicht des Staates, zur Verwirklichung der Religionsausübungsfreiheit beizutragen: *M. Morlok*, in: Dreier (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, 2. Aufl., 2004, Bd. I Art. 1-19, Art. 4 Rn. 149; kritisch hierzu, aber den Abwehrrechtsanspruch durch Art. 140 GG für ergänzbar haltend: *R. Herzog*, a.a.O., Art. 4 Rn. 108 u. 109; zu Inhalt und Schutzbereich der Religionsausübungsfreiheit s.a.: *S. Muckel*, a.a.O., Art. 4 Rn. 31 ff., *M. Morlok*, a.a.O., Art. 4 Rn. 51 ff.

Die Religionsfreiheit steht nicht nur dem Einzelnen zu, sondern als korporative Religionsfreiheit auch den inländisch tätigen Religionsgemeinschaften.

BVerfGE 19, 129 (132); *A. v. Campenhausen/H. de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., 2006, S. 52/53.

Der durch die seit 21. Oktober 2011 in Betrieb genommene neue Landebahn Nordwest noch verstärkte Fluglärm tangiert neben den übrigen Anwohnern auch die sich in Reichweite des Flughafens befindenden Kirchengemeinden. Dabei sind diejenigen Kirchengemeinden besonders betroffen, die sich in den durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main (LärmschutzVO) vom 30. September 2011 entsprechend ausgezeichneten sog. „Lärmschutzzonen“ befinden.

Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30. September 2011 (GVBl. I 2011, 438).

Der Schutzbereich der Religionsausübungsfreiheit ist insoweit berührt, als durch den Fluglärm und den damit einhergehenden akustischen Belästigungen einzelne im Freien stattfindende Gottesdienste und Beerdigungen nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden können.

2. Es liegt jedoch weder ein klassischer Eingriff in das Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit vor noch ein Eingriff im Sinne des modernen Eingriffsbegriffs:

a) Ein klassischer Eingriff in ein Grundrecht wäre gegeben, wenn der staatliche Rechtsakt gezielt, also final und unmittelbar die Grundrechtsposition des Grundrechtsträgers durch Befehl oder Zwang beeinträchtigte.

BVerfGE 105, 279 (300); *F. Hufen*, Staatsrecht II. Grundrechte, 3. Aufl., 2011, § 8 Rn. 5; *P. Lerche*, Schutzbereich, Grundrechtsprägung, Grundrechtseingriff, in: Isensee/Kirchhoff (Hg.), HStR V, § 121 Rn. 50; *H. Dreier*, in: Dreier (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I Art. 1-19, 2. Aufl., 2004, Vorb. Rn. 124.

Der Planfeststellungsbeschluss als in Frage stehender staatlicher Rechtsakt beabsichtigte weder final noch unmittelbar, in die Religionsausübungsfreiheit sich im Umfeld des Flughafens befindender Kirchengemeinden einzugreifen. Der durch den Antrag der Fraport AG initiierte Rechtsakt hatte allein die Genehmigung der Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main zum Gegenstand.

b) Daneben läge ein Eingriff vor, sofern das Ministerium im Planfeststellungsbeschluss die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der Religionsausübungsfreiheit verkannt oder schlicht nicht beachtet hätte.

Zur Eingriffsqualität in solchen Konstellationen BVerfGE 7, 198 (202 ff., 212); 108, 282 ff. (307); *F. Hufen*, a.a.O., § 8 Rn. 8.

Auch das ist nicht der Fall. Durch die zuständige Anhörungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, fand eine Anhörung hinsichtlich kirchlicher Einrichtungen und Friedhöfe statt. Die 1799 Seiten umfassende Stellungnahme der Anhörungsbehörde stellt die Einwendungen der kirchlichen Einrichtungen und der Friedhofsbetreiber denen der Fraport AG gegenüber.

Stellungnahme der Anhörungsbehörde vom 29. September 2006:
http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=bc664b8c444592b5aa8520ec2ba478e3, S. 431 ff. (692 ff.).

Diese fanden in dem Planfeststellungsbeschluss über die Stellungnahme der Anhörungsbehörde Eingang in die Abwägung des Ministeriums hinsichtlich der nachhaltigen Störungen durch Lärmbelastungen im kommunalen Bereich.

Zum Planfeststellungsverfahren: http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?rid=HMWVL_15/HMWVL_Internet/sub/a09/a09142e4-1999-701e-76cd-3b5005ae75d5,,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005003.html; dort: *Plafo_Teil_C_Entscheidungsgruende_III_9_bis_20.pdf*, zu den nachhaltigen Störungen durch Lärmbelastungen im kommunalen Bereich, S. 2282 ff.

c) Schließlich stellt der Planfeststellungsbeschluss bzw. der Anpassungsbescheid auch nach Zugrundelegung des modernen Eingriffsbegriffs keinen Eingriff in die Religionsausübungsfreiheit dar. Die Frage, ab welcher Intensität des staatlichen Handelns die Eingriffsschwelle überschritten und ein mittelbarer Grundrechtseingriff zu bejahen ist, ist nach Maßgabe des Gewährleistungsgehaltes des jeweils betroffenen Grundrechts und seines Schutzbereichs zu bestimmen.

F.-J. Peine, Der Grundrechtseingriff, in: Merten/Papier (Hg.), HGR III, § 57 Rn. 32; *C. Stark*, a.a.O., Art. 1 Abs. 3 Rn. 265; Zur Intensität von Eingriffen: *B. Pieroth/B. Schlink*, a.a.O., § 6 IV 3 Rn. 277.

Im Interesse eines verstärkten Individualrechtsschutzes wurde der moderne Eingriffsbegriff geprägt, der auf formale Kriterien verzichtet und auf die tatsächlichen Auswirkungen hoheitlichen Handelns abstellt.

Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts vom 6. Juli 1989 zur Frage, ob Beeinträchtigungen von Gottesdiensten und Beerdigungen durch Tiefflüge das Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit verletzen und eine strafrechtlich relevante Störung der Religionsausübung darstellen, in: *A. v. Campenhausen/J. E. Christoph*, Göttinger Gutachten. Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1980-1990, 1994, S. 244 (245).

Dennoch kann nicht jede Grundrechtsbeeinträchtigung als Grundrechtseingriff bezeichnet werden. Dem modernen Eingriffsbegriff zufolge liegt ein Eingriff aber jedenfalls dann vor, wenn dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten vom aktiv handelnden Staat verboten oder zum Anknüpfungspunkt für eine staatliche Sanktion genommen wird und der Staat dem Einzelnen so ein durch Grundrechte geschütztes Verhalten ganz oder teilweise unmöglich macht.

B. Pieroth/B. Schlink, a.a.O., § 6 III 2 Rn. 253 u. 258; zu den Erweiterungen des Eingriffsbegriffs: *F.-J. Peine*, a.a.O., § 57 Rn. 29 ff.

Ferner liegt ein Eingriff nach dem modernen Eingriffsbegriff vor, wenn die Maßnahme die belastende Wirkung bezweckt oder sie Ersatz für eine staatliche Maßnahme ist, die einen klassischen, direkten Grundrechtseingriff darstellen würde. Faktische Eingriffe des Staates durch Realakte werden hiervon ebenso erfasst wie sog. „influenzierende Eingriffe“, durch die der Verzicht auf die Grundrechtsausübung mit einem Vorteil verbunden wird.

BVerfGE 105, 252 (273); *H. Jarass*, a.a.O., Vorb. vor Art. 1, Rn. 28 u. 29.

Der erweiterte Eingriffsbegriff ist nicht in einer klaren Definition zu fassen. Maßgebend für eine Bejahung desselben sind jedoch zum einen der Schutzzweck der Norm und zum anderen die Intensität, mit der auf das grundrechtlich geschützte Gut eingewirkt wird.

C. Stark, a.a.O., Art. 1 Abs. 3 Rn. 265; *H. Dreier*, a.a.O., Vorb., Rn. 126.

Alle den erweiterten Eingriffsbegriff präzisierende Kriterien liegen hinsichtlich des Fluglärms nicht vor: Der Planfeststellungsbeschluss bzw. der Anpassungsbescheid sind als Rechtsakte (nicht Realakte) dem Staat zwar zurechenbar und die Beeinträchtigung der Religionsausübungsfreiheit durch den durch die Genehmigung veranlassten Ausbau des Flughafens und den Fluglärm war auch vorhersehbar. Die Rechtsakte verbieten jedoch weder die Religionsausübung noch verbinden sie die Ausübung der Freiheit mit einer Sanktion bzw. knüpfen an die Nichtausübung der Freiheit einen Vorteil. Die Religionsausübungsfreiheit wird den Betroffenen auch nicht unmöglich gemacht. Denn kirchliches Leben wie bspw. Gottesdienste und Beerdigungen – auch solche im Freien – sind weiterhin trotz des Fluglärms möglich. Für die rechtliche Relevanz von mittelbaren Beeinträchtigungen ist eine höhere Intensität erforderlich als für die Relevanz von Regelungsbeeinträchtigungen.

U. Ramsauer, Die Bestimmung des Schutzbereichs von Grundrechten nach dem Normzweck, *VerwArch.* 72 (1981), S. 89 (104); BVerwG, Urteil v. 26.3.1976, *NJW* 1976, S. 1987 (1988).

Hier fehlt es an der nötigen Intensität bzw. Erheblichkeit der Grundrechtsbeeinträchtigung: Es ist nachvollziehbar, dass sich die Frage der Intensität der Beeinträchtigung aus der subjektiven Sicht der Betroffenen anders darstellen mag. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die betroffenen Kirchengemeinden nicht *qua Kirchengemeinde* von dem Fluglärm betroffen sind, sondern zunächst einmal ähnlich wie jeder sich in der Flugschutzzone befindende Anwohner auch. Der Fluglärm trifft alle Anwohner gleichermaßen und zunächst einmal unabhängig davon, ob sie sich als Gewerbetreibende, spielende Kinder im Kindergarten, Künstler oder Gläubige in der Flugschutzzone betätigen. Kirchengemeinden sind nach der Wertung des Gesetzgebers nicht einmal als „schutzbedürftige Einrichtungen“ im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) genannt. Als schutzbedürftige Einrichtungen explizit durch § 5 Abs. 1 FluLärmG anerkannt und im

Lärmschutzbereich durch Bauverbote besonders geschützt sind lediglich Krankenhäuser, Alten- und Erholungsheime sowie Schulen und Kindergärten.

§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) v. 30.3.1971, neugefasst durch Bek. v. 31.10.2007 (BGBl. I, S. 2550).

Nicht jede Berührung des Schutzbereiches der Religionsausübungsfreiheit ist gleich als Eingriff in dieselbe zu qualifizieren. Das Grundrecht bietet keinen absoluten Schutz vor Beeinträchtigungen jeglicher Art, sondern nur gegen bestimmte Beeinträchtigungen, die Ausdruck derjenigen Gefahr sind, gegen die das Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit gerade schützen will. Beeinträchtigungen, die Ausdruck des allgemeinen Lebensrisikos sind und mit dem Schutzzweck des Grundrechtes nicht in Zusammenhang stehen, stellen keinen Eingriff in das betreffende Grundrecht dar.

U. Ramsauer, a.a.O., S. 89 (101/102).

Zwar liegt den Grundrechten der Gedanke zu Grunde, dass die Freiheit des Bürgers grundsätzlich unbeschränkt ist im Gegensatz zur Staatsgewalt, die grundsätzlich Begrenzungen unterliegt (sog. „rechtsstaatliches Verteilungsprinzip“). Grundrechte mögen nach dieser Konzeption absolute Rechte sein, sie sind jedoch keine „Rundumfreiheiten“.

H. Bethge, Der Grundrechtseingriff, VVDStRL 57 (1998), S. 11 und 17.

Dies gilt auch für die Beurteilung von Fluglärm. Der Bau und die Erweiterung eines Flughafens an dem einen und nicht an dem anderen Ort ist eine zufällige, von verkehrspolitischen, wirtschaftlichen und umweltschutzrechtlichen Faktoren abhängige Entscheidung und damit Ausdruck des allgemeinen, von jedermann hinzunehmenden Lebensrisikos. Sie hat mit der Schutzrichtung von Art. 4 Abs. 2 GG, Menschen zu ermöglichen, ihre Religion auszuüben, nichts zu tun, wenngleich der durch sie verursachte Fluglärm Art. 4 Abs. 2 GG tangiert.

Nicht jede Einwirkung auf die Religionsfreiheit – zudem noch ohne jegliche religionsregelnde Tendenz – stellt somit einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff dar.

A.v.Campenhausen/H. de Wall, a.a.O., S. 63.

3. Der Staat ist über Art. 4 Abs. 2 GG jedoch gehalten, „Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet“ zu schaffen.

BVerfGE 41, 29 (49); 52, 223 (240/241); 93, 1 (16).

Daraus folgt, dass der Staat die grundrechtlich gewährleistete Freiheit des Einzelnen, seine Religion auszuüben, gegen Störungen Dritter zu schützen hat.

BVerfGE 93, 1 (16).

Diese aus Art. 4 Abs. 2 GG folgende Schutzverpflichtung wird durch den objektivrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertage aus Art. 139 WRV i.V.m. Art. 140 GG konkretisiert. Die Sonn- und Feiertagsgarantie ist deshalb auch bei der Konkretisierung der grundrechtlichen Schutzpflicht durch die zuständigen staatlichen Organe, insbesondere durch den Gesetzgeber, zu beachten. Dabei kommt den Organen jedoch ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

BVerfGE 125, 39 (78).

Die dem Staat obliegende Schutzpflicht ist erst verletzt, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht trifft oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig wirkungslos sind oder erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben.

BVerfGE 56, 54 (81); 77, 170 (215); 79, 174 (202); 92, 26 (46); 125, 39 (78/79); *H. Jarass*, a.a.O., Art. 4 Rn. 25.

Nicht speziell für Mitglieder evangelischer Kirchengemeinden, sondern für alle in der Flugschutzzone lebende Anwohner, hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Schutzgesetzen erlassen. Sie gewährleisten gleichsam auch die Religionsausübungsfreiheit. Zu nennen sind das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) v. 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550); das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes in der Umgebung von Flugplätzen v. 1. Juni 2007 (BGBl. I, S. 986); die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) v. 10. Juli 2008 (BGBl. I, S. 1229) und die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main (LärmschutzVO).

Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30. September 2011 (GVBl. I 2011, 438), s.a.: http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=84cd4ad2810b616adc629d3007293bd4.

Daneben schützt auch der Planfeststellungsbeschluss in seinem verfügenden Teil die Anwohner insoweit vor Fluglärm, als eine Pflicht der Vorhabensträgerin zur regelmäßigen

Untersuchung der Entwicklung des Fluglärms ebenso festgeschrieben wird wie die Pflicht zur Weiterentwicklung von aktiven Schallschutzmaßnahmen.

Zur regelmäßigen Untersuchungspflicht: Pkt. 5.1.7. S. 145 ff.; zur Pflicht der Weiterentwicklung der Schallschutzmaßnahmen: Pkt. 5.1.8 S. 146; zur Gesamtabwägung: Pkt. 6 S. 956 ff. des Planfeststellungsbeschlusses: http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=6a84675fef19d9761280f5cdc9d7d51.

Auch der Anpassungsbescheid, in dem die Anzahl erlaubter Flüge in den Nachtrandstunden nochmals reduziert wurde, dient dem Schutz der Anwohner vor Fluglärm.

http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWVL_15/HMWVL_Internet/med/b0d/b0d7b28f-098d-7317-9cda-a2b417c0cf46,22222222-2222-2222-2222-222222222222.

Die durch den Gesetzgeber und die staatlichen Organe getroffenen Schutzmaßnahmen, die auch die Religionsausübungsfreiheit ermöglichen, sind somit weder ungeeignet noch wirkungslos.

4. Mangels Eingriffs in die Religionsausübungsfreiheit ist – auch mit Blick auf die Integrität und die Glaubwürdigkeit der Landeskirche gegenüber den staatlichen Organen – davon abzuraten, auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG rechtliche Schritte gegen den Planfeststellungsbeschluss oder den Anpassungsbescheid zu unternehmen. Eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbescheid wäre vor dem gem. § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 VwGO i.V.m. § 1 HessAGVwGO zuständigen Oberwaltungsgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, zu verhandeln, aber aufgrund Bestandskraft des Bescheides gem. § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO, § 10 Abs. 5 und 6 LuftVG (Frist: ein Monat nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses) verfristet. Gleiches gilt für ein Vorgehen gegen den Anpassungsbescheid.

Auch eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht wäre, nähme man mangels vorheriger Rechtswegerschöpfung das Vorliegen „allgemeiner Bedeutung“ oder die Besorgnis eines „schweren und unabwendbaren Nachteils“ im Sinne des § 90 Abs. 2 BVerfGG an, gem. § 93 Abs. 1 BVerfGG verfristet (letztinstanzliches Urteil des BVerwG vom 4. April 2012). Dasselbe gilt für die landesverfassungsrechtliche Ebene.

§§ 43 – 45 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) i.d.F. v. 19. Januar 2001 (GVBl. 2001, 78) i.V.m. Art. 130-133 der Verfassung des Landes Hessen v. 1. Dezember 1946 (GVBl. 1946, 229).

Daneben sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche gegenüber festgestellten Anlagen ausgeschlossen, sofern der Plan rechtskräftig festgestellt ist, § 9 Abs. 3 LuftVG. Nachträgliche Schutzanordnungen sind nur möglich, sofern „nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens“ nach Unanfechtbarkeit des Planes auftreten, § 75 Abs. 2 S. 2 HVwVfG. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

III.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

1. Gottesdienste und Beerdigungen sind Teil der durch Art. 4 Abs. 2 GG garantierten Religionsausübungsfreiheit.
2. Nicht jede zufällige Berührung des Schutzbereichs von Art. 4 GG ist ein Eingriff in die Religionsfreiheit. Sie erwächst erst dann zu einem rechtlich relevanten Grundrechtseingriff, wenn die Intensität der Beeinträchtigung Gottesdienste und Beerdigungen schutzzweckwidrig erheblich erschweren oder unmöglich machen.


Prof. Dr. Hans Michael Heinig

